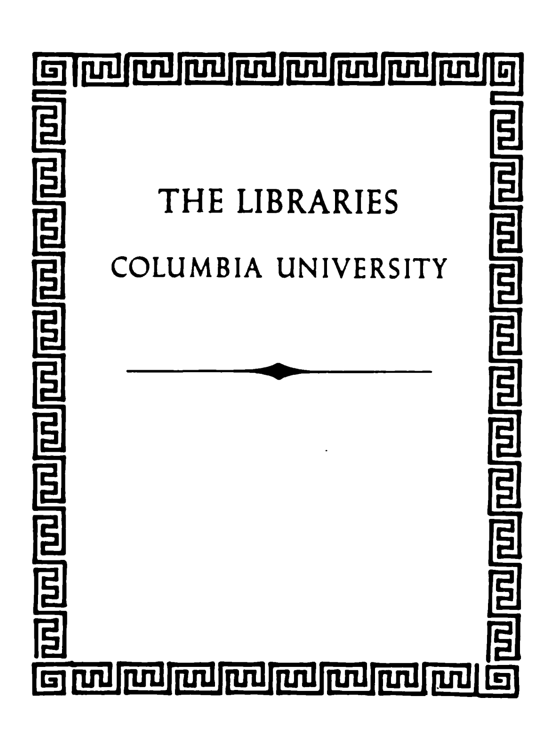






Polignosie und Polilogie.

Erster Versuch

einer wissenschaftlichen

Begründung

sowohl

der allgemeinen Ethnologie durch die Anthropologie

wie auch der

Staats- und Rechts-Philosophie durch die Ethnologie

oder

Nationalität der Völker.

In drei Theilen.

Dritter und letzter Theil: Polignosie und Polilogie.

Marburg.

Elwert'sche Universitäts-Buchhandlung.

1855.

Polignosie und Polilogie

oder:

Genetische und comparative Staats- und Rechts-Philosophie

auf

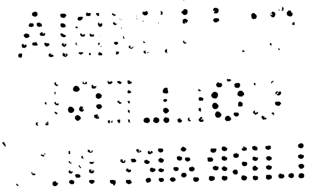
anthropognostischer, ethnologischer und historischer Grundlage.

Vollgraff, Karl Friedrich

Marburg.

Elwert'sche Universitäts-Buchhandlung.

1855.



Opinionum commenta delet dies, naturae judicia confirmat.

Cicero.

Zweiter und letzter Nachtrag zur allgemeinen Vorrede.

Schon die für den ersten und zweiten Theil gebrauchten Titel-Worte: *Anthropognosie* und *Ethnognosie* sind insofern *neu* gemachte, als das, was sie bezeichnen, seither unter den Worten Anthropologie und Ethnologie mit verstanden wurde. Wenn nun an *diesen* beiden neuen Worten niemand Anstoss finden wird, so wird dies auch hinsichtlich der beiden neu gebildeten Titel-Worte: *Polignosie* und *Polilogie* für diesen dritten Theil nicht der Fall seyn. Sie sind nur gewählt worden, um für diesen letzten Theil einen eben so kurzen und präcisen Titel zu haben wie für die beiden ersten. Dem Genius der griechischen Sprache sind sie wenigstens nicht fremder als tausend andere, welche zu gleichen oder ähnlichen Zwecken von den Bearbeitern sämmtlicher Wissenschaften neu gebildet worden sind und noch täglich neu gebildet werden, ohne dass jedesmal dabei steht, was man eigentlich darunter zu verstehen habe.

Mit dem Erscheinen dieses letzten Theils, als des eigentlichen Zieles des ganzen Werkes, sey es nun erlaubt, noch einen Rückblick auf das Ganze zu thun.

Gerade dieser dritte Theil wird und muss den Leser nun erst recht vollständig überzeugen, wie unerlässlich für das wahre Verständniss und die wahre Erkenntniss der Kultur und Civilisation *der* Menschen und Völker vor Allem die vorgängige Erforschung und Erkenntniss *des* Menschen oder die *Anthropognosie* war und ist; dass diese zu jener sich verhält, wie die Mathesis und die microscopischen Beobachtungen und Studien zu sämmtlichen Naturwissenschaften. Wer daher kein Interesse für solche anthropognostische Studien, mithin auch dergleichen nicht gemacht hat, dem fehlt auch von vorn herein die nothwendigste Vorkenntniss, mithin der Schlüssel zur Menschen- und Völker-Kunde im Grossen und für ihn hat sonach auch die genetische und comparative Methode gar keinen Werth, existirt gar nicht für ihn. So wie er darüber lächeln wird, wenn der Naturforscher ihm sagt, dass ganze Inseln durch die microscopische Arbeit des kleinen Korallenthierchens entstanden sind und entstehen, so wird er auch darüber lächeln, wenn er liesst, dass die allmälige Bildung groser Reiche, Bundesstaaten, Staatenbünde und selbst Staaten-Systeme im gesunden und freien Zustande weiter gar nichts sind als allmälige Producte des Selbsterhaltungstriebes der Einzelnen und nichts anderes bezwecken als den Schutz der ursprünglichen kleinen bürgerlichen Gesellschaften oder Gemeinden, damit die *Einzelnen darin ihr angebornes concretes Cultur-Bedürfniss befriedigen mögen* (s. S. 619 dieses dritten Theiles); woher es denn auch kommt, dass diese stille Arbeit und Thätigkeit des gesunden Selbsterhaltungstriebes der Einzelnen, ja sogar kranken, sofort in eine gewisse Stockung geräth, wenn an der äussersten Peripherie eines Staaten-Systems sich etwas ereignet, was diesen Schutz rückwärts in Frage

stellen könnte und bedroht. M. s. ein Beispiel in diesem dritten Theile S. 782.

Sodann aber zeigt dieser dritte Theil auch, wie ohne eine vorgängige *ethnologische* Classification der Völker eine *comparative* Staats- und Rechts-Philosophie geradezu unmöglich war und ist, mit ihrer Gewinnung aber nun auch allen *speculativen* Staats- und Rechts-*Idealen* begegnet ist, indem an deren Stelle nun die Polignosie tritt.

Die fragliche genetische und comparative Methode dürfte sich aber nicht blos für die Anthropognosie, Ethnognosie, Ethnologie, Polignosie und Polilogie als ein Schlüssel und Wegweiser bewähren, sondern nach den Theil II gegebenen Andeutungen bei Schilderung der vier Stufen ganz von selbst auch für die genetische und vergleichende Behandlung der *Philosophie* und der *Philosophien*, der *Kunst* und der *Kunstleistungen*, der *Religion* und der *Religionen*, der *Sprache* und der *Sprachen*, der *Welt-Geschichte* und der einzelnen *Völker-Geschichten* als folgenreich erweisen; ergiebt sich doch ungesucht und unerwartet, dass die *Ethnologie* sogar der *Welt-Geschichte* etwas bietet oder an die Hand giebt, woran bis jetzt niemand gedacht, nämlich die *chronologische Reihenfolge*; wenigstens damit, abgesehen von ganz unhaltbaren Phantasien wie z. B. die absolute Perfectibilität, mancherlei Hypothesen und Nothbehelfe wegfallen können, zu denen man seither seine Zuflucht nahm und nehmen musste, um sich dies und jenes zu erklären, z. B. nur die Hypothese des Indo-Germanismus zur Erklärung gewisser Sprach-Aehnlichkeiten, so wie zur Rettung seiner Identität die, dass das ganze Menschen-Geschlecht aus Asien, ja sogar nur von einem einzigen Paare abstammen könne und die Raçen nicht die autochtonischen Stufen des Menschen-

Geschlechts, sondern, trotz der nachgewiesenen *Permanens* seit vier Jahrtausenden, nur zufällige, wechselnde Spiel-Arten eines und desselben dagewesenen Ur-Typus seyen, während es auf der andern Seite doch noch niemanden im Ernste eingefallen ist, auch die *Sprachen bis herab zu den Wilden* für blose *Spiel-Arten* oder Töchter *nur einer* dagewesenen Ur-Sprache zu halten. Genug, es bedarf jener Hypothesen nicht mehr. Des Verfassers Stufen-Classification (hergenommen von der menschlich-psychischen und geistigen Befähigung, nicht blos von der physischen Körper-Gestalt) beruht ja gerade auf der *Identität* der menschlichen Species, zu deren Erklärung es aber nicht *nothwendig* ist, das Menschen-Geschlecht oder Reich nur von *einem* Paare abstammen zu lassen. Ja noch gar manche andere unklare Auffassungen, denen weder eine Thesis noch Hypothesis als Thema zum Grunde lag, werden von selbst verschwinden, wenn man die gleich Theil I. §. 34. und 42. etc. ausgesprochenen höchsten und dabei höchst einfachen Grund-Wahrheiten anerkennt und durch Theil II und III. auch als bewiesen zugesteht, so weit dies einem *ersten Versuche* möglich war; denn gleichwie das ganze Welt-All durch den *Selbsterhaltungstrieb* d. h. hier durch jenes höchst einfache Gesetz, welches der Schöpfer desselben zu seiner Erhaltung hinein legte und in Thätigkeit erhält, sich nun scheinbar wie aus eigener Kraft oder von selbst trägt, lebt und bewegt, so begabte er auch alles Einzelne oder Individuelle mit diesem Triebe.

Also noch einmal und nur mit andern Worten: Was unsere neuesten *grossen* Naturforscher glücklich vereinigt, zu einem wahren wissenschaftlichen Ganzen erhoben haben (vor Allem *A. v. Humboldt* durch seinen *Kosmos* und *Oken*

durch seine *Natur-Philosophie)* dadurch, dass sie die analytische Empirie oder empirische Analysis mit der bisher blos *speculativen* Natur-Philosophie verknüpften d. h. auf dem analytischen Wege allererst die höchsten und letzten Wahrheiten erfassten und nun erst mit Hülfe dieser ihre Natursysteme synthetisch entwickelten, das wurde auch hier in diesem Werke für das *Menschen-Reich* erstrebt und versucht (S. Theil I. §. 3). Erst nachdem es dem Verfasser gelungen war, von unten herauf eine Scala und Classification des Menschenreichs her- und aufzustellen *(Anthropologie, Ethnologie* und *Polilogie)*, konnte er nun auch das als bewiesene und fundamentirte *allgemeine* philosophische Wahrheiten geben und an die Spitze des Systemes stellen, was er mit den Worten *Anthropognosie, Ethnognosie* und *Polignosie* belegt hat (S. übrigens gleich Theil I. S. 177. Note o).

Mit besonderer Beziehung auf diesen *dritten* Theil citirte der Verfasser schon in der allgemeinen Vorrede (Theil I. S. XIII) eine nun längst verschollene und vergrabene Recension der Leipziger Lit. Zeitung des Jahres 1833. No. 156 über *v. Ekendahl's* allgemeine Staatslehre. Er fühlt sich gedrungen, die Einleitung zu dieser Recension jetzt hier abdrucken zu lassen, zum Beweise, dass man schon vor 20 Jahren das Bedürfniss einer andern Behandlung der Staats- und Rechts-Lehre, also einer Umgestaltung derselben fühlte.

„Wie der Staat etwas *Gegebenes* und nichts *Erfundenes* ist, wie allmälig *Naturtriebe* und äussere Umstände sich vereinigten, dieses grose Verhältniss anzuknüpfen und immer inniger zu schliessen, so sind auch alle seine Einrichtungen, seine Gesetze, die Art seines Wirkens und Handelns an *gegebene* Verhältnisse, an geschichtlich ent-

standene Ideen, an *unwiderstehlich waltende Kräfte* gebunden. Die Geschichte liefert uns kein beglaubigtes Beispiel von einer ursprünglichen, durch einen *einzigen Act geschehenen Einrichtung eines Staates.* Wo neue Formen im Staate eingeführt wurden, seine Regierung wechselte, seine Verfassung geändert ward, ja wo ein neuer Staat, durch Losreissung von einem früheren Verbande, sich aufthat, überall waren die *Verhältnisse schon gegeben*, die bei der neuen Anordnung zu berücksichtigen, überall waren die *Grundlagen schon da*, auf denen man weiter zu bauen hatte, *die Kräfte wirksam*, welche die Gesetze des neuen Zusammenlebens vorschrieben. *Der* Gesetzgeber baute auf die *Dauer*, welcher die *Gebote dieser Kräfte* treulich befolgte, die Verhältnisse weise beachtete, den *vorhandenen Grund* mit Umsicht benutzte. Eine Gesetzgebung, die von Zeit und Raum sich losriss, vermochte nie zu wurzeln und ward das Spiel der Lüfte. *Warum will die Wissenschaft nicht ein solches Verfahren beobachten?* Je mehr man sich mit dem Wesen des Staats, mit seiner Geschichte und seinem heutigen Zustande beschäftigt, desto tiefer befestigt sich die Ueberzeugung, dass er fast kein Element in sich hat, was nicht räumlich und zeitlich *bedingt* wäre, und dass Alles was uns recht und zweckmäsig scheint, nur *zu seiner Zeit* und *an seinem Orte* es ist. Die Aufgabe *allgemeiner Staatslehren sollte es seyn*, eine *Physiologie des Staates zu liefern*, die *Kräfte*, welche in ihm wirken und gewirkt haben, zu *ergründen* und *darzustellen*, aus der *Natur des menschlichen Wesens* und der *wechselnden Verhältnisse des Irdischen* zu *erklären*, welches der *Geist* der *verschiedenen Staats-Formen* sey, unter welchen Umständen *jede* ihren eigenthümlichen Werth habe, welche ihrem *verschiedenen Principe*

entsprechen, was ihre Vortheile, was ihre Nachtheile seyen und welches Schicksal, welchen allmäligen Uebergang ihnen die durch *Erfahrung* geleitete Speculation verspreche“.

Physiologie war nicht das rechte Wort für die zu befolgende Methode, der Verfasser meinte aber offenbar die genetische und vergleichende.

Unter den seitdem in Teutschland erschienenen zahlreichen staats- und rechts-philosophischen Schriften glaubt der Verfasser nur *Rauer* (die Probleme der Staatskunst, Philosophie und Physik 1833), *Röder* (Grundzüge des Naturrechts 1845), *Junius* (Neue Politik 1846), so wie *Ahrens* (Organische Staatslehre 1851 und Rechts-Philosophie 1852) nennen zu können, welche wohl mit ihm eine analoge Grund-Ansicht hatten und haben, aber nichts von seiner Methode, worauf gleichwohl hier alles ankommt. Am meisten begrüsste er *Bluntschli's* allgemeines Staatsrecht, geschichtlich begründet 1852. Derselbe hat sich zwar seinen, ohnehin auf Griechen, Römer, Germanen und Slaven oder Europa schlechtweg beschränkten Stoff ebenwohl ganz anders zurecht gelegt, der Geist, welcher die ganze Darstellung durchdringt, ist aber fast identisch mit dem dieses dritten Theiles, *insofern* ihm die philosophische Erkenntniss des Historischen zum Verständniss der practischen Gegenwart nur *Mittel* zum Zweck ist, dem unterzeichneten Verfasser dagegen *principaler Zweck* und das Historische nur Stoff und Beleg für die philosophische und vergleichende Erkenntniss. Daher glaubte denn auch der Verfasser noch immer, sein Buch den *ersten Versuch* auf diesem Gebiete hinsichtlich der *Methode* nennen zu dürfen und zu müssen, so reich auch der Gedankenschatz ist, den in dieser Hinsicht bereits

Aristoteles, *Montesquieu*, *Salomon Zachariae* und viele andere gesammelt haben und weshalb sie so häufig allegirt worden sind*).

Ein jeder, der einen vielseitigen Stoff zu einem Ganzen zu verarbeiten gehabt hat, weiss sodann, wie gerade ein passender *einfacher* und *schlagender* Titel für das Buch zuletzt am meisten in Verlegenheit setzen kann und man den ursprünglich beabsichtigten fallen lässt und einen andern wählt. So gieng es auch dem Verfasser. Das ganze Buch sollte ursprünglich den *Haupt-Titel:* „*Organon* zur *Welt-Geschichte* und *allgemeinen Menschenkunde*" führen und die §§ 446--462 dieses dritten Theiles machen dies erklärlich. Da man aber unter allgemeiner Menschenkunde eine blose *Ethnographie* hätte verstehen können und der Begriff des Wortes Weltgeschichte noch zur Stunde ein sehr vager ist, ihn nur wenige ächt philosophisch aufgefasst haben, auch *dieser* Ausdruck also leicht hätte misverstanden werden können, so wurde der gegenwärtige allgemeine, wenn auch wider Willen umschreibende Titel gewählt.

Schliesslich sey auch hinsichtlich der *Register* noch folgendes bemerkt.

Jedem einzelnen Theile sein eigenes Register beizugeben, gieng deshalb nicht, weil dann *verwandte* Dinge,

---

*) Kurz vor dem Abdrucke dieser Vorrede gelangt der erste Theil von *Zöpfls* allgemeinem und teutschem Staatsrecht, 4. Auflage Heidelberg 1855 zu des Verfassers Kenntniss. Er konnte nur den *allgemeinen* oder philosophischen Theil §. 1—65 lesen, freut sich aber, in diesen §§ den Herrn Verfasser *in der Sache* mit sich übereinstimmend zu finden, so nemlich, dass das gegenwärtige Werk als genetischer und historischer Schlüssel zu dem dienlich seyn dürfte, was in den obigen §§ gesagt worden, einerlei, welches Werk man zuerst lesen mag.

in allen drei Theilen zerstreut vorkommend, getrennt und in drei Registern hätten gesucht werden müssen.

Ueber *alle drei Theile* aber wiederum nur *ein* Register aufzustellen, zeigte sich ebenwohl sachwidrig, weil dann wieder zu *disparate Dinge* und *Namen* darin zu lesen und zu suchen gewesen wären, ein Register aber gleich einer Repositur nur verwandte Gegenstände aufnehmen soll.

Es empfahl sich daher von selbst die Aufstellung von *mehreren* Registern am Schluss des ganzen Werks aber getrennt nach den verwandten Gegenständen d h. dass das Ideale vom Realen oder das theoretisch Allgemeine vom Concreten oder Besondern zu trennen war, wie es im Buche selbst geschehen ist.

Das *erste* umfasst daher alles, was in das Gebiet der *Naturwissenschaften* gehört, jedoch mit Ausschluss des *Menschen*.

Das *zweite* alles, was sich auf die *Cultur, Civilisation*, die *Geschichte* und den Schlüssel dazu, die *Anthropognosie*, im *Allgemeinen* bezieht, also alles was in das theoretische Gebiet der *Anthropognosie*, *Ethnognosie*, *Polignosie* und *Welt-Geschichte* gehört.

Das *dritte* enthält die Namen der *Länder* und *Völker* einschlieslich ihrer *Sprachen*, *Alphabete*, *Literaturen*, *Culturen* und *Civilisationen*, also alles, was in das Gebiet des concret Realen der *Ethnologie*, *Polilogie* und *Spezial-Geschichte* gehört.

Das *vierte* die in allen drei Theilen citirten *Schriftsteller*.

Da die im Buche genannten *Religionsstifter*, *Staatengründer*, *Könige*, *Gesetzgeber*, *Staatsmänner*, berühmten und grossen *Weltweisen*, *Künstler*, *Dichter* etc. füglicher weise nicht in das Register IV gebracht werden konnten,

so hatte sich der Verfasser schon vorgenommen, für sie ein eigenes zu formiren, unterliess dies aber und brachte sie in das *dritte*, weil sie ja doch und eigentlich nur die Pracht-Exemplare und geistigen Eminenzen der einzelnen *Nationen* sind, denen sie angehörten und angehören. Aus demselben Grunde sind auch alle im Buche genannten *heiligen Schriften* oder *Religions-Codexe*, mag man ihre Verfasser kennen oder nicht, so wie alle berühmten *Gesetzgebungen* oder *Sammlungen* im dritten Register zu suchen. Bei *Schriftstellern*, welche sehr oft und in allen drei Theilen citirt sind, ist die *Seitenzahl* ganz weggelassen worden.

Gerade in Folge des im Buche selbst festgehaltenen und deshalb auch für die Register beibehaltenen Princips entstand nun aber für manche Gegenstände die kritische Frage, in welches Register sie zu bringen, namentlich da, wo Physik und Metaphysik Hand in Hand gehen, z. B. nur bei der Mathematik, und dann da, wo die Scheidung oder Unterscheidung des concret Realen von dem theoretisch Allgemeinen oder Idealen zweifelhaft war, z. B. nur ob *Alles*, was die *Stufen-*, *Classen-* und *Ordnungs-Classification* oder *Formation* betrifft, noch zum theoretisch-Allgemeinen oder zum concret-Besonderen gehört, weil die *Formation* dieser Ordnungen, Classen und Stufen aus den Zünften oder Nationen zwar auf analytischem Wege bewerkstelligt wurde, die *Darstellung* selbst aber synthetisch ist d. h. vom *Menschen in abstracto* (obwohl er das letzte Ergebniss des analytischen Processes ist) als höchstem Satz und Schlüssel für das Ganze ausgeht. Es ist dem Uebelstande dadurch möglichst abgeholfen worden, dass nur z. B. die Mathematik in das erste *und* zweite Register, die eigentliche theoretische *Classification*, als etwas unstreitig

philosophisches, in das *zweite* und nur die Schilderungen alles ganz Concreten und Besonderen in das *dritte* Register aufgenommen wurden, so jedoch, dass nur z. B. die ethnologischen *Ordnungs*-Namen *Slaven*, *Germanen*, *Kelten* und *Lateiner* in das *zweite* und *dritte* Register gesetzt wurden, die einzelnen dazu gehörenden Völker aber nur im *dritten* Register zu suchen sind.

Uebrigens fehlt, trotz aller den Registern zugewendeten Aufmerksamkeit, dennoch manches Schlagwort und mancher Name, wie der Verfasser jetzt erst wahrnimmt, wofür der Platz *nicht* zweifelhaft war. Es kommt dies mit daher, dass solche Register am besten durch einen dritten gefertigt werden, denn der Verfasser selbst sieht dabei in der Regel vor lauter Wald die einzelnen Bäume nicht. Doch thut dies nichts, denn das Buch ist ja nicht zum Nachschlagen geschrieben, sondern gerade, um als ein *Ganzes* aufgefasst und verstanden zu werden.

Marburg, Ende Mai 1855.

Dr. **Karl Vollgraff.**

System und Inhalts-Verzeichniss des dritten Theiles.

Einleitung.

§. 1.

So hätten wir denn nun in den beiden ersten Theilen nach allen Richtungen hin eine feste Grundlage gewonnen und gebildet, auf welche sich allein eine sichere, wirklich philosophische, d. h. naturwahre, genetische und vergleichende Theorie des gesellschaftlichen Lebens der Menschen oder der *Civilisation*, nach Massgabe ihrer Cultur- und Raçe-Stufen-Verschiedenheit aufführen lasse.

Die *Naturphilosophie* lehrte uns, *wie* man die Natur studieren müsse und dass es eine geheimnissvolle Quadruplicität von Urstoffen, Elementen, Organismen, Processen und Stufen sey, welche sich im gesammten Leben des Mineral-, Pflanzen-, Thier- und Menschenlebens kund gebe.

Die *Anthropognosie* machte uns insonderheit mit dem *Menschen*, als psychisches, sinnlich-geistiges, sittliches und sprachliches Wesen bekannt; welches die vier Richtungen seiner Lebens-Bestrebungen sind, und deutete die vier Cultur-Raçestufen des Menschen-Reichs in den vier Stufen-Gradationen der psychischen Lebens-Energie oder des Selbsterhaltungstriebes an.

Die *Ethnognosie* und *Ethnologie* (zweiter Theil), hierauf fortbauend, zerlegte sodann das Menschen-Reich, gerade so wie es Seitens der Naturforscher mit den Mineral-, Pflanzen- und Thierreichen schon auf analoge Grundlage hin geschehen, nach Massgabe dieser vier Grade oder Stufen der Lebens-Energie in *Stufen*, *Klassen*, *Ordnungen* und *Zünfte* und schilderte diese

vorzugsweise oder zunächst nach der sich hiernach herausstellenden *Cultur-* und *Raçe-Stufenfolge*, so dass wir *hier* allererst lernten, was ein *Volk* oder eine *Nation* sey (§. 305).

In diesem dritten und letzten Theile fahren wir nun endlich und eigentlich blos da fort, wo die Ethnologie mit den Zünften oder *Nationen* schliesst (II. §. 475), indem wir diese Nationen nunmehr blos noch vom *socialen* und *politischen* Standpunkte aus zu betrachten haben. Eine Nation im ethnologischen Sinn ist nämlich viel zu gross und über ein geographisch viel zu ausgedehntes Gebiet zerstreut, um nur *eine* oder eine einzige *bürgerliche Gesellschaft* bilden zu können, sondern muss sich *naturnothwendig* und vorerst in viele kleine *bürgerliche* und somit denn auch in ebenso viele kleine *politische* Gesellschaften, Elementar-, Ur- oder *Klein-Staaten* (später *Gemeinden* genannt) vertheilen, bis dieselben wahrnehmen, dass sie in dieser Zersplitterung a) Gefahr laufen, ihre Unabhängigkeit von andern *Nationen*, somit auch ihre *Nationalität* zu verlieren, wenn sie nicht auf *politischem*, d. h. hier *völkerrechtlichem* Wege, sich wiederum zu einem Ganzen vereinigen, so dass denn der *Gross-Staat* oder das *Reich* auf *völkerrechtlichem* Wege das wieder herstellt, zu einem *politischen* Ganzen macht, was die Natur schon zu einem *ethnologischen* Ganzen gemacht hatte und zwar ebensowohl auf einem ganz natürlichen oder genetischen Wege, wie wir sehen werden aa). Da aber die bürgerlichen und politischen Organismen auch allererst das ganze Menschenleben, so wie die Nationen in einen sichtbaren Rahmen fassen b), sie *als solche* zum Handeln befähigen, so ersieht man daraus wie innig Civilisation und Cultur, Politik und Nationalität sich gegenseitig, wie zwei Pole, bedingen, agiren und reagiren, aber, noch einmal, auf ebenwohl ganz naturgesetzlichem Wege, denn auch das bürgerliche und politisch-gesellschaftliche Leben der Völker oder die Bildung der bürgerlichen und politischen Gesellschaften, ihrer Verfassungen, ihrer Staats- und Regierungs-Formen, ihres Civil- und Straf-Rechts im Kleinen und im Grossen, ist im *gesunden* und *freien Zustande* überall nichts künstliches, von der reinen *Willkür* der Menschen abhängiges und ausgehendes, sondern ein reines Product der Natur oder der Nothwendigkeit (was ja identisch ist),

und auf eben so absoluten Naturgesetzen und concret nationalen Grundlagen beruhend, wie das ganze übrige Menschenleben. Es ist diese Wahrheit zwar keine ganz neue Behauptung, sondern schon Andere haben sie vor uns ausgesprochen c), sie ist aber bei ihnen noch mehr eine blose Ahnung als klar erkannte Wahrheit, mehr noch eine blose Hypothese als bewiesene Thesis, und zwar so, dass ihnen die Mittel der Beweisführung gänzlich mangelten d) und sich nun erst recht deutlich der grosse Nutzen zeigt, welchen die Natur- und anthropologischen so wie ethnologischen Wissenschaften dem *politischen* und *Rechts*-Forscher gewähren, wie sie für ihn ein Schema, ein Schlüssel (Organon) zur Behandlung und Aufschliessung der verwickelsten Verhältnisse des geselligen Lebens und Verkehrs, so wie der Verfassungs-Organismen, der Staats- und Regierungs-Formen sind, so rein willkürlich und so entfernt auch diese Verhältnisse von der Natur zu seyn scheinen, so sehr hier alles nur willkürliche *Form* oder regelloser Zufall zu seyn scheint, während diesen Formen und dieser Mannigfaltigkeit absolute Gesetze zum Grunde liegen, deren sich jedoch die Menschen im gewöhnlichen Leben fast eben so wenig *bewusst* sind wie die Thiere e). Ja der Geselligkeitstrieb oder richtiger das *Bedürfniss* der Einzelnen, mit einander in Gesellschaft zu leben, ist gar nicht allererst den Menschen allein und ausschliesslich eigen, sondern findet sich schon unter Pflanzen und Thieren, auch eben so abgestuft wie unter den Menschen f) und es hat die Ungeselligkeit oder der Mangel jenes Bedürfnisses so wie die Geselligkeit bei den Menschen ganz analoge Gründe wie das isolirte oder ungesellige und gesellige Leben der Pflanzen und Thiere g). Ja wir finden unter *in Gesellschaft lebenden* Thieren sogar eine Art von Verfassungs- und Regierungsform oder doch Justiz und Polizei h), wogegen dies alles unter *einsam und isolirt lebenden* Thieren sicher eben so fehlt wie unter den eigentlichen Wilden. Der Mensch hat in dieser Hinsicht nur *das* vor den Thieren voraus, dass er sich, seiner selbst und seiner Handlungen geistig und moralisch bewusst ist; im Uebrigen folgt er, gleich den Thieren, blos instinktartig den *Naturgesetzen*, kennt diese aber so wenig wie die Thiere sie kennen i). So wenig wie daher die Thier-Gesellschaften auf ausdrücklichem oder

willkürlichem *Vertrag* beruhen, oder ursprünglich dadurch allererst *gegründet* sind, so wenig auch die menschlichen *primitifen, kleinen* oder *Ur-Staaten* k). Bei beiden ist es lediglich das Bedürfniss, was sie nach bestimmten Natur-Gesetzen stiftet l). Wo jenes bei den Menschen so scheint, nämlich dass der *Staat* auf Vertrag beruhe, ist die *bürgerliche Gesellschaft selbst schon* längst von Naturwegen vorhanden und es handelt sich dabei nicht um die Gründung *dieser*, sondern blos um die Fest- und Sicherstellung der sogenannten Regierungs- und Volks-*Rechte* m). Ausserdem aber sind die Gesetze, ja selbst die Form-Veränderungen der Regierungsweise im primitifen einfachen freien Ur-*Staate* so gut wie im Gros-Staate etc. eben nur die Vermittler des unwillkürlichen Bedürfnisses und der Weg, um aus einem bisherigen Verhältnisse zu einem durch verändertes Bedürfniss nothwendig gewordenen neuen überzugehen n), so dass denn allererst im *unfreien Zustande* (§. 375—427) und im Restaurations-Processe von Verträgen etc. die Rede seyn kann und ist (S. §. 4). Was also die Gesetze und Verträge geben und abschliessen macht, dazu nöthigt oder hintreibt, die eigentlichen inneren Lebenskrisen und Bedürfnisse, ist sonach wiederum nichts menschlich willkürliches, sondern ein reiner Naturprocess o), nur freilich hier ein alters-gesunder, dort ein alters-kranker, hier ein *freier* dort ein *gehemmter*, weshalb wir denn *auch hier* ebensowohl zuerst von den Processen etc. des *gesunden* und *freien* Lebens, dann von denen des *kranken*, *verfallenden* oder *absterbenden*, hierauf von denen des *unfreien* Zustandes und endlich von den Processen der *Wiederbefreiung* abgesondert handeln werden p).

a) M. s. darüber auch *Bluntschli*, allgemeines Staatsrecht. München 1851. I. S. 38 u. 39.

aa) Soll endlich die Staats-, Rechts- und Geschichtslehre oder schlechtweg die politische Societäts-Lehre, die Naturgeschichte des Staats, einen ächt philosophischen Charakter annehmen, aus ihrer bisherigen vagen unbestimmten speculativen Haltung heraustreten, so muss auch sie sich an die philosophische Anthropognosie und systematische Ethnologie anschliessen und sich deren beiderseitige Ergebnisse als Basis dienen lassen, wo dann solchergestalt auch eine jede dieser drei Wissenschaften das ihr allein Zugehörige erhält, dagegen aber auch das an die anderen abgiebt, was ihr fremd ist.

Die Ethnologie hat uns an der Hand der Natur gelehrt, was eine *Völkerschaft*, ein *Volk* oder eine *Nation* sey. Die philosophische Societäts-Lehre soll uns nun endlich lehren, was eine *bürgerliche* und *politische Gesellschaft*, ein *Staat* sey, und wie es wissenschaftlich nicht genüge, blos das Wesen politischer etc. Gesellschaften als solcher zu kennen, sondern man auch in der Wissenschaft wie in der Praxis wissen müsse, welchem Volke, d. h. welcher Zunft, Ordnung, Klasse und zuletzt Stufe des Menschen-Reichs eine gegebene politische etc. Gesellschaft angehört, um darnach den Charakter dieses concreten Staates im Allgemeinen beurtheilen zu können. Die politische Societäts-Lehre schliesst sich daher auch zunächst an die *Zünfte* oder Nationen an, womit die Ethnologie schloss und steigt erst beim Völkerrecht wieder aufwärts zu den *Ordnungen* etc., denn die politischen Gesellschaften sind die *letzte Eintheilung* der *Zünfte*, hier erst lernen wir ganz was eine *Familie* und zuletzt ein *Individuum* ist; denn hängt der Charakter einer politischen Gesellschaft zunächst auch von der Nationalität und Individualität aller Einzelnen ab, so ist auf der anderen Seite der mächtige Einfluss, welcher die bürgerliche und politische Gesellschaft als solche auf den Einzelnen hat, ja nicht zu übersehen. M. s. deshalb bereits Theil I. §. 86. und Theil II. §. 303.

„Wenn man nicht alles weiss, so weiss man nichts recht. Man versteht nicht, wo eine Sache hin will, wo eine andere herkömmt. Unterrichtet man gut ohne Methode? Und die Methode, woher kömmt sie"? *Goethe.*

b) Wie die Sprache der Total-Ausdruck und der Rahmen des ganzen inneren Menschen ist, so ist die Gesellschaft der Total-Ausdruck und Rahmen des ganzen Menschenlebens.

Alles was Menschen und Völker in gesellschaftlicher oder in bürgerlicher und politischer Hinsicht nach Recht, Verfassungs-, Staats- und Regierungsform sind, sind sie lediglich durch ihren Charakter und ihre Geistes-*Cultur* und die politische äussere Form etc. ist nur der Rahmen dazu. Die *Cultur* ist der Grund der Geselligkeit oder Gegenseitigkeit, mithin der Civilisation; wo deren wenig vorhanden ist, ist auch kein Bedürfniss nach Mittheilung und Beihülfe Anderer, wo deren viel ist, ist auch das Bedürfniss darnach gross. Der Wilden und Nomaden gar nicht zu gedenken, so ist selbst noch der isolirt lebende Landbauer sich selbst fast noch Alles, bedarf also seiner Mitmenschen noch wenig. Die Gewerbtreibenden bedürfen einander schon weit mehr, sie müssen also schon deshalb enger zusammenrücken (daher hier erst das städtische Leben) und dies nöthigt sie zu höheren politischen Organismen. Und so steigt denn mit der Cultur auch die politische Organisation, wie der Verlauf dieses Buches zeigen wird.

Obwohl die Civilisation nur das Mittel zur Cultur ist (denn die Cultur ist ja der eigentliche Lebenszweck, Theil II. §. 6), so geht sie mit dieser doch deshalb ganz parallel, weil ohne sie die Cultur sofort stocken würde, denn wie sich der psychische Selbsterhaltungstrieb zum Verstande etc. verhält, so die Cultur zur Civilisation und umgekehrt. Wo

daher eine hohe Cultur erwiesen ist, darf auch eine hohe Civilisation präsumirt werden, wenn es dafür auch an allen Nachrichten fehlen sollte.

So sehr nun aber auch beide sonach Hand in Hand gehen, eins das andere hervorruft, fordert und fördert, so sind es doch für die *Theorie geschiedene* Lebens-Verhältnisse, wenn eine klare Erkenntniss von ihnen zu Wege gebracht werden soll.

c) So sehe man nur z. B. *Haller*, Restauration der Staatswissenschaft I. S. 48 und 435: „Der künstliche Social-Contrakt ist eine falsche, unmögliche, sich selbst widersprechende Grille oder Hypothese", eben so meint derselbe I. S. 11. sehr richtig, man solle die Staatswissenschaft die *Theorie der geselligen Verhältnisse nennen*, bei welcher Gelegenheit wir bemerken wollen, wie wohl nichts unpassender seyn konnte, als dass man diese Theorie auch häufig *allgemeines Staatsrecht* nannte.

Bouterweck, Lehrbuch der phil. Wissenschaften II. 252. gesteht, dass sich die Vernunft nicht rühmen könne, Stifterin und Erhalterin der bürgerlichen Gesellschaft zu seyn und sagt an einer anderen Stelle desselben Buchs: „Alles entwickelt sich aus nothwendigen Gesetzen und diese Gesetze sind für die Natur und für die Menschheit gleich unwandelbar".

Sodann sagt auch schon *Horn, de civitate L. I. c. 4. §. 6: „civitas opus naturae quae naturali ordine ac consecutione producta est"*.

Leo, Naturlehre des Staates S. 1 und 152: „Die Natur des Staats hat eben so bestimmt und gleichmässig ihren Organismus und organischen Entwickelungsgang wie die Natur irgend eines Gewächses".

Wendt, die Haupt-Perioden der schönen Kunst S. 4; „Religion, Wissenschaft, Kunst, *Staat* und Sprache, sind nichts von Einzelnen willkürlich Erzeugtes, sondern nur verschiedene und wesentliche Sphären des einen Menschengeistes".

Auch sehe man bereits oben Theil I. S. 173. die dort schon mitgetheilte Ansicht *Goethe's* über die Bildung der Gesellschaft. Die griechischen Philosophen betrachteten den Staat als eine Thatsache, die keiner Rechtfertigung bedürfe, sondern blos einer *Erklärung* und das ist es, was auch wir hier versuchen wollen.

d) So bespricht nur z. B. *Leo* zwar sehr gut die Elemente der Gesellschaft, aber nicht, worin diese selbst wieder ihren psychologischen Grund haben, oder *warum* Nomaden die loseste Gesellschaft bilden, *warum* Ackerbauer schon solidere Gesellschaften bilden und bei Religions-Völkern die Elemente und Bande der Gesellschaft ganz geistiger Art sind und bei Gelegenheit einer Recension gesteht er selbst, dass er in den Natur-Wissenschaften Laie sey.

Ja wären überhaupt die bürgerlichen und politischen Gesellschaften und ihre Regierungsformen im gesunden und freien Zustande keine Natur-Produkte, so wäre auch gar keine Philosophie darüber möglich, denn nur was die *Natur* ohne menschliche Eingriffe frei erzeugt, ist auch einer philosophischen Auffassung oder Theorie fähig, was auch *Leo* l. c. S. 76. bestätigt oder bestätigen zu wollen scheint, wenn er

sagt: „Alles wahrhaft *Unmittelbare*, nicht erst durch menschliche Reflexion Vermittelte, ist auch ein *Richtiges*“.

Bei dieser Gelegenheit kann es denn auch schon gesagt werden, dass alle wahre Staats- und Rechts-Philosophie durchaus nicht den Zweck hat, ein sogenanntes allgemeines Naturrecht *aufzustellen*, sondern lediglich das *Wesen* der bürgerlichen und politischen Lebens-Verhältnisse *nachzuweisen*, im Allgemeinen sowohl wie im Besondern.

e) Ja es ist ein wahres Glück, dass die Mehrzahl der Menschen mehr dem Gefühl und dem Instinkte, als der Einsicht von dem Wesen der Dinge folgt, denn jenes Gefühl und jener Instinkt hat schon manchen Staat vom Untergange gerettet, der durch die mangelhafte Einsicht seiner Lenker verloren gewesen wäre. Man denke nur an Frankreich. Es wäre längst verloren, wenn nicht noch im Bürger- und Bauernstande ein Kern vorhanden wäre, der aller falschen Theorie Widerstand geleistet hat.

f) Gewisse Pflanzen werden nur in Gesellschaft mit anderen angetroffen und gedeihen in dieser; worin der wechselseitige Einfluss auf einander besteht, weiss man noch nicht.

Die Geselligkeit der Thiere hat eben so ihre Grade wie die der Menschen, von dem einsam nistenden Paare an bis zu den grossen Heerden; ja es ist in der Menschenwelt wie in der Thierwelt, dass nämlich die niederen Stufen dazu bestimmt scheinen, den höheren zur Beute zu werden, wie wir dieses bereits Theil II. unter der Rubrik der geistigen Aristokratie der höheren Stufen etc. gezeigt haben.

g) Die nach Verhältniss ihrer Grösse stärksten und fleischfressenden Thiere sind auch in der Regel die raubgierigsten, wildesten und ungeselligsten, der Zähmung am wenigsten fähigen, und leben allein und abgesondert, und umgekehrt könnte man wohl sagen, diejenigen Thiere, welche in Heerden leben, sind auch am leichtesten zähmbar; eben so kann man auch wahrnehmen, dass im Pflanzenleben die Giftpflanzen nur ganz isolirt vorkommen.

Schon *Haller* I. S. 345. wünscht, die Naturforscher möchten ihre Aufmerksamkeit mehr als bisher auf das gesellige Leben der Thiere richten und sicherlich würde die Philosophie der menschlichen Societäts-Lehre nicht leer ausgehen.

h) Man hat bereits beobachtet, dass in Gesellschaft oder grossen Heerden lebende Thiere das einzelne Individuum stets dem Wohle des Ganzen aufopfern; Termiten, Ameisen, Bienen, Krähen, Störche, Kraniche, wilde Gänse etc. tödten die schwachen dem Ganzen unnützen und schädlichen Mitglieder ihrer Staaten und man will bei Krähen und Störchen ein förmliches Verfahren beobachtet haben.

i) So wie in der gesammten Natur das Leben von innen nach aussen wirkt, sein Geheimniss stets verhüllt und die äusseren Formen nur Produkte der inneren Lebenskraft sind, so sind auch die gesellschaftlichen Formen, unter denen die *Menschen* leben, nur äussere Produkte ihres inneren Charakters. Es ist hierbei auch nur in so fern

von einer moralischen Freiheit die Rede, als und so lange die Menschen diesem ihren inneren Charakter gemäss zu handeln äusserlich nicht gehindert sind und werden.

k) Die bürgerliche Gesellschaft und der Staat, obwohl, wie schon angedeutet, bloss Mittel zum Zweck, haben dennoch ihre eigene Natur-Nothwendigkeit und Natur-Gesetzlichkeit, mithin auch ihre Philosophie oder Naturlehre, nur dass man nicht glauben muss, die philosophirende Vernunft sey es auch, die den Staat mache, sondern sie nimmt nur als philosophisches Vermögen seine Gesetze wahr, so wie denn überhaupt die Philosophie nichts schafft, sondern nur das Wesen der Dinge erkennen lehrt.

Ein nackter bloser Vertrag würde eine bürgerliche und Staats-Gesellschaft *nur eine kurze Zeit stützen*, wenn nicht das Bedürfniss und die wechselseitigen Verkehrs-Interessen es wären, welche der Gesellschaft von Innen Halt und Dauer geben, so dass es denn auch gar keines Vertrages *bedarf*, um einen Staat etc. zu bilden. Ort, Gelegenheit und Bedürfniss bilden dergleichen ganz von selbst, gerade wie sich Messen und Märkte von selbst bilden und erst lange nachher Markt- und Mess-Ordnungen das feststellen, was die Natur der Sache erheischt. Man hat in Nord-Amerika willkührlich und an ganz *ungeeigneten* Orten und Localitäten *Städte* abgesteckt und angelegt. Die Folge war, dass es mitunter bei drei Häusern sein Bewenden hatte. Die Namen dieser Städte stehen aber dennoch auf der Land-Charte. So wenig wie die wahre Natur-Ehe auf einem Vertrage beruht, so wenig auch der wahre Natur-Staat, der kleine einfache sowohl wie der grosse zusammengesetzte; eine Ehe, die blos auf Vertrag beruhte, wäre eine blose Schein-Ehe oder bloses Concubinat und ein Staat, der blos durch einen Gesellschafts- und Unterwerfungs-Vertrag entstanden wäre, eine Zwangs-Anstalt, denn in Folge dieses Vertrags könnte ja nun niemand ohne Verletzung desselben einseitig aus dem Staate austreten oder wieder auswandern.

l) Aus dem bisherigen folgt aber nun schon die wichtige Wahrheit, dass wenn die *politischen* Gesellschaften nur Mittel zum Zwecke sind, keine Selbstzwecke; es auch keine Staats- und Rechts-*Ideale* geben kann, eben so wenig wie sogenannte Vernunft-Staaten mit Vernunft-Recht, denn nur *Selbstzwecke* lassen sich idealisiren, nicht auch die blosen Mittel zu irgend einem Zweck.

Dieselben *Bedürfnisse*, *Eigenschaften* und *Vortheile*, welche der Staat, vor Allem die bürgerliche Gesellschaft, entstehen machen, sind auch seine alleinigen Stützen, wie wir bei den Grund-Bedingungen sehen werden.

m) Eine jede gewöhnliche Gesellschaft macht sich ihre Statuten, d. h. vereinigt sich über die Mittel zu dem Zwecke, die sie erreichen will. Aber das *erste Zusammentreten der Gesellschaft*, also die eigentliche Entstehung dieser beruht auf der Identität des Bedürfnisses aller Zusammentretenden. Die späterhin Zutretenden thun es aus gleichem Bedürfniss und müssen sich die schon vorhandenen Statuten gefallen lassen, bis sie, als wirklich aufgenommene Mitglieder das Recht erlangt

haben, auf deren zeitgemässe Aenderung anzutragen. Gerade so verhält es sich auch mit den politischen Gesellschaften.

„*Dum quaeritur origo civitatum, omne ratiocinationis medium inane est*“ *(Adami, de origine civitatum)*, so dass wir denn auch von keinem Ur-Mutter-Staate den ersten Anfang kennen und erst lange nach seiner Entstehung lernen wir ihn aus seinen Gesetzen kennen und folgern aus ihnen auf sein allenfallsiges Alter.

Staaten, die wirklich und unwidersprechlich sich durch Verträge ursprünglich gebildet haben, wie z. B. einige Nordamerikanische, sind keine Ur-Staaten oder Gesellschaften, sondern blos neue Krystallisationen schon vorhandener gesellschaftlicher Elemente. Jene amerikanischen Staaten wechselten blos die Regierungs-Form, als Gesellschaften waren sie aber schon vorhanden, nur freilich ohne politische Unabhängigkeit unter englischer etc. Colonial-Oberherrschaft; es sind daher nur neue Gebäude aus alten schon zugehauenen Steinen und Materialien, ja mehrere nordamerikanische Freistaaten behielten bekanntlich ihre alten königlichen Verfassungs-Charten ganz unverändert bei und sagten sich blos von der englischen Oberherrschaft los, wovon weiter unten sub D. noch weiter die Rede seyn wird.

n) Es wird weiter unten gezeigt werden, *wann* es solcher kritischen Gesetze bedarf und *wer* sie giebt, dass sie aber in noch freien Staaten *nie* durch *Vertrag* entstehen.

o) So dass denn auch nur, z. B. eine vertragene *Ehe*, wenn sie eben nur eine vertragene wäre und es ihr an dem natürlichen Elemente, nämlich der beiderseitigen Neigung, körperlichen Kraft und Gesundheit fehlte, wirklich nur eine Schein-Ehe, wohl eine Verbindung, aber keine eigentliche Ehe wäre. Ein Vertrag kann also überhaupt nichts ins Leben rufen, was nicht schon seinen Elementen nach durch die Natur vorhanden ist. *Geschriebene* Verträge hat ja auch überhaupt erst das Misstrauen der Menschen nöthig gemacht.

„Verfälscht ist alles, was uns von der Natur trennt“. *Goethe.*

Schon *Anacharsis (Diodor* VII—X. Sent. 26) sagte: „Die Natur ist ein Werk Gottes, das Gesetz aber eine Anstalt der Menschen und es ist gerechter, an Gottes als an Menschen-Einrichtungen sich zu halten“.

p) Unter sämmtlichen neuern Staats- und Rechts-Philosophen war es, so viel uns bekannt, blos *Zachariä*, Vierzig Bücher vom Staate I. S. 176 (der Umarbeitung), der von dieser Unterscheidung etwas zu wissen schien, denn er sagte hier: „Die Staatswissenschaft lässt sich mit der Heilkunde vergleichen. Sie hat ihre Physiologie und Pathologie, sonach auch ihre *Semiotik* und politische *Diätetik*“. Leider hat er sich aber mit der Pathologie nicht befassen mögen und sagt S. 177. ausdrücklich: „Er wolle nur die Physiologie (d. h. den Staat im gesunden Zustande) behandeln, die übrigen Theile liessen sich nur in Beziehung auf einen bestimmten Staat abhandeln“. Da es aber gar nicht so ganz leicht ist, das gesunde vom kranken im Staatenleben zu unterscheiden, so hat auch *Zachariä* gar vieles für gesund hingenommen, was bereits

krank ist. Ja es scheint, dass er das, was wir im Auge haben, die Periode des *Verfalles*, gar nicht gemeint hat, sondern nur die transitorischen Erkrankungen.

§. 2.

Was aber vor allem *bei uns* der Bildung einer geläuterten Theorie über Gesellschaft, Recht, Verfassung, Staats- und Regierungsform bisher entgegen trat, das war nicht allein die Nichtunterscheidung der so eben gedachten vier verschiedenen politischen Zustände, sondern auch der gänzliche Mangel einer anthropologischen Grundlage oder Grundlegung, wie wir sie Theil I und II. versucht haben, was zur Folge hatte und haben musste, dass man unsere heutigen, theils schon dem Verfalle angehörenden, theils unfreien, theils in der Reaction begriffenen politischen Zustände, in den sogenannten *Naturrechts*-Lehrbüchern oder abstrakten Staats- und Rechts-Theorien a) für altersgesunde und freie hinnahm, sie aber dennoch wie unfreie behandelte, indem man die bürgerliche Gesellschaft sowohl wie auch den Staat, Civil- und öffentliches Recht *nur* und *blos* durch willkürlichen *Vertrag* entstehen lassen wollte b) und deshalb denn auch den Staat für etwas rein moralisch-Willkürliches, sonach der Idealisirung fähiges hielt und erklärte c); ausserdem aber auch noch in *den* Haupt-Fehler verfiel, zwar ganz allgemein zu reden oder so, als sei vom ganzen Menschenreiche die Rede, der Sache nach aber doch nur bald griechische, bald römische, bald germanische Rechts-Sätze, natürlich ausser allem Zusammenhange, vorzutragen; kurz, ganz *concrete* Rechts-Sätze, Gesellschafts-Formen und Verhältnisse für *universelle* Natur-Wahrheiten auszugeben, so, als wenn die ganze Menschenwelt nur eine homogene in allen Beziehungen identische Masse, Griechen, Römer und Germanen aber der Ur-Typus dieser Masse seyen und sich diese letztere daher ganz nach ihrem Leisten gemodelt habe oder noch zu modeln sey d). Allerdings werden, wie schon gesagt, im noch altersgesunden und freien Zustande durch Verträge und Gesetze neue Rechts-Verhältnisse und Normen im Privat- und Staatsleben der verschiedenen Völker und *während* desselben in Folge der

Veränderungen, welche die *Cultur* eines Volkes während seines Lebenslaufes erleidet, wodurch denn auch das Rechte sich modificirt und dieses wiederum des Schutzes der Gesellschaft bedarf, gestiftet, die bürgerlichen und Staats-*Gesellschaften* selbst sind aber und müssen schon längst vorhanden seyn, ehe überhaupt nur Gesetze gegeben und Privat-Verträge abgeschlossen werden können e).

Man muss also bei der Genesis der bürgerlichen und Staats-Gesellschaften ebenwohl die Generatio originaria (Ur-Schöpfung, Ur-Crystallisation) wohl trennen von der Generatio secundaria (Geschlechts-Fortpflanzung) oder späteren *Fortpflanzung* der Gesellschaft und des Rechts durch Verträge und Gesetze f). An jener haben die Menschen keinen rein *willkührlichen*, sondern blos einen instinctartigen durch den Selbsterhaltungstrieb hervorgerufenen Antheil, wohl aber an dieser, jedoch auch nur in der Maase, in wie weit wir bei der Fortpflanzung des Menschengeschlechts durch Zeugung von reiner Willkür reden können oder dürfen, da auch hier der Willkür *unwiderstehliche Naturtriebe* zum Grunde liegen, so dass also auch die Verträge und Gesetze in ihren Entstehungs- und Bewegungsgründen, gerade wie die Geschlechts-Fortpflanzung, nicht rein oder absolut willkürlich sind g).

a) Ihre Zahl ist Legion und man erlässt uns das abermalige Abschreiben ihrer Titel. M. s. sie verzeichnet bei *Rüdiger*, Anfangsgründe der allg. Staatslehre. Halle 1795, so wie in *Kretschmanns* und *Völderndorfs* staatswiss. Literatur. 1795. Schon *Leo* sagt übrigens „Die Literatur der *Naturlehre* des Staates, sobald man sie auf, dem Inhalte nach *wirklich* dahin gehörige Schriften beschränkt, ist sehr gering“. Wir zählen dahin namentlich die englischen Staats-Philosophen. Fast alle gehen von dem natürlichen sittlich beherrschten Selbst-Erhaltungstriebe aus. Eine ziemlich übersichtliche Zusammenstellung der Theorien der Staats-Philosophen seit *Plato* bis 1832 ist enthalten in *Raumer's* geschichtlicher Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik. Leipzig 1832. Eine eigentlich *geschichtliche* Entwickelung dieser Begriffe ist übrigens in dem Buche nicht zu suchen, sondern es giebt nur die Grundzüge der einzelnen *individuellen* Theorien. Eine kürzere übersichtliche Critik dieser Schriften findet sich auch bei *Haller*, Restauration der Staats-Wissenschaft. Einleitung und eine nach dem Vaterlande der Schriftsteller geordnete Uebersicht giebt auch *Vollgraff*, Systeme der praktischen Politik im Abendlande Giessen 1828. Theil III. §. 170 etc.

Ueber die Grundlage und die *Grundsätze* der neueren Staats-Theorien seit dem letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts sehe man auch *Eichhorn*, teutsche Staats- und Rechts-Geschichte Theil IV. §. 614. und zuletzt noch *Fichte*, die philosophischen Lehren von Recht, Staat und Sitte in Teutschland, Frankreich und England. 1850.

Man sollte übrigens die Schriften der Staats-Philosophen nur da und dann *citiren*, wenn man von dem Volke redet, dessen Mitglieder sie waren, denn ein jeder sieht in der Regel die Dinge doch nur durch die Brille seines National-Charakters und der diesem entsprechenden Staats-Verfassung. Vorzugsweise ist dies bei *Aristoteles*, *Cicero* und den englischen Staats-Philosophen der Fall.

Alle weitere Verschiedenheit der Meinungen über Zweck und Natur des Staates, wie sie auch *Bluntschli* l. c. I. S. 28—36 von Neuem durchgenommen hat, hat ihren Grund in der Nicht-Unterscheidung der vier Menschen-Stufen an sich und dann der vier Zustände, welche wir in diesem dritten Theile völlig von einander trennen werden, so dass gar manche obiger Meinungen, *an ihren rechten Ort* versetzt, nachträglich wahr werden, während sie als blose Speculationen noch keinen Werth hatten. S. Note c.

b) Dass sich mit Hülfe des sogenannten bürgerlichen Vertrags, besonders des sogenannten Unterwerfungs-Vertrags, der absoluteste Despotismus rechtfertigen lässt, hat zuerst *Hobbes*, dann auch *Martini* *(Positiones de jure civitatis. 1768)* bewiesen.

Aus der falschen Voraussetzung eines *ursprünglich* bürgerlichen Vereinigungs-Vertrags *(Rousseau)* entstand denn auch die absurde Behauptung, es entsagten die Menschen bei dem Eintritte in den Staat auf gewisse natürliche Befugnisse oder Rechte, denn die Völker, bei denen allererst und eigentlich von politischen Gesellschaften die Rede seyn kann, *gewinnen* offenbar durch den Staats-Verband und entsagen auf keines ihrer Bedürfnisse, eben so wenig ist auch von einer Entsagung auf ihre natürliche Unabhängigkeit die Rede, wie *Montesquieu* XXVI. 15. behauptet.

Allerdings beruhen *bei uns* und *in unseren Tagen* viele Verfassungen und Rechts-Verhältnisse auf Verträgen zwischen Erb-Fürsten und Unterthanen, dies hat aber in etwas ganz anderem seinen Grund, nämlich in einem bisher statt gehabten feudalen *Beherrschungs*-Verhältnisse, von dem erst weiter unten sub C. und D. ex professo die Rede seyn wird. Nur ein ganz unkundiger Laie könnte aber diese neusten Verfassungs-Verträge oder Constitutionen für das halten oder nehmen, was unsere Theoretiker den bürgerlichen Vertrag nennen. Der eigentliche *Staat* beruht deshalb auf keinem *Vertrage*, weil er, wie die Ehe, ein Natur-Verein für Gegenwart, Zukunft und Nachkommen ist, so dass denn auch unsere Fürstenthümer gerade deswegen, weil deren Verfassungen auf Verträgen beruhen, *keine wirklichen Staaten* sind, sondern etwas was erst weiter unten einen Namen erhalten kann. S. einstweilen auch *Zachariä* l. c. I. 65.

c) Wir haben zwar schon Theil I. S. 176 und 190. gezeigt,

worin der Unterschied zwischen *Idee* und *Ideal* besteht und dass die *Ideen* der *Philosophie*, die *Ideale* der *Kunstschöpfung* angehören; es dürfte aber nicht überflüssig seyn, hier darauf aufmerksam zu machen, wie wichtig diese Wahrheit in Beziehung auf die Theorie der bürgerlichen und politischen Gesellschaft ist und dass gerade ihr Verkennen die gröste Verwirrung in die Staats- und Rechts-Philosophie, ja in das Leben selbst, gebracht hat. Letztere hat es also, als Philosophie, nur und allein mit der *Idee* der bürgerlichen Gesellschaft und des Staats zu thun und zwar so, dass diese als das allen Einzel-Erscheinungen *gemeinsame Wesentliche* auch darin stets wieder gefunden wird, namentlich in der *stufenweisen* Entwickelung. Der Staats- und Rechts-Philosoph verirrt sich dagegen auf ein ganz anderes Gebiet, wenn er ein *Ideal* der bürgerlichen und Staats-Gesellschaft schafft und dies sogar als Ziel der Menschheit hinstellt, denn das *Ideal* verwirft alle Einzel-Erscheinungen als noch mangelhafte, unvollkommene Natur-Producte, es stellt sich als absolute Kunstschöpfung *über* alle concreten Erscheinungen, es lässt sich nicht herab zu den realen Besonderheiten, eben weil sie ihm noch etwas Mangelhaftes sind. Dasselbe will auch ein Artikel der *Bibl. univ. de Geneve.* 1853. Jan. S. 16 sagen, wenn es daselbst heisst: „*Au lieu d'étudier la nature, si féconde en modéles de tous genres, l'imagination de notre temps pretend rivaliser avec elle, faire mieux, inventer des types superieurs, et si elle échoue dans cette entreprise temeraire, du moins reussit elle à captiver les suffrages d'une foule toujours avide de nouveautés*". Die *Idee* findet sich dagegen in jeder Erscheinung wieder, weil und wenn sie nur das Urbild, die Abstraction aus dem Besondern, die allgemeine Sprache und Grammatik zu den Stufen-Dialekten ist.

Was also die Theorie des pflänzlichen und thierischen Lebens (Phyto-Physiognosie und Zoo-Physiognosie) für alle Pflanzen- und Thierstufen ist, das ist und soll die *Idee* des bürgerlichen und Staatslebens für alle Menschen- und Civilisationsstufen seyn. Die einzelnen Völker sind sich aber dieser Idee nicht bewusst (nur der Philosoph weiss sie zu finden), mithin ist ihnen auch ein Bestreben, sie zu realisiren, ganz fremd und nur eine verirrte Philosophie konnte sich ein Staats-*Ideal* bilden und als angebliches *Ziel* der Menschheit aufstellen. Ein Beispiel wird dies am Besten erläutern. Die *πολιτεια* des *Aristoteles* war und ist die *Idee* des griechischen Staates. *Plato*'s Republik ist die Schöpfung eines *Ideals* desselben und wurde daher selbst von den Griechen belächelt, denn auch *Plato* begieng den Fehler, es für ausführbar zu halten.

Uebrigens glaubt der Verfasser, dass durch seine Methode, nämlich die vorangestellte Idee im Besondern stets nachzuweisen, allererst auch das von selbst hervortritt, was man *vergleichende Rechtswissenschaft* nennt und fortan *comparative* Staats- und Rechts-Philosophie wird nennen können. Sie weiss nun allererst, *was* sie vergleichen soll und *warum* es gleich oder ungleich ist.

d) So war nur z. B. *Rousseau* für die antiken griechischen Ver-

fassungen begeistert und wollte von keinem andern wissen; eben so *Thomas Morus* in seinem bekannten Utopien; desgleichen der Engländer *Harrington* in seiner Oceana (1656); vor allem schwebte aber den französischen Jakobinern das Musterbild einer griechisch-römischen Republik vor Augen, was sie bekanntlich durch das Repräsentativ-System realisiren wollten. *Von Wolf*, in seinem Naturrechte, sieht in dem chinesischen Staatsrechte das Muster vor allen anderen. *Raumer* will schlechterdings alles durch die *christlich-germanische* Brille angesehen wissen, so wie er denn überhaupt erst im germanisch-christlichen Staate den wahren Staat hergestellt glaubt. Der allerneusten Staats-Philosophen, die das Repräsentativ-System als philosophische Staatslehre ihren positiven Staats-Rechts-Lehrbüchern als Ideal voranstellen, vollends nicht zu gedenken. Der Hauptfehler der meisten teutschen Staats- und Rechts-Philosophen bestand und besteht aber noch einmal darin, dass sie namentlich das Privatrecht seinem Inhalte nach als etwas ganz Willkürliches in den Staat hineintragen, während gerade dieses Privatrecht, seinen Elementen nach, schon vorhanden ist, ehe noch von Staats- und Regierungs-Form die Rede zu seyn braucht, wie der Verfolg beweisen wird.

e) „Es giebt ein Recht ausser und über dem Vertrage, ein Ur-Recht, welches vor jedem Vertrage existirt". *Baltisch* S. 56. Ja kann man denn überhaupt Verträge schliessen, ohne bereits eine mit *Rechten* begabte Person zu seyn? Da aber die *Ur-Rechte* der Einzelnen erst durch den Staat entstehen, so setzen alle Verträge, besonders ihre Verbindlichkeit, schon den Staat voraus. Ohne Staat keine Zwangs-Verbindlichkeit.

f) Jn noch wirklich freien einfachen Staaten wird das öffentliche und Privatrecht nicht durch Verträge, sondern durch Gebrauch, Gewohnheit und Gesetze der *Majorität* fortgebildet, zeitgemäss geordnet, gebessert etc. und erst da, wo blos ein Herrn- und Unterthan-, Lehnsherrn- und Vasallen-Verhältniss vorhanden ist, erst da sind es eigentliche *Verträge*, welche den gegenseitigen Bedürfnissen abhelfen. Ein Lehnsherr mit seinen Vasallen und Hintersassen bildet aber auch keinen Staat, sondern blos ein *Territorium*.

Verkehrter Sprachgebrauch oder falsche Terminologien waren und sind noch jetzt die Quelle vieler Irrthümer.

g) So dass, wenn wir unsern Willen äussern, wir im Grunde genommen doch nur den Gesetzen unserer inneren Natur folgen und uns blos einbilden, dieses Wollen sei ein freies, so dass denn auch die Begebenheiten freilich durch die Menschen zu Stande kommen, aber auch eben so gut trotz ihrer Bemühungen, sie zu hinderen oder zu lenken (M. s. bereits Theil I. §. 86. über die Willensfreiheit). Diese *innere* Unfreiheit nennt jedoch der Sprach-Gebrauch nicht Unfreiheit. Nur die *äussere willkührliche* Beschränkung dieses natürlichen nothwendigen Handelns durch unsere Mitmenschen nennt man *Unfreiheit*. Es giebt aber auch äussere Beschränkungen der sogenannten Freiheit, die nicht von der *Willkühr* der Menschen, sondern lediglich aus ihrem

Zusammenleben entstehen und diese sind es, welche die Selbstsucht oder der sittlich ungezügelte Freiheitssinn nicht ertragen will, so dass denn dieser jede Ordnung, jeden sittlichen oder rechtlichen Zwang *negirt* und mit ihm schlechterdings nichts geordnet, nichts aufgebaut, nichts zusammen gehalten, nichts Gemeinsames auf- und ausgerichtet werden kann, sondern er es ist, der, wie wir sub B näher sehen werden, alle Ordnung auflösst, alles auseinander wirft und zum Chaos hinstrebt.

§. 3.

Es bedürfen jedoch allerdings die seitherigen Bearbeiter des sogenannten Naturrechtes deshalb, dass sie ihr Ziel gänzlich verfehlen mussten (so dass denn auch ihre Theorien, so wie sie sind, allen Credit verloren haben[a]), auch einer Entschuldigung und zwar einmal, weil ihnen der Compass, die naturhistorische genetische Methode[b]) noch fehlte, sodann aber auch das anthropologische, ethnographische und historische Material zu einer anthropologischen, ethnologischen und historischen Fundamentirung wirklich noch fehlte, wenigstens noch so verstreut war, dass die Citate keine wissenschaftliche Bedeutung haben konnten[bb]); endlich auch *ohne eine solche Grundlage* es fast unmöglich ist, die nur scheinbar willkührlichen Handlungen der Menschen auf ihre naturnothwendige, also unwillkührliche Wurzel zurückzuführen, oder, wie *Zachariae* (Vierzig Bücher vom Staate IV. 2. S. 144) sich ausgedrückt hat, „Weil in der Staatskunst wie in der Physik die Imponderabilien am schwersten zu erforschen sind", die wahre Theorie der Gesellschaft aber die schwierigste Aufgabe, der imponderabelste Gegenstand in der gesammten Metaphysik ist[c]), so dass denn von *Plato* bis *Hegel*[d]) auch alle europäischen Philosophen noch und gerade daran gescheitert sind und zwar, weil sie blos *speculirten*, sich willkührliche *Ideale* schufen, statt *genetisch* zu forschen und *ethnologisch* zu verfahren[e]), endlich hauptsächlich und noch einmal aber an eine *Unterscheidung* eines altersgesunden und eines alterskranken, so wie ferner eines freien und unfreien Zustandes der Völker auch nicht entfernt dachten[f]).

Dieses Scheitern aller bisherigen Versuche, weil man die rechte genetische Methode und Fundamentirung nicht kannte, so wie der Miscredit des sogenannten Natur-Rechtes etc., weil man gerade die nächsten uns unmittelbar berührenden Verhältnisse

unerörtert liess, ist sonach nunmehr erklärt, ja sogar entschuldigt und kann also keinen Grund mehr abgeben, von jedem neuen Versuche abzustehen, vielmehr lag darin eine Aufforderung für den Verfasser, die Sache im eigentlichen Sinne des Wortes *ab ovo* zu beginnen, nachdem er den allein richtigen zum Ziele führenden Weg oder Wegweiser, eine genetische Naturformel dafür gefunden zu haben glaubte g). Sollte es ihm übrigens blos gelingen, eben nur bis Hispaniola vorzudringen, so werden doch Andere nach ihm das feste Land nicht mehr verfehlen können. Der Verfasser will ja eben nur den Compas, den Schlüssel darreichen und gebrauchen lehren h). (S. übrigens erst weiter unten §. 246, wo wir an seinem Platze die Frage: Giebt es ein allgemeines Natur-Recht? noch besonders besprechen und den Unterschied zwischen ihm und einer ächten Rechts-Philosophie nachweisen werden).

a) „Durch inhaltsleere Formeln hat der Rationalismus in der Rechts-Wissenschaft die Welt beinah ein halbes Jahrhundert lang geäfft und es war kein Wunder, dass die Stunde dieser sophistischen Formel-Wissenschaft endlich schlagen musste; der Ekel an diesem leeren und doch so hochmüthigen Treiben musste durchdringen. Die teutsche Wissenschaft ist endlich für immer von der Flachheit jenes Natur-Rechtes erlöst, welches noch vor einem Menschen-Alter auch nur mit einem Zweifel anzutasten ein überaus gefährliches Wagstück gewesen wäre. Sein höchster Grundsatz war: Der Mensch und seine nackte individuelle Vernunft ist die Quelle der Wahrheit und alle Wahrheit und Natur-Geschichte hat für den Menschen nur in so fern Werth und Geltung, als er sie aus seiner besondern Vernunft gesetzt und gleichsam noch einmal producirt hat". N. N.

Ueber die Verkehrtheit, womit seither das Natur-Recht behandelt worden, sehe man auch schon *Wenk*, Encyclopädie der Rechts-Wissenschaften S. 21—29.

Das nun einmal so genannte Natur-Recht musste sodann auch mit Recht, wenn nicht gerade für gefährlich, doch wenigstens für nachtheilig erklärt werden, in so fern es den Leser an sich selbst irre machte, da er weder in sich selbst noch in seiner nächsten Umgebung das vorfand, was gleichwohl in diesen Schriften für *Natur*-Recht ausgegeben wurde, was also jeder Mensch als solcher in sich trage und zu fordern berechtigt sey.

Ueber die *schädlichen* Folgen der Naturrechts-Theorien des achtzehnten Jahrhunderts sehe man auch *Vollgraff* l. c. Theil III. §. 184; sie hatten einen nicht geringen Antheil an dem, was man im Anfange der französischen Revolution unter dem Namen der Menschen-Rechte

proclamirte, während man gerade diese Menschen-Rechte in Frankreich unter der neuen Verfassung mit Füssen trat.

In wie weit es wirklich allgemeine Rechts-Wahrheiten giebt, die für alle Menschen-Raçen und Stufen gleich wahr und gültig sind, davon erst weiter unten.

Uebrigens ist es nicht so leicht, sich aus einem verworrenen Ideen-Netze, woran 2000 Jahre gearbeitet worden ist, wieder heraus zu wickeln und eine *freie* Ueber- und Einsicht zu gewinnen. Schon das Wort *Staat*, womit man seit dem 17. Jahrhundert die Feudal-Territorien Europas zu bezeichnen anfieng, war von vorne herein ein Hinderniss, ihr eigentliches Wesen aufzufassen. Fangen doch fast alle Naturrechte mit dem *Recht* und dem *Gros-Staat* an und schliessen mit dem *Gemeinden*, während gerade umgekehrt verfahren werden muss.

Will sich die Staats- und Rechts-Philosophie wieder rehabilitiren, wieder ansprechen, so muss, was sie sagt, *Licht* verbreiten, es muss *Licht* werden, so wie sie *spricht*, denn Licht, Princip, Idee und das Absolute sind eins.

b) Dass jetzt für alle Wissenschaften der naturhistorische Gang *gewählt* sey, darüber sehe man teutsche Vierteljahr-Schrift 1841. No. 1 (Gedanken über das Verhältniss der Natur-Forschung zur heutigen Cultur) und dass dies die einzig richtige Art sey, der Natur der Dinge nachzuforschen und sie zu erfassen, s. schon Theil I. §. 3. Unter der naturhistorischen oder genetischen Methode für den Staat ist also ebensowohl der Nachweis des allmäligen Heran- und Herauswachsens der bürgerlichen und staatlichen Verhältnisse aus den *ersten einfachen Keimen* zu verstehen, namentlich dass der Staat erst aus der bürgerlichen Gesellschaft und nun erst auch das Recht entsteht.

bb) Fast bei allen, namentlich auch bei *Montesquieu*, findet man, *dass sie* die Belege für ihre Sätze willkührlich aus dem Chaos aller Staaten, so weit sie ihnen gerade bekannt sind, herausgreifen, ohne zu wissen oder darnach zu fragen, zu welcher Stufe jene Staaten gehören, während die Stufen-Classification den allgemeinen Ideen erst ihr ganzes Licht verleiht und gegen das Misverständniss derselben schützt.

c) Ja gerade so, wie uns die aller alltäglichsten Natur-Erscheinungen bis jetzt noch ganz unerklärt sind, während wir die Ur-Stoffe selbst, welche hierbei agiren, kennen; eben so schwer ist es, gerade das uns zu allernächst liegende, umgebende und beherrschende zu erkennen, weil wir mitten inne stehen und zu sehr davon afficirt sind, um uns völlig davon los und frei zu machen und einen Standpunkt ausserhalb dieser Zustände zu nehmen. „Gerade an dem, was das allerwichtigste, was die Grundlage des gesammten Daseins bildet, versucht man sich mit unberufenen Händen. In so fern aber diese Bemühungen nicht etwa zerstörend wirken, sind sie ganz vergeblich. Mit dem besten Discurs ist nichts ausgerichtet. Die Grammatik kann nimmer eine Sprache, die Aesthetik nicht einmal ein Gedicht, die Politik aber nimmermehr einen Staat hervorbringen". *Ranke* historisch-politische Zeitschrift. 1832. Heft 4. S. 822.

Wie übrigens unter den Natur-Forschern der eine für diesen, der andere für jenen Zweig besondere Anlagen und das Genie mitbringen muss, um etwas darin zu leisten und der beste Zoolog vielleicht ein schlechter Botaniker seyn würde, so erfordert auch die Staats- und Rechts-Philosophie ihr besonderes Genie und wem dies fehlt, der wird darin nie etwas Ausgezeichnetes leisten. Begreiflich also, wenn unsere vorzugsweise sogenannten Philosophen oder Metaphysiker gerade an der *Staats*-Philosophie scheitern, wenn sich ihr philosophisches Genie bereits an den übrigen voraufgehenden Gegenständen der Philosophie erschöpft hat.

Es kommen allerdings bei vielen, die nur im Allgemeinen über die Natur des Staats geschrieben haben, nicht selten gute und wahre Gedanken vor, es mangelt ihnen aber an der untersten Basis, an dem naturhistorischen *Beweis*, und die Verfasser wissen sonach selbst nicht, warum ihre Gedanken gut und wahr sind. Sodann hat aber die beständige Anwendung der gefundenen allgemeinen Wahrheiten auf die vier Stufen und Epochen des Menschen-Reichs und der einzelnen Völker besonders noch das Gute, dass der Leser dadurch verhindert wird, allgemeine Wahrheiten, die als solche vielleicht nur der ersten Periode angehören, irriger Weise auf die zweite, dritte oder vierte anzuwenden, genug, jede allgemeine Wahrheit wird auf diese Weise auf die Capelle gebracht und geprüft. *Aristoteles* sagt schon in seiner Politik III. 11: „Wenn in den Speisen das, was bloser Ballast ist, mit dem eigentlich Nahrhaften vermischt ist, so entsteht daraus ein gesunderes Nahrungs-Mittel, als wenn das Nahrhafte allein in eine kleine Masse concentrirt und genossen wird". Wir glauben, dass diese Wahrheit auch auf die geistige Speise anwendbar ist und daher die philosophischen Bouillon-Tafel-Suppen nie so schmack- und nahrhaft sind, als wenn sie mit concreten Substanzen versetzt und bereitet sind. Man sehe auch noch *Henke* (Oeffentliches Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft nebst Grundzügen des allgemeinen Staatsrechts. Aarau 1824, S. 125) über die hohe Bedeutung des vergleichenden Staats-Rechtes für die richtige Erkenntniss des Einzelnen. Man weiss ja überhaupt nur das, was man unterscheidet. Daher die Nothwendigkeit, der Staats- und Rechts-Philosophie ein ethnologisches Fundament zu geben, was besonders noch für das *Völkerrecht* ganz unentbehrlich ist.

d) Wie schon gesagt, sollte man die Schriften der Staats- und Rechts-Philosophen eigentlich nur dann citiren, wenn man von dem Volke handelt, durch dessen Charakter-Brille sie selbst die Dinge sahen; der einzige, der von dieser Regel vielleicht eine Ausnahme verdient, ist *Aristoteles*, er war aber auch kein bloser Speculant, wie *Plato*, sondern ein Naturforscher im weitesten Sinne des Wortes und kannte nicht blos die griechische Staatenwelt (seine 158 Staats-Schilderungen sind bekanntlich verloren), sondern hatte auch über die Verfassungen nicht-griechischer Staaten geforscht und geschrieben. Damit ist jedoch nicht gesagt, dass seine *allgemeine Politik* unmittelbar auf diese Vor-Arbeiten basirt sey. Er selbst sagt IV. 2. ausdrücklich, dass er nur über und

für die griechische Welt seine Politik schreibe. Uebrigens fehlt dem Werke, wie wir es besitzen, der innere Zusammenhang, so dass die Philologen noch jetzt darüber streiten, ob die Ordnung der Bücher, in der sie uns überliefert sind, die wahre sey oder eine Verwechselung mit ihnen statt gefunden habe. Der logischen Ordnung gemäss und dass der Verfasser vom Königthum, der Aristokratie, der Demokratie und ihren Ausartungen handeln will, müssten sich die Bücher so folgen: I. II. III. VII. VIII. IV. VI. V.

e) Die Mehrzahl der neueren Staats-Philosophen schnitt geradezu aller Forschung den Weg ab durch die Behauptung, die Menschen seyen sich überall auf der ganzen Erde gleich und es veranlasse höchstens Boden und Clima einige Modificationen. Diesem falschen Vorder-Satze ist nun hoffentlich durch unsere Ethnologie begegnet und niemand wird ferner behaupten wollen, die vier Race- und Cultur-Stufen seyen nur *etwas* blos Zufälliges. Hätte *Plato* seinen hohen Beruf für Philosophie nicht anderwärts begründet, seiner Republik nach zu urtheilen, könnte man glauben, er habe keinen dazu gehabt, so ganz naturwidrige und eine völlige Menschen-Unkenntniss verrathende Vorschläge macht er, indem er nur z. B. das Familienband gänzlich aufgelöst und die Begattung zwischen Männern und Weibern völlig freigegeben wissen wollte; er verwechselte offenbar die den griechischen Staaten eigene gemeinschaftliche öffentliche Erziehung der Knaben mit einer gemeinschaftlichen Erzeugung der Kinder. Bekanntlich machte er sich deshalb auch bei den Atheniensern und bei *Aristoteles* lächerlich.

Sodann hatte bereits *Plato* mit den meisten neuern Staats-Philosophen den Irrthum gemein, dass er den Staat, weil er etwas Willkührliches seyn soll, auch für etwas in allen Momenten Moralisches hielt. Dies würde nur dann wahr seyn, wenn man auch alle Handlungen des einzelnen Menschen, die er instinktmässig und aus blossem Selbsterhaltungs-Trieb verrichtet, für moralisch halten dürfte, über welche Streitfrage wir uns bereits im ersten Theile geäussert haben.

Hätte sich nur bei der Idealisirung des Staatszweckes wenigstens noch einige Consequenz gezeigt, so dass man wenigstens über das Ideal selbst einig gewesen wäre; statt dessen stellte aber fast ein jeder dem Staate ein anderes Ziel oder einen anderen Zweck und zwar 1) das Rechts-Gesetz, 2) die allgemeine Wohlfahrt und Glückseligkeit, 3) die Bevölkerung, 4) den Ackerbau, 5) die Aufklärung und Sittlichkeit, 6) die Humanität, 7) das Individuum zur Gattung auszudehnen und 8) Sicherheit, Wohlstand und Bildung. Aus welcher Meinungs-Verschiedenheit über den Staatszweck sich denn ganz deutlich ergiebt, dass man darüber zur Stunde noch völlig im Unklaren ist. Schon Theil I deuteten wir an, dass die *concrete Cultur* eines jeden einzelnen Volkes der *alleinige* Staatszweck sey.

Aus alle dem geht übrigens von selbst hervor, warum der Verfasser von der bisherigen staats- und rechtsphilosophischen Literatur so sehr wenig gebrauchen und citiren konnte.

f) Gerade diese letzte Nicht-Unterscheidung war vielleicht mehr

als alle bisher gerügten Fehler die Ursache, warum alle seitherigen philosophischen Staats- und Rechts-Theorien misslingen mussten, denn hätten sie, nach unserer Ansicht, gehörig distinguirt, so hätten sie unmöglich unsern alterskranken und zum Theil auch unfreien politischen Zustand für einen altersgesunden und freien nehmen können. Blos bei *Ferguson* (Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft 1767), *Haller* (I, 9) und *Leo* l. c. fanden wir Spuren einer richtigen Unterscheidung obiger Zustände, aber noch unklar und ohne consequente Durchführung. So wie wir aber von der Gesundheit eigentlich nur durch den Gegensatz der Krankheit etwas wissen, von der Freiheit durch den Gegensatz der Un-Freiheit, so ist auch die alters-gesunde und freie Periode der Staaten erst ganz verständlich durch den Gegensatz, welcher sich bei dem Verfalle der Staaten und dem Verluste ihrer politischen Unabhängigkeit herausstellt.

So behandeln nur z. B. die englischen Staats- und Rechts-Philosophen (*Hobbes*, *Locke*, *Hutcheson*, *Hume*, *Pailey*, *Cumberland*, *Shaftesbury*) blos den gesunden Zustand und basiren ihn ganz richtig auf den Selbst-Erhaltungs-Trieb, vergessen aber, dass die Angel-Sachsen seit der Schlacht bei *Hastings* kein freies Volk mehr waren, sondern sich die Freiheit erst wieder erobern mussten.

Die *Teutschen* wollen dagegen alles aus der *Vernunft* und *Freiheit* deduciren, vergessen aber dabei, dass letztere bereits alles *moralischen Haltes* entbehrt und mit ihr nichts aufzubauen ist.

g) Denn über den unzweifelhaften Werth einer ächten und wahren philosophischen Theorie über das Wesen der politischen Gesellschaften ist wohl kein Zweifel und die völlige Creditlosigkeit, in welche die bisherigen Natur-Rechts-Theorien verfallen sind, thut dem keinen Eintrag, so wenig wie dadurch, dass bis jetzt die wahre Philosophie noch nicht gefunden und geschrieben wurde, der Philosophie selbst Eintrag geschehen ist und diese ihren hohen selbstständigen Werth verloren hat. *Haller* l. c. I. 12. sagt daher sehr wahr: „Wer das allgemeine und natürliche Staats-Recht (soll heissen Staats- und Rechts-Philosophie) wohl kennt, der hat schon Dreiviertel des besonderen oder positiven erlernt". Auch sehe man über den Nutzen einer ächten Staats-Theorie bereits *Boehmer*, *jus publicum universale*, *Pars gen.* Kap 4.

h) Auch erinnern wir noch einmal daran, dass wir uns hier so wenig wie im zweiten Theile auf ein eigentliches Detail concreter Zustände einlassen können und werden, da es uns nur und nur um die Aufdeckung der Principien der von uns angedeuteten vier Haupt-Zustände zu thun ist.

§. 4.

Der Plan für das Ganze ist nun aber demnach einfach folgender. Wir werden zunächst und vor allem den *altersgesunden* und *freien* Zustand der Völker und Staaten von dem *alters-*

kranken und *unfreien* unterscheiden, um den so eben gerügten bisherigen Hauptfehler zu vermeiden a), so dann aber

A. für den *altersgesunden* und *primitif freien Zustand*, ganz so wie Theil I. §. 31—41. die *psychischen* Elemente vor allen andern stufenweise abgehandelt worden sind, so hier

I. die *Elemente* des bürgerlichen geselligen Menschenlebens, so wie die *Fundamental-Bedingungen* zur Existenz einer haltbaren *bürgerlichen* und *politischen* Gesellschaft, also ebenwohl die Aeusserungen und Bedingungen des *bürgerlichen* und *politischen Selbst-Erhaltungs-Triebes* auf genetischem Wege nachweisen und schildern; denn die *bürgerliche* Gesellschaft ist der *Kern* des *Staats*, dieser ist nur ihrer wegen da und *aus ihr* gehen auch allererst die Elemente hervor, aus denen sich

II. ebenwohl genetisch die vier *politischen* oder *Staats-Organismen* aller politischen oder Staats-*Gesellschaften* von selbst gestalten und dem *Staate* als solchem seine *Form* geben, so dass

III. die *Staats-* und *Regierungs-Gewalten* nur die lebendigen Functionen dieser vier Organismen sind b) und nun erst

IV. derjenige *Zwang* möglich ist und thätig wird, welcher das *Civil-*, *Straf-* und *Process-Recht* bildet.

Als letztes *äusseres* Complement, als Garantie der äussern Unabhängigkeit der einzelnen einfachen und zusammengesetzten Staaten (§. 1) wird

V. das *Völker-* und *Bundes-Recht*, so wie die völkerrechtliche Entstehung der Gros-Staaten, den Beschluss dieser ersten Abtheilung machen c).

Nach Abhandlung des alters-gesunden und freien Zustandes wird

B. die Theorie der bürgerlichen und politischen Gesellschaften in ihrem *alters-kranken* Zustand oder in ihrem Greisen- und *Verfalles-*Alter folgen und zwar nach derselben genetischen Methode, welche bei A. befolgt wurde. Hierauf

C. die Theorie der bürgerlichen und politischen Gesellschaften nach verlorener Unabhängigkeit oder im politisch *unfreien* Zustande, so wie

D. die Theorie der bürgerlichen und politischen Gesellschaften im *Reactions-*, *Wiederbefreiungs-* und *Restaurations-Processe* d) und zwar so, dass die für alle vier Zustände ausgesprochenen allgemeinen Wahrheiten dadurch gleichsam erprobt werden werden, dass jedesmal sofort gezeigt werden wird, wie oder mit welcher Energie sie auf den *vier Stufen des Menschen-Reiches zur Erscheinung* kommen e).

Den Beschluss des Ganzen wird

E. eine Erörterung über das Wesen der *Geschichte* machen, was sie leisten soll und an welche Bedingungen sie geknüpft ist.

Es ist also, wie man sieht, des Verfassers Absicht, eine *genetische* Staats- und Rechts-Theorie aufzustellen ee), die allen *vier möglichen* Zuständen, die ein Volksleben zu durchgehen haben kann, gerecht werden soll, sie in ihrer ebenwohl natürlichen Reihenfolge in das Auge fassen wird, so, dass er aber auch alle diejenigen, welche etwa seinem Buche die Ehre erweisen sollten, es nicht zu ignoriren, dringend bitten muss, stets wohl zu beachten, *unter welcher* der vier Rubriken oder *wo* er diesen oder jenen Satz ausgesprochen hat, denn das hat ja, noch einmal, die bisherige Staats- und Rechts-Philosophie gerade um alles Interesse und allen Credit gebracht, dass sie stillschweigend fast *nur* den alters-gesunden und freien Zustand im Auge hatte, der Leser also aus ihr keine philosophische Belehrung und Aufklärung für Zustände schöpfen konnte, die leider *jetzt* die Regel bilden f), denn auch das muss hier noch ganz besonders hervorgehoben werden, dass nur die politischen Zustände sub A und B den beiden im zweiten Theile geschilderten *Cultur*-Zuständen unfehlbar parallel gehen, dagegen die politischen Zustände sub C und D ebenso gut mit dem alters-gesunden wie mit dem alters-kranken *Cultur*-Zustande verbunden seyn können und sind, wobei dann freilich der Zustand der politischen *Unfreiheit* den nachtheiligsten Einfluss auf den noch gesunden *Cultur*-Zustand haben kann, wie wir bereits Theil II. §. 480 und 481 angedeutet haben g).

a) *Haller*, der diesen Unterschied kannte, begieng nur den Fehler, erst von den unfreien oder halbfreien und dann von den freien zu handeln.

b) Die Natur-Lehre des Staats zerfällt also in eben so viele Bestandtheile, wie die des innern Menschen und es sagt daher auch *Ahrens* (*Cours de droit naturel, ou de philosophie du droit, fait d'après l'etat de cette science en Allemagne. Paris 1840.*): „Die Wissenschaft des Rechts gründet sich auf die Erkenntniss des Menschen, wie er seine innern Kräfte im Verhältniss seiner Beziehungen zu den Aussendingen entwickelt und den Zweck seines Lebens erreicht".

c) Nur durch die Entdeckung und Wahrnehmung der *einfachsten* Elemente und Kräfte in der Natur gelangt man zur Erkenntniss des grossen Ganzen. Was daher die microscopischen Beobachtungen und die abstrakte Mathematik für den Naturforscher sind, das ist das Studium des Menschen (die Anthropognosie) für den Staats- und Rechtsforscher.

Ehe wir begreifen, was ein *Rhomboidal-Dodecaeder* (die eckige Kugel) sey, müssen wir die einfachen Krystallisationen erst kennen (Theil I. S. 33).

Nur durch Beobachtung der Arbeit des kleinen Korallen-Thierchens begreifen wir das Entstehen einer ganzen Korallen-Insel.

Weder theoretisch noch practisch führt man ein neues Haus vom *Giebel* nach unten auf, sondern umgekehrt und durch Zusammenfügung der einzelnen Theile.

So verhält es sich nun auch mit dem Gros-Staat oder was man jetzt schlechtweg Staat nennt. Ohne *Gemeinden* (kleine Ur-Staaten) kein Gros-Staat, ohne *Familien* keine Gemeinden und ohne *Ehe* keine Familien. Also müssen wir mit der Ehe beginnen, um den Gros-Staat zu begreifen, um so mehr als das eigentliche *Zusammenleben* ja doch nur und allein in der *Familie* und in der *Gemeinde* statt hat und im Gros-Staate nur noch die *Gemeinden*, nicht die Individuen, zusammen leben. Was das Alphabet für die Worte und die Worte für die ganze Sprache sind, das sind die Familien für die Gemeinden und die Gemeinden für den Gros-Staat. Dieser entsteht nicht wie eine nordamerikanische Stadt, d. h. dass man ihn abstecke und die Gemeinden hineinbaue, sondern er ist die *Folge* eines Bedürfnisses der Gemeinden, sie verwandeln sich erst in Theile des Gros-Staates, sind aber früher vorhanden als er.

Ganz anders verhält es sich allerdings mit unsern europäischen *Feudal-Territorien*. Da kann man sagen, Städte und Dörfer sind nach und nach *hinein gebaut* worden, deshalb gehören aber auch diese Territorien nicht unter die Kategorie A, sind keine naturwüchsigen *Staaten*, sondern unter C. und wir tadeln es daher nicht, wenn unsere Publicisten erst das Ganze und dann die Theile besprechen.

d) Wie schon angedeutet, hat also die Staatswissenschaft eben so ihren anatomischen, physiologischen, pathologischen und therapeutischen Theil, wie die Medizin. Will man sodann den ganzen möglichen Welttag eines Volkes (nicht blos sein Steigen und Fallen) mit dem astronomischen Tage vergleichen, so gehört sein gesunder und freier Zustand der aufsteigenden Sonne von 6—12 Mittags an, der seines allmäligen Sinkens und Verfalles der sinkenden Sonne von 12—6 Abends, der

des Verlustes der Freiheit, als meist natürliche Folge des Verfalles, von 6 Abends bis 12 Uhr Nachts und die allenfallsige Wiederbefreiung der von 12 Uhr Nachts bis 6 Uhr Morgens an, und zwar so, dass eine neue Sonne nur sehr selten für dasselbe wieder aufgeht.

e) Wir sagen: auf den vier *Stufen* des Menschen-Reichs, denn die bürgerlichen und politischen *Organismen* etc. sind, als blose *Mittel* zum Zweck, keinesweges *so mannigfaltig und verschieden*, wie es die einzelnen *Zünfte* oder *Nationen* ihrem *Charakter* und ihrer *Sprache* nach sind. Eine und dieselbe bürgerliche oder politische Institution kann die verschiedensten und entgegen gesetzten Zwecke haben und erreichen, z. B. nur die väterliche Gewalt bei den Römern und bei den Chinesen. Wir werden also bei der Probe nicht immer nöthig haben, bis zu den *Ordnungen* und *Zünften* herabzusteigen. Zugleich hat diese Probe aber auch, wie gesagt, den Zweck, anzusehen, ob die vorangestellte *Idee* kein bloses Ideal ist und ob sich die allgemeine *Idee* auch auf jeder Stufe wieder erkennen lässt.

f) Dies ist namentlich der Fehler der *französischen* Staats- und Rechts-Philosophen des 18. Jahrhunderts (*Mandeville*, *Voltaire*, *Helvetius*, *d'Alembert*, *Rousseau*, *Mably*, *Diderot* etc.). Abgesehen von dem Materialismus, woran sie fast sämmtlich laboriren, erkennen diese Schriftsteller die *Franzosen* ihrer Zeit zwar schon für *verdorben* und *entartet* an, schreiben aber die Schuld *ganz allein* den schlechten Gesetzen zu, und meinen, es sey nur eine *temporäre* Krankheit, die sich heilen lasse und bei der Angabe der Heilmittel setzen sie eine noch ungeschwächte innere Heilkraft bei der ganzen Nation voraus. So kommt es denn, dass in allen diesen Schriften hier und da tief gedachte grosse Wahrheiten zu finden sind, sie verlieren aber nicht allein ihren ganzez Werth, sondern haben auch sogar höchst verderbliche Wirkungen hervorbringen müssen, weil sie am unrechten Orte ausgesprochen wurden und daher gänzlich missverstanden werden mussten. Wahrheiten für noch *gesunde Klein-Staaten* oder Städte übertrug man auf *verfallene Gros-Staaten*. Wahrheiten, die nur für *freie* grosse Wahl-Staaten richtig sind, übertrug man auf *zusammen eroberte grosse Gebiete* eines *Herrn* oder *Eroberers* etc.

Dass die Literatur des politischen Wahnsinns unserer Tage (z. B. eines *Proudhom*, *Cabet* etc.) keiner Widerlegung bedarf, versteht sich von selbst.

g) Diese Unterscheidungen überheben denn endlich auch den Verf. hier einer kritischen Prüfung der zahllosen Meinungen über den *Staats-Zweck*, wie man sie bei *Haller*, *Klüber*, *Zachariä* I u. II, *Bluntschli* etc. finden kann. Viele dieser Meinungen sind an und für sich nicht falsch, wenn man sie dahin verweist, wie wir thun werden, wo sie hin gehören, nur gehören sie meistens nicht in eine Einleitung zum *teutschen* oder *germanischen Staats-Recht*, wo man statt ihrer eine *Charakteristik* der *germanischen Völker* vorausschicken und sich sodann nur und allein an die *Geschichte* des *germanischen* Staates halten sollte.

A. Theorie der bürgerlichen und politischen Gesellschaften, ihrer Elemente, ihrer organischen Verfassungen, Gewalten und Regierungsformen, so wie ihres Civil-, Straf-, Process- und Völker-Rechtes im noch alters-gesunden und freien Zustande.

I. Poligenie oder von dem Entstehen, dem Zwecke, dem Wesen und den Elementen der bürgerlichen Gesellschaft und der nach Maassgabe dieser Elemente sich herausstellenden Classification der bürgerlichen Gesellschaften.

1) Von dem Entstehen, dem Zwecke, dem Wesen und den Elementen der bürgerlichen Gesellschaft an und für sich und noch ehe sie sich eine politisch-staatliche Organisation und Regierungsform giebt.

§. 5.

Die bürgerlichen und politischen oder Staats-*Gesellschaften* der Menschen haben keine andere Veranlassung oder Entstehung und keinen anderen Zweck als die psychischen, sinnlich-geistigen, moralischen, sprachlichen und materiellen, zusammengenommen die *Cultur*-Bedürfnisse der Einzelnen besser und leichter zu befriedigen, als wenn letztere isolirt und vereinzelt lebten, denn eben nur durch die gegenseitige Aushülfe und Mittheilung, die sie sich solchergestalt leisten, sind sie allererst im Stande, nicht allein jene Bedürfnisse ausreichend zu befriedigen, sondern sich auch mit gemeinsamer Hand gegen äussere Feinde zu vertheidigen a).

Wie aber das Leben der einzelnen Individuen vorzugsweise auf der breiten Basis des physischen und psychischen Selbst-Erhaltungs-Triebes ruht, gleichsam gar nichts anderes ist als die Thätigkeit dieses Selbst-Erhaltungs-Triebes (s. deshalb den ganzen

ersten Theil dieses Werkes), der Verstand nur diesem Selbst-Erhaltungs-Triebe dient und die Sittlichkeit im engern Sinn nur der Perpendikel ist, welcher den Selbst-Erhaltungs-Trieb unbewusst regelt; die Sprache aber das einzige Mittel ist, durch welches sich die Menschen einander mittheilen und auf einander gegenseitig einwirken; so ruht auch vor Allem und zunächst das blos *bürgerlich-gesellschaftliche* Leben der Menschen als solches auf der breiten Basis der nachfolgenden aus dem Selbsterhaltungstriebe hervorgehenden vier Grund- oder Elementar-Verhältnisse, nämlich der Ehe und Familie, der Arbeit, dem Besitz und Genusse, dem Familien-Eigenthum und der Vererbung desselben, so wie in den persönlichen geselligen Bedürfnissen und dem aus deren gegenseitiger Befriedigung entstehenden innern gesellschaftlichen Bande, so jedoch, dass diese Verhältnisse sämmtlich theils nur Functionen des gedachten Selbsterhaltungstriebes oder der Cultur, theils blos Mittel zu seiner Befriedigung sind[aa]), aber als solche wiederum keineswegs etwa willkührlich erfunden sind, sondern der Selbsterhaltungstrieb die Menschen dazu instinktmässig hin- oder antreibt, indem sie von der Natur mit solchen Mitteln und Kräften ausgerüstet sind, welche unmittelbar zu dieser Verwendung auffordern[b]).

Diese also an sich absolut natürlichen und sonach im philosophischen Sinne auch noch unfreien *Verhältnisse*[c]), welche allererst durch die *politische* Gesellschaft als solche stillschweigend oder ausdrücklich den Charakter des *Rechts* annehmen, d. h. unter deren Schutz treten und nach Maassgabe des concreten National- und Cultur-Bedürfnisses nöthigenfalls modificirt werden, sind vor allem zu erörtern, denn sie bilden die unterste Basis oder den Kern aller *politischen* Gesellschaften oder Staaten. Kurz die Genesis, der Zweck, das Wesen und die Elemente der *bürgerlichen* Gesellschaft, im Gegensatz *zur politischen*, welche letztere nichts anderes ist als die Schutzanstalt für jene[d]), sind vor Allem nachzuweisen, ehe von dieser oder dem *Staate* die Rede seyn kann; wobei man aber nicht glauben darf, als habe es unter *cultivirten* Menschen je einen *völlig* unpolitischen sogenannten Natur-Zustand oder eine bürgerliche Gesellschaft gegeben, die nicht zugleich eine politische gewesen wäre, worin jene natür-

lichen Verhältnisse für sich allein ohne politisches Band existirt hätten, sondern die *politischen* Gesellschaften als solche, so klein, zerstreut, unscheinbar und locker sie auch im Anfange seyn mochten, waren als unentbehrliche Mittel zum Zweck auch sofort mit der gleichzeitigen Existenz mehrerer Menschen und Familien verschiedenen Geschlechtes aber einerlei Stammes und einerlei Sprache vorhanden und gegeben, sie wurden nicht erst später als etwas blos rathsames oder nützliches erfunden. Wir *denken* uns also diese Verhältnisse vorerst blos ohne einen *politischen* Organismus und noch ohne einen *rechtlichen* Charakter oder trennen theoretisch die bürgerliche und politische Gesellschaft von einander, wollen aber damit durchaus nicht gesagt haben, dass sie praktisch je gesondert existirt hätten e), denn es muss und wird uns für unsern Zweck vor allem und überall darum zu thun *seyn*, das innerste Wesen der bürgerlichen und politischen Gesellschaften zu erforschen, den Stoff und Inhalt von der blosen Form zu sondern und zu erkennen f), wir werden die bürgerliche Gesellschaft daher vorerst auch ganz in abstracto als Aeusserungen des Selbsterhaltungstriebes schildern, indem erst *weiter unten* davon die Rede seyn kann, wie sie durch den *Staat* allererst einen *rechtlichen* Charakter erlangt und welchen verschiedenen Charakter sie wiederum auf den vier Stufen des Menschen-Reichs annimmt g).

Nur das ist noch im Allgemeinen voraus zu senden. Ehe und Familie, Arbeit, Besitz und Genuss, Eigenthum und Erbe, persönliches Bedürfniss und Befriedigung desselben durch gegenseitigen Austausch, verhalten sich zu einander wie Mittel und Zweck, oder ergänzen sich gegenseitig. Der Zweck der Ehe ist Bildung einer Familie oder um diesseits durch unsere Kinder fortzudauern (Theil I. §. 34); der Zweck der Arbeit und des Besitzes ist Gebrauch und Genuss; der letzte Zweck des Eigenthums ist die Vererbung auf die Kinder; endlich streben die persönlichen Bedürfnisse nur nach Befriedigung durch gegenseitigen Austausch von Arbeit und brauchbaren Dingen gg). Es lassen sich daher auch diese vier Doppel-Elemente oder Functionen ganz getrennt von einander abhandeln, jedes ist auch für sich allein verständlich, weil es etwas selbstständiges ist h), alle vier bilden

aber zusammen einen so innig in einander greifenden lebendigen und sich bedingenden Organismus, dass die Verletzung oder Störung nur eines dieser vier Elemente sofort das Ganze afficirt[1]).

a) Wir knüpfen also hier da wieder an, wo wir Theil I. §. 84. 63. 142. 143 etc. abbrechen mussten, denn gerade hier ist allererst der Ort, zu zeigen, welche Bedeutung der gesunde, vom Schöpfer in den Menschen gelegte Selbsterhaltungstrieb für das *gesellige Leben* der Menschen hat und welche Rolle er dabei spielt.

Dass der *gesunde Selbsterhaltungstrieb* gerade in der *Gesellschaft* seine sicherste Stütze findet, bedarf wohl keines weiteren Beweises, denn viele, die ein und dasselbe Lebens-Ziel verfolgen und schon durch die *Nationalität* und *gemeinsame Sprache* durch die Natur auf einander hingewiesen sind, tragen und schützen doch wohl den Einzelnen leichter, als wenn dieser ganz auf sich selbst gewiesen ist. Die Gesellschaft macht also den Einzelnen nicht schwächer sondern stärker und nur der Selbstsüchtler oder Egoist schwächt sich durch die Absonderung seiner Interessen von denen der Gesellschaft (Theil I. §. 94 etc.) und nur Selbstsüchtler, wie z. B. einige französische Philosophen, haben die obige Behauptung aufstellen können.

Schon oben sagten wir vorläufig, dass der *Staat* als bloses *Mittel* keiner *Idealisirung* fähig sey. Gesetzt aber auch, ein einzelnes Volk strebte wirklich nach einem Staats-Ideal in Beziehung auf *politische Organisation* etc., so würde auch ein solches Streben ein Irrthum seyn, da sich ein jedes Volk in einem beständigen Verwandlungs-Processe befindet und zuletzt unabweislich seinem moralischen Verfalle entgegen gehet.

Das Menschengeschlecht in seiner Gesammtheit klimmt auch keinesweges zu einem grossen, idealen, sittlichen oder staatlichen Ziele empor, sondern jedes einzelne Volk macht seinen eigenen Lebenslauf, ohne von jenem Staats-Ideale auch nur etwas zu ahnen.

Der Staat hat endlich auch keine unendliche Aufgabe zu lösen, sondern sie ist in dem Cultur-Bedürfnisse eines jeden einzelnen Volkes mit grossen Zügen deutlich vorgeschrieben und heisst concretes Cultur-Bedürfniss.

Aller Kosmopolitismus ist etwas krankhaftes; kein Volk kann ohne den Selbsterhaltungstrieb seiner Nationalität oder die Erhaltung seiner National-Individualität bestehen, denn ein Volk ist ja gar nichts anders als ein multiplicirtes grosses Individuum. Theil II. §. 305.

„Der Zweck aller und jeder Menschen-Gesellschaft, aller Stufen und Classen, ist der, nach *seiner* Weise glückselig zu leben. So *viele Grade* der Glückseligkeit, so viele *verschiedene* Lebens- und Gesellschafts-Zwecke. Vielen genügt es schon blos zu leben, ohne etwas Höheres zu erstreben. Hier besteht schon im blosen Genuss des Lebens die Glückseligkeit“. *Aristoteles*, Politik. III. 6.

„Der Zweck des Staates ist, dass die Menschen, welche ihn

bilden, durch ihn und vermöge dessen, was ihnen eigenthümlich ist, ein glückliches Leben zu führen gesichert sind". *Aristoteles* VII. 1.

Wird nun aber auch der Mensch durch die Gesellschaft nicht schwächer, sondern stärker, so lässt sich auf der anderen Seite auch nicht läugnen, dass die Gesellschaft gleichzeitig die mächtigste Schranke seines freien Willens ist, mag diese Freiheit auch blos in der Einbildung des Einzelnen bestehen, denn nichts wirkt mächtiger auf den Einzelnen ein, als die Sitten und Gebräuche eines ganzen Volkes, besonders aber seiner nächsten Umgebungen.

Obwohl *Montesquieu* im Allgemeinen seine drei Regierungs-Formen zu Selbst-Zwecken gemacht hat, so muss er demungeachtet IV. 10. zugeben und erklären, dass die Cultur der alleinige *Zweck der Gesetze* sey.

M. s. auch noch *Wendt* l. c. S. 143. Wäre die Cultur oder die Befriedigung des Selbsterhaltungstriebes nach seinen vier Richtungen hin ohne Civilisation, ohne bürgerliche und politische Gesellschaften etc. erreichbar, so würde man sich die *grossen Kosten* und sonstigen Opfer, die sie heischen, ganz gewiss ersparen. Wir werden dies auch sehr *bald bei* den vier Stufen sehen. Wo keine Cultur ist, fehlt es auch an der bürgerlichen Gesellschaft und am Staate etc.

aa) Weshalb denn auch die *Philosophie* oder *Wissenschaft* und die *Kunstschöpfung* als höhere *Culturleistungen* und *Selbstzwecke*, so wie die Religion, in so weit sie auf dem Bedürfniss nach jenseitiger Fortdauer beruht, *hier* nicht weiter in Betracht kommen. Erst bei den *Fundamental-Bedingungen* für die *bürgerliche* sowohl wie für die *politische* Gesellschaft, bei den Staats-*Organismen*, so wie endlich beim Privat-Rechte, kommen wir auf die *Religion* und die *Kirche* und deren hohe Bedeutung zurück.

b) *Montesquieu* sagt in der Vorrede zum *Esprit des lois* (I. S. 6. der Stereotyp-Ausgabe): „Ich habe die *Menschen* geprüft und glaube gefunden zu haben, dass ihre *verschiedenen* Sitten und Gesetze nicht blos aus *ihrer Willkühr* oder Phantasie hervorgegangen sind".

Sodann sagt er I. S. 2. 69: „In dem Selbsterhaltungstriebe der Menschen, oder wie er es nennt *Conservation de notre être*, wurzelt das Natur-Recht" und was er unter Natur-Recht eigentlich verstehe, erläutert er Buch XXVI. C. 3—4. dahin: „Es seyen diejenigen *Gefühle* des Menschen, deren Verletzung man ihnen nie befehlen dürfe oder solle". In wie fern man solche Gefühle Natur-*Recht* nennen dürfe, darüber weiter unten.

„Der Staat kann seine tiefere Begründung nur erlangen durch die *Erkenntniss* der *menschlichen Natur*". *Bluntschli* l. c. I. S. 26.

Noch einmal sey sodann hier wiederholt, was wir schon Theil I. S. 83. ausgesprochen haben: Das ganze Universum sowohl wie die Existenz aller einzelnen Individuen in allen vier Natur-Reichen ist auf den Selbsterhaltungstrieb gegründet und die bürgerliche Gesellschaft verlangt im Grunde auch nur, dass der Selbsterhaltungstrieb des Ein-

zeinen sich dem Selbsterhaltungstriebe des Ganzen unterordne, weil mit dem Ganzen auch der Einzelne zu Grund gehen würde.

Zachariä sagt l. c. I. 157: „Die Staaten sind Anstalten für die Cultur und Civilisation des menschlichen Geschlechts". Aber sie bilden sich unbewusst durch eine Art *Nisus formativus* und deshalb ist es denn auch allererst möglich, die *naturhistorische Methode* auf den Staat anzuwenden. Von einer *moralischen Pflicht* zum Eintritt in den Staat etc. ist aber überall *hier* noch keine Rede, denn das wahre reine gesunde Sittlichkeits-Gefühl kennt noch keine *Pflichten* (Theil I. §. 68 etc.). Wer da glauben sollte und wollte, mit Hülfe einer *gebotenen Pflichten-Lehre* bürgerliche Gesellschaften und Staaten zu gründen oder *verdorbene* Gesellschaften wieder zu beleben, irrt sehr und wir werden sub B des Weiteren davon reden. Wenn sich übrigens die bürgerliche Gesellschaft und der Staat durch den *Nisus formativus* des Selbsterhaltungstriebes von selbst gestalten, so ist auch ihr *Anfang* noch eben so geheim und verborgen wie die Schöpfung und Zeugung, sie entstehen und entwickeln sich verhüllt und erst das schon *Fertige* tritt sichtbar zu Tage. So dass man denn auch mit vollem Rechte dieses *Natur-Product den Natur-Zustand* nennen kann.

c) Ob die Ehe, zum Zweck unserer Fortpflanzung; das Begehren und Bestreben nach Besitz zum Zweck des Genusses oder der Erhaltung des Lebens; das Eigenthum, um damit unsere Kinder nach unserem Tode versorgt zu wissen; und die Befriedigung der gegenseitigen rein persönlichen Bedürfnisse ebensowohl zum Zweck unserer Selbsterhaltung für *sittliche* Bestrebungen gelten können und dürfen, lässt sich nach dem, was wir Theil I. §. 68 etc. über den naturheiligen Selbsterhaltungstrieb und sein Verhältniss zur Sittlichkeit gesagt haben, nicht weiter bezweifeln.

d) Denn Alles und Jedes gehört zur *bürgerlichen* Gesellschaft, sucht *in ihr* seine Befriedigung, was wir Theil I. §. 34. als die vier Richtungen und Ziele des Selbsterhaltungstriebes bezeichnet haben. Sie allein ist die *Arbeitsstätte* aller Cultur-Bestrebungen, nicht der Staat; dieser ist nur ihr *Beschützer*.

e) Dies sagt auch bereits *Haller* l. c. I. S. 342: „Mit Unrecht hat man blos den ausser-geselligen Zustand den Natur-Zustand genannt und dadurch den Irrthum veranlasst, als ob er *der Zeit nach* vorhergegangen, mithin der ursprüngliche wäre und der gesellschaftliche erst hinterher durch Verabredung hätte gestiftet werden müssen".

„Indem man dem Staate den Stand der Natur, dem Staats-Rechte das Natur-Recht entgegen setzt, behauptet man nicht, dass die Menschen jemals im Stande der Natur gelebt haben, sondern der Mensch kann sich nur dadurch einen Begriff von irgend einem Gegenstand bilden, dass er diesen mit dessen Gegentheil vergleicht". *Zachariä* l. c. I. 50. Das sogenannte Völkerrecht ist nichts anderes als ein solcher rechtloser Natur-Zustand.

f) „Man kann die Natur einer Sache nicht besser erforschen, als

wenn man sie unter den eigenen Augen entstehen sieht. Und so muss man auch beim *Staate* verfahren, so dass man mit der ersten und einfachsten Verbindung beginnt und bis zur letzten fortschreitet. Diese Verbindungen sind die *Ehe*, das Verhältniss zwischen Herrn und Knecht, das *Haus* oder die *Familie*, das *Dorf* und die *Stadt*". *Aristoteles* l. c. I. 2. Den Gros-Staat ignorirt hier *Aristoteles*, weil die Griechen überhaupt nichts von ihm wissen wollten.

g) Wenn wir hier die vier Doppel-Elemente der Gesellschaft, welche zugleich den Inhalt des ganzen Civil-Rechtes bilden, gewissermassen nur erst andeuten werden, so hat dies seinen Grund darin, dass die eigentliche ausführliche Erörterung derselben als *Rechts*-Institute allererst unten möglich ist, wenn wir die Entstehung des Rechtes nachgewiesen haben und dasselbe auf den vier Stufen des Menschen-Reichs in seiner stufenweisen Entwickelung verfolgen werden, denn wo es an einem Rechts-*Inhalte* oder *Stoffe* fehlt, fehlt es auch am Rechte selbst, und wo der Stoff hervortritt, bildet sich auch von selbst im Staate ein Recht.

gg) So sagt auch *Diodor* II. 50: „Die *Natur* lehrt alle lebenden *Wesen am besten*, sich selbst nicht nur, sondern auch ihre *Jungen erhalten*, und indem sie ihnen die Liebe zum Leben (den Selbsterhaltungstrieb) einpflanzt, bewahrt sie die *Fortdauer* der Geschlechter im ewigen Kreislauf".

h) Diese Ur-Institute verhalten sich zur menschlichen Gesellschaft in abstracto wie die Vocale zu den Consonanten, oder das ganze Alphabet zur Sprache und Literatur. Es sind Ur-Bestandtheile von Ur-Formen, die sich in der Wirklichkeit und auf den vier Stufen des Menschen-Reichs unendlich modificirt vorfinden, dem Auge des Forschers aber überall durchleuchten und erkennbar sind. Ihre eigentliche Zerstörung und Verwitterung tritt erst mit dem Verfalle der Völker ein, was denn auch an seinem Orte (B.) gezeigt werden wird. Diese vier Elemente entsprechen übrigens in der Ordnung, wie wir sie abhandeln werden und wodurch sich diese denn auch selbst rechtfertigen soll, sogar schon den vier Cultur-Stufen des Menschen-Reichs, gerade so wie Trieb, Neigung, Begierde und Leidenschaft schon Vor-Andeutungen der vier Temperamente sind. Theil I. S. 82.

Die Ehe und Familie ist sich so ganz Selbst-Zweck, dass sie ohne alle Cultur bestehen kann.

Die Erlangung und der Besitz brauchbarer Dinge durch Arbeit ist bereits eine nothwendige Bedingung und ein Mittel zur Cultur.

Eigenthum das Mittel, diese Cultur zu erhalten und auf unsere Kinder fortzupflanzen.

Der gesellige Verkehr aber das wichtigste und letzte Cultur-Mittel.

Die Aetiologie des Rechten ist übrigens häufig eine andere als die des *Rechtes* (S. weiter unten §. 83—87).

Zuletzt finden wir denn diese vier Elemente auch schon bei den Thieren (s. oben §. 1. N. f. g. und h.); sie haben eine Ehe und Familien, arbeiten, besitzen und geniessen, haben ein Eigenthum und

hinterlassen es ihren Kindern und endlich auch individuelle Bedürfnisse und einen Verkehr damit unter einander, alles durch Natur und angebornen unbewussten *Instinkt*, und das ist das römische *jus naturae, quod natura omnia animalia docuit*, nur dass sich die Römer ganz falsch ausdrückten, wenn sie dies alles schon *Jus* oder *Recht* nannten, denn ein Recht kann es nur unter menschlichen Gesellschaften geben, das Recht ist nothwendig etwas völlig *Bewusstes* und blos das *Rechts*, der Inhalt des Rechts, beruht auf dem blosen Gefühl. Die nähere Aufklärung hierüber weiter unten §. 83—87.

i) Wir lassen in den folgenden §§. 6—17. den Selbsterhaltungstrieb ebenso in abstracto functioniren und die Mittel zu seiner Befriedigung anwenden, wie wir Theil I. §. 34. die vier Richtungen desselben in abstracto hinstellten und aufzählten, ohne nach den *Stufen* der *Energie* desselben zu fragen. Der zweite Theil hat uns die vier Hauptstufen dieser Energie in Beziehung auf das *Cultur-Bedürfniss* kennen lernen, und so wird uns dieser dritte Theil denn auch mit den vier entsprechenden Stufen der *bürgerlichen* und *politischen Lebens-Energie* bekannt machen.

k) Sollte dem einen oder andern Leser das Nachfolgende noch zu abstract seyn, sollte er wünschen, dasselbe durch ein Beispiel sofort belegt, anschaulich gemacht und bewiesen zu sehen, so darf er sich nur den noch täglichen Entstehungs-Process der *Counties* im westlichen Nord-Amerika vor Augen nehmen. Wenn hier mehrere Farmer zum ersten male zusammentreten, um gemeinschaftlich einen Pferde- etc. Dieb zu verfolgen und, wenn sie ihn erreicht haben, eine Jury bilden, diese ihn zum Tod verurtheilt und er auch sogleich gehenkt wird, so ist dies der erste Schritt zur Bildung einer bürgerlichen und politischen Gemeinde.

a) Von der Verbindung zwischen Mann und Weib und der daraus entstehenden Familie.

§. 6.

Die erste, unterste und wichtigste, durch den naturheiligen und sittlichen Selbsterhaltungs- und Fortpflanzungs-Trieb gebotene, natürlich unwillkührliche oder instinktartige *Verbindung* unter den Menschen ist die, wo sich der *Mann*, d. h. hier der erwachsene männliche und in der Blüthe stehende Mensch, vorerst blos auf seine Mannheit und seine Arbeits-Kraft sich stützend, hier auch noch ohne Besitz, Eigenthum und Anspruch auf die Hülfe Anderer gedacht a), sich ein Weib sucht, theils um sich selbst zu ergänzen, theils um sich schon diesseits eine Fortdauer durch

Kinder zu bereiten, so wie umgekehrt das Weib, von einem gleichen Bedürfnisse getrieben, diesem Begehren sich hingiebt b).

Schon hier bei dem ersten und untersten Elemente des naturgeselligen Menschen-Lebens ist es also das gegenseitige Natur-Bedürfniss, welches die beiden Geschlechter, Mann und Weib, zusammenführt, ein Bedürfniss, das nicht durch ihre Willkühr geschaffen ist, sondern welchem sie, als einem Naturtriebe, folgen und genügen sollen und müssen c); so dass die, welche ihn wirklich gänzlich unterdrücken sollten oder zu befriedigen gewaltsam gehindert werden, beiderlei Geschlechts, nur als Halb-Menschen, auf welcher Stufe sie auch stehen mögen, das Leben verbringen, so wie sich denn überhaupt die Natur wegen jeder Unterdrückung normaler, gesunder, natursittlicher Bedürfnisse selbst rächt d) (S. Theil I. §. 142).

a) Zwei Menschen, die sich heirathen, brauchen wirklich noch gar nichts zu *besitzen*, sind sie nur gesund und kräftig, so können sie durch *Arbeit* sich und ihre Kinder nothdürftig ernähren. Erst höhere Bedürfnisse erheischen auch Besitz, Eigenthum und geselligen Verkehr. Daher sagt denn auch *Montesquieu* umgekehrt l. c. XXIII. 10: „Wo zwei Menschen bequem leben können, entsteht Natur gemäss eine Ehe".

Auch *Cicero* de Off. I. 17. sagt schon: „*Prima societas in ipso conjugio est, proxima in liberis, deinde una domus. Id autem est principium et quasi seminarium reipublicae*".

b) Siehe bereits Theil I. §. 142—143. und daher besteht auch wohl bei allen Völkern der Erde die eigentliche Vollziehung der Ehe in dem Beilager und nicht etwa in der Unterzeichnung des Contracts oder in der Trauungs-Ceremonie.

Liebetrut, (die Ehe nach ihrer Idee und nach ihrer geschichtlichen Entwickelung. Berlin 1834.) definirt sie S. 32 so: „Sie ist die vollständige Vereinigung eines Mannes und eines Weibes nach Geist, Seele und Leib, zur innigsten Verschmelzung und freien Vollendung ihrer gegenseitigen geschlechtlichen Besonderheit und zur Darstellung des Menschen und der Menschheit in der Vollendung". In letzterer Zweck-Bestimmung soll doch wohl auch die Kinder-Zeugung mit einbegriffen seyn.

An und für sich *scheint* die Polygamie auf allen vier Stufen von Natur wegen zulässig, denn der Mann ist auf allen Stufen fähig, mit mehreren Weibern zugleich Kinder zu zeugen. Dass dem nicht überall so ist, hat in dem concret sittlichen Gefühle der Weiber, der häuslichen Familien-Geselligkeit, welche bei der Polygamie unmöglich ist, und in der Cultur seinen Grund, wie wir weiter unten sehen werden.

Dass aber sonach die Ehe nicht durch Vertrag, sondern lediglich durch die Liebe geschlossen wird, ergiebt sich von selbst. Eine Ehe, die wirklich durch einen blosen Vertrag geschlossen würde und blos die Befriedigung des physischen Geschlechts-Reizes bezweckte, wäre nichts anderes als ein Concubinats-Vertrag. Wir werden auf diese Art von Ehen an seinem Orte noch besonders zurückkommen.

c) Das Wesen der Ehe ist die Liebe, die nichts von Vertrag weiss, dieser bringt jene blos zur äusserlich bürgerlichen Erscheinung. Sie ist aber auch nicht blos ein Geschlechts-Verhältniss, sondern weit mehr ein psychisches, wovon das physische nur das Complement ist. Mann und Mann können sich psychisch so nicht lieben wie Mann und Weib, weil hier allererst eine natürliche Polarität der Gefühle statt hat. Der Kuss ist die physische Indifferenzirung der psychischen Pole, s. *Plato's* Definition vom Kuss.

„Die Verbindung zwischen Mann und Weib ist nicht ein Werk des Vorsatzes und des Verstandes, sondern des Instinktes, gerade wie bei Thieren und Pflanzen, die sämmtlich einen natürlichen Trieb haben, ihres Gleichen zu erzeugen". *Aristoteles* I. 2.

„Wer die Ehe nur nach *Rechts*-Principien beurtheilt, hebt eben dadurch einen Theil der wichtigsten moralischen Verhältnisse auf, die der Begriff der Ehe in sich schliesst". *Bouterweck* l. c. II. S. 235. Daher gestatten denn auch die Staaten der höheren Menschen-Stufen, so wie die alten und modernen vier grossen Welt-Religionen, nicht, die Ehe als einen blosen Vertrag zu betrachten, den beide Theile willkührlich wieder aufheben könnten, ja der Canon der christlich-katholischen Kirche, dass die Ehe ein Sacrament sey, ist viel älter als das Christenthum, indem er sich bereits in den indischen *Vedas*, im *Manu*, in *Zoroaster's* Religion etc. vorfindet, wovon weiter unten das Nähere, und wo auch davon die Rede seyn wird, ob sich der sacramentale Charakter der Ehe noch für verdorbene Völker eigene.

Die Ehe ist ein Natur-Verhältniss und das Recht (der Staat) hält nur noch so lange als möglich gewaltsam zusammen, was sich eigentlich schon wieder getrennt hat und deshalb tadelt es denn wohl auch *Montesquieu* XXVI. 8. die Ehe als etwas *blos* spirituelles zu behandeln.

Alles bisher Gesagte concentrirt sich in der *Liebe* der Ehegatten und alle *unglücklichen* Ehen gehen aus dem *Mangel* dieser Liebe hervor. Nichts strafbarer daher als die Eingehung einer Ehe ohne *wahre Liebe*. Einem Weibe, welches seinen Mann liebt, fällt es nie ein, sich ihm zu widersetzen oder ihm nicht gehorchen zu wollen. Diese Widersetzlichkeit, dieser Ungehorsam ist aber die nächste Ursache aller zwistigen Ehen. Dass sonach nur bei Monogamie eine wahre Ehe statt hat, ergiebt sich von selbst. Polygamie ist bloses Concubinat.

d) Der Junggesell und die alte Jungfrau sinken auch nothwendig zu Selbstsüchtlern herab, denn kein gesellschaftliches Verhältniss nöthigt mehr zu gegenseitiger Entsagung oder Abschleifung und Ablegung ungeselliger Eigenheiten, als die wahre monogamische Ehe, d. h. wo Mann und Frau gleich sind; daher sind denn auch nicht mit Unrecht

alte Junggesellen und alte Jungfrauen in der Regel, d. h. mit löblichen Ausnahmen, als Sonderlinge oder Selbstsüchtler verschrieen, weil ihnen die Schule der Ehe fehlt.

Von einer noch unverheiratheten Person läst sich eigentlich noch gar nicht sagen, wes Charakters sie ist, die Ehe bringt diesen erst an den Tag und daher ebenwohl so viele zwistige Ehen, weil sich in ihnen allererst die Unverträglichkeit beider Charaktere kund giebt. Aber auch diese Unverträglichkeit wird durch die wahre Liebe überwunden.

Erst wenn der Mensch das geschlechtliche Bedürfniss befriedigt und ein Alter erreicht hat, wo er nach höheren Dingen ein Bedürfniss fühlt, mag er Mönch werden.

§. 7.

Die Natur fragt bei dieser von ihr selbst gestifteten ersten und untersten Verbindung, als der Wurzel des ganzen geselligen *Lebensbaumes* der Menschen oder dem Ey, aus welchem die bürgerliche Gesellschaft hervorgeht a), wiederum (vorausgesetzt, dass wenigstens der Mann das Weib aus Neigung und Liebe genommen hat und beide normal gesund und fehlerfrei sind, denn die Liebe des Weibes entsteht erst durch die des Mannes, der beharrliche Sonnenschein der männlichen Liebe bringt erst die Knospe der weiblichen zur Entfaltung (Theil I. §. 142), wir sagen: die Natur fragt nicht darnach, ob es der willkührliche Wunsch beider Theile sey, dass aus ihr *Kinder* hervorgehen sollen oder nicht, sondern sie selbst entspricht und zwar wiederum einem unwillkührlichen Bedürfniss der Eltern, dessen Nicht-Befriedigung den Zweck der Ehe aufhebt b) und die Kinder sind sonach abermals eine unwillkührliche Folge derselben, mag der Wunsch nach ihnen auch noch so heiss seyn; ja sie die Natur, und nicht die Willkühr der Eltern, insonderheit der Mutter, ist es auch, welche für die *Erhaltung* der Kinder dadurch sorgt, dass zunächst die Mutter mit dem erforderlichen Nahrungs-Stoffe für sie ausgestattet ist und dann die allmächtige Liebe der Eltern dieselbe als ihre eigenen Fortsetzungen in diesem Leben beschützt und bewacht c).

a) Die Ehe verhält sich zum Baue der ganzen *bürgerlichen* und *politischen* Gesellschaft wie der Kiel zum Schiff; wird dieser faul und schadhaft, so hält das Ganze nicht mehr; daher, noch einmal, der

Zwang, den die Staaten der höheren Stufen und die höheren Religionen mit Hülfe des Sacraments anwenden, die Ehen zusammen zu halten; daher auch ihre weitere Fürsorge, dass keine naturwidrigen Ehen geschlossen werden dürfen, wohin auch die Raçe-Kreuzungen gehören, und zwar nicht blos wegen der Kinder-Zeugung, sondern überhaupt, dass die Ehe selbst eine naturgemässe, gesunde, national-reine Basis bleibe.

„Weil unsere Publicisten von der Familie und dem Familien-Gefühl, dem stärksten socialen Bande und der mächtigsten Triebfeder in der Gesellschaft, gänzlich abstrahiren, so haben ihre Theorien auch gar keinen Werth und man wechselt jetzt Constitutionen wie die Moden". *Michel Chevalier.*

Ohne Kiel erbaut man wohl kleine Boote, aber keine grossen Schiffe, mit andern Worten, wo noch keine wahre Ehe vorhanden ist, giebt es auch noch keine wahren politischen Gesellschaften. Die Ehe ist also die gemeinsame Wurzel des Civil- und Staatsrechtes. Hiermit stimmt auch *Zachariä* l. c. überein. Er sagt II. S. 122: „Die Wiege des Kindes ist die Wiege der menschlichen Gesellschaft. Der Bund zwischen Mann und Frau ist ein Bund mit der Menschheit. Wie sich bei einem Volke diese Verhältnisse stellen und gestalten, so stellen und gestalten sich bei ihnen auch die öffentlichen Verhältnisse". II. S. 133: „An das Verhältniss zwischen Mann und Frau schliesst sich dasjenige der Mitglieder einer und derselben Familie an, vermittelt durch die gegenseitige Liebe zwischen Eltern und Kindern". S. 76: „Die grösseren geselligen Vereine zu Staaten sind blos Erweiterungen oder Fortsätze der von der Natur unmittelbar gestifteten Verbindung zwischen Mann und Frau, Eltern und Kindern".

In wie weit die Ehe Selbstzweck ist, also auch zur *Cultur* gehört, s. schon Theil I. §. 34.

b) Kinder-Zeugung ist auf allen Stufen Zweck der Ehe und Kinder erhöhen daher auch nicht blos das Glück der Ehe, sondern sind nothwendig dazu. Eine Ehe, die ohne alle Hoffnung kinderlos ist, also eigentlich keine Ehe mehr ist, sollte man ohne Anstand, selbst ohne Rücksicht auf das Sacrament, auch äusserlich oder dem Rechte nach scheiden, denn sie vereitelt die letzten Hoffnungen beider Gatten für dies- und jenseit. Bei den Alten war dem auch so, denn erst durch das Dasein von Kindern wird die Ehe ein naturheiliges Verhältniss, ein natürliches Sacrament. Nun erst ist das eigentliche Band vorhanden, was selbst zwistige Ehen zusammen hält. Eltern ohne Kinder haben nicht allein keine Familie, sondern bilden auch keine.

c) Unsere Kinder sind unser *Futurum*, während wir selbst, als ihre Eltern, nur noch unser *Praeteritum*, höchstens noch unser *Praesens* sind. Daraus erklärt es auch *Montesquieu* XXIII. 7, warum die Eltern sich in ihren Enkeln selbst wieder erblickten und weshalb Niemand besser die Kinder bei ihrer Verheirathung berathen könne, als die Eltern.

Bis zum Ende des Jünglings-Alters ist man noch sein eigenes *Praesens*, im Mannes-Alter schon sein *Imperfectum*, im Greisen-Alter

sein *Perfectum* und *Plusquamperfectum* und unsere Kinder und Enkel sind unser *Futurum*.

Ohne die Liebe und Fürsorge der Eltern für ihre Kinder gäbe es keine *bleibenden* bürgerlichen Gesellschaften und Staaten, denn nur *diese* Fürsorge schafft, pflanzt, baut und sammelt für die Nachkommenschaft und Zukunft und daher werden wir auch weiter unten sehen, dass erst dann die bürgerliche Gesellschaft und der Staat an der Wurzel faul ist und abstirbt, wenn diese Liebe und Fürsorge erschlafft, Ehe-Scheu und selbstsüchtige Genusssucht beide Geschlechter ergreift oder die Eltern auch nur anfangen, das was sie für ihre Kinder thun, als ein Opfer zu betrachten, denn die naturheilige und sittliche Elternliebe weiss nichts von Opfern, *sie empfängt* und geniesst, indem sie alles für die Kinder thut und hingiebt. Woher rührt es nun, dass die Liebe der Kinder zu ihren Eltern so sehr viel schwächer ist, als die der Eltern zu ihren Kindern? Weil wir für unsere Kinder schon ein *Praeteritum* sind und diese sich noch in dem glücklichen *Praesens* befinden, ja es instinktartig zu wissen scheinen, dass die Eltern ihrer mehr bedürfen, als sie dieser. Man mache also vom natursittlichen Standpunkte aus den Kindern keinen Vorwurf daraus, dass ihre Liebe zu den Eltern nicht so stark ist, wie die der Eltern zu ihnen. Der Schöpfer selbst hat es so angeordnet, dass ein Vater leichter zwölf Kinder ernährt, als zwölf Kinder einen Vater, denn Eltern- und Kinderliebe ruhen auf zwei ganz verschiedenen Motifen. Wie leicht verschmerzen Kinder den Verlust ihrer Eltern und wie unauslöschlich und unvergesslich ist der Verlust eines Kindes für die Eltern. Eltern ertragen und verzeihen unendlich mehr ihren Kindern als Kinder ihren Eltern. Was Eltern für ihre Kinder thun, thun sie für sich selbst, nicht so umgekehrt. So wie wir jenseits auch nur als psychische und geistige Metamorphosen unseres diesseitigen Daseins und Wesens fortexistieren werden, so dauern wir diesseits durch unsere Kinder fort und dadurch steht die Ehe auch in so naher Beziehung zur Religion.

Auch *Zachariä* sagt l. c. IV. S. 211: „Die Ehe macht die Menschen zu bessern Wirthen um der Kinder willen" und S. 222: „Die Liebe der Eltern ist eine feste Burg, die Liebe der Kinder nicht selten nur ein schwankender Stab". Rein unbegreiflich ist es aber sonach, wie es möglich gewesen ist, dass z. B. ein *Kant* behaupten konnte: das Zeugen der Kinder sey ein Eingriff in ihre Persönlichkeit und die Eltern hätten *deshalb* die *Pflicht*, sie mit dem aufgedrungenen Verhältnisse zufrieden zu machen. Ja der *Criminalist Meister* soll sogar behauptet haben, Kinder in die Welt zu setzen, sey ein Vergehen und die Eltern seyen daher ex delicto verbunden, für sie zu sorgen. Dachten sie dabei vielleicht nur an *uneheliche* Kinder?

§. 8.

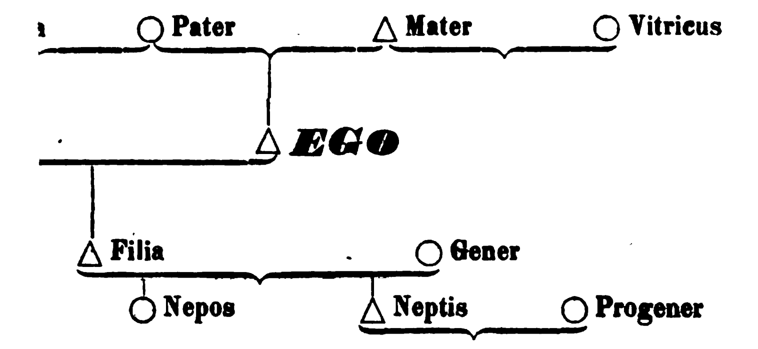
So ist es also ganz allein die heilige Natur, welche die Verbindung zwischen Mann und Weib, durch das sittlichste aller

Gefühle und Bedürfnisse, die psychische Liebe, stiftet, das Geborenwerden von Kindern, damit die Gattung erhalten und fortgepflanzt werde, ohne Rücksicht auf die Willkühr der Eltern bewirkt, und solchergestalt *Familien* bildet und zusammenhält a), einmal durch das überwiegende Bedürfniss der Eltern zu einander und zu ihren Kindern und dann durch die Hülfsbedürftigkeit und die Liebe dieser zu ihren Eltern.

a) Die *Familie im engern Sinn* verhält sich zur politischen Gesellschaft wie die Ur-Crystall-Form zu den übrigen *zusammengesetzten* Crystall-Formen, so dass selbst die versunkensten Völker noch durch sie zusammen gehalten werden.

Die *Familie im weitern Sinn*, d. h. wo nicht allein Ascendenten und Enkel, sondern auch Schwiegersöhne und Schwiegertöchter etc. dazu gezählt werden, verhält sich zu der Familie im engern Sinn wie ein zusammengesetzter Crystall zu einem einfachen oder wie ein Baum mit mehreren Jahresringen zu einer einjährigen Pflanze (s. Theil I. §. 22 a. E.). Die Familie im weitern Sinn setzt aber nothwendig das primitife Nebeneinander *mehrerer* Familien im engern Sinne voraus, so dass die Familie im weitern Sinne schon ein bedeutend erweiterter Natur-Staat und Fortschritt zum politischen Staate ist, wobei hier bereits bemerkt werden kann, dass diese Erweiterung nicht Platz greifen würde, wenn nicht alle neben einander existirenden Familien im engern Sinne zu einer und derselben Nationalität gehörten (s. unten §. 24). In Folge alles dessen, was wir Theil I. §. 22 u. 142 etc. und Theil II. §. 129. über den determinirenden Charakter des männlichen Princips bei der Zeugung gesagt haben, ergiebt sich nun auch etwas mit Naturnothwendigkeit, wovon selbst mancher Jurist vielleicht das *warum* bis jetzt noch nicht gekannt hat, nämlich dass alle *Consanguinität* oder *Bluts*freundschaft im *Mann* wurzelt und *von ihm ausgeht*, dagegen alle *Affinität* oder *Schwägerschaft* nur von einem *Weibe* aus darstellbar ist, wie die beifolgenden beiden Uebersichten zeigen, welche freilich blos dem römischen Rechte entlehnt sind, uns aber, so lange es nicht möglich seyn wird, diese beiden Tafeln zu erweitern, als Schema oder Maasstab dienen wird, an dem wir auf den vier Stufen die Ausdehnung und Verengerung der Verwandtschaften und des Familien-Bandes messen werden.

△ Abavi
Abavia △
Propatru △
Pro- ○ Avunculus
△ Promatertera
Patru agna
○ Avus
△ Avia
sobrino
○ Avunculus
△ Matertera
○ Amitinus
○ Conso-
brinus
△ Mater
○ Vitricus
○ Uterinus
lius



Pater
Mater
Vitricus
EGO
Filia
Gener
Nepos
Neptis
Progener

Dies sind die Verwandtschafts-Namen, welche die beiden *Ego* ihnen geben; wie nennen sich nun aber diese Verwandten unter einander, wenn jeder Einzelne von seinem Platze aus sich zum *Ego* macht oder von sich aus fragt, was ihm die anderen seyen? Es wäre dies eine interessante Aufgabe, wenn sie durch alle vier Stufen des Menschen-Reichs verfolgt würde.

§. 9.

Ganz irrig ist es, wenn man das Familien-Band in der hier festgehaltenen Allgemeinheit, zugleich als ein natürliches *Dienst*-Verhältniss des Weibes und der Kinder zum Vater aufgefasst hat. Wo ein solches durch die Uebermacht oder Rohheit des Vaters wirklich vorkommt, ist es lediglich die Folge der letzteren. Die Familie im engern Sinn bildet vielmehr eine natürlich verbundene Gesellschaft aus Personen mit ungleichen Kräften, die sich nicht *gegenseitig* wie Herr und Diener im engeren Sinn verhalten, sondern wie eine nach einem Ziele hin strebende und arbeitende Gesellschaft, deren leitendes Oberhaupt natürlich der Vater ist und welchem Weib und Kinder nicht kraft eines Vertrages, sondern von Natur wegen gehorchen a).

Dass ein Vater als Hausherr auch Bediente und Mägde haben kann, gehört aber vollends gar noch nicht hierher wie *Aristoteles* thut, sondern allererst zum vierten Element, einerlei, ob die Dienerschaft eine freie oder sclavische ist b).

a) Die väterliche Autorität und Gewalt ist die von der Natur oder von Gott eingesetzte *Autorität* und Gewalt und bildet den Grundstein der bürgerlichen *Ordnung*, wie wir bei der politischen Organisation sehen werden. S. Thl. I. §. 22. 43. 142 etc. Ohne väterliche Autorität keine obrigkeitliche, ohne Gehorsam der Kinder kein politischer Gehorsam.

b) Auch die Vererbung gehört noch nicht zum *Wesen* der Familie, (§. 6.) sondern erst zum Erb- oder Familien-Eigenthum, welches freilich ohne Familie nicht vorkommen kann. S. §. 12.

b) Von der Arbeit, dem Besitze und dem Genusse.

§. 10.

Haben sich Mann und Weib beiderseits von dem Stamme, auf dem sie gleichsam gewachsen und als reife Früchte abgefallen

sind, abgelöst, und sich zu dem Zwecke verbunden, um sich psychisch zu ergänzen, so entsteht nun für sie und eben in Folge dessen, dass sie nicht mehr von ihren Eltern ernährt werden, sondern von Stund an ein eigenes Hauswesen bilden sollen und wollen a), das neue oder zweite natürlich unwillkührliche Bedürfniss nach dem *Besitze* solcher Dinge, deren *Genuss* und *Gebrauch* geeignet ist, sie beiderseits und ihre noch kommensollenden Kinder am Leben zu erhalten.

Auch zur Befriedigung dieses Bedürfnisses gab die Natur, wenn nicht beiden gleichmässig, doch jedenfalls und vorzugsweise dem Manne die *Arbeits*-Kraft und die Mittel, durch deren Ausübung und Anwendung er sich in den Besitz jener Genussmittel setzen kann, darf und soll b), denn dazu sind sie von Natur wegen für Thiere und Menschen da. Denken wir uns aber hier vorerst das fragliche Elternpaar noch als allein stehend oder so, dass der Mann sich diese Mittel noch nicht *durch Arbeit für Andere* von Anderen verschaffen kann, weil nach solcher Arbeit noch keine Nachfrage ist oder die Familien noch sehr isolirt von einander leben, so ist er von Natur wegen auf die Aufsuchung und *primitive Besitz-Ergreifung* jener Lebens- und Genuss-Mittel, da wo er sie findet und die *Natur* sie ihm bietet, hingewiesen.

Was und wie viel er aber ergreifen und zu erlangen suchen und wie er es thun wird, kurz die Art und Energie der *Arbeit*, das hängt von der Stufe seines Cultur-Bedürfnisses und Selbsterhaltungstriebes ab c), wie uns dies der zweite Theil bereits gezeigt hat.

Die *Arbeit*, ganz im Allgemeinen definirt, ist aber das positive körperliche und geistige Bestreben, in den Besitz derjenigen Dinge zu gelangen, welche zur Befriedigung unserer sämmtlichen Bedürfnisse nothwendig sind d). Sie ist die zweite Säule der bürgerlichen Gesellschaft, sie knüpft die Menschen aneinander und giebt der Gesellschaft so wie jedem Einzelnen sittlichen Halt.

a) So lange der junge Mensch von seinen Eltern ernährt wird, hat er noch kein Bedürfniss nach ausschliesslichem Besitz etc. Dieses erwacht erst mit dem Gefühl der Selbstständigkeit. Doch soll damit nicht gesagt seyn, dass nicht auch Kinder schon vom zweiten Jahre

zu wüssten, was ausschliesslicher Besitz ist und welche Ansprüche der Mensch durch den längeren Besitz einer Sache auf diese erwerbe, ja es gilt für Kinder mehr als für Erwachsene die römische Rechtsregel: Omnis *communio odiosa est.* Will man nicht beständig Unfrieden unter ihnen stiften, so gebe man ihnen nichts in gemeinschaftlichen Besitz und Gebrauch. So wie man überhaupt am besten den Menschen im Kinde studirt, so kann man auch von ihm am besten lernen, was Besitz ist und *wirkt*, so dass das Recht *aus dem Besitze* etwas durchaus *Natürliches* ist.

b) Schon *Aristoteles* l. c. III. 4 sagt: „Der Mann muss die Tugenden haben, welche zum *Erwerben* gehören, die Frau die, welche zum Aufbewahren und Erhalten gehören".

c) Die natürlichen primitiven Erwerbsarten (wohl zu sondern von denen, welche allererst durch den Verkehr mit Anderen möglich werden, wenn auch diese noch nicht zu den abgeleiteten zu zählen sind, wie Kauf, Darlehen etc.) sind folgende: 1) das Auflesen, das Abpflücken, das Abhauen, das Ausgraben; 2) die Jagd; 3) das Abweiden durch Weidethiere; 4) der Raub; 5) die Eroberung; 6) der Ackerbau oder die Bearbeitung der Erde; 7) das Bauen von Häusern, wodurch nämlich der Boden darunter mit ergriffen wird; 8) die Umformung der rohen Stoffe oder ihrer Bearbeitung zu besserem Gebrauch; 9) die geistige Arbeit und endlich 10) der Tausch.

Der Erwerb und Verlust von Besitz durch *Verjährung* oder *Ersitzung* gehört schon in die Gesellschaft, oder setzt schon einen früher Besitzenden voraus, ist aber sonst auch ein *natürlicher* und erhält nur durch die politische Gesellschft seine nähere Regulirung, oder unter welchen Bedingungen der Staat den so erworbenen Besitz schützen will.

Wir müssen hier einer kleinen Schrift rühmlichst gedenken, in welcher besser als in manchem Folianten die Natur-Gechichte des Besitzes und Eigenthums entwickelt ist, nämlich *L. Schröter,* das Eigenthum im Allgemeinen und das geistige insbesondere, natur- und rechtsgeschichtlich dargestellt, Breslau 1840. Der Verfasser geht nämlich von dem richtigen Hauptsatze aus, dass *Arbeit* der alleinige Grund alles Besitz-Rechtes und Eigenthums sei, und wir theilen das wesentlichste daraus in folgenden Sätzen hier mit.

„Die *Bearbeitung* eines Gegenstandes gibt auch einen Anspruch auf dessen Fortbesitz und es entsteht daraus das *Besitz*-Recht.

Alle wilden Thiere werden erst unser Eigenthum wenn sie gefangen, getödtet oder gezähmt sind, so dass die Mühe des Fangens, Tödtens oder Zähmens die nächste Basis des Eigenthums, wie nämlich der Verfasser das Besitz-Recht schon nennt, ist und wird.

Der Landmann ist noch immer ein Sohn der Erde und bleibt auch ein Geschöpf der Natur. Selbstständiger zeigt sich der Mensch schon auf dem Gebiete der Kunst und des Gewerbes; ganz ohne äussere Hülfe, durch eigene Macht schaffend tritt der Mensch endlich im Gebiete der geistigen Production auf.

Das Gefühl sagt jedem, dass die Früchte der Gewächse die er gepflanzt, auch sein eigen sind und sein Mitgefühl lehrt ihn, das, was er sich selbst zuspricht, auch bei Anderen anzuerkennen.

Noch weit stärker als beim Ackerbau tritt das Eigenthum bei den Erzeugnissen der Handwerke und Künste hervor, weil hier die menschliche Kraft die Haupt-Productionskraft ist und die Natur nur den Stoff liefert, während bei dem Ackerbau noch das Umgekehrte der Fall ist; hier liefert der Mensch den Stoff und die Natur ist Producentin.

Bei der geistigen Production bedarf es gar keiner Besitz-Ergreifung, Stoff und Bearbeitung gehören dem Menschen ganz allein an.

Das Eigenthum (d. h. hier immer der Anspruch auf den Fortbesitz einer Sache) erscheint überhaupt um so natürlicher, je künstlicher der Gegenstand ist, und um so gekünstelter, je natürlicher die Sache ist, welche Gegenstand des Eigenthums ist".

Auch im *Journal des savants 1838.* Februar-Heft S. 67. findet sich die Bemerkung: „Ohne die *Arbeit* hat das Eigenthum keinen Werth, existirt es gar nicht".

Schröter giebt nun aber doch der Arbeit ein zu grosses Uebergewicht, wenn er die Besitz-Ergreifung ganz als Nebensache behandelt, denn reicht sie auch nicht allein hin, Besitz- und Gebrauchs-Recht oder Eigenthum zu verschaffen, so ist sie doch das erste was vorher gehen muss und nun erst kann die Bearbeitung oder die Cultur des Gegenstandes Platz greifen, woraus freilich allererst der *animus sibi habendi* hervortritt, weshalb denn auch aus der Nicht-Benutzung oder Nicht-Bearbeitung eines ergriffenen Gegenstandes oder einer occupirten Oberfläche auf die Wiederaufgebung des Besitz-Rechtes geschlossen wird.

Wenn übrigens das lat. *Possidere* und unser teutsches *Besitzen*, *Besitz* auch wirklich von *Besetzen* oder *Sitzen* auf einer Sache herrührt, so kann der sog. *Grund-Besitz* doch nur entweder in einem beständigen Bewachen der *occupirten* Stelle oder dadurch kund gegeben werden, dass man ihn äusserlich einfriedet, um dadurch jedem dritten anzudeuten, dass er bereits occupirt sey. *Ohne Achtung vor diesem Kennzeichen* gäbe es kein *Besitz-Recht*, mithin ist auch dieses moralischen Ursprunges und der Staat beschützt es blos, garantirt diese Achtung.

Ein Mensch kann aber sodann und eigentlich nur so viel Land sein wirkliches ausschliessliches Besitzthum nennen, als er selbst mit seiner Familie zu bestellen vermag. Was darüber geht, *muss* er verpachten oder verwalten lassen, also den *Nutzen* schon mit andern theilen, bald darauf auch den *Besitz* und zuletzt verliert sich auch dieser und das juristische Eigenthum daran. Hieraus ergiebt sich, wie unser heutiger Vasallen- und Bauernstand nach und nach Eigenthümer und die *landreichen* Fürsten etc. immer mehr verarmen mussten, weil sie *mehr* besassen als sie zu verwalten vermochten. Ja auch ohne dies verliert eine Strecke Landes, so bald sie sich zu einem Territorio, einem Fürstenthume ausdehnt, immer mehr den Charakter eines *Privat*-Besitzes, mögen auch alle einzelnen Theile als ungezweifeltes Privat-Eigenthum

erworben worden seyn, und nimmt den eines *Gebietes* an, *worin* nun die Pächter, Coloni etc. als Eigenthümer oder doch erbliche Besitzer auftreten. Genug ein Fürstenthum mit Souverainetät und noch weniger ein Reich besitzt man nicht mehr wie ein Landguth und zwar lediglich in Folge des obigen Thatumstandes, dass der Privat-Besitz seine natürlichen Grenzen hat.

Die Lehre vom Erwerbe etc. gehört übrigens in die *Cultur*-Lehre und blos vom *Verkehre* und der *Vertrags-Lehre* wird weiter unten noch die Rede seyn.

Aus den oben angegebenen Erwerbs-Arten ergiebt sich übrigens, dass der Mensch auch selbst der *Natur* alles abkaufen muss, freilich nicht für Geld, sondern für *Arbeit*. Die auf die Cultivirung eines Grundstückes verwendete *Arbeit* ist der Preis für dasselbe, die Mühe des *Jagens* oder Einfangens eines Wildes der Preis für dieses etc.

Sonach ist denn aber auch alles *äussere* bewegliche und unbewegliche Eigenthum eigentlich nur eine Fortsetzung unseres Ichs nach Aussen, gleich den Jahres-Ringen eines Baumes und zwar in folgender Weise. So wie unsere geistigen und physischen Kräfte, Sinne und *Glieder* unstreitig unser eigentliches Ich oder Selbst bilden, so gehört auch Alles, was durch die *Arbeit* und *Thätigkeit* dieser Kräfte, Sinne und Glieder geschieht und gewonnen wird, diesem Ich oder Selbst an, sie sind eben nur für die Selbsterhaltung dieses Ich da und arbeiten nur für dasselbe. Alles durch Arbeit gewonnen werdende bildet also nur einen *Zuwachs* unseres Ichs oder Selbst und damit sofort einen *Bestandtheil* desselben; so dass denn auch der Schmerz über den unentgeldlichen Verlust unseres Eigenthums (d. h. *wörtlich* eines Besitzthums das einen Theil unseres Selbst bildet) die gröste Aehnlichkeit mit dem hat, wenn wir ein Glied unseres Körpers verlieren. Es ist ganz so, als würde uns etwas von unserem Ich genommen.

Bei sesshaften Völkern sind daher auch die erblichen *Familien-Namen* ursprünglich von ihren *Besitzungen* und *Beschäftigungen* entlehnt, die *Vornamen* der einzelnen Individuen aber von *persönlichen* Eigenschaften, die man jedoch symbolisirt etc. hat.

Ausserdem giebt aber die *Cultur* den *Dingen* ihre Namen, die bürgerliche Gesellschaft oder die *Civilisation* den *Personen*.

d) Was übrigens *physisch* das Gefühl der *Sättigung*, der Befriedigung des körperlichen Nahrungs-Bedürfnisses ist, das ist *psychisch* das Gefühl und die Befriedigung durch das Bewusstseyn des Besitzes und Eigenthums durch *unsere Arbeit*, wobei wir noch hinzufügen wollen, dass es bei weitem mehr Genuss gewährt, einen Thaler *mit unserer Arbeit* verdient zu haben, als wenn man ihn auf der Gasse gefunden, geschenkt erhalten oder im Spiele gewonnen hätte. Daher das Demoralisirende des betrügerischen Gewinnes, des Bettelns und des Spieles. Besitz und Eigenthum gehören aber nicht blos dem Augenblicke an, wie die physische Sättigung, sondern befriedigen zugleich die *Zukunft* des Menschen und diese besteht nicht blos in der eigenen

persönlichen Fortdauer, sondern vorzugsweise in der durch unsere Kinder.

Wie es nun aber eine *physische* Uebersättigung und Ueberladung giebt, so kann man auch von einer psychischen Uebersättigung und Ueberladung hinsichtlich des Bedürfnisses nach Besitz und Eigenthum, kurz durch Reichthum reden. Der Verfasser erklärt sich wenigstens zum Theil auf diese Art das *Misbehagen mancher reichen Leute* (conf. Theil I. §. 35). Sie haben zu viel, wissen es nicht moralisch zu verdauen, weil es ihnen an dem weitern Triebe zur Arbeit fehlt.

Schliesslich noch eine Bemerkung über die Boden-Bearbeitung. Der Ackerbau ist das älteste naturgemässe *Fabrik-Geschäft*. Es erfordert *Capital* an Boden und Geld, es erfordert Häuser, Scheunen, Anspann und zuletzt *mehrere* Personen oder Gehülfen, die unter einem *Dirigenten* die *verschiedenen* Arbeiten verrichten.

§. 11.

Alle Besitz-Ergreifung und aller Besitz brauchbarer Dinge haben aber an und für sich und namentlich für unser Eltern-Paar, wenn und so lange es noch kinderlos ist, vorerst und primitif blos und eben nur die Verarbeitung zum *Selbstgebrauch* oder überhaupt zum *Selbstgenuss* zum Zwecke a). Von einer Absicht, Objecte des Besitzes und Gebrauchs oder überhaupt relativ werthvolle Dinge auf unbestimmte Zeit schlechtweg, ohne sie selbst ge- und verbrauchen oder verarbeiten zu wollen, aufzubewahren und sie in Erb-Eigenthum zu verwandeln, ist hier, bei noch vorausgesetzter Kinderlosigkeit, noch nicht die Rede, sondern entsteht allererst mit dem Dasein von Kindern.

a) Ja wir behaupten, dass schon das *Besitz-Ergreifen* für sich allein ein *Genuss* ist (z. B. nur gleich beim *Finden* einer werthvollen Sache), und alles *Geniessen* wiederum ein *Besitzergreifen* ist (selbst durch bloses Hören, Sehen, Riechen und Schmecken). Beides ist aber weiter nichts als ein Act der Befriedigung des Selbsterhaltungstriebes (§. 10). Demnach ist aber nun begreiflich und noch einmal jede *Besitzentsetzung* oder Entäusserung auch etwas schmerzhaftes und zwar um so schmerzhafter, je länger der Besitz und Genuss gedauert hat und daraus muss denn auch der juristische *Favor* für den *Besitz* mit erklärt werden.

Uebrigens sey nachträglich noch bemerkt, dass die *menschliche Arbeit* doch eigentlich und *ganz allein* die Quelle alles Besitzes, Eigenthums und Reichthums ist, denn wenn dabei auch die *Natur-Kräfte* mitwirken müssen, so thun sie dies doch nicht, ohne dass der Mensch sie erst dazu gleichsam nöthigt oder wenigstens, wie beim Pflücken

wilder Früchte, beim Holzfällen, Steinbrechen etc. die Arbeit der Besitzergreifung hinzukommen muss, die oft ganz allein den Werth der Sache bestimmt (§. 10. Note c).

c) Vom Erb-Eigenthume und dessen Vererbung.

§. 12.

Also erst wenn unser Eltern-Paar Kinder hat, entsteht bei ihm das Gefühl und der Wunsch, die Existenz derselben (da sie ja in ihnen, wie schon gesagt, ihr eigenes Futurum erblicken) durch alle denkbaren Mühen und Anstrengungen auch über die Zeit hinaus zu sicheren, wo sie für dieselben nicht mehr werden sorgen können a) und dies vermögen sie nur dadurch zu bewirken, dass sie werthvolle dauerhafte Güther für dieselben *sammeln* und *aufbewahren*, um sie ihnen bei ihrem Tode zu hinterlassen b). Ja es ist nicht einmal nöthig, dass die Kinder schon geboren seyen, sondern der blose Wunsch, die Wahrscheinlichkeit und die *gute Hoffnung*, dass welche kommen werden, genügt schon vorerst dazu. Wo dagegen diese Wahrscheinlichkeit und Hoffnung gänzlich cessirt, erlahmt auch diese Erwerbsthätigkeit der Eltern und die Freude am Besitze, und beschränkt sich fortan blos noch auf ihre Selbsterhaltung.

Nur durch *dieses* und aus *diesem* Gefühl und Bedürfniss ist alles moralische *Eigenthum* (im Gegensatz zu dem psychischen §. 10) ursprünglich entstanden und entsteht noch zur Stunde aus dem, was bis dahin nur *Besitzthum* war und ist c).

Das moralische Eigenthum ist daher nichts weiter als Besitz nützlicher und brauchbarer Dinge, verstärkt oder erweitert durch die äusserlich kund gegebene Absicht, sie nicht mehr allein für sich zu behalten und darüber zu disponiren, sondern sie seinen leiblichen Nachkommen zu hinterlassen und deren leibliche Existenz dadurch zu sichern und angenehmer zu machen d).

Jedes sogenannte bürgerliche Eigenthum eines Menschen, der nur für sich zu sorgen hat und sorgt, Niemanden etwas zu hinterlassen gedenkt, ist eigentlich und vorerst nur ein lebenslängliches Besitzen und Geniessen, weil die letzte Haupt-Bestimmung und Disposition darüber cessirt e).

Daher ist denn auch alles Besitzthum auf allen Stufen des Menschenreichs, welches nicht *vererbt* werden kann oder darf, worüber dem Besitzer keine Disposition für den *Todesfall* zusteht, worüber er nicht frei testiren darf, kein *wirkliches*, oder, wie man bei uns zu sagen pflegt, kein *freies* Eigenthum, nicht erb- und eigenthümlich, so ausgedehnte Benutzungs-Befugnisse der Besitzer bei seinem Leben auch haben mag f).

Es ist dabei auch einerlei, ob der Gegenstand des Besitzes und Eigenthumes eine bewegliche oder unbewegliche, eine körperliche oder unkörperliche Sache oder Leistung Anderer sey g), nur dass erst auf der dritten Stufe des Menschenreichs das eigentliche *Erb-Grund*-Eigenthum vorkommt, weil hier erst das Bedürfniss *dafür* hervortritt h).

Da nun solchergestalt das wirkliche oder Erb-Eigenthum etwas blos moralisches oder geistiges, etwas nur in dem Gefühle wurzelndes ist, so ist es auch durch Verträge gar nicht übertragbar, sondern es wird überhaupt nur Besitz-, Genuss- und Dispositions-Recht an einer Sache übertragen, weil die Erb-Eigenthums-Eigenschaft ganz davon abhängt, ob der neue Erwerber Kinder hat oder nicht.

a) Mit welcher Anstrengung und Hingebung selbst die Thiere, die doch von ihrer Zukunft nichts wissen, für ihre Jungen sorgen, wie sie ihr eigenes Leben zum Schutze derselben Preis geben, beweist von neuem das schon oben Angedeutete, dass auch sie das Gefühl der *Elternliebe* haben und wie der Instinkt sie für ihre Jungen nach ihrem Tode sorgen lässt, erregt die Bewunderung des Naturfreundes; ja die meisten Insekten sterben sofort, so wie sie für ihre Nachkommenschaft gesorgt haben.

b) Zu dieser Sorge für die Kinder gehört aber nicht bloss das Sammeln von materiellen Gütern, sondern vor allem und hauptsächlich auch die Erziehung etc., denn dadurch giebt man ihnen einen Schatz für das Leben mit, der oft mehr werth ist als Gold und Gut. Ohne Kinder würde aber sonach aller Fleiss, alles Sammeln erlahmen und von einem National-*Reichthum* könnte keine Rede mehr seyn. Die *Arbeit* des Menschen ist also zwar die *nächste Quelle* alles Besitzthums, der Besitz von *Kindern* aber der *Hauptsporn* sowohl zur angestrengteren Arbeit an und für sich wie auch zum *Aufsparen*, Ansammeln eines Erbes für die Kinder und damit zum *reicher werden*. In unsern national-öconomischen Werken ist von dieser moralischen Ursache der Arbeit

und des Reichthums gar keine Rede und es fehlt ihnen damit der eigentliche Schlüssel zum Verständniss der meisten Erscheinungen.

c) Ehe und bevor man Kinder hat, hat selbst der Reichthum noch keinen wahren Werth für uns, sondern erhält ihn erst durch jene. Diejenigen, welche hier andrer Meinung seyn sollten, sind selbst Egoisten oder kennen das Gefühl, Kinder zu haben noch nicht, können also von der Sache gar nicht urtheilen. Ueberhaupt sey im Allgemeinen hier bemerkt, dass, wer das erforderliche Gefühl für gewisse Verhältnisse des Lebens nicht hat, sie auch nicht begreift; selbst wer sehnlichst Kinder wünscht, weiss doch nicht, was es heisst: welche haben, und wer noch kein Kind verloren hat, vermag nicht vorzufühlen, was dies heisst. Nur wer es selbst erlebt hat, kann an einem solchen Verlust wahrhaft theilnehmen, weil er nun ein sympathetisches Gefühl dafür mitbringt.

Also, um das §. 10. Note c. am Schluss Gesagte hier weiter zu verfolgen, so sind die Kinder nur diesseitige Fortsetzungen unseres Ichs nach unserem Tode. Aller durch Arbeit gewonnene Besitz werthvoller Sachen, die nicht zum eigenen Gebrauch bestimmt sind, ist und bleibt daher so lange noch ein blos temporärer, d. h. dessen *Fortdauer* in sich selbst noch keine Garantie hat, so lange der Mensch keine Kinder hat, die diesen Theil seines Ichs *fortsetzen* werden. Erst durch diese Gewissheit erlangt aller Besitz jene Garantie für die Zukunft.

Es ist also ein Wahnsinn und ein Verbrechen gegen die Natur, dem Einzelnen diesen Anspruch auf die Früchte seiner Arbeit und deren Fortgenuss durch seine Kinder entziehen zu wollen, nicht allein durch den sogenannten Communismus und Socialismus, sondern auch durch die Leibeigenschaft und dass der Leibherr der Erbe des Leibeigenen ist.

Wohl können mehrere Einzelne, eine Corporation, eine Gemeinde etc. ein Gesammt-Eigenthum haben, welches seiner Natur und Bestimmung nach nicht getheilt werden darf, wenn es noch nützen soll, z. B. eine Weide, einen *Wald* etc. ja selbst Aecker und Wiesen, und diese auch gemeinsam bearbeiten, oder so, dass jedem jährlich seine Grundfläche zugemessen wird, so dass diese nur als Instrument dient; jeder arbeitet aber dabei hinsichtlich des Gewinnes doch eigentlich für sich und ist sich seines solidarischen Antheils bewusst. So ausgedehnt daher auch eine Gemeinschaft an einem Grund und Boden seyn mag, stets wird dem Einzelnen daneben noch ein Privat-Eigenthum, d. h. ein Spielraum für seinen besondern Fleiss, zu seiner persönlichen Bereicherung übrig gelassen werden müssen, wenn die Gemeinschaft nicht zur Vernichtung aller Arbeit und somit aller Cultur und Civilisation führen soll. Die *Gewerbs-Industrie* schliesst jedoch alle und jede Art der Gemeinschaft der Arbeit aus, denn gerade *dabey* muss dem Eifer des Einzelnen unbeschränkter Spielraum gelassen werden.

d) Ehe ein reicher Mann Kinder hat, ist sein Vermögen noch nicht gesichert, d. h. die Fortdauer seines Besitzthumes ermangelt noch der Garantie durch die Vererbung an seine Kinder und in ihnen.

Um die Probe dieses Satzes zu machen, denke man sich nur die

Wirkung, welche es haben würde, wenn bei uns den Eltern verboten werden könnte oder würde, ihren Kindern ihr Vermögen zu hinterlassen. Sofort würde Niemand mehr sein Vermögen zu vermehren geneigt seyn, sondern alles so aufzehren, dass beim Tode nichts mehr übrig wäre. Man blicke nur auf die Völker, bei denen der Despot der Erbe aller seiner Unterthanen ist, welche Reihe demoralisirender Wirkungen dieses hat. Auch *Schröter* l. c. S. 58. sagt: „Die Liebe der Eltern zu ihren Kindern ist der Haupt-Hebel zu ihren Anstrengungen. Mit Aufhebung der Erblichkeit des Eigenthums würde man nicht allein den Hauptreiz des Eigenthums zerstören, sondern auch alle Familien-Bande auflösen". Ein Familien-Vater scheut sich, ein Grundstück wieder zu verkaufen, oder ein Kapital zu verzehren etc., was er bereits für seine Kinder bestimmt hatte. Kinderlosen Eltern fehlt diese Scheu und sie sind daher keine eigentlichen *Conservativen*, denn nur der Besitz von Kindern macht erst *wahrhaft conservativ*.

Diese überaus hohe und wichtige Bedeutung der Erblichkeit für die gesammte Cultur- und Rechts-Geschichte war es, welche *Gans* sein Werk über das Erbrecht in welthistorischer Entwickelung Stuttgart 1829—1835 schreiben liess.

Noch muss hier auch darauf aufmerksam gemacht werden, welche Bedeutung das Geschlecht der Kinder hat und warum eigentlich nur Kinder *männlichen* Geschlechtes unser eigentliches *Futurum* bilden, indem *die* weiblichen Geschlechts den Stamm nicht fortzusetzen vermögen, und es eigentlich nur eine Fiction ist, wenn von einem weiblichen Stamme die Rede ist.

e) Alle Güter, Mobilien und Immobilien, welche noch im Verkehre sind, d. h. an sich käuflich und verkäuflich, sollten blosse Besitzthümer genannt werden. Eigenthum dagegen erst diejenigen Güter, welche nicht in den Verkehr kommen, oder nicht ferner darin bleiben sollen, sondern ein für allemal zur Vererbung bestimmt sind, weshalb denn auch blos *Erb-*, *Stamm-* und *Fideicommis*-Güter wirkliches, oder sogenanntes Familien-Eigenthum sind.

Junggesellen und Jungfrauen sind daher auch noch gleichsam Vagabunden oder Nomaden, die wohl Besitzthümer, aber noch kein Eigenthum haben. Man findet deshalb auch unter den Jungesellen mehr Verschwender als Geizhälse, weil sie sich selbst blos als lebenslängliche Besitzer ihres Vermögens ansehen. Man sehe darüber auch Morgenblatt 1830. Nr. 226.

Es wird daher auch genügen, nur einstweilen daran zu erinnern, welche hohe Bedeutung die sogenannte Erblichkeit der *Throne* für die Länder hat und welche Nachtheile mit den individuellen Wahl-Monarchien verknüpft sind und wie der Sohn eines ersten Königs immer für legitimer gilt als sein Vater, weshalb denn auch *Napoleon* sagte: „Wäre ich mein eigener Enkel gewesen, so hätte ich bis an die Pyrenäen zurückweichen können und mich doch gehalten".

f) Auch blosser Besitz und Genuss kann, wie man es nennt, vererbt werden, wie wir dieses an den erblichen Lehnen sehen; das

wahre Erbrecht ist aber nur dem wahren Eigenthum eigen, d. h. womit zugleich die Dispositions-Befugniss über die Substanz verbunden ist; jene Fortsetzung des blossen Lehn-Besitzes- und Genusses durch die Descendenten des Vasallen ist blos eine auf halbem Wege gehemmte Umwandlung des Lehens in freies Eigenthum und daher die Zwitter-Natur des *dominium utile*. Lehne werden auch nicht eigentlich *vererbt*, sondern man *succedirt* blos hinein.

g) Denn zum vererblichen Eigenthume gehören nicht blos handgreifliche Gegenstände, sondern auch alle vertragsmässig versprochenen Handlungen und Leistungen Anderer.

h) Wir errinnern hier nur abermals an die germanischen Erb-, Stamm- und Fideicommiss-Güter und dass die Erbguts-Qualität bei den Germanen schon dadurch factisch begründet wurde, dass der erste Erwerber sein Gut ohne Testament seinen Kindern hinterliess.

§. 13.

Dass die leiblichen Kinder die *natürlichen Erben* eines Eltern-Paares sind, ergiebt sich also aus dem Bedürfnisse und Gefühle, wodurch allererst aus blosem Besitz ein Erbe oder wirkliches Eigenthum entsteht a). Erst wenn den Eltern zusammen oder einzeln die Kinder wieder gestorben sind, oder ihre Hoffnung dergleichen zu erhalten getäuscht worden ist b), sehen sie sich genöthigt, eine andere Disposition zu treffen (ein wirkliches Testament zu machen c) und das Besitzthum, das ihre Absicht seither nur für ihre wirklich schon habenden oder noch zu hoffenden Kinder aufgehäuft und dadurch in ein moralisches Eigenthum verwandelt hatte, verwandelt sich nun durch jene Disposition rückwärts wieder in bloses freies Besitzthum und wird erst durch die, welche es nach dem Tode empfangen, wiederum Eigenthum, wenn dieselben Kinder haben oder zu erlangen hoffen.

Werden beide kinderlose Eltern durch den Tod überrascht, so tritt eine unwillkührliche *Derelictio* ein und die Ver- oder Hinterlassenschaft (wörtlich so viel als Derelictio bedeutend) fällt als *Res nullius* dem zu, der sie zuerst occupirt, es sey denn, dass die politische Gesellschaft, der Staat, dergleichen Hinterlassenschaften sich selbst zuspräche und deren Ergreifung den Einzelnen untersagt habe, wovon jedoch erst weiter unten des Näheren die Rede seyn wird.

Dass, in Ermangelung leiblicher Kinder, auch Geschwister, Eltern und noch entferntere Verwandte (s. §. 8. Note a) *natürliche Erben* und nicht blose *primi et proximi occupantes* seyn können, gehört noch nicht hierher, weil dies schon eine bestimmte und höhere Stufe des Familienwesens voraussetzt, wovon also erst an seinem Orte weiter die Rede seyn kann d).

a) Siehe nochmals §. 12. Note d. „Der Erbe war durch die Natur selbst bezeichnet" sagt *Pastoret*, *histoire de la legislation* I. S. 15. Die *Kinder* haben daher auch eigentlich kein Recht auf das Erbe, sondern die *Eltern*, dass es nur ihren Kindern zukomme. Wenn daher ein Vater sein Kind enterbt, dazu gezwungen ist, so ist dies ehender ein Selbstmord als eine Verkürzung des Kindes zu nennen und es muss daher auch ein Volk schon sehr tief gefallen seyn, wo von Seiten des Staats ein Zwang nöthig wird, um den Kindern das Erbe der Eltern zu sichern, dass diese es nämlich nicht Anderen vermachen und wo man Belohnungen aussetzen muss, um zur Ehe und Kinder-Zeugung aufzumuntern, wie dies schon zu *August's* Zeiten bei den Römern der Fall war.

Im Lateinischen und Teutschen bedeutet z. B. auch *Herus* und Herr ursprünglich beides, Eigenthümer und Erbe.

Es ist übrigens schon diesseits ein Gefühl irdischer Seeligkeit, wenn wir uns durch Kinder fortlebend wissen und zwar so, dass ihre Existenz und ihr Glück durch unsern Fleiss und ihre gute Erziehung gesichert sind. Nichts hängt daher auch, wie schon angedeutet, mit unserer Vorstellung von der jenseitigen Seeligkeit so nahe zusammen, als der Besitz von Kindern und die diesseitige Fortdauer durch sie.

b) Ein Kind verlieren heisst daher das moralische Eigenthum an unseren Besitzthümern verlieren, denn es verlieren diese dadurch ihren eigentlichen Werth; ja Eltern werden durch den Verlust ihrer Kinder weit mehr verwaist (orbi), wie Kinder durch den Verlust ihrer Eltern, denn die Kinder verlieren nur ihr *Praeteritum*, die Eltern aber ihr *Futurum*. Daher die Erfindung der Adoption durch das älteste Cultur-Volk der Erde, die Braminen.

c) *Zachariä* l. c. IV. 259. sagt: „Der Mensch hört auch mit seinem Tode nicht auf, Eigenthümer seines Vermögens zu seyn. Ein Testament ist keine Veräusserung, sondern der Erblasser lebt im Erben fort" und S. 269 „Das Recht, meinen letzten Willen zu errichten, beruht auf dem Eigenthum, welches der Mensch an seinem Vermögen hat".

d) „Die Mannigfaltigkeit der Erbrechte steht mit der Mannigfaltigkeit der Ehe-Rechte im genauesten Zusammenhange". *Zachariä* l. c. II. 134.

§. 14.

Wie nun Kinder nur Fortsetzungen der Eltern, gleichsam auf deren Stamm reifende Saamenfrüchte sind a), das Dasein oder die Hoffnung auf diese aber allererst aus Besitz Eigenthum macht, so ist also auch die *Vererbung* des Eigenthums nur eine *Fortsetzung dieses* durch eben *die*, welche selbst nichts anderes als Fortsetzungen derer sind, welche jenes Eigenthum geschaffen haben und daher denn auch in unserem positiven Rechte die rechtliche Identität des Erben mit dem Erblasser b). Die Ansammlung werthvoller Dinge für unsere Kinder und ihre Vererbung auf sie ist also die dritte Säule der bürgerlichen Gesellschaft, ohne sie würde die zweite und erste wieder umfallen.

a) Dass der Mann nur allein die Familie schafft und sie nach Aussen vertheidigt und im Staate vertritt, deshalb auch von Natur wegen bei dem Erbe die männlichen Kinder den Vorzug vor den weiblichen haben, ist wohl bei allen Völkern, so lange sie noch gesund und kräftig sind, auch Rechts-Regel; und so lange diese Rechts-Regel *ohne alle Ausnahme* festgehalten wird, involvirt sie auch für die weiblichen Kinder keine Verletzung. Erst wenn ein Volk atomistisch zerfällt, wird auch die Vererbung etwas Gleichgültiges und dann mögen auch die männlichen Kinder mit den weiblichen in gleiche Theile gehen.

Alle Succession der Weiber und ihrer Nachkommen in Ermangelung des Manns-Stammes, ist nur eine Noth-Succession, denn Weiber haben eigentlich nach dem Obigen gar keine Nachkommen, mit ihnen erlöscht die Familie und sie bringen das Gut in eine ganz andere und verlieren sogar ihren Namen mit ihrer Verheirathung, was bei den Söhnen nicht der Fall ist.

Endlich ist auch sogar der Vorzug des erstgebornen Sohnes nicht ohne natürliche Begründung, denn alle Völker sehen in dem erstgeborenen Kinde auch die Frucht der ersten glühenden Liebe und handelt es sich um das Zusammenhalten eines erworbenen Vermögens, so ist die Primogenitur-Ordnung das einzige Mittel.

b) Es ist eingentlich ein Pleonasmus, von einem Gut zu sagen, es sey ein erb- und eigenthümliches, es ist aber ein sehr natürlicher Pleonasmus, der da beweisst, dass nach dem Gefühle der Menschen Vererbung und Eigenthum unzertrennlich, eins ohne das andere nicht gedenkbar ist. Man sollte daher kaum glauben, dass es Leute gegeben hat, die das Erbrecht der Kinder von einer ersten Streitschlichtung darüber haben ableiten wollen.

Sollte manchen diese Deduction, Herleitung und Basirung des moralischen Eigenthums und Erbrechts paradox erscheinen, so sey nur bemerkt, dass alle concreten Rechts- und Gesetzbücher über den *Stoff*

des Rechtes selbst in der Regel schweigen und es nur mit dem zu thun haben, was dabei des Staates ist und sie keine psychologischen Deductionen seyn wollen und sollen, mit anderen Worten, es nur mit der Form und nicht mit der Sache oder dem Inhalte zu thun haben. Erst mit der Verknöcherung oder Verwitterung des gesunden Gefühls, verknöchert oder verwittert auch das Rechte und wird zu einer starren, hemmenden oder befehlenden Rechts-Form, der man es nicht mehr ansieht, dass ihr Kern einst ein Product des lebendigen Gefühles war. „Die Intestat-Erbfolge geht nicht (blos) aus dem Willen des Erblassers, sondern aus der Natur der Familie hervor. Das Testament ist zunächst nur Ersatz der natürlichen Erbfolge. Diejenigen welche kein Erbrecht wollen, lösen die Gattung in lauter Einzelne auf und können folgerecht auch kein Eigenthum und keinen Staat wollen". *Raumer* über Ehe und Familie im hist. Taschenbuch S. 352.

„Das Erbrecht macht die Individuen in einem gewissen Sinne unsterblich". *Zachariae* II, S. 88.

„Der Privat-Credit ist wesentlich durch das Erbrecht bedingt". Ders. IV. S. 268. und oben §. 5. am Schluss.

Ueber die Identität des Erben mit seinem Erblasser; und dass das Erbrecht nur eine Fortsetzung des Eigenthums *per universitatem* ist s. auch *Mackeldey*, Römisches Recht §. 273 und 606.

d) Von dem eigentlichen Gesellschafts-Element oder den persönlichen gegenseitigen Bedürfnissen der Einzelnen, deren Befriedigung durch Arbeit und den gesellschaftlichen Verkehr oder die Gegenseitigkeit und dem daraus allererst entstehenden eigentlichen inneren bürgerlich-gesellschaftlichen Verbande.

§. 15.

Endlich kommt denn unser Eltern-Paar mit seinen bereits erzeugten Kindern, erworbenen Besitzthümern, so wie erb- und eigenthümlichen Gütern, kurz als eine fertige Familie, die nunmehr auch etwas hat, worüber sie disponirt, womit sie im weiteren Sinne des Worts *zahlen* und *tauschen* kann, nicht mehr als allein oder isolirt, sondern neben mehrern andern Familien gleicher Abstammung, gleicher Sprache etc. (§. 24) stehend, die sich entweder successiv oder gleichzeitig auf ganz gleiche Weise mit ihr gebildet haben, in Berührung und Betracht *).

So wie schon die einzelnen Glieder jeder einzelnen Familie dadurch noch näher an einander geknüpft wurden und werden, dass keines dem andern an Kräften und Mitteln *gleich* ist, son-

dern gerade diese *natürliche Ungleichheit* bewirkte und bewirkt, dass sie sich alle einander gegenseitig bedürfen, ohne sich gerade knechtisch zu dienen und unterworfen zu seyn, so dass eine Familie schon im Kleinen eine bürgerliche Gesellschaft, ja der *eigentliche* Elementar- oder Ur-Staat ist, so entsteht denn auch zwischen diesen, nach Maasgabe ihres *Cultur*-Bedürfnisses mehr oder weniger nahe zusammen wohnenden und stossenden *Familien*, in Folge der auch zwischen ihnen als solchen sich von Natur wegen herausstellenden Ungleichheit an Kräften und Mitteln ein natürliches Bedürfniss zur gegenseitigen Ergänzung durch Austausch von Diensten, Hülfsleistungen (Arbeit) und nützlichen Dingen (leisten, thun und geben), welche die Einen besitzen und den Anderen fehlen b); und dieses Bedürfniss, so wie dieser Verkehr, hier noch ganz abgesehen von der moralischen Qualität desselben, so wie die daraus beständig entstehenden und sich wieder auflösenden Verbindlichkeiten c) sind es, welche, gestützt auf und in Verbindung mit den drei vorhergehenden Elementen zusammen das gesellige Leben der Menschen, das eigentliche gesellige *Band* unter ihnen, mit einem Worte die bürgerliche *Gesellschaft* bilden und erhalten d).

Diese gegenseitige Bedürftigkeit und dieser gegen- und wechselseitige Austausch ist sonach die vierte Säule der bürgerlichen Gesellschaft, wodurch sie allererst als solche sich wahrhaft aufrichtet und feststeht und nur ihre Kuppel, den *Staat*, noch erwartet.

a) Die Sage vieler Völker lässt sie zwar von nur einem Familien-Vater abstammen und *möglich* ist dies allerdings. Giebt es doch unter uns Greise, die noch bei ihrem Leben hunderte von Nachkommen zählen, wobei aber die fremden Schwieger-Töchter und Schwieger-Söhne das Beste gethan haben. Wenn also von nur *einem* Stammvater ein ganzes Volk abstammen sollte, so hätten sich seine Kinder oder Brüder und Schwestern und so weiter heirathen müssen; ohne diese Voraussetzung mussten aber wenigstens die Söhne, gleich dem Vater, ihre Weiber anders woher nehmen. (S. Thl. II. §. 15.) Nur wenn man von dem Satze ausgeht, dass der Mann allein die Familie fortpflanzt (II. §. 129.) mag es mit den obigen Sagen seine Richtigkeit haben, ohne fremde Weiber ist er aber nicht gedenkbar, so dass denn auch das eigentliche Patriarchenthum sich nur über *eine* Familie oder die Nachkommenschaft *eines* Stamm-Vaters erstrecken kann. S. unten §. 151. Erstreckt es sich

über *mehrere*, so können dies nur Vasallen, Hintersassen, Clienten oder Pächter eines *Gutsherrn* seyn und der Patriarch ist dann zugleich *Gutsherr*. (§. 152).

Blos dies muss hier noch bemerkt werden, dass es falsch ist, wenn Aristoteles behauptet, der Staat sey *vor* den Individuen da, sondern er *entsteht* wie im Texte gesagt. Die Griechen, als politische Schön-Künstler, stellten jenen Satz blos auf, um damit auszudrücken, dass das Individuum in der bürgerlichen Gesellschaft oder im Staate aufgehe. Man kann gerade zu sagen, die bürgerliche Gesellschaft und der Staat wird ebenso gut *gezeugt*, wie das einzelne Individuum. Was die Befruchtung für das Ey ist, ist das gegenseitige Bedürfniss für den Selbsterhaltungstrieb; durchdringen sich beide, so entsteht daraus die lebendige Gesellschaft.

b) So dass man die bürgerliche Gesellschaft eine grosse Familien-Familie nennen kann, die nur in einem grösseren Umfange durch dieselben Bedürfnisse zusammengehalten wird, wie die einzelnen Familien-Glieder als Familie, namentlich durch das Bedürfniss zu gegenseitigen Heirathen, gegenseitigen Besitz-Uebertragungen etc. Daher auch die ewige Dauer der bürgerlichen Gesellschaften, selbst wenn sie als *politische* Gesellschaften längst aufgehört haben zu existiren, einerlei, ob Verfall oder Unterjochung die Ursache davon sind.

Die Mehrzahl der Menschen weiss aber von ihrem eigenen Instinkte nichts und die mehr gedachte Gegenseitigkeit ist für sie etwas Unbewusstes oder Unwillkürliches; sie dienen und nützen sich einander, ohne es zu wissen und zu wollen, so dass es noch bei der grassesten Selbstsucht aller Einzelnen, wo jeder nur in dem Anderen ein Mittel zu seinen Zwecken sieht, der Lebens-Verkehr doch seinen Fortgang hat. So ist z. B. der Kaufmann ein äusserst nützlicher Vermittler zwischen Producenten und Consumenten, ohne dies auch nur zu wissen. Er will zunächst nur für sich gewinnen und dient damit unwillkürlich auch Andern. So arbeiten der Bauer, der Gewerbsmann, der Kaufmann und der Gelehrte nur für einander, ohne dies zu wissen und meinen, sie arbeiteten nur für sich selbst.

Es ist daher auch ganz falsch, dass der Mensch im sogenannten Natur-Zustande, d. h. hier ohne Obrigkeit und Rechtszwang, einer unbedingten Unabhängigkeit geniesse. Im Gegentheil, er ist dann noch viel abhängiger, weil ihm der Schutz des Staates entgeht, und er sich selbst schützen muss.

Unter den neueren Staats-Philosophen hat diese Gegenseitigkeit der menschlichen Bedürfnisse Niemand mit grösserer Liebe erörtert als *Haller* l. c. Theil I. S. 33. 301. 302. 364. 365. 447. wo er sagt:

„Jedermann giebt Gesetze, d. h. hat einen, für Andere verbindlichen Willen, nicht blos die Fürsten“.

„Die Natur hat nächst dem elterlichen Verhältnisse, auch die erwachsenen Menschen mit unendlich verschiedenen Kräften und Fähigkeiten ausgestattet, auf dass sie in allen Dingen einander helfen und sich das Leben wechselseitig angenehm machen“.

„Diese Ungleichheit bewirkt Verschiedenheit des Erwerbes, des Vermögens, des Eigenthums, so dass alle einander bedürfen“.

„Hauptsächlich sucht der Schwache den Starken und dieser jenen, weil er ihm in anderer Rücksicht dienstbar und nützlich seyn kann. Natürliche Ueberlegenheit ist der Grund alles dessen, was man Herrschaft nennt und grosses Bedürfniss der Grund aller Abhängigkeit und Dienstbarkeit“.

„Ganze Armeen gehorchen einem Wegweiser und ganze Flotten einem Lootsen. Der Arzt beherrscht den König, die Amme die Königin“.

„Macht, Ueberlegenheit, Herrschaft und Dienstbarkeit, Freiheit und Abhängigkeit sind relative Begriffe, sie zeigen nicht ein Ding an sich, sondern nur ein Verhältniss zu etwas anderem an und so kann der nämliche Mensch in der einen Rücksicht mächtig, in der anderen schwach sein“.

Und von allen diesen Erscheinungen ist der natursittliche Selbsterhaltungstrieb der Einzelnen die eigentliche und letzte Triebfeder, welche die ganze gesellschaftliche Uhr gehen macht und regelt, so lange jener Trieb ein natur*sittlicher* bleibt und nicht in *Selbstsucht* verfällt.

Sagt doch selbst der Geograph *Strabo* IX. „Es treten die Menschen nach ihrem Geselligkeitstrieb in Städte und Völker zusammen, *auch wegen ihrer gegenseitigen Bedürfnisse*, und aus denselben Ursachen vereinigen sie sich zu gemeinschaftlichen Opfern, Feiertagen und Festen“.

Dass aber diese Gegenseitigkeit etc. kein *Contract* ist und auf keinem Contracte beruht, so wenig wie die Ehe, liegt auf der Hand.

Man braucht übrigens nicht in das graue Alterthum zurück zu gehen, um die Entstehung der ersten bürgerlichen Gesellschaften und Gemeinden zu belegen. Nord-Amerika macht vor unseren Augen den Process durch. Erst siedeln sich einzelne Familien zerstreut im Westen an ohne alle Obrigkeit etc. und sind genöthigt, sich so gut es gehen will, gegen äussere Gewalt etc. zu vertheidigen. Sie lernen sich nach und nach unter einander kennen und droht ihnen von den wilden Thieren, den Indianern und Pferdedieben Gefahr, so treten sie zusammen, verfolgen sie und üben auch sofort *Justiz*. Sind ihrer genug zu einem *County*, so wählen sie einen *Friedensrichter* etc.

c) Wir erinnern hier nur daran, dass viele Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen nicht aus ausdrücklichen Verträgen entstehen, sondern aus der Handlungs-Weise selbst, z. B. nur aus Delicten, *negotiorum gestio* etc.

Die Erfüllung der Verträge erfolgt freilich sehr häufig nur deshalb, weil ein Rechtszwang im Hintergrunde steht, ausserdem aber zwingt das gegenseitige Interesse dazu; ja in diesem Interesse beruht auch zugleich der *Credit*. Mit Betrügern, die ihre Versprechungen nicht erfüllen, verkehrt Niemand und giebt ihnen auch keinen Credit mehr.

Beiläufig sey hier bemerkt, dass in unseren juristischen Lehrbüchern die Lehre von den Obligationen so lange etwas Halbes und Halb-Verständliches bleiben wird, als ihnen nicht wenigstens *der* Theil der

Theorie des Verkehrs (oder sog. National-Oekonomie) vorausgeschickt wird oder zur Seite geht, welcher das Entstehen und das Wesen der Obligationen enthält. Ohne dies lehrt die Obligationenlehre nur hohle Formen. S. weiter unten §. 179 etc.

d) Unter den Mitteln, die wahren Güter des Lebens zu erlangen, stehen die geselligen Verbindungen oben an. Wir sagen Mitteln, denn auch selbst die Geselligkeit ist nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel, Vehikel und Stütze des concreten Cultur- oder Lebens-Zweckes. Daher haben die Menschen die Geselligkeit auch nicht erfunden, sondern es ist wiederum die Natur, welche sie dazu hintreibt und nöthigt, so dass gerade die grössesten Selbstsüchtler sich genöthigt sehen, äusserlich die höflichsten Menschen zu seyn. Man sehe deshalb auch *Montesquieu* XX. 2. und die Analyse seines Werkes von *d'Alembert* S. 40. der Stereotyp-Ausgabe.

So tadelnswerth auch *Helvetius, de l'esprit* 1758. als absoluter Materialist ist, so wahr ist es doch auch wieder, wenn er besonders für seine Zeit behauptete, dass nur das Interesse der Hebel für alle Handlungen sey. Am besten ist dieser Gegenstand behandelt von *Volney* in seinem *natürlichen Gesetze*, nur aber auch materialistisch, denn er nennt die Schurkerei blos ein falsches Rechen-Exempel.

Viele Menschen unter uns bilden sich ein und rühmen sich, wenige Bedürfnisse zu haben und streben sogar darnach, nur ja recht unabhängig von ihren Mitmenschen zu seyn. Sie irren sich aber sehr und würden ihren Irrthum erst dann einsehen, wenn man sie auf menschenleere Inseln oder auch unter Wilde oder rohe Jäger-Nomaden versetzte.

Man denke sich eine grosse Stadt, wo jedes Haus für sich ganz abgeschlossen wäre, jeder alles was er brauchte selbst verfertigte, keiner den Andern besuchte etc., man würde sie nicht für eine Stadt für Lebende, sondern für eine schauerliche Todten-Residenz halten müssen.

So wenig also wie der Mensch das Athmen und den Blutumlauf willkührlich einstellen und dabei doch fortleben kann, so wenig kann auch der Mensch mit einigen Cultur-Bedürfnissen den Verkehr mit Anderen gänzlich einstellen, ohne sich gesellschaftlich die Kehle abzuschneiden.

Die drei ersten Doppel-Elemente sind und bleiben übrigens die Basis des vierten. Allerdings kann auch ein Mensch ohne Weib und Kinder, ohne etwas zu besitzen, durch seine blose Arbeit mit andern verkehren. Solche *Vereinzelte* sind aber entweder noch Kandidaten des Ehestandes oder man muss sie als blose *Diener* der ganzen Gesellschaft betrachten.

Endlich ist die *Vertheilung* oder *Theilung* der *Arbeit* das Lebens-Princip des Tausch-Verkehrs. Ohne *Cultur* ist sie aber nicht gedenkbar und so zeigt sich uns diese wiederholt als Grund und Zweck aller Civilisation; sie bedingen sich einander so sehr, dass keine ohne die andere bestehen kann. Woher es auch kommt, dass im gemeinen

Leben Cultur und Civilisation synonim gebraucht werden, wiewohl letztere nur das Mittel für erstere ist, oder die Cultur sich blos in der bürgerlichen Gesellschaft kund giebt. *M. s.* darüber bereits das Nähere Theil II. §. 6.

§. 16.

Wie sich also in der gesammten Natur nicht das absolut Gleiche anzieht, sondern vielmehr abstösst, und nur das Ungleiche harmonisch sich anzieht a), oder wie im Mineral-Reich, kraft eines chemischen Bedürfnisses oder kraft der sogenannten Wahlverwandtschaft, nur ungleiche Stoffe sich einander aufsuchen, verbinden und durchdringen; wie die vegetirende Pflanze nur und zwar aus den verschiedensten Stoffen (Erde, Wasser, Luft und Licht) sich nähert und sie findet, wo unser Auge nichts wahrnimmt, sich aber zugleich am besten entwickelt, wenn sie in Gesellschaft verwandter Pflanzen wächst, die ihr sonach ebenwohl Bedürfniss sind; wie die unendlich verschiedene Thierwelt sich gegenseitig bedarf und aufsucht, um sich zu nähren, die kleinsten Thierchen den grössern und die sowohl lebenden wie todten Leiber dieser grössern, den kleinsten zur Nahrung dienen b); so ist es auch unter den Menschen. Es sind die natürliche Ungleichheit und die sonach auch ungleichen Bedürfnisse derselben, welche sie einander zum Austausch und zur gegenseitigen Ergänzung näher bringen, sie einander aufzusuchen nöthigen c) und, wo ein solcher harmonischer Austausch permanent fortdauert, das gesellige Leben oder die *Gesellschaft* im weiteren Sinne begründen und von selbst erhalten d).

Ganz allgemein genommen, ist es nun zwar allerdings nicht zu leugnen, dass *alle* Menschen zu ihrer Existenz des geselligen Lebens bedürfen und sich also dazu hinneigen e), aber der Charakter und die von dem Cultur-Bedürfniss dependirende *Intensität* dieses geselligen Triebes und Lebens ist unendlich verschieden und abgestuft von der wilden Papu-Familie an bis herauf zur antiken hochpolitischen Republik, wie wir dies im Weiteren sehen werden f).

a) So wie zu einer Ehe zwei verschiedene Geschlechter erfordert werden, mit natürlich ungleichen Kräften, ja wo möglich verschiedenen

Temperamenten, so vertragen sich auch in einer grösseren Gesellschaft *ganz gleiche* Charaktere nicht, sondern blos harmonische mit einander. Was das Sprichwort eigentlich sagen will: Gleich und Gleich gesellt sich gern, werden wir §. 24. erfahren.

b) Dass Grösse und Kleinheit hier etwas ganz Relatives sind, ergiebt sich daraus, dass sich auf den Leibern der kleinsten Läuse wieder tausend andere finden, die sich von ihnen nähren, ja dass dies sogar bei den mikroskopischen Infusions-Thierchen beobachtet worden ist.

c) Man verwechsele mit dieser natürlichen Ungleichheit an Kräften und Mitteln nur ja nicht etwa eine gewisse bürgerliche oder politische Rechts-Ungleichheit; denn der *Staat* soll Allen *gleichen* Rechtsschutz angedeihen lassen, ihnen auch in der politischen Gesellschaft genau die Stelle lassen und anweisen, die ihnen darin *gebührt*, wie wir §. 34 etc. sehen werden.

„Der *Geselligkeitstrieb* der Menschen ist politisch, was chemisch die Affinität für die verschiedenen Grundstoffe". *Zachariä* l. c. II. S. 8. „Und je grösser die Zahl und die Macht dieser Affinitäten, desto inniger und haltbarer ist die Verbindung". Das.

„Die *Ungleichheit* der Menschen bewirkt die gegenseitige Abhängigkeit von einander und diese hält die Gesellschaft zusammen". Ders. II. S. 173.

„Die Ungleichheit der Kräfte, sonach des *Vermögens*, ist die Grundlage des gesammten Baues der bürgerlichen Gesellschaft, nicht selten auch die der Verfassung". Ders. IV. S. 114.

Nur dann, wenn sich wirklich alle Menschen, oder auch Genossen einer Gesellschaft, *gleich* wären in jeder Hinsicht, würde ein *beständiger Kampf* statt haben, wie wir bei Wilden und Nomaden sehen, die sich durch ihre Un-Cultur beinahe alle gleich sind. Daher auch schon der beständige Kampf in *Demokratien*, wo wenigstens politisch jene Gleichheit von Allen angesprochen wird. M. vergleiche auch *Rousseau, Discours sur l'origine de l'inegalité*. 1754.

d) Dass der Mensch überall, wo er in Gesellschaft lebt, gefesselt ist, ist nicht die Schuld Anderer, sondern sein eigenes Bedürfniss macht ihm diese Fessel nöthig. Wer ganz fessellos seyn wollte, müsste wie das Thier von Gras und Wasser leben und dem ist auch fast ganz so bei den Wilden und deshalb bilden sie denn auch keine bürgerlichen und politischen Gesellschaften.

Cultur-Bedürfnisse, die nicht jeder mit eigenen Kräften und Fähigkeiten befriedigen kann, sind also die erste Bedingung alles gesellschaftlichen Lebens oder der Civilisation.

Je weniger Verschiedenheit der Kräfte und Bedürfnisse, je grösser die natürliche Gleichheit, und je grösser diese, je laxer das gesellschaftliche Band, denn was sollte die Menschen zusammenführen, wenn sie sich nicht einander bedürften! Sollte dies zuletzt auch nur noch darin bestehen, *mit einander zu conversiren*, denn der cultivirte Mensch hat ein inneres dringendes Bedürfniss, mit Menschen zu *sprechen*, sie wenigstens sprechen zu hören und zwei Todfeinde würden sich

zuletzt anreden müssen, wenn man sie längere Zeit zusammen einsperrte. Ein Franzose behauptet sogar: „*C'est, que l'amour, visible ou caché, alimente seul les legers commerces du monde et seul leur donne le mouvement et la vie. Il forme, entre vous (femmes) et nous autres (hommes) la trame subtile et inapercue des dialogues les plus irreprochables; supprimés-le, tout interet s'affaisse et toute conversation tombe. On cause de tout autre chose, on le croit bien loin; il est là cependant, et si, par exception, il n'y est pas et ne peut y etre, on meurt d'ennui*". Für alle und jede Conversation ist dies nicht wahr, wohl aber mag es für die pariser Salons und Kaffeehäuser wahr seyn.

In wie fern die Gegenseitigkeit der Menschen, in so weit sie blos aus ihren Bedürfnissen hervorgehet, etwas Sittliches sey, darüber sehe man bereits Theil I. §. 71 und 72. Als bloses Mittel zum Zweck kann sie nicht dafür gelten, wohl aber wenn sie sich als ein menschenfreundliches Entgegenkommen äussert, hauptsächlich als Patriotismus und wahre Mildthätigkeit. Auf diese Mildthätigkeit oder Wohlthätigkeit der Anderen giebt es jedoch kein bürgerliches oder politisches Recht. Wollte man ein solches einführen, so wäre dies eine Aufforderung zur Faulheit, zum Laster und zur Unordnung. Der Staat, d. h. hier die Gesammtheit, thut schon ein Uebriges, wenn sie Schulen, Hospitäler, Armenhäuser etc. stiftet.

Noch einmal fühlt sich also der Mensch in der Gesellschaft wohler und nicht schlechter als ausser ihr, und es ist falsch, dass die verschiedenen Interessen einen beständigen kleinen Krieg in der noch gesunden Gesellschaft unterhielten. Blos in der kranken mag dem so seyn. S. *Montesquieu* I. 3. Wohl aber entsteht unter den politischen Gesellschaften oder Staaten als solchen ein solcher Interessen-Krieg, wovon erst weiter unten das Nähere.

Gegen das socratisch-platonische Ideal der absoluten Einheit und Ganzheit eines Staats bemerkt *Aristoteles* l. c. II. 2: „Es sey klar, dass wenn man diesen Satz zu weit treibe, und die Stadt der Einheit all zu nahe bringen wollte, sie aufhören würde eine Stadt (Staat) zu seyn, denn das Wesen derselben bestehe gerade in der Vielheit und *Verschiedenheit* der zusammen wohnenden Familien, nicht darin, dass sie nur *eine Familie* bilde".

Man kann die Gesellschaft am schicklichsten mit einer Armee unserer Tage vergleichen; auch diese ist allererst dadurch mächtig, dass sie aus verschiedenen Waffengattungen zusammengesetzt ist, die einander in der Schlacht unterstützen. Und was der Muth der Einzelnen für eine Armee ist, das ist der Patriotismus für eine politische Gesellschaft, auch geht jener aus diesem hervor.

Die *Namengebung* oder Benennung der *Personen* erfolgt, wie schon gesagt, durch die Civilisation, die der *Dinge* durch die Cultur. Daher haben die Wilden noch gar keine Namen; die nomadischen Völker behelfen sich noch damit, dass sie entweder die Namen von Thieren oder Geräthschaften annehmen, mit welchen ihr Charakter einige Aehnlichkeit

hat, oder dass sie sich schlechtweg die Söhne ihrer Väter nennen, woher denn bei ihnen die scheinbar langen Namen entstehen, die aber nichts anders als Genealogien sind. Erst die Völker der dritten Stufe entlehnen ihre Familien-Namen von ihren Besitzthümern und Beschäftigungen und bei den Völkern der vierten Stufe mögen die Namen vorzugsweise von geistigen und politischen Eigenschaften hergenommen worden seyn, was jedoch erst näher zu untersuchen und keine unwürdige Aufgabe eines Philologen wäre.

Erst da, wo Menschen in wirklicher Gesellschaft mit einander leben, entsteht das Bedürfniss, dass jeder einen *eigenen* Namen habe und allererst die Monogamie lässt *Familien*-Namen entstehen.

Wir sagten oben, dass die Menschen schon der blosen Conversation wegen einander bedürften. Hier sey noch bemerkt, dass die Conversation der guten Gesellschaft auch wirklich der Culminations-Punkt der Geselligkeit ist und dass daher auch wahrscheinlich alle Völker der vierten Stufe leicht und angenehm mit einander conversirten, ja es will uns in dieser Hinsicht als etwas Charakteristisches erscheinen, dass *Socrates* und *Plato* conversirend lehrten und schrieben.

Abgesehen von der Anziehungskraft und der Einwirkung der Gegenseitigkeit auf den Einzelnen, ist auch hier schon auf die Herrschaft aufmerksam zu machen, welche eine ganze Nation oder auch blos eine einzelne bürgerliche und politische Gesellschaft in ihrer Totalität auf den Einzelnen übt, ganz abgesehen von den Gesetzen und dem Rechtszwange. Eine Nation oder auch blos eine bürgerliche oder politische Gesellschaft bildet eine eigenthümliche moralische Atmosphäre, in deren Bannkreise sich der Einzelne befindet und deren Organ die öffentliche Meinung und die Majorität ist. Wir werden weiter unten noch mehrmals auf sie zurückkommen. Es ist daher allerdings gar keine blose Verstellung, wenn der Einzelne in der Volksversammlung oder im Conversationszimmer ein Anderer ist, als zu Haus zwischen seinen vier Wänden. Es ist die Macht jener Atmosphäre, die diesen Unterschied herbeiführt. Man sehe hierüber auch *Segur*, *Memoires* II. 55.

Jetzt wird man auch *Aristoteles* I. 2. verstehen, wenn er sagt, „Dass der, welcher der Gesellschaft nicht bedürfe, entweder ein Gott oder ein Thier sey“. Dass der Philosoph oder Gelehrte, welcher Jahre lang nur unter seinen Büchern lebt, sich hier in der *besten Gesellschaft* befindet, braucht wohl kaum erinnert zu werden.

Sehr wahr sagt daher auch *Goethe* (sämmtliche Werke II. 272): „Der Hass schadet Niemand, aber die Verachtung ist es, was den Menschen stürzt“, weil sie gewissermassen die Gegenseitigkeit und den Umgang aufhebt. Es wird behauptet, dass Elephanten, welche die Heerde ausstösst, sehr bösartig und wüthend werden. So sicher auch ausgestossene Menschen. Ehre verloren, Alles verloren

Wenn wir nicht irren, so sagt es ebenwohl *Goethe* irgendwo: „Es giebt Menschen, in deren Nähe man gesunder, Andere, wo man psychisch krank wird“. Jene sind unsere Supplemente, diese das Gegentheil und vielleicht gerade, weil sie uns zu gleich sind, wenn auch

nur in gewissen Haupt-Charakter-Zügen, denn zwei g..... völlig gleiche Dinge können sich nicht harmonisch durchdringen. Deshalb sagt abermals *Goethe* irgendwo ganz bestimmt: „Er war gewissermassen das Gegentheil von mir und eben dies begründete wohl unsere dauerhafte Freundschaft".

Ja gerade darin, dass und wenn sich in einer bürgerlichen Gesellschaft oder in einem Staate alle Einzelne nur als Supplemente des Ganzen betrachten und es deshalb ganz natürlich finden, in diesem Ganzen aufzugehen, besteht der politische Patriotismus.

In einem solchen Staate fühlt sich auch der Aermste wohl, denn er fühlt sich durch das Ganze getragen. So sagt wiederum *Goethe:* „Man ist nur eigentlich lebendig, wenn man sich des Wohlwollens Anderer erfreut".

Alle Geselligkeit ist aber eine vierfache; 1) eine persönlich-häusliche, 2) eine unter den Familien, 3) eine allgemeine Verkehrs-Geselligkeit und 4) die politische.

Da sich die innere Cohäsion des geselligen Lebens vergleichen lässt mit dem inneren Bau der Sprache, so könnte man wohl sagen, ein jeder sey für den Anderen und dieser für ihn gleichzeitig Vocal und Consonant etc.

Obwohl wir erst im nächsten Capitel von der grossen Bedeutung der *Religion* für die wahrhaft bürgerliche und politische Geselligkeit und Erhaltung reden werden, so muss doch hier schon so viel gesagt werden, dass auch die Geselligkeit wesentlich durch die Religion *influenzirt* wird und das Dogma daher von der grösten Bedeutung für letztere ist. So hat nur z. B. das Christenthum die *politische* Geselligkeit nicht befördert, sondern blos die Familien- und bürgerliche Geselligkeit.

Menschen, die selten oder vielleicht gar nicht mit ihres Gleichen, d. h. ihres Standes, sondern immer nur mit Untergebenen und Bittenden zu thun haben, wie z. B. Fürsten, nehmen, wenn ihre natürliche Anlage dies nicht verhindert, leicht ein kaltes, ablehnendes Wesen an.

Ist nun aber auch die Geselligkeit eine Folge der Cultur-Bedürfnisse, so darf dennoch nicht übersehen werden, wie viel umgekehrt auch die Cultur wiederum der Geselligkeit verdankt, denn die Geselligkeit als solche weckt verborgene Kräfte und Talente, die ohne sie, trotz des Cultur-Bedürfnisses, nicht hervorgetreten wären; ja schon die blose Conversation, das mit einander Durchsprechen, thut hier oft Wunder.

Bedürften die Menschen nicht einander, so wüssten sie auch gar nichts von der Höflichkeit und wo jenes Bedürfniss sehr gering ist und im Augenblick gar keins vorliegt, ist Kälte und Grobheit auch die Regel.

Nur Gesellschaften, die sich auf die Gegenseitigkeit sittlich erlaubter Bedürfnisse und Handlungen basiren, haben dadurch auch inneren Halt. Menschen, die durch ihre Verworfenheit zusammengeführt werden, mögen sie sich auch noch so sehr bedürfen, werden nie eine dauerhafte Gesellschaft bilden, und zwar weil doch eigentlich jeder den Andern im Geheim verachtet.

Aus verschiedenen reinen Tönen können die schönsten harmonischen Accorde hervorgehen. Aus verschiedenen falschen unreinen Tönen bildet sich nie ein harmonischer Accord.

„Ein Staat ist diejenige zwischen mehrern Geschlechtern gemachte (entstandene) Verbindung, welche zur Vollkommenheit und Selbstgenügsamkeit ihres Zustandes gehört. Der letzte Zweck des Staates ist also nicht das Beisammensein schlechtweg, sondern die grössere Wirksamkeit der Glieder zu guten und löblichen Handlungen". *Aristoteles* III. 9.

„Zwischen zwei Wesen, von welchen das Eine *nur* Mittel, das Andere *nur* Zweck ist (wie bei Herr und Sclave), kann keine wahre Gemeinschaft, also auch keine eigentliche Gesellschaft statt finden, denn sie haben nur das gemein, dass das Eine wirkt und auf das Andere gewirkt wird" *Aristoteles* VII. 8. Wo aber jeder Mittel und Zweck zugleich oder gegenseitig ist, da möchte man sagen, *si verbo venia, filzt sich die Geselligkeit zur Gesellschaft.*

So wie wir nun aber in keinem Natur-Verhältniss das eigentliche Geheimniss der Natur zu ergründen und zu erfassen, sondern immer nur die äussere Erscheinung des inneren Processes wahrzunehmen vermögen, so auch hier bei der Bildung der Gesellschaften. Die *geheimen Wahlverwandschaften*, welche allererst die Gesellschaft bilden oder entstehen machen, ergründen wir eben so wenig, wie wir das *warum* der chemischen Wahlverwandtschaften zu ergründen vermögen. Die gleiche Nationalität etc. aller Einzelnen ist nur *eine* dieser Wahlverwandtschaften. Es ist daher am Ende nur ein armseeliger Nothbehelf gewesen, wenn frühere Staatsphilosophen in der Verzweiflung die menschlichen Gesellschaften durch einen *Vertrag* entstehen liessen; wobei man sie ausserdem auch häufig nicht missverstehen muss, wenn ihnen nämlich blos concrete Verhältnisse vorschwebten, indem es allerdings in Europa besonders jetzt gar viele und grosse zusammen gesetzte Staaten und Regierungen giebt, die auf gegenseitigem Vertrage beruhen. *Plato* hielt die Noth und die Geselligkeit; *Aristoteles* die Gemeinschaftlichkeit des Strebens nach Tüchtigkeit; *Cicero* (als Neu-Platoniker) die natürliche Geselligkeit für den Ursprung der politischen Gesellschaften.

Schlieslich sey noch bemerkt, dass auch schon *Zachariä* I. S. 54—56. die von uns bisher geschilderte bürgerliche Gesellschaft mit Recht noch nicht für die eigentliche *politische* Gesellschaft gelten lässt, sondern sie ebenwohl die *bürgerliche* nennt, so dass er den *Staat* (den politischen Organismus, die Regierungsform etc.) nur als das *Mittel* ansieht, die Zwecke dieser bürgerlichen Gesellschaft zu sichern und zu fördern. *Wir* theilen diese Ansicht ganz, man könnte sie aber auch die Gesellschaft noch im Natur-Zustande *gedacht* nennen, denn in der Wirklichkeit finden wir sie ohne politischen Organismus und ohne Regierungsform nicht, wohl aber bildet sie den eigentlichen Kern der politischen Gesellschaft, so dass das *öffentliche Recht* eigentlich nur die schützende Schale dieses Kernes bildet. S. weiter unten. *Cicero's* Unterscheidung zwischen *Respublica* und *Civitas* ist in einem anderen Sinne zu nehmen.

e) *Aristoteles* l. c. I. 1.

f) Je cultivirter der Mensch, je mehr Bedürfnisse hat er, je mehr Bedürfnisse, desto grösser das Bedürfniss der Befriedigung derselben und je grösser dies, desto mehr Geselligkeit. S. bereits oben.

Kurz, so viele Stufen des Menschenreichs, eben so viele Haupt-Stufen der Geselligkeit.

Da sich, wie bereits Theil II. §. 120. gezeigt worden ist, die Dichtigkeit der Bevölkerungen nach den vier Haupt-Cultur-Stufen richtet, so kann man dies auch von der Intensität der *Geselligkeit* und der *Gesellschaften* sagen. Je intensiver aber diese Geselligkeit und bürgerliche Gesellschaft, je mehr muss es *scheinen*, als sey sie *Selbstzweck* und als absorbire die *politische* Gesellschaft die *bürgerliche*. Ein Mehreres darüber unten.

Cultur ist nur in Gesellschaft möglich, Gesellschaft aber auch nur mit Hülfe der Cultur. Sie gehen also Hand in Hand, tragen einander, stufen sich ganz gleichmässig ab und verfallen mit einander, so dass namentlich in Zeiten des Verfalles vereinzelte Künstler und vereinzelte Patrioten auch eben nur vereinzelte Erscheinungen sind, denn Kunst und Patriotismus müssen durch das Ganze getragen werden, wenn sie noch eine Bedeutung haben sollen.

§. 17.

Die Geselligkeit oder die Gegenseitigkeit ist aber sonach nichts anderes als ein gegenseitiges *Dienen* (§. 15. Note b), natürlich in einem ganz allgemeinen Sinne, wo es nicht blos das Verhältniss zwischen Herrn und Diener ausdrückt, sondern überhaupt das Verhältniss, in wie fern jeder ohne Unterschied, der König wie der unterste Tagelöhner, sich einander dadurch *dienen*, dass sie ihre Bedürfnisse gegenseitig befriedigen, so dass sich dieses Dienen selbst auf das Regieren erstreckt, indem hier die höher Begabten die Angelegenheiten der minder Begabten leiten a) und hierbei sowohl wie überall beide Theile, d. h. Alle gewinnen, worin ja eben das Geheimniss und die Basis für die Forstetzung alles Verkehrs und Handels sowohl unter den einzelnen Mitgliedern einer bürgerlichen Gesellschaft wie ganzer Welttheile besteht und wovon denn auch jede Theorie irgend eines concreten Verkehrs-Lebens auszugehen hat. Das Wort *Verkehr* ist aber wieder nur ein anderes Wort für dieses gegenseitige Dienen, spricht es nur deutlicher aus b).

Zwischen dem reichen Mann und dem armen Handwerker, zwischen dem grossen Ländcrei-Besitzer und dem durch seine

Armuth an den fremden Herrn-Boden gefesselten Colonen, zwischen dem reichen Herrn und dem armen Diener tritt jenes allgemein menschliche Dienst-Verkehrs-Verhältniss nur deshalb am schroffsten hervor, weil die Gegenseitigkeit der Bedürfnisse beider nicht gleich ist, die Existenz des Armen weit mehr von dem Reichen abhängt als umgekehrt und dann auch noch der natürliche Grund hinzutritt, dass der Herr in *geistiger* etc. Hinsicht höher steht als der Diener etc., dieser also auch noch von Natur wegen von seinem Herrn beherrscht wird, wie dies bereits *Aristoteles* sehr schön auseinander gesetzt hat [c]).

Die *Neger*-Sclaverei liegt ausserhalb dieses freien Dienst-Verhältnisses und gründet sich lediglich und allein auf die absolute Inferiorität, mit welcher die Natur den Neger auf die unterste Stufe des Menschenreichs stellte (s. hierüber bereits Theil II. §. 19. 136. 154 etc.) [d]), daher auch der grosse Unterschied zwischen Neger-Sclaven, Leibeigenen, freien Dienern und Handwerkern.

Der Sclavenstand so wie die Leibeigenschaft von Menschen, ja wohl ganzer Völker *höherer Stufen*, ist theils ein Product *völkerrechtlicher* Rohheit und Gewalt, theils *staatsrechtlichen* oder politischen Ursprunges, nie ein *blos vertragenes* privatrechtliches Verhältniss und es wird erst weiter unten davon ausführlich die Rede seyn [e]).

a) Ja man könnte auch so sagen, die Obrigkeiten oder die verschiedenen Regierungs-Formen sind ebenwohl ein Resultat des Ueberflusses und Bedürfnisses, des Angebotes und der Nachfrage nach *Regierungs-Talenten*.

b) Die Pole des Verkehrs-Lebens sind folgende:

Production + ⎫ ⎧ Consumtion —
Ueberfluss + ⎬ Verkehr 0 ⎨ Bedürfniss —
Angebot + ⎭ ⎩ Nachfrage —

Der Verkehr bildet also nicht allein die Kette, welcher beide Pole verbindet, sondern auch die Indifferenz derselben. Man kann die Theorie des Verkehrs (die sogenannte National-Oekonomie) auch mit der Theorie der chemischen Verwandtschaft der Urstoffe unter einander in Parallele bringen, denn auch im menschlichen Verkehr suchen sich die verwandten Bedürfnisse einander auf und durchdringen sich durch den Austausch, so dass, wie schon angedeutet, die blose Conversation ebenwohl auf Production und Consumtion etc. beruht, wobei man nur *das* immer im

Auge behalten muss, dass jeder Einzelne stets zugleich Producent und Consument, Anbieter und Nachfrager ist. Was sodann der Verkehr im Ganzen für beide Pole ist, das ist das *Geld* für die Waaren und das sind die *Kaufleute* für die Menschen. Das Geld ist ein todtes Tauschmittel für alle Waaren und der Kaufmann ist lebendiges Geld. Schon *Aristoteles* I. 9. hat die Theorie des *Geldes* für alle Zeiten erörtert. Natürlich tritt das Bedürfniss nach Geld erst bei einiger Cultur ein. Wo noch wenig zu verkaufen und wenig zu kaufen ist und die Bedürfnisse noch sehr einfach sind, bedarf es noch keines Geldes. Daher erkennt man denn auch an der *Quantität* des umlaufenden Geldes oder Verkehrs-Mittels die Lebhaftigkeit und Trägheit, den Reichthum und die Armuth eines Landes. In *England* kommen nur z. B. auf den Kopf 27½ Rthlr. Verkehrs-Capital, in *Teutschland* nur 6½ Rthlr.

Bei dieser Gelegenheit s. m. Thl. I. §. 14, wo wir die Gold- und Silber-Menge oder Masse angegeben haben, welche auf der ganzen Erde als *Geld* oder Tausch-Mittel dient.

Was der *Credit* im Handel ist, dass ist das *Vertrauen* im geselligen Verkehr. Wie der gesellige Verkehr ohne Vertrauen auf der niedrigsten Stufe steht, so der Handel ohne Credit. Was wirklicher Credit sey, weiter unten.

Kein Verkehr kann einige Dauer haben, wo er nur auf Kosten *eines* Theiles geführt würde. Das Geheimniss alles Verkehrs und Handels besteht wesentlich darin, dass *beide* Theile dabei gewinnen müssen, indem nämlich ein jeder für das, was er hingiebt, etwas bekommt, was im Augenblick einen grössern Bedürfniss-Werth für ihn hat als das Hingegebene.

Ehe das Metall-Geld Bedürfniss war und eingeführt wurde, muss es weniger Geizhälse und Diebe gegeben haben, denn nur das *Metall-Geld* lässt sich leicht aufbewahren und giebt in einer kleinen Quantität einen relativ hohen Werth.

Wer einem recht bunten Jahrmarkt oder Mess-Getümmel zusieht, sollte glauben, es sey ein chaotisches Durcheinander. Dem ist aber nicht so. Jeder folgt hier seinem angewiesenen Wege und Bedürfnisse und so ist es auch mit dem Verkehr im Grossen; dieser aber wiederum nur ein Miniatur-Bild der Elemente, die ebenwohl in einem solchen beständigen Verkehr mit einander stehen. Ja man kann den Verkehr auch den physiologischen Processen unseres Leibes vergleichen. Er hat seinen Magen, seine Lungen, sein Herz, seine Schlagadern und Venen; seine Leber und seine Blut-Bildung.

Nur da, wo Cultur und Verkehr ist, ist auch allererst die Möglichkeit des *Reicherwerdens* des Einen vor dem Anderen durch grösseren Fleiss und Anstrengung gegeben.

Der ganze Lebens-Verkehr ist ferner vergleichbar einem grossen, beständig sich machenden und sich wieder auflösenden Rechen-Exempel, zwischen *plus* und *minus*, weshalb denn auch im Rechte die Lehre von den Verträgen einen fast mathematischen Charakter an sich trägt.

Ein Glück für den Verkehr ist es, dass nur Wenige und in wenigen

Fällen die Regel festhalten können: *ohne Nachfrage nichts zu verkaufen und ohne Angebot nichts zu kaufen.*

Es giebt übrigens eben so wenig eine universelle praktische National-Oekonomie oder eine Theorie des Verkehrs, wie es ein universelles *praktisches* Natur- und Staats-Recht giebt. Jede Cultur-Stufe hat auch ihre eigene National-Oeconomie und deshalb passen *unsere* national-ökonomischen Theorien auch eben nur für uns.

Die National-Oekonomie hat eben so wenig von den einzelnen Arten der Gewinnung, den Fabrikaten etc., wie von den einzelnen Arten der Consumtion zu handeln, sondern blos die *Production* und *Consumtion* etc., die beiden Pole des *Verkehrs*, als gegebene und vorhandene Agentien, dahin zu stellen und zu zeigen, wie sie sich durch den Verkehr indifferenziren. Production und Consumtion gehören der Theorie der *Cultur* an, nur der *Verkehr* gehört sowohl dieser wie der *Civilisation* an und deshalb ist er die Verbindungsbrücke zwischen beiden. Der Verkehr, als unmittelbares Bedürfniss des Selbsterhaltungstriebes aller Einzelnen äussert sich also auch, wie dieser, positiv und negativ, aufnehmend und abstossend (I. §. 34. und 35).

Arbeit ist der Vater, und die Erde sammt den Elementen die Mutter des *Reichthums*, d. h. beide müssen zusammen wirken, um etwas zu erzeugen; denn selbst die Natur verkauft nur für Arbeit die Güter dieser Erde (§. 11).

Der *Werth* und Lohn aller Arbeit richtet sich nach der Summe geistiger Intelligenz und Kenntniss, welche zu ihr erforderlich ist. Der Marktpreis kann davon freilich sehr verschieden seyn.

Jede Art von Erwerb ohne eine Gegenleistung, ohne Arbeit etc. ist verwerflich, wie nur z. B. durch Hazardspiel. Der Grund, warum alles Hazardspiel eine eigenthümliche Aufregung erzeugt, ist lediglich darin zu suchen, dass bei jedem Satze ein Theil der ganzen Existenz auf das Spiel gesetzt wird und daher bei relativ hohem Spiele der so oft vorkommende Selbstmord oder Wahnsinn.

Das Wort *National-Oekonomie* anlangend, so müssen wir es für ungenau und vag erklären. Es sollte heissen *Social-Oekonomie* oder noch besser *bürgerlicher Verkehr*, denn die *Nationen* als solche, im ethnologischen Sinn, haben dabei nichts zu thun, selbst dann nicht, wenn dieser Verkehr nur vom *Handels*-Verkehr aller Städte und Gemeinden eines und desselben *Gros-Staates* verstanden werden wollte, welcher eine *Nation* im ethnologischen Sinne umfasst. Sodann ist aber auch das Wort *Oekonomie* nicht das rechte. Die *Haushaltung* einer Familie, einer Gemeinde, ja selbst eines Gros-Staates mag vom *Verkehre* dependiren, ist aber für sich selbst etwas ganz anderes, nämlich das haushälterische Abwägen und Sorgen dafür, dass Production und Consumtion, Einnahme und Ausgabe im Gleichgewichte erhalten und wo möglich statt Schulden Capitale gemacht werden.

c) „Das, was den *Herrn* im eigentlichen Verstande macht, ist nicht, wie beim Regenten, eine gewisse *Wissenschaft*, die er besitzt, sondern ein natürlich angeborener Vorzug, denn der Unterschied zwischen

Freien und Sclaven liegt darin, dass jeder so oder anders von *Natur* beschaffen ist, nicht, dass er dies oder etwas anderes gelernt hat". *Aristoteles* I. 7. zu vergleichen mit I. 6.

Wäre der Fall umgekehrt, dass der Diener in der gedachten Hinsicht höher oder doch wenigstens seinem Herrn gleichstände, so wäre es ein *unnatürliches* Verhältniss und der Herr würde nothwendig nur ein Schein-Herr seyn, der Diener würde seinen Herrn verachten oder geringschätzen, und der Herr sich vor seinem Diener schämen, oder, wenn er ihm unentbehrlich geworden wäre, ihn hassen müssen. Die Diener-Treue und Ergebenheit (oder Freundschaft wie es *Aristoteles* nennt) hat also lediglich in dem Gefühle der geistigen und moralischen Inferiorität des Dieners und in der wahren und geistigen Superiorität des Herrn ihren Grund und ist sonach kein Zwangs-, sondern ein natürliches Verhältniss, wenn der Diener dabei nur ein freier Mann ist und bleibt; wobei dies wegfällt, fällt auch diese Treue und Ergebenheit weg, wie wir dies namentlich in Nord-Amerika jetzt sehen; denn hier sind wirklich Bedienten und Mägde nicht schlechter oder geringer wie ihre Herren und lassen sich deshalb durchaus nicht wie europäische Diener und Mägde behandeln, sondern treten blos als *Helfer* auf, um so mehr, als eine kurze Dienstzeit ihnen die Mittel verschafft, zu werden, was ihre Herrn sind, nämlich Grund-Besitzer. Daher sagt auch *Leo*, wenn wir nicht irren: „Die freie Dienstbarkeit in Nord-Amerika ist eine Art *Gräuel*".

Es gäbe also auch weder Herrn noch Diener, wenn sich alle Individuen eines Volkes gleich wären. Ja daraus mag sich zum Theil die Sclaverei des Alterthums erklären, weil man es unzulässig und unpassend fand, dass die ärmeren Bürger den reicheren hätten dienen sollen; man zog es daher vor, sich fremder Sclaven zu bedienen.

In Zeiten, wo man blos und erst noch mit Naturalien und blosen Dienstleistungen zahlen kann, weil es noch an einem Metall-Gelde und dem Bedürfniss darnach fehlt, muss auch das Verhältniss zwischen *Pächter* und *Verpächter* nothwendig ein ganz anderes seyn und werden, als da, wo Metall-Geld vorhanden ist und der Verpächter sein bereits mit dem nöthigen Inventar versehenes Gut einem Pächter überlassen kann und überlässt, der ihm Caution stellen und einen Geldpacht zahlen kann. Aus dem ersten Verhältniss musste nothwendig das erbliche Colonat hervorgehen, was zuletzt die nothwendige Folge des Verlustes der Eigenthums-Rechte des Herrn zur Folge hat.

Wie sich der freie, auf eigene Rechnung arbeitende *Handwerker* zum Diener, der nur auf Rechnung seines Herrn handelt, verhalte, hat schon *Aristoteles* l. c. I. 13. und III. 5. gezeigt. Der Hausdiener hat nie Musse, selbst wenn er nichts zu thun hat, weil er seinen *ganzen Tag* vermiethet hat. Anders beim freien Handwerker, wenn er auch schlechter isst, trinkt und wohnt als der Hausdiener. S. übrigens bereits Theil II. §. 136. Man ist der Verderber seines Gesindes, wenn man nicht hinreichende Beschäftigung für dasselbe hat.

Da auch die *Haus-Sclaverei* nicht möglich ist, wenn sie der Staat

nicht ausdrücklich *schätzt*, so wird auch von ihr erst weiter unten noch die Rede seyn.

d) Man sehe besonders Theil II. §. 136. das, was wir darüber gesagt haben, dass sich der eigentliche Neger, nie zu verwechseln mit den übrigen ebenwohl schwarzen Völkerschaften, in einer gelinden Sclaverei auch wirklich wohler befindet als in seiner Heimath, wo er ein bloses Jagdthier ist. In der angeborenen Inferiorität des Negers ist auch die oft grosse Treue und Ergebenheit gegen ihre weissen Herrn zu suchen. Nur die Grausamkeit dieser hat sie zu blutdürstigen Tigern gemacht.

„Die letzte Ursache der Sclaverei ist die psychische und physische Ungleichheit der Menschen“. *Zachariä* III. 51.

e) Und so wären wir denn an das Ende der Kette gelangt, deren positiver und negativer Pol der positive und negative Selbsterhaltungstrieb ist, deren erstes Glied aber die Ehe und Familie, deren zweites Besitz und Genuss, deren drittes Familien-Eigenthum und Erbrecht und deren viertes der Verkehr der gegenseitigen Bedürfnisse ist und wir hoffen, damit wenigstens *nothdürftig* die Genesis der Gesellschaft und ihr höchst einfaches Natur-Gesetz erschlossen und damit die Wahrheit des bereits Theil I. §. 34. a. E. ausgesprochenen Satzes, dass der Selbsterhaltungstrieb die gemeinsame Wurzel aller Cultur und Civilisation sey, schon jetzt bewiesen zu haben, denn alles jetzt noch folgende ist eigentlich nur Schaale und Hülle, bloses Mittel zum Zweck, blose Mechanik. Wie der, dem Unkundigen als ein unbegreifliches Wunder erscheinende mechanisch-electrische Telegraph auf einem höchst einfachen Naturgesetze, der momentanen Magnetisirung des Eisens durch den galvanischen Strom, beruht und ihm gemäs arbeitet, so die bürgerliche Gesellschaft auf dem einfachen Naturgesetze des gesunden Selbst-Erhaltungstriebes aller Einzelnen. Diese so äusserst *einfachen* Kräfte und Natur-Gesetze sind aber auch zugleich das *Geheimniss* der Natur und so lange wir dieses nicht kennen, sollten wir nicht von philosophischer *Erkenntniss* reden.

2) *Stufen-Classification aller bürgerlichen Gesellschaften des Menschenreichs, nach Maasgabe dieser vier Gesellschafts-Elemente.*

§. 18.

Unserem Plane gemäss (§. 4.) sind wir denn schon hier veranlasst, die bürgerlichen Gesellschaften der Menschen, noch ganz abgesehen von ihren weiter unten abzuhandelnden *politischen* Organismen etc., nach Maasgabe der in ihnen statt habenden stufenweisen *Entwickelung* der vorstehenden vier Doppel-Elemente, zu classificiren a).

Nach Maasgabe alles dessen, was bereits Theil II. über die Stufen-Verschiedenheit der Menschen und Völker, gemäs ihrer *Cultur*-Verschiedenheit gesagt worden ist, müssen sich nämlich nothwendig auch die bürgerlichen Gesellschaften, da sie ja nur vereinzelte Gruppen der Völkerzünfte oder Nationen sind, die so eben abgehandelten vier socialen Elemente aber nur Mittel zum Zwecke sind, auch nach diesen abstufen und classificiren; denn die von uns beobachtete Ordnung bei ihrer Besprechung war und ist gezeigter maasen keinesweges eine willkürliche, sondern eine von der Natur selbst angedeutete.

Nur da, wo alle diese vier Elemente in ihrer höchsten humanen Entwickelung vereint agiren, oder verbunden sind, ist auch allererst die wahre sittlich-humane Gesellschaft vorhanden; wo dies noch nicht der Fall ist, wo es eben nur erst *einfache* Verbindungen oder blosse Familien; oder *binaire*, nämlich Familien und Besitz-Gesellschaften; oder *ternaire*, d. h. Familien-, Besitz- und Eigenthums-Gesellschaften giebt, da fehlt es auch mehr oder weniger noch an jener *wahren* und *wirklichen* Gesellschaft, indem diese sich allererst durch das Hinzutreten des vierten Elements, nämlich durch ein sittlich-humanes Lebens- und Verkehrs-Verhältniss bildet und fortpflanzt b); oder mit anderen Worten: wo es noch an *aller* Cultur fehlt, da ist auch noch weder von *einem* Besitz, einem Familien-Eigenthum, noch geselligen Verkehr die Rede, sondern die ganze Form des gesellschaftlichen Lebens geht in der Verbindung beider Geschlechter und der Familie, noch dazu in ihrer rohesten Gestalt, auf; bei halbcultivirten Nomaden gibt es allererst einen Besitz durch mäsige Arbeit zum Zweck des persönlichen Genusses und dieser Zweck giebt auch der ganzen Gesellschaft ihren dürftigen und lockeren Charakter; erst cultivirten oder sesshaften Industrie-Völkern ist, insonderheit Grund-Eigenthum mit Vererbung desselben auf die Kinder ein Natur-Bedürfniss und ihre geselligen Zwecke drehen sich zunächst um dieses Bedürfniss; und allererst die hochcultivirten Humanitats-Völker bildeten wahrhaft sittlich-gesellige oder humane Gesellschaften c).

Wie endlich Theil II. die Stufen-Prädicate von den entsprechenden *Cultur*-Graden hergenommen wurden, so werden

dieselben hier von dem Elemente zu entlehnen seyn, welches nach Maasgabe des so eben Gesagten den Gesellschaften letzter Zweck ist, und daher die andern gleichsam absorbirt oder sich dienstbar macht. Uebrigens ist hier von ganz neuen *Eigenschaften* nicht die Rede, sondern diese neuen Prädicate sind hier sowohl wie bei allen folgenden Erörterungen nur von einer andern Façette des Lebens entlehnt. Hier zuerst und zunächst von den vier Elementen der bürgerlichen Gesellschaft.

Schliesslich übersehe man aber für die nächste und alle folgenden *Classificationen* der *Civilisation* ja nicht, dass, weil letztere eigentlich nur Mittel zum Zweck, also mehr Rahmen, Schaale und Form als Kern ist, sie auch durchaus nicht so *manigfaltig* abgestuft ist, wie Kultur, Raçe und Sprache. Während daher bei der Ethnologie bis zu den *Zünften* oder *Nationen* herabgestiegen werden musste, um die letzten Cultur-, Raçe- und Sprach-Verschiedenheiten nachzuweisen und zu erklären, ist dies hier bei der *Civilisation* nicht nöthig. Wir werden meistentheils blos die *Stufen* und *Classen* ins Auge zu fassen haben; die *Ordnungen* und *Zünfte* sind nur und erst für das *Völker-Recht* von grosser Bedeutung d).

a) Es handelt sich zwar hier, gezeigtermaasen, vorerst nur von dem innersten Kern der *politischen* Gesellschaften, nämlich den bürgerlichen Gesellschaften in ihrem Natur-Zustande gedacht, also noch nicht von dem was man die *Staatsform*, im Gegensatz zur blosen *Regierungsform*, nennen kann und mag. Da sich aber die *politischen Organismen* (s. weiter unten §. 32. etc.), welche dem *Staate* als solchem allererst seine äussere *Form* geben, ganz und gar nach diesem Kerne, nach diesem Naturzustande richten und richten müssen, indem sie ja nur zu seinem Schutze bestimmt und da sind, sich gleichsam nur um ihn herum legen, er sonach eigentlich der *Leisten* und insofern die *Urform* ist, worüber sich alles folgende *formt*, so halten wir dafür, dass die bevorstehende Classification wohl mit Recht auch die Classification der *gesellschaftlichen Ur-Formen* oder der bürgerlichen Gesellschaften genannt werden könne, wie in der Rubrik geschehen ist. Schon *Zachariä* hatte wahrscheinlich denselben Gedanken, nur wurde er sich nicht klar darüber, denn er sagte l. c. II, S. 162: „Das Schicksal der Staaten hängt weit weniger von ihren *politischen Einrichtungen* als von den *nationalen Eigenthümlichkeiten* ab". Was sind aber die sogleich näher zu schildernden concreten Entwickelungen der vier socialen Elemente auf den vier Stufen des Menschen-Reiches anders als *nationale Eigenthümlichkeiten*, welche auf das engste mit ihren Culturstufen zusammen

hängen. Zugleich dürfte hierin aber auch eine Aufforderung liegen, die Philosophie dieser vier Elemente schärfer in das Auge zu nehmen als bisher geschehen. Um es sodann gleich hier schon zu sagen, sey darauf aufmerksam gemacht, dass man sowohl in der Praxis wie in der Theorie nicht immer scharf genug die *bürgerliche* und die *politische* Gesellschaft unterscheidet, indem es nicht genügend ist, dass *bürgerliches* und *öffentliches* Recht unterschieden werden. Je schärfer man sie aber theoretisch und praktisch hinsichtlich ihrer Interessen unterscheidet, je klarer werden uns viele Verhältnisse und Lebensfragen, besonders dann, wenn an die Stelle der *politischen* Gesellschaft eine *fremde* Gewalt tritt, welche der *bürgerlichen* Gesellschaft nicht ihr Bedürfniss gewähren will. Jede dieser beiden Gesellschaften hat auch ihre eigenen Krankheiten. Die *bürgerliche* Gesellschaft kann ebenso mit sich selbst in Krieg gerathen, wie die *politische*, z. B. wegen des Grund-Eigenthums, in Zeiten grosser Theurung, Arbeitsnoth, während es sich, wenn die *politische* Cesellschaft uneinig wird, immer nur um *politische Rechte*, Regierungsformen etc. handelt. Ebenso kann auch die *bürgerliche Gesellschaft mit* der *politischen* in Krieg oder Uneinigkeit gerathen, wenn letztere z. B. Gesetze giebt, welche jener durchaus nicht zusagen.

Dies nur als einstweilige Andeutung denn wir kommen noch auf alle diese Verhältnisse ausführlich zu sprechen.

b) Zum Verständniss des folgenden sey hier schon bemerkt, dass jedes dieser vier Elemente für sich selbst wieder vier Grade der Ausbildung hat, welche sich durch die im Texte gedachte successive Verbindung mit den übrigen Elementen bilden, so dass denn

1) das conjugale Verhältniss auf der ersten oder untersten Stufe des Menschen-Reichs auch allererst ein bloses *Contubernium* ist; auf der zweiten Stufe wird es *polygamisches Concubinat*; auf der dritten *monogamisches Matrimonium* und auf der vierten *religiöses Sacrament.*
2) Der Besitz ist auf der untersten Stufe noch blose temporäre *Detentio*; auf der zweiten wird er zur *possessio naturalis*; auf der dritten verwandelt er sich in Eigenthum und auf der vierten ist er politisch-religiöses Institut.
3) Das Familien-Eigenthum und die Vererbung fehlen auf der untersten Stufe noch ganz; auf der zweiten sind sie vorerst blos etwas Zufälliges; auf der dritten sind sie ein dringendes Bedürfniss und auf der vierten sind Familien-Eigenthum und Vererbung von so grosser Bedeutung, dass sie mehr als ein politisch-religiöses denn als civilrechtliches Verhältniss behandelt werden.
4) Der eigentliche gesellige Verkehr ist endlich auf der untersten Stufe noch Null, denn selbst Eltern und Kinder stehen hier noch in keinem *eigentlichen Verkehr* mit einander; auf der zweiten Stufe tritt mit der Halb-Cultur auch ein halber, d. h. dürftiger persönlicher Verkehr ein; erst auf der dritten Stufe stellt sich

mit dem sesshaften Leben und der Industrie ein wirklicher geselliger Verkehr ein und auf der vierten Stufe wird endlich dieser Verkehr allererst ein sittlich-politisch-religiöser.

c) Mit steigender Cultur vermehren und verengen sich auch die Bande des geselligen Lebens sowohl auf der Leiter des Menschen-Reichs überhaupt, wie auch bei jedem einzelnen Volke im Verlaufe seines Lebens und deshalb gehen Cultur und Civilisation noch einmal Hand in Hand.

Wie schon in der Einleitung gesagt, giebt es kein Staats-Ideal für alle politischen Gesellschaften, sondern jedes Volk will eben nur so wohl sich befinden, wie es sein individuelles Gefühl fordert. Die Mittel haben sich daher lediglich nach diesem Zweck zu richten. Dies sagt auch schon *Aristoteles* I. 1, nur dass er wahrscheinlich und natürlich auch blos den griechischen Staat vor Augen hatte.

Je geringer und unbedeutender aber die gegenseitigen Bedürfnisse der Menschen noch sind, je schwächer und schlaffer ist auch noch die gegenseitige Anziehungskraft und sonach desto lockerer das ganze Band der Gesellschaft; je zahlreicher und dringender dagegen jene, desto straffer und inniger dieses. Wie es im Mineralreich lockere Körper giebt, die leicht in ihre Bestandtheile trennbar und auflösbar sind, und dagegen andere, die sehr schwer zu trennen sind, so ist es auch der Fall mit den bürgerlichen und politischen Gesellschaften. Der Wilde und Nomade trennt sich leicht von der Truppe oder Horde, der er bisher angehörte. Weit schwerer wird es schon dem sesshaften Industrie-Menschen, sich von seinem Haus und seinen Freunden zu trennen und fast der Todes-Strafe gleich stand es nur z. B. bei den Griechen, aus der Gesellschaft verbannt zu werden; so schmerzlich musste also für ihn die Trennung vom Ganzen seyn.

In je kleinerer Gesellschaft der Mensch lebt, je dürftiger müssen sich auch seine, wenn ohnehin schwachen, Verstandes- und sittlichen Kräfte entwickeln.

„Die Verschiedenheit der Menschen-Raçen ist eine von den Ursachen, auf welchen die Verschiedenheit des *innern Zustandes* der Staaten beruht". *Zachariä* l. c. II. 154. Nicht *eine*, sondern die *alleinige* Ursache.

Da sich übrigens alle freien Völker, so lange sie noch alters-gesund sind, in ihrem *concreten Natur-Zustande* befinden, so fällt ein Natur-Zustand, worin es angeblich *allen* Völkern der Erde *gleichmässig* an *aller* Cultur und Civilisation noch gefehlt haben soll, weg und ist eine hohle Fiction, gerade so wie das andere Exstrem, wonach *alle* Menschen ohne Unterschied eine höchste Perfectibilität in sich tragen sollen (s. darüber bereits Theil II. §. 137). Dass aber jedes Volk sein Kindes-, Knaben-, Jünglings- und Mannes-Alter auch hinsichtlich der Cultur und Civilisation habe, sagten wir ebenwohl schon Theil II. §. 16.

d) Schon bei der Ethnologie (Theil II.) mussten wir erklären, dass es sich dabei nicht um detailirte Monographien der einzelnen Zünfte oder *Nationen* handle; noch viel weniger ist dies nun hier bei der Theorie der bürgerlichen und politischen Gesellschaften als

solchen oder als blosen Gesellschafts-Gruppen der einzelnen Zünfte oder Nationen der Fall, um so mehr, da hier alles nur Mittel zum Zweck ist und deshalb ganze Ordnungen, ja selbst Classen eine und dieselbe gesellschaftliche Ur-Form etc. haben, oder mit anderen Worten, die *Mittel* sind hier bei weitem nicht so mannigfaltig abgestuft, wie die concreten National-Cultur-*Zwecke* und Erscheinungen. Ausserdem handelt es sich auch hier nur um den *Aufschluss* und die Erfassung des *Wesens* aller dieser Verhältnisse im Grossen und Ganzen, so dass es gröstentheils genügen wird, wenn wir blos die vier Haupt-*Stufen* getreu auffassen werden; wo es jedoch nöthig werden wird, werden wir selbst bis zu den Ordnungen herabsteigen; ja im *Völker-Rechte* wird sich erst die eigentliche politische Bedeutung der Ethnologie, namentlich der *Ordnungen*, in ihrer ganzen Stärke zeigen.

a) Erste Stufe. Von den blos conjugalen Gesellschaften der noch ganz culturlosen Wilden (Theil II. §. 19—26).

§. 19.

Die *erste* und *unterste Menschenstufe*, oder die noch völlig *culturlosen Wilden* bilden vorerst auch blose *conjugale Gesellschaften* oder isolirt lebende Familien a), weil noch keines der drei höheren Elemente für sie Bedürfniss ist. Sie leben daher nur Familienweis und die Ehe sowohl wie die Familie selbst tritt hier zugleich noch in ihrer rohesten fast thierischen Gestaltung hervor. Der Wilde *besitzt* sodann auch noch nichts, weil er weder arbeiten will noch kann und nur von dem lebt, was ihm die Natur hinwirft. Sonach fällt denn auch der Wunsch weg, seinen Kindern etwas zu hinterlassen und somit Familien-Eigenthum und Vererbung. Bei seiner völligen Culturlosigkeit bedarf er denn endlich auch der Dienstleistungen und der Producte Anderer nicht und ist sonach ein ebenso ungeselliger wie culturloser Mensch, so dass denn diese seine Ungeselligkeit ein *weiterer* Grund ist, warum die Sprachen der Wilden so äusserst arm in jeder Hinsicht sind. Man sehe übrigens bereits Theil II. §. 19—26. die Schilderung der Wilden.

Das Weitere unten §. 203—211.

a) Wie schon Theil II. §. 26. bemerkt worden ist, finden sich gewöhnlich nur drei bis fünf Familien auf einem Fleck zusammen, es geschieht dies aber nicht aus geselligem Bedürfniss, sondern theils zu-

fällig, grösstentheils aber und höchstwahrscheinlich in Folge der nahen Verwandtschaft unter ihnen.

Bei dieser Gelegenheit sey noch einmal bemerkt, dass, wo sich die Menschen nichts mitzutheilen haben, kein Verkehr im weitesten Sinne statt hat, auch nothwendig die *Sprache* sehr arm seyn und bleiben muss, wie denn dies bei den Wilden auch notorisch der Fall. Ja eine reiche Sprache muss allmälig verarmen, wenn die, die sie reden, auf eine kleine Zahl beschränkt sind und nur ein geringer Verkehr unter ihnen statt hat.

Im *Journal des savans* 1848. Nov. H. S. 681 heisst es von den *Feuerländern*: *„Chaque peuplade n'est que l'aggregation des individus issus d'un même pere, qui fait l'office de chef, ce qui constitue une manière de gouvernement patriarcale à l'état rudimentaire"* und doch sind diese *Feuerländer* keine eigentlichen Wilden, sondern blos verkümmerte Jäger-Nomaden. Theil II. §. 324.

b) Zweite Stufe. Von den blosen Besitz- und Genuss-Gesellschaften halb-cultivirter Nomaden (Theil II. §. 27—38).

§. 20.

Auf der *zweiten Stufe* des Menschen-Reichs, der der *halb-cultivirten Nomaden*, bilden sich nächst *der Familie* bereits, aber freilich auch nur erst blose *Besitz*- und *physische Genuss-Gesellschaften*, noch ohne Erb-Eigenthum und Vererbung, und zwar weil der individuelle Selbsterhaltungstrieb des Nomaden noch für nichts anderes und *höheres* Sinn und Bedürfniss hat, als für physisches Besitzen und physisches Geniessen, seine relative Trägheit daher auch noch so gut wie keine *geregelte* Cultur und Industrie irgend einer Art kennt a). Es gilt dieses von allen Nomaden aller vier Classen, da sie ja eigentlich alle blose *Jäger* sind, und nur erst in Beziehung auf den *politischen* Organismus ihrer zusammeneroberten Länder werden wir überhaupt die *vierte* Classe von den drei übrigen zu unterscheiden veranlasst seyn.

Das gesellige Band, welches die einzelnen Trupps oder Horden innerlich zusammenhält, ist daher noch äusserst locker und es trennen sich die Einzelnen mit der grösten Leichtigkeit von der einen Horde, um zu einer anderen überzugehen b).

Hierzu kommt auch noch der schon Theil II. §. 120. erwähnte Umstand, dass insonderheit das nomadische *Jäger*- und

Hirtenleben die Menschen dieser Stufe noch *mehr* isolirt, als es ihre niedrige Cultur und Geselligkeit schon von selbst thut, indem der Jäger und Hirte sehr grosser Räume oder Jagd- und Weide-Gebiete bedarf, um darauf seinen Lebens-Unterhalt zu finden c). Ueber die Cultur der Nomaden überhaupt s. bereits Theil II. §. 34 etc.

Das Weitere §. 212—222.

a) Daher haben denn die Nomaden, gleich den Wilden, noch kein Bedürfniss nach einem bleibenden Privat-*Grund*-Besitz, denn sie betreten den Boden nur, um ihn bald wieder zu verlassen, betreiben den Ackerbau nicht fabrikmässig, ja sie ergreifen auch selbst die Natur-Erzeugnisse nicht, um sie längere Zeit aufzubewahren, in so fern sie dazu geeignet seyn sollten, sondern sammeln höchstens einen Vorrath für den Winter.

Weil nun der Nomade nur für seinen *persönlichen* Besitz und *Genuss* thätig ist und arbeitet, so ist *darin* ein weiterer Erklärungs-Grund für das polygamische Concubinat desselben zu finden, denn nichts liegt ihm ferner, als seinem Weibe und seinen Kindern etwas zu hinterlassen. Er verwendet seine Schätze, wenn er deren besitzt, darauf, einen zahlreichen Harem sich anzuschaffen, durchaus aber nicht, um etwa viele Kinder zu zeugen, sondern blos um schlechtweg den physischen Geschlechts-Reiz zu befriedigen. Die Kinder kommen natürlich von selbst; ihre *Versorgung* kümmert ihn aber gar nicht. Der Arme nimmt daher auch nur dann mehrere Weiber, wenn er sie ernähren kann, oder wenn sie für ihn arbeiten können. *Daher* auch der durchgängige Gebrauch bei allen Nomaden, dass der Mann das Weib, das hier blos Concubine ist, *kauft* und natürlich dann auch wieder *verkaufen* kann. In der ekelhaftesten thierischen Wollust findet sich dieses Verhältniss bei den *Kamschadalen*. Ohne Rücksicht auf das Eigenthum an ihren Weibern fröhnen sie auf offenem Felde dem Geschlechtsreiz. Eben so die *Aleuten* und *Fuchs-Insulaner*. Schon Theil II. §. 63. bemerkten wir, dass der Islam eigentlich nur zum Schein die Polygamie etwas mehr geregelt habe. Nirgends ist, trotz der Harems, die *Venus vulgivaga* ekelhafter als in den grossen Städten der Eroberer-Nomaden.

Gesetzt aber auch, der Nomade hätte ein sittliches Bedürfniss, seinen Kindern etwas zu hinterlassen, so ist alles, was er selbst erwirbt und besitzt, so schnell vergänglich und so sehr dem Wieder-Verluste ausgesetzt, dass er ihnen nichts von dauerndem Werth hinterlassen *kann*, denn nur in Cultur genommenes *Grund*-Eigenthum ist geeignet, daraus ein Erbguth zu bilden. Auch der *Geld*-Reichthum setzt *Grund*-Reichthum voraus und nur wo *Arbeit* zuletzt den Ausschlag giebt, ist *Reichthum* möglich.

Zuletzt erklärt sich aus allem Bisherigen etwas, was ohne dies im Dunkeln läge, dass nämlich bei den Nomaden der *jüngste* Sohn den Nachlass des Vaters erhält. Der Grund ist, dass sich dieser jüngste beim Tode des Vaters noch im Zelte befindet, die älteren Söhne aber

schon ihr eigenes errichtet haben. S. darüber auch schon *Montesquieu* XVIII. 21.

Noch einmal sey es also gesagt: die *Polygamie* beruht auf dem Mangel der ächten natursittlichen Liebe und die *wahre Monogamie* auf dem Vorhandensein derselben, so dass letztere nicht darin ihren Grund und ihre Stütze hat, dass der Staat oder die Religon nur *eine* Frau zu nehmen erlaubt, sondern dass die wahre Liebe nur gegen *eine* Frau möglich ist, und der blose Reiz nach Befriedigung des Geschlechts-Triebes diese Liebe ausschliesst. Hier sey denn auch noch bemerkt, dass eine *würdige Frau* dem Manne nichts kostet; blos *Concubinen* und Harems kosten, sind ein Luxus und Weiber, die sich wie Concubinen betragen. Die Orientalinnen sehen auch nicht auf *Jugend* und *Schönheit* ihrer Herrn, sondern auf die Zeichen seiner *Mannheit*, starken Bart etc.

b) Sämmtliche Nomaden leben bekanntlich blos in wandernden Trupps, Horden, Clans oder sogenannten Stämmen, und es ist damit auch die Form ihrer politischen Gesellschaften oder Staaten schon im voraus hinreichend bezeichnet. Dass sich hier *mehrere* Familien in diesen Trupps etc. zusammen finden und bleiben, hat bereits seinen Grund darin, dass die einzelnen Familien einander schon mehr bedürfen als die Wilden; denn das Jagen, Weiden, Rauben und Erobern lässt sich durch Einzelne nicht zur Genüge ausführen, es sind dazu immer mehrere erforderlich. Von einer Vertheilung der Arbeit ist aber hier natürlich noch keine Rede und daher steht an und für sich noch jede Familie allein da. Schon Theil II. §. 198. etc. wurde bei den vier Classen der Nomaden ihr *Numerus* angegeben. Am kleinsten sind die Trupps der Jäger-Nomaden im engern Sinn. Bei den Samojeden findet man nur 2—3 Familien zusammen, weshalb sie denn auch nicht einmal sogenannte Häuptlinge haben. Fast eben so klein sind die Gesellschaften der *Eskimaux* und ganz *Labrador* zählt nur zweihundert Familien. Bei den *Ostiaken* findet man 3—36 Familien in *einer* Winter-Erdhütte beisammen. Ebenso bei den Kamschadalen, Aleuten und Fuchs-Insulanern. Sämmtlich ohne Häuptlinge. Weit zahlreicher sind bereits die *Horden* der *Weide*-Nomaden und so fort die der Raub- und Eroberer-Nomaden.

c) Es ist schon vielen, etwas genauer beobachtenden Reisenden aufgefallen, dass sämmtliche Nomaden eigentlich noch gar nicht wissen, was eine Gesellschaft in unserem Sinne ist, dass wenn man auch bei ihnen mitunter mehrere beisammen findet, sie sich fast gar nicht zu unterhalten wissen und schweigend ihre Pfeifen rauchen oder sonst geniessen.

Bekannt ist es sodann auch, dass diese Nomaden beständig bewaffnet sind und so lange dies noch der Fall ist, kann wohl von einer eigentlichen Geselligkeit noch nicht die Rede seyn.

Deshalb sagt denn auch *Pastoret* l. c. I. 22. „Ueberall, wo der Ackerbau noch unbekannt ist, ist die Gesellschaft kaum vorhanden. Jäger sind natürliche Vagabunden und können noch keine Civilisation haben, denn es fehlt ihnen dazu ein bleibender Aufenthalt. Schon das

Leben der Weide-Nomaden neigt sich etwas mehr zum gesellschaftlichen Leben hin“.

Unter ihnen giebt es auch schon Arme und Reiche, Herrn und Diener, also ein Anfang der Gegenseitigkeit und Ungleichheit, weshalb sie denn auch schon Häuptlinge haben.

c) Dritte Stufe. Von den Erb- und Eigenthums-Gesellschaften sesshafter Industrie-Völker (Theil II. §. 39—51).

§. 21.

Erst die dritte Menschen-Stufe oder die der cultivirten oder sesshaften Industrie-Völker, lässt aus ihrer Mitte *Erb-* und *Eigenthums-Gesellschaften* hervorgehen, weil allererst bei ihnen das Bedürfniss nach einem bleibenden *Grund*-Besitz oder sogenanntem Grund-Eigenthum vorhanden ist und sich geltend macht, denn nur dieses eignet sich eigentlich oder doch vorzugsweise zu einem *Familien-* oder *Erbguthe*, weil es vor allen andern, also den beweglichen Güthern, am wenigsten dem Verluste, der Zerstörung und Vernichtung ausgesetzt ist, also hier das Erworbene am sichersten auf die Kinder gelangt a). Daher kommt auch hier allererst die *wahre Ehe* b) und aus ihr die eigentliche *Familie* zum Vorschein, desgleichen auch aus der Gegenseitigkeit der Bedürfnisse diejenige *Geselligkeit*, welche durch den Verkehr zwischen Production und Consumtion etc. gegeben ist (§. 15. 16 und 17) und damit denn auch der Stoff zu wirklichen *bürgerlichen* und *politischen* Gesellschaften oder Staaten.

Das Weitere §. 223—234.

a) Wie schon oben vorläufig angedeutet, tritt das Gefühl, das Bedürfniss und der Begriff des Eigenthums erst mit den steigenden Kräften oder der Cultur der Menschen hervor, ja selbst die Früchte des Ackerbaues und der Industrie sind bereits einer längeren Aufbewahrung fähig, als die der Jagd und Weide.

Schon *Cicero* sagt sehr treffend, der Ackerbau ist die Mutter der Civilisation *(Ceres legifera)*, er belohnt die Arbeit, macht Häuser bauen und bleibende Wohnungen und daraus gemeinsame Orte und Städte entstehen. Dasselbe wiederholt auch *Pastoret* l. c. II. 14. Der eigentliche psychologische oder moralische Grund zur Sesshaftigkeit und zu den beschwerlicheren Arbeiten des Ackerbaues, der Industrie etc. tritt aber sonach hier erst eigentlich an das Tageslicht, nemlich die Liebe und Fürsorge der Eltern für ihre Kinder, denn wir zeigten schon Thl. II.

§. 34—38., dass der schönste und beste Ackerboden geborene Nomaden dennoch nicht dahin vermöge, sich dem *Ackerbau* zu widmen.

Ueber Ehe, Familie, Grundbesitz und Fidei-Kommiss s. auch teutsche Viertel-Jahrsschrift 1848. Nr. 44.

b) Der Schlüssel zu der Monogamie kann wie gesagt moralisch in nichts anderem gefunden werden, als dass hier erst an die Stelle des blos physischen Geschlechtsreizes, die eigentliche sittliche, psychisch-moralische, Liebe tritt, diese aber nur zwischen *einem* Manne und *einem* Weibe möglich ist, eben weil sie etwas ausschliessches ist. Nur für Kinder aus einer solchen Verbindung kann es auch allererst eine Eltern-Liebe geben, wie oben von uns geschildert. Dies zugleich die Erklärung dafür, warum bei monogamischen Völkern aussereheliche, d. h. eigentliche Huren-Kinder verachtet und nicht geliebt sind. Und so ist denn jene sittliche Liebe auch Ursache und Bedingung für das Daseyn einer *wahren Familie*. Der Herr eines Harems hat keine Familie. Nur unter Voraussetzung der Monogamie, entstehen denn auch jene Consanguinitäts- und Affinitäts-Verhältnisse, deren wir bereits oben §. 8. Note a. gedacht haben.

Wenn wir bei vielen Völkern der dritten Stufe, alter und neuer Zeit, neben der eigentlichen monogamischen Ehe, das Concubinat gesetzlich erlaubt finden, so scheint uns dies fast eine Maasregel der Bevölkerungs-Polizei gewesen zu seyn und noch zu seyn. Wäre dem aber nicht so, so wäre das, was schon *Tacitus* den *Germanen* als eine Besonderheit nachrühmt *(Soli inter barbaros singulis uxoribus contenti sunt)* um so erheblicher. Wenn daher bei den Germanen eine Ehe nicht aus wahrer *Liebe* geschlossen wird, so stellt sich factisch eine andre Art von Polygamie ein, d. h. Mann und Frau befriedigen ihr eigentliches *Liebesbedürfniss* anderweit.

d) Vierte Stufe. Von den sittlich-geselligen Gesellschaften der hochcultivirten Humanitäts-Völker (Theil II. §. 52—71).

§. 22.

Endlich bildeten die hoch-cultivirten Humanitäts-Völker der vierten Stufe des Menschen-Reiches allererst wirklich *sittlich-gesellige Gesellschaften*, weil hier erst das Lebens-Ziel aller Einzelnen darin bestand, nur für ihre *sittliche* Entwickelung im weitesten Sinne (s. Theil I. und II. darüber das Nähere) thätig zu seyn a) und es sonach denn ganz natürlich war, dass *sittlicher Patriotismus* das Kriterium ihrer Staaten bildete, d. h. alle im Ganzen aufgiengen oder nur für dieses thätig waren b).

Obwohl hier alle drei vorhergehenden Elemente ihre höchste sittliche Ausbildung erlangten (§. 18. Note b), so dienten sie

doch nur dem *vierten* Elemente, wurden von diesem gleichsam absorbirt, wie denn das determinirende Element auch auf den drei niederen Stufen stets das absorbirende ist. Woher es denn kommt, dass die Modernen, von ihrem sittlich beschränkten Standpunkte aus, den antiken Völkern der vierten Stufe etwas zum Vorwurfe machen, was gerade ihre Glanzseite bildet, nämlich dass die bürgerliche Gesellschaft im Staate aufgegangen sey. Es ist dem aber so gar nicht, sondern der Staat wirkte nur so energisch hauptsächlich auf das vierte Element der bürgerlichen Gesellschaft ein, dass es scheint, als habe er sich damit ganz identificirt. Schon die Römer, ein etruskisch-lateinisches Misch-Volk, wissen den *Bürger* vom *Staatsbürger* nicht zu trennen. *Civis* bedeutet beides c).

Das Weitere §. 235—245.

a) Man kann wohl sagen, die Interessen der gegenseitigen Befriedigung der Bedürfnisse oder die des Verkehrs sind die *conditio sine qua non* für eine wirklich bürgerliche und politische Gesellschaft. Wo es daran noch fehlt, kann auch von letzteren noch gar keine Rede seyn. Die Sittlichkeit verhält sich nun aber zu diesen Interessen wie die Schönheitslinie und schöne Form des Leibes zu seinem Knochengerüste und allen innern physiologischen Processen. Wir werden dies erst recht deutlich zu machen im Stande seyn, wenn wir sub B. die Wirkungen des Verfalles aufzählen werden.

Aristoteles l. c. VII. 14. sagt als griechischer Staatsbürger: „Jeder soll sein Ziel so hoch stecken als möglich und das vollkommenste, das er zu erreichen fähig ist, auch zu seiner Absicht machen".

„Die Glückseeligkeit des Einzelnen und die einer ganzen Gesellschaft beruhen auf einerlei Bedingungen, möge jene nun gefunden werden, worin sie wolle. Wer aber den Zustand des Tugendhaften für den wünschenswerthesten hält, der wird auch *dem* Staat Glück wünschen, wo Tugend und gute Sitten die Glückseeligkeit der Einzelnen bilden". Ders. VII. 2.

Wir machen ganz besonders auf die erste Hälfte dieses Satzes aufmerksam. Sie sagt nur mit andern Worten, dass die Verschiedenheit der bürgerlichen und politischen Gesellschaften lediglich auf den verschiedenen Cultur- und Raçestufen beruhen und dass ein gegebener Staat nichts anderes bezwecken kann, als das mit gemeinsamer Hand zu erzielen, zu erkämpfen, was die Natur allen Einzelnen desselben als Instinkt mitgegeben hat.

b) Sittlicher Gemeinsinn ist da vorhanden, wo jeder das allgemeine Wohl zu seiner Privat-Angelegenheit macht; nicht aber etwa kraft einer gebotenen Sittlichkeits-*Pflicht*, sondern aus natursittlichem

Antriebe. Schon oben wurde angedeutet, dass der gesunde Selbsterhaltungstrieb des Einzelnen seine mächtigste Stütze darin finde, wenn er sich mit Anderen zu gegenseitiger Hülfe verbinde, so dass denn auch die Selbstsucht, wie schon Theil I. §. 96. gezeigt worden, nichts anderes ist als der erkrankte natürliche Selbsterhaltungstrieb, der auch ohne das Ganze sich selbst genügen zu können vermeint. Cultur und Civilisation zerfallen daher mit der Selbstsucht der Einzelnen und bleiben andererseits auf niedriger Stufe stehen, wo der gesunde Selbsterhaltungstrieb noch nicht die Energie hat, welche allererst bei den Völkern der vierten Stufe wahrgenommen wurde.

Bei den drei ersten Stufen des Menschen-Reiches sind die materiellen Bedürfnisse noch mehr die Ursache oder die Triebfeder zur Geselligkeit, als die eigentliche Humanität, und diese erhält nur nebenbei ihre Abfertigung. Hier auf der vierten Stufe war allererst die Humanität, und zwar bald mehr nach dieser, bald mehr nach jener Seite hin, die Hauptsache und die materiellen Bedürfnisse waren Nebensache und daher sah man auch in der Ehe und Familie, im Besitz und Genuss, im Familien-Eigenthum und Erbe und selbst im Handel und Wandel nur Mittel zur Ausbildung der eigentlichen Humanität.

Aristoteles, welcher VII. 7. bereits die Völker nach ihrer Staats-Fähigkeit classificirt, stellt daher ebenwohl bereits die Griechen über alle. Von den Aegyptern, Ariern und Indern wusste er in dieser Hinsicht zu wenig, um sie mit classificiren zu können, sprach es aber ebenwohl schon im Allgemeinen aus, der wahre Staat könne nicht überall und unter allen Umständen verwirklicht werden. Eben so hielt auch schon *Montesquieu* IV. 4. nur die antiken Völker für die wahren oder ganzen Staats-Völker, nur sie hätten wirkliche Republiken gebildet. Er widersprach sich daher aber auch selbst, wenn er IV. 5. sagte: „*La vertu politique est un rénoncement à soi meme, qui est toujours une chose trés penible*“, denn die alte grosse Welt und namentlich auch die griechische würde das nicht gewesen seyn und geleistet haben, was sie war und leistete, wenn der Patriotismus dem Einzelnen eine *gebotene harte Pflicht*, ein *chose trés penible*, gewesen wäre. Nein, er war etwas Angebornes, Unbewusstes und erst als sich die Griechen etc. dessen bewusst wurden, besassen sie ihn nicht mehr (S. Theil I. §. 100). Die Leichenrede des *Perikles* war zugleich die Leichenrede des atheniensischen Patriotismus, denn er brachte ihn sich und den Atheniensern zum Bewusstseyn.

Demgemäs sagt denn noch *Aristoteles* III. 9: „Aus allem diesem ist klar, dass das Wesentliche der *Staats*-Verbindung weder in dem Gemeinschaftlichen des Wohn-Platzes, noch darin liegt, dass die Menschen sich anheischig machen, *einander nicht zu beleidigen*, noch darin, dass sie über den Umtausch der Producte Verabredungen unter sich machen. Alles dies wird nothwendig vorausgesetzt, wo man sich eine bürgerliche Gesellschaft denken soll. Aber alles jenes kann vorhanden seyn und doch ist die Gesellschaft noch kein *Staat*. Dieser ist nämlich eine völlige *Gemeinschaft* aller der Dinge, die zum *glücklichen* Leben

gehören, eine *Gemeinschaft*, die sich sowohl auf die Wohnplätze als die Geschlechter und Familien erstreckt und zur Absicht hat, den *Zustand* der *Menschen vollkommen* in seiner Art und selbstgenügsam zu machen".

Genug der Patriotismus ist in Beziehung auf den Staat, was die *Harmonie* für die Musik, der unbewusste schöne Zusammenklang aller Verschiedenheiten zu einem Ganzen.

Schon Theil II. §. 57. Note c. machten wir darauf aufmerksam, dass es der Patriotismus gewesen sey, der jene colossalen Bauwerke der Inder, Arier, Aegypter, Tolteken und Etrusker errichtete und dass, wenn alle Nachrichten über das öffentliche Leben eines Volkes fehlen, seine Bau-Werke noch ein todtes Zeugniss davon ablegen.

c) Man darf sich daher auch unter einer *neu gegründeten antiken Stadt* nicht eine zum Zweck oder als einen Sitz der *Industrie*-Arbeit denken, sondern diese entstand erst viel später darin, erst nachdem man Privat-Wohnungen auf den zwischen den Tempeln und öffentlichen Gebäuden leer gelassenen Räumen erbaute. Die Industrie hatte anfänglich ihren *Sitz* auf dem Lande und in den eigentlichen Hafen-Orten und dann, wo sich eine Tempelstadt zu einem Sammelplatz des Welthandels bildete. Eine neu gegründete antike Stadt war nur ein Aggregat von Tempeln, Theatern, Rennbahnen, *Forums* etc., ein ummauertes *Templum*, so dass sogar die Mauern heilig waren.

Das Weitere unten §. 79. etc.

II. Von den Voraussetzungen und Bedingungen sowohl zur ersten Bildung wie auch zum Fortbestehen einer bürgerlichen Gesellschaft als politische oder Staat, sonach den eigentlichen Fundamental-Gesetzen beider, so wie von den wesentlichen vier Organismen aller politischen Gesellschaften.

1) Von den ethnischen, numerischen, ökonomischen und völkerrechtlichen Bedingungen oder Voraussetzungen zur Bildung und zum Fortbestehen einer bürgerlichen Gesellschaft als politische oder Staat.

§. 23.

Schon aus dem Bisherigen ergiebt sich, dass eine blos bürgerliche Gesellschaft, wie sie seither nach ihren innersten Elementen geschildert worden ist, auf die Dauer nicht bestehen könnte, wenn

sie nicht mit gewissen *schützenden politischen* Organismen umgeben würde, welche sie gleichsam in einen Rahmen fassen oder mit einer Kuppel bedecken und ihr nach Aussen und Innen einen *Halt* geben. Diese politischen Organismen dependiren nun aber von gewissen stillschweigenden Voraussetzungen oder Bedingungen und von diesen ist also zuerst zu reden[a]) oder: soll sich eine bürgerliche Gesellschaft als eine *politische* organisiren können, so müssen gewisse Voraussetzungen oder stillschweigende Bedingungen schon Platz greifen, ehe man überhaupt nur daran denken kann, zu den fraglichen Organismen zu schreiten und diese sind nun

a) dass die künftigen *Staats*-Genossen mit ihren Angehörigen nur einer und derselben nationalen Abstammung und nur eines und desselben religiösen Glaubens seyn dürfen;

b) dass die Zahl der wirklichen Mitglieder einer einfachen *politischen* Gesellschaft (oder Gemeinde) weder über ein gewisses *Maximum* hinausgehen noch unter ein gewisses *Minimum* herabfallen darf;

c) dass der Zahl dieser Staatsgenossen und derjenigen, welche von ihnen dependiren, eine hinreichende Wohn- und Gebiets-Fläche zu ihrer Subsistenz entspreche und

d) dass die Gesellschaft bereits oder noch frei und *unabhängig* seyn muss, um von andern als eine *politische* Gesellschaft anerkannt und behandelt werden zu können[b]).

Es versteht sich daher auch von selbst, dass es eine der ersten Sorgen des Volkes und der Regierung seyn und bleiben muss, dass keine dieser vier Grundbedingungen angetastet und verletzt werde. S. unten §. 106 etc.

a) Wir nennen diese vier nothwendigen Bedingungen zugleich die eigentlichen *Fundamental-Gesetze* einer jeden politischen Gesellschaft oder eines jeden einfachen Ur-Staates, der später im Gros-Staate nur noch als *Gemeinde* fortbesteht, ohne dass aber in den geschriebenen Grundgesetzen der Staaten auch nur ein Wort darüber vorzukommen braucht, weil sie sich so ganz von selbst verstehen, dass es einer ausdrücklichen Verkündigung derselben nicht bedarf. Nur der Verfall und das Mistrauen machen es allererst nothwendig, auch die natürlichsten Dinge durch ausdrückliche Gesetze und Worte zu verbriefen.

„Aus der Geschichte der Staatswissenschaft blickt überall die Idee eines *Normal-Zustandes* der menschlichen Gesellschaft hervor, in welchem

die Menschen das wären oder seyn würden, was sie seyn sollten".
Zachariä l. c. I. S. 179.

b) Wir haben bereits oben §. 18. Note a. den Staat mit einer Kugel verglichen, deren concentrische Lagen oder Ringe sich um einen Kern herum legen, den wir so eben in seinen vier Elementen geschildert haben. Diese concentrische Deckung können wir nun schon hier bei den vier Grund-Bedingungen wahrnehmen, indem sich findet, dass eine jede derselben einem der vier Elemente des eigentlichen Kernes entspricht und, wie die Folge zeigen wird, dies auch mit den eigentlichen Organismen der Fall ist. Wie nämlich

ad a) Mann und Frau einer und derselben Nationalität und eines und desselben Glaubens seyn müssen, damit eine natursittliche Ehe statt haben könne (Theil II. §. 129), so müssen auch alle zu einer und derselben bürgerlichen und politischen Gesellschaft gehören sollenden oder wollenden *Familien* einerlei Abstammung und eines Glaubens seyn.

Ad b) Wie eine natursittliche Ehe nur aus *einem* Manne und *einer* Frau besteht, sonach eine natursittliche *Familie* nur aus Vater, Mutter und Kindern dieses *einen* Paares bestehen wird und soll und somit der Familie gewisse *numerische* Natur-Grenzen gesteckt sind, so ist dies auch bei den politischen Gesellschaften aller einfachen *Ur-Staaten* der Fall, wie wir gleich sehen werden.

Ad c) Was der erforderliche Besitz zur Existenz und zur Fristung einer *Familie* ist, das ist für eine bürgerliche und politische Gesellschaft ihr *Gebiet*. Es besteht zwar hauptsächlich nur und eben aus den Besitzungen aller einzelnen Familien, umfasst aber doch noch etwas mehr und anderes, z. B. nur alle öffentlichen Strassen, Plätze etc.

Ad d) Was endlich der Verkehr der Einzelnen *in* der Gesellschaft stillschweigend voraussetzt, nämlich die Selbstständigkeit dieser Einzelnen, das ist auch erforderlich, damit eine politische Gesellschaft nach Aussen respectirt und mit ihr verkehrt werden könne.

a) Eine bürgerliche und politische Gesellschaft kann und darf als solche nur aus Familien und Individuen einer und derselben Nation bestehen und es darf unter diesen kein verschiedener religiöser Glaube herrschen.

§. 24.

Soll eine Anzahl von Familien oder Menschen sich *bürgerlich* und *politisch*-gesellschaftlich so zusammenthun und organisiren, dass der Organismus von *Dauer* sey und das Ganze sich nicht in sich selbst sehr bald wieder zerstöre oder aus einander falle, so bald das Bedürfniss oder Interesse der bisherigen Vereinigung

wegfällt a); so muss ausser den in den vorigen §en besprochenen gegenseitigen Cultur-*Bedürfnissen* vor allem noch ein anderes Anziehungs- und Binde-Mittel hinzutreten und zwar, dass die Mitglieder aus Individuen und Familien einer und derselben Nation oder Völkerzunft bestehen b) (s. Theil II. §. 303 etc.), um harmonisch zusammen wirken zu können, um ungestört durch fremde heterogene Beimischungen ihren Lebenszweck verfolgen zu können, denn eine definitiv *sprachlich* abgeschlossene Nation ist ja schon von Natur wegen nur ein multiplicirter Einzel-Mensch, ein grosses Individuum der Menschheit und daher schon eine von der Natur selbst organisirte Einheit c).

Nur wenn jenes der Fall, hat nicht allein und in der Regel jede bürgerliche und politische Gesellschaft einen bestimmten gemeinsamen Charakter, ein bestimmtes gemeinsames Cultur-Bedürfniss und *eine* Sprache, sondern kann, um es schon hier vorläufig zu sagen, auch nur unter dieser Voraussetzung ein gemeinsames Rechtes und Recht haben, denn wie sollte sich ein solches durch Gewohnheit bilden oder erhalten können, wo ganz verschiedene Charaktere, Cultur-Bedürfnisse, Sprachen und moralische Gefühle den Einzelnen beiwohnten d)?

a) Z. B. nur wo der Handel Kaufleute der verschiedensten Völkerschaften auf unbestimmte Zeit zusammenführt und grosse Handelsstädte mit einer sehr gemischten Bevölkerung entstehen lässt, diese aber auch sofort wieder gänzlich verlassen werden, so wie Krieg entsteht oder der Handel und die Handelswege ganz andere Richtungen nehmen. Man denke hierbei nur an das alte Palmyra und s. darüber auch schon Theil II. §. 478. Die mangelnde National-Einheit wird hier durch die Allmacht der Handels-Interessen ersetzt und es verhält sich mit ihnen fast wie mit der forçirten Geselligkeit in unsern modernen Bade-Orten zur Zeit der Saison. Wie dies vorübergehende Gesellschaften, so sind jene Handelsstädte vorübergehende Staaten. Ja wie jene Gesellschaften oft ihre eigene Conversations-Sprache (z. B. französisch) haben, so bildet sich in solchen Handelsstädten eine eigene Handels-Sprache, z. B. die *Lingua franca* in *Smyrna*, die *malayische* im ostindischen Archipel.

b) Solchergestalt ist denn eine bürgerliche und politische Gesellschaft, wenn sie auch nur einen Theil einer Nation bildet, dennoch abermals ein Natur-Ganzes und hat so allererst ein *natürliches* Fundament, ohne welches es allen einfachen oder Ur-Staaten an einem Halte fehlt, denn was nicht die *Natur* harmonisch vereint, eint der Mensch noch viel weniger, wenigstens nicht auf die Dauer. So allein ist auch

die *Majorität* der Volks-Versammlungen (wovon noch weiter unten die Rede seyn wird) keine Ungerechtigkeit gegen die Minorität, sondern eine *Natur-Nothwendigkeit*, der wahre Ausdruck eines politisch moralischen Individuums oder Ganzen, denn die Majorität bei einer Volks-Versammlung ist bei dieser ganz dasselbe, was der Willens-*Endschluss* beim einzelnen Individuo, wenn dieses sich endlich, nach Prüfung aller Gründe *pro* und *contra*, zu etwas entschliesst. Sonach ist denn die Herrschaft der Majorität zugleich auch ein Kitt, der politische Gesellschaften zusammenhält, und wie man aus den consequenten Willens-Meinungen eines Menschen auf seinen Charakter schliesst, so erkennt man aus den consequenten Beschlüssen der Majorität einer Volksversammlung deren politischen National-Charakter. Treffend sagt daher schon *Aristoteles* l. c. I. 5: „Allenthalben, wo aus vielen Dingen ein Ganzes zusammengesetzt ist, oder wo Viele in Gemeinschaft mit einander getreten sind, da zeigt sich immer ein *herrschendes Princip*, ein *herrschender Theil*, von dem die übrigen in ihrer Lage und Bewegung bestimmt werden. So die Musik durch den Grundton und so auch andere lebende Wesen".

Daher nennt man denn auch eine politische Gesellschaft oder einen Ur-Staat, eine *persona moralis*, d. h. welche durch ihr nationales Gefühl ein so harmonisches Ganzes bildet, dass alle ihre Aeusserungen und Handlungen den Schein an sich tragen, als giengen sie von einer individuellen Person aus.

Je gleichartiger und gleicher nun aber die Organismen der *Individuen* sind, um so leichter und um so vollkommner werden sie sich auch gegenseitig verstehen und sich eins an die Stelle des anderen zu setzen vermögen.

„Gemeinschaftliche Gesetze können nur *den von Natur nach Gleichen* gegeben werden, denn sie setzen gleiche Eigenthümlichkeiten und Bedürfnisse voraus". *Aristoteles* III. 13.

Hierin wurzelt nun auch allein das, was *Aristoteles* IV. 8. *Eunomie* nennt, nämlich der Gehorsam der Bürger gegen die Gesetze und die relative Vortrefflichkeit oder Angemessenheit der letzteren, also die sub- und objective Harmonie zwischen den Bürgern und ihren Gesetzen. Auch in dieser Hinsicht lassen sich politische Gesellschaften mit den Ehen vergleichen. Ohne wahre Natur-Harmonie sind beide nichts als hohle Formen oder lästige Zwangs-Verhältnisse.

„Nur die Genossen *desselben Stammes* können Theil nehmen an der Vereinigung zum Staate und nur sie vererben ihr Bürgerrecht auf ihre Nachkommen und jeder Fremde soll und darf nur Schutz-Genosse seyn". *Henke* l. c. S. 64.

„Der Staat ist ein Verein *naturgemäss* zusammen gehörender und sich dieser Zusammengehörigkeit bewusster Menschen, um mit und durch einander alle Zwecke der Menschheit zu verfolgen". Ders. S. 24.

Solchergestalt geht denn allerdings auch der Staats-Bürger gerade so im Staate, wie das einzelne Individuum in der Nation, auf, so lange nicht die Selbstsucht beide atomistisch auflöst, während der gesunde

Selbsterhaltungstrieb aller Einzelnen in der Nationalität der Staats-Genossen seine mächtigste Stütze findet und hierauf deutet auch schon *Aristoteles* I. 2. hin.

Der sociale Cosmopolitismus, der von keiner *Volksthümlichkeit* mehr wissen will, ist das Produkt des Mangels aller Vaterlands-Liebe, denn der wahre Gemeinsinn, die wahre Vaterlandsliebe, die Anhänglichkeit und die Aufopferung für das Ganze, wurzeln allein in der National-Einheit aller Einzelnen, in dieser gegenseitigen Anziehung aller Einzelnen durch einerlei Sprache, Sitten, Gewohnheiten und Bedürfnisse.

Insofern aber der gesunde Selbsterhaltungs-Trieb schon etwas natur-sittliches ist, so ist auch der Selbsterhaltungs-Trieb der Staaten etwas natur-sittliches (M. s. Theil I. §. 34 etc. 63 etc.).

Montesquieu sagt l. c. III. 6: „Ein guter Bürger ist nur der, welcher den Staat mehr um seinetwillen als um seines eigenen Vortheils willen liebt“. Dies *kann* er aber nur thun, wenn er mit seinen Mitbürgern ein Natur-Ganzes bildet.

Um sich bei einer solchen National-Einheit und Reinheit zu erhalten, dürfen aber auch durchaus keine Ehen mit National-*Fremden* geduldet werden und alle Kinder solcher gemischten Ehen sollten sofort entfernt werden, wenigstens nie das Bürgerrecht erlangen, s. auch *Montesquieu* IV. 6. und *Manu* l. c. IX. 34.

„Ist ein Volk zugleich eine Nation, d. h. derselben Abstammung, so ist es zweckmässig, dasselbe bei seinen nationalen Eigenthümlichkeiten zu erhalten, oder es selbst noch schärfer von anderen Völkern abzusondern“. *Zachariä* l. c. IV. 2. S. 21 (erster Ausgabe).

„Jede Verbindung unter den Menschen setzt etwas von freundschaftlichen Gesinnungen voraus. Vorzüglich aber verlangt die bürgerliche Vereinigung eine solche Disposition der Gemüther, wie sie unter gleichen und ähnlichen zu seyn pflegt.“ *Aristoteles* IV. 11.

„Der Staat ist kein zusammengelaufener Haufe von Menschen, sondern eine Verbindung mehrerer, die ein zum Leben und zwar zum glücklichen Leben sich selbst genügsames Ganzes bilden sollen“.

So wenig wie je aus der Kreuzung verschiedener Raçen eine naturreine Nation hervorgehen kann (s. bereits Theil II. §. 131), so wenig kann sich aus verschiedenen Raçen ein haltbarer Staat bilden. Vorzugsweise sehen wir dies auch in neuester Zeit in Süd- und Nord-Amerika und böte nicht das ungeheuere Gebiet dieses Erdtheils allen Unzufriedenen ein Unterkommen dar, so würden die inneren Kämpfe dieses Landes noch viel heftiger seyn, als sie es schon ohnedies sind. Die grösste Gefahr, welche diesen Staaten langsam über den Kopf wächst, ist unstreitig die vorhandene freigelassene Neger- und farbige Bevölkerung. (S. auch *Zachariae* l. c. II. 157).

„Alle Städte, deren erste Erbauer gleich Anfangs *Fremde* mit zu Hülfe genommen und späterhin aufgenommen haben, sind auch bürgerlichen Unruhen ausgesetzt gewesen“. *Aristoteles* V. 2.

Endlich sagt noch *Fr. L. Jahn* in seinem Buche: Merke zum deutschen Volksthume. Hilburghausen 1833: „Der Staat kann nur die

äussere Befriedigung des Volksthums seyn. Ohne inwohnendes Volksthum spielt jeder Staat ein gewagtes Spiel. Die abgewogenste Vertheilung der Gewalten, die genaueste Berechnung der Staatskräfte, der triebwerkigste Geschäftsgang, die durchgreifendste Staatsverwaltung verbürgen keine sichere Zukunft. Es giebt keine andere Gewährleistung für die Staats-Dauer als das Volksthum". Dass aber dieses Volksthum selbst mit der Zeit eben so naturnothwendig verwittert und abstirbt, wie der einzelne Mensch naturnothwendig älter wird und dem Tode näher rückt, wurde schon Theil II. §. 483. gezeigt und was davon die Folgen in politischer Hinsicht sind, werden wir weiter unten sehen. Man rede daher auch *da* nicht mehr von Volksthümlichkeit, wo keine mehr ist, mögen auch Name und Sprache des Volkes noch da seyn.

c) Ueber den Einfluss, welchen die National-Atmosphäre auf den Einzelnen ausübt, sey es erlaubt, noch folgendes nachzutragen.

Was von den Eltern sichtbar und handgreiflich auf die Kinder übergeht, das geht unsichtbar von einem ganzen Volke auf den einzelnen Erwachsenen über. Weil aber dieser Einfluss zu fein, zu allmächtig und zu alltäglich ist, so ist er nicht mehr speziell an einzelnen Erscheinungen nachweisbar und es wird vieles der Individualität angerechnet, was von der Allmacht dieses Einflusses herrührt. Es bildet derselbe für den Einzelnen eben so eine moralisch-geistige Atmosphäre, wie es die gemeine Luft für ihn ist. Wie unser Körper sich andere Körper assimilirt, in sich aufnimmt und sich aneignet, so auch die Seele die Seelenkräfte anderer und daraus entsteht und besteht eben das Geheimniss der Nationalität oder National-Eigenthümlichkeit, nämlich in dem, was *allen* Individuen einer und derselben Abstammung *gemeinsam* ist, sie unbewusst zusammen hält und das Heimweh erzeugt. Uebrigens giebt es in der Mitte eines jeden Volkes einzelne Individuen, die gleichsam der Total-Ausdruck oder eine Total-Abspiegelung des ganzen Volkes sind, dasselbe in Miniatur in sich tragen, die man also in so fern Kunst-Produkte der Natur nennen könnte, als sie *alles* in sich *vereinigen*, was ausserdem nur im ganzen Volke *zerstreut* vorkommt. Solche Individuen waren *Perikles*, *Cato*, *Franz I.*, *Göts v. Berlichingen*. Dieses feine charakteristische Etwas, diese Volks- oder National-Seele, worin das Unterscheidende eines jeden Volkes besteht, muss nun natürlich gestört und getrübt werden durch Heirathen mit Individuen anderer Völker, insbesondere ganz anderer Raçen und um dies zu verhindern, dulden noch gesunde Völker instinktmässig keine Heirathen weder mit zu nahen Verwandten noch mit Fremden und erst der Verfall gestattet das Gegentheil, wodurch denn derselbe natürlich sehr beschleunigt wird.

d) „Ueber die Familien *desselben Stammes* reicht das Gefühl der Brüderlichkeit ursprünglich nicht hinaus, sondern je inniger sich diese unter einander verbunden fühlen, desto feindseliger schliessen sie von sich aus, *was nicht Genosse desselben Stammes ist*. *Henke* l. c. S. 20.

Alle künstlichen Gesellschafts-Bildungen, d. h. wo man die *heterogensten* Bestandtheile zusammenbringt und durch den *blosen Organismus* Ordnung in die Sache bringen zu können glaubt, misslingen,

oder nehmen ein gefährliches Ende, indem eine Mischlings-Raçe entsteht, die nichts dringender zu thun hat, als ihre Väter zu ermorden; denn allen Bastarden ist das eigenthümlich, dass sie als *National-Zwitter* sich selbst und ihre Erzeuger anfeinden. Theil. III. §. 489.

Einem Staat, aus verschiedenen Nationalitäten zusammen gesetzt, fehlt es an der politischen Consanguinität und Affinität der Grundstoffe und daher die Leichtigkeit, ja die Tendenz zu seiner Wiederauflösung. Vgl. auch *Zachariä* l. c. II. 10.

„Ein Volk, das in der That und Wahrheit ein *rechtliches* Ganzes seyn soll, muss zugleich eine *Nation* seyn". *Zachariä* VI. 105.

Ist daher ein Staat, wie z. B. Rom, ursprünglich wirklich aus heterogenen Bestandtheilen formirt worden, so kann er sich nur dadurch behaupten und seine Zukunft sichern, dass der eine und zwar der grössere Theil den andern *absorbirt* und dadurch das fremde Element wieder ausgeschieden wird. In Rom geschah es dadurch, dass die Plebejer die Patrizier absorbirten, nachdem sie letztere genöthigt hatten, sich mit ihnen zu verheirathen (Theil II. §. 272. 428—434).

„Erst wenn sich die Verwandtschaft zur Völkerschaft erweitert hat, ist eine Staatenbildung möglich". *Bluntschli* l. c. I. 20.

„Die Vaterlandsliebe ist die Nächstenliebe auf eine ganze Nation ausgedehnt".

Was endlich ein Allen wohl bekanntes Metallgeld für den Waaren- etc. Verkehr ist, das ist die Nationalsprache für den geselligen Verkehr.

§. 25.

Kommt es nun auch in bürgerlichen und politischen Gesellschaften hinsichtlich der Religion der einzelnen Genossen gar sehr auf die *Moral* dieser Religion an, so bewirkt doch vorzugsweise und allererst eine *dogmatische* Spaltung zugleich eine Spaltung der Gesellschaft a) und es hat daher jede bürgerliche und politische Gesellschaft als solche das grösste Interesse dabei, dass nächst der Nationalität auch das religiöse Dogma ein und dasselbe für alle Mitglieder der Gesellschaft bleibe b); oder dass, wenn es nun einmal geändert werden soll und muss (was aber immer seine grossen Bedenklichkeiten hat und wovon schon Theil I. und II. geredet wurde), Alle ohne Unterschied der neuen Lehre folgen c), denn innere, stille und offene Religionskriege oder Kämpfe sind die Folge davon, wenn und wo nicht die ganze Gesellschaft, sondern nur ein Theil beharrlich das Dogma ändert, und der andere nicht nachfolgen will d). Von völliger Glaubens- oder Religions-Toleranz kann daher in wirklichen noch gesunden

freien und *einfachen* bürgerlichen und politischen Gesellschaften oder Staaten nicht die Rede seyn e), sondern nur da erst, wo verschiedene politische Gesellschaften oder gar ganze Nationen ihre *politische* Freiheit und Unabhängigkeit verloren haben und als blose *bürgerliche* Gesellschaften unter die *Herrschaft* eines anderen Staates, Eroberers oder Herrn gekommen sind und leben, nur da, sagen wir, kann, mag, ja muss vielleicht der Herrscher jede Völkerschaft, ja selbst jeden Einzelnen bei seinem bisherigen Glauben ungestört lassen f).

a) Denn wer mit mir nicht dasselbe *glaubt* geht auch nicht denselben Lebens-Weg mit mir, handelt anders wie ich und hat nicht dieselbe Zukunft mit mir und so fehlt es denen, die einen ganz verschiedenen Glauben haben, an dem gemeinsamen Ziele, welches die Menschen so eng mit einander verbindet.

Religions-Differenz macht es zuletzt sogar unmöglich, dass man sich selbst über ganz indifferente Dinge zusammen berathen könne. Sodann sey daran erinnert, dass durch Religions-Verschiedenheit auch sofort die *Rechts*-Einheit aufgehoben ist. (§. 24. 114. 115). Am nachtheiligsten muss aber die Glaubensspaltung auf die Ehen wirken und allererst eine gewisse religiöse Indifferenz führt zu den sogenannten gemischten Ehen. „Religions- und Stammes-Verschiedenheit sind gleich gefährlich". *Zachariae* III. 55.

b) Man denke nur und vor allem an die grosse Bedeutung des Eides bei jeder bürgerlichen und politischen Staats-Gesellschaft, wobei alles darauf ankommt: ob und woran die Schwörenden *glauben*.

Damit soll aber nicht gesagt seyn, dass die Religion ein bloses politisches Staatsmittel sey, so wenig wie die National-Einheit als ein solches zu betrachten ist, sondern die Glaubens-Einheit ist gleich der National-Einheit noch einmal eine *Grundbedingung*, ohne welche alle Staatsmittel wirkungslos sind. Der Staat hat also dahin zu trachten, dass ihm diese Grund-Bedingungen nicht unter den Füssen weggegraben werden.

Sodann ist es auch von der grössten Bedeutung, dass sich die Priester nicht als eine abgesonderte Classe der Staats-Genossen herausstellen, oder richtiger, dass sich die religiöse Gemeinde nicht von der politischen Gemeinde trenne und gerade dies ist nur zu oft die unausbleibliche Folge einer jeden Glaubens-Spaltung.

Religiöse Codexe können so umfassend seyn, dass die politische Gesetzgebung nichts mehr hinzuzuthun braucht, wie dies nur z. B. beim Mosaismus und Islam der Fall war und ist.

„Sollten Ackerbau und Land-Eigenthum *allein* hingereicht haben, politische Verbindungen zu gründen, oder nicht vielmehr *gemeinschaftlicher Cultus einer National-Gottheit* das eigentliche Band gewesen seyn,

das die *ältesten* Staaten zusammengehalten habe?" *Heeren* alte Geschichte S. 20.

„Die Staats-Verbindung ward in Aegypten nicht etwa (wie bei den Juden) erst später an Religion geknüpft, sondern sie war von Anfang an darauf gegründet". *Derselbe* daselbst S. 72.

„Bei den Völkern des *Alterthums* erzeugte die Religion den Staat". *Raumer* l. c. S. 181.

S. auch *Bluntschli* l. c. S. 510.

c) Dieser Grund war es vielleicht mit, welcher Constantin den Grossen veranlasste, dem Christenthum den politischen Sieg für das ganze Reich zu verschaffen, weil bereits die *Mehrzahl* sich heimlich zu demselben bekannte. Ja bei vielen germanischen und slavischen Königen, die, nachdem sie einmal das Christenthum angenommen hatten, nun auch mit dem Schwerte ihre Unterthanen zwangen, es ebenwohl anzunehmen, war es vielleicht ebenwohl ein dunkeles Gefühl von der hier ausgesprochenen Nothwendigkeit, welches sie so handeln machte, wiewohl damit die *Art* ihrer Bekehrungsweise nicht gebilligt seyn soll. Ja selbst den Verbreitern des Islams diente dieser als Vorbereitungs-Mittel zur Gründung ihrer neuen Staaten. Dass eine solchergestalt aufgenöthigte neue Religion übrigens nie in den Gemüthern *tiefe* Wurzeln schlagen wird, sagten wir ebenwohl schon Theil I. und II. und es versteht sich von selbst, dass der Glaube *allein* nicht zu ersetzen vermag, was einer politischen Gesellschaft etwa durch mangelnde *National-Einheit* abgehen sollte. Die vier grossen modernen monotheistischen Religionen (s. Theil II. §. 60—63.) haben dadurch, dass sie bei vielen Völkern die heimische, angeborene, noch in voller Blüthe stehende National-Religion vernichteten, nur religiösen Zwiespalt in die Welt und in die Staaten gebracht, von welchem man vor ihnen nichts wusste und zwar dadurch, dass jedes Volk sie sich so viel als möglich anzupassen suchen musste, daraus aber in der Mitte der Völker nothwendig *Secten* entstehen mussten, die sich nun bitter hassen. Nicht zu gedenken, dass sie den alten National-Glauben doch nicht ganz auszurotten im Stande gewesen sind; es besteht derselbe überall noch als sogenannter Aberglaube fort.

In Hinsicht des christlichen Sectenwesens giebt es aber wohl kein Land, wo sich dasselbe grasser herausstelle, als in Nordamerika. Die nordamerikanischen Frei-Staaten haben die Religion geradezu ganz aus der Politik verwiesen, erblicken darin keine Grund-Bedingung und es ist dieses ein weiterer Mangel, an dem diese Staaten einst zu Grunde gehen müssen und werden. Der Grundsatz rührt übrigens nicht von *Locke*, sondern daher, dass die Ansiedler wegen beengter Gewissens-Freiheit im 17. Jahrhundert aus England auswanderten und sich von dem Staate nicht abermals beschränkt sehen wollten. Nothrechtsmaassregeln sollten aber nie zu Prinzipien erhoben werden.

Welche Spaltung die Reformation in die europäischen Staaten gebracht hat, ist hinreichend bekannt und wir wiederholen es, dass es besser gewesen wäre, die Reformation wäre entweder in ganz Europa

angenommen worden oder gänzlich misslungen. Wir wüssten dann nichts, weder von *jesuitischen* noch *pietistischen* Umtrieben, nichts von *gemischten Ehen* und gemischter Kinder-Erziehung. Die Bedingung, welche seit der Reformation die römische Kirche bei Zulassung gemischter Ehen stellt, dass nämlich die Kinder katholisch erzogen werden sollen, ist eins der unfehlbarsten Mittel, den Protestantismus nach und nach wieder auszumerzen.

d) Alle Religions- und Bürgerkriege sind übrigens deshalb blutiger und erbitterter als andere, weil es beide Theile einander nicht verzeihen können, dass man *natürliche* Bande zerrissen hat.

e) Die absolute Religions-Freiheit steht also eben so mit der bürgerlichen Gesellschaft und dem *Staate* in geradem Widerspruche, wie die individuelle Unabhängigkeit der Einzelnen. Es versteht sich aber dies immer nur von *einfachen* Ur-Staaten. Erst wenn ein Volk gegen seine bisherige Religion indifferent geworden ist, ist und wird es ihm auch gleichgültig, ob und an was die Einzelnen noch glauben. Doch hiervon erst weiter unten.

f) Das Verhältniss der *Juden* in unsern christlichen Staaten ist übrigens mehr ein völkerrechtliches als ein staatsrechtliches. Wollen sie bei uns Staatsbürger werden, so müssen sie erst aufhören, eine *eigene Nation* mit einer *andern Religion* zu seyn; das wollen aber die ächten Juden nicht und wir können es ihnen nicht verdenken.

g) Dass mit der Religion auch grösstentheils der *Kalender* oder die *Zeitrechnung* zusammen hängt, obwohl diese an sich etwas ganz und rein astronomisches ist, sagten wir schon Theil II. §. 64. Welche Bedeutung aber der Kalender für Cultur und Civilisation, Recht und Verträge hat, werden wir erst im Verlaufe an seinem Orte kennen lernen. Der Staat hat ihn daher genau zu überwachen, denn er ist im Grossen für die Zeit was die Uhren für die Tageszeit und beide sind für die *Zeit* was Maass, Gewicht und Münze für den *Raum*, *Inhalt* und *Werth* der Dinge. Welche Nachtheile hat es nicht schon für die Juden, dass ihr Sabbath auf unsern Sonnabend fällt.

Für die *Chronologie* der *Welt-Geschichte* etc. ist es für uns ein ausserordentlicher Vortheil, von der Geburt Christi an nicht blos vorwärts sondern auch rückwärts zählen zu können. In der alten Welt waren die Nationen und Staaten genöthigt, von irgend einer Begebenheit an willkürlich ihre Zeitrechnung zu datiren und daher die Schwierigkeiten der Chronologie des Alterthums.

b) Die Zahl der Mitglieder einer einfachen bürgerlichen und politischen Gesellschaft darf weder über ein gewisses Maximum hinausgehen, noch unter ein gewisses Minimum herabfallen.

§. 26.

Damit, dass eine bürgerliche und politische Gesellschaft aus Familien und Individuen einer und derselben charakteristisch und sprachlich abgeschlossenen Zunft oder Nation bestehen müsse (§. 24), ist aber nicht gesagt, dass jede, solchergestalt abgeschlossene *Nation* nur *eine* bürgerliche und politische Gesellschaft bilde oder bilden solle und müsse, sondern sie soll und *muss* vielmehr deren mehrere bilden, so bald sich die Zahl ihrer zur Errichtung und Erhaltung eines eignen Haushaltes oder Stiftung einer sich selbst ernährenden Familie fähigen Jünglinge und Männer (welche allein die *politische* Gesellschaft bilden a), so sehr vermehrt hat, dass sie das *Maximum* einer, ein harmonisches Ganzes bilden sollenden politischen einfachen Gesellschaft übersteigt b). Dieses numerische politische Gesellschafts-*Maximum* findet seine Natur-Grenze eines Theils physisch, wo es einem guten Redner nicht mehr möglich ist, von allen versammelten Mitgliedern der politischen Gesellschaft (s. oben) noch gehört und verstanden zu werden c) und andern theils in dem Umstande, wenn sich die einzelnen Familien nicht mehr persönlich und gegenseitig kennen lernen, im Auge behalten und mit einander verkehren können d).

Wo also beides nicht mehr möglich ist, müssen die überschüssigen Jünglinge und Männer, welche durch ihre Geburt auf die politische Mitgliedschaft, Staatsangehörigkeit oder das sogenannte Staats-Bürgerrecht Anspruch haben, entweder warten bis Platz für sie wird, oder mit ihren Weibern, Kindern und Dienern auswanderen, gleich den Bienen schwärmen und *anderwärts* sich selbstständig organisiren oder eine Verfassung geben e). Wir sagen jedoch blos *organisiren*, denn die Elemente und sonstigen Bedingungen zu einer bürgerlichen und politischen Gesellschaft, selbst ein fertiges Recht nehmen und bringen sie schon mit, so dass nur z. B. die griechischen und römischen Colonien, ja selbst die germanischen in Amerika keine eigentlich *neuen bürgerlichen* Gesellschafts-Bildungen, sondern nur neue *politische*

Organismen oder Staaten bereits fertiger nationaler Gesellschafts-Elemente waren und sind f).

Die Erfahrung hat endlich auch bewiesen und beweist es noch täglich, dass eine bis zu ihrem physischen und geselligen *Maximum* angewachsene bürgerliche und politische Gesellschaft sich selbst auch subjectiv vollkommen genügt, d. h. sich alle ihre gegenseitigen nothwendigen Bedürfnisse selbst zu schaffen und zu bereiten im Stande ist, wenn es ihr nur objectiv nicht an den materiellen Subsistenz-Mitteln oder Materialien gebricht, von denen sogleich noch näher gehandelt werden soll g).

a) Denn alle abhängigen Personen gehören, so lange sie dies sind, noch nicht zu den eigentlichen Staatsbürgern. S. den *ersten* Organismus §. 34.

b) Theil II. §. 303 etc. sahen wir, dass mit den Zünften oder Nationen die ethnologische Classification des Menschen-Reichs schliesst, bemerkten aber auch zugleich, dass das weitere Zerfallen der Nationen in abgesonderte bürgerliche und politische Gesellschaften oder Staaten nicht mehr ethnologischer sondern politischer Natur sey, d. h. in dem Wesen des gesellschaftlichen Lebens selbst seinen Grund habe, denn die Seelenzahl einer Nation ist an sich unbegrenzt, sie kann über den ganzen Erdball sich zerstreuen, die einzelnen politischen Gesellschaften oder Ur-Staaten derselben aber haben ihr natürliches *Maximum*. Durch dieses Zerfallen einer Nation in mehrere oder viele kleine Ur-Staaten wird die ethnologische Einheit jener durchaus nicht aufgehoben, wenn auch jede einzelne Gesellschaft in der besonderen Lage, worin sie sich befindet, ihre Besonderheiten haben mag, welche sich sogar bis auf die Sprache als Dialect der National-Sprache erstrecken kann.

Es folgt also daraus, dass eine Nation als solche in der Regel einerlei *Rechtes* hat und zu einerlei politischer Verfassung sich hinneigen wird, noch nicht, dass sie nur *eine* politische Gesellschaft bilden müsse, sondern das Wesen der politischen Geselligkeit zwingt sie dazu, sich in verschiedene bürgerliche und politische Gesellschaften abzusondern. Genug, Nationen und Staaten sind keine identischen Dinge und wir brauchen blos an Griechen, Lateiner und Germanen zu erinnern, die ursprünglich alle in ungezählte kleine Ur-Staaten zerfielen und erst später zu Gros-Staaten zusammen traten (§. 28).

„Einer Stadt (identisch mit unserm Ur-Staat), die zu viele Menschen enthält, kann man keine guten Gesetze geben, oder sie zur Vollziehung bringen und alle ausgezeichneten Staaten waren nicht gleichgültig wider eine zu grosse Vermehrung der Einwohner“. *Aristoteles* IV. 7.

Die meisten Horden der nomadischen Völker sind nichts als abgesonderte Gesellschaften, die man fälschlich Stämme nennt, als wenn sie nämlich abgesonderte Nationen wären. Dass diese Horden weit

weniger zahlreich sind als die politischen Gesellschaften der höheren Stufen, hat darin seinen Grund, dass Jagd und Weide keine grössere Anzahl auf einem oder demselben Jagd- oder Weide-Gebiete gestatten. S. darüber schon Theil II. §. 116—120, so wie *Heeren* l. c. Th. I. S. 71.

„Eine zu grosse, d. h. mit Menschen überfüllte Stadt, würde mehr ein *Volk*, als ein *städtisches Gemeinwesen* seyn. Wer würde für eine solche Menge Anführer im Kriege seyn können, wer anders als ein Stentor würde Herold oder Ausrufer bei einer solchen Versammlung seyn können"! *Aristoteles* III. 4.

Dass Republiken nur in *kleinen* Staaten möglich seyen, sagt auch *Montesquieu* IV. 7, mag *er* sich darunter auch blos Demokratien gedacht haben.

„Die Menschheit muss in mehrere *Völker* gesondert oder geschaart seyn, wenn ein jeder Theil derselben dem Staate *die* Erziehung verdanken soll, deren er nach dem Maase seiner Anlagen und Fähigkeiten und nach der Stufe der Cultur und Civilisation, auf welcher er bereits steht, bedarf". *Zachariä* I. 181. Derselbe versteht hier unter *Volk*, was wir die politische Gesellschaft nennen.

Alles, was daher in der Wirklichkeit über die Grösse eines einfachen Ur-Staates hinausgeht, ist entweder ein aus Ur-Staaten gebildeter freier Bundes-Staat, ein Reich oder ein unfreies Länder-Aggregat. S. §. 28.

c) Gewisse akustische Vorkehrungen, wie z. B. die Theater und Amphi-Theater der Griechen und Römer, können bewirken, dass ein Redner noch von einer grösseren Versammlung verstanden wird, als ohne sie, doch wird dies nicht viel ausmachen. Weder in Athen noch zu Rom wurden jedoch die eigentlichen politischen Volks-Versammlungen in den Theatern gehalten, sondern auf ebenen grossen Plätzen, so jedoch, dass die Redner auf einer Redner-Bühne vom ganzen Volke gesehen werden konnten; nur ausnahmsweise versammelte sich die politische Volks-Versammlung bei den Griechen auch in den Theatern und diese fassten meist eine weit grössere Menschenzahl, als die der eigentlichen Staats-Bürger betrug. Das römische *Forum* zerfiel in das eigentliche *Forum* (Markt- und Gerichts-Platz) und die *Comitien*. Es war nur 630 Fuss lang und 110 Fuss breit, gerade gross genug, um sich noch zu verstehen. Wie gross die Anzahl der stimmfähigen *Cives* zur Zeit der Republik in Rom war, ist nicht bekannt, und man kann höchstens aus der Grösse des *Forums* einen Schluss darauf ziehen. Dasselbe war ringsum mit öffentlichen und Privat-Gebäuden umgeben und diese erleichterten zuverlässig in etwas das Verstehen der Redner.

Athen soll im Durchschnitt stets 20,000 Bürger oder doch Stimmfähige gezählt haben. Auch die Söhne waren stimmfähig. Schon *Plato* scheint aber diese Zahl für zu gross gehalten zu haben, denn er will in seiner Republik für jeden Staat nur 5040 Familien-Väter zulassen.

Daher hatten die Griechen für Staat und Volks-Versammlung nur ein Wort, πολις, weil, was über die Volks-Versammlung hinausging, auch noch nicht oder nicht mehr zum politischen Staate gehörte.

Man hat in unseren Tagen behauptet, namentlich um die Ausführbarkeit des neuen Repräsentativ-Systems für Länder mit 30 Millionen Seelen zu beweisen und zu vertheidigen, dass die Buchdruckerkunst jene natürlichen Gränzen des Staats beseitigt habe. Dass dem aber nicht so ist, beweist sich durch die dem Repräsentativ-System eigenthümliche Bestimmung, dass kein Deputirter von seinen Wählern Instructionen annehmen darf, denn wenn auch alle Wähler nun lesen könnten, so dürfen sie ja nunmehr von dem Gelesenen keinen Gebrauch machen. Genug, der wahre einfache Ur-Staat lässt sich nicht mit Hülfe des politisch-repräsentativen Storchschnabels willkührlich vergrössern, oder umgekehrt, eine zu grosse Masse durch Repräsentation auf das Maas eines einfachen Staates oder einer einfachen Volks-Versammlung reduciren. S. darüber auch *Franz Baltisch* (Hegewisch) politische Freiheit, Leipzig 1832. S. 118 und 179.

Zachariä l. c. II. 101. meint, es lasse sich das *Maximum* der Bürger eines einfachen Staates nicht bestimmen. Lässt sich aber gezeigter maasen der *Raum* bestimmen, über den hinaus ein *Ausrufer* oder Redner nicht mehr gehört werden kann, so ist die Zahl von selbst gegeben.

d) In mäsig grossen Orten oder Städten kennt man sich, und die geringfügigsten Angelegenheiten der Einzelnen kommen zur Kenntniss Aller. In übergrossen Städten und mit gemischter Bevölkerung weiss man oft nicht, wer im zweiten oder dritten Stockwerke eines und desselben Hauses wohnt. Also gerade das, was man in unseren Tagen Kleinstädterei nennt, ist ein wesentliches Requisit für eine einfache politische Gesellschaft und wir müssen uns bei dieser Gelegenheit darüber wundern, wie ein Historiker und Staats-Rechts-Lehrer, *von Raumer*, es tadeln kann, dass bei den Griechen alle Verfassungen blose Stadt- und nicht wie er es nennt Staats-Verfassungen gewesen seyen. Wie es scheint, will er nur und blos das, was wir sogleich natürliche Reiche und Bundes-Staaten nennen werden, für eigentliche Staats-Verfassungen gelten lassen und es tadeln, dass die Griechen dergleichen Gros-Staaten zu bilden versäumt haben.

Dass ein Ur-Staat, oder was damit einerlei ist, eine Stadt, nur bis zu einem gewissen *Maximum* anwachsen dürfe, sagt *Aristoteles* ausser der schon citirten Stelle auch III. 3, wo er erzählt, dass die Stadt Babylon kein Staat mehr gewesen sey, weil sie zu gross geworden und dass das Daseyn einer Mauer um eine solche grosse Stadt daran nichts ändere, und dann fügt er noch hinzu, „Es können Menschen auf derselben Fläche Landes neben einander wohnen, ohne deshalb ein städtisches Gemein-Wesen zu bilden. Ja sie mögen sogar eine Nation bilden, aber kein gemeines Wesen“.

Hiermit stimmt auch vielfach *Montesquieu* überein, z. B. nur IV, 7. VIII, 15. und in der Analyse S. 45.

„Alles, was in seiner Art schön heisst, ist es nicht durch eine absolute, sondern durch eine proportionirliche Grösse und Anzahl seiner Theile. Also wird auch ein Staat für den *schönsten* zu halten seyn,

welcher bei seiner *Grösse* auch das gehörige Maass und die nöthige Proportion seiner Theile hat. Und es gehet Staaten mit solchen Massen schicklicher Grösse wie allen anderen Dingen, Thieren, Pflanzen und Werkzeugen". *Aristoteles* l. c. VII, 4.

„Um nach Recht und Billigkeit richten und um zu den obrigkeitlichen Aemtern unter den Candidaten *nach Verdienst* wählen zu *können*, *müssen die Bürger nothwendig einander kennen* und einer von des andern persönlichen Eigenschaften und Umständen unterrichtet seyn. Wo dies wegen der zu grossen Menge nicht möglich ist, da findet kaum gehörige Beurtheilung weder der Sache noch der Personen statt und dort müssen die Entscheidungen nothwendig schlecht ausfallen, denn beides, Wahl- und Richter-Geschäfte sind zu wichtig, als dass man sie nur auf gut Glück treiben dürfe". *Derselbe daselbst.*

Ja gerade so wie es sich mit dem *Maximum* einer *politischen* Gesellschaft verhält, verhält es sich auch mit dem *Maximum* einer Privat-Gesellschaft zum blosen Vergnügen; eine solche hört auf eine Gesellschaft zu seyn und Vergnügen zu gewähren, wenn sich die Versammelten nicht mehr übersehen und einander nähern können. Ein englischer *Rout* ist keine Gesellschaft mehr, sondern eine aristokratische Grossthuerei, ja es gehört sogar zum englischen guten Ton, zu diesem Gedränge sich so spät als möglich einzufinden. Auch das ist keine wahre Gesellschaft, wo die Versammelten zu *ungleich* an Rang und Stand, oder sich wohl gar ganz fremd sind.

Es hat also auch die nationale Zusammengehörigkeit ihre natürlichen Gränzen, in so weit es sich um politische Gesellschaften handelt.

Durch eine dritte Macht oder Gewalt können Millionen regiert oder richtiger beherrscht werden. Sich selbst regieren oder Gesetze geben kann aber nur eine kleine Gesellschaft und nur was sich selbst und unabhängig regirt, ist eine politische Gesellschaft.

Ein kleiner Staat, wie nur z. B. die Stadt Rom, kann wohl die *Beherrscherin* eines grossen, ihr gehörenden Gebiets seyn und werden, dieses *Gebiet* gehört alsdann aber nicht *zur Republik* selbst, sondern ist eben nur ihr erobertes Gebiet, eine Provinz derselben und wird durch sie beherrscht. Ein grosses Land kann wohl ein Frei-Territorium, d. h. in unseren Tagen ohne einen *Herrn* seyn, daraus folgt aber noch nicht, dass sich aus ihm eine Republik oder ein *freier Staat* machen lasse. *Ad vocem Republik*, so war dies bei den Römern kein Name für eine Regierungsform, sondern eine ganz allgemeine Bezeichnung für das Gemein-Wesen, gerade so wie auch wir jetzt dafür das Wort Staat, Gemein-Wesen gebrauchen ohne Rücksicht auf die verschiedenen Regierungs-Formen. *Res publica est quod interest populi.* Wenn die Römer ihr concretes Volks-Wesen nennen wollten, sagten sie: *Senatus populusque romanus*, oder schlechtweg *populus*, *urbs*. Erst die Neueren haben das Wort Republik mit der Demokratie identificirt und *monarchisch* regierte Frei-Territorien wollen sie schon nicht mehr für Republiken gelten lassen. S. auch *Bluntschli* I, 25.

Ja in einer wirklichen *Demokratie* kommt noch das hinzu, dass

das politische Bürger- und Mit-Regierungs-Recht an seinem moralischen und politischen Ehren-Werthe in gleichem Verhältnisse verliert, als sich die *Zahl* der Berechtigten vermehrt, denn woran viele oder zu viele Theil haben, das verliert an seinem Werthe. Daher verlor das römische Bürger-Recht bedeutend durch dessen Verleihung an die *Socii* Italiens und mit der sogenannten Demokratie war es vollends aus, der *Senat* regierte fortan ganz allein. S. auch *Zachariä* I. 139. und II. 2.

e) „Der Staatsmann muss wissen, bis zu welcher Grösse es nützlich ist, den Umfang einer Stadt *anwachsen zu lassen*". *Aristoteles* l. c. III. 3.

Jede politische Gesellschaft, die nicht zeitig dafür sorgt, dass ihre überschüssigen Mitglieder anderwärts ein Unterkommen finden, sollte dies auch nur in der Weise geschehen, dass man sie in die Vorstädte verweist, geräth früh oder spät in geheimen oder offenen Kampf mit dem Ueberschuss, bestehe er nun aus Verarmten und falle der Gesellschaft als solcher zur Last, oder aus einem kräftigen jungen Schwarme, der das Bürgerrecht begehrt. Rom beging den ersteren Fehler, trotz dem, *dass* es fast jährlich Colonien aussendete und die Städte des germanischen Mittel-Alters erlagen zuletzt der Uebermacht der Zünfte.

Nichts ist aber auch billiger, als dass der Mutter-Staat den zur Auswanderung Genöthigten jede mögliche Hülfe leiste und es leidet dies sogar seine Anwendung auf die Auswanderer unserer Tage nach Amerika etc.

f) Daher organisirten sich die griechischen Colonien allenthalben so sehr leicht, weil sie bereits als homogene nationale Einheiten auf dem Platze anlangten.

g) „Der Staat ist kein zusammengelaufener Haufe von Menschen, sondern er ist eine Verbindung mehrerer, die ein *zum Leben sich selbst genügendes Ganzes* bilden sollen". *Aristoteles* l. c. VII. 8.

„Eine Anzahl solcher mit einander vereinigter Bürger, hinlänglich gross, um einander wechselsweise ihre Privat- und dem Staat seine öffentlichen Bedürfnisse darreichen zu können, nenne ich einen Staat oder ein gemeinsames Wesen". Derselbe III. 1.

„Der Staat muss also Ackerbauer, Handwerker, Krieger, reiche Leute, Priester, Richter und Magistrate haben, und fehlt es an einem dieser Requisite, so kann sich die Gesellschaft nicht selbst genügen". Derselbe VII. 8. Ausserdem sagt er aber noch I. 2: „Jedes Natur-Product strebt sich selbst genug zu seyn". Wenn es daher auch einer politischen Gesellschaft an diesem oder jenem fehlen sollte, so wird sie streben, es durch Surrogate zu ersetzen.

§. 27.

Das *Minimum* einer politischen Gesellschaft als solcher findet seine Grenze einmal darin, dass wenn sie noch so klein und

arm ist oder geworden ist, dass sie sich ihre nothwendigen politischen oder öffentlichen Bedürfnisse noch nicht oder nicht mehr selbst stellen und beschaffen kann und dann, wenn sie ihr *Gebiet* noch nicht oder nicht mehr selbst *vertheidigen* und sonach ihre *politische* und *völkerrechtliche Unabhängigkeit* noch nicht oder nicht mehr gegen ihres Gleichen behaupten kann a). §. 30.

a) Daher bilden z. B. bei uns blose Dörfer, wenn sie auch ganz frei sind oder waren, wie die sogenannten Reichs-Dörfer (welche bekanntlich unter der Advokatie und Protection der belegenen Reichsstände standen) doch noch keine politischen Gesellschaften und dasselbe sagt auch schon *Aristoteles* I. 2. von den griechischen κωμαι, wiewohl diese etwas ganz anders waren als unsere modernen Dörfer. Sodann aber VII. 4: „Eine Stadt mit zu wenig Menschen würde keinen Staat bilden können, weil sie sich nicht selbst genügen könnte, ein Staat aber ein sich selbst genügendes und für sich bestehendes Natur-Ganzes seyn soll". M. s. des Verfassers Reform der constitutionell-monarchischen Staats-Verfassungen. Marburg 1851. S. 152, woselbst gezeigt ist, was dazu gehört, um auch nur als ein *Dorf* gelten zu können und zu kleine Ortschaften sich vorerst grösseren anschliessen müssen. Es klingt daher höchst wunderlich, wenn ein neuerer teutscher Staats-Rechts-Lehrer (*Maurenbrecher*, Staats-Recht §. 16) behauptete, die Zahl der Menschen entscheide nicht über den Begriff des Staats, denn schon eine unabhängig gestellte Familie sey ein Staat. Entweder wollte er damit gut heissen, was *Ludwig XIV.* von sich gesagt haben soll, oder dass bei den Wilden die Familie schon das sey, was bei den höheren Stufen der Staat. Wir werden aber zeigen, dass die Wilden noch gar keine politischen Gesellschaften bilden und dass erst mit den Nomaden und so weiter herauf die wahre politische Gesellschaft successiv hervortritt, namentlich auch in numerischer Beziehung, denn wir haben schon Theil II. angedeutet, dass Jäger- und Weide-Nomaden-Gesellschaften nicht so zahlreich seyn können, wie die sesshafter Völker, dabei sich aber doch nach ihrer Weise genügen, denn bei wenigen Bedürfnissen genügen auch wenige Menschen.

So wie aber endlich die Civilisation von der Cultur dependirt, die Cultur des Bodens und der Gewerbe aber unstreitig vom Clima im weiteren Sinne abhängig ist, so muss dies natürlich auch auf die Civilisation zurückwirken, wie bereits gezeigt worden ist.

§. 28.

Es sind also *ursprünglich alle* politischen Gesellschaften durchweg *einfache* und relativ *kleine* Staaten (wir nannten sie schon und werden sie im folgenden *Ur-Staaten* nennen) auf den Raum einer ansehnlichen *Stadt* beschränkt a).

Wenn wir aber historisch finden, dass sich solche kleine Republiken einer und derselben Nation oft sehr bald und frühzeitig zu grössern, *zusammengesetzten*, ebenwohl Staaten genannten Vereinen zusammenthaten und zwar theils freiwillig theils gezwungen, so war und ist der Grund dazu ganz und gar derselbe, welcher die *einzelnen* Menschen oder Familien einer und derselben Abstammung nöthigte und nöthigt, sich in einfache politische Gesellschaften zusammenzuthun, nämlich das Bedürfniss des gegenseitigen Schutzes, das Bedürfniss, ihre militärische Macht dadurch zu *verstärken*, ja häufig auch das Natur-Bedürfniss, *eine* Nation zu bleiben b).

Solchergestalt sind aber diese grösseren, gewöhnlich ebenwohl Staaten genannten Vereine nicht mehr *einfache* politische Gesellschaften oder Ur-Staaten, sondern bereits zusammengesetzte *Bundes*-Staaten oder Reiche (§. 268), worin die einzelnen Ur-Staaten oder nunmehr sogenannten *Gemeinden* oder *Städte* das sind, was im einfachen Staate die einzelnen Staats-Bürger.

Sollte endlich die Nation sich sehr zerstreut haben, wie dies z. B. bei den vier Ordnungen der Griechen der Fall war, so dass selbst die Bildung solcher Bundes-Staaten zur *Vertheidigung* und *Erhaltung* der *National-Einheit* noch nicht genügt, so werden sie, diese Bundesstaaten oder Reiche, genöthigt seyn, einen allgemeinen *Staaten-Bund* zu bilden c). Geben sich solche Staaten-*Bünde* eine förmliche staats-analoge Organisation mit eigenen Gesetzen, so bilden diese ihr *Bundes-Recht*. Kommt es aber weder zwischen den eigentlichen einfachen oder Ur-Staaten einer und derselben Ordnung, noch auch zwischen den einzelnen grössern Staaten, dazu, d. h. vereinigen sie sich weder zu Bundes-Staaten noch Staaten-Bünden, so sind sie es, denen das allein eigen ist, was man, wenn auch nicht ganz richtig, *Völkerrecht* nennt, wovon aber erst weiter unten des Näheren gehandelt werden kann (§. 247 etc.).

a) So lange es nicht ausdrücklich gesagt werden wird, dass etwas anderes gemeint sey, ist im Folgenden auch nur von solchen *kleinen*, *einfachen* oder Ur-Staaten die Rede. Erst das *Völkerrecht* (V) und dann die *Unfreiheit* (C) wird uns mit den freien *grossen Reichen* und *Bundes-Staaten*, so wie den zusammeneroberten unfreien *Reichen* bekannt machen.

Auch *Zachariä* II. 76. nennt diese kleinen Ur-Staaten die einzigen *naturgemäsen* Staats-Vereine, alle anderen und grösseren seyen *künstliche.* Wir wollen dies nicht ebenwohl behaupten, auch die freien Reiche sind etwas *natürliches*, nothwendiges, nur sind es keine einfachen Krystalle mehr, sondern zusammengesetzte.

b) „Ein Volk (d. h. eine politische Gesellschaft) ist nur dann im vollsten Sinne ein Volk, ein Ganzes, wenn es zugleich eine *Nation* ist“. *Zachariä* I. 61.

„Ein Staats-Verein, welcher zugleich ein National-Verein ist, verhält sich zu einem Staats-Verein, welcher mehrere Nationen umfasst, wie ein lebender Körper zu einem todten Kunstwerk“. *Ders.* II. 162.

c) Und wir werden weiter unten sehen, dass die grössesten und ausgedehntesten Reiche noch zur Stunde aus solchen primitiven kleinen Ur-Staaten bestehen, freilich so, dass von einer politischen Unabhängigkeit dieser letzteren als solchen nicht mehr die Rede ist, sie aber auch eine solche nicht mehr besitzen und behaupten könnten, selbst wenn man sie ihnen zurückgeben wollte, weil es ihnen nunmehr und jetzt an der politischen Befähigung dazu fehlt und sie eines Obern und Schutz-Herrn bedürfen. Konnten doch selbst die Griechen, nachdem ihre Blüthezeit vorüber war, von der politischen Freiheit und Unabhängigkeit, welche ihnen die Römer mehrmals anboten und zurückzugeben bereit waren, keinen Gebrauch mehr machen.

Ja wir finden in der Wirklichkeit und dermalen unter den Völkern der dritten Stufe nur noch äusserst wenige solcher kleinen Ur-Staaten, es sind vereinzelte, verwitterte Krystalle oder blos vereinzelte, noch geduldete Ausnahmen. Die Regel ist dermalen, dass sie entweder zu einem grossen Reiche zusammengeworfen oder erobert sind, oder doch Bundes-Staaten oder Staaten-Bünde bilden, deren Verfassung oft mehr wie eine Staats-Verfassung denn als eine Bundes-Verfassung aussieht. Vereinzelt würden sie sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen gar nicht halten und behaupten können. Man denke nur an das alte und mittelalterliche Italien, Spanien, Gallien, Teutschland, China, Griechenland, Mittel-Asien und Indien.

Das reinste Bild von *freiwilligen* Bundes-Staaten und Staaten-Bünden kleiner Ur-Staaten zum gemeinsamen Schutz, geben uns die alt-griechischen und alt-etruskischen, wo sich denn alles ebenwohl wieder von selbst machte, in sofern, dass sich kleinere Städte einer grösseren anschlossen und die gröste auch das erste Wort führte. Dass dabei auch die gemeinschaftliche Religion, ein gemeinschaftlicher Cultus, gemeinschaftliche National-Feste, wie nur z. B. die olympischen, sowohl die Veranlassung wie auch ein mächtiges Bindemittel waren, darauf hat schon *Heeren* aufmerksam gemacht und wir kommen weiter unten darauf zurück.

c) Der Gesammtheit der bürgerlichen und Staatsgenossen und was davon dependirt, muss eine hinreichende, sie fassende und ernährende Wohn- und Gebiets-Fläche entsprechen.

§. 29.

In so fern alle Menschen ohne Unterschied indirect (durch Jagd und Viehzucht) oder direct (durch Ackerbau und Gewerbe) mittelst der Arbeit, aus dem *Boden* oder dem Erdreiche ihre Subsistenz-Mittel und Roh-Stoffe entnehmen, zu ihrem Aufenthalte auch nothwendig eine gewisse Bodenfläche bedürfen[a]), in so fern muss denn auch jede bürgerliche Gesellschaft, um sich politisch organisiren zu können, ein ihrer Grösse und ihrem Bedarfe an Subsistenz-Mitteln für alle einzelne Familien sowohl wie für das *Ganze* entsprechendes *Gebiet* besitzen[b]), wobei jedoch der Wohn- oder Versammlungs-Platz der Gesellschaft, z. B. die Stadt, das *Templum*[c]) von ihrem Gebiete, welches sie nähren soll, z. B. das Land, die Steppe, der Wald wohl zu sondern ist[d]). Jagd- und Weide-Nomaden, von der Jagd und dem Ertrage ihrer Heerden lebend, werden, wie schon Theil II. §. 120. ausgeführt wurde, überall, wo sie sich temporär aufhalten, eine, im Verhältniss zu ihrem Gesellschafts-*Maximum* bei weitem grössere Wald- und Steppen-Fläche bedürfen, als ein von Getraide, Gemüss und Obst lebendes, und deshalb Ackerbau treibendes Volk; und ein Industrie- und Handels-Volk (wie dies die germanischen Städte des Mittel-Alters, auch die grossen mitten in der Wüste liegenden Handelsstädte Asiens und Afrikas beweisen) mag sich vielleicht ganz auf seine Mauern beschränken, weil und so lange es durch seine Industrie und durch seinen Handel (die ja sein ernährendes Gebiet bilden) der Zufuhr seiner Subsistenz-Mittel gewiss ist. Für den Fall eines Kriegs ist und bleibt dies aber immer ein sehr precärer Zustand.

Ein durch Ueberzahl, Mangel oder Gewalt vertriebenes Volk hat daher von Natur wegen einen nothrechtlichen Anspruch darauf, sich irgend einen Erdfleck zur Wohnung und zum Gebiete anzueignen, so dass es denn auch natürlich dabei Gewalt brauchen darf, und auf diesem Noth-Rechte beruhten einst und noch jetzt die meisten Völker-Wanderungen. Ein Keil treibt und trieb hier

den anderen vorwärts c). M. s. Theil II. §. 100—103 und weiter unten §. 108.

a) Denn ganz und gar lebt kein Mensch auf dem Meere, sondern Fischer und Seefahrer treiben daselbst nur ihre Geschäfte, suchen da ihre Nahrung, kehren aber regelmässig auf das Land zurück.

Insoweit Boden und Clima auch für die *Civilisation* indirekt von Einfluss und Bedeutung sind, insoweit ist hier der *Ort*, ihrer zu gedenken. Was darüber zu sagen war s. m. jedoch bereits Theil II. §. 105—115.

b) „Ein Staat muss weder so grosse Besitzungen haben, dass er dadurch die Habsucht der Mächtigen und die seiner Nachbarn reize, noch so geringe, dass er einen Krieg nicht auszuhalten im Stande sey". *Aristoteles* l. c. II. 7.

„Um einen Staat zu bilden, müssen die dazu erforderlichen Menschen auch ein Stück Landes von einer gewissen Grösse im Besitz haben". *Ders.* VII. 4.

„Das Staats-Gebiet muss erstens ein so gutes Land seyn, dass es alle Früchte trägt, damit sich die Bürger wegen der Lebensmittel selbst genügen können, zweitens so gross seyn, dass *jeder* das bedürftige Stück erhalten kann zum mittelmässigen Auskommen, nicht zu wenig und nicht zu viel; drittens es muss sich, wie die Bürger, übersehen lassen, weil man es alsdann auch nur allein gut vertheidigen kann". *Ders.* VII. 5. Dass das *Uebersehen* hier nicht wörtlich, sondern lediglich im politischen Sinn zu nehmen ist, versteht sich von selbst. (S. auch *Zachariä* I. 128).

Uebrigens ist allerdings eine politische Gesellschaft nicht nothwendig an ein *bestimmtes* Land gefesselt, so dass denn auch nicht der Boden den Völkern, sondern die Völker dem Boden den *Namen* geben. Selbst Nomaden, wie z. B. die Mongolen und Türken, obgleich nirgends fest angesessen, geben noch den Landes-Strichen, innerhalb welchen sie herumziehen, ihren Namen.

Sonach ist nun zwar das Vaterland nicht an die Erdscholle gebunden, sondern die *Nation* oder die politische Gesellschaft, zu der wir gehören, ist allein das wahre Vaterland. Wenn aber ein Volk einem bestimmten Boden erst seine ganze Individualität aufgedrückt hat, wie z. B. die Inder, Arier, Aegypter und Griechen durch ihre zahlreichen *Tempel* und *Kunstwerke*, dann gehört auch dieser Boden mit zum Vaterland. M. s. darüber schon Theil II. über das Heimweh, und dass die Auswanderung aus einem alten Mutterlande nach einem ganz andern entfernten Lande allerdings sichtbare Veränderungen hervorbringt.

c) Fast alle Städte der vierten Stufe waren, wie schon gesagt, ursprünglich inaugurirte oder consecrirte *Templa* und zwar blos zu den öffentlichen und religiösen Versammlungen bestimmt; die Bürger wohnten ausserhalb dieser *Templa*. Daher zog man bei deren Anlegung auch immer die Mauer zuerst, während wir sie zuletzt aufführen. Deshalb sagt denn auch schon *Aristoteles* V. 5: „In den älteren Zeiten seyen

die Städte noch nicht so gross gewesen wie zu seiner Zeit und der grösste Theil des Volkes habe *auf dem Lande* dem Landbau gelebt, so dass denn auch die Obrigkeiten leichteres Spiel gehabt hätten". Erst nach und nach bauten sich die Bürger auch *in* den Städten Häuser und es füllten sich dadurch nach und nach die leeren Räume aus, so dass man nunmehr erst an eine gewisse Regelmässigkeit der Strassen zu denken anfieng, wovon weiter unten das Nähere.

d) So war z. B. das attische Gebiet 40 geographische Quadrat-Meilen gross.

Dass die kleinste politische Gesellschaft in der Regel auch noch Hinter- und Beisassen oder Unterthanen hat, die sie beherrscht und besteuert, davon ist hier noch nicht die Rede, sondern wird erst §. 34. und sub C. besprochen werden.

e) Denn die Noth und die Gewalt kennt keine Legitimität des Besitzes weder im Thier- noch im Menschen-Reiche. S. auch *Zachariä* l. c. V. S. 35. Ja unser eigenes europäisches Völker-Recht kennt blos ein Besitz- aber kein Eigenthums-Recht unter Staaten.

d) Eine bürgerliche Gesellschaft muss endlich auch bereits oder noch frei und unabhängig seyn, um sich als eine politische Gesellschaft organisiren zu können und als solche von anderen gleichen Gesellschaften angesehen und behandelt zu werden.

§. 30.

Alles Bisherige genügt aber noch nicht, um aus einer bürgerlichen Gesellschaft eine politische oder einen Staat zu machen und ihr als solcher von anderen Staaten *Anerkenntniss* zu verschaffen, wenn nicht endlich noch die Unabhängigkeit oder Freiheit von jeder anderen Gewalt hinzukommt a). *Abhängige* bürgerliche Gesellschaften sind noch keine *politischen* Gesellschaften, weil sie noch keinen freien Willen, noch keine völkerrechtliche *Persönlichkeit* haben und politische Gesellschaften hören auf, es zu seyn, so wie sie ihre Unabhängigkeit oder jene Persönlichkeit verlieren, denn mit diesem Verluste werden sie Theile, Dependenzen, Gebiete oder gehorchende Provinzen anderer Staaten oder Gewalthaber und was nur noch gehorchender Theil eines anderen Ganzen ist, kann nicht selbst mehr für ein Ganzes, d. h. Selbstständiges gelten, *was sich selbst regiert* b). Allerdings giebt es für das Abhängigkeits-Verhältniss von sich losgerissen oder neu gebildet habenden politischen Gesellschaften sowohl

wie von vorhin unabhängig gewesenen Staaten und Völkern unzählige Grade von einer blosen Schein-Abhängigkeit mit einem blosen Schein-Tribut an bis herab zur wirklichen Sklaverei (s. weiter unten §. 413 etc.), demungeachtet macht erst völlige Unabhängigkeit aus einer bürgerlichen Gesellschaft eine *politische*, einen *Staat*, während jedoch eine einmal frei und unabhängig *gewesene* politische Gesellschaft ihre äussere Unabhängigkeit verlieren, dagegen ihre nun blos noch *privatrechtliche* oder *bürgerliche* Selbstständigkeit behalten kann c). (S. §. 36. Note b).

a) Die kleinste politische Gesellschaft und ihre Obrigkeiten geniessen bei völliger Unabhängigkeit eine ganz andere Achtung als wenn sie einem Reiche angehören oder der Gewalt eines Dritten unterworfen sind. Das kleine *Marino* würde als ein unterthäniger Ort oder zum Kirchen-Staat gehörig vielleicht gar nicht mehr genannt werden. Diese Unabhängigkeit wird übrigens auch erkauft oder stückweise successiv erworben, wie dieses früher bei den teutschen Reichs-Städten und Reichs-Landen der Fall war. Das Wort Souveränetät, Souverain passt übrigens nur für einen Monarchen, einen Eroberer oder Herrn, nicht für eine ganze politische Gesellschaft oder einen Staat. Es wird daher nur *abusive* heutzutage als gleichbedeutend mit Unabhängigkeit gebraucht; siehe darüber auch *Vollgraff* l. c. Theil IV. §. 14.

„Ein Volk ist im Sinne des *Völkerrechts* die Gesammtheit der Mitglieder eines und desselben *Staats-Vereins*". *Zachariä* I. 58.

„Das Daseyn eines solchen Volkes oder Staates hängt von der Thatsache ab, dass dasselbe die *Macht* hat, sich bei seiner rechtlichen *Selbstständigkeit* zu behaupten". *Ders.* I. 56. und damit will er doch wohl so viel sagen, dass und wenn es im Stande ist, sich das *Anerkenntniss* anderer Staaten auf diese Weise zu erkämpfen, denn wir werden noch weiter unten (V) sehen, dass das völkerrechtliche Anerkenntniss gleichsam der letzte Ring um den Staat, sein letztes *Complement* ist. „Das Völkerrecht bildet offenbar nur einen Theil des Staatsrechtes im weitern Sinn des Wortes". *Bluntschli* l. c. S. 4. will damit nur dasselbe sagen. Im und aus dem Völkerrechte lernen wir nicht allein die Rechte eines Staates kennen, die ihm nach Aussen zustehen, sondern auch seine ganze politische Persönlichkeit, sein *Status libertatis* dependirt von dem Anerkenntniss der andern Staaten. S. übrigens noch den Militair-Organismus §. 39.

b) Das ist es, was die Griechen *Autonomie* nannten, d. h. das Selbst-Regierungs- und Gesetzgebungs-Recht. Staaten unterscheiden sich von anderen geselligen Verhältnissen nur durch höhere Macht und ihre Unabhängkeit, oder dass sie nicht wiederum Theile oder Gehorchende eines anderen Staates sind.

c) Eine politische Gesellschaft hört mit dem Verluste der Unabhängigkeit auf, eine *politische* ferner zu seyn, ein civiles oder privat-

rechtliches Ganzes, eine privatrechtliche Einheit kann sie aber bleiben, ja es ist dies fast die Regel, selbst unter der Herrschaft roher Nomaden-Horden.

Es geht hier den politischen Gesellschaften wie den einzelnen Personen. Wie diese aufhören freie Personen zu seyn, wenn sie in die Gewalt oder auch nur unter die Curatel eines Dritten gerathen oder gestellt werden, so hören auch Staaten auf, dies zu seyn, wenn sie in die Gewalt oder unter die Curatel eines Dritten gerathen.

Nicht zu vergessen ist übrigens, dass politische Gesellschaften sich dadurch auch gänzlich auflösen können, wenn alle Einzelnen nach und nach in solche Privat-Verhältnisse übertreten, dass zuletzt niemand mehr da ist, der die politische Gesammtheit noch vertrete oder repräsentire. Auf diese Weise haben sich z. B. die germanischen Gau-Gemeinden aufgelöst, indem die Einzelnen theils Vasallen, theils Hörige der Mächtigern wurden und diese nun sich eigenmächtig die Gewalt der alten Obrigkeiten und das Gesammt-Eigenthum der alten Gaue, z. B. nur an den Waldungen factisch aneigneten. Wir werden weiter unten Gelegenheit haben, zu zeigen, wie sich unter der Herrschaft des Feudal-Systems *neue Gesellschaften* bildeten (Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte) und ob das sogenannte *constitutionelle Staatsrecht* als Ziel eines tausendjährigen Wiederbefreiungs- und Restaurations-Versuchs betrachtet werden könne oder nicht.

§. 31.

Diese Unabhängigkeit politischer Gesellschaften, Staaten oder Republiken[a]) ist nun aber, wie schon §. 28. gezeigt, eben durch die Coexistenz mehrerer sich im Ganzen gleichen und derselben *Nation* angehörenden Staaten bedingt, damit sie sich nöthigenfalls gemeinschaftlich gegen mächtigere Völker und Staaten anderer Abstammung vertheidigen und zugleich ihre Nationalität behaupten können. Fehlt es an einer solchen Coexistenz, also auch der Möglichkeit, in Bundes-Staaten etc. zusammen zu treten, so ist die Unabhängigkeit kleiner Republiken stets prekär[b]). Durch diese Coexistenz ist sodann aber auch und noch einmal das gegeben, was man das *Völkerrecht* nennt (s. V), denn nur unter politischen Gesellschaften *gleicher* Abstammung, *gleichen* Rechtes und *derselben* Religion ist ein solches möglich und vorhanden. So wenig wie sich unter den Genossen einer bürgerlichen Gesellschaft ein Gewohnheits-Recht bilden kann, wenn es an den §. 24 und 25 genannten Bedingungen fehlt, eben so wenig ein Völker-Gewohnheits-Recht, wenn die Staaten nicht wenigstens zu einer und derselben Völker-Ordnung gehören.

a) Jede noch freie oder herrenlose politische Gesellschaft ist eine *res publica*, d. h. eine Volks-Sache, ein gemeines Wesen. Dass sie monarchisch regiert wird, hebt diese Qualität durchaus nicht auf, wie wir weiter unten sehen werden. Denn nicht die Regierungs-Form entscheidet über den Unterschied zweischen frei und unfrei, sondern die Erwerbungsart der Gewalt, die Qualität dieser Gewalt, ob sie Herrschaft oder Regierung ist. Eine politische Gesellschaft hört daher erst dann auf, eine *res publica* zu seyn, wenn sie einen *Herrn* bekommt, selbst wenn dieser ihr sogar ihre Regierungs-Form lossen und sich mit der sogenannten Ober-Hoheit begnügen sollte.

b) „Ein Volk muss eine *Macht* seyn, damit es seine Selbstständigkeit gegen andere Völker geltend machen kann. — Ein Volk, das nicht eine Macht ist, kann nur entweder in einem *Vereine* mit andern Völkern oder unter dem Schutze eines Mächtigern oder aber durch die *Eifersucht* seiner mächtigen Nachbaren sein Daseyn erhalten und fristen. Beide, die Macht, mit welcher der Staat im Innern gebietet und die Macht, mit welcher er seinen Feinden Widerstand leisten kann, stehen in einem ursächlichen Verhältniss zu einander". *Zachariä* V. S. 8 u. 9.

2) Von den vier wesentlichen Organismen aller politischen Gesellschaften oder was zusammen die Staats-Form bildet.

§. 32.

Wir haben durch das Bisherige erfahren, wie bürgerliche Gesellschaften unter Menschen auf natürlichem Wege, durch die Wahlverwandtschaft ihrer Bedürfnisse zu einander hingezogen werden, entstehen und gleichsam krystallisiren; sodann aber auch welches die ethnischen, numerischen, ökonomischen und völkerrechtlichen Bedingungen ihres bürgerlichen und politischen Daseyns sind.

Es handelt sich nunmehr darum, ihren natürlichen politischen *Organismus* kennen zu lernen oder was wir die *organische Verfassung* im *engeren* Sinne hier nennen wollen a); denn was in der materiellen organischen Natur des Pflanzen- und Thier-Reichs der Organismus heisst, nämlich das Ineinandergreifen und Zusammenwirken der einzelnen verschiedenen Organe, so dass an dieses Ineinandergreifen die ganze Existenz, der Lebens-Process oder die Fortdauer des Ganzen geknüpft ist, das ist für die politischen Gesellschaften die organische Verfassung oder Staats-Form b).

Auch dieser Organismus ist aber im gesunden und freien Zustande, wenn auch nur Mittel zum Zweck, so wenig wie in der materiellen Natur, etwas Beliebiges oder *willkührlich* Gemachtes und Veränderbares, sondern etwas durch das Wesen politischer Gesellschaften abermals Gegebenes und natürlich, wie alles und jedes darin, durch Stufe und concretes Cultur-Bedürfniss Bedingtes c), auch bildet sich, wie in der Natur, dieser Organismus ganz von selbst heran, heraus und fort, so dass denn auch sogenannte organische Verfassungs-Gesetze oder Reformen in noch freien politischen Gesellschaften ebenwohl nur das feststellen sollen, was dadurch, dass es *Bedürfniss* geworden ist, gewissermassen schon ist, oder sich von selbst geändert und gemacht hat, kurz, sie sollen nur Gegebenes formen, nicht Willkührliches vorbilden wollen d).

a) Zur Verfassung im *weiteren* Sinne gehört natürlich auch alles, was sich auf die Staats- und Regierungs-*Gewalt*, so wie die Regierungs-*Form* bezieht; es begreift sich aber leicht, dass sie nicht zum eigentlichen *Organismus* gehören, denn sie alle können sich im Verlaufe der Zeit ändern, der Organismus aber dabei fortbestehen.

„Die Staatswissenschaft hat die Grundsätze aufzustellen und systematisch zu ordnen, nach welchen der Staats-Verein zu *organisiren* und die *Machtvollkommenheit* auszuüben ist". *Zachariä* l. c. I. 169.

b) Was die Organognosie und Organologie für das Pflanzen- und Thierreich sind, das sind die Verfassungs-Organismen für die politischen Gesellschaften und was die Physiologie für jene beiden Reiche ist, das sind die vier Elemente (§. 6—17) und die Staats-Gewalt für die politischen Gesellschaften.

Erst dadurch, dass eine *Gesellschaft* sich einen *politischen* Organismus giebt und *dadurch* zugleich eine Staats- und Regierungs-Gewalt und eine Regierungsform möglich und activ wird, verwandelt sie sich in eine *politische*, in einen *Staat* und erscheint nun auch dem *Auslande* gegenüber so.

„Die *Organisation* der menschlichen Gesellschaften zu vervollkommnen, ist eine Haupt-Aufgabe und vielleicht die *Vorfrage* der Staatswissenschaft und Staatskunst". *Zachariä* l. c. II. 12. Nur nicht blos *vielleicht*, sondern unabweislich und so dass auch hier die *Natur* das beste thut, wie der Text zeigt. Es versteht sich dabei von selbst, dass sich auch diese Organismen, trotz ihrer Stabilität im Allgemeinen, im Verlaufe der Zeit unmerklich metamorphosiren. Totale Veränderungen treten aber erst mit dem *Verfalle* oder dem Verluste der äussern Unabhängigkeit ein.

c) „Die Organisation der Familien, der Gemeinden, der Verwaltung,

des Heers, des Gerichts-Wesens, ja der Kirche, ist in der *Eigenthümlichkeit des Volkes* vorgezeichnet und wird nur in dem Maase zweckmässig und dauernd seyn, in welchen es diesen gemäss ist". *Aufzeichnungen eines nachgebornen Prinzen*. S. 191.

Wie im Saamenkorn und im Ey der künftige Organismus des Baumes und Thieres vorgezeichnet sind, so auch die Verfassungs-Organismen für die politischen Gesellschaften der verschiedenen Stufen in den vier Gesellschafts-Elementen und Bedingungen. Das ist es, was *Goethe* damit sagen wollte, „Dass auch Staaten, gleich allen andern Natur-Producten, *aus irgend einem selbstständig vorhandenen Keime* instinktmässig und ohne alle Vorschrift sich entwickelten". Auch *Wenk* l. c. S. 147. sagt: „Der Antheil der Natur an der Gründung des Staats zeigt sich in dem bewusstlosen Streben aller Dinge, sich in der Wechselwirkung lebendiger Kräfte zu organisiren".

„Die Verfassung des *Staats* soll dem jeweiligen *Zustande* der *bürgerlichen* Gesellschaft entsprechen". *Zachariä* IV. 121.

Wird übrigens durch diese Organismen der *Staat* gebildet und geformt (Note b) und ist der Staat zu nichts anderem da, als um die *bürgerliche Gesellschaft* zu *beschützen*; so verhalten sich 'Staat und bürgerliche Gesellschaft zu einander auch wie Mann und Frau, bilden eine Ehe und wir sagten schon, dass die Ehe ein Vorbild des Staats im weitern Sinne sey.

d) „Je weiter man zurückgeht, desto deutlicher wird es, dass der Ursprung der bürgerlichen Gesellschaft sehr einfach und weit entfernt, nach gewissen Regeln geformt zu seyn, vielmehr ganz das Werk der Umstände und Bedürfnisse war". *Heeren*, Ideen. Th. I. S. 4.

Auch die Völker der vierten Stufe, namentlich die Griechen, haben an ihren Verfassungs-Organismen keinesweges so häufig und willkührlich geändert, wie es scheinen könnte, sondern ihre Gesetzgeber und Staatskünstler befriedigten immer nur das *jeweilige Bedürfniss*. Selbst *Lykurgs* berühmte spartanische *Gesetzgebung* war kein neues Machwerk, sondern eine Sammlung von seit Terpander (Olymp. 33) mit Melodieen versehenen Rhetren, das Uebrige waren alt-dorische Gewohnheiten (νομιμα).

Genug, auch die Verfassungs-Organismen sind ein Product des Charakters, der Cultur und der Gesellschafts-Stufe, was sich am besten dadurch belegt und beweist, dass sie aus einander fallen und absterben, so wie die Völker und die bürgerlichen so wie politischen Gesellschaften innerlich verfaulen und verwittern.

„Der Uebergang von einem Zustande zum anderen bleibt deshalb meist verborgen, weil er nicht plötzlich geschieht". *Aristoteles* V. 8.

Jedes Volk und sonach auch die politischen Gesellschaften desselben haben vier Lebensalter und da, wo diese eintreten, gewisse Krisen zu bestehen, geistig wie körperlich. Diese Krisen sind es, wo gemeiniglich auch politische Verfassungs-Aenderungen eintreten. Dies sind aber keine *Revolutionen*, sondern blos *Evolutionen*. Natürlich sind diese Evolutionen bei einfachen und binairen bürgerlichen Gesell-

schaften (§. 18—20) kaum bemerkbar, denn je einfacher die Organismen in der gesammten Natur sind, je weniger sind sie auch der Veränderung unterworfen.

„Nicht *abstracte Ansichten* über das Besser und Schlechter einer Verfassung geben Gründe zu Aenderungen, sondern Neigungen und Ansichten des Volks, verbunden mit der eigenen Ueberzeugung von den vorhandenen Uebeln und dem Nutzen der Mittel und der Besserung". *Burke.*

Also hinweg mit allen blos speculativen *Idealen*, selbst in der Wissenschaft, da wir auch hier nur den Natur-Gesetzen nachzugehen haben und brauchen. Diese Gesetze sind aber allerdings nichts anderes als die *Ideen* der Natur und diese muss man kennen, um einen *gerechten* Staats-Organismus zu bilden. S. oben §. 2. Note c. und unten §. 183.

Etwas ganz anders ist es, wenn es sich um eine *bessere* Organisation eines Staates handelt, dem durch äussere Gewalt oder durch sonst einen Umstand eine *schlechte* naturwidrige gegeben worden war, davon wird weiter unten noch einige male unter verschiedenen Rubriken die Rede seyn.

e) Was gehört im Allgemeinen zur organischen Verfassung einer jeden unabhängigen politischen Gesellschaft oder zur Staats-Form.

§. 33.

Zur organischen Verfassung oder Form einer jeden unabhängigen politischen Gesellschaft gehört

α) dass sämmtliche Staats-Angehörige, auf den Grund der schon von Natur gegebenen Ungleichheit hin, hauptsächlich aber auch zum Zweck ihrer allenfallsigen politischen, staatsbürgerlichen oder eigentlichen öffentlichen Gesellschafts-Handlungen oder Functionen (Volks-Versammlungen, Wahlen etc.), im engsten Sinne des Wortes *politisch* oder staatsbürgerlich organisirt oder *classificirt* seyen;

β) dass zur Bestrafung der Verbrecher und zur Schlichtung der Streitigkeiten über Ehe und Familie, Arbeit, Besitz und Genuss, Familien-Eigenthum und Vererbung, so wie Verkehr und Obligationen bestimmt sey, ob die ganze politische Gesellschaft oder nur Einzelne diese Function zu verrichten haben sollen, oder vielleicht beides zugleich, genug, dass das *Gerichts-Wesen* organisirt sey oder eine Verfassung habe;

γ) dass zur Aufbringung der Kosten, welche die öffentlichen Versammlungen und Versammlungs-Gebäude, die Unterhaltung des Militärs, die Justiz-Verwaltung, der religiöse Cultus, vielleicht auch die öffentlichen Feste und endlich die Besoldung der öffentlichen Beamten erheischen, bestimmt sey, *woher sie genommen werden sollen*, ob aus Gütern, die der ganzen Gesellschaft als solcher gehören, oder aus *Beisteuern der Einzelnen*, oder auf beiderlei Weise gleichzeitig, kurz, dass auch das *Finanz*-Wesen *organisirt* sey;

δ) endlich, dass die Gesellschaft zu ihrer Vertheidigung oder Behauptung ihrer Unabhängigkeit *militärisch* organisirt, d. h. bestimmt sey, welcher Art die Bewaffnung seyn, wie der Kriegsdienst geleistet werden, und wer dazu befähigt und verpflichtet seyn soll [a]).

Es bilden diese vier Organismen, noch einmal, die feste Schaale und Hülle zur Beschützung des eigentlichen weichen Kernes, nämlich der bürgerlichen Gesellschaft, und dieser ist erst dann bedroht und in Gefahr, wenn jene Schaale wurmstichig und morsch oder gewaltsam zerstört wird [b]).

Was den *Götter*- oder *Gottesdienst* anlangt, so bildet er bei allen Völkern, welche noch im Besitz ihrer alten National- oder Natur-Religion waren oder sind, keinen besonderen *Staats*-Organismus, wenn er auch seine besonderen Beamteten oder Priester haben sollte, schon deshalb auch, weil der Gottesdienst eine Sache der geistigen *Cultur* ist, sonach die bürgerliche Gesellschaft und der *Staat* auch für ihn nur *Mittel* zum Zweck sind [c]). Wo aber eine geoffenbarte monotheistische Religion eingeführt wurde, und sich die Bürger vielleicht gar schon in Secten theilen, da erst bildet sich auch ein besonderer kirchlicher Organismus, eine besondere kirchliche Gesellschaft oder wohl gar mehrere neben und in der politischen Gesellschaft [d]).

Endlich übersehe man nicht, dass diese vier Organismen abermals genau und eben so die vier Grund-Bedingungen (§. 24 bis 31) decken, oder ihnen als äussere Organe entsprechen, wie dies zwischen den vier politischen Grundbedingungen und den vier Elementen der bürgerlichen Gesellschaft der Fall ist (§. 23.

Note b) und zwar entspricht der staatsbürgerliche Organismus der *ethnischen* Bedingung; der Justiz-Organismus der *numerischen* Bedingung, insoweit die Rechts-Findung und Sprechung durch das Volk selbst durch jenen *Numerus* mit bedingt ist, sich ohne Gerichte kein Gewohnheits-*Recht* bilden könnte (§. 191 u. 192); der Finanz-Organismus der *ökonomischen* Bedingung und der militärische Organismus der *völkerrechtlichen Unabhängigkeit* nach Aussen c).

a) Man verwechsele diesen Verfassungs-Organismus also ja nicht mit dem Territorial-, Beamten- und Verwaltungs-Organismus. Es ist möglich, dass die politische Classifikation der Staatsbürger und die geographische Eintheilung des Gebiets zusammenfallen können, wie dies z. B. einst in Athen und Rom der Fall gewesen seyn soll, dennoch sind es nicht identische Dinge, sondern die geographische Eintheilung deckt alsdann nur die politische.

b) Wir werden erst weiter unten *zeigen* können, dass in diesen vier Organismen vorzugsweise das liegt, was man die sichtbare *Staats-Gewalt* nennen kann und muss, im Gegensatz zu der wandelbaren Regierungs-Gewalt. Angedeutet wurde schon, dass beide Gewalten ehender gar nicht möglich sind, als bis der Staat organisirt ist.

An der rohen Einfachheit und der hohen Complicirtheit dieser vier Organismen erkennt man ganz absonderlich die *politische* Stufe und das Alter eines Volkes. Auch *Cicero* sagt in seiner *Respublica* I. 26: „*Civitas est constitutio populi*", was doch so viel heissen soll: das politisch organisirte Volk. Und dass die politische Gesellschaft nur die schützende Schaale der bürgerlichen sey, sagte selbst *Sieyes*: „*La societé politique doit etre le vetement de la societé civile*", nur dass es nicht etwa in dem Belieben der Revolution steht, welchen politischen Rock sie der bürgerlichen Gesellschaft anziehen will.

c) Daher behandelt auch *Aristoteles* alles, was auf den Götterdienst sich bezog, nur im Vorbeigehen, wo er der religiösen Feste gedenkt, eben weil bei den Griechen die politische und die religiöse Gesellschaft eine und dieselbe war; dasselbe ist auch bei *Plato* der Fall, und beide, nur für Griechen schreibend, hatten natürlich auch gar nicht nöthig, das als eine Fundamental-Bedingung auszusprechen, was wir oben §. 25. in Hinsicht der Einheit des religiösen Glaubens als eine solche aufstellen mussten. Der Process gegen *Sokrates* beweist, wie klar man sich dessen bewusst war. Der antike sogenannte Polytheismus wusste von dem unglücklichen Sectenwesen der monotheistischen Religionen noch nichts. Die antiken politischen Obrigkeiten, insonderheit die Könige, waren auch zugleich Oberpriester und die andern Priester gleichzeitig Philosophen, Juristen etc.

d) Wie wir dies vorzugsweise bei den christlichen Völkern wahrnehmen müssen, aber auch sogleich mit der ersten Annahme des

Christenthums der Zank und Streit zwischen den Königen und der Geistlichkeit um den Antheil der ersteren am Kirchen-Regiment hervortrat und noch zur Stunde fortdauert, s. bereits §. 25.

e) Ja es lassen sich die Functionen der vier Organismen auch mit denen des menschlichen Körpers vergleichen, 1) die Function des politischen Organismus ist für die politische Gesellschaft was die *Physiologie* für den physischen Körper ist, in so fern jedem Theile sein bestimmter Ort und damit seine bestimmten Functionen angewiesen sind, 2) die Function des Justiz-Organismus, nämlich die *Rechtsprechung*, lässt sich mit der *Heilkraft* des Körpers vergleichen, denn durch sie werden alle inneren Störungen der Gesellschaft, wo Einzelne sich durch ihre Handlungen gleichsam vom Ganzen isoliren, wieder hergestellt (m. s. deshalb bereits Theil I. §. 134), 3) der Finanz-Organismus ist mit den Ernährungs-Organen und Functionen zu vergleichen und 4) der Militär-Organismus mit dem Selbsterkaltungstriebe aller körperlichen Organe, indem sie alle *dahin tendiren* und functioniren, Schädliches von Aussen abzuhalten und fremde Stoffe oder Körper wieder auszuscheiden.

Wie endlich die politische Gesellschaft oder der eigentliche Staat nur der Beschützer der bürgerlichen Gesellschaft ist, so nimmt er auch aus ihr das, was ihm für seine Zwecke nothwendig ist. Das *Privat-Eigenthum* dient ihm als Maasstab für den Antheil an den *politischen* Rechten und der Rechtsprechung, das *Einkommen* als Basis der Besteurung, die *Bevölkerung* als Basis des *Militär*-Organismusses.

α) Von der staatsbürgerlichen Classification und Organisation der eigentlichen politischen Gesellschafts-Mitglieder und ihrer Absonderung von den nicht, noch nicht, nicht mehr oder gar nicht zu ihnen gehörenden Individuen der bürgerlichen Gesellschaft.

§. 34.

Keine bürgerliche Gesellschaft besteht von Natur wegen blos aus Individuen desselben Geschlechts, desselben Alters, der gleichen geistigen und körperlichen Kräfte oder aus lauter Gleichen a), sondern sie besteht, wie wir oben gesehen haben, mit Nothwendigkeit aus Personen verschiedenen Geschlechts, verschiedenen Alters, verschiedener geistiger und physischer Kräfte (wohin auch die Vermögens-*Verschiedenheit* gehört, oder vielmehr davon eine *Folge* ist, s. auch *Zachariä* IV. 154), nur dass diese Ungleichheit eine harmonisch-nationale seyn muss.

Da nun mit dieser natürlichen Verschiedenheit oder Ungleichheit auch natur-nothwendig eine Verschiedenheit der Leistungs-

Fähigkeiten oder Kräfte für die Erhaltung der politischen *Gesellschaft* als *solcher* gegeben ist, so bedarf es für *diesen Zweck* einer andern Classifikation, als wie sie bereits factisch in der *bürgerlichen* Gesellschaft sich gebildet haben mag b) und zwar zunächst und vorneweg einer *Absonderung* aller Individuen von den eigentlichen *Staatsbürgern*, die schon von Natur wegen oder wegen ihrer *Abhängigkeit* nicht zu diesen gehören können, und dann einer weiteren Classifikation und Organisation der zur eigentlichen *politischen* Gesellschaft gehörenden und befähigten Mitglieder nach Maasgabe ihrer verschiedenen *geistigen* und *materiellen* Kräfte c), denn es handelt sich hier vorzugsweise um die Zuweisung *politischer Functionen*, oder Handlungen und Leistungen, an die dazu *Befähigten*. Es ist daher auch etwas sich ganz von selbst verstehendes, dass sich der Einzelne diesen ihm verfassungsmässig zugewiesenen Functionen oder besser *Pflichten* ganz und gar nicht eben so willkührlich entziehen kann, wie er über seine *civil-* oder *privatrechtlichen Zuständnisse* frei schalten und walten kann oder wie die Römer es schon ausgedrückt haben: *Quae sunt juris publici dispositionibus privatorum mutari nequeunt* d).

a) Sollte auch wirklich eine bürgerliche oder politische Gesellschaft anfänglich aus lauter Gleichen eines Geschlechts und Alters bestehen (wie dies von den Römern erzählt wird und dass sie sich die nöthigen Weiber erst von den Sabinern hätten rauben müssen), so wird sich sehr bald auch in ihrer Mitte jene natürliche Ungleichheit wieder einstellen.

b) Die *bürgerliche* Gesellschaft als solche kennt nur verschiedene *Beschäftigungen*, Grundbesitzer und Nichtgrundbesitzer, Gelehrte und Handwerker etc., kurz Verschiedenheiten, wie sie das verschiedene Talent und das *bürgerliche* und *industrielle Leben* hervorbringt. Die *politische* oder *Staats*-Gesellschaft dagegen classificirt blos die *Familien-Väter* und zwar zunächst nach der Grösse ihres Reichthums oder *Einkommens* als nächster Maasstab für die Befähigung zur Ausübung der *staatsbürgerlichen* Functionen. Wer noch gar nichts hat, oder noch ganz unselbstständig ist, einerlei aus welchem Grunde, gehört noch nicht zur *Staats*-Gesellschaft, ist noch nicht *Staats*-Bürger. Die *bürgerliche* Classifikation ist also eine natürliche, d. h. sich von selbst machende, die *politische* ist schon eine scheinbar künstliche, soll aber nothwendig *gerecht* seyn (§. 32 u. 36) und insofern ist sie ebenwohl eine natürliche.

c) „Nicht blos aus mehreren Personen muss jede Stadt und die Gesellschaft darin bestehen, sondern diese *müssen* auch einander der Art nach *ungleich* seyn. Hierin liegt eben der Unterschied zwischen einer blosen *Conföderation* und der *bürgerlichen Vereinigung*. Ja darin

liegt auch der Unterschied zwischen einer Völkerschaft und einem Staat. Die Völkerschaft ist nur eine Vielheit von Menschen, die in mehreren Dorfschaften zerstreut wohnen und *zusammengezählt werden*, nicht *zusammen verbunden* sind; denn sobald aus vielen Theilen ein Ganzes werden soll, so müssen diese Theile von *verschiedener* Art seyn und verschiedene Functionen haben, wie in einem organisirten Körper". *Aristoteles* III. 2.

„Schon in der Stamm-Verbindung findet sich eine grosse Ungleichheit der Mitglieder, ein Verhältniss des Herrschens und Gehorchens, eine Mannigfaltigkeit trennender Interessen und dennoch eine *Einheit* des Geistes und der Gesinnung, welche, alle Verschiedenheiten ausgleichend, die Getrennten zu einem eng verbundenen Ganzen macht". *Henke* l. c. S. 21.

Genug es kommt hier alles das auch in *politischer* Hinsicht zur Anwendung, was oben über die *Ungleichheit*, als Bedingung zum gegenseitigen *Verkehr*, gesagt worden ist.

d) Es ergiebt sich dies auch ausserdem daraus, dass der *Staat* als Schutz-Anstalt für die *bürgerliche Gesellschaft* und der allererst das *bürgerliche Recht* schafft, nicht selbst wieder ein bloses *Rechts*-Institut seyn kann. So dass denn auch das Wort *Jus publicum*, Staatsrecht, unzulässig ist, insofern damit *Rechte* der Staatsbürger etc. bezeichnet werden sollen, während letztere als solche nur *Pflichten* haben. Da die Römer selbst den Instinct der Thiere *jus naturae* nannten, so wollten sie mit *jus publicum* offenbar blos die *natürliche* Staats-Ordnung bezeichnen. *Wir* Modernen verstehen dagegen darunter das gegenseitige Rechts-Verhältniss zwischen Fürst und Unterthanen und das ist wiederum kein *Staats*-Recht, wie wir weiter unten näher sehen werden.

§. 35.

Was nun *zunächst* jene zur eigentlichen politischen Gesellschaft noch nicht, nicht mehr, oder gar nicht gehören könnenden Individuen anlangt, so gehören dahin

1) sämmtliche Individuen weiblichen Geschlechts a),

2) alle männlichen Individuen unter dem Jünglings-Alter b),

3) alle permanent Kranken oder Wahnsinnigen c) und

4) alle abgelebten eigentlichen Greise,

und zwar nicht allein, weil ihnen ihre schwachen, geistigen und körperlichen Kräfte schon von Natur wegen gar nicht erlauben, active Mitglieder der *politischen* Gesellschaft zu seyn, sondern es ihnen auch, als noch zur Zeit unter väterlicher Gewalt, Tutel oder Curatel stehenden *Familien*-Gliedern, an der *Unabhängigkeit* und *Selbstständigkeit* fehlt, ohne welche man eben so wenig Mitglied

einer *politischen* Gesellschaft seyn kann, wie eine Gesellschaft ohne sie keine politische seyn kann d), mithin zunächst nur freie und unabhängige, einem eigenen Hauswesen vorstehende *Familienväter* oder solche, die es doch seyn könnten, vorerst wenigstens ein eigenes Hauswesen haben, zu Mitgliedern der *politischen* Gesellschaft geeignet sind e).

Dass endlich

5) alle *Dienenden*, sowohl freie wie unfreie, wenn sie auch verheirathet sind, Kinder haben und gleich den sub 1 bis 4 genannten Personen zur *bürgerlichen* Gesellschaft gehören f), *noch nicht;* zuletzt aber

6) alle *fremden Individuen gar nicht* zur politischen Gesellschaft gehören und daher von selbst ausgeschieden bleiben müssen, versteht sich schon nach dem oben §. 24. Gesagten von selbst g).

a) „Auch die politische Gesellschaft muss, wie die Ehe, in zwei Theile, den männlichen und weiblichen, zerfallend angesehen werden". *Aristoteles* II. 9.

Wo erwachsene Personen weiblichen Geschlechts wirklich politische Functionen verrichten, liegt die Schuld stets an den Männern. Von Natur wegen sind den Weibern politische Functionen eben so fremd wie den Männern das Kinder-Gebähren. Es ist daher auch das Zeichen des höchsten Verfalles eines Zeitalters, wenn die Weiber nach solchen politischen Functionen streben sollten oder vollends gar von völliger Emancipation reden. Was müssen das für Männer seyn, denen gegenüber die Weiber an so etwas nur denken mögen (Theil I. §. 142). Die Beschäftigungen und Functionen der Weiber sind von der Wiege bis zum Sarg *häusliche* und ihre ganze Organisation und Gefühlsweise *schliesst* sie von öffentlichen Beschäftigungen und Verrichtungen aus. Dass Weiber *Throne* einnehmen können, widerlegt diese Wahrheit nicht. Es geschieht dies stets aus Noth, um den Gefahren eines Dynastie-Wechsels zu begegnen. S. bereits Theil I. §. 142 und 143. Uebrigens ist der *Einfluss*, den die Weiber auf ihre Männer haben, trotz dem, dass diese von Naturwegen ihre Herrn und Vormünder sind, *nicht immer* ein Zeichen, dass dies schwache Männer seyn müssten, sondern er hat seinen Grund im National-Charakter, und ist daher auch *in concreto* keineswegs zu übersehen.

b) „Mann und Weib, Freie und Sclaven, Erwachsene und Kinder, haben alle die nämlichen Kräfte und Bestandtheile einer menschlichen Seele, aber nicht auf gleiche Art und in gleicher Maase. Der Sclave hat Verstand, aber nicht soviel, um selbst frei sich entschliessen und handeln zu können; die Frau hat Ueberlegungs- und Entschliessungs-

Kraft, aber keine *veste*, wie sie zum Entscheiden nöthig ist. Das Kind hat dieselbe noch *unreif* und *unentwickelt*". *Aristoteles* I. 13.

Da mit dem Jünglings-Alter (s. Theil I. §. 149) die *Befähigung* zur Theilnahme an allen politischen Functionen eintritt (nicht zu verwechseln mit dem Anspruch oder der *Verpflichtung*, die immer erst mit der Errichtung eines eigenen Haushalts eintreten darf), so war und ist noch bei vielen Völkern die Aufnahme der Jünglinge in die politische Gesellschaft oder doch wenigstens unter die Wehrmänner (Wehrhaftmachung) ein feierlicher Act. Daher ist auch die Bestimmung der *Volljährigkeit* und die *Dauer* der *väterlichen Gewalt* und *Vormundschaft* zugleich etwas *politisches*, gehört zur politischen Einleitung des Civil-Rechts.

c) Vorübergehende Krankheit an Körper und Geist schliesst nicht aus.

d) Mit anderen Worten: Wer in seinem Hause nichts zu befehlen hat, hat und kann auch nichts in der Volks-Versammlung mitreden, mitbefehlen, denn man kann in der politischen Gesellschaft nicht mehr gelten und werth seyn als in seinem eigenen Hause und in der *bürgerlichen* Gesellschaft.

„Es kommt in einem Staate nicht auf die Grösse einer ganzen Einwohnerzahl, sondern auf die Kraft an, zweckmässig zu handeln". *Aristoteles* VII. 4. und diese Kraft wohnt nur den *Familien-Vätern* bei, weil sie schon von Natur wegen über Frau und Kinder etc. eine *Gewalt* haben.

e) „Man muss erst wo ansässig seyn, ehe man daselbst Bürger und Genosse werden kann. Familien-Väter alt-ansässiger und begüterter Geschlechter, die geborenen Notabeln eines Orts oder einer Provinz, haben sehr natürlich einen weit regerern Sinn für das Gemein-Wesen, seine Erhaltung und Vervollkommnung als hergelaufene Fabrikanten oder Spekulanten". *Aufzeichnungen* etc. S. 39 u. 185.

Genug, wo wir uns auch in der Geschichte umsehen, überall ist nur der *freie*, d. h. *unabhängige Mann* der *politischen* Genossenschaft fähig, nie auch der *unfreie*, d. h. *abhängige*. Nur freie und unabhängige Familien-Väter sind geborne *Conservative* und was sollte und müsste aus dem Staate werden, wenn den Staatsbürgern dieser Erhaltungs- und Bewahrungstrieb des Bestehenden fehlte! Nur muss das conservative Princip nicht in Selbstsucht ausarten oder der §. 36. zu besprechenden politischen Gerechtigkeit entgegentreten. Unabweisliche neue Lebens-Bedürfnisse müssen und sollen auch befriedigt werden.

Selbst *Unverheirathete*, wenn sie auch vermögend und selbstständig sind, sollten an den *politischen* oder *staatsbürgerlichen* Rechten noch keinen Theil haben, weil allererst ein *Familien-Vater* ein *wahres* Interesse am Wohle des Gemeinwesens hat. S. bereits § 34. Note b.

Bluntschli l. c. S. 103. sagt ebenwohl: „Aus der Masse der Volks- und Landes-Angehörigen erhebt sich die höhere Stufe der *Staatsbürger* im eigentlichen Sinn", unterlässt aber, zu sagen, wer diese Hervorragenden aus der Masse *naturgemäss* sind.

f) Niemand ist abhängiger als zunächst der *Hausdiener*. Er hat, wie wir schon oben gesehen haben, seinen ganzen Tag vermiethet und unterscheidet sich dadurch wesentlich von dem freien, wenn auch armen, Handwerker mit eigenem Haushalte. Dass der *freie* Diener, der einen eigenen Haushalt errichtet, auch damit sogleich Anspruch auf die sog. politischen Rechte erlangt, versteht sich ganz von selbst. Nicht so, wenn ein wirklicher *Sclave* oder Leibeigener frei gelassen wird, ganz insonderheit, wenn er etwa gar ein *Fremder* seyn sollte. Als Fremder darf er gar nie aufgenommen werden, für den Einheimischen darf aber wenigstens die Freilassung nicht auch *ipso jure* die Erlangung der politischen Rechte in sich enthalten, sondern allererst seine Kinder sollten einen Anspruch darauf haben, denn auch der Freigelassene steht noch in einer moralischen Abhängigkeit zu seinem alten Herrn.

Wirkliche *Sclaverei* und *Leibeigenschaft*, wo der Mensch über seinen eigenen Leib nicht mehr Herr ist, ist übrigens kein reines vertragenes Dienst-Verhältniss mehr, sondern etwas *politisches* und daher nur möglich, *wo der Staat sie anerkennt, schützt* und *aufrecht erhält*, daher auch nur diesem imputabel.

Sodann sollten aber auch alle von den Grundherrn abhängigen *Pächter* und *Clienten*, wenn sie nicht ausserdem noch freie Grund-Eigenthümer etc. sind, nie politische Wahl- und Stimm-Rechte haben. Die Nachtheile zeigen uns das alte Rom und die heutigen englischen Wahlen.

g) Auch wurde da schon auf die frühere oder spätere Gefahr aufmerksam gemacht, der sich jede politische Gesellschaft aussetzt, welche sich *fremde* Bestandtheile zugesellt oder einverleibt. Die inneren Kämpfe zwischen Pätriciern und Plebejern Roms hatten lediglich darin ihren Grund, dass zwei verschiedene Völkerschaften *einen* Staat bilden sollten und es daher auch ehender nicht zur Ruhe gelangte, bis die Plebejer die Patricier absorbirt hatten. Genug, Staaten aus verschiedenen Nationen zusammengesetzt, sind eben so gut Bastard-Staaten, wie jene Individuen Bastarde sind, deren Eltern verschiedenen Nationen angehören. Daher verbieten auch noch gesunde und freie Staaten vor Allem, dass ein *Fremder* bei ihnen *Grund-Eigenthum* erwerben könne und wir verstehen jetzt erst ganz, warum die Römer nur den eigentlichen *Quiriten* alle Rechte eines römischen Bürgers zugestanden.

h) Wir haben hier von den *verarmten* eigentlichen Staatsbürgern nicht geredet, weil sie nicht *a priori*, sondern höchstens *a posteriori* aufhören, *politische* Rechte und Pflichten zu haben und zwar nur dann, wenn die ganze Gesellschaft ihren Unterhalt übernehmen muss, oder sie nur noch von Almosen leben, sie also zu Nr. 3 oder 4. gehören. Viele antike Staaten entledigten sich dieser Armen dadurch, dass man sie mit der überschüssigen Bevölkerung anderwärts colonisirte, denn *diese Armen*, obwohl bei cultivirten Völkern ein unvermeidliches Uebel, sind und bleiben nicht blos eine Last des Staates, sondern auf die Dauer auch ein gefährliches Element.

Uebrigens ergiebt sich nun aus dem Bisherigen auch genau der subjective Unterschied zwischen der *bürgerlichen* und *politischen*

Gesellschaft. Zu dieser gehören nur die *selbstständigen* über ihr Besitzthum frei verfügenden *Familien*-Väter etc.; zur *bürgerlichen* Gesellschaft aber auch alle, welche von diesen Familien-Vätern dependiren (Nr. 1—5. des Textes), diese ist also stets zahlreicher als die eigentlich *politische* Gesellschaft, letztere hat aber allein eine Meinung und Entscheidung, bildet gewissermaasen die Aristokratie der *bürgerlichen* Gesellschaft.

§. 36.

Was aber die Classifikation der solchergestalt allein noch übrig bleibenden *wirklichen Mitglieder* der politischen Gesellschaft, nämlich der freien selbstständigen Jünglinge und Männer oder *Familien-Väter* anlangt, so wird diese, wenn sie zugleich im platonischen Sinne *gerecht* seyn soll und will a), identisch seyn mit der natürlichen Abstufung ihrer geistigen und materiellen Kräfte und Mittel, denn es handelt sich, noch einmal, hier nicht sowohl um politische *Rechte*, sondern um politische *Functionen*, wem solche am sichersten anzuvertrauen seyen, um so mehr, als dergleichen Functionen mehr eine *Pflicht* oder *Last* als ein *Commodum* sind. Der in beiden Rücksichten bürgerlich Arme wird auch weniger *politische* Befugnisse anzusprechen, dagegen aber auch weniger Lasten zu tragen haben, also in den Volks-Versammlungen, bei den Wahlen der Obrigkeiten, bei Abstimmungen über Annahme neuer Gesetze etc. (s. *Aristoteles* IV. 14) weniger mit zu reden haben, als der in beiden Rücksichten Reiche b), und da jene Verschiedenheit der geistigen Kräfte und äusseren Mittel schon von selbst ihre Inhaber zu verschiedenen *Beschäftigungen* niederer und höherer Art führt, welche eben das zur Folge haben, was man die bürgerliche *Stände-Verschiedenheit* im *eigentlichen Sinne* nennen darf, so kann diese bürgerliche Stände-Verschiedenheit c) auch wohl zugleich der *politischen Classification* als Grundlage dienen, die Stufenleiter derer bilden, welche den *statum libertatis, independentiae et civitatis* haben d) und diese Stufenleiter dann zugleich auch der Gradmesser für die daran geknüpfte *bürgerliche* und *politische Ehre* seyn; denn es giebt ohne oder ausserhalb der bürgerlichen und politischen Gesellschaft weder bürgerliche und politische Rechte und Pflichten, noch eine bürgerliche und politische Ehre e).

Das wäre also zusammen der *staatsbürgerliche* Organismus im engeren Sinne des Wortes, wobei wir den Besitz von *Grund-Eigenthum* noch nicht zur Bedingung machen konnten und durften, denn erst auf der dritten und vierten Stufe stellt sich *diese* Bedingung ein. Daher gilt das §. 35. Note e und f Gesagte nur von diesen beiden Stufen.

Alle diejenigen, welche nach §. 35. nicht, noch nicht oder nicht mehr wirkliche Mitglieder der politischen Gesellschaft sind, gehören blos zur *bürgerlichen*, d. h. sie stehen, wie gesagt, überhaupt oder vorerst noch resp. wiederum unter dem Schutze ihrer *Männer*, *Väter*, Söhne, Verwandten und *Herren* und nur indirect, eben als *Familien*-Glieder, auch unter dem der politischen Gesellschft, in so fern sie Angehörige der eigentlichen Staats-Bürger sind und die Pflanzschule dieser bilden f).

Die *Fremden* dagegen stehen lediglich unter dem temporären unmittelbaren Schutze der *politischen* Gesellschaft oder auch so, dass jeder Einzelne sich des Schutzes und der Bürgschaft eines *Familien-Vaters* versicheren muss und dieser dann für ihn dem Staate haften muss.

Es ist also sonach abermals das Wesen der Dinge, die Natur, welche hier absondert, classificirt, abstuft und organisirt, ohne dass es dazu menschlicher Willkühr und Kunst bedürfte. Nur die Natur bildet auch hier das Rechte heraus und die Menschen greifen gewöhnlich nur dann erst und zwar mit ungeschickten Händen zu, wenn eine Nation, sonach auch die zu ihr gehörenden politischen Gesellschaften ihr Greisen-Alter angetreten hat und die Natur selbst nichts Organisches mehr zu gestalten vermag, es nur noch die Kunst der politischen Therapeuten ist, die sie aufrecht erhält g).

a) *Plato* nannte es die *austheilende* Gerechtigkeit, διανεμητικη. Sie ist identisch mit dem wahren Gleichheits- und Billigkeits-Gefühl, welches jedem das Seinige gönnt, lässt und gewährt. Ja es ist hier von einem positiven *Austheilen* oder Classificiren ebenwohl gar nicht die Rede, sondern die politische Gesellschaft erkennt eigentlich nur an, was schon ist und wenn dem so ist, so wird auch eintreten, was *Aristoteles* II. 9. fordert, nämlich: „In jedem Staate, der sich aufrecht erhalten soll, müssen die verschiedenen Hauptglieder desselben mit ihrem *Zustande zufrieden* seyn und Lust haben, zu bleiben was sie sind". Eben so sagt auch *Montesquieu* III. 2, dass von der richtigen und

nothwendigen Eintheilung des Volks in Classen etc. die Dauer der Republiken abhänge und neuerdings sagt irgendwo *Cousin* sehr richtig: „Die wahre Gleichheit besteht darin, ungleiche Wesen auch ungleich zu behandeln"; ja selbst *Rousseau* hat nie eine andere Gleichheit gefordert, denn er wollte nur, dass nicht die Macht der Reichen in gesetzwidrige Gewalt ausarten sollte.

Plato hatte bei Abfassung seiner Staatslehre fast nur jene genaue natur-gerechte Vertheilung im Auge, denn er wollte, dass der *Staat* oder das äussere vereinigte Leben der Menschen nur ein Ab- oder Gegenbild des inneren Lebens jedes Einzelnen sey und gab daher auch seinem Buch den Titel: πολιτειων η περι δικαιου, d. h. *de republica sive de justo. Dem* trat denn auch *Aristoteles* ganz bei, denn er sagte V. 1: „Darüber sind alle einig, dass in der Gleichheit und *Proportion* die *Gerechtigkeit* bestehe", zu vergleichen mit III. 12. und VII. 14.

Wovon ist nun aber diese διανεμητικη eigentlich blos eine Fortsetzung und Anwendung auf den Staats-Organismus? Von nichts anderem als unserer *ethnologischen* Classification des ganzen Menschen-Reichs. Was hier im Grossen geschah, geschieht im Staate nur im Kleinen und ist hier nur die letzte Fortsetzung und Anwendung desselben Princips. Erst musste das ganze Menschengeschlecht classificirt und nach den vier Urtemperamenten rangirt seyn, ehe man die vier individuellen Temperamente einer und derselben *Nation* oder einer und derselben bürgerlichen und politischen Gesellschaft rangiren und danach die politischen Functionen austheilen kann (s. noch §. 37—39). Aber nicht blos die Verfassungskunst bringt dieses Princip zur Anwendung, sondern auch die Regierungen folgen ihm bei der Wahl ihrer Beamten, der Offiziere etc.; jeder Meister, Fabrikant und Handwerker bei der Wahl seiner Gehülfen, jeder Hausvater bei der Wahl seiner Diener; ja endlich jeder Einzelne im Verkehre mit Anderen, die er zu taxiren wissen muss, wenn er sich nicht täuschen will.

Man hat das Alles seither *empirische Menschenkenntniss* genannt, aber des einfachen wissenschaftlichen Schlüssels dazu war man sich nicht bewusst.

b) „Mit der Glückseligkeit ist es nicht so, wie mit der geraden Zahl. Eine Summe kann eine gerade Zahl ausmachen, wenn gleich die einzelnen Posten, woraus sie besteht, lauter ungerade Zahlen sind". *Aristoteles* II. 5. Die gerade Summe ist der Staat, die einzelnen Zahlen sind die Staatsbürger und die §. 35. No. 1—5. genannten Individuen sind vorerst oder wiederum blose *Brüche.* Auch der von *Aristoteles* III. 4. gemachte Vergleich des Staats mit einem Schiffe, worauf ein jeder von der Bemannung seine besondern Functionen habe, ist nicht unpassend. Uebrigens kann man auch den Staat im Grossen mit der Familie und den, derselben dienenden Personen vergleichen.

Daher bleibt denn die römische *Centurien-Ordnung* des *Servius Tullius* (die aber keine römische Erfindung war, sondern offenbar von den Griechen oder Etruskern entlehnt war) für alle Zeiten ein unüber-

treffliches Muster politischer Organisation für einfache Ur-Staaten, eben weil sie das realisirte, was man von allen einfachen Ur-Staaten sagen kann, dass sie eine Art von Actien-Vereinen oder Assecuranz-Compagnien sind, so dass jedem nach Maasgabe seiner Actie, Rechte und Pflichten zugetheilt sind und er danach auch *pro rata* Theil am Gewinn und Verluste hat. Wer gar noch keine Actie hat, d. h. keinen eigenen Haushalt, ist auch noch nicht Mitglied, so wie er aber eine solche erwirbt, d. h. den erforderlichen Census erlangt, muss er auch in die Classe einrücken, die dieser Census giebt. M. s. daher auch *Simon de Sismondi*, Forschungen über die Verfassung der freien Völker, deutsch von *A. Schäfer*. Frankf. 1837, wo derselbe ebenwohl die politischen Gesellschaften mit Actien-Gesellschaften vergleicht. „In beiden habe ein jeder so viel zu sagen, als er mit in die Gesellschaft bringe“.

Im Uebrigen versteht es sich von selbst, dass der Staat den Privat-Rechten aller Einzelnen, so verschieden auch ihre *politischen* Actien-Antheile seyn mögen, *gleichen Schutz* gewähren muss, während der Schutz des Einzelnen bei seinen sog. *politischen* Rechten ganz anderer Art ist wie der seiner Privat-Rechte, denn diese sog. politischen Rechte sind ja Pflichten und nur Mittel zum Zweck, nämlich um sich selbst bei den vier bürgerlichen Elementen zu schützen. Ist daher dieser Schutz auf eine andere Weise gesichert und vorhanden, so können jene politischen Pflichten ganz wegfallen.

Was nun die Organisation der *Volks-Versammlungen* insonderheit noch betrifft, so erfordern diese vier Haupt-Bestimmungen 1) wie die Geschäfte darin behandelt werden sollen, kurz, die Geschäfts-Ordnung; 2) in welchen Fällen die *natürliche Majorität* noch nicht genügt, sondern Zwei-Drittel, Drei-Viertel oder wohl gar Unanimität für nöthig befunden werden; 3) Dass ein *Minimum* festgesetzt werden muss, ohne welches gar keine Deliberation und Beschlussnahme statt finden kann und 4) wann öffentlich und wann geheim abgestimmt werden soll. Darüber, welche Personen zu öffentlichen Aemtern wählbar sein sollen oder nicht, und wie man Volks-Versammlungen geschickt leitet, s. erst weiter unten bei der Staats-Gewalt und Regierungs-Kunst. Ueber die Natur-Nothwendigkeit der *Majorität* war theils schon die Rede, (§. 24.), theils kommen wir noch *ex professo* auf sie zu sprechen.

c) „Wie in der thierischen Oekonomie jeder Theil des Ganzen seine bestimmten Functionen zur Erhaltung des Ganzen hat, so hat auch in der Gesellschaft jede Classe die ihrige zur Erhaltung der Gesellschaft“ *Aristoteles* IV. 4. Wir unseres Theils fügen hinzu: was die vier Rassen- und Cultur-Stufen für das ganze Menschen-Reich sind, (dessen *Zusammenhang* für uns noch ein Geheimniss ist), das sind die vier Temperamente für die Nation oder was *hier* einerlei, für den Staat, und in wirklichen Staaten, (von der dritten Stufe an) sind der *Bauern-*, *Gewerbs-*, *Handels-* und *gelehrte* Stand nichts anderes als die äusseren Repräsentanten der vier Stufen-Temperamente (Theil I. §. 45—49. Theil II. §. 303—305.) und Kultur-Grade. conf. *Zachariae* l. c. III. 46. Nur verwechsele man nicht die *bürgerliche* Stände-Verschiedenheit

an sich mit der Verschiedenheit der *politischen* Befugnisse, mögen sich diese auch häufig auf jene basiren. *Plato* und *Aristoteles* unterscheiden jedoch bürgerliche und politische Gesellschaft fast gar nicht. Dies beweist sogleich folgende Stelle:

„So viel Klassen der Verrichtungen es gibt, so viel Klassen der Bürger wird es auch geben". *Aristoteles* VII. 8.

Jeder Stand, *in abstracto* gedacht, hat nun aber seinen eignen moralischen und geistigen *Natur*-Adel und diese vier Adels-Ingredienzien bilden zusammen den Adel, d. h. edlen Theil des ganzen Volkes. Es gehört also ganz und gar nicht zum Begriff des Adels an sich, dass er nothwendig auch mit Land begütert sein müsse, oder dass nur die reichen *Gutsbesitzer* den Adel des Landes bildeten, sondern auch der Gewerbs-, Handels- und gelehrte oder gebildete Stand hat seine Eminenzen. Da wo die reichen Gutsbesitzer wirklich und *nur allein den Adel* bilden, ist von einem *freien* einfachen Ur-*Staate* nicht die Rede, es sey denn, dass das ganze Volk blos und vorerst Ackerbau treibt und es noch gar keinen Gewerbs-, Handels- und Gelehrten-Stand gibt. Ausserdem behauptet sich der natürliche *Güter*-Adel auch deshalb bei den Söhnen und Enkeln, weil er auf etwas beruht, was am sichersten *vererblich* ist, während der Reichthum des Industrie- und Handels-Adels schon bei den Söhnen wieder verloren gehen kann, der Geistes-Adel sich aber in der Regel gar nicht fortpflanzt, selbst nicht einmal auf die Söhne.

Wie aber demohngeachtet alle solchergestalt natürlichen Adligen ihren natürlichen Adel auch auf ihre Kinder und Enkel zu vererben wünschen und streben, erklärt sich aus dem Selbsterhaltungstriebe, auch nach dem Tode durch unsere Kinder fortzuleben, so wie durch das, was wir bereits oben über das Erb-Recht, als nothwendige Bedingung alles wirklichen Eigenthums, gesagt haben, weshalb denn auch dem *Güter*-Adel vorzugsweise das unveräusserliche Erb- und Fideicommiss-Gut eigenthümlich ist, denn es ist dies das einzige und sicherste Mittel, den Kindern und Enkeln, selbst gegen ihren Willen, den Güter-Adel zu sichern.

Indem sich aber mit dem Vermögen in der Regel auch der Geburtsstand vererbt, *so durchkreuzt diese Vererbung* die Processe der Natur, welche, wenn es sich um Erzeugung von Genies oder grossen Geistern handelt, nicht nach dem Stande oder der Beschäftigung der Eltern fragt. Es gehört daher auch mit zu einer freien Verfassung, dass der Geburtsstand nie ein Hinderniss seyn darf, zu einer höheren Beschäftigung oder Classe aufzusteigen.

Was *Aristoteles* in seiner Politik über den Adel sagt, V. 1 „Der Adel soll nichts anders seyn, als die in einer Familie durch mehrere Geschlechter fortgeerbte *Tugend*, mit eben so erblichem *Reichthume* verbunden" ist zwar für die praktischen Zwecke des Staats wahr, aber wie selten sind gerade *die* Familien, wo *beides* sich miteinander fortpflanze? Würde daher der Adel einer politischen Gesellschaft nicht fortwährend durch die Natur aus allen Ständen ergänzt, so würde es gar bald keinen

wahren Adel mehr geben. Wie gesagt, beim Güter-Adel allein ist es die Macht des Reichthums, welche den Söhnen und Enkeln denselben lässt, wenn sie geistig und moralisch auch nichts weniger als zum wahren Adel gehören, denn ererbter Reichthum ist an sich weder ein Verdienst noch ein Talent.

Ganz etwas anders ist es, wo ein Gross-Staat aus verschiedenen Raçen besteht und zwar so, dass die niederen Raçen der ersten herrschenden Kaste und Raçe nur als dienende untergeordnet sind, wovon weiter unten an seinem Orte das Nähere besprochen werden soll.

Uebrigens wiederholen wir noch einmal, dass die Stände-Verschiedenheit in soweit sie von der frei erwählten *Beschäftigung* hergenommen ist, nichts anders als eine *Cultur*-Stufen-Eintheilung ist, deren sich die politische Gesellschaft als etwas Gegebenen bedienen kann, um darauf die politische Classification zu gründen. S. Theil II. §. 437—438.

Stand heisst hier, im freien Staate, blos eine jede Classe von Bürgern, welche aus freier Wahl sich einerlei Beschäftigung widmen. Man verwechsele daher diese Kultur-Eintheilung, die der politischen als Basis dienen kann, ja nicht mit den drei oder vier Ständen, welche sich während des germanishen Mittel-Alters bildeten und bis auf die französische Revolution in ganz Europa Kasten-artig geschieden waren. Es waren dies vielmehr drei oder vier grosse *Korporationen*, welche sich, bei dem Mangel eigentlicher Staaten, unter der Schutzherrschaft der Könige, in jedem Lande bildeten und eben den Staat nothdürftig ersetzten, oder dessen Surrogat bildeten. S. darüber weiter unten.

Schlieslich sagt noch *Aristoteles* III, 4. „Es ist nicht zu *denken*, dass ein ganzer Staat aus Leuten vortrefflicher Menschen bestehe. Aber als Bürger müssen doch alle gut seyn und *jeder seinen Platz ausfüllen*, wenn der Staat blühen soll. Die Bürger-Tugend muss ihnen allen gemeinsam seyn“.

„Ja der Staat *muss*, *wie so viele Werke der Natur*, aus einem edleren und einem unedleren Theile bestehen, wie das Thier aus Körper und Seele“.

Wir werden weiter unten bei den Regierungsformen sehen, dass für das Daseyn einer natürlichen *Aristokratie* schlechterdings auch *erblicher Reichthum* oder Unabhängigkeit in ökonomischer Hinsicht nothwendig ist. Dadurch unterscheidet sich die natürliche *Aristokratie* vom natürlichen Geistes-*Adel*.

d) Der *Status* oder das *Caput* ist daher stets auch etwas Politisches oder Staats-Rechtliches und gehört sonach auch wesentlich in das Staats-Recht, hängt aber gleichzeitig auch so sehr mit dem Civil-Rechte zusammen, dass er oder die sogenannte Personen-Lehre ihm, wie schon gesagt, als politische Einleitung und Grundlage dient.

e) Es besteht die *politische* Ehre der Staatsbürger gerade darin, dass sie als unabhängige und active Mitglieder der Gesellschaft *politische Functionairs* sind, so dass denn auch die Grade oder Stufen der politischen Ehre oder Ehren-Erweisung sich genau nach dem Antheile bemessen, welchen die verschiedenen Stände und Individuen

an dem *öffentlichen* Wesen nehmen, oder, nach der geringern oder grössern Bedeutung ihrer *Leistungen* für das Ganze und solchergestalt wird es denn auch die jeweilige natürliche Aristokratie in einer jeden einzelnen politischen Gesellschaft seyn, welche die höchste Ehre geniesst. Je mehr geistige und moralische Kräfte zu einer Function erfordert werden, je höher wird auch der, der sie ausübt, geehrt. Ja sogar wenn von der Ehre eines ganzen Volkes oder Staates die Rede ist, sind auch darunter die Bedeutung, die Stellung und die Leistungen neben oder unter den übrigen Staaten oder Völkern gemeint.

Daher haben denn alle Unfreien gar keine *politische* Ehre und die §. 35. Nr. 1—5 genannten Individuen nehmen nur als *Angehörige* der eigentlichen Staatsbürger Theil an deren Ehre oder haben blos eine *bürgerliche* Ehre.

Die Stufenleiter der *bürgerlichen* Ehre bildet dagegen die natürliche *Rang*-Ordnung für die *Stände*. Die bürgerliche Ehre verhält sich zur bürgerlichen Stellung des Einzelnen, wie der Accent zum Worte, beide lassen sich nicht erschöpfend bezeichnen, sondern man muss das Verständniss oder das Gefühl dafür schon mitbringen.

Das *Ehrgefühl* und die *Ehre* ist sonach das Bewustseyn und das Anerkenntniss der Stellung and Stufe, welche der Einzelne in der Gesellschaft einnimmt.

Uebrigens wird sich, um es schon hier zu sagen, der *Begriff* der Ehre eben so abstufen wie die menschlichen Cultur-Stufen und politischen Gesellschaften. So setzten nur z. B. die Griechen die Ehre da hinein, einen Antheil an den *obrigkeitlichen Würden* oder doch einen Anspruch auf dieselben zu haben, was sich aus der meist *demokratischen* Regierungs-Form ihrer Staaten auch ganz natürlich erklärt, s. *Aristoteles* III, 10.

Die *Ehrsucht* oder der *Ehrgeiz* sprechen eine höhere Summe von Ehre an, als ihnen eigentlich in der bürgerlichen und politischen Gesellschaft zukommt.

Zuletzt sey noch bemerkt, dass die *Erweisung* der einem Jeden gebührenden Ehre eine wesentliche Bedingung für den geselligen Umgang und Verkehr ist. Nur oder erst wenn alle gleich schlecht sind oder geworden sind, werden entweder alle dieselben Ehren-Bezeigungen in Anspruch nehmen oder sich gar keine mehr erweisen.

f) Diese Abhängigen bilden, wenn sie Angehörige der Selbstständigen sind, gleichsam das Seminar der politischen Gesellschaft und diese muss schon aus politischem Selbsterhaltungs-Triebe dieses Seminar eben so in ihren Schutz nehmen wie die eigentlichen Bürger; daher nur z. B. die Vormundschaft über alle, welche keine Eltern mehr haben.

Daher bedürfen auch solche Angehörige keiner *eigentlichen Aufnahme* wie die Fremden in die politische Gesellschaft, sondern die selbstständig gewordenen Jünglinge rücken von selbst in dieselbe ein. Wehrhaftmachung, Beeidigung, Anlegung der *Toga* etc. sind nur Ceremonien.

Die Römer bezeichneten sehr richtig die gesammte Bevölkerung

durch das Wort *Multitudo* und die eigentlichen Bürger durch *Civitas* oder *Populus*. Zur *Multitudo* gehörte also das eigentliche Beiwerk der ganzen Gesellschaft, insonderheit die Proletarier, *capite censi*, von denen *Livius* sagt: *haec natura multitudinis est: aut servit humiliter aut superbe dominatur.*

Schon oben deuteten wir an, dass es zum Verderben führt, wenn privatif-abhängigen Personen politisches Stimmen-Recht eingeräumt wird und dass wir dahin auch Clienten, Pächter, Colonen etc. zählen. Auch *Zachariä* l. c. III, 53. scheint dieser Meinung zu seyn.

g) So wenig wie das Thier weiss, warum es dem Instincte oder Selbsterhaltungstriebe folgt und gehorcht, so wenig wissen auch die grossen Massen, woher die Natur-Gesetze der bürgerlichen und staatlichen Ordnung rühren, irren wenigstens, wenn sie glauben, die Menschen hätten diese Gesetze gemacht und könnten sie auch willkührlich ändern. Der menschliche Selbsterhaltungstrieb ist ebenso eine Natur-Kraft, welche die bürgerlichen und politischen Gesellschaften *entstehen* und *bestehen* macht, d. h. er schafft sie nicht allein sondern erhält sie auch. Das Verharren in dieser *Naturgesetzlichkeit* ist aber bedingt durch den gesunden *sittlichen* Selbsterhaltungstrieb. Verliert dieser seine Energie, schlägt er in *Selbstsucht* um, so lehnt sich diese alsdann gegen die Natur selbst auf oder protestirt gegen die von der Natur gegründeten Organismen, wie wir weiter unten des Näheren sehen werden.

β) *Vom Justiz-Verwaltungs-Organismus.*

§. 37.

Im menschlichen Leben und bürgerlichen Lebens-Verkehr kann es schlechterdings nicht fehlen, dass es eben so gut vorübergehend Rechts-Krankheiten wie physische Krankheiten gebe, oder dass nicht allein verbrecherische Handlungen begangen werden, sondern dass sich auch sowohl über das von der politischen Gesellschaft in Schutz genommene angeborene Rechte in Betreff der vier Elemente der bürgerlichen Gesellschaft (s. oben §. 6—17 und weiter unten) Zweifel und Streitigkeiten erheben, wie auch, dass sich bei den Verträgen geirrt und verrechnet, mithin geschadet wird a). Können sich nun die Verletzten und Betheiligten nicht friedlich verständigen, so erheischt es die Selbst-Erhaltung einer jeden bürgerlichen und politischen Gesellschaft, theils den Verletzten zu beschützen und die Verbrecher zu bestrafen, theils als urtheilende Vermittlerin einzuschreiten, sobald ein Theil davon Anzeige macht und um Vermittelung und Entscheidung bittet,

d. h. *klagt* b). Was aber gerade und allererst die moralische und zwingende Kraft oder das strenge Recht in das Leben ruft, nämlich einestheils die Gleichheit der Sitten und Gewohnheiten aller, oder doch wenigstens der Majorität unter ihnen als bürgerlicher Gesellschaft und anderentheils der Schutz, welchen die ganze Gesellschaft, als politische, diesen Sitten und Gewohnheiten angedeihen lässt, das ist es auch, was dieselbe Gesellschaft als politische zur alleinigen natürlichen maassgebenden Richterin über die Handlungen und Streitigkeiten ihrer Mitglieder und deren Angehörige macht und zwar so, dass wiederum die Majorität derselben von Natur wegen den Ausschlag giebt c), denn die bürgerliche Gesellschaft repräsentirt das Rechte, ist als Gesammtheit das Organ jener Gefühls-Einheit, verleiht aber erst durch ihren Schutz als politische und durch ihren Ausspruch demselben *zwingende Kraft* d).

Jede freie unabhängige *politische* Gesellschaft bildet also auch von Natur wegen das *Gericht* über ihre einzelnen Mitglieder und dessen Angehörige und jedes einzelne Mitglied ist von Natur wegen, nicht etwa kraft eines sogenannten Unterwerfungs-Vertrages, dem Ausspruche dieses Gerichts unterworfen.

Die *Rechtsfindung* ist sonach in einer noch unabhängigen politischen Gesellschaft keine Function der Regierungs-Behörden und Beamten, sondern eine wahrhaft *politische Function* der ganzen Gesellschaft, so dass der Regierung und den Beamten nur die *Oberaufsicht* und *Leitung* des Gerichts-Wesens, das öffentliche Ankläger-Amt etc., so wie Vollziehung der Erkenntnisse obliegt e). Der Justiz- oder Gerichts-Organismus schliesst sich daher dem staatsbürgerlichen in der Form und seinem Zwecke nach unmittelbar an. Handelt es sich nämlich bei diesem letztern um eine Einrichtung zur Ausübung von *Wahlen* und *Annahme neuer Gesetze*, was nur in langen Zwischen-Räumen der Fall ist, so handelt es sich hier um die fast tägliche Betheiligung der Staatsbürger bei der gesammten Civil- und Straf-Rechtsprechung, besonders in so weit und so lange Civil- und Strafrecht noch mehr auf Gewohnheit, Herkommen und gerichtlichen Präjudizien, beruhen, als auf geschriebenen Gesetzen, bei deren Anwendung es schon mehr auf kunstgerechte Interpretation als auf das concret-nationale Rechts-Gefühl ankömmt.

Im Allgemeinen sind nun dieselben Personen, welche wirkliche Mitglieder der politischen Gesellschaft sind, auch allein berufen und verpflichtet, an der Rechtsfindung Theil zu nehmen, denn diese ist nur eben *eine* der Functionen, welche einer jeden Volks-Versammlung obliegen. Sie vertreten darin, als Familien-Väter, sey es nun als Kläger oder als Beklagte, auch zugleich ihre Angehörigen und Schützlinge f). Kommt es aber beim staatsbürgerlichen Organismus *darauf* an, nur diejenigen an den Volks-Versammlungen, Wahlen etc. Theil nehmen zu lassen, welche am allgemeinen Staats-Interesse am meisten *betheiligt* sind, so kommt es hier darauf an, nur denjenigen das Schöffen-Amt zu übertragen, welche *zugleich* durch *Alter*, *Erfahrung* und *Bildung* dazu allein befähigt sind.

Da aber eines Theiles die Rechtsprechung eine tägliche Function und ein tägliches Bedürfniss ist und es andern Theils in der Natur der Sache liegt, dass die *ganze* politische Gesellschaft nicht alle und jede, d. h. auch die unbedeutendsten Civil- und Strafrechts-Fälle selbst entscheiden kann und wird, weil sie sonst permanent versammelt bleiben müsste (was selbst in einer kleinen Demokratie unmöglich ist), so wird sie nur die *relativ wichtigeren* Fälle an regelmässig festgesetzten Gerichtstagen selbst entscheiden, die *geringern* und *unbedeutenderen* aber entweder *kleineren Local-Deputationen* oder Sectionen aus ihrer eigenen Mitte oder was damit identisch ist, ihren *Wahl-Obrigkeiten* und *Beamten* zu schlichten überlassen, jedoch stets *salva appellatione* an sie.

Nächst der Bestimmung, *wer* an den *grossen* und *kleinen Gerichts-Sitzungen* Theil zu nehmen befugt und verpflichtet sey und welche Verbrechen dieses politischen Bürgerrechtes (der Schöffenbarkeit) verlustig machen sollen; ferner auch, ob nicht die verschiedenen *Arten* der Verbrechen (z. B. nur die öffentlichen und die Privat-Verbrechen), so wie Civilrechts-Streitigkeiten (z. B. nur die Ehescheidungen, die Erbschafts-Streitigkeiten und die am meisten vorkommenden Contracts-Streitigkeiten) von besonderen oder Special-Gerichten abgeurtheilt werden sollen (wie dies bei Griechen und Römern der Fall war), ist es nun ausser dem Rechte selbst, dessen Fortbildung oder Verkündigung ein wesentliches Attribut der Volks-Gerichte als solcher ist,

insonderheit der Civil- und Straf-*Process*, welcher auf das engste mit dem *Rechte* sowohl wie mit dem *Gerichts-Organismus* zusammenhängt, so dass auch er ganz und gar nicht etwa ein willkührlicher mobiler Mechanismus ist, sondern eben so naturstabil seyn muss wie das Recht und der ganze übrige Verfassungs-Organismus und nur mit dem Rechte und dem Leben des Volkes selbst sich ändern und fortbilden darf g).

Der *Process* ist jedoch an und für sich rein civilrechtlicher Natur, während die *Gerichts-Ordnung* eben den politischen Justiz-Organismus bildet, so, dass *ursprünglich* auch die *Verbrechen* ganz wie Civil-Klagen im sogenannten *accusatorischen* Processe verfolgt werden und erst der *Verfall* den inquisitorischen Process nothwendig macht oder wenn und wo eine politische Gesellschaft ihre Unabhängigkeit verlieren sollte oder verloren hat, der Eroberer oder Herr, wie alle vier Organismen, so auch den Gerichts-Organismus und den Process nach *seinen* Zwecken ändert und regelt.

Schliesslich tritt aber mit der steigenden Cultur und den immer enger sich verflechtenden Lebens- und Rechts-Verhältnissen sesshafter Völker, besonders wenn sie im Laufe der Zeit durch geschriebene *Gesetze* haben regulirt werden müssen, der Umstand ein, dass die Rechtsstreitigkeiten so schwierig für die Entscheidung werden, dass das Richter-Amt oder die Befähigung dazu mit Nothwendigkeit an eine eigene Classe von Leuten übergeht, die ein besonderes Studium aus der Rechts- und Gesetzkunde gemacht und sich darauf vorbereitet haben (also eine Art Juristen-Aristokratie) und durch sie entsteht alsdann das sogenannte *Juristen-Recht*, d. h. die Meinungen und Ansichten dieser Juristen allein entscheiden noch, nur aus ihnen werden die Gerichte noch besetzt.

Das Weitere unten bei den Functionen der vier Organismen.

a) „Die grössten Ungerechtigkeiten begehen die Menschen immer um des Ueberflüssigen, nicht um des Nothwendigen willen, nicht um zu haben, sondern um mehr zu haben". *Aristoteles* l. c. II, 7.

b) In der politischen Gesellschaft tritt die Staats-Gewalt oder Justitz an die Stelle der Privat-Gewalt und hilft den Beschwerden der Einzelnen ab.

c) Denn, wie wir weiter unten sehen werden, ist es auch die-

selbe Majorität, welche das Recht im Stillen fortbildet und die nothwendigen Gesetze, hinsichtlich des Privat-Rechts, giebt.

d) „Das Gerichts-Wesen ist die Beurtheilung dessen, was *Recht* oder *Unrecht* ist". *Aristoteles* I, 2.

„Es ist ein sehr nützlicher Zaum für alle Menschen, zu wissen, dass *man einen Richter* über sich habe und dass man nicht alles thun dürfe was man will". Derselbe VI, 4.

Da nach dem Obigen eine Volks- oder Gerichts-Versammlung nothwendig aus solchen Personen besteht, welche mit den Partheien derselben Abstammung und sonach auch deren Rechts-Genossen sind, so werden auch die Partheien *ipso facto* nur von Ihres-Gleichen beurtheilt und haben nicht zu fürchten, von einem anderen Standpunkte, als dem ihrigen, gerichtet zu werden.

Wenn es sich zudem nicht um ganz einfache Contracts-Streitigkeiten handelt, sondern um wichtigere Civil- und Strafrechts-Fälle, so erfordert auch jeder einzelne Rechts-Fall ein Anpassen des bestehenden Rechtes auf den concreten Fall und dies erfordert, bei noch ungeschriebenem Recht, oft mehr ein politisches als blos richterliches Urtheil, so dass abermals nur das Volk selbst dazu competent ist. In dieser Hinsicht ist denn auch der Ausdruck im alten teutschen Schöffen-Processe: ein Urtheil *finden*, sich eines Urtheils *vergleichen*, höchst passend, ohne dass deshalb das Rechtsfinden an sich ein Befehl wäre, denn es ist und bleibt ein bloses Verkündigen des Rechten für den concreten Fall und darin besteht zugleich das lebendige Recht. Da nun aber die Gewohnheiten des gesellschaftlichen Lebens und das Rechte identische Dinge sind, so sind auch fast alle Staatsbürger *fähig*, als Urtheils-Finder zu fungiren und das Bedürfniss *besonderer Rechtskundigen* ist noch nicht vorhanden, sondern entsteht erst später, wovon sogleich noch weiter die Rede seyn wird.

e) Man könnte verleitet werden, zu behaupten, die *Anwendung des Rechtes* sey doch auch ein Regieren, ein Verwalten und gehöre sonach zu den Functionen der *Regierungs-Gewalt.* Das Rechtsprechen bei noch ungeschriebenem Rechten und selbst auch noch bei geschriebenem Rechte, da dies nie für alle Fälle des Lebens ausreicht, ist aber kein Regieren oder Verwalten, sondern ein fortwährendes Recht-*Machen*, mithin eine Art von *Gesetzgebung* für die concreten Fälle und deshalb haben auch die *Praejudicien* der Gerichte *Vim legis*, ja die Gerichte nehmen den meisten Antheil an der Rechtsfortbildung. *Dies* ist also der eigentliche politische Grund, warum das Volk eines noch freien Staates an der Rechtsfindung mehr oder weniger Theil nehmen *muss.* Anders freilich in der Periode des Verfalles, und wenn der Staat einen Herrn erhalten hat. Nähme das Volk gar keinen Antheil an der Rechtssprechung, nicht einmal als Umstand und Zuhörer, so wäre auch gar nicht abzusehen, wie es von der *Fortbildung* des Rechtes auf andere Weise Kunde erhalten sollte, da ursprünglich überall alles Rechtsprechen ein *mündliches* und öffentliches ist. Nur so hat auch hier die Rechts-Regel: *Scientia juris praesumitur* oder: *Ignorantia juris nocet* einen politischen und vernünftigen Sinn.

„Die Justiz bedarf der öffentlichen Meinung als unsichtbarer Richterin". *Zachariä* IV. 80.

Das *Recht-Sprechen* oder *Finden*, d. h. das Erklären, was im bürgerlichen Verkehre das *Rechte* sey, ist also eine Sache der bürgerlichen und politischen *Gesellschaft*, dagegen die Realisirung des Rechts-*Ganges* oder die Sorge für die Abhaltung der Gerichtstage und die Vollstreckung der Urtheile eine Sache der *Regierungs-Gewalt*. S. weiter unten über diese.

f) Schon *Aristoteles* III. 1. zählt daher auch das Urtheilsprechen zu den Rechten und Functionen eines Staatsbürgers.

„Nur wer von Haus aus ein *gesundes* Urtheil hat, ist zum Richter geeignet". *Zachariae* IV. 55. Bei Niemandem wird aber wohl ein solches mehr vermuthet, als bei den Rechts-Genossen der Partheien. Wer übrigens noch kein *reifes* Urtheil hat, das Recht noch gar nicht kennt, gehört weder in die Gerichts- noch Volks-Versammlung.

g) Dass mit dem Gerichts-Organismus und dem concreten Charakter des Rechtes auch der *Process* in engster Verbindung steht und durch denselben bedingt ist, versteht sich von selbst, es kann aber von ihm eben deshalb erst dann *ausführlicher* gesprochen werden, wenn wir den Ursprung des *Rechtes* selbst nachgewiesen haben werden. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Processes verstehen sich nach dem bisher Gesagten von selbst und wo man an neue Gesetzbücher denkt, muss *vorher* entschieden seyn, ob das Verfahren mündlich und öffentlich oder schriftlich und geheim seyn soll.

γ) *Vom Besteuerungs- und Finanz-Organismus.*

§. 38.

Jeder Staat hat nun auch Bedürfnisse, die theils mit Geld theils mit Naturalien befriedigt seyn wollen.

Hierzu beizutragen sind alle *befähigt*, welche den Schutz des Staates geniessen und arbeits- somit erwerbsfähig sind; also nicht blos die eigentlichen *Staatsbürger*, sondern auch alle anderen, welche als Genossen der *bürgerlichen* Gesellschaft denselben Schutz des Staates geniessen, sind dazu *verpflichtet*, so dass selbst der durchreisende *Fremde* für den ihm zu Theil werdenden Schutz oder doch den Gebrauch der öffentlichen Anstalten dazu verpflichtet ist.

Hat ein Staat eigene *Güter*, *Regalien*, *Monopole*, so wie *fiskalische Revenüen* zu beziehen, wohin namentlich die herrn- und erblosen Güter, die Geldstrafen etc. gehören a) und erhebt

er ausserdem noch *Zölle* von den *Fremden*, so kann das *Steuern* lange Zeit blos eine *subsidiäre* Verpflichtung seyn und bleiben, für den Fall aber, dass es nothwendig wird, und er tritt überall früher oder später ein, muss in der Verfassung dafür gesorgt seyn,

1) dass überhaupt Steuern erhoben werden können und dürfen,
2) welche Arten von Steuern zulässig seyn sollen b),
3) von wem sie erhoben werden sollen und
4) nach welchem Fusse.

Da der Schutz des Staates allen erwerbfähigen Gliedern der *bürgerlichen* Gesellschaft ganz *gleichmässig* zu Theil wird, man durchaus nicht sagen kann, der Reiche bedürfe und geniesse dessen mehr als der Arme, so würde damit auch nur *eine* und zwar ganz *gleichmäsige* Steuer, nämlich eine *Kopfsteuer* gegeben oder indicirt seyn. Jeder würde nur für seine *Person* steuern, der Arme so viel zahlen als der Reiche und umgekehrt, nur dass der Vater für Frau und Kinder und der Herr für seine Diener oder Sclaven zu zahlen hätte. Eine solche Kopfsteuer könnte aber nur so lange genügen, als der Staat mit demjenigen *Minimum* ausreichte, welches sich mit der Steuerfähigkeit des geringsten freien Arbeiters vertrüge. Eine Erhöhung darüber hinaus, welche mit der steigenden Cultur, also der Vermehrung der Schutz-Anstalten und Ausgaben dafür unfehlbares Bedürfniss werden würde, wäre unmöglich, ohne die Reichen höher zu besteuern als die Armen. Sie ist also für civilisirte Völker als *alleinige* Steuer practisch unzulässig und nicht blos die *Nothwendigkeit*, sondern auch die *politische Gerechtigkeit* (welche sich ja bei den vier Organismen überhaupt nach der *Befähigung* bemisst) erheischt, die Steuern den *Kräften* der Einzelnen anzupassen.

Eine solche den Kräften der Einzelnen angepasste Steuer würde nun eine *allgemeine Einkommensteuer* seyn müssen, mit Ausschluss jeder andern, denn das *Einkommen* bestimmt und bildet das Maas dieser Kräfte. Dieses *Einkommen* genau zu ermitteln und sein Steigen und Fallen fortwährend zu controliren, ist aber ebenwohl so gut wie unmöglich, eben weil es mitunter aus Quellen fliesst, die sich der Ermittlung völlig entziehen.

Es bleibt also zuletzt nichts weiter übrig, als diese Ein-

kommensteuer in so viele *verschiedene Besteuerungen* und *Steuer-Arten* zerfallen zu lassen, zu veranlagen und zu erheben, als sich äusserlich die Quellen und Merkmale des Einkommens erkennen und gleichsam greifen lassen und zwar bestehen diese Quellen und Merkmale

1) in dem Grund-Eigenthum nach seiner Ertragsfähigkeit, wohin auch die Heerden gehören,
2) in dem sichtbaren Umfange der Industrie- und Erwerbs-Thätigkeit,
3) in dem sichtbaren Verbrauche und
4) in den Zöllen, welche der Fremde zu zahlen hat,

anderer *Nothsteuern* nicht zu gedenken, weil sie alle nur Erweiterungen oder Ausdehnungen einer dieser vier Steuer-Arten sind, wie es deren bei uns dermalen noch so viele giebt.

Abgaben für die *beliebige* Benutzung kostbarer Staats-Anstalten sind keine eigentlichen *Steuern*, sondern eine Art *Miethegeld*, z. B. nur Hafen-, Brücken-, Wege- und Canal-Abgaben. Eben so wenig auch die *Sporteln* und Taxen für Staatsleistungen, die nur auf Verlangen des Einzelnen Platz greifen.

In ein näheres *technisches* oder *mechanisches* Detail dieser vier Steuer-Arten kann natürlich hier so wenig wie auch weiter unten eingegangen werden.

Von den *Ausgaben* des Staats reden wir hier ebenwohl nicht, weil davon erst bei den einzelnen Stufen die Rede seyn kann. Nur das eine sey bemerkt. Da der Staat hauptsächlich von der bürgerlichen Gesellschaft ernährt und unterhalten wird, so kann *er* nicht umgekehrt in Anspruch genommen werden, die Armen und Arbeitslosen zu ernähren, selbst nicht in ausserordentlichen Fällen, z. B. bei grosser Theurung, denn ein *Klein-Staat* braucht, bedarf und erhebt im Frieden, ohne stehendes Militair und ohne Schulden, besonders wenn er mit Staatsgütern nothdürftig versorgt ist, *jährlich* noch nicht so viel, als die noch gesunde *bürgerliche Gesellschaft* für *einen* höchstens drei *Tage* zu ihrem Lebens-Unterhalte und sonst bedarf und durch die Arbeit verdient. Sein ganzes jährliches Einkommen würde daher auch noch nicht

hinreichen, die bürgerliche Gesellschaft auch nur sechs Tage lang zu ernähren c).

Selbst das führt zum *moralischen* Ruin einer bürgerlichen Gesellschaft, wenn der Staat, durch auswärtige Eroberungen dazu in den Stand gesetzt, regelmässig *Getraide* etc. an das Proletariat austheilt, wie in Rom geschah. Dies heisst die Faulheit und den *Communismus* organisiren.

a) „Der Staat bedarf eines Eigenthums, aber dieses Eigenthum macht keinen Theil des Staats aus, denn dieser besteht blos aus einer Gesellschaft sich ähnlicher Personen zu Erreichung der möglichst grösten menschlichen Glückseligkeit". *Aristoteles* VII, 8.

Derselbe sagt I, 11. und wir wissen es auch sonst, dass schon die Griechen das Regalien- und Monopolien-System kannten, doch nur in Zeiten der Noth.

So wie übrigens die Ehe als solche auf keinem Contract beruht, *wohl* aber über die *Güter*-Rechte der Ehegatten ein Contract geschlossen werden kann, so beruht auch der Staat auf keinem Contract, wohl aber können die Staatsbürger aus ihrem Privat-Eigenthum dem Staate ein *Staatsgut* abtreten, oder gleich bei der Gründung des Staats das noch herrenlose Land diesem als Staatsgut zuweisen. Der Staat ist jedoch gleich von Anfang *ipso facto et jure* eine *Corporation*, keine *Societas*, d. h. kein einzelner Staatsbürger hat einen intellectuellen Antheil an dem Staats-Vermögen.

Ueber die *Fiscus*-Einkünfte weiter unten.

b) Manche werden daher *blos* das Grund-Eigenthum besteuern, Andere *blos* die Consumtion, in so weit diese einen Maasstab für das ganze reine- oder *Netto-Einkommen* eines Einzelnen giebt, denn dies ist der Maasstab für *alle* und *jede* Besteuerung, nur soll man dabei das Erwerbs-Mittel selbst nicht besteuern. Hier lässt sich überhaupt wohl die allgemeine Regel aufstellen: Die Völker werden *die* Dinge oder Sachen am widerwilligsten einer Steuer unterwerfen, woran vorzugsweise ihre materielle Existenz geknüpft ist und woran man absonderlich ihre Kultur-Stufe erkennt und sich dieselbe erst gefallen lassen, wenn keine andere Besteuerungs-Art mehr übrig bleibt. Der *Nomade* wird seine *Heerden* nicht gern zählen und besteuern lassen, der *Ackerbauer* nicht die Zahl und Ertragsfähigkeit seiner Aecker, der *Gewerbs-Mann* nicht seinen Verdienst, der *Handelsmann* nicht seine Waaren und Bücher.

Mittelst *Darlehen* ausserordentliche Ausgaben zu bestreiten, so dass den *Nachkommen* die Tilgung und Verzinsung aufgebürdet wird, ist eine Erfindung, welche allererst *verfallene* selbstsüchtige Völker und Staaten gemacht haben.

c) Ganz anders verhält es sich schon mit dem *Grosstaate*. Er bedarf weit mehr, um *den* Schutz zu gewähren, der *seinen* Zweck bildet. Er muss nur z. B. auch im Frieden wenigstens für den Krieg

vorbereitet seyn, um den Frieden zu behaupten. Muss er vollends Schulden machen, *beständig* unter den Waffen stehen, um die innere Ruhe zu schützen und äussere Angriffe abzuhalten, so steigen seine Ausgaben ins unbestimmbare. In Frankreich erträgt es dermalen schon auf jede Seele 42 Franks jährlich, ohne die Gemeinde-Abgaben. Verdient aber in Frankreich der gemeine Arbeiter im Durchschnitt nur einen Frank täglich, so zahlt er für seine Person 42 Taglohne an den Grosstaat.

δ) Vom militairischen Organismus.

§. 39.

Der Militair-Organismus ist endlich, seinem Princip, seiner Form und seinem Zweck nach, dem Besteurungs-Organismus ebenso nahe verwandt, wie der Justiz-Organismus dem staatsbürgerlichen; diese beiden letztren vertheilen und verwenden die *moralischen*, jene die *materiellen Kräfte* der bürgerlichen Gesellschaft zum Besten des Staates. Handelt es sich beim Besteurungs-Organismus um die Befriedigung der *Geld-* und *Naturalien*-Bedürfnisse des Staats durch die ganze *erwerbsfähige* bürgerliche Gesellschaft, so handelt es sich hier um die Herstellung einer bewaffneten oder militairischen Kraft ebenwohl durch die ganze bürgerliche *dienstfähige* Gesellschaft, nicht blos durch die Staatsbürger, weil deren Kräfte dazu ebenwohl nicht ausreichen würden. Es beruht also die Verpflichtung derer, die noch nicht Staatsbürger sind, zum Militair-Dienst auf demselben Grunde wie die Steuerpflicht.

Muss nun bei der Besteurung nach dem Erwerbe oder dem Einkommen gefragt werden und giebt dies den Maasstab, so fragt man hier beim Militair-Organismus nach der *körperlichen Kraft* oder Militair-Dienst-*Befähigung* und diese dient zum Maasstabe der Leistung a).

Die Nothwendigkeit dieses Organismusses beruht darin, dass es sowohl zur Behauptung der Freiheit und Unabhängigkeit des Staats nach Aussen wie auch zur Behauptung und Anerkennung der öffentlichen Gewalt nach Innen oder gegen die Ungehorsamen und innern Feinde des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft einer physischen Kraft bedarf aa), woraus sich zugleich ergiebt, dass der Militair-Organismus der wichtigste von Allen ist, den

übrigen erst ihre ganze Stärke sichert, den Schlusstein des eigentlichen Staats-Gebäudes bildet b).

Abgesehen von Verhältnissen, wie sie z. B. bey Griechen und Römern statt hatten, wo nemlich aller Ackerbau und alle Industrie durch *Sclaven* betrieben wurde, so dass denn *alle* freien auch bis in das sechzigste Jahr Militairdienste leisten *konnten*, so wird da, wo Ackerbau, Industrie, Handel und Gelehrsamkeit durch Freie betrieben werden, auf der einen Seite jeder, der sich des Staatsschutzes erfreut und die physische Befähigung dazu besitzt, Militairdienste leisten und als Soldat functioniren müssen, auf der andern Seite aber auch nur für *so lange* und für *so kurze Zeit* als es jene Erwerbs-Zweige gestatten. Ebenso bringt es nur z. B. die heutige Bewaffnung und Kriegführung mit sich, dass lediglich die *körperliche* Beschaffenheit, Grösse und Stärke (nicht etwa der Reichthum und die Armuth) darüber entscheiden, welcher Waffen-Gattung und welchem besonderen Dienste der Einzelne zugetheilt wird. Was man sodann unter dem eigentlichen Heeres-Organismus im tactischen und strategischen Sinne versteht, z. B. für unsere Tage die Abtheilung in *Corps*, Divisionen etc., in Infanterie, Cavallerie, Artillerie, Genie etc. gehört, als etwas von Umständen und der jeweiligen Kriegs-Kunst dependirentes, nicht in den Bereich der bleibenden Verfassungs-Bestimmungen und ist Sache der Regierungen. S. jedoch Note b.

Dass eine politische Gesellschaft, statt selbst den Kriegsdienst zu verrichten, ihr Heer aus *fremden* Söldnern bildet, oder fremde Heere miethet, oder endlich auch ihre unterthänigen Hintersassen zum Kriegsdienst verwendet, gehört noch nicht hierher, sondern wir werden davon an seiner Stelle zu reden haben, da diese Ausnahmen von der Regel entweder besondere Cultur- und Staats-Zwecke zur Veranlassung haben, oder eine Folge des Verfalles und der Feigheit sind c).

a) „Auf der Verschiedenheit des *Alters* der Staatsgenossen beruht die *naturgemäse* Vertheilung der Staats-Geschäfte und Functionen". *Zachariä* II, 108.

Nun, der Militairdienst ist gewiss auch ein Staatsgeschäft. Schon *Plutarch* sagt: *consilia senum, hastas juvenum*, denn die körperliche Kraft ist eben bei den *jungen Männern* bis ins 42. Jahr. (Theil I. §. 149).

aa) Dass der Staatsschutz ohne physische Gewalt nicht möglich, s. auch *Bluntschli* l. c. S. 143.

b) Ja wo uns der politische, Justiz- und Finanz-Organismus einer politischen Gesellschaft allenfalls unbekannt seyn sollte, genügt schon die Kenntniss des militairischen, denn sein Organismus, so wie die Disciplin und Mannszucht des Heeres, gestatten einen gültigen Schluss auf die Bildung der übrigen Organismen so wie die ganze Staats-Verfassung. „Das Kriegswesen und die Verfassung stehen überall in Wechselwirkung zu einander“. *Zachariä* VI. 290. „Die Verfassungs-Geschichte eines Staates hängt von dem Bestande des Heeres ab“. Ders. V. 89.

Nirgends springt diese letztere Wahrheit wohl mehr ins Auge als im teutschen Mittel-Alter; die Landeshoheit hätte nicht entstehen können, wenn die freien Territorial-Bewohner den Reichs-Kriegsdienst in *natura* fortgeleistet hätten, statt sich davon los zu kaufen.

Ueberall, wo das Heer aus Fussvolk und Reiterei bestand, war sodann die letztere mehr geehrt, als das erstere, weil das Unterhalten eines Reit-Pferdes auf eigene Kosten grösseren Reichthum voraussetzte und als ein Luxus betrachtet wurde. Es braucht hier nur daran erinnert zu werden, dass bereits bei den Römern und Carthagern die Reiter durch goldene Ringe ausgezeichnet waren und dass bei den Germanen der Kriegsdienst zu Pferd das ganze Ritterwesen und den niederen Adel in das Leben gerufen hat.

Das Pferd ist, nächst dem Elephanten, auch in tactischer und strategischer Hinsicht, ein politisches Thier.

c) Als die Römer sich der Miethtruppen zu bedienen anfiengen, war ihr Verfall bereits eingetreten. Die gemietheten *Condottieri* des Mittel-Alters hatten in etwas ganz anderem ihren Entstehungsgrund, wovon nachher. Industrie- und Handels-Völker handelten und handeln dagegen klug, wenn sie sich *nur* gemietheter oder angeworbener Truppen bedienen.

§. 40.

Hiermit schliessen nun die *permanenten* und *wesentlichen* Organismen aller und jeder politischen Gesellschaften oder das was die *Staatsform* ausmacht a). Es giebt noch viele einzelne Institute die *in concreto* ebenwohl stabile, permanente und wesentliche Verfassungs-Organismen seyn oder im Verlaufe des Lebens einer politischen Gesellschaft werden können, (z. B. nur die öffentlichen Erziehungs-Anstalten der Griechen); ihre specielle Benennung gehört aber noch nicht hierher, wo eben nur das *allen* politischen Gesellschaften *Gemeinsame*, die Ideen dieser Organismen zu erörtern waren. Wie sie jedoch auch heissen mögen, sie werden doch stets in die Categorie einer der vier

Fundamental-Bedingungen (§. 24 bis 31.) oder eines der vier Haupt-Organismen gehören z. B. nur die Gymnasien der Griechen, welche zugleich Kriegsschulen waren. *Kultur-Anstalten*, wie Kirchen, Schulen etc. dürfen aber nie mit politischen- oder Staats-Organismen verwechselt werden. Erst im Folgenden wird an seiner Stelle von ihnen die Rede seyn, so wie denn da auch allererst darauf aufmerksam gemacht werden wird, wie nach Maasgabe der verschiedenen Stufen, Lebensziele und Zeit-Umstände bald der eine, bald der andere der vier Verfassungs-Organismen der principale ist und wird, z. B. nur bei den germanischen Völkern der Justiz-Organismus.

a) Mit diesen vier Organismen kennen wir denn nunmehr auch schon die wesentlichsten politischen Functionen der Staatsbürger, und es ist damit der wichtigste Theil der Verfassung noch freier Staaten gegeben. Dass zur Verfassung auch noch die Regierungs-Gewalt so wie die Regierungsform gehören, versteht sich von selbst. Sodann ergiebt sich nunmehr auch von selbst, dass in den hier abgehandelten vier wesentlichen Organismen zugleich und hauptsächlich das liegt, was man die *Staats-Form* nennen soll und muss, im Gegensatz zur Regierungs-Form, denn so wie sich eine politische Gesellschaft als solche gänzlich auflösst und die bisherigen Mitglieder in andere neue Verhältnisse eintreten, also jene Organismen auseinander fallen, geht auch die alte Staats-Verfassung oder die alte Staas-Form- und Gewalt damit zu Grabe.

Die *Functionen* der gedachten vier Organismen bilden nemlich ebenso die *Staats-Gewalt* im Gegensatz zur *Regierungs-Gewalt*, wie die Organismen selbst die *Staatsform* im Gegensatz zur *Regierungs-Form* bilden. Ein Mehreres unten.

b) Von den Stufen dieser Verfassungs-Organismen oder Staatsformen, nach Maasgabe der vier Haupt-Cultur- und bürgerlichen Gesellschafts-Stufen des Menschenreichs.

§. 41.

Sehen wir jetzt, wie sich diese vier wesentlichen Organismen auf den vier Stufen des Menschen-Reichs, nach Maasgabe alles dessen, was bereits über dieselben gesagt worden ist, individualisiren und stufenweis vervollkommnet oder complicirter hervertreten a). Die neuen Prädicate, welche wir hier den vier Stufen geben werden, sind von dem concreten Verhältnisse ent-

lebat, um welches es sich nunmehr handelt, decken aber die bereits §. 19 bis 22. und früher gebrauchten ganz.

a) Je grösser die Lebens-Energie der Menschen, je grösser und zahlreicher sind ihre Cultur-Bedürfnisse (Theil II.), je grösser und zahlreicher diese Bedürfnisse, je heftiger der Drang sie zu befriedigen; je heftiger dieser Drang, je mehr müssen sie einander aufsuchen (§. 19 bis 22.) und je mehr sie einander bedürfen oder sich aufsuchen müssen, je dringender wird auch für sie die Nothwendigkeit, sich haltbare und schützende Organismen zu geben. Die politischen Organismen der verschiedenen Menschenstufen sind daher auch ganz analog den stufenweisen Organismen des Pflanzen- und Thierreichs (Theil. I. §. 18 bis 26), so dass wir auch im Menschen-Reiche erst auf der höchsten Stufe auch die feinsten und complicirtesten Organismen antreffen, während der gesammte Organismus auf der untersten Stufe noch so roh und einfach ist, dass er sich kaum als ein Organismus noch auffassen lässt. Am besten möchte man die Organismen der vier Menschen-Stufen vergleichen mit den successiven organischen Entwickelungs-Stufen des Hühnchens im Ey, vom noch unorganisirten Eydotter an bis zum Auskriechen oder mit den Schiffen, vom ganz einfachen Kielboote aus einem Baum-Aste an bis herauf zum Linienschiff. Es giebt daher auch für den Staats- und Rechts-Philosophen so wenig wie für den ächten politischen Praktiker eine absolut beste Staats-Form, da ja hier alles von der Stufen-Cultur der Menschen abhängt, weshalb denn auch schon *Aristoteles* VII, 2. sagt: „Die beste Verfassung und Verwaltung ist diejenige, bei welcher sich die Menschen *in ihrer Art* am besten befinden und am glückseeligsten leben". Auch *Zachariä* l. c. IV. 2. S. 141. bemerkt: „Die Verschiedenheit der National-Charaktere tritt vorzugsweise in dem *Verfassungs-Rechte* der Völker hervor, sie dürfte sogar die Haupt-Ursache der Verschiedenheit der Staats-Verfassungen seyn": Mit andern Worten; Man muss in den bürgerlichen und politischen Instituten nicht mehr Geist suchen und finden wollen, als die Völker besitzen oder besasen, denen sie angehören oder angehörten. Wie im Thier- und Pflanzen-Reich auf den niederen Stufen alles noch höchst einfach und fast unorganisch ist, so auch im Menschen-Reich.

Man erwarte jedoch auch hier keine Verfassungs-*Details*, sondern nur allgemeine, die Hauptsache bezeichnende und charakterisirende Angaben.

α) Erste Stufe. Von den noch ganz organisationsunfähigen, mithin noch ganz unorganisirten oder formlosen Gesellschaften der Wilden.
(Theil II. §. 19—26 und 77).

§. 42.

Indem es bei den *eigentlichen Wilden* blos der *unterste Grad* des untersten oder ersten Gesellschafts-Elements, nämlich der

conjugalen Verbindung zwischen Mann und Weib und der daraus entstehenden Familie oder das *Contubernium* ist a), worin und womit das gesellige Leben und der ganze gesellschaftliche Verkehr derselben ausläuft und abschliesst, weil von allen höheren gesellschaftlichen Elementen oder Bedürfnissen noch gar keine Spur vorhanden ist (§. 19); so lässt sich zunächst von den *vier Fundamental-Bedingungen* (§. 23—31) hier kaum reden und nur so viel sagen, dass es sich von selbst verstehe, wie Mann und Weib eines Stammes sind und seyn werden, weil sie sich sonst schlechterdings nicht vertragen würden (s. Theil II. §. 225); dass eine solche Familie natürlich noch weit unter das *Minimum* einer politischen Gesellschaft herabreicht; höchstens ihr *temporäres* Gebiet hat, wo sie ihre Nahrung aufsucht und endlich auch factisch unabhängig ist.

Der *Organismus* dieser kleinsten Gesellschaften besteht aber sodann auch in nichts weiterem als in dem natürlichen blos somatischen Bande zwischen Mann, Weib und Kindern a) und es ist bloser Zufall, wenn sich solcher Familien mehrere (höchstens sechs) an einer und derselben Stelle zusammenfinden und hier für einige Zeit ihre rohen Hütten bauen. Irgend ein *Bedürfniss zu einander* führt sie nicht zusammen, denn selbst das der Bluts-Verwandtschaft und Affinität ist ihnen noch fremd. Die Regel ist ein völlig isolirtes herumziehendes wildes Familien-Leben b) und wenn ihnen etwa Menschen einer höheren Stufe zu nahe kommen, ein Fliehen vor diesen. Es fehlt daher so gut wie ganz an allem eigentlichen Organismus und es ist, noch einmal, nur und allererst *ein* gesellschaftliches Element, und zwar das erste auf der niedrigsten Entwickelungs-Stufe, welches man nothdürftig organisirt nennen mag c).

a) „Wo es *blos* Familien giebt, da ist der Staat allererst blos in der Form der Familien vorhanden und alle höchste Attribute der Staats-Gewalt fallen in den Kreis der Familie herein". *Leo* l. c. S. 2.

b) Diese Familien leben denn auch in fortwährender thierischer Feindschaft mit einander, beschleichen sich wie die Thiere zu gegenseitiger Vernichtung und kämpfen auch nur wie die Thiere.

c) Das ganze Staatsschiff besteht hier blos aus einem Kielboote, d. h. das ganze Schiff ist weiter nichts als ein ausgehöhlter Kiel und

es bedienen sich auch die wahren Wilden nur solcher ausgehöhlter Baumstämme als Canots.

§. 43.

Die vier Klassen.

Was die vier Klassen dieser ersten Menschen-Stufe anlangt (Theil II. §. 147—156), so sind es blos die *arbeitsfähigen Neger* oder die *vierte* Klasse der Wilden, welche in ihrer eigentlichen Heimath (dem Sudan) in *grösseren Trupps* zusammen angetroffen werden, ohne dass diese jedoch etwa organisirte Gesellschaften bildeten. Auch sind ihre Familien schon stärker, indem sie mehr Kinder zeugen als die übrigen Wilden. Ganz irrig ist es aber, wenn unkundige Reisende uns von Neger-*Staaten* reden. Sie bilden dergleichen nicht, sondern wo dem so scheint, haben sich die Reisenden entweder durch die schwarze Farbe verleiten lassen, die Völker für Neger zu halten a) oder aber es hat ein schwarzer arabischer oder maurischer Häuptling sich eine Strecke Land, wo sich *eigentliche* Neger aufhalten, zu seinem *Jagd-Gebiete* (was denn die Reisenden oder Geographen auch gleich ein Königreich nennen) erwählt, jagd mit seinen Raubgenossen die Neger wie Thiere und verkauft sie an die Negerhändler b). Nie wird es auch gelingen, aus *blosen Negern* neue Colonien oder unabhängige politische Gesellschaften zu bilden c); es sind dies philanthropische, das heisst gutgemeinte, aber auf völliger Menschen-Unkunde beruhende vergebliche Versuche.

a) So sind nur z. B. die Bewohner von Kordofan, Dar-Fur bis nach der Mandingo-Terasse hin, sämmtlich schwarz, gehören aber nicht zu der langgesichtigen Neger-Raçe, wie Theil II §. 168. 169. 258 bis 262 sattsam nachgewiesen worden ist.

b) Man sehe darüber bereits Thl. II. §. 136 und 154.

c) Aus der bekannten Neger-Colonie zu *Liberia* wird daher eben so wenig etwas werden, wenn nicht Weise oder Mulatten die Leitung der Regierung übernehmen, wie sich Domingo auf die Dauer seine Selbstständigkeit erhalten wird, wenn es hier mit der Zeit an Mulatten fehlen wird, die bis jetzt noch das Steuerruder zu führen verstanden, denn, wie schon Theil II l. c. bemerkt worden ist, ist der Neger zwar arbeitsfähig, arbeitet aber nur dann, wenn er dazu gezwungen wird. Im freien Zustande überlässt er sich eben so wie alle übrigen Wilden dem trägen Nichtsthun.

β) Zweite Stufe. Von den nur halb-organisirten, mithin nur halb-politischen Gesellschaften oder Staats-Formen der Nomaden.
(Theil II. §. 27—38 und 82).

§. 44.

In Beziehung auf die Elemente der Gesellschaft ist es hier der zweite Grad des ersten Elementes oder das *polygamische Concubinat* in Verbindung mit dem zweiten Elemente, nämlich dem physischen Besitze und Genusse, was die Gesellschaften dieser Nomaden zusammenführt und hält, oder es lediglich die Vertheidigung ihrer *Harems* und *mobilen Habe ist*, welche den Zweck ihrer Wander-Gesellschaften bildet, so dass wir sie denn *binäre* Gesellschaften oder Verbindungen nannten, weil sie eben nur erst aus zwei Elementen bestehen (§. 20).

Schon die Gesellschaften dieser zweiten Stufe halten aber instinktmässig streng auf die *vier Fundamental-Bedingungen* ihres Daseyns, denn sie dulden

1) keinen Fremden unter sich (ein Fremder und ein Feind sind ihnen identische Dinge), keinen anderen Glaubens, anderen Rechtes [a]).

2) Der Numerus ihrer wandernden Gesellschaften hat sein natürliches *Maximum* oder Maas, welches durch den Umfang der Jagd- und Weide-Districte gegeben ist, und so wie dieses Maas überläuft, sondert sich sofort der Ueberschuss ab und bildet eine eigene Wandergesellschaft, die man irrig *Stämme* nennt, da es blose Gesellschaften eines und desselben Stammes sind [b]); insonderheit geschieht dies auch

3) wenn ihre Jagd- und Weide-Districte aufhören so ergiebig zu seyn, um auch nur noch den bisherigen Numerus zu *ernähren*. So lange eine solche Gesellschaft wo lagert, duldet sie von einer anderen nicht die Mitbenutzung ihres Jagd- und Weide-Gebietes und es entstehen darüber fortwährend blutige Kämpfe. Endlich ist

4) niemand eifersüchtiger auf seine rohe Unabhängigkeit, als diese Wander-Gesellschaften und niemand ist auch in der That geeigneter, sie leichter zu behaupten als gerade sie, nämlich eben dadurch, dass sie noch an keinen Boden gebunden sind und mit ihrer unbedeutenden Habe, so wie mit ihren Heerden

jeden Augenblick jeder Gefahr für ihre Freiheit entfliehen können, wohin ihnen der Feind nicht zu folgen im Stande ist und auch meist kein Interesse mehr hat es zu thun c).

a) *Barbarorum est, hospites pellere.* Man muss daher erst den Schutz eines Einzelnen gewinnen, ehe man sich unter sie begeben kann. Wenn sie aber auch keine fremden Männer unter sich dulten, so sind sie doch zu stumpfsinnig, um einzusehen, dass die Reinerhaltung des Stammes auch noch dadurch bedingt ist, dass keine *fremden Weiber* zugelassen werden. Diese Zulassung ist der stille allmälige Grund ihrer Entartung. Oder ist es schon eine *Folge* dieser, wenn sie fremde Weiber nehmen? Die Polygamie als solche ist *ihnen* nicht verderblich, sondern blos denen, welche der wahren psychischen Liebe fähig sind, was bei den Nomaden noch nicht der Fall. S. Thl. II. S. 129.

b) „Jedes dieser nomadischen Völker theilt sich in mehrere Stämme, die oft einzeln wieder mächtige Völkerschaften werden und sich, je nachdem es die Umstände erfordern, wiederum in mehrere oder weniger Horden theilen, denen jede eine grössere oder geringere Anzahl einzelner Familien umfasst" sagt *Heeren*, Ideen I, S. 71. Dies ist aber eben nicht richtig. Eine jede nomadische *Nation* zerfällt nicht erst in Stämme und dann wiederum in Horden, sondern schlechtweg in Horden oder nomadische halbpolitische Gesellschaften. Man sehe nur z. B. *Burkhard*, *Notes on the Beduins and Wahabys.* Wenn sich unter diesen Horden auch zuweilen Dialect-Verschiedenheiten bemerklich machen, so beweist dieses doch noch keine Stamm- oder National-Verschiedenheit, sondern ist lediglich die Folge des abgesonderten Hordenlebens. Die Lager dieser arabischen Beduinen zählen nie über zweihundert Zelte. Bei den Kirgisen besteht ein Aul gewöhnlich nur aus fünf bis zehn Familien.

c) Daher konnte z. B. *Nord-Arabien* auch schon im Alterthume weder von den Aegyptern noch von den Persern, Griechen und Römern erobert werden, weil keine Armee den Beduinen in die Wüste zu folgen vermochte. Desgleichen die *Kurden*, *Kabylen* etc. in ihren unzugänglichen Nestern Kurdistans und des Atlas.

§. 45.

Was die politischen *Organismen* dieser Gesellschaften anlangt, so stehen auch diese als solche allererst auf der zweiten Stufe, d. h. sie sind noch höchst roh gestaltet und sehr lax und es ist vorzugsweise der vierte oder militairische Organismus, der hier wahr genommen wird und die anderen so gut wie absorbirt. Nur wer

1) das Schwert zu führen oder die Waffen zu handhaben vermag und ein eigenes Zelt oder eine eigene Hütte hat, ist

activen Mitglied der Gesellschaft; eine Stände-Verschiedenheit giebt es hier noch nicht, da bei allen vier Klassen auch alle Einzelnen noch ein und dieselbe Beschäftigung treiben, der Reichthum aber nur bei sehr Wenigen sich anhäuft, mithin auch keine eigentliche *politische* Classification und Organisation a). Die *Wahlen* ihrer Häuptlinge geschehen mehr durch thatsächliches Anerkenntniss als durch Worte und Stimmen-Abgebung und sie folgen ihnen thatsächlich auch nur so lange als es ihnen beliebt, denn nur ihr Beispiel ist ihnen eine Aufforderung zum Gehorsam b).

2) Zur Rechtsprechung für die ganze Gesellschaft ist selten Veranlassung, da Selbsthülfe und Blutrache es dazu nicht kommen lassen; kleine Streitigkeiten oder auch Aussöhnungen schlichten und bewirken ihre Häuptlinge, doch auch mehr durch ihr Ansehen als durch ihr befehlendes Wort c).

3) Einen Besteurungs-Organismus kennen sie noch gar nicht für und unter sich, höchstens beschenken sie ihre Häuptlinge mit Naturalien und gestatten ihnen einen grösseren Antheil an der Beute. Wohl aber erheben sie, wenn sie sich stark genug fühlen, von den durch ihre Länder ziehenden Fremden im Wege der Erpressung oder Beraubung einen Zoll d). Endlich

4) sind alle Männer und Jünglinge zum Kriegs-Dienst berechtigt, ob man auch sagen dürfe, verpflichtet, möchten wir bezweifeln, da es für diese Horden noch keine politisch-gesellschaftlichen Pflichten giebt e).

a) Eine fast noch thierische Freiheits-Liebe ist das Schiboleth dieser Horden und Gleichheit die natürliche Folge derselben. Nur die physische Gewalt hebt diese Gleichheit wieder auf, weshalb denn hier auch das weibliche Geschlecht, als das schwächere, sclavisch behandelt wird, der Kriegs-Gefangenen nicht zu gedenken.

„Im Nomadenleben geniesst der Mensch einer leichten Freiheit von dem Zwange der Natur sowohl als von dem Zwange gesellschaftlicher Institute". *Leo* l. c. S. 8.

Hierzu kommt auch noch, dass der Einzelne nicht blos gegen auswärtige Feinde oder zur Plünderung stets bewaffnet ist, (wenigstens bei den Weide- und Raub-Nomaden) sondern auch gegen seine eigenen Genossen, so dass, wenn auch die Anlage dazu vorhanden wäre, es hier doch nie zur Cultur und Organisation der dritten Stufe kommen könnte.

b) Siehe hierüber weiter unten §. 158. bei den Regierungsformen.

c) „Eine bürgerliche Verfassung setzt *feste Wohnsitze* und mit ihnen Land-Eigenthum voraus. Das herumziehende Hirtenleben findet zwar auch nicht ohne Eigenthum statt, da wenigstens die Heerden, zuweilen auch die Weiden als Eigenthum, jene einzelner Personen, diese ganzer Stämme angesehen werden. Allein die Beschäftigungen solcher Völker, fast blos Wartung des Viehes, sind so einfach und zugleich so leicht, und ihre, aus dem Eigenthume entspringenden rechtlichen Verhältnisse so wenig verwickelt, dass das *Ansehen* eines Stammhauptes völlig hinreicht, die unter ihnen über Mein und Dein entstehenden Streitigkeiten zu schlichten". *Heeren* alte Geschichte S. 8.

Was die Strafen anlangt, so sind diese gewöhnlich durch die Gewohnheit bereits fixirt, wenn der Einzelne nicht bereits selbst das Strafrecht ausgeübt hat. Bei den Arabern findet in ganz zweifelhaften Fällen ein Gottes-Urtheil durch die Feuerprobe statt.

Es ist überall und allererst der Islam, der Buddhismus und die Oberherrschaft christlicher Staaten, welche bei diesen Horden eine Art Recht für Civil- und Straffälle eingeführt haben. Ein Mehreres weiter unten.

d) Daher müssen sich die Karavanen, welche durch die Länder dieser Horden ziehen, wenn sie der Plünderung und Beraubung entgehen wollen, mit den einzelnen Chans oder Scheichs über den Zoll verständigen, welche ihnen dann dafür auch das Sicherheits-Geleit geben.

e) Genug, mit der Freiheit jedes Einzelnen, zu thun was er will, organisirt weder die Natur noch die Kunst geordnete Staaten.

§. 46.

Auch hier tritt in Betreff der *vier Classen* dieser zweiten Stufe allererst bei der *vierten* Klasse, nämlich den *Eroberer-Nomaden*, ein etwas strafferer und minder laxer Organismus der Wander-Gesellschaft hervor, als er so eben für die ganze Stufe geschildert wurde*). Vor allen muss hier bemerkt werden, dass die Bildung solcher Eroberer-Horden ursprünglich zwar ebenwohl nur von *einer* politischen Nomaden-Gesellschaft oder kleinen Herde und bei dieser selbst wieder von *einem* aussergewöhnlich hervorragenden kühnen und unternehmenden *Häuptlinge* ausgeht oder hier ihren Vereinigungs- und Mittelpunkt findet; dass es aber *zur Eroberung* des Zusammentretens *mehrerer* bisher unabhängigen Nomaden-Gesellschaften oder Horden (*Orda*) bedarf und zwar so, dass diese entweder durch jene erste Horde besiegt und gezwungen werden, ihr zu folgen und zu dienen, oder dass sie sich durch jenen kühnen Häuptling meist leicht bereden lassen,

ihm zu folgen, zu gehorchen und an seinem Glücke Theil zu nehmen, kurz, einen *Bund* mit ihm zu schliessen, wo alsdann in beiden Fällen die den Anstoss gegeben habende Horde auch die *erste* oder Ehren-Horde ist und bleibt[b]). Hat sich nun solchergestalt aus mehreren Horden ein Eroberer-Heer oder Bund mit einem gemeinsamen Chef gebildet, so ist es nun vollends der *militairische Organismus*, insonderheit die taktische Bildung und Subordination, welche vorerst alle übrigen Organismen absorbirt, denn er ist ja das alleinige Mittel zum Zweck[c]).

Blos der schon gedachte Rang unter den zusammengetretenen Horden begründet eine Art *politischer* Classifikation.

Die *Justiz* oder *Rechtssprechung* ist streng disciplinarisch und wird sonach vom Chef und seinen Offizieren gehandhabt.

So lange endlich die Eroberung noch fortdauert, liefert sie auch die Mittel zur Subsistenz des Ganzen und es bedarf also bis dahin keines *Besteuerungs-Organismusses*.

Genau genommen, lösst sich aber ein Eroberer-Volk, Heer oder Bund als solches mit dem Augenblicke wieder auf, wo es zu *erobern aufhört* und sich auf dem eroberten Boden endlich definitiv *lagert*, um die Früchte des Sieges zu geniessen und es ist sonach hier ein Criterium entweder des Verfalles, der Schwäche oder des Despotismusses, nicht der Fortbildung, wenn nun erst Organismen hervortreten, die einer Nomaden-Gesellschaft als solcher ursprünglich fremd sind.

Vertheilt in oder über die eroberten Länder[d]), hört das Heer auf, eine durch das bisherige Zusammen- oder Miteinanderziehen und durch die strenge Disciplin des Chefs gebildete Gesellschaft zu seyn; die Einzelen vermischen sich allmälig mit den Besiegten (besonders wenn sie eines Glaubens sind oder werden); sie sind nicht mehr auf einem Fleck versammelt, um jeden Augenblick gemeinschaftlich handeln zu können, vielmehr verlieren die Vasallen immer mehr die Lust zum Kriegsdienst, weil sie bereits haben, was sie erstrebten[e]); es schwindet der Gemeingeist unter ihnen, so dass der Despotismus der Chane über die Einzelen wächst, und es ist sonach von nun an blos noch der Gros-Chan, der das Ganze zusammenhält[f]) und daher auch, wenigstens factisch, eine fast unbegränzte Gewalt übt[g]).

Für *diesen* allein wird daher zunächst ein *Finanz*- oder *Besteurungs-Organismus* Bedürfniss. Anfangs und so lange als möglich zahlen freilich nur die Besiegten Tribut, Kopf-, Grund- und Consumtions-Steuer, früh oder spät müssen aber auch die Eroberungs-Genossen beisteuern, wenn anders die Besiegten noch fähig bleiben sollen, Tribute oder Steuern zu zahlen, oder von Zeit zu Zeit ausgepresst zu werden h).

Das Interesse des Chefs ist es ferner, durch von ihm bestellte Richter *Justiz* üben zu lassen, sey es auch nur, damit die Besiegten nicht ganz zertreten oder zur Verzweiflung getrieben werden i).

Selbst das Heer muss ebenwohl anders organisirt und, um ein stehendes zu seyn, *bezahlt werden* und endlich lässt es sich auch nicht mehr umgehen, Sieger und Besiegte (Herren und Landsassen) in gewisser Art politisch zu classifizieren, d. h. hier ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten zu ordnen, um ferner die Früchte der Eroberung in Ruhe und ohne Furcht vor Empörung geniessen zu können k).

Mittlerweile hat aber das *Uebermass* der Polygamie und des trägen Luxus zunächst die Dynastie des ersten Chefs und dann auch die ganze zerstreute Horde so geschwächt, dass sie den Kampf nun eben so scheuen, wie sie ihn früher suchten l) und so werden sie denn die Beute des nächsten besten Eroberers oder sich unabhängig machenden Vasallen, oder auch der sich empörenden, wieder freimachendenLandsassen oderEingebornen m), keine andere Spur zurücklassend, als die der Zerstörung und völligen Culturlosigkeit des von ihnen ausgesaugten Bodens oder Landes.

Es gehört dies Alles, wie gesagt, eigentlich noch nicht *hierher*, wo wir es vorerst blos mit den einfachen kleinen Horden zu thun haben, sondern nach unten §. 278 u. 360, allein wir mussten es schon andeuten, weil nur Eroberer-Nomaden die *Befähigung* etc. zu solchen Nomaden-*Reichen* oder Bundesstaaten haben.

a) Die *untersten* Ordnungen oder die der *Jäger*-Nomaden sind kaum etwas höher organisirt als die eigentlichen Wilden, denn das *Jäger*leben nöthigt sie, wie schon gesagt, nur in sehr kleinen Gesellschaften zusammen zu halten. Allererst bei den mongolischen, tungusischen

türkischen, berberischen und arabischen *Weide*-Nomaden zerfallen die Horden oder Ulus wieder in kleinere Gemeinden mit Aeltesten, auch sind ihre Heere zuweilen unterabgetheilt, wie z. B. bei den Baskiren in Pulke, so dass auch noch die Abtheilungen der Kosacken-Heere diese Benennung führen. Die europäischen *Raub*-Nomaden haben durchgängig eine *Clan*-Verfassung und es rechtfertigt dies rückwärts unsere Classification derselben Theil II. §. 363. bis 367. ja auch die *Kurden*, *Kaukasier* und *Mainoten* haben dieselbe Clan-Verfassung wie die *Albanesen* und *Hochschotten*.

b) Daher die Bezeichnung der *goldenen* Horde bei den Mongolen, was jedoch eigentlich nur die gelbe heissen soll, weil die gelbe Farbe bei ihnen die Ehrenfarbe ist. (Nach *v. Hammer* soll freilich die *goldne* Horde der Mongolen diese Bezeichnung allerdings von dem Gold-Reichthum des Altai, woraus sie hervorgegangen, geführt haben). Schon unter Cyrus war dies auch mit den Pasargaden der Fall und noch jetzt führen die Osmanen diesen Namen von Osman, welcher sich 1300 zum Eroberer aufwarf. Die *Bildung* dieser Eroberer-Horden gehört daher eigentlich erst nach weiter unten in das Völker-Recht (§. 278), wo wir sehen werden, *wie* Staaten-Bünde und Bundes-Staaten entstehen und zuletzt in grosse Reiche sich umwandeln. Daher sagt auch *Zachariä* I. c. II, 97: „Nomaden stiften blos dann erst Reiche, wenn sie einer Verfassung bedürfen, um sich in einer von ihnen gemachten Eroberung zu behaupten, z. B. die Alt-Perser".

c) Nur Eroberer-Nomaden bilden *eigentliche* Militair-Staaten, weil ihr ganzes Lebensziel blos in Eroberung und Plünderung besteht und jeder Einzelne bis an seinen Tod als Soldat daran Theil nimmt. Mögen Völker der dritten und vierten Stufe auch immerhin erobern, so ist dies doch nur etwas Vorübergehendes und ihr Charakter erlaubt es nicht mehr, von ihren Eroberungen *die* Vortheile zu ziehen, die nur ein roher Nomade davon zu ziehen keinen Anstand nimmt.

d) Denn allen Eroberungen folgt irgend eine Art von Feudal-System nothwendig auf dem Fusse und die *Eingebornen* verlieren mehr oder weniger ihr freies Eigenthum. Man sehe über die Entstehung der Feudalreiche auch *Segur, Memoires* I, S. 484. besonders aber weiter unten sub *C*.

e) Ja es ist dies *überall* so, auch bei den Völkern der höheren Stufen. Als die Germanen mit ihren Eroberungen zu Ende waren, dachten die Vasallen vor Allem daran, ihre Lehne erblich zu machen etc.

f) Daher haben diese Länder-Kolosse auch gewöhnlich eine höchst unbestimmte politische Geographie und behalten häufig die alten Ländernamen bei, weil sie ihnen keine neuen zu geben wissen.

g) Die ihm ausserdem, wenn seine Horden noch eine compacte Einheit bildeten, gegen diese selbst durchaus nicht zukäme, so dass es eine durchaus falsche Vorstellung ist, wenn man den Despotismus im eigentsten Sinne des Wortes diesen Sultanen *a priori* eigenthümlich

glaubt; er entsteht vielmehr immer erst mit dem Verfalle dieser Nomaden-Horden.

h) Wo man dergleichen Nomaden-Horden auch herrschend findet, überall derselbe Despotismus gegen *die Besiegten* und dasselbe willkürliche Aussaugungs- und Erpressungs-System, vom Sultan an bis herab zum geringsten Beamten, ja diese sind geradezu darauf angewiesen und müssen daher für ihre Stellen noch bezahlen, statt besoldet zu werden.

Jedoch darf man nicht glauben, dass alle Steuern, Erpressungen, Confiscationen etc., in die Privatkasse der Sultane flössen, sondern es besteht ein Unterschied zwischen dieser und der s. g. Reichskasse. So bezieht nur z. B. der türkische Sultan blos zwei Millionen Fl. für seine Privatkasse *(Chasna)*, während in die Reichskasse *(Myri)* dreissig Millionen ausser den Natural-Lieferungen fliessen.

i) Der Coran als Rechts-Codex ist auch in dieser Hinsicht für die zum Islam sich bekennenden Horden noch eine Wohlthat *für die Besiegten* und hat daher bei Allen mit wenigen Modificationen Gültigkeit und Anwendung in der Türkei, Marocco, Persien etc. und ist denn jetzt auch ebenso durch gelehrte Ulemas und Cadis interpretirt wie das römische Recht bei uns, ja die Meinungen dieser Ulemas etc. haben oft mehr Ansehen als der Coran selbst. S. bereits Thl. II, §. 63.

k) Eine solche Maasregel war der vor mehreren Jahren gegebene Hatti-Scherif von Güilhane des türkischen Sultans, freilich so ganz verfehlt, dass eigentlich nie im Ernste die Rede davon gewesen ist, ihn auszuführen.

l) So sind nur z. B. Türken und Perser ganz unfähig geworden, noch zu kämpfen, wenigstens europäischen *disciplinirten* Truppen Stand zu halten. Nicht wegen mangelnder Kanonen etc., sondern weil sie keiner Disciplin fähig sind.

m) So sind nur z. B. jetzt die Mongolen die tributpflichtigen Unterthanen der beiden Reiche, die einst *ihnen* Tribut zahlen mussten, nämlich Russland und China.

γ) Dritte Stufe. Von den ganz organisirten, mithin auch politischen Gesellschaften oder Staatsformen der sesshaften Industrie-Völker. (Theil II. §. 39—51 und 86).

§. 47.

Die, nur den Völkern der dritten Stufe oder den sesshaften Industrie-Völkern eigenthümlichen Erb- und Eigenthums-Gesellschaften sind *ternaire* Verbindungen des ersten, zweiten und dritten Gesellschafts-Elements, nämlich des monogamischen Matri-

meniums (oder dritten Grades des ersten Elements), des Besitzes und Genusses, so wie endlich des Erb-Eigenthums. Das vierte Element *fehlt* freilich hier nicht, so wenig wie es den Nomaden ganz fehlt, aber es ist nur gerade in solcher Maase und Stärke vorhanden, als zum Zwecke des Verkehrs und der materiellen Interessen dieser drei Elemente unter einander nöthig ist[a]).

Je (comparativ) intensiver nun hier bereits der gesellige Lebens-Verkehr ist, die Einzelnen also weit häufiger mit einander in Berührung kommen, das Bedürfniss sie dazu nöthigt, desto dringender ist es auch, dass

1) in Betreff der ersten *Fundamental-Bedingung* eine völlige National- oder Stammes-Gleichheit der einzelnen Staatsbürger, so wie einerlei Glauben unter ihnen, bestehe, ja, so wie nur Nomaden-Horden neben Nomaden-Horden existieren und sich friedlich vertragen können, so können auch nur Industrie-Staaten neben ihres Gleichen auf die Dauer existieren und blühen[b]).

2) Das numerische *Maximum* der Staatsbürger einer Stadt dürfte zwischen das oben angegebene *Maximum* und *Minimum* fallen, denn je geringer die Gefahr von den sie umgebenden Staaten *gleicher* Abstammung, je kleiner können sie auch seyn.

3) Nicht allein des letzteren Grundes wegen, sondern auch weil Ackerbau, Industrie und Handel weit mehr Menschen nähren als Jagd und wilde Viehzucht, kann ihr *Gebiet* schon bei weitem kleiner seyn als das von Nomaden-Horden (Theil II. §. 120).

4) Sie müssen endlich ebenwohl unabhängig seyn, können es aber auch nur seyn und bleiben unter der schon unter 1. gestellten Bedingung, denn auch die Unabhängigkeit des Kleinsten und Schwächsten muss von anderen als ein gutes Recht anerkannt werden, wenn sie nicht höchst prekär seyn soll. Nur die National- und Cultur-Gleichheit mehrerer neben einander bestehenden Staaten gewährt und verbürgt aber ein solches Anerkenntniss der Unabhängigkeit, ohne welches es auch kein Völkerrecht des Friedens giebt. Daher durften es celtische, germanische und slavische Völker nicht dulten, dass sich asiatische Eroberer-Nomaden in Europa festsetzten und, in so weit es dennoch geschehen war, nicht eher rasten, bis sie wieder hinaus geworfen waren. Nicht blos das Christenthum wäre in Gefahr gerathen, sondern die

ganze europäische Cultur und Civilisation (m. s. darüber auch bereits *Vollgraff* l. c. I. §. 57—78).

a) Die Geselligkeit der Cultur-Menschen der dritten Stufe hat eben nur ihren Grund in der *Nöthigung* der gegenseitigen Bedürfnisse und sie sind dadurch mehr *zusammengehalten* als eigentlich zusammengeführt, und daher sagt auch *Ferguson* (Gesch. der bürgerlichen Gesellschaft) BWo es sich nur darum handelt, die Person und das Eigenthum des „ürgers zu schützen, ohne alle Beziehung und Rücksicht auf den poli- Bschen Character, da mag die Verfassung immerhin frei seyn, die ürger werden aber der Freiheit die sie besitzen, unwürdig und sie zu erhalten unfähig".

So sehr daher auch *Bentham* wegen seiner Nützlichkeits-Theorie von Vielen getadelt worden ist, so hat er doch, wenn wir seine Behauptungen auf die dritte Stufe beschränken, hauptsächlich auf die heutigen Engländer, vollkommen recht, dass alles nach dem *Nutzen* taxirt werde, den es den Einzelnen zu bringen im Stande sey, dass er das Ziel alles Verkehrs sey und daher auch alle öffentliche Anstalten nur dahin abzwecken müssten. Mit einem Worte, es ist der Selbst-erhaltungstrieb in seiner Richtung auf das *Materielle*, der hier vorzugsweise die Triebfeder abgiebt. Die höheren Humanitäts-Bestrebungen gehen nur neben bei und werden zuweilen von dem reichen Manne an seine Tafel geladen.

b) Wie der Nomade den sesshaften Menschen nicht leiden mag, so der Sesshafte auch den Nomaden nicht, daher verachten sesshafte Völker selbst das Vagabunden-Leben einzelner Individuen aus ihrer Mitte, wenn dies auch ganz ehrliche und wohlhabende Leute seyn mögen. In der Regel vertreibt aber der sesshafte Mensch den Nomaden etc., nicht auch umgekehrt, ja die europäischen Nord-Amerikaner behaupten sogar, sie hätten von Natur ein *Recht* dazu, die Rothhäute immer weiter nach Westen zu treiben. Dass hier nur vom sog. Rechte des Stärkeren die Rede ist, versteht sich von selbst, denn die Cultur ist und giebt Macht und Stärke.

§. 48.

Complicirter als bei den Völkern der zweiten Stufe sind hier sonach auch die *Verfassungs-Organismen*, nicht allein weil die Menschen hier dichter zusammengedrängt sind, die gegenseitige Befriedigung ihrer höheren Cultur-Bedürfnisse für sie weit dringender ist, sondern es sich auch um ein höheres Lebensziel handelt als bei den Nomaden a). Deshalb ist denn hier auch der *Justiz-Organismus* oder die Gerichts-Verfassung der *vorherrschende* oder principale b), weil es sich hier allererst um industriellen Erwerb und dessen *Sicherheit* handelt c) und es zum-

Schutze des Eigenthums jeder Art vor allem gut organisirter Gerichte und Process-Formen bedarf d). Während bei den Staaten der vierten Stufe, wie wir bald sehen werden, die *politischen Volks-Versammlungen* nur nebenbei auch als Gerichts-Versammlungen functioniren, functioniren hier auf der dritten Stufe die Gerichts-Versammlungen nur nebenbei auch als politische Volks-Versammlungen e).

Schöffenbar oder befähigt und befugt seyn, in der Gerichts-Versammlung Platz zu nehmen, oder doch zum Schöffen oder Gerichts-Beisitzer wählbar zu seyn, oder endlich auch und überhaupt nur Rechts- und Processacte in und vor der Gerichts-Versammlung zu verrichten f), ist *hier* eben so vielsagend wie auf der vierten Stufe, im Besitz des ganzen politischen Staats-Bürger-Rechts zu seyn, Sitz und Stimme in der gesetzgebenden Volks-Versammlung zu haben und fähig zu seyn, zu einem öffentlichen Amte gewählt zu werden.

Das *oberste Richteramt*, d. h. die Leitung des Justiz-Wesens, umfasst im Jugend-Alter der Völker dieser dritten Stufe alle übrigen höchsten Aemter, die politischen, finanziellen und militairischen g), und erst später wird es nöthig, diese Aemter verschiedenen Personen zu übertragen, so jedoch, dass sie dem Richteramt im Range nachstehen, dies das oberste und auch zuletzt die Behörde bleibt, welche über die Rechtmässigkeit der Handlungen der politischen, militairischen und Finanz-Beamten zu erkennen hat h).

a) „Bürgerliche (soll heissen politische) Verfassungen sind allererst die Folge eines ruhigen Lebens, eines bestimmten Land-Eigenthums und fester Wohnsitze". *Heeren* l. c.

„Nur ein Volk, das sich mit dem Ackerbau beschäftigt, *kann* zu einer vollkommneren Staats-Verfassung gelangen und in Cultur und Civilisation Fortschritte machen". *Zachariä* l. c. II, 97. „Nur der Landmann ist der Freund der Ruhe und der Feind aller Neuerungen und Wagstücke". Ders. S. 99.

Was hier den *Organismus* schon complicirter macht, ist die Theilung der Arbeit, d. h. dass hier der Ackerbau oder die Production von der Fabrication und diese wiederum vom Handel getrennt sind und daraus mit Nothwendigkeit verschiedene Stände und Classen hervorgehen.

Ein *Grundeigenthümer* ist ein *gezwungener* Patriot, denn er *muss* zur Rücksicht für sein Grundeigenthum, das sich nicht in einer Brief-

tasche tragen lässt, sich alle dem anschliessen, was dem Lande Ruhe und Sicherheit gewährt. Unter Grundeigenthum ist hier alles *unbewegliche* Eigenthum verstanden. Nur wer solchergestalt Patriot seyn kann und ist, *soll* hier auch eine Stimme bei der Berathung des allgemeinen Wohls haben.

b) Und dies hat einige Publicisten der neueren Zeit verleitet, die Völker dieser dritten Stufe vorzugsweise Rechtsvölker zu nennen, was jedoch unzulässig ist, denn das Recht ist etwas allen Völkern der Erde gemeinsames, nur aber nicht ein überall gleiches, sondern nach den Culturstufen verschiedenes, wie wir sehen werden. Wohl aber kann man die germanischen *Feudal-Verfassungen*, in denen sogar das sog. Staatsrecht einen privatrechtlichen Character hat, Rechts-Staaten nennen, weil hier alles auf gegenseitigen Rechten und *Verträgen* beruht, wenn überhaupt ein *Staat* durch Vertrag entstehen könnte. Auch diese Ausnahme gehört aber noch nicht *hierher*, sondern theils in das Völker- und Bundes-Recht, theils und hauptsächlich in die Abtheilung *C.*

Daher übrigens bei uns und unsern Publicisten die grosse Verschiedenheit der Ansichten über den Zweck des Staates und dass die Mehrzahl derselben ihn nur in dem zu gewährenden *Rechtsschutze* findet.

c) „Wo jeder sein Haus noch als einen kleinen Staat ansieht, sind alle zusammen nur als Verbündete zu betrachten, die sich wechselsweise gegen Beleidigungen zu Hülfe kommen wollen". *Aristoteles* III, 9.

Daher war wohl auch bei den Germanen das Institut der *Gesammt-Bürgschaft* das eigentliche politische Band um die Volks-Gemeinde, musste sich aber natürlich mit dem Zerfallen der Gaue ebenwohl auflösen.

d) „In England sind schützende Institutionen für die *Rechte* und für die Sicherheit eines jeden Bürgers. Und das ist politische Freiheit, als Zustand". *Hegewisch* l. c. S. 41. Der Verfasser handelt nämlich in dem ganzen Buche von der politischen Freiheit *germanischer* Völker, wenn er dies auch nicht auf dem Titel gesagt hat, wie dies so vielen geht, die ganz allgemein reden und doch dabei ganz concrete Zustände im Auge haben.

Uebrigens erinnern wir ganz insonderheit an die *Römer*, den besondern Werth, den sie auf die Ausbildung ihres Privatrechts und Processes legten, so dass es fast scheint, als habe es ihnen einen wahren Genuss gewährt, Processe zu führen, Rechtsfragen zu entscheiden und den Verhandlungen beizuwohnen. Ja dadurch scheinen sie es zu jener hohen Ausbildung des Civil-Rechts gebracht zu haben, dass man ihr Recht *ratio scripta* nennen konnte und mit Recht nennt. S. darüber ein Mehreres weiter unten.

e) Daher nannten z. B. die Germanen ihre Volks- oder Gau-Versammlungen das *ächte Ding* und das teutsche Wort *Gemeinwesen* deutet offenbar dahin, dass für die teutschen Völker ursprünglich blos ein *gemeinsamer Besitz*, z. B. nur eine Mark, das äussere Band war, welches

sie vorzugsweise zusammenhielt, nicht ein höheres sittliches Bedürfniss. Auch lassen sich bei den germanischen Völkern fast alle Rechte, wenn man will, unter die Categorie des *Eigenthums-Rechtes* bringen.

f) Die Stelle, welche bei den germanischen Völkern die Schöffen von öffentlichen Rechts wegen einnahmen, nahmen bei den Römern die *Juris prudentes de facto* ein, und ihre Meinung hatte dieselbe Autorität wie bei den Germanen ein Schöffen-Weisthum, man sehe darüber *Gajus* I, 7.

g) Es sey hier nur an die germanischen Grafen erinnert, die gleichzeitig Heerführer und Gerichts-Vorsitzer waren und eben so waren die römischen Consuln ursprünglich gleichzeitig Feldherrn, Prätoren und Censoren, d. h. Ordner des *Census*, der Besteurung.

h) Wie dies wiederum noch zur Stunde bei den germanischen Völkern der Fall ist, so dass dieser Theil der Volks- oder *Staatsgewalt* (nämlich die Rechtsfindung) noch zur Stunde beim *Volke* geblieben ist. Auffallend ist es, dass einem *Montesquieu* (I, S. 190.), der sonst so tief in das germanische Wesen hineingeschaut hatte, dennoch der eigentliche Grund entgehen konnte, *warum* bei den germanischen Völkern sich kein Fürst in die Rechtsfindung selbst mischen darf, und sich deshalb abmüht, ganz leere Gründe dafür aufzusuchen.

§. 49.

Ebenwohl im Jugend-Alter dieser Völker fehlt es auch hier vorerst und beinah noch ganz an einer eigentlichen *politischen* Stände-Verschiedenheit, *Classification* oder *Organisation*, man unterscheidet nur zwischen Freien und Unfreien, d. h. hier zwischen unabhängigen selbstständigen *Grund-Eigenthümern* und *Haus-Herren* und abhängigen, d. h. nicht selbstständigen Pächtern und Dienern. Nur die ersteren bilden die eigentliche politische Gesellschaft [a]) und in dieser sind sich juristisch-politisch alle gleich, so dass blos factisch Reichthum und Armuth einen Unterschied begründen, nämlich den, in *Adel* und *Gemein-Freie*, welcher Unterschied jedoch, in Verbindung mit dem successiven Freiwerden der Unfreien, ihrer industriellen Scheidung oder Absonderung und dem hier bestehenden Erbrechte, es später ist, woraus sich eine *quasi politische* Stände-Verschiedenheit gestaltet [b]).

a) Daher sagt auch *Eichhorn* deutsche Staats- und Rechts-Geschichte I. §. 13. „Die Verfassung der germanischen Völker war von vornerein auf die Freiheit einer herrschenden Volks-Gemeinde gegründet“. So kommt es auch, dass bei den germanischen Völkern das *Grund-*

Eigenthum der ehrenvollste Besitz ist und die gemeine Meinung nur den für einen wirklichen Adlichen hält, der ein grosses Grund-Besitzthum hat.

„Bei sesshaften Völkern beruht die ganze Gesellschaft nur auf dem Grund-Eigenthume; der gesellschaftliche Mechanismus entspringt lediglich aus der mehr oder minder beschränkten Befugniss, zu besitzen und zu veräussern". *Mahul, tableau de la constitution politique de France.* Vermittelst des *Grund- und Boden-Eigenthums* nimmt hier auch jeder Einzelne gewissermassen Theil an der *Herrschaft*, welche dem ganzen *Staate* am Gebiete zusteht. Es ist damit also auch etwas ganz anderes als mit dem Besitze und Eigenthum an *beweglichen Sachen*, woher es denn kommt, dass nur die *Uebertragungen* und *Vererbungen* des *Boden-Eigenthums* unter der Aufsicht und Controle des Staats stehen und das Boden-Eigenthums-Recht nie so absolut frei und unantastbar ist, wie das an beweglichen Sachen, und woher es rührt, dass man ein *Staats-Ober-Eigenthum* postulirt hat. Daher auch das Recht des *Fiscus* an allem herrenlosen Boden etc.

Hieraus ergiebt sich übrigens schon, wie bei den Völkern der vierten Stufe der Grund und Boden sogar nur als ein vom Staate *geliehenes Besitzthum* betrachtet werden konnte, Grund und Boden nicht *vererbt*, sondern blos hinein *succedirt* wurde.

b) Wir sagen *quasi* politische Stände-Verschiedenheit, denn wo die Stände-Verschiedenheit einer Nation in eine scharfe Stände-*Geschiedenheit* ausartet, sich geschlossene Corporationen daraus bilden, da ist der einfache Ur-Staat nicht mehr vorhanden, sondern jeder Stand ist eine Art Staat für sich und es hat nunmehr auch ein jeder sein eigenes Recht. Das germanische *Mittel-Alter* kannte daher keine *Staaten*, sondern blos *Territorien* und erst die neu entstehenden *Städte* näherten sich wieder dem Wesen von Staaten. Ein Mehreres darüber weiter unten.

Die Volksversammlungen grösserer Territorien *nehmen* hier auf der dritten Stufe, ihrer *Kultur* gemäss, nothwendig und von selbst den Charakter von *Stände*-Versammlungen an, weil sich das Volk in aufsteigender Ordnung immer mehr und mehr nach den vier Industrie-Zweigen in Landbauer, Gewerbtreibende, Kaufleute und Gelehrte (Geistliche) theilt, so dass sich factisch vier Partheien oder Kurien bilden müssen und werden. Da jeder Stand seine eigenthümlichen Interessen hat, so muss und soll er sie auch besonders berathen. Nur bei Fragen, wobei alle gleich betheiligt sind, z. B. neuen Steuer-Auflagen, welche alle proportionell gleich treffen sollen, cessirt jene Interessen-Verschiedenheit und sonach auch die abgesonderte Curiat-Abstimmung. Roms Curiat- und später Centuriat-Volks-Versammlungen, waren im Grunde genommen eben so ständisch, wie die germanischen Volks-Versammlungen seit den ältesten Zeiten, denn das Vermögen entschied dabei ganz allein, die Reichsten hatten die meisten Centuriat-Stimmen und die grosse Zahl der *Capite censi* hatte zuletzt nur eine einzige Centuriat-Stimme und so war es auch bei uns, wo das rein ständische System sich noch erhalten hatte. Die Zahl der *grossen* Güter-Besitzer ist die relativ kleinste und bildet doch eine eigene Curie. Die Zahl der Fabrikanten und Kaufleute

oder Städte-Bewohner ist viel grösser, ja auch der Geldwerth ihres Reichthums übertrifft jetzt den der Guts-Besitzer bedeutend und doch bilden sie zusammen nur eine Curie und endlich bildet der Bauernstand da, wo er noch nicht freier Grund-Besitzer ist, noch gar keinen Landstand, wo er aber frei ist und die Landstandschaft erhalten hat, bildet er, trotzdem, dass er die grösste Seelenzahl in sich schliesst, doch ebenwohl nur eine Kurie. Schon hieraus lässt sich also voraussagen, dass die Völker der dritten Stufe nie wirkliche *Demokratien* bilden können, weil die Interesse-Verschiedenheiten der einzelnen Classen noch zu gross ist. So sagt auch *Montesquieu* V, 6. „Ein Handelsvolk kann keine ächte Demokratie mehr bilden, denn wenn auch der Handelsgeist nicht verschwenderisch ist, so führt er doch nicht zu hohen Tugenden". Man vergleiche hierüber auch noch *Ferguson*, wo er den Gegensatz in dieser Hinsicht zwischen der alten und neuen Welt hervorhebt. Auch sagt *von Gagern*, der Einsiedler I. 3. S. 31. „Jene gepriesene Harmonie der Alten kann in *dem* Grade bei uns nach den ganz verschiedenen Einrichtungen und Bestandtheilen des Staats so nicht mehr erreicht werden".

§. 50.

Was den *militairischen Organismus* anlangt, so ist er nur die Fortsetzung des vorherrschenden Justiz-Organismusses, in so fern ursprünglich der zum Kriegsdienst *berechtigt* und *pflichtig* ist, welcher fähig ist, an der Gerichts-Versammlung Theil zu nehmen. Man denke dabei nur z. B. an die teutsche *Heerbanns*-Verpflichtung. Dass auch hier die Söhne mit den Vätern und für die Väter Kriegsdienste leisten, versteht sich, wie überall, von selbst. Die Unfreien werden nur als Kriegsknechte gebraucht.

Bei Völkern der dritten Stufe, besonders wenn sie erst zur Gewerbs-Industrie, zum Handel und zu gelehrten und wissenschaftlichen Beschäftigungen übergegangen sind, ist es übrigens selbstverständlich, dass, wenn sie keine Sclaven haben, sie nicht *alle* mehr zeitlebens *dienen können*, sondern die zu Haus Bleibenden die bezahlen müssen, welche *für sie* dienen und dass Stellvertretung zulässig seyn muss.

§. 51.

Was zuletzt den Besteuerungs- und Finanz-Organismus anlangt, so darf wohl von *allen* Völkern der *dritten* Stufe behauptet werden, dass sie jeder directen Besteurung, besonders des Grund und Bodens, abhold sind und es daher vorziehen, die Staats-Be-

dürfnisse durch das Einkommen von Staatsgütern, Regalien, Strafgeldern, Sporteln und Zöllen etc. zu decken, so dass sie nur, wenn alles dies nicht mehr zureichen will, einer directen Besteurung sich fügen, diese also nur *in subsidium* zulassen. Ausserdem hat aber auch die Besteurung des Grund und Bodens ihre grossen Schwierigkeiten, setzt eine genaue Vermessung, Taxation der Ertragsfähigkeit und somit ein Kataster voraus.

§. 52.

Wie jede Stufe, theilt sich auch diese dritte in *vier Classen* und sind die politischen Organismen der ganzen Stufe schon weit complicirter als bei der zweiten, so hat dies auch zur Folge, dass die Classen-*Verschiedenheit* hier weit merklicher für die gedachten Organismen wird als bei der zweiten Stufe, ja es würde hier sogar schon nöthig seyn, selbst den weiteren Unterschied nach den vier Ordnungen jeder Classe zu verfolgen, wenn uns dies nicht zu Details führen würde, welche theils ausserhalb der Grenzen unseres Zweckes liegen (§. 18), theils aber auch von der Art sind, dass es uns dazu noch vielfältig an der nöthigen historischen Kenntniss fehlt.

So sei nur daran erinnert, dass wir selbst über den näheren Unterschied zwischen den Verfassungs-Organismen der slavischen, germanischen, keltischen und lateinischen Völker noch nicht ausreichend unterrichtet sind, wie viel weniger also über die längst untergegangener afrikanischer und asiatischer Cultur-Volker, denn das Werk von *Pastoret* (siehe oben), ohnehin seinem Titel durchaus nicht entsprechend, redet von den eigentlichen politischen Organismen der Städte fast gar nicht, scheint sie als *solche* gar nicht zu kennen, wenn er auch vom Justiz-, Finanz- und Militair-Wesen redet.

§. 53.

aa) Erste Classe. Afrikanische. (Theil II. §. 168—169).

Die bürgerlichen Gesellschaften, Städte oder Gaue dieser *ersten* Classe, welche sich blos mit dem Ackerbau so wie der zahmen Viehzucht beschäftigen und blos nebenbei die *dazu* nothwendigen Gewerbe treiben, so dass es hier blos einen Bauernstand im wirklichen Sinne dieser Bezeichnung giebt (s. Theil II.

§. 168 und 258 bis 262), sind und müssen nothwendig am einfachsten politisch organisirt seyn, nach allen vier Gesichtspunkten hin. Die Reisenden erzählen uns viel von ihren *Palarers*, d. h. Volks- und Gerichts-Versammlungen, worin alles und jedes beruhen und nach Stimmen-Mehrheit entschieden wird, und worin zum Erstaunen der Reisenden sehr gute Reden gehalten werden. Ihr staatsbürgerlicher Organismus wird sich wohl auf die Eintheilung in Reiche und Arme beschränken; von einem *Besteurungs*- und *Finanz*-Organismus wird kaum die Rede seyn, da die erste und zweite Ordnung (§. 259 und 260) noch nicht einmal öffentlicher Gebäude bedürftig ist und da sie uns endlich als sehr friedlich und nicht kriegerisch geschildert werden, so wird auch ihr *militairischer* Organismus höchst einfach und, wie man sagen kann, höchst natürlich seyn.

Leider ist aber die Mehrzahl dieser Völker unter den Despotismus arabischer und einheimischer Eroberer gerathen und nur wenige finden sich noch in ihrer natürlichen Unabhängigkeit. Genug, wir haben von der Organisation ihrer *Gemeinden* fast gar keine Kenntniss, sondern kennen nur die Namen der vielen *Königreiche* des südlichen Afrikas (Theil II. §. 390—403).

§. 54.

ββ) *Zweite Classe. Amerikanische.* (Theil II. §. 170).

Die bürgerlichen Gesellschaften der *zweiten* Classe, mit Ackerbau- und Gewerbs-Industrie sich beschäftigend (s. Theil II. §. 170 und 263 bis 267) und, nachdem ihnen die Möglichkeit dazu geworden, auch schon anfangen Handel zu treiben, sind schon höher politisch organisirt, oder tragen doch, wie zur Industrie, die Befähigung dazu in sich, wenn nicht die Habgierde und der störende Zwang der Europäer sie daran hindert, denn die *zweite*, *dritte* und *vierte* Ordnung (Chilesen, Peruaner und Azteken) lebte seither unter spanischer Herrschaft und die *erste* (die Südsee-Insulaner) wird wohl nicht verfehlen, unter englische etc. Herrschaft zu gelangen a).

Besonders erwähnenswerth ist der politisch-religiöse Schutz, unter welchem bei den Völkern der *ersten Ordnung* (Theil II.

§. 264) der höchst regelmässige, fast zierliche *Ackerbau* gestellt ist oder doch wenigstens war, ehe die Europäer auf diese Inseln gelangten und die christliche Religion dort eingeführt wurde, nämlich der *Tabu*, so dass, wer ihn verletzt, den härtesten Strafen unterliegt. Er ist eine Art priesterlichen Bannes, der sich noch auf viele andere Handlungen erstreckt.

Von den vorhinnigen politischen, Justiz-, *Finanz-* und militairischen Organismen der *Chilesen, Peruaner* und *Azteken* wissen wir bis jetzt nur sehr wenig; schon daraus aber, dass die Spanier sie so organisiren konnten, wie es bis 1808 der Fall war, und sie es vorzugsweise mit gewesen sind, welche zur Vertreibung der Spanier beitrugen und sich dann in Gemeinschaft mit den spanischen Creolen neue Verfassungen gaben, geht hervor, dass sie, auch schon vor Ankunft der Spanier, ihrer Cultur-Stufe gemäss politisch organisirt seyn mussten und waren [b]).

a) Auch auf diesen *Südsee-Inseln* unterscheiden sich die Bewohner in Freie und Leibeigene, die sogar verschiedene Sprachen reden, auch ganz verschiedenen Raçen anzugehören scheinen. Wie es scheint, sind die Leibeigenen die eigentlichen Eingeborenen, welche durch Eroberung in die Knechtschaft der Freien gekommen sind; es spricht auch dafür noch der Umstand, dass ihre ganze Staats-Einrichtung feudal ist und ihre Könige sehr wenig Gewalt haben. Ueber die neue Gesetzgebung auf diesen Inseln, seitdem sie europäische Cultur und das Christenthum angenommen haben, sehe man kritische Zeitschrift für Rechts-Wissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. IV. S. 387.

b) Blos über die Verfassung des *Aztekischen Reichs*, nicht auch der Gemeinden, bis zur Eroberung durch die Spanier, besitzen wir in dem noch ungedruckten Werke des *Alonzo Zurita*, welches derselbe auf Befehl *Carls V.* 1553 schrieb (s. einen Rapport darüber von *Naudet* in der *Academie des sciences morales et politiques* im *Institut* 1841. Nr. 71 und 72) nothdürftige Notizen und bei der grossen Aehnlichkeit der Rechts-Institute dieses durch Eroberung gegründeten Feudal-Reiches mit denen der germanischen Feudal-Reiche darf wohl vermuthet werden, dass auch die vier politischen Organismen vor der Eroberung mit denen der Germanen grosse Aehnlichkeit hatten, denn gerade über sie schweigt *Naudets* Rapport. *Michel Chevalier* giebt in der schon Theil II. §. 267 bereits benutzten Abhandlung über die Aztekische Verfassung an, dass 1) in Beziehung auf den staats-bürgerlichen Organismus es keine Kasten gegeben habe, wohl aber einen Adel, der jedoch keine besondern Freiheiten genossen habe. Wer sich im Kriege auszeichnete, galt für adlich, wurde besonders belohnt und geehrt, ohne Unterschied der Abkunft. Es gab aber eine Art Ritter-Orden mit drei Graden, jedem

zugänglich und selbst die Könige mussten sie erwerben. Es gab auch eine *Hörigkeit* als persönliche Strafe für gewisse Verbrechen, wegen Schulden gegen den Staat. Der Hörige behielt aber Eigenthum und Familie und die Hörigkeit vererbte sich nicht.

2) Man hatte drei Gerichts-Instanzen, blos die dritte besetzte der König und von ihr konnte nicht weiter appellirt werden.

3) Die *Steuern* wurden in Naturalien entrichtet und in grossen Magazinen aufbewahrt, aus welchen sie an die Truppen etc. vertheilt wurden.

4) Es gab ein grosses Invaliden-Hotel für das Heer.

§. 55.

γγ) Dritte Classe. Europäische. (Theil II. §. 172.)

Die bürgerlichen Gesellschaften der dritten Classe verbinden mit dem *Ackerbau* und der *Gewerbs-Industrie* auch den *Handel* (Theil II. §. 172 und 269—272) und müssen sonach *diesem* Cultur-Grade entsprechende *politische* Organismen gehabt haben.

Die Aehnlichkeit der letzteren bei den vier Ordnungen dieser Classe oder bei den *Slaven*, *Germanen*, *Kelten* und *Lateinern* war in deren Jugend-Alter und selbst noch in späterer Zeit so gross, dass wir auch hier blos die *ganze Classe* in das Auge zu fassen brauchten, gestattete es uns nicht die nähere Kunde von ihnen, hier selbst bis zu den vier *Ordnungen* herabzusteigen.

ααα) Erste Ordnung. Slavische. (Theil II. §. 269).

§. 56.

In Beziehung auf die vier *Grundbedingungen* begiengen zwar die *Slaven*, insonderheit Polen und Böhmen, von vornherein, wenn auch in einer an sich löblichen Absicht, nämlich um die Gewerbs-Industrie und den Handel in ihrer Mitte blühender zu machen, einen grossen Fehler, *Teutsche* und *Juden* in ihr Land zu rufen a); es hat *dieser* Misgriff jedoch ihrer *Nationalität* keinen sonderlichen Schaden gebracht, sondern was ihr nachtheilig geworden ist in späterer Zeit, war die Nachäffung des Fremden, welches sie im *Auslande* kennen lernten, denn die, namentlich in Polen auf Magdeburgisches Stadtrecht gegründeten teutschen Städte b) verloren successiv dergestalt wieder alle ihnen unentbehrlichen städtischen und Gewerbs-Privilegien, dass sie, gleich den kleinern

rein polnischen Städten, zu blosen Ackerbau-, Vieh- und Bienenzucht treibenden Landstädten herabsanken c) und blos die *Juden* machten sich dem geldbedürftigen Adel als Geldmacher und Mäkler etc. unentbehrlich, ohne aber dadurch weniger verachtet zu seyn wie anderwärts. Sodann behauptet aber *Macieiowski* geradezu, das *Christenthum* habe am nachtheiligsten auf diese *Nationalität* eingewirkt, ja selbst die Leibeigenschaft giebt er ihm mit schuld (Theil I. S. 137), während er wohl richtiger hätte sagen sollen, das *römische* Kirchen-Regiment, denn von diesem lässt sich obige Behauptung ganz allgemein und ohne alle Ausnahme aufstellen d).

Was nun die vier *Organismen* selbst anlangt, so machte sich, wie überall,

1) der *politische* oder die politische Classification ganz einfach von selbst. Alle waren gleich frei, aber, von der Natur ungleich ausgestattet, nicht gleich reich, so dass denn die *Reicheren* oder grossen Grundbesitzer factisch den *Adel* oder die Aristokratie bildeten e). Sclaven oder Leibeigene gab es ursprünglich bei ihnen nicht, indem selbst die Kriegsgefangenen sich auslösen konnten. Zu ihrem eigenen Verderben, sowohl in politischer wie Cultur-Hinsicht, führten sie aber die Leibeigenschaft später künstlich ein f), während sie bei den Germanen wenigstens im Feudal-System einen Erklärungs- und scheinbaren Rechtfertigungs-Grund hatte, ja dieselben schon zu *Tacitus* Zeiten *Servi*, d. h. nach seiner Schilderung *unfreie Hörige* oder Colonen hatten, die wahrscheinlich der ältesten Eroberung ihre Entstehung verdankten g).

Die Slaven, gleich den Germanen *ursprünglich* auf vereinzelten Höfen wohnend h), bildeten sehr bald Gemeinden i) und sämmtliche dazu gehörige *Hausväter* versammelten sich zu bestimmten Zeiten zu Gerichtstagen und Volksversammlungen (*Wieça*), welche durch erwählte Beamtete oder ihre Aeltesten geleitet wurden k). Nachdem sich später die vier slavischen Nationen (s. Theil II. §. 412—422) in vier grosse Bundesstaaten oder Reiche mit Fürsten und Königen und Reichstagen zusammen gethan hatten (s. weiter unten), diente letzteren die alte *Wieça* als Vorbild, d. h. jeder auch noch so kleine, aber nunmehr adlich genannte *freie* Guts- oder Grundbesitzer nahm daran Theil l) und blos

bei den Russen erlangten die Reichen und Bojaren grössere politische Vorrechte vor den übrigen Freien m).

a) Wir sagen, man hat die Teutschen *gerufen;* sie haben sich keinesweges aufgedrängt. Allerdings geschah aber dieser Ruf allererst durch die Könige und deshalb hasste man die Teutschen. Die Könige Böhmens liessen die fremden Handwerksgesellen sogar auffangen und in die Städte setzen. M. s. *Macieiowski*, slavische Rechts-Geschichte I. S. 62 etc. 146 etc.

Den Grund für die Herbeirufung und Begünstigung der *Juden* in Polen giebt *Kasimir* der Grosse naiv genug ausdrücklich dahin an, „damit sie Geld zusammen bringen möchten, um es den Fürsten im Nothfalle *geben* zu können". *Macieiowski* l. c. I. S. 150.

b) Nicht blos die Städte in Polen, sondern auch in *Böhmen* und *Ungarn* hatten Magdeburgisches Stadt-Recht. Ofen und Pesth sind teutsche Städte. In Polen zeichneten sich aus *Wilna*, *Traki*, *Polock*, *Witepsk*, *Smolensk*, *Kiow*, *Zytomierz*, *Slick*, *Minsk*, *Brzesc.* Die Bürger dieser polnischen Städte wurden von den Königen jedesmal nach der Krönung geadelt, sagt *Macieiowski* III. 36, was wohl so viel heissen soll, es wurden ihre Privilegien bestätigt, welche sie der *Slachta* gleich stellten. Die wenigen grossen *Handelsstädte* der Russen waren rein russisch, nicht teutsch, standen aber mit der teutschen Hansa in lebhafter Verbindung, namentlich der Freistaat *Nowogorod.* Nächst diesem waren berühmt *Kiew*, *Wiatka* und *Pskow.* Die kleinen altrussischen *Städte* waren sodann nur *befestigte Lager*, in denen sich die Bewohner auf Zeit niederliessen, ja sie sind meist *warägische* Schöpfungen. Es wurden daraus blos *Handels-Orte* oder Mittelpunkte, *Adels-Residenzen* und *Prälatensitze*, nur keine *Industriesitze.* Die Russen haben auch keinen Sinn für das *Zunftwesen*, sondern blos für *Assecurationen* zu *gemeinschaftlichen Arbeits-* und *Bau-Unternehmungen.* S. Noti i. Das heutige Städtewesen Russlands datirt erst von *Katharina II*, jedoch ohne dass es gedeihen will.

c) S. bereits Theil II. §. 422. und *Macieiowski* I. S. 56.

d) Das reine einfache evangelische Christenthum, indem es durchaus keine *politische* Religion seyn will, ist eben deshalb auch geeignet, sich jedweder civilisirten Nationalität anzupassen. Sobald sich aber eine Kirche desselben als Beherrschungs- und Unterwerfungs-Mittel bedient, wie die römische, dann tritt es nothwendig auch der Nationalität feindlich entgegen und zwar nicht dadurch, dass es die alten Götter stürzt, sondern dass man alle Sitten und Gebräuche, Erinnerungen und Sagen verbietet und für heidnisch erklärt, wodurch ein Rückfall in den alten Glauben herbeigeführt werden könnte; und das that die römische Kirche.

e) Jeder freie Grundbesitzer hies *Kmiec*, freier Bauer. Daraus wurden allmälig, ohne dass die Slaven etwas vom germanischen Feudal-System kannten, Herrn (*Seniores* oder *Barones*), Adel (Slachta) und freie Bauern. Den *eigentlichen Adel* bildeten blos die *Herrn* und diese

hatten auch, gleich den Germanen, ein glänzendes Gefolge und nahmen niedere Geschlechter in ihre *Waffengenossenschaft* auf. So wie sich bei den Germanen die Geistlichkeit dem Adel gleichstellte, so auch bei den Slaven.

Man sieht hieraus, es bedarf des Feudalsystems nicht, um einen reichen bevorzugten Adel und Herrenstand zu erzeugen, der sich der Gesetzgebung bemeistert und die Unbegüterten zu Sclaven und Leibeigenen macht. Das Feudal-System war auch keinesweges *allen* germanischen Völkern eigen und doch bildete sich die Stände-Verschiedenheit bei allen gleichmässig aus, überall Geistlichkeit, Adel, Bürger- und Bauernstand, im ganz feudalen Frankreich so gut wie in Schweden.

f) Und zwar geschah dies so. Man schrieb gesetzlich vor (in Russland that dies zuerst *Boris Godunow* (1601) und später *Peter I.*), dass kein Pächter oder Zinsbauer ohne Erlaubniss des Eigenthümers das Grundstück verlassen durfte, ausser auf Neujahr und auch dies war noch an Bedingungen geknüpft. So entstand zuerst eine gelinde Hörigkeit. Wer einen solchen *Kmiec*, der vor der Zeit sein Gut verlassen hatte, aufnahm, bezahlte eine Strafe und der *Kmiec* musste auf das Gut zurückgebracht werden, um noch so lange daselbst zu bleiben, als er abwesend gewesen war; forderte jedoch der Eigenthümer den entflohenen Zinsbauer nicht binnen einem Jahr zurück, so war sein Anspruch verjährt. Dadurch, dass man sich nun beim Abzuge eines Zinsbauern wegen allenfallsiger Verschlechterungen an sein Mobiliar-Vermögen hielt und *dabei* sich vorzugsweise die Hab- und Herrschsucht des Adels kund geben mochte, ein entfliehender Zinsbauer auch nicht leicht ein anderes Unterkommen fand, so verliessen die Zinsbauern aus Furcht immer seltner ihre Scholle und wurden so erst ganz hörig und zuletzt leibeigen. Dasselbe galt auch bei allen zu blosen häuslichen Diensten gemietheten Leuten; wer vor Ablauf der Miethezeit entfloh, ward zur Strafe Sclave. Ohne den Hergang so zu schildern, wie wir ihn so eben blos nach dem Vorgange in Russland geschildert, sagt daher *Macieiowski* I. S. 135: „Mit der Zeit begann in sämmtlichen slavischen Ländern, also auch in Russland, die Lage des Bauernstandes sich nach und nach zu verschlimmern. Seit der Zeit des *Theodor Iwanowicz* im Jahr 1597 und noch mehr seit *Wasil Iwanowicz* versank der ganze russische Bauernstand in Leibeigenschaft". Von *Böhmen* sagt er S. 131: „Die Ungebundenheit des Adels habe selbst den freien Bauern mit Eigenthum ihre sämmtlichen Rechte geraubt und sie in Zinsbauern verwandelt". Es scheint allerdings, als habe man diese Hörigkeit im Interesse des Ackerbaues gesetzlich eingeführt, weil sich ursprünglich sämmtliche Slaven lieber mit der Viehzucht als dem Ackerbau beschäftigen. Man ging aber zu weit und stiftete dadurch ein grösseres Uebel als man hatte verhüten wollen, denn *Macieiowski* sagt III. 43. sehr wahr: „Die Leibeigenschaft hat die Slaven um allen *Rechtssinn* gebracht, denn auf der einen Seite rief sie die Willkührlichkeit des Adels und auf der andern Seite den *Stumpfsinn* der Leibeigenen ins Leben. Dieser Stumpfsinn hatte sodann die *Faulheit* und *Trunksucht* zur Folge und ausserdem fehlte es auch dem

Herrn- und Adelstande an einer gründlichen Bildung, wonach man vergeblich strebte, weil man das Fremde nur nachäffte". Sonach widerspricht sich aber *Macieiowski* an einer andern Stelle, wo er behauptet, die Leibeigenschaft sei durch die Teutschen von der Elbe her nach Pommern, Böhmen, Polen und Russland gekommen.

Die eigene Sclaverei unter türkischem Joche scheint die Ursache zu seyn, dass man bei den *Serben* die Leibeigenschaft nicht kennt.

Dass die *Leibeigenschaft* in Russland mehr ein wissentliches Werk des Adels als der Zaren ist, beweisst sich dadurch, dass Kaiser *Alexander*, besonders aber *Nicolaus* die sinnreichsten diplomatischen Umwege aufsuchen und wählen mussten, um wenigstens die Möglichkeit der *Freiwerdung* herbeizuführen und zwar 1) dadurch, dass jeder Leibeigene dadurch persönlich frei wird, so wie er Soldat wird, 2) dass die Dienstzeit derselben auf acht Jahr herabgesetzt worden, 3) dass die Person nicht mehr vom Gute getrennt werden kann, 4) dass die einst freien und jetzt leibeigenen Gemeinden mit ihren Herrn contrahiren dürfen, 5) dass die Krone selbst dem verschuldeten Adel die Güter abkauft und die Leibeigenen des Adels dadurch Kron-Bauern werden, wo sie nunmehr Erb-Pächter (teutsche Hörige oder *Coloni*) gegen eine geringe Pacht sind.

In der That ist das aber auch zugleich die sicherste Art, um zu sehen, welche Leibeigenen auch wirklich der Freiheit noch werth sind, indem sie sich dieselbe durch Fleiss und Thätigkeit erst verdienen müssen. Eine plötzliche Freilassung würde grosses Unglück in Russland herbeiführen. Warum wählt man aber nicht die einfache Ablösung? Man sehe darüber ein Mehreres in dem Buche: Russland und die Gegenwart 1851, das nur an dem grossen Fehler laborirt, dass es Alles und Jedes, was an Russland zu tadeln seyn mag, lediglich dem *Zaren-Absolutismus* zuschreibt, während *er* doch für *dieses* Land kein Uebel *ist*. S. unten.

g) Siehe *Eichhorn* teutsche Staats- und Rechtsgeschichte I. §. 15. Note a.

h) *Macieiowski* I. 65. sagt: »Nicht aus Scheu vor dem Zusammenleben hätten sich die Slaven isolirt angebaut, sondern der leichtern Vertheidigung halber hätten sie *unzugängliche* Localitäten gewählt und ihren Häusern viele Ausgänge gegeben. Daher auch die schlechte leichte Bauart". Die sämmtlichen Verwandten einer und derselben Familie bildeten ein Dorf, das sonach sehr weit aus einander lag und uneigentlich diesen Namen führte. Erst die Leibeigenschaft scheint die eigentlichen heutigen Dörfer zusammen gerückt zu haben.

i) Mehrere solcher Gemeinden bildeten ursprünglich einen *Okrag* oder *Bezirk*, woraus unter den Königen später *Kreise*, *Zupy* etc. wurden, deren jeder ein wanderndes Gericht hatte. Also ganz wie bei den Germanen, wo sich die Unter-Abtheilungen der alten Gaue in Grafschaften und Aemter verwandelten. Mehrere solche *Okrag* bildeten wieder eine *Landschaft* oder *Ziemie* zum Zweck für die *grossen*

Landtage oder *Seymy* als Vorbild der späteren *Reichstage* und diese Landschaften verwandelten sich später in Grossfürstenthümer, *Wojewodschaften*, Starostien, Statthalterschaften. Sie waren die eigentlichen slavischen grössern Urstaaten oder das was die germanischen *Gaue*. In Russland gehörte das Grund-Eigenthum der *ganzen Gemeinde* als einer moralischen Person, nicht den Einzelnen als Privat-Eigenthum, d. h. die Gemeinden theilten *Aecker* und *Wiesen* nach der Zahl ihrer selbstständigen Familien *gleichmässig*, während Wald und Wasser, Jagd und Fischerei ungetheilt blieben und jeder gleiches Recht daran hatte. (Nach *Tacitus* sollen es die Teutschen gerade so gehalten haben). Jene Antheile an Aeckern und Wiesen giengen ungetheilt bei der Vererbung weiter und die Gemeinde vertrat die Stelle der Familien. Der *Aelteste* wurde zum Gemeinde Oberhaupt gewählt und hatte einen *Rath der Alten* zur Seite. Jeder Ackerbesitzer hatte eine Stimme in Gemeinde-Angelegenheiten, besonders bei der Land- und Steuer-Vertheilung.

Die Leibeigenschaft lösste dieses Band auf und *Peter I*, welcher in bester Absicht aus solchen Leibeigenen *industrielle Bürger* schaffen wollte, verschlimmerte sogar noch die Sache dadurch, dass er ganze Gemeinden an fremde Fabrik-Unternehmer verschenkte und die Bojaren autorisirte, die Bauern zu *jeder Arbeit* zu verwenden, sie auch zu diesem Zweck verkaufen zu dürfen (Obrok).

k) „Seit den ältesten Zeiten bestand bei den Slaven die Vorschrift, dass Alles was das Gemeinwesen betrifft dem Volke auf den Volks-Versammlungen kund gemacht werden sollte. Diese öffentlichen Versammlungen hiessen vielleicht Anfangs *Zbory* und die zu diesen Versammlungen gehörigen Familien-Häupter *Zborowe*. Vor den Karpathen, wo jeder, welcher nur die Waffen führen konnte, an den Versammlungen Theil nahm, hiessen diese *Wiece*, nämlich von den grossen Volkshaufen, die aus den Familien-Häuptern bestanden, welche diese Versammlungen leiteten. Auf solchen Versammlungen beriethen sich die alten Slaven über die Bedürfnisse des Landes und entschieden die wichtigen Streitigkeiten der Privaten. Zum Orte solcher Versammlungen nahm man die Tempel der Götter. Sie zerfielen in ordentliche und ausserordentliche, jene waren für die Entscheidung der Streitigkeiten, diese für die Gesetzgebung bestimmt" etc. *Macieiowski* I, S. 206. etc.

l) Es verhält sich mit dem slavischen Adel ganz wie mit dem germanischen. Der eigentliche Adel war und ist der *Herren*stand und die Gemeinfreien nannten sich allererst *adlich* von dem Augenblick wo der Bauernstand unfrei wurde. Bei den germanischen Völkern mochte dies nun hingehen, weil es bei ihnen dem niedern Adel oder Ritterstand gegenüber noch einen freien Stand gab, nämlich den *Bürgersand* und im Norden auch noch einen *freien Bauernstand*, die man zusammen das *Volk* im engern Sinne nennt. Wo ist aber das Volk bei den Slaven? Der Leibeigene gehört wohl zur *Nation*, ein Mitglied des *Staates*, der Gemeinde ist er aber nicht, sondern blos der Knecht derselben. Der niedere Adel bei den Slaven bildet daher das eigentliche Volk im politischen Sinne und der Herrenstand ist der eigentliche Adel. Es ist

aber lächerlich, dass sich ein ganzes Volk adlich nennen will oder sich des Comparativs bedient wo es am Positiv fehlt. Die politischen Folgen einer solchen unrichtigen Bezeichnung sind aber von grosser Bedeutung. Eine davon ist die, dass auch der ärmste sich weit höher schätzt als er ist und wäre der polnische Reichstag mit etwas mehr Auswahl oder aristokratischer gebildet gewesen, so existirte Polen noch.

m) In Russland erlosch die eigentliche *Wieça* frühzeitig und die Grossfürstenthümer beriefen blos die Bojaren (den Beamten-Adel), die Aeltesten der Städte und ihr Gefolge zu gemeinsamen Berathungen. Selbst in den russischen Freistaaten, z. B. *Nowogorod*, theilte man die Bürger in *jüngere* und *ältere* und blos letztere, wozu die *Bojaren*, die *Krieger* und die *Kaufleute* gehörten, bildeten die *Wieça*. (*Macieiowski* I, S. 211.) *Nowogorod* hatte ein sehr grosses unterthäniges Gebiet.

§. 57.

2) In der vorköniglichen Zeit sprach das Volk, d. h. die sämmtlichen Hausväter, auf der *Wieça* noch selbst *Recht* unter dem Vorsitze der Aeltesten oder erwählter Beamten a). In der königlichen etc. Zeit verwandelten sich diese Volksgerichte, ganz wie bei den Germanen, in Schöffen-Gerichte, d. h. bei den nunmehr königlichen *Landesgerichten* sassen blos noch die reichen Grund-Eigenthümer unter dem Vorsitz eines königlichen Beamten (*Wojewoden*) zu Gericht und diesen Landesgerichten waren, wie früher den Volksgerichten, ganz insonderheit alle Streitigkeiten über Eigenthum und Erbrecht zugewiesen b); für Strafsachen hatte man ebenwohl Geschworne c). So wie sodann jedem Familien-Vater über seine Familie und sein Gesinde eine Art Gerichtsbarkeit zustand, so auch dem Könige über seine Hofleute, ja es wurden allmälig die desfallsigen *Hofgerichte* (worin der König selbst Recht sprach), Appellations-Instanzen für die Landes-Gerichte d).

a) Die Gerechtigkeit und die Gerichte standen unter dem besondern Schutze des Gottes *Prowe*. In der königlichen Zeit noch gieng der König und Ober-Priester jeden Montag in einen heiligen Hain, um vor versammelten Volke Recht zu sprechen. (*Macieiowski* II, S. 20). Das Volk nahm schon durch seine Gegenwart Theil an der Rechtsprechung (II, 21).

b) *Macieiowski* II, S. 25 und 27.

c) *Ders.* II. S. 33.

d) *Ders.* II, S. 33 und 49.

§. 58.

3) Von einer *Besteurung* etc. war vor Bildung der grossen Reiche noch keine Rede, da alle Aemter noch unentgeldliche Ehren-Aemter waren [a]). Erst mit der Entstehung dieser Reiche wurden den Fürsten und Königen bedeutende Staatsgüter zugewiesen und diese durch königliche *Schatzkammer-Aemter* verwaltet [b]). Diese Güter wurden theils mit blosen Bauern besetzt, theils zu einer Art *Lehn* ausgethan [c]). Jene Kammer-Bauern zahlten nicht allein eine Grundsteuer (besser wohl einen Grundzins), sondern mussten auch für alle königlichen Bedürfnisse sorgen [d]). Die freien Grund-*Eigenthümer* blieben auch jetzt noch steuerfrei, mussten aber die reisenden königlichen Beamten verpflegen, Brücken, Schlösser und Wege bauen, auch Vorspann geben [e]).

a) *Macieiowski* I, S. 166.

b) *Ders.* I, S. 177. „Es existirte neben dieser königlichen Kammer-Kasse auch eine öffentliche oder Staats-Kasse. Dem Könige waren auch die Polizeistrafen und der Gewinn von der Münze zugewiesen. (I. S. 181).

c) Ueber dieses singuläre Lehnswesen, ganz verschieden vom germanischen s. *Macieiowski* I, S. 123 etc. Es waren Güter, welche statt Soldes für die Verrichtung *öffentlicher Aemter* auf Lebenszeit eingegeben wurden.

d) Der König behielt auch die Fischerei, Jagd, Brennerei, das Mühlenrecht auf diesen Gütern (*Macieiowski* I, S. 167). Derselbe sagt, man könne die Lasten gar nicht alle aufzählen, welche allmälig diesen Bauern aufgebürdet worden seyen, und er zählt dahin insonderheit noch das *jus virginale* und die Prinzessin-Steuer.

e) *Macieiowski* I, S. 175: Von alle dem wusste sich auch hier die Geistlichkeit frei zu machen.

§. 59.

4) Jeder welcher auch nur eine Scholle Landes sein *Eigenthum* nannte, war endlich zum *Kriegsdienst* verpflichtet und man nannte dies sonderbarer Weise das *Ritterrecht*, obwohl die Slaven erst unter den Königen auch zu *Pferd* dienten. Auch der blose Zinsbauer wurde dieses Rechtes theilhaftig, d. h. gemein-adlich, so wie er freier Grund-Eigenthümer ward. Es war dies also

ganz der germanische Heerbann a), um so mehr noch, als diese sogenannte Landwehr blos zur Vertheidigung des Landes verpflichtet war und nur diejenigen, welche *vom Könige* Land geliehen erhalten hatten, auch *ausser* Landes dienen mussten b).

a) *Macieiowski* I, S. 113. etc.
b) *Ders.* I. S. 187. 189.

βββ) *Zweite Ordnung. Germanische.* (Theil II. §. 270).

§. 60.

Da sich die ältesten germanischen Volksgemeinden oder Gaue auf Stamm-Verwandtschaft und Gesammtbürgschaft basirten, so erlaubte schon dieser Umstand nicht, *Fremde* und *Andersglaubende* in ihre Mitte aufzunehmen. Allererst ihre eigenen Eroberungen wurden ihnen in dieser Hinsicht verderblich, indem sie über äussern Vortheilen die Reinerhaltung ihrer Nationalität vernachlässigten und sich mit den Besiegten vermischten. Dazu kam denn auch der nachtheilige Einfluss der römischen Hierarchie und die Adoption der lateinischen Sprache als Schriftsprache, ja zuletzt noch des römischen Rechtes selbst a). Im Norden, auf welchen die Eroberung nicht zurückwirkte und der so eben gedachte Einfluss auf ein *Minimum* reducirt blieb, erhielt sich mit der Nationalität auch alles, was davon dependirt, Sprache, Verfassung, Recht etc.

a) Indem sie auch die Sprache der Besiegten annahmen und die Minderzahl bildeten entstanden aus dieser Vermischung die sogenannten romanischen Völker. S. darüber bereits Theil II. §. 296 etc. Wir glauben auch, dass dies schon deshalb so kommen musste, weil Lateiner und Kelten in Kultur und Civilisation höher standen als die Germanen, worüber wir ebenwohl schon Thl. II. geredet haben. Roms Cultur und Civilisation wirkte so unwiderstehlich auf die Germanen ein, dass diese Wirkung noch jetzt fortdauert. Von den *Gothen* sagte man schon im fünften Jahrhundert: „Barbaren unter den Römern und Römer unter den Barbaren". Den *Slaven* gegenüber fühlten sich dagegen die Germanen sogleich als die höher Stehenden. Nach dem Sachsenspiegel hatte der König von Böhmen nur dann Theil am teutschen Reichstage, wenn er für seine Person ein *teutscher* Mann war. Zudem hat aber auch ächter Gemeinsinn oder Patriotismus den germanischen Völkern von Anfang an gefehlt. Wo dieser aber schon in der *Gemeinde* fehlt, da fehlt er auch im Gross-Staate und zuletzt im Bundes-Staate und Staatenbunde. Dieser

Mangel hatte seinen Grund in ihrem persönlichen oder individuellen *Freiheits-* oder richtiger *Unabhängigkeits-*Sinn, was zur Folge gehabt hat, dass sie zuletzt ihre *politische Freiheit* ganz verloren und nur noch die *bürgerliche* behalten haben. Das *Wie* werden wir sogleich kennen lernen.

§. 61.

Anlangend die vier *Organismen* und zwar zunächst

1) den principalen oder *politischen*, so wird es genügen, hier wörtlich mitzutheilen, was darüber *Eichhorn* in seiner teutschen Staats- und Rechts-Geschichte Theil I. §. 13 etc. sagt, denn es gilt dasselbe nicht blos von den Teutschen im engern Sinn (der sächsischen und fränkischen Zunft), sondern auch von Gothen und Normannen. „Die bürgerliche (soll heissen politische) Verfassung aller teutschen Völker war streng und wie alle Ur-Verfassung der abendländischen Völker, auf die Freiheit (Unabhängigkeit) einer herrschenden *Volksgemeinde* gegründet“ nur dass man diese Wortfassung nicht so verstehen darf, als hätten die Volksgemeinden selbst *regiert* und sonach *Demokratien* gebildet, wie das Folgende auch ergiebt. Sie gaben nur ihre *Zustimmung*.

„Die ältesten Einwanderer scheinen aus Volksgemeinden bestanden zu haben, bei welchen *Unfreiheit* unbekannt oder doch selten war. Der älteste Anbau des Landes, wie ihn *Tacitus* (Germ. 16) beschreibt, war durch *einzelne Wohner* geschehen, die durch *gemeinschaftliche* Nutzung von Grund und Boden in *Markgenossenschaften* vereinigt waren und nach Stamm-Verwandtschaft *grössere* Volksgemeinden oder *Gaue* bildeten. (Also fast ganz wie bei den Slaven.) Die *Versammlung* einer solchen Gemeinde nennt *Tacitus Concilium,* ein *Gowding.* Sie war der Mittelpunkt aller öffentlichen Geschäfte, indem die Gesetzgebung, die richterliche Gewalt, Krieg und Friede der Gemeinde bei ihr war, alle wichtigen bürgerlichen Rechtsgeschäfte, insbesondere Erwerbung des Grundeigenthums *in* derselben vorgenommen werden mussten und ebendaher auch nur die Genossenschaft in dieser Volksgemeinde frei und rechtsfähig machte. Für den Frieden hatte sie eine eigene *Obrigkeit,* zu deren Benennung bei

den meisten Völkern das Wort *Graf* üblich gewesen zu seyn scheint. Die Hauptbestimmung dieser Obrigkeit war das Richter-Amt, mit Zuziehung eines Ausschusses von Freien, während der Zeit wo die Gemeinde nicht versammelt war und wahrscheinlich überhaupt die *vollziehende Gewalt*. Die *Geschlechter*, aus welchen diese Obrigkeiten gewählt wurden, waren *edel* und die *Abstammung* von ihnen gab auch ohne öffentliche Gewalt *Vorzüge* (also schon ein auf Reichthum und Verdienste der Väter gegründeter *erblicher* Adel); allgemein gehörten dahin, ausser der Fähigkeit zu den obrigkeitlichen Aemtern, die *Vorberathung* in allen und die Entscheidung in minder wichtigen Sachen, die von der Volksgemeinde zu beschliessen waren". Die eigentliche *Regierung*, Leitung der öffentlichen Angelegenheiten war also bei einer *Aristokratie*. Wenn *Eichhorn* auch noch das Recht, ein *Dienstgefolge* zu haben, und das Schutzrecht über unfreie Personen hierher zählt, so halten wir diese beiden Facultäten für keine eigentlichen *politischen Vorrechte*, sondern für thatsächliche, der Freiheit höchst gefährliche Befugnisse, wozu sie ihr *grösserer* Reichthum befähigte, wozu aber jeder Freie das Recht hatte, wenn er die Mittel dazu hatte oder erlangte a). Auch war dieser Adel keine *Priesterkaste*, wenn er auch immerhin gleichzeitig die priesterlichen Functionen verrichtet haben mag.

Schon zu *Tacitus* Zeiten finden sich nun bei den Germanen *Servi*, welche *Eichhorn* für *Reste besiegter Völker* hält. Die Zahl solcher *Unfreien* vermehrte sich aber später bedeutend durch die ferneren Eroberungen und nun heissen sie *Liti*, *Lazzi*. Nur durch ihre Herrn genossen sie den Schutz der Volksgemeinden, um so mehr, wenn sie keine Germanen waren b). Man kann sie also nicht eigentlich zum Volke zählen und dieses bestand sonach blos aus *Nobiles* und *Ingenui* oder Edlen und Gemeinfreien c). Die Art und Weise, wie die Germanen ihr Siegerrecht hinsichtlich des *Grundeigenthums* der Besiegten ausübten und dass diese Eroberungen meistentheils durch *Gefolgeschaften* gemacht wurden, wird weiter unten zur Sprache kommen. S. einstweilen *Eichhorn* l. c. I. §. 15. 16. 17. Nur das gehört noch hierher. Das Feudal- und Emunitätssystem, eine Folge dieser Eroberungen *selbst gegen die eigenen Stammesgenossen*, brachte es mit Nothwendigkeit mit

sich, dass die alte freie Verfassung der Gau-Gemeinden nicht fortbestehen konnte, sondern sich deren Elemente in hohen Adel, niedern Adel, Bürgerstand und dinglich *unfreien* Bauernstand auflösen mussten, wozu die Geistlichkeit als vierter freier Stand noch hinzu kam, während der unfreie Bauernstand als Hintersasse nur der Diener aller vier freien Stände oder Landsassen war d). Indem nun der alte Adel eben dadurch zum *hohen* Adel wurde, dass er fast überall die Grafen- und Herzogs-*Gewalt* als patrimoniale, feudale oder alodiale, *Herrschaft* erwarb und sich zueignete, wodurch die neuen *Gebiete* eben eine *völkerrechtliche* Verfassung erhielten (Herrn und Unterthanen, s. weiter unten sub C.), waren es die übrigen drei Stände und nunmehrigen Unterthanen, welche sich in diesen neuen *Territorien* als neue *sociale Elemente* heranbildeten und das ganze Mittel-Alter hindurch, ja bis zur französischen Revolution unter der Form und mit dem Rechte von *Privat-Corporationen*, *Landständen* und *Curien* den fehlenden eigentlichen Gros-Staat ersetzten. Jede für sich bildete dergestalt eine unabhängige Genossenschaft mit gleichen Interessen etc., dass selbst die *Landtage* sie nicht zu *einer* staatlichen oder politischen Genossenschaft umwandelten, denn es galt ursprünglich und im Princip auf den Landtagen keine *Majorität* unter den Curien und wo *diese* fehlt, fehlt es auch am Klein- und Gross-Staat, ja selbst am blosen Bundesstaat e). Das neue Repräsentativ-System seit diesem Jahrhundert will zwar auf künstlichem Wege aus den bisherigen auf *völkerrechtlicher* Basis ruhenden *Territorien* mit drei oder vier Ständen eigentliche Gros-*Staaten* mit Staatsbürgern und Volks-Repräsentanten machen, wir glauben jedoch, dass es schon an sich, insoweit es aus solchen *grossen* Territorien sogar repräsentative *Democratien* bilden will, auf einer *politischen* Täuschung beruht, wäre dies aber auch nicht der Fall, dass es zu spät gekommen und daher nun um so mehr eine Täuschung ist, als es zugleich auf einer falschen *moralischen Voraussetzung* beruht. Theil II. §. 488 f). (S. darüber weiter unten noch einmal).

a) Das teutsche Wort *Adel* bezeichnet ursprünglich das *Grund-Eigenthum* und will also blos die *reicheren Grundeigenthümer* andeuten. *Ecoard ad Leg. Sal. p. 34.* Was nun aber die germanischen Völker,

mit Ausnahme der nordischen, um ihre *politische* Freiheit gebracht hat, das ist das aller gesunden Politik widersprechende Recht der Adlichen oder Reichen, sich auf eigene Kosten ein kriegerisches Gefolge zu bilden und damit für eigene Rechnung sich anderwärts eine *Herrschaft* zu erwerben, ohne aus der bisherigen Gemeinschaft auszuscheiden. Es ist die Urquelle aller Uebel, besonders Teutschlands, denn es hat sich unter den verschiedensten Gestalten bis auf den heutigen Tag fortgesetzt, insofern namentlich teutsche Fürsten gleichzeitig Regenten und Besitzer nicht teutscher Länder sind und es dadurch unmöglich ist, eine rein teutsche Politik zu besitzen. S. §. 64. Nur weil den Germanen aller ächte politische und nationale Gemeinsinn fehlte und fehlt, d. h. die Individuen im Ganzen nicht aufgehen wollen und sie statt dessen blos die *Treue* gegen einen selbstgewählten Führer kennen, konnten sie das *Comitats-Wesen* gestalten und dies hatte zur Folge, dass ganze Länder-Gebiete das Privat-Eigenthum und Erbe ihre Könige und deren Vasallen etc. wurden, die Thronfolge sich in eine Erbfolge verwandelte. S. auch *Bluntschli* I. S. 31 etc. 206 etc., wiewohl auch er, wie viele andere, gerade in diesem *germanischen* Freiheitssinn und Begriffe die rechte und wahre Correction des antiken Staates und seiner Allmacht finden will.

b) Die Freilassung eines *Hörigen* etc. bewirkte auch keinesweges, dass er nun *ipso jure* zur Volksgemeinde gehört habe, sondern als bloser *Freigelassener* musste er erst Grundeigenthum erwerben, ehe er in jene aufgenommen werden konnte. *Eichhorn* l. c. §. 51.

c) Das *Wehrgeld*, obgleich es nur ein Strafgeld oder Buse war, zeigt uns gleichwohl, wie man die Einzelnen politisch classifizirte und ihrer *Ehrenstellung* nach rangirte. Wir kennen seine Bestimmungen jedoch blos aus der Zeit, wo die Germanen schon Christen waren und sich auf römischem Gebiete niedergelassen hatten. Ueber das Ehren-Duell der Germanen weiter unten.

Auch die Slaven hatten ein solches Wehrgeld.

d) Der *gelehrte* Stand war ursprünglich identisch mit dem geistlichen oder doch ein Ausläufer davon. Später bildete er einen Theil des *natürlichen Geistes-Adels* aller vier Stände, recrutirte sich aber vorzugsweise aus dem Bürgerstande.

e) Daher konnte ein Fürst, der factisch den Reif für ein solches selbst gebildetes Territorium bildete, wohl sagen: Der Staat, wenn es hier einen giebt, bin ich.

f) Diesen germanischen Freiheitsbegriff haben die Engländer mit nach *Nord-Amerika* genommen und gebracht und bilden sich ein, sie könnten damit *Demokratien* aufrichten. M. s. *Montegut* in der *Revue d. d. mondes 1852 July* 25. über den amerikanischen Freiheits und Gleichheitsbegriff: „*Comprendre ainsi l'egalité c'est laisser simplement le champ libre à la liberté, á la concurrence, á la guerre; c'est transporter la politique de neutralité des rélations internationales dans les relations de la vie civile*“.

§. 62.

2) Der Organismus für das Gerichtswesen und die Rechtsprechung in Civil- und Strafsachen ist nun bereits und so eben §. 61. angegeben, denn der sog. politische Organismus war vorzugsweise dieser Seite zugewendet, d. h. auf Erhaltung des innern Friedens berechnet, so dass denn auch die *Gesammtbürgschaft* für die Erlegung des Wehrgeldes und der Busen charakteristisch das eigentliche politische innere Band der Volksgemeinden bildete (*Eichhorn* l. c. §. 18).

Ob aber das *Erbrecht* eine Folge dieser Gesammtbürgschaft oder diese eine Folge des Erbrechtes war, wäre noch zu untersuchen. Die ganze Gemeinde fand unter dem Vorsitze und der Leitung des Grafen das Recht und nur wenn sie nicht versammelt war, that er mit Schöffen die geringeren Streitigkeiten und Bestrafungen ab. Der Graf selbst fand das Recht nicht, sondern sprach oder verkündigte es nur als Urtheil (*Tacitus* 12.) und dieses wichtige Recht, das Recht selbst zu finden, haben die germanischen Völker bis auf den heutigen Tag, gleich dem Steuer-Bewilligungs-Recht, bewahrt, wenigstens ist die *Unabhängigkeit der Gerichte* von der politischen Regierungs-Gewalt noch ein Rest davon. Auch gab es gar kein sicherers Mittel sich gegen Rechts-Verletzungen durch *Fürsten* und Obrigkeiten, deren Gewalt nicht mehr von dem Anerkenntnisse des Volkes dependirte, zu schützen, als die Selbstrechtsfindung und Unabhängigkeit der Gerichte (*Eichhorn* l. c. §. 17. und 18). Diese Unabhängigkeit der Gerichte und dass jeder nur von seines Gleichen oder seinen Standes-Genossen beurtheilt und gerichtet werden könne, behauptete und erhielt sich bis zur franz. Revolution in dem Daseyn der sog. privilegirten Gerichtstände, indem jeder Stand (Geistlichkeit, Ritterschaft, Bürger und freier Bauernstand) seine besondern Gerichte hatte, worin nur Standesgenossen als Schöffen fungiren konnten a). Von der spätern Gerichts-Verfassung der grössern Gebiete, dem Instanzen-Zug etc. weiter unten.

a) Eine der besten Darstellungen der ganzen alten Verfassung der Germanen, besonders der Francken, enthält das Werk von *Pardessus*:

La Loi salique. Paris 1843. Besonders wird darin auch gesagt, wie die freien Volksgerichte unmerklich sich in Herrschafts-Gerichte verwandelten, ohne ihren volksthümlichen Charakter einzubüsen, weil auch *hier nur* Schöffen und Genossen der Partheien das Recht fanden.

§. 63.

3) Die alten Germanen kannten sodann ebenwohl noch keine *Steuern* und sind noch bis auf den heutigen Tag der nicht eben patriotischen Ansicht, dass jede Steuer nur eine Beraubung ihres Vermögens sey, wozu freilich das Feudal-System Gründe hergeben mochte. Sie erkennen daher noch jetzt nur diejenigen *Steuern* als rechtmässig an, die sie selbst bewilligt haben. Das ganze Mittel-Alter kannte daher auch keine permanenten Steuern, sondern Fürsten und Städte bestritten ihre Bedürfnisse aus eigenen Domainen, Regalien, Zöllen a) etc.

Ihren Beamten oder Grafen und Herzogen gaben sie freiwillig, wie es *Tacitus* 14. treffend bezeichnet, ein *Auctarium*, einen Beitrag, an Vieh oder Früchten und was solchergestalt „*pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit*". Genug der germanische Adel bedurfte als *Aristokratie* keines Gehaltes, und wir werden weiter unten zeigen, dass überhaupt eine *bezahlte* Aristokratie keine ist. Noch fügt *Tacitus* hinzu, dass der germanische Adel häufig von benachbarten Völkern und Einzelnen Geschenke empfangen habe und sie, die Römer, ihnen sogar gelernt hätten, Geld anzunehmen. Derselbe erwähnt auch gelegentlich, dass den Grafen allerhand Accidenzien zugewiesen waren, namentlich Theil an den Geld-Strafen, die erb- und herrenlosen Dinge etc. und dies ist die historische Basis des *germanischen Fiscus*-Rechtes.

a) Die erbliche *fürstliche* Gewalt entstand bei den Germanen lediglich durch Eroberungen einzelner Comitats-Chefs, so dass denn auch die *Fürsten* lediglich auf ihre Domainen etc. hingewiesen waren und es, so lange von *Steuern* der freien Germanen keine Rede war, nur eine fürstliche Kammer-Casse, auch *Fiscus* genannt, gab. Erst mit den Steuern entstanden auch *öffentliche* Cassen neben den Kammer-Kassen.

Mit jener auf völkerrechtlichem Wege entstandenen *fürstlichen* Gewalt ist aber ja nicht die Gewalt *der Könige* zu verwechseln, welche, wie z. B. bei den Normannen, Gothen, Longobarden, Sachsen etc., nur

die Chefs grösserer National-Bundes-Staaten oder Reiche waren. *Diese* Könige besassen für das Ganze blos die Gewalt, welche ein Graf für einen Gau hatte. Diese Könige oder ihre Dynastien waren ein Eigenthum der Nation, während in den fürstlichen Feudal- oder Emmunitäts-Territorien Vasallen und Hörige gewissermassen ein Eigenthum der Fürsten waren.

§. 64.

4) Was endlich den *militairischen* Organismus der *Gau*-Gemeinden anlangt, so redet *Tacitus* wahrscheinlich deshalb von ihm gar nicht, weil er zu einfach und natürlich war, um besonders erwähnt zu werden, wogegen er desto weitläufiger (c. 13. 14. 15.) von dem Gefolgeschafts-Wesen spricht. Jeder freie Grundeigenthümer war zur *Vertheidigung* des Landes so verpflichtet wie berechtigt und leistete entweder persönlich oder durch seine Söhne den Heeresdienst. In Kriegszeiten traten stets mehrere Gau-Gemeinden zusammen und wählten dann auch für die Dauer des Kriegs einen Heerführer, Heertog, Herzog.

Haben nun die Slaven durch künstliche Einführung der Leibeigenschaft ihre eigene *Kultur* und *Civilisation* im Keime erstickt, so lässt sich bei den Germanen behaupten, dass sie, um es noch einmal mit allem Nachdrucke hervor zu heben, den Keim zu dem *Feudal-System* und allen Uebeln, die aus ihm entsprungen sind, dadurch legten, dass jedem, der die Mittel dazu besass, sich ein kriegerisches Dienstgefolge zu bilden, *gestattet* war, *auf eigene Rechnung* in fremde Kriegsdienste zu treten, ja sogar *auf eigene Eroberung auszuziehen*. Dieser grosse organisch politische Fehler, Einzelnen die Mittel in die Hände zu geben oder zu liefern, sich Reichthümer und eine Macht zu verschaffen, mittelst deren es in ihrer Gewalt stand, alle Volksfreiheiten zu vernichten, wozu der *Versuch* denn auch nicht ausblieb, wie schon die Geschichte der Merovinger zeigt, fand nur in der Spann-Kraft des germanischen völkerrechtlichen Freiheitssinnes und Begriffes [a]), der sich besonders in dem Steuer-Bewilligungs-Rechte, dem Schöffen-Recht, der Erblichmachung der Lehen und dem Fehde-Recht jedes freien Kund gab, sein Correctiv und das Hinderniss, ungestört fortzuwuchern. Demohngeachtet hat er aber tief eingreifend dem ganzen Germanenthum die Richtung gegeben und das Recht, in fremde

Kriegsdienste zu treten, ohne dadurch das Indigenat zu verlieren, besteht noch zur Stunde. Gleich den Slaven wäre auch den Germanen das *patrimoniale* Fürstenthum unbekannt geblieben, ihre grösseren Staaten hätten sich die Reinheit der Nationalität erhalten, wogegen aber freilich jene Patrimonialität sie auch gegen ein anderes gefährliches Uebel, welchem die Slaven noch jetzt unterliegen, geschützt hat, nämlich die Unsicherheit der Thronfolge, wiewohl dieser Unsicherheit dadurch vorgebeugt werden kann, dass man ganze *Dynastien* wählt, wie dies auch die Germanen vor den Eroberungen thaten.

Ueber das Geschichtliche des Heerbannes blos noch folgendes. Da die meisten neuen germanischen sogenannten Staaten durch Könige und Fürsten mit Gefolgeschaften gegründet wurden, (*Eichhorn* l. c. §. 16.) so lag es im Interesse der Fürsten, den Heerbann, d. h. hier die bewaffneten Unterthanen in Unthätigkeit zu erhalten und ihre weiteren Eroberungen nur mit ihren Getreuen und Ministerialen auf eigene Kosten zum eigenen Vortheil zu verfolgen. Blos der Popularität der ersten Karolinger war es möglich, den Heerbann neu zu organisiren und zu ihren eigenen *auswärtigen* Eroberungen zu benutzen. Später und anderwärts wurde er gar nicht mehr ins Feld geführt, indem Lehns- und Mieth-Truppen die Armeen der Fürsten bildeten. Höchstens liess man ihn als sogenannte Land-Miliz fortdauern. Der Kreislauf der Dinge hat bewusst oder unbewusst allererst im 19. Jahrhundert wieder auf den Heerbann zurückgeführt unter dem Namen der allgemeinen Militair-Pflicht und Conscription, wohl zu merken, noch ehe man an die Einführung constitutionell-monarchischer *Staats*-Verfassungen dachte, weil die Fürsten ausser Stand sind, die jetzt erforderlichen grossen Armeen und kostbaren Bewaffnungen noch ferner durch Werbung, Miethung *aus eignen Mitteln* zu bestreiten. Das Nähere lässt sich erst sub *C* ausführen.

a) Dieser *völkerrechtliche* Freiheitsbegriff, der nämlich allen wahren *politischen* Gehorsam von sich weisst und daher nur zwischen Anarchie und Despotismus hin und her schwanckt, ist auf der einen Seite auch der eigentliche Schlüssel zum Verständniss des ganzen germanischen Lebens, ihres ältesten Privat- und öffentlichen Rechtes, des ganzen Feudal-Systems und aller ihrer Revolutionen; auf der andern aber auch der Grund der Unmöglichkeit, auf einer solchen negativen Basis eine

freie haltbare *Staats*-Verfassung zu errichten, so dass sie denn auch seit 1789 bis heute aus einem Missgriff in den andern verfallen sind.

S. übrigens weiter unten §. 443. und *Ozanam, les' Germains avant le Christianisme. Paris 1847.* Da uns vielleicht nicht jedermann sogleich verstehen möchte, was wir mit den Worten *völkerrechtlicher* Freiheitsbegriff ausdrücken wollen, so wollen wir dies näher erläutern. Der Germane negirt nemlich von Haus aus jede eigentliche *staatliche* oder *politische* Zwangs-Verbindlichkeit und erblickte selbst und sogar in der notorisch höchst schlaffen Gau-Verfassung mehr nur ein *völkerrechtliches Bündniss* als einem *Staats-Verband*, so dass er sich namentlich das *Kriegsrecht* unter dem Namen des *Fehde-* und heutigen *Duell*-Rechts für *seine Person* ebenso reservirte, wie ein Staat wenn er sich einem Staaten-Bunde oder Bundesstaate anschliesst. Daher sagte ihm das eigentliche Feudal-System, dessen politisches Kriterium ja gerade in dem Rechte der *Selbsthülfe* bestand, so ausnehmend zu. Hier *verbündete* er sich blos mit einem *Mächtigeren* zu *gegenseitiger Treue* und Kriegsdienstleistung, aber nur für so lange als es ihm beliebte, denn er konnte den Lehns-Contract so gut kündigen, wie der Lehnsherr; erst mit der Erblichkeit der Lehen verloren die *Lehnsherrn* dieses Kündigungs-Recht zum Vortheile ihrer Vasallen. Statt eines *staatlichen* Patriotismusses und Gehorsames gegen einen *Staat* kennt der Germane daher nur die völkerrechtliche *Treue* gegen einen *Einzelnen* und setzt eine *Ehre* darein, sie zu bewahren, erwartet und fordert sie aber auch von der andern Seite. Noch jetzt ist daher ein *Ehren-Wort* oft bindender als ein *Eid*. Alles was über und gegen die Duelle geschrieben worden ist, ist dunkel und unklar ohne diesen Schlüssel. Aus *alle* dem erklärt es sich nun aber auch, warum bis zur französischen Revolution das ganze sogenannte öffentliche Recht einen blos privat- oder richtiger *völkerrechtlichen* Charakter hatte, durchweg auf *Verträgen* der Fürsten und Magistrate mit ihren *Schützlingen* beruhte, ja dass die franz. Revolution gerade darin besteht, das *Gesetz* an die Stelle des *Vertrags* gestellt zu haben.

γγγ) *Dritte Ordnung.* Keltische. (Theil II. §. 271).

§. 65.

Wir entbehren zwar aller näheren Angaben und Nachrichten über die basischen vier Organismen der keltischen, insonderheit gallischen Völker und Staaten. Da wir aber so viel wissen, dass sie schon lange vor Christus sehr bevölkerte *Städte* bewohnten, ja wahrscheinlich Uebervölkerung sie zur Auswanderung nach Italien, Spanien, England und Irland zwang, wo sie aber sogleich wieder Städte bauten (s. Thl. II. §. 271.) so folgt schon daraus allein, dass sie nothwendig höher organisirt waren, als Germanen

und Slaven, bei welchen Städte erst später ein Bedürfniss wurden, durch den *Handel* entstanden, die Verfassung derselben aber direct oder indirect von den kelto-romanischen Völkern entlehnten. Höchst wahrscheinlich hatte aber die Municipal-Verfassung der keltischen Städte die grösste Aehnlichkeit mit der der lateinischen, um so mehr als Theil II. §. 271. die nationale Verwandschaft der Kelten mit den Lateinern nachgewiesen worden ist a).

Die Kelten hatten eine hierarchisch-aristokratische Regierungsform a), das Volk theilte sich also in *Adel* und *Freie*; es ist aber nicht gut gedenkbar, dass bei einem Städte bewohnenden industriellen und Handelsvolke, (was nach *Ammianus Marcellinus* sehr gute astronomische, botanische und medicinische, überhaupt naturwissenschaftliche Kenntnisse hatte und sich lange vor Ankunft der Römer einer Alphabetschrift bediente) das ganze übrige Volk in einer Art Hörigkeit des Adels befunden habe, sondern es verhielt sich mit den *Hörigen*, deren *Caesar* gedenkt, höchst wahrscheinlich wie mit denen der Germanen, sie waren die Pächter und *Colonen* des Adels, müssen sich aber auf der andern Seite auch wiederum den römischen Clienten genährt haben, d. h. Antheil an den *Volksversammlungen* gehabt haben, denn nach *Caesar* I. 4. brachte der helvetische *Orgetorix* seine Hörigen mit zu Gerichte oder in die Volks-Versammlung b).

Eine fremde eingewanderte *Priester-Kaste* waren die *Druiden* nicht, sondern, aus der Regierungsform zu schliessen, gehörten sie zum Adel und genossen deshalb grosse Vorrechte wie bei den Römern, denn sie hatten, wie die römischen Priester, Orakel, Auspizien und Zaubereien. Sie zerfielen wieder in drei Classen, 1) gelehrte einsiedlerisch lebende Theologen, 2) Priester und Haruspizes, 3) Barden. Sie hatten einen wesentlichen Antheil an der Wahl der Könige, die offenbar Bundes-Chefs gewesen seyn müssen (s. unten) weil sie hier und da *jährlich* neu gewählt wurden.

Aus dem eben angeführten Beispiele des *Orgetorix* folgt sodann, dass es öffentliche *Gerichtstage* gab, nur dass sich daraus nicht entnehmen lässt, ob und wann das ganze Volk, blos Schöffen oder nur ein einzelner Richter die Rechtspflege ausübte.

Von ihrer *Steuer-* und *Finanz-Verfassung* wissen wir gar

nichts; wie aber da, wo fruchtbarer Boden und süsses Wasser ist, auch eine Vegetation zum Vorschein kommt, so muss es auch da schon ein complicirtes Besteurungs-System, genug Finanzen gegeben haben, wo Ackerbau, Industrie und Handel, selbst mit Schiffen zur See, in der Blüthe waren, so dass selbst die Römer in dieser Hinsicht von ihnen gelernt haben sollen. Marseille war für Gallien was Hamburg für Teutschland.

Endlich muss nun auch ihr *militairischer* Organismus vortrefflich gewesen seyn. Sie besassen schon stark *befestigte* Städte, grosse Heere, ausgezeichnete Anführer und hatten bereits *Reiterei*, Der reiche Adel hielt ebenwohl nach *Caesar* (I 18.) ein zahlreiches Gefolge zu Pferd. *Caesar* würde es aber gewiss hervorgehoben haben, wenn es diesen Reichen gestattet gewesen wäre, ebenwohl auf eigene Faust aus zu ziehen und Eroberungen zu machen. Als bereits wohl geordnete Staaten konnten sie dies nicht erlauben. Wahrscheinlich bestand jenes berittene Gefolge blos aus den Clienten des Adels, wie ja auch die römischen Patrizier dergleichen hatten, nur nicht beritten c).

a) Genug die Römer fanden in ihnen ein in Kultur und Civilisation sehr nahe verwandtes Volk, so dass sie sich sehr schnell mit ihnen verschmolzen. Auch die Sprache der Kelten war der lateinischen verwandt, wie wir Thl. II. §. 271. gezeigt haben.

Nachträglich sey hier bemerkt, dass das *Dogma* der Druiden darin bestand: Die Götter ehren, Gutes thun und sich in der Tapferkeit üben.

b) Alle waffenfähigen Männer nahmen an den Volksversammlungen Theil. Jedoch war es ein Ausschuss der *Aeltesten*, welcher darin eigentlich und allein die Gesetze berieth, über Krieg und Frieden entschied und die Abgaben ausschrieb. Die *Ausführung* stand einem ähnlichen Beamten zu wie der teutsche Graf. Die *Könige* der Kelten waren ebenwohl nur die Chefs grösserer Bundesstaaten. Dabei sei an *Leo's* Hypothese erinnert, welcher die *Lex Salica* für keltischen Ursprungs hält. Nach allem Bisherigen ist dies gar nicht *so* unwahrscheinlich, wie behauptet worden.

c) *I. I. Raepsaet, Analyse historique et critique de l'origine et des progres des droits civils, politiques et religieux des Belges et Gaulais sous les periodes gaulaise, romaine, franque, feodale et coutumiere.* Drei Theile. *Gand* 1824—24. täuscht durch seinen Titel, man findet darin nicht, was man über die *Gallier* sucht. M. s. Thl. II. §. 424. Etwas Näheres erfahren wir vielleicht darüber, wenn die unter dem Namen *Brehon* bekannten alten *irischen* Gesetze

und Einrichtungen herausgegeben und übersetzt seyn werden. Siehe *Athenaeum* 1852 14. Aug.

δδδ) *Vierte Ordnung. Lateinische.* (Theil II. §. 272).

§. 66.

In gleichem, ja höherem Maase waren nun die *Lateiner* städtebewohnende Municipal-Völker. Schon Theil II. §. 272. haben wir aber angedeutet, dass *Roms älteste* Verfassung, worin die Patrizier noch das *herrschende* Volk sind, durchaus nicht als ein Beleg, Beispiel oder Probe *lateinischer, sikelischer, umbrischer* oder *oskischer* Städte-Verfassung dienen kann, sondern erst von *der Zeit* an hierzu dienlich ist, wo das lateinisch-plebejische Volks-Element das politische Uebergewicht erlangt hatte (Anfangs des 5. Jahrh. nach Rom) und sich nun volksthümlich entwickeln konnte. Nun erst bildete sich aus diesem Elemente ein *natürlicher Adel*, das spätere Patriziat (eine Art *Amts*-Adel), er besetzte den *Senat* und die ersten Obrigkeiten des Staates, so dass Rom nun erst in Beziehung auf die *Regierungs-Form* eine *lateinische Aristokratie* bildete und dem auch bei allen latino-italischen Völkern so war[a]). Nach der ältesten Verfassung war Rom ein durch Noth und Zwang gebildeter kleiner Bundesstaat aus drei Gemeinden oder *Tribus ganz verschiedener* Völkerschaften mit einem Wahl-König. Jede dieser drei Gemeinden war in zehn Curien abgetheilt und hatte ihre eigene Verfassung, ihre eigenen Sacra und Versammlungen und erst die, ebenwohl nicht lateinische, sondern von Griechen oder Etruskern entlehnte vortreffliche *Centurien*-Verfassung machte die Curiat-Verfassung allmälig zu einer Antiquität. Diese Centurien-Verfassung war für die *Stadt* Rom seiner Zeit ungefähr das, was das heutige Repräsentativ-System für die modernen *grossen* Territorien seyn will, nur praktischer und natürlicher, da die Centurial-Stimmen doch wenigstens der wirkliche Ausdruck oder das *Votum* von der Meinung derer waren, denen sie zustanden. Sie erhielt sich als Form und politischer Organismus bis zur Kaiserzeit, und zwar dadurch, dass das dreifache ethnische Element, welches sich anfangs darin bewegte, angedeutetermaasen eine totale Verschmelzung erlitt und *damit* erst die Verfassung der drei *Tribus* mit Curien zum Erlöschen

12*

gebracht wurde, so wenigstens, dass sie sich blos als *kirchliche* Versammlungen (*Comitia curiata* der spätern Zeit) erhielten. Diese Centurien-Verfassung, die man sehr richtig mit der Verfassung einer Actien-Gesellschaft verglichen hat, war nun gleichzeitig *politischer*, *Gerichts-*, *Steuer-* und *militairischer* Organismus, denn sie stützte sich auf das Vermögen. Wer viel hatte, genoss viele Vorrechte aber auch grosse Lasten. Die Eintheilung in *Patrizier* und *Plebejer* war ihr fremd und gieng neben ihr her [b]). Die *Comitia tributa* waren Versammlungen, welche die mächtig gewordenen *Plebejer* für sich allein hielten, hauptsächlich auch zur Wahl der Tribunen (als Volks-Ausschuss zur Controle des Senates) und der Aedilen.

Das nähere historische Detail der ganzen römischen *Stadt*-Verfassung [c]), insonderheit aber das der *Comitia curiata*, *centuriata* und *tributa* s. m. in *Vollgraff's* Systemen der prakt. Politik II. S. 268—285. und *Montesquieu* XI. 16.

a) S. *Hegel*, Geschichte der italienischen Städte-Verfassung 1847.

b) Die *Clientel* war ein privatrechtlich-persönliches Veshältniss der Plebejer zu den Patriziern. Die Clienten waren daher völlig freie Leute, mit politischem Stimm-Recht, aber abhängig von den Patriziern, theils als den Reichen theils als Inhabern des Kalender- und Rechts-Geheimnisses. Es verschwand daher auch dieses Verhältniss mit der völligen Emancipation der Plebejer. S. darüber auch *Köllner*, *de clientela*. Göttingen 1830, wo eine gewisse Pietät diesem Verhältnisse zur Grundlage gegeben wird.

c) Man vergesse und übersehe ja nicht, wenn von Nachahmung römischer Einrichtungen die Rede ist, dass Rom nur eine *Stadt*, eine Gemeinde war, welche allmälig ein ungeheures *Gebiet eroberte*, welches aber nichts weniger als ein naturwüchsiger Gross-Staat war. Das römische und das teutsche sogenannte *Reich* waren zusammen eroberte Länder-Massen, und ihre Dauer dependirte von der Dauer der *Gewalt*, welche sie zusammen hielt.

§. 67.

Hier hält es denn der Verf. auch schon an seinem Orte, darauf aufmerksam zu machen, dass die Volks-Versammlungen erst dann wohl gegliederte und nach Maasgabe der sog. Berechtigung organisirte sind, wenn sie mehr oder weniger sogenannte demokratische Rechte geniessen und ausüben, d. h. die Staatsgewalt

(s. weiter unten) im engern Sinn bilden. So lange es sich dagegen blos um die allgemeine Zustimmung des Volkes zu Gesetzen oder wichtigen Maasregeln der Regierungen handelt, pflegen sie auch noch weniger gegliedert und fein organisirt zu seyn.

Das Weitere unten.

§. 68.

δδ) *Vierte Classe. Asiatische.* (Theil II. §. 174).

Die Völker der *vierten Classe* gehörten nun bereits zu den ältesten Cultur-Völkern (Theil II. §. 174—176. und 273—277) und waren daher nothwendig auch politisch höher organisirt als die Staaten oder Städte der dritten Classe in ihrer Blüthezeit. Es ist aber kaum der Rede werth, was wir von ihren innern städtischen Einrichtungen wissen.

§. 69.

ααα) *Erste Ordnung. Kleinasiatische.* (Theil II. §. 274).

Von den städtischen Organismen der *phrygo-armenischen* Völker wissen wir am wenigsten, da unsere historischen Kenntnisse von ihnen nicht in ihre Ur- und Blüthezeit hinaufreichen und selbst die Griechen sie allererst näher kennen lernten, als sie schon unter persischer Oberherrschaft standen. Was uns *Strabo* über die *Städte* Klein-Asiens berichtet, wurde schon Theil II. §. 439 etc. mitgetheilt. Er schweigt aber über ihre politischen Organismen und erst wenn von den *Gros-Staaten* die Rede seyn wird, kommen wir auf ihn zurück.

Vor Annahme des Christenthums war das Volk des Gross-Staates bei den *Georgiern* so eingetheilt:

1) Eristawen oder Beamte des Königs.
2) Mtawaren oder erblicher hoher Adel mit festen Schlössern, selbst ganzen Städten.
3) Asnauren, erblicher niederer Adel, der nur *eine* Burg mit Dörfern besass, er musste auf Verlangen des Königs mit Pferden, Zelten und andern Bedürfnissen in den Krieg ziehen.
4) Kaufleute; 5) Msechuren oder Kinder von Unadlichen (?).
6) Handwerker.

Auch hatte man ein Wehrgeld; doch schmeckt diese Eintheilung schon nach Eroberung und Herrschaft, selbst nach einer Feudal-Verfassung.

βββ) Zweite Ordnung. Aramäische. (Theil II. §. 275).

§. 70.

Was die Organismen der Völker der *aramäischen* Ordnung betrifft, so haben wir nur dürftige Kenntniss von denen der *Hebräer* oder *Juden* a) und *Phönizier* b). Die *jüdischen* Gros-Staats-Einrichtungen waren keine freien Producte oder Organismen, sondern das Werk eines künstlich eingeführten Priester-Regiments und Priester-Staates und hatten also jedenfalls grossen Einfluss auf das *Gemeinde*-Wesen.

Dass die *semitischen Städte* Assyriens, Babyloniens, Syriens und Süd-Arabiens wohl organisirt seyn *mussten*, wenn sie bestehen wollten, liegt auf der Hand. M. s. sie genannt Theil II. §. 444—449, vergesse aber auch nicht, wie frühzeitig erstere schon unter *arische* Oberherrschaft gelangten.

a) Die Periode der s. g. Republik in der *jüdischen* Geschichte war keine eigentliche Republik, sondern nur eine künstliche Stamm- oder Bundes-Verfassung, die nur durch Einführung der königlichen Regierung der Auflösung und Anarchie entgieng. Dass auch selbst Juden *Sclaven* ihrer Genossen seyn konnten, ist bekannt, jedoch dauerte sie für den Juden selbst nur sechs Jahre. Uebrigens sehe man *Histoire des institutions de Moïse et du peuple hebreu par J. Salvador*, drei Bände, *Paris* 1828 und *Hüllmann*, Staats-Verfassung der Israeliten. Leipzig 1834.

Nachdem es in allerneuester Zeit wahrscheinlich zu machen versucht worden ist, dass die sogenannten *Hyksos* in Aegypten ein *althebräisches* Volk gewesen (Phönizier?), zu welchem Jacob mit seinen Söhnen zog, (s. auch Thl. II. 446—448) und dass diese Hyksos *sehr viel* von den Aegyptern adoptirten, so würde die Hypothese, dass die ganze jüdische Staats-Verfassung eine modificirte Nachbildung der ägyptischen gewesen, grosse Wahrscheinlichkeit erlangen. S. *Aug. Koch, de regibus pastoribus qui dicuntur Hyksos. Marburg* 1844.

b) Die Staaten des eigentlichen *Phöniziens* waren aristokratisch regierte städtische Republiken, wenn sie gleich s. g. Könige hatten, denn diese waren blos städtische Magistrate; in *Carthago* traten an ihre Stelle zwei Suffeten. Siehe *Heeren* Ideen II S. 21 und III S. 69. so wie Zus. II S. 32.

Ueber die *carthagische* Verfassung sehe man *Aristoteles* II 11. auch bemerkt derselbe VI 5, dass die Carthaginenser ihre *Armen* als Colonisten ausgeschickt hätten, wodurch sie wieder wohlhabend geworden seyen.

Jeder karthaginensische Cavallerist durfte so viel Ringe tragen, als er Feldzüge gemacht hatte. Bekanntlich trugen auch die römischen

Ritter goldne Ringe. Die Karthager bedienten sich, als Kaufleute, sehr häufig fremder Miethtruppen.

§. 71.

γγγ) Dritte Ordnung. Antik-transgangetische oder Indo-chinesische. (Theil II. §. 276).

Wie die *antik-indo-chinesischen* Völkerschaften einst als Ur-Staaten oder Gemeinden organisirt gewesen, wissen wir noch weniger, denn ihre ganze Geschichte liegt für uns noch im Dunkel. Sie geriethen schon sehr frühzeitig, theils unter indisch-bramischen, theils chinesischen Einfluss und Ober-Herrschaft.

§. 72.

δδδ) Vierte Ordnung. Antik-chinesische. (Theil II. §. 277).

Nur *China* und *Japan* hat vielleicht seine alten Gemeinde-Einrichtungen, wie sie vor Jahrhunderten bei der Organisation der beiden grossen *Reiche* belassen worden, auch unter den spätern verschiedenen Eroberungen und fremden Dynastien conservirt, indem hier die Eroberer meistentheils es bei dem liessen, wie sie es vorfanden und sich blos mit der Herrschaft begnügten. Da aber hier die Organismen der *Gemeinden* nur Theile des grossen *Reichs*-Organismusses waren und sind, so können wir sie erst weiter unten bei diesen kennen lernen, denn es scheint damit gleich von Anfang alle politische Selbstständigkeit der Gemeinden als solche verschwunden zu seyn, so dass ein französischer Gelehrter darin das Vorbild und Muster einer wahren Centralisation erblickt.

Dasselbe gilt wahrscheinlich auch von *Tibet* und *Korea*.

δ) Vierte Stufe. Von den hochorganisirten, mithin auch hochpolitischen Gesellschaften oder Staatsformen der Humanitäts-Völker.

§. 73.

Endlich waren denn allererst die bürgerlichen und politischen Gesellschaften der Völker der vierten Stufe ganze und vollständige oder *quaternaire* Verbindungen aller vier Gesellschafts-Elemente a) und zwar so, dass hier das vierte Element alle

übrigen beherrshte oder diese ihm dienten, wie dies überhaupt auf jeder Stufe mit dem jeweiligen vorherrschenden Elemente der Fall ist.

Vor allem handelte es sich sodann hier um die *strengste* Aufrechthaltung und Bewachung der vier *Fundamental-Bedingungen*, denn wo ein so inniges geselliges Band festhalten sollte, dass ihm die drei übrigen Elemente nur als Mittel dienten, da musste

1) und vor allem auf die höchste National-Reinheit und religiöse Glaubens-Einheit streng gehalten werden, so dass, wenn auch nur Männer den Stamm fortpflanzen, dennoch auch keine Weiber anderen Stammes zugelassen wurden, mithin nur Ehen zwischen Individuen desselben Stammes *justae nuptiae* waren und nur Kinder aus solchen Ehen der politischen Genossenschaft fähig waren[a]).

2) Sie mussten streng darauf halten und hielten streng darauf, dass das numerische *Maximum* ihrer einfachen Staaten oder Städte nicht überschritten werde[b]), denn Gerichts-Versammlungen können allenfalls noch durch Ausschüsse gebildet werden, politische Versammlungen aber nicht, hier müssen *alle* Berechtigte erscheinen und sich vernehmen können[c]).

3) Ihre städtischen Gebiete konnten noch kleiner seyn als die der dritten Stufe, da auch sie zwar Ackerbau, Gewerbe und Handel trieben, aber gerade nur so viel, als zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse erforderlich war, ja diese Beschäftigungen grösstentheils durch *Sclaven* oder niedrige Kasten betrieben wurden, die nicht zur eigentlichen politischen Gesellschaft gehörten. Endlich aber

4) mussten sie vor allem am eifersüchtigsten ihre politische Unabhängigkeit bewachen und thaten dies auch in einem Maase, dass sie fast alle die sie umgebenden Völker *niederer* Stufen sich unterwarfen und dienstbar machten, wodurch es ihnen auch allererst möglich wurde, sich den höheren Humanitäts-Beschäftigungen hinzugeben[d]).

a) Die strenge Abgeschlossenheit der Völker dieser vierten Stufe, namentlich der Aegypter und Braminen, beruhte daher ganz und gar nicht auf der Besorgniss, das Volk möchte das Fremde mit dem Einheimischen vergleichen, (wie *Leo* l. c. S. 169. meint) sondern auf dem Nationalstolze und dem Bewustsein, dass sie von den Barbaren nichts mehr

lernen könnten und darauf, eigentliche gemischte Ehen zu verhindern, um das nationale Element völlig rein zu erhalten.

b) Sparta zählte z. B. nur 30,000 Bürger mit 30,000 Güter-Loosen, alle Ueberzähligen mussten auswandern und daher die vielen spartanischen oder dorischen Colonien; ausserdem wurden noch alle Neugebornen den Aeltesten der Geschlechter vorgezeigt, ob sie der Erziehung werth seyen. Ja nach *Aristoteles* II. 10. soll Minos die Knabenliebe erlaubt haben, um dadurch die Uebervölkerung zu verhindern.

c) Schon *Aristoteles* III. 9. macht bemerklich, dass nicht zwei Städte, wie z. B. Corinth und Megara im Stande seyen, *ein* Gemeinwesen zu bilden.

d) Die geographische Kleinheit eines antiken Staates bei Völkern der vierten Stufe ist nie ein Gegen-Beweis für seine Existenz, wie nur z. B. bei der kleinen Insel Elephantine. Grosse Menschen leisten auch und gerade oft nur auf kleinem Raume Grosses.

„Mehr als von der Menschenzahl und der Ausdehnung des Reichs hängt die Macht vom Character des Volks ab". *Ferguson.*

„Alle Frei-Staaten der alten Welt waren ursprünglich nur *Städte* mit ihrem Gebiet und behielten diesen Character auch bei, wie hoch auch immer der Grad von Macht und Ansehen seyn mochte den sie erstiegen. — Das ganze Alterthum liefert darum auch kein einziges Beispiel einer einigen und untheilbaren Republik nach dem neuesten Sprachgebrauche ausgedehnt über ein grosses Land". *Heeren*, alte Geschichte Vorrede S. 10.

S. jedoch darüber erst weiter unten, denn alle sogenannten grossen Staaten sind entweder freiwillige Bundesstaaten und Reiche oder gewaltsam zusammen verbundene Aggregate kleiner Urstaaten und sonach *völkerrechtlichen* Ursprunges.

§. 74.

Am complicirtesten und systematischten waren also demgemäss auch ihre Verfassungs-*Organismen*; sie griffen am tiefsten in das ganze bürgerliche Leben ein, erfassten es an seinen äussersten Wurzel-Fasern a), ohne dass aber desshalb der Einzelne, wie es so vielen Modernen erscheinen will, ein Staats-Sclave gewesen sey b), denn diese tief eingreifenden Organismen waren nicht das Werk eines *befehlenden* dritten Machthabers, eines speculativen Ideals, kurz nichts Erzwungenes, sondern ein Natur-Product des sittlichen Lebens und der sittlichen Selbstbeherrschung dieser Völker c).

a) Wir erinnern hier nur daran, dass die antiken griechischen

Staaten sich die Erziehung der jungen Bürger schon von deren Kindheit an zueigneten ohne dass aber damit die Eltern auf die schönsten Genüsse des Familien-Lebens entsagten; denn die Kinder blieben im Uebrigen bei den Aeltern. Ueber die *Nothwendigkeit* jener frühzeitigen *Erziehung* durch den Staat s. *Aristoteles* I. 13. wo er sagt: „Wie wohl der Staat gedeihen könne, wenn seine Bürger nicht von Kindheit an für ihn erzogen würden; d. h. dafür gesorgt werde, dass sie dazu taugten“. Unter Staat ist hier die bürgerliche und politische Gesellschaft gemeint, die der Grieche überhaupt nicht scharf trennt, weil ja letztere nur der eminente Theil der ersteren ist, aus ihr hervor geht.

b) Man sehe in dieser Hinsicht nur z. B. *Reinwald*, Cultur und Barbarei S. 249—255. obgleich er im Uebrigen, namentlich den Griechen, volle Gerechtigkeit wiederfahren lässt. Dies kommt daher, dass man ganz fremde, ja weit höhere Organisationen durch eine concrete, national gefärbte, Brille ansieht. Allerdings hatte der Grieche eine ganz andere Vorstellung von der Freiheit als der Germane und sah deshalb mit Verachtung auf alle Barbaren herab. Der kurzsichtige Selbsterhaltungstrieb bloser Industrie-Völker erklärt eine Menge Einrichtungen für hart und verletzend, die es für das sittliche und politische Gefühl der Griechen nicht waren und darauf laufen in unseren Tagen so unzählige alberne Urtheile über die Alten hinaus. Bald erklärt man sie selbst für Staats-Sclaven und wenige Seiten hinterher tadelt man es, dass das griechische Staats-Bürgerthum auf die *Sclaverei* der *Besiegten* basirt gewesen sey. Andere tadeln es, dass der antike Mensch ganz im Bürger auf- oder untergegangen sey, gestehen aber wenige Zeilen darauf ein, dass die *Kunst* bei den Griechen ihre höchsten Triumpfe gefeiert habe. Kunst und Poesie gehen aber doch wohl aus dem Menschen und nicht aus dem Staats-Bürger hervor. Eben so vergessen diese Tadler, dass wir unwillkürlich genöthigt sind, in der griechischen Literatur eine weit höhere geistige Begabung als die unsrige ist, zu erkennen und dennoch soll diese Literatur von Leuten herrühren, die nur Bürger, aber keine Menschen gewesen wären. Ja selbst einem so grossen Historiker wie *Raumer*, dem wir seine Begeisterung für das Germanenthum wahrlich nicht verübeln, scheint es unmöglich zu seyn, zu begreifen, dass gerade in der *Hingebung* der Alten *für das grosse Ganze*, den Staat, eben ihre hohe Sittlichkeit bestand; denn besteht denn etwa die wahre Sittlichkeit darin, dass man nur für sich und immer nur für sich handelt, schafft und wirkt, oder nicht vielmehr darin, dass man für Andere thätig ist? Haben etwa die germanischen *Menschen*, denen das Staats-Bürgerthum so entfernt wie möglich geblieben ist, nun etwa durch Handlungen, Kunst oder Literatur Grösseres geleistet als Griechen, Aegypter, Zendvölker und Braminen? Man sehe darüber bereits ein Mehreres bei *Vollgraff* l. c. III, §. 103—135.

c) Jetzt erst an dieser Stelle verstehen wir, was der griechische Staatsmann und Philosoph *Aristoteles* mit *seinen* Zweck-Bestimmungen des Staats sagen will, z. B. nur VII 1. „Das glückseligste Leben, sowohl das Einzelner als vieler zu einem Staat vereinigten Menschen ist

das Leben *tugendhafter* durch äussere Hülfsmittel so weit unterstützter Thätigkeit, dass daraus wirklich *löbliche Handlungen* erfolgen können“, sodann III 13: „Beförderung der *Tugend* und der *edleren Geistes-Thätigkeit* ist der wahre Zweck des Staats“, ferner III 9: „Die Menschen sind zum Staate nicht blos des *Vermögens* wegen, nicht blos des *Lebens* wegen, nicht blos der *Vertheidigung* wegen, nicht blos des *Verkehrs* wegen zusammengetreten, sondern um *bessere*, *vollkommnere Menschen* in der *That* und in der Wahrheit zu werden. Nimmt man diesen Endzweck weg, so bleibt nur noch ein Schutz- und Vertheidigungs-Bündniss übrig, bei welchem die Verbündeten nahe bei einander wohnen und das Gesetz ist blos ein Bundes-Vertrag unter Garantie der einander gemachten Versprechungen“ (Fühlt hier nicht mancher Leser, wie treu in den letzteren Worten schon *Aristoteles* den politischen Character der niederen Stufen aufzufassen und treffend auszusprechen wusste!). Derselbe sagt ferner: „Ein ganzes Corpus von Menschen kann nicht glücklich seyn, ohne dass es die *Einzelen* sind, welche zu demselben gehören“. II 5. Er wollte also damit sagen, was auch wirklich der Fall war, dass die griechischen Bürger, trotz ihrer scheinbaren Aufopferung für das Ganze, sich *glücklich* fühlen mussten, weil sonst ihre Staaten in so schöner Blüthe nicht hätten stehen können. Endlich sagt derselbe noch VIII 1: „Kein Bürger eines Staats muss glauben, dass er blos für sich da sei und lebe, sondern alle, dass sie für den Staat leben, denn jeder verhält sich zum Staat wie das Glied zum Körper, der Theil zum Ganzen“.

Eben so sagt denn auch *Plato* „Im Staate ist überhaupt keinem Stande eine *besondere* Glückseligkeit zu bereiten, vielmehr geht erst aus den guten Einrichtungen des Ganzen der Antheil hervor, dessen jeder Stand fähig ist, ohne seine Natur zu ändern, oder seine Bestimmung zu verfehlen“.

Für den Griechen war daher die Politik die Lehre wie die Menschen durch die bürgerliche Gesellschaft und den Staat zur Tugend und Glückseligkeit gelangen könnten. Ist dies etwa auch bei uns der Fall? Keinesweges. Ein jeder will bei uns ungenirt seinen eigenen Weg zur dies- und jenseitigen Glückseligkeit gehen und verbittet sich jeden positiven Zwang in dieser Hinsicht von Seiten des Staats, deshalb sagt auch schon *Ferguson* l. c. sehr wahr: „In der alten Welt sah man das Allgemeine, den Staat, als das Ganze, sich selbst aber nur als einen dazu gehörigen Theil an; die neuere *umgekehrte* Ansicht zerstört und hemmt das Trefflichste“. Daher hatte auch *Machiavell* ganz recht, wenn er die antike Freiheit in die Theilnahme an der (demokratischen) Regierung setzte, während die moderne in der Freiheit von allem Regiertwerden bestehe.

Deshalb ist es denn aber auch der grösste Despotismus, der nur erdacht werden kann, wenn man den modernen Völkern den antiken Staat hat aufnöthigen wollen, d. h. durch Zwang hat ertrotzen wollen, was bei den Völkern der vierten Stufe ein freies Natur-Product war; denn die vortrefflichsten Organismen können für den Menschen ver-

derblich werden, wenn sie ihm nicht passen und als Zwangs-Weste angelegt werden. Wir haben bereits Thl. I. §. 68 etc. gezeigt, dass die wahre Sittlichkeit etwas unbewusstes ist und deshalb keine Pflichten und Opfer kennt, sondern dass allererst der *Verfall* etwas davon weiss, weil nun die Sittlichkeit etwas *gebotenes* ist, so dass es nun erst wahr ist, wenn *Montesquieu* IV. 5. sagt: die politische Tugend sey etwas sehr lästiges. Es kann daher auch keine wahren Demokratien geben, wo es an der politischen Tugend entweder *a priori* oder in Folge des Verfalles fehlt, denn sie lässt sich nicht gebieten. S. auch noch *Montesquieu* III. 3. wo - er darüber spottet, dass die Modernen Manufacturen und Handel als Stützen der Demokratie betrachteten.

§. 75.

Sonach musste denn hier

1) der *staatsbürgerliche* Organismus der vorherrschende oder principale seyn, und zwar so, dass er auch die andern gleich in sich trug, oder diese nur Phasen desselben waren. Wir müssen jedoch bemerken, dass wir hier und §. 76—78 zunächst nur die *griechischen* Republiken vor Augen haben, welche sich freiwillig nie zu Gross-Staaten vereinigten, während die andern drei Klassen dies sehr frühzeitig thaten und damit die *Gemeinden*, wie in China, ihre politische Unabhängigkeit verloren oder richtiger sie dem Grosstaate freiwillig opferten, so dass denn hier etwas thunlich war und rühmenswerth ist, was wir §. 61 noch für eine politische und moralische Täuschung erklären mussten. Wohl gab es auch hier unter den eigentlichen Mitgliedern der *politischen* Gesellschaft eine bürgerliche Verschiedenheit nach Maasgabe der Beschäftigungen und des Vermögens, aber nicht so, dass dies eine bürgerliche und politische *Stände-Verschiedenheit* zu Wege gebracht hätte a), denn die eigentlichen activen Mitglieder der *politischen* Gesellschaft beschäftigten sich persönlich nur sehr wenig oder gar nicht mit dem Ackerbau, den Gewerben, dem Handel und der industriellen Gelehrsamkeit, sondern Sclaven, Besiegte, Beherrschte oder fremde Beisitzer lagen diesen Industrie-Zweigen ob b), und man unterschied unter den eigentlichen Bürgern für den Zweck des öffentlichen Lebens selbst nicht sowohl Reiche und Arme als solche, sondern nur insofern als von Reichthum und Armuth auch die Geltendmachung geistiger und moralischer Fähigkeiten abhängt, zeichnete wenigstens nur

diese aus, belohnte nur sie für ausserordentliche Leistungen, nur sie gaben Anspruch auf die öffentlichen Wahlämter, d. h. hier auf höhere politische Ehren-Rechte c). Es gab daher in den Volks-Versammlungen keine organische *ständische* Sitz- und Stimm-Ordnung, sondern blos die Wahl-Obrigkeiten hatten Ehrensitze und das Recht der Leitung der Verhandlungen; überall liess man die Sachverständigen zuerst reden. In unseren Augen kleine Vergehungen und Unsittlichkeiten beraubten auf Zeit oder für immer des unschätzbaren Rechtes der Theilnahme an den Volks-Versammlungen und vollends gar der Aussicht, ein öffentliches Amt zu erhalten. Genug, ihr *politischer* Organismus concentrirte sich in die Bestimmungen

a) wer befugt sey, an den Volks-Versammlungen Theil zu nehmen,
b) wie oft sich das Volk versammeln und wer das Recht haben solle, es ausserordentlich zusammen zu berufen,
c) wem die Leitung derselben zustehe, und
d) wie die Beschlüsse vorzubereiten und darüber zu deliberiren und abzustimmen sey.

a) „So wie bei einer in Schlacht-Ordnung gestellten Armee der kleinste Graben die Phalanxe trennt, und sie hindert, geschlossen zu agiren, so macht auch in einem Staat jeder (politische) Unterschied der Bürger einen Bruch unter ihnen". *Aristoteles* V. 3. Jedoch sagt derselbe II. 2: „Es ist klar, dass immer verschiedene Abtheilungen und Verrichtungen der Bürger in jedem Staate seyn müssen; dass es also wider die Natur und das Wesen eines Staats ist, im strengsten Sinn *eins* zu seyn, ja dass dies vermeinte höchste Gut (bei *Plato*) das Dasein des Staates aufheben würde" und II. 5: „Es ist eine gewisse Gränze, über welche die Gleichheit im Staate nicht hinaus getrieben werden darf, ohne ihn selbst aufzuheben. Es verhält sich damit, wie wenn man eine Melodie durch Wiederholung eines einzigen Tones, oder einen Vers aus lauter gleichen Füssen bilden wollte".

Plato behauptet übrigens im *Timäus*, dass auch die Griechen früher, gerade wie Aegypter und Indier, eine Kasten-Eintheilung gehabt hätten, und Neuere haben die Behauptung aufgestellt, erst hieraus hätten sich die spätern vier *Phylen* gebildet.

b) *Aristoteles* II. 9. sagt: „Die Spartaner und Thessalier liessen ihre Ländereien von einem *unterjochten Volke*, das sie *wie* Sclaven behandelten, bearbeiten".

Was Inder und Aegypter in die letzten Kasten verwiesen, nannten und behandelten die Griechen als Heloten und Sclaven und wir glauben,

Aegypter und Inder handelten hier menschlicher als die Griechen. S. übrigens die vorige Note.

Xenophon sagt: „Der, welcher zur Arbeit gezwungen ist, hat keine Zeit mehr, um etwas für seine Freunde oder für den Staat zu thun und ist dadurch unfähig, ein ächter Bürger und Vertheidiger des Vaterlands zu seyn". Eben so sagt *Cicero:* „Wer von Anderen abhängig ist, kann nicht Bürger seyn und erklärt deshalb jede Arbeits-Profession für eines freien Bürgers unwürdig, blos mit Ausnahme der Medicin und der Baukunst".

Die alte Welt hatte also wenigstens eine Entschuldigung für die *Sclaverei*, denn sie diente einem grossen moralischen Zwecke. Ist dies auch in Westindien bei den Kaffe- und Zucker-Pflanzungen der Fall? Uebrigens wiederholen wir, was wir schon mehrmals gesagt, das Dienen oder die Sclaverei im weitesten Sinn ist nur für *den* drückend und hart, der geistig höher steht als sein Herr. Endlich vergesse man auch noch bei der antiken Sclaverei nicht, dass sie auch ihren Grund mit in der strengen nationalen Abgeschlossenheit der alten Völker hatte, so dass ihre Sclaven grösstentheils Kriegsgefangene waren. *De Saint Paul* sagt in seinem *Discours sur la constitution de l'esclavage en Occident pendant les derniers Siècles de l'ère paienne. Paris 1837.* sehr richtig: Die Geschichte der *Sclaverei* im Alterthum ist die Geschichte der *arbeitenden Classen.*

„Eigentliche Bürger in einem Staate können nur die Krieger, die Rathgeber wegen des Nützlichen und die Richter seyn, denn weder die Handwerker noch die Krämer eignen sich dazu, weil beide Lebensarten etwas Unedles haben und in vieler Hinsicht der Uebung der Geistes-Vollkommenheiten entgegen sind. Und auch dem Landbauer von Profession fehlt es an der Musse und der Ausbildung dazu". *Aristoteles* VII. 9. Man darf übrigens nicht übersehen, dass *Aristoteles* hier nur tadeln will, wenn solche Leute dennoch Bürger waren, welche weder Zeit noch Interesse, noch die nöthigen Fähigkeiten *für den Besuch der Volks-Versammlungen hatten.* Eine *nicht selbst regierende* Volks-Versammlung kann *jeden* Familien-Vater zulassen, denn hier handelt es sich nicht um die Berathung von laufenden *Regierungs*-Maasregeln etc., sondern blos um die Zustimmung zu wichtigen Gesetzen.

c) „Nur eine solche Staats-Verfassung kann dauerhaft seyn, wo die Macht und Würde des Staats ausgetheilt ist nach Proportion der Stärke und Würdigkeit der Personen". *Aristoteles* V. 7. Das Wort ὀριςινδην bezeichnet bei *Aristoteles* nicht die Geburts- sondern die *persönlichen* Vorzüge, von welcher Art sie auch seyn mögen, wenn sie nur allgemeine Achtung finden.

„Kein Handwerker und kein Bauer darf zum Priester gemacht werden". *Aristoteles* VII. 9.

„In Theben ist das Gesetz, dass niemand, der nicht 10 Jahre aufgehört hat, Waaren auf dem Markte feilzubieten, zu obrigkeitlichen Aemtern zugelassen werden kann". Ders. II. 5.

§. 76.

Der *Justiz*-Organismus war nur eine Façette des politischen. Jeder Magistrat hatte zunächst für sein Ressort eine disciplinarische Jurisdiction; sodann waren für die verschiedenen Verbrechens-Gattungen häufig auch verschiedene Gerichte vorhanden, und endlich sprach die politische Volks-Versammlung in wichtigern Fällen selbst Recht. Für kleine und geringe Civil-Streitigkeiten über Mein und Dein hatten die verschiedenen *geographischen* oder numerischen Unter-Abtheilungen des Staats oder Gebietes eigene Richter a).

a) Bei den Griechen sah man, nach *Aristoteles* III 16, diese Civil-Richter nicht als eigentliche Magistrate an.

Die hier erwähnten geographischen oder numerischen Unter-Abtheilungen des Volkes waren ursprünglich meist stammverwandtlicher Art und erhielten sich blos für gewisse Sachen und Rechtsstreitigkeiten, in der politischen Volks-Versammlung kamen sie nicht mehr in Betracht, weshalb ihrer im vorigen §en auch nicht gedacht worden ist. Man verwechsele nie *ethnische* oder Stammes-Abtheilungen mit *politischen*, wiewohl sie in der Kindheit der Staaten häufig zusammen fallen. Der Name der römischen drei *Tribus* mit ihren dreissig Curien und Curiat-Versammlungen erhielt sich noch lange, als die Centurien-Verfassung sie längst antiquirt hatte. Religion und Straf-Justiz berühren sich aber so nahe, dass gerade letztere mit alten religiösen Stammes-Gebräuchen am längsten verbunden bleibt.

§. 77.

Ebenso war auch der *militärische* Organismus nur ein Reflex des politischen. Nur die eigentlichen Bürger und deren kampffähige Söhne bildeten das Heer. Sclaven nahmen nie Theil daran, höchstens die tributpflichtigen Unterthanen a). Die politischen Beamten waren anfänglich auch zugleich die militärischen Anführer und erst später wählte man für das Commando besondere.

a) Sparta konnte 1500 Reiter und 30,000 schwer Bewaffnete stellen und nähren und man nimmt an, dass darunter sich auch *Periöken* befanden, die jedoch mit den *Heloten* nie zu verwechseln sind.

§. 78.

Endlich verschmolz aber der militärische Organismus in Beziehung auf die *Waffenarten* und die Stellung in der Schlacht

mit dem *Steuer-Organismus.* Die reichsten und höchstbesteuerten mussten die Reiterei, die schwere Infanterie, Elephanten- und Streit-Wagen und bei Seekriegen auch wohl die Schiffe stellen und bildeten in der Schlachtordnung das Vordertreffen. Die Aermeren formirten die leichte Infanterie und standen im Hintertreffen. Die Besteurung selbst war nach unseren Begriffen nicht absolut-proportionirt, denn die Reichen zahlten nach Proportion weit mehr als die Armen a).

a) Namentlich verstand *Solon* die natürliche Ungleichheit dadurch wieder gleich zu machen, dass die Reichen nach Verhältniss grössere Lasten tragen mussten als die Geringern. S. darüber auch *Montesquieu* l. c. V. 5. S. 137. und *Analyse* S. 48. wo er sagt: „Bei einer demokratischen Verfassung können die Steuern viel grösser seyn als anderwärts, ohne lästig zu fallen, weil jeder Bürger sie als einen Tribut betrachtet, den er sich selbst zahlt", und so war dem auch bei den antiken Völkern. Die Geschichte weiss kein Beispiel zu nennen, dass die Besteurung oder der Census je Unruhen erzeugt habe, ja die Volks-Versammlungen selbst beschäftigten sich gar nicht einmal mit der Bestimmung der Steuern, sondern überliessen dies einzelnen Beamten. Dagegen musste aber auch jährlich *Rechnung* über den Staatshaushalt abgelegt werden.

§. 79.

aa) Erste Classe. Griechische. (Theil II. §. 179).

Was die in kleine politische Gesellschaften zerfallende *griechische* Staatenwelt anlangt, so ist sie es vorzugsweise, von der wir vorerst nähere, aber noch lange nicht vollständige Kunde, in Beziehung auf unseren Gegenstand haben und die denn auch dem so eben im Allgemeinen gesagten zum Grunde liegt. Da nächst einem *sittlichen* Verhalten und der *Voraussetzung* einer unbedingten Ergebenheit für das Ganze, die *Kunst* das Lebensziel der *Griechen* bildete (s. Theil II. §. 179), so trugen bei ihnen auch sogar die Verfassungs-Organismen den Stempel des Harmonisch-Schönen, wurden selbst, obgleich an und für sich nur Mittel zum Lebenszweck, Gegenstand ihres plastischen Kunstsinnes a), woher es sich denn auch erklärt, dass bei ihnen alle vier Organismen eigentlich nur einen einzigen zusammengreifenden solitischen Organismus bildeten, der eben nur vier Facetten hatte,

je nachdem man die politische, die Justiz-, die Finanz- oder militärische Seite betrachtete b).

In so schöner Vollkommenheit und Harmonie, wie sich dies nun alles bei den jonischen *Athenienseern* und dorischen *Spartanern* vorfand (und nur von ihnen haben wir eigentlich einigermassen genauere Nachrichten c)), war es wohl nicht bei allen griechischen Staaten, nämlich auch den Pelasgern und Aeoliern d), sicherlich aber dem ähnlich, denn wo die Lebenszwecke im Ganzen dieselben sind, können auch die Organismen als Mittel zum Zweck nicht wesentlich verschieden seyn e).

a) Dies ist denn auch der Schlüssel zu *Plato's Ideal* einer Republik, und dass er auf dieses sein Werk den grössten Werth legte, indem auch er wieder darin sein höchstes *Kunst*-Product erblickte; und behält man dies vor Augen, so entschuldigt man das, was selbst in den Augen der Griechen anstössig und verwerflich war. *Plato's* Staat will eine Darstellung des ganzen *sittlichen* Lebens seyn, denn der Staat ist ihm die Wirklichkeit der *sittlichen Ideen* in ihrem Zusammenhange und die practische Aeusserung und Gegenwart der Sittlichkeit im Besondern. Auffallend ist es, dass *Aristoteles*, obwohl er die wahre Idee und den Zweck des *griechischen Staats* in der Realisirung der *Sittlichkeit* fand und aussprach, doch gerade der griechischen *Kunstleistungen* gar nicht gedenkt. Es scheint fast, dass ihm diese noch nicht genügten, oder dass er als einer der edelsten Griechen gar nicht bemerkte, dass eben in dem griechischen Kunstsinn vorzugsweise die Sittlichkeit der Griechen bestand und welchen sie, mehr oder weniger bewusst, auch auf die *Staatsform* übertrugen. Wir möchten daher wohl sagen, nur bei den Griechen gab es eine eigentliche Staatseinrichtungs-Kunst im *ästhetischen* Sinne des Worts, woraus es sich denn auch erklärt, dass sich blosse Architecten, wie z. B. ein *Hippodamus*, schriftstellerisch mit Planen zu einer vollkommenen Staats-Verfassung beschäftigten, denn es schlug dieses sonach in gewisser Hinsicht in ihr Fach ein (s. *Aristoteles* II. 8). Nicht blos *Plato* und *Aristoteles* schrieben über den Staat, sondern alle nambaften griechischen Philosophen haben darüber geschrieben.

b) Woher auch die schon gerühmte Centurien-Verfassung des *Servius Tullius* entlehnt seyn mochte, von italischen Griechen oder Etruskern, sie war ein Meisterstück politischer Verfassungskunst für sogenannte *demokratische* Klein-Staaten, denn gerade durch eine solche Actien-Verfassung wird die, Demokratien so gefährliche physische Uebermacht der Proletarier neutralisirt, so lange man denselben nicht anderwärts ein Unterkommen zu verschaffen im Stande ist.

c) Obwohl der Verfasser bereits anderswo eine *ausführliche* Darstellung der vier *Organismen* der *Athenienser* und *Spartaner* gegeben

hat und er daher darauf hinweisen könnte, so scheint es doch nicht umgangen werden zu können, auch hier eine etwas kürzer gefasste Schilderung davon zu geben, um so mehr, als seit 1828 neue Forschungen darüber statt gefunden haben.

Zunächst will es dem Verfasser doch noch zweifelhaft erscheinen, ob die ursprünglichen vier *Phylen* der *Athenienser*, welche wieder in *Phratrien* (jede in drei) und diese abermals in *Geschlechter* (jede in zehn) und jedes Geschlecht in dreissig Familien-Väter abgetheilt waren, nicht wirkliche *Stammes*-Abtheilungen waren, also einen ethnischen, nicht blos geographischen und politischen Ursprung hatten. Erst nachdem sich alle Stammes-Verschiedenheit verloren hatte, vermochte *Klisthenes* (510 v. Chr.) diese alte Abtheilung in vier Phylen abzuschaffen und daraus zehn neue zu bilden (mit Beibehaltung der Phratrien und Geschlechter), die nun erst blos *politische* Unter-Abtheilungen wurden. Die *Demen*, deren 174 waren, waren eine andere Unter-Abtheilung der Phylen und scheinen eine den römischen Centurien analoge politische Abtheilung des ganzen Volkes gewesen zu seyn, während die Phratrien und Geschlechter waren und blieben, was die altrömischen Curien, nämlich kirchliche Vereinigungen mit eigenen *Sacris*. Neu aufgenommene Bürger traten in einen *Demos* und eine *Phyle*, aber nicht in ein Geschlecht und eine Phratrie. Diese Phratrien, Phylen und Demen hatten nun ihre eigenen Beamten und letztere beide bildeten ungezweifelt Staats-Gemeinden und die Staatsleistungen wurden von ihnen weiter repartirt, insonderheit hatte in früherer Zeit die Abstimmung in der Volks-Versammlung nach Phylen statt, die Ein- und Abtheilung des Heeres war darnach gebildet, die Zusammensetzung des Rathes der 500, so wie endlich die Wahlen der Richter und Beamten.

Sparta zerfiel ursprünglich in sechs Stämme, deren jeder wieder in fünf *Obas* mit einem Vorsteher zerfiel.

Auffallend erscheint es nun auf den ersten Blick, dass in Athen nicht blos die Haus- und Familien-Väter, sondern auch ihre Söhne, vom Augenblick der Mündigkeit an, an den Volks-Versammlungen Theil nahmen, weshalb denn auch diese letzteren weit mehr Köpfe zählten als Familien-Väter vorhanden waren. Es scheint diese Einrichtung mit Rücksicht auf den Kriegsdienst, den vorzugsweise die jungen Männer leisteten, Platz genommen zu haben und dann auch vielleicht, um dadurch diejenigen zu belohnen, die viele Söhne hatten, denn diese stimmten ohne Zweifel wie ihre Väter.

Da Athen und Sparta sogenannte Demokratien waren, in den Volks-Versammlungen aber die *Demokratie* ihren eigentlichen Sitz hatte, so versparen wir alles weitere über das Reglement der Volks-Versammlungen und ihre Competenz auf unten bei Charakterisirung der griechischen Demokratien.

Das *Finanzwesen* der Athenienser war ein sehr complicirtes und bei ihren vielen kostbaren öffentlichen Bedürfnissen genügte eine einfache Besteuerung der Bürger nicht. Ihre Einnahmen bestanden

1) aus den Einkünften von den Staatsgütern, wohin auch Forste, Häuser, Salz- und Bergwerke, Gewässer etc. gehörten,

2) aus Zöllen, Waarensteuern, Gewerbs-, Fremden- und Sclavensteuern,
3) Gerichts- und Strafgeldern, namentlich Confiscationen,
4) aus einer sich auf Kataster stützenden *Vermögenssteuer*, jedoch so, dass blos der dritte Theil besteuert wurde und sie nur in dringenden Fällen erhoben wurde,
5) die Kriegsbeute.
6) Zu den Einnahmen kann man sodann auch noch zählen die *besondern* Leistungen, welche die *Reichen* mit einem gewissen Vermögen als solche zu bestreiten hatten, nämlich a) die Choregien, b) die Gymnasiarchien, c) die Stamm-Speisungen und d) die Ausrüstung und Unterhaltung von Ruderschiffen im Falle eines Kriegs.

Zum Behufe der sub 4 gedachten *Vermögenssteuer* bildete *Solon* vier Classen: 1) diejenigen, welche 500 Medimnen von trocknen und flüssigen Producten ärndeten. Sie bezahlten 1 Talent. 2) die Berittenen oder die welche 300 Medimnen ärndeten, zahlten 30 Minen oder $\frac{1}{2}$ Talent. 3) die *Zeugiten* oder die welche 200 Med. ärndeten. Sie zahlten nur 10 Minen. 4) die *Theten* oder Pächter der Reichen, welche (auf ihren eigenen Gütern?) weniger als 200 Med. ärndeten, waren ganz frei.

Was den *Justiz*-Organismus anlangt, so hat man bei den *Atheniensern* sieben verschiedene Gerichtsbarkeiten zu unterscheiden:

1) die *Volksversammlung* selbst urtheilte über alle Vergehen und Verbrechen gegen den Staat und die Religion, über den Hochverrath und die Rechenschafts-Ablage der Beamteten, sprach auch über die Statthaftigkeit von Anklagen, deren die Gesetze nicht gedachten. Sie war zugleich die Appellations-Instanz für Entscheidungen des Rathes. In allen Fällen sprach jedoch die Volks-Versammlung nur das *schuldig* und *nichtschuldig* aus und verwies im Falle des Schuldig das Straf-Erkenntniss an die *Heliäa*.

2) Diese *Heliäa* bildeten das Volks-Gericht im eigentlichen Sinne. Sie waren ein *Volksausschuss* von 500 bis 6000 Mitgliedern oder *Heliasten*. Sie waren in erster Instanz für alles competent, was ihnen von der Volks-Versammlung zur Aburtheilung zugewiesen wurde und wofür nicht besondere Gerichte angeordnet waren; sodann waren sie *zweite* Instanz für die niedern besondern Gerichte. Diese Heliasten wurden für jeden einzelnen Fall *geloost* und die *Zahl* richtete sich wahrscheinlich nach der Bedeutung des Vergehens. Sie bildeten nach den zehn Phylen zehn Sectionen und wurden jährlich neu gewählt, so dass erst aus diesen Erwählten für jeden einzelnen Fall geloost wurde.

3) Dem *Areopag* waren bestimmte Vergehen und Verbrechen zugewiesen und er war zugleich ein Sitten- und Polizei-Gericht. Er ertheilte insonderheit über vorsätzliche Tödtung, Vergiftung, Brandstiftung, Desertion zum Feinde, Tempelraub, Betrug, falsches Zeugniss, Beschädigung der öffentlichen Oelpflanzungen, Religions-Vergehen, Ausbreitung neuer Lehren, theils vorbereitend für die Volks-Versammlung und Heliäa, theils in Auftrag der ersteren, theils vermöge selbststän-

diger Competenz, jedoch nur bis zu einer gewissen Höhe. Der Areopag hatte sodann die allgemeine Aufsicht über den gesetzlichen Zustand und bildete eine stehende Commission zur Erforschung und Untersuchung begangener Verbrechen, namentlich solcher, welche gegen das gemeine Wesen gerichtet waren.

Er stellte daher *ex officio* Untersuchungen an und berichtete das Resultat an Rath und Volk.

Sodann hatte der Areopag die Aufsicht über den *Cultus* und die *Religion*. Er verwahrte den heiligen Codex der Mysterien, und Götter, die er nicht adoptirt hatte, durften nicht verehrt werden.

Endlich stand ihm die *Sitten*-Polizei zu und zwar in einem weit grösseren Umfange als den römischen Censoren.

4) An vier verschiedenen Gerichtsstätten richteten 50 Richter oder *Epheten*, als Gehülfen des Archon-Königs, über ihnen bestimmt zugewiesene Verbrechen und zwar hauptsächlich über vier Gattungen des Todtschlags. Diese vier Gerichte giengen später ein.

5) Blose Streitigkeiten über Mein und Dein waren den Obrigkeiten der Phylen und Demen zugewiesen und zwar sprachen a) die 40 Männer (οἱ τεσσαρακοντα) in Geldsachen bis zu 10 Drachmen, b) die *Diäteten*, welche *über alle höheren* Forderungen Recht sprachen, zerfielen in eigentliche öffentliche Gerichte und gewählte Schiedsrichter oder κληρωτοι und διαλλακτηριαι. Erstere wurden aus den Phylen durch das Loos gewählt, jede Phyle wählte 44 auf ein Jahr. Von ihren Entscheidungen konnte man weiter appelliren.

6) Die *Eilf* (οἱ ἕνδεκα) oder Thesmophylaken waren eigentlich blos die Vollzieher der Todes- und Straf-Urtheile und sonach auch Gefängniss-Wärter, bildeten aber für Mord, Diebstahl, Ehebruch, Verkauf eines Freien als Sclaven auf frischer That und wenn die Thäter geständig waren, auch ein eigenes Gericht mit noch andern Beisitzern. Endlich

7) gab es noch besondere Gerichte für *Handels*-, *Seefahrts*-, *Fremden*-, *Bundesgenossen*-, *Berg*- etc. Sachen und Streitigkeiten, deren Bildung nicht näher bekannt ist.

In Betreff des *militairischen* Organismus, so war jeder freie Bürger sammt seinen Söhnen zum Kriegsdienst verpflichtet und berechtigt. Zu Athen vom 18. bis zum 40. Jahre, zu Sparta vom 30. bis zum 60. Jahre. In Athen waren blos die Pächter der Staats-Einkünfte, gewisse Priester und die Tänzer bei den Bachanalen frei vom Kriegsdienst. Schutzverwandte, Fremde, Sclaven und ἀτιμοι waren ausgeschlossen. Alle welche im Kriege dienten, waren in einen καταλογος eingetragen, wie bei den Römern in das Album und das Conscriptions-Geschäft hies καταγράφη, στρατολογια, indem aus jeder Familie eine gewisse Zahl *ausgeloost* und dann die Geloosten in das Dienstregister eingetragen wurden. Wer sich widersetzte, wurde gefesselt oder wohl gar mit Atimie bestraft, ebenso die Deserteurs. Um diese sogleich zu erkennen, erhielt jeder Gelooste ein Stigma in die Hand. Wer sich ohne Prüfung unter die Reiterei drängte, wurde ατιμος,

weil man den Reiterdienst für minder gefahrvoll als den Dienst zu Fuss ansah. Erst seitdem die Athenienser ausserhalb des eigentlichen Griechenlands Kriegszüge machten und die Einzelnen ihren Unterhalt nicht mit sich führen konnten, erhielten sie eine Entschädigung an Geld und Lebensmitteln ausgetheilt.

Obwohl bei den Atheniensern sehr lange jede Phyle einen Strategen ernannte und sonach das Heer durch zehn Strategen zugleich befehligt wurde und das Commando nach einer gewissen Reihenfolge unter ihnen wechselte, so jedoch, dass sie sich alle darüber beriethen, so war doch das Heer selbst darnach, nach den Phylen, nicht eingetheilt, sondern zerfiel in grössere Corps und diese wieder in kleinere Abtheilungen, fast ganz wie in unsern Tagen.

Die Armee-Corps der Spartaner waren in *Moras* abgetheilt, jede zu 400, 500, 700 oder 900 Mann, jede mit einem *Polemarchen*. Jede *Mora* zerfiel in vier λοχοι, jeder λοχος in zwei oder vier *Pentekosten* und diese endlich in zwei oder vier *Enomotien*.

Alle griechischen Staaten, welche an der Küste des Meeres gelegen waren, hatten auch *Flotten* und so denn auch vorzugsweise die Athenienser, so dass deren Uebergewicht über die Insel-Griechen auf ihrer See-Macht und Geschicklichkeit im Seekriege beruhte. 340 v. Chr. hatten sie 400 *Kriegs*schiffe, zweimal so viel als alle übrigen griechischen Staaten. Unter diesen 400 Kriegsschiffen sind jedoch die *Last*- und *Transport*schiffe nicht mitgezählt.

Ueber diese Organismen der Athenienser und Spartaner s. m. übrigens das Nähere und *Historische* bei *Hermann*, Lehrbuch der griechischen Staatsalterthümer. 2. Aufl. Heidelberg 1836. (wozu als Fortsetzung *desselben* gottesdienstliche und *häusliche Alterthümer* 1846—1850 betrachtet werden können). Cap. 5. 6 u. 7. namentlich über den eigentlichen Ursprung der Phylen und Phratrien. Jene sollen sich aus den ältesten vier Kasten in statistische Volks-Abtheilungen umgewandelt haben. Die zwölf Phratrien könnten Reste der zwölf Ur-Gemeinden Attikas seyn und blieben es auch insofern für Athen, als erst durch Aufnahme in eine solche Phratrie das volle Bürgerrecht erlangt wurde. Die weitere Eintheilung in *Eupatriden*, *Geomoren* und *Demiurgen* war wenigstens zur Zeit der Demokratie keine politische, sondern eine blose Cultur-Eintheilung.

d) Alle Griechen ohne Unterschied wollten die Politeia, erreichten aber nicht alle so nahe das vorgesteckte Ziel, wie Athen und Sparta; und am weitesten zurückgeblieben scheinen insonderheit *Aeolier* und *Pelasger*. Diese Staats-Verfassungen Athens und Spartas, als Choragen der Ionier und Dorier, wurden sicherlich von den zahlreichen Colonien oder Töchterstaaten der letzteren mit diesen verbreitet, so dass sich wohl alle *Ionier* und *Dorier* mehr oder weniger nach dem Muster von Athen und Sparta organisirten.

Bei allen war die erste Eigenschaft eines Bürgers eheliche Abstammung von einem Bürger und eine unabhängige Existenz.

Alle Staaten hatten ihr Bürger-*Maximum*, wenn dies auch nicht

gerade in Zahlen festgestellt war; durch die steten Auswanderungen war dafür gesorgt, dass der natürliche Numerus nicht überschritten werde. *Plato* wollte für jede Republik nur 5040 active Bürger. Athen hatte ursprünglich die doppelte Zahl und später immer 20,000.

Selbst die Weisesten rechtfertigten hier die *Sclaverei*, fanden sie für den *griechischen Staat* unentbehrlich. Die griechischen Sclaven, welchen die Beschäftigungen unserer heutigen Handwerker oblagen, befanden sich zuverlässig wohl nicht schlechter als letztere, sie waren also wohl mehr dem Namen als der Sache nach von diesen unterschieden. Athen behandelte sie äusserst schonend.

Jede Stadt war ein inaugurirtes Templum, nach den vier Himmels-Gegenden orientirt. Der obere Theil nach Osten war den Himmels-Göttern heilig, der untere den irdischen; im Mittelpunkte stand der Tempel der Vesta. Wir sagten es schon oben, dass diese antiken Städte erst später auch mit *Privat-Wohnungen* besetzt wurden. Anfangs waren sie nur der gemeinsame Versammlungs-Ort für alle öffentlichen Handlungen und religiösen Feste und bestanden daher nur aus öffentlichen und religiösen Gebäuden. Ja die Errichtung von Privat-Häusern in der Stadt erfolgte wahrscheinlich erst, wenn man denen, welchen eine solche Stadt als gemeinsames Heiligthum und bloser Versammlungs-Ort der Umwohner bisher gedient hatte, eine festere und engere *politische* Verfassung gab oder gegeben hatte. So sagt z. B. *Strabo* IX. in Beziehung auf Athen: *Cecrops* habe zuerst das Volk in zwölf Orten (Demen) vereinigt (*Cecropia*, *Tetrapolis*, *Epacria*, *Decelia*, *Eleusis*, *Aphidna*, *Thoricus*, *Brouron*, *Cytherus*, *Sphettus*, *Cephisia*, *Phalmes*). Diese zwölf Orte habe allererst *Theseus* zu *einer* Stadt, d. h. hier Staat vereinigt und *Athen* genannt. Die eigentlichen Staatsheiligthümer Athens befanden sich auf der *Acropolis* vereinigt, 1) der Tempel der Athene, 2) der alte Tempel der *Polias* und 3) das vom *Iktirus* unter Perikles Leitung erbaute *Parthenon*, worin sich die elfenbeinerne Bildsäule der Athene von *Phidias* befand.

Strabo Buch VIII. wo er die Staaten des Peloponnes schildert, sagt ferner, zu *Homers* Zeiten habe es daselbst noch keine *Städte*, sondern blos *Gegenden* gegeben, bestehend aus mehreren *Land-Gemeinden* (Dörfern) und diese hätten sich erst später zu *bedeutenden Städten* vereinigt, und hier sieht man denn ganz handgreiflich, wie die *politische Organisation* der bürgerlichen allererst nachfolgte. Das was aber die politische Organisation erst herbei führte bei den Griechen waren offenbar die schon vorhandenen *gemeinsamen Heiligthümer* und *Tempel*, die man erst später viel prachtvoller erbaute und mit zahllosen kostbaren Weih-Geschenken bereicherte.

Schliesslich erklärt sich nun auch etwas ganz einfach, was man sonst für Schmeichelei oder was sonst halten müsste, nämlich dass im Alterthume so viele *Städte-Erbauer* genannt werden, als hätten sie grosse Städte mit zahlreichen Einwohnern aus dem Boden in einem Jahr hervorgezaubert. Entweder bauten sie nur die hauptsächlichsten Tempel und öffentlichen Gebäude für ihr auf dem Lande lebendes Volk oder sie waren *Staaten-Gründer* wie *Theseus*.

Ganz so entstanden auch die *Colonien* der Griechen. Die sog. Stadt war vorerst nur der Sitz des mitgebrachten Heiligthums und der Versammlungs-Ort.

Das was also noch *Aristoteles* κωμαι nennt, waren nichts anderes als die ursprünglichen Landsitze und Landgemeinden der *städtischen Bürger*, jeder besass aber wahrscheinlich später auch in der Stadt ein Haus. *Dorfgemeinden* in unserm Sinne gab es gar nicht, es sey denn, dass die *Heloten* dergleichen gebildet hätten.

e) Auch *Pastoret* l. c. I. 46. sagt: „Kennt man die Principien und Maximen eines Volks, so kann man vom Bekannten auf das Unbekannte schliessen".

Wir erinnern blos noch daran, dass *Hüllmann* (Römische Grund-Verfassung und Ursprünge der römischen Verfassung. Bonn 1835) auch *Rom* für eine *dorische* Colonie hält und zwar weil er die älteste Eintheilung in drei *Tribus* mit dreissig Curien für nichts anderes als für die dorischen drei Phylen und dreissig Phratrien hält. Auch der Name *Eupatriden* (Edel-Väter) und *Patrizier* soll dasselbe bezeichnen und unter den erblichen Auszeichnungen dieser Familien sich sowohl bei Griechen als Römern die Verrichtung priesterlicher Functionen am längsten erhalten haben. *Hüllmann* meint, Romulus und Numa seyen für Rom nur gewesen, was Theseus für Attika, ja der Name Rom sey ein griechischer (Ῥώμη). Tarquin soll ein *Korinther* gewesen und endlich sollen überhaupt Etrusker und Griechen sich urverwandt gewesen seyn.

§. 80.

ββ) Zweite Classe. Aethiopische. (Theil II. §. 181).

1) Was hier zunächst die *Etrusker* anlangt, so kennen wir von ihren eigenen Staaten, welche bereits Theil II. §. 462 genannt worden sind, deren hier in Betracht kommende Organismen unmittelbar nicht oder nur sehr oberflächlich, der *römische* Organismus lehrt uns aber wie es damit bei ihnen beschaffen gewesen seyn muss, denn es war ein etruskischer König, welcher den Römern die unübertreffliche Centurien-Organisation gab, auf die wir also hier hinweisen dürfen. Von der Bundes-Verfassung dieser etruskischen Staaten erst weiter unten.

Auch die alt-römische Eintheilung der Bürger in Tribus und Curien war, wie *wir* glauben, schon *etruskisch*. Ebenso die Abtheilung in Patricier und Plebejer; ob auch hier eine National-Verschiedenheit zum Grunde lag und die Plebejer ebenwohl ursprünglich die Clienten der etruskischen Patricier waren, ist unbekannt. Ein religiöses Band umschlang, verstärkte und durchdrang auch hier die politische Verfassung.

Ob auch das Gerichtswesen und das Privatrecht dem alt-römischen der XII Tafeln ähnlich war, ist wahrscheinlich, doch ebenwohl nicht gewiss. Die Etrusker bildeten in ganz Italien in ältester Zeit vier, dann blos noch drei grosse Bundes-Staaten (s. Thl. II. §. 462.), wovon ein jeder aus zwölf Städten oder Staaten bestand und ein gemeinsames Heiligthum hatte. Jeder Bundes-Staat hielt jährlich eine Versammlung, wo der allgemeine Oberpriester gewählt wurde.

Wir würden mehr von ihrer politischen Verfassung wissen, wenn das, was *Aristoteles* über sie gesammelt hatte, nicht ebenwohl verloren wäre. Auch das römische Völkerrecht war ganz etruskisch.

Walther l. c. behandelt die Etrusker ganz als eine *lateinische* Völkerschaft, die wenigstens ebenso wie die Lateiner politisch organisirt gewesen sey.

§. 81.

2) Von den politischen Organismen der *Tolteken* (Theil II. §. 463) wissen wir gar nichts und müssen daher noch einmal auf den §. 79. ausgesprochenen Satz zurückkommen, dass gleiche Lebensziele und Bedürfnisse auch gleiche Organismen voraussetzen lassen.

§. 82.

3) u. 4) Dass endlich das alte *meroëische* und *ägyptische* Volk von Nubien herab bis zu den Mündungen des Nils, (Theil II. §. 464 u. 465) in *viele politische Einzel*-Gesellschaften oder Staaten zerfiel (soll doch Aegypten ganz allein 20,000 Ortschaften gezählt haben), ja dieses successive Herabsteigen bis in das Delta, so wie die Bevölkerung der Oasen im Westen Aegyptens, vielleicht nur eine Folge nothgedrungener Auswanderungen war, wenn und so oft eine Gesellschaft zu zahlreich wurde, ist vielleicht keine Hypothese mehr. Vor allem ist aber *hier* der wichtige Umstand zu berücksichtigen, wie dies auch bei den Braminen geschehen muss und wird, ob insonderheit die *eigentlichen Aegypter*, so uralt auch ihre Niederlassung in Aegypten war, sich doch bereits als ein *Eroberer*-Volk politisch organisirten und zu diesem Zweck die *Kasten-Eintheilung* einführten, so dass dies nothwendig auch auf den Organismus Rückwirkungen haben musste, oder ob die vier ägyptischen obern oder Hauptkasten (Priester, Krieger, Ackerbauer und Künstler) eine aus Meroë etc. schon mitgebrachte *einheimische* Eintheiluug des *freien* Volkes nach der Beschäftigung

waren und darauf zugleich seine *politische* oder staatsbürgerliche Classification beruhte, d. h. jene Kasten auch zugleich eine politische Eintheilung bildeten. Wir vermuthen das letztere und zwar so, dass jede Kaste wiederum ihre besondere Organisation hatte, wie dies wenigstens von der Priester- und Krieger-Kaste bekannt ist a).

Da die Aegypter ein anderes Humanitäts-Ziel verfolgten als die Griechen b), der Staat als solcher nicht zugleich Zweck, sondern *blos* Mittel war (§. 79. Note a), so kam es ihnen auch nicht in den Sinn sogenannte *Demokratien* zu bilden, sondern die Priester-Kaste regierte als *geistige Aristokratie* c).

a) S. auch *Ampére* (*Institut* 1848 Nr. 151 und 152), derselbe leugnet aber die *erbliche* Kasten-Eintheilung und will blos eine Unterscheidung der Stände zugeben, jedoch scheint dies vorerst blos von der Priester und Krieger-Kaste wahr zu seyn, nicht auch von den andern, denn Ackerbauer, Künstler, Aerzte etc. finden sich in den Grabmälern nicht und auf sie stützt *Ampére* seine Behauptung. Uebrigens hielten sich wiederum nach *Diodor* I. 92. *alle* Aegypter *für gleich edler Abkunft.*

b) „Unter den religiösen Begriffen der Aegypter hat kein anderer einen so grossen Einfluss auf ihr Privat-Leben und ihre öffentliche Verfassung gehabt als ihre Vorstellung von der *Fortdauer nach dem Tode*". *Heeren* l. c. II. 643.

c) Wir haben übrigens schon Theil II. S. 216. die Kasten-Eintheilung nach Fähigkeiten und Beschäftigungen für eine hohe, aber auch nur erst bei den Völkern der vierten Stufe *mögliche* Staatsweisheit erklärt, um so mehr als man jetzt weiss, dass sie nicht *erblich* war, man aus den niedern in die höheren Kasten durch Heirath und Talent aufsteigen konnte, es aber für nothwendig hielt, dass *eine* Classe sich ausschliesslich mit den *Wissenschaften* beschäftige, ohne genöthigt zu seyn, daneben zugleich ihren Lebens-Unterhalt zu verdienen, eine andere ausschliesslich mit der *Vertheidigung* des Landes u. s. w. Man dotirte sie reichlich mit Gütern (Thl. II. S. 202.). Daher lässt *Bulwer* seinen *Zanoni* auch (II. S. 241.) sagen: „In den frühesten Zeiten stieg die Philosophie nicht zu dem geschäftigen Treiben und in die Häuser der Menschen herab. Sie wohnte unter den Wundern der erhabneren Schöpfung, sie suchte die Formation der Materie zu analysiren, das Wesen der vorherrschenden Seele; die Geheimnisse der Sternenbahnen zu lesen; in jene Tiefen der Natur zu tauchen, in denen Zoroaster zuerst die Künste entdeckt haben soll, welche eure Unwissenheit Magie nennt. In einem solchen Zeitalter nun erstanden Männer, die mitten unter den Eitelkeiten und Täuschungen ihrer Mitgeschöpfe Strahlen einer sicherern glänzendern Weisheit zu entdecken glaubten. Sie kamen auf den Gedanken, dass unter allen

Werken der Natur eine Verwandtschaft bestehe, und dass in dem Niedrigsten die geheime Anziehungskraft liege, die sie bis zu dem Erhabensten aufwärts zu führen vermögen....... Es konnten damals wie jetzt nur den reinsten Verzückungen der Fantasie und des Gedankens, die nicht zerstreut waren durch die Sorgen eines gewöhnlichen Lebens oder die Triebe der sterblichen Hülle, zu Theil werden".

Uebrigens bezweifelt man nicht mehr, dass *Plato* sein Staats-Ideal für die Griechen zum Theil den Aegyptern entlehnt hat, namentlich seine διανεμητικη das erzielte, was Aegypter und Inder in der Kasten-Eintheilung schon hatten.

§. 83.

Was nun zunächst die Organisation dieser sogenannten *Priester*-Kaste anlangt, so hatte jeder *Tempel* grosse Ländereien, von deren Einkünften die Tempel und Priester unterhalten wurden. Sie speissten zusammen. Jeder Tempel hatte einen Ober-Priester, dessen Amt erblich war. Sie führten den Titel: Edle und Gute und ihre Bildsäulen standen, wie die der Könige, in den Tempeln. Wahrscheinlich bildeten diese *Tempel* den Mittel- und Vereinigungs-Punkt der ägyptischen *Städte*, denn diese führten sämmtlich Götter-Namen und zwar höchstwahrscheinlich von *den* Göttern, denen die Tempel geweiht waren. Indem sich nun auch diese Städte mit ihren Landsitzen frühzeitig genöthigt sahen, grössere politische Vereine zu bilden, woraus sehr bald Bundesstaaten und zuletzt Königreiche mit erblichen Dynastien wurden und diese sehr oft wieder einen *Ober-König* hatten, so finden wir zu *Sesostris* Zeiten ganz Aegypten in 36 *Nomen* oder *Pthosch* eingetheilt, die Thebais in 10, Mittelägypten in 16 und das Delta wieder in 10. Diese Nomen waren grössere Tempel- und Städte-Bezirke und führten doppelte Namen, religiöse und vulgaire. Jeder Nomos hatte einen Nomarchen mit mehreren Toparchen unter sich. Sie hatten hauptsächlich die Verwaltung der *Justiz* zu besorgen. In dem von den *Dodekarchen* erbaut seyn sollenden grossen Labyrinth soll jeder Nomos seine eigene Halle gehabt haben.

§. 84.

Die *Krieger-Kaste* hatte ihre fixen Kantonirungs-Quartiere und erhielt von den Ackerbauern ihren Bedarf, indem auch ihr

grosse Ländereien zu ihrem Unterhalte angewiesen waren a). Ob und wie die Kasten der Ackerbauer und Künstler noch besonders organisirt waren, ist unbekannt, denn

a) S. Thl. II. S. 202. Die ägyptische Krieger-Kaste war in *Hermotybier* und *Calasirier* eingetheilt. Jene zählten unter den Ober-Königen 160,000 und diese 250,000 Mann. Sie durften kein Handwerk treiben. Nach *Herodot* sollen sie mit der Priester-Kaste nicht eines Stammes gewesen seyn, sondern einheimische Vasallen jener, was deshalb nicht gut zu glauben ist, weil die Könige aus der Krieger-Kaste genommen wurden und auch sonst die Selbstständigkeit eines blosen Priester-Volks höchst prekär gewesen wäre. Sie bedienten sich gleich den Griechen der Streitwagen in der Schlacht, eine Kampfes-Weise, die allen vier Klassen der vierten Stufe eigenthümlich war. Sogar abgerichtete Löwen führten sie mit in den Krieg.

§. 85.

der *Justiz*-Organismus war ganz an den politisch-religiösen Tempel-Organismus geknüpft und die Priester als Nomarchen und Toparchen auch zugleich die Richter a) und

a) Ganz Aegypten hatte unter den Ober-Königen ein Ober-Tribunal aus 30 oder 36 Richtern mit einem Ober-Richter, welcher das Symbol der Wahrheit am Halse trug. Sie sprachen nach einem Codex aus acht Büchern und es wird die strenge und rasche Gerechtigkeitspflege der Aegypter gerühmt. *Diodor* I. 75.

§. 86.

der *Besteurungs*-Organismus musste ganz auf der Localität des den Ueberschwemmungen ausgesetzten Nil-Ufers beruhen, so dass es, schon in Gemäsheit der Vertheilung *alles* Grund-Bodens unter die Könige, die Priester- und Krieger-Kaste (Theil II. S. 202), kein *eigentliches Privat-Grund-Eigenthum* gab, sondern der Ackerboden jährlich nach den Ueberschwemmungen von Neuem vermessen und vom Staate unter die Bauern und Pächter vertheilt wurde, welche Ueberschwemmungen aber bekanntlich nicht alle Jahre gleichmässig hoch sind und daher bald mehr bald weniger fruchtbaren Boden zurücklassen. Wir erinnern jedoch noch einmal an das §. 75. schon Gesagte. Aegypten formirte sich schon Jahrtausende vor Christus zu *einem grossen Reiche* mit einem Ober-Könige und der Organismus dieses Reichs nahm die Orga-

nisation der *Nomen*, *Tempel-Bezirke*, *Städte* und *Königreiche* ganz in sich auf. Das Weitere also unten.

§. 87.

γγ) *Dritte Classe. Arische.* (Theil II. §. 183).

Von den Theil II. §. 288. genannten, durch die Uebermacht eines Ober-Königs oft vereinigten arischen oder Zend-Staaten wissen wir wiederum hinsichtlich ihrer städtischen politischen Organismen dermalen noch gar nichts, denn dass jene Bundesstaaten oder Königreiche, wie es scheint, alle durch Könige regiert wurden, kommt hier noch nicht in Betracht.

Nur so viel scheint gewiss, dass die *Magier* in allen diesen Staaten, wie in Aegyten, die hervorragendste Classe, den geistigen Adel- und Priesterstand bildeten, selbst dann noch, als alle diese Staaten vom Euphrat bis zum Indus die Beute der Perser geworden waren. Von einer Kasten-Eintheilung, wie bei den Aegyptern und Braminen, weiss man nichts Näheres a). Die ungeheuer grossen *Heere* lassen jedoch eine Krieger-Kaste vermuthen (Theil II. S. 394).

a) *Zoroaster* schaffte wenigstens, gleich dem *Buddha*, die Kasten ab, da nach seiner Lehre alle von *einem* Paare abstammten und Kinder *eines* Vaters waren. *Vendidad-Sadé h.* 19. heisst es wörtlich: „Statt der Kasten giebt es in Persien nur noch *Classen*, an deren Spitze die *Mobed* und *Destour* stehen, d. h. Richter der Magier und Aufseher".

§. 88.

δδ) *Vierte Classe. Braminische.* (Theil II. §. 185).

Was nun endlich die uralte grosse *Braminenwelt* Indiens betrifft, so zerfiel auch sie unabweislich in viele abgesonderte, vielleicht durch successiv ausgewanderte Colonien gebildete kleine Staaten oder Städte von den Quellen bis zu den Mündungen des Ganges, die aber, gleich den ägyptischen, auch schon Jahrtausende vor Christus in mehrere freiwillige oder gezwungene Bundes-Staaten oder Königreiche vereinigt waren, welche wiederum von Zeit zu Zeit durch einen Gross-König (*Maha-Radscha*) regiert wurden a). Glücklicherweise hat die indische Literatur ein Werk

bis auf unsere Tage gebracht, welches uns etwas mehr Aufschluss über die innere Einrichtung der braminischen Klein- und Gross-Staaten giebt, als dies für die arischen und ägyptischen der Fall ist, nämlich *Manus* schon gedachtes Gesetz- oder Rechtsbuch, von dem wir auch in Folgendem noch öfters Gebrauch machen werden b).

a) „Indien bildete nie nur einen Staat, sondern viele, in allen aber dasselbe herrschende Braminen-Volk wie in Aegypten, derselbe Gottes-Dienst, dieselbe Kunst, dieselbe Poesie, dieselbe Staats-Verfassung, ja selbst dieselbe Regierungsform, denn sie hatten nur Könige oder Radscha's. *Manus* Rechtsbuch ist daher auch nicht für einen bestimmten Staat geschrieben, sondern für sämmtliche Braminen-Staaten". *Heeren* l. c. II. S. 570. 573. 578. und 596.

Ueber die ältesten Staaten Indiens siehe auch kritische Zeitschrift etc. l. c. IV. 1. S. 72.

Dass diese Königreiche schon ganz so mechanisch-statistisch-politisch eingetheilt waren, wie in unsern Tagen z. B. nur Frankreich, zeigt *Manu* Buch VII. Sl. 115. wo es heisst: Der König solle jeder *Gemeinde* einen Chef geben, ebenso sollen 10 Gemeinden wieder einen haben, desgleichen 20, 100 und 1000.

Jedoch müssen aber auch in den Städten *Volks-Versammlungen* statt gehabt haben, denn *Manu* redet auch von solchen, IX. Sl. 264.

Wie *zahlreich* diese Städte waren und gewesen seyn müssen s. bereits Thl. II. §. 57. 185. Note ll.

b) Wir haben schon Theil II. daran erinnert, dass *Manus* Werk bereits in die Periode des sittlichen und Kultur-Verfalles der Braminen-Welt falle. Dies gilt nun in noch höherem Maase auch von der Civilisation. Das Werk ist in dieser Hinsicht schon dazu bestimmt, dem Fortschreiten des Verfalles vorzubeugen, es setzt die härtesten Strafen auf die Uebertretung sittlicher Gebote und die Braminen sind schon so tief gesunken, dass sie auch Weiber aus den niedern Kasten nehmen, ja die Kasten-Eintheilung und ihre Vermischung selbst könnte als eine Wirkung des Verfalles erscheinen, insofern die *Vedas* noch nichts von den Kasten wissen, was freilich auch daher rühren könnte, dass sie vor der *Eroberung* Süd-Indiens durch die Braminen geschrieben wurden. Genug wir kennen die Braminen einmal nur als *herrschendes* Volk über Indiens Urbewohner, nicht aber wie sie *vor* der Eroberung politisch organisirt und regiert wurden und dann auch nicht mehr in ihrer Jugend-Kraft, sondern schon als sittlich verfallen, wenn sie auch als *Herrscher* noch weit ihre Unterthanen geistig überragten. Das indische Wort *Varna*, welches wir durch Kaste übersetzen, bedeutet eigentlich *Farbe*, so dass es scheinen könnte als sey die Kasten-Eintheilung durch die Verschiedenheit der Farbe der herrschenden und beherrschten Völker entstanden. Doch davon sogleich ein Mehreres.

§. 89.

Was hiernach und zunächst

1) die staatsbürgerliche Classifikation oder den staatsbürgerlichen Organismus anlangt, so theilte man das Volk im Ganzen, somit auch in den einzelnen Städten und Gemeinden, in vier Classen: a) die *Braminen* oder die Classe der Priester; b) die *Ktschatria* oder Kriegerklasse; c) die *Vaysya* oder die Classe der Kaufleute, Gewerbtreibenden und Ackerbauer und d) die *Sudra* oder die Classe der Dienenden[a]).

Es ist nun aus den angegebenen Gründen Zweifel erhoben worden, ob die zweite und dritte Classe derselben Abstammung wie die erste war, mithin alle drei zusammen das eigentlich herrschende Volk der *Sing* bildeten, oder ob auch sie gleich den Sudras verschiedener Abstammung und blos wegen ihrer Beschäftigung politisch günstiger gestellt waren als die Sudra[aa]). Für beide Ansichten lassen sich aus *Manu's* Rechtsbuch Beweise beibringen, wodurch eben die Sache so zweifelhaft geworden ist.

Die *erstere* Ansicht scheint dadurch bestätigt zu werden, dass 1) die *drei* ersten Klassen den Gürtel oder die Braminen-Schnur trugen und die Wiedergeborenen oder Gereinigten hiessen; dass sie 2) gleich frei waren, die Vedas lesen oder doch hören durften; ferner auch, dass sie 3) unter einander heirathen durften, jedoch nur in der Art, dass der Mann immer einer höheren Klasse angehören musste als die Frau, im Uebrigen aber die Regel feststand, dass nur Ehen zwischen Personen derselben Klasse für ächte Ehen galten[b]). Ferner scheint diese erste Ansicht noch bestätigt zu werden durch die Bestimmung, dass 4) der Vorrang der Braminen blos in ihrem *Wissen* oder in ihrer Belesenheit in den Vedas, der der Ktschatria in ihrer Tapferkeit, der der Vaisya's in ihrer Rechtlichkeit, und der der Sudra blos in der Priorität ihres Alters bestand (Manu, Buch III. Sloka 155.), und dass ein Aufsteigen aus einer niedern Classe in eine höhere durch eine strenge Lebensweise ebenso möglich war wie ein Bramine zu einem Sudra degradirt werden konnte und im Falle *der Noth* auch den höheren Classen die Beschäftigungen der niederen erlaubt waren[c]).

Für die *letztere* Ansicht scheint aber dagegen zu sprechen, dass

1) die Braminen im engeren Sinne durchgängig als das heilige, herrschende und unverletzbare Volk dargestellt werden, so dass selbst die Könige (die immer aus der Krieger-Kaste genommen wurden, gerade wie in Aegypten) ihnen unterthan und an ihren Rath gebunden waren.

2) Dass Indien ungezweifelt schon seit den urältesten Zeiten von verschiedenen Raçen oder Stufen (der ersten und zweiten) bewohnt wurde, die zwar die Braminen-Religion annahmen, dadurch aber keine *Sings* wurden, denn dies ist der eigentliche Name des herrschenden Volkes d). War Indien auch von Völkern der *dritten* Stufe bewohnt, so würden wir sie zur *antik-indo-chinesischen Ordnung* (§. 276.) zählen müssen. Gehört der *dravidische* Stamm dazu?

3) Dass, wenn sie Weiber aus einer niederen Kaste nahmen, die Kinder aus diesen Ehen als Bastarde angesehen wurden.

4) Dass die Braminen vollkommen lasten- oder steuerfrei waren e).

5) Dass sie allein Richter seyn konnten und

6) dass sie, wie es scheint, allein den Rath des Königs bildeten.

Möge sich nun der Leser zuletzt für die eine oder andere Ansicht entscheiden, wir wollen jetzt wörtlich aus *Manu* die noch weiter hier einschlagenden Stellen mittheilen.

a) „Unterrichtet oder unwissend ist der Bramine (im engern Sinn) eine mächtige Gottheit gleich dem Feuer, mag es nun geweiht oder ungeweiht seyn“ (IX. Sl. 317).

b) „Wenn sich auch Braminen den niedrigsten Beschäftigungen widmen, so müssen sie dennoch fortwährend geehrt werden, denn es wohnt ihnen eine Art göttlicher Hoheit bei“ (IX. 319).

c) Dagegen heisst es jedoch XII. 114: „Braminen, welche sich nicht den Regeln des Noviziats unterworfen haben, die heiligen Schriften nicht kennen und keine andere Empfehlung als ihre Classe haben, wären ihrer auch Tausende, sind doch nicht fähig, eine gesetzliche Versammlung zu bilden“ und

d) „Diejenigen, welche in den Veda's und den übrigen hei-

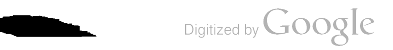
ligen Schriften (*Angas*) vollkommen bewandert sind und aus einer Familie gelehrter Theologen stammen, sind allein fähig, die Entweihung einer Versammlung zu verrichten" (III. 184).

e) „Wer wäre der Fürst und wie könnte ein solcher glücklich regieren, der es wagte, die zu unterdrücken, welche in ihrem Zorn fähig wären andere Welten zu schaffen und Götter in Sterbliche zu verwandeln" (IX. 315).

f) „Der Mensch, welcher einem Braminen Stillschweigen auferlegt oder ihn geduzt hat, soll sich zur Strafe baden, einen ganzen Tag fasten und sich respectsvoll vor dem Beleidigten auf die Knie werfen" (XI. 204).

g) „Die Söhne der *Dwidja* (gelehrte Braminen), hervorgegangen aus der Vermischung der Classen in absteigender Ordnung (wo die Mutter einer niederern Kaste angehört) und diejenigen, welche aus einer Vermischung in aufsteigender Ordnung (wo die Frau einer höheren Kaste als der Mann angehört) hervorgegangen sind, sollen sich blos durch Beschäftigungen ernähren, welche von den *Dwidjas* verachtet sind" (X. 46). Hiernach waren nun alle *Mischlinge* mehr oder weniger verachtet, am höchsten die *Tchandala*, nämlich die Kinder eines Sudra mit einer braminischen Frau, und ihnen nach dem Grade dieser Verachtung gewisse bestimmte Beschäftigungen angewiesen, deren nähere Angabe uns jedoch hier zu weit führen würde f); woher es übrigens kommt, dass noch zur Stunde kein indischer Bedienter eine andere Beschäftigung verrichtet, als wozu ihn nicht seine Geburt berechtigt oder verpflichtet. Ob diese Mischlinge zusammen die Benennung *Paria* jetzt erhalten, oder ob darunter blos die *Tchandala* verstanden sind, wissen wir nicht zu sagen. Diese *Tchandala* mussten sich stets ausserhalb der Städte und Dörfer aufhalten, durften sich nur zerbrochenen Geschirres bedienen und blos Hunde und Esel als Eigenthum besitzen, niemand der höheren Classen durfte mit ihnen Umgang haben und sie durften sich nur mit ihres Gleichen verheirathen. Endlich brauchte man sie als Henker, wofür sie die Kleider der Hingerichteten erhielten. (X. 51. 53. 56).

h) Zuletzt scheinen die Sudra (die, wie man vermuthen muss, *die* Ur-Bevölkerung Indiens waren, welche sich das Braminenvolk *unterwarf* und zwar weil *Manu* selbst IV. 61 ganze



Völkerschaften so nennt, welche eigene Könige hätten, ja der Buddhismus soll ja durch einen König der Sudra entstanden und eine Rebellion gegen die *Sings* gewesen seyn) nicht die alleinigen Dienenden in den Braminenstaaten gewesen zu seyn, denn VIII. 415 werden sieben Arten von Dienern oder Sclaven aufgezählt: 1) die in einer Schlacht Gefangenen; 2) derjenige, welcher sich in den Dienst einer Person begiebt, damit sie ihn ernähre; 3) der Sohn einer weiblichen Haus-Sclavin; 4) derjenige, welcher gekauft oder geschenkt worden ist; 5) derjenige, welcher vom Vater auf den Sohn vererbt worden ist; 6) derjenige, welcher zur Strafe Sclave wird und 7) wer eine Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande ist.

Wir, unseres Theils, erklären uns also für die erste Ansicht, theils weil uns die Gründe dafür (s. oben) als die überwiegenden erscheinen und die für die zweite Ansicht sehr gut auch bei einer blosen Stände-Ver- und Geschiedenheit zulässig sind, hauptsächlich aber weil das Volk der Sing ohne die Krieger-Kaste Indien gar nicht hätte erobern und beherrschen können, ohne die dritte Classe aber Indien eine Wildniss geblieben wäre und von jenen Theil II. §. 185. geschilderten colossalen Werken nicht entfernt hätte die Rede seyn können. So dass wir denn zuletzt in der strengen Kasten-Eintheilung, d. h. Zuweisung der Beschäftigungen nach Maasgabe der Befähigung, auch nicht das Werk eines scheuslichen Despotismus, sondern das einer hohen sittlichen Selbst-Verleugnung zum Besten des Ganzen erblicken. Sie ist daher gleichzeitig eine Cultur- oder bürgerliche und politische Classification für das eigentliche *eingewanderte Volk der Sing*, und die *Sudra* sind das einheimische negerartige unterworfene Volk, wohl zu unterscheiden von den übrigen einheimischen Völkerschaften, welche die Braminen-Religion und Cultur nie angenommen und sich nicht unterworfen haben (Theil II. §. 123).

a) „Die Devotion eines Braminen besteht in der Kenntniss der heiligen Dogmen; die eines Ktschatriya in der Beschützung des Volkes; die eines Vaisya in den Pflichten seines Geschäfts und die eines Sudra in der *Unterwerfung* und dem *Gehorsam*". *Manu* XI. Sl. 235.

„Die heilige Schrift lesen, die andern sie lesen lehren, opfern, den übrigen bei ihren Opfern assistiren, geben und empfangen, dies sind die sechs Pflichten der *ersten* Classe". X. 75.

„Ein Bramine soll in keiner Stadt wohnen, welche einen Sudra zum König hat, noch auch in einer solchen, welche häufig durch Ketzer oder Mischlinge besucht ist“. IV. 61.

Sollten die hier erwähnten Ketzer schon Buddhisten gewesen seyn?

aa) Dass wenigstens die Krieger-Classe mit den Braminen *eines Stammes* seyn musste, ist fast gar nicht zu bezweifeln, denn es wäre sonst kaum gedenkbar, dass eine so mächtige, zahlreiche und mit der ganzen physischen Gewalt des Staates ausgerüstete Kaste sich Jahrtausende hindurch die *Herrschaft* einer kleinen fremden Priesterzahl hätte gefallen lassen sollen. War sie aber mit ihr eines Stammes, so bilden die Braminen blos die *geistige Aristokratie* und nur die *Sudra* bleiben als *Unterjochte* und *Beherrschte* übrig. Uebrigens ist es überhaupt bei der *Kasten*-Frage sowohl bei den Indern wie den Aegyptern von der grösten Bedeutung, sich bei der Fragstellung selbst klar zu seyn und zwar: Ist diese Kasten-Eintheilung eine blose *Cultur-Eintheilung* oder eine *politische* und im letzteren Falle, ist sie eine *staatsbürgerliche* des *herrschenden* Volkes und hat es dieselbe *mitgebracht* oder ist sie eine *Anordnung* dieses herrschenden Volkes, um sein Verhältniss zu dem *besiegten* und *beherrschten* Volke des eroberten Landes zu regeln. So die Frage gestellt, ist sie selbst dann leichter zu beantworten, wenn die Kasten-Eintheilung beides zugleich seyn sollte, eine *Cultur*- und *politische*.

b) „Sechs Söhne, *drei* von Weibern derselben Classe wie ihre Männer und drei von Weibern aus den folgenden wiedergeborenen Classen, können die Pflichten der Dwidjas verrichten und die Investitur empfangen; aber die in *umgekehrter* Ordnung erzeugten Söhne und die von niederer Geburt sind in Beziehung auf ihre Pflichten den *Sudras* gleich und der *Einweihung* nicht fähig“. *Manu* X. 41.

c) „Kann ein Bramine bei Erfüllung seiner Pflichten nicht leben, so mag er die eines Ktschatria übernehmen, denn sie folgen unmittelbar auf die seinigen“. X. 81.

„Ist ihm aber dies unmöglich, so mag er die Beschäftigungen eines Vaisya ergreifen“. X. 82. Daher findet man besonders jetzt viele Braminen unter den indischen Kaufleuten.

„Ein Bramine ist auf der Stelle degradirt, wenn er Fleisch, Lack oder Salz verkauft, und in drei Tagen sinkt er in den Zustand der Sudras herab, wenn er einen Milchhandel treibt“. X. 92.

„Ein Mann aus der Klasse der *Krieger* darf im Falle der Noth die Beschäftigungen eines Vaisya ergreifen, aber niemals darf er daran denken die höheren Functionen eines Braminen auszuüben“. X. 95.

„Ein Mann der dritten Classe kann, wenn er in dieser nichts zu leben hat, zu den Beschäftigungen eines Sudra herabsteigen, wenn er nur darauf achtet, nichts verbotenes zu thun, doch mag er diese sobald als möglich wieder verlassen“. X. 98.

„Ein Sudra, wenn er keine Gelegenheit hat, der Diener eines Dwidja zu werden, darf sich den Beschäftigungen der *Künstler* widmen,

wenn seine Frau und Kinder in Noth sind". X. 99. Diese Beschäftigungen waren nemlich verachtet und den Mischlingen zugewiesen.

„In gleichem Falle darf ein Sudra auch der Diener eines Ktschatria und selbst der eines reichen Vaisya werden". X. 121.

„Für einen Sudra ist es kein Fehler, Knoblauch und andere verbotene Speisen zu geniessen, nur kann er das Sacrament der *Investitur* nicht erhalten. Die frommen Pflichten, wie die Feuer-Oblationen, sind ihm nicht vorgeschrieben, aber es ist ihm nicht verboten, *die* religiöse Pflicht zu erfüllen, welche in dem *Reis-Opfer* besteht". X. 126.

„Diejenigen Sudras, welche alle ihre Pflichten zu erfüllen wünschen und, obgleich ohne die gehörige Kenntniss, die religiösen Gebräuche der höheren Klassen nachahmen, begehen keine Sünde, sondern verdienen sogar Lob, nur dürfen sie keine Worte der heilgen Schrift hersagen mit Ausnahme der Anbetung". X. 127.

„Alle Classen können durch die Macht einer strengen (ascetischen?) Lebensweise und durch das Verdienst ihrer Väter einen höheren *Geburts-Rang* erlangen, gerade so wie sie auch zu einem niederen herabsinken können". X. 42.

Obgleich *Zachariä* das Buch des *Manu* nie selbst gelesen zu haben scheint, denn er citirt nur eine Stelle daraus, so scheint er doch ebenwohl wenigstens die drei ersten Classen für *einerlei Abstammung* gehalten zu haben, denn er erblickt in der Kasten-Eintheilung ein *politisches Kunstwerk* oder Mittel, die *Arbeitstheilung* einzuführen (II. 31. und VI. 140).

Das ganze indische Kastenwesen scheint erst später ausgeartet zu seyn, ursprünglich aber etwas ganz national-angemessenes gewesen zu seyn. Die Ausartung führte den Buddhismus herbei.

d) So heisst es denn auch bei *Manu* III. 197: „Die *Somapas* sind die Vorfahren der Braminen; die *Havichmats* die der Ktschatrias; die *Adjyapas* die der Vaisyas, die *Sukalis* die der Sudras". Doch fragt es sich, ob darunter Stammes Abtheilungen der Sing oder der Ur-Völker Indiens zu verstehen sind. Nach *Diodor* II, 40. wären die Beschäftigungen den Kasten nicht *zugetheilt* gewesen, sondern man hätte die beherrschten Völker nur bei dem gelassen was sie waren. Er spricht auch von sieben Classen ganz wie bei den Aegyptern und dass *alles Land* dem Staate gehört habe. Der *Bauernstand* sei Pächter oder Colon der königlichen, priesterlichen und militairischen Grundstücke gewesen. *I. Briggs*, *on the aboriginal-tribes of India* (in *New-Edinb. Philos-Journal*) sagt: „Die *Sings* hätten allen Städten und Gemeinden eine *selbstständige Gemeinde-Einrichtung* gegeben, die aber alle für sie hätten arbeiten müssen", was ein Widerspruch ist.

e) Dafür hatten sie jedoch so strenge religiöse und moralische Pflichten zu erfüllen, die ihnen ohnehin allen Selbsterwerb fast unmöglich machten, dass die politische Lasten- und Steuerfreiheit kaum dafür entschädigte.

f) „Diese Raçen, entstanden aus der unreinen Mischung der

Classen und durch ihre Eltern bezeichnet, soll man an ihren Beschäftigungen erkennen". X. 40.

Selbst die Ausübung der Medicin und Chirurgie, so wie viele Künste und Gewerbe waren diesen Mischlingen zugewiesen.

§. 90.

In Beziehung auf den *Justiz*-Organismus finden sich blos folgende beide Bestimmungen:

a) „Ein König, welcher die Absicht hat, die Rechtshändel zu prüfen, soll sich in einer demüthigen Haltung nach dem Justiz-Palaste begeben, begleitet von Braminen und erfahrenen Räthen" (VIII. 1).

b) Der König wird überall als Richter oder doch als Vorstand des Gerichts genannt (VIII. 192. 196).

c) „Ein Bramine, der vorzugsweise das *Rig-veda* studirt hat; ein zweiter, der besonders die *Yadjous* kennt und ein dritter, welcher im *Sama-veda* bewandert ist, bilden den Rath der drei Richter zur Lösung aller Zweifel in der Jurisprudenz" (XII. 112.).

Die Könige konnten aber unmöglich im ganzen Reiche selbst Vorsitzer seyn, hatten also jedenfalls Stell-Vertreter, die Braminen allein waren aber Richter oder Schöffen.

§. 91.

Die *Besteuerung* anlangend, so sagt darüber *Manu* Folgendes:

a) „Wie der Blutegel, das junge Kalb und die Biene ihre Nahrung nur in kleinen Portionen zu sich nehmen, ebenso soll auch der König den jährlichen Tribut nur in kleinen Portionen erheben lassen" (VII. 129).

b) „Der fünfte Theil kann durch den König erhoben werden vom Vieh und dem jährlich ersparten Gold und Silber; der achte, der sechste oder der zwölfte Theil vom Getreide, je nach der Qualität des Bodens und der Mühe die es kostet, ihn zu bearbeiten" (VII. 130.).

c) „Ein König, selbst wenn er Hungers sterben sollte, darf von einem in der heiligen Schrift bewanderten Braminen keine Steuer fordern, auch darf er nicht dulden, dass ein solcher in seinen Staaten Hunger leide" (VII. 133.).

d) „Eine Frau, die mehr als zwei Monate schwanger ist, ein Bettelmönch (Ascete), ein Einsiedler und Braminen, welche die Zeichen des Noviziats tragen, zahlen nirgends einen *Zoll*“ (VII. 407).

e) „Die Auflage auf die Handelsleute, welche in guten Zeiten blos im zwölften Theile der Ernten und im fünfzigsten Theile des pecuniären Gewinnes bestehet, kann im Falle der Noth auf den achten Theil und selbst bis auf den vierten der Ernten und den zwanzigsten Theil des baaren Gewinnes erhöht werden; die *Sudras*, die gewöhnlichen Arbeiter und Künstler sollen blos durch Arbeit, monatlich einen Tag, beisteuern und keine Taxe zahlen“ (VII. 138. X. 120.).

f) „Der König soll von den Handeltreibenden die Abgaben erheben mit Rücksicht auf den Preis, wofür die Waaren eingekauft worden sind; mit Rücksicht auf den, für welchen sie verkauft werden; mit Rücksicht auf die Entfernung des Landes, woher sie kommen; mit Rücksicht auf die Zehrungskosten, sowie die nothwendigen Sicherheits-Maasregeln, um die Waaren auf den Markt zu bringen“ (VII. 127.).

g) „Der König soll sich blos eine mässige Abgabe von den Leuten zahlen lassen, welche zur letzten Classe gehören und von einem wenig einträglichen Geschäfte leben“ (VII. 137.).

§. 92.

Den *militärischen* Organismus endlich betreffend, so war es also die *Kriegerkaste*, welche *allein* die Vertheidigung des Staats nach Aussen über sich hatte. Nach VII. 185. bestanden die Armeen aus Kriegs-Elephanten, Reiterei, Streitwagen, Infanterie, Officieren und Knechten, wobei zugleich die strategische Regel vorgeschrieben wird, dass der König stets auf die Hauptstadt seines Feindes losmarschiren müsse.

III. *Von den Functionen der vier politischen Organismen oder von der natürlichen öffentlichen, d. h. Staats- und Regierungs-Gewalt, so wie den natürlichen Regierungs-Formen der politischen Gesellschaften oder Klein-Staaten.*

§. 93.

Nachdem wir sub II. in den vier politischen Organismen die *politische Form*, die *Staats-Form* (*Forma reipublicae*) haben kennen lernen und gesehen haben, wie diese vier Organismen die *bürgerliche Gesellschaft* (*Civitas*) gerade so schützend umgeben, wie die Schaale den Kern, ja damit auch in einem eben so lebendigen Zusammenhange stehen und durch sie bedingt sind, wie die lebendige Schaale mit dem lebendigen Kerne; so liegt es auf der Hand, dass diese Organismen an und für sich, als blose *Formen* oder Schemata, etwas todtes seyn würden, wenn ihnen durch die Gesellschaft selbst, die nun erst auch eine *politisch* organisirte ist, und als solche *functionirt*, nicht *Leben* und *Thätigkeit* verliehen würde. *Wie* dies geschieht, musste schon bei der Schilderung der Organismen angedeutet werden, ohne dass jedoch dieser Thätigkeit auch schon die ihr zukommende charakteristische Bezeichnung beigelegt werden konnte (§. §. 33. Note e und §. 40. Note a). Es sind also die *lebendigen Functionen* dieser vier Organismen, um die es sich jetzt handelt und sie bilden, in Verbindung mit noch einigen andern Momenten, zusammen die *öffentliche Gewalt*. Diese zerfällt aber ihrer sub- und objectiven Thätigkeit nach in zwei Branchen und zwar 1) die *Staats-Gewalt* und 2) die *Regierungs-Gewalt*, so jedoch, dass keine ohne die andere agiren kann, sie beständig einander bedürfen und sich analog zu einander verhalten, wie die *Staatsform* zur *Regierungsform*. Staats- und Regierungs-Gewalt, so wie Staats- und Regierungsform sind nun aber so innig mit einander verwachsen, so eins mit dem andern gleichzeitig gegeben, haben so ganz und gar eine gemeinsame Wurzel in dem Charakter, der Cultur etc. eines Volkes, dass man einen Augenblick zweifelhaft seyn kann, wovon man zuerst reden soll, von der Staats-

und Regierungs-Gewalt oder von den Regierungs-*Formen*, denn letztere wirken unstreitig auch auf die Staats- und Regierungs-Gewalt zurück. Da sie aber genetisch und zuletzt doch Produkte der Staatsform und der öffentlichen oder Staats- und Regierungs-Gewalt sind, so muss auch, nach den vier Organismen oder der Staatsform, von jenen *Gewalten* zuerst geredet werden, so dass das Kapitel von den Regierungsformen den Schluss bildet und das letzte ist, denn die Regierungsformen verhalten sich zu den Staatsformen und Gewalten wie die Physiognomik der Gesichtszüge zu dem Charakter der einzelnen Nationen; sie sind im noch altersgesunden und freien Zustande nicht *Ursachen* sondern *Wirkungen*, und gerade so wie sich die Naturforscher haben verleiten lassen können, die physische Bildung der Nationen oder Raçen als Ursache und nicht als Wirkung der psychischen Lebens-Energie anzusehen, so haben sich auch die meisten Staats-Philosophen, und zwar selbst ein *Aristoteles*, verleiten lassen, die Regierungsformen als die eigentliche Seele der politischen Gesellschaften anzusehen und daher ihre Betrachtungen und Untersuchungen von *ihnen* ausgehen zu lassen.

Allerdings sind die Regierungsformen das am ersten und am meisten in die Augen fallende, gerade wie die Physiognomie eines Menschen; so wenig wie diese letztere aber etwas Zufälliges und Willkührliches ist, sondern einen höheren psychischen und geistigen Entstehungs- und Erklärungs-Grund hat, so auch die Regierungs-Formen. Wer daher die politischen Gesellschaften von diesen Regierungs-Formen aus philosophisch untersucht, macht nur rückwärts die Probe auf das eigentliche Rechen-Exempel, gerade so wie der Physiognomiker aus der ganzen Physiognomie eines Menschen rückwärts auf dessen geistiges und psychisches Innere schliesst. Wenn sich übrigens die Regierungs-*Formen* zu den politischen Gesellschaften verhalten wie die physische Gesichtsbildung zu Seele und Geist, so verhalten sich Staats- und Regierungs-*Gewalt* zu den politischen Gesellschaften wie die Sprache zu dem ganzen inneren Menschen, oder sind die Sprache der *politischen* Gesellschaften als solchen, wie wir bereits oben in der Einleitung andeuteten und wie man daher bei einem Menschen von seiner ganzen physischen Körperbildung und dessen

Sprache rückwärts auf die Art seiner Seele und seines Geistes schliesst, so auch aus der Staats- und Regierungs-Form so wie Staats- und Regierungs-Gewalt auf Seelen- und Geistes-Art der politischen Gesellschaften. Wohl verstanden, es gilt dies nur von und für noch altersgesunde und freie Klein-Staaten. In wie fern diese Wahrheiten, modificirt, auch ihre Geltung bei Gros-Staaten und bei verfallenen und unfreien Völkern haben und behalten, davon weiter unten an seiner Stelle.

1) Von der öffentlichen oder Staats- und Regierungs-Gewalt.

a) Im Allgemeinen.

α) Wodurch unterscheiden sich Staats- und Regierungs-Gewalt von einander und wie verhalten sie sich zu einander?

§. 94.

Die bisherigen philosophischen Staats-Theorien wissen aus den oben §. 2 bis 4. angegebenen Gründen und Ursachen, hauptsächlich aber, dass und weil sie nicht genau zwischen Klein- und Gros-Staaten zu unterscheiden wissen, fast nichts von einem *nominellen* Unterschiede zwischen *Staats-* und *Regierungs-*Gewalt, sondern nennen die Regierungs-Gewalt, weil sie deren Grenzen meist viel zu weit stecken, auch schlechtweg öffentliche oder Staats-Gewalt; das aber, was wir hier die *Staats-*Gewalt nennen und als solche deduciren werden, ist ihnen der *Sache* nach zwar allerdings bekannt, gerade aber, weil sie ihm nicht den rechten Namen gaben und geben wollten, verkennen sie auch seine ganze und volle Bedeutung und behandeln es theils nur als Nebensache, worauf die politische Kunst der Regierungen Rücksicht zu nehmen habe, theils als fälschlich sogenanntes *demokratisches* Element und endlich wohl gar als die Basis der angeblich *gemischten* Regierungsformen, während, wie wir zeigen werden, die *Regierungs-*Gewalt und die *Regierungs-*Kunst ganz und gar davon dependirt, ja sehr häufig nur der Diener dieser Staats-*Gewalt* ist und seyn muss, so dass man sagen kann, diese Staats-Gewalt ist das eigentlich moralisch *herrschende* Element

oder der *Schwerpunkt* des Staates a), während die *Regierungs*-Gewalt eben blos *regiert*, d. h. leitet, lenkt und verwaltet, sich zur Staatsgewalt verhält, wie der *Verstand* zum Herzen. Noch einmal aber und wohlverstanden: bei noch altersgesunden, freien, kleinen und grossen Staaten.

a) Sollten vielleicht die Römer dies durch ihre *Majestas populi* haben ausdrücken wollen? *Cicero de oratore* II. 39. sagt: *Majestas est amplitudo ac dignitas civitatis* und dann sagt er an einer andern Stelle: „*minuit (hanc majestatem) qui per vim multitudinis rem ad seditionem vocat*", wie wir dies recht deutlich 1848 an Frankreich erlebt haben.

aa) Was bildet zusammen die Staats-Gewalt?

§. 95.

Die *Staats*-Gewalt besteht nicht blos aus und in den Functionen der vier Organismen abseiten der Staatsbürger, sondern zunächst und

1) in der *Nationalität* oder dem concret-moralischen Charakter der Staatsbürger, beziehungsweise ihrer Angehörigen (s. Theil II. §. 303—305. und oben §. 24;

2) in der dadurch *gegebenen* besonderen *Cultur*- und *Civilisations*-Stufe und deren Bedürfnissen (s. Abschnitt I);

3) in der *Religion* (s. §. 25);

4) in dem blosen *Daseyn* und der *Stabilität* der vier politischen Organismen;

5) in den *politischen* Functionen der Staatsbürger, wie sie sich aus den vier Organismen ergeben (§. 34—40) a);

6) in dem gesammten concreten Civil- und *Straf*-Rechten (wovon nachher noch besonders);

7) in der aus allen diesen Ingredienzien sich bildenden Denk- und Handlungsweise der Staatsbürger oder der *öffentlichen Meinung* und endlich

8) in der dadurch gegebenen Beschränkung, Begrenzung und Zielsetzung der Regierungs-Gewalt.

Wir haben demnach die Haupt-Bestandtheile der Staats-Gewalt schon Theil II. und im Bisherigen geschildert und es war blos nöthig, sie hier zu reasumiren und ihnen den rechten Gesammt-Namen zu geben.

Die Staats-Gewalt ist sonach da, wo sie noch nicht als *Volks-Versammlung* politisch organisirt ist, eine mehr unsichtbare als sichtbare Macht, die oft mehr gefühlt seyn will und wird, als dass sie sich detaillirt nachweisen lasse. Eben als eine *unsichtbare* Macht, als der innere Schwerpunkt bedarf sie am allerwenigsten einer schriftlichen Aufzeichnung oder gesetzlichen Organisation, indem sie sich selbst organisirt, so oft die Regierungs-Gewalt ihr zu nahe treten sollte, ja gerade, wo diese Staats-Gewalt äusserlich nicht organisirt ist, d. h. wo es an einer Staats-Anstalt fehlt, worin sich die öffentliche Meinung verfassungsmässig aussprechen könne, wird die Regierungs-Gewalt um so behutsamer verfahren müssen, sie nicht zu verletzen, eben weil sie ihr nun als eine ganz unsichtbare dämonische Gewalt gegenüber steht b), so dass es denn auch den Regierungen oft weit angenehmer wäre, das Volk öffentlich versammeln und die Meinung der Majorität vernehmen zu können, weil ihnen dann der Vortheil zu statten kommen würde, dass eine öffentliche Volks-Versammlung sich aus sittlichem Schaam-Gefühle weit mehr beherrscht, als wenn jeder Einzele blos seiner Leidenschaft folgt, denn gerade dann, in diesem letzteren Falle, ist die Staats-Gewalt absolut, d. h. sie kennt dann keine *sittlichen* Schranken mehr.

Es bedarf nun eigentlich kaum noch eines Beweises, dass die Staats-Gewalt aus obigen Ingredienzien besteht oder umgekehrt diese Ingredienzien sie bilden, es kann aber nicht schaden, wenn wir sie einzeln nochmals hier kurz durchnehmen.

a) Die *staatsbürgerlichen Functionen* sind, noch einmal, keine unantastbaren Rechte, sondern ein öffentliches Amt eines jeden Staatsbürgers und ein jeder von diesen hat eben nur einen *politischen* Anspruch darauf, dass ihm ein *solches* Amt in der Verfassung und in der Wirklichkeit zugetheilt werde, was aber zugleich auch die Bedingung in sich schliesst, dass man die *Fähigkeiten* zu diesem Amte habe, denn *jedes* Amt setzt eine gewisse Befähigung voraus.

b) Man denke sich nur z. B. den Fall, dass bei uns und unter den gegenwärtigen Umständen, mit einem male keine einzige Zeitung mehr erschiene, ein gänzliches Schweigen der öffentlichen Meinung einträte, so dass die Regierungen nicht mehr erführen und wüssten, worin diese bestehe! Oder auch umgekehrt, dass Niemand mehr eine Zeitung bezahlen und lesen wollte.

§. 96.

Ad 1. Ausser allem Zweifel steht es, dass das, was die *Nationalität* oder der concrete Volks-Charakter fordert, auch unweigerlich gewährt werden muss und was ihm umgekehrt widerspricht, zu unterlassen ist, denn nichts hat Dauer oder gewinnt Bestand, was dem concreten Volks-Charakter widerspricht; die Regierungen haben nichts weniger als die Aufgabe, den Volks-Charakter selbst zu corrigiren, sind aber auf der anderen Seite auch nicht dafür verantwortlich, wenn dieser Charakter roh und unlenksam ist. Was ihnen in dieser Hinsicht obliegt, werden wir weiter unten bei der Competenz der Regierungs-Gewalt und der Regierungs-Kunst kennen lernen.

§. 97.

Ad 2. Da jedes Volk seine vier Lebensalter und ein jedes derselben seine *Cultur*- und Civilisations-Krisen hat (Theil II. §. 16 und oben §. 1 und 2), so erheischen auch die dadurch entstehenden neuen Bedürfnisse eine unbedingte Befriedigung und keine Regierung kann, wenn diese Forderungen etwa *ihr* Interesse verletzen sollten, sich auf die Dauer denselben widersetzen, vielmehr ist sie verbunden, sie auf alle mögliche Weise zu fördern a). Von selbst versteht es sich aber ausserdem noch, dass keinem Volke die Elemente, Organismen und Institute einer höheren fremden *Cultur*- und *Civilisations*-Stufe aufgedrungen werden dürfen, ohne auf den heftigsten Widerstand zu stossen oder es, wir möchten sagen, *medicin-krank* zu machen b).

a) „*Associez-vous aux interets, aux idees, aux sentimens de la nation et vous lui gagnez le coeur et pouvez la conduire. On ne gouverne les hommes qu'en les servant; la regle est sans exception. A toute époque il y a eu un certain* e s p r i t *g e n e r a l qu'il faut seconder pour qu'il nous seconde à son tour. On ne sert bien une cause qu'à la condition de l'aimer. On n'adopte pas une cause politique comme un rheteur prend un sujet d'eloquence; ou plutot, on ne prend pas sa cause, c'est elle qui vous prend, c'est elle qui vous pousse et qui vous soutient.*

En politique surtout rien de grand n'est possible sans la foi et sans l'amour". C o u s i n in der *R. d. d. mondes 1851. Avril.*

b) Wie man dies z. B. von Russland sagen kann in Folge der

Maasregeln seit *Peter I.* Mit der einen Hand führte man die Leibeigenschaft ein (§. 56) und mit der andern rief man eine ganz fremde Cultur in das Land (Theil II. §. 420). Kaiser *Nicolaus* hat diesen grossen Fehler erkannt und ist bemüht ihn zu repariren.

§. 98.

Ad 3. Einen überaus mächtigen Antheil an der Staats-Gewalt hat die *Religion* eines Volkes, ganz absonderlich die angeborene Natur-Religion; sie durchdringt das ganze Leben, nach allen Richtungen hin, und ist der empfindlichste Theil, da es sich zugleich um das höchste Gut, um die jenseitige Fortdauer und Glückseligkeit handelt[a]). Abnorm ist es, wenn die Religion des Volks eine besondere kirchliche Organisation zur Folge gehabt hat, und die dadurch gebildete besondere Kirchengewalt auch ihre besonderen Oberen und Vertheidiger hat; sie ist dann im Stande, die Regierungs-Gewalt gänzlich zu paralisiren, denn die Gewalt, welche es mit der ewigen Glückseligkeit der Menschen zu thun hat, stellt sich dann nothwendig über die Gewalt, welche es blos mit der Leitung der irdischen Angelegenheiten zu thun hat.

a) Wie eine fast unbeschränkte Regierungs-Gewalt die *religiösen* Ansichten des Volkes achten muss, zeigt eine Anekdote aus der Regierungs-Zeit der Kaiserin *Katharina* II. von Russland. Der Affe des französischen Gesandten hatte sich vor den Altar einer Kirche gestellt und hier die Functionen des Erzbischoffs nachgeäfft. Das Volk, darüber höchst erbittert, forderte die Bestrafung des Affen. Der Gesandte wendete sich an die Kaiserin und bat um Schonung des unwissenden Thieres. Die Kaiserin erklärte ihm jedoch, es stehe nicht in ihrer Gewalt, den Affen zu retten.

Die *Religion* ist nämlich in *erster* Linie der höchste der vier Lebenszwecke der Menschen, der Staat dient daher ihr, nicht sie ihm. Erst in *zweiter* Linie ist die Religion allerdings zugleich eine *Stütze* der bürgerlichen sowohl wie der politischen Gesellschaft und insofern auch Mittel, darf aber wegen ihrer Eigenschaft in erster Linie nie als eine polizeiliche Zwangsjacke behandelt werden, wenn man nicht riskiren will eine Explosion zu veranlassen.

§. 99.

Ad 4 und 5. Begreiflich bilden nun die vier Organismen der politischen Gesellschaften, in so fern sie namentlich die *politischen Functionen* der Staatsbürger feststellen, ein principales,

aber doch eigentlich nur mehr sichtbares, Ingredienz der Staats-Gewalt, welches aber eben als sichtbares Ingredienz den Regierungen das Regieren ehender erleichtert als erschwert, natürlich aber auch auf der anderen Seite heilig zu halten ist, so schmerzlich es mitunter der wirklich besseren Einsicht der Regierung entgegen treten mag; wie aber auch in solchen Fällen zu helfen sey, werden wir bei der Regierungs- und Verfassungskunst näher sehen.

Am eminentesten äusserst sich die Staats-Gewalt durch die *Volks-Gerichte*, denn hier unterliegen nicht allein die Regierungen als Ankläger weit häufiger, als bei der Vertheidigung ihrer Gesetz-Vorschläge in den politischen Volks-Versammlungen, da das bürgerliche und persönliche Privat-Interesse immer lebhafter und energischer vertheidigt wird, als das politische Gemeinwohl, sondern die Gerichte sind auch das Organ, durch welches sich der öffentliche Schutz des Civil- und *Straf*-Rechten realisirt, oder das Rechte in *Recht* verwandelt wird*), so lange es noch an ausdrücklichen Gesetzen fehlt; ja hängt nicht selbst *deren* Vollziehung von der Interpretation der Gerichte ab?

Je nach dem Volks-Charakter bildet denn auch die *Besteuerung* eine sehr empfindliche Seite, besonders wenn, wie z. B. bei den Germanen, der Einzelne in der Steuer-Freiheit eines seiner wichtigsten politischen Rechte erblickt oder nur mit grossem Widerwillen steuert, denn alle Regierungs-Massregeln, wozu es der Geld-Beihülfe der Einzelnen bedarf, werden dann unterbleiben müssen. Ja das Steuern ist keine blose Pflicht, sondern wird dadurch zu einer wichtigen Function, zu einer Macht der Regierung gegenüber, dass diese hier ganz vom Volke abhängig ist.

Endlich ist aber ein *National-Heer* die Blüthe und die Kraft des ganzen Volkes und sonach die ganze physische Gewalt, wenn sie auch unter der alleinigen Leitung der Regierung steht, in den *Händen des Volkes*.

*) Eben weil die Gerichte dasjenige Organ der *Staats-Gewalt* sind, wodurch das Privat- Straf- und Process-Recht realisirt und fortgebildet wird, versteht sich die *Oeffentlichkeit* und *Mündlichkeit* in freien Staaten ganz von selbst, denn selbst da, wo Schreib- und Buchdruckerkunst bekannt sind, kann das Volk durch sie doch nicht so von der

Fortbildung des Rechts in Kunde gesetzt und erhalten werden wie durch Mündlichkeit und Oeffentlichkeit.

Die *Regel* bleibt also, dass dem Volke selbst die Pflege und Fortbildung des Civil- Straf- und Process-Rechten und Rechtes oder die Autonomie zukommt, denn die vier Elemente der *bürgerlichen* Gesellschaft, welche das Object jenes Rechtes bilden, sind zugleich die Ur-Rechte des Volkes. Eine Ausnahme hiervon tritt nur dann ein, wenn mit einer dogmatischen Religion auch eine Priesterschaft sich die Rechtsprechung aneignet. Zuletzt ergiebt sich aber hieraus, wie falsch und unwahr es ist, auch für freie Staaten die *Gerichte* als eine *dritte* öffentliche Gewalt hinzustellen, die gleichsam die Streitigkeiten zwischen Regierungs- und Staats-Gewalt zu schlichten habe. Um dies zu seyn, müssten auch die *Richter* stets aus dem *Auslande* gerufen werden. Genug, es giebt nur *zwei* öffentliche Gewalten und die *Justiz-Gewalt* befindet sich entweder in den Händen des Volkes oder der Regierung, so dass ein Volk, welches die Civil- und Straf-Justiz oder Rechtsfindung noch in seinen Händen hat, nicht sagen kann, dass es *bürgerlich* unfrei sei.

§. 100.

Ad 6. Das Civil- und Straf-Rechte und Recht, als Ergebniss der Nationalität, der Cultur, der Religion und des von der Regierungs-Gewalt unabhängigen Justiz-Organismusses, in Folge dessen das *Recht*, d. h. der allgemeine Schutz des Rechten vom Volke selbst ausgeht, bildet deshalb einen wichtigen Theil der Staatsgewalt und insofern eine weitere mächtige Schranke der Regierungs-Gewalt, als es hier den Regierungen ohne ausdrückliche, mit Zustimmung des Volkes gemachte Gesetze, namentlich in Strafsachen, unmöglich gemacht ist, mit blosen Regierungs-Maasregeln durchzudringen (§. 99) und nur wo das öffentliche Interesse und der ganze Sinn des Volkes mehr auf das öffentliche Wohl als auf das Privatwohl gerichtet ist, haben in Folge dessen auch die Regierungen freiere Hand, wie wir dies auch noch aus anderen Gründen weiter unten deduciren werden.

§. 101.

Ad. 7. Die *öffentliche Meinung* ist zwar nur die Quintessenz oder der concrete Geist und Ausdruck der bisher genannten Ingredienzien der Staats-Gewalt, bildet aber eben in dieser Vereinigung auch wieder eine Macht für sich, welcher zuletzt nichts

widersteht, selbst nicht die vom Volke selbst gemachten oder doch genehmigten Gesetze, sobald dieselben, wie oben angedeutet, dem sittlichen Schaamgefühle abgerungen worden sind. Diese öffentliche Meinung hat nun ihr Organ in der *Majorität*, welche unter Gleichen eine sittliche Natur-Nothwendigkeit ist [a]). Da, wo die Staatsbürger zu politischen Versammlungen organisirt sind, hat man aber zweierlei Majoritäten wohl zu unterscheiden, nämlich 1) die *dramatische*, welche eben in den letzt gedachten Versammlungen sehr häufig den Ausschlag giebt [b]) und 2) die *wirkliche*, welche sich im gemeinen Leben oder Verkehre ausspricht. Diese letztere ist die eigentlich *herrschende* [c]), und wir sagten schon oben, dass die Regierung sich häufig der ersteren bedienen möge, um die letztere im Zaume zu halten. Denn es giebt Zeiten und Stimmungen, wo das Volk oder die öffentliche Meinung völlig irre geleitet oder im Irrthume befangen, oder von einem falschen Wahne krankhaft afficirt ist, so dass es der ganzen Gewandtheit und Klugheit der Regierung bedarf, eine solche Krisis glücklich zu bestehen, und zu bekämpfen. Von Revolutions-Zeiten und Krisen ist jedoch *hier* noch keine Rede. In solchen Zeiten übt die öffentliche Meinung eine dämonisch-*terrificirende* Gewalt aus. Die Majorität übt übrigens fortwährend Sieger-Gewalt über die Minorität, welcher sich letztere unterwerfen muss, eben weil sie eine Natur-Nothwendigkeit ist [d]). Jedoch wird diese Gewalt dadurch gemildert, dass der Einzelne, welcher heute zur Minorität gehört, morgen zur Majorität gehören kann. Wer fortwährend in allen Punten in der Minorität wäre, müsste nothwendig auswandern, weil dann für ihn die Majorität ein absoluter Despotismus wäre. Nichts ist daher auch einem Staate gefährlicher, als wenn die Majorität nur durch wenige Stimmen gebildet werden sollte, so dass Majorität und Minorität fast gleich gross sind, denn dies setzt schon eine wirkliche Spaltung der Staats-Gewalt voraus und die Regierungs-Gewalt wird dadurch in ihrer wohlthätigen Thätigkeit gehemmt; es geräth dadurch eine Disharmonie und Inconsequenz in die Gesetze, welche nur Verwirrung und Nachtheile für die ganze Haltung des Staats zur Folge haben können.

Zuletzt sey hier noch bemerkt, dass die Majorität nur da

ist und seyn darf, wo die *natürliche politische Berechtigung* dazu vorhanden, somit der wahre politische Schwerpunkt ist. Ist es schon, wie eben gesagt, staatsgefährlich, wenn sich die eigentlich Stimmberechtigten in zwei Partheien trennen, so ist es noch weit gefährlicher, wenn die Gewalt der Majorität auf die eigentlich *nicht* stimmberechtigt seyn sollende Masse übergeht und daraus das entsteht, was man ebenwohl *Pöbel*-Herrschaft nennen könnte. Diese ist nämlich keine Krankheit oder Entartung der Regierungs-Gewalt, sondern der *Staats-Gewalt*, woran freilich die Regierungs-Gewalt mit Schuld tragen kann, wenn es ihr an jenen hohen geistigen Eigenschaften, an jener Superiorität fehlt, wodurch der edlere Theil eines Volks gerade und eben die Massen beherrscht und regiert, wie wir dies sogleich bei der Deduction der natürlichen *Regierungs*-Gewalt näher zeigen werden.

a) M. s. bereits oben §. 24. Note b, wo wir die natürliche Gerechtigkeit der Majorität unter Gleichen nachwiesen. Ohne *Majorität* kein Staat, selbst kein Bundes-Staat, denn sie ist der eigentliche Kitt der politischen Gesellschaften, so dass sie nicht blos die *Aeusserung* der Staatsgewalt, sondern *diese selbst* ist, diese ihren letzten politischen Grund nur in der Majorität findet. *Zachariä* l. c. I. S. 110. erklärt sie für eine Nothrechts-Uebung, was wohl so viel sagen soll, dass sie eine Naturnothwendigkeit sei, denn sonst hätte er davon S. 113. nicht die Legitimität der Macht-Vollkommenheit abhängig erklären können.

b) Wobei es von ausserordentlichem Einflusse ist, ob die Abstimmungen öffentlich mit lauter Stimme, durch Aufstehen, Sitzenbleiben etc. geschehen müssen, oder geheim durch Zettel, Kugeln etc.; im letzteren Falle kann es gar leicht vorkommen, dass das Resultat der Abstimmung ein ganz anderes ist, als das, welches man nach den *dramatischen Debatten* hätte erwarten sollen. Nur die *geheime* Abstimmung giebt die wahre oder wirkliche Meinung der Einzelnen. Eine der schwierigsten Aufgaben der Verfassungskunst ist es daher, sowohl im Interesse der Staats- wie der Regierungsgewalt im Voraus zu bestimmen, wo öffentlich und wo geheim abgestimmt werden soll. Vor Allem rathen wir davon ab, die *bejahende* oder *annehmende* Stimm-Gebung für vorgelegte Gesetze durch *Aufstehen* bewirken zu lassen, denn für Viele ist schon das blose Aufstehen oder Erheben eine Last etc.

c) Man sehe hierüber auch *Hermann* l. c. §. 56, wo er davon redet, wie sehr schon die alten patriarchischen Könige Griechenlands an das Hergebrachte und die öffentliche Stimme gebunden waren.

Sodann haben wir schon oben darauf hingedeutet, dass nur in kleinen, freien Ur-Staaten für *politische Redner* ein offenes Feld ist, ganz insonderheit bei Völkern der vierten Stufe und welche moralische

Gewalt sie auf ganze Volks-Versammlungen ausüben, so dass denn auch eigentlich hier erst von einer Rede*kunst* oder erlernten Beredtsamkeit die Rede ist und seyn kann. Sie sind die Aristokraten des Tages und es muss der Regierungs-Gewalt alles daran liegen, sie auf ihrer Seite zu haben. Das Volk hat übrigens ein Recht auf die *freie Rede dieser Redner* und hätten z. B. die alten Griechen die Buchdruckerpresse gekannt, so hätte sich die *Pressfreiheit* über politische Dinge von selbst verstanden, denn sie ist ein Ausfluss und ein Recht der Staats-Gewalt. Siehe darüber auch *Montesquieu* XIX. 27. Erlaubte sich jedoch bei den Griechen ein Redner unschickliche oder gefährliche Dinge zu sagen, so censirte ihn die Volksversammlung selbst. Die Stelle jener griechischen Redner vertreten bei uns und in unseren Tagen die politischen *Zeitungsschreiber*, nur haben sich dieselben erst zu legitimiren, dass sie gleichsam das *Mundstück* der öffentlichen Meinung und Majorität seyen; es geschieht dies meist nur dadurch, dass sie auf die Zahl ihrer Abnehmer hinweisen, was noch kein *hinreichender* Beweis ist. *Zachariä* l. c. III. 109. nennt die öffentliche Meinung ebenwohl eine *Gewalt*, die Furcht einflösse und I. 111. dass sie, in Ermangelung einer förmlichen *Majoritäts*-Abstimmung, zu beachten sey; ja er sagt I. 113. sehr richtig: „Das Herrscherrecht nach göttlichem Rechte, also das einer Priesterschaft, beruhe eben so auf dem *Glauben* des Volkes, wie das Herrscherrecht nach *weltlichem* Recht auf der *öffentlichen Meinung*, denn der *Glaube* sei nur eine Species der letzteren".

Die *öffentliche Meinung* heisst *Zeitgeist* insofern sie in einer gewissen Zeit eine bestimmte Richtung verfolgt.

Die Differenz zwischen der öffentlichen Meinung und der Meinung der Mehrheit im politischen Sinne besteht sodann noch darin, dass jene *ponderirt*, diese blos *gezählt* wird.

„In Amerika wird die Stimme des *Gesetzes* nicht selten von der *öffentlichen* Meinung *übertäubt*". *Zachariä* l. c. I. 135. Ja sie ist es im Allgemeinen, welche alle unpassenden Gesetze in Abgang bringt.

Napoleon, der gewiss kein zaghafter Regent war, sagt dennoch von der öffentlichen Meinung: „Sie ist eine unsichtbare geheime Macht, *der nichts widersteht*, und so eigensinnig sie ist, so ist sie doch öfters, als man glauben sollte, vernünftig, wahr und gerecht" und daher kommt es auch, dass alle und selbst die grössten Machthaber vor *diesem Richter* gerechtfertigt da zu stehen wünschen. Jn der *Revue d. d. mondes* 1850 S. 881. ist diese öffentliche Meinung oder dieser öffentliche Geist folgendermaasen treffend geschildert: „*L'esprit public est ce qui est partout et nulle part en particulier. Ce sont non point les Idees que le pays peut avoir sur tel ou tel sujet, mais sa maniere de raisonner, la somme de la perspicacité et d'imprévoyance qui se trouve en lui, et dont il se sert pour concevoir toutes les idees; ce ne sont point les aptitudes de ceux-ci ou de ceux-lá, mais ce qui compose l'etre pensant et voulant de l'invisible public, qui mène réellement la France*".

Man kann übrigens die öffentliche Meinung auch noch eintheilen in

die *bürgerliche* und *politische*. Die *bürgerliche* umfasst alle Privat-Meinungen über rein bürgerliche Interessen und Verhältnisse und ist sonach die Mutter des *bürgerlichen Rechten*. Die *politische* Meinung ist dagegen blos die der *Staatsbürger* als solcher über die eigentlichen *Staats*- oder *öffentlichen* Interessen und Angelegenheiten und sie ist die Mutter des *öffentlichen Rechten* oder der Staats-Gewalt.

d) „Was der πολιτεια unter allen realen Modificationen oder Erscheinungen gemeinsam ist, ist, dass die *Mehrheit der Stimmen und der Meinungen* entscheidet, einerlei, wer zur Stimmgebung berechtigt seyn mag". *Aristoteles* IV, 8.

Die Geltung der Majorität liefert zugleich einen neuen Beweis dafür, dass der Staat nicht auf Vertrag beruht, sondern ein Natur-Product ist. Ja sie ist etwas so unabweislich nothwendiges zur *Erhaltung* des Staates, dass selbst Bundesstaaten sich genöthigt sehen, sie als entscheidend zu betrachten und ihre Geltung *anzuerkennen*. Etwas Naturnothwendiges *anerkennen* ist aber nicht identisch mit einer völlig freien *vertragsmässigen* Einführung der Majorität, so dass man eigentlich nie sagen kann, die Majoritäts-Geltung beruhe lediglich auf Vertrag, da sie vielmehr überall eine unabweisliche Nothwendigkeit ist, wo sie besteht, und es nur eine sich von selbst verstehende Erklärung ist, dass sie Geltung habe. Sie da schlechterdings nicht dulten wollen, wo sie naturnothwendig ist, heisst mit dem Mittel auch den Zweck nicht wollen, denn ohne eine *Macht* kann kein Staat regiert werden, die Majorität des Volkes ist es aber ganz allein, welche in einem freien Staate der Regierung diese Macht gewährt, ihr gestattet über die Geld- und Militair-Kräfte des Staates zu disponiren.

§. 102.

Ad 8. Endlich gehört die durch alles Bisherige von selbst gegebene Beschränkung, Begrenzung und Zielsetzung der Regierungs-Gewalt, oder die gesammte Ein- und Rückwirkung der Regierten auf die Regierenden noch mit zur Staats-Gewalt a) und wir werden im Verlaufe dieses Buches sehen, dass selbst der unbeschränkteste und absoluteste militärische Eroberer-Despotismus, wo der Scharfrichter die Stelle des ersten Ministers einnimmt, dennoch nicht im Stande ist, diese Gewalt, diesen *Esprit général*, wie ihn *Montesquieu* XIX. 4. nennt, gänzlich unbeachtet zu lassen und zu vernichten, wenn auch von einem freien Staate gar keine Rede mehr ist b).

a) Auch *Zachariae* l. c. I. S. 238. nennt diese hier von uns geschilderte Staats-Gewalt den Mittel- und Schwerpunkt des Staates. Auch sehe man noch daselbst IV. 1. S. 19, was er über die Allgewalt

eines Volkes sagt. Was verstanden die Römer eigentlich unter der *Majestas populi?* Die Gewalt oder blos die Würde des Volkes? Siehe oben §. 94.

b) Will man in einem solchen mit *Herrscher-* und *Herren-Recht* regierten Lande das Wort Staatsgewalt nicht mehr passend finden, so sage man *Volks-Rechte*, wiewohl diese in einem noch freien Staate nur einen Theil der Staats-Gewalt bilden (§. 95. Nr. 5 und 6).

ββ) *Von der Regierungs-Gewalt.*

§. 103.

Die so eben geschilderte *Staats-Gewalt* ist nun aber eine blos rohe unbeholfene Schwer-Kraft und Macht, unfähig sich selbst zu regeln und die daher durchaus einer *Leitung* oder, wie man es nennt, *Regierung*, was etymologisch ganz dasselbe bedeütet, bedarf, so dass man in dieser Hinsicht noch fragen könnte, ob sie eine *Gewalt* im staatsrechtlichen Sinne sey. Wir glauben jedoch diese Bezeichnung durch das Bisherige sattsam gerechtfertigt. Sie ist, als Volks-Versammlung organisirt, fast zu weiter gar nichts fähig als anzunehmen und abzuwehren oder *per Majora* Ja und Nein zu sagen, so wie in Demokratien die erforderlichen Wahlen der nöthigen Beamten vorzunehmen, weshalb es denn auch keine *absolute* und *reine* Demokratie geben kann, d. h. wo das versammelte Volk auch wirklich *alle Regierungs*-Geschäfte selbst besorgte, wie wir weiter unten sehen werden.

Die *Regierungs-Gewalt* ist aber zunächst und gleichwohl nichts anderes als die natürliche Tochter der *öffentlichen* Gewalt, d. h. wo gar kein *Staat*, mithin auch keine öffentliche Gewalt, vorhanden wäre, wäre auch keine Regierungs-Gewalt gedenkbar und möglich, wie wir dies bei den Wilden und selbst noch bei den untersten Classen der Nomaden sehen werden (denn man darf die *Herrscher*-Gewalt ja nicht mit der Regierungs-Gewalt eines freien Staates verwechseln, wenn auch immerhin, wie schon gesagt, auch der Despotismus noch die öffentliche Meinung der Beherrschten zu berücksichtigen hat), gerade so wie die Regierungs-Form eine Tochter der Staats-Form und Regierungs-Gewalt ist. Die Regierungs-Gewalt ist aber sodann und an sich der *denkende*, *reflectirende*, *anregende*, *belehrende* und *ausführende*

Theil der öffentlichen Gewalt und kommt denn deshalb auch von Natur wegen lediglich *dem denkenden, reflectirenden, anregenden* und *gebildeten Theile* der Staatsbürger zu a), mit anderen Worten, dem natürlichen Adel der Nation oder den Aristois, wie wir dieses bei der Lehre von den Regierungs-Formen näher zeigen werden b). Die regierende Obrigkeit verhält sich also zum ganzen Staat wie der Kopf zum ganzen Körper und es sind beide getrennt von einander im gesundeu freien Zustande nicht vorhanden. Die Regierungs-Gewalt datirt aber sonach auch selbst in freien Ur-Staaten nicht von einem ausdrücklichen Auftrage abseiten des Volkes, sondern ist ebenwohl und geradeso ein *naturnothwendiges Product* wie die Staatsgewalt c).

Wenn bereits oben gesagt wurde, dass sich das conjugale Verhältniss zum ganzen Staate verhalte wie der Kiel zum Schiff, so lässt sich hier eine ganz gleiche Parallele zwischen der väterlichen und der Regierungs-Gewalt ziehen; was der Vater für die Familie ist, das ist die Regierung für den Staat, und der Charakter der *väterlichen Gewalt* auf den vier Stufen des Menschenreichs reflectirt oder spiegelt sich genau in der Regierungs-Gewalt ab d). Wie aber der Kopf, oder der Sitz aller geistigen Organe des Körpers, absolut abhängig ist von der Constitution des ganzen Menschen, oder die geistigen Kräfte nur der Reflex der psychischen Lebens-Energie sind, so ist auch alle Regierung hinsichtlich dessen, was ihr zukommt und zu thun obliegt, an den theils sichtbaren theils unsichtbaren Willen des Volkes gewiesen, wobei es, wie schon gesagt, gar nicht absolut nothwendig ist, dass das Volk oder richtiger die Staatsbürger zu politischen Versammlungen organisirt seyen, denn bei der Kleinheit aller freien Ur-Staaten spricht sich die öffentliche Meinung auch ohne Volks-Versammlungen so deutlich und der Regierung vernehmlich aus, dass diese darüber fast nie in Zweifel seyn kann e). Die Regierungs-Gewalt folgt also nie, oder soll wenigstens nie ihrer eigenen Capriçe folgen, oder selbstsüchtigen d. h. hier dem Volks- oder Staats-Interesse widersprechenden Tendenzen folgen, sondern das concrete Staats-Wohl bildet die *Norm* für alle ihre Regierungs-Massregeln und so lange sie dies thut, ist sie populär und in dieser *Popularität* ruht endlich und zuletzt der *politische*

Gehorsam, der, mit anderen Worten, auch die Harmonie, die Ehe zwischen Staats- und Regierungs-Gewalt genannt werden kann f). Nur für Regierungen, welche die Regierungs-Gewalt für ihre subjectiven Sonderzwecke auszubeuten bemüht sind, kann die öffentliche Meinung überhaupt ein Aergerniss seyn, und *nur sie* werden bemüht seyn, allerhand Mittel in Anwendung zu bringen, damit diese öffentliche Meinung sich nicht ausspreche, was ihnen aber *zuletzt* nur zum Nachtheil gereichen kann g). Dass damit die eigentliche *sittliche Censur*, welche der Regierungs-Gewalt von Naturwegen zukommt, nicht ausgeschlossen ist, versteht sich von selbst und wir gaben schon oben bei der vierten Stufe Proben davon; die Geschichte der Sitten-Polizei bei den Völkern dieser vierten Stufe zeigt übrigens, dass alle *Censura morum* vergeblich ist, wenn in dem Volke selbst keine Sittlichkeit *mehr* vorhanden ist, denn nicht blos die Sitten-Polizei, sondern alle Regierungs-Handlungen haben nur *Wirkung*, wenn sie in der Billigung, Anerkennung und Folgsamkeit des Volkes und der Staats-Gewalt einen *Rückbürgen* haben h).

Wie jedoch der einzelne Mensch bei dem besten Willen, das Rechte zu thun, irren und Fehlgriffe thun kann, so auch die Regierungen und man soll also an dieselben keine übermenschlichen Forderungen machen. Irrthümer und Missgriffe sind noch kein Missbrauch der Regierungs-Gewalt i).

a) Ja die Völker lieben es, wenn man für sie denkt, vorsorgt, klug und behend ist und in dieser Liebe besteht der Gehorsam freier Bürger. Auch *Montesquieu* I. 3. S. 73. sagt: „Keine politische Gesellschaft kann *ohne Regierung* seyn. Wo es daran fehlt, ist keine, oder nur eine sehr laxe Gesellschaft vorhanden“.

b) Gerade in freien Ur-Staaten kommt daher vorzugsweise alle Obrigkeit von Gott, insofern es eine göttliche Anordnung ist, dass jedes Volk und sonach jede politische Gesellschaft einige ausgezeichnete *Personen* in seiner Mitte hat, die zum Regieren die besten sind. Wir werden es weiter unten als ein grosses Unglück für ein verfallendes Volk schildern, wenn es keinen Naturadel mehr hat und sonach gleichsam kopflos und verlassen ist.

c) So wenig wie die Staatsgewalt, als eine Thatsache, auf einem vertragsmässigen Rechstitel beruht oder dessen bedarf, so wenig auch die Regierungs-Gewalt. Letztere wird daher auch nicht durch Wahl übertragen, sondern bedarf blos des *Anerkenntnisses* durch das Volk.

Wir werden weiter unten zeigen, dass sehr viele Wahlen weiter nichts als ein Anerkenntniss sind, sodann aber auch, dass man *eigentliche Magistrate* wohl unterscheiden muss von *gewählten Beamten*.

In der That *kann* auch ein Volk etwas gar nicht *übertragen* was es nicht selbst besitzt, nämlich das Talent und die Kunst zu regieren, und es bleibt ihm gar nichts anderes übrig, als die von Natur dazu Berufenen anzuerkennen, so dass schon *Horn* richtig sagt: „*Quodcum neque singuli homines, neque multitudo dissoluta majestatem habeant, eandem non possunt in regem conferre.*

Schon oben ist gesagt worden, dass der Mensch im Staate nicht schwächer und unfreier wird als er ohne ihn ist. Dies zeigt sich nun auch hier; wo keine Gewalt übertragen wird opfert auch kein Einzelner etwas von seiner Freiheit. *Hobbes* wusste dies auch so gut, dass er gerade deshalb zum *Vertrage* seine Zuflucht nahm, um die *unbeschränkte* Gewalt seines Königs zu beweisen.

d) Auch *Montesquieu* XVI. 9. sagt schon: „Das häusliche Leben, besonders die Ehe wird der politischen Regierungsform gleichsam als Modell dienen". Ganz insonderheit dürfte es die *Polizei*gewalt seyn, welche der *väterlichen* Sorge, Schutz- und Erziehungs- etc. Gewalt entspricht. Erziehen die Eltern ihre Kinder zum Ungehorsam, so erziehen sie damit unmittelbar auch widerspenstige Bürger. Wir werden auch weiter unten *sub B.* zeigen, dass der *Verfall* der bürgerlichen und politischen Gesellschaften an der *Wurzel*, nämlich der Ehe und der Familie, seinen Anfang nimmt, *sub D.* aber, dass man allerdings auch durch absurde Wahl-Gesetze die *Familien* künstlich und von oben herab zur Auflösung etc. bringen kann.

e) Schon *Aristoteles* sagt I. 7. für Griechen: „Ein *Herr* ist ein Freier unter Sclaven; ein *Hausvater* ein Monarch über Unterthanen und ein *Staats*-Verwalter ein *Regent* auf Zeit über freie Bürger seines Gleichen".

Aristoteles will also sagen, ein freies Volk wird nicht wie eine Heerde *administrirt*, sondern *regiert* durch die Edelsten seiner Bürger.

Besitzt ein Monarch eine ebenso unbeschränkte Gewalt, wie sie eigentlich nur einer *Demokratie* zukommt (s. unsen), so ist er in der üblen Lage, dass er nicht, wie die Demokratie, die eigentliche öffentliche Meinung so genau kennt, um seine Maasregeln darnach einzurichten. Es sei denn, dass ein absolut sclavischer Sinn des Volkes ihm eben so zu statten kommt, wie in freien Staaten, besonders Demokratien, die Regierungs-Gewalt durch den Patriotismus etc. der Bürger getragen wird.

f) Nichts ist daher auch und noch einmal irriger, als diesen Gehorsam in einem freien Staate auf ein angebliches *Pactum subjectionis et obedientiae* zurückzuführen. Wohl giebt es solche *Pacta* für Einzelne und ganze Staaten, hierbei handelt es sich aber um die Unterwerfung unter die *Herrschaft* eines Siegers oder Mächtigeren, nicht um den politischen Gehorsam gegen eine naturwüchsige Regierungs-Gewalt.

„*Das Regieren und Regiertwerden gehört nicht blos unter die nothwendigen* sondern auch unter die *nützlichen* Dinge". *Arist.* I. 5.

„So lange eine Regierung wirklich *besteht*, gelten ihre Handlungen auch für solche des Staates". Ders. III. 3. Dieses *Bestehen* dependirt aber von der *Harmonie* zwischen beiden Gewalten.

Darin besteht eben der Unterschied zwischen *Regierung* und *Herrschaft*, dass jene in der Staatsgewalt ihre Stütze oder ihren Schwerpunkt hat, diese aber sich auf eigene Macht und Zwangsmittel stützt. Es ist daher falsch, wenn *Zachariae* l. c. II. 1. den Schwerpunkt des *Staats-Körpers* in den *Regierungsformen* findet; es kömmt dies aber daher, dass er fast beständig Herrschaft und Regierung mit einander verwechselt. Dagegen ist allerdings etwas wahres daran, wenn er den *Sitz* der *Regierung* für *deren* Schwerpunkt erklärt.

In einem freien Staate ist also der Gehorsam der Einzelnen gegen die Obrigkeit nicht sowohl eine *rechtliche Schuldigkeit*, sondern vielmehr eine *moralische Nothwendigkeit* und das Volk selbst ist es hier, welches den Einzelnen zum Gehorsam zwingt, falls er jene Nothwendigkeit verkennt. Etwas ganz anderes ist es, wo die Obrigkeit ihr Recht zur Regierung von einer Eroberung, einer Capitulation etc. ableitet. Hier erst kann von einer rechtlichen Schuldigkeit des *Gehorsams* die Rede seyn, weil hier das Regieren ein *Herren-Recht* ist.

Dass übrigens eine Regierung nur für das Wohl des Staates handle, *muss* so lange vermuthet werden, bis das Gegentheil nicht mehr zu bezweifeln ist, denn was sollte daraus entstehen, wenn man hier ein anderes Princip aufstellen wollte als beim Strafrechte zur Anwendung kommt? Jedes Volk ist also *insofern* demokratisch gesinnt, als es fordert, dass in *seinem Sinne regiert werde*, dieses Regieren überlässt es aber stets seinen natürlichen Autoritäten oder Superioritäten.

g) „Bürgerliche Unruhen entstehen nie um geringer Gegenstände willen, wohl aber brechen sie bei kleinen Veranlassungen aus". *Aristoteles* V. 4. Nirgends zeigt sich auch das Daseyn und die Macht einer Staatsgewalt deutlicher, als bei eigentlichen Revolutionen, welche durch den *Misbrauch* der Regierungs-Gewalt hervorgerufen worden sind. Aber auch hier kann man sagen, verfährt das Volk nur *abwehrend* und überlässt factisch den Gebildeten die Bildung einer neuen Regierung.

h) Wie könnten sonst auch Gesetze und Regierungs-Vorschriften durch Nicht-Beobachtung und gegentheilige Gewohnheit ausser Kraft gelangen, wenn ihre Gültigkeit nicht durch die Billigung des Volkes bedingt wäre!

i) Jedoch sind diese Irrthümer und Missgriffe allerdings wiederum nicht zu verwechseln mit jenem *vorübergehenden* sogenannten Despotismus der Regierungen, der fast ebenso als eine Krankheit der Regierungs-Gewalt betrachtet werden kann, wie umgekehrt auch die Staats-Gewalt gegen ihre eigenen Genossen wüthen kann und wie ein vorübergehender Wahnsinn erscheint. Wir meinen hier namentlich für beide Gewalten im noch gesunden Zustande der Völker das temporäre Verläugnen ihres eigenen Princips; namentlich gehört hinsichtlich der

Staatsgewalt die Pöbel-Herrschaft dahin. Hat sich ein solcher Paroxismus ausgetobt, so geht es dem Volke wie einem vom Wahnsinn genesenen Menschen; es findet seine eigenen Handlungen unerklärlich.

So wenig wie man einen Arzt für *verantwortlich* erklären und zur Verantwortung ziehen kann, so lange er nach seinem besten Wissen und Gewissen handelt, so wenig auch eine Regierung. Wie man sich einem Arzte *anvertraut*, so auch einer Regierung; und so wenig wie das Vertrauen des Kranken den *Arzt* macht, sondern dieser schon da seyn muss, ehe man ihm vertraut, so wenig macht das Volk die Regierung. Wir werden weiter unten noch einmal von der sich nach allem Bisherigen von selbst verstehenden *moralischen Verantwortlichkeit* einer *jeden Regierung* reden. Selbst der absoluteste Monarch ist seinem Volke moralisch verantwortlich und deshalb sagte denn auch *Ludwig XIV.* in seinen Werken (Theil I. S. 105): *„J'ai toujours considéré comme le plus doux plaisir du monde la satisfaction qu'on trouve à faire son devoir“*. Ja es giebt wirklich keinen höheren Genuss, als den, seine Pflicht gethan zu haben, selbst wenn man keinen Dank dafür zu erwarten hat.

γγ) Wie verhalten sich Staats- und Regierungs-Gewalt zu einander?

§. 104.

Wie sich nun Staats- und Regierungs-Gewalt, als die beiden Pole der *öffentlichen Gewalt*, zu einander verhalten, ergiebt sich im Allgemeinen schon aus dem Bisherigen.

1) Es sind allerdings zwei wirklich von einander unterscheidbare Gewalten, die aber beide im Volke ihre letzte Quelle oder gemeinsame Wurzel haben, gerade so wie Adel und Gemeinfreie einer Nation einerlei Abstammung sind. Wie aber ein Adel ohne Gemeinfreie nicht gedenkbar ist, so auch keine *Regierungs*-Gewalt ohne eine Staats-Gewalt im noch gesunden und freien Zustande a).

2) Die Regierungs-Gewalt beruht aber trotz der weiter unten zu besprechenden Wahlen dennoch nicht auf einem ausdrücklichen Vertrage oder Auftrage (wie ihn die Staats-Philosophen der modernen Zeit fingirt haben, mag dem auch für die modernen, unter die Herrschaft des Feudal-Systems gelangten Völker wirklich so seyn, sich hier wirklich von einem Vereinigungs-, Unterwerfungs- und Verfassungs-Vertrage reden lassen, denn hier hatte man es schon mit gegebenen *Herrn* und *Herrschern* zu thun und *wir* werden daher erst weiter unten sub C. und D.

darauf zu sprechen kommen aa)), sondern auf blosem Anerkenntnisse (*Acclamation*) oder, wenn durchaus von einem Auftrage hier die Rede seyn soll, so hat ihn der geistige Adel von der Natur selbst, und die Wahlen so wie der politische Gehorsam sind nur das Anerkenntniss dieses Natur-Auftrags b).

3) Bedarf es im Verlaufe der Zeit solcher Gesetze, welche die oben §. 95. sub 1 bis 6. aufgezählten Bestandtheile der Staats-Gewalt, der Verfassung, des Civil- und Strafrechtes berühren, so muss die Regierungs-Gewalt auch stets vorher die *Zustimmung* der Staats-Bürger dazu einholen; alle übrigen Verordnungen gehen aber von der Regierungs-Gewalt *allein* aus und bilden ihre ausschliessliche Competenz c).

4) Es setzt schon Spaltung und Disharmonie zwischen Staats- und Regierungs-Gewalt voraus, wenn beide auf einander in der Art eifersüchtig sind, dass keine der anderen das einräumen will, was ihr naturgemäss zukommt, denn eine jede dieser beiden Gewalten hat ihren eigenen Selbsterhaltungstrieb, zu dessen Befriedigung ihr das Nöthige nicht versagt werden darf. Jede mangelhafte Competenz ruft das Streben hervor, sich die volle zu verschaffen d). Wir werden daher auch weiter unten finden, dass auf der vierten Stufe die Regierungs-Gewalt weit ausgedehnter war, als sie es bei uns je seyn kann. Um bildlich zu reden, so darf man dem Steuermann nicht die Hände binden, wenn er das Steuer-Ruder kunstmässig lenken soll e).

5) Auf der anderen Seite soll aber das Volk deshalb keinesweges unterlassen, seine Staats-Gewalt aufrecht zu erhalten, denn diese muss immer eben so die *Stütze* wie der Wächter der Regierungs-Gewalt bleiben, und nur die Achtung vor der Staats-Gewalt hält auch die Regierungs-Gewalt in ihren natürlichen Schranken f).

a) Die öffentliche Gewalt theilt sich daher subjectiv nur in *zwei* Gewalten, aber nicht in drei oder mehrere oder gar so, dass Gesetzgebung und Regierung getrennte Gewalten seyn könnten. Diese Absurdität gehört altererst demselben Geschlechte an, welches die absolute Perfectibilität behaupten konnte (Thl. II. S. 257.).

aa) Nicht *Rousseau* sondern *Hobbes* war, wie gesagt, der Erfinder des bürgerlichen *Contracts*, um damit die seinem König angeblich delegirte absolute Gewalt zu beweisen und zu rechtfertigen, statt dass *er*

für England auf die Schlacht bei Hastings hätte zürückgehen sollen und müssen. *In* dem Buche *Rousseaus* ist von einem bürgerlichen *Vertrage* auch gar nicht weiter die Rede, eben weil *Rousseau* die griechischen Republiken und dann seine Vaterstadt Genf vor Augen hatte. Daher wissen denn auch die ganze alte Welt und ihre politischen Schriftsteller nichts von einem politischen *Contrat social*, sey es nun als primitive Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft oder als später abgeschlossener politischer Vertrag zwischen den einzelnen Bürgern, oder endlich zwischen diesen und ihren Regierungen. Dass auch die bürgerliche Gesellschaft selbst nicht durch einen Vertrag entsteht, haben wir oben, hoffentlich zur Genüge, gezeigt, indem sie ein reines Natur-Product ist, hervorgehend aus der Attraction der Nationalität etc. und der gleichen Bedürfnisse etc. Wer die bürgerliche Gesellschaft durch einen freien Contract ins Leben treten lässt, müsste consequenterweise auch sagen, das Wasser entstehe durch einen Contract zwischen Wasser- Stick- und Sauerstoff.

„In der alten Welt ist von keinem förmlich abgeschlossenen gesellschaftlichen Vertrage die Rede; der Staat erscheint nicht als eine, in einem bestimmten Zeitpunkte gemachte *Erfindung*, sondern als ein allmälig sich bildendes Institut, bei dem an keine Theorie gedacht wurde, dessen Formen daher auf die mannigfaltigste Art sich unterschieden und sich veränderten; und sich eben daher auch nicht in die Klassen genau einzwängen lassen, welche die neuere Theorie davon aufstellt". *Heeren*.

Genug und noch einmal, nur zwischen Siegern und Besiegten, zwischen Herrn und Unterthanen giebt es ein auf *Capitulationen* oder *successiven Verträgen* beruhendes vertragenes Recht, wovon aber hier an dieser Stelle noch keine Rede ist, Nur das sei schon bemerkt, dass ein *solches* Rechts-Verhältniss kein eigentlich *staats*rechtliches sondern ein *völkerrechtliches* ist.

b) „Für eine Priesterherrschaft beruht die Machtvollkommenheit (Regierungsgewalt) auf dem *Glauben* des Volkes, dass sich dieser Priesterschaft die *Gottheit* offenbart und sie zur *Herrschaft ermächtigt* habe. Dieser Glaube ist *Bedingung* und *Berechtigung* zugleich". *Zachariae* l. c. I. S. 100. Dasselbe gilt von der Regierungs-Gewalt einer jeden Art von Aristokratie. Es findet daher auch überall kein *Rechts*-Verhältniss, aus einem Vertrage hervorgehend, zwischen Staats- und Regierungs-Gewalt oder Volk und Regierung statt. Wo es der Fall ist, ist auch kein eigentlicher Staat vorhanden. Auch die Regierungs-Gewalt ist eine Personification der höheren gesellschaftlichen Kräfte.

c) Mit andern Worten, die Zustimmung des Volkes ist nöthig, wo etwas an dem Kern der politischen Gesellschaft, nämlich der bürgerlichen sowie an den Fundamenten des Staats-Gebäudes oder Organismusses geändert oder gebessert werden muss. Currente Regierungs-Massregeln können nicht an diese Zustimmung gebunden werden ohne geradezu die Anarchie zu organisiren.

d) Auch *Zachariae* III. 9. sagt: „Die Machtvollkommenheit (Regierungsgewalt) ist, wie das Eigenthum, unbedingt und untheilbar". Darin liegt der Fehler des neuesten constitutionellen Staatsrechtes, dass es auch die eigentliche *Regierungs-Gewalt* zwischen der Regierung und dem Volke noch *getheilt* wissen will, während diese blos *bewacht* und *controlirt* werden mag. *Regieren* und die *Gesetze* blos mechanisch *vollziehen* ist nämlich ein grosser Unterschied und deshalb muss selbst *Zachariae* l. c. IV. 86. zugeben, „dass die Regierung, wenn auch als *blos vollziehende Gewalt* von der *gesetzgebenden* und richterlichen geschieden, doch diese beiden andern Gewalten in *Thätigkeit* erhalte und die Einheit vermittle, kurz alles an sich ziehe etc."

Regierungs- und Staats-Gewalt dürfen jede für sich weder unter ein gewisses *Minimum* beschränkt werden noch über ein gewisses *Maximum* hinausgehen, sonst vernichtet eine die andere und das führt zuletzt zu einer Revolution, d. h. Umgestaltung durch Reaction der einen oder andern Gewalt.

e) Der Staat ist das Schiff und die Regierung der Schiffs-Capitain oder eigentliche Steuer-Mann. Nach dem Baue seines Schiffes nimmt er seine Maasregeln und dabei muss er freie Hand haben. Daher ist das Regieren ebenwohl eine und zwar die schwerste Kunst.

Eine Regierung darf sich auch nicht durch den Widerstand *Einzelner* oder die der rohen Masse einschüchtern lassen. Sie ist es sich und der Staatsgewalt schuldig, die Ordnung aufrecht zu erhalten und wieder herzustellen. Sich zurückziehen wäre Feigheit. In Zeiten der Gefahr steht ihr das *jus eminens* zu. Seine Anwendung erfordert aber natürlich persönlichen *Muth* und *Klugheit*.

Wo die sogenannte *Opposition* eben weiter nichts ist als eine der Regierung *feindliche Parthei*, die an das Ruder will, manoevrirt sie auch ganz wie ein Belagerungs-Corps. Was sie heute als Opposition zu zerstören bemüht war, sucht sie morgen, nachdem sie den Platz genommen, wieder auszubessern. Heute ist sie Blasbalg und morgen Lösch-Eimer.

f) Gerade der Umstand, dass in *Demokratien* Staats- und Regierungs-Gewalt in *einer* Hand sind, ist ihnen so gefährlich und lässt sie in der Regel nur von kurzer Dauer seyn, wenn es den Verständigeren nicht gelingt, Gesetze aufzurichten, welche dem Ausschreiten dieser absoluten Gewalt Schranken setzen. Dies war in Athen der Fall und daher ihre relativ längste Dauer unter allen wirklichen Demokratien.

Wenn wir nicht irren, so sagt *Julius Mosen* (der Congress zu Verona) „Das Volk, welches nicht von dem Glauben an die lebendige Macht des ihm inne wohnenden staatsbildenden Wesens durchdrungen ist, das nicht in der Erhaltung seines Staatswesens die Bethätigung seines Willens sieht, das nicht demnach Gesetz und Ordnung über Alles stellt, verdient nicht den Namen eines Volkes".

Wenn übrigens der speculative *Fichte* (in seiner Grundlage des Natur-Rechts *Jena* 1796) behauptete, „Das Volk sey nie Rebell, denn es bilde selbst die höchste Gewalt" so mag dies für freie Ur-Staaten

in gewisser Hinsicht wahr seyn und vorausgesetzt, dass wirklich *sämmtliche* Staatsbürger sich gegen die Regierung auflehnen. Da wo sich aber *Herrscher* und *Beherrschte* gegenüber stehen kann es auch zu einer Rebellion kommen aus dem so eben Note aa. angegebenen Grunde. S. jedoch weiter unten §. 431. zum richtigen Verständniss des Gesagten.

β) Was kommt einer jeden dieser beiden Gewalten im einzelnen zu?

§. 105.

Was einer jeden dieser Gewalten im *Allgemeinen* zukomme, ergiebt sich schon aus ihrer Charakteristik und ihrem gegenseitigen Verhältniss. Also der *Staats-Gewalt* die stille, innere Fortbildung und zeitgemässe Modification des Staats- und Civil-Rechtes und, wo nöthig, durch Genehmigung ausdrücklicher Gesetze, letztere jedoch nur nach vorgängiger Prüfung und auf den Vorschlag der Regierungs-Gewalt a). Auch glauben wir, dass es in freien Staaten nur der Staats-Gewalt zukommt, Belohnungen und Ehren-Auszeichnungen zu ertheilen aa).

Die *Regierungs-Gewalt* soll sodann die Verfassungs-Gesetze nicht nackt und pedantisch blos vollziehen, sondern *darnach*, d. h. in ihrem Geiste, regieren b), wo aber ihre eigene Regierungs-Competenz aufhört, der Staats-Gewalt die erforderlichen Gesetze zur Annahme *vorlegen*, mit anderen Worten, der Regierungs-Gewalt steht auch die *Initiative* der Gesetze zu, weil nur sie die dazu nöthige Fähigkeit besitzt; dabei versteht es sich aber von selbst, dass jedem Staatsbürger ebenwohl das Recht zusteht, die Vorlage solcher Gesetze zu beantragen und dass das *Volk* eine solche Vorlage beschliessen kann, wenn es als politische Versammlung organisirt ist c). Sodann gilt die allgemeine Regel, dass die Regierungs-Gewalt überhaupt die Aufgabe hat, das Bestehende zu conserviren, zu erhalten oder zu schützen und auf die Beobachtung der desfallsigen Gesetze und Vorschriften zu sehen und nur dann der Staats-Gewalt neue *Gesetze* zur Genehmigung vorzulegen, wenn Zeit und Umstände dies dringend erfordern d). Wir werden es daher im Folgenden, wo gezeigt werden soll, was jeder der beiden Gewalten im *Einzelnen* zukomme, mehr mit der Competenz der *Regierungs-Gewalt* als der

Staats-Gewalt zu thun haben, da diese letztere sich überhaupt mehr passiv und beobachtend als befehlend und handelnd erweisst, eben weil sie ja nur den *Schwer*punkt des Staates abgiebt.

a) „Gesetze sind die einzelnen und genauern Bestimmungen der in der *Verfassung* ausgetheilten Rechte, welche den Obrigkeiten vorschreiben, wie sie in Führung ihrer Geschäfte verfahren und wie sie die Uebertretung der Regeln verhindern sollen". *Aristoteles* IV. 1. Die Alten, besonders *Aristoteles*, verstehen unter dem Worte: *Gesetze* fast immer nur *Verfassungs*-Normen; andere transitorische Bestimmungen sowohl der Staats- als Regierungs-Gewalt, nannten sie blos Verordnungen. Des Civil- und Straf-Rechts gedenken sie fast gar nicht, weil dieses durch die Volks-Gerichte fortgebildet wurde.

aa) Die Regierung mag blos *ihre Diener* belohnen, aber nie einen *Staatsbürger* dafür, dass er seine Schuldigkeit gethan, dies kommt dem *Volke* zu. Ganz anders da, wo es keinen *Gemeinsinn* mehr giebt.

b) „Die Obrigkeiten sollen zwar *nach* den Gesetzen verfahren, aber sie müssen *freie* Hand über die Verhältnisse haben, welche von den Gesetzen unmöglich zum voraus haben bestimmt werden können, weil es überhaupt sehr schwer ist, unter allgemeine Sätze alle Besonderheiten der einzelnen Fälle zu bringen". *Aristoteles* III. 11. Der Regierung darf daher das Dispensations-Recht nicht entzogen werden. Dieses freie Hand haben sollte auch wahrscheinlich durch das römische Wort *Magistratus* angedeutet seyn. Dass aber der römische Senat seine Verordnungen nur *unter dem Anerkenntniss* des Volkes erliess, bewiess er durch die Formel: *Senatus populusque romanus.*

Wie ist es gekommen, dass man in neuerer Zeit auch praktisch von drei Gewalten reden konnte, da es deren doch nur zwei giebt und geben kann? denn wenn auch nach dem constitutionellen Staatsrechte der Regierung die Ernennung der Richter zukommt, so sind diese ja doch bei der *Rechtsprechung* von ihr unabhängig und diese bildet also einen Theil der Staatsgewalt gleich der organischen Gesetzgebung.

Ebenso ist denn auch weder die Staats-Gewalt noch die Regierungs-Gewalt *theilbar* und wo man dies dennoch hat durchsetzen wollen, hat die Praxis, d. h. die Natur beider Gewalten ihr Recht behauptet. Die auf eine blose mechanische *Vollziehung* reducirte Regierungs-Gewalt hat ihre Competenz zu ergänzen gewusst, und was auf der andern Seite die Staatsgewalt beharrlich will, dem kann sich die Regierungs-Gewalt auf die Dauer nicht widersetzen. §. 99. Die Spaltung der representativen Versammlungen in zwei Kammern ist eine Spaltung und Theilung der Staatsgewalt. Der Haupt-Misgriff des neu-französischen Systems besteht sonach darin, dass es die natürliche Getheiltheit der *öffentlichen Gewalt* in Staats- und Regierungs-Gewalt verwechselt hat mit einer ganz unzulässigen Theilung der *Regierungs-Gewalt* oder dass die *öffentliche* Gewalt, wie in den eigentlichen Demokratien, in *einer* Versammlung concentrirt werden sollte und nur noch die nakte Execution

der Regierungs-Handlungen dieser einen Versammlung der *Executif-Behörde* zugewiesen wurde. Doch davon weiter unten ein Mehreres.

c) Auch *Zachariae* l. c. IV. 89. sagt: „Die Regierung *muss* nothwendig am besten wissen, ob ein Gesetz nöthig ist oder nicht" und ihr also auch die Redaction zugewiesen seyn.

Daher *giebt* auch die Staats-Gewalt nicht die Gesetze, sondern *genehmigt* sie blos, nimmt sie an, denn Gesetze und Maasregeln der Regierung prüfen, ob sie den Volksfreiheiten und Rechten nicht zuwider sind, sie nicht verletzen, untergraben etc. ist noch keine Gesetz*gebung* und noch vielweniger *Demokratie* oder Volks-Regierung.

d) Man kann dieser Thätigkeit der Regierungs-Gewalt überhaupt den Namen *Polizei* geben; nur die Wissenschaft bedient sich aber desselben in diesem ausgedehnten Sinne; in unserer heutigen *Praxis* beschränkt man den Gebrauch des Wortes blos auf gewisse Thätigkeiten. *Präveniren, promoviren, reprimiren* und *repariren* sind die vier Haupt-Richtungen der gesammten Regierungs-Thätigkeit ausser der eigentlichen *Verwaltung*, worunter wir das *im Gange erhalten* oder die Wartung der vier Haupt-Organismen etc. verstehen. *Oberaufsichts*-Recht und *Staatsnoth*recht sind selbstverständlich in obigen vier Richtungen mit enthalten. Die Regierungsgewalt zerfällt also in zwei Haupt-Richtungen, *Verwaltung* und *Schutz-Polizei*, wie wir sogleich näher sehen werden. Dass sich in der *Polizei-Gewalt* die eigentliche innere Regierungsthätigkeit kund gebe sagt auch *Bluntschli* l. c. S. 457.

aa) In Betreff der vier Grund-Bedingungen oder eigentlichen Fundamental-Gesetze.

§. 106.

Vor allem wird also das Volk selbst, insonderheit aber die Regierung, auf die *Rein-Erhaltung* der *Nationalität* zu sehen haben, so, dass sie es zu verhindern hat, dass *Fremde* das Bürgerrecht erlangen; dass die Erzeugung und Einbürgerung von ethnologischen Bastarden nicht Statt finde und sonach streng auf die nationale Ebenbürtigkeit der Ehegatten gesehen werde; dass freigelassene Sclaven, wenn sie fremder Abstammung sind, das Bürgerrecht nicht erlangen a). Hiernächst aber hat abermals das Volk selbst und dann die Regierung eben so ängstlich darüber zu wachen, dass keine *religiöse Glaubens-Spaltung* entstehe, denn diese ist noch weit gefährlicher als politische Partheiung, ja man kann ehender Fremde desselben Glaubens zu Staats-Mitgliedern aufnehmen, als einen einheimischen Staatsbürger dulten, der seinen Glauben geändert hat b). Volk und Regierungen haben daher aller Proselytenmacherei oder Sectenbildung auf das strengste zu

begegnen c) und den religiösen Unterricht in dieser Hinsicht eben so zu überwachen, besonders wenn es sich etwa die Philosophen herausnehmen, den concreten National-Glauben durch ihre angeblich philosophischen Religions-Systeme zu untergraben cc). Einem noch freien und altersgesunden Volke kann es zwar nur äusserst selten begegnen, seinen angeborenen Naturglauben aus freien Stücken mit einer anderen Religion zu vertauschen, denn ein solcher Wechsel fällt eigentlich erst in die Periode des Verfalles der Völker, wenn es aber geschehen sollte, so haben Volk und Regierung alles aufzubieten, dass der Wechsel *total* erfolge, d. h. dass alle Einzele ohne Ausnahme den neuen Glauben annehmen d), so dass es denn, von diesem Standpunkte aus genommen, und in Betracht der grossen Gefahr, welche gegentheiligen Falles droht, sogar gut seyn mag, wenn hier dir Minorität entweder zur Annahme des neuen Glaubens oder zur Auswanderung gezwungen wird e). Die Religion ist zwar an und für sich durchaus *Selbstzweck*, ein Lebenszweck, den der Staat eben beschützen soll, und man würdigt sie herab, wenn man sie blos als Mittel zu selbstsüchtigen Regierungs-Zwecken gebraucht f), es lässt sich aber auf der anderen Seite durchaus nicht läugnen, dass die *Einheit* des Glaubens aller Staats-Genossen von der grössten *politischen* Bedeutung ist und auf die Erhaltung dieser *Einheit*, die somach allerdings Mittel und Bedingung zum Zweck ist, sollen und müssen die Regierungen ihre ganze Aufmerksamkeit richten g). Am besten ist es daher auch überall, wenn die Obrigkeiten zugleich die priesterlichen Functionen verrichten, wenigstens die Priester als Staats-Beamte unter der Regierung stehen, wie denn dies auch überall der Fall war und ist, wo die Völker zu keiner Religion bekehrt worden sind, die eine vom Staate abgesonderte Kirchen-Gesellschaft bilden h).

Zuletzt sey auch noch einmal daran erinnert, in welcher engen Verbindung die *Zeit-Rechnung* oder der *Kalender* mehr oder weniger mit der *Religion* steht, diese Zeit-Rechnung aber für den Staat sowohl in Beziehung auf die Cultur als für das ganze bürgerliche und politische Leben von grosser Bedeutung ist. Wir erinnern hier nur an das römische und griechische Kalenderwesen, mit welcher politischen Gewandtheit die rö-

mischen Patricier damit auf das ganze politische Leben einwirkten i).

a) Wenn die Freigelassenen, welche Tiberius Grachus in die Tribus der Stadt Rom brachte, fremder Abstammung waren, so kann man es dieser Maasregel zuschreiben, dass sie den Verfall Roms beschleunigen musste. Solche nothgedrungene Freilassungen sind übrigens eine der schädlichen Folgen der Sclaverei überhaupt. S. auch *Zachariä* l. c. III. 203.

b) So dass es denn zur Erhaltung der Glaubens-*Einheit* nöthig ist, dass auch nicht *einem Einzigen* in einer Gemeinde gestattet werde, einen andern Glauben anzunehmen ohne auszuwandern. Man hüte sich jedoch wohl, diese allgemeine Wahrheit auf *teutsche Fürstenthümer* unmittelbar anwenden zu wollen, besonders wenn es sich um das Recht auf *christliche Glaubens-Freiheit* handelt.

c) Denn alle Sekten, welche sich insonderheit von Gott erleuchtet und in der besondern Gnade Gottes stehend glauben, widersetzen sich auch mehr oder weniger der *weltlichen Obrigkeit* und daher die Verfolgung der ersten Christen.

cc) Wie man es, selbst in unsern Tagen, ruhig mit ansehen kann, dass ein *Feuerbach* geradezu den *Atheismus* predigt, ist uns unerklärlich.

d) Ueber die Gefahren beim Wechseln der Religion, siehe auch *Montesquieu* XXV. 11.

e) Sie mögen sich zu denen begeben, deren Glauben sie annehmen. Siehe bereits oben §. 25.

f) Die religiösen Uebungen gehören zu den Uebungen des eigentlichen Lebenszweckes und da der Staat (hier die Gemeinde) nur Mittel zu diesem Zwecke ist, so ist es wahr, dass er ihr nur dient und dienen soll und sich also die Gemeinde selbst des Gottesdienstes mit ihren pecuniären Mitteln anzunehmen hat. Da nun der Gottesdienst durch den Glauben bedingt ist, so haben sich auch die Gesetze ganz darnach zu bequemen. Man sieht aber sogleich, dass, wenn keine *Einheit* des Glaubens vorhanden wäre, am Ende jeder Einzelne seinen eigenen Glauben haben wollte, die Gemeinde die Kosten des Gottesdienstes nicht tragen könnte. Wenn daher bei den heutigen Nordamerikanern die einzelnen Staaten und Gemeinden sich gar nicht um den Glauben der Einzelnen bekümmern und gar nichts zum Gottesdienste beitragen, während auch die dortigen Kirchen ganz ohne Dotation sind, so hat dies nicht sowohl seinen letzten Grund in der nach Amerika verpflanzten Ansicht *Locke's* von absoluter Glaubens-Freiheit, sondern dass es den einzelnen Staaten etc. später ganz unmöglich geworden ist, den zahllos gewordenen und sich noch immer vermehrenden Secten Kirchen zu bauen und Pfarrer zu besolden, ja es würde zu einer Revolution führen, wenn man es jetzt thun wollte, weil keine Secte

darein willigen würde, dass mit den von ihr bezahlten Steuern einer anderen Secte eine Kirche gebaut würde. Man baut daher dort eben so gut Kirchen wie Eisenbahnen auf Actien und Speculation, indem man die fertigen Kirchen hernach, oder vielmehr die Bänke und Sitze darin, an die einzelnen Secten-Mitglieder meistbietend versteigert, was die Folge hat, dass ein Armer keine Kirche betreten darf, weil er keinen Sitz bezahlen kann. Wir fühlen zwar hier ganz das Hinkende unseres Beispiels, denn die nordamerikanischen Staaten sind keine einfachen freien Ur-Staaten und wir kommen erst *sub D.* auf sie zu reden. Das Mitgetheilte mag daher blos unsern allgemeinen Satz erklären, aber nicht beweisen.

Wir haben im Texte gesagt, die Religion sey Selbstzweck. Die Vorbereitung für ein künftiges Leben kann und darf jedoch nicht ganz und gar das diesseitige Leben absorbiren, denn sie bedarf ja eben der Cultur und rein menschlichen Thätigkeit zur Erlangung der jenseitigen Glückseeligkeit. Daher ist das Mönchs- und Klosterleben für beide Geschlechter in den noch kräftigen Lebensaltern schon ein religiöser Excess. Was sollte daraus entstehen, wenn *Alle* sich einem solchen Leben widmen wollten, wer sollte sie ernähren! Nur einzelne Menschen, die gleichsam ihren irdischen Beruf und ihre irdischen Pflichten bereits erfüllt haben und nun ein Bedürfniss und eine Sehnsucht nach ausschliesslicher Beschäftigung mit dem Jenseit haben, sollten sich dem Einsiedler- und Klosterleben weihen; hier davon nicht zu reden, dass schon eine zu grosse Klösterzahl zuletzt doch nur auf Kosten des ganzen Staates lebt, wenn sie auch aus Privat-Mitteln dotirt seyn sollte.

g) Hiermit ist jedoch durchaus nicht gesagt, dass die Regierungen *unserer heutigen* grossen *Territorien* hiernach zu verfahren hätten. Sie hätten unsers Dafürhaltens blos darauf zu sehen, dass jede *Stadt, jedes Dorf* etc., wo möglich nur *eine kirchliche* und religiöse *Einheit bilde*, was aber ebenwohl kaum ausführbar ist, da nun einmal das Christenthum den Keim der Sectenbildung in sich trägt. Schon Thl. II. haben wir es beklagt, dass die Reformation nicht entweder total gelang oder total scheiderte. Ueber die *Dultung* der christlichen Secten überhaupt so wie insonderheit in den europäischen Territorien, sehe man auch *Montesquieu* XXV. 9. und 10., jedoch giebt er den eigentlichen Grund nicht an, denn auch er ignorirt den blosen Aggregat-Zustand unserer modernen Territorien. Uebrigens sehe man schon Theil I. und II, dass es eine unvermeidliche Folge *aller* offenbarten monotheistischen Religionen ist, unter ihren Bekennern Secten entstehen zu lassen, die denn in politischer Hinsicht oft weit mehr Spaltung und Disharmonie in das Ganze bringen, als wenn sich die Staatsbürger zu ganz verschiedenen Religionen bekennen.

Constantins politische Anerkennung der christlichen Religion beruhte lediglich auf der Erkenntniss der im Texte ausgesprochenen Wahrheit. Seine Vorfahren hatten alles gethan, den alten Glauben zu schützen und die Anhänger des Christenthums als widerspenstige Staats-

bürger zu verfolgen. Das Bedürfniss nach dem Christenthum war aber einmal da und dieses wurzelte daher trotz allen Verfolgungen in den Gemüthern. Es noch länger zurückdrängen oder ihm das öffentliche Anerkenntniss verweigern, wurde mit jedem Tage gefährlicher. So gieng es später mit allen Kirchen-Reformen, der Reformation und so würde es auch mit dem neu-katholischen Glauben gegangen seyn, wenn er sich wirklich als eine *Religion* ausgeweisen hätte.

h) Es trägt diese Verbindung des religiösen und politischen Amtes ausnehmend viel zu der Harmonie zwischen Staats- und Regierungsgewalt bei und wir errinnern nur daran, welchen gewiss politisch klugen Gebrauch die etruskischen Lukumonen und römischen Patricier von dem ausschliesslichen Rechte machten, die Auspicien für das ganze Volk zu nehmen. Nicht dadurch wurde das Auspicien-Wesen lächerlich bei den Römern, seitdem auch Plebejer *Magistratus* werden konnten, sondern weil man nicht mehr an die Auspicien glaubte und die Römer ihr Greisenalter angetreten hatten. Uebrigens vergleiche man auch noch *Montesquieu* XXV. 8.

Bei den alten Völkern mit National-Göttern, selbst bei den Juden, erschien das *ganze Volk* eines Staates als eine moralische den Göttern verantwortliche Person vor diesen, brachte ihnen Opfer, versöhnte sich mit ihnen und baute ihnen Tempel. *Daher* und deshalb functionirten denn auch die höchsten *politischen Magistrate*, besonders die Könige, Namens des Volkes als Priester (Opfernde, Betende) für das ganze Volk. Dies ist beim Christenthum anders. Christus ist kein National-Gott, das Christenthum keine National- sondern eine Welt-Religion; nur die Individuen, nicht die Nationen als solche, beten ihn daher an, das Individuum ist nicht zugleich Priester und die weltlichen Obrigkeiten sind geradezu als solche von aller Theilnahme an den priesterlichen Functionen ausgeschlossen, so dass ihnen eine Hülfe der Religion in politischen Dingen nicht blos abgeht, sondern sie sogar die Priesterschaft gegen sich haben können. Bei den Processionen der katholischen Kirche, z. B. des Frohnleichnam, functioniren die Fürsten nicht Namens des Staates oder Volkes, sondern blos als Individuen und nehmen dabei nur ihrem Range entsprechende Ehrenplätze ein.

Hieraus ersieht man allererst recht deutlich, was katholischen und protestantischen Fürsten und Obrigkeiten hiernach abgeht und welche hohe Bedeutung es z. B. für Russland und seine Regierung hat, dass der Kaiser *(Peter I.)* sich zugleich die höchste priesterliche Würde der griechischen Kirche beigelegt hat, mit der weltlichen verbindet, und warum man der griechisch-russischen Religion den Charakter einer National-Religion beilegt, was denn zugleich als Schlüssel zu dem dienen kann, was Russland 1853 von den Türken forderte. Hierzu kommt noch, dass der russische Kaiser factisch auch der Patriarch der Armenier ist, denn er ernennt ihn, und ihm also weiter nichts mehr fehlt, als dass er auch für Polen den Primas ernennt und diesen vom Pabste unabhängig erklärt.

Man sollte meinen, die protestantischen Fürsten, als *summi episcopi* ihrer Landes-Kirchen, hätten dasselbe seyn und werden können, was der

russische Kaiser für die russische Kirche, um so mehr als die protestantische Kirche keine Priester-Weihe hat. Allein diese Kirche reservirt gerade das Dogma und die Liturgie den einzelnen Gemeinden und das sogenannte Episcopat der Fürsten ist nur eine oberste weltliche Direction und Beschützung der äussern Kirchen-Angelegenheiten. Die Ernennung der Pfarrer ist kein geistlicher Act. S. darüber noch das, was wir bereits Theil II. S. 119 und 474. Note k. schon über das protestantische Sectenwesen gesagt haben.

i) Die Jahreszählung nach den jährlich wechselnden höchsten Beamten, oder wie bei den Griechen nach Olympiaden, oder auch nach den Regierungs-Jahren erblicher Könige, hat mit dem eigentlichen Kalender, d. h. der religiös astronomischen Eintheilung des Jahrs, der Monate und Tage, *in dies fasti et nefasti*, nichts gemein und läuft als politische Zeitrechnung neben der astronomischen her. Hätten wir das wahre Verständniss über den ältesten indischen, arischen, aegyptischen, etruskischen und griechischen Kalender, wir würden damit einen grossen Aufschluss über vieles Andere dieser Völker besitzen, statt dessen kennen wir höchstens noch Namen und Zahlen. Ueber den Kalender der Athenienser sehe man *Hermann* l. c. §. 27. Unser europäisches Kalenderwesen ist, besonders das der *Katholiken* und *Griechen*, ursprünglich etwas ganz *kirchliches*. S. bereits oben §. 25. Note d. und Theil II. §. 64. Wie mit der *Zeitrechnung*, dem *Zeitmaase* verhält es sich übrigens auch mit dem *Maase* und *Gewichte* und selbst den *Münzen*. Sie hängen auf das engste mit den Sitten, Gewohnheiten und Rechten des Volkes zusammen. Ihr Schutz und ihre Bewachung durch die Regierung ist von der grössten Bedeutung.

§. 107.

Hiernächst werden Volk und Regierung eines einfachen oder Klein-Staates darüber zu wachen haben, dass die *Staatsbürger-Zahl* nicht ihr *Maximum* überschreite (auch mit Rücksicht darauf, dass sonst sein Gebiet nicht mehr genügt §. 108) oder unter ihr *Minimum* herabsinke. Ersteres wird die Regierung durch zweckmässig geleitete Auswanderungen zu bewerkstelligen haben, d. h. dass sie nicht allein die Auswanderer beschützt und unterstützt, um anderwärts ein Unterkommen zu finden, sondern dass die daraus entstehenden Töchter-Staaten auch Freunde und Verbündete des Mutter-Staates bleiben, was diesem grosse commercielle und politische Vortheile gewähren kann, wie wir dies insonderheit von den altgriechischen und römischen Mutter- und Töchter-Staaten und Colonien wissen. Das Herabsinken unter das *Minimum* kann sehr verschiedene Ursachen haben, insonderheit

die Verarmung, Seuchen, Kriege etc. und diesen allen muss also möglichst begegnet oder abgeholfen werden, um jenes zu verhindern. Nur glaube man nicht, dass eine Regierung Natur-Calamitäten abändern könne, dass sie *Arbeit* geben könne, wo sie keiner bedarf, dass sie *Allmosen* spenden könne, da sie ja selbst von dem Staatsgute und den *Steuern* der Bürger ihre Bedürfnisse bestreitet. S. darüber oben §. 38. und auch noch weiter unten.

§. 108.

Vorausgesetzt, dass der Staat die ihm *nothwendige Gebiets-Fläche* bereits besitzt a), hat die Regierung darüber zu wachen, dass sie durch *auswärtige Feinde* nicht geschmälert werde b), ausserdem kann es aber möglicherweise höchst kostbarer und colossaler Bauten bedürfen, um das Gebiet sowohl gegen feindliche Einbrüche wie gegen Natur-Ereignisse zu schützen, desgleichen, um ihnen nur z. B. das nöthige Trinkwasser zuzuführen; man denke hier nur an die kostbaren Wasserleitungen der Römer aus sehr entfernten Gegenden her.

a) Fehlt es einem neu gegründeten Klein-Staate an dem erforderlichen Gebiete zu seiner Ernährung und Vertheidigung, so ist er natürlich genöthigt, sich das Fehlende zu verschaffen, sey es in der Güte oder durch Gewalt und Krieg. Dadurch macht er sich aber die Nachbarn zu Feinden und um sich gegen *diese* zu schützen, muss er auch sie unschädlich zu machen suchen. Woher es denn kommen kann, dass aus einem Klein-Staate nothgedrungen ein Eroberer-Volk hervorgeht. Auf diese Weise erweiterte Rom zuerst blos seinen *Ager* und wurde zuletzt, um das Eroberte zu behaupten, ein welteroberndes Volk. Gerade so ist es in moderner Zeit den Venetianern, Genuesen und der englischen Compagnie in Ost-Indien gegangen. Sie beabsichtigten von Haus aus blos den Handel, keine Land-Eroberungen, wurden aber dazu genöthigt.

b) Die Frage, welche Gewalt, sonach welche Rechte und Pflichten, dem *Staate* als solchem an und über den gesammten *Grund* und *Boden* zustehen, muss schon hier im Allgemeinen zur Sprache gebracht werden, damit wir weiter unten verständlich seyn können. Es sind eigentlich vier Fragen, die hier zu unterscheiden und zu beantworten sind: 1) hat der Staat als solcher am *Staatsgebiete* oder gesammten Grund und Boden ein *Eigenthum?* 2) hat er als solcher ein sogenanntes *Ober-Eigenthum* an allen *Grundstücken*, welche den Einzelnen, als Genossen der *bürgerlichen Gesellschaft* als Privat-Eigenthum zustehen? 3) was ist eigentliches *Staats-Gut* oder Eigenthum und 4) was sind die *öffentlichen* Sachen?

Ad 1) so hat der Staat, allen andern Staaten gegenüber, unstreitig ein Eigenthum an seinem ganzen Gebiete, es ist dies staatsrechtlich aber eigentlich nur sein *Imperium* über das Gebiet und blos *völkerrechtlich*, d. h. den andern Staaten gegenüber, ist es Eigenthum, und zwar ein Corporations-Eigenthum. Daher ist eine sogenannte *Violatio territorii* auch keine eigentliche *Eigenthums*-Verletzung, sondern eine Usurpation der Gewalt darüber und darauf.

Ad 2. Im Allgemeinen und sonach abgesehen von Besonderheiten, wie wir sie bei den Völkern der vierten Stufe kennen lernen werden, hat der Staat als solcher kein Ober-Eigenthum an dem bürgerlichen *Privat-Grund-Eigenthum* der Einzelnen, sondern ist blos dessen Beschützer, so jedoch, dass der Privat-Eigenthümer nicht absolut-willkührliche Dispositions-Befugnisse hat, z. B. nur hinsichtlich der Bau-Plätze, und dann, dass er sich die Expropriation zum Besten des Ganzen, gegen Entschädigung, gefallen lassen muss. Dass erb- und eigenthumslos werdender Privat-Grund und Boden dem Staate als *Fiscus* zu fällt, hat nicht seinen Grund in einem vorgeblichen Ober-Eigenthum, sondern dass der eigentliche Staat der natürliche nächste und bevorrechtete Erbe seiner eigenen Genossen ist, wenn es an aller Privatdisposition und Erbfolge fehlt.

Ebenso hat auch die ganze Gesetzgebung über das Grund-Eigenthum, dessen gerichtliche Uebertragung, dessen Vererbung, Untheilbarkeit und Theilbarkeit und zuletzt die Besteurung nichts mit einem Ober-Eigenthum zu thun.

Ad 3. Das *Staats*gut ist allererst eigentliches *Privat-Eigenthum* des *corporativen* Staats oder das, was bei erbrechtlichen Fürstenhäusern die Domainen, Haus- oder Kammer-Güter genannt werden. Es soll ihm ein *Einkommen* gewähren. Dies eigentliche privative Staats-Gut unterscheidet sich sonach auch

ad 4. von den *öffentlichen Sachen*, die dem Staate nichts einbringen, sondern für ihn meist eine Last sind, nämlich die schiffbaren Flüsse, die Landstrassen, die Häfen, die Wälder, die Brunnen etc. Er muss sie in gutem Stande erhalten, sie *polizeilich* überwachen etc. Will man diese öffentlichen Sachen nicht zum Staats-*Gebiete* sub 1. rechnen, so muss man aus ihnen eine besondre Classe bilden.

§. 109.

Endlich hat aber vorzugsweise die *Regierung* auch die Verhältnisse des Staats zu den auswärtigen Mächten, ganz insonderheit die Mittel zur Behauptung seiner Unverletzbarkeit und *Unabhängigkeit*, zu leiten und zu überwachen, daher das active und passive Gesandtschafts-Recht derselben, so wie die Befugniss, mit Zustimmung des Volkes Krieg und Frieden zu schliessen. Es hängt hier fast alles nur von ihr ab und das Volk *muss* ihr

hier ganz und vollkommen vertrauen, während aber auch umgekehrt ein Klein-Staat ohne einen patriotisch gesinnten Adel stets in Gefahr schwebt, seine Unabhängigkeit zu verlieren, denn, wie wir weiter unten beim Völkerrechte zeigen werden, so bringt es der Staats-Selbsterhaltungstrieb jedes einzelnen Staates nothwendig mit sich, dass jeder dahin trachte, mehr Hammer als Ambos zu seyn. Was übrigens eine Regierung dem Auslande gegenüber thut, contrahirt, verpflichtet den ganzen Staat, somit auch alle Nachfolger in der Regierung.

ββ) *In Betreff der vier Verfassungs-Organismen.*

§. 110.

Schon oben §. 33. machten wir bemerklich, dass die vier Verfassungs-Organismen eigentlich nur die Correlate zu den vier Grund-Bedingungen seyen, mithin auch den Staatsbürgern, besonders aber den *Regierungen* ihretwegen dieselben Pflichten obliegen, d. h. es kommt letzteren auch hier die Leitung und Verwaltung alles dessen zu, was sich auf die Erhaltung und Verwendung dieser Organismen bezieht, natürlich so, dass ihnen an den Organismen selbst, ohne Zustimmung der Staats-Bürger, keine Aenderung zu machen gestattet ist, denn sie bilden die eigentliche bleibende stabile Staats-Verfassung oder die Constitution. Was den Regierungen in ihrer Hinsicht *überhaupt* zukommt, ist die Ernennung der nöthigen Beamten und Subalternen, denn wenn auch das Volk formell seine *Obrigkeiten* wählt (s. deshalb weiter unten); so erstrecken sich diese Wahlen doch nicht bis zu den *Beamten* und Subalternen herab, und natürlich haben dann diese Beamten etc. auch nur von der Regierungs-Gewalt ihre Instructionen zu empfangen.

Jedem der vier Organismen hat wo möglich ein eigener Beamteter, (bei uns und für grosse Staaten *Minister* genannt) vorzustehen, theils zu seiner Conservation theils um die *Functionen* zu leiten, die einem jeden eigen sind. Der 5. und 6. Minister ist der für die Polizei und die auswärtigen Angelegenheiten. Die *Regierung* selbst überschaut sie *alle* und hier dürfen sie nicht mehr *getrennt* verwaltet werden, sondern müssen als ein harmonisches Ganzes ins Auge gefasst werden.

§. 111.

In Betreff des *staatsbürgerlichen* Organismusses haben Volk und Regierungen:

1) die Aufnahme der Söhne der Staatsbürger in die *politische* Gesellschaft zu bewirken, was natürlich nach Maasgabe der Stufen mit mehr oder weniger Feierlichkeiten zu geschehen pflegt a);

2) wie schon §. 106. gedacht, die Verheirathungen zu überwachen;

3) die Gesinde- und Fremden-Polizei zu üben;

4) die Volks-Versammlungen zu *leiten*, mögen diese nun fix seyn oder von der Einberufung der Regierungen abhängen, wobei sie ganz insonderheit darauf zu halten haben, dass einerseits kein Unbefugter daran Theil nehme, andererseits aber auch *alle* Befugten *bei Strafe* erscheinen müssen und die Abstimmungen in der gesetzlichen Form erfolgen, denn diese sind ja das eigentliche Organ, wodurch die Staats-Bürger officiell ihren Willen kund geben, weshalb denn auch in allen Frei-Staaten die Bestimmungen über die Formen bei allenfallsigen Wahlen und die Art der Abstimmung, von so grosser Bedeutung sind aa);

5) die Ausübung der gesammten *Gesundheits-* und *Armen-*Polizei, letztere besonders, weil die Armuth ein der bürgerlichen Gesellschaft und dem Staat mehr oder weniger gefahrdrohendes Uebel ist, welchem am besten durch Gewerbs- und Erbschafts-Gesetze, durch die §. 106. gedachte Vorsorge, so wie wohl geleitete Auswanderungen vorgebeugt wird b). Nur für Kranke und alte Arme, so wie für verwaiste Kinder soll man Hospitäler und Waisenhäuser errichten, nicht für arbeitsfähige Arme oder faule Bettler c);

6) die Leitung der öffentlichen *Erziehung* und wenn eine solche *in concreto* nicht zulässig seyn sollte, wenigstens die des *öffentlichen Unterrichts* d).

a) Der *Regierung* eines *freien* Volkes und Staates kommt es nicht zu, *Adelstitel* und *Vorrechte* oder überhaupt *staatsbürgerliche* Vorzüge zu verleihen, sondern dies kann nur das *Volk und die Regierung gemeinschaftlich* durch ein Gesetz. Die Beaufsichtigung des Ueberganges politischer oder Adels-Rechte auf die Descendenten der Staatsbürger, oder das Einrücken in eine höhere Classe ist etwas ganz anderes und

kommt allerdings der Regierung kraft ihres Aufsichtsrechtes des staatsbürgerlichen Organismusses zu.

aa) Siehe hierüber auch *Montesquieu* II. 2. S. 77. und was wir oben schon darüber bemerkt haben, ob die Abstimmungen geheim oder öffentlich sind.

b) *Rom* verdankte seinen Verfall und seinen Untergang grossentheils mit der ungeheuren Ueberzahl des Proletariats. Zu *Caesars* Zeit betrug die Zahl der Proletarier, welche die *Annona* empfingen schon 320,000, während die ganze Bevölkerung nur 450,000 betrug. Die Welt auszuplündern um Roms Bettler zu ernähren, zu vergnügen und den ewig drohenden Aufständen vorzubeugen, war die fast ausschliessliche Sorge der Kaiser geworden. Ja diese stets wachsende Gefahr soll *Constantin* bewogen haben, die Residenz nach *Constantinopel* zu verlegen. Jene Proletarier wollten deshalb nicht *arbeiten*, weil man die Arbeit für eine Sache der *Sclaven* hielt.

Ebenso bereitete sich dadurch der Verfall *Athens* vor, dass man den ärmeren Bürgern den Besuch der Volksversammlungen etc. aus der Staatskasse bezahlte.

Schon *Aristoteles* sagt daher auch IV. 11: „Haben die ganz Armen blos durch *ihre Menge* die Oberhand, so entstehen sehr bald Excesse und die *Verfassung* geht zu Grunde". Es ist hier nicht der Ort über die Gefahren zu sprechen, welche den Staaten *unserer* Zeit drohen, welche eine Fabrik-Arbeiter-Bevölkerung haben, die bei jeder kleinen Handels-Krisis mit einem Kriege gegen die Wohlhabenden drohen. Die Begünstigung der mit Maschinen arbeitenden grossen Fabrikanten ist aber die Ursache ihres Daseyns. Die Armen eines Volkes sind es auch, welche dieses im Auslande *verächtlich* machen, denn sie haben keinen Patriotismus, keinen Nationalstolz, weil sie überall nur nach Brod gehen.

c) Auch *Montesquieu* I. S. 55. sagt: „Man sorge erst für die Wohlfahrt des Volkes und baue dann Hospitäler, nicht umgekehrt, um den Faulen eine Zufluchtsstätte zu bereiten". Man kann wohl sagen, das Christenthum befreite die Staaten der, freilich schon verfallenen alten Welt von der unerträglich gewordenen Last, aus den Staats-Cassen die Armen zu unterstützen, indem es die *Privat-Wohlthätigkeit* an deren Stelle treten liess und sie den *Reichen* blos zu einer Christenpflicht machte, nur dass man auch darin wieder *zu weit* gieng und so den Bettel abermals an die Stelle der Arbeit setzte.

Schon das *Concilium* von *Nycaea* stiftete *Xenodochien* und diesen folgten sehr bald *Nosocomien*, *Brephotrophien*, *Orphanotrophien*, *Gerontocomien* und *Paromorarien*.

Die *Reformation* entzog der Kirche ihre Güter, hob die Klöster auf. Beide waren zugleich *Armen-Fonds*, und so wälzte man damit der *Gemeinde* wiederum die Last auf. Ein Glück, dass es noch viele andere Armen-Stiftungen gab, ohne welche die *Armen*-Gelder oder *Taxen* nicht zureichen würden.

d) „Die Erziehung muss sich nach der Verfassung richten, denn

auch die menschliche und Bürgertugend bedarf des Unterrichts und der Vorübung". *Aristoteles* VIII. 1.

Schon oben sahen wir, dass es erst auf der vierten Stufe eine öffentliche *Erziehung* geben konnte und gab, so dass denn auch selbst die Römer noch keine öffentliche Erziehung, sondern blos einen öffentlichen Unterricht hatten und dieser öffentliche Unterricht, d. h. auf Kosten des Staats, liegt im Staats-Interesse, um die *Staatsbürger* als solche zu unterrichten, sie aber auch gleichzeitig dadurch gegen die *Verarmung* aus Unwissenheit zu schützen. Der *Privat-Unterricht* ist Sache der bürgerlichen Gesellschaft oder jedes Einzelnen. Der *Grossstaat* überlässt daher auch den *Gemeinden* die trivialen Schulen und errichtet blos für seine Bedürfnisse, zur Heranbildung tüchtiger Staatsdiener *höhere* Schulen. Zu den eigentlichen Staats-Organismen gehören aber die Schulen nicht. Ueber den Unterschied zwischen Erziehung und Unterricht s. *I.* §. 148.

§. 112.

Hinsichtlich des *Justiz*-Verwaltungs-Organismusses liegt besonders den Regierungen ob:

1) die Sorge für die prompte Abhaltung der Gerichtstage, aber auch seitens der Staatsbürger das prompte Erscheinen der Rechtsfinder;

2) die Leitung der Gerichts-Sitzungen und Verhandlungen;

3) die Sorge dafür, dass nur die gesetzlich befugten Personen am Richteramte Theil nehmen und einberufen werden;

4) die Vollziehung der Urtheile, so wie überhaupt die gesammte *executive* Gewalt für alles Folgende.

Die zeitgemässe Fortbildung des Justiz-Organismusses wird sich mit der Fortbildung des Rechtes und Processes von selbst machen, so wie aber auch umgekehrt der Justiz-Organismus auf das Recht und den Process nicht ohne Einwirkung seyn und bleiben kann. Vom *öffentlichen Ankläger-Amte* der Regierung wird erst weiter unten die Rede seyn.

§. 113.

In Betreff der *Finanzen* kommt wiederum der Regierungs-Gewalt

1) die Verwaltung des Staats-Gutes und der Regalien oder Monopolien, so wie der *Fiscus*-Einkünfte a) zu, denn wir sahen schon oben §. 38. im Allgemeinen, dass es dem Wesen eines freien Staates und freier Bürger nicht widerspricht, auch einzelne

Gewerbe- und Handels-Gegenstände zum Besten des Ganzen zu regalisiren oder zu monopolisiren; ja schon *Aristoteles* I. 11. sagt: „Auch Staats-Verwaltern ist es nützlich, Geld-Speculationen zu machen, denn viele Staaten brauchen Geld und müssen, wie eine Familie, für die Vermehrung ihres Einkommens sorgen". Die Veräusserung des Staats-Gutes kann natürlich nur mit Zustimmung der Staats-Bürger geschehen (s. auch *Montesquieu* XXVI. 16);

2) die Ausschreibung der weiter erforderlichen directen und indirecten Steuern, so wie deren Beitreibung in Gemäsheit des Besteurungs-Organismusses, von welchem es auch abhängt, ob das Volk das jeweilige Steuer-Bedürfniss jedesmal im Einzelnen zu bewilligen hat oder nicht. Werden dergleichen vom *Grund-Eigenthum* erhoben, alsdann auch die Führung der *Cataster*.

3) Die zweckmässige Verwendung der öffentlichen Gelder;

4) die Rechnungs-Ablage darüber an das Volk b), worin denn von selbst liegt, dass auch bei dem Ausschreiben oder Fordern der Steuern das Bedürfniss entweder schon ganz allgemein bekannt ist, oder von der Regierung namhaft zu machen ist. Bei keinem der vier Organismen oder Verwaltungs-Gegenstände bedarf es übrigens mehr des gegenseitigen Vertrauens zwischen Staats- und Regierungs-Gewalt als hier und desshalb muss denn auch die grösstmöglichste Oeffentlichkeit statt haben; je bereitwilliger die Regierung hier alles offen vorlegen wird, je weniger werden die Einzelnen geneigt seyn, der Regierung nachzurechnen oder die vorgelegten Rechnungen zu prüfen c).

a) Der staatsrechtliche Begriff des *Fiscus* ist zwar im Allgemeinen der, dass er der Staat ist, insoweit derselbe wegen seiner Forderungen als eine *Civil-Person* betrachtet und daher auch vor den Gerichten Recht geben und nehmen muss. Was aber alle zu diesen *Fiscus*-Rechten gehöre, ist sehr verschieden nach Maasgabe der Sufen, und nur das lässt sich im Allgemeinen sagen, dass die Leistungen der Staatsbürger wie sie sich aus den vier Organismen ergeben, *kein Gegenstand eines Civil-Processes* seyn können. S. bereits oben §. 38.

b) Einerlei ob dies als Volks-Versammlung organisirt ist oder nicht. Die Rechnungs-Ablage oder Veröffentlichung kann auf sehr verschiedene Weise geschehen. Besonders muss und will das Volk daraus ersehen, dass die Inhaber der Regierung *für sich selbst* nicht das Meiste verbraucht haben (S. Note c.) und nichts ist einer Regierung mehr anzurathen als persönliche Uneigennützigkeit, um so mehr da das

eigentliche Regieren nicht bezahlt wird (S. weiter unten). Daher ist es für Aristokratien sogar eine Klugheitsregel, freigebig gegen das Volk aus eigenen Mitteln zu seyn.

c) „Der Unwille des Volks wird am leichtesten dadurch erregt, wenn es glaubt, dass die Obrigkeiten sich vom gemeinen Gute bereichern". *Aristoteles* V. 8.

Die Grösse der Abgaben in einem freien Staate ist das sicherste Zeichen seiner Cultur, es sei denn dass sie die Folge einer tiefen Verschuldung seyen, aber auch eine solche ist nur bei hoher Kultur möglich. Nicht dass die Aufbringung der Abgaben zur Cultur anspornte, sondern es bedarf keiner Abgaben, wo es noch keiner Staats-Anstalten und keines polizeilichen Schutzes für die Cultur bedarf und wo sich noch jeder mehr oder weniger selbst schützen und helfen muss.

Unser heutiges *Budget*-Wesen ist eine Erfindung des Mistrauens und des neuen Repräsentatif-Systems.

§. 114.

Endlich in Betreff des *militärischen* Organismusses

1) die Sorge für den Eintritt der für den Dienst pflichtig oder fähig gewordenen jungen Leute oder Jünglinge in das Heer, so wie die Entlassung der Dienstunfähigen;

2) die Leitung und Beaufsichtigung der militairischen, insonderheit der tactischen Uebungen und der damit in Verbindung stehenden Erziehungs-Anstalten; namentlich stehen alle gymnastischen Uebungen und Erziehungs-Anstalten näher oder entfernter mit der Erziehung für den Waffendienst in Berührung;

3) die Handhabung der gesammten militairischen Disciplin, welche übrigens stets ein getreuer Reflex der Moralität des Volkes seyn wird und auch auf das engste mit der geringeren oder vollkommneren Organisation des Heeres in Verbindung steht, denn eins giebt sich hier durch das andere;

4) die Verwendung der militairischen Macht zum Kriege und zur Vertheidigung des Vaterlandes. Die Ernennung des Ober-Feldherrn (dem es überlassen bleiben kann, seine Unter-Befehlshaber zu ernennen), so wie seine Instruction. Das Volk hat bei diesem wichtigen Rechte der Regierung nichts zu fürchten, denn Heer und Volk sind ja ein und dasselbe (§. 99).

γγ) Im Betreff des gesammten Civil-, Straf- und Process-Rechtes.

§. 115.

Von der Competenz der Regierungen in dieser Hinsicht werden wir in einem besonderen Abschnitte (IV) handeln, absonderlich wenn das *Recht* einer Nach- und Forthülfe durch ausdrückliche Civil- und Straf-*Gesetze* bedarf. Der sonstige Antheil an der Gerechtigkeitspflege ergiebt sich bereits aus §. 112. Die Staats-Gewalt schafft das *Recht* und die Regierungs-Gewalt ist *hier* nur *Vollzieherin* a). Wie weit die *polizeilichen* Befugnisse der Regierungs-Gewalt zum Schutze der ehelichen und häuslichen Verhältnisse, der Arbeit, des Besitzes, des Eigenthums und Genusses desselben, der Vererbung und ganz insonderheit des allgemeinen täglichen Verkehres gehen, wird ebenwohl der nächste Abschnitt IV zeigen. Uebrigens ist es namentlich das vierte Element (der Verkehr), worauf sich vorzugsweise die sogenannte *Cultur*- und *Beförderungs-Polizei* bezieht b).

a) Die Staats- und Regierungs-Gewalt, insoweit sie auf das Civil-Recht gerichtet ist, *Civil-Gewalt* zu nennen, wie *Zachariae* l. c. IV. Bd. 23. will, scheint uns unnöthig und ist auch der Praxis ganz fremd. Das Civil- und Straf-Recht wird übrigens eben so gut die Spuren der Verfassung an sich tragen wie umgekehrt die Verfassung die Spuren des Civil-Rechtes.

Das Rechtfinden gehört deshalb weder zur Regierung noch zur Verwaltung, weil es eigentlich nur darin besteht, dass die Rechtsfinder blos die von den Gerichts-Vorständen ihnen vorgelegten Fragen *bejahen* oder *verneinen*; ferner weil es die Elemente der *bürgerlichen* Gesellschaft (§. 6—17) berührt, und deshalb auch nur den befähigten Genossen der *bürgerlichen* Gesellschaft *als solchen* zukommt, denn sie sind die Erzeuger derselben. S. weiter unten.

Dem Staate oder der Regierung kommt es aber zu, die *Gerichte* zusammen zu berufen, zu leiten und die Erkenntnisse zu beschützen und zu vollziehen. Das *Schöffen*-Amt ist daher auch zugleich ein *bürgerliches* Amt, das *Vorsitzer-Amt* aber ein Staats oder Regierungs-Amt und der *Gerichts-Organismus* ein *Staats-Organismus*.

b) Dahin gehört also insonderheit die Gewerbs-Industrie- und Handels-Polizei, das *Zoll*wesen insoweit es auch als *polizeiliches* Förderungs-Mittel angewendet wird, das *Münz*wesen, das *Wasser-Strassen*- und *Brücken*-Wesen, auch die Verwaltung der *Forste*, als Lieferanten eines unentbehrlichen Lebens-Bedürfnisses, so wie noch viele andere Anstalten, die alle der Cultur und dem Verkehre dienen und förderlich

sind, z. B. das öffentliche Postwesen, Banken, Credit-Anstalten etc., die Aufsicht über den Kalender, Maase und Gewichte etc.

Die *Polizei* im engeren Sinne, im Gegensatz zur blossen Verwaltung und Leitung der Civil- und Straf-Gerichte und des Rechtes, ist also derjenige Theil der Regierungs-Thätigkeit, welche sich auf die *Erhaltung* der *Elemente* der *bürgerlichen-Gesellschaft* im engern Sinne oder des Kerns des Staates (§. 6—17.) bezieht, also mit Ausschluss der *Verwaltung* der vier Organismen so wie der Verhaltnisse mit dem Auslande. Sie erstreckt sich daher auf alle vier Doppel-Elemente durch Erhaltung, Schutz und Förderung, jedoch ohne das feste Recht selbst zu berühren.

Da man bei uns lange nicht gewusst hat, wie man die Polizei definiren und begrenzen soll, so ist vielleicht mit dieser unserer Definition ein Schritt zur Lösung dieser Frage gethan.

δδ) In Betreff der Staats- und Regierungs-Gewalt selbst.

§. 116.

Wir haben es zwar oben schon gesagt, dass die Staats-Gewalt so gut wie die Regierungs-Gewalt ihren eigenen Selbsterhaltungstrieb hätten, so dass man sich denn füglich auf diesen verlassen kann. Wir glauben jedoch, dass dieser Trieb hier noch ganz insonderheit als eine *Pflicht* hervorzuheben und einzuschärfen ist, so dass also die Staats-Gewalt so gut wie die Regierungs-Gewalt sich bei ihrer Competenz behaupten sollen und müssen (§. 104. No. 5), wobei freilich die Staats- und Regierungs-Form auf das engste mit der Staats- und Regierungs-Gewalt in Wechselwirkung stehen und wir denn deshalb weiter unten noch einmal davon werden reden müssen. Hier also nur in so weit, als es sich um die Erhaltung der *Staats-* insonderheit aber der *Regierungs-Gewalt* handelt. Ein Staat ohne feste Regierung ist gezeigtermaasen ein Körper ohne Kopf und Sprache; eine jede jeweilige Regierung hat daher die *Pflicht* im Interesse des Staats, sich nicht allein bei ihrer Form, sondern auch bei ihrer Competenz zu behaupten, wie sie von uns oben geschildert worden ist, denn eine Regierung, die dies nicht thäte, die sich selbst keine Festigkeit und Dauer zutrauen wollte, sich selbst dabei zu erhalten und zu behaupten gar nicht einmal die Mühe gäbe, könnte auch unmöglich den nöthigen Eifer für die Erfüllung ihrer Pflichten haben und müsste sonach nach Innen und nach Aussen das

grösste Misstrauen erregen, damit aber die Ruhe und Sicherheit des ganzen Staates gefährden a), ja eine solche Gesinnung wäre fast schlimmer als ein Bürgerkrieg, denn dieser ist denn doch nur ein gegenwärtiges Uebel, an dessen Beseitigung beide Theile oder die Kämpfenden arbeiten, während eine Regierung, die sich selbst nicht würdig hielte, sich zu behaupten, die an ihre eigene Dauer nicht glaubte, mithin in ihre eigene Zukunft kein Vertrauen hätte, sonach unfähig wäre, etwas für die Zukunft des Staats zu thun, das grösste aller Uebel für einen Staat ist, indem es alle Thätigkeiten stocken macht und *in suspenso* hält b). Eine solche Regierung müsste also unverzüglich gestürzt werden und die Geschichte lehrt uns auch, dass überall die Männer, die eine solche unfähige und gefährliche Regierung stürzten und das Regierungs-Ruder selbst ergriffen, wenn sie später auch ihre Gewalt missbrauchten, dennoch für den Augenblick als Retter und Wohlthäter begrüsst wurden c), ganz insonderheit, wenn gerade und ausserdem der Staat von Innen und Aussen bedrängt, inneren Mängeln und Gefahren zu begegnen war. Eine jede anerkannte und sich getreuer Pflichterfüllung bewusste Regierung hat daher auch ganz insonderheit diejenigen als Staats- und Hochverräther zu verfolgen, welche nur aus selbstsüchtigen Motiven an ihrem Sturze arbeiten, auf der anderen Seite muss und soll sie sich aber auch hüten, sich über die Staats-Gewalt erheben zu wollen, oder gar sich als Selbstzweck zu betrachten, denn dann stellt sie sich der Staats-Gewalt feindlich gegenüber und bereitet so den Bürgerkrieg vor. In diesen wenigen Regeln liegt die ganze Makrobiotik aller Regierungen, von der wir übrigens weiter unten bei der Verfassungskunst noch einmal reden werden. Mehrere Staaten des Alterthums hatten eigene und besondere Anstalten und Vorkehrungen, um *dergleichen* Uebeln theils vorzubeugen, theils, wenn man bereits daran litt, ihnen wieder abzuhelfen. So nur z. B. die Griechen den Ostracismus d) und die Ernennung der Aesymneten; bei den Römern die Einsetzung von Dictatoren; die Carthager das hohe Staatstribunal der hundert Männer, als ausserordentliche Behörde zur Erhaltung der Republik gegen Usurpation.

a) Auf dieser Selbsterhaltungs-Pflicht der Regierung beruht noch etwas anderes, was die neueste Revolutionszeit sehr angefochten hat, dessen sich aber die Revolutionairs selbst wieder schuldig gemacht haben und was denn sonach ein *nothwendiges Uebel* zu seyn scheint, nämlich der Einfluss, welchen eine Regierung anwenden soll und muss, dass in den Nachbar-Staaten gleicher Kategorie und *gleicher Abstammung* keine ganz entgegen gesetzte Verfassungs- und Regierungs-Form aufkomme; wir finden daher auch namentlich bei den Griechen dieses Einmischungs-Recht unaufhörlich in Thätigkeit. Die Athenienser suchten überall ihrer Verfassungs- und Regierungs-Form Eingang zu verschaffen und die Spartaner der ihrigen, daher sagt denn auch *Aristoteles* V. 10: „Eine andere Ursache zum Untergange der monarchischen, wie jeder anderen Regierungs-Form, kommt von Aussen her, wenn nämlich ein Staat von entgegen gesetzter Verfassung in der Nähe und zugleich mächtiger ist". Natürlich ist hier davon noch nicht die Rede, wie gefährlich es für einen kleinen Frei-Staat ist, wenn sich in seiner Nähe ein Reich durch einen Eroberer bildet und ihn gänzlich zu vernichten droht.

Zur Abwehr gegen verderbliche Beschlüsse der Staats-Gewalt besassen die etruskischen und römischen Magistrate ein religiöses Mittel, das mit dem Sinken der Religiosität verloren gieng, nämlich den Kalender und die Auspizien.

b) Man denke hier an die häufigen Minister-Wechsel unserer Tage in den Repräsentatif-Staaten. Es sind dies, der Sache nach, wirkliche Regierungs-Wechsel, wurzelnd in dem launenhaften Wechsel der Gesinnungen der Kammern, welche wiederum durch die oft wiederkehrenden Wahlen noch vermehrt werden. Kein Minister ist sonach über die Dauer einer Wahl-Periode hinaus seines Amtes und seiner Wirksamkeit gewiss, sorgt daher nur für das Bedürfniss des heutigen Tages und sich selbst, wird aber selten etwas unternehmen, was erst in der Zukunft reifen kann. Wie aber bei jedem totalen Minister-Wechsel, Industrie, Handel, Börsen und die Beziehungen zum Auslande momentan stocken, ist wohl jedermann bekannt.

Eine Regierung, die sodann nicht im Stande ist, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen bei ihren Unterthanen stets zur Anerkennung zu bringen, ist auch ausser Stand, ferner mit dem Auslande in *friedlichem* Verkehr zu bleiben.

Das Ausland mag zuletzt gar nicht mehr mit ihr unterhandeln, bricht den diplomatischen Verkehr ab und das ist schon halber Krieg.

c) Wir erinnern an *Napoleon* und seinen Neffen. Die Griechen nannten bekanntlich, aus Eifersucht auf ihre Staats-Gewalt, diese ihre Wohlthäter und Retter, wenn sie über den gefährlichen Zeitpunkt hinaus, ohne förmliche Wahl, ihre Functionen fortsetzten, *Tyrannen*. Diesen Tyrannen verdankte aber Griechenland seine schönsten Bauwerke und unter den sieben Weisen Griechenlands waren mehrere Tyrannen. *Aristoteles* muss eine eigene Vorstellung von kurzer und langer Zeit gehabt haben, denn er sagt V. 12. „Die Regierungen der Tyrannen

hätten alle nur kurze Zeit gedauert; die *kürzeste* sey die des Orthagoras zu Sikyon gewesen, nämlich *hundert Jahre*".

d) In Betreff dieses Ostracismusses, den unsere Modernen sehr natürlich für einen abscheulichen Missbrauch der griechischen Demokratien ausgeschrieen haben, sagt *Montesquieu* XXVI. 17. sehr richtig: „Wir dürften nicht nach unserem Gefühle etwas tadeln wollen, was die Alten gut geheissen". Genug, dass der Ostracismus nur in einer *Demokratie* der vierten Stufe zulässig war.

Die germanischen Völker thaten das gerade Gegentheil, sie gestatteten jedem Reichen, sich sogar eine eigene Militair-Macht zu verschaffen (S. oben §. 64.) und die Folge war die Entstehung des Feudal-Systems etc.

b) Von der stufenweis zunehmenden Macht, Ausdehnung und Intensität der öffentlichen oder Staats- und Regierungs-Gewalt und wie diese ebenwohl stufenweis einander näher rücken, nach Maasgabe der vier Civilisations-Stufen.

§. 117.

Die *Summe* der Befugnisse oder überhaupt die Competenz der öffentlichen oder Staats- und Regierungs-Gewalt, welche in einem *gegebenen* Staate sowohl der Majorität des Volkes wie der Regierung zukommt, hängt nun ganz von der Cultur- und Civilisations-*Stufe* des Volkes ab, zu welchem der Staat gehört und es zeigt sich gerade hier erst recht deutlich und handgreiflich das Uebergewicht der *öffentlichen Meinung* selbst noch über die *Majorität* der Volks-Versammlungen (§. 101). Je niedriger Cultur- und Civilisation eines Volkes sind, desto *kleiner* ist auch die Summe jener Gewalten, und je höher, desto umfänglicher und allmächtiger, denn je niedriger der Mensch noch auf der Stufenleiter der Cultur und Civilisation steht und je weniger Bedürfnisse er sonach hat, je unbegrenzter ist auch seine persönliche Freiheitsliebe und sie duldet auf der niedrigsten Stufe gar keine geselligen und politischen Schranken und Banden, mögen diese nun von einer Majorität oder einer Regierungs-Gewalt ausgehen; je höher dagegen der Mensch auf der Stufenleiter der Cultur und Civilisation steht, und je mehr Bedürfnisse er in beiderlei Hinsicht hat, je beschränkter und begrenzter ist auch sein persönlicher moralischer Unabhängigkeits- oder Freiheitssinn

und er ist sonach fähig und willig, die grösste Beschränkung seiner persönlichen Freiheit zu ertragen, komme diese von der Majorität seiner Genossen oder von einer entsprechenden Regierungs-Gewalt her[a]). So paradox es daher auch klingen mag, so ist es doch eine seither blos verkannte Wahrheit, dass mit der von unten herauf steigenden Staats-Gewalt auch immer die Regierungs-Gewalt ausgedehnter und mächtiger wird und sich keineswegs etwa in einem umgekehrten Proportions-Verhältnisse zur Staats-Gewalt verhält, so dass etwa bei einer sehr laxen Staats-Gewalt desto mehr Regierungs-Gewalt hervortrete und bei einer sehr energischen Staats-Gewalt desto weniger Regierungs-Gewalt[b]). Es ist dies eine ganz falsche Annahme und, in so weit man sie in unseren Tagen zu einem Verfassungs-Princip hat erheben wollen, nur eine der vielen politischen Krankheitsäusserungen unseres Zeitalters[c]). Es folgt daraus z. B. nur die eine wichtige Wahrheit, dass gewisse Gesetze, wozu eine Regierung nicht competent ist, deshalb noch nicht von einer Volks-Repräsentation erlassen werden können, weil diese allmächtig sey, sondern die Begrenzung ihrer Vollmacht etc., besteht eben in der Cultur und Civilisations-Stufe des Volkes[d]), so dass denn auch noch zu allen Zeiten diejenigen Neuerer, welche etwas dieser concreten Cultur und Civilisations-Stufe widersprechendes durchzusetzen suchten und wirklich durchsetzten, und zwar entweder durch Ueberraschung, Ueberredung oder Schmeichelei etc. zuletzt gehasst und verflucht worden sind.

Diese Gradation, dieser Climax der öffentlichen oder Staats- und Regierungs-Gewalt von der untersten Stufe bis zu der höchsten greift sodann auch Platz für die *vier* Lebensalter *eines jeden* Volkes, die, wie wir schon mehrfach gezeigt haben, für jedes Volk in der Zeit das sind, was die vier Menschenstufen im Raume. Bei einem Volke, welches die Anlage zu der höchsten Cultur und Civilisation in sich trägt, wird daher in seinem Kindesalter die Staats- und Regierungs-Gewalt um das Vierfache laxer seyn, als in seinem Mannesalter, mit anderen Worten, Staats- und Regierungs-Gewalt steigen und vermehren sich mit steigender Cultur und Civilisation eines jeden einzelnen Volkes, so weit es dazu die Befähigung überhaupt in sich trägt, denn, mit dem

Steigen der Cultur und Civilisation compliciren sich die Lebens-Verhältnisse immer mannigfaltiger und je mehr dies der Fall ist, je mehr ist auch zunächst die Thätigkeit der Regierung in Anspruch genommen, welche *ipso facto* eine ausgedehntere Gewalt voraussetzt und die sich sonach abermals ohne allen ausdrücklichen Vertrag von selbst heranbildet oder herausstellt; während sich auf der anderen Seite das Interesse für den ganzen Staat bei den Einzelnen nothwendig steigert, indem jeder einsieht, welche hohe Bedeutung derselbe für ihn hat und dieses lebhafte Interesse ist es, was man abermals Patriotismus nennt e). Zur Rechtfertigung des Gesagten wollen wir dies nun an den einzelnen Stufen näher zeigen.

a) Je mehr ein Volk, beziehungsweise eine Staats-Gesellschaft desselben, Zweck und Ziel seines Lebens in der grösstmöglichsten intensivsten Gegenseitigkeit, Geselligkeit und Vereinigung zu einem *sittlichen* Ganzen findet, je mehr müssen die Rechte der Einzelnen oder ihre Privatfreiheit beschränkt seyn und werden; daher die Erscheinung, dass der Einzelne in einem solchen Staate, wenn er besonders democratisch regiert wird, persönlich am unfreiesten d. h. den meisten Beschränkungen unterworfen ist und am wenigsten selbstständig hinsichtlich seiner privatrechtlichen Befugnisse ist. Dies hat denn auch bereits *Montesquieu* sehr gut eingesehen, nur dass ihn sein ganzes System daran hinderte, den eigentlichen und letzten Grund davon anzugeben; so sagt er XI. 3: „Die Freiheit der Einzelnen im Innern und die äussere Unabhängigkeit des Staates seyen ganz verschiedene Dinge", und Cap. 4: „In der wahren Demokratie sei keine persönliche Freiheit, diese finde sich nur in der germanischen Monarchie", was freilich richtiger so hätte ausgedrückt werden sollen: Der persönliche Freiheits-Sinn der Germanen sei noch zu gross, um eine wahre Demokratie zu bilden; sodann bemerkt er XII. 1. noch einmal, „Der Bürger könne in einer freien Verfassung unfrei sein und umgekehrt frei bei einer unfreien Verfassung", wie wir dies weiter unten *sub C.* näher zeigen werden.

Genug also, die öffentliche Gewalt und zwar Staats- und Regierungs-Gewalt steigen mit der Civilisation und den vier Stufen der Staats- und Regierungs-Form und dies hat *Montesquieu* III. 1 und 2 etwas dunkel das *Princip* der Regierungen genannt. Uebrigens sehe man *Vollgraff*, Systeme l. c. I. §. 11—14, wo derselbe bereits die mehr oder weniger innige Staats-Verbindung lediglich von dem *Freiheits-Sinn* und *Begriff* der Völker abhängig erklärte. In einem anderen Sinne redet *Montesquieu* XI. 2. von der Verschiedenheit des Begriffs der Freiheit. Auch sehe man noch Thl. II. wo *suis locis* der Grad der Sittlichkeit der einzelnen Stufen geschildert wurde und *Zachariae* l. c. II. S. 154. Sollte dies noch immer nicht ganz verständlich seyn, so dürfte dies der Fall seyn, wenn man diese staatliche Stufenleiter der vier Raçe- und Cultur-Stufen

mit den vier *völkerrechtlichen* Verbindungen vergleicht, wovon erst weiter unten §. 251. 265. 266. 268. *ex professo* die Rede sein kann. *Die Wilden* leben noch ganz auf völkerrechtlichen Kriegs- und Friedens-Fuss, d. h. es existirt für sie *gar kein* staatliches Band; die *nomadischen Horden* sind blose *Staaten-Bünde*, denn sie kommen und laufen auseinander, wie es ihnen beliebt. Das staatliche Band der *sesshaften Cultur-Völker* gleicht den *Bundes-Staaten*; und allererst die *hochcultivirten* Völker der vierten Stufe bildeten *wahre Staaten.*

b) Es steht also der paradoxe Satz gegen allen Widerspruch fest, je weniger Gewalt die Gesellschaft und die Regierung über den Einzelnen hat, je laxer ist das politische Band und je weniger ist eine wahrhaft politische Gesellschaft vorhanden. Ja, wenn man auch einer Regierung ausserordentlicher Weise mehr Gewalt beilegen wollte, als sie *in concreto* hat und haben darf, dies die Gesellschaft dennoch nicht auf eine höhere Civilisations-Stufe hinaufschrauben würde, sondern nur unheilbringende Folgen haben könnte und müsste.

c) Wie schon gesagt, verwechselte die französische Revolution die persönliche Freiheit der Einzelnen mit der politischen Unabhängigkeit nach Aussen und glaubte, beide gingen Hand in Hand. Dem ist aber nicht so. Herrschte in England, welches seit *Montesquieu* alle Liberalen stets vor Augen hatten und noch haben, nicht eine reiche und energische Aristokratie, so würde England *nach Aussen* durchaus nicht so unabhängig seyn, wie es dies, durch seine insularische Lage noch besonders begünstigt, ist. Ebenso nahm Frankreich erst eine unabhängige Stellung gegen das Ausland wieder ein, nachdem Napoleon die von der Revolution gepredigte Gleichheit und Freiheit, so viel als nöthig, wieder in Banden gelegt hatte. Dasselbe gilt von seinem Neffen.

d) Diese Grenze der Staats-Gewalt ist nur z. B. bei uns sehr leicht zu erkennen; man darf nur darnach fragen wegen welcher Dinge oder Verhältnisse in den Landes-Gemeinden, grossen Räthen, Bürger-Conventen und Stände-Versammlungen *die Mehrheit der Stimmen nicht entscheidet*, sondern Unanimität erheischt wird, die politische Gesellschaft selbst also keine Gewalt mehr hat, so dass denn auch die Einführung des *liberum veto* bei den Polen nichts anderes war, als die Auflösung dieses Staats von Innen heraus und doch glaubten viele dieser Polen gerade damit zu beweisen, dass Polen eine freie Republik sey. Die Kaiserin *Catharina* II. kannte aber die Wirkung des *liberum veto* besser als sie.

Hier kann und muss es denn auch schon gesagt werden, dass die blose demokratische *Form* noch keinen Beweis dafür abgiebt, dass auch eine *wirkliche Demokratie* vorhanden sey, denn diese ist etwas durchaus Inneres, Moralisches und nur möglich, wo alle Einzelne *willig* und ohne Opfer sich für das Ganze hingeben. Wer es daher noch nicht wissen sollte, für den sey es gesagt, dass wenigstens bis zum Jahr 1798 in den sechs s. g. demokratischen Schweizer-Cantonen der Satz fest stand, dass wenn die Landes-Gemeinde durch einen Beschluss die

Privat-Rechte eines Einzelnen verletzte, sie es sich gefallen lassen musste, deshalb vor Gericht belangt zu werden.

Auch der Begriff des *Nothrechtes* ist nach den vier Stufen verschieden. Die vierte Stufe erkannte Vieles schon für ein Nothrecht an, wovon die dritte noch nichts wissen will und was bei der zweiten ganz unausführbar wäre; ja man kann geradezu sagen, es habe auf der vierten Stufe gar kein Staats-Nothrecht gegeben, denn man redet von diesem und statuirt ein solches überall nur, wo Staats- und Regierungs-Gewalt objectiv beschränkt und begrenzt sind.

Das möchte also allererst der eigentliche *Esprit des lois* seyn, wenn man nachweisst, nach welchen Grundsätzen die Gesetze und Verordnungen der Staats- und Regierungs-Gewalt sich bei jedem einzelnen Volke zu richten haben, hauptsächlich *wo* die Competenz *beider* aufhört.

e) Die Staats-Gesellschaften räumen also der Majorität und ihren Regierungen überall nur so viel Gewalt ein, als ihr Freiheits-Sinn zu ertragen vermag, oder sie *regiert* seyn wollen, den Rest behalten sie für sich, d. h. in so weit wollen sich die *Einzelnen* selbst regieren und verbitten sich die Einmischung der Majorität und der Regierungen, und diesen Rest nennt man die *Privat-Freiheit.* Hier kömmt denn auch noch einmal die Frage hinsichtlich der *Besteurung* in Betracht; die Steuren gehen nämlich genau parallel dem *persönlichen* Freiheitssinn der Einzelnen, je grösser dieser, je weniger Steuern, oder doch desto geringer die Neigung dergleichen zu bezahlen; je beschränkter dieser persönliche Freiheitssinn der Einzelnen, je mehr Bereitwilligkeit zur Steuer-Zahlung und desto mehr Steuern, woher es denn auch kam, dass in den Republiken der Völker der vierten Stufe das *Ausschreiben* der Steuern eine, fast ganz den Regierungen überlassene Sache war, die denn freilich auch darüber Rechnung ablegen mussten. Da nun aber mit dem Freiheitssinn Cultur, Civilisation, so wie Staats- und Regierungs-Gewalt ganz parallel oder aus ihm hervorgehen, so kann man auch eben so gut sagen: Mit den Stufen aller dieser Dinge steigen auch die Abgaben. *Montesquieu* XIII. 12. mochte vielleicht ganz dasselbe im Sinne haben, spricht sich aber darüber durchaus auf eine unrichtige Weise aus, indem er die Regel aufstellt, dass die Steuern mit der Freiheit steigen und fallen müssten. Er versteht hier nämlich unter der Freiheit die Freiheit von einem Herrn, Eroberer und dgl., denn ein solcher muss allerdings häufig bei der Auflage neuer Steuern weit behutsamer zu Werke gehen als die Regierungen eines freien Volkes. Man sehe übrigens bereits oben §. 113.

Dass auf jeder Stufe die relative Regierungsgewalt *misbraucht* werden kann, ergiebt sich schon aus dem Bisherigen.

Endlich hat auch die Annahme einer höheren Religion eine ausgedehntere Regierungs-Gewalt zur Folge, wenn sie zugleich höhere Cultur-Bedürfnisse schafft.

α) Von dem gänzlichen Mangel aller öffentlichen oder Staats- und Regierungs-Gewalt auf der ersten Stufe oder bei den Wilden.

§. 118.

Da von alle dem, was seither als Fundament und Gegenstand der Staats- und Regierungs-Gewalt besprochen worden ist, bei den noch ganz culturlosen, blos conjugalen, noch völlig unpolitischen, unorganisirten und noch ganz rechtlosen *Wilden* noch gar nichts vorkommt, so ist auch von einer *Staats-* und *Regierungs-Gewalt* bei ihnen noch keine Rede; es hat der Vater einer wilden Familie zwar eine väterliche Gewalt über Frau und Kinder, die sich aber in einer noch so ganz thierischen Rohheit kund giebt, dass er noch nicht einmal ähnliche Sorgen und Pflichten wie der Vater einer Nomaden-Familie hat, indem sich Weib und Kinder sogar ihre Nahrung selbst suchen müssen; die väterliche Gewalt äussert sich nur in Misshandlungen, wenn anders dieses Wort nicht am unrechten Platze steht, da in den Augen eines wirklichen Wilden vieles natürliche Handlung ist, was schon dem Nomaden als *Miss*handlung erscheint.

Auch in Beziehung auf die *vierte* Classe der Wilden, nämlich die eigentlichen *Neger*, ist schon oben bemerkt worden, dass nicht blos deren Häuptlinge, sondern auch die Väter selbst ihre Weiber und Kinder wie Jagdthiere und Sachen behandeln und verkaufen und der Werth der Freiheit und des Lebens dieser Wilden in ihren Augen moralisch eben so gering ist, wie ihre ganze Existenz noch mehr eine thierische als menschliche ist, denn der Wilde ist äusserlich eben so frei als das wilde Thier, hasst und scheut jede Art geselliger Banden und Gewalten und kann deshalb auch nie für eine höhere Civilisation erzogen werden.

β) Von der halben öffentlichen oder Staats- und Regierungs-Gewalt bei den Völkern der zweiten Stufe.

§. 119.

Es ergiebt sich von selbst, dass, wo die Cultur, die Civilisation und die politische Organisation durchweg noch den Charakter der *Halbheit* an sich tragen, so dass innerlich und äusserlich

jene Schlaffheit herrscht, die es möglich macht, dass sich solche Nomaden-Horden mit einem Male auflösen können, nothwendig auch die öffentliche Gewalt diesen Charakter tragen und annehmen muss und sonach denn auch die Staats- und Regierungs-Gewalt denselben zu theilen hat. Bei der laxen Verbindung, welche die Einzelnen in Horden zusammenhält, so dass der Einzelne in jedem Augenblick mit seiner Familie und *seiner ganzen Habe* sich von ihr trennen und fliehen kann, hat zunächst die *Majorität*, als das officielle Organ der Staats-Gewalt, kaum eine Gewalt über den Einzelnen, es steht in seiner Willkühr, sich ihr zu unterwerfen oder nicht, während der sesshafte Mensch schon *gezwungen* ist, sich ihre Herrschaft gefallen zu lassen, weil bei weitem festere Bande ihn an den Boden fesseln; genug, eben so schlaff wie alle vier Organismen bei diesen Nomaden sind, ist es auch die Staats-Gewalt a).

Wie wir sodann bei den Regierungs-Formen noch sehen werden, herrscht bei den Nomaden durchgängig die *monarchische* Form auf ihrer niedrigsten Entwickelungs-Stufe, d. h. dass ihre Obrigkeiten eben nur in *factischen Häuptlingen* bestehen, die eben nur so viel Gewalt über ihre Genossen ausüben, als Talent und Ansehen oder persönliche Autorität über solche Nomaden zu erlangen fähig sind. Die *Regierungs*-Gewalt, und selbst der Kriegs-Befehl, besteht daher in einem blosen Leiten durch Beispiel, Ueberlegenheit und Ueberredung und der, dieser Art von Regierungs-Gewalt entsprechende Gehorsam ist ein bloses factisches, fast unwillkührliches Folgen und Befolgen des Beispieles und Rathes der Häuptlinge. Gefällt das Beispiel des Häuptlings, so folgt man ihm. Sind seine Ueberredungs-Gründe wahr und finden Beifall, so billigt man sie und seine Maasregeln und lässt geschehen was er thut. Es erfordert daher allerdings das Regieren hier eben so seine besonderen Talente und Anlagen, wie auf der dritten und vierten Stufe, so wie überhaupt alle factische Regierungs-Gewalt *höhere* Talente erheischt, um sich geltend zu machen und zu behaupten, als eine Gewalt, die man als ein Erbrecht ausübt und welche durch dieses Erbrecht selbst dann noch geschützt ist, wenn sie missbraucht werden sollte. Es behaupten sich daher auch die Häuptlinge dieser Horden nur aus-

nahmsweise für ihre ganze Lebenszeit und die Regel ist, dass sie unaufhörlich wechseln, so dass man bei ihnen häufig verlassene, und somit abgesetzte, Häuptlinge findet. Auf der anderen Seite fehlt es ihnen aber auch nicht daran, denn jedes noch altersgesunde und freie Volk erzeugt auch in seinem Schoose diejenigen Talente oder Genies, die gerade zu *seiner* Regierung erforderlich sind, wie wir weiter unten sehen werden. Uebrigens haben die Nomaden keine schriftlichen Gesetze nöthig, weil bei ihnen alles Gewohnheits-Recht ist und bleibt b). Wenn wir bei ihnen hier und da abscheuliche Strafarten angewendet finden, die uns zugleich überaus hart erscheinen, so muss man nur nicht glauben, dass sie dies in ihren Augen und von ihrem Standpunkte aus ebenwohl sind, denn auch der Nomade, noch ohne alles Interesse für eine Zukunft, schätzt sein eigenes Leben wie das seines Nächsten so gering, dass ihm verstümmelnde Körper- und Todesstrafen weit weniger abscheulich und hart erscheinen als uns c). Ueberall wo man daher nomadische Völker scheinbar höher cultivirt und civilisirt findet, so dass sie namentlich einer Regierungs-Gewalt mehr Gehorsam erweisen, als ihnen nach der bisherigen Schilderung eigenthümlich ist, muss man nie vergessen, dass dies einen doppelten Grund hat, der *hier* noch nicht in Betracht kommt, nämlich Altersschwäche oder Verfall d) und dann, dass sie unter das Joch eines höher cultivirten und civilisirten Volkes gelangt sind, wie nur z. B. viele mongolische und türkische Völkerschaften unter chinesischer und russischer Ober-Herrschaft, denn diese beiden Mächte umklammern das Gebiet der mongolischen und türkischen Völkerschaften dergestalt, dass diese sich immer nur von einer zur anderen flüchten können. Endlich darf auch nicht übersehen werden, dass der Buddhismus, das Christenthum und der Islam ihnen äusserlich eine Cultur und Civilisation zugebracht haben, wodurch sie abermals civilisirter erscheinen als sie wirklich sind e).

a) Dieser Mangel an innerem Zusammenhang und an einer eigentlichen Staats- und Regierungs-*Gewalt* macht daher in der Regel alle Nomaden-Horden auch nach Aussen schwach, so dass sie sich eigentlich immer nur durch die Flucht vertheidigen und ihre Freiheit behaupten. Blos ihre Vereinigung unter das gewaltige Genie eines

Cyrus, Dschingiskhan oder Timur und die Aussicht auf unermessliche Beute, machte sie zu allen Zeiten furchtbar für alle sesshaften Völker, die nicht gleich ihnen mit ihrer ganzen Habe fliehen konnten. (Siehe den nächsten §). Auch *Montesquieu* XVIII. 14. sagt schon, „dass die Privat-Freiheit der Nomaden noch zu gross sei um Staaten bilden zu können". In dieser Privat-Freiheit und der daher rührenden Schlaffheit des Staats-Verbandes, der Staats- und Regierungs-Gewalt ist denn auch der alleinige Grund des Faustrechtes oder der Selbsthülfe und der Blutrache bei ihnen zu suchen. Die Gleichgültigkeit der Gesammtheit für das Wohl des Einzelnen nöthigt diesen, sich selbst zu helfen und umgekehrt ist die Privat-Freiheit aller Einzelnen der Grund jener Gleichgültigkeit. S. darüber auch *Zachariae* l. c. I. S. 84. und III. S. 141. wo er sagt: „Man begegne bei diesen Nomaden der rohesten Willkür der Häuptlinge neben der grössten Ungebundenheit der Einzelnen". Die Häuptlinge misbrauchen aber hierbei nicht etwa ihre *gesetzliche* öffentliche oder *Regierungs-Gewalt*, sondern sie thun nur was alle Einzelnen auch thun, sie nehmen ihre Rache, ja das ganze Strafrecht trägt hier den Charakter der Rache.

b) Warum Nomaden so gut wie gar keine Civil-Gesetze bedürfen, siehe auch *Montesquieu* XVIII. 13.

c) Es ist daher eine ganz falsche Vorstellung, die auf dem grossen Fehler beruht, *unsere* Gefühls-Weise auf andere Völker zu übertragen, wenn man meint, die Nomaden würden *despotisch* regiert. Sie selbst werden es nicht, nach ihrer Gefühls-Weise, wohl aber sind sie die scheusslichsten Despoten, wo sie als *Eroberer* herrschen und die Unterjochten aussaugen, wie wir weiter unten *sub C.* das Weitere sehen werden und dann auch schon im nächsten §. Hiermit stimmt auch *Montesquieu* VI. 9. und 11. überein, wenn er sagt: „Bei sittlichen Völkern genügten schon kleinere Strafen; sie seyn hier eben so wirksam, wie bei den Rohen die harten". Gerade ein Nomaden-Häuptling ist nichts weniger als ein *Herr* über seine Genossen, er ist nur und blos ein hervorragender Einzelner. Roheit, Rache und Willkür sind aber kein Despotismus d. h. Herrschaft eines Herrn. Auch eine *strenge Regierung*, wie sie für verfallene Völker nothwendig ist und wird, ist kein Despotismus. Gleichwohl nennt *unser* Sprach-Gebrauch alles Despotismus, was *uns* als Regierten nicht gefällt.

Heeren, Ideen etc. II. 39. sagt daher ganz richtig: „Der asiatische Despotismus findet nur bei Nationen statt, die ihn tragen *wollen*, die seine drückende Schwere minder fühlen".

d) Verfallende oder verfallene Völker ertragen zwar eine *strenge Regierung* widerwillig, sie sind aber zu *feig*, um sich ihr zu entziehen und das ist der *knechtische Geist*, von welchem *Aristoteles* III. 14. spricht und welchen er den Asiaten seiner Zeit vorwirft, z. B. den durch die Perser unterjochten arischen und aramäischen Völkern, so wie den einst herrschenden Persern selbst, die zu *Aristoteles* Zeit von ihren Königen mit nomadischer Willkür regiert wurden.

e) So sind nur z. B. bei den Mongolen die buddhistischen Geistlichen Beamte, Richter und Aerzte und man gehorcht ihnen als *Priestern.*

§. 120.

Wie bereits oben gezeigt wurde, bringt es nun bei den *Eroberer-Nomaden* oder der vierten Classe der zweiten Stufe (Theil II. §. 164) einmal schon die nothwendig strengere Disciplin und dann die vollendete Eroberung selbst mit sich, dass die Gross-Chane und Sultane bei weitem ausgedehntere Gewalt besitzen und erlangen, als ihnen zukommt und zukam, ehe diese Weide- und Raubhorden zur Eroberung übergingen, doch ist diese Gewalt über die eigenen Genossen durchaus nicht so willkührlich, hart und unumschränkt, wie man fast allgemein, aber irrig, glaubt. Der *Despotismus* dieser Sultane im *eigentlichen Sinne* des Wortes, kommt fast nur gegen die *unglücklichen Unterjochten* zum Vorschein und zur Ausübung, ja nicht er allein, sondern *jeder einzelne Genosse* des Eroberer-Volks übt ihn gegen die Rayas aus und es gehört daher dieser Gegenstand noch gar nicht *hierher*, sondern wird weiter unten an seinem Platze zur Sprache kommen, wir müssen aber seiner hier schon gedenken, um die irrige Meinung zu beseitigen, als treffe dieser sultanische Despotismus auch die *eignen Genossen*, vielmehr steht der Regierung des Sultans hier eine vollkommen proportionirte Staatsgewalt gegenüber, bestehend aus den allgemeinen Ingredienzien, die wir oben als Bestandtheil der Staatsgewalt genannt haben. Man denke hier nur an die Janitscharen des türkischen Reichs und wie es dem letzten Sultan nur deshalb gelingen konnte, diese Macht zu stürzen, weil die Janitscharen selbst schon längst aufgehört hatten, tapfere Soldaten zu seyn und es seitdem auch eigentlich keine türkische Armee mehr giebt. Wie sich überall die Regierungsgewalt über die Staatsgewalt nothwendig erhebt, sobald ein Volk in Verfall geräth (s. weiter unten sub B), so auch bei den Eroberer-Nomaden. Die solchergestalt schon seit dem 16. Jahrhundert gestiegene Gewalt der türkischen Sultane darf daher abermals nicht als Beweis für die obige irrige Annahme vorgebracht werden a).

Endlich ist es noch ganz insonderheit der *Islam*, welcher die Gewalt der Sultane bedeutend vermehrt, wenn sie auch nicht wirkliche *Chalifen* sind, wie vielmehr aber noch, wenn sie als Nachfolger der ersten Chalifen betrachtet und anerkannt werden, wie dies wiederum bei dem türkischen Sultane bisher der Fall war, so dass es *diese* Eigenschaft mit ist, welche den Sturz des türkischen Reichs noch einige Zeit hinaushält. *Als Chalif* herrscht er nämlich über *seine Genossen*, kraft des Korans, fast ebenso unumschränkt wie über die Rayas b), was aber in den Augen der Moslems selbst wieder kein Despotismus ist, eben weil er vom *Propheten* herrührt, und sie vielmehr stolz darauf sind, den Chalifen desselben zum Herrscher zu haben. Dieser Chalifen-Gewalt gegenüber, finden wir aber auch sogleich wieder eine Art religiöser Staatsgewalt, die den Chalifen eben so fesselt, wie alle Staatsgewalt die Regierungs-Gewalt, ja der Chalif ist dadurch persönlichen Entbehrungen unterworfen, wie kein anderer Souverain c). Die Ulemas, oder die islamitische Geistlichkeit ist in den muhamedanischen Staaten eine, die Regierungs-Gewalt bei weitem mehr beschränkende Macht, als es je die christliche Geistlichkeit in den christlichen Staaten gewesen ist d); der Islam selbst musste ebenwohl erst verfallen, ehe es dem türkischen Sultane in den Sinne kommen konnte, die Zustimmung der Ulemas zu dem Hatti-Cherif von Gülhane zu erlangen, und doch ist er nicht zur Ausführung gekommen e).

a) Gerade verfallene Völker behalten ihren Stolz, wiewohl er sich nur auf Thaten der Vorfahren bezieht. So die Türken und so die *Araber* in Marokko. Trotz der Henker-Herrschaft ihres Sultans halten sich letztere noch jetzt für das erste Volk der Welt, obwohl alle gleich schlecht sind und alle gleichmässig die Bastonade verdienen, mit der der Sultan sie regiert. Man verwechsele diese Araber nicht mit den *Mauren*, wiewohl auch diese ein ganz verfallenes Volk sind.

b) Nach der *Multeka*, oder dem muhamedanischen Gesetzbuch der Türken, besteht die Gewalt des Sultans als *Chalifen* in Folgendem: Das Haupt der Moslem muss ein Schüler des Islam und majorenn seyn, gesunden Verstandes, edler Abkunft und männlichen Geschlechts. Als Muhameds Stellvertreter und oberster Imam ist der Sultan Erhalter des heiligen Gesetz-Codexes und Wächter der canonischen Sprüche. Als Besitzer des *Imamets* hat er das Vorrecht, öffentlich Freitags das Gebet anzuhören und die beiden Bairams zu feiern; als der National-Wächter

hat er unumschränkte Gewalt über die Gläubigen (m. s. Theil II. §. 63 unsere Ausführung über den Koran, der in vieler Hinsicht gar nichts anderes bezweckte, als mit Hülfe religiöser Begeisterung ein grosses *arabisches Reich* zusammen zu erobern und als Chalifat auch wirklich zu Stande brachte; dazu aber bedurfte es einer unumschränkten Gewalt über die Gläubigen). Dem Chalifen allein steht das Recht der Ernennung der Beamten zu, er disponirt unumschränkt und ohne Controle über Einnahme und Ausgabe des Staates, commandirt die National-Macht, schliesst Frieden und Krieg und wacht über die öffentliche Sicherheit und Ruhe. In ihm allein concentrirt sich überhaupt die ganze Regierung des Staates, seine Gewalt ist untheilbar, seine Person heilig und unverletzbar (die Janitscharen wussten davon von *Zeit zu Zeit* Ausnahmen zu machen), seine richterliche Gewalt dehnt sich über alle Personen und Dinge aus und er ist daher für die Straf-Gesetze unerreichbar, doch kann er das canonische Gesetz nicht ändern, am allerwenigsten, wenn eine solche Einmischung seinen Unterthanen oder der Wohlfarth der Geistlichkeit nachtheilig seyn sollte, denn beide sind seiner besonderen väterlichen Sorge anempfohlen.

Der Name *Pforte* und *Pforten-Pallast* ist eine byzantinische Phrase und Ueberlieferung. Ein kupfernes Thor, so gross wie ein Pallast, bildete den Eingang zu der eigentlichen Residenz der griechischen Kaiser. Es wurde 797 nach Chr. erbaut. Jedoch führte auch schon bei den Persern der Pallast der Könige den Namen Thor oder Pforte. Ueber die türkische Verfassung vor *Mahmuds II.* Reformen s. m. auch *Prokesch* in den Wiener Jahrb. 1834. Bd. 65.

c) Der Sultan war im Serail einer so strengen Etiquette unterworfen, dass *Mahmud II.* es deshalb verlies. Er durfte nicht rauchen etc.

d) So sagt *Prokesch* im Anzeiger-Blatt der Wiener Jahrbücher: „In keinem Staat ist die Macht des Herrschers mehr von der öffentlichen Meinung abhängend und in keinem hat er diese weniger in Händen, als eben in der Türkei. Die Ulemas sind die Pächter und Leiter derselben“. Und ein älterer Schriftsteller, nämlich *Kosche* l. c. III. S. 303 sagt schon im Ganzen dasselbe.

Ein *Fetwa* des Gros-Mufti kann den Sultan absetzen. Die Ulemas sind nämlich nicht blos Geistliche und Lehrer, sondern auch Richter und Gesetz-Erklärer.

Heeren sagt l. c. I. S. 478: „Auch der Orient hatte und hat sein Ideal von einem unumschränkten Herrn und worin besteht es? Dass er zwar alles befehlen kann was er will, dass aber Religion und Gerechtigkeit ihn verhindern sollen, etwas zu befehlen was nicht gut und gerecht sey“.

e) Dass dieser Hattischerif auch in keinem einzigen Punkte zur Ausführung gekommen ist, beweisst, dass er den Grundsätzen einer Nomaden-Herrschaft und dem Islam widerspricht.

§. 121.

γ) Von der ganzen öffentlichen oder Staats- und Regierungs-Gewalt bei den Völkern der dritten Stufe.

Wo sich nun also mit der Cultur sesshafter Völker ein höherer politischer Sinn, eine eigentliche Civilisation verknüpft, davon aber zunächst wohlgeordnete politische Organismen die Folge sind, ganz insonderheit aber und zuletzt das Civil-Rechte den ganzen Schutz der politischen Gesellschaft geniest, da bildet sich natürlich auch eine höhere öffentliche Gewalt aus, als bei den Nomaden, ja sie hat ganz vorzugsweise ihren Sitz in dem fortwährenden Schutze zur Sicherheit, Erhaltung und Beförderung des Lebens und der Güter, der Cultur und des Verkehrs der Staats-Bürger, sowohl durch die eigentliche Staats-Gewalt wie durch die Regierungs-Gewalt. Wir finden daher letztere hier mit einer, dem Bedürfniss ganz entsprechenden *polizeilichen* Gewalt ausgerüstet, welche unablässig mit den erforderlichen Maasregeln der Sicherheit, Erhaltung und Beförderung obiger Zwecke beschäftigt ist, so dass denn hier, auf der dritten Stufe, ungefähr schon alles das zur Ausübung kommt, was wir oben §. 105. bis 116. der Staats- und Regierungs-Gewalt beigelegt haben, denn diese dritte Stufe hält ja, wie wir durch das Bisherige nun schon gesehen und gelernt haben, überhaupt die Mittelstrase zwischen der *Halbheit* und *Absolutheit*, wohin auch der erst weiter unten näher zu besprechende Moment gehört, dass vorzugsweise hier die Regierungs-Formen aristocratisch sind a).

a) Der Hass und die Verachtung aller Nomaden und Beduinen gegen Ackerbau und feste Wohnsitze, beruht, wie oben gesagt, auf ihrem Freiheitssinn und ihrer Raubsucht. Wie aber *Herder*, Ideen I. S. 309. diese Verachtung als etwas Rühmliches hervorheben konnte, möchte seiner Phantasie und seinem Mangel an allem Beruf zur *Staats*- und *Rechts*-Philosophie noch nachgesehen werden. Unbegreiflich ist es aber, wie er schreiben und behaupten konnte, „der *Ackerbau* sey der Vater und die wesentlichste Stütze des Despotismus, *weil dieser nun jeden auf seinem Acker zu finden wisse*“. Da wo die Willkür und Härte einmal Platz greift, erreicht sie alle, die sie erreichen will und allerdings den Sesshaften, Begüterten am leichtesten, aber wer hat wohl je deshalb den Ackerbau dem rohen Nomaden-Leben nachgesetzt, weil er den *Missbrauch* der Gewalt mehr erleichtert als dieses. Genug, *Herder* schüttete hier das Kind mit dem Bade aus. Nur folgendes ist

wahr. Erst *sesshafte* Völker sind überhaupt fähig, wirkliche Staaten zu bilden, so dass eine öffentliche- oder Staats- und Regierungs-Gewalt möglich ist, denn hier erst wird der Staat ein *permanentes festes Band*; durch die *Sesshaftigkeit* ist man allerdings gefesselt und genöthigt, unvermeidliches zu tragen, was einen Nomaden zur *Auswanderung* bewegen würde, nicht aber den Sesshaften.

§. 122.

Da es sich hier durchaus nicht weiter um das *Detail* der in der Staats- und Regierungs-Gewalt liegenden Einzel-Gewalten, sondern blos um die stufenweise *Stärke*, *Energie* und *Ausdehnung* der gedachten beiden Gewalten handelt, so versteht es sich denn auch von selbst, dass sich dieselben nach Maasgabe der *vier Klassen* in dieser dritten Stufe, abermals abstufen müssen und mussten, so dass sie denn bei den Völkern der *ersten* Klasse (II. §. 168.), die sich noch vorzugsweise blos mit dem *Ackerbau* beschäftigen, geringer seyn muss als bei den *höheren* Klassen, (II. §. 170. 172. u. 174.), wo nun auch *Gewerbe*, *Handel* und *Gelehrsamkeit* hinzutreten und dadurch die geselligen Verhältnisse und Bedürfnisse sich immer enger verflechten und somit eine compactere Staatsgewalt erzeugen, daneben aber auch eine energischere Regierungs-Gewalt bedürfen, ja es wiederholt sich dieses Gesetz abermals und von vorn bei den *Ordnungen* der Klassen, und endlich noch einmal bei den *Zünften* der Ordnungen. Die Grenzen eines blosen Organons erlauben jedoch nicht, *hier* in irgend ein weiteres Klassen-Detail einzugehen, gesetzt auch, es fehlte uns an den nöthigen Notizen dazu für manche Klassen und Ordnungen nicht so sehr, wie wirklich und leider der Fall ist[a]). Genug, dass, da die Staats- und Regierungs-Gewalt genau gleichen Schritt mit der Cultur und Civilisation gehen, schon diese eine unumstössliche Wahrheit den Schlüssel zum Verständnisse der verschiedenen Abstufungen jener beiden Gewalten abgiebt[b]), ja es folgt dies auch aus den bereits oben §. 53.—72. geschilderten *Organismen* der vier Classen. S. auch noch Theil II. §. 272. über die römische Verfassung.

a) Ohne alle nähere Kunde sind wir bis jetzt über die *Gewalt* der städtischen etc. Magistrate bei der *kaffrischen*, *nubischen*, *tief-* und

hochsudanischen, *süd-oceanischen*, *alt-chilesischen* und *alt-peruanischen* Ordnung. Blos in Beziehung auf die *Atzteken* wissen wir, dass die Gewalt der *Könige* sehr beschränkt war, so dass die Rechte der Staats-Genossen unter dem Schutze der Gerichte standen. Man sprach frei und offen, ohne viele Etiquette mit dem König, wie mit einem Wahl-Oberhaupte, auch wurde derselbe wirklich durch den Ober-Priester inaugurirt. Genug *Cortez* schildert dem Kaiser *Karl* den ganzen bürgerlichen und politischen Zustand der Atzteken als ganz ähnlich dem der Spanier und wundert sich darüber, da sie doch keine Christen seyen.

Besser unterrichtet sind wir darüber hinsichtlich der *slavischen*, *germanischen*, *keltischen* und *lateinischen* Ordnungen und das hierher Gehörige wurde bereits mit den Organismen verbunden §. 56—67.

In fast völliger Unkunde befinden wir uns dagegen wieder hinsichtlich der Ordnungen der ganzen vierten Classe (Thl. II. §. 174 und 439—459).

b) Man könnte gegen diese Wahrheit vielleicht einwenden, sie sei entweder keine oder die *Germanen* machten wenigstens eine Ausnahme davon. Letzteres scheint jedoch nur so. Vor allem muss man auch bei ihnen nicht vergessen, dass auch jedes Volk, welches für eine *höhere* Civilisation die Befähigung in sich trägt, in seinem Kindes und Knaben-Alter noch keinen so compacten Staat bilden kann und bildet wie in seinem Jünglings- und Mannes-Alter. Wenn daher *Tacitus* (Ann. XIII. 54) noch sagen konnte: *„In quantum Germani regnantur"* und (Germ. II.) *„Mox rex vel princeps auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate audiuntur"*, so entsprach dies auf der einen Seite ganz der damaligen Cultur und Civilisation-Stufe der Germanen, in der sie noch nichts von Industrie, Handel und Gelehrsamkeit wussten; und dann musste es einem Römer um so mehr in die Augen fallen, als die Römer damals gerade in entgegengesetzter Weise regiert wurden. Was nun aber ihre alten, den Keim der höheren Entwickelung in sich tragenden Gau-Staaten oder Verfassungen zur Auflösung brachte, nämlich das an sich politisch unstatthafte Institut der Gefolgeschaften, so wie das damit in Verbindung stehende Recht der Grossen, eigene *Immunitäten* zu bilden, woselbst sie Unfreie schützten, so dass dem Feudal-System dadurch schon vorgearbeitet war, so war dieß zwar ein grosser organischer Fehler, aber keinesweges ein *beabsichtigter* und der Associationsgeist des Mittel-Alters zeigt auf das unwidersprechlichste, dass die Germanen ein moralisches Bedürfniss nach Einigung hatten, es aber im beständigen Kampfe mit ihren erblichen Fürsten und Obrigkeiten nicht wieder zu eigentlichen Staaten bringen konnten, sondern sich mit *ständischen Corporationen* begnügen mussten. Dieser Kampf mit ihren feudalen Obrigkeiten machte sie auch natürlich noch eifersüchtiger auf ihre ursprünglichen Volksrechte als sie es wohl sonst gewesen seyn würden, namentlich hinsichtlich der *Besteurung* und dass jeder nur von seinen Standesgenossen *gerichtet* werden könne. Hätten sie daher beide Rechte nicht eifersüchtig bewacht, so wäre es um ihre bürgerliche und politische Freiheit ganz gethan gewesen. Als es

aber die Fürsten ihrem Interesse entsprechend fanden, das Aufblühen der *Städte* zu begünstigen, da sehen wir sofort wieder *kleine Staaten* entstehen, die sich beeilten, römische Municipal-Einrichtungen in sich aufzunehmen und von einer absonderlichen Abneigung gegen eine Besteuerung zum Besten der *Stadt* ist keine Rede mehr. Nur ihren reichen Fürsten gegenüber fragten sie fortwährend genau nach Zweck und Verwendung der von ihnen begehrten Steuern und bewilligten nur für kurze Termine dergleichen (s. oben §. 64). Die Städte waren aber wieder dabei die freigebigsten, was jedoch ihren Geldreichthum und den besondren Schutz der Fürsten zum Grund hatte. Das aber hatten die Germanen mit allen Völkern der dritten Stufe, namentlich auch den Römern, gemein, dass sie von ihren Obrigkeiten Schutz und Schirm bei ihren *Privat-Rechten* erwarteten, der Staat für sie nur Mittel zu *diesem* Zwecke war. M. s. darüber noch *Montesquieu* XVIII. 30. und *Zachariae* l. c. III. 223. VI. 53 und V. 201, so dass wir denn nicht blos die Germanen, sondern sämmtliche Völker der dritten Stufe *Haus-Völker* nennen dürfen, im Gegensatz zu den Völkern der vierten Stufe, welche den *Staat* oder wenigstens die höchste Geselligkeit und Sittlichkeit zugleich als Zweck ins Auge fassten und deshalb erst *Staats*- d. h. Humanitäts-*Völker* in politischer Hinsicht genannt zu werden verdienen.

§. 123.

δ) Von der absoluten öffentlichen oder Staats- und Regierungs-Gewalt bei den Völkern der vierten Stufe.

Dem so eben wiederholt ausgesprochenen Gesetze gemäss, so wie in Gemäsheit alles dessen, was wir bereits über die hohe politische Befähigung und die vollendeten Organismen der Völker der vierten Stufe gesagt haben, musste denn hier auch die Staats- und Regierungs-Gewalt ihre gröste Ausdehnung und Energie erlangen und erhalten, oder zu einer wirklich *absoluten* werden, in sofern hier, wie wir besonders beim Civil- und Strafrecht noch sehen werden, die öffentliche Gewalt objectiv fast unbegrenzt war, indem ihr auch alle Verhältnisse des Privat-Lebens zugängig waren, ohne dass sich der Charakter der Einzelen dem widersetzt oder es lästig gefunden hätte a). Da aber mit dieser Gesinnung auch allererst die democratische *Regierungs*-Form zulässig ist, so steigert sich auch noch durch das Medium dieser *Form*, wenn sie Platz greift, sowohl die Staats- wie Regierungs-Gewalt eben dadurch, dass beide in einer Hand vereinigt sind und hat darin ihren Träger und Bürgen; denn ohne diese würde

sie obige Absolutheit nicht behaupten können, ja es überboten sich die griechischen Volksversammlungen und Gesetzgeber moralisch, und forderten fast Uebermenschliches, was freilich zur Folge hatte, dass sie im Leben auch nicht ganz zur Ausführung kamen, wie dies nur z. B. von Lykurgs rigorosen Gesetzen bekannt ist, welche selbst die strengen Spartaner zu befolgen ausser Stand waren. (Aristoteles II. 9).

Obwohl bei der democratischen Regierungsform, wie wir weiter unten näher sehen werden, die Behörden blos noch *Beamte* sind, so entsprach und entspricht doch ihre *Amts*-Gewalt ganz jener absoluten Staats- und Regierungs-Gewalt, denn sie vollzogen fortwährend nur den Willen des Volkes [b]). Es sey also wiederholt gesagt, dass die eigentliche und wahre Democratie mit absoluter Gewalt nur unter den Völkern dieser vierten Stufe *möglich* war und überall, wo sie anderwärts angeblich dem Namen nach Platz haben soll, dies auf einer Täuschung und Verwechselung beruht, wie wir weiter unten sehen werden [c]), während es mit einer sog. republikanischen Verfassung vollkommen verträglich ist, dass sogar sogenannte Könige (βασιλεις, *reges*) ihre obersten Magistrate sind [d]).

Ja nur die Edelsten des Volkes waren moralisch fähig, eine solche absolute Regierungs- oder Amtsgewalt auszuüben, denn wer nicht durch seinen eigenen Charakter und sein Beispiel denen imponirt, welche seine Censur ertragen, welche ihm gehorchen sollen, darf auf keinen *willigen* Gehorsam rechnen [e]).

a) Dieselbe höchste Lebens-Energie, welche die hohe Cultur der Völker der vierten Stufe hervorrief, so dass auch hier alle Einzel-Kräfte sich in collossalen öffentlichen Werken concentrirten, war auch politisch thätig und concentrirte den Einzel-Willen Aller in der Staats-Gewalt, so dass nicht blos der Privat-Wille, sondern auch das ganze Privat-Leben und Eigenthum in diesen Mittelpunkt hinein gezogen war, in Folge dessen es sich nun ganz natürlich erklärt, warum die Völker der vierten Stufe ihre politische Freiheit und Ehre nicht, wie die Völker der dritten Stufe, darin erblickten, so frei und unabhängig wie möglich von der Staats- und Regierungs-Gewalt zu seyn, sondern daran Theil zu nehmen. Wenn wir oben §. 103. im Allgemeinen erklärten, die Staatsgewalt sey eine rohe Schwer-Kraft und Macht, unfähig sich selbst zu beherrschen und blos fähig Ja und Nein zu sagen und die nöthigen Wahlen vorzunehmen, so war dem hier auf der vierten Stufe nicht mehr ganz so, sondern hatte in den Volks-Versammlungen einen lebens-

kräftigen Organismus, der sich nicht mehr so schwer, passiv und plump regte und angeregt werden musste, wie auf den vorhergehenden Stufen. Genug, die Lebens-Energie der vierten Stufe theilte sich auch den Volks-Versammlungen selbst mit, fand darin Form und Ausdruck. Es ist daher, noch einmal, ein verkehrter Tadel, wenn die Modernen, die doch sonst jede Scherbe des griechischen Alterthums verehren, gerade an *dem* Anstoss finden, worin gleichsam das ganze griechische Staats-Leben in seiner Spitze ausläuft, dass man sich nämlich im Alterthum zu viel in die Privat-Verhältnisse der Einzelnen gemischt habe; denn was der heutigen europäischen Welt lästig erscheint, war es deshalb noch nicht für einen atheniensischen Bürger, der vielmehr daran erkannte, dass er positiven Theil an der Staats-Gewalt habe. Ja, wie wäre es möglich, die Einzelnen und den Staat bei der Sittlichkeit zu erhalten, wenn man nicht den innersten Kern des Staats, nämlich die Elemente der bürgerlichen Gesellschaft, in Aufsicht halten und wo nöthig berühren dürfte, da ja von ihm alles *Leben* des Staates ausgeht und zurückströmt. Das Nähere im nächsten Abschnitt.

b) Wir erinnern hier nur an die Gewalt der spartanischen Ephoren, des atheniensischen Areopags etc.; daher sagt auch *Zachariae* l. c. II. 104. sehr wahr: „Die Demokratie sei die der persönlichen Freiheit am wenigsten günstige Verfassung“ also mit andern Worten: Je eifersüchtiger die Einzelnen auf ihre *persönliche* Freiheit und Unabhängigkeit sind, je laxer muss der bürgerliche und politische Verband seyen, je weniger Gewalt hat die Gesammtheit über den Einzelnen und die sog. Demokratien auf der dritten und zweiten Stufe sind sonach blose *Negationen*.

Daher waren auch die antiken, obgleich gewählten *Beamten* doch nichts weniger als *Diener* des Volkes.

c) Es würde daher irrig seyn, wenn man meinte, die *Staats*-Gewalt übe auf allen Stufen *dieselbe unbedingte Gewalt* über die Einzelnen, sey überall *Demokratie* und es habe diese Unumschränktheit ihren Grund blos darin, dass Befehlende und Gehorchende eins seyen, sondern die wahre Demokratie ist nur da möglich und vorhanden, wo der höchste Gemeinsinn oder Patriotismus allen Einzelnen beiwohnt. Das blose Daseyn von *Volksversammlungen* beweisst daher an und für sich noch gar nichts dafür, dass eine Demokratie vorhanden sey, sondern alles hängt von der Gesinnung der Einzelnen ab und von dieser wiederum und zuletzt die *Competenz*. Ein weiterer Erklärungsgrund der absoluten Staatsgewalt auf der vierten Stufe ist, dass mit der Lebens-Energie auch die Herrschsucht des Menschen steigt. Je höher begabt mit moralischen und geistigen Eigenschaften, je mehr drängt es den Menschen, minder Begabte geistig und moralisch zu beherrschen, Gleichbegabten aber wenigstens auch gleich zu stehen, woraus wir denn schon Thl. II. §. 134. die natürliche Kultur- und Civilisations-Aristokratie der vierten Stufe, Klasse, Ordnung und Zunft erklärten und die Völker der vierten Stufe sich dessen so wohl bewusst waren, dass sie *alle* übrigen Völker von Natur wegen dazu bestimmt hielten, von ihnen geistig und moralisch

beherrscht zu werden. Dieser Herrschaft gehorchen auch alle minder Begabten, so lange sich dieselbe von schmutziger Habsucht frei erhält und nichts schadet einem Emporstrebenden mehr als Habsucht und Geldgier. Der Artillerie-Lieutenant Bonaparte wäre nicht Kaiser Napoleon geworden, wenn er ebenso geldgierig wie seine Kameraden gewesen wäre. Dieser uneigennützige Herrscher-Stolz ist auch im engeren Kreise der eigentliche Vater der Demokratie und man würde in Athen einen schmutzigen Geizhals oder Habsüchtler nicht die Rednerbühne haben betreten lassen um eine patriotische Rede zu halten, denn nichts stört die Wirksamkeit solcher Reden mehr als der thatsächliche Widerspruch des Subjects.

d) In Sparta schwuren sich *Könige* und Volk einen Eid, das Herkommen zu bewahren. Ueber die Abhängigkeit der ägyptischen, arischen und indischen Könige von den sog. Priesterkasten s. §. 124.

Der *Rex* der Römer war kein König in unserm heutigen Sinn, sondern blos was die spätern *Consuln*, die höchste städtische Obrigkeit, wie dies der spätere *Rex Sacrorum* beweisst.

e) „Aufsehen über die Jugend, das weibliche Geschlecht und überhaupt über das sittliche Verhalten der Bürger, sind für Aristokratien nothwendig". *Aristoteles* IV. 15. Um der Wächter und Richter der Tugend Anderer zu seyn, muss man aber selbst welche haben und zwar ein bischen mehr als diese Andern und es auch nicht machen wie die amerikanischen Congress-Mitglider, welche das *Neun*-Kegelspiel und das Billard mit *sechs* Plousen verbieten, dieses Verbot aber selbst sofort dadurch übertreten, dass sie mit *zehn* Kegeln spielen und an die Billards noch eine *siebente* Plouse machen lassen.

„Ist der herrschende Theil nicht gerecht und gesittet, so kann er nicht gut regieren. Aber auch die Bürger können nicht gut regiert werden, wenn sie nicht ebenwohl gerecht und gesittet sind". *Aristoteles* I. 13.

„So viel ist klar, dass diejenigen Menschen, welche von einem Gesetzgeber zur Tugend gebildet zu werden fähig seyn sollen, zugleich von Natur mit Geist und Muth ausgerüstet seyn müssen, denn es sind dies die Wächter der Menschen". *Aristoteles* VII. 7. „Nur der, welcher zu rechter Zeit zürnen kann, ist zur Herrschaft geboren; so wie es auch der Zorn ist, welcher im Streite unüberwindlich macht". *Derselbe* daselbst.

§. 124.

Wir haben so eben gesagt, allererst bei den Völkern der vierten Stufe sey die Demokratie, d. h. die Vereinigung der Staats- und Regierungs-Gewalt in einer Hand *zulässig* und *möglich* gewesen. Es ist damit nicht gesagt, dass die Regierungsformen aller vier *Classen* dieser Stufe *wirklich* demokratisch gewesen

seyen, so dass selbst bei den *Griechen* eigentlich nur *Athen* ganz allein eine *wirkliche Demokratie* bildete, alle übrigen griechischen Staaten dagegen *der Form* nach aristokratisch oder monarchisch regiert wurden[a]). Was also die Völker der vierten Stufe eigentlich und besonders charakterisirte, war, einmal, dass der Staat für sie zugleich auch *Zweck*, nicht *blos* Mittel zum Zweck war[aa]) und dann, dass die *Staatsgewalt* in Folge dessen *absolut* war, so dass denn die sich hierauf allein stützende *Regierungs*-Gewalt der Monarchen und Aristokraten es ebenwohl war. Jene absolute Staats-Gewalt beruhte aber, wie schon angedeutet, auf der unbedingten Hingebung aller Einzelnen für das Ganze, eine Hingebung, die gänzlich verschieden von einer knechtischen Gesinnung und Unterwerfung ist[b]), und diese Hingebung muss denn nun auch, nach dem was wir schon oben darüber vermuthet haben, die Stütze des sogenannten Kastenwesens bei den indischen, arischen und ägyptischen Völkern gewesen seyn, in so fern ein Jeder willig die Rolle und Beschäftigung übernahm, welche ihm der staatsbürgerliche Organismus in der bürgerlichen und politischen Gesellschaft zuwies[c]). Nach dem oben aus *Manu* für Indien Mitgetheilten ist dies zwar nur eine Hypothese, die sich aber zur höchsten Wahrscheinlichkeit steigert, wenn wir auf die colossalen Werke sehen, welche diese Völker aufgerichtet haben, Werke, die nicht der unbeschränkte Wille einzelner Gros-Könige zu errichten vermochte, sondern die nur dem beharrlichen sittlichen Gemeinsinne und Bedürfnisse aller Einzelnen, also der Staatsgewalt zuzuschreiben sind, ja, wir haben Theil II. §. 287. gesehen, dass man dergleichen Werke von den Königen erwartete, forderte, und, wenn sie dem nicht entsprachen, sie verachtete, der Vergessenheit übergab. Wobei unter den vier Classen nur der Unterschied zu machen ist, dass bei den Griechen *Sittlichkeit* und *Kunst*, bei den andern drei Classen dagegen *Philosophie*, *Kunst* und *Religion* das Strebeziel bildeten.

Aus diesen Prämissen erklärt sich denn auch die absolute moralische Staats-Gewalt der sogenannten Priesterkasten[d]), der sich selbst die Gros-Könige fügen mussten[e]), auf sie gestützt oder von ihr unterstützt aber auch allmächtig waren, denn man forderte, wie gesagt, von ihnen Grosses, Rühmliches[f]).

a) Worin die Gewalt und Competenz der Volks-Versammlung zu Athen bestand, s. oben §. 79. und bei *Hermann* l. c. S. 114. 128 bis 131. Derselbe meint, sie habe vorzugsweise in der *richterlichen* Gewalt bestanden. *Zachariae* l. c. VI. 5. hebt hervor, dass es bei den Griechen keine von dem Volke *gesonderte* Regierungs-*Gewalt* gegeben habe. Richtig verstanden, gilt dies aber von allen freien *Staaten*, insofern es hier keine Regierungs-Gewalt ohne eine Staats-Gewalt giebt. S. bereits §. 123. Note a.

aa) Zu sagen, der Staat sei ihnen ganz und gar *Selbstzweck*, nicht auch Mittel zum Zweck gewesen, wäre unrichtig, und wo wir es selbst gethan, nehmen wir jetzt diese Behauptung zurück, denn auch die *Griechen* waren eigentlich nicht sowohl auf die *demokratische Regierungsform* eifersüchtig, als auf die *Staatsform* und die *Staats-Gewalt*. Der Staat war allerdings für sie ebenso gut Mittel zum Zweck wie bei allen andern Völkern, da aber bei ihnen das vierte Element der *bürgerlichen* Gesellschaft, der gesellige Verkehr, die Gegenseitigkeit das *principale* und *herrschende* war, (§. 15. und 73.) und sie den höchsten Werth darauf legten, die *Sittlichkeit* desselben so hoch als möglich zu steigern, und deshalb die Sitten und das häusliche Leben, somit das ganze Privat-Recht so streng überwacht wurde, so *scheint* es blos, als sei der Staat Selbstzweck gewesen und die bürgerliche Gesellschaft in ihm aufgegangen, oder man habe beide gar nicht getrennt aufgefasst, während er in der That ebenwohl nur Mittel zum Zweck war. Blos was die *Staatsform* anlangt, so sollte sie auch zugleich eine *schönkünstlerische* seyn, weil die Griechen nächst der Sittlichkeit ein Kunst-Volk waren. Im Uebrigen braucht man nicht zu den Griechen etc. zu gehen, um zu finden, dass das *bürgerliche Recht* der Staatsform, der Staats-Gewalt und somit zuletzt auch der Regieruasform *dienen* muss, z. B. nur im heutigen Frankreich und Nord-Amerika, wo die Fidei-Commisse verboten sind, damit sich keine Güter-Aristokratie bilden könne. Solche Verbote oder Gebote sind daher auch eigentliche Verfassungs-Gesetze, keine bürgerlichen.

b) Bei einer knechtischen oder sclavischen Unterwerfung geschieht alles nur, so weit es befohlen wird und daher so schlecht als möglich. Die sittliche Hingebung bedarf nur der Leitung. Das ist es was *Montesquieu* damit sagen will: In der Republik sei das Volk Alles, in der Despotie nichts.

Es ist daher falsch, wenn *Zachariae* I. 160. ganz *allgemein* behauptet, die *Menschen* fügten sich nur ungern den Fesseln des bürgerlichen Gehorsams. Es gilt dies nur von der 1. und 2. Stufe, schon weniger von der 3. und von der 4. gar nicht.

c) Ja bezweckt Platos Staat nicht ganz dasselbe? Will er nicht dass ein Jeder zu der Stellung im Staate erzogen werden soll, zu welcher er durch seine Anlagen berufen ist? Ist er *deshalb* nicht ein Feind der Demokratie und will dass nur die Weisesten regieren sollen? Plato hatte die ägyptischen etc. Staatseinrichtungen durchschaut und

billigte sie, behauptete daher auch, auch die Griechen hätten in frühester Zeit Kasten gebildet.

d) So war nur *Manu's* Gesetzbuch selbst nichts anders als das von den Braminen ausgegangene System ihrer Politik und wir haben schon im Bisherigen gesehen, welche erhabene Stellung sie sich gaben, aber auch sittlich rechtfertigten und behaupteten. So heisst es nur unter andern noch B. VIII. Sloka 37: „Wenn ein unterrichteter Bramine einen vergrabenen Schatz findet (welcher sonst und wenn ein anderer ihn findet, dem Könige gehört) so kann er ihn ganz behalten, denn er ist Herr alles dessen, was existirt" und dann weiter Buch XI. Sloka 31: „Ein Bramine der das Gesetz kennt, soll oder braucht nie eine Klage vor den König zu bringen; *er* kann sich seiner eigenen Macht bedienen, um die zu strafen, welche ihn beleidigen". „Auch in der grössten Noth darf der König das Gut der Braminen nicht antasten". IX. 303.

Der Einfluss der Priester-Kasten machte sich jedenfalls zunächst nur in den *Städten* etc. geltend und nur indirect auch bei der Regierung der Gross-Staaten. Dabei muss man wissen, dass die Könige oder deren Dynastien zur Krieger-Kaste gehörten, in Indien sowohl wie in Aegypten, weil dieser Krieger-Kaste die Beschützung des Staates zugewiesen war.

e) Nach *Manu* Buch VIII. Sloka 391. durfte der König die Braminen nur ganz höflich und gleichsam nur im Namen der ihn umgebenden anderen Braminen an ihre Pflicht erinnern, nachdem er ihnen vorher die schuldigen Ehren-Erweisungen gemacht und wegen dieser seiner Ermahnung um Verzeihung gebeten. Dagegen heisst es wegen der übrigen Kasten Buch VIII. Sloka 410 und 418: „Der König soll darauf halten, dass die Vaisyas sich blos dem Handel widmen, Geld ausleihen, Ackerbau und Viehzucht treiben und die Sudras die Braminen bedienen; kurz, er soll ganz besonders darauf sehen, dass beide ihre Schuldigkeit thun, denn wenn diese Menschen sich davon entfernten, so wären sie im Stande den Staat umzuwerfen".

„Derjenige, welcher von einem *geizigen* und *gesetzübertretenden* Könige etwas annimmt, muss dereinst die 21 Höllenstufen oder Naracas durchwandern" (Buch IV. Sl. 87).

„Ein wollüstiger, zorniger und betrügerischer König soll mit dem Tod gezüchtigt werden (VII. 27).

„Nur durch einen ganz reinen Fürsten, treu seinen Versprechungen und Beobachter der Gesetze, umgeben von tüchtigen Dienern und begabt mit einem gesunden Urtheil, kommt es zu, auf eine gerechte Weise eine Züchtigung aufzuerlegen", (VII. 31).

„Der König soll Tag und Nacht streben, sich selbst zu beherrschen, denn nur wer sich selbst beherrscht, ist fähig, die Menschen seiner Autorität zu unterwerfen". (VII. 44).

„Ein Fürst, welcher sich den Lastern ergiebt, welche die Vergnügungs-Sucht hervorruft, verliert dadurch Tugend und Reichthum; wer sich aber den Lastern ergiebt, welche der Zorn erzeugt, verliert sogar sein Leben durch die Rache seiner Unterthanen". (VII. 46).

„Indem sich der König auf diese ihm vorgeschriebene Weise benimmt, und sich unaufhörlich den Pflichterfüllungen eines Königs widmet, soll er auch seinen Ministern befehlen, nur für das Glück des Volkes zu arbeiten“.

„Die hauptsächlichste Pflicht eines *Tschatrija* ist, die *Völker zu vertheidigen* und der *König*, welcher die aufgezählten Eigenschaften besitzt, ist verbunden, diese Pflicht zu erfüllen (VII. 144).

„Ein König ist geschaffen, um ein Beschützer aller Klassen und Ordnungen zu seyn, so lange sie die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen“. (VII. 35). Unter den Ordnungen sind die vier Stufen der Braminen gemeint, nämlich die Novizen, oder welche ihre Studien erst machen, die selbstständigen Haus-Väter, die Einsiedler und die ascetischen Frommen.

„Der König, welcher durch sein Wohlwollen Wohlstand verbreitet, durch seine Tapferkeit den Sieg herbeiführt und in seinem Zorn tödtet, vereinigt in sich die ganze Majestät eines Wächters des Staats“. (VII. 11.)

„Der Mensch, welcher in seiner Verirrung dem Könige seinen Hass bezeigt, soll sofort sterben“. (VII. 12).

„Der König soll sich nie von den Regeln entfernen, nach denen er entschieden hat, was Recht und Unrecht sey, in Beziehung auf das, was erlaubt und unerlaubt ist“ (VII. 13).

„Zur Ausbeutung der Gold-Silber- und Edelstein-Minen, so wie zum Empfange der Landes-Producte, soll er sich braver, einsichtsvoller und unbescholtener Leute bedienen“. (VII. 62).

„Der König soll einen Pallast bewohnen, dessen innere Einrichtungen wohl vertheilt sind und dem Bedürfniss genügen, vertheidigt durch Mauern und Graben, bewohnbar in allen Jahreszeiten, glänzend von Stuk und umgeben von Wasser und Bäumen“. (VII. 76.) Es handelt sich hier um die Sicherheit des Königs selbst.

„Der König soll sein jährliches Einkommen durch getreue Diener erheben lassen, dabei die Gesetze beobachten und sich wie ein Vater gegen seine Kinder betragen“. (VII. 80).

„Die Lebensmittel, welche die Bewohner einer Gemeinde dem Könige täglich zu liefern verbunden sind, wie Reis, Getränk, Brennholz, sollen durch den *Gemeinde-Vorgesetzten* erhoben werden“. (VII. 118). Die ganze Kriegerkaste würde auf diese Art verpflegt.

„Der König soll das Volk ganz besonders gegen seine eigenen Diener schützen, welche er zur Sicherheit des Landes eingesetzt hat, denn sie sind Betrüger und nur zu geneigt, sich fremden Guts zu bemächtigen“. (VII. 123).

„Diejenigen Angestellten, welche schlecht genug sind, von denen Geld zu erpressen, welche mit ihnen Geschäfte abzuthun haben, sollen durch den König ihres Vermögens verlustig erklärt und verbannt werden“. (VII. 124).

„Der König soll sich hüten auf der einen Seite aus zu grosser Nachsicht die nothwendigen Abgaben nicht zu erheben und auf der anderen Seite aus Geiz übermässige Steuern zu verlangen, denn er

entwurzelt: damit seine eigene Existenz und die seiner Unterthanen". (VII. 139).

„Solchergestalt soll der König mit Eifer und Wachsamkeit sein Volk beschützen und so die ihm *auferlegten* Pflichten erfüllen". (VII. 142).

„Der König soll seine Unterthanen stets mit gütigen Worten und Blicken empfangen und nach ihrer Entlassung sich mit seinen Ministern berathen". (VII. 146).

Zur Competenz des Königs gehörten die in der folgenden Sloka aufgezählten acht Gegenstände: 1) Die Einziehung der Revenüen; 2) die Verausgabung derselben; 3) die Missionen der Minister; 4) die Vertheidigung des Staats; 5) die Entscheidung der zweifelhaften Fälle; 6) die Prüfung der Justiz Sachen; 7) die Strafgerichtsbarkeit und 8) die Aussöhnungen. Dabei soll er sich besonders nach den Gesinnungen der Nachbar-Staaten wohl erkundigen, aber sich nur schlechter Subjecte zu Spionen bedienen". (VII. 154).

„Der König hat ein Recht auf die Hälfte aller Schätze und der edlen Metalle, welche die Erde enthält, vermöge seiner Eigenschaft als Beschützer". (VIII. 39).

„Ein tugendhafter König soll, nachdem er aufmerksam die Particular Rechte der *Klassen* und *Provinzen*, die Satzungen der kaufmännischen Zünfte und die Gebräuche der Familien studirt hat, denselben *Gesetzeskraft* verleihen, wenn sie den Vorschriften der heiligen Bücher nicht entgegen sind". (VIII. 41).

„Eine ungerechte Strafe raubt für dieses Leben den guten Ruf und den Ruhm nach dem Tode und verschliesst den Zutritt in den Himmel, deshalb soll sich ein König davor hüten". (VIII. 127).

„Einem König, welcher sein Volk beschützt, kömmt der sechste Theil des Verdienstes aller tugendhaften Handlungen zu gut; umgekehrt aber auch der sechste Theil aller ungerechten Handlungen, wenn er nicht über die Sicherheit seiner Unterthanen wacht". (VIII. 304).

„Der König, welcher, ohne der Beschützer seiner Unterthanen zu seyn den sechsten Theil der Früchte des Landes nimmt, wird nach dem Urtheile der Weisen so angesehen, als wenn er allen Schmutz seines Volkes verschlinge". (VIII. 308).

„Das Leben des Königs repräsentirt die vier grossen Zeitalter und zwar wenn er schläft die Periode Cali, wenn er erwacht, die Periode Dwabara, wenn er mit Energie handelt die Periode Trita und wenn er Gutes thut die Periode Crita". (IX. 302).

Noch einmal vergesse man jedoch nicht, dass diese Könige schon grössere Reiche regierten und wir durchaus keine Kunde von den indischen einfachen Urstaaten oder Städten und Gemeinden haben. Waren aber den Königen so strenge Pflichten auferlegt, dann gewiss auch und noch mehr den Gemeinde-Obrigkeiten.

†) Wir erinnern hier nur an das Todtengericht, welches die *ägyptischen* Priester über einen verstorbenen König hielten (siehe *Heeren* Ideen II. S. 654—655); von ihnen hieng es ab ob seiner in den Annalen gedacht wurde oder nicht. Wer nichts *Rühmliches* gethan,

wurde mit Stillschweigen übergangen. Ueber die Tages-Ordnung und das Ceremoniel, welches die Priester, den Königen als religiöses Gebot auferlegten s. ebenwohl *Heeren* das. S. 602.

Die *äthiopische* Priester-Kaste besass eine so grosse Gewalt über die Könige, dass sie ihnen sogar befehlen konnte, zu sterben. Begreiflich, warum ein Ergamenes diese Herrschaft stürzte. S. Thl. II. S. 534.

c) Von der Regierungs-Kunst.

§. 125.

Erst jetzt, nachdem wir die politischen Gesellschaften nach ihren vier Stufen, namentlich und zuletzt aber nach den vier Hauptstufen der Staats- und Regierungsgewalt kennen gelernt haben, halten wir es an der Zeit und an seinem Platze, das, was sich im Allgemeinen über die *Regierungs-Kunst* theoretisch sagen lässt, hier auszusprechen. Wir erinnern dabei an das bereits oben Gesagte, dass nämlich in jedem wohlgeordneten und noch freien Staate auch alle Gesetz-Vorschläge oder Vorlagen, wenn auch gewisse Gesetze der Zustimmung der Staats-Bürger bedürfen, doch immer von der Regierung ausgehen und gemacht werden müssen, mithin auch die *Gesetzgebungs-Kunst* mit zu der *Regierungs-Kunst* gehört.

§. 126.

Die Regierungs-Kunst ist die Kunst, die bürgerlichen und politischen Angelegenheiten eines Staates innerhalb der Grenzen der concreten Staats- und Regierungsgewalt [a]) nach dem Ziele hin zu lenken und zu leiten, welches als das *concrete* Cultur- und Civilisations-Lebensziel des ganzen Volksstammes, welchem der gegebene Staat angehört, anerkannt und ausgesprochen ist, zu welchem Behufe denn auch jede Regierung eines noch freien und altersgesunden Volkes *ipso facto* die dazu erforderliche Gewalt besitzt und besitzen muss. Die Erreichung und Befriedigung des concreten Lebenszieles und Zweckes mit Berücksichtigung aller localen und climatischen Vortheile und Hindernisse [b]), ist also das eigentliche Problem aller Regierungskunst und die vorhandenen Verfassungs-Gesetze und Regierungs-Formen sind blos die Normen und Formen, innerhalb welcher und mit welchen die Regierungen

ihre Aufgabe zu lösen haben, ohne dass es aber gerade, wie schon gesagt, nöthig ist, dass diese Normen schriftlich aufgezeichnet seyen, oder wohl gar jener Lebenszweck irgendwo schriftlich ausgesprochen seyn müsse, vielmehr ist gerade die Wissenschaft und Kenntniss beider, auch ohne geschriebenen Codex, das, was von jeder volksthümlichen Regierung stillschweigend gefordert und vorausgesetzt wird und weshalb nur die hoch und höchst Begabten der Gesellschaft zu Regenten oder Beamten von Natur wegen berufen sind und gewählt werden, weil nur bei diesen ein solches Fühlen, Wissen und Kennen vermuthet wird, oder sie vielmehr durch ihre bisherigen Handlungen, Thaten und Rathschläge bewiesen haben, dass sie es besitzen[c]). Wohl *fühlt* jeder, auch der Geringste, was sein Lebensziel sey, was er suche und erstrebe, aber er weiss es nicht zu sagen. Wohl fühlt sich auch der Geringste innerhalb der natürlichen und gesunden concreten Organismen behaglich, ohne sie aber zu überschauen, weil er, gleich einem gemeinen Soldaten eines ganzen Armee-Corps, mitten inne und zu tief steht. Der höher Begabte und Stehende fühlt jenes dagegen nicht allein ebenwohl, sondern Erfahrung und Praxis bringen es bei ihm auch zum *geistigen Bewusstseyn* und eben so werden denn auch durch Erfahrung und Praxis die ungeschriebenen Verfassungs-Organismen und Normen ihrer Tendenz nach verstanden und begriffen[d]). Solchergestalt erscheint denn theoretisch oder *a priori* die Regierungskunst bei weitem schwieriger, als sie es in der Praxis wirklich ist, so lange die Gesellschaft noch moralisch gesund und frei ist, denn wie die Functionen des gesunden Körpers, ohne Zuthun des Kopfes, ja sogar ohne seinen Willen, ihren gemessenen Gang gehen und sich selbst Ursache und Wirkung sind, ja fortbilden und entwickeln, so geht auch der gesellschaftliche Verkehr oder das gesellige Leben im gesunden, mithin auch moralisch freien, Zustande seinen gemessenen Gang, ohne ein besonderes Eingreifen der Regierung; und wie der Gesunde nicht bei jedem vorübergehenden Uebelseyn eines Arztes oder einer Arzenei bedarf, sondern die Natur durch ihre Heilkraft (s. oben Theil I. §. 134) sich selbst hilft, so auch die bürgerlichen und politischen Gesellschaften, ohne dass *jedesmal* die Regierungen

thätig zu seyn brauchen, ja auch nur zu helfen im Stande sind *) (§. 107). Wie sich der Mensch von manchem Uebel instinktartig durch den Genuss einer Speise etc. wieder herstellt, die ihm eine innere Stimme oder ein besonderer Appetit der physischen Heilkraft andeutet, so auch ganze Gesellschaften, indem sie instinktartig und ohne Anordnungen ihrer Regierungen, nach dem Mittel greifen, was ihnen hilft f), immer aber vorausgesetzt, dass die vier Fundamental-Gesetze und die vier Staats-Organismen noch unverletzt und gesund sind, denn ohne dies ist die ganze Gesellschaft nicht mehr gesund und kann sich dann auch nicht mehr *selbst* helfen. Was geschehen muss, wenn bürgerliche und politische Gesellschaften an einer bürgerlichen oder politischen schweren Krankheit oder Lebens-Krisis laboriren, davon nachher noch besonders, so wie wir denn auch erst sub B. auf die *eigentlichen Schwierigkeiten* der Regierungskunst zu sprechen kommen werden, wenn sich die Völker in ihrem Greisen- und Verfalles-Alter befinden und dann die Regierungs-Gewalt keinen Rückbürgen an dem Volke und der Staats-Gewalt mehr hat, genug alles der Auflösung entgegen geht g).

a) „Die Gesetze richten sich immer nach den *Verfassungen* und werden nach Maasgabe dieser gemacht, nicht umgekehrt. Ich verstehe aber unter Verfassung diejenige Anordnung, welche die Rechte, zu befehlen und zu gehorchen bestimmt, welche sagt, wo die Gewalten residiren, wie die verschiedenen Zweige der Macht ausgetheilt sind und welches der Zweck der ganzen Vereinigung ist". *Aristoteles* IV. 1.

b) Ueber den Einfluss des Climas und Bodens auf Verfassung, Staats- und Regierungs-Form und Gesetze, sehe man *Montesquieu* XVIII. 4, so wie die Analyse dazu S. 49. Dieser Einfluss ist aber eigentlich nur ein secundärer, indem er zunächst für die *Cultur* von Bedeutung ist, diese aber Zweck der Civilisation ist. Ausserdem kann jedoch allerdings das Terrain, die geographische Lage, ob der Staat Natur- oder blos künstliche Grenzen hat von grossem Einfluss auf die Selbstständigkeit, sonach auf die Art und Weise der Vertheidigung seyn. Dass der physische Einfluss des Climas und Bodens, nach Maasgabe der vier Raçe-Stufen, durchaus verschieden ist und bei den Völkern der vierten Stufe auf sein *Minimum* herabsinkt, haben wir Thl. II. §. 105—115. gezeigt. Es ist daher abermals falsch, wenn *Montesquieu* l. c. *schlechtweg* behauptet: „Ein unfruchtbarer Boden mache die Menschen industriell und muthig und ein guter feige und unterwürfig".

c) Der blose Wille ist in der Politik eben so wenig genügend

wie am Steuerruder eines Schiffes und es steigt natürlich mit den Stufen eben so gut die Befähigung wie das Bedürfniss. Vor allem aber giebt es keine Staats-Klugheit ohne Kenntniss des concreten Volks-Charakters; ehender könnte man ohne Kenntniss des Staatsrechts regieren als ohne jene des Volks-Charakters. Und Leute, die weder lesen noch schreiben konnten, aber den Volks-Charakter kannten, haben in der That grosse Dinge zu Stande gebracht, z. B. *Carl* der Grosse, der in seinem Alter erst noch lesen und schreiben lernte.

d) Es verhält sich mit der Regierungs-Kunst wie mit der Mutter-Sprache, sie wird nicht erlernt, sondern ist angeboren, bedarf aber der Ausbildung durch Uebung.

„Die Herrschaft welche ein Freier über andere Freie führt, die eigentliche politische Regierung, kann ein Regierender nur dadurch erlernen, dass er selbst vorher regiert worden ist und gelernt hat zu gehorchen". *Aristoteles* III. 4. Gerade so, wie nur ein Officier, der von unten herauf gedient hat, gut und zweckmässig befehlen kann, weil er durch eigene Erfahrung die Bedürfnisse seiner Untergebenen kennt; denn was man nicht selbst erfahren und durchfühlt hat, dafür giebt es auch kein wahres und ganzes Mitgefühl. „Mässigung, Gerechtigkeit und Muth müssen dem regierenden und dem regierten Theil gemeinsam seyn. Klugheit und Einsicht muss aber der regierende Theil noch insonderheit besitzen. Der, welcher regiert wird, darf die vollständige Erkenntniss der Sache, zu welcher er mitwirkt, nicht haben". *Aristoteles* III. 4. So paradox der letztere Satz klingt, so ist er doch vielfältig vollkommen wahr, besonders wenn der regierte Theil nicht fähig ist, den Zweck der Maasregel zu durchschauen. Aristoteles hätte daher noch hinzusetzen sollen: der regierte Theil muss dem regierenden vollkommen vertrauen. Ein Kranker, welcher der Medicin überhaupt nicht viel zutraut und die Recepte erst selbst liest und prüft, wird davon wenig Erfolg verspüren. Was sollte daraus entstehen, wenn die Subalternen eines Feldherrn bis herab zum Gemeinen erst seine anbefohlenen Massregeln prüfen wollten, ehe sie gehorchten; auch hier müssen alle ihm vertrauen und wer dieses Vertrauen nicht besitzt, wird überall im Krieg und Frieden wenig ausrichten.

„Bei jeder Verfassungsart und Regierungs-Form müssen die Inhaber der Gewalt gerade diejenige Tugend und Gerechtigkeit besitzen, welche für die besondere Verfassung des Staats gehört und in derselben nothwendig ist". *Aristoteles* V. 9.

Niemand lernt die Menschen besser kennen als der welcher sie zu regieren hat; da sieht man erst, wie viel oder wenig an ihnen ist; da lernt man ihre Thaten von ihren Redensarten unterscheiden. Namentlich hat Napoleon darüber sehr beissende Bemerkungen gemacht, als die Jacobiner der französischen Revolution nun zu ihm kamen und um Stellen und Orden bettelten.

Es gehört auch noch die Regel hierher, dass jeder Vorgesetzte oder Regierende stets eine edlere reine Sprache reden muss, als der Untergebene. Gesetze oder Befehle in schlecht stylisirter Sprache,

vielleicht gar in dem *Patois* des Volkes (z. B. wenn der Oberst eines hochteutschen Regiments plattdeutsch redet und commandirt) und unorthographisch geschrieben, zerstören allen Respect etc. Es müsste denn seyn, dass der Vorgesetzte *ausserordentlich beliebt* sey.

e) Ganz insonderheit ist dies der Fall, wenn es sich um Angelegenheiten des, von allen gleichgefühlten, concreten Lebenszweckes handelt; hier hilft sich der Instinkt selbst und die Regierungen brauchen nur nachzuhelfen. So thaten z. B. die griechischen Regierungen nichts für die *Heranbildung* der Künstler, sie gaben ihnen aber Stoff und Arbeit. Seit *wir* Maler-*Schulen* haben, giebt es keine Raphaele, keine Rubens etc. mehr.

f) Ja fühlten die Menschen nicht überhaupt häufig bei weitem richtiger und schneller als ihre Einsicht geht, oder als es die Gelehrten verstehen und es ihnen erklären wollen, so sähe es um die Erhaltung der Gesellschaft schlecht aus.

g) So wie es die Pathologie und Therapie eigentlich nur mit vorübergehenden und *heilbaren* Krankheiten zu thun hat, nicht mit *unheilbaren*, wohin insonderheit die des Greisen-Alters gehört, so haben es auch die Regierungen blos noch mit vorübergehenden Bedürfnissen und Uebeln zu thun, so lange sich die Völker noch nicht im Greisen-Alter befinden. Was für den Arzt die *Heilkraft* der Natur ist, ohne welche alle seine Arzneien vergebens sind, das ist für Regierungen und Dictatoren die noch gesunde Staatsgewalt, d. h. hier der gute Wille und das Vertrauen des Volkes in die Gesetze und Reformen, wenn sie auch Einzelnen bitter schmecken.

In wenige Worte zusammen gefasst, kann man auch sagen, die Regierungskunst besteht für einen Staat in der Anwendung dessen, was der Selbsterhaltungstrieb schon jedem Einzelnen lehrt, Aneignung des Zuträglichen und Abwendung und Abstossen des Schädlichen.

Schliesslich verhält sich die ächte Staats- und Rechts-Philosophie zur praktischen Regierungs-Kunst ganz im Allgemeinen, wie die *abstracten* medicinischen Wissenschaften zu den Raçen und einzelnen individuellen Krankheiten. Wie jedoch ein Arzt ein angeborenes ärztliches Genie besitzen muss, wenn ihm die abstracte Medicin etwas nützen soll, so auch der Regent eines Staates ein angeborenes politisches Genie wenn ihm Staats- und Rechts-Philosophie etwas nützen sollen.

§. 127.

Alle Regeln, welche sich nun noch sonst im Allgemeinen für die Regierungskunst geben und aufstellen lassen, sind zwar und eigentlich schon in alle dem principgemäss enthalten, was wir so eben uud dann oben über das Verhältniss der Regierungs-Gewalt zur Staats-Gewalt, über ihre Competenz im Allgemeinen und insbesondere auf den *vier Stufen*, gesagt haben, so dass es

für kundige Leser ihrer nicht weiter bedarf, also nur für noch Unkundige mögen folgende Hauptregeln hier Platz nehmen:

1) Vor allem giebt es also eben so viele *Stufen* und besondere Arten der Regierungskunst, als es *Stufen*, *Classen*, *Ordnungen* und *Zünfte* des Menschenreiches giebt und eine jede hat sich in dem Bannkreise zu bewegen, welcher ihr damit vorgezeichnet ist. Zwar erfordert überall die Regierungskunst politisches Talent und Genie, aber durchaus relativ zu der gegebenen Stufe etc. Wo also relativ wenig zu regieren ist, da bedarf es auch relativ geringer Talente a). Je höher herauf, je grössere Talente werden erfordert, weshalb denn auch *Plato* verlangt, „Der *Staatsmann* müsse die *königliche Wissenschaft* besitzen, welche nicht die des Redners, Feldherrn und Richters, sondern etwas Höheres sey, welches nur aus der unwandelbaren Kenntniss des wahrhaft Guten, Schönen und Gerechten entspringe", so wie denn überhaupt alles, was *Plato* über Politik gedacht und geschrieben hat, nur verständlich ist, wenn man nie vergisst, dass er nur die Griechen oder ein Volk der vierten Stufe vor Augen und im Auge hatte, ja dasselbe gilt auch mehr oder weniger von *Aristoteles*. Er wusste zwar recht gut, dass nicht für alle Völker die griechische πολιτεια passend und gut sey, hat aber in seiner Politik doch vorzugsweise nur die griechische Welt vor Augen. Sehr treffend sagt er VII. 4: „So wie der Künstler ein um so besseres Kunstwerk liefern kann, *je besser* die *Materialien* sind, so kann auch der Staatsmann und Gesetzgeber seine Kunst nicht ausüben, wenn ihm nicht ein gutes Material gegeben wird" d. h. mit andern Worten: das Volk muss, nicht wie in unseren Tagen gesagt zu werden pflegt, *reif* für *grossartige* Cultur- und Staats-Institutionen seyn, sondern von der Wiege an die Anlage und das Bedürfniss dazu in sich tragen, denn kein Volk wird für Institutionen je reif, welche ausserhalb seines Charakters, seiner Stufe, Classe etc. liegen (s. §. 130. Note c).

Für den *practischen* Staatsmann ist es daher auch, wie schon oben angedeutet, ganz und gar nicht nothwendig, dass er das ganze Menschenreich nach allen seinen Zünften, Ordnungen, Classen und Stufen überblicke, da ihm, als einem *Einheimischen*, das concrete National-Gefühl schon sagen wird, was zu thun und

zu unterlassen ist und daher auch der instinktartige Hass gegen alle *fremde* Regierung; blos der Staats-*Philosoph* und Theoretiker muss und soll das ganze Menschenreich überblicken, um das Einzelne desto richtiger zu beurtheilen. Wie man von den Philosophen und nicht von den Künstlern erwartet, dass sie zu sagen wissen, was die Kunst sey, so auch nicht von den praktischen Staatsmännern, was die Regierungskunst, und wie mannigfaltig dieselbe abgestuft sey.

a) Man sehe hier das ganze V. Buch bei *Montesquieu*, nur dass man wissen muss, was er unter dem *Princip des Gouvernements* versteht, nemlich das Princip der *Staatsgewalt* oder des Volks-Charakters, denn davon handelt *Montesquieu* der Sache nach. S. bereits oben §. 108.

§. 128.

2) Da die Regierungs-Gewalt und die Regierungs-Form der denkende Kopf des ganzen Staatskörpers ist, während dieser nur fühlt, oder die Regierungs-Gewalt zur Staats-Gewalt sich verhält wie der Geist zur Seele, so soll zwar die Regierungs-Gewalt, wie der Geist die Seele, so den ganzen Staatskörper moralisch beherrschen, auf der anderen Seite aber auch nichts wollen und unternehmen, was gegen die Natur und die concret unentbehrlichen Bedürfnisse des gegebenen Staatskörpers streitet.

Ein Haupt-Geheimniss der Regierungs-Kunst der Regierung eines freien Volkes besteht darin, dieses glauben zu machen oder zu lassen, dass es bei allen wichtigen Angelegenheiten das *grössere Verdienst* habe, die Regierung das kleinere. Die franz. Armee hing deshalb unerschütterlich an *Napoleon*, weil er von den durch ihn oder sein Genie gewonnenen Schlachten stets so gegen sie redete, als hätte ihre Tapferkeit *allein* sie gewonnen. Ferner bediene sich die Regierung in der Weise des Plurals, dass es scheint, als habe sie nur mit Rath und Gutheissung des Volkes gehandelt. Das Volk wird es am Ende selbst glauben wenn es Anfangs auch dagegen war.

§. 129.

3) Die Regierungen haben daher allerdings die Aufgabe, für den Staatskörper das zu seyn, was ein Erzieher für ein einzelnes Individuum, nur dass man auch genau wisse, was Erziehung heissen solle und wolle, nämlich, dass sie nichts geben kann,

was die Natur verweigert hat, dass sie blos das Gegebene ausbilden und dafür sorgen soll, dass es nicht verderbe, ausarte etc. So wie das grosse Geheimniss der Erziehung darin besteht, gewisse Neigungen, ja Leidenschaften der Kinder nicht sogleich für lasterhafte Anlagen zu halten und zu unterdrücken, sondern zu entdecken, dass sie vielleicht nur die ersten Aeusserungen eines keimenden Talentes oder Genies sind, welche vielmehr gepflegt werden sollen und müssen (s. Theil I. §. 147 u. 148), so wird dies auch von einer ächten Regierungskunst gefordert und erwartet, wie dies schon oben angedeutet wurde a).

Wie sich nun bei allen Völkern die Erziehung nach der Denk- und Gefühlsweise der Eltern richtet, so ist es auch mit der Regierungskunst der Fall. Wie die Eltern an ihren Kindern nicht tadeln und nicht strafen, was sie selbst für erlaubt halten, so lassen auch die Inhaber der Regierungsgewalt Handlungen ungeahndet, welche ihre persönliche Gefühlsweise gut heisst, und umgekehrt, die Völker tadeln die Regierungen nicht wegen Handlungen, welche sie selbst täglich begehen, woraus sich noch einmal erklärt, warum selbst Grausamkeiten solcher Regierungen ganz ruhig und gelassen z. B. nur von Nomaden geduldet werden, weil sie selbst dergleichen täglich üben b).

a) „Das Regieren in der eigentlichen Bedeutung besteht in der Kunst, die Menschen, nach Maasgabe ihres Charakters zu einer dem *Interesse* des concreten Staates entsprechenden Handlungsweise zu bestimmen. Der National-Charakter ist die Quelle, aus welcher die allgemeinen Regeln dieser Kunst, die Gesetze und Maximen der Staats-Gewalt zu schöpfen sind". *Zachariä* l. c. IV. 2. S. 140.

„Der National-Charakter ist das von dem Charakter der einzelnen Individuen unabhängige Capital der Nationen und die Regierungen müssen den Charakter der Nationen aus diesem Gesichtspunkte betrachten, wenn die Maasregeln, die sie auf den Charakter der Nationen zu bauen oder zu berechnen haben, irgend eine Grundlage, oder einen begreiflichen Gegenstand haben sollen". *Zachariä* daselbst S. 138.

„Die Regierungskunst schafft nicht die Menschen, sondern sie empfängt sie aus den Händen der Natur und bildet und braucht sie zur Erreichung der menschlichen Endzwecke. Gerade so, wie es nicht des Webers Sache ist, die Wolle zu machen, sondern nur sie anzuwenden und zu dem Ende zu wissen, welches die zu seinem Zeuge brauchbare und gute und welches die untaugliche und schlechte Wolle ist". *Aristoteles* I. 10. Derselbe widerspricht sich daher auch selbst II. 5. wenn er

da meint, der Gesetzgeber könne den *Charakter* der Bürger beliebig modeln. Uebrigens sehe man auch denselben noch II. 6. worauf nämlich einGesetzgeber noch weiter zu sehen hat und *Montesquieu* XIX. 6. Auch in den Aufzeichnungen eines (angeblich) nachgeborenen Prinzen, Stuttgart 1841. heisst es S. 189. „Es ist die Pflicht der Regierung, an allem festzuhalten, was der angeborenen Eigenthümlichkeit der Völker gemäss ist, es zu nützen, zu vervollständigen und zu leiten. Nur wo Charakter und Regierungs-Maasregeln zusammengreifen, geschieht etwas concret Tüchtiges“.

b) Ist der Charakter eines Volkes im Ganzen gut, so schaden einzelne Fehler nichts (*Montesquieu* XIX. 5.), ja wir behaupten, jedes Volk muss eben so gut seine Fehler und Leidenschaften haben, wie jedes einzelne Individuum, sie sind der Ballast des Lebens. Welch ein unerträglicher Mensch wäre der, der keine Neigungen, keine Leidenschaften hätte, wenn es nur keine schlechten und wahrhaft bösen sind? Nichts als ein Automat.

§. 130.

4) Da die concrete Cultur und das letzte Lebensziel eines jeden Volks in seinem concreten Charakter wurzelt, so folgt von selbst, dass die Regierung jene mit allen ihr zu Gebot stehenden concret zulässigen Mitteln positiv und negativ fördern müsse a) Eine Regierung, welche, wenn auch in der besten Absicht, alle hindern würde, sich zu genügen, so dass sich niemand dabei wohlbefände, wäre gänzlich verwerflich, während sie vielleicht einem anderen Volke vollkommen zusagen könnte, sich hier genau wie das Mittel zum Zweck verhielte b). Schon im ersten und zweiten Theile haben wir es gesagt: Unglücklich ist jedes Geschöpf und sonach auch jeder Mensch, der sich nicht selbst zu genügen vermag, in sich selbst nicht harmonisch gebildet ist, um ein Ganzes zu seyn, so tief dies Ganze auch auf der Leiter der Organismen stehen mag. Und diese Wahrheit gilt denn auch von ganzen Völkern und Staaten, so dass wir denn auch schon Theil II. §. 134. die Frage aufwarfen, ob die niedern drei Stufen dadurch wahrhaft glücklicher geworden seyen, dass ihnen durch die vierte Stufe etc. deren Cultur und Religion mitgetheilt und aufgenöthigt wurde; denn das ist der härteste Despotismus, der unter dem Scheine des Wohlwollens, der Wohlthat, des Verfolgens eines höheren Ideals etc. sein Wesen treibt c).

a) „Der wahre Staatsmann muss in seinen Gesetzen auf alle Theile und Handlungen der menschlichen Seele und des menschlichen Lebens Rücksicht nehmen, am meisten auf die, in welchen der Endzweck der anderen liegt". *Aristoteles* VII. 14. Vergleiche auch damit *Montesquieu* XIX. 21.

Auch *Machiavel* fühlte etwas der Art, als er Buch III. Cap. 1. seiner *Discorsi* sagte: *ritirare la republica verso il suo principio*. Es ist dies identisch mit: Das Wohl des Volkes ist das erste Gesetz, was aber ja nicht mit dem Satze: *Salus rei publicae suprema lex est*, zu verwechseln ist. Die erstere Regel gilt für alle vier Stufen, die letztere galt eigentlich nur auf der vierten Stufe und kommt höchstens als *jus eminens* bei der dritten und zweiten Stufe zur Anwendung.

b) „Die Untersuchung, welches die wahre concrete Glückseligkeit (eines Volkes) sey, ist auch für die Politik und deren Ausübung, die erste und *nothwendigste*". *Aristoteles* VII. 13. Man wolle also aus einem, blos seinen materiellen bürgerlichen Interessen lebenden Volke nicht mit aller Gewalt ein hochcultivirtes, hochpolitisches Volk machen, oder aus stupiden Nomaden ein sesshaftes Cultur-Volk. Hier jenes Fehlers vieler modernen Staats-Philosophen nicht zu gedenken, welche bald Germanisches nur mit griechischer und römischer Elle messen, und umgekehrt die Griechen wieder tadeln, dass sie keine Germanen gewesen sind.

„Staaten arbeiten an ihrem Untergange, wenn sie sich mit ihrem Naturzwecke in Widerspruch setzen". *Zachariä* l. c. I. 159. „Alles was einem in der Erfahrung gegebenen Staate bleibend oder vorübergehend *vortheilhaft* ist, bildet das *Interesse* dieses Staates". Derselbe I. 166. Welchen Nachtheil hat nicht *Peter I.* über Russland gebracht, dass er die Russen schlechterdings in der Cultur und Civilisation auch nur um eine *Ordnungsstufe* höher schrauben, d. h. germanisiren wollte. Gerade dadurch hat er seinen eigentlichen Zweck, dem russischen Reiche einen *festen* und *dauernden* Platz im europäischen Staaten-Systeme zu verschaffen, verfehlt, denn die innern national-gesunden Kräfte sind jetzt statt gesteigert nur geschwächt und mit so geschwächten Kräften lässt sich auf die Dauer ein so *künstlicher* Bau, wie der Russlands, nicht aufrecht erhalten. Noch ist es Zeit, wieder einzulenken. S. oben §. 56. und 106.

c) „Eine besondere Art der Tyrannei besteht darin, dass man Dinge befiehlt, welche gegen den Charakter einer Nation sind". *Montesquieu* XIX. 2.

Uebrigens kann ein und dasselbe Gesetz bei verschiedenen Völkern ganz verschiedene Motive und Wirkungen haben. Aus den nackten Gesetzen erkennt man daher noch nicht ihren Geist, sondern aus ihren Motiven.

§. 131.

5) Wir haben es schon oben angedeutet, die Regierungs-Gewalt ist in freien und gesunden Staaten nicht dazu da, die

Verfassungs-Gesetze blos mechanisch-sclavisch und wörtlich zu *vollziehen*, sondern sie soll *darnach regieren*, d. h. im Geiste dieser Gesetze die unendlich mannigfaltigen Vorkommnisse des Lebens lenken, leiten und entscheiden, wenn und wo die Regierungs-Gewalt dabei nöthig ist a). Unter den Gesetzen verstehen wir hier nicht blos die ausdrücklich gemachten und schriftlichen, sondern vorzugsweise das ganze ungeschriebene Staats- und Privat-Recht. Daher konnten, waren und sind die ausdrücklichen Gesetze freier Staaten in ihrer Jugendzeit so ausnehmend kurz oder, wie man sagt, im Lapidarstyl abgefasst, weil man damit gar nicht beabsichtigte, detaillirte Bestimmungen zu geben, sondern damit eigentlich nur *Principien* ausgesprochen seyn sollen, deren verständige Anwendung der Regierung überlassen bleibt. Dem gemäss sind denn auch die *Regierungen* zur Ausübung des sogenannten *Staats-Nothrechts* befugt und berufen, d. h. wo die Regierungen geradezu zur Erhaltung des Ganzen die Gesetze und das Recht verletzen müssen, um eine drohende Gefahr abzuwenden b).

a) „Kann denn in schriftlich verfassten Regeln für irgend eine Kunst, also auch für die Regierungskunst, alles zum voraus genau und auf immer bestimmt werden? Enthalten solche Vorschriften nicht blos ganz *allgemeine* Sätze, während die Vorfälle und Handlungen der Menschen individuell *sind*?“ *Aristoteles* II. 8. und deshalb sagt er denn weiter III. 15. „Das ist eigentlich das Amt der Regenten, über alle Dinge, welche das Gesetz entweder gar nicht, oder nicht gut zum voraus hat bestimmen können, Entscheidungen zu geben“. Vielleicht wollte *Montesquieu* XII. 25. ungefähr etwas dem ähnliches sagen, wenn er hier bemerkt: „Das Geheimniss der Verwaltung bestehe darin, zu wissen, welche Gewalt man unter den verschiedenen Umständen zur Ausübung bringen solle“. Er hat aber dabei offenbar keinen freien Ur-Staat im Auge, sondern *einen* Landes-*Herrn* mit einem Territorio oder *Gebiete*.

b) Das eigentliche Nothrecht kennt keine Schadloshaltung der Einzelnen, welche im Augenblick darunter leiden; wenn eine solche bei uns, oder überhaupt bei den Völkern der dritten Stufe für gerecht und nothwendig erachtet wird, so ist dies eine Eigenthümlichkeit des Staatsrechts der dritten Stufe und zwar, weil hier die Staats- und Regierungs-Gewalt noch nicht absolut sind oder weil man den Begriff des Nothrechts falsch auffasst, d. h. auch das blos *Nützliche* für etwas *Nothwendiges* nimmt. Man kann das Nothrecht *(jus eminens)* mit dem Abschneiden eines Gliedes vergleichen, wenn das Leben selbst oder die

Erhaltung des ganzen Körpers nicht anders möglich ist und Gefahr beim Verzug ist. Ist letzteres nicht der Fall, dann bedarf es dazu der Zustimmung der Staatsgewalt.

Da wo die *öffentliche* Gewalt *absolut* ist, ist vom *jus eminens* gar keine Rede, denn schon das Princip: *Salus reipublicae prima lex est* erlaubt hier jeden Eingriff.

§. 132.

6) Da das *Entwerfen* und Vorlegen der nothwendig werdenden in das bürgerliche Recht und in die Verfassung einschlagenden Gesetze den Regierungen obliegt, so ist hier einiges darüber zu sagen, welche Anforderungen an gute Gesetze gemacht werden dürfen.

Vor Allem bedarf es ehender keiner *Gesetze*, namentlich keiner Civil- und Straf-Gesetze, als bis und wenn sich ein Herkommen, eine Gewohnheit, ein neues Bedürfniss etc. nicht autonomisch selbst zu krystallisiren vermag und daher die Majorität des Volks einen ausdrücklichen Ausspruch darüber thun muss, oder aber wenn sonst ein Uebelstand einer Abhülfe bedarf, wozu die Regierung die Zustimmung der Staats-Gewalt nöthig hat. In ersterer Hinsicht soll also ein Gesetz, was es auch betreffe, zu vergleichen seyn einer reifen, selbst abfallenden Frucht, d. h. sein Inhalt muss langsam herangereift seyn und erst mit der erlangten Reife tritt es als ein Gesetz, als formelle Sanction des Staats, hervor und giebt damit dem Rechten den Stempel des Rechts *); zu wissen aber, wann es Zeit ist zur Vorlage eines solchen Gesetzes, ist eben Sache der Regierung und auch wohl derer, welche als Redner das Wort in den Volksversammlungen führen. Hieraus ergiebt sich denn, dass die meisten der blos *transitorichen* Gesetze, dieses Wort nämlich im Gegensatz zu den *Grund*-Gesetzen genommen und verstanden, nicht eigentliche antreibende Ursachen, sondern Wirkungen der Verhältnisse sind, denen der Staat eben nur seinen Stempel aufdrückt; ja selbst *die* Gesetze, welche einem Uebel abhelfen sollen, wie z. B. nur Straf-Gesetze, sind ebenwohl mehr Wirkungen als Ursachen. Da nun solche Gesetze etwas durch und durch Practisches sind, so haben sie sich auch lediglich an das practische Bedürfniss zu halten und man soll um keinen Preis *blose* Philosophen und Theoretiker mit ihrer Redaction be-

auftragen, denn diese stehen unbewusst unter der Herrschaft ihrer Schul-Systeme und Definitionen, und gerade dieses Beides ist aus practischen Gesetzen gänzlich entfernt zu halten. Auch hier *suum cuique*, oder wo es hingehört; Gesetze sind keine Schul-Compendien b).

Sind nun die Gesetze, nach dem obigen, nur der Ausdruck des schon Seyenden, so wird ihnen auch das nicht fehlen, was neuerdings *Sculpis* in seinen *Discorsi* sehr treffend fordert, nämlich: „Jedes Gesetz müsse eine *innere* Autorität haben, eine *innere* Kraft, welche ihm Vertrauen und Gehorsam verschaffe, kurz, *innere* Gerechtigkeit„ und es zeigt sich die innere Wahrheit dieses Satzes daran, dass keine äussere Autorität und am allerwenigsten das Publiciren der Gesetze diesen wirklichen Gehorsam und Dauer verschaffen kann, wenn sie charackter- und sachwidrig sind; denn beide, den Character und das Wesen der Dinge, ändert man nicht nach Willkühr ab c).

Veraltete Gesetze, die zu ihrer Zeit gut und nothwendig waren, antiquiren sich von selbst, mitunter kann es aber nothwendig werden sie ausdrücklich zurück zu nehmen, damit nicht die auch noch guten Gesetze dadurch in Missachtung gerathen und ebenso umgekehrt, ist es gut, tansitorisch-polizeiliche Verfügungen dann zu erneuern, wenn ihre Fordauer zweifelhaft seyn sollte d).

a) „Gesetze sind nichts weiter als durch das Organ der obersten Staats-Gewalt ausgesprochene, in Satzungen, in Formeln gebrachte Herkommen, Sitten und Gebräuche. Sittliche Fort- und Rückschritte in der Entwickelung eines Volks werden daher stets in der Gesetzgebung ihren Nachhall finden und am besten wird es um die Menschheit stehen, wenn das gesellige Uebereinkommen und alles, was man unter dem Worte Sitten begreift, den Wirkungen der Gesetze nicht hemmend entgegentritt. Gute Sitten allein machen gute Gesetze möglich, sie allein sind im Stande, diesen Dauer zu verschaffen, sie bei bleibendem Ansehen zu erhalten. Wo die Sitten den Gesetzen nicht zu Hülfe kommen, bleibt die Satzung nur Formel, das Wort nur Schall. Durch Gesetze zu bessern, ohne dass die sittliche Kraft eines Volks auch durch die mächtigeren Hebel des Zeitgeistes gehoben sey, ist daher vergebliches Bemühen“. *Matter*, über den Einfluss der Sitten auf die Gesetze S. 52. der deutschen Uebersetzung. Diese, durch eine Preisfrage des französischen Instituts hervorgerufene Schrift zeigt zugleich, dass man in Frankreich, seit dem Beginn der Revolution, in dem

unglücklichen Wahne stand, man könne durch die Gesetze alles erzwingen, es hätten diese keines Rückbürgen in dem Charakter der Völker nöthig.

Namentlich vergesse man sie, dass die Gesetze den wahren Gemeingeist nicht decretiren können, wo er nicht ist, sondern der Gemeingeist die Gesetze tragen und verbürgen muss; dieser Gemeingeist, dieser *Esprit général* ist auch der *belebende Esprit des lois.*

„Auf die Güte des Gesetzes kommt zunächst bei weitem nicht so viel an, als auf seine Handhabung und den Gehorsam, den es findet; namentlich wo es noch ganz und allein auf dem Herkommen beruht, was die ursprünglichste und heiligste Form derselben ist; schriftliche Gesetzgebungen sind erst Folgen des Bedürfnisses, das allgemeine Normen fordert, um streitende Interessen zu versöhnen, oder in Collisions-Fällen Willkür der Entscheidung zu vermeiden." *Hermann* l. c. §. 51. Damit vergleiche man auch noch VIII. 11. S. 226. 257. und 259. X. XI. und XIX. 16. und dann weiter unten von der Bildung des Rechten und des Rechtes §. 163 etc.

b) Schon *Aristoteles* VII. 7. sagt: „In politischen Verhältnissen findet die genauere Bestimmung nur statt, wenn man die Gegenstände selbst unter Augen hat" und dann VII. 12: „Was man in der Theorie und mit Worten thun kann, ist, dass man zeigt, was wünschenswerth sey. In der Ausführung dies wirklich zu bewerkstelligen, dazu müssen die Umstände und das Glück das ihrige beitragen".

Genug, die practische Politik ist etwas ganz Concretes und verhält sich zur Theorie wie die practische Kunst zur Kunst-Philosophie. Philosophiren und practisch handeln, sind, wie schon im ersten Theile gesagt, ganz entgegengesetzte geistige Thätigkeiten; der Verstand leitet die Handlungen der Menschen, die Vernunft allein philosophirt oder erforscht die letzten Principien dieser Handlungen. Die Philosophie soll daher auch in der Politik durchaus keinen Rath geben, sondern nur eben mit den *Principien* bekannt machen, deren Kenntniss den Regierenden allerdings von grossem Nutzen seyn kann.

Napoleon, der in Frankreich zur practischen Politik zurückführte, erklärte daher auch alle theoretischen Neuerer für Schwätzer, welche die Politik auf dem Papiere darstellen wollten, wie die Welt auf den Landcharten.

„Das System einer Regierung ist mehr ein Werk der Staatskunst als der Staatswissenschaft. Staatsgelehrte sind sogar nur selten als Staatsmänner brauchbar. Ihnen fehlt nicht selten jenes *politische Ahndungs-Vermögen*, welches im Leben nur zu oft die Stelle eines politischen Systems vertreten muss". *Zachariä* IV. 93. Auch s. m. noch den Epilog zu des Verfassers *Reform* der constitutionell-monarchischen Staats-Verfassungen. 1851.

Hierzu kommt auch, dass die Wissenschaft aus logischen Gründen oft trennen muss, was die Praxis vereinigt und umgekehrt.

c) Man sehe *Montesquieu* XIX. 14. wo er sagt: „Sitten und Gebräuche ändert man nur durch Sitten und Gebräuche, denn die Nationen

hängen mehr an ihren Sitten als an ihren Gesetzen“. Auch *Rousseau* sagte schon sehr wahr: „Man muss die Gesetze den Stufen des Volks anpassen und sich nie mit dessen Bildung übereilen“.

d) In China gelten alle polizeilichen Vorschriften nur so lange, als sie *leserlich* sind und will man ihre Fortdauer, so werden sie erneuert. *Montesquieu* XXVIII. 38. giebt den Rath: „Wo man nicht zu befehlen habe, müsse man zu überreden suchen“: Dieser Rath passt ganz vorzugsweise für die Regierungen der dritten Stufe, wo die Heiligkeit des Privat-Rechtes das Befehlen verbietet, durch Beispiel und Ueberredung aber gar manches bewerkstelligt werden kann.

„Bei neuen Gesetzen soll man *ausdrücklich* sagen, in wie weit die alten noch fortbestehen oder nicht. Bei völligen Verfassungs-Veränderungen muss eine allgemeine Revision der Gesetze statt finden“. *Zachariä* IV. 29 und 30.

§. 133.

7) Wie der einzelne verständige Mensch dadurch seine Existenz verlängern oder einem frühen Tode vorbeugen kann, dass er zur rechten Zeit einem Uebel in der Entstehung vorbeugt, eine scheinbar unbedeutende Verwundung sorgfältig behandelt etc., so haben und sollen auch die Regierungeu dafür sorgen, dergleichen Symptomen politischer Uebel, mögen sie nun privat- oder staatsrechtlicher Natur seyn, bei Zeiten zu begegnen a).

Eine Makrobiotik, d. h. eine Regierungskunst, um ein Volk *in infinitum* altersgesund und kräftig zu erhalten und vor dem endlichen Verfalle zu schützen, giebt es aber eben so wenig wie ein Elixir, um sich ewig jung zu erhalten.

a) „Sollen sich gute Gesetze oder Einrichtungen erhalten, so darf man auch den kleinsten Uebertretungen nicht nachsehen. . . Um zu wissen, wie man eine Verfassungs- oder Regierungs-Form erhalte, muss man die Ursache ihres Verfalles kennen. . . Die Weisheit eines Staatsmannes zeigt sich aber hauptsächlich darin, ein Uebel in seinen kleinen Ur-Anfängen zu entdecken, in welchen es vor den Augen gemeiner Menschen verborgen bleibt“. *Aristoteles* V. 8. Im Allgemeinen sehe man auch noch *Montesquieu* Buch XXIX. über Gesetzgebungskunst und Politik.

§. 134.

Ausser diesen wenigen ganz allgemeinen und rein philosophischen Wahrheiten, die nur ein Ergebniss der practischen Er-

fahrung und aus dem Wesen der politischen Gesellschaften selbst geschöpft sind, giebt es nun aber keine für alle Menschenstufen gleichmässig anwendbaren practischen *Regierungs-Lehren* und nur die irrige Voraussetzung, alle Menschen seyen sich gleich, hätten gleiche Gefühle, gleiche Cultur-Anlagen, gleiche sociale Bedürfnisse etc., konnte die neuere Staats-Philosophie verleiten, an eine allgemeine oder universelle Politik zu glauben, die denn leider auch in der Praxis zu den tollsten Missgriffen geführt hat a).

Wohl haben sich die *Regierungen* der einzelnen Staaten an die concreten Principien zu halten, wonach diese Staaten, nach Maasgabe ihrer Stufen, zu regieren sind. Detaillirte *theoretische* Ausführungen und zwar so, dass sie für alle möglichen Lebens-Verhältnisse ausreichten, sind aber ebenwohl unthunlich und gewöhnlich ganz unbrauchbar, wenn sie von blosen Theoretikern herkommen. Es giebt also auch keine concreten practischen Politiken, sondern es liegt nun einmal in der Natur der Sache, dass die Regierungen zu allen Zeiten nach den *Umständen* und *Conjuncturen* zu regieren haben und man ihnen also hier durchaus vertrauen muss. Die ausführlichsten und detaillirtesten Gesetze, welche nichts anders beabsichtigen, als den Regierungen und ihren Beamten allen Spielraum selbstständigen Handelns zu benehmen, haben bis jetzt diesen ihren Zweck nicht erreicht, vielmehr erzeugen sie nur Unwillen, Widerstand und neue Revolutionen b); ganz so wie im gemeinen Leben und Verkehre, wenn alles und jedes auf das ängstlichste verclausulirt wird, so dass durch das daraus hervorleuchtende *Misstrauen* alles Wohlwollen ertödtet wird.

a) Obwohl *Zachariae* l. c. es selbst sagt, die Staatskunst sey etwas durchaus praktisches, hat er sie, als *Regierungslehre*, dennoch in sein Werk aufgenommen, obwohl es der Hauptsache nach eine Staats- und Rechts-Philosophie seyn soll.

b) Dies ist nur z. B. in unseren Tagen, wo freilich noch vieles Andere mitwirkt, der Grund, zu den ewigen Kämpfen zwischen Regierungen und Kammern, sowohl bei den Debatten über die Gesetz-Vorschläge, wie bei der Auslegung der Gesetze und der Kritik der Regierungs-Handlungen; doch davon erst weiter unten ein Mehreres.

a) Von der Verfassungs-Kunst.

§. 135.

Sind nach dem Bisherigen die Regierungen in dem noch altersgesunden und freien Zustande der Staaten blos die Wärter und Pfleger derselben, so verhält es sich damit ganz anders, wenn ein solcher Staat an einer Lebens-Krisis oder sogenannten schweren Krankheit (die nichts anders ist als die Arbeit der Heilkraft, um die Krisis zu überstehen) laborirt, denn dann ist auch die Regierungsgewalt und was von ihr dependirt, von jener Krisis mit ergriffen und bedarf, gleich dem ganzen Staatskörper, eines politischen Arztes, *Aesimneten* oder *Dictators* a).

Wie jeder Uebergang aus einem Lebensalter in das andere, oder auch jede andere sogenannte schwere Krankheit, d. h. die den ganzen Organismus ergreift, so dass Irrereden oder sogenanntes Phantasiren damit verbunden ist, eine Lebens-Krisis ist und nach ihrer Ueberstehung gewissermassen ein neuer Körper an die Stelle des vorigen tritt, von einem gleichsam neuen Geiste beseelt, so jedoch, dass dies Neue nur eine Entwicklung und Metamorphose des vorigen ist, so verhält es sich auch mit den politischen Gesellschaften oder Staaten b). Die Uebergänge aus einem Lebensalter in das andere können sich auch bei Staaten allerdings, *äusserlich* eben so unmerklich bewerkstelligen, wie es beim physischen Menschen häufig der Fall ist, es ist aber deshalb bei Staaten selten der Fall, weil hier die Inhaber der Regierungs-Gewalt selbst, also die Form, mit in die Krisis verwickelt sind, eine jede bestehende Regierungs-Form aber mit der ihr zukommenden Regierungs-Gewalt so lange als möglich sich zu behaupten sogar die Pflicht hat; ja wie die physischen Lebens-Uebergänge selbst eine Art Gährungs-Process sind (s. Theil I. §. 144 etc.), so auch die gesellschaftlichen. Noch mehr kann dies bei heftigen Erschütterungen politischer Gesellschaften *von Aussen* her der Fall seyn, wobei die *Grund-Bedingungen* (§. 23—31) und *Organismen* verletzt worden sind und es nunmehr einer Reconstruction oder Restauration bedarf. In solchen Krisen ist es nun, wo nicht die Regierungen selbst, d. h. die dermaligen Inhaber der Regierungs-Gewalt, aus dem so eben angeführten Grunde zur Abhülfe be-

fähig und berufen sind, sondern irgend ein zur Hand seyendes, sich darbietendes Staatseinrichtungs- oder Organisations-Genie ist hier als Arzt nöthig und ein Volk hat sich zu gratuliren, wenn sich ihm bei Zeiten von selbst ein solcher politischer Therapeut darbietet oder es selbst noch bei Zeiten einen solchen einsetzt, wie es Griechen und Römer mehrmals thaten c).

Wie aber ein solcher Dictator *in concreto* zu verfahren habe, ganz insonderheit unter Berücksichtigung der Cultur- und Civilisations-Stufe eines gegebenen Volkes; darüber entscheidet allein eben diese Stufe etc. und nur so viel lässt sich wieder im Allgemeinen sagen, dass auch er hier nur thun soll, was dem gewöhnlichen Arzte bei einer kritischen Krankheit obliegt, nämlich der Natur in der Krisis blos zu Hülfe kommen, sonach sein Werk sich an alles Bisherige anknüpfen soll und muss d), indem auch der Weiseste nicht wähnen soll und darf, dass ein Mensch das künstlich bilden oder nachbilden könne, was nur ein geheimnissvolles Product der Natur ist e). Er soll also nur das ordnen und einfügen, dem Form, Gestalt und organische Gesetzes-Kraft leihen, was im Begriff ist, in das Leben überzutreten, d. h. unabweisliche Forderung und Bedürfniss desselben geworden ist f). Keineswegs soll sich aber ein solcher politischer Therapeut vermessen, einem Staate bei derartigen Gelegenheiten solche *fremdartige* Institutionen, namentlich in Beziehung auf das Privatrecht zu geben, mittelst deren man die Bürger einem ganz anderen, höheren oder niederen Lebensziele, als ihrem angebornen, entgegen zu führen vermeint g). Nichts ist absurder, als zu glauben, man könne einem Volke durch das *Medium* einer höheren Staats- und Regierungs-Form auch den Charakter und die Sitten beibringen, worauf jene höheren Staats- und Regierungs-Formen ruhen, ein Irrthum, zu dem allerdings *Montesquieu* sehr viel beigetragen hat, indem er in den Regierungs-*Formen* den Schlüssel zu den Gesetzen zu finden glaubte. Sodann kann man ehender ein Volk dahin bringen, seine Muttersprache nach und nach abzulegen und eine fremde an deren Statt anzunehmen, als dass es seinen National-Charakter ändern, anders fühlen und sonach auch ein anderes Privatrecht annehmen sollte h). Also noch einmal, der politische Therapeut soll die nothwendige Reform nur

innerhalb der Grenzen der concreten natürlichen Fortentwickelung bewerkstelligen und sich dabei aller Beimischung fremdartiger Stoffe enthalten, denn er hat es hier noch mit einem altersgesunden Staatskörper zu thun, dem nur über seine vier kritischen Metamorphosen hinausgeholfen werden soll. Eine ganz andere Aufgabe haben die Regierungen sowohl als die politischen Therapeuten, wenn ein Volk erst über sein Mannesalter hinaus an den *unheilbaren* Uebeln des *Greisen-Alters* oder *Verfalles* leidet oder wenn es nach Abschüttelung eines *fremden* Joches sich ganz neu, bürgerlich und politisch, reorganisiren muss, wie wir weiter unten sub B. und D. sehen werden.

a) „Wenn bei schlechten und kranken Menschen der Körper über den Geist herrscht, so geschieht es eben, weil sie sich in einem widernatürlichen Zustande befinden", *Aristoteles* I. 5.

Wie man ein Arzt, wenn er selbst erkrankt, nicht mehr sein eigener Arzt seyn kann, sondern einen Dritten zu Hülfe rufen muss, so auch ein Staat, weil, wie gesagt, die Regierungs-Gewalt und Form selbst mit ergriffen ist; oder auch mit einem anderen Bilde zu reden, es kommt den Regierungen nicht zu, den Bau der Staaten, oder die gesammten Verfassungs-Organismen zu ordnen und beliebig zu ändern, denn sie sind blos die Verwalter und Aufseher des schon fertigen Gebäudes. Kleine Reparaturen mögen sie wohl vornehmen; bedarf aber die ganze Gesellschaft einer anderen Wohnung und Einrichtung, denn muss ein politischer Baumeister herbei und dessen Berufung wird vorzugsweise von der Staats-Gewalt ausgehen müssen; das Wie und Woher, siehe im Text und oben §. 32. Note d.

Hat ein Volk erst seine Verfalles-Periode oder die des Greisen-Alters betreten, so dass die Staats-Gewalt selbst sich allmälig auflöset, dann ist auch von solchen politischen Aerzten nicht mehr die Rede, denn es fehlt dann an der bisherigen innern Lebens- und Heil-Kraft, welche nur noch den vier Lebensaltern eigen ist.

b) Ja, wie es wahr ist, dass solche critische Krankheiten zur Lebens-Erhaltung *nothwendig* sind, so auch für ganze Staaten, indem sie neue Thatkraft in dieselben bringen. Davon redet denn auch *Aristoteles*, wenn er III. 3. sagt: „Sobald in einem Staate eine andere Verbindung der Theile eintritt, entsteht auch ein neuer Staat, wenn auch die Menschen selbst dieselben bleiben".

Auch das Fieber und das Phantasieren fehlt bei politischen Krisen nicht, denn sie gehen nie ohne innere Unruhen und Kämpfe vorüber.

Sind aber solche Verfassungs-Reformen etwas *nothwendiges*, so hat auch *Zachariä* III. 77. recht, wenn er meint, „Man solle die *Revision* oder Reform der Verfassungs-Gesetze ehender gebieten als verbieten". Die neueste Zeit hat nämlich solche Verfassungs-Reformen

dadurch sehr erschwert, dass dabei einfache Majorität nicht genügt. Es kommt dies aber daher, dass und weil sie durch *Vertrag* entstanden sind. Uebrigens sagt *Zachariä* selbst an zwei andern Stellen: „Verfassungen lassen sich nicht wählen und wechseln wie Kleider, (III. 213) und „Eine Verfassung, welche das Herkommen für sich hat, hat allein deswegen die rechtliche Vermuthung für sich, dass sie dem Willen der Mehrheit entspreche (I. 117). Auch die Legitimität der Regierungsform findet er darin (I. 116).

Bluntschli l. c. S. 10. sagt: „Die Fortbildung des Staatsrechtes geschehe wohl auch durch blose Besitzergreifung der einen oder andern Gewalt ohne Widerspruch des Gegentheils. (Es ist dies das Herkommen). Sie sey eine in dem eigenen Körper des Staats vorgehende Veränderung“.

c) Männer, die in der Staatseinrichtungs-Kunst das Rechte zu treffen wussten, waren stets *grosse*, und die Geschichte hat ihre Namen fast alle aufbewahrt, denn man nannte die neuen Einrichtungen geradeweges nach ihnen. S. auch *Zachariä* IV. 93. wo er sagt, dass besonders *Revolutionen* sehr oft die Nothwendigkeit eines Dictators herbeiführen.

Wenn es sich um den Bau eines neuen Hauses handelt, so hat der, für welchen gebaut werden soll, welcher das Geld dazu hergiebt, das Recht zu bestimmen, was der Neubau enthalten soll, wie viel Stuben und Kammern etc. und der *Baumeister* hat sich danach zu richten, dies ist seine Norm. Was dagegen die rein *technischen Fragen* anlangt, ob und wie mit den gegebenen Materialien diese Aufgabe und dieser Zweck zu erreichen sey, so hat darüber der *Techniker allein* zu entscheiden und eine Stimme, hier kann er zu dem Bau-Herrn sagen, das verstehen Sie nicht und ich als Techniker muss dass besser wissen.

d) „Nunmehr ist es an der Reihe, von den Veränderungen, Verderbnissen und Uebergängen der Verfassungen aus einer Form in die andere zu reden; durch welche und wie vielerlei, auch welche modificirenden Ursachen jede dieser Verfassungen, wenn sie auf eine andere folgt, *aus dieser entspringt*; welches die Ausartungen und Verderbnisse sind, wodurch jede untergeht und in welche neue Form sich jede, wenn sie untergeht, am leichtesten verwandelt“ *Aristoteles* V. 1. Noch einmal sey auf Note b verwiesen, und dass in solchen Krisen auch gemeiniglich die Regierungs-Form selbst sich ändert. Innerhalb der vier ersten gesunden Lebensalter darf man aber das successive Hervortreten der vier Regierungs-Formen (s. weiter unten) nicht eine Folge des *Verderbnisses* nennen, sondern es ist eben nur eine kritische Metamorphose. Erst mit dem Greisen-Alter tritt ein wirkliches Verderbniss ein, dem auch durchaus nicht mehr radical abzuhelfen steht.

e) Die Kunst kann keine politischen Zustände machen, sie machen sich von selbst und wollen nur geleitet seyn durch Männer, die Genie und den *Muth* haben, sich factisch ihrer zu bemächtigen. Alle künstlich oder *a priori gemachten* Verfassungen sind daher unnatürlich; stehen nur auf dem Papier, nicht im Leben. Dass die Staaten an solchen

schlechten Verfassungen nicht zu Grunde gehen, hat seinen Grund darin, dass die Natur sich ihr Recht, trotz aller Verkehrtheiten der Menschen, zu verschaffen weiss.

„Die göttliche Welt-Ordnung, wo sie mit Bewusstsein gesucht und ihr gelebt wird, ist voll unendlicher Harmonie; die Abweichung von ihr aber voll Verwirrung, Caricatur und Widersinnigkeit". *Leo* l. c. S. 76.

Uebrigens haben wir schon oben bemerklich gemacht, dass der Klein-Staat in seinen Ur-Anfängen sich stets selbst organisirt und es da auch noch gänzlich an Staatskünstlern fehlt, die dabei behülflich sein konnten. Die griechischen Colonien oder Töchter-Staaten brachten daher die Fundamental-Bedingungen und Organismen schon von Haus aus mit und waren in so fern nie künstlich gemachte ganz neue Staaten. Dasselbe gilt von den in Amerika sich frei gemacht habenden europäischen Colonien. Nur sind die heutigen Nord-Amerikaner oder *Yankee* nicht mehr was die alten ehrenwerthen Colonisten.

Bei neuen politischen Institutionen muss man stets genau wissen, auf und in welchen Boden man sie pflanzt und was sie für Früchte zu tragen vermögen, oder mit Nothwendigkeit tragen werden. Uebersieht man diesen nationalen Boden und das politisch nationale Clima, so säet man vergebens.

f) Die Griechen nannten vorzugsweise solche Reformatoren *Gesetzgeber*. Die berühmtesten sowohl wie die minder berühmten (*Minos*, *Lykurg*, *Theseus*, *Draco*, *Solon*, *Klysthenes*, *Philolaus*, *Pittacus*, *Androdamas*, *Zaleucus*, *Charondas*, *Onomakrius*, *Thales*, *etc.*) gaben keine Gesetze, die etwa den Griechen Willkürliches vorgeschrieben hätten, sondern waren nur zeitgemässe Reformatoren, wobei daran erinnert sey, dass alle zeitgemässen Staats-*Reformen* das eigentliche Princip der Staats- und Regierungs-Gewalt unangetastet liessen und lassen, und nur da *Revolution* vorhanden ist, wo die eine oder die andere ihr Princip wechselt, z. B. ein seither freies Volk einen *Herrn* bekommt, oder ein bisher *beherrschtes* sich wieder frei macht. S. auch *Montesquieu* l. 13. Man erkannte im Alterthum die Wichtigkeit und Schwierigkeit einer blossen Reform noch so sehr an, dass man sich nur anerkannt grossen Männern oder Staats-Weisen anvertraute, ja sich häufig und um ganz sicher zu gehen, an die Orakel wendete, welche nichts weniger als ein Betrug waren, sondern durch Personen, welche man jetzt magnetisch hellsehende nennt, ertheilt wurden; denn das Alterthum kannte den animalischen Magnetismus vielleicht besser als wir. Alle vier Klassen der vierten Stufe hatten dergleichen Orakel oder doch ihre Hellseher; ja alle ächten und waren Poeten wahren und sind eigentlich nichts anderes als Hellseher im wachen Zustande, wie dies auch die Etymologie des Wortes andeutet. Mit dem Verfalle der Völker schwindet auch die Kraft dazu und dann auch natürlich der Glaube daran.

Uebrigens sehe man auch *Heeren* Ideen II. 120. über die Wahrheit und Wohlthätigkeit der griechischen Orakel. Auch die Juden befragten durch das *Urim* und *Thummim* den *Jehova*.

Wiederum sagt auch *Aristoteles*. VII. 14. „Der Gesetzgeber, welcher einen Staat bilden will, muss einige Sachen schon *vorfinden*, um andere veranstalten zu können". Recht gute Bemerkungen über die Staats-Baukunst s. m. bei *Burke, Reflexions on the french revolution*, wiewohl *wir* es *hier* mit Zuständen, die der französischen Revolution unterlagen und sie veranlassten, noch nicht zu thun haben.

Die politische Baukunst unterscheidet sich von der gewöhnlichen dadurch, dass man keine neuen Fundamente mit *neuen* Materialien legen kann, sondern die alten beibehalten muss.

„Die Einführung neuer, auch der besten Institutionen, *wenn sie sich nicht an etwas bestehendes altes anknüpfen*, hat fast allemal Blut, ja viel Blut gekostet und hat nicht nur ein sondern mehre Menschenalter, durch excessive Parthey-Bewegungen hinüber und herüber, unglücklich gemacht". *Baltisch* l. c. S. 45.

„Die Kunst, eine bürgerliche Gesellschaft zu ordnen, ist nur denjenigen Menschen gegeben, welche das, Vergangenheit und Zukunft verknüpfende Band finden, die Erinnerungen mit den Hoffnungen versöhnen und den Bedürfnissen aller genügen. Um die Völker leiten zu können, muss man ihre Bedürfnisse lebhaft und tief empfinden." *St. Simon*.

„Der Gesetzgeber und wahre Staatsmann muss sowohl die absolut beste, als auch die nach Umständen und *in concreto* relativ beste Staats-Einrichtung kennen; sodann aber auch noch diejenige, die bei willkürlich vorausgesetzten Bedingungen und Einschränkungen anzurathen ist. Es liegt ihm ob, wenn er dazu aufgefordert wird, einen jeden Staat und dessen Einrichtung, *so wie sie einmal da sind*, in Untersuchung zu ziehen, *das Eigenthümliche derselben und die Art ihrer Entstehung zu erforschen* und dann noch anzugeben, wie sie schlecht oder gut noch am längsten erhalten werden können. Endlich muss er auch den wirklichen Zustand der Dinge kennen und wissen, welche Verfassung und Regierung für die meisten der jetzt vorhandenen Staaten, so wie sie einmal sind, passend sey. Die meisten aber, welche bisher über Politik und Staats-Verfassung geschrieben haben, verfehlen, wenn sie auch im Allgemeinen viel Gutes sagen, doch das auf die wirkliche Welt Anwendbare und Brauchbare. (*Aristoteles* hat hier besonders *Plato* im Auge). Statt das Mögliche zum Gegenstande ihrer Untersuchung zu machen, die leichter zu erreichende und Mehreren gemeinsame Vollkommenheit, bleiben sie bei der Ausführung des *Ideals* einer ganz vollkommenen Republik stehen, zu deren Bildung sich viele äussere Umstände und Hülfsmittel vereinigen müssten. Diejenigen, welche sich allenfalls noch herablassen, von gemeineren, und hier und da anzutreffenden Verfassungen zu reden, nehmen doch nur irgend eine einzelne, z. B. die spartanische, oder der ähnliche, zum Muster und wollen alle übrigen nach dieser umschaffen. Die wahre Aufgabe aber, die der Staatsmann auflösen soll, ist, in jeder bürgerlichen Gesellschaft diejenigen Anordnungen einzuführen, zu *deren Annahme und Befolgung die Glieder der Gesellschaft am geneigtesten sind*, und es ist kein

geringeres Werk, einen schön vorhandenen Staat bis auf einen gewissen Grad zu verbessern, als einen neuen zu errichten. Ausser den allgemeinen Einsichten von dem, was an sich zur besten Anordnung eines Staates gehört, muss der wahre Staatsmann auch im Stande seyn, den wirklichen Staaten, so fehlerhaft und verdorben sie seyn mögen, zu Hülfe zu kommen. Das kann er aber nicht, wenn er nicht weiss, wie viel Verschiedenheiten in jeder Regierungs-Form vorkommen können. Ja Einige wollen solche Modificationen gar nicht zulassen. Sie glauben, es gäbe nur eine Art von Demokratie, nur eine Art Olicharchie und darin irren sie sehr". *Aristoteles* IV. 1. Bei dieser Stelle muss man dreierlei nicht übersehen, 1) dass auch Aristoteles vorzugsweise nur die griechische Welt vor Augen hatte, 2) dass er der letzte grosse Staats-Philosoph der Griechen war und endlich 3) dass unmittelbar nach ihm und unter den Nachfolgern Alexanders das Greisen-Alter der griechischen Nation beginnt, wo man wohl von der Verjüngung der griechischen Staaten reden mochte, oder überhaupt von der s. g. besten Verfassung träumen und schreiben mochte, ohne die sittlichen Jugendkräfte dazu zu besitzen. Genug, *die griechische Gelehrsamkeit* nimmt mit der alexandrinischen Schule ihren Anfang. Es erzeugte diese nichts Neues mehr, sondern commentirte nur noch die grosse Vergangenheit.

Mündlich über die ganz unbrauchbaren Verfassungen *Locke's* für *Carolina* und *Sieyes* für Frankreich.

g) Schon *Aristoteles* sagt wieder VII. 2: „Der alleinige Zweck des Gesetzgebers sind die *Menschen*, welche den Staat bilden und zwar um ihnen das beste Leben und die grösstmöglichste Glückseligkeit zu verschaffen. Dem zufolge ist es seine Sache, die *verschiedenen* Menschengattungen von einander zu unterscheiden und nach der natürlichen Beschaffenheit und dem Bedürfniss einer jeden, das, was für sie recht- und gesetzmässig oder natürlich ist, zu bestimmen".

Was würde man wohl von einem Gärtner halten, der schlechterdings im Norden Europas tropische Gewächse im Freien erziehen und acclimatisiren wollte! Gleichwohl lässt sich dasselbe von gewissen Staats-Theoretikern behaupten, welche unbedenklich Institute der vierten Stufe in die Mitte der dritten verpflanzen möchten, ohne darnach zu fragen, ob sie auch hier gedeihen können. Ja es ist leider eine Krankheit der germanischen und fast der gesammten europäischen Welt, absonderlich seit dem 16. Jahrhundert, unser Staats- und Privatrecht durch römisches Staats- und Privatrecht angeblich verbessern zu wollen, ohne dass vielleicht je einer unserer Romanisten darnach gefragt und untersucht hat, wie moralisch nachtheilig nur z. B. das römische Eherecht und Dotal-System auf das ganz eigenthümlich innige germanische eheliche und Familien-Verhältniss eingewirkt hat, denn es hat mit der Güterspaltung auch eine völlige Interessen-Spaltung der Ehe-Gatten herbeigeführt, so dass der Bürger- und Bauernstand die Güter-Gemeinschaft als Schutzmittel dagegen einführte. Diese Romanisten kannten und kennen nicht den tiefen Sinn des deutschen Sprichworts: „Ein Leib, ein Gut" und dass es für die Familien und die Haushaltungen dieselbe Bedeutung hat, wie der Gemeinsinn für den Staat.

Genug, man halte sich an die Regel: dass concret Nationales nur durch concret Nationales zu bessern ist, und dass man einen Rock nicht mit andersfarbigen Lappen flickt. Welche fast unheilbare Nachtheile daraus erwachsen können, wenn, in staatsrechtlicher Beziehung ein Volk seinen Fürsten und Obrigkeiten Befugnisse *einräumt*, die seinem eigenen Charakter widersprechen, zeigt unsers Dafürhaltens das heutige Dänemark. Die Reichsstände von 1660 räumten unter anderen in der Erbgerechtigkeits-Acte dem Könige auch das *unbeschränkte Besteurungsrecht* ein. Es war aber dies Recht so ganz gegen die germanische Natur, dass die Könige Dänemarks keinen vollen Gebrauch davon zu machen wagten, sondern sich lieber in Zeiten der Noth mit Anleihen halfen, d. h. auf Kosten der Zukunft die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigten. Die Folge davon war und ist, dass Dänemark durch seine Schuldenlast fast erdrückt und nicht abzusehen ist, wie es aus dieser Finanz-Noth hervorgehen will, wenn nicht durch die Zurückgabe des Steuerbewilligung-Rechtes an die Stände, und so, dass diese die Schulden übernehmen und garantiren, der Fehler einigermassen wieder gut gemacht wird. (Vor 1848 geschrieben).

So sehr sich daher zuletzt ein Volk zu einem grossen Regenten zu gratuliren hat, welcher *national* zu regieren versteht, Zeit und Umstände begriffen hat, so sehr möchte es auch auf der andern Seite zu beklagen seyn, wenn er höher steht als sein Volk, aber nicht zugleich so viel einsieht, dass er sich mit diesem nicht verwechseln dürfe und aus diesem nicht mit aller Gewalt etwas machen wollen dürfe, wenn es nun einmal nicht oder noch nicht fähig ist, vollends gar, wenn es etwa bereits im Verfalle begriffen ist.

h) Der Fürst Pückler-Muskau macht in seinen „Griechischen Leiden" Thl. II. S. 303 und 304, nachdem er von der verkehrten Art gesprochen, wie man seither das neue Königreich Griechenland organisirt und regiert habe, folgende treffende Bemerkung: „Nach Jahrtausenden macht sich noch die ursprüngliche Beschaffenheit und Natur der verschiedenen Raçen geltend und wer dies nicht beachtet, setzt nichts durch. Nur das, was im Geiste der Völker selbst geschaffen wurde, Keim fasste und Wurzel schlug, gedeiht. Alles hingegen was gegen die so natürliche Prä-Disposition unternommen und versucht wird, verwelkt, denn die Natur ist kräftiger als jede, auch mit der äussersten Gewalt ihr vorzeitig aufgedrungene Reform und sie erlangt gegen einen solchen Zwang zuletzt immer den Sieg". Da wir von dem Zustande, welcher den Verfasser zu dieser allgemeinen Bemerkung veranlasste, erst weiter unten *sub D* handeln werden, werden wir dort auch vielleicht auf das neue Königreich Griechenland ausdrücklich zu reden kommen.

2) Von den Regierungs-Formen.

§. 136.

Die Lehre von den Regierungs-Formen bildet bei einer genetischen Behandlung der Naturlehre des einfachen *Staates* im

nach freien Zustande also nicht den Anfang sondern den Schluss derselben, weil man natürlich erst die Entstehung des Staates selbst, seiner Organismen, so wie der Gewalt kennen muss, welche ihn belebt und ihm zugleich das ist, was der Selbsterhaltungstrieb dem einzelnen Menschen, ehe sich genetisch zeigen lässt, wem oder welchen Personen nunmehr und zuletzt diese Regierungs-Gewalt naturgemäss zukommt, denn wie schon §. 93 angedeutet worden ist, so hängt die Regierungsform zuletzt von dem Umfange und der Energie der *öffentlichen Gewalt*, sonach von der Summe der Regierungs-*Gewalt* (als einem Theile der öffentlichen) ab, welche nach Maasgabe der Cultur- und Civilisationsstufe in einem gegebenen Staate charaktergemäss hervortritt und dies uns absonderlich bei §. 117—124 klar geworden ist. Die Staats- und Regierungs-*Gewalt* ist also die *Seele* der Regierungs-Formen und diese sind nur Verkörperungen jener, so dass es eine Art von politischem Materialismus ist, wenn man die Regierungs-Formen als das Bestimmende und nicht als das Bestimmte, sonach als letztes Product der Entstehungs-Geschichte des Staats behandelt a), womit wir jedoch gar nicht leugnen wollen und es auch schon gesagt haben, dass Staats- und Regierungs-Gewalt so wie Staats- und Regierungs-Formen in einer ganz gleichen Wechselwirkung zu einander stehen, wie Seele und Körper, ja wir uns die Thätigkeit der Seele ohne Körper und Sinnes-Organe gar nicht denken oder eine klare Vorstellung davon machen können, weshalb es denn auch gar keine Staats- und Regierungs-Gewalt ohne Staats- und Regierungs-Form geben kann, jene aber ursprünglich die Seele dieser ist b).

a) Ganz und eben so wie die *Staats-Gewalt* die Seele oder das functionirende Leben der Staats-*Formen* ist, so ist die Regierungs-Gewalt die Seele der Regierungs-*Formen*. Wir mussten jedoch die Staats-*Formen* (die vier Organismen und ihre Stufen) deshalb zuerst schildern, weil es uns sonst schwer gefallen hätte, ohne sie die *Staats-Gewalt* zu schildern, obwohl diese die Seele jener ist, denn wo es an der geistigen oder psychischen Energie dazu mehr oder weniger fehlt, da treten auch die Organismen noch mangelhaft zu Tage und es fehlt der Staats-Gewalt an den Organen, wodurch sie sich äussern könnte. So wie wir ohne die vier Sinne das Wesen der Seele nicht kennen würden, so auch das der Staats-Gewalt nicht ohne die vier Organismen. Uebrigens ist es *Montesquieu*, welcher den Fehler begangen hat, die

Regierungs-Formen als das allein *Bestimmende* anzusehen und daher von ihnen ausgeht, während er gleichwohl fordert, dass sie bei ihren *Gesetzen* auf Charakter und Cultur des Volkes Rücksicht nehmen sollen. *Ja sollte er* sich vielleicht nur unrichtig oder dunkel ausgedrückt haben und nicht die Form selbst, sondern das was sie allererst schafft und belebt damit gemeint haben, also die Regierungs-*Gewalt?* So dass er sich selbst nur nicht ganz klar geworden? Werden wir doch weiter unten *sub V.* sehen, dass es die ganze Natur eines *Grossstaates* mit sich bringt, dass die Regierungs-Gewalt darüber *nur* einem *Monarchen* zustehen kann und *sub C.*, dass es die *Gewalt* eines Eroberers ist, welche ihn zum Alleinherrscher macht.

b) Daher lässt sich auch gar nicht leugnen, dass bei so inniger Wechselwirkung zwischen Staats- und Regierungs-Gewalt, Staats- und Regierungs-Form, die letztere eine sichtbare Rückwirkung auf die *Sitten* der Einzelnen haben muss. Man sehe hierüber auch *Montesquieu* XIX. 27. so wie umgekehrt *Aristoteles* V. 9. sagt: „Alle Gesetze und Einrichtungen, welche einem Staate in dieser Form nützlich sind, tragen auch dazu bei, die Form selbst aufrecht zu erhalten". Ja es hängt von der Staats- und Regierungs-Form sogar mit ab und umgekehrt, ob sich die Einzelnen *Du*, *Ihr* oder *Sie* anreden.

a) Im Allgemeinen.

α) Wodurch unterscheiden sich Staats- und Regierungs-Form von einander?

§. 137.

So wenig wie seither die Theorie genau und scharf Staats- und Regierungs-*Gewalt* unterschied und zu unterscheiden wusste, eben so wenig hat man bisher Staats- und Regierungs-*Form* gehörig von einander unterschieden, sondern sich dieser beiden Worte für ein und dieselbe Sache bedient, nämlich so, dass man die Regierungs-Form zugleich auch für die Staats-Form nahm und gelten liess, von monarchischen, aristokratischen und demokratischen *Staats*-Formen redete, als wenn der *Staat* erst durch die Regierungs-Form überhaupt eine Form erhalte a). Verhalten sich aber überhaupt nach §. 136. Staats- und Regierungs-Form zur Staats- und Regierungs-Gewalt wie die ganze körperliche Gestalt und ihr Bau zur Seele, so verhält sich die Regierungs-Form zur Staats-Form wie der Kopf zum ganzen Körper. Wie der Kopf die concentrirte Wiederholung des ganzen Körpers ist

und man daher vorzugsweise auf ihn und die Gesichts-Bildung sieht, wenn man nach der Raçe fragt, so fragt man auch immer zuerst nach der Regierungs-Form, vergisst aber dabei, in welcher engen Beziehung sie zur Staats-Form steht und ebenwohl nur die concentrirte Wiederholung der ganzen Staats-Form seyn kann.

Für die *Regierungs*-Formen fehlt es zwar in der Theorie und Praxis, wie wir sogleich sehen werden, nicht an längst herkömmlichen Bezeichnungen und Namen; für die verschiedenen *Staats-Formen* (§. 32—80), dagegen hat man seither gar keine besonderen Namen gehabt, es sey denn, dass man die aristotelische Πολιτεια für die der demokratischen Regierungs-Form entsprechende *Staats*-Form nehmen wollte, obwohl *Aristoteles* selbst nicht genau zwischen Staats- und Regierungs-Form zu unterscheiden weiss und unterscheidet [b]). Um nun unserer Seits den verschiedenen *Staats-Formen* passende und bezeichnende Namen zu geben, wüssten wir keine anderen zu wählen als deren wir uns bereits im Bisherigen bedient haben, nämlich *unpolitische*, *halbpolitische*, *politische* und *hochpolitische*, oder auch *unorganisirte*, *halb organisirte*, *organisirte* und *hochorganisirte*, wovon denn die übrigen Bezeichnungen wie uncivilisirte, halb civilisirte, civilisirte und hoch civilisirte nur secundäre Ableitungen sind. Wir haben sonach alles was sich auf die *Staats*-Formen bezieht, im Bisherigen bereits erörtert und es sonach jetzt und von nun an blos noch mit den *Regierungs*-Formen zu thun. Das, was wir bereits oben über das Verhältniss zwischen Staats- und Regierungs-Gewalt gesagt haben (§. 104.), gilt auch analog für das Verhältniss zwischen Staats- und Regierungs-Form. Wie die Regierungs-Gewalt *pari passu* mit der Staats-Gewalt steigt und sich mehrt, so auch die Zahl der Regenten mit den so eben gedachten Staats-Formen, und man könnte die Regierungs-Form sonach auch den Organismus *desjenigen Volks-Elementes* nennen, welches auf den verschiedenen Stufen des Menschenreichs das *geistig herrschende* ist, für sich allein die einzige und wahre *Autorität* (gegenüber der blosen *Majorität* des ganzen Volkes) bildet, wenigstens aus diesem Elemente zu allen Zeiten diejenigen Personen hervorgehen und gingen, welchen von Natur wegen die Regierungs-Gewalt zukommt [c]).

Wären nun aber Staats- und Regierungs-Form auch nicht so wesentlich verschiedene Dinge, so müssten sie in der *Theorie* doch auch noch aus andern Gründen scharf von einander getrennt werden, einmal weil es Zeiten giebt, wo es den Staaten temporär an einer Regierung fehlt, sie also gewissermaasen kopflos sind und eilen müssen, sich wieder eine Regierung zu geben und andern theils weil wir unten *sub B.* Zustände zu schildern haben werden, wo es blos noch *Regierungen* giebt, es aber am Staate, ja sogar an einer gesunden *bürgerlichen Gesellschaft*, wenn auch gerade nicht an *Menschen*, so gut wie ganz fehlt.

Dass sonach endlich allererst Staats- und Regierungs-Formen, so wie Staats- und Regierungs-Gewalt zusammen die *Verfassung* eines Staates, beziehungsweise sein sogenanntes *Staatsrecht (Jus publicum)* bilden, ergiebt sich von selbst. Die vier Organismen bilden die Form des Staats-*Körpers*, die Regierungsform aber gleichsam den Kopf desselben, die *Staats-Gewalt* die Seele und die *Regierungs-Gewalt* den Verstand dieses Körpers. Wie aber Seele, Geist und Verstand dem Körper und Gesichte den eigentlichen *Ausdruck* geben, so auch Staats- und Regierungs-Gewalt der Staats- und Regierungs-Form.

a) Diesem Fehler ist es auch zuzuschreiben, dass man nur *die* Staaten Republiken nennt, welche eine demokratische oder aristokratische *Regierungsform* haben, während alle Klein- und Gross-Staaten *Republiken* sind, welche noch frei und unabhängig sind, so schwach auch Staats- und Regierungs-Gewalt seyn mögen und wie auch die Regierungsform beschaffen sey; nur natürlich vorbehaltlich der vier Stufen, die wir nunmehr schon hinlänglich aus dem Bisherigen kennen. Es giebt daher patriarchisch, monarchisch, aristokratisch und demokratisch *regierte Republiken*.

Es ist aber sonach auch falsch, wenn man die *Despotien* als eine fünfte *Regierungsform* aufgestellt hat. Für noch freie Staaten ist der sogenannte Despotismus eine blose Thatsache in Beziehung auf den Charakter der Regierungs-Gewalt und er kann bei allen vier Regierungs-Formen als *Missbrauch* der Regierungs-Gewalt vorkommen. Für unfrei gewordene Staaten oder Völker bezeichnet er aber blos den Charakter der *Beherrschung*, denn diese werden nicht mehr regiert, sondern blos noch beherrscht und es hat so grosse und edle Herrscher und Despoten gegeben, dass die Beherrschten ihre Herrschaft einer freien Regierungs-Form vorzogen; die vortrefflichste Herrschaft eines Herrn ist und bleibt aber Herrschaft oder Despotismus im eigentlichen Sinn. Obwohl *Montesquieu* weder den freien und unfreien noch den altersgesunden und

alterskranken Zustand aus einander zu halten gewusst hat und in dieser Hinsicht alles confundirt, so sagt er doch richtig und nach dem so eben Gesagten nun erst ganz verständlich VI. 2: „*Les hommes sont tous égaux dans le gouvernement* r e p u b l i c a i n, *ils sont egaux dans le gouvernement* d e s p o t i q u e; *dans le premier, c'est parce qu'ils sont* t o u t, *dans le second, c'est parce qu'ils sont* r i e n“.

b) Das griechische Wort πολιτεια bedeutet im weiteren Sinne nichts anderes als das lateinische *Civitas* und ist die allgemeine Benennung für jeden noch freien Staat, ohne Rücksicht auf die Regierungs-Form. Das Wort *r e s publica (res poplica)* hat mit der Regierungs-*Form* gar nichts gemein und bezeichnete bei den Römern ungefähr, was wir jetzt das *Staats-Interesse* im weitesten Sinne nennen, alles was die Erhaltung des Staates angeht oder ihn interessirt. *Videant Consules ne r e s publica aliquid detrimenti capiat*, besagt das, was man in unsern Tagen ein *Vertrauens-Votum* nennt, wo man der Regierung die Erledigung einer schwierigen Sache ganz allein überlässt. Dass der Staat noch frei und unabhängig seyn muss, wenn von einem *Staats*-Interesse die Rede seyn soll, versteht sich von selbst. Wahr ist jedoch, dass *Cicero* allerdings zuweilen *Respublica* für *Civitas* gebraucht, namentlich in seinem Buche *de Republica*. *Aristoteles* macht dagegen das Wort πολιτεια zu einem Kunst-Ausdruck und versteht darunter die *wohlgeordnete*, durch Gesetze in weisen Schranken gehaltene Demokratie (wie dies bei den Atheniensern der Fall war), im Gegensatz zur Ochlokratie oder Pöbel-Herrschaft, die er Demokratie nennt. (§. 139). „Die Natur der Regierungs-Formen hängt davon ab, in wessen Händen die höchste Gewalt ist. Ist sie beim Volke, so ist die Regierungs-Form demokratisch; ist sie bei einer gewissen Anzahl Familien erblich (wegen ihres Reichthums), so ist sie obligarchisch. Hiervon ist die wahre *republikanische* Regierungs-Form (πολιτεια) unterschieden, wo das *Volk*, aber ein *edles* und *gutes*, *gesetzmässig* r e g i e r t. Alle übrigen Regierungs-Formen mit eigenen Namen, erhalten diese auf gleiche Weise von dem im Staate herrschenden Theile“. *Aristoteles* III. 6.

Den Unterschied zwischen Staats- und Regierungs-Form kennt nun aber Aristoteles gar nicht, sondern er weiss nur, dass die Republiken verschiedene Regierungs-Formen haben können, so dass er III. 16. hierfür das Beispiel der spartanischen Könige anführt und sagt: „Der König*stitel* mit der Generalität könne bei der Aristokratie und Demokratie vorkommen, ohne ihr Wesen zu erschüttern“ und IV. 3. „So viele verschiedene subjective Bestandtheile ein gemeines Wesen habe, so viele verschiedene Austheilungen der Macht könne es auch geben“. Dass er aber Staats- und Regierungs-Form so wie Gewalt nicht unterscheiden konnte, zeigt VI. 4. wo er sagt: „Diejenige *Demokratie* (statt zu sagen πολις) ist die beste, welche blos aus Ackerbauern oder Viehzüchtern besteht, *weil* sie beschäftigt sind und sich nicht zu oft versammeln, denn die meisten und ältesten Ackerbau-Völker lebten unter *Königen* und waren zufrieden, wenn diese sie nur

ungestört liessen und ihr Eigenthum beschützten. Das ist ja nur allein ihre Glückseligkeit". *Aristoteles* hatte bei dieser Stelle offenbar Völker der dritten Stufe im Auge, wusste aber nicht, dass diese der eigentlichen Demokratie ganz unfähig sind.

c) Man wählt daher auch die Regierungs-Formen nicht wie eine Mode, sondern sie machen sich eben so nothwendig, wie sich die Formen der Materie dem Geiste gemäss bilden, denn der letztere schafft und bildet allein, nichts Formales ist durch sich selbst, sondern durch den Geist der es beherrscht. Jede Willkür wirkt daher auch in dieser Beziehung störend rückwärts auf das Leben ein.

„Il faut qu'on sache que le pouvoir est une chose serieuse, qu'il ne se deplace et ne se replace pas à volonté, comme une decoration d'opera; qu'à chaque deplacement il s'amoindrit, s'attenue jusqu'à ce qu'enfin il ne se retourne plus et ne laisse à sa place que la force brutal". Bibliotheque universelle de Geneve 1850. Dec.

„On peut avoir theoriquement des préferences pour telle ou telle forme de gouvernement, mais la vie et la nature n'ont point de préference; elles font croitre et se developper tout ce qui est doué de vitalité, tout ce qui n'est pas vicié, corrompu ou artificiel; elles sont à jamais incapables de communiquer l'etincelle vitale à une combinaison plus ou moins savante de rheteurs et de pedans". Revue d. d. mondes 1851. Sept. p. 1039.

β) Von der Mutter aller Regierungs-Formen oder der natürlichen Aristokratie.

§. 138.

Schon bei der Regierungs-Gewalt §. 103. mussten wir es sagen, dass sie, als der denkende, reflectirende, anregende und ausführende Theil des Staatskörpers, auch von Natur wegen nur dem natürlichen Adel der Nation, oder den Aristois zukomme und zufalle*). Die Regierungen der Staaten bilden sich also nach demselben Gesetze, wie sich in der Weltgeschichte die geistige, moralische und Cultur-Aristokratie der vierten Stufe, Classe, Ordnung und Zunft von selbst herausgestellt hat und noch herausstellt (Theil II. §. 134 etc. 474 und 475). Dieser allenthalben von Natur wegen herrschenden *natürlichen* Aristokratie entspricht nun auch in der ganzen Natur eine *natürliche*, freiwillige und äusserlich ungezwungene *Unterwerfung* der Menschen unter die Leitung derjenigen, die von Natur höher stehen als sie selbst, oder von ihr bestimmt und ausgestattet sind, minder Begabten als Führer zu dienen, mit anderen Worten, deren Leitung man

sich entweder factisch stillschweigend hingiebt b) oder durch Wahl dazu ausdrücklich anerkennt c).

Weil nun hierbei die Menschen etwas anerkennen und sich seiner Leitung anvertrauen, was nicht von ihnen herkommt, sondern von Gott oder der Natur d), so findet es auch kein minder Begabter drückend oder entehrend, sich durch einen höher Begabten, besonders seines Volkes, *seines Stammes* e), geleitet zu sehen f), wohl aber sind es die *gleich Begabten*, oder die sich wenigstens dafür halten, welche, sich durch ihre Uebergehung beleidigt und gedrückt fühlend, überhaupt keine, am wenigsten eine blose Erb- und Geburts-Aristokratie dulten wollen und sonach fast allein die Opposition der *bestehenden* Regierungen bilden, davon aber sofort ablassen, so wie sie ihren Zweck damit erreicht, d. h. ein Amt erlangt haben oder Theilnehmer an der Regierung geworden sind g). Es ist diese Opposition ein scheinbares Uebel und ganz besonders den blos *sogenannten* Demokratien eigenthümlich, die nämlich in der That nur wechselnde Aristokratien sind; man sollte aber den politischen Gesellschaften dazu doch ehender gratuliren als condoliren, denn einmal beweist es wenigstens, dass eine Gesellschaft nicht gar zu arm an relativ höher Begabten ist, absolute Armuth daran aber zur Wildheit oder Sclaverei hinführt, andern Theils ist sie eine heilsame Controle der bestehenden Regierung h). Ja wir werden weiter unten sehen, dass die *relative Armuth* und der *relative Reichthum* an solchen höher Begabten der *eigentliche* und *letzte Grund* der vier Haupt-*Regierungs-Formen* und *Stufen* ist und sonach denn selbst die Regierungs-Formen vom Bedürfniss und dem Ueberfluss oder von der Nachfrage und dem Angebote höher begabter Individuen abhängen i).

a) „*Dem* Satze, dass der durch Geisteskräfte und Tugenden über Andere Erhabene *ein natürliches Recht hat*, über Andere zu herrschen, kann nichts Gründliches entgegen gesetzt werden". *Aristoteles* I. 6.

„Da niemand ein guter Regent eines Staats seyn kann, wenn er nicht ein weiser und ein rechtschaffener Mann ist, so müssen diejenigen Bürger, welche den Staat regieren sollen, nicht blos die bürgerlichen Tugenden, sondern auch die absoluten oder rein menschlichen besitzen". *Derselbe* III. 4.

„Denjenigen, welche zur Erreichung des concreten Staatszwecks

des meiste beitragen, gehört auch ein grösserer Theil von den Gütern und Vorrechten des Staats, als denen, die zwar der freien oder edlen Geburt nach jenen gleich oder ihnen selbst überlegen sind, aber in Absicht der concreten Bürger-Tugenden unter ihnen stehen, oder als denen, die zwar grössere Reichthümer aber geringere persönliche Verdienste besitzen." *Derselbe* III. 9. Aristoteles will also, dass nicht blos der materielle Reichthum zur Aristocratie genüge, legt aber allerdings grossen Werth darauf, dass dergleichen mit dem Geistigen und Moralischen verbunden sey, denn er sagt II. 11. „Eine Person ohne *hinlängliches Vermögen* hat nicht Musse und die anderen nöthigen Eigenschaften, um Regierungs-Geschäfte gut zu verwalten." Der Reichthum ist also jedenfalls ein secundäres Erfordernis zur Aristocratie und am besten, wenn er ein ererbter ist, denn von dem nur selbsterworbenen möchte sich sehr oft behaupten lassen, was *Haller*, Restauration II. sagt: „Er sei nämlich der schlechteste aller Vorzüge, denn er könne auf den schlechtesten Wegen erworben werden und biete daher die unsicherste Garantie der Moral"; daher kommt es auch, dass im Leben der Sohn eines durch eigene Anstrengung reich gewordenen Vaters für besser gilt als dieser selbst, weil er an dem Erwerbe selbst keinen Theil genommen hat und im Zweifel eine bessere Erziehung erhalten hat als sein Vater. Genug, der Reichthum ist deshalb zur Aristocratie auch nöthig, weil man ohne ihn nicht unabhängig genug ist, um ohne Gehalt und Bezahlung (siehe weiter unten §. 148.) regieren zu können, ausserdem aber auch noch deshalb, weil man ohne ihn gleichsam nicht hinlänglich an den Begebenheiten betheiligt ist, so dass in dieser Hinsicht *Göthe* (sämmtliche Werke II. S. 67.) wahr sagt, „Es ist nicht genug, dass man Talent habe, man muss auch in grossen Verhältnissen leben und Gelegenheit haben, den spielenden Figuren der Zeit in die Karten zu sehen und selbst *zu Gewinn* und *Verlust mit sprechen.*" Die Pöbel-Herrschaft hat daher auch meistentheils, direct oder indirect, Plünderung der Reichen zur Absicht.

Wir fahren fort, Aristoteles über die Aristocratie reden zu lassen.

„Die Guten, die Gesitteten und die Rechtschaffenen sind es, welche eigentlich herrschen sollen und denen die Regierungs-Gewalt im Staate anzuvertrauen ist." III. 10.

„Unter allen Ungleichheiten der Menschen berechtigt im Grunde kein Vorzug mehr, sich bürgerliche Vorrechte, Herrschaft und Würden ausschliessend anzumaasen, als der Vorzug *persönlicher Geistes-Eigenschaften*, die wir mit einem Wort Tugend genannt haben." V. 1.

„Wenn überhaupt Seele und Geist edlere Bestandtheile sind als der Körper, so muss auch im Staate der Theil höher stehen, welcher die Seele und der Verstand des Ganzen genannt werden kann und nicht blos für die physischen Bedürfnisse sorgt, nämlich die, welche Rath ertheilen und, gleichwie die Seele den Körper, so den Staat regieren". IV. 4.

„Für alle Staats-Verfassungen ist das das nützlichste, dass die bessere Klasse der Menschen die Regierung führe". VI. 4.

„Alle diejenigen, welche sich in alten Zeiten durch Tugend und Verdienst haben auszeichnen wollen, haben dies entweder als Staatsmänner oder als Weise gethan, denn ein bloser Privatmann kann nicht so viele Gelegenheiten haben, Tugenden jeder Art auszuüben als der Staatsmann". VII. 2.

Bekannt ist es sodann, dass Aristoteles mit dem Worte αριστινδην jeden möglichen persönlichen Vorzug, der allgemeine Achtung findet, bezeichnet; sonach denn schon ganz dasselbe behauptet und gelehrt hat, was wir hier die *Mutter* oder die Wurzel aller Regierungs-Formen nennen. Es versteht sich dabei schon hier von selbst, dass jede Stufe ihre eigene Art von Aristocratie hat, denn diese ist überall nur eine concrete Blüthe und vermag sich nicht über die Stufe des Gewächses zu erheben, dem sie angehört, dessen edelstes Product sie aber ist und bleibt. Die Aristocratie eines jeden Volkes wird sich daher insonderheit durch die concreten National-Tugenden auszeichnen, aber auch in derselben Weise die National-Leidenschaften in gleichem Maase theilen, so dass, es denn eine natürliche und bekannte Erscheinung ist, dass grosse Tugenden ohne grosse Leidenschaften selten gefunden werden. „Die Helden eines Volks sind sein Kopf, d. h. seine Kräfte concentriren sich in denselben und sie werden für dasselbe Schützer und Helfer", *Göthe*, l. c. II. 66.

In freien Staaten ist denn auch der sogenannte *Amtsadel* kein besonderer, sondern nur eine secundäre Bezeichnung für den Geistesadel, weil nur dieser letztere allein die Aemter giebt, ja wir finden diesen Amtsadel sogar schon bei den Nomaden und der Sohn eines hohen Beamten nennt sich hier geradeswegs darnach. Etwas ganz anderes ist es mit *der* Art von Amtsadel, wo und wenn in einem eroberten Lande die Aemter nur mit Individuen des *Eroberer-Volks* besetzt werden. Die natürliche Aristocratie oder der Adel eines noch freien Volkes ist also nichts staatsrechtlich Gemachtes, sondern ein machendes Natur-Element; nur in durch Eroberung unfrei gewordenen Ländern ist der sogenannte Adel etwas durch die Eroberung Gemachtes, ein Kriegs-Adel, und das ganze Eroberer-Volk bildet hier den *sogenannten Adel* (man denke nur an Ungarn), während jedoch diese *Bezeichnung* eine ganz falsche ist, denn das unterjochte Volk gehört eigentlich gar nicht zu dem neuen Staat des Eroberer-Volkes, sondern ist nur eine gehorchende Dependenz davon, bildet sein Gebiet, wie weiter unten *sub. C.* des Weiteren gezeigt werden soll. Hier allein kann auch der Adel oder wenigstens der Adelstitel wie jede andere Sache gekauft und erworben werden, was mit dem eigentlichen Geistes-Adel nicht der Fall ist, den kann niemand geben noch nehmen, sondern er wird blos durch Auszeichnung etc. *anerkannt.*

Wir haben zwar im Bisherigen gesagt, die Regierungsgewalt verhalte sich zur Staatsgewalt wie der Verstand zur Seele. Wenn aber auch der geistige Adel vorzugsweise der Staats-*Klugheit* bedarf, so bedarf er doch auch zugleich einer *edlen patriotischen Gesinnung* daneben, ja diese allererst *adelt.* Grose Entschlüsse fasst nur die Gesinnung, nicht der blose Verstand oder die Klugheit.

„Alle Macht ist entweder Waffen-, Geistes- oder Reichthums-Macht". *Zachariae* I. 132.

„In dem Triebe, sich zu beschäftigen, liegt auch der, andere zu beherrschen". *Ders.* II. 204.

Der träge Mensch wird durch jeden kleinen Widerstand, jedes Hinderniss von seinem Vorhaben abgehalten; nicht so der energische, er weiss die Hindernisse zu beseitigen, und daher sind nur die Energischen zum Regieren und Befehlen geeignet.

So wie es nun in der *Mitte einer jeden Nation* selbstständige, feste, unbeugsame Charaktere giebt, die trotz der ungünstigsten, widerwärtigsten und hemmendsten äusseren Einwirkungen ungestört ihren eigenen Gang gehen und *bestimmend*, ja *herrschend* auf ihre Mitmenschen einwirken, so ist und war dem auch im ganzen Menschen-Reich von der vierten Stufe bis herab zur vierten Zunft und zum vierten Temperament.

Alle die, die nicht zu ihnen gehören, also die unselbständigen, schwankenden, wandelbaren werden von ihnen *bestimmt* und *beherrscht*.

b) Wie die Natur den Mann zum Beherrscher der Frau und der Kinder gemacht hat, so ist auch von Natur der geistig und sittlich höher Stehende zum Leiter und Lenker derer gemacht, die sittlich und geistig unter ihm stehen; ganz so, wie das gesammte Thierreich durch das höhere Menschenreich beherrscht wird, weil es höher steht als jenes. Was aber durch die Natur selbst einem Höheren untergeordnet ist, gehorcht diesem auch willig und von freien Stücken, ja der höher Stehende braucht sich noch nicht einmal anzubieten, sondern er wird gesucht und um Uebernahme des Regiments gebeten (Wahlen). Der *Gehorsam* in freien Staaten ist also noch einmal nichts juristisches ausdrücklich vertragenes (s. auch Aristoteles I. 2.), sondern ein reines Natur-Verhältniss und nur da, wo die Natur solchergestalt allein waltet, Harmonie und Einheit zwischen Regierenden und Regierten besteht, nur da ist jenes Vertrauen vorhanden, von dem auch schon *Montesquieu* XIX. 27. spricht. Alle *Gewalts-Herrschaft* lässt sich dagegen nur durch überwiegende physische Kräfte behaupten, die natürlich-geistige dagegen kann deren ganz entbehren, denn sie bieten sich ihr von selbst an und daher kann ein Einziger oder eine sehr kleine Zahl viele Tausende *regieren*. Einer jeden Grösse, besonders aber der moralischen, ist eine gewisse Anziehungskraft eigen, in Folge deren das Kleinere sich ihm anschliesst. Am auffallendsten und sichtbarsten beweist dies ein guter Redner, der durch seinen Vortrag die Majorität auf seine Seite zieht oder für seine Meinung begeistert, daher schon das alte Sprichwort: *natura volentes ducit, nolentes trahit.*

Waltet nun hierbei ganz die Natur und ist es eine Tugend, der Natur getreu zu folgen, so hat denn auch wieder *Aristoteles* VII. 3. recht, wenn er sagt: „Auch der Gehorsam ist dann eine Tugend, wenn wir uns dem unterwerfen, der durch seine persönlichen Eigenschaften, Fähigkeiten, grosse und glückliche Thaten der Herrschaft würdig ist". Sodann sagt auch noch *Haller* l. c. I. 374. ganz wahr: „Folgen nicht selbst Potentaten in wissenschaftlichen Dingen den Gelehrten?

Studieren sie nicht, gleich Anderen, auf Schulen, um etwas zu lernen, um auch in dieser Hinsicht wenigstens nicht arm zu seyn?"

Auch *Weisel* sagte: „Die schwachen, unentschlossenen Menschen suchen immer einen starken und entschlossenen, um sich in Gefahr und Noth an ihn zu lehnen". Ja ein ganzes Volk mag denken, wünschen und unternehmen was es will, es wird damit ohne den Beistand seines natürlichen Adels nicht zu Stande kommen und sich besser in seinem Rechte etc. fühlen, wenn ihm dieser Adel beistimmt und seine Unterstützung anbietet. Ist die Regierung nicht in den Händen dieses natürlichen Adels, so ist es für die Inhaber der Regierung sonach von grosser Bedeutung, ob das Volk den natürlichen Adel auf seiner Seite hat oder nicht.

Genug es verhält sich mit der bürgerlichen und politischen Gesellschaft wie mit der *wahren* Ehe. So wenig wie diese durch einen *Contract* eingegangen wird, so wenig auch die bürgerliche und politische Gesellschaft. Wie sich das schwächere Weib dem starken Manne natur- und bedürfnissgemäss anschliesst, so schliessen sich überhaupt alle Schwachen den Stärkeren an und überlassen ihnen die Regierung. Ehe und Staat sind also reine Natur-Producte, reine Natur-Einigungen differenter polarer Kräfte, und was für Frau und Kinder die *Autorität* des Vaters ist, das ist die geistige *Autorität* einer Regierung für ein Volk. S. Note e.

Während des Druckes an diesem §. kommt dem Verfasser das October Heft der *Bibliotheque universelle de Geneve* 1853 zu Gesicht. Es befindet sich darin von Herrn Professor *Cherbuliez* ein vortrefflicher Aufsatz über das sogenannte *Princip der Autorität*, womit wir der Sache nach ganz einverstanden sind, nur glauben wir, dass der Herr Verfasser Ursache und Wirkung oder den positiven und negativen Pol mit einander, so wie auch die *Gewalt* mit der *Autorität* verwechselt. Er sagt nämlich: *L'autorité n'est pas un principe, c'est un fait, qui a pour cause un sentiment (la confiance du peuple)*" statt dass wir umgekehrt behaupten, die Autorität erzeugt allererst dieses *Sentiment*, diese *Confiance* des Volkes, ist aber allerdings für sich allein eine blose Thatsache und kein Princip. Der ganze Inhalt des Aufsatzes, worin er die verschiedenen Arten von Autoritäten schildert, zeigt, dass der Verfasser in der Sache mit uns einverstanden ist und wir mit ihm, abgesehen von jener Verwechselung der Energie mit dem Energema oder Ergon, denn wenn er gegen den Schluss selbst sagt: „*Le principe d'autorité est la premiere condition pour q'une forme quelconque de gouvernement puisse remplir son but*", so will er damit doch dasselbe sagen, was auch wir behaupten: dass die Autorität, um regieren zu können, das Anerkenntniss des Volkes bedürfe. Dieses Anerkenntniss ist aber moralisch bereits eine *Wirkung*, ein Product der Autorität, nicht umgekehrt. Dass sodann auch nicht die *Gewalt* die Mutter der Autorität, sondern umgekehrt sey s. Note i.

Wir kommen noch einige mal auf den Inhalt dieser Abhandlung zurück.

c) Jede eigentliche oder wirkliche *Wahl* setzt nothwendig die Möglichkeit einer *Auswahl* unter mehreren gleich Tüchtigen voraus und wir werden weiter unten an den Extremen des Menschenreichs sehen, dass da, wo auf der einen Seite nur ein einziger Aristos oder höher Begabter verhanden ist, von Wahl gar keine Rede ist und am anderen Extrem, wo alle *Staats*-Bürger eines Staats sich für völlig gleich und hochbegabt halten, abermals von einer Wahl keine Rede mehr ist, sondern zu den nothwendigsten Aemtern die Personen *durch das Loos* gezogen werden. Ein zweites Requisit für alle Wahlen ist die subjective geistige Fähigkeit bei den Wählern, eine Auswahl treffen zu können, d. h. die Eigenschaften der sich zur Auswahl Darstellenden würdigen und abwägen zu können, in Verbindung mit der Bereitwilligkeit, dem Gewählten auch alsdann zu gehorchen (*Montesquieu* III. 3.) Auch diese zweite Wahrheit bestätigt sich auf der ersten und letzten Stufe. Aechte Wilde sind nicht fähig, eine Auswahl zu treffen und hochpolitische Demokraten wollen keine mehr treffen.

Frei sind also blos diejenigen Wahlen noch, wo unter mehreren gleich Tüchtigen eine Auswahl möglich und nothwendig ist und man die Fähigkeit und den Willen zur Wahl hat; unfrei, und eine *blose* Anerkennung enthaltend, sind sie dagegen, wo keine *Auswahl* möglich ist und man entweder zur Wahl subjectiv unfähig oder dazu moralisch nothgedrungen ist.

Eine *jede* Wahl *befähigt* aber nicht allererst den Gewählten zum Amte, sondern es liegt darin blos das Anerkenntniss, die *Acclamation*, der schon vorhandenen Befähigung, beziehungsweise das Versprechen des Gehorsams gegen ihn.

Jeder Wahlakt ist ein offenes Bekenntniss der Wahrheit, dass nur die Besten zur Regierung von der Natur bestimmt sind und so lange die Menschen noch verständig seyn werden, werden sie wissentlich nie die Schlechteren sondern immer die relativ Besten wählen. Mögliche Missgriffe dabei heben diesen Satz nicht auf. *Montesquieu* III. 2. V. 7. VIII. 12. Ein Volk, welches bei seinen Wahlen wissentlich die höchst Begabten übergehen würde und deren Wahl sonst kein Hinderniss entgegen stände, würde damit wissentlich den Saamen zur Uneinigkeit ausstreuen, denn diese höchst Begabten werden nun die Feinde der Regierung seyn; wir widerholen also noch einmal, Wahl oder Auswahl ist nur zulässig unter mehreren gleich Tüchtigen; wo die Natur selbst *schon gewählt* hat, ist die Wahl durch die Menschen nur noch eine Formalität. Sogenannte indirecte und künstliche Wahlen gehören allererst dem Greisen- und Verfalles-Alter der Staaten an, oder werden als Mittel gebraucht, um etwas zu ertrotzen, was naturwidrig und nicht erzwingbar ist.

Auch ein *Wahlakt* für ein Regierungsamt involvirt sonach keinen *Vertrag*, sondern formalisirt nur äusserlich ein schon bestehendes Natur-Verhältniss, in Folge dessen die Wähler den Gewählten wählen, d. h. anerkennen mussten. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass einem Volks-Deputirten von den Wählern keine Aufträge gegeben werden dürften,

oder richtiger, Wahlen, welche blos zu *dem* Zweck getroffen werden, um im Namen und Auftrag der Wählenden ein gewisses Geschäft auszurichten, wobei sich der Gewählte nur an die Instruction der Wähler zu halten hat, sind etwas von einer Wahl zu einem *obrigkeitlichen Amte* ganz verschiedenes und damit ja nicht zu verwechseln, z. B. nur wenn ein Collegium eines seiner Mitglieder wählt und es mit einem besonderen Geschäfte committirt, wiewohl auch zu diesem besonderen Geschäfte noch ein besonderes Talent erforderlich seyn kann.

Da in jeder Wahl zu einem obrigkeitlichen Amte für den Gewählten ein ehrendes Anerkenntniss liegt, so ist es ein Zeichen des innern *Verfalles* einer jeden Gesellschaft, wenn und wo die Einzelnen auf der einen Seite durch eine solche Wahl sich nicht mehr geehrt, sondern belästigt fühlen, und auf der anderen Seite wenn die Wahlen gleichgültig und ohne *Auswahl* der relativ Besten behandelt werden.

Wenn wir nun oben sagten, dass da, wo keine eigentliche *Auswahl* unter mehreren gleich Tüchtigen zulässig sey, so dass also die Wahl nur auf einen Einzigen fallen könne, das Wählen eine blose Formalität sey, so ist damit doch diese Formalität keineswegs etwas Ueberflüssiges, eben weil sie ein *Anerkenntniss* enthält, sondern ein solcher Wahlakt verhält sich zu dem Daseyn des Gewählten wie ein ausdrückliches Gesetz, wodurch eine Gewohnheit zum Recht erhoben wird, auch sie verwandelt das *Rectum in Jus*, oder stempelt ersteres zu letzterem und daher haben es denn auch die grössten Männer und Regenten, ein Cyrus, ein Alexander, ein Cäsar, August, Pipin, Karl der Grosse, Dschingis-Chan, Napoleon etc., nicht verschmäht, sich durch ausdrückliche Wahlen *anerkennen* zu lassen, denn dadurch wurden sie nun auch von *Staatswegen* was sie schon von Naturwegen waren; ja in diesem gleichzeitigen natur- und staatsrechtlichen Verhältnisse beruht etwas, was sich scheinbar widerspricht, dass nämlich die Nachkommen des Stifters einer neuen reichen und mächtigen Dynastie gleichzeitig ein natürliches Recht auf die *Erb*folge haben und dabei doch auch wiederum ihr Anerkenntniss zur *Thron*folge von einer Wahl abhängt, wie dies nur z. B. bei den Merovingern und Carolingern der Fall war. Die Franken hatten wohl das Recht zu wählen, wen sie wollten, sie hatten aber factisch keine Wahl, denn der zu Wählende war schon gegeben, weil er der Mächtigste unter allen war. So ist auch in Zeiten bürgerlicher Kriege, wo nämlich um die Regierungs-Gewalt gekämpft wird, der, welcher den grössten Anhang hat und dadurch an die Spitze gelangt, nicht eigentlich und zunächst durch die Majoriät gewählt, sondern er verdankt jenen Anhang seiner eigenen Anziehungskraft und in so fern ist dieser Anhang ein bloses Aggregat; sobald aber dieses Aggregat ihn *als Majorität* der Staatsbürger auch noch feierlich wählt und anerkennt, so wird er dadurch nun auch legitimer, d. h. anerkannter Regent. *Haller* hat in seiner Theorie von der Entstehung des Fürstenthums offenbar nur die Naturseite aufgefasst und behauptet desfalls, der Chef mache überhaupt die Rotte, ziehe sie herbei, übersieht aber die juristische andere Seite, wo die Rotte allerdings den factischen Chef

allererst durch ihr Anerkenntniss zum legitimen macht. Genug *Haller* distinguirte ebenwohl nicht zwischen Staats- und Regierungs-Gewalt, welcher Unterschied übrigens durch das hier über das Wesen der Wahlen Gesagte durchaus nicht alterirt wird, sondern gerade erst seine nähere Erläuterung erhält, indem wir schon oben sagten, es gebe keine Regierungsgewalt ohne eine Staatsgewalt und diese sey die Trägerin und Rückbürgin jener, nur dass *Anerkenntniss* und *Auftrag* ganz verschiedene Dinge sind, gerade so wie die Regierungs-Gewalt und die persönliche Befähigung, sie auszuzuüben, ganz verschiedene Dinge sind. In einer andern aber doch ganz analogen Form heisst es daher auch in der *Constitutio* Ludwigs des Baiern von 1338: „Die Wahl des Kaisers durch die Kurfürsten sey nur ein vermittelndes *Factum*, wodurch das göttliche Recht an den Kaiser gelange".

Abgesehen von dem unentbehrlichen, stillschweigenden oder ausdrücklichen *Anerkenntniss* durch die Staats-Gewalt ergänzt übrigens jede Regierung sich selbst, die Patriarchie und Monarchie durch ihre Erben, die Polykratie (Aristokratie im engern Sinne) durch eigene oder Volkswahlen und die Demokratie durch Aufnahme der Söhne der Bürger zu Staats-Bürgern.

Wenn wir nun *hier* die Wahlen für blose Anerkenntnisse erklärt haben, so vergesse man nicht, dass wir *hier* solche Zustände vor Augen haben, wo die *Natur* noch waltet, und *ihr* Recht geltend macht. Aber auch selbst im gestörten und verdorbenen Zustande, ja sogar bei Gros-Staaten macht sie sich noch geltend. Die besten Belege für unsere Tage sind *Napoleon* und sein Neffe, in Amerika nächst *Washington* ein *Bolivar* für *Chili*, *Peru* etc. ein Dr. *Francia* für *Paraguai* und *Rosas* für die *argentinische* Föderation. Diese Männer waren der personificirte Ausdruck ihrer Landsleute und deshalb fanden sie unbedingten Gehorsam, sie regierten fast unbeschränkt mit leeren Taschen und mit ihrem Tode etc. verloren diese Länder Seele und Geist und versanken wieder in Anarchie, aus der sie nur gleiche Männer ohne Wahl wieder herausreissen können.

d) „Die väterliche Gewalt ist nicht die einzige menschliche Autorität, welche auf göttlichem- oder Naturrecht beruht, auch die Obrigkeiten überhaupt beruhen auf einer solchen", und es war in dieser Hinsicht eine wahre Blasphemie des *Hobbes*, wenn derselbe (*de cive* C. 14. §. 19. und 15. §. 2.) behauptete: „Man sei selbst Gott nicht unterworfen, weil man ihm keine Gewalt *delegirt* habe"; er ist daher auch der eigentliche Ahnherr und Vater der Jacobiner und Revolutionaire, obwohl er eigentlich jene Behauptung nur vorschützte, um damit den Despotismus seines Herrn zu rechtfertigen. Ob *alle* Obrigkeit von Gott kommt, könnte freilich noch in Zweifel gezogen werden, es sei denn, dass man auch die Willkür-Herrschaft eines Tyrannen, Despoten und Eroberers als eine Strafe Gottes ansehen wolle und in so fern auch diese von ihm käme.

Der Beweis dafür, dass die Regierungs-*Gewalt* nie vom Volk *übertragen* oder wie ein *Amt* verliehen werden kann und wird, ist

übrigens noch, dass es absurd seyn würde, wenn nun der *Delegans* von dem *Delegaten regiert* würde, der *Delegat* also der Regent des *Deleganten* wäre. Es verhält sich zwischen Volk und Regenten nie so wie zwischen einem Regenten und seinen Gouverneuren oder amtlichen Stell-Vertretern, diese sind *seine* Untergebenen, nicht er der ihrige. Das Volk kann also die Gewalt nicht verleihen, wohl aber zerstören, dadurch, dass sie die Inhaber beseitigt, ohne jedoch die Gewalt selbst ergreifen und handhaben zu können.

e) Natürlich wollen die Menschen in der Regel nur von dem regiert seyn, der mit ihnen erzogen und geboren ist, gleiche Begriffe von Recht und Unrecht wie sie hat, genug von keinem *Fremden*, den sie nicht selbst frei anerkannt haben, der ihnen also mehr oder weniger als ein Despot erscheint. Dagegen liefert uns die Geschichte auch sehr viele Beispiele, dass Staaten der *niederen* Stufen sich aus Völkern *höherer* Stufen Regenten und Könige *holten* oder *herbeiriefen*. So wählten die Tscherkessen die ihrigen wie es scheint aus den Arabern, die Mongolen ihre Gross-Chane aus den Türken, die klein russischen Cosacken ihre Hedmanns aus den Polen, und endlich wählten Russen und Polen *germanische* Fürsten zu ihren Königen.

f) „Niemand wird auch darüber unwillig, wenn er sich als Jüngerer von einem Aelteren befehlen lassen muss“, Aristoteles VII. 14. denn man kann wohl sagen, es giebt auch eine Aristokratie des Alters oder der Jahre.

„Selbst bei äusseren Geschäften sehen wir diejenigen als die Hauptpersonen an, welche mit ihrem Verstande und durch ihren Geist die Sachen anordnen“. *Derselbe* VII. 3.

Sempiterna et communi omnium lege receptum est, inferiores parere praestantioribus. Dionys. Hal.

Niemand ist auch im *Stande*, eine *Autorität* auszuüben, bis er Leute findet, die sich moralisch oder psychisch verbunden fühlen, seinen Anordnungen zu folgen. Vergleiche darüber Aristoteles I. 13.

„Auf der ganzen Erde duldet es kein Mensch ohne Widerwillen, von seines Gleichen oder gar von Geringeren beherrscht zu werden. Nur einen *wirklich* Höheren will man über sich haben und von dem ärmsten Tagelöhner bis zu den Ministern und Feldherrn der grössten Monarchen hinauf, dient jeder nur demjenigen gern, der ihm auch wirklich überlegen ist“. *Haller* l. c. I. S. 367.

„Durch das Naturgesetz, dass nur der wirklich Mächtigere herrsche, wird auch das Gefühl des Ehrgeizigsten nicht verletzt“. *Derselbe* daselbst S. 377.

Ja wer sollte denn eigentlich in der Welt, auch im freien Zustande, noch gehorchen, wenn es nicht eben die wären, die einer höheren Führung bedürfen und nur eben deswegen gehorchen. Nicht allein jede Regierung bedarf daher einer solchen geistigen Superiorität, sondern die Regierungen sollen sich auch wohl hüten, Leute ohne Geist und *persönliche* Autorität zu den höheren *Aemtern*, namentlich zu Directoren und Präsidenten zu ernennen; sie thun damit nicht blos den Untergebenen

moralische Gewalt an, sondern versetzen den ungeeigneten Vorgesetzten selbst in eine peinigende und beschämende Lage, denn nichts ist beschämender als das Gefühl und die Wahrnehmung, dass man unter und nicht über seinem Untergebenen steht. Wer seine Ueberlegenheit nicht selbst fühlt, hat auch nicht den Muth, Andern zu befehlen.

„Wer den Soldaten befehlen will, muss und soll nicht blos der tapferste, ehrbarste und verständigste, sondern er soll auch der gebildetste, kurz ein Herr seyn".

Eine *blos* verliehene Amts-Gewalt findet daher auch ohne persönliche Würde etc. nur gezwungenen Gehorsam, oder so, dass man eigentlich nur noch dem Verleiher derselben gehorcht.

Wenn in unseren Tagen die alte feudale Geburts-Aristocratie nicht mehr die natürliche Achtung geniesst und den natürlichen Gehorsam findet wie einst, so hat das seinen Grund vielfach darin, dass es ihr an der jetzt erforderlichen geistigen natürlichen Ueberlegenheit fehlt und diese jetzt bei dem Bürgerstande ist. Ja nur dadurch wurde die französische Revolution, ein Werk der Jacobiner, möglich. Es waren keine Dummköpfe diese Jacobiner.

Da endlich und in der Regel die Nachkommen grosser Männer und Herrscher sehr selten so hoch begabt sind wie diese, so dürfen sie auch nicht glauben, dass sie eben so unbeschränkt befehlen könnten wie diese, denn diese durften gar vieles thun, eben weil ihr Genie ihnen blinden Gehorsam verschaffte und man dabei nicht nach ihrem Recht (*jus*) fragte, sondern eben ihrem Genie gehorchte. Einem Karl dem *Einfältigen* war nicht mehr erlaubt was Karl dem *Grossen*.

g) Man kann daher diese Opposition der Ehrgeizigen mit einem permanenten Belagerungs-Corps vor einer Festung vergleichen. Sie arbeitet unaufhörlich an der Zerstörung dessen was die gegenwärtigen Inhaber der Regierungs-Gewalt im Besitze schützt; so wie *sie* aber in den Besitz gelangen, haben sie nichts eiliger zu thun, als die von ihnen selbst zerstörten Festungswerke wieder herzustellen.

h) „Dem Mangel eines Volkes an geistigem Eigenthum, d. h. *an höher begabten Individuen*, ist aller andere Mangel zuzuschreiben, denn der Geist ist es, welcher erst den materiellen Reichtum schafft. Ohne geistige Erfindung wäre die Welt noch eine Wüste". *Schröder* (s. oben §. 10).

„Ohne Aristokratie keine Freiheit". (Aufzeichnungen eines nachgebornen Prinzen S. 231). Englands freie Verfassung besteht einzig und allein darin, dass es einen *patriotischen* Adel hat, aus welchem die patriotischen unabhängigen Minister hervorgehen. Ohne *solche* Minister würde die englische Verfassung ein todtes Pergament seyn. Dazu kommt und gehört natürlich auch Englands Unabhängigkeit von allem äussern Einflusse.

i) „Auch bei den Unterwerfungs-Verträgen giebt der Herrschende und Dienende was er entbehren kann und erhält, was ihm fehlt". *Haller* I. c. II. 17.

Plato wollte seinen Staat von den Vollkommensten regiert wissen.

Einer oder *Mehrere* sollten ihn regieren, je nachdem im Volk nur Einer zum Regieren *geboren* sey oder aber *Mehrere*. Die Erziehung sollte das Weitere thun. Er leitete also die Regierungsformen ebenwohl von der Zahl der dazu Befähigten und Berufenen ab, und wollte von der wirklichen Demokratie deshalb nichts wissen, weil sie eigentlich etwas unmögliches ist, wie wir noch sehen werden, mehr blos in der Idee als in der Wirklichkeit existirt.

Was ist denn nun aber die *Autorität* im Gegensatz zur *Gewalt?* Sie ist das *Seyn*, *Haben* oder *Wissen* in, von und durch sich selbst. Durch diese Autorität regiert und lehrt man andere, weil man ein Bedürfniss hat, seinen Ueberfluss abzusetzen und man sucht, glaubt und gehorcht dieser Autorität, weil man ihrer bedarf. Man wählt nur dann wirklich aber gleichsam aus *Noth*, weil sich die rechte und wahre Autorität nicht finden will, fehlt oder zurückzieht.

γ) Von den vier Elementar-Regierungs-Formen.

§. 139.

Es giebt blos vier Haupt- oder Elementar-Regierungs-Formen oder Stufen der gedachten natürlichen Aristokratie, die, an und für sich betrachtet, für *freie einfache Ur-Staaten* a) alle relativ gleich gut sind, indem sie die natürlichen Reflexe und Producte der oben bereits abgehandelten *vier* Haupt-Stufen und Lebens-Alter der Staats- und Regierungs-Gewalt sind aa). Da sie alle in der natürlichen Aristokratie wurzeln oder nur Phasen derselben sind, so sollte man sie eigentlich nicht schlechtweg die *patriarchalische, monarchische, aristokratische* und *demokratische* nennen, sondern richtiger die *patriarchalische*, die *monarchische*, die *polykratische* und *pankratische Aristokratie* oder auch Aristo-Patriarchie, Aristo-Monarchie, Aristo-Polykratie und Aristo-Pankratie, denn dies ist der eigentliche Sinn jener bisher und in der Praxis gebräuchlichen Benennungen, wie wir sogleich bei der Schilderung derselben im Einzelnen näher sehen werden b). In derselben Weise aber, wie diese vier Haupt-Regierungs-Formen oder Phasen genau den vier Stufen der politischen Gesellschaften, so wie der Staats- und Regierungs-Gewalt entsprechen, so wiederholen sie sich auch *in der Zeit* bei jedem einzelnen Volke und bilden in den vier *Lebens-Altern* desselben, natürlich nach Maasgabe der Stufe eines jeden Volkes modificirt und potenzirt, successiv die natürliche Regierungs-Form c), denn wir sagten es schon mehrmalen, dass

die vier Lebens-Alter in der *Zeit* sind, was die vier Stufen im *Raume*. Zum genauen Verständnisse aller vier Regierungs-Formen wird es daher nöthig seyn, sie von beiden Gesichtspunkten aus zu schildern.

a) Es ist zwar schon §. 28 und 31 etc. zur Genüge gesagt worden, dass alles Bisherige und so auch noch alles Folgende bis zum §. 246 nur und allein von *einfachen* und für *einfache* oder Ur-Staaten oder was man *Städte* und *Gemeinden* nennt, gilt, so dass wir erst im Vten und letzten Abschnitte (§. 247—295) von den aus *einfachen kleinen* Staaten *zusammengesetzten* Gross-Staaten oder sogenannten *Reichen* handeln werden, der durch *Eroberung* und *Gewalt* gebildeten grossen *Herrschaften* und Länder-Aggregate noch gar nicht zu gedenken. Wir können aber, besonders hier bei den *Regierungs-Formen*, nicht genug davor warnen, das, was nur für *einfache* Staaten oder Städte und Gemeinden gilt und wahr ist, nicht auch auf zusammengesetzte Gross-Staaten oder Reiche unbedingt anzuwenden, denn bei ihnen kommen *noch andere* Principien hinsichtlich der *Regierungs-Formen* zur Anwendung und gerade das völlige Verkennen dieses Unterschiedes seit der französischen Revolution ist ja die Ursache der Permanenz dieser Revolution, indem man *naturwidrig* durch *Repräsentation* und *Centralisation* für Gross-Staaten etwas ertrotzen will, was nur für Klein-Staaten *natürlich* und *möglich* ist.

Dass auch die *Theorie* seit *Aristoteles* bis heute diesen Unterschied nicht gehörig vor Augen gehabt hat, braucht kaum erinnert zu werden, und der Grund davon ist allein darin zu suchen, dass man nicht *genetisch* verfuhr.

aa) Dass allen Regierungen die natürliche Aristokratie zum Grunde liegt, sagt zwar indirect auch schon Aristoteles, direct und ausdrücklich aber auch *William Temple* (*Essay upon the Origine and nature of government*).

Eine *beste* Regierungs-Form kann es schon deshalb im Allgemeinen nicht geben; weil alle einmal nur Mittel zum Zweck sind und anderntheils unwillkürliche Natur-Producte; wohl aber giebt es einen Unterschied unter den Lebenszwecken und der Cultur der Völker, denen die verschiedenen Regierungs-Formen dienen. Nur bei unfreien und beherrschten Völkern kann von besseren Garantien des Eigenthums, der persönlichen Freiheit etc. die Rede seyn und dahin gehören dann natürlich auch die besseren Constitutionen und Beherrschungs-Formen. Für die gesunden und freien Natur-Zustände giebt es keinen Comparativ in dieser Hinsicht, sondern nur für die kranken und unfreien.

„Alle Regierungs-Formen, bei welchen das allgemeine Beste des ganzen Staats Zweck der Regierung ist, sind nach den wesentlichen Grundsätzen der Gerechtigkeit gut und vollkommen. Alle die aber, bei welchen blos auf das besondere Beste des regierenden Theils gesehen wird, sind schlecht“. Aristoteles III. 6. und VI. 5. Siehe auch weiter

unten §. 146. Hiernach kann es denn auch nur noch ein Lächeln verdienen, wenn die Völker des heutigen Europas sich nicht blos für die Elite des Menschengeschlechts halten (II. §. 137.), sondern auch ihre Staats-Philosophen meinen (man sehe insonderheit *Kants* Rechtslehre), nur die von *ihnen erfundene* repräsentative Republik sey für Gesunde und Kranke, Freie und Unfreie, kleine und grosse Staaten die einzige und rechtmässige Verfassung und alle anderen nur etwas provisorisches.

b) *Aristoteles* kennt und unterscheidet blos drei gute und drei schlechte Regierungsformen, βασιλεια und τυραννις, αριςοκρατια und ολιγαρχια, πολιτεια und δημοκρατια. Die drei guten Regierungsformen sind ihm aber nur Erscheinungen eines Postulats, nemlich der αριστη πολιτεια und die Demokratie ist für ihn schon eine Ausartung der πολιτεια. Dass er der *Patriarchie* gar nicht gedenkt, scheint darin seinen Grund zu haben, dass es bei den Griechen *keine mehr gab*.

So wenig wie sodann der *Despotismus* eine besondere Art gesunder *Regierungs*-Gewalt ist, so wenig gehört auch die *Despotie* zu den gesunden Regierungs-Formen, sondern bezeichnet wörtlich nichts anders als *Herrschaft* im Gegensatz zur *Regierung*.

Von Haller statuirt bekanntlich nur zwei Haupt-Formen: das Fürstenthum und die Republik. Bei dem ersteren confundirt er jedoch die Patriarchie und selbst auch noch die Monarchie freier Republiken mit der modernen sog. Feudal-Herrschaft, die ihre letzte Wurzel in der Eroberung hatte. Ein Mehreres darüber weiter unten *sub C.* an seiner Stelle.

Die sogenannten *Theokratien*, *Hierarchien* oder Priester-Herrschaften sind nichts anderes als eine Species der polikratischen Aristokratie. Der Name Theokratie (der sich weder in der Bibel noch auch bei einem alten Schriftsteller über Aegypten, Persien oder Indien findet, sondern lediglich eine Erfindung der Neueren ist), ist aber ganz unzulässig und würde ein Betrug seyn, wenn eine Priesterschaft wirklich behaupten wollte, sie regiere nicht selbst, sondern erhalte die nöthigen Befehle unmittelbar von Gott, wie denn dies bei den Juden wirklich der Fall war. Nur für die Regierung der ganzen Welt ist das Wort Theokratie erlaubt und ist die ganze Welt eine Theokratie, dann sind auch die umliegenden Staaten nur Präfecturen derselben. Siehe §. 188. Note d.

Die Priester-Herrschaften im engeren Sinne zeichnen sich nur dadurch von den übrigen Aristokratien aus, dass sie das Seelenheil ihrer Untergebenen vorzugsweise in den Vordergrund stellen, oder die Furcht vor geistigem Unglück zum Hebel für ihre Herrschaft machen. Dass man die ägyptischen, arischen und braminischen Republiken ganz fälschlich *Priester*-Herrschaften nennt, wurde schon oben angedeutet. Die eigentliche Priester-Herrschaft ist etwas künstlich Gemachtes, wie nur eben bei den Juden, in Thibet und Rom und daher wirklich auch mehr *Herrschaft* als Regierung, besonders wenn man die Bekehrung als eine *religiöse Eroberung* ins Auge fassen will. Man sehe über das Verhältniss der sogenannten Theokratie zu den monarchischen Regierungs-

Formen auch *Heeren* Ideen II. 2. Beilage und IV. S. 608. so wie I. 447. und Beilage VI.

Denselben Einfluss, welchen übrigens die Religion auf das Recht hat (siehe weiter unten), übt sie auch mehr oder weniger auf die Regierungs-Formen, denn zu allen *Zeiten* wussten sich namentlich Monarchen durch Salbung und Krönung noch eine besondere religiöse Weihe und Unverletzbarkeit zu verschaffen. Im modernen Abendlande erfolgte jedoch Salbung und Krönung durch Päbste und Bischöffe bei weitem mehr im Interesse der Kirche als in dem der Könige. Die Kirche liess vor allen Dingen *sich* von den Königen Gehorsam schwören und gab ihnen dafür die Salbung, gleichsam als Zeichen, dass sie solche dafür in Schutz nehme. Auch waren es eigentlich blos die *neuen Landkönige*, welche sie suchten, um dadurch ihrer *Herrschaft* mehr Sicherheit zu verleihen. Karl der Grosse liess 802. sich als vom Pabst gekrönten Kaiser und Schirmvogt der römischen Kirche einen neuen Eid von den Franken schwören. Uebrigens sehe man noch *Montesquieu* XXIV. über den Einfluss der Religion auf die Regierungs-Formen und *Zachariae* a. a. O. I. 101, dass der Monotheismus der Monarchie günstig sey.

c) So wie eine Frucht mit dem successiven Heranreifen oder mit der inneren Umwandlung ihrer Säfte auch nothwendig ihre Form ändert, so auch ein Volk seine Regierungs-Form mit dem successiven Eintreten seiner vier Lebensalter. Wie das Kind noch eines *Wärters*, der Knabe noch eines *Führers*, der Jüngling noch der *Rathgeber* bedarf, und erst der Mann *sich selbst genügt*, so bedarf und hat auch ein Volk in seiner Kindheit seine Patriarchen, in seinem Knabenalter seine Monarchen, in seinem Jünglingsalter seine Aristokraten und erst in seinem Mannesalter kann es annäherungsweise eine Demokratie bilden, wenn es die Fähigkeit dazu besitzt. Die eigentlichen *Saecula* der Völker sind ihre vier Lebensalter. Je geringer oder beschränkter noch die Regierungsgewalt ist, je weniger nehmen auch an derselben Theil und daher folgen sich die Regierungsformen in der im Texte angegebenen Ordnung.

aa) Die patriarchalische Aristokratie oder Regierungs-Form.

§. 140.

Hierunter verstehen wir, was auch der ursprünglich griechische Wortsinn allein sagen will, die *Regierung* eines *Familien-Vaters* kraft dieser seiner Qualität, Autorität und Macht über alle die, welche von ihm entweder abstammen oder doch güterrechtlich dependiren, zusammen und nach Aussen aber eine freie und unabhängige, wenn auch kleine, politische Gesellschaft bilden a). Diese patriarchalische Aristokratie hat ihren Grund darin, dass der regierende Familien-Vater unter allen der angesehenste,

älteste und mächtigste, mithin der *einzige* Aristos ist, sonach auch nur ihm allein die Regierung von selbst *ipso facto* zufällt und stillschweigend anerkannt wird b).

In ihrer grösten Einfachheit und auf ihrer niedrigsten Stufe kommt sie blos unter den *Wilden* als väterliche Gewalt über Frau und Kinder vor c). Bei den höheren Stufen fällt sie aber in die Kindheit und auch wohl noch in das Knaben-Alter eines jeden Volks, knüpft sich hier bereits an die angesehenste und reichste Familie, jedoch noch *sehr kleiner* bürgerlicher und politischer Gesellschaften, die mehr noch einer grossen Familie als einem Staate zu vergleichen sind, und wir finden, dass sie bereits hier *Fürsten* und selbst Könige (*Principes, Reges*) genannt werden; ja das teutsche Wort *Fürst* und das lateinische *Princeps* bedeutet ursprünglich weiter gar nichts als den *Ersten*, d. h. der durch seinen Reichthum, seine Persönlichkeit, seine ganze Stellung zu den Uebrigen den *ersten* Platz einnimmt, über alle *hervorragt* und so lange er und seine Nachkommen sich dabei behaupten, die *Wahl* eines Anderen factisch ausschliessen d). Man erinnere sich hier nur vorzugsweise an die patriarchalischen sogenannten Könige der Griechen, oder wie sie *Homer* auch nennt, Völkerhirten, in ihrem Kindes- und Knaben-Alter oder die Heroen zur Zeit des trojanischen Kriegs e). Ja alle die, welche in den Geschichten der Völker als ihre Stammväter genannt werden, als erste Gründer ihrer Städte oder Staaten, als Anführer bei der Auswanderung, waren factisch solche Patriarchen f). In Griechenland sollen viele der sogenannten Akropolen ursprünglich von solchen Patriarchen erbaut worden seyn.

a) Obgleich Aristoteles, wie schon gesagt, die eigentliche patriarchalische Regierungs-Form nicht erwähnt, so kennt er doch die Sache, s. I. 12. wo er die väterliche Gewalt mit der *königlichen* Regierung vergleicht, „denn dieses ihr Wesen bestehe eben darin, worin die väterliche Gewalt ihre Quelle habe. Der Erzeuger sey zur Aufsicht und Regierung des Erzeugten bestimmt, theils auch der natürlichen Zuneigung wegen und theils seines Alters wegen, wodurch er ihnen an Kräften und Einsichten überlegen sey". Dass *dieses* Patriarchenthum mit *Hallers* Fürstenthum nicht zu verwechseln sey, sagten wir schon im vorigen §. und dann s. unten noch Note d.

b) „Die zweite Gattung von Herrschaft (nachdem er nämlich von

der Despotie gesprochen) ist die der Herrschaft des Hausvaters analoge, nämlich die *Familien-* oder *häusliche Regierung*. Sie hat sowohl das Beste der Untergebenen wie auch des Regierenden zum Zweck". *Aristoteles* III. 6. Der Verfasser schildert hier die Sache, hat aber nicht eigentlich unsere Patriarchie im Auge, eben weil er sie mit der Despotie vergleicht.

„Die Verkettung und Unterordnung der menschlichen Verhältnisse muss bei irgend einem, ganz Freien, aufhören und wo sich dieser findet, da ist der Verband geschlossen und gekrönt, der Staat vollendet, die höchste Gewalt von selbst gegeben". *Von Haller* I. S. 448.

„Primitiv heiligen Natur und Sitte allein die Gewalt, welche das *Stammhaupt* wie ein Vater über seine Kinder, über seinen Stamm ausübt". *Henke*, öffentliches Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft S. 21.

„Jede Art von Reichthum kann der Macht eines *landesväterlichen* Fürsten zur Grundlage dienen, Heerden, Grund-Eigenthum, selbst Geld". *Zachariä* III. 256.

Siehe übrigens auch schon oben §. 15. besonders Note a.

Schon *Euripides* sagt *Phönic.* 422:

Geld ist den Sterblichen das Allerköstlichste
Und hat im menschlichen Verband die meiste Kraft.

Strabo sagt IX: Man sei König oder Dynast, wenn man viel habe, um durch Wohlthaten oder Gewalt zu herrschen.

Dynast bedeutet so viel als *Gewaltiger*.

c) „*Chaque peuplade* (es ist von den Feuerländern die Rede) *n'est que l'aggregation des individus issus d'un même pere, qui fait l'office de chef; ce qui constitue une maniere de gouvernement patriarcal à l'état rudimentaire*". *Journal des Savans* 1848. Nov. Heft S. 681.

d) Unter diesem Patriarchenthum ist also im Allgemeinen zu verstehen, wenn und wo eine *Familie*, repräsentirt durch ihr *Haupt*, durch ihren Reichthum, ihr Ansehen, ihr Alter, ihren Adel etc. *de facto* regiert und als *angestammter Regent* anerkannt wird, ohne jedoch dies durch Sieg, Gewalt und Unterjochung etc. zu seyn und so, dass die Mitglieder der Gesellschaft nicht seine Unterworfenen sondern blos seine Ergebenen sind. Entsteht übrigens dieses Patriarchenthum mit dem Anfange der Gesellschaften, so bildet die Herrschaft *ihr Ende*, d. h. die Staaten gerathen gewöhnlich erst mit ihrem *Verfalle* unter die Herrschaft eines Eroberers; beide Extreme berühren sich aber so nahe und sind sich so ähnlich, dass sie von dem leicht verwechselt werden können, welcher politische Freiheit von politischer Unfreiheit nicht zu scheiden weiss. Wer als Eroberer den Bewohnern eines Landes ihre Ländereien nimmt und sie *ihnen* als *Lehn* etc. zurückgiebt, ist kein Patriarch, sondern ein *Herr* und *Herrscher*. Man vergesse dabei nicht, dass alle *einfachen Urstaaten* grösstentheils aus Familien derselben Abkunft oder Abstammung entstehen und bestehen, es ist also natürlich, dass der sog. Stamm-Vater aller dieser Familien ihr Oberhaupt ist und seine Nach-

kommen es so lange bleiben, als die ursprüngliche Stamm-Verwandtschaft noch fortdauert. Von da an geht das Patriarchenthum in die Monarchie über. *Cherbuliez* sagt l. c., dieses Patriarchenthum beruhe auf dem *Princip* der *Sympathie* und erlösche mit dem Verschwinden des verwandschaftlichen Bandes.

e) Sie wurden sehr richtig πατρικαι βασιλειαι genannt, sie lebten von ihren eigenen Privat-Gütern und erhielten blos vom Volke Geschenke und andere Gaben. Ja es scheint als wenn das griechische Wort βασιλευς ursprünglich blos einen solchen patriarchischen König bezeichnet habe und erst später auch für die nicht patriarchischen Könige beibehalten worden sey. Es stand ihnen überall eine berathende *Volksversammlung* zur Seite. Gerade so in der Stadt Rom dem *Rex* zunächst der patrizische Senat und dann die Curiat-Versammlungen. Doch ist es noch zweifelhaft, ob ein *Romulus* wirklich Rom gegründet und sein *patriarchischer Rex* gewesen ist, s. Theil II. §. 272. Man sehe das Nähere darüber bei *Hermann* l. c. §. 55. Auch vergleiche man noch *Montesquieu* XI. 11. und 12.

f) Völker und Städte nahmen in den ältesten Zeiten sogar den *Namen* ihrer patriarchischen Führer und Erbauer an, waren aber keinesweges die *Descendenten* dieser, sondern derer, welche jene begleiteten etc., z. B. Jonier, Dorier, Thessalier etc. Wenn auch ein *Romulus* Rom gründete, so waren die Römer doch nicht seine Descendenten, sondern derjenigen, mit deren Hülfe Rom gegründet wurde.

Auch die germanischen Heer-Könige vor der Eroberung der römischen Provinzen waren vielleicht nur solche patriarchalische Fürsten und in ihrem Patriarchenthum lag der Grund zu ihrer sogenannten Erblichkeit. *Heerführer*, *Duces*, oder *Bundes-Chefs* waren sie aber nur durch Wahl sämmtlicher Gau-Gemeinden einer und derselben Nation, z. B. der Gothen, Longobarden etc. Nach den Eroberungen wurden sie erst theils wirkliche Monarchen, Könige, theils Landesherren, erschienen also in einer doppelten Eigenschaft und die Wahl war nur noch eine Formalität.

ββ) *Die monarchische Aristokratie oder Regierungs-Form.*

§. 141.

Unter der monarchischen Aristokratie oder Regierungs-Form hat man sich theoretisch oder ideel diejenige zu denken, wo unter *einigen wenigen hervorragenden Personen* der politischen Gesellschaft *der relativ ausgezeichnetste* entweder factisch oder durch ausdrückliche Wahl (Anerkenntniss) die Regierungs-Gewalt ausübt. Der Unterschied von der patriarchalischen Regierungs-Form besteht also nur darin, dass hier eine stillschweigende oder ausdrückliche Wahl (Anerkenntniss) entscheidet, während das Patriarchenthum eine ausdrückliche Wahl noch ausschliesst a).

In ihrer ursprünglichen Einfachheit finden wir diese monarchische Aristokratie zuerst unter den nomadischen Völkern als *simple Häuptlingsschaft* und zwar nicht einmal auf Lebenszeit; bei den höheren Stufen dagegen folgt sie mit dem Knabenalter auf das Patriarchenthum b). Die griechischen sogenannten Tyrannen waren ebenwohl häufig nichts weiter als solche monarchische Aristokraten und unterschieden sich von den Archonten auf Lebenszeit nur dadurch, dass sie nicht wie diese ausdrücklich gewählt waren, sondern blos factisch durch ihre persönliche Autorität ihre Stelle behaupteten, so wie wir denn auch schon oben bemerkt haben, dass alle diese griechischen Tyrannen grosse ausgezeichnete Staatsmänner waren und nichts weniger als das, was wir uns jetzt unter dem Worte Tyrannen denken c).

a) „Diejenige Gesellschaft von Menschen ist einer königlich-*monarchischen* Regierung empfänglich, in welcher sich eine *Familie über die anderen* an *Würden* und *Verdiensten* (also nicht blos Haabe und Gut) weit erhoben hat und in welcher die anderen so gegen diese Familie *gesinnt* sind, dass sie auch die politische Erhabenheit derselben ohne Murren ertragen". *Aristoteles* III. 17.

„Die königliche Regierung hat Aehnlichkeit mit der Aristokratie, denn sie ist auf die *Würde* des Regenten gegründet, sey es nun seine persönliche, in Vollkommenheit und Tugend bestehend, oder die seines Geschlechts, oder die, welche von erwiesenen Wohlthaten, oder auch nur von der Macht, Wohlthaten zu erweisen, herkommt . . . Alle, die zu dem Range von Königen *erhoben* wurden, sind Wohlthäter der Nationen und Staaten gewesen, denen sie *vorgesetzt* wurden; oder sie hatten wenigstens die Meinung von sich erregt, dass sie Wohlthäter des gemeinen Wesens werden könnten". *Derselbe* V. 10. Mit dieser monarchischen Regierungs-Form kann also die väterliche Gewalt schon nicht mehr verglichen werden, weil ihr eine stillschweigende oder doch ausdrückliche Wahl, oder wie wir es oben richtiger nannten Anerkenntniss, zum Grunde liegt, die väterliche und stammväterliche Gewalt bedarf dagegen noch keines ausdrücklichen Anerkenntnisses. Wo übrigens die Zahl der aristokratischen Familien noch so klein ist, dass *eine* davon unbedingt hervorragt, macht sich die sogenannte Erblichkeit, d. h. der Fortbesitz der Regierungs-Gewalt in einer Familie naturgemäss von selbst, so lange die bisherigen Bedingungen fortbestehen, d. h. die Familie ihren Glanz fortbehauptet, nicht verarmt und fortwährend tüchtige Männer liefert, denn die Hoffnung zu diesem Fortbesitz ist ein mächtiger Sporn zu grossen Thaten, weil man nun auch zugleich für seine Kinder arbeitet, mit andern Worten, eine *Zukunft* hat. Diese scheinbar erbliche Monarchie soll sich nach *Cherbuliez* auf das *Princip* der *Legitimität* stützen. „*Le principe de legitimité est celui, en vertu duquel l'auto-*

rité du gouvernement est considerée comme étant de droit et la soumission comme constituant une obligation morale, un devoir" und insoweit er jenes Recht auf einen *längeren Besitz*, also auf eine Art von Ersitzung basirt, sind wir einverstanden. Die *Legitimität* im heutigen Sinne stützt sich jedoch auf etwas anderes, wovon erst *sub C.* geredet werden kann. Die *Unterthänigkeit* ist dabei keine blos *moralische* Verpflichtung. Die sogenannten *individuellen* Wahl-Königreiche für grosse Länder, z. B. das vorhinnige teutsche Reich, Polen etc. sind keine eigentlichen *König*reiche. Diese sogenannten Könige sind nichts als oberste *Beamten* und die Staaten und Länder gehen bei ihnen zu Grunde, eben weil ihnen alle Aussicht auf den *Fortbesitz* abgeschnitten ist. Siehe darüber noch weiter unten. Zu blosen *Aemtern* soll man daher überall und wo möglich nur auf ein oder wenige Jahre wählen, um dadurch den Wunsch nach Erblichkeit, welcher ein naturnothwendiges Product des *längeren* Besitzes ist, gar nicht aufkommen zu lassen.

b) „Die königliche Monarchie ist oft entstanden, um die sittlichen und besseren Bürger vor dem Pöbel zu schützen, und der erste König war gemeiniglich einer aus der Klasse der Edlen, der sich von den übrigen durch Tugenden oder durch Thaten, die von Tugend zeugen, oder durch Vorzüge ähnlicher Art, unterschied", *Aristoteles* V. 10. Nach *Diodor* V. 74. hatten *alle griechischen Städte* ursprünglich Könige.

Uebrigens ist es einer der vielen Fehler *Montesquieu's*, dass er über die Monarchie ganz und im Allgemeinen spricht, und dabei doch nur die modern-feudale vor Augen hat, und sonach von der Monarchie im Allgemeinen Dinge behauptet, die nur bei einer Feudal-Herrschaft wahr seyn mögen und können, wie nur z. B. dass es unter der monarchischen Regierung keiner politischen Tugenden (keiner Staats-Gewalt) bedürfe. Freilich da, wo die Monarchie auf ihrer niedrigsten Stufe als blose Häuptlingschaft roher Nomaden zum Vorschein kommt, da giebt es auch von Haus aus noch keine politischen Tugenden.

c) Sie finden sich fast alle bei *Aristoteles* V. 12. genannt. Besonders bemerkenswerth ist, dass diese sogenannten Tyrannen nie daran dachten, die *Volksversammlungen* zu beseitigen, und sich solchergestalt von der Staats-Gewalt oder dem Volke hätten unabhängig machen wollen. Sie gehören sämmtlich in das 6. und 7. Jahrh. vor Chr. Die Bekannteren wurden schon oben genannt.

γγ) Die polikratische Aristokratie oder aristokratische Regierungs-Form schlechtweg.

§. 142.

Hierunter verstehen wir die Regierungs-Form, wo *sämmtliche höher Begabte* einer politischen Gesellschaft die Regierungs-Gewalt factisch oder durch ausdrückliche Wahl ausschliesslich in Händen haben und üben, weil Cultur und Civilisation es nicht mehr gestatten, einem Einzelnen die Regierungs-*Gewalt* allein zu

überlassen a). Die Basis aller *dieser* Aristokratien bildet der *Grund-*Reichthum und die Vererbung desselben b), denn von ihm hängt hier auch die höhere Intelligenz und Bildung ab und deshalb gehört diese Regierungs-Form wesentlich und allererst der *dritten* Stufe an, denn sie ist hier erst möglich c), ausserdem finden wir sie aber auch auf der vierten Stufe fast als Regel d), während die Nomaden einer höheren Regierungsform als der monarchischen nicht fähig und bedürftig sind und daher auch dabei stehen bleiben.

a) Je höher ein Volk auf der Stufe des Menschenreichs steht, desto cultivirter und zahlreicher ist es auch (Theil II. §. 116—119.); es müssen sich sonach auch nach Verhältniss mehr geistig hervorragende bilden und finden als bei einem minder zahlreichen und nur halb gebildeten Nomadenvolk. Je grösser nun aber die Zahl der gleich Hochbegabteren ist, je schwerer fällt es dem Einzelnen, sich voran zu stellen und die anderen moralisch zu nöthigen, ihn als den vorzüglichsten anzuerkennen, denn die Aristokraten sind unter sich eben so eifersüchtig darauf, dass sich keiner unter ihnen *über sie* erhebe, wie die Demokratie keine Aristokratie mehr anerkennen will. Selbst bei den Wahlen zu den erforderlichen Directorial- und Beamten-Stellen sieht die Aristokratie darauf, nicht die Ausgezeichnetsten zu wählen, ja daher rühren die oft lächerlichen complicirten Wahlformen; man denke nur an die Art wie die venetianische Aristokratie den Doge wählte. Sehr selten wird die Aristokratie durch Volkswahlen ergänzt, sondern sie selbst ergänzt sich durch Zulassung oder Aufnahme neuer Aristöis *aus dem Volke* und dies ist auch unstreitig die verständigste ja klugste Art, so lange die Aristokratie nicht in Oligarchie umschlägt und nur das gemeine Beste im Auge hat. Gross wird die Zahl der Aristokraten eines einfachen Ur-Staates nie seyn können, so dass auch schon Aristoteles V. 1. sagt". Kaum wird es in irgend einer *Stadt* hundert edle Geschlechter oder nur hundert an Geist und Sitten vorzügliche Personen geben".

Das, was *Montesquieu* III. 4. und V. 8. darüber sagt, dass eine jede Aristokratie sich durch Mässigung, Selbstbeherrschung, kurz durch strenge Sitten auszeichnen müsse, um nicht die Eifersucht und die Geringschätzung des Volkes zu erregen, so dass die Moderation für die Aristokratie dieselbe Bedeutung habe wie die Gleichheit in der Demokratie, ist einestheils eigentlich nur eine Klugheits-Regel der Selbsterhaltung und versteht sich anderntheils von selbst, da ja hier nur der wirkliche und natürliche Adel eines freien Volkes die Aristokratie bildet und nicht eine Corporation ein unterworfenes Volk beherrscht; solche Aristokratien sind gar keine, sondern man hat es hier mit einer wirklichen Demokratie zu thun, welcher ein *unterworfenes* Land oder Volk unterthänig gehorcht, denn wir werden weiter unten *sub. C.* sehen, dass jeder freie Staat und nicht blos einzelne Gewalt-Herrn Beherrscher besiegter Völker und Länder seyn können. Beides sind

fundirt *Zachariae* III. 178. 191. und ist darnach zu berichtigen. Sonst aber ist es wahr, wenn er III. 181. sagt: „Die Aristokraten müssen unter einander ungefähr eben so gleich seyn, wie in der Demokratie die Bürger". Diejenigen welche sich durch blose *Vorzüge* (wie Reichthum etc.) vor anderen auszeichnen, sind übrigens noch nicht die eigentlichen *Aristokraten*, sondern die allererst, in deren Händen solche Vorzüge durch Anerkenntniss abseiten des Volkes sich in *Vorrechte* verwandelt haben.

b) *Jede* Aristokratie muss sich durch irgend ein *grösseres Eigenthum*, sey es nun an Grund und Boden, an gewerblichen Etablissements, an Geld und Schiffen, oder sonst auszeichnen, sonst vermögen sich auch ihre Talente nicht geltend zu machen, wenigstens nur sehr selten. Bei den Nomaden sind die die Aristois, welche die meisten Rennthiere, Schaafe, Pferde und Kameele haben. Jede Art des Besitzes oder Eigenthums erzeugt denn auch ihren eigenen Stolz, d. h. das Gefühl der Selbstständigkeit und dass man Anderen darin überlegen ist und der dann auch etwas ganz natürliches und löbliches ist, wenn er nicht in Dünkel und Verachtung Anderer umschlägt. Alle jene Besitzthümer und Talente bilden zusammen das *Vermögen* des Menschen, d. h. den Complexus dessen, was er *vermag*, namentlich gehört zu letzterem auch noch Körperkraft, Muth, Tapferkeit; sie sind einem Kriegs-Anführer oft mehr werth als strategisches Talent und bilden nur z. B. bei den Jäger-Nomaden fast die alleinige Basis ihrer Aristokratie.

„Die vollkommenste Aristokratie, welche allein dieses Namens ganz werth ist, ist diejenige, wo die regierenden Personen aus denen gewählt werden, die *an sich*, in Rücksicht auf wahre und allgemeine menschliche Tugend die besten sind, nicht blos die relativ besten. In diesem Staate allein ist der, welcher gut und gepriesen ist als Bürger, zugleich absolut gut und lobenswürdig als Mensch; dahingegen die, welche man in den übrigen Staaten gute Bürger nennt, nur eine relative Tugend in Beziehung auf die Erfordernisse und den Nutzen dieser Staaten haben". *Aristoteles* IV. 7.

„Auch in den Staaten, wo *Tugend* und *geistige Vollkommenheit* *nicht* der gemeinschaftliche Endzweck und die allgemeine Bemühung der Gesellschaft ist, giebt es eine gewisse Anzahl von Personen, die in einem besseren Rufe als die anderen stehen, die man für redliche, gesittete, wohlerzogene Leute hält. Wo nun aber bei Besetzung der Obrigkeiten auf diese vorzüglich Rücksicht genommen wird, wenn man dabei zugleich auf das Vermögen und die Stimme des Volkes Rücksicht nimmt, da ist auch Aristokratie vorhanden, aber eine andere Art derselben". *Derselbe* daselbst.

„Drei Eigenschaften sind es, welche dem Menschen Anspruch geben hinsichtlich der Verwaltung der Staaten gleiche Rechte zu fordern: wenn sie frei geboren, wenn sie *reich* und wenn sie mit vorzüglichen Gaben und Tugenden ausgerüstet sind, denn die vierte Eigenschaft, ein edles Herkommen, ist unter den genannten Eigenschaften schon enthalten, da Adel aus nichts anderm entsteht als aus den, einem Geschlecht

von Alters her eigenthümlichen Reichthümern und Tugenden"; *Derselbe* IV. 8. und V. 1.

c) Denn hier *können* allererst Reichthümer aufgehäuft werden und durch *Vererbung* bei einer und derselben Familie verbleiben, weshalb es denn aber auch hier allererst blos eine Reichthums-Aristokratie, verbunden mit relativen Tugenden und Talenten geben kann, wie dies auch schon *Aristoteles* in der so eben mitgetheilten Stelle andeutet, so dass denn hier vorzugsweise das gefunden wird, was die Griechen *Timokratie* und *Plutokratie* nannten und worin hier auch der Adel wurzelt; auch ist es historisch, dass bei den Völkern dieser dritten Stufe das beste und grossartigste nur durch Aristokraten geschehen ist.

„Das grösste, was die Geschichten der alten schweizerischen Eidgenossenschaft uns überliefert haben, wurde von Aristokraten ausgeführt und gerade die Ur-Cantone sind in ihrem ganzen Wesen nicht blos aristokratisch, sondern sogar oligarchisch". Aufz. eines nachgeb. Prinzen S. 192.

d) Man vergleiche darüber die bereits mitgetheilten Stellen aus *Aristoteles* und *Hermann* l. c. §. 52 u. 57. Man zählte hier aber noch zu den Requisiten einer Aristokratie, dass sie, ausser bürgerlichen und militärischen Tugenden, Reichthum und Bildung, auch berechtigt seyn müsse, auf ihre Ahnen stolz zu seyn. Der Unterschied zwischen den Aristokratien der Völker der dritten Stufe von denen der vierten Stufe besteht ausserdem lediglich in der Summe der Staats- und Regierungs-Gewalt.

S. im Allgemeinen noch *Bluntschli* l. c. S. 186 u. 197. über die *antiken* Aristokratien. Sehr wahr bemerkt *Cherbuliez* l. c. Aristokratien hätten weit weniger *Sympathien* für sich als eine Monarchie, weil es das Volk mit *vielen einzelnen Personen*, mit einem collectifen Wesen zu thun habe.

dd) Die pankratische Aristokratie oder die sogenannte demokratische Regierungs-Form.

§. 143.

Unter dieser Regierungs-Form hat man endlich ideel die zu verstehen, wo *sämmtliche Familien-Väter* oder *Mitglieder* einer politischen Gesellschaft *ohne Unterschied* und ohne Repräsentation oder Delegation die *Regierungs-Gewalt* in *wöchentlichen Volks-Versammlungen* ausüben, sonach hier die organisirte Staats- und Regierungs-Gewalt zusammenfallen und dadurch die öffentliche Gewalt *absolut* machen helfen a) (§. 123). Diese Regierungs-Form war nur unter den Völkern der *vierten* Stufe, in ihrem Mannes-Alter, *möglich*, wenn, insofern und insoweit sich hier *alle* Staatsbürger für *gleich* vortrefflich hielten, also keine

andere Aristokratie anerkennen wollten b), vermochte aber auch selbst da nie ihr Ideal zu erreichen, indem sie selbst in ihrer höchst *möglichsten* Ausbildung, nämlich bei den Atheniensern, demohngeachtet noch ein aristokratisches Element anerkennen musste c), wie wir weiter unten näher sehen werden, ausserdem aber auch schon aus dem Bisherigen ersehen haben, dass gerade den Völkern der vierten Stufe, die Griechen nicht ausgenommen, die Kasten Ab- und Eintheilung eigen war, so dass nur *in* den *Volks-Versammlungen* der Griechen, nicht *ausserhalb* derselben, politische Gleichheit fingirt wurde. Auf der *zweiten* und *dritten* Stufe ist das, was man auch hier schon Demokratie genannt hat, entweder nur ein Schatten davon oder vielmehr *gar keine*, denn die hier vorkommenden *Volks-Versammlungen*, um die von der Regierungs-Gewalt vorgelegten Gesetze anzunehmen oder zu verwerfen und allenfallsige Wahlen vorzunehmen, sind Organismen und Processe der *Staats-Gewalt*, keine *Regierungs*-Collegien und *Acte* d).

a) Eine *wirkliche* Demokratie besitzt und übt also die absoluteste Gewalt, ja Herrschaft Aller über Alle. Wir werden weiter unten zeigen, dass selbst die Gewalt eines absoluten *Herrschers* nicht so weit geht und gehen darf, als die einer Demokratie. Wird hier die unter den Einzelnen fehlende Sympathie nicht durch einen sittlichen Patriotismus für das Ganze ersetzt, so fehlt ihm alle moralische Basis und man kann von einer Demokratie sagen, was schon *Bossuet* aussprach: „*Ou tout le monde veut faire ce qu'il veut, nul ne fait ce qu'il veut; ou il n'y a pas de maitre, tout le monde est maitre; ou tout le monde est maitre, tout le monde est esclave*".

„Die höchste Gewalt kommt jedoch in der *Demokratie* den *Vielen*, aus welchen das *Volk* besteht, nur collectiv zu, wenn sie *in corpore* vereinigt sind, sie ist nicht unter die Einzelnen vertheilt". *Aristoteles* IV. 4.

„Die Definition, welche ich vom Bürger gegeben habe, kommt ihm am vollständigsten und genausten in der Demokratie zu. Unter *andern Regierungs-Formen* sind diese Merkmale zwar *mögliche*, aber nicht nothwendige Prädicate jedes Bürgers". Derselbe III. 1.

„Das Hauptziel der Demokratie ist die Freiheit und zwar wird diese in zwei Punkten gefunden 1) dass jeder wechselweise regiere oder regiert werde und 2) nach eigenem Gefallen leben könne". Derselbe VI. 2. Der letztere Satz bezieht sich blos auf den Gegensatz, nämlich die politische Unfreiheit und dass die Demokratie keine monarchische oder aristokratische *Obrigkeit* weiter kennt. Ueber die sämmtlichen Attribute der griechischen Volks-Versammlungen als Demokratien sehe

man auch *Hermann* l. c. S. 66—72. Freiheit der Rede und Gleichheit aller vor dem Gesetze (ισηγορια oder ισονομια) verstanden sich bei einer griechischen Demokratie ganz von selbst.

Was in der Monarchie die Schmeichler sind, das sind in der Demokratie die schlechten oder verkappten Demagogen, die Hofleute des Volkes, auch verwandeln sich diese ebenso leicht in wirkliche Hofleute (wie z. B. Napoleon mit den Jacobinern erlebte) wie Hofleute und Schmeichler in Demagogen (die französische Revolution wurde 1789 fast durch lauter *ehemalige* Hofleute gemacht). Ein schlechter Demagog oder höfischer Schmeichler ist nemlich der, welcher das Volk oder den Monarchen zum Misbrauch seiner Gewalt verleitet. Solche Schmeichler und Demagogen sind aber zuletzt nichts als *Feiglinge*, denn es gehört *Muth* dazu, einem König und einer Volks-Versammlung zu sagen: Ihr *dürft* das und das nicht thun.

b) Es wird in der Demokratie also blos *präsumirt* und beziehungsweise verlangt, dass alle an der Volks-Versammlung Theilnehmenden dieselben Eigenschaften und Tugenden besitzen, welche man sonst von einem Monarchen oder von einem aristokratischen Senate erwartet und fordert; sodann aber soll sie nach der Naturregel in das Leben treten: *par in parem non habet imperium*, d. h. wo die Kräfte einander völlig gleich sind, da besteht keine natürliche Aristokratie des Einzelnen über die Anderen mehr. „Unter Gleichen soll keiner mehr herrschen als er beherrscht wird". Aristoteles III. 16. Allererst nach dem Sieg bei Marathon setzte es aber auch selbst in *Athen* erst *Aristides* durch, dass *jeder* zum Archonten berufen und fähig erklärt wurde, weil *sich alle dessen würdig gemacht hätten*. Siehe darüber *Hermann* l. 10. §. 112.

Wirklich kann sich nun aber die Demokratie nur durch *gewaltsame* Maasregeln bey jener *Gleichheit* behaupten und das *Scherben-Gericht* war ein unentbehrliches nothwendiges Mittel dazu. (Siehe darüber *Aristoteles* III. 13. und *Montesquieu* Analysis S. 43—45). Denn die Demokratie thut hier in *ihrem* Interesse nur, was die Aristokratie in dem ihrigen, dass sie das zu sich nicht gehörige von sich abhält, ja die Demagogie unserer Tage beruht wesentlich darauf mit, dass sie die historische erblich gewordene Aristokratie nicht mehr als eine *natürliche* Aristokratie anerkennen will und ihr deshalb *quaestionem status* macht, wovon schon oben die Rede war.

Die Herstellung und Aufrechthaltung jener demokratischen Gleichheit ist nun also wie man jetzt erst ganz begreift und einsieht, nur durch alles das möglich, was wir bereits oben bei dem politischen Organismus gesagt haben, und dann dadurch dass das *Erbrecht* ihr als Mittel dienen muss, und zwar 1) dass ein Vermögens-*Minimum* für jeden Bürger festgestellt seyn muss, und 2) dass nicht durch Verheirathungen und freie Vererbung ein gewisses *Maximum* des Vermögens überstiegen werde; was aber alles nur sehr schwer durchzusetzen ist; weil auf der einen Seite die *persönliche* Gleichheit in der Demokratie doch nur eine politische *Fiction* ist und von Natur wegen nicht statt hat, mithin der Träge und der Fleissige ihr Vermögen nicht in

gleicher Weise concentriren und vermehren werden, die Natur selbst also der Behauptung jener Gleichheit fortwährend entgegen arbeitet und dies nun eben der Grund ist, warum sich *eine reine* und *wahre* Democratie noch nie, auch nur auf kurze Dauer, hat erhalten und behaupten können, eben weil sie naturwidrig ist, die Natur der natürlichen *Aristokratie* die eigentliche Regierung zuweist und man mit Gewaltsmitteln, die ebenwohl das natürliche Gefühl verletzen, die angesehensten und verdientesten Männer entfernen muss, um jene durch das Princip der Demokratie geforderte Gleichheit d. h. Abwesenheit aller Aristokratie zu erhalten; daher sagt *Rousseau* sehr wahr im *Contrat social*. III. 4: „Die Demokratie habe nie (unter Menschen) existirt, sie sey unmöglich und nur für Götter gemacht".

Uebrigens ist die Demokratie nicht sowohl und allererst die Erzeugerin grosser politischer Tugenden, sondern vor allem und zunächst das *Produkt* der höchsten sittlichen Geselligkeit und ohne *diese* überall *gar nicht* an Demokratie zu denken, weshalb wir es denn auch schon oft gesagt haben, dass der *sittliche Gemeinsinn* und *Patriotismus* der *eigentliche* Träger der Demokratie sey, denn er allein macht alle *sittlich gleich*, und wenn es *daran* fehle, alle künstlichen Mittel zur Herstellung und Behauptung der Gleichheit, von denen so eben die Rede war, nicht vorhalten. Deshalb sagt auch schon *Aristoteles* VI. 4: „Die äusserste Demokratie ist nur in wenigen Staaten zu errichten möglich und erhält sich schwerlich lange, wenn nicht *gute National-Sitten* sich mit weisen Gesetzen vereinigen". Auch macht *Zachariae* III. 197 nächst dem Erforderniss des *Gemeingeistes* für Demokratien auf die Gefahr aufmerksam, die ihnen vor Allem den Untergang droht, dass der Antheil jedes Einzelnen an der Regierungs-Gewalt so gering ausfalle, dass er keinen Werth mehr habe. Es ist bekannt, dass man selbst in Athen die Aermeren *bezahlen* musste, damit sie nur in den Volks- und Gerichts-Versammlungen erschienen.

Ein anderes wesentliches Hinderniss und Auflösungs-Mittel der Demokratie ist das Fortschreiten und Entwickeln der Industrie-Kultur, denn nur bei Landbesitz und Landbau durch *Sclaven* etc. können sich die Einzelnen den Regierungs- und Staats-Geschäften widmen. Schon der Fortschritt zur *Fabrikation*, wenn es dabei auch auf auswärtigen Waaren-Absatz abgesehen ist, muss die Demokratie zur Auflösung bringen. Jene unterdrücken um diese aufrecht zu halten, hiesse aber den Zweck dem blossen Mittel opfern. Auch dies geschah in Athen und namentlich der Handel wurde als etwas *demoralisirendes* behandelt.

Sagten wir ferner schon bei den Fundamental-Bedingungen, dass der einfache Urstaat sein numerisches *Maximum* habe, um die *Staats-Gewalt* aufrecht zu erhalten, so ist dies zur Aufrechthaltung, ja Möglichkeit der *Regierungs-Gewalt* ein noch dringenderes und unerlässliches Erforderniss bei der *Demokratie*, denn wie sollte sie *regieren* können, wenn sich die vielen Bürger-Könige selbst einander nicht kennten!

Alle äusseren Mittel zur Herstellung und Aufrechthaltung der Demokratie haben sonach die Natur selbst zu ihrem Gegner oder diese

arbeitet unaufhörlich an ihrer Zerstörung, um die natürliche Aristokratie wieder herzustellen. Zuletzt ist sie aber auch etwas ganz unnöthiges, denn ist die *Staats-Gewalt* gut organisirt, so dass sie von der Regierungs-Gewalt nichts zu fürchten hat und von dieser überall respectirt wird, so kann sich der sittliche *Gemeingeist* fessellos bewegen und entwickeln, ja er kann sich vielleicht fesselloser aussprechen als in der Demokratie, die bekanntlich eben so empfindlich und eitel ist, wie es nur ein absoluter Monarch je seyn mag.

Bedarf nun aber eine Demokratie vor Allem der Sclaven, Heloten etc. um *für sie* Ackerbau und Gewerbe zu treiben, und sind Sclaven und Heloten nur durch *Eroberung* und *Unterwerfung* anderer Völker zu erlangen, so bilden auch letztere die erste und wesentlichste Bedingung für eine Demokratie, alsdann aber ist eine Demokratie weiter nichts als eine *herrschende Aristokratie*.

Dass nur in *kleinen Republiken* die Demokratie *möglich* sey, sagt auch *Bluntschli* l. c. S. 366.

c) Und zwar bestand dies darin, dass zwar sämmtliche öffentliche Aemter *verloost* wurden (und dies ist die Spitze und letzte Consequenz der fingirten *Gleichheit* in der Demokratie), die *Geloosten* sich aber eine *Prüfung* gefallen lassen mussten; dass also doch nur die besondere Tüchtigkeit das Amt gab und dann, dass diese Prüfung doch nothwendig durch Männer geschehen musste, die im Stande waren eine Prüfung anzustellen.

Alles wohl erwogen, kann es also keine Demokratie zur vollständigen Realisirung ihrer Idee bringen, sondern das äusserste was auf einige Dauer rechnen kann und möglich ist, besteht, ausser dem was der Staatsgewalt ohnehin zukommt, darin, dass 1) die Staats-Gewalt auch *alle* Beamten, hier die eigentlichen *Regenten*, jährlich oder nur für kurze Zeit *erwählt*, 2) dass ihr von diesen Beamten nicht blos jährlich, sondern so oft es das Volk begehrt, *Rechenschaft* über ihre Handlungen abgelegt werden muss und aus diesem Grunde 3) auch alle wichtigen Regierungshandlungen, z. B. nur Krieg und Frieden und was dahin einschlägt, zur Genehmigung mitgetheilt werden müssen, sonst aber alles Andere so wie die Leitung der vier Organismen durch jene sogenannten Beamten geschieht. Nur in diesem *beschränkten Sinne* galt bei allen Völkern der vierten Stufe, insonderheit bei den *Griechen*, das *demokratische* Princip. In dem eigentlichen und engsten Sinne aber war sie auch diesen Völkern (mit Ausnahme der Athenienser auf einige Zeit) etwas unausführbares, unpraktisches, wohl aber besass bei ihnen die *Staats-Gewalt* vermöge des herrschenden sittlichen Gemeinsinnes ihre höchste Energie.

Alle demokratischen Versuche sind daher historisch 1) an der Schwierigkeit der Wahlen und 2) an dem mangelnden Gehorsam gegen die Beamten und die Majorität gescheitert, denn nichts ist schwerer als gute Wahlen zu treffen und nichts natürlicher, als dass man einen selbstgewählten *Beamten* für keine eigentliche *Autorität* anerkennt, denn der Wähler selbst spricht diese Autorität an und dass die Minorität in der

Majorität einer Volksversammlung nie eine *Autorität* schlicht, sondern sich nur der physischen *Gewalt* derselben fügt. Das Ende vom Liede war und ist daher auch stets, dass man sich wieder einer *Autorität* in die Arme warf.

„*En petit ainsi qu'en grand les democraties extremes aboutissent au despotisme, concedé par le peuple ou usurpé sur lui*". *Seances et travaux de l'Academie des sc. morales et politiques* 1847. Nov. Heft S. 340. S. auch die schon allegirte *Reform* etc. S. 64.

Ging es aber schon den antiken Demokratien so, wie so eben gesagt; so war dies noch weit mehr bei den modernen der Fall. Welch ein schmähliches Ende nahmen nicht sämmtliche *italienische Republiken* des Mittelalters, indem sie fast sämmtlich die Beute berüchtigter *Condottieri* oder *Räuber-Chefs* wurden.

Nicht aber blos an den gedachten Wahlen und dem mangelnden Gehorsam, sondern hauptsächlich und zuletzt noch an der Unfähigkeit und Unmöglichkeit, dass die *Majorität* die eigentliche laufende *Regierung* ausüben könne, sind alle demokratischen Versuche gescheitert. Denn diese laufenden Regierungs-Geschäfte erfordern eine unausgesetzte Thätigkeit und dann vermag eine wandelbare Volks-Versammlung die permanenten Principien nicht fest zu halten, die jeder Regierung unentbehrlich sind. Die *Volks-Gewalt kann* also nur eine *moralische* seyn und es kann sich in einer sich so nennenden Demokratie nur darum handeln, diese moralische Gewalt zum *Anerkenntniss* seitens der Regierungs-Gewalt zu bringen.

Rom war daher auch, selbst nach dem Sturze der alten Patrizier, keine Demokratie, sondern wurde fortwährend *aristokratisch* regiert, und zwar wählte das kluge Volk selbst seine *Magistrate* nur *ex nobilitate* gleich den Germanen. Es wollte nur eben von den *etruskischen* Patriziern nicht mehr *beherrscht* seyn, das *Regieren* überliess es aber der *natürlichen Aristokratie*.

d) „Unter der Menge besitzt jeder Einzelne eine gewisse, wenn auch noch so kleine Portion von Einsichten und Tugenden. Die Summe derselben macht die Einsicht und Tugend der *Volksversammlung* aus. Daher kommt es, dass das Volk ein guter Richter über Werke der Musik, Malerei oder Poesie seyn kann, obwohl kein Einzelner das Kunstwerk ganz zu beurtheilen versteht. Doch gilt dies nicht von jeder Volksmenge, denn giebt es nicht auch Menschen, die sehr wenig über die Thiere erhaben sind? und besitzt etwa eine Heerde Thiere zusammen mehr Vorzüge als ein einzelner Mensch" ? *Aristoteles* III. 11. Ja auch das ist noch ein fernerer Beweis für den natürlichen Beruf aller höher Begabten zur Regierung, dass viele tausend zusammenaddirte Schwachköpfe, wenn es auch nicht gerade lauter Nullen sind, sondern wenigstens Brüche, doch zusammen noch nicht einen guten Kopf machen. Solche Bruch-Talente sind wohl zur Berathung und Besprechung einer Sache gut, indem da ein jeder nach seiner Individualität die Sache von einer andern Seite anschaut und beurtheilt, dadurch der Einseitigkeit der Anschauung und Beurtheilung vorgebeugt wird, für die Entscheidung

eignen sie sich aber nicht, dazu ist ein höheres Talent, Muth und Entschlossenheit nöthig, sey es auch nur, um die eigentlichen entscheidenden Punkte und Fragen herauszufinden. Daher kommt es denn auch, dass die grössten politischen- und Feldherrn-Genies es nicht verschmähen, ehe sie einen definitiven Entschluss fassen, mit geringeren Talenten Raths zu pflegen.

Unter den modernen Völkern bilden sich bekanntlich die Nordamerikaner am meisten ein, für die Demokratie befähigt zu seyn und haben in dieser Hinsicht einen wahrhaft Lachen erregenden Dünkel, so dass sie mit einer wahren Wuth verfolgen und schmähen, was nur entfernt nach Aristokratie schmeckt, so dass sie selbst nicht dulten wollen, dass jemand statt einer Thür seinem Hause ein Thor gebe. Wegen dieses krankhaften Dünkels der Nordamerikaner sagt nun *Guizot* in der Lebens-Beschreibung Washingtons: „Seine Grösse und Ueberlegenheit habe gerade in der Einsicht bestanden, dass nach dem *natürlichen Gange* und wesentlichen Gesetze der Dinge die Gewalt sich in *den höheren Regionen* der Staats-Gesellschaft befinde, dass diese daher nach diesem Gesetze constituirt sein müsse und dass jedes entgegen gesetzte System und Bemühen früher oder später zur Beunruhigung und Schwächung der Gesellschaft selbst führen müsse" und dies letztere ist denn auch bereits der Fall; jener demokratische Dünkel droht der Union den Untergang, denn er lässt kein Talent aufkommen, ohne es sofort in den Koth zu treten, ohne solche Talente kann sich aber kein, am wenigsten ein moderner grosser Staat, auf die Länge behaupten. Engländer und Nord-Amerikaner haben einen andern Vorzug, der aber in die *Cultur* gehört. S. Thl. II. §. 424. bis 427.

Nichts ist aber nach dem Bisherigen irriger, als wenn man überall wo *Volks-Versammlungen* regelmässig statt finden, auch das Dasein einer Demokratie annimmt. Noch irriger ist es aber zu glauben, die Demokratie lasse sich künstlich machen da, wo es sogar am sittlichen Gemeinsinn fehlt, ja wo sie vermöge der Kultur fehlen muss, etwas unmögliches, weil naturwidriges ist.

Es ist sonach hier auch wohl der Ort, schon etwas über das neue französische demokratische Repräsentatif-System zu sagen. Dasselbe schreibt bekanntlich dem Volke die ganze Souverainität oder *öffentliche Gewalt*, also unsere Staats- sammt der Regierungs-Gewalt zu und setzt daneben blos eine *vollziehende* Gewalt, so dass die Inhaber dieser blose verantwortliche *Beamten* des Volkes sind und seyn sollen. Sodann sollen die eigentlichen Volks-Versammlungen, weil sie bei Staaten von mehr als 20,000 eigentlichen Bürgern unmöglich sind, durch erwählte Repräsentanten ersetzt werden, *die jedoch durchaus keine Instruction von ihren Wählern annehmen dürfen* und diesen auch nicht einmal moralisch verantwortlich sind. Es entsteht nun die Frage, was würde ein Klein- oder Gross-Staat für eine *Regierungs-Form* haben, wo dieses System rein und ohne alle Modification eingeführt wäre? Es lassen sich darauf zwei Antworten geben und zwar: Es geht dasselbe entweder über die Idee der eigentlichen Demokratie noch hinaus, ist eine *Hyper-Demokratie* oder es ist eine verschleierte *Wahl-Aristokratie*.

Eine Hyper-Demokratie ist es insofern, als es den vom Volk erwählten Repräsentanten nicht gestattet ist, Instructionen von ihren Wählern anzunehmen, so dass diese nicht einmal die Satisfaction haben, dass in ihrem Sinne und für ihre socialen Interessen gestimmt wird, wie dies doch in der eigentlichen Demokratie, ja in jeder Volks-Versammlung, der Fall ist, wo jeder seine Stimme persönlich so giebt, wie sein Gefühl und sein Interesse es erheischen, die Majorität der Stimmen also der *wahre Ausdruck* der Majorität der Staatsbürger ist, während nach dem Repräsentatif-System die Repräsentanten eine Wahl-Demokratie noch *über* der eigentlichen Demokratie bilden.

Andrerseits kann man aber auch sagen, diese Repräsentanten seyen, insoweit sie auch die *Regierungs-Gewalt* ausüben sollen, die eigentliche *Regierung* und sonach denn eine *Wahl-Aristokratie*, welche in dieser Eigenschaft allerdings keine Instructionen empfangen und annehmen kann, denn für die Regierungskunst giebt es keine. Dann muss man aber auch alle Gesetze, die nicht reine Verfassungs-Gesetze sind, zur Regierungs-Gewalt zählen und dem Volke oder der Staatsgewalt bleiben blos noch die *neuen Verfassungen* zur Annahme oder Verwerfung in den *Ur-Versammlungen*.

Welcher Antwort man sich aber auch zuneige, so ergiebt sich daraus, besonders da eine jährlich oder auch alle drei Jahre wechselnde Regierung ganz unfähig ist, einen Staat zu verwalten und zu regieren, dass dieses System nirgends praktisch möglich oder ausführbar war, sondern allererst in der Art oder mit der wesentlichen Modification sich Bahn gemacht hat, dass an die Stelle einer blos mechanisch *vollziehenden* Gewalt wieder eine wirkliche *Regierungs-Gewalt* in den Händen eines *erblichen* Monarchen etc. trat *gegenüber* den Kammern, die nun *ipso facto* aufhörten eine regierende Wahl-Aristokratie oder Wahl-Demokratie zu seyn, sondern blos noch das *Volk* repräsentiren und die *Staats-Gewalt* ausüben. Und das wäre das *juste milieu*.

δ) Von den sogenannten gemischten Regierungs-Formen, den Lebens-Phasen aller Regierungs-Formen, ihrer Erblichkeit und dem Verhältniss der Beamten zu den Regierungen.

αα) Von den sogenannten gemischten Regierungs-Formen.

§. 144.

Wahrhaft *gemischte* oder *synkratische Regierungs*-Formen giebt es gar nicht und ihre bisherige theoretische Annahme oder Behauptung hat ihren irrthümlichen Grund darin, dass man nicht allein Staats- und Regierungs-Gewalt, so wie Staats- und Regierungs-Form nicht gehörig zu unterscheiden wusste und unterschied, sondern auch den alterskranken und unfreien Zustand der

politischen Gesellschaften von dem freien und einfachen Ur-Zustande derselben nicht stets distinguirte a). Die sogenannten gemischten Regierungs-Formen freier Ur-Staaten sind vielmehr weiter gar nichts als das gegenseitige Verhältniss, die gegenseitige Stellung, Controle und Beschränkung (Moderation) obiger beiden Gewalten und Formen zu und unter einander aa). Auch die zweite und dritte Stufe hat *Volks-Versammlungen*, während die Regierungs-Form monarchisch und aristokratisch ist, jene Volks-Versammlungen sind aber weiter nichts als Organismen der *Staats-Gewalt* und gehören zur *Staats-Form* b) und wenn wir umgekehrt bei den Völkern der vierten Stufe neben fast reinen Demokratien polykratische Collegien und selbst sogenannte Könige finden, so sind oder *sollen* wenigstens dies keine eigentlichen *Regenten*, sondern blos noch *Beamten* seyn c).

a) *Aristoteles* sagt schon II. 6: „*Einige behaupten*, die beste Regierungs-Form sei die, welche aus allen zusammengesetzt sei (also eine Mischung aus dreien oder gar allen vieren) und dies mache eben den Vorzug der spartanischen aus". Der Vorzug der spartanischen Verfassung bestand aber eben nur darin, dass man der natürlichen Aristokratie ihr Recht liess, sie nicht gewaltsam zurückdrängte.

Dass jede gewaltsam gemischte Regierungs-Form in sich harmonisch zu seyn nicht vermöge, und zu einem fortwährenden Kampf reize, weil es dabei nothwendig auf eine *Theilung* der Regierungs-Gewalt hinausläuft, lehrt uns die Geschichte des Repräsentatif-Systems der sogenannten constitutionellen Monarchie, welche nach *Zachariäs* Ausführung eine Paarung der Demokratie mit der Monarchie seyn soll. Weder die Staats-Gewalt für sich noch die Regierungs-Gewalt für sich lassen sich aber *theilen* und erst *Napoleon* gab in Frankreich dem Staate wieder Halt nach Aussen durch die vierte Constitution, welche an die Stelle einer blos vollziehenden, also getheilten Regierungs-Gewalt wieder eine wirkliche und ganze *Regierungs-Gewalt* setzte und diese in die Hand eines Mannes legte, der zur Zeit der allein Befähigte dafür war, nemlich er selbst (§. 143). Weil nun aber keine der beiden Gewalten *theilbar* ist, so können auch *Aristokratien* und *Demokratien*, wo Viele oder Alle an der *Regierungs*-Gewalt Theil nehmen, nur durch *Einigkeit* bestehen und sich aufrecht erhalten. Da jedoch *Einstimmigkeit* in allen Angelegenheiten fast etwas unmögliches ist, so muss auch hier die *Majorität* das Surrogat für letztere und das Binde-Mittel für beide Regierungs-Formen abgeben und daher kommt es denn, dass die grösten Staatsphilosophen zuletzt die *Monarchie* für die beste Regierungsform erklärt haben, blos und weil von Uneinigkeit und der Nothwendigkeit einer Majorität hier keine Rede mehr seyn kann (S. *Zachariä* l. c. I. 180. und den nächsten §). Diejenigen, welche eine *gemischte*

Regierungsform annehmen, verwechselten damit eine aus aristokratischen und demokratischen *Interessen* und *Elementen* gemischte *bürgerliche* und *politische Gesellschaft.* In jeder *Verfassung* soll jedes gesunde Element des Volkes Geltung und Anerkenntniss finden, das hat aber mit der *Regierungsform* d. h. der Zahl der eigentlichen Regenten nichts gemein, macht sie nicht zu einer *gemischten.*

Bekanntlich hielt *Cicero* (*de Rep.* I. 29 und 45.) die römische Regierungsform für eine *gemischte* und nennt sie *quartum genus reipublicae.* Doch lassen seine Worte auch éine andere Interpretation zu.

Uebrigens verwirft auch schon *Tacitus,* Annales IV. c. 33. die gemischten Regierungsformen.

aa) Damit stimmt auch *Bluntschli* l. c. S. 153. überein.

b) Diejenigen, welche das Dasein gemischter Regierungsformen und sonach eine getheilte Regierungs-Gewalt behauptet haben, z. B. nur dass Monarchie und Aristokratie, oder Aristokratie und Demokratie oder auch Monarchie und Demokratie verbunden seyen, haben sich nie die Mühe nehmen wollen, näher zu prüfen, die blose *scheinbare* äussere Form von dem Kern zu unterscheiden, denn es giebt allerdings Regierungsformen, wo man nach der äussern Erscheinung zwischen Monarchie und Aristokratie oder zwischen Aristokratie und Demokratie zweifelhaft seyn kann, es aber fehlerhaft ist, dieselbe für *gemischt* zu erklären. Vielmehr ist da, wo eine wirkliche Aristokratie, ein reicher Adel, die Regierungs-Gewalt besitzt, sich aber unter dem Namen eines Königs oder eines Consuls etc. einen vollziehenden Chef giebt, nichts weniger als eine aus Monarchie und Aristokratie gemichte Regierungsform vorhanden, sondern eine reine Aristokratie, weil sie allein die eigentliche Gewalt besitzt. Obwohl die englische Verfassung historisch blos das Resultat einer in sich zusammen gefallenen Feudal-Herrschaft ist, so ist die Regierungsform dermalen doch eine reine Aristokratie und diese hat ihren Sitz hauptsächlich im Oberhaus. Dieses Oberhaus gab sich nach Vertreibung der *Stuarts* blos einen Chef unter dem Titel eines Königs. Das Unterhaus ist jetzt blos noch *bei dem Oberhaus* der Repräsentant des *Volkes*, und was diese beiden Häuser wollen, ist Gesetz; das königliche *Veto* ist deshalb blos eine Phrase, weil das Oberhaus auch eigentlich und fast allein die *Minister* ernennt, diese seine eigentlichen *Vollziehungs*-Beamten sind. Im Unterhaus sitzen grösseren Theiles Vettern des Oberhauses.

c) Und wir werden noch weiter unten sehen, dass diese polykratischen Collegien Sicherheits-Maasregeln und Beschränkungen waren, welche die demokratische Gewalt sich selbst gesetzt hatte, um sich vor Uebereilungen zu schützen. Das ist gerade der Ruhm Athens, dass es zwar eifersüchtig auf seine Demokratie war, aber auch durch die mannigfachsten Vorkehrungen dafür gesorgt war, dass den Gesetzen gehorcht werde und ohne reifliche Vorberathungen keine Neuerungen gemacht würden, denn gerade dazu, zu solchen beständigen Neuerungen, hat eine demokratische Volks-Versammlung an sich und dem Princip der Demokratie gemäss, das Recht, während auf der andern Seite nichts

mehr der naturgemässen Entwickelung eines Volkes schadet, als fortwährende willkürliche Neuerungen. Ja hier bei Athen stellt sich der Beweis für unsere schon oben aufgestellte Behauptung, dass die Staats- und Regierungsform für die Griechen ein *schön-künstlerischer* Zweck gewesen sey, erst recht deutlich heraus. Schon dass die Athenienser eine reine und absolute Demokratie erstrebten war das Streben nach Realisirung einer blosen *Idee* und als man sah, dass der Staat dabei täglich in grosser Gefahr schwebte, wussten sie auch die Mittel zu finden, diesen zu begegnen. Als jedoch das, was dieses ganze *Kunst-Gebild* eigentlich und allein zusammenhielt und belebte, der *sittliche Gemeinsinn*, erstarb, sank auch dieses musivische Kunstgebild in Trümmer zusammen.

§. 145.

Etwas ganz anderes ist und wäre es, wenn man etwa das gemischte Regierungs-Form nennen wollte, dass, einmal, auch in der reinen Demokratie die absolute Herrschaft der Majorität etwas aristokratisches sey [a]), was nicht der Fall ist, denn die *Majorität* ist keine persönliche oder moralische *Autorität*, sondern blos eine *physische Gewalt;* ferner, dass alle und jede Volks-Versammlungen, oft unbewusst und unsichtbar, dennoch durch die *Geistreichsten*, besonders durch ausgezeichnete Redner, gelenkt und geleitet werden [b]), also auch hier Demokratie und Aristokratie gemischt seyen; und dass endlich auch die kleinste Volks- oder aristokratische Versammlung ohne einen *dirigirenden Vorsitzenden* oder Präsidenten gar nichts zu verhandeln und zu einem ordnungsmässigen Beschluss zu gelangen vermag, sich also zu dem demokratischen und aristokratischen Elemente auch sogar noch das monarchische hinzugeselle [c]). Aber auch hier ist von gemischter Regierungs-Form nicht die Rede, denn die eigentliche Regierungs-*Gewalt* und das Geschäft des Regierens ist doch immer nur bei dem Monarchen, den Aristokraten oder Demokraten, *einerlei wer sie berathet* oder *beredet*, hemmt oder fördert, sondern es bewährt sich dabei nur wiederholt die Wahrheit der Behauptung, dass alle Regierungs-*Formen* die natürliche Aristokratie zur Mutter haben, diese bei allen vier Regierungs-Formen das eigentlich geistige, beherrschende Element ist und nur nach der Natur der Umstände bald in dieser bald in jener Form auftritt [d]). Ein ganz falscher Ausdruck ist es aber, wenn man hier und da die *öffent-*

liche Meinung und ihre Gewalt als *demokratisches Element* bezeichnet hat, denn es ist gezeigtermaasen diese öffentliche Meinung nichts anders als die *formlose Staats-Gewalt*, die nicht selbst *regieren* will, sondern blos fordert, dass man sie beachte e) und man müsste erst den wesentlichen und wichtigen Unterschied zwischen Staats- und Regierungs-Gewalt aufheben, wenn man durchaus von gemischten Regierungs-Formen in der gedachten doppelten Weise reden wollte f). M. s. übrigens weiter unten §. 327, wo gezeigt werden wird, dass die *Regierungsformlosigkeit* allerdings den *Schein* gemischter Regierungsformen hervorbringt.

a) Wie dies wirklich und nur zum Beispiel die *Polen* einige Zeit irrthümlich glaubten, die Majorität nicht anerkennen wollten und daher für Alles die *Unanimität* oder das sogenannte *liberum veto* forderten, sogar für ein *Reich* so gros wie Polen. Sie haben an diesem wahnsinnigen Irrthume politisch verblutet, denn die Majorität ist nichts aristokratisches, keine Autorität, sondern eine Natur-*Gewalt* und Nothwendigkeit, aber auch nur unter Gleichen und gleich Interessirten; unter Ungleichen ist sie ein naturwidriger und widerrechtlicher Zwang. Es ist auch falsch, die Majorität als solche eine *Parthei* zu nennen, wohl aber kann in vielen Fällen eine Parthei die Majorität bilden.

b) Nur dem Festen, dem Standhaften schliessen sich die Schwachen und Schwankenden an, nicht aber an den Feigen und der nicht selbst an das glaubt, was er sagt.

„In den älteren Zeiten war es fast unausbleiblich, dass ein Demagoge, der die grösste Gunst beim Volke hatte, wenn er zugleich den Heerbefehl erhielt, sich auch immer zum Tyrannen aufwarf. Ja alle ältere Tyrannen waren ursprünglich Demagogen". *Aristoteles* V. 5. z. B. nur Pisistratus in Athen, Theagenes zu Megara, Dionys zu Syrakus; ja wird nicht gerade die höchste Blüthe Athens in das Zeitalter versetzt wo Perikles, ohne ein eigentliches Amt zu verwalten, doch alles leitete und lenkte! Daher sagt denn auch noch *Johann von Müller* in seiner Weltgeschichte I. 17: „Der Geistreichste, der Beredtsamste, der Schönste, der Reichste wird überall die Oberhand haben". Diese sind es auch, welche in gewissen Zeiten und oft ganz allein dastehen als unvermeidliche Autoritäten, deren Zustimmung und Beistand die Regierungen bedürfen, wenn sie etwas durchsetzen wollen; sie sind es auch, welche in den Zeiten des Verfalles und des Sinkens die *bona exempla* bilden, von denen Tacitus redet, wiewohl sie nur Blüthen eines absterbenden Baumes sind, und diesem nicht mehr nützlich seyn können.

„Wenn auch ein regierendes *Corpus* nicht zahlreich ist, so hat es gemeiniglich doch Einen oder Einige an seiner Spitze, oder in seiner

Mitte, die dasselbe durch ihren Rath und ihr Ansehen lenken". *Aristoteles* V. 6.

„Ein ächter Patriot, der den Grund der politischen Strömung kennt, wird in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten, je nachdem das Uebergewicht der Macht sich auf die eine oder andere Seite neigt, sich selbst und seine Kraft in die andere Schaale werfen". *Baltisch* l. c. S. 44.

c) Alle Geschäftsleitung lauft zuletzt in eine *individuelle Spitze* aus und muss von daher den Anstoss und die Stellung der zu entscheidenden Fragen erhalten und darin liegt das Geheimniss der Gewalt und Bedeutung eines jeden vorsitzenden Regenten, wenn er anders für seinen Platz der Mann ist und dieses sein natürliches Recht zu gebrauchen weiss. Jede Volks-Versammlung, jedes Collegium, bestehe dieses auch nur aus dreien, muss und soll einen Dirigenten haben und setzt sich der dazu von der Natur Berufene nicht von selbst auf den Stuhl, so muss er oder ein anderer Tüchtiger dazu gewählt werden. Alle und jede Aristokratie bedarf also wiederum und zuletzt eines monarchischen Aristos oder Kopfes, ohne welchen sie selbst wiederum nur ein Rumpf wäre, namentlich muss sie den Kriegs-Oberbefehl stets und immer einem Einzigen übertragen oder überlassen und zwar *unbeschränkt*, woher denn auch die Eifersucht rührt, mit der man diese Oberbefehlshaber betrachtet. Genug, beim Heerwesen feiert die Monarchie ihren grössten Triumph, weil hier der wüthendste Demagog schweigen und nachgeben muss, es könne nicht anders seyn. Ja die militärische Disciplin ist es auch gemeiniglich, welche die Anarchie wieder in Archie verwandelt. Zum besten Vorsitzer gehört aber auch nothwendig der beste Redner und ist er dies, so ist jeder Dirigent ein kleiner König und daher kommt denn nun auch die Erscheinung in der Weltgeschichte, dass mit dem *Verfalle* der Völker, namentlich mit dem Verluste ihres natürlichen Adels, alle Regierungs-Formen von oben an in die monarchische zusammenschrumpfen, ja wohl bis zu der patriariarchischen wieder herabsinken, wo nämlich blos noch der Grundbesitz und der Reichthum die einzige noch übrige aristokratische Eigenschaft bildet, wie wir *sub. B.* des Weiteren sehen werden. Plato, der schon zu einer Zeit lebte, wo Griechenland eines Alexanders bedurfte, neigte sich daher auch vielleicht deshalb schon ganz zur Monarchie hin und erklärte, die Regierung eines Einzelnen, der die königliche Kunst inne habe, verbunden mit der Beobachtung guter Sitten und weisen Gesetzen, für die beste aller Regierungs-Formen.

Noch sey auch daran erinnert, dass man im gemeinen Leben immer dem Anführer oder sogenannten Rädelsführer fast allein und alles imputirt, was eine ganze Gesellschaft oder Bande thut oder verbricht und man sich daher nur seiner zu bemächtigen sucht, um die Bande zu fernerem Handeln unfähig zu machen.

Ausserdem hat die *Monarchie* allerdings und *in abstracto* das für sich, dass sie am schnellsten einen *Willen* äussern oder einen Entschluss zu fassen vermag, während jede *Majorität* sich nur langsam bildet und ausserdem die *Minorität* zur Gegnerin hat. *Individuelle Einheit* ist

sonach die beste Bürgschaft für die *Einheit* des *Willens*, aber nicht auch immer für die *Güte* dieses Willens.

Von selbst ergiebt sich, dass in dem jedem *Vorsitzenden* zustehenden Rechte: die Fragen zu stellen, bereits das liegt, was wir oben die *Initiative* der Regierungen genannt haben.

d) So verstanden ist freilich in der Demokratie oder pancratischen Aristokratie die polykratische eingeschachtelt und in dieser wiederum die monarchische. Die Demokratie lässt sich aldann mit concentrischen Kreisen vergleichen, wo alles centripetal nach einem Mittelpunkt hinströmt und von da aus wieder zu der Peripherie zurückkehrt. Die Monarchie gleicht mehr einer Pyramide, wo aller Impuls von der Spitze ausgeht. „Aristokratie ist immer und überall gewesen in jedem Reich, in jedem Dorf". *Baltisch* l. c. S. 157. Auch sehe man *Haller* l. c. I. 495. wo er sagt, dass *jede* Republik zugleich demokratisch und aristokratisch sey, was aber nur so wie von uns geschehen, zu verstehen ist, nicht dass die Regierungs-Gewalt *getheilt* sey, denn Hemnisse und Opposition etc. so wie Acclamationen und Vertrauens-*Vota* sind für eine Regierung nur *ungünstige* und *günstige Winde*, kein wirkliches Mit-Regieren.

e) und wie wir oben gesehen haben, ist ja die öffentliche Meinung der Bannkreis, innerhalb welchem die Regierung eines noch freien Volkes regieren muss, oder auch der Wind, der gerade herrscht und dem man sich fügen muss. So brutal auch die Eifersucht der heutigen Nord-Amerikaner auf alles ist, was *äusserlich* den Schein der Aristokratie an sich trägt (obwohl jeder Einzelne nur darnach strebt, durch Dollars ein Aristokrat zu werden), so besteht die amerikanische sogenannte Demokratie doch in nichts anderem als in der Forderung, dass die Regierung nur im Sinne der öffentlichen Meinung handeln soll. Nicht die sogenannte demokratische Regierungsform oder Demokratie schlechtweg macht sonach die nordamerikanischen Freistaaten gedeihen, sondern die rastlose speculative Arbeitsthätigkeit aller Einzelnen bildet den energischen Kern des Lebens und macht sie reich, sodann aber und hauptsächlich noch, dass jeder Unzufriedene mit sammt seinem anarchischen Freiheits-Begriffe sogleich auswandern und im Westen sich mit der blosen Axt eine neue Heimath gründen kann (Theil II. §. 424—427). Noch sonstiger politischer, völkerrechtlicher und geographischer günstiger Umstände nicht zu gedenken, die einem solchen *sich freien gehen lassen hier* förderlich sind.

f) Etwas anderes wäre es, wenn man etwa von *gemischten Verfassungen* reden wollte; in dem Sinne jedoch, worin dies allein und allenfalls zulässig wäre, gehören sie noch nicht hierher, sondern sub C, denn ein durch Eroberungen, Erbschaft, Tausche etc. zusammen gebrachtes Aggregat *verschiedener Länder* mit ganz *verschiedenen* Verfassungen ist selbst kein Gros-*Staat*, so wenig wie das römische *Reich* noch ein Gros-Staat war, als Senat und Kaiser der Stadt Rom sich in die Regierung und Einkünfte der eroberten Provinzen theilten. *Diese* Art von Regierung werden wir unten sub B. eine *formlose* nennen, wenn auch

scheinbar hier Aristokratie und Monarchie neben einander bestanden und ihre eigenen Einkünfte hatten.

ββ) *Von den Lebens-Phasen der Regierungs-Formen.*

§. 146.

So wenig wie es eine Makrobiotik für die Staats- und Regierungs-*Gewalt* giebt, so wenig giebt es auch eine Makrobiotik für die Regierungs-*Formen*, denn mit den vier Lebensaltern der Cultur und der Staats-Gewalt ändert und erweitert sich nothwendig auch die Regierungs-Gewalt und durch diese wiederum die Regierungs-Form (§. 139), nur dass das *Princip* der concreten Staats- und Regierungs-Form und Gewalt dabei sich immer gleich bleibt, weil dies vom *Charakter* etc. des Volkes abhängt und dieser sich stets gleich bleibt a). Was in solchen Lebenskrisen zu thun ist, darüber haben wir bereits oben §. 135. das Erforderliche und Weitere schon gesagt. Sollte *ausserordentlicherweise*, d. h. zwischen jenen naturnothwendigen Lebens-Epochen, krankhafterweise die concrete naturgemässe Regierungs-Form in ihr eigenes Gegentheil umschlagen, so wird sich die natürliche, dem Volke noch beiwohnende Staats-Gewalt und Heilkraft auch von selbst helfen und alles bald wieder zur natürlichen Ordnung zurückkehren. Tyrannis, Oligarchie und Ochlokratie als Ausartungen (Parekbasen) der Monarchie, Aristokratie und Demokratie oder wenn sich die Inhaber der Regierungs-Gewalt von der Staats-Gewalt unabhängig zu machen suchen und nur für ihr persönliches Interesse regieren, können hier nie von langer Dauer seyn b).

Am schönsten und deutlichsten konnte man bei den alten Griechen sehen, wie hier successiv alle genannten vier Regierungs-Formen nach und nach hervortraten und erst zuletzt die Demokratie, in so weit sie möglich ist, im Mannesalter derselben zur Ausbildung kam c); und so verhält es sich mit allen übrigen Stufen, erst im Mannesalter gelangt *die* Regierungs-Form zur vollen Geltung, welche der Stufe und Classe etc. möglich ist und wozu sie von vorn herein den *Keim* und die *Anlage* in sich trug d).

a) Man soll zwar in freien Staaten um keinen Preis bestehende

Regierungs-Formen *willkürlich* ändern; so wenig man aber verhindern kann, dass ein Mensch älter werde und damit sich auch seine Ansichten und seine Bedürfnisse ändern, so wenig lässt sich auch verhindern, dass die Aristokratie eines Volkes nicht im Laufe des Lebens dieses Volkes ihre Phasen hätte und als Regierungs-Form zur Geltung bringe, wie wir dies schon durch das Bisherige gezeigt zu haben glauben. Dahin gehören namentlich und besonders die allmäligen Veränderungen der Vermögens-Verhältnisse, ihr Steigen und Fallen, besonders aber ihr Uebergehen aus einem Stande in den anderen, z. B. dass die Land-Güter des Grund-Adels in die Hände der Gemein-Freien übergehen und diese nun eine Geld- und Gelehrten-Aristokratie bilden. So lange jedoch hierbei eine bestimmte Regierungs-Form den Grundton bildet, mögen auch die Subjecte derselben wechseln, ist von keiner eigentlichen *Revolution* die Rede, sondern blos von stiller Reform, die sich, wenn man ihr nicht gewaltsam entgegentritt, fast von selbst macht.

„Ein Beispiel wie eine Regierungs-Form sich naturgemäss ändern kann, ist dies, wenn die Summe von Vermögen, welche zu Aemtern qualificirt, nach und nach bei Vielen anwächst, während sie ursprünglich nur Wenigen eigen war". *Aristoteles* V. 6. am Ende. So musste man nur z. B. schon im germanischen Mittelalter den dritten Stand in den Rath, in die Stände-Versammlungen und in hohe Aemter eintreten lassen und berufen, weil er der Besitzer des baaren Geldes, des beweglichen Reichthums und der gelehrten Wissenschaften geworden war, genug, man musste zu dem geistlichen und grundherrlichen Adel auch den Geld-Adel heranziehen, wenn er auch diesen letzten Namen noch nicht führte, sondern und nur z. B. die *Doctores juris* vorerst blos *persönlich* und auf Lebenszeit dem niedern Adel gleichstanden. Jetzt und im 19. Jahrhundert hängen die wichtigsten Staats-Unternehmungen von der Geld-Aristokratie ab und nur der Examen entscheidet über Anstellung im Staate.

S. übrigens auch *Zachariä* l. c. III. S. 74.

b) Auch nach *Aristoteles* III. 7. artet die Regierung eines freien Staates dann aus, wenn der Eine, die Wenigen oder die Menge nicht das *gemeine Beste*, sondern blos noch das des Einen, der Wenigen oder der Menge bezwecken, genug, wenn der Gemeinsinn der Regierung in Selbstsucht umschlägt. Deshalb erklärt er denn auch III. 13. dass diese Ausartungen der drei gesunden Regierungs-Formen ganz und gar auch zu denselben Mitteln greifen, um sich zu behaupten, gerade so wie erstere sich nur durch den Gemeinsinn aufrecht erhalten.

Die gedachten drei Ausartungen rangirt nun *Aristoteles* IV. 2. so: „Die schlechteste sei der Despotismus (Tyrannis), weniger schlecht die Oligarchie, und die erträglichste die Demokratie, weil sie mit der *Politeia* doch noch die meiste Aehnlichkeit habe und behalte". Dass hier *Aristoteles* statt Ochlokratie Demokratie sagt, rührt daher, dass sie zu seiner Zeit schon gänzlich im Verfall war und dass er das, was wir Demokratie nennen, *Politeia* nannte. *Plato* hegte in dieser Hinsicht ganz andere Ansichten. Nach unserer Ansicht sind alle drei Ausartungen

der gesunden drei Regierungs-Formen eben so relativ schlecht wie diese relativ gut, wobei nicht zu vergessen ist, dass eine jede dieser drei Ausartungen wiederum eben so ihre Grade hat, wie eine jede der gesunden drei Regierungs-Formen, nach Maasgabe der Stufen und Lebensalter.

„Immer ist wirkliche oder vermeinte Ungleichheit die Veranlassung zu bürgerlichen Unruhen und Revolutionen. Unter *Ungleichheit* ist aber jeder Mangel von Proportion zu verstehen, der sich zwischen den Unterschieden, den Vorrechten, dem Antheil an der Regierung und dem Unterschiede der Personen findet. Man kann also sagen, dass die, welche im Staate Unruhen und Revolutionen stiften, die Wiederherstellung einer gewissen Gleichheit zur scheinbaren Absicht haben". *Aristoteles* V. 1.

„Die fangen den Handel an, welche glauben hintangesetzt zu seyn und sich gleich denen, welche im Besitze der Vorzüge sind, gleiche Eigenschaften und Fähigkeiten zuschreiben". *Aristoteles* V. 2. auch sehe man schon oben §. 138. Daher sind gemeiniglich in der Monarchie und Demokratie die Aristokraten und in der Aristokratie die sogenannten Demokraten die Unruhstifter.

Deshalb sagt auch *Aristoteles* weiter V. 10: „Die *Tyrannis* strebt nach Schätzen, traut dem Volke nichts Gutes zu und entwaffnet es". Dies thut aber auch die Oligarchie. „Mit der Demokratie (soll wieder heissen Ochlokratie) hat sie das gemein, dass sie mit den Vornehmen und Reichen in beständigem Kriege lebt und sie aus dem Wege zu schaffen sucht".

Oligarchie nannten die *Griechen* schon

1) wenn blos und schon ein grosses Vermögen zur Wahl-Fähigkeit genügte, ohne Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften.

2) Wenn sich die Magistrats-Collegien durch eigene Wahl ergänzten und zwar aus gewissen Geschlechtern.

3) Wenn die Würden erblich waren und die Söhne den Vätern folgten und

4) Wenn die Collegien ohne Gesetze allein regierten und dabei mehr sich als das gemeine Beste im Auge hatten.

Nur die letztere Art ist auch für uns oder die dritte Stufe Oligarchie; die drei ersten waren es blos für die Griechen; bei den Völkern der dritten Stufe besteht daher die Aristokratie fast blos aus solchen Reichen, die sich durch eigene Wahl ergänzen und es kommt daher bei der Frage, ob eine Ausartung eingetreten sey, nicht sowohl auf die Personen wie auf ihre Handlungsweise an; nicht die Form, sondern die Sache entscheidet, denn bei den Ausartungen aller drei Regierungs-Formen können die Personen die bisherigen bleiben.

Die *Ochlokratie* (auch Cheirokratie oder Laokratie genannt) anlangend, so sagt darüber wiederum *Aristoteles* IV. 4: „Was unter den Königen der Despot, das ist unter den Demokratien ein, an keine Gesetze gebundenes Volk. Beide haben ähnliche Sitten, beide sind geneigt, diejenigen zu unterdrücken, welche gewisse Vorzüge haben. Die

Schlüsse der Versammlung und die Edicte des Despoten, der Demagog und der Schmeichler sind vollkommen analoge Dinge. Denn herrscht das Volk unbedingt, so sind es wieder die Demagogen, die das Volk beherrschen und sie sonach die obersten Regenten".

„Bei Aufrechthaltung der *äussersten* Demokratie (Ochlokratie) sind alle die betheiligt, sie aufrecht zu erhalten, welche lieber ihren Neigungen und Leidenschaften folgen, als sich der Zucht der Vernunft und der Gesetze unterwerfen". *Aristoteles* VI. 4.

„Die ausgeartete unbeschränkte Demokratie verdient den Tadel, dass sie *so sehr* Demokratie ist, dass sie aufhört, eine wirkliche Verfassung und Ordnung des Staats zu seyn". Derselbe IV. 4.

„Die Demokratie in ihrem Extrem ist selbst eine Tyrannei und deshalb ist sie auf die Tyrannei eines Einzelnen um so eifersüchtiger". Derselbe V. 10.

„Das demokratische Recht sieht auf die numerische nicht auf die proportionirte Gleichheit; es theilt die Vorrechte nach der Mehrheit, nicht nach dem Gewichte und der Würde der Personen aus, so dass denn der grosse Haufe herrscht und was die Majorität beschliesst Gesetz ist". Derselbe VI. 2. Diese Stelle characterisirt eigentlich nur die reine Idee der Demokratie. In den Augen des Aristoteles, der natürlich selbst Aristokrat war, wich sie aber schon zu sehr von seiner *Politeia* ab und für diese waren selbst die Griechen seiner Zeit schon nicht mehr gemacht.

„Wenn die blose Mehrheit der Köpfe das *gerecht* machen kann, was sie beschliesst, so ist es auch nicht Unrecht, wenn diese Mehrheit sich der Güter der Reichen bemächtigt, einzieht oder verkauft". *Aristoteles* VI. 3.

„Die äusserste Demokratie und die äusserste Oligarchie gehen leicht in den Despotismus eines Einzelnen über". *Derselbe* IV. 11. „was aber beiden den Untergang bringt, führt auch eben so wieder das Ende der Tyrannis herbei". *Derselbe* V. 10. und das ist es denn, was wir im Texte angedeutet haben, was, wenn das Volk noch gesunde Heilkraft besitzt, bald wieder zu der natürlichen Ordnung zurückführt. Namentlich *regiert* auch, selbst in der Ochlokratie, der Pöbel nie, sondern schlägt, raubt und rächt sich blos an denen, die er hasst, denn so wie sein Zorn vorüber ist, lässt er sich sogleich wieder die Regierung der höher Begabten gefallen.

Ausser den schon angeführten Stellen aus *Aristoteles* s. m. auch noch III. 7. und VI. 5. über seine *Politeia* und deren Ausartungen; sodann *Montesquieu* VIII. 5. und endlich *Hermann* l. c. §. 59. über die Oligarchie, er fügt nemlich noch *das* Merkmal hinzu, dass die Oligarchen es auch verschmähen, sich mit den übrigen Bürgern zu verheirathen.

Cicero bezeichnet die Ausartungen der Monarchie, Aristokratie und Demokratie in seiner *Respublica* I. 45. so: *Si ex rege dominus, ex optimatibus factio, ex populo turba et confusio fit.*

c) *Aristoteles* III. 15. erzählt den Gang des Regierungsformen

Wechsels bei den Griechen folgendermassen: „Zuerst *wählte* das Volk seine Wohlthäter (die alten Patriarchen und Helden) und deren Familien zu *Königen* und diese blieben dies, so lange sie durch grosse Eigenschaften sich auszeichneten. Neben diesen Königen thaten sich allmälig Andere ebenwohl durch Geist und Thaten hervor und die *Aristokratie* verdrängte die alten Könige. Nachdem nun die Aristokratie reich geworden war, verwandelten sich ihre Erben in Oligarchie. Diese gieng natürlich in Tyrannis über, sobald es dem Reichsten gelang, die Herrschaft an sich zu reissen und der Sturz dieser Tyrannen führte endlich zur Demokratie". Damit vergleiche man noch V. 10. Sodann s. m. auch *Hermann* l. c. S. 13 und 15. Derselbe meint §. 101 und 102, seit *Theseus* bis *Solon* hätten die Eupatriden Athens schon eine Aristokratie gebildet und die Könige seyen dies nur dem Namen nach gewesen. Der atheniensischen Demokratie giebt er eine Dauer von 200 Jahren (§. 113), doch wohl nur dem Namen nicht der Sache nach.

d) Jede Regierungs-Form hat sonach ihre eigene Natur-Geschichte, die aber ohne den Boden, worin sie wurzelt, nämlich die *Staats-Gewalt* und *Staats-Form* nicht verständlich ist und begriffen wird. So sehr daher der Grieche *Homer* nur *einen* Monarchen will, so weiss er sich doch einen *Staat* und einen solchen Monarchen *ohne Volks-Versammlung* nicht zu denken (Odyssee IX. 114). Schon *Homer* weiss daher von einer organisirten *Staats-Gewalt* und hält sie für nothwendig.

77) *Von der sogenannten* Erblichkeit *der Regierungs-Gewalt.*

§. 147.

So lange ein Staat, klein oder gross, noch frei und *unabhängig* ist, selbst dann, wenn er sich schon in seinem Greisenalter befinden sollte und die Regierungs-Gewalt einen strengen Charakter anzunehmen genöthigt ist (s. unten), ist dennoch von einer wahren Erblichkeit, d. h. einem *Vererbungs-Rechte* der Regierungs-Gewalt noch nicht die Rede, denn dieses Recht setzt das *Eigenthum* und die freie Disposition und Veräusserungs-Befugniss über ein Recht oder eine Sache unter Lebenden und für den Todesfall voraus und dieses kann in Beziehung auf die Regierungs-Gewalt nur durch *Eroberung* und *Unterjochung* eines Landes und seiner Bewohner erworben werden. Das, was man bei noch freien Staaten schon *Erblichkeit* nennt, ist daher weiter nichts, als dass sich die *Nachkommen* eines allein Regierenden oder einer ganzen Aristokratie, sey es durch Reichthum, Talent, Klugheit oder auch Gewalt, *factisch* in dem *Besitze* der Regie-

rungs-Gewalt zu behaupten wissen und suchen a), jedoch auch hierbei durch die Volksmeinung und das stillschweigende Anerkenntniss des Volkes geschützt seyn müssen b). Ja, sollte es vorkommen, wie es wirklich für grose zusammengesetzte Staaten sehr häufig geschehen ist, dass man einer Dynastie, für ihre ganze Dauer die monarchische Regierungs-Gewalt überliesse, so wurde damit doch nicht das *Eigenthum* an der Regierungs-Gewalt übertragen und diese wirklich vererbt, sondern die Succession in die Regierungs-Gewalt und die Successions-Ordnung ist alsdann nur eine *Thronfolge*-Ordnung, mithin eine *Function* und auch eine solche Dynastie kann die Regierungs-Gewalt nie verkaufen oder verschenken, wie die nur ein Eroberer und Herr vermag c).

Das römische Reich nur z. B. welches eigentlich nur eine Eroberung und sonach das *Gebiet* der Stadt *Rom* oder Italiens war, wurde und war doch nie, bis zur Eroberung des letzten Restes durch die Türken, *erbliches Eigenthum* einer Kaiser-Familie, so dass der Sohn oder gar die Söhne *Erben* des Landes gewesen wären. Erst die Eroberungen der Barbaren-Könige mit Hülfe ihrer Gefolgeschaften machten daraus grösten Theils Patrimonial-Territorien, welche denn nun auch wie Eigenthum verliehen, vererbt und zerstückelt wurden d).

Allerdings kann sich eine blose Thronfolge in eine Erbfolge und eine Erbfolge in eine Thronfolge verwandeln; es ist dies aber nur dadurch möglich, dass sich im erstern Fall ein bloser Regent durch *eigene Gewaltsmittel* zum *Herrn* macht, und im letzteren Fall ein solcher Herr durch den Verlust seines Reichthums, seiner Domainen etc. oder durch eine *Revolution*, Rebellion etc. in einen blosen Regenten verwandelt wird e).

a) Schon oben §. 10—12. haben wir angedeutet, wie das Streben nach der *Vererbung* selbst dessen, was man ohne Proprietät besessen hat, ein durchaus natürliches ist und sich daher auch selbst auf die Regierungs-Gewalt erstreckt. Diese hat aber das eigenthümliche, dass sie nicht, wie das Privat-Eigenthum, als etwas völlig Unabhängiges und Selbstständiges in freien Staaten gedacht werden kann, denn sie ist und bleibt sammt der Regierungs-Form gerade so wie alle politischen sogenannten Rechte der Staatsbürger, fortwährend durch die *Staats-Gewalt* und *Staats-Form bedingt.* Jener Trieb nach Vererblichung thut

daher zwar seine Schuldigkeit, gelangt aber nie in wirklich noch freien Staaten zum eigentlichen Ziele, sondern es müssen noch ganz andere Umstände hinzutreten, um nur z. B. aus einem bisherigen Wahl-Könige einen erblichen *Herrn* zu machen. Note e. Uebrigens ist noch wohl zu unterscheiden zwischen dem *lebenslänglichen* Besitz der Regierungs-Gewalt und der factischen Behauptung durch die *Nachkommen*, zwischen beiden ist noch immer eine grosse Kluft, wenn auch die letztere ohne die erstere nicht einzutreten pflegt. Der *lebenslängliche* Besitz der Gewalt ist fast eine Nothwendigkeit, wenn die Regenten Lust und Liebe haben und behalten sollen, nicht blos für den Augenblick, sondern auch für die Zukunft des Staats zu sorgen, und deshalb spricht sich denn auch *Aristoteles* wenigstens dafür aus, dass, wer sich nun einmal den Staats-Geschäften gewidmet habe, diese auch lebenslang treiben solle, natürlich nur so lange, als die geistigen Kräfte dazu ausreichen (II. 2. und 9).

„Es liegt in der Natur des Menschen, seine Macht als ein Vor-*Recht* auf seine Nachkommen zu vererben. Ebenso die Früchte der Verdienste und diese den Kindern anzurechnen". *Zachariä* l. c. III. 177.

Wahl-*Fürsten*, die es nur für ihre Lebenszeit sind, sind oft ohnmächtiger als blose Beamten auf Lebenszeit, um so mehr wenn sie ihre Wahl blos einer Parthei verdanken. Auch fehlt es Ländern mit *solchen* blos lebenslänglichen Wahl-Fürsten an aller festen Staatspolitik, es sey denn dass ein solcher Wahl-Fürst blos der Präses einer feststehenden Aristokratie sey. Hieraus ergiebt sich aber, dass es sogar im Interesse des Volkes ist, dass sich seine Aristokraten nicht blos auf geistige Vorzüge, sondern auch auf materiellen Reichthum stützen, weil sie sich sonst gar nicht zu behaupten vermögen und es dem Staate an einer festen Regierung fehlt. Eine Aristokratie, welcher Art sie auch sey, ist keine, wenn sie nicht so vermögend ist, dass sie aus eigenen Mitteln leben kann und eines Soldes oder Gehaltes *bedarf*. Daher ist es auch für unsere Tage- und Landtags-Angelegenheiten von so grosser Bedeutung, ob die Repräsentanten Diäten erhalten oder nicht. Seitdem die englischen Parlamentsglieder keine Diäten mehr bekommen, war und ist zum Theil noch das Unterhaus nur ein Anhängsel des Oberhauses, denn nur die Anhängsel der eigentlichen Aristokratie waren und sind noch wählbar.

Da aber die Erhaltung des Reichthums bei einer Familie durch ein wohl geregeltes Erbrecht bedingt ist, so lernt man hier die Bedeutung desselben auch von der politischen Seite kennen und dass es bei Nomaden nie eine zahlreiche Aristokratie geben kann, weil sie kein Grundeigenthum und kein geregeltes Erbrecht haben.

So wie übrigens Elephanten und Pferde für den Krieg von politischer Bedeutung sind, so sind sie dies auch bei sesshaften Völkern für die Bildung einer Aristokratie, denn hier setzt ihre Unterhaltung nicht allein schon ein gewisses Vermögen voraus, sondern sie werden oder sind auch das Mittel für eine Aristokratie, sich bei der Gewalt zu behaupten. Dadurch dass der Kriegsdienst allmälig nur noch zu Pferd und in einem kostbaren Stahl-Harnisch geleistet wurde und werden

konnte, gieng die physische Gewalt der germanischen Lehnsherrn in die Hände ihrer Vasallen als Ritterschaft über, ja verwandelte sich dadurch zuletzt in eine *Herrschaft* dieser, bis sie durch das neue Gewalts-Mittel der Kanonen in den Händen der Fürsten allmälig wieder vernichtet wurde. So auch bei den Slaven und Lateinern. Ein Reiter auf eigenem Pferd dünkt sich stets etwas besser als ein Fussgänger.

b) Eine natürliche Aristokratie ist überhaupt nur so lange eine natürliche, als sie das stillschweigende Anerkenntniss der minder Begabten für sich hat und es wird dies oft nur zu leicht der Fall seyn, wo eigentlich nur der Reichthum Achtung geniesst, wie namentlich bei den Völkern der dritten Stufe der Fall ist, ja wir bemerkten schon, dass der Sohn eines reich gewordenen Mannes für besser gilt als sein eigener Vater, während dies von dem Sohne eines grossen Gelehrten, Philosophen, Staatsmanns, kurz eines jeden Genies, nicht geglaubt wird, im Gegentheil angenommen wird, es pflanze sich das Genie des Vaters nur äusserst selten auf den Sohn fort. Schon Homer sagt dies und auch bei *Aristoteles* VII. 14. wird diese Annahme unterstellt, wenn er sagt: „Gäbe es Menschen, welche über die Andern an geistigen und körperlichen Vorzügen *ein für allemal* so hervorragten, als wir glauben, dass die Götter und die Helden über die Menschen hervorragen; und wenn diese Vorzüge den höheren eben so *unstreitig* und den Niedrigerern eben so in die Augen fallend wären, so ist kein Zweifel, dass es besser seyn würde, wenn jene auf immer zu befehlen hätten, und diese auf immer zu gehorchen".

Selbst die römischen Kaiser und die ihnen zur Seite stehenden grossen Rechts-Gelehrten erklärten noch: die gesetzgebende Gewalt sey ihnen durch das Volk oder *per legem regiam* delegirt, trotz dem, dass es nie eine solche ausdrückliche *lex regia* gegeben hat und dass es eigentlich der Verfall ganz allein war, welcher die Comitien in die Kurien versetzte und die Staats- und Senats-Gewalt an die Kaiser gelangen liess.

Erst dadurch also, dass das Volk seine Aristokratie als solche, die persönlichen etc. *Vorzüge* der Einzelnen anerkennt und sich ihrer Leitung überlässt, verwandeln sich diese Vorzüge in Vor*rechte*, denn alles *Recht (jus)* d. h. alle positive Sanction, Erzwingbarkeit und Klagbarkeit geht *zuletzt* von der Staatsgewalt aus. In Beziehung auf die Regierungs-Gewalt, so wird übrigens nicht diese selbst factisch auf die Nachkommenschaft *vererbt*, sondern blos der eine *Vorzug* des Reichthums und dann der dadurch gegebenen besseren Erziehung und Bildung.

Man kann also sagen: bei noch freien Völkern sind die Monarchien und Aristokratien ein Eigenthum des ganzen Volkes und erst durch eine Eroberung wird umgekehrt ein Volk mehr oder weniger das Eigenthum des Eroberers und Herrn.

c) Bekanntlich gelang es der *Wahl-Dynastie der Capets* in Frankreich, sich von ihren Wählern insofern unabhängig zu machen, dass schon seit dem 13. Jahrhundert keine Wahlen mehr statt hatten, sondern Thron und Regierung *quasi* erblich war und *Ludwig XIV.* sich wirklich

zuletzt als den *Herrn* von ganz Frankreich ansah. Der Vormund Ludwig des XV. erklärte jedoch, dass wenn die ganze Dynastie aussterben sollte, die Franzosen das Recht haben würden, eine neue Wahl zu treffen und *Montesquieu* XXVI. 17. wollte durchaus nichts davon wissen, dass die Thronfolge in Frankreich eine Civil-Succession d. h. eine Erbfolge sey. Die Kapetinger besasen also die Regierungs-Gewalt über Frankreich nicht als ein Eigenthum, und die sogenannte Erbfolge war eine blose Thronfolge, trotz dem dass es diese *Dynastie* war, welche nach und nach die sechs übrigen grosen Herzogthümer etc. wieder erwarb und daraus das heutige Frankreich bildete. Nur in dieser Hinsicht haben wir übrigens dieses Beispiel gewählt, denn sonst hatte das ganz feudale Frankreich gar keine Aehnlichkeit mit einem freien Kleinstaate.

So sagt auch *Macieiowski* l. c. I. 78: „Die Thronfolge der slavischen Könige war *wie* die Erbfolge geordnet und bei jeder Erledigung wurde blos erklärt, dass der *Gerufene* die Regierung angetreten habe". Genug *Zachariae* l. c. III. 116. drückt die Sache ganz richtig aus, wenn er sagt: „Das Thronfolgegesetz ist für immer das *Wahlgesetz* der Erbmonarchie".

d) Ja nicht blos die *eroberten Länder* und die *Herrschaft* darüber wurde ein Eigenthum der neuen Land-Könige, sondern die freien Germanen selbst verloren dadurch nach und nach ihre Bedeutung als freies Volk, das Recht des *Anerkenntnisses* ihrer Monarchen; sie hatten nun keine Wahl mehr und *mussten* sich Theilungen und sonstige Verfügungen *wie* über ein Patrimonium gefallen lassen, bis die Macht jener Könige wieder so herabsank, dass das Wahl-Recht des Volkes wieder erwachte. Schon oben sagten wir, dass der Keim dazu in dem Institut der Gefolgeschaften lag.

e) Schon das Note c. und d. Gesagte erläutert und belegt diese Wahrheit. Sie gilt nicht blos von den Kapetingern, sondern auch von den Merovingern und Karolingern. Die Franken riefen zwar die merovingischen Könige noch aus, hatten aber keine Wahl mehr zwischen ihr und einer andern Dynastie. Nicht das Volk stürzte diese Dynastie, sondern die Pipine, und die Karolinger verschwanden mehr, als dass sie durch die Kapetinger gestürzt worden seyen. Die französische Revolution war in dieser Hinsicht in Frankreich nicht die erste, sondern die dritte. Im Jahre 817, nach dem Tode *Carl* des Gr. schwankte Erb- und Thronfolge noch so eigenthümlich, dass man das Reich zwar theilte wie ein Eigenthum, das Volk aber doch noch *einen* unter *mehreren* Söhnen wählen sollte, *welchen der Herr wolle(!)* und zwar sollte das Volk auch nur im Namen Gottes wählen. Sterbe dagegen einer ohne rechtmäsige Söhne, so solle sein Antheil an den älteren Bruder fallen. Genug die Thronfolge und Regierung eines Einzigen sollte in Harmonie gebracht werden mit dem Erbrechte der Söhne oder Brüder in das Erbe ihres Vaters. Dies war der Zweck *Ludwigs* des Frommen.

Alles hier Gesagte gilt zwar abermals zunächst und gemeiniglich nur von *gröseren Reichen*, nicht von *einfachen Kleinstaaten*, kann sich aber und hat sich auch wirklich in *dergleichen* ereignet.

88) Von dem Unterschiede und Verhältniss der Inhaber der Regierungs-Gewalt zu den blosen Beamten.

§. 148.

Die Inhaber der Regierungs-Gewalt unterscheiden sich von den blosen Beamten 1) und einmal dadurch, dass *jene* die Regierungs-Gewalt factisch von der Natur oder durch formelle Wahl von Seiten des Volks oder der Staatsgewalt besitzen, *diese* aber nur durch die *Regierungen* ernannt werden; 2) dass die Beamten sonach überall nur gehorchende Mandatare der Regierung sind a), und 3) dass das eigentliche Regieren nie bezahlt wird b), wohl aber das Verwalten der Beamten. Eine bezahlte, weil des Gehaltes bedürfende, Regierung ist eine *contradictio in adjecto* c). Demnach giebt es denn in der idealen oder reinen Demokratie neben der *regierenden* Volks-Versammlung keine Regenten weiter, sondern blos noch Beamte, deren Functionen aber freilich den Regierungs-Functionen so nahe verwandt sind, dass es eben deshalb keine absoluten reinen Demokratien geben kann d).

Jede Regierungs-Form hat aber natürlich *ihre eigenthümlichen* Beamten, theils um sich bei ihrer Regierungs-Gewalt zu behaupten e), theils weil sich die Zahl der Beamten nach der Zahl der Regenten richtet, so dass es auf den niedrigsten Stufen auch noch gar keine Beamten giebt und man also sagen kann, auch die Beamten vermehren sich von unten herauf und die Demokratien haben davon die grösste Zahl f). Dass sie hier meistens *nicht* bezahlt werden, kommt einmal daher, dass ihre Functionen den Regierungs-Functionen sehr nahe verwandt sind, ferner dass die Aemter nur von den Wohlhabenden gesucht werden oder sich darum beworben wird g), und endlich dass die unentgeltliche Uebernahme der meist nur ein Jahr dauernden Aemter zugleich als eine politische Bürgerpflicht und Last betrachtet wird h), so dass denn auch manche Aemter, wo dies zulässig ist, wie ein Reihe-Dienst übernommen werden müssen.

a) Nur wer etwas von sich selbst aus zu *befehlen* hat, ist eine wirkliche *Obrigkeit*; wer blos höhere Befehle vollzieht, mag dabei seinem politischen Takte auch Manches überlassen bleiben, oder blos verwaltet, ist ein bloser *Beamte*, so dass es denn auch absurd wäre und ist, wenn man die Beamten der Regierung rückwärts zu deren

Wächtern bestellen wollte und bestellt hat; bedarf es deren, so müssen dazu eigene *Nomophilaken* oder Neben-Regenten, Censoren etc. ernannt werden. Die Beamten sind die Gliedmasen oder Organe der Regierung und also nothwendig ganz von ihrem Befehl abhängig.

„Der Regent ist einem Baumeister ähnlich, im Gegensatz zu denen, die unter ihm arbeiten. Jener muss das Ganze übersehen und verstehen, weil das Ganze sein Werk ist; von diesen darf jeder nur die Einsicht des Theils haben, den er bearbeitet", Aristoteles I. 13. Daher muss denn aber auch bei der Ernennung der Beamten mit grosser Umsicht verfahren werden. Zu den niedrigsten Beamten-Stellen müssen auch die niedrigsten Talente genommen werden und zu den höheren die höheren Talente, damit eine *natürliche* Subordination statt finde, ja keine künstliche oder verkehrte, wo das höhere Talent unter das niedrige gestellt wäre; ja ein Beamter, an dem man das Talent zum Regieren wahrnimmt, soll so bald als möglich in die regierende Sphäre oder doch deren *Büreaus* versetzt werden, denn er taugt nun nicht mehr zum Beamten, weil er für einen solchen zu viel weiss und sich nun natürlich anmasst, die Regierung zu kritisiren. Ja es ist nicht gut, dass, wer zum Regieren d. h. hier Rathgeben, das Talent hat, zu lange blos gehorchender Beamter bleibe, er verliert dadurch zu sehr am freien genialen Ueberblick.

In Aegypten mussten die Aerzte jeden Kranken nach der herkömmlichen Weise behandeln. Schlug diese innerhalb der ersten vier Tage nicht an, so durfte er nach eigenem Gutdünken verfahren. (*Aristoteles* III. 15). So sollte es auch mit den *höheren* Beamten analog gehalten werden, dass sie nämlich in schwierigen Fällen und wo sie keine Instructionen einholen können und ihre gewöhnlichen nicht ausreichen, nach eigenem Gutdünken und Ermessen verfahren dürften. *Zachariae* l. c. III. 124. und VI. 180 hält die *Aemter-Vergebung* für das wichtigste Regierungs-Recht und dass davon der Besitz der Regierungs-Gewalt abhänge. Schon *Ludwig* XIV. sagte: *Regner c'est choisir.*

Es hat dies übrigens für die Freiheit etc. des Volkes gar nichts bedenkliches, denn woher nimmt eine Regierung ihre Beamten? Nur aus dem Volke und so lange dies frei seyn will, wird die Regierung keine Subjekte darin finden, mit deren Hülfe sie freiheitsgefährliche Pläne durchsetzen könnte; ja dass die Beamten der Regierung aus dem Volke genommen werden müssen, ist ein neues und ferneres Band, eine weitere Garantie für das harmonische Verhältniss zwischen Regierung und Volk, Regierungs-Gewalt und Staats-Gewalt.

Zuletzt unterscheidet sich das blose Amt von der Regierung auch dadurch, dass es auf einem *Vertrage* mit der Regierung beruht. Demokratische Reihen- oder Wahl-Aemter *ohne Gehalt* sind etwas anderes, nemlich *politische* Bürger-Pflichten und daher auch der Zwang, sie annehmen zu müssen. Siehe über das Verhältniss zwischen Regenten und Beamten auch *Bluntschli* l. c. S. 22. 420. 424. 427. 428. 432. und 436.

b) So wie sich dies bei einer Demokratie ganz von selbst versteht und jedem einleuchtet, so auch bei der Aristokratie und Monarchie. Aristokraten und Monarchen werden ebenwohl nicht bezahlt, sondern regieren, eben *weil sie reich und unabhängig genug sind*, um nicht für Lohn zu regieren; gerade so, wie ein Volk, welches nur bestochen und gegen Bezahlung stimmt, seine Gewalt verkauft und eigentlich die regieren, welche es bestechen, so auch Aristokraten und Monarchen, wenn sie sich bezahlen lassen, oder sonst *per fas* und *nefas* bezahlt machen; genug, jede natürliche Aristokratie empfängt nichts, sondern giebt vielmehr noch, siehe darüber bereits oben §. 79. Deshalb soll auch keine Regierung zu ihrem eigenen persönlichen Vortheil sich mit Handel und Gewerbe befassen, denn es ist auch dies nur ein indirectes Bezahltmachen. Kurz, und wie schon gesagt, ein uninteressirtes Benehmen wirkt so mächtig auf die minder Begabten und mehr am Materiellen klebenden Menschen, dass es das sicherste Mittel ist in Zeiten der Anarchie oder der Revolution, sich den Besitz der Regierungs-Gewalt zu verschaffen, und sich in ruhigen Zeiten dabei zu behaupten. *Washington* und *Napoleon*, um nur gerade diese unter Vielen zu nennen, gelangten nur durch ihre Uneigennützigkeit an die Spitze von Nordamerika und Frankreich, während ihre habsüchtigen Mit-Generale blos ihre Diener blieben. Man sehe *Guizot* in der Vorrede zu dem Leben Washingtons. „Man war aufs tiefste von seiner *Uneigennützigkeit* überzeugt, *einer weit leuchtenden Eigenschaft*, welcher die Menschen sich willig anvertrauen und welche eine *unermessliche Kraft* verleiht, welche die Gemüther anzieht und zu gleicher Zeit auch die Interessen beruhigt; indem sie sicher sind, nicht persönlichen und ehrgeizigen Absichten als Opfer oder Werkzeuge zu dienen“.

Die obige Wahrheit, dass eine Regierung sich nicht bezahlen lassen solle und dürfe, erstreckt sich selbst auf Despoten und Beherrscher unfreier Staaten; wollen sie sich bei ihrer Herrschaft behaupten, so müssen sie aus eigenen Mitteln nicht blos für sich zu leben haben, sondern wo möglich auch noch aus eigenen Mitteln die Kosten ihrer Regierung bestreiten. Ein Herr hört auf dies zu seyn, welcher die Mittel zu seinem Unterhalte von seinen Unterthanen empfängt und ihnen nichts mehr zu geben hat, wie dies einem grossen Theile der alten Feudal-Dynastien ergangen ist. Als sie alles zu Leben verschenkt hatten und nun von ihren Vasallen um ein Deputat betteln mussten, schickte man sie entweder in ein Kloster oder zum Lande hinaus. Man sehe über alles dieses auch *Montesquieu* V. 8. und XX. 19.—22. namentlich macht er an letzterer Stelle darauf aufmerksam, dass auch der Adel, um sich zu behaupten, keinen Handel und Gewerbe treiben dürfe. Handel und Fabriken sind nämlich nicht etwa des Adels unwürdig, denn nichts geziemt einem Adel mehr als dieselben zu unterstützen und zu befördern, es ist aber unmöglich, dass man sie *ohne Uneigennützigkeit* selbst betreiben könne, oder dass man dabei diejenige Unabhängigkeit zu behaupten im Stande wäre, die einer jeden Aristokratie unentbehrlich sind. Eine Aristokratie, die auf die Bereicherung ihrer

Mitglieder ausgeht, den öffentlichen Schatz unter dem Titel *hoher Gehalte* etc. zu plündern sucht, ist blos noch eine Oligarchie. Wenn wir oben sagten, selbst die *Herrschaft* sey ohne eigenen Reichthum nicht auszuüben, werde nicht bezahlt, so widerspricht dies *der* Erscheinung nicht, dass Despoten sehr häufig ihre Unterworfenen methodisch aussaugen und plündern, denn sie thun es nicht um sich *bezahlt* zu machen, sondern üben es als Sieger- etc. Recht.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass eine Regierung blos für *ihre Person* keines Gehaltes nöthig haben darf. Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der vier Staats-Organismen, genug alle Staats- und Regierungs-Kosten trägt das Volk oder die Staatskasse und die Regierung ist sonach auch dem Volke darüber Rechenschaft schuldig. Also noch einmal, zum Regieren gehören Leute, die gleichsam ausserhalb der *bürgerlichen Bedürftigkeit* stehen. Dies gilt auch ganz insonderheit von unsern verantwortlichen *Ministern* oder *Rathgebern*. Ein einen Gehalt *bedürfender* Mann kann nicht wahrer Minister, kein *sich selbst* verantwortlicher *Rathgeber* eines Monarchen seyn.

Ueber die natürliche moralische *Verantwortlichkeit* der Regierungen den Staatsbürgern gegenüber handelten wir bereits oben §. 94—116. 136. etc. Sodann siehe auch *Bluntschli* l. c. S. 143. 384. etc.

c) Ein Regent muss auch ausserdem ein *ganzes Zeitwort* seyn, mit *Praeteritum*, *Perfectum* und *Futurum*. Wenn ihm auch nur eins fehlt, ist er nicht was er seyn soll. Man *regiert* nicht für *Lohn* und *auf Zeit*, man ist als *Regent* kein *Miethling*; und es ergiebt sich dies alles auch schon aus dem, was wir über die sogenannten Wahlen und die Erblichkeit gesagt haben. Man könnte daher auch sagen: Eine Regierung muss in ihrem eigenen *Fauteuil* sitzen, nicht auf einem dargebotenen Stuhl oder gar auf einem *Tabouret*. Wo man in unsern Tagen die Minister für die Handlungen der Regenten verantwortlich, also eigentlich zu Regenten gemacht hat, gilt natürlich auch von solchen Ministern das Gesagte. Sie dürfen nicht für und wegen des Gehaltes dienen. Sobald dies der Fall ist, hören sie auf eine politische Bedeutung zu haben.

Eine *Regierung* ist daher auch keine blose *Behörde*; nur Beamte, die ihre Functionen Namens einer Regierung ausüben, sind *Behörden*.

d) Siehe oben §. 143. und 145.

e) „Jede Regierungs-Form hat ihre eigene Beamten". *Aristoteles* IV. 15., d. h. sie haben zwar überall und zunächst den vier Verfassungs-Organismen vorzustehen (§. 149.), der Charakter ihrer Thätigkeit ist aber durch die Stufe des Volks und sonach denn auch zuletzt durch die Regierungs-Form bedingt und modificirt. Sodann bringt aber das Wesen einer jeden der drei Haupt-Regierungs-Formen und deren Behauptung oder Erhaltung noch besondere Beamten mit sich. Die Monarchie bedarf eines gewissen Glanzes und dazu sind die Hof- und Ehren-Beamten da. Die Aristokratie bedarf zu ihrer Erhaltung besonderer Sitten-Censoren für ihre eigenen Genossen, und die Demokratie,

wenn sie nicht in Ochlocratie oder Volks-Tyrannei ausarten will, besonderer Gesetzeswächter.

Durch die Aehnlichkeit der Beamten-Titel auf den verschiedenen Stufen darf man sich aber nicht verleiten lassen, ihnen gleiche Bedeutung und Wichtigkeit beizulegen. Ein griechischer Archon oder Strateg, ein römischer Consul und ein carthagischer Suffet, hatten eine ganz verschiedene Bedeutung, erstere als blose Vorstände einer Demokratie und letztere als Vorstände und Beamten einer Aristokratie.

Darin geht aber Aristoteles wohl zu weit, wenn er blos von der Regierungs-Form und nicht auch weiter rückwärts von alle dem, wodurch eine gewisse Regierungs-Form bedingt ist, sogar die vorherrschende Waffengattung und Befestigungsart des Landes (VII. 11.) abhängig erklärt. Blos wenn die gesunden Regierungs-Formen ausarten, dann mögen sich die Inhaber der Gewalt für ihre individuelle Behauptung auch besonderer Waffen und Befestigungsarten bedienen; so wie denn alsdann auch das Spionen-System aufkommt. Venedig hatte zuletzt 60,000 Spione in seinem Solde.

f) Man sehe nur z. B. für die griechischen Demokratien des Verfassers Systeme l. c. II. §. 80. und *Hermann* l. c. §. 124. 125. 127. 138. 145. 148. In Athen hatte fast jeder Bürger ein Amt.

g) Der *wahre Aristos* und der sich gewissermassen seiner Unentbehrlichkeit bewusst ist, bietet in ruhigen Zeiten freilich seine Dienste einer Regierung nicht an und bewirbt sich nicht um blosse *Beamten*-Stellen, sondern man muss ihn eigentlich darum bitten; daher pflegt sich auch zu wirklichen Minister-Stellen niemand zu melden, und deshalb sagt auch schon *Aristoteles* V. I. „So berechtigt auch tugendhafte Menschen zur Herrschaft über Andere sind, so sind es doch gerade diese an Geist und Herz erhabenen Menschen, welche sich am wenigsten über äussere Vorrechte streiten".

h) Blos in der Demokratie ist jeder wirkliche Bürger zur unentgeltlichen Uebernahme der freilich meist jährlich wechselnden Aemter verpflichtet. In der Aristokratie beschränkt sich dies schon auf die Aristokraten, ja es kommt hier schon meistens Bezahlung der Beamten und eine längere Amtsdauer vor, und die Monarchie, welche ohnehin die wenigsten Beamten hat, muss sie bezahlen, weil sie hier häufig auf *Lebenszeit* ernannt werden. Sie ist auch nicht, wie die Demokratie und Aristokratie, abseiten ihrer Beamten gewissen Gefahren ausgesetzt, welchen Demokratien und Aristokratien durch die Kürze der Amtsdauer zu begegnen haben. Ein *Herrscher* oder Herr, einerlei, welche Regierungsform ihm eigen sey d. h. ob nur *einer* oder *mehrere* die *Herrschaft* üben, muss alle *seine Diener* und zwar gut bezahlen, wovon jedoch weiter unten das Weitere. Auch gilt dies eigentlich nur von Monarchen zusammengesetzter Staaten oder *Reiche*.

Endlich werden auch nur *Beamte* beurlaubt. Ja die Regenten eines Staats sind die *unfreiesten* Personen in Beziehung auf ihre Zeit, sie können nie Urlaub nehmen und sich einmal der Regierungs-Geschäfte *ganz* entschlagen.

§. 149.

Was nun allen vier Regierungs-Formen in Beziehung auf den Beamten-Organismus gemeinsam ist, besteht darin, dass dieser überall sich den vier Verfassungs-Organismen anschliesst, die Beamten gleichsam die fungirenden Nerven oder vier Sinne dieser einzelnen Organismen sind, während die Regierung der Kopf, das Gehirn ist, sie alle umfasst, lenkt und leitet, so dass jede politische Gesellschaft ohne Rücksicht auf die Regierungs-Form eigentliche *politische*, *Justiz-*, *Finanz- und Militär*-Beamte hat und haben muss a), mögen diese Functionen auch nicht immer individuell getrennt, sondern häufig cumulirt seyn b). Ja man möchte überhaupt sagen, so wie bei dem einzelnen Menschen nur nach und nach die vier Sinne im ihrer ganzen Schärfe und Absonderung hervortreten und sich ausbilden, so auch die Beamten-Zahl und Vermehrung der vier Organismen auf den vier Stufen und während der vier Lebens-Alter.

Gesandte und *Feldherrn* sind keine stehenden *Beamten*, sondern ausserordentliche Beauftragte, denen eine Regierung gewissermasen einen Theil ihrer Regierungs-Gewalt temporär überlässt oder anvertraut, weil sowohl die Diplomatie wie die Strategie angeborene Talente voraussetzen und eine gewisse Freiheit des Handelns erfordern. Sie werden daher auch nur *für die Dauer ihres Bedürfnisses* ernannt. Da wo Kirche und Staat *ein Ganzes* sind, functioniren die Regenten auch als *Ober-Priester* und die niederen Priester stehen als Beamten unter ihnen und man kann sie *dann* allenfalls zu den *politischen* oder Beamten des staatsbürgerlichen Organismusses zählen c). Da, wo Erziehung und Unterricht eine Staatssache sind, gehören auch Erzieher und Lehrer zu den *politischen* Beamten; ausserdem aber sind Kirche und Schule an sich blose *Kultur-Anstalten* d). Zwar wird die oben §. 115 von uns ausgeschiedene und genau abgegrenzte Civil-*Polizei* zum Schutze der *bürgerlichen Gesellschaft*, als des Kerns des eigentlichen Staates, den Beamten des *staatsbürgerlichen* oder politischen Organismusses mit übertragen werden können, ist aber von der Verwaltung dieses Organismusses wohl zu scheiden.

Gewisse Polizei-Beamten werden erst mit der steigenden Kultur Bedürfniss, wie wir bei den einzelnen Stufen sehen werden.

Das was man endlich heutzutage *Subalterne* nennt, sind auch nicht einmal Beamten im eigentlichen Sinne, sondern blos *mechanische Gehülfen* und *Diener* der Beamten.

a) Wie nur z. B. in unseren Tagen dem politischen Organismus der Minister des Innern, dem Justiz-Organismus der Justiz-Minister, dem Finanz-Organismus der Finanz-Minister und dem Militair-Organismus der Kriegs-Minister vorgesetzt ist. In kleinen Ur-Staaten genügt es häufig an *einem* Beamten für jeden Organismus, in grossen aggregirten Ländermassen hat derselbe als Minister noch eine grosse Zahl von Unter-Beamten. In der Aristokratie pflegen aus Furcht oder Eifersucht diese 4 obersten Beamten noch aus der Aristokratie selbst genommen zu werden.

Die Leitung der auswärtigen *Angelegenheiten* bedarf an sich keines *eigenen* Ministers oder Beamten, sondern die *Regierung* selbst hat sie zu besorgen, weil es dazu des ganzen Ueberblickes über *alle* Verhältnisse des Staates bedarf. Muss mit dem Auslande unterhandelt werden, so werden *ad hoc* Commissare oder Gesandte ernannt.

b) „In kleinen Städten müssen die Magistrate wie gewisse Küchen-Instrumente seyn, die man zugleich zum Leuchten und zum Braten gebraucht". *Aristoteles* IV. 15.

c) *Aristoteles* IV. 15. und VII. 12. rangirt sie sogleich nach den Magistrats-Personen. Bei Griechen und Römern functionirten die alten Könige zugleich als Oberpriester. Als die Aristokratie an die Stelle der Monarchie trat, ernannte man eigene *Reges sacrorum*, weil sich dieses Amt nicht ebenwohl aristokratisch theilen liess und der Oberpriester das ganze Volk als eine moralische Person bei den Göttern vertrat, denn die Alten hatten die Ansicht, dass auch ein ganzes Volk und nicht blos die einzelnen Individuen sich gegen die Götter versündigen könne und daher als moralische Person, als National-Individuum gesühnt werden könne und müsse. Daher auch der Sündenbock der Juden. Dies alles war aber freilich nur eine Folge davon, dass die alten Völker *National-Götter* hatten, wo es daran fehlt, muss auch jener Glaube wegfallen. Ob sich die Vereinigung des Patriarchenthums mit der höchsten politischen Gewalt in unsern Tagen für *grosse christliche Reiche* wirklich durchführen lässt, darüber siehe bereits oben §. 106.

d) Siehe bereits oben §. 40.

b) Die vier Elementar-Regierungs-Formen entsprechen nun auch zuletzt den vier Cultur- und politischen Stufen des Menschenreichs oder den dadurch gegebenen Staats-Formen.

§. 150.

Was wir über die *Stufenfolge* der vier Regierungs-Formen, und dass sie zugleich die letzten Reflexe oder Erscheinungen der

vier Stufen der Staats-Formen als solche und im Allgemeinen sind, eigentlich erst hier vorzutragen hätten, ist schon im Bisherigen geschehen, ja es liegt darin auch schon das, was die Ueberschrift ausspricht. Es würde jedoch eine Lücke in unserem System seyn, wollten wir es dabei bewenden lassen. Es sey also zunächst Folgendes noch einmal und im Allgemeinen wiederholt. Wo Alle noch von Einem dependiren, wie Frau und Kinder von *Mann* und *Vater*, der sonach auch der allein unabhängige ist, da ist dieser Eine auch nothwendig der einzige Aristos und wo dies der Fall ist, nemlich bei den *Wilden*, da ist das *Patriarchenthum* in seiner primitiven Einfachheit und etymologischen Ur-Bedeutung vorhanden.

Wo der höher Begabten zwar schon etwas mehr sind, weil bereits mehrere oder viele Familien als *Horde* zusammen leben, ihre Zahl aber doch noch sehr gering ist, da hat auch die politische Gesellschaft noch kaum eine Wahl und es stellt sich die *Monarchie* oder Häuptlingschaft als die concret gegebene oder naturnothwendige äussere Regierungs-Form heraus, dringt sich fast ohne Wahl auf, denn eine Wahl, wobei die Wählenden keine Auswahl haben, ist so gut wie keine, oder eigentlich nur das äussere Anerkenntniss einer inneren Nothwendigkeit und dies ist bei allen Völkern der *zweiten* Stufe der Fall.

Wo sich aber vermöge der höheren Stufe, Kultur und Civilisation, hauptsächlich durch Grund-Eigenthum und Erbrecht, auch die Zahl der Reichen und höher Begabten bedeutend vermehrt und von selbst herausstellt, ist es auch unvermeidlich und naturgemäss, dass *ihnen* die Regierung anheim falle, factisch oder durch Wahl, und so wird denn *hier* die eigentliche Regierung bei der *polycratischen Aristocratie* und diese die primitiv vorherrschende Regierungs-Form seyn (*Dritte* Stufe).

Wo endlich alle Mitglieder einer politischen Gesellschaft für gleich hochbegabt, wenigstens in Beziehung auf die Gesinnung oder ihre sittliche Hingebung für die ganze Gesellschaft, für Aristois gelten oder gelten wollen, und sonach sich nicht entschliessen mögen, die einzelnen wirklich höher Begabten als *Regenten* äusserlich anzuerkennen und ihrer Leitung *als solchen* sich anzuvertrauen, da verbleibt auch factisch allen Mitgliedern die Regierungs-

Gewalt, wenigstens in dem Umfange, welchen wir oben §. 143 als das Aeusserste und Mögliche bezeichnet haben und darin, in diesem äusseren Nichtanerkenntniss der höher Begabten als *Regenten*, ist das eigentliche democratische Princip zu suchen und zu finden, so dass denn, diesem Princip gemäss, in der wahren, reinen oder idealen Democratie gar keine *eigentliche Wahl* mehr Statt haben dürfte, sondern alle *Beamten*-Stellen nur noch *ausgeloost* werden müssten und sollten, weil in einer Wahl schon ein Anerkenntniss höherer Begabung für den Erwählten liegt. Da dies aber in der Praxis gänzlich unausführbar ist, so hat es, auch selbst unter den Völkern der vierten Stufe doch nie reine oder absolute Democratien gegeben (*Vierte* Stufe).

Es entsprechen also und decken die vier Elementar-*Regierungs-Formen* in der Ordnung, wie wir sie genannt und geschildert hatten, genau den vier Graden oder Stufen der Lebens-Energie, von denen wir für dieses ganze Werk im ersten Theile ausgegangen sind, denn durch diese vier Stufen oder Grade der Lebens-Energie ist alles das bedingt und gegeben, was zwischen ihnen und dieser letzten Erscheinung des Lebens der Völker mitten inne liegt a).

a) Wir haben aus dem Obigen gesehen, dass mit den Stufen des Menschenreichs auch die Staats- und Regierungs-Gewalt steigt und sich ausdehnt, weil mit steigender Cultur und Civilisation es namentlich der letzteren immer mehr bedarf; nun steigt aber auch mit denselben Stufen, von unten herauf, die Zahl der Regenten, so dass in der reinen Demokratie auf der vierten Stufe eben so viele Regenten als Gehorchende sind. Es wäre aber falsch, die steigende Regierungs-Gewalt aus der steigenden Zahl der Regenten abzuleiten, sondern es verhält sich gerade umgekehrt, die Zahl der Regenten ist lediglich eine Folge der steigenden Regierungs-Gewalt und sich vermehrenden Aristokratie und deshalb haben wir denn auch von den Regierungs-Formen ganz zuletzt gesprochen. Dass dem so sey, zeigten wir schon oben, wo wir von der Competenz der Volks-Versammlungen auf der zweiten und dritten Stufe redeten, denn wo es an den innern sittlichen Bedingungen zu einer wahren Demokratie noch fehlt, da vermag die nackte Form die Competenz einer Volks-Versammlung nicht zu erweitern. Der absoluteste missbräuchliche Despotismus eines Einzelnen in einem noch freien Staate ist daher doch nie so mächtig als die Gewalt einer wirklich demokratischen Volks-Versammlung der vierten Stufe.

„Man muss die Nationen und Menschen unterscheiden, welchen eine Regierungs-Form gegeben werden soll. Es giebt gewisse Menschen-

Arten, die von Natur *despotisch* beherrscht seyn wollen; andere, bei denen eine *königliche* Regierung sowohl gerecht und schicklich als nützlich ist; noch andere, denen eine *republicanische Regierungs*-Form *(Politeia)* von Rechtswegen zukommt und eben so zuträglich ist". *Aristoteles* III. 17.

„Die Geschichte hat die grosse Wahrheit beurkundet, dass nur jene Herrschaft feststeht, die auf Empfindung und Ueberzeugung gegründet ist". *Graf von Soden.* Genug, mehr wie bei allen sonstigen Lebens-Verhältnissen gilt gerade für die Staats- und Regierungsformen das alte Sprüchwort: *Non ex quovis ligno fit Mercurius.* Nur merke man auch wohl, im noch freien und gesunden Zustande werden die Regierungsformen nicht *gegeben* (wie *Aristoteles* sich ausdrückt) sondern wachsen von selbst heraus. Erst die *genetische* Methode bei der Staats- und Rechts-Philosophie war und ist aber im Stande, dies zu beweisen. Die bisherige speculative Staats- und Rechts-Philosophie, welche überhaupt die gerade entgegen gesetzte Methode befolgt, stellte sie dagegen eben so wie den Staat als ein Werk menschlicher Willkür oder Staatsklugheit hin und da entstand denn natürlich auch die Frage, welche wohl die beste sei. Deshalb taugen aber auch alle rein willkürlich *gemachten* Regierungsformen nichts. Nur was Natur oder Nothwendigkeit von innen heraus geschaffen haben, vermag sich auch zu behaupten, weil es eine innere Berechtigung hat. So wie endlich die höheren Organismen des Pflanzen- und Thierreichs weit mehr gefährdet sind als die niederen, so sind es auch Demokratie und Aristokratie weit mehr als Monarchie und Patriarchie. An sich sind aber alle vier Regierungsformen etwas ganz natürliches, nichts künstliches; mit der Monarchie und Patriarchie verglichen, *erscheinen* jedoch Aristokratie und Demokratie als etwas künstliches, weil sie ohne höhere Organismen nicht vorkommen.

Vergleiche damit auch *Zachariä* II. 13.

α) Von der patriarchalischen Regierungs-Form der noch ganz unpolitischen Gesellschaften der Wilden.

§. 151.

Wir haben oben gesehen, dass alle Gewalt hier mit der *väterlichen Gewalt* anfängt und schliesst und dies ist die *Patriarchie* in ihrer primitiv-einfachsten Gestalt. Findet man auch gemeiniglich *mehrere* solcher Familien zusammen bei den Wilden, so besteht doch durchaus kein politisches oder gesellschaftliches Band unter ihnen, weil sie einander schlechterdings nicht bedürfen a) und ihre Stellung zu einander ist in der That eine rein völkerrechtliche, d. h. es stehen sich die einzelnen Familien, feindlich oder freundlich, eben so einander gegenüber, als wenn es ganze Nomaden-Horden oder Staaten wären.

a) Denn noch einmal, wo keine Lebensenergie ist, da fehlt es auch an Bedürfnissen des Lebens. Wo es *daran* fehlt, fehlt es an der Cultur; wo diese fehlt, ist kein Bedürfniss nach gegenseitiger Befriedigung und Dienstleistung, also kein Civilisations- oder Gesellschafts-Bedürfniss und ohne dieses Bedürfniss keine politische Gesellschaft, kein politisch geselliger Organismus. Wo es aber an alle dem fehlt, fehlt es noch an der bürgerlichen und politischen Gesellschaft, ohne sie kann sich aber so wenig eine Staats- und Regierungs-Gewalt wie eine Regierungs-Form bilden. Man findet daher auch bei den eigentlichen Wilden ausser dem Vater einer jeden Familie keine Häuptlinge aus ihrer Mitte. Es war also nicht allein eine Grobheit, sondern auch ein grober Irrthum, wenn der Reisende *Forster*, Begleiter Cook's zu Friedrich II. sagte: Sire! ich habe bereits fünf Könige gesprochen, drei *wilde* und zwei zahme, aber so einer wie Eure Majestät ist mir noch nicht vorgekommen". Denn wirkliche Wilde haben weder Könige noch irgend eine Art von Obrigkeit. Wir sagen, es war auch ein grober Irrthum Forsters, den noch viele andere gebildetere Reisende bis zur Stunde mit ihm theilen, dass sie nämlich Völkerschaften Wilde nennen, z. B. nur die nordamerikanischen Jäger-Nomaden, die dies durchaus nicht sind. Man sehe darüber bereits Theil II. §. 19—26. und oben §. 19. 42. 118.

§. 152.

Da aber zuletzt die vier Regierungs-*Formen*, als blose *Formen*, am allerwenigsten solcher mannigfaltigen Nüancirungen fähig sind wie die Cultur, die Civilisation, die Organismen, das Recht, die Staats- und die Regierungs-Gewalt (§. 18), so bewirkt auch die *Classen*-Verschiedenheit der einzelnen Stufen keine Verschiedenheit derselben a) und dies zeigt sich denn sogleich hier bei der *vierten Classe* der *Wilden*. Es leben die *Neger* schon in grösseren Trupps zusammen und haben daher eine Art patriarchalischer Häuptlinge, die aber von ihrer patriarchalischen Gewalt einen eben so scheusslichen Gebrauch machen, wie die Väter bei den drei ersten Classen, dass sie nämlich *ihre eigenen Kinder* und *Stammesgenossen* als Sclaven für Lebensmittel, Putz etc. verkaufen, so dass darin der eigentliche Grund zu liegen scheint, warum es den *fremden* Sclavenjägern und Händlern so leicht wird, stets ihren Bedarf zu befriedigen; ja die wirklichen Könige der Staaten des Sudans (zur dritten Stufe gehörig) sehen sich geradezu als die eigentlichen Herrn jener Neger-Districte an, machen wenigstens jährlich grosse Treib-Jagden auf Neger in denselben b).

a) Weshalb wir denn auch schon im Bisherigen höchstens bis zu den Ordnungen herabgegangen sind, während wir bei der Ethnologie oder im II. Theile die Nüancirungen bis zu den letzten Zünften herab verfolgen mussten. Die äusseren Regierungs-Formen sind gewissermassen nur die letzten äussern Schaalen, unter welchen sich allererst jene mannigfaltigen Gebilde finden, deren der II. und auch dieser III. Theil gedacht hat und es entscheidet also, noch einmal, nicht sowohl die Regierungs-Form, sondern die Staats- und Regierungs-*Gewalt* über die *höhere* oder *niedrigere Civilisations-Stufe* eines Volkes.

b) So erzählen uns die Reise-Beschreibungen, dass die Unterthanen des Königs von Bornu im Sudan dreissig verschiedene Sprachen reden. Darunter befinden sich aber auch jene *Neger*-Districte, die er wie sein Jagd-Gebiet ansieht und worin jährlich grosse Treibjagden angestellt werden. Wenn uns sodann die Reisenden ganz allgemein von Neger-Königen oder Neger-Reichen reden, so muss man wohl unterscheiden 1) wirkliche Staaten schwarzer Völker, z. B. nur die der Mandingo, die aber nichts weniger als eigentliche wilde Neger sind und 2) solche Verhältnisse, wo ein solcher Mandingo oder ein Araber, Maure etc. einen gewissen District im africanischen Negerlande sich auserwählt hat, worin er auf die Neger Jagd macht und dies Jagd-Gebiet nun sein Reich nennt oder doch mit dazu rechnet. Uebrigens gelangen, wie schon Thl. II. §. 237. gesagt, auch zuweilen schöne schwarze Mandingo etc. durch List und Krieg in die Hände ihrer Feinde und der europäischen Sclavenhändler und diese werden dann in Westindien oder Amerika von den eigentlichen Negern wie ihre Könige behandelt, so dass sich selbst hier noch die Aristokratie der Raçe, trotz der gleichen Farbe, geltend macht.

β) *Von der monarchischen Aristokratie bei den halb-staatlichen Völkern der zweiten Stufe oder den Nomaden.*

§. 153.

Es ist also bei diesen Völkern die *monarchische* Aristokratie die herrschende Regierungs-Form, aber wie bei der Patrarchie der ersten Stufe, noch in ihrer rohesten, niedrigsten und einfachsten Gestalt, vom *Häuptling* bloser Jäger-Nomaden an bis zu den Sultanen und Chanen der Eroberer-Horden a).

Wie schon im Bisherigen gezeigt worden ist, ist es der durchweg laxe und schlaffe Verband dieser Horden, welcher es noch zu keiner eigentlichen Staats- und Regierungs-Gewalt kommen lässt b) und sie *bedürfen* allererst eines Häuptlings, wenn es sich um *Anführung* derselben handelt, sonst aber ist auch hier noch wenig oder nichts zu regieren. Daher kommt es nun,

dass sich diese Nomaden überhaupt wohl die Leitung des Höchstbegabten, Erfahrensten, Tapfersten, Stärksten gefallen lassen, es aber sehr häufig und trotzig noch verschmähen, dies Anerkenntniss auch durch eine ausdrückliche Wahl zu bestätigen c), so dass aus diesem Grunde hier in der Regel noch keine Wahl Statt findet und erst bei der *vierten* Classe kommen dergleichen, aber offenbar nur als Bestätigungen etc. vor. *Häuptlinge* d), *Chane*, *Scheichs* e), *Lairds* f) und *Sultane* g) stellen sich factisch und von selbst dar, sind gegeben, die Horden wählen sie nicht ausdrücklich, höchstens bestätigen sie einen *Cyrus*, *Attila*, *Dschingis-Chan* etc. als *Gross-Sultan*, *Gross-Chan*, wenn mehrere Horden zu einer *Gross-*Horde zusammen treten und einen grossen Raubzug beschliessen (s. ein Beispiel Theil II. §. 254), sie haben aber auch hier keinen anderen und besseren ihnen entgegen zu stellen h); sie gehorchen ihnen eben so blos factisch und nach Gefallen, wie sie solche factisch wieder verlassen oder im Nothfalle ermorden i). Dies ist denn auch mit wenigen Worten das Resumé der Geschichte aller Gross-Sultanate und Gross-Chanate; so wie sich diese nicht mehr durch *eigene* Macht und Tapferkeit an der Spitze zu behaupten vermögen, sind sie verloren und es tritt ein anderer an ihre Stelle, oder das ganze sogenannte Reich löst sich auf k).

a) Bereits *Aristoteles* VII. 2. zählt irriger weise zu den *absolut beherrschten Völkern* (was bei ihm so viel heissen soll, dass sie *keine regelmäsigen Volks-Versammlungen haben* und blos durch Häuptlinge regiert werden) die *Scythen*, *Perser*, *Thracier* und *Kelten*. Schon Thl. II. §. 252. und 271. haben wir jedoch bemerklich gemacht, dass die Griechen auch die *Gälen* irrig Kelten nannten.

Man wolle hier nicht übersehen, dass auch die Häuptlinge der *kleinen* Horden schon Sultane und Chane genannt werden. Erst die Heerführer der grossen, aus vielen kleinen zusammengesetzten Horden heissen *Gross*-Sultane und *Gross*-Chane.

b) Es ist daher gar nicht, wie auch schon Theil II. §. 27—38. gezeigt worden ist, Klima und Boden, was diese Völker zu Nomaden macht, sondern ihr nicht zu bezwingender Freiheits-Sinn lässt sie das herumziehende Leben festen Wohnsitzen vorziehen und bei dieser Wandersucht giebt es keine andere Ernährungsweise als Jagd, Weide, Raub und Eroberung. Erst das sesshafte Leben drängt die Menschen enger zusammen, macht die Einzelnen von einander abhängiger, lässt eine zahlreichere natürliche Aristokratie sich bilden, und ruft damit eine höhere Staats- und Regierungs-Form in das Leben; daher bleiben, wie

schon §. 141. gesagt, alle nomadischen Völker bei der monarchischen Regierungs-Form stehen und *können* zu keiner höheren übergehen. Beiläufig gesagt, mag hieraus auch entnommen werden, wie absurd es sey, auf die grösst möglichste persönliche Freiheit und Unabhängigkeit der Einzelnen, als Princip gedacht, einen wohlgeordneten Staat zu organisiren. Deshalb sagte auch schon *Talleyrand*, wenn wir nicht irren, man könne mit den Polen nicht die Ordnung, sondern höchstens die Unordnung organisiren.

Erst wenn die Völker der höheren Stufen verfallen, d. h. die kranke Selbstsucht an die Stelle des gesunden Selbsterhaltungstriebes tritt, unterwerfen sie sich factisch eben so einer monarchischen Regierung wie die Nomaden im gesunden Zustande und daher mag es kommen, dass in unsern Tagen es so viele Leute giebt, welche auf die beduinische Freiheit der Araber etc. ordentlich eifersüchtig sind, (ja schon *Herder* war es), sie vergessen aber dabei ganz, dass sie sich dadurch eigentlich noch unter diese Beduinen stellen, denn bei diesen ist dieser Freiheitssinn etwas natürliches und ein Tadel wäre ganz unphilosophisch, dafür stehen sie aber auch erst auf der zweiten Stufe der Menschenleiter.

c) Wildheit, Trotz und Gesetzlosigkeit sind die psychischen Kriterien des Knabenalters. Die Nomaden sind aber im Raume eben so die Knabenvölker, was das Knabenalter in der Zeit des Einzelnen. Alle Nomaden rühmen sich, so frei wie der Vogel zu seyn, ja die *Turkmenen*, dass sie weder des Schattens eines Baumes noch der Regierung eines Chefs bedürften; sie halten nämlich ihre *Aeltesten*, welche auch zugleich ihre geringen Processe entscheiden, gar nicht für ihre Chefs. Ob ein *Cyrus* aus ihnen ein Eroberer-Volk machen könnte, müsste die Erfahrung entscheiden.

Diese Nomaden sind sich übrigens des Gegensatzes, der gänzlichen Verschiedenheit mit den sesshaften Cultur-Völkern vollkommen bewusst. Man sehe darüber einen sehr interessanten Artikel in der *Revue d. d. mondes* 1852. Juny S. 1013. *Le Chambi á Paris*. Der General *Daumas* theilt hier ein Gespräch zwischen ihm und einem Beduinen-Araber mit, worin letzterer sich über die Annehmlichkeiten des nomadischen Lebens ausspricht und weshalb ihnen das sesshafte zuwider sey.

d) Die niedrigsten Ordnungen der *ersten* Klasse, namentlich die *samojedische*, *finnische* und *tungusische*, welche sich unmittelbar an die Wilden anschliessen, und nur in kleinen Trupps ihre Jagdzüge machen, haben noch nicht einmal eigentliche Häuptlinge, sondern der Aelteste, Erfahrenste, Verständigste und Herzhafteste bildet jedesmal den Anführer. Erst bei den amerikanischen Jäger-Nomaden finden wir anerkannte Häuptlinge, ja unter den nordamerikanischen Indianern hat man nicht blos unter den Häuptlingen, sondern auch unter den übrigen ausgezeichnete Redner, natürlich nach ihrer Weise, gefunden, wie wir schon Theil II. §. 242. anzuführen nicht umhin konnten.

e) Erst bei den *mongolischen*, *türkischen*, *berberischen* und *arabischen* Horden ist die Häuptlingschaft consolidirter, weil hier bereits

der Reichthum der Chane an *Heerden* und geraubtem Gute das Ansehen derselben bleibender macht. Der Name *Chan* ist eigentlich blos den türkischen Völkern eigen und die Mongolen haben ihn von ihnen angenommen. Die politischen Organismen, welche Dschingis-Chan den einzelnen Türken- und Mongolen-Horden gab, haben sich bei diesen meist erhalten. So hat jeder der zwölf Stämme der Kirgisen einen sogenannten Sultan oder Chodsche, alle zwölf Stämme oder die ganze Horde aber einen *Chan*. Diese Sultane haben gewisse erbliche Rechte und Privilegien. Dem Chane steht wieder ein Rath von zwölf Deputirten zur Seite, welche auch das Richter-Amt versehen; er ernennt oder bestätigt die Sultane mit Gutheissung der russischen Behörde. Von diesen Sultanen und deren Aeltesten appellirt man an den Chan. Bei den Arabern und Berbern heisst der Häuptling *Scheich* und bedeutet auch eigentlich nur so viel als Aeltester; die einzelnen Familien schützen bekanntlich ihre Mitglieder durch die Blutrache. Jeder *Duar* oder jedes *Zeltdorf* hat einen Scheich. Hier und da haben sämmtliche Duars, welche zu einem Stamme gehören, wohl auch einen *Kaid*, *Scheich-el-Kebir*, d. h. Gross-Scheich. Nur diese Scheichs können in der Regel schreiben. Der Titel *Scherif* ist erst durch den Islam entstanden und alle diejenigen geben ihn sich oder erhalten ihn, welche von der Fatime, Tochter Mahomeds und dem Ali abstammen wollen. Selbst die jetzigen Gross-Sultane von Marocko nennen sich Scherifs. Uebrigens sind die heutigen Beduinen-Araber das nicht mehr was die alten waren, der Islam hat sie schlechter gemacht, nur muss man jene alten Beduinen ja nicht verwechseln mit den hochcultivirten Bewohnern Yemens. (Thl. II. §. 449).

f) Allen *Raub*-Nomaden (Theil II. §. 162.) ist diejenige Häuptlingschaft eigenthümlich, welche man die *Clan-Verfassung* nennt, d. h. wo bereits eine angesehene *Familie* das factische Oberhaupt so lange ist und bleibt, als sie ihr Ansehen und ihren Reichthum behauptet, bis eine andere Familie sich erhebt und sie verdrängt. Wir finden diese Verfassung bei den *Kurden*, den *Truchmenen*, den *Kaukasiern*, besonders den *Tscherkessen*, den *Mainoten*, bei allen *Malaien*, bei den *Albanesen*, *Iberern* und zuletzt bei den *Hochschotten* oder Caledoniern, wo mit dem Worte *Laird* der Chef jeder angesehenen Familie bezeichnet wird. Hier in Schottland ist jedoch diese Verfassung so ganz entartet, dass die Lairds-Familien das *Gesammt-Eigenthum des ganzen Clans* sich angeeignet haben und es nunmehr als Privat-Eigenthum vererben, es den armen Clan-Genossen überlassend, sich als Soldaten oder Diebe zu ernähren.

Bei den Tscherkessen wollen die sogenannten Fürsten von einem arabischen Häuptlinge (Arab-Chan) abstammen, welcher sich einst zu Anapa niederliess. Gleich der kurdischen hat auch die tscherkessische Verfassung die grösste Aehnlichkeit mit der hochschottischen. Von den, den Tscherkessen nahe verwandten Abazen stammten die berüchtigten ägyptischen Mameluken ab.

Wie schon oben gesagt, sind in unsern Tagen die Türken eigentlich durch die neugriechischen *Albanesen* (Palikaren) geschlagen und

zum Lande hinaus geworfen werden, sie und ihre *Capitanos* sind es aber auch, welche es stets verhindern werden, dass aus Neu-Griechenland ein civilisirtes europäisches Reich werde.

Die eigentlichen *Basken*, nicht zu verwechseln mit den, wahrscheinlich von den Gothen abstammenden und daher auch castilisch redenden *Spaniern in den Städten der baskischen* Provinzen, sind, wie wir Theil II. §. 365. gezeigt zu haben glauben, keine Kelten oder Keltiberer, sondern *reine Iberer*, und halten sich daher auch selbst für Stammes-Verwandte der Hochschotten und caledonischen Irländer; sie bildeten zu allen Zeiten die eigentlichen Guerillas der spanischen Armee und schlugen bereits die Nachhut Carls des Grossen. „Das Princip gemeinsamer Abstammung, verbunden mit der Erblichkeit der *Geschlechts-Häuptlinge* und der ländlichen Unabhängigkeit, halten unter ihnen Disciplin und Subordination und einen gewissen ritterlichen Geist aufrecht, der die Seele des Gebirgskrieges ist. Die *biskaischen Clans* haben sich nie den ausschweifenden Forderungen der spanischen Könige gefügt". Ausland 1835. No. 303. Die drei baskischen Provinzen: Biscaya, Guipuzoa und Alava heissen eigentlich *Mernidades*. Die Navaresen sind vorzugsweise Gothen, nur vielleicht mit sarazenischem Blute etwas gemischt; sie hatten daher auch bis jetzt eine rein germanische Stände-Verfassung. In diesen baskischen Provinzen findet man dieselben Thürme wie in der peloponesischen Maina.

Die Clan-Verfassung gehört also ganz und gar nicht den weit höher civilisirten Kelten an, denn diese waren bereits zu Cäsars Zeiten *Städte*-Bewohner.

Ueber die Clan-Verfassung der *Kurden* sehe man bereits Theil II. §. 354. und *Rich, Narrative of a Residence in Koordistan etc. London* 1836, sodann *Ausland* 1836. No. 123. und Münchener gelehrte Anzeigen 1837. No. 6., und über die Stellung der Malaien-Häuptlinge *Ausland* 1835. Nr. 364. Ueber die Regierungsform etc. der Truchmenen siehe bereits Theil II. §. 355. So wie die Tscherkessen noch in vielen andern Hinsichten ein ethnologisches Räthsel bilden, so auch in *der* Hinsicht, dass sie, obwohl nichts als Raub-Nomaden, doch politisch höher organisirt und regiert sind als es bey andern Raub-Nomaden der Fall ist. Nirgends ist die Clan-Verfassung so rein ausgebildet wie bey ihnen. Wir tragen deshalb folgendes nach: Jeder der 12 Stämme, aus denen sie bestehen (Theil II. §. 356.), zerfällt in eine Anzahl von Gau-Gemeinden und jede Gemeinde hat einen sogenannten *Fürsten* (Pschi) an ihrer Spitze. Jeder Stamm bildet dadurch auch ein *politisches* Ganzes, dass die einzelnen Gemeinden durch Eidschwur verbunden sind. (Ja dermalen sind sogar sämmtliche zwölf Stämme zu einem grossen Bunde vereinigt und stehen unter einem gemeinsamen Anführer gegen Russland, so dass man hier recht deutlich sehen kann, wie äussere Gefahren allmälig grosse Staaten-Bünde, dann Bundes-Staaten und zuletzt Königreiche entstehen machen, wenn auch sonst der politische Associations-Geist sehr spröde seyn sollte). Jene Fürsten *leiten* im Frieden blos die Angelegenheiten, im Kriege sind sie

Anführer und jeder muss ihnen gehorchen. Ihre Würde ist erblich und sie sind auf ihre Stammbäume stolz. Ihr Ansehen hängt jedoch hauptsächlich von der Grösse ihres *Gefolges* ab, welches sie zu Privat-Raubzügen aufzubringen vermögen. Sie können Gemein-Freie wegen ihrer Verdienste adeln. Von der Beute, welche eine ganze Gemeinde macht, erhalten sie das *Vorzüglichste*. Der Zoll von fremden Waaren und Kaufleuten wird zwischen dem Fürsten und der Gemeinde getheilt. Im übrigen leben sie von ihren Gütern, den Geschenken des Adels und den Abgaben der Gemein-Freien, welche zugleich die Pächter ihrer Güter sind. Als ächte Clan-Chefs müssen sie stets für alle offene Tafel halten.

Auf die Fürsten folgen die *Work* (auch *Usden* von den Nachbarn genannt) oder Adlichen, die sich sogar wieder in hohen und niedern oder alten und jungen theilen. Sie tragen ihre Güter von den Fürsten *quasi* zu Lehn und sind daher in Krieg und Frieden deren Vasallen.

Die letzte Classe bilden die *Tschoketi* oder Gemein-Freien. Sie sind die freien Colonen oder Erbpächter der Fürsten und des Adels, dürfen aber keine Pferde halten, sondern dienen blos zu Fuss, können aber ihr Verhältniss als Colonen stets aufgeben.

Die eigentlichen *Sclaven* werden nicht zur Gemeinde gezählt.

Alle, Adliche und Freie, haben Sitz und Stimme in den Gemeinde- und Stammes-*Versammlungen*, unterscheiden sich auch wenig in der Bekleidung. Zu allen wichtigen Geschäften, besonders den Krieg, bedarf es der Zustimmung dieser Versammlungen. Diese sprechen auch Recht, doch kann auch jeder seinen Streit durch Fehde schlichten.

Was in dieser Verfassung wie Lehn aussieht, ist offenbar nichts anderes als Clan-Verfassung, wenigstens entscheidet hierfür die offene Tafel der Fürsten und die gleiche Stimm-Berechtigung aller Freien in der Volks-Versammlung, so dass denn damit auch wieder die Annahme wegfällt (Theil II. §. 356), dass die Fürsten mit ihrem Gefolge das Ganze durch *Eroberung* gegründet hätten.

g) Das Wort *Sultan* und *Schah* ist auch kein eigentlicher monarchischer Titel, sondern besagt blos soviel als *Herr*, daher der türkische Gross-Sultan auch Gross-Herr genannt wird. Auch das Wort *Chan* hat noch eine ähnliche Bedeutung und wird in der Türkei und Persien einem jeden Vornehmen ertheilt, vorzugsweise führen aber diesen Titel die Gross-Chane der Eroberer-Nomaden. Das Wort *Chalif* bedeutet bekanntlich nur Stellvertreter, vorzugsweise aber den Stellvertreter *Muhameds*, oder den Nachfolger in dem von ihm gestifteten Reiche. Eigenthümlich ist es, dass die *Gross*-Chane nach ihrer Erhebung oder Anerkennung einen anderen Namen annehmen. So hiess *Cyrus* vorher *Agradatus* und Dschingis-Chan *Temugin*.

h) Eben weil es diesen Völkern an einem natürlichen zahlreichen Adel fehlt und jene berühmt gewordenen Gross-Chane nur vorüber gehende ausserordentliche Phänomene waren, deren Nachkommen sich eben nur durch den Besitzstand kürzere oder längere Zeit an der Spitze behaupteten; so wissen nur z. B. die Türken nichts von einem Adel,

derselbe concentrirt sich in der einzigen Familie ihres ersten Anführers *Osman*. Blos allmälig hat sich ein Analogon von *Dienst*-Adel gebildet, so dass z. B. die Söhne der Paschas *Bey*, und die Söhne bloser *Beys Agha* genannt werden. Jeder selbstständige *Agha* heisst dann *Effendi*, wenn er ein Gelehrter ist, wenigstens *schreiben* kann.

i) Der sogenannte orientalische Despotismus bei diesen *Nomaden* hat daher seinen Grund auch darin mit, dass die Regierung der Häuptlinge etwas blos factisches ist und die Eifersucht und die beständige Furcht, aus diesem factischen Besitz herausgeworfen zu werden, was gewöhnlich durch Ermordung zu geschehen pflegt, ist der Grund, warum die Gross-Sultane ihre materielle Macht so oft und leicht selbst gegen ihre eigenen Genossen missbrauchen, während die, welche dieser Despotismus nicht gerade trifft, eben in diesem Missbrauche die Macht ihres Gross-Sultans erblicken und stolz darauf sind, keinem Geringeren als einem so Grossmächtigen zu gehorchen, und der fast allen diesen Nomaden angeborene fatalistische Glaube unterstützt dies noch weiter. Ja schon oben sagten wir, dass der Mensch das leicht erträgt und hinnimmt von einem anderen, was er an dessen Stelle selbst thun würde. Bei allen diesen orientalischen Despoten war es daher auch von jeher Gebrauch, dass sie sich auf das ängstlichste einschlossen, bewachen liessen und nichts genossen, was nicht vorher in ihrer Gegenwart von einem Anderen gekostet worden.

k) Da diese durch Eroberung gebildeten Gebiete nur durch Satrapen verwaltet werden können, so ist es gemeiniglich einer oder der andere ausgezeichnete unter ihnen, der, wenn die ganze Herrscher-Familie verjagt wird, an seine Stelle tritt, denn auch sie wollen nicht mehr unter einem Ohnmächtigen dienen, sobald sie sich für tapferer und reicher halten als er; auch hier sieht man also nur und allein die Natur walten; es gehorchen diese Barbaren der physischen und geistigen Autorität und Uebermacht, also der monarchischen Aristokratie nur so lange, als sie dies ist und bleibt. Nichts macht einen solchen Despoten verächtlicher, als wenn er sich *weibischen* Beschäftigungen hingiebt. In allen diesen nomadischen Eroberer-Gebieten waren auch fast stets und nur mit wenigen Ausnahmen blos die ersten Stifter derselben, ein *Cyrus*, *Muhamed*, *Attila*, *Dschingischan*, *Timur*, in ihrer Weise gross und ausgezeichnet und sie waren die eigentliche Seele der durch sie vereinigten Eroberer-Horden; schon ihre nächsten Nachkommen waren meist nicht mehr was *sie* waren und entarteten schnell durch Luxus und Polygamie, denn die ungeheuer zahlreichen Harems gehören bei ihnen mit zu dem Glanze des Hofstaates, ja vielleicht sogar, um als Beweise der *Mannes-Kraft* zu dienen. Man würde einen Gross-Sultan für einen armen und kraftlosen Fürsten halten, wenn er nur wenige Weiber und Sclavinnen hätte. Die längste Dauer solcher Nomaden-Reiche war fünfhundert Jahre, das altpersische dauerte nur zweihundert Jahre, das hunnische eigentlich nur so lange als *Attila* regierte. Das *türkische* ist im Begriff sich aufzulösen.

§. 153 a.

Von besonderen *Beamten* ist bei den *drei ersten Classen* auch noch gar keine Rede, höchstens haben sie, wenn die Horden etwas zahlreich sind, für die einzelnen Abtheilungen *Aelteste*. S. den vorhergehenden §. Erst das Gross-Sultanat oder Gross-Chanat der *vierten Classe*, dessen auch schon §. 46 und 120 aus den daselbst angegebenen Gründen gedacht werden musste und muss, obwohl sein Platz erst §. 278 ist, hat eigentliche Beamten, die aber noch ganz dem rohen Charakter der Monarchie, wie sie dieser zweiten Stufe eigen ist, entsprechen, d. h. sie werden blos wie die Gliedmasen des Gross-Sultans betrachtet und auch danach benannt[a]), ja sie werden von den Gross-Sultanen selbst nicht als Staats-Diener, sondern als blose *häusliche Diener* und Sclaven behandelt[b]) und daher auch von der Masse des Volks gleich Sclaven verachtet, denn in der That hat er nur über *sie* die Befugnisse eines Herrn, er beerbt sie deshalb auch, denn alles, was sie besitzen, wird so angesehen, als hätten sie es nur in seinem Dienste und für ihn erworben[c]), ja gerade in diesem Gegensatze erkennt man erst recht die *Freiheit* aller derer, die nicht in des Gross-Sultans häuslichen Diensten stehen, sondern zur factisch mit-herrschenden freien Horde gehören[d]); daher auch die sclavische Etikette an diesen gross-sultanischen Höfen[e]), die geschmacklose Pracht, womit sich die Gross-Sultane bekleiden und umgeben, um sich auf der einen Seite die, nur auf diese Weise zu erhaltende *Achtung* des *rohen* Volkes zu bewahren und auf der anderen Seite, um den eigenen Sclaven und den Fremden zu imponiren[f]).

a) Sie führen ihre Titel vom Steigbügel, vom Turbane, vom Barte, Schwerte, Gürtel, Zelte, Teppich des Sultans. Dabei erinnern diese Titel ganz an das bisherige nomadische Leben und wie wir schon Theil II. §. 34—38. bemerklich gemacht haben, sind selbst ihre Palläste und Moscheen eigentlich nur steinerne Zelte .Der türkische Gross-Sultan hat oder hatte 800 Zeltwächter mit einem eigenen Baschi; ein Musik-Chor, wie es nur in einer Wüste einem türkischen Ohre erträglich seyn mag. Wohnten diese Eroberer-Horden nicht gewöhnlich in den schon fertigen Städten alter Cultur-Völker, ihre selbst erbauten Städte würden bei weitem mehr einem hölzernen Barracken-Lager als einer wirklichen Stadt ähnlich sehen, und nur das Serail würde für eine kleine befestigte Stadt in der Mitte des Lagers gelten können.

Was sodann der Gross-Sultan für die ganze Gross-Horde und das gesammte eroberte Land ist, das ist der *Satrap* für die Provinz und er hat ganz denselben Hof-Staat wie sein Herr, nur in verkleinertem Maassstabe.

Für wohlgeordnete Ministerien, wenn auch nur analog den unsrigen, fehlt es diesen Horden gänzlich in ihrer eigenen Mitte an qualifizirten Personen und wenn uns die Geschichte zuweilen von ausgezeichneten Gross-Weziren der Türken etc. erzählt, so waren das allemal bei näherer Untersuchung Individuen aus einer höheren Race und Stufe, meistens gebildete Rayas, die den Glauben der Siegerhorde angenommen hatten. So sind nur z. B. schon seit langer Zeit die türkischen Minister und Gross-Wezire Georgier, Griechen etc. die man als Sclaven gekauft, zu Moslems beschnitten, dann als solche adoptirt hat und die sich nun durch ihr höheres Talent auf die höchsten Posten schwangen. Wäre dem nicht so, der türkische Divan würde sich weit weniger zu den neueren Reformen herbeigelassen haben und die Vertheidiger dieser Reformen sind jedesmal in grosser Besorgniss sobald ein Gross-Wezir von rein türkischer Abkunft an die Spitze gelangt. Attilas Secretaire waren Griechen und Römer.

Am Hofe von Marocko führen die *Hof*ämter folgende Titel: Meister des Thees (Mul-a-tei), des Bettes, des Regenschirms, der Garderobe, des Kissens, des Wassers, des Zeltes, des Säbels, der Flinten etc.

Auch *Heeren* sagt schon l. c. I. 506. „die Hofdiener eines orientalischen Despoten führen ihre Titel von den Sinnen und Gliedern des letzteren, seinen Augen, Ohren, Armen und Füssen".

b) „Nur die in den Diensten und im Brode des Sultans stehenden Personen sind seiner ganzen Willkür hingegeben und, da sie durchaus keinen Gehalt beziehen, sondern auf das Aussaugen hingewiesen sind, so sieht man sie auch nur als Blutegel an und findet ihre Hinrichtung kaum beachtenswerth. Dagegen geräth das Volk in Unruhe und Aufruhr, wenn die geringste nicht angestellte Person in Ansehung ihrer Freiheit beeinträchtigt, oder im Besitz ihres Vermögens gestört wird. Hier riskirt der Grossherr Entthronung". *Andreossy*, Beschreibung von Constantinopel, übersetzt von *Berg* Seite 22.

„Man darf nicht glauben, dass eine Gerechtigkeitspflege, die uns empört, auf die Türken denselben Eindruck mache, um so mehr, da sie eigentlich nur die trifft, welche des Sultans Brod essen" *Michaud*. Auch dürfen die Beamten des Sultans keine Turbane tragen, sondern tragen eine besondere Art von Mützen, woran man auch ihren Grad erkennt.

So wie wir es nun schon oben gerügt haben, dass es ganz unpassend sey, wenn die Europäer nur z. B. den Kindern des türkischen Sultans die Namen von Prinzen und Prinzessinnen beilegen, so ist es auch eben so verwerflich, wenn man den sogenannten Ministern und Paschas desselben die europäischen Prädicate von Excellenz etc. giebt, denn ein Mensch, dem zu jeder Stunde nach dem Belieben des Sultans,

wie jedem anderen Sclaven der Schatten verkürzt werden kann, ist doch wohl mit einem europäischen Minister nicht zu vergleichen; fast scheint es auch, dass die europäischen Diplomaten dies nur aus Rücksicht für sich selbst thun, sich nemlich schämen, mit solchen Sclaven auf gleichen Fuss zu conferiren. Dass sich das Alles in der Türkey geändert hat seit 30 Jahren, ist eben nur das Vorzeichen ihrer Auflösung.

c) Kein sogenannter Minister, Pascha oder sonstiger Beamter, ausser den eigentlichen Seraildienern, bekommt Gehalt, sondern sie mögen sehen, wie sie sich bezahlt machen; ja die Paschalike werden gewissermassen an den Meistbietenden jährlich vergeben und der Zuschlag so wie die Erneuerung der Verleihung durch grosse Geschenke an den Gross-Wezir und Divan erlangt. Bei ihrem Tode oder wenn sie in Ungnade fallen, nimmt der Sultan ihr Vermögen zu sich und man sieht deshalb ihren Räubereien und Plünderungen so lange als möglich zu, um desto mehr vorzufinden.

d) Mehrere Reisende in der Türkei, welche die türkische Sprache verstanden, wunderten sich daher auch, aber mit Unrecht, über die ausserordentlich ungenirten und rückhaltlosen Aeusserungen der freien Türken über die Regierung ihres Sultans; ja die Weiber sollen hierin die Männer noch übertreffen.

e) Das strenge Ceremoniel und die strenge Etikette gehört hier so wesentlich zum Gross-Sultanat, dass sie sich auch allenthalben unausbleiblich einstellte, d. h. von den Untergebenen selbst zuerst ausging und dann als Stütze des Glanzes und Gehorsams gefordert wurde. Sie ist hier besonders noch eine Vormauer, dass sich nicht jeder, der etwa Böses im Schilde führen möchte, dem Sultane so leicht nahen kann.

f) Eine Beschreibung des vollständigen zehntausend Menschen zählenden (vorhinnigen) Hofstaates des türkischen Sultans, sehe man im Auslande 1839. No. 213. etc. Jetzt (1854) ist es anders.

§. 154.

Auch die Sultane und Gros-Sultane dieser vierten Klasse sind nicht eigentlich *erblich*, d. h. dass das Recht zur Succession auf einem wirklichen civilen Vererbungs-Rechte der Regierungs-Gewalt so wie des ganzen Landes beruhe, ja es existirt nicht einmal eine bestimmte Thronfolge-Ordnung, sondern die Horden nehmen blos fortwährend aus den männlichen Nachkommen ihrer ersten glücklichen Anführer ihre Gross-Chane und es werden diese daher auch feierlich von der Masse und, seit der Annahme des Buddhismus und Jslam, gewöhnlich durch die Geistlichkeit installirt a). Nirgends spricht sich vielleicht die Gesinnung und die

öffentliche Meinung der Horden ohne alle organisirte Volks-Versammlungen roher und energischer aus als gerade hier. Erheben dieselben den *glücklichen* Sultan zum Gott, zur Zufluchts-Stätte des Weltalls (und wie die tollen Titel alle heissen, welche diese Horden selbst ihren Sultanen geben b)), so ist es auch das Missfallen eben dieser Horden, welches den Unglücklichen in den Koth tritt und zerreisst c). Wir haben es daher soeben und auch schon oben (§. 119. und 120) gesagt, dass man sich sehr irrt, wenn man selbst die Gross-Sultane der Eroberer-Nomaden von vorn herein für unbeschränkte Despoten "*über ihre eigenen Horden hält* oder dass diese letzteren etwas für despotisch und hart hielten, was nur *uns* so erscheint d). Die Sultane sind blos wirkliche Despoten (absolute Herrn) über die unglücklichen sesshaften Besiegten und Rayas e), ja in Beziehung auf diese darf sich auch *jeder* aus der Siegerhorde *jede* Misshandlung erlauben, niemand fragt nach der Misshandlung oder der Qual eines Sclaven.

a) In Constantinopel wird beim Abgange eines Gross-Sultans der bisher von seinem eigenen Vater oder Bruder eingesperrte Nachfolger durch den Mufti mit dem *Schwerte Osmans* umgürtet und ihm dadurch eine Art religiöser Weihe ertheilt. Also nicht in seiner Eigenschaft als *Chalif.*

b) „Ein eigentlicher Staats-Titel des türkischen Gross-Sultans ist gar nicht festgesetzt, sondern derselbe den Schreibern überlassen, wie denn überhaupt das Titelwesen bis zu dem Untersten geht und eben so lächerlich ist". *Prokesch* l. c. S. 37.

Ein solcher mit überschwenglichen Titeln beladener und wirklich mächtiger und tapferer Gross-Sultan ist das *Jdeal* dieser Nomaden und es ist vollkommen richtig, wenn man schon gesagt hat, an ihren *Idealen* von einer Regierungsform solle oder könne man die Völker erkennen. Diese Horden wollen einen vom Auslande gefürchteten Despoten und der den Rayas täglich die Köpfe abschlagen lässt. Den Griechen dagegen war eine wohlgeordnete Demokratie ihr Ideal, wenn sie es auch nie ganz erreichten. Siehe auch *Heeren* l. c. I. 470. über das Ideal der Orientalen von einem Herrscher.

c) Wobei das nicht zu übersehen ist, dass, wenn diese Horden einen Sultan oder Schah wegen Missbrauch seiner Gewalt *gegen sie selbst* erdrosseln, es ihnen doch nie einfällt und eingefallen ist, selbst, wenn er der letzte seiner Dynastie war, etwa eine höhere Regierungs-Form einzuführen, indem sie instinktmässig zu wissen scheinen, dass sich sowohl auf ihren zügellosen Freiheitssinn überhaupt keine höhere und wohlgeordnete Regierungs-Form gründen lässt und stützen kann,

wie auch, dass eine aus vielen einzelnen Klein-Horden gebildete Gross-Horde, schon allein des einheitlichen Kriegs-Befehles wegen, schlechterdings *monarchisch* regiert werden muss.

d) Der Verfasser „der Begebenheiten des Hadjibaba" legte diesem folgende charakteristische Aeusserungen in den Mund. „Der englische Gross-Wezir war ein Derwisch, in seinem Aeussern so mild, so freundlich, dass wir uns nicht genug verwundern konnten, wie die Angelegenheiten eines so grossen Landes durch ihn geleitet werden konnten, wenn wir daran dachten, wie viel *Kraft* und *Blutvergiessen* es erfordert, eine bedeutende Volksmenge *bei uns* in Ordnung zu halten". (Seite 144.)

„Was ist das winzige Interesse einzelner Menschen, die blos für sich und ihren eigenen Genuss arbeiten, im Vergleich mit den Werken und Bestrebungen einer ganzen Nation, die sich bemüht, Reichthümer und Ueberfluss für einen grossen König wie den unsrigen aufzuhäufen, der, statt uns für unsere Anstrengung zu danken, uns eine grosse Ehre zu erzeigen denkt, wenn er unser Leben und Eigenthum, welches wir ihm als Opfer darbringen, annimmt?" (Seite 97.) Wenn auch Hadjibaba selbst so nicht raisonirt haben dürfte, so hat ihm der Verfasser doch eine tiefe Wahrheit in den Mund gelegt, dass nämlich nicht allein bei diesen Nomaden-Völkern die Begeisterung für und durch einen grossen Fürsten eben so gross seyn und eben so grosser Leistungen fähig machen kann, wie es nur irgend der hochsinnigste Gemeinsinn sich selbst regierender Völker der vierten Stufe vermochte.

„Der Schah würde eine schöne Regierung führen, wenn er vermuthen könnte, dass auch nur ein Mensch in seinem Reiche jemals eine, von der seinigen verschiedene Meinung habe" (S. 351). Auch dies ist, nach dem so eben Gesagten, ganz richtig und wir erinnern daran, dass die Athenienser den bestraften, der sich für das Gemeinwesen gleichgültig bewies.

Wie schon oben §. 120 gesagt, erstreckt sich die Willkür-Herrschaft und der Despotismus der Sultane auf die eigenen Genossen erst dann auch, wenn diese verweichlicht und entartet, ihren alten Eroberer-stolz verlieren und nun desto tiefer in das andere Extrem verfallen. Selbst ein Trajan würde sich nun genöthigt sehen, solchen zügellosen rohen Menschen die Bastonade geben zu lassen und wenn dies nichts hilft, die Köpfe abschlagen zu lassen, um so mehr, da man diesen Menschen mit dem Leben noch nicht so werthvolles nimmt, wie auf den höheren und höchsten Stufen. In dieser Geringschätzung ihres Lebens liegt auch der letzte Grund ihres Fatalismusses.

e) *Raya* heisst wörtlich *Unterthan* und kein Muselman führt dieses Prädicat. Schon sein Glaube qualificirt ihn als einen freien Mann. Die Türken zahlten ursprünglich keine Steuern; erst später entrichteten sie den Zehnten vom Grund und Boden, der aber nur 5 p. C. betrug. Da sie selbst keinen Handel trieben so traf der Zoll, die Abgabe von tributairem Boden und die Kopfsteuer nur allein noch die Rayas. Wer keinen Zettel über die bezahlte Kopfsteuer aufweisen kann, worin ihm

wörtlich für ein Jahr erlaubt wird, seinen Kopf zu tragen, ist jeder Misshandlung Preis gegeben. Nur die Rayas, und dahin gehören in der Türkei die Juden, Armenier, Griechen etc. kurz alles, was nicht Muselman ist, verbergen daher auch in diesem Lande ihren Reichthum und stellen sich stets ärmer als sie sind. Ein Türke thut dies nicht, wenigstens nicht aus Furcht, dass der Sultan ihn dessen berauben könne, sondern aus einem ganz anderen Grunde.

Es ist daher auch eine ganz irrige Vermuthung oder Behauptung *Heerens* l. c. I. S. 556. wenn er meint, die *Pasargaden* seyen im Verhältnisse zum persischen König so gut wie die besiegten Völker Leibeigene und Knechte gewesen; man müsste denn eine freiwillige Ergebenheit, wie sie oben *Hadjibaba* schildert, für identisch halten mit dem Gehorsame eines Leibeigenen. Der Stamm der Pasargaden bildete den Hof, die Leibgarde und den Adel der ganzen Horde und die edelste Familie derselben war die der *Achämeniden*, aus welcher die Könige genommen wurden. Sie waren also nichts weniger als Leibeigene und Knechte.

Treffender sagt *Heeren* l. c. I. S. 89. „Auch Asiens Völker genossen selbst unter dem Despotismus zuweilen glücklicher Zeiten, wenn ein Fürst von mildem Charakter den Thron bestieg. Aber die Form der Regierung blieb darum immer dieselbe und es würde weit auch über die Kräfte des besten Fürsten gegangen seyn, sie zu ändern, weil er die Nationen selber vorher gänzlich hätte umschaffen und Sitten ausrotten müssen, die nicht auszurotten stehen".

γ) Von der polykratischen Aristokratie oder schlechtweg aristokratischen Regierungs-Form bei den staatlichen oder Völkern der dritten Stufe.

§. 155.

Nicht blos die *grössere* und *dichtere Seelenzahl*, welche die Nationen und Staaten der dritten Stufe von denen der zweiten auszeichnet, sondern auch der Umstand, dass die dritte Stufe des Menschenreichs *höhere* und *mehrere* Talente hervorbringt als die zweite und dass endlich die Cultur dieser dritten Stufe bei weitem *mehr Reichthümer* entstehen und sich durch Vererbung aufhäufen lässt *), ist die Ursache, warum hier eine *weit grössere Anzahl den natürlichen Adel der Nation* bilden muss als bei den Völkern der zweiten Stufe, der aber hier vorzugsweise sich auf *Grund*-Eigenthum und materielle Güter, erworben durch Ackerbau, Industrie, Handel und gelehrte einträgliche Kenntnisse, stützen wird, so dass ohne Grund-Besitz selbst der Geburts- oder Geistesadel dieser

Völker und Gesellschaften seine Basis verliert und nur ein leerer Name oder Titel wird. Das Charakteristische der polykratischen oder schlechtweg aristokratischen Regierungs-Form der Ur-Staaten dieser *dritten* Stufe ist also, dass sie auf erblichem Grund-Besitz oder Eigenthum ruht und als solche sowohl als Inhaberin der Regierungs-Gewalt hervortritt, sondern auch als die eigentliche Staatsgewalt überall durchblickt, insofern Grundbesitz auch die Bedingung zur Theilnahme an den *Volks-* und *Stände-Versammlungen* ist [b]).

Wo blos der *Ackerbau* und sonach der Landbesitz noch der Hauptgegenstand der Industrie ist, bilden auch die reichen Land-Besitzer allein; wo Fabriken und Manufacturen und sonach Waaren-Besitz hinzutreten auch die begüterten Meister oder die reichen Fabrik- und Manufactur-Herrn; wo auch der Grosshandel und sonach Geld-Reichthum hinzukommt auch noch die begüterten Grosshändler und Bankiers; und wo endlich die Gelehrsamkeit als ein Mittel des Reicherwerdens betrieben wird, zuletzt auch noch die am besten bezahlten, reichsten und begüterten Gelehrten und Beamten, einzeln oder zusammen das, was man, freilich ungenau und vag, die Aristokratie *im weiteren Sinne* genannt hat, *aus* der denn die eigentliche *polykratische Regierungs-Form* hervorgeht oder eine Tochter ist [c]); auch bestehen, wie wir oben §. 49—63 gesehen haben, die *Volks-* oder *Stände-Versammlungen* dieser dritten Stufe blos aus solchen wohlhabenden Aristois; *arme Freie* ohne Landeigenthum sind ausgeschlossen oder man gönnt ihnen höchstens in Masse eine oder ein Paar Curiat- oder Centuriat-Stimmen. Schon §. 49. machten wir aber darauf aufmerksam, dass die aus der *Kultur* der dritten Stufe mit Nothwendigkeit hervorgehende bürgerliche *Stände-Verschiedenheit* (Landbauer, Handwerker, Fabrikanten, Kaufleute und Gelehrte) und daher rührende Interessen-Spaltung einer der hauptsächlichsten Gründe sey, warum sich hier schlechterdings keine *Demokratien*, d. h. *regierende* Volksversammlungen, auch nur annäherungsweise bilden könnten [d]).

a) Wir haben bereits darauf aufmerksam gemacht, dass sich bei den *Nomaden* deshalb keine erbliche Reichthums-Aristokratie bilden könne, weil es ihnen an einer geordneten *Erbfolge* fehlt und dass, weil

allererst eine solche bei den Völkern der *dritten* Stufe Platz greift, diese eine erbliche Reichthums-Aristokratie möglich mache, und sie hier auch wirklich vorhanden sey. Sie hier ausrotten oder durch Gesetze ihr Entstehen hindern wollen, wäre nur möglich durch Aufhebung alles Erbrechtes oder wenigstens so, wie man in Frankreich und Nordamerika gethan hat, dass man die Stiftung von Majoraten mit Primogenitur verbietet. Wenn beide Länder dies concret widernatürliche Verbot nicht zurücknehmen, kann es bei ihnen nie zu einem festen inneren Bestande wieder gelangen. Man soll einer jeden Nation die Befriedigung des concreten natürlichen Instinkts nicht verkümmern, wodurch sie sich ihre eigene Zukunft zu sichern sucht sowohl für dies- und jenseit. Von den Völkern der dritten Stufe strebt ein jeder reicher zu werden und dadurch in den Kreis der Aristokratie zu treten und wenn es auch ihm selbst für seine Person nicht gelingt, dass es wenigstens seinen Kindern und *Nachkommen* gelinge und solchergestalt sorgt denn auch schon die Natur selbst dafür im gesunden Zustande, dass es einer Nation nicht an den Individuen fehle, die zu ihrer Regierungs-Form erforderlich sind. Das ist die gröste Tyrannei, einer höheren, aber concret anti-nationalen Regierungsform zu Gefallen, den stärksten und mächtigsten natursittlichen Trieben der Menschen Gewalt anthun, um so mehr, da der Staat und die Regierung nur der bürgerlichen Gesellschaft wegen da ist, nicht umgekehrt.

Das ganze *germanische* Mittel-Alter wurde *aristokratisch* regiert, d. h. kirchliche, adliche und städtische *Corporationen* regierten sich selbst noch aristokratisch. Dass an der Spitze *ganzer Nationen*, *grosser Reiche* oder auch *feudaler Territorien Könige* etc. standen, diese also monarchisch regiert wurden, ändert daran gar nichts und gehört noch nicht *hierher*, sondern die Nothwendigkeit der *Monarchie* für zusammengesetzte grosse *Reiche* wird weiter unten nachgewiesen werden. Jene Könige besassen aber ursprünglich auch weiter nichts als den *Heer-Befehl* und das Recht, die *Grafen* oder Vorsitzer zu ernennen. Erst mit dem allmäligen Sinken der germanischen Welt seit dem 16. Jahrhundert eigneten sich jene Könige etc. eine grössere Gewalt an, warfen insonderheit den Adel nieder, machten ihn zu ihren Hofdienern, entrissen den Städten und der Kirche ihre Autonomie, kurz präparirten das allmälig vor, was man jetzt die *Centralisation* nennt. Unter der Hand hat sich aber eine *neue Aristokratie* gebildet, nämlich die des *Geldes*, der Kapitalisten und Bankiers. Diese Plutokratie ermangelt jedoch des wahren Patriotismusses, denn sie sorgt nur *für sich*, sie monopolisirt durch ihre Geldmacht alles nur für sich, gerade wie die Fürsten durch ihre Militair-Macht *sich* alles aneigneten was angeblich noch keinen Herrn hatte. Sie beherrschen durch ihre Geldmacht sogar den *Markt aller Lebensbedürfnisse*. Ihnen gilt daher auch in unsern Tagen eigentlich und ursprünglich der Hass des *Proletariats*, nicht dem *Eigenthum*. Doch darüber noch weiter unten.

b) Es sind *hier* für die Aristokraten natürlich auch keine grossen Talente und sittlichen Eigenschaften nöthig, denn wo es an grossartigen

Lebens- und Staatszwecken fehlt, bedarf es auch keiner grossherzigen Talente und umgekehrt, wo diese fehlen, cessiren von selbst die grossartigen Staatszwecke. Ein Grundeigenthümer, ein angesessener Fabrikant und begüterter Kaufmann werden immer wissen, was ihnen *nützlich* und *schädlich* ist, und mehr bedarf es hier nicht.

c) Siehe §. 156.

d) Das was man z. B. bei uns fälschlich demokratische Tendenzen oder gar Demokratie nennt, ist das gerade Gegentheil von der eigentlichen idealen Demokratie und derjenigen, welche sich bei den Alten nothdürftig vorfand, nämlich eine pure Verneinung, etwas Auflösendes, im günstigsten Fall eine blose Verwahrung der Volksrechte gegen die Regierungs-Gewalt. Die Alten wussten sehr gut, dass, um Demokrat seyn, d. h. den täglichen Regierungs- und Staats-Geschäften obliegen zu können, man weder Baumwollen- noch Bücher-Fabrikant, noch Kaufmann seyn, kurz kein *Geschäft* treiben dürfe, dem man emsig obliegen muss, um seinen Lebensunterhalt zu gewinnen. Man ist als solcher *zu sehr* auf sein Privat-Interesse bedacht, um gleichzeitig oder in der nächsten Stunde als Demokrat in der Volks-Versammlung *höhere staats-politische* Maximen und Maasregeln aufstellen und anwenden zu können. S. oben die aus *Aristoteles* bereits mitgetheilten Stellen.

§. 156.

Die den Völkern der dritten Stufe eigenthümliche *Regierungs-Form* war und ist nun die von *Senaten*, welche blos aus der Mitte jener aristokratischen Elemente besetzt oder durch Selbstwahl recrutirt werden[a]); diese besitzen die eigentliche *Regierungs-Gewalt*, holen aber in den Fällen, wo ihre eigene Competenz aufhört, die Zustimmung zu den Gesetzen von den *Bürger*- oder *Stände-Versammlungen* ein[aa]). Diesen Senaten steht auch die Ernennung der Beamten zu und die *Vorsitzer* oder *Präsidenten* derselben sind zugleich die ersten wirklichen Beamten und blosen Vollzieher der auf ihren Vorschlag oder sonst von den Senaten beschlossenen Regierungs-Maasregeln[b]).

Da erst mit dieser dritten Stufe eine *städtische* Regierung und Verwaltung in das Leben tritt[c]), so tragen die eigentlichen *Beamten* auch ganz den Charakter einer städtischen Verwaltung, d. h. wie es die Natur einer in einer Stadt zusammen gedrängten bürgerlichen und politischen Gesellschaft erheischt und mit sich bringt, denn ausser den Beamten für die vier Organismen bedarf es hier vor Allem auch noch besondere sogenannte *Polizei*-Beamten

für das Bauwesen, die Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbs-, Armen-, Markt-Polizei etc. d), so dass wir denn in dieser Hinsicht von dem Beamten-Wesen *unserer* heutigen Städte unbedenklich auf das *aller Städte dieser dritten Stufe* in ihrem einstigen freien Zustande zurückschliessen dürfen, indem es davon *mit Nothwendigkeit* nicht sehr verschieden seyn konnte, da die Natur der Sache hier alles von selbst gestaltet e).

a) Das Wort *Senate* ist hier im weitesten Sinne gebraucht; bei den einzelnen Völkern kommen dafür die verschiedensten Namen vor, am meisten der Ausdruck *Rath*, *Raths-Versammlung*, *Regierungs-Rath*. Der Ausdruck *Aelteste* bezeichnet meistens blos einen *Volks*- oder *Bürgerausschuss*, kein Regierungs-Collegium.

aa) Auch diese *Bürger-Versammlungen* führen sehr verschiedene Namen je nach ihrer Zusammensetzung. In Hamburg z. B. nur *Erbgesessene*.

b) Da diese von den Senaten meist nur auf ein Jahr gewählten *Präsidenten* und *Dirigenten* der Senate etc., weil sie zugleich die *Vollstrecker* aller Regierungs-Maasregeln waren, sehr häufig auch *Reges*, d. h. weiter nichts als Dirigenten genannt wurden und natürlich die hervorragendste Persönlichkeit der Senate waren und der angesehensten Familie angehörten, so hat man diese eigentlich polykratisch regierten Staaten meist ganz unrichtig *Monarchien* genannt, indem man sich dazu durch den blosen Titel *Rex*, *Rector*, *Consul*, *Capitano* etc. verleiten liess. Natürlich ist hier von den frühsten Perioden dieser Völker, wo sie wirklich noch patriarchisch und dann auch monarchisch regiert wurden und deren allenfallsige aristokratische Versammlungen blos erst *berathende* waren und noch keine feste Form erlangt hatten, nicht die Rede. Viele sog. Könige und Fürsten waren und sind also blos die Chefs der eigentlichen regierenden Aristokraten, als Vollstrecker ihrer Verordnungen aber zugleich auch blos deren *Beamte*. Ehe man also entscheidet, wie ein Staat regiert werde, ob monarchisch oder aristokratisch, untersuche man erst, wem die eigentliche und letzte Entscheidung zukommt. In einem Minister-Rath zum Beispiel ist dieser der Regent, wenn der Fürst sich *seiner Entscheidung fügen muss* und umgekehrt der Fürst der eigentliche Regent, wenn die Minister nur eine berathende Stimme haben, mag er ihrem Rathe im Uebrigen auch stets Folge geben.

c) Natürlich ebenwohl erst successiv mit den Classen und Lebensaltern. So bildete sich nur z. B. bei den Germanen erst im 11. und 12. Jahrhundert das *städtische* Leben und Regiment aus. Jedoch finden wir auch schon bei der ersten Classe dieser dritten Stufe, den *afrikanischen* Ackerbau-Völkern, *Städte*, nur freilich noch sehr wenige (S. Theil II. §. 168. 258—262. 380 etc.) und ohne eigentliche Gewerbs-Industrie für den Handel. Alles was sie in den Grosshandel bringen, sind Roh-Stoffe. Blos eine Art gestreiften Baumwollenzeuges

gelangt in den Grosshandel und auch dies misgönnen ihnen die Engländer und machen es nach.

d) Man wende hier nicht ein, dass es denn doch auch in den Residenz-Städten der Eroberer-Nomaden, nur z. B. in Constantinopel, eine Polizei gebe. In diesen Städten giebt es nur gerade so viel Polizei, als die Sicherheit des Sultans erfordert. Es würde nur z. B. in Constantinopel keine Polizei über die *Bäcker* geben, wenn sie nicht aus Furcht der Sultane vor Aufruhr durch zu theueres oder zu leichtes Brod nothwendig wäre. Eine eigentliche Gesundheits-, Reinlichkeits- und Gewerbs- etc. Polizei giebt es darin nicht und man überlässt sie dem Regen, den Hunden und Geiern. Was *eigentliche* Sicherheits-, Erhaltungs- und Beförderungs-Polizei sey, lernt man erst in den grösseren Städten der dritten Stufe sowohl in Europa wie noch jetzt in China und Japan kennen, ja in diesen beiden Ländern hat man wohl die höchste Stufe und Vollendung in diesem Punkte erreicht.

e) Eine grosse Stadt ohne Bau-Polizei würde bald in Ruinen liegen; eine Stadt ohne Sicherheits-Polizei würde bald eine Diebs-Höhle seyn; eine Stadt ohne Gesundheits-Polizei sehr bald der Sitz der ekelhaftesten Krankheiten; und ohne Gewerbs- und Armen-Polizei ein Verderben drohendes Proletariat erzeugen müssen. Also *muss* dies alles daseyn, wenn eine Stadt existiren will.

§. 157.

Was die *Classen*-Verschiedenheit anlangt, so werden sich blos, wie schon §. 155. angedeutet, die Elemente der Aristokratie, aus denen sich die *Senate* bilden, mit jeder Classe aufwärts vermehren, sodann aber werden sich aus demselben Grunde auch die Gegenstände der Regierungs-Thätigkeit und Polizei vermehren und damit auch die Zahl der Beamten, wie wir dies noch jetzt an den Städten der einzelnen vier Classen sehen können, trotz dem, dass die eigentliche Regierungs-*Gewalt* meistens nicht mehr in den Händen der *städtischen* Aristokratien ist, sondern der bei weitem grössere Theil der Ur-Staaten dieser dritten Stufe theils über sein Mannesalter schon hinaus ist, theils seit Jahrhunderten seine *politische* Unabhängigkeit und selbst Freiheit verloren hat und nur noch die Aggregat-Bestandtheile grosser Bundesstaaten, Herrschaften oder sogenannten Reiche bilden, worüber weiter unten ein Mehreres. Sie exerciren hier die Regierungs-Gewalt nur noch als *Beamten* ihrer Herrn oder der allgemeinen Gross-Staats-Regierung.

Als etwas zugleich unter den Gesichtspunkt der *Cultur* fallendes, wurde schon im II. Theile bei der Schilderung der einzelnen vier Klassen dieser dritten Stufe und dann auch noch weiter bei den Ordnungen und Zünften so genau als möglich angegeben, wo das eigentliche *städtische* Leben seinen Anfang nimmt. So haben nur z. B. allererst die *Beetjuanen* (Theil II. §. 384.) unter den Zünften der ersten Ordnung der *ersten* Klasse wirkliche Städte, während die *Kaffern* (§. 383.) noch in blosen Dörfern wohnen, aber auch in diesen Dörfern schon eine Art von Dorfsrath gefunden wird und eine für ihr Bedürfniss gut geordnete Gerichts-Verfassung besteht. Jedes Dorf hat einen besondern Versammlungs-Platz. Die Zünfte der zweiten, dritten und vierten Ordnung (§. 385—403.) bewohnen schon sämmtlich Städte, wenigstens haben sie alle eine grosse Hauptstadt. Von den *Fanti* wird sogar erzählt, dass sie sehr aufmerksam auf ihr Verfassungs-Wesen seyen und sehr oft Dictatoren ernennten, um den Fehlern abzuhelfen. Von dem sogenannten Könige von *Akanta* wird besonders erwähnt, dass er durch die Aristokratie sehr beschränkt sey, was nichts anders sagen will, als dass diese Aristokratie die eigentliche Regierungs-Gewalt in Händen hat und der sogenannte König nur ihr Vorstand und der Vollzieher ihrer Maassregeln ist. (Siehe Theil II. §. 401—403).

Dass die erste oder *südoceanische* Ordnung der *zweiten* Klasse schon einer hohen Cultur fähig sey, und an deren Aus- oder Fortbildung nur durch die Kleinheit und Entlegenheit der Inseln gehindert sey, zeigten wir eben wohl schon Theil II. §. 402—408. so wie wir auch daselbst §. 264. ihrer alten Civilisation gedacht und darauf aufmerksam gemacht haben, wessen sie in dieser Hinsicht durch den Beistand der Europäer fähig sind. Sie haben fast alle sogenannte Könige, die aber in der grössten Abhängigkeit von den Aristokraten des Landes stehen, also wiederum nur die ersten unter diesen sind. Namentlich kommt es der Aristokratie zu, den *Tabu* auszusprechen und diesem sind gerade die sogenannten Könige am strengsten unterworfen.

Dass die Spanier in *Chili*, *Peru* und *Mexico* schon grosse reiche Städte vorfanden, die zusammen wieder grössere Reiche bildeten, wurde hervorgehoben (§. 265—266). Die Natur der Sache brachte es wohl mit sich, dass auch bei ihnen eine Aristokratie die Regierungs-Gewalt in den Städten besass und die Kaziken nur aus den ersten Familien dieser Aristokratien genommen waren. (siehe oben §. 54).

Was nun *Slaven* und *Germanen* (Theil II. §. 269—270.) anlangt, so weiss jeder Geschichtskenner, dass bei diesen Völkern seit den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage, trotz dem, dass sich bei ihnen sogenannte erbliche Monarchien oder Herrschaften, (Grosstaaten und Territorien) gebildet, und die politische *Unabhängigkeit* der Gaue und *Städte* als solcher verloren gegangen ist, dennoch in den Gauen und Städten der Adel oder die Aristokratie regierten, und selbst später noch ihren Einfluss behaupteten. Siehe oben §. 56—64. In ein näheres Detail können wir hier noch nicht eingehen, weil es dazu erst noch

der Kenntniss der Störungen bedarf, welche die ursprünglich freie Verfassung dieser Völker im Laufe der Jahrhunderte erlitten hat und diese werden wir erst *sub. C.* kennen lernen. Ueber die ursprüngliche aristokratische *Regierungs-Form* der *Slaven* sehe man die schon citirte Slavische Rechts-Geschichte von *Macieiowski* und über die der *Germanen*: *Tacitus Germania*, *Eichhorns* deutsche Staats- und Rechts-Geschichte und *Bluntschli* l. c. S. 177. 178. 199.

Dass bei den *Kelten* in den Städten (Theil II. §. 271.) die Aristokratie regierte, sagt schon *Cäsar*, ja diese Aristokratie verhinderte es, dass unter der Herrschaft der Germanen die *romano*-keltische *Municipal-Verfassung* sich auflösste, und wir wagen die Vermuthung, dass *sie* es auch war und gewesen ist, welche verhinderte, dass an die Stelle der romano-keltischen Sprache die Dialecte der germanischen Eroberer traten. Es widerspricht dies dem von uns im II. Theil deducirten Hauptgrunde, dass nämlich die keltische Bevölkerung die grössere gewesen und geblieben sey, nicht. (Siehe §. 65. etc.). Aus der Verfassung, welche die *Galater* in Klein-Asien sich gaben (*Strabo* XII), darf wohl gefolgert werden, dass sie solche mit aus der Heimath brachten. Ein Senat, aus 300 Männern bestehend, der sich in einem Eichenhain versammelte, regierte.

(Das Wort *Municipium* stammt von den Römern her. Ist es von *munus capere* herzuleiten, so dass alle dazu gehörten, welche ein öffentliches Amt erhalten konnten?)

Dass endlich auch bei der vierten Ordnung dieser dritten Classe, den *latino-italischen* Völkern (Theil II. §. 272), vorzugsweise den Römern, gleich beim Anfange ihres geschichtlichen Auftretens eine *Aristokratie* (patricische Senate) die eigentliche Regierungs-Form bildeten, und die sieben Könige Roms etc., wenn man sie nicht als vorübergehende etruskische Patriarchen etc. betrachten will, nur die *Principes Senatus* waren, wie die spätern *Consuln*, steht wohl ausser allem Zweifel (s. darüber auch *Montesquieu* XI. 17., und *Bluntschli* l. c. S. 194). *Rom* ist nur durch eben diese Patricier gross geworden und die *Plebs* hatte auch eine so grosse Achtung vor ihnen, dass sie ihnen willig gehorchte und selbst dann noch, als sie das Recht erlangt hatte, aus ihrer eigenen Mitte die Beamten wählen zu dürfen, doch stets nur Patricier wählte, die freilich aber auch klug genug waren, sich von Zeit zu Zeit aus der *Plebs* zu recrutiren, also jeden natürlichen Ehrgeiz zu befriedigen.

Zuletzt wissen wir von der *ersten* Ordnung der *vierten* Classe, nämlich der *phrygo-armenischen* (Theil II. §. 274), über deren städtische Regierungs-Form nur äusserst wenig, denn diese klein-asiatischen Völker erlitten schon in den ältesten Zeiten durch Griechen und Perser wesentliche politische Störungen. Das Wenige, was von ihnen bekannt ist, hat *Heeren* in seinen Ideen zusammengestellt. Auch sehe man Theil II. §. 440—442.

Die Völker der *zweiten* Ordnung anlangend, so wissen wir eigentlich nur etwas näheres von der Regierungs-Form der *Hebräer*

und zwar wenn wir die künstliche, dabei aber doch eigentlich wieder aristokratische *levitisch*-hierarchische Regierungs-Form der *Juden* bei Seite lassen, (siehe darüber *Michelis*, mosaisches Recht I. S. 216 bis 224. und *Beck* Welt- und Völkergeschichte I. S. 156. 494. und 566.) wiederum blos von der *karthagischen* etwas näheres. Die städtische Regierungsform der *Chaldäer*, *Syrer* und Himjariten kennen wir des näheren fast gar nicht, denn die Geschichte gedenkt nur ihrer Reiche und Könige, nicht aber was sie den Städten und der Aristokratie des Landes gegenüber waren, woran es bei dem Reichthume dieser Völker doch unmöglich fehlen konnte. *Phönicier* und *Carthager* wurden durch *Senate* regiert, die anfangs durch sogenannte Könige präsidirt wurden, an deren Stelle aber nachher 2. *Suffeten* traten, gerade wie in Rom an die Stelle der *Reges* zwei Consuln; das Volk versammelte sich nur, wenn es der Senat für nöthig hielt. Die phönicischen Städte bildeten zusammen einen *Staaten-Bund*, ja selbst in Afrika und Spanien scheint sich dies wiederholt zu haben.

Von der *dritten* Ordnung dieser vierten Klasse (Indo-Chinesen Theil II. §. 276.) wissen wir, wie überhaupt, auch von deren ursprünglichen Regierunds-Form, gar nichts, denn ihre Geschichte liegt noch ganz im Dunkel und so weit wir sie kennen, herrscht schon braminischer und chinesischer Einfluss in politischer und religiöser Hinsicht. Schon die kostbaren Pracht-Bauwerke, welche unter braminischem Einflusse aufgeführt wurden, setzen aber eine reiche Aristokratie voraus, welche der Reichthum dieser Länder erzeugen musste. Eine letzte mongolische Einwanderung legte sich wie eine Moderdecke über die Cultur dieser Länder und brachte den nomadischen Despotismus dahin.

Endlich und zuletzt herrscht nun vorzugsweise in *Japan* und *China* (Theil II. §. 458—459.) trotzdem, dass sie fremde Eroberer zu Oberherrn haben, nur eine *geistige Aristokratie*, indem hier *nur das Talent* und die *erforderlichen Kenntnisse* zu allen und den höchsten Aemtern befähigen. Blos in Japan existirt daneben noch ein vasallitischer Adel, in dessen Händen der grössere Theil des Landes sich befindet, die chinesischen und japanischen Städte bilden übrigens, trotz ihrer ungeheueren Bevölkerung, das vollkommenste Muster polizeilicher Ordnung dar. Dass China und wahrscheinlich auch die japanischen Inseln in den frühsten Zeiten in viele kleine Fürstenthümer zerfielen, die erst später, freilich schon lange vor Christus, zu einem Reiche vereinigt wurden, ist bekannt; sie rissen sich später zwar auch wieder los, wurden aber durch die *fremden* Eroberer zuletzt und für immer zu einem und zwar zu dem grössten Reiche der Erde verbunden, wenn man auch die sogenannten Vasallenländer davon ganz trennt.

Wir können nicht umhin, hier noch folgendes nachzutragen, wiewohl nicht *Alles* hierher, sondern auch erst zu §. 281—288. gehört. In Betreff des *afrikanischen* Königreichs *Dahomey* erfahren wir, dass die beiden obersten Beamten jedesmal den König aus den Kindern des letztverstorbenen wählen. Diese Beamten müssen sonach die *Chefs* der Aristokratie seyn. Ebenso wählten bey den *Atzteken* oder

Mexikanern die sechs obersten Beamten und Vasallen des Kaiser aus einem bestimmten Geschlechte (*Robertson, history of Amerika VII*).

Nachdem die *slavischen* Urstaaten zu Bundesstaaten oder Königreichen zusammengetreten waren, hielten sie sich zwar auch an gewisse Dynastien, aus denen sie fortwährend wählten, ihre Könige waren aber ursprünglich blose Heerführer (*Wojewoden* und *Bane*), und als ihre Gewalt sich erweiterte, waren sie blos noch die *Chefs* der Aristokratie (des *Reichsrathes*, bei den Bulgaren des Staatsraths), welche sowohl aus dem geistlichen wie weltlichen Herrnstande bestand, besonders den *Starosten*, was ursprünglich so viel als *Aelteste* bedeutet, später einen *Statthalter*. Selbst in Russland ist der eigentliche oder reiche Adel noch jetzt einflussreicher auf die Regierung, als man gewöhnlich glaubt, und bei den Adels-Versammlungen der einzelnen Gouvernements geht es oft lebhaft her. Der, obwohl vom Kaiser *Peter* selbst gestiftete Senat zu Petersburg hat gezeigt, dass er auch widersprechen kann.

Dass bei den *Germanen* nur die *Nobilitas* regierte, wissen wir aus *Tacitus*. Der *Graf* war offenbar nur der Chef oder Vorstand dieser Aristokraten und die Leitung der Gerichtstage sein Haupt-Amt. Ja diese Aristokratie verwandelte später die Benefizien der Könige in erbliche Lehne, stürzte die ersten *Landkönige* und wählte aus ihrer eigenen Mitte neue. Sie *regierte* auch unter dem Feudal-Systeme die grössern Reiche, denn die Feudal-Könige vermochten nichts ohne ihre Zustimmung und Hülfe und erst seit dem 16. Jahrhundert wechselten beide die Rollen dadurch, dass die neu entstandenen Städte den Fürsten zu Hülfe kamen. Diese Städte wurden aber wieder ganz aristokratisch regiert und die Stadt-Magistrate mussten blos später den Zünften einige Concessionen machen. Ja wir haben oben gezeigt, dass wenn das neue *reine* Repräsentativ-System keine Hyper-Demokratie ist, es nur eine neue Art von *Wahl-Aristokratie* ist.

Montesquieu, der das Wesen der Verhältnisse meist richtig erfasste, aber nicht immer die rechten Worte dafür fand, hat mit der dunkeln Phrase: *Point de monarque point de noblesse*, *point de noblesse point de monarque* etc. vielleicht auch so viel sagen wollen, dass die germanischen Fürsten ohne den Adel nichts vermochten, also nur die Chefs der Aristokratie waren. Auch hat der Respect der germanischen Völker vor dem historischen Adel nur dadurch seit der französischen Revolution verloren, weil dieser historische Adel jetzt nicht mehr das ist und leistet, was man von einer *Aristokratie* alle erwartet. Wo dem noch so ist, besteht auch jener Respect noch, z. B. in England, wo sie auch noch ganz allein regiert.

Ueber die ganz und gar aristokratische Verfassung der *Bretagne*, deren Adel jedenfalls *keltisch* war, wenn auch die Einwanderer aus England, Kaledonier oder Gälen waren, s. eine neuere Schrift von *A. de C o u r s o n*, *Essai sur l'histoire*, *la langue et les institutions de la B r e t a g n e armoricaine*. *Paris 1840*. Die alten Herzoge waren blos von der Aristokratie gewählte Feldherrn. Siehe übrigens auch noch Thl. II. §. 433 und 434.

Was wir oben über das Patriziat der *Römer* und *Lateiner* überhaupt gesagt haben, gilt zwar von den alten Patriziern so gut wie von den neuen, doch haben wir hier blos die neuen im Auge, denn die alten Patrizier waren ja nicht einerlei Abstammung mit den Plebejern, so dass denn auch *Zachariae* sie zugleich für eine Priester-Kaste hielt (VI. 154). Der römische *Senat* ergänzte sich selbst aus den Patriziern, während man dem Volke Theil an der Wahl der *Beamten* lies. Es war eine nothwendige *Concession*, dass dieser Senat die Vertretung der *Plebs* bei sich durch die *Tribunen* und deren *Veto* gestatten musste, wovon denn freilich die *Comitia tributa* eine natürliche Folge waren. Trotz alle dem blieb aber Rom so lange noch eine beschränkte *Aristokratie* als es noch Aristokraten in seiner Mitte hatte und erst als es daran fehlte, nahm die factische Regierung der Kriegsbefehlshaber Platz, wie überall mit dem Verfall auch die Regierungsformen zurückfallen. Eine Demokratie ist Rom nie gewesen, ja schon die Centurien-Verfassung beruhte auf einem aristokratischen Princip, angewendet auf die *Staats-Gewalt*, auf welche sich überhaupt noch vieles analog anwenden lässt in Beziehung auf die Vertheilung der Staats-Gewalt, was von der Regierungs-Gewalt und Regierungs-Form gesagt worden ist. Wir haben nämlich oben gezeigt, dass in der Demokratie blos deshalb alle *gleiches* und *volles* Stimm-Recht geniessen, weil man bei allen denselben *sittlichen Patriotismus* voraussetzt, dieser sie *gleich* macht. Daran fehlte es der römischen Plebs und daher gab man in der Centurien-Verfassung der Masse der *Capite Censi* nur eine *einzige* Stimme und so herauf nach Maasgabe des Vermögens immer mehrere. Uebrigens s. m. überhaupt *Walter*, Geschichte der römischen Verfassung, besonders insofern dieses Werk ganz und gar den Platz rechtfertigt, den wir den Latino-Italiern nach Cultur und Civilisation auf der Skala der Völker und Staaten angewiesen haben. Endlich bestätigt auch *Zachariae* l. c. VI. 154, „dass bei Lateinern, Kelten, Germanen und Slaven der Adel *Theil an der Regierung* genommen habe“.

Ueber die Verfassung und Regierungsform des eigentlichen *Phöniziens*, besonders Tyrus, s. *Heeren* l. c. III. 69. Der *karthagische Senat* (βουλη), wovon ein Ausschuss (γερουσια) die laufenden Regierungs-Geschäfte besorgte, ergänzte sich selbst. Auch die *Centumviri* waren ein Ausschuss des Senats, gewählt durch die *Quinqueviri*. Das Volk wurde nur dann versammelt, wenn Suffeten und Senat oder ein Theil es verlangte.

Die ganz und gar nur auf Talent und Gelehrsamkeit sich stützende Aristokratie *Chinas* muss sich bei jedem neuen höheren Amte einem neuen Examen unterwerfen und der Kaiser darf nur aus den *Gelehrtesten* seine Minister nehmen. Es regiert also auch hier die Aristokratie (s. Ausland 1834. Nr. 151). So erklärt es sich auch noch einmal, wie es den Chinesen möglich geworden ist, die *Herrschaft* der mongolischen Eroberer zu einer geistig *beherrschten Regierung* herabzudrücken.

ð) Von der pankratischen Aristokratie oder demokratischen Regierungs-Form bei den hochpolitischen Völkern der vierten Stufe.

§. 158.

Aus allem Bisherigen wissen wir nun bereits, dass eigentlich nur den *Griechen* ein *demokratisches Ideal* (d. h. wie ein politisches Kunstwerk) für ihre Städte vorschwebte, welches nur die Athenienser nothdürftig realisirten a). Nur wenn man eine energische Staats-Gewalt als *demokratisches Element* bezeichnen will, so war dies hier und zwar bei allen vier Classen vorhanden, sonst aber *regierte* auch hier nur die *polykratische Aristokratie*, die aber hier einen eben so edlen sittlichen Charakter halte wie die Völker selbst und natürlich da, wo der Lebenszweck ein ganz religiöser war, auch nur aus den *Weisesten* und *Priestern* bestehen konte. Indem sich aber hier das Volk theils ganz dem *öffentlichen* Leben, theils den Arbeiten für die öffentlichen Anstalten und Gebäude, so wie endlich dem Götterdienste widmete, so bestanden denn auch, wie schon Theil II. und oben bemerkt, die *Städte* dieser hoch-politischen Völker *vorzugsweise* und zunächst nur aus den erforderlichen *Plätzen* und *Gebäuden*, wo und worin sich das Volk zu den öffentlichen Handlungen versammelte b), während die Einzelnen häufig ausserhalb oder um die eigentliche Stadt herum wohnten, so dass also diese Städte ursprünglich fast nur aus *Tempeln* und *öffentlichen Pallästen* etc. bestanden und erst in späterer Zeit auch Privat-Häuser in die eigentliche Stadt hinein gebaut wurden; da hier die eigentlichen Staatsbürger meist selbständige und wohlhabende Familienväter waren, welche niedern Kasten, Fremden und Sclaven sogar viele Gewerbe und den Handel überliessen, so waren sie auch dadurch in den Stand gesetzt, einen grossen Theil ihrer Zeit dem öffentlichen Leben und dem Aufenthalt in diesen Städten zu widmen und, bei den Griechen wenigstens, jenen Volks-Versammlungen beizuwohnen, woran die Völker der dritten Stufe noch gehindert sind, ohne ihre häuslichen Geschäfte und ihre Gewerbe zu vernachlässigen und in Verfall zu bringen d). Aber nicht blos bei den Atheniensern oder auch bei den Griechen überhaupt, sondern bei allen Völkern und Classen der vierten Stufe gieng das bürger-

liche und politische Leben in einander auf, floss zusammen, weil auch das bürgerliche Leben mehr einen humanistischen als materiellen Zweck hatte.

a) Auch *Zachariae* l. c. III. 196 sagt: „Unter allen autokratischen Demokratien, welche die Geschichte kennt, dürfte die der *Athenienser* dem *Ideale* einer solchen Verfassung am nächsten kommen".

Die Mittel jedoch, welche man, ausser der Grund-Bedingung, nämlich der Sclaverei, anwendete, um die Demokratie aufrecht zu erhalten, führten in verhältnissmässig kurzer Zeit (schon nach 82 Jahren) zur Demoralisirung der ärmeren Bürger, zur Demagogie und Ochlokratie, nämlich die *Bezahlung* derselben für den Besuch der Volks-Versammlungen, der Gerichtssitzungen, der Theater etc., so dass der Staatsschatz sie ernähren musste und daraus ein permanenter Krieg der Armen gegen die Reichen entstand. M. s. darüber auch, ausser *Boeckh* (Staatshaushalt der Athener) ein sehr gutes *Memoire* von *Troplong* im *Institut* von 1851. No. 190. unter dem Titel: *Republiques d'Athenes et Sparte.* Derselbe führt noch besonders aus, dass der arme Bürger gerade wegen der Sclaverei nicht reicher werden konnte, weil er sich keine Sclaven halten konnte und der Reiche seiner nicht bedurfte.

b) Insonderheit waren die grossen einfachen und doppelten Theater so recht eigentlich dazu gemacht, dem Volke zu zeigen was es war, ihm mit sich selbst zu imponiren, wobei denn der Einzelne ganz von selbst in der Masse verschwand, oder einsah, dass er nur durch dies Ganze erst etwas sey. Man sehe über die öffentlichen Staats-Anstalten der Griechen des Verfassers Systeme l. c. II. §. 58. und 69.. In dem §. 69. etc. ist hier zugleich darauf aufmerksam gemacht, dass die *griechische Komödie* das Amt hatte, die Fehler etc. der Demokratie lächerlich zu machen.

c) „Man führt den Krieg um des Friedens willen, und die Muse ist der Entzwek warum man geschäftig ist" *Aristoteles* VII. 15. Dieser natürlich nur für die Griechen, und ihnen ähnliche Völker, wahre Satz, würde aber missverstanden werden, wenn man sich unter Muse unsern Müssiggang denken wollte, das italienische *dolce far niente*, das süsse Nichtsthun, sondern unter Muse hat man sich jede uneigennützige liberale Beschäftigung zu denken und dahin gehörte auch die politische Thätigkeit. Daher distinguirten die Griechen und auch alle übrigen Völker dieser vierten Stufe zwischen liberalen und illiberalen Künsten, oder zwischen freien und unfreien, d. h. solchen, die nur einem freien unabhängigen Bürger ziemten und solchen, die eigentlich nur von abhängigen und sonach unfreien Leuten getrieben werden sollen, wie Handel und Gewerbe, ja selbst manche, gelehrte Kenntniss erfordernde Beschäftigung. Seinen eigenen Acker selbst zu bestellen galt nicht für illiberal, weil man hier nur für sich arbeitete, nicht, um von Andern zu gewinnen. Wer dagegen einen fremden Acker bestellte, verrichtete ein illiberales Geschäft. Daher auch selbst bei uns der grosse Unterschied

zwischen dem Guts-Besitzer und dem Bauer, welcher blos den Acker dieses letzteren bestellt, also sein Pachter oder Knecht ist.

Selbst in Athen musste man aber die ärmeren Staatsbürger bezahlen um *die Demokratie aufrecht zu erhalten* und damit sie den öffentlichen Versammlungen, hauptsächlich auch den öffentlichen Spielen, beiwohnen könnten, und dennoch erschienen von 20,000 berechtigten Bürgern gewöhnlich nur 6 bis 10,000 in den Volks-Versammlungen. Siehe darüber auch *Hermann* l. c. §. 62. ja *Aristoteles* III. 5. hielt es überhaupt für einen Fehler, blosen Handwerkern das volle Bürgerrecht einzuräumen, billigte also das Verfahren der Athenienser nicht, wie er denn überhaupt der reinen Demokratie abhold war, sie als eine Ausartung betrachtete, und an ihre Stelle seine *Politeia* als Muster aufstellte, die im Grunde genommen eine reine Aristokratie ist.

d) Wenn man daher und nur z. B. von einem demokratischen *Stolze* der Schweizer oder Nord-Amerikaner redet, so muss man wissen, dass derselbe nicht darauf beruht, nicht monarchisch *regiert* zu werden, sondern darauf, dass sie sich ihrer *Herrn* entledigt haben und deshalb als *freie Leute* fühlen. Der germanische völkerrechtliche Freiheitsbegriff schliesst alle Demokratie gerade zu aus, macht sie unmöglich wie schon gesagt wurde. Ja diejenigen unserer *heutigen* Republikaner welche in *bona fide* sind, (es giebt deren) protestiren auch nicht sowohl gegen das *regiert* werden, als blos gegen ein ferneres *beherrscht werden*. Siehe weiter unten *Sub. D.*

§. 159.

Da es aber wiederum und vorzugsweise bei den Griechen den *demokratischen* Volks-Versammlungen unmöglich war, die erforderlichen laufenden Gesetze und Verordnungen *ohne Vorbereitung* und ohne *Vorberathung* zu geben und ohne die nöthigen Beamten auszuführen [a]; ihr hoher politischer Takt sie auch lehrte, dass eine democratische Regierungs-Form ohne die strengste Ordnung und ohne feste unverletzbare Gesetze sich nicht zu behaupten vermöge [b], so hatten sie eine *grosse Zahl* sogenannter *Beamten*, welche theils in collegialischen Vorberathungen die erforderlichen Gesetze vorbereiteten [c], theils einzeln dazu bestimmt waren, sie zu bewachen und in Vollziehung zu bringen [d]. Die Aristokratie, welche allen Regierungs-Formen zum Grunde liegt, behauptete auch hier ihr Recht, insofern man nur die Ausgezeichnetsten wiederum zu Beamten wählte, um so mehr, da deren Function den Regierungs-Functionen so nahe verwandt waren [e]. Darin lag denn auch der Grund, warum bei den Griechen der

ganze Ehrgeiz der Einzelnen sich in dem Bestreben concentrirte, ein öffentliches Amt zu erhalten und dessen würdig gehalten zu werden, wie schon bei Erörterung der Stufen der Regierungsgewalt gesagt werden musste, und es waren daher auch selbst die hier und da Könige genannten Chefs der *Städte* blose oberste *Beamten* sey es der Demokratie oder der Aristokratie f).

a) „Dasjenige Volk ist für eine freie demokratische Regierungs-Form eingerichtet, von welchem der grössere Theil kriegerisch ist, sodann aber sowohl die Fähigkeit zum Regieren hat, wie auch zu *gehorchen versteht* und endlich solche Gesetze annimmt, wodurch die Magistraturen zunächst nach der Würdigkeit und nur bei gleicher Würdigkeit den Wohlhabenderen zugetheilt werden". *Aristoteles* III. 17.

„Mehr noch als ein Monarch bedarf eine Volks-Versammlung eines geheimen Rathes oder Senats, der die Gesetze vorbereitet und vorher bespricht". *Montesquieu* III. 2.

b) „Nicht die Gründung einer demokratischen Regierungsform ist schwer, sondern ihre Befestigung und Erhaltung" *Aristoteles* VI. 5. Daher gereicht es denn auch den Atheniensern zu einem so grossen Lobe, dass sie den Gesetzen streng gehorchten und sich nicht zu demokratischen Excessen verleiten liessen. Siehe *Hermann* l. c. §. 113. etc.

Zaleukus, Gesetzgeber der *Lokrier*, verordnete, dass jeder Proponent eines neuen Gesetzes mit einem Stricke um den Hals in der Volks-Versammlung erscheinen, und wenn er mit seiner Motion durchfiel, erdrosselt werden sollte.

c) Die Athenienser hatten eine βουλη und ausserdem noch προβουλοι. Der Rath der *fünfhundert* hatte die Initative zu den Gesetzen und was er nicht vorher begutachtigt hatte, gelangte gar nicht in die Volks-Versammlung. Factisch war er daher wirklich, wie Hermann §. 126. behauptet, die eigentlich regierende Behörde, wie auch wir schon oben angedeutet haben. Die Solonische Verfassung war die allein ausführbare, wurde aber leider beseitigt. S. *Herodot* I. 29.

d) Man sehe das Nähere über das ganze Beamtenwesen bei den Griechen bei *Hermann* §. 147—154. Was die *Astynomen* für die städtische Polizei waren, waren die *Agronomen* und *Hyloren* für Felder und Wälder; auch hatte man öffentliche Notare und Hypotheken-Bewahrer.

e) Auch selbst die so oft besprochenen Tyrannen der Griechen sahen sich nur als Beamten des Volks an und schmälerten das Volk durchaus nicht an seinen sogenannten demokratischen Rechten; sie verletzten blos den Ehrgeiz dieses Volks, dass sie nicht *ausdrücklich* gewählt waren und sich, der Demokratie zum Trotze, die natürliche Aristokratie eines Einzelnen geltend machte, über die man nicht hinaus

kommen konnte, bis sie von selbst erlosch; je klüger und feiner sich diese Tyrannen zu benehmen wussten, je länger behaupteten sie sich. Diese Tyrannen verhielten sich zur Demokratie wie *Richelieu* zu Ludwig XIII. oder *Pitt* zu Georg dem III., man konnte sich ihrer nicht erwehren weil sie unentbehrlich waren. *Solche* Tyrannen können daher auch bei allen drei Regierungs-Formen vorkommen. M. s. auch noch *Leo* l. c. S. 123.

f) Wir erinnern an die sogenannten Könige von Sparta. Daher wollte auch *Aristoteles* II. 9. „dass die *Könige* durchgängig *gewählt* werden sollten, denn geborene oder erbliche Könige müsse das Volk nehmen wie sie seyn". Wollte man sich hier unter einem Könige etwas anderes als einen blosen obersten städtischen *Beamten* denken, so müsste die Forderung des *Aristoteles*, auf Könige über Reiche angewendet, gänzlich verworfen werden, da nichts nachtheiliger für ein Reich seyn kann, als *individuelle Wahl-Könige*, ja es ist schon ein Unglück zu nennen, wenn einem Volke seine königlichen Dynastien zu oft aussterben. Siehe unten §. 268 etc.

§. 160.

In Betreff der *Classen-Verschiedenheit*, so brauchen wir uns bei der demokratischen Regierungsform der *Griechen* wohl am wenigsten noch weiter aufzuhalten, als sie eines Theils der grösseren Zahl unserer Leser schon hinlänglich bekannt ist und wir ausserdem uns schon so häufig auf ihre Institutionen haben berufen und dieselben allegiren müssen a). Wie schon oben gesagt, strebte keine Nation der alten Welt so sehr darnach, selbst ihrer Regierungs-Form das Gepräge der *Schönheit* und *Harmonie* aufzudrücken, es zu einem *Kunst*-Producte zu erheben, als die Griechen und dass, von diesem Standpunkte aus betrachtet, selbst die Verirrungen eines Plato noch entschuldbar sind b).

a) Wäre das Werk des *Aristoteles* über die einzelnen Verfassungen der *griechischen* Staaten nicht verloren, so würde sich etwas mehr über die Verfassungen und Regierungs-Formen der *vier Ordnungen*, und selbst der *Zünfte* dieser, sagen lassen. So aber kennen wir eigentlich nur *Athen* und *Sparta* etwas genauer und diese müssen uns denn als die Vertreter der *jonischen* und *dorischen* Ordnungen dienen. Sparta protegirte überall das aristokratische Princip, Athen dagegen die reine Demokratie. Man sehe das Wesen und die Geschichte der *spartanischen* und *atheniensischen* Verfassung bei *Hermann* § 155—176. und §. 15—50. sowie über die Colonien und Töchterstaaten derselben §. 73. Sodann *Lachmann*, die spartanische Staats-Verfassung. Breslau 1836.

b) Ja nicht blos *Plato* schilderte in seiner Republik eben nur *sein* Ideal, an dessen practische Ausführbarkeit er auch selbst gewiss nicht

glaubte, sondern auch der ganz praktische *Aristoteles* idealisirt die Idee des griechischen Staats in *seiner* αριστη πολιτεια. War sie nun wirklich das *Ideal aller Griechen*, insonderheit der Jonier, so ist sie auch gerade deshalb bei ihnen nie zur Wirklichkeit geworden, selbst nicht in Athen. Man muss dies wissen, um die ungenaue Terminologie des *Aristoteles* zu verstehen, indem ihm die reine Demokratie, wie sie Athen erstrebte, schon eine Ausartung der *Politeia* war, ausserdem aber ein Ideal nicht ausarten kann, sondern eben nur nicht ganz erreicht wird.

„Abgesehen von dem Werthe und Unwerthe des griechischen Staatswesens, im Vergleich mit dem der neueren Zeit, ist zunächst nicht zu läugnen, dass bei den Griechen der Staat nicht blos practisch sondern auch theoretisch als die erste und nothwendigste Bedingung der *Humanität* gesetzt und dem gemäss auch als die wichtigste Aufgabe des menschlicken Denkens und Strebens aufgestellt wurde“. *Reinwald* Cultur und Barbarei, Mainz 1825. S. 156. Siehe darüber auch bereits Theil II. §. 179.

Plato machte in seinem Ideal den wirklichen Staaten dreierlei zum Vorwurf: 1) das Privat-Eigenthum, 2) die Familien und 3) die Wahlen der Regenten und wollte statt dessen ad 1) Gemeinschaft der Güter, ad 2) der Weiber und ad 3) die Regierung der Weisesten. (Die beste Uebersetzung von Platos Staat ist die von *Schneider*. Breslau 1839). Hören wir, was *Aristoteles* II. 5. über die Platonische Republik für ein Urtheil fällte: „Wirklich ist es zu verwundern, wie ein Mann, der im Begriffe ist, selbst Regeln zu einer öffentlichen Erziehung vorzuschreiben und der sich selbst überzeugt hält, dass er durch dieselbe seinen Staat glücklich machen würde, seine Zuflucht zu *solchen* Hilfsmitteln nehmen kann und nicht lieber die Einigkeit von den Sitten, den Gesetzen und seines Philosophen als von der *Gemeinschaft der Weiber* erwartet, noch dazu, da er die Beispiele von Sparta und Creta vor sich hatte“.

„Durch nichts würden die Platonischen Ideen vollständiger widerlegt werden, als wenn ein Staat wirklich nach denselben errichtet werden sollte“.

„Platos Republik hat den Schein eines sehr menschenfreundlichen und das allgemeine Wohlwollen befördernden Systems, aber es hat auch nur den Schein davon, der Leser, welcher sie obenhin betrachtet, wird leicht dafür eingenommen und glaubt, dass in einem solchen Staate eine bewundernswürdige Freundschaft der Bürger unter einander bestehen müsse, besonders wenn er auf alle die Uebel sieht, die in unsern jetzigen Verfassungen herrschen. Aber alle diese Uebel entspringen aus der Verdorbenheit und den Unarten der Menschen, nicht aus den Verfassungen ohne Gütbergemeinschaft“.

„Nichts kann gut und vortrefflich seyn, was wider die Natur ist“. VII. 3.

Buch II. 7. sagt er sodann noch: „Ausser Plato und Socrates hätten sich noch mehrere mit ähnlichen idealen Planen zu Staats-Ver-

fassungen molirt, alle aber stünden doch der Wirklichkeit näher als der platonische“.

Plato war sonach ein förmlicher *Socialist* und *Communist*, jedoch *à la greque*.

§. 161.

Dass bei den *äthiopischen, arischen* und *braminischen* Völkern die sogenannten Priesterkasten die Aristokratie bildeten, mussten wir schon oben sagen. Es folgt aber daraus, dass sie in den *Städten* auch allein die Regierungs-Gewalt hatten, während ihre grossen Reiche durch *Könige* regiert wurden. So überspannt aber auch, namentlich bei den Braminen, ihre Meinung von sich selbst war, so machte sich dennoch auch hier und ganz zuletzt noch einmal die Gewalt der wahren sittlichen und geistigen Aristokratie geltend, indem nur *die* Braminen *rathsfähig* waren, welche in allen Hinsichten, namentlich der *Sittlichkeit* und des *Wissens*, vollkommen oder untadelhaft waren.

Was sich aus der Regierungsform der *grossen Reiche* dieser drei Völker-Classen rückwärts auf die *Regierungsform* der *Städte* und *Gemeinden* folgern lässt, lässt sich hier noch nicht ganz sagen und wir verweisen daher auf §. 291—295, wohl aber müssen wir hier noch Einiges über die Aristokratie dieser *Reiche* sagen.

Das Nähere über den staatsbürgerlichen Organismus und die öffentliche Gewalt dieser Völker siehe bereits oben §. 80—92. so wie §. 123. und §. 124. Charakteristisch ist es, dass die *Insignien* der Regierungs-Gewalt womit sich die aristokratischen Magistrate dieser Völker, namentlich bei *Griechen*, *Etruskern* und Römern umgaben, welche letztere sie eben von den Etruskern entlehnten, immer dieselben blieben; die alten *Reges* trugen sie eben so gut wie die später vom Demos gewählten Magistrate.

Wir theilen nun hier das Wenige, was uns von der Regierungsform der äthiopischen, arischen und braminischen Städte bis jetzt bekannt ist, mit, zugleich als Ergänzung des schon Gesagten.

Das über die *Etrusker* Erforschte entlehnen wir abermals aus *Ottfried Müllers* Werk darüber, Berlin 1828. wobei jedoch vorausbemerkt werden muss, dass der Verfasser dieses Werks auch *das* Aristokratie im engern Sinne nennt, was wir pankratische Aristokratie oder Demokratie nennen und dass er *unterworfene Unterthanen* mit gehorchenden freien Völkern confundirt und nicht aus einander hält, denn die Etrusker *herrschten* eben so über eine einheimische *italische* Ur-Bevölkerung

wie die Aegypter, Arier und Braminen. Er sagt nun zunächst so: „*Geschlechter-Aristokratie*, gebaut auf Unterthänigkeit eines niederen Standes, bei geringen Rechten des übrigen *freien* Volkes war die in Etrurien herkömmliche Verfassung, durch welche auch die Einheit der zwölf Staaten erhalten wurde" S. 379. (Von den etruskischen Bundes-Staaten wird später beim Völkerrechte noch gesprochen werden). Diese Geschlechter hiessen im Etruskischen *Lauchme*, woraus die Römer das Wort *Lucumonen* machten, ja *Müller* vermuthet, dass nicht das ganze Geschlecht, sondern allemal nur der älteste Sohn diesen Namen geführt habe, denn sie hätten nothwendig schon Majorate oder Primogenituren gebildet (auch bei den Braminen werden wir dies noch sehen). Die Römer drückten den Titel Lucumonen auch durch *Principes* aus, wodurch *Müllers* Vermuthung bestätigt wird. Diese Familien waren sehr begütert und eigene Clienten bestellten diese Güther, oder waren ihre Pächter. Diese Lucumonen waren die *Vorstände* der *Curien* und als Priester zugleich die Bewahrer der *Disciplin*, so dass sie denn auch beides auf Rom übertrugen. So wie in der einfachen Monarchie der König zugleich Oberpriester ist, so waren es hier alle Erstgeborenen der Geschlechter, gerade wie in Aegypten und Indien. Jeder grösere Staat hatte eine *Stadt* zum Mittelpunkt, welchem die anderen Orte nicht gerade unterthänig, sondern nur untergeordnet waren, d. h. sie mussten den auswärtigen Verhältnissen des Hauptortes folgen. Es waren συντελεις nach griechischer Ausdrucksweise. Die eigentliche politische *Macht* dieser Staaten bestand in den vier grossen Bundes-Staaten, welche sie in Italien, von den Alpen bis nach Neapel hin bildeten, und wovon nachher noch gesprochen werden soll. Wie die vorsitzenden Beamten der Lucumonen-Versammlungen genannt wurden, darüber sagt *Müller* nichts, denn sie hatten keine Könige und *Porsenna*, den die Römer *Rex* nennen, war blos Bundes-Feldherr, ja sie duldeten gar keine Monarchen, so dass, als *Veji* sich einen solchen geben wollte, sie es nicht zugaben; auch wachten sie ängstlich darüber, dass keine einzelne Stadt eines der vier Bundes-Staaten sich eine Suprematie über die andere aneigne; die etruskischen *Reges* von Rom waren also weiter nichts als Lucumonen oder etruskische *Principes* (Siehe ausserdem schon Theil II. §. 284).

Von der *toltekischen* Ordnung wissen wir durchaus weiter nichts über die Regierungs-Form als was wir bereits II. §. 267. und 285. und oben darüber anzudeuten vermochten. Eine Priesterschaft regierte jedoch ganz zuverlässig auch hier, gerade so wie in Peru.

Von *Meroe* ist nur bekannt, dass es ein sogenannter Priester-Staat war; nur unterschied sich dieser von dem *ägyptischen* noch dadurch, dass die sogenannten Priester aus ihrer eigenen Mitte den Gross-König wählten. Als etwas Eigenthümliches wird es hier auch angeführt, dass Meroe sehr oft Königinnen statt Könige an der Spitze hatte. Nach Plinius VI. 35. soll sogar eine lange Reihe von Königinnen unter dem Namen *Candace* regiert haben; auch ist man noch zweifelhaft ob die Königin von Saba, welche den Salomo besuchte, eine meroeische oder

äthiopisch-arabische war. Ein Mehreres über *Meroe* sehe man bei *Heeren* l. c. II. S. 211 etc. und dann bereits oben §. 124 und Theil II. §. 286. und 464.

Von den *Aegyptern* sagt schon *Aristoteles* VII. 10. „Die Aegypter sind das *älteste* Volk und doch haben sie eine sehr ausgearbeitete Verfassung und bestimmte Gesetze". Das Uebrige was wir von ihnen wissen, musste schon oben bei der Staats- und Regierungs-Gewalt gesagt werden und dann sehe man ebenwohl bereits Theil II. §. 287. *Heeren* l. c. II. 2. S. 578. meint: „der Verfall Aegyptens, lange vor der Perser-Eroberung, habe seinen Grund darin gehabt, dass das herrschende Volk mit der Kriegerkaste zerfallen sey", das hiesse also mit sich selbst.

Von den *arischen* Völkern wissen wir wiederum nur so viel, dass die sogenannten *Magier* wenigstens die geistige Aristokratie bildeten; ob sie die Gross-Könige aus ihrer Mitte nahmen oder auch aus einer Kriegerkaste, ist unbekannt. Wir kennen diese ganze mittel-asiatische Welt überhaupt nur aus der Zeit, wo sie bereits unter das Joch der nomadischen Perser gelangt waren, und hier die Magier blos noch als Priester der Zoroaster-Religion ihre *geistige Aristokratie* fortsetzten. Die Sage erwähnt eines Geschlechts der *Kajaniden*, welches der alten arischen Welt eigen gewesen. Man sehe übrigens bei *Herodot* III. 80. die Berathschlagung unter den Verschwornen nach der Ermordung des falschen *Smerdes* über die beste Regierungs-Form. Dass die *Braminen nach Manu* nur Könige an der Spitze ihrer Reiche hatten, sagten wir schon oben. Es scheint dies aber nur in den ältesten Zeiten so gewesen zu seyn. Alexander traf jenseit des Penschab (*Lahor* und *Multan*) und weiter östlich auf Staaten mit sogenannter demokratischer Verfassung, d. h. bloss so viel, als ohne Könige oder Radjas, namentlich die Catarer, Adraster, Maller, Oxydracer. Die Beschreibung dieser republicanischen Verfassung siehe bei *Heeren* I. S. 396—398. Man will vermuthen, es sei dies die alte *Kriegerkaste* gewesen, welche zugleich die Vorfahren der heutigen Radputen, Maratten und Seiks gewesen, indem mitten unter ihnen eigene braminische Städte existirt hätten. Diese Seiks haben noch jetzt eine sogenannte republicanische Verfassung, in so fern sich ihre Anführer oder ersten Beamten auf einem Landtage jährlich zu *Amretsir* versammeln und hier die Landes-Angelegenheiten berathen. Eine Schilderung der eigentlichen braminischen Priester-Staaten und ihrer Regierungsform, siehe man auch bei *Heeren* II. S. 619—633. Schon S. 594. sagt derselbe „die Erscheinung jener indischen Braminen oder Priester-Staaten mit dem vollen Uebergewicht der geistlichen Macht über die weltliche, zeigte sich in seiner ganzen Stärke, aber ohne die gehässigen Farben, welche wir nach dem Kreise unserer Erfahrungen oder Erinnerungen ihr zu leihen geneigt sind. Der Fürst war stets Held und Heiliger zugleich". Das letztere behauptet *Heeren* wohl nur nach den grossen National-Epopöen; nach *Manu* wird zwar auch der König stets hochgestellt und viel von ihm gefordert, aber als Heiliger kommt er nicht in Betracht, da er immer nur zur Kriegerkaste gehört.

Dass die indischen Staaten schon sehr früh und auch in späterer Zeit und lange nach *Manu* beständig einen oder mehrere Ober-Könige *(Maha Radja)* hatten, haben wir schon Theil II. und oben erwähnt, und kommen wir darauf noch einmal im Völkerrechte zu reden.

Schliesslich tragen wir hier nun noch aus *Manu* einiges nach, was sich auf die Stellung der Braminen zu den Königen und die Macht beider bezieht; besonders geht daraus hervor, dass man die Könige nur aus gewissen Familien nahm, welche man königliche Familien nannte.

„Ein Bramine soll nichts von einem Könige geschenkt nehmen, der nicht von königlicher Raçe ist“ (Buch IV. Sloka 84).

„Ein König, welcher nicht zur Kriegerkaste gehört, ist ähnlich einem Metzger, welcher 10000 Schlächtereien ausbeutet, von ihm etwas anzunehmen wäre schrecklich“ (IV. 86).

„Man soll einen Monarchen nicht geringschätzen, selbst wenn er noch ein Kind ist, indem man sagt: er ist ein gewöhnlicher Sterblicher, denn in dieser menschlichen Gestalt wohnt eine Gottheit“ (VII. 8).

„Nachdem sich der König früh Morgens erhoben hat, soll er den in den heiligen Schriften und der Moral bewanderten Braminen seinen Respect bezeigen und sich, wie sie ihm rathen, benehmen“ (VII. 37).

Aus Buch VII. S. 42. sieht man, dass mehrere der ältesten und berühmtesten mythischen Könige durch ihre hohe Weisheit und Grossthaten zum Range von Braminen erhoben wurden. Hier ist auch von einer Sonnen- und Mond-Raçe der Könige die Rede.

„Der König soll sich 7 oder 8 Minister wählen, deren Vorfahren schon in königlichen Diensten waren, bewandert in der Kenntniss der Gesetze, tapfer und geschickt die Waffen zu führen, von edler Abkunft und welche auf einem Götterbilde den Eid der Treue schwören sollen“ (VII. 54).

„Er soll stets mit seinen Ministern die Angelegenheiten berathen, besonders seine und des Reiches Sicherheit“ (VII. 56).

„Nach Anhörung ihrer Meinungen, im Einzelnen und zusammen, soll er beschliessen, was ihm das Beste dünkt“ (VII. 57).

„Doch berathe er sich noch besonders mit einem Braminen und dem geschicktesten seiner Minister, wenn es sich um die sechs wichtigsten Dinge handelt“ (deren Sl. 56. gedenkt) (VII. 58).

„Der König wähle sich einen geistlichen Rath, so wie einen Hauspriester, welcher für ihn die *sacra privata* verrichte und die, welche durch die drei heiligen Feuer vollzogen werden“ (VIII. 78).

„Der König soll *jeder Gemeinde* einen *Oberen* setzen, dann einen für *zehn*, einen für *zwanzig*, einen für *hundert* und einen für *tausend* Gemeinden“ (VII. 115). Da wir nicht wissen, wie gross eine Gemeinde war, so lässt sich nicht sagen, wie gross ein indischer Staat überhaupt war, denn er bestand hiernach offenbar aus mehr als aus tausend Gemeinden, weil der König für je tausend einen Chef ernennen sollte.

Buch VII. S. 216. und 221. schreiben wiederholt dem König seine Tages-Ordnung vor, insonderheit, dass er sich auch den Uebungen,

wie sie einem Krieger geziemen, täglich widmen soll, wobei es aber auch heisst, dass, nachdem er gegessen, er sich in den inneren Appartements mit *seinen Weibern* divertiren möge und erst wenn er sich die nöthige Erholung gegönnt, sich wieder mit den Staats-Geschäften beschäftigen solle. Es gehörte also schon damals zum königlichen Pomp, mehrere Weiber zu haben, wobei aber nur die ebenbürtige Frau die ächte war.

„Ist der König verhindert, die Angelegenheiten selbst zu besorgen, besonders die Rechts-Streitigkeiten, so beauftrage er damit einen Braminen, der dazu tüchtig ist“ (VIII. 9).

„Dieser Bramine prüfe die der königlichen Entscheidung unterworfenen Sachen und, begleitet von drei Assessoren, begebe er sich auf die Tribüne, woselbst er stehen oder sitzen mag“ (VIII. 10).

„Wo auch drei in den Vedas bewanderte Braminen, präsidirt durch einen weisen, vom König erwählten, Braminen versammelt seyn und Sitzung halten mögen; eine solche Versammlung führt den Namen: der Hof Brahmas mit vier Gesichtern *(à quatre façes)*“ (VIII. 11).

„In Ermangelung eines vollkommenen Braminen kann der König auch einen mindervollkommnen zur Interpretation des Gesetzes wählen, ja in Ermangelung von Braminen selbst einen Tschatrya und Vaisya, aber nie einen Sudra“ (VIII. 20).

„Der König, sein Rath, seine Hauptstadt, sein Gebiet, sein Schatz, seine Armee und seine Verbündeten sind die sieben Theile, aus denen ein Königreich besteht und von dem man deshalb sagt, dass es aus sieben Gliedern gebildet sey“ (IX. 294).

„Die Tschatryas können nicht gedeihen ohne die Braminen und die Braminen nicht ohne die Tschatryas; nur vereint erheben sie sich in dieser und jener Welt“ (IX. 322).

„Wenn ein König sich dem Tode naht, gebe er den Braminen alle Reichthümer, die er durch den Bezug gesetzlicher Geldstrafen erworben hat; seinem Sohne aber überlasse er die Sorge für das Reich; den Tod suche er aber entweder in einem Gefecht, oder wenn gerade kein Krieg ist, durch Verhungern“ (IX. 323).

„Die Macht eines Braminen ist eine vollkommen unabhängige, denn er hat sie von sich selbst, während die Macht eines Königs durch die Kräfte Anderer bedingt ist. Ein Bramine nimmt daher nie zur Beihülfe Anderer seine Zuflucht, um seine Feinde zu vernichten“ (XI. 32).

„Ein Bramine ist schon durch seine blose Geburt ein Gegenstand der Verehrung selbst für die Götter und seine Entscheidungen sind eine Autorität für die Welt; es ist die heilige Schrift, welche ihm dieses Vorrecht gegeben hat“ (XI. 84).

Blos bei *Strabo* XV. findet sich Einiges über die *städtischen* Beamten der Inder. Er unterscheidet *Markt-Beamte*, *Stadt-Beamte* und *Kriegs-Vorsteher*.

Die ersteren beaufsichtigten auch die Landstrassen, welche alle zehn Stadien einen Meilenzeiger hatten.

Die *Stadt*-Beamten zerfielen in sechs Abtheilungen von je fünf Männern, desgleichen die *Kriegs*-Beamten.

§. 162.

Wüssten wir, schliesslich, aber auch gar nichts von den Organismen und Regierungsformen der Völker der vierten Stufe, so würden, wie bereits Theil II. §. 57 angedeutet worden, die kostbaren, prachtvollen und colossalen Bau-Werke derselben schon ganz allein ein Zeugniss und ein Beweis ihres hohen sittlichen Gemeinsinnes seyn und *darauf* kommt ja zuletzt alles an, nicht auf die todten Formen, wenn diese *künstlich* gestaltet sind, wogegen sie allerdings, sobald sie etwas naturwüchsiches sind, die gröste Beachtung verdienen, ja alsdann ebenso einer politischen vergleichenden Anatomie zur Grundlage dienen können, wie Knochen und Schädelbildung zum Zweck der Raçen-Classification, so dass man alsdann auch aus einem vereinzelten uns bekannten Institute auf das Ganze eben so zurückschliessen darf, wie der vergleichende Anatom aus der Form eines Zahns auf den Bau des ganzen Gerippes und die Stufe des Thieres.

IV. Von der Entstehung und dem Wesen des Civil-, Straf- und Process-Rechts so wie der Polizei, als Wirkung und Product des Schutzes gehörig organisirter, sonach auch mit einer Staats- und Regierungs-Gewalt ausgestatteter politischer Gesellschaften.

§. 163.

Hiermit ist also nun der *Staat* als Schutzanstalt für die *bürgerliche Gesellschaft* fertig und in Thätigkeit gesetzt und es sonach jetzt allererst möglich, zum Civil-, Straf- und Process-*Recht* so wie zur *Polizei* überzugehen[a]).

Wir haben oben gesehen, wie die *bürgerliche Gesellschaft* sich selbst durch die Gegenseitigkeit der Bedürfnisse genetisch bildet, wie aber dieselbe nicht würde bestehen, sich nach Innen und Aussen nicht würde behaupten können, wenn sie sich nicht mit schützenden Staats-Organismen so wie einer Staats- und Regierungs-Gewalt umgäbe, um durch letztere das, was bisher noch

blose Sitte, Gebrauch, Ansicht etc. war und ist, in ein erzwingbares, klagbares *Recht* zu verwandeln und durch *Strafen* zu beschirmen oder dem Ganzen dadurch einen politischen Halt zu geben. Dabei haben wir jedoch gesehen, dass die bürgerlichen Gesellschaften für den Anfang keineswegs genöthigt sind, sich schon eines Staats-Verfassungs-Künstlers zu bedienen, sondern dass aus dem lebendigen innersten Kern, der bürgerlichen Gesellschaft selbst, diese schützende Schaale sich von selbst erzeugt und um ihn herumlegt, ebenwohl und wieder in Kraft jenes allwaltenden Selbsterhaltungstriebes in der ganzen Natur, wo sich alles zweckgemäss von selbst bildet.

Ehe man also namentlich und zuletzt die beiden *Gewalten* ihrer Entstehung sowohl wie ihrer Energie nach kennt, welche das Civil-, Straf- und Process-*Recht* möglich machen und schaffen, ehender lässt sich von diesem nicht reden, eben weil es von diesen Gewalten seine Energie entlehnt und diese der Energie dieser Gewalten parallel geht, wie wir bei den vier Stufen des Rechts sehen werden.

Als wir nun oben §. 5—17. die vier Doppel-Elemente der bürgerlichen Gesellschaft genetisch schilderten, konnte also vom *Recht* sowohl wie auch von seinem *Inhalte* noch keine Rede seyn, weil auch dieser Inhalt oder dieser Stoff erst durch die *Einrahmung* einer bürgerlichen Gesellschaft in einen *Staats-Verband* oder eine *politische* Gesellschaft sich zu gestalten vermag. Wir kehren daher jetzt zwar dahin zurück, wovon wir ausgegangen sind, zu den gedachten vier Doppel-Elementen, aber nicht mehr, um sie als den Kern des Staates zu schildern, sondern wie dieser Kern jetzt und nunmehr rückwärts vom Staate beschützt wird, d. h. das genetisch Rechte zum Recht gemacht wird.

Eine Neben-Rolle spielt dabei die der Regierungs-Gewalt zustehende *Polizei*, die wir zum Unterschiede von der hohen oder *Staats*-Polizei, insoweit diese nämlich die vier *Staats-Organismen*, die ganze *Staats-Form* oder schlechtweg den *Staat* überwacht, leitet und schützt (§. 106—116), hier *Civil*-Polizei nennen möchten. Sie hätte wohl schon oben (§. 106—116) bei der Competenz der Regierungs-Gewalt abgehandelt werden können (und es ist auch schon das *dahin* Gehörige daselbst erwähnt worden), jeden-

falls aber nur mangelhaft und noch nicht ganz verständlich, *da sie immer und nur mit Rücksicht auf das bestehende feste Recht ausgeübt werden kann* und deshalb auch den Stufen des Rechts parallel geht b).

Bemerkt sey schliesslich, dass wir hier (sub A) das Recht der bürgerlichen Gesellschaft noch nicht Privat- sondern *Civil-Recht* und erst sub C *Privat*-Recht nennen werden, aus Gründen, die erst bei C genannt werden können.

a) So dass es ein grosser Misgriff war und ist, wenn in so vielen Schriften über Staat und Recht, Naturrecht etc. sogleich mit dem Rechts-Begriffe begonnen wurde und wird, ehe man noch im Stande ist, zu sagen, *wodurch* denn der Zwang herbeigeführt und geübt werde, welcher allerst das *Recht* bildet. Es ist dies noch weit verkehrter, als wenn man die Genesis des Staates mit der Regierungsform beginnt und erst ganz zuletzt auf die Grund-Bedingungen desselben zurük kommt.

b) Zur *Staats*-Polizei, im Gegensatz von der Civil-Polizei, gehört die gesammte Ueberwachung der *Grund-Bedingungen* und *Organismen* des *Staates* als solchen so wie der Staats- und Regierungs-Gewalt; zur *Civil*-Polizei blos, was die *bürgerliche* Gesellschaft als solche betrifft. Das sogenannte *Jus eminens* oder Staatsnothrecht fällt ganz und gar in den Bereich der Staats- und Civil-Polizei.

Die einzelnen Zweige der Civil-Polizei s. weiter unten §. 178.

§. 104.

Der Stoff, Inhalt oder Gegenstand des Civil-, Straf- und Process-Rechtes so wie der Civil-Polizei ist nun also etwas durch den gesunden, naturheiligen Selbsterhaltungstrieb der Menschen Gegebenes und schon Vorhandenes, noch ehe die blos bürgerlichen Gesellschaften sich zu Staaten formiren, d. h. sich unter Voraussetzung der Grund-Bedingungen die nothwendigen Staats-Organismen so wie eine Staats- und Regierungs-Gewalt geben, wodurch allererst dieser Stoff erzwingbar, d. h. zum Recht *(Jus)* wird, indem die Staats- und Regierungs-Gewalt ihn in ihren Schutz nehmen.

Man unterscheide also ja in der Idee sowohl wie in der Praxis das Recht *(Jus)* von seinem Stoffe oder Inhalte, nämlich dem was eine Nation oder die Einzelnen derselben als Genossen einer bürgerlichen Gesellschaft auch ohne das Daseyn eines Schutzes und Zwanges in Beziehung auf die obigen vier Doppel-Elemente

für das *Rechte* (*Rectum* oder *Jus naturale* der Römer) halten. Dieses letztere ist etwas von der Willkühr der Menschen fast Unabhängiges, Unbewusstes, wenigstens sich ganz von selbst machendes, daher auch wohl *inneres Recht* genannt, ja es ist deshalb undefinirbar, weil es mehr umfasst als die blose Moral, wie wir weiter unten zeigen werden. Das *Recht* (*Jus*, von *jussus* abzuleiten und daher auch *äusseres* oder *Gesetz-Recht* genannt) ist dagegen und besteht in nichts weiter *als in dem Schutz, welchen die organisirte und mit einer Staats- und Regierungs-Gewalt versehene politische Gesellschaft diesen socialen bürgerlichen Elementen und Gewohnheiten gewährt*, gerade so, wie bürgerliche Gesellschaften auch als etwas noch blos Factisches gedenkbar sind, ehe sie sich in *politische* verwandeln, d. h. sich eine Organisation geben und Obrigkeiten mit gewissen Regierungs-Gewalten niedersetzen; so dass wir denn auch da (wie wir bald sehen werden), wo diese Elemente nur einen sehr precären Schutz geniessen (sey es nun in Folge des äusserst laxen politischen etc. Organismusses etc., wie bei Wilden und Nomaden, oder weil ein unumschränkter Despot damit beliebig für seine Zwecke schaltet und waltet), zu sagen pflegen und sagen müssen, es fehle mehr oder weniger an einem *Recht*, es könne dort keine feste Gestalt gewinnen, oder werde hier vom Despoten nicht gewährt; weshalb es denn auch, um es schon jetzt zu sagen, ohne Bundes-*Staaten* kein eigentliches Völker-*Recht* (*Jus gentium*) geben kann, sondern blos ein Völker-*Rechtes* (*quod rectum est inter gentes*).

Dies ist nun der Schlüssel nicht blos zum ganzen *Civil*-Recht und Völker-Rechten, sondern auch zum *Straf*- und *Process*-Recht. Mit ihm erschliessen sich uns alle wesentlichen oder allgemeinen Eigenheiten und concreten Besonderheiten des Civil-, Straf- und Process-Rechtes*).

Zwar ist es im Allgemeinen der *gesammte* Staats-Organismus, so wie die gesammte Staats- und Regierungs-Gewalt, welche die bürgerliche Gesellschaft in ihrer Gesammtheit und in Hinsicht *aller ihrer Interessen* schützt und fördert; in Beziehung auf den eigentlichen *Rechtsschutz* ist es jedoch insonderheit der *Justiz-Organismus* oder die Recht-Sprechung durch das Volk selbst,

welcher hier thätig ist und zwar sowohl hinsichtlich des Civil- wie Straf-*Rechtes* b); hiernächst aber die Art und Weise, *wie* Civil- und Criminal-*Klagen* angebracht, bewiesen und entschieden werden oder der Civil- und Criminal-*Process*. Dieser letztere hängt dabei wesentlich nicht blos von dem *Rechts-Gefühle* des Volkes ab, sondern auch der *staatsbürgerliche* Organismus so wie der Freiheits-Begriff der Staatsgenossen erweisst sich als höchst einflussreich darauf, von der Art und Weise der Vorladung an bis zur Sentenz und Execution b).

Unsere Aufgabe besteht also darin, zu zeigen, *wie* das Civil-, Straf- und Process-*Rechte* hinsichtlich aller vier Doppel-Elemente *entstehe* und *wie* und wodurch dasselbe durch die *Staats-Gewalt* zum Recht (*Jus*) gemacht werde. *Daneben* wird dann jedesmal der *polizeilichen Thätigkeit* der *Regierungs-Gewalt* insonderheit gedacht werden, indem *sie* dem Rechten sowohl wie dem Recht vorzugsweise als *Wächterin* zur Seite geht, ohne jedoch eine ähnliche Thätigkeit abseiten der Staats-Gewalt auszuschliessen, ja wenn die Einzelnen oder das ganze Volk nicht auch selbst das für Recht (*Jus*) Anerkannte polizeilich bewachen sollten und wollten, so würde die polizeiliche Thätigkeit der Regierungs-Gewalt sogar in vielen Fällen frustrirt und erfolglos seyn. Jene *öffentliche* Wachsamkeit wird also ein für allemal hier präsumirt, denn sie verliert sich erst mit dem Verfalle c).

a) Ohne eine Macht, den Zwang geltend zu machen, giebt es noch kein *Recht* und diese Macht wird durch den *Staats*-Verein geschaffen. Siehe auch *Zachariae* l. c. I. 20. Um es schon hier im Voraus anzudeuten, sey bemerkt, dass die Frage, ob das *Strafrecht* und der *Process* eine Function der bürgerlichen oder der politischen Gesellschaft sey, sich durch die Unterscheidung in *Rectum* und *Jus* von selbst beantwortet. Das *sich* von *selbst* machende Straf und Prozess-*Rechte* bildet sich *in der bürgerlichen* Gesellschaft als solcher, das *Recht*, die Zwangs-Verbindlichkeit verleiht die *politische* Gesellschaft.

b) Ohne Gerichte und ohne Rechtsprechung giebt es kein Recht (*Jus*), wo wir aber Gerichte finden, da ist auch ein Staat oder doch eine Macht vorhanden, die ihn ersetzt.

c) In Folge dieser öffentlichen Wachsamkeit stand es z. B. bei den Römern auch Jedem zu, die sogenannten *Actiones populares* anzustellen, bei andern Völkern begnügt man sich mit Anzeigen und Denunciationen bei der Regierung damit *sie* einschreite.

1) Vom Civil-, Straf- und Process-Recht im Allgemeinen oder in abstracto.

a) Vom Rechten (Rectum, jus naturale) und Rechte (Jus civile) im Allgemeinen, ihrer Entstehung und ihrem Verhältniss zu einander.

§. 165.

1) Vom Rechten (Rectum).

Wir haben oben §. 24. bereits angedeutet, dass sich in einer bürgerlichen und politischen Gesellschaft kein *Rechtes* bilden könne, wenn sie nicht aus Individuen einer und derselben Abstammung, einer und derselben Sprache, einer und derselben Religion, so wie einer und derselben Cultur bestehe. Dies ist also die Fundamental-Bedingung, nicht blos für die Bildung bürgerlicher und politischer Gesellschaften, sondern auch die des *Rechten*, und es fragt sich zunächst, *wie* entsteht es oder welches ist der *Process dieser Bildung?*

In Folge der gedachten Fundamental-Bedingung bringen die Einzelnen gleiche Gefühle, Ansichten, Sitten und Sprache allerdings schon mit in die bürgerliche Gesellschaft; es können jene Gefühle, Ansichten und Sitten jedoch und nur allein *in* den Gesellschaften, durch den Verkehr miteinander, sich *ausbilden*, identificiren und *fixiren* und das, was hiernach eine Nation oder die einzelnen Gesellschaften derselben in *allen* ihren Lebensverhältnissen für angemessen, billig, gut, und zweckmässig, ihrer concreten Gefühlsweise und ihrem Culturzustande zusagend halten, das bildet für sie alle das *Rechte*, *Rectum*, *Jus naturale*, oder auch, wie es schon *Cicero* genannt hat, die *Lex nata* a).

Diese ursprüngliche gemeinsame Ansicht aller Einzelnen von dem *concret* Rechten (und alles Rechte in dem so eben angegebenen Sinne ist stets *concreter* Art) geht sonach selbst noch dem Gewohnheits-Rechten voran, in so fern dieses eben nur die *Fortbildung*, die *generatio secundaria* des ursprünglich Rechten ist.

Der Bildungs-Process dieses *Gewohnheits-Rechten*, welcher also sofort mit allen menschlichen Gesellschaften seinen Anfang nimmt, besteht nun aber darin, dass die Sitten und Gebräuche der Einzelnen (die, wie wir bereits Theil II. §. 305 und oben ge-

sehen haben, trotz dem, dass sie zusammen einer und derselben Nation angehören, sich dennoch nach ihren persönlichen *Temperamenten* und geistigen Anlagen als *Individuen* von einander unterscheiden) sich eben so durch den persönlichen Umgang und Verkehr miteinander gegenseitig ausgleichen, accomodiren, compensiren, wie die Preise der Dinge durch Angebot und Nachfrage, ja wir haben schon oben gezeigt, dass sich ohne das *Bedürfniss* zu einem gegenseitigen Umgange und Verkehr gar keine menschliche Gesellschaften bilden könnten und sich wirklich auch nicht bilden, wie uns dies der Zustand der Wilden zeigt. Es sei also die bildliche Redensart hier erlaubt: das Gewohnheits-Rechte verhält sich zu den Gefühlen, Sitten und Bedürfnissen der Einzelnen wie der Marktpreis der Dinge zu ihrem Werthe, d. h. es ist das sich von selbst durch die Gegenseitigkeit bildende Gesammt-Resultat der Gefühlsweise der Einzelnen und stimmt denn sonach genau mit dem überein, was wir bereits oben als erstes Requisit zur Bildung einer Gesellschaft aufgestellt haben, nämlich der relativen Ungleichheit der Einzelnen an geistigen und materiellen *Kräften* [b]). Auch können in der That nicht zwei Menschen, geschweige denn viele, längere Zeit zusammen leben, ohne sich gegenseitig auszugleichen und, sind sich ihre Individualitäten *zu* fremd, *zu* disharmonisch, so dass eine solche Ausgleichung nicht möglich ist, so wird auch das Zusammenleben oder die gesellige und gegenseitige Verschmelzung unmöglich. Gerade wie ein disharmonisches Ehepaar, wo kein Theil sich dem andern fügen will, keine wahre Ehe in moralischer Beziehung bildet, eben so ist auch keine grössere Gesellschaft möglich, wo die Einzelnen nicht die Geneigtheit mitbrächten, sich gegenseitig harmonisch auszugleichen [c]). Das Gewohnheits-Rechte hat also mit den Verträgen in gewisser Hinsicht eine gleiche Entstehungs-Weise, nur dass bei ihm *Majora* den Ausschlag geben und die Minorität nicht umhin kann, sich anzuschliessen. Ja wir möchten endlich auch noch *den* Vergleich wagen: das Gewohnheits-Rechte beruhe eben so auf der Wahl-Verwandtschaft aller Einzelnen und sei das Product derselben, wie die Krystallisation oder die krystallinische Form eines Minerals das Product wahlverwandter Urstoffe sey, oder aber, es verhalte sich das Gewohnheits-Rechte zu dem National-Gefühl und Charakter

wie das Hühnchen zum Eidotter; es entsteht und krystallisirt jenes aus dem gesellschaftlichen Leben wie das Hühnchen aus dem befruchteten und erwärmten Dotter und wie umgekehrt das Dotter eine unbelebte und unorganisirte Masse bleibt, so lange sich das Hühnchen in ihm nicht bilden kann, so bleibt auch ein Menschen-Haufe eben nur ein solcher, so lange er sich nicht gegenseitig gleichsam befruchtet d). Sonach sey denn hier auch schon und einstweilen bemerklich gemacht, dass das Gewohnheits-Rechte eben so unabhängig von der Willkühr unkundiger oder despotischer Gesetzgeber ist, wie das Wachsthum eines Baumes von der Willkühr eines Gärtners, so lange der Baum selbst nicht gänzlich vernichtet wird. Willkührliche Gesetze können das Rechte (*Rectum*) weder schaffen noch vernichten, sondern sie selbst unterliegen zuletzt seiner stillen Gewalt, weshalb denn auch ein völlig unterjochtes und tyrannisirtes Volk, wenn es nur nicht aus einander gerissen wird, sein Gewohnheits-Rechtes retten und behalten kann, mag es auch gänzlich aufgehört haben eine selbständige politische Gesellschaft zu bilden e). Sonach ist denn nun aber das Gewohnheits-Rechte auch durchaus nichts *Willkührliches* und nur, wer an dem ganz irrigen Satz festhalten wollte, dass *alles* Rechte und Recht (*Jus civile*) nur und allein durch Vertrag oder Gesetz entstehe, könnte auch diese Wahrheit bekämpfen. Haben wir auch oben gesagt, das Gewohnheits-Rechte habe mit den Verträgen eine analoge Entstehungs-Weise hinsichtlich der gegenseitigen Ausgleichung, so ist doch diese selbst nichts Willkührliches und man gibt sich einer Gewohnheits-Sitte hin, eben weil man muss und nicht anders kann, in Folge der Gleichheit des Charakters und der Bedürfnisse mit den Anderen; der letzte Grund auf die Frage nach dem Entstehen einer concreten Gewohnheit ist daher immer der National-Charakter, und *dieser* ist es denn daher auch so gut wie das Gewohnheits-Rechte selbst, von dem wir schon Theil I. §. 86. und Theil II. §. 305. im voraus sagten, dass er die Willens-*Freiheit* des Einzelnen am mächtigsten beschränke, denn wer möchte diesen mächtigen Zwang des gemeinsamen National-Gefühles, der öffentlichen Meinung und der darauf ruhenden Gewohnheit wohl leugnen, da sich der Einzelne selbst gegen seine wirklich bessere Ueberzeugung dem allen dennoch fügen

muss f). Das Gewohnheits-Rechte oder die Sitte duldet daher auch durchaus keine Privilegirten und wer daher mit unserem Gewohnheits-Rechten, wohin, wie wir sehen werden, auch alle Natur-Religionen gehören, nicht übereinstimmt, davon gänzlich abweicht, kann nicht unser Rechts-Genosse, somit nicht Genosse unserer bürgerlichen und politischen Gesellschaft seyn.

Da nun solchergestalt ein jeder das Gewohnheits-Rechte theils als etwas Angebornes, theils als etwas unbewusst Angeeignetes nothwendig eben so genau kennt wie sich selbst, so beruht darauf die allgemeine Regel, die nicht etwa erst von den Römern aufgestellt worden ist: *Ignorantia juris nocet*, in so fern hier unter *Jus* nicht blos die Wirkung des Staatsschutzes, sondern auch zugleich der beschützte Inhalt selbst verstanden ist, denn die Römer bezeichneten durch das Wort *Jus*, wie die Teutschen durch das Wort Recht, auch gleichzeitig das Rechte oder *Rectum*, wie dies alle ihre Definitionen vom *Jus naturale* an bis zum *Jus strictum* oder *civile* beweisen g). Dass diese Regel gänzlich wegfällt, wenn ein verfallenes Volk nur allein noch durch *geschriebene Gesetze* regiert wird, werden wir weiter unten auszuführen noch Veranlassung haben. Da in einem solchen Zustande die Kenntniss der Gesetze nur noch bei den Rechts-Gelehrten ist, so kann den Nichtjuristen die *Ignorantia legum* auch nicht schaden, selbst wenn sie ihnen publicirt seyn sollten h).

Endlich ist aber umgekehrt auch die Bildung des Gewohnheits-Rechten wiederum rückwärts ein Bildungs- und Bindemittel für die bürgerlichen und politischen Gesellschaften als solche, und gar viele neuere Theoretiker wissen nur von dieser Rückwirkung und wollen die bürgerlichen und politischen Gesellschaften allererst durch das Recht und mit dem Rechte entstehen lassen. Das Wahre ist aber nur dieses, dass der Process, wodurch das Gewohnheits-Rechte gebildet wird, hinwiederum auch die inneren Banden unter den einzelnen Gesellschafts-Mitgliedern immer fester zusammenzieht und dadurch die Gesellschaft selbst rückwärts immer compacter und inniger macht.

a) *Cousin, Cours de philosophie. Paris 1828.* sagt ebenwohl sehr richtig: „Das Recht (Rechte) ist die gemeinsame Ueberzeugung oder

der gemeinsame Glaube eines *Volkes* über das, was in den geselligen Verhältnissen gerecht oder rechtlich und somit nothwendig ist".

Eben so sagt *Warnkönig*: „Die jedesmal bei einem *Volke* herrschenden *Meinungen* über Recht, Staat, Verfassung und Strafen sind die Grundpfeiler aller rechtlichen Verhältnisse und so die eigentliche *Quelle* des Rechts". Sodann sagt auch *Savigny* in seinem Systeme des römischen Rechts I. 20: „Die Erzeugung des Rechts ist nur denkbar für diejenigen, unter welchen eine Gemeinschaft des *Denkens* und *Thuns* nicht nur möglich sondern auch wirklich ist. Das Subject des Rechts ist das Volk, als ein Natur-Ganzes betrachtet, indem das Recht nicht nur im gemeinsamen Bewusstsein des Volkes lebt, sondern auch durch den in allen Einzelnen gemeinschaftlich wirkenden Volksgeist, ähnlich der Sprache, erzeugt wird".

Das Rechte geht also naturwüchsig aus dem Charakter, Leben und der Kultur des Volkes hervor. Was aber so naturwüchsig sich bildet und sonach die *concret sittliche* Billigung aller für sich hat, ist zugleich natursittlich, diese Natursittlichkeit ist aber wieder identisch mit der *Billigkeit*, nur dass es natürlich eben so viel Arten oder Stufen der Billigkeit giebt, als es volksthümliche Moralsysteme giebt. Was *wir* für billig halten, ist es noch nicht für den Nomaden etc.

Mit diesen gegebenen Gefühlen treten die Menschen zusammen und vertragen sich mit einander, eben weil diese Gefühle *harmonischer* Art sind. Wer nicht mit uns *harmonisch* fühlt, kann auch nicht unser Rechts-Genosse seyn.

Daher kommt es nun auch, dass man den Begriff Recht *(Rectum)* auch auf leblose Dinge und Verhältnisse bezieht und statt *wahr*, *entsprechend*, *passend*, *sachgemäss*, *richtig* auch recht sagt.

Cicero (de re publica) nennt dieses *Rectum*: „*lex*" und sagt von ihm: „*non scripta sed n a t a est, ad quam non ducti sed facti, non instituti sed imbuti sumus*".

Und noch einmal sagt auch *Savigny* schon in seiner Schrift vom Beruf unserer Zeit etc. S. 8. „Ueberall hat das Recht schon einen bestimmten Charakter, dem Volke eigenthümlich, wie seine Sprache, Sitte, Verfassung. Diese Erscheinungen haben kein abgesondertes Dasein, sondern sind nur einzelne Kräfte und Thätigkeiten des einen Volkes in der Natur untrennbar verbunden. Was sie zu einem Ganzen verknüpft, ist die gemeinsame Ueberzeugung des Volkes, das gleiche Gefühl innerer Nothwendigkeit, welches alle Gedanken an zufällige und willkürliche Entstehung ausschliesst. Die Jugendzeit der Völker ist zwar arm an Begriffen, aber sie geniesst ein klares(?) Bewusstseyn ihrer Zustände und Verhältnisse, sie fühlt und durchlebt diese ganz und vollständig, so dass die Regeln des Privatrechts selbst zu den Gegenständen des Volks-Lebens gehören können; wir finden hier überall symbolische Handlungen, wo Rechts-Verhältnisse entstehen oder untergehen sollen.... Man kann diese Handlungen als die eigentliche Grammatik des Rechts in dieser Periode betrachten". In dessen System heisst es aber weiter: „Man muss bei Darstellung des Rechts auf das innerste Wesen, auf den

organischen Zusammenhang der *Dinge* oder *Objecte* mit dem Wesen des Menschen sehen". Daher giebt es denn auch Rechtswahrheiten, die so unwiderstehlich sind, dass es für sie weder eines Herkommens noch eines Gesetzes bedarf, sondern sie tragen in sich selbst ihre Gültigkeit. Da dergleichen sehr viele im römischen Rechte enthalten sind, so besteht eben darin sein grosser Ruf und seine rechtsphilosophische Autorität, so dass man es in dieser Hinsicht die Mathesis des Rechten nennen kann. Auch die Griechen dachten sich unter ihrem δικαιον das gegebene Rechtsverhältniss oder die Ordnung der *Dinge*, worin sich die Menschen gegenseitig begegnen. Νομος bedeutet eigentlich Gleichgewicht und Vertheilung.

Ja *Jacob Grimm* erklärt das germanische *Rechts*-Alterthum fast blos und nur aus der Sprache, aus deren Worten und Zeichen. Jedenfalls geht die Sprach-Entwicklung und die Entwicklung des Rechten parallel und beide lassen sich nie unaufhaltbar fixiren. Auch sehe man noch über die Bildung der Rechtssätze durch sich selbst *Hugo*, Encyklop. S. 20.

b) Das Gewohnheits-Rechte verhält sich daher zu dem *plus* und *minus* der Gefühle aller Einzelnen, wie das mathematische Null zu *plus* und *minus*, d. h. es ist die Indifferenz aller ungleichen Zahlen. Daher war denn auch *Hobbes* der Wahrheit, dass das Rechte aus der Gegenseitigkeit der Bedürfnisse hervorgehe, ziemlich nahe, nur dass er geradezu allen geselligen Trieb der Menschen leugnet und alle ohne Unterschied für selbstsüchtige Egoisten erklärte, genug, fast ganz Materialist ist. Besser schon *Hugo Grotius*, welcher die Wurzel des Rechtes in der Neigung zur Geselligkeit fand und nicht wie viele Neuere in einem Erkennen durch die Vernunft, denn die Mehrzahl hat ja gar keinen *Begriff* vom Rechten, sondern kennt es blos durch das Gefühl.

c) . . „Alles Recht ist Gewohnheits-Recht d. h. es wird durch Sitte und Volksglaube erzeugt, also durch innere, still wirkende Kräfte, nicht durch die Willkür eines Gesetzgebers. Dabei wird aber eine ganz ungestörte einheimische Entwickelung vorausgesetzt" *Savigny* l. c. S. 14. auch sehe man noch *Rosshirt*, Zeitschrift 1. Heft S. 105.

Jede sprachlich abgeschlossene *Nation* hat ein und dasselbe *Rechte*, jeder *Staat* dieser Nation aber sein eigenes *Recht*, denn jenes geht aus dem Charakter und der Kultur einer ganzen Nation hervor, dieses aber ist lediglich und nur das Product des *Zwanges* eines einzelnen Staates dieser Nation.

d) So wie im Eydotter der Lebenskeim für die Entstehung des Hühnchens liegt, er aber auch zugleich dem Hühnchen als Nahrung dient, so ist auch die Gesellschaft der Lebenskeim des Rechten und dient zugleich diesem als Nahrung. Wie sich die Wärme zum Lebenskeim im Dotter verhält, nämlich das Hühnchen sich entwickeln macht, so verhält sich das Bedürfniss des Verkehrs und der Verkehr der Bedürfnisse zum Rechten.

So lange also ein Volk noch keine mit seinem concret sittlichen

Gefühle in Widerspruch tretende Gesetze hat, und selbst Recht spricht, oder alles noch Gewohnheits-Recht ist, beruht auch das ganze Recht seinem Inhalte nach noch auf der *Billigkeit*, alle rechtlichen Aussprüche sind blose Billigkeits-Aussprüche und daher z. B. noch jetzt in England die Billigkeits-Gerichte im Gegensatz zu denen, welche nach dem *Statut-law* oder Gesetz-Recht sprechen.

e) Die Menschen lieben ihre alten Gebräuche und Rechte nicht gerade wegen ihres Alters, sondern weil sie aus ihnen selbst hervorgegangen sind, so dass auch *Göthe* sagt: „In der Gewohnheit ruht das einzige Behagen der Menschen".

Erst 10 Jahre nach dem Ausbruche der französischen Revolution wendete man sich zu der Ausarbeitung des *Code civil*. So lange hatte es Zeit damit, weil sich das Civilrecht ganz unabhängig von der Staats-Regierungs-Form zu erhalten vermag, wenn es nur im Allgemeinen noch durch die *Gerichte* respectirt wird.

f) Ja es kann eine Sitte von *allen Einzelnen* als schlecht oder veraltet verworfen werden, und dennoch besteht sie fort kraft einer unsichtbaren Gewalt. Siehe auch §. 166. Note c.

g) Nämlich *Jus naturale est, quod natura omnia animalia docuit*, denn was ist dies anderes als das, was für alles, was lebt, das naturgemäss Rechte ist, jedenfalls nicht *Recht*, was nur für Menschen gedenkbar ist. Die Römer waren überhaupt schlechte *Definitores* und hielten daher auch Definitionen für etwas gewagtes.

h) Denn können selbst die Juristen die publicirten Gesetze nicht alle im Kopfe behalten, wie sollten es die armen Nicht-Juristen. *Zachariae* l. c. IV. 18. erklärt die Regel: *Ignorantia juris nocet* für auf einem *Nothstand* beruhend, indem er zugiebt, die Publication sey nicht genügend. In kleinen Urstaaten, wo das Volk noch selbst Recht spricht oder doch den Gerichtssitzungen als Umstand beiwohnt, bleibt das Volk auch fortwährend in Kenntniss von der Fortbildung des Rechts. S. oben S. 129. Erst wenn das Recht ein Juristen- und bloses Gesetz-Recht für ganze Reiche wird, ändert sich dies. Nun werden Advokaten ein unentbehrliches Bedürfniss und Processe eine Lotterie. Bekanntlich wird auch bei uns dem *Bauern* die *Ignorantia juris* nicht mehr imputirt, sondern nur der Umstand, wenn er versäumt hat, sich des Rechts *belehren* zu lassen.

§. 166.

2) *Vom Rechte (Jus civile s. strictum).*

Indem man nun in den bisherigen rechtsphilosophischen Untersuchungen das so eben geschilderte Gewohnheits-*Rechte* als den Inhalt, Stoff, Kern und Gegenstand des Rechtes (*Jus*) sogleich und schlechtweg *Recht* nannte, musste es zunächst durchgängig misslingen, eine genügende wissenschaftliche und practische Definition vom Rechte (*Jus civile*) zu geben, denn jener Inhalt

ist, wie schon gesagt, gar nicht definirbar und nur das, wodurch das Rechte in Recht verwandelt wird, so wie die Wirkung dieser Verwandlung, ist sehr leicht definirbar, ja die Definition liegt schon in dem Worte selbst a). S. Note g.

Das *Recht (Jus)* ist aber zunächst, d. h. hier vorerst abgesehen von dem erst später durch *Gesetze* geschaffenen Recht, nichts anders als *die durch den Schutz der politischen Gesellschaft oder die Staatsgewalt stillschweigend oder ausdrücklich bewirkte Zwangs-Verbindlichkeit des Gewohnheits-Rechten*, welches ohne diesen Schutz eben nur einen moralischen Zwang begründete b). Diejenigen Sitten und Gebräuche der bürgerlichen Gesellschaft, welche die *politische* Gesellschaft als *solche*, vielleicht aus höheren *politischen* Selbsterhaltungs-Gründen oder vielleicht zum Zweck einer moralischen Disciplin über die Einzelnen, *nicht* in ihren Schutz nimmt, hören zwar nicht auf in den Augen der Einzelnen *recht (Rectum)* zu seyn, ja es kann geschehen, dass die daraus horvorgehenden Verpflichtungen fortan wie heilige Ehren-Verpflichtungen noch gewissenhafter erfüllt werden, eine *gerichtliche Klage* und Hülfe ihrentwegen findet aber nicht mehr statt c).

Als *Regel* ist jedoch anzunehmen, und die Erfahrung bestätigt sie auch, dass eine politische Gesellschaft als solche stets auch das in ihren Schutz nehmen, sonach als erzwingbares Recht anerkennen wird, was alle Einzelnen, aus denen sie als *bürgerliche* Gesellschaft bestehet, für das Rechte *(Rectum)* halten d). Die vorher gedachte Ausnahme findet ihren Erklärungs-Grund nur darin, dass erfahrungsmässig eine politische Gesellschaft etwas missbilligen kann, was alle Einzelnen derselben als solche billigen, indem einer politischen Volks-Versammlung stets ein höheres moralisches Gefühl beiwohnt als allen Einzelnen in ihrer Vereinzelung, weil jeder öffentlich vor den Augen der Andern *sittlicher* erscheinen will als er ist e), weshalb denn auch ein Redner viel leichter eine Volks-Versammlung für politisch-sittliche Entschlüsse beredet, als wenn er es mit jedem Einzelnen für sich zu thun hätte; genug, Volks-Versammlungen nehmen oft in ihrer Gesammtheit Gesetze an, die allen Einzelnen nachher lästig fallen, bereut und oft nicht befolgt werden f).

Der Schutz des Staates verwandelt also, in so weit er Platz greift, alle früheren blosen Ansprüche und Billigkeits-Pflichten in *Rechte* und *Schuldigkeiten*, denn das Rechte und das Recht verhalten sich zu einander wie Billigkeit und Schuldigkeit oder *obligatio naturalis* und *obligatio civilis* g), oder auch, das Recht ist der politische Stempel des Rechten und dieses verhält sich zu jenem wie Schrot und Korn zum Staats- oder öffentlichen Münz-Stempel. Zu sagen, das Recht sey *Norm* und *Form*, ist zwar für den Kundigen nicht ganz falsch, für den Unkundigen ist es aber zu abstract und gibt ihm keinen klaren Begriff.

Alles wirkliche *Recht* ist daher auch *ipso facto positives* Recht (*civilis*) und es kommt dieses Prädicat keinesweges etwa blos dem durch *Gesetze* gemachten Rechte zu, sondern der Charakter der Positivität gebührt auch *dem* Rechte, welches auf dem *stillschweigenden* und *factischen* Schutze der politischen Gesellschaft, der Gerichte etc. beruht.

Aus allem Bisherigen ergiebt sich denn aber auch, dass das Recht als solches, oder die durch den Staatsschutz gegebene Erzwingbarkeit des Rechten durchaus nicht dadurch erst möglich wird oder bedingt ist, dass die Einzelnen auf ihre natürliche Freiheit etc. entsagen müssten oder entsagten, im Gegentheil ist der Einzelne ohne die politische Gesellschaft weit unfreier als durch diese, indem letztere allererst das in Schutz nimmt, was zusammen seine Freiheit bildet. Diejenigen, denen aber sogar die Banden der Gegenseitigkeit, aus denen eben das Gewohnheits-Rechte entsteht, so wie das Recht, als lästige Fesseln ihrer selbstsüchtigen Freiheit erscheinen, denen lässt sich kein anderer Rath geben als sich zu den Wilden zu begeben h).

Daher ist man denn endlich auch ausserhalb des Staats schutz- und rechtlos, wenn nicht besondere Gesetze auch den Fremden in Schutz nehmen, wie wir dieses bei dem Völkerrechte näher sehen werden.

a) So sind, noch einmal, alle Definitionen der Römer von Recht, Rechts-Kenntniss und. Rechts-Anwendung dunkel, mangelhaft und unwissenschaftlich, weil sie sich nicht auf das *Jus*, sondern lediglich auf das *concrete Rectum* beziehen, dieses aber immer *Jus* genannt wird, denn wenn sie das *Jus* als *Ars boni et aequi* definiren, so ist damit

ungezweifelt nicht das Recht sondern die Anwendung des Rechten gemeint.

b) Sogenannte *officia imperfecta*; besonders ist es das Strafrecht, wie wir sehen werden, welches diesen Schutz vervollständigt.

Auch *Zachariae* sagt l. c. 48. „Das Recht ist nichts anderes als die Moral, bekleidet mit einer äussern Sanktion". (Nur dass das Rechte mehr umfasst als die blos sittlichen Beziehungen) und dann IV. S. 107. „Das bürgerliche Recht ist die Regel, wie die *natürlichen* Rechte der einzelnen Menschen durch den Staat geltend zu machen sind". Desshalb ist auch das Richten nur ein *Gewähren* des *Rechtsschutzes* und, wie schon oben gesagt, kein *Regieren* sondern ein bloses *Beschirmen*. Gerade, wenn der Richter sich erlaubt, zu politisiren und zu regieren, überschreitet er sein Gebiet.

Ohne Staat entscheidet jeder Einzelne noch selbst, was er für das Rechte hält und exequirt es auch so weit er kann, *im* Staate thut es dieser oder die Majorität.

Falk definirt das Recht als Inbegriff von *Grundsätzen*, die man in einer bürgerlichen Gesellschaft nöthigenfalls durch *Zwang* geltend machen könne.

Billigkeit und Rechtes fallen, wir gesagt, primitiv zusammen oder sind eins. Erst der Staat schafft durch davon *abweichende* Gesetze einen Unterschied, schliesst aber die Billigkeit in der Regel, so bald sich die Betheiligten zu ihr hinneigen, nicht aus. Die römische *Aequitas* wird zwar von den Römern dem *Jus* entgegengestellt, (fr. 2. §. 5. *D.* 39. 3.) doch aber verstanden sie darunter nicht das, was *wir* mit dem Worte Billigkeit andeuten, sondern bloss: *jus facto aequare*, das Recht den Thatsachen anpassen, oder das Abmessen zwischen *jus* und *factum*; vielmehr dürfte ihr *Bonum* unserer Billigkeit entsprechen. Auch *Aristoteles* setzt den Begriff der Billigkeit mit der *Besonderheit* des einzelnen Falles in Verbindung. Besonders ist von der Billigkeit die Rede, wenn der Buchstabe eines Gesetzes oder Vertrages so interpretirt wird, dass das concret Rechte und Billige dadurch aufrecht erhalten oder hergestellt wird. Es giebt jedoch auch Völker und Menschen die gerade das Billigkeit nennen, wenn alles streng wörtlich genommen wird.

Beim sogenannten *Nothrecht* ist nun aber vom *Jus* gar nicht die Rede; sondern es ist blos das Rechte in der äussersten Noth und darf daher durchaus nicht (wie *Zachariae* thut) als die Befugniss, in dieser Noth Unrecht thun zu dürfen, definirt werden, denn, was in der äussersten Noth geschieht, ist eine unfreie Handlung, und als solche keiner juristischen selbst nicht moralischen Imputation mehr fähig; nur in so fern kann man von einem Noth*recht* reden, als der Staat dergleichen Handlungen nicht bestraft, sondern eben als Noth-Handlungen hingehen lassen muss.

c) Wir erinnern hier nur beispielsweise an die Nichtklagbarkeit der Spielschulden bei uns. Ja wie weit die Macht des Rechten, sey es als Sitte oder Unsitte über die des Rechtes hinausgeht, beweisst die

allen Wohlstand zerstörende Unsitte in Neu-Mexiko, dass jeder Spieler, wenn er sein eigenes Vermögen verloren hat, Wechsel oder Anweisungen über Tausende auf seine nahen und selbst entfernten Verwandten ausstellen kann und diese sie honoriren müssen, wenn sie sich nicht der allgemeinen Verachtung aussetzen wollen.

d) Wenn von Einigen das Recht als Zweck des Staates ausgegeben worden ist, so kann vernünftiger Weise nur das *Rechte* darunter verstanden werden, denn das Recht *(Jus)* ist nach dem Bisherigen überall nur *Mittel* zum Zweck. Deshalb sagt auch *Zachariae* l. c. IV. 106. „Man kann den Zweck des Staats in die Bekräftigung des Natur-Rechtes setzen", und will IV. 21. deshalb auch, „dass der Gesetzgeber nur das zum Recht erhebe, was *an sich* Rechtens sey". *Vernunft*-Recht kann man aber das Rechte deshalb nicht nennen, weil es mehr als die Moral umfasst.

So wenig wie das Ehe-Recht von der Ehe-Moral verschieden seyn darf, so soll auch das gesammte Civil-Recht *(Jus strictum)* vom Rechten nicht abweichen. Die Ausnahmen hier zur Regel machen, wäre und ist der fürchterlichste Despotismus, denn es hiesse dies sich in einen permanenten Kampf mit der Natur-Nothwendigkeit versetzen, worin das Gesetz fortwährend unterliegen müsste, also das *Recht* alle Autorität verlieren würde.

Von menschlicher *Willkühr*, wenn auch in bester Absicht gemachte Gesetze sind doch stets mangelhafter und lückenhafter als das was die Natur aus sich selbst erzeugt, weil die Menschen *sich selbst* am wenigsten kennen, und in *diesem* Sinn kann man denn auch den Satz verstehen: *plus valent boni mores quam bonae leges.* Gesetze sollen nur zur Aus- und Nachhülfe dienen (siehe weiter unten). Auch hier sagt *Zachariae* l. c. IV. 6. „Das Gewohnheits-Recht ist deshalb mehr werth als das geschriebene, weil es unmittelbar ein Kind des Bedürfnisses ist, und durch seine Entstehung die gröste Zweckmäsigkeit verbürgt". Endlich sagt auch schon *Aristoteles* VII. 2. „Die Glückseeligkeit des Einzelnen und ganzer Gesellschaften beruht auf *einerley* Bedingungen".

e) Daher auch die grosse Bedeutung die es hat, ob geheime oder öffentliche Abstimmung eingeführt ist. Bei der geheimen folgt ein jeder seiner Privat-Moral und Ansicht, bei der öffentlichen stellt er eine höhere dramatisch zur Schau. Hierin liegt auch noch ein weiterer Erklärungsgrund für die Gewalt, welche die öffentliche Meinung über den Einzelnen ausübt.

„Die Meinungen, welche auf der Rednerbühne ausgesprochen werden, verhalten sich bisweilen zu den Handlungen der Deputirten, wie die schönen Theater-Gefühle zu dem Betragen der Schauspieler". *Talleyrand.*

f) Man denke nur an die französischen Decrete der Nacht des 4. August 1789, wie bitter wurden sie bereut und mit welcher Begeisterung gegeben.

Wer dergleichen bei einer Versammlung durchsetzen, gleichsam überraschen will, hüte sich, etwa vorher die wahrscheinlichen Opponenten zu seiner Meinung zu bekehren oder zu bearbeiten. Nur die öffentliche sittlich dramatische Ueberraschung giebt Hoffnung auf den Sieg.

g) Daher leitet auch *Hugo* das Wort *Jus* von *Jussus* ab, siehe dessen Encyclopadie S. 4—7.

„Nur der grössere Schutz des Privat-Eigenthums ist durch den Staat entstanden, das Verhältniss selbst war schon vor dem Staate nöthig und vorhanden". *Mohl*, Polizei-Wissenschaft I. S. 242.

Also alles, was der Staat in seinen Schutz nimmt, *wird dadurch ein Recht, ist ein Recht und giebt ein Recht.*

h) Und so machen es denn auch wirklich die amerikanischen Hinterwäldler und Trappers. Sie verbinden sich nicht mit den feindlichen Indianern sondern leben selbst isolirt wie die Wilden.

§. 167.

Sonach ist denn nun zwar das *Recht* (*Jus civile*) nur *durch* den *Staat* vorhanden und gegeben, aber durchaus nicht auch sein Inhalt oder das Rechte (*Rectum*) und wenn man geglaubt hat, er sey auch der Schöpfer dieses letzteren, so war und ist dies ganz falsch a). Vielmehr muss man sich, um deutlich zu reden, so ausdrücken: das *Rechte* (*Rectum*) entsteht durch den oben geschilderten Process *im Volke* oder *in* der *bürgerlichen* Gesellschaft; das *Recht* (*Jus*) dagegen entsteht nur *durch* die *politische* Gesellschaft b). Da aber eine wirkliche *Gesellschaft* von Menschen, wenn auch nur mit einigen wenigen *Cultur-Bedürfnissen*, sich auch sofort zu einer *bürgerlichen* und dann gleichzeitig damit auch zu einer mehr oder weniger *politischen* constituiren *muss*; geselliger Verkehr und Staat oder bürgerliche und politische Gesellschaft in der Wirklichkeit zugleich und mit einem Male gegeben sind, so gehen auch Rechtes (*Rectum*) und Recht (*Jus*) von Anfang neben einander her, oder identificiren sich zu dem was man Gewohnheits-*Recht* (*Jus consuetudinarium*) nennt c). Diese factische Identität darf aber den Theoretiker nicht verführen, sie auch wissenschaftlich für *eins* zu nehmen, sondern *er* muss jedes für sich untersuchen, wenn er sich über das Wesen beider klar werden will, und dass dies bisher nicht genugsam geschehen, ist der Grund, warum bisher die ausgezeichnetsten philosophischen Rechts-Deductionen trotzdem unklar waren, weil die Verfasser obige Unterscheidung unterliessen d).

a) Das Rechte ist schon in einer blossen Privat-Gesellschaft vorhanden und gedenkbar, das Recht *(Jus)* aber nicht ohne eine *politische* Gesellschaft; daher haben die nur halb politischen Nomaden wohl ein Rechtes *(Rectum)* aber noch kein wahres Recht *(Jus)*, weil der Staatsschutz hier noch viel zu schlaff ist, um vollkommnen Schutz und Sicherheit zu gewähren.

Also nicht die Ehe und Familie etc. sondern das Ehe- und Familien-*Recht* etc. entsteht allererst unter dem Schutze des Staates.

Wäre das Rechte *(Rectum)* ein Product des *politischen* Willens, so könnte auch gar nicht davon die Rede seyn, ihm eine *poetische* Seite abzugewinnen; so aber ist nichts natürlicher, als dass sich das Gewohnheits-Rechte in Versen und Sprichwörtern kund gebe, was freilich nur so lange dauert, als das gesammte Recht noch nicht zu einem todten Buchstaben geworden ist. Rechtssprüchwörter und Rechts-Regeln sind daher auch keine eigentlichen zwingenden Vorschriften sondern blos Abstraktionen aus dem *Rechten*.

b) Ohne den Schutz der politischen Gesellschaft verhält es sich mit dem Rechten ganz wie mit dem Völker-Rechten, d. h. es fehlt die executorische Entscheidung und Garantie in streitigen Fällen; je laxer die politische Gesellschaft je laxer der Rechtsschutz, welcher dann natürlich das Faustrecht der Stärkeren, die Selbsthülfe mit Nothwendigkeit hervorruft.

Da sonach die Staats*gewalt* die Quelle des *Rechts* ist, so kann diese Quelle nicht selbst wieder ein *Recht* heissen oder gefordert werden, dass sie sich selbst rechtfertige z. B. nur dass man deshalb gemeint hat, der *Staat* müsse auf einen Vertrag zurückgeführt werden.

c) „Die Gewohnheit ist die fortdauernde Anwendung eines *Rechtssatzes* und ihre *Autorität* besteht darin, dass sie als ein unverwerfliches Zeugniss von der Existenz desselben gilt und der Grund dieser Autorität liegt darin, dass eben die *Anwendung* des Rechtssatzes seine Existenz beweist. Der Rechtssatz selbst kann geschrieben und ungeschrieben seyn, auch gilt das Gesagte von allen Theilen des Rechts". *Puchta*, das Gewohnheits-Recht. Erlangen 1828—1837, eine der besten Schriften über das Gewohnheits-Recht.

Unbeschadet der im vorigen §. erwähnten Ausnahme von der Regel bleibt diese immer was sie ist, nämlich dass der *Staat* im Zweifel alles, was das Volk als bürgerliche Gesellschaft für *Rectum* hält, auch beschützen muss, weil es nun einmal der Charakter des ersteren so will. Da aber sonach das Gewohnheits-*Recht* schon ein Product der Staats-Gewalt, der öffentlichen Meinung etc. ist, so bedarf es keiner ausdrücklichen Bestätigung in freien Staaten. Ganz etwas anderes ist es in unfreien, denn hier kann eine Gewohnheit möglicherweise dem Willen und den Interessen des *Herrschers* entgegen laufen, eine Widersetzlichkeit seyn.

Ob nun aber schon in der *bürgerlichen* Gesellschaft die *Majorität* die Minorität bey Bildung des Gewohnheits-Rechten binde, sind wir zweifelhaft, denn wir glauben, dass nur und erst die *politische* Gesell-

schaft die *Majorität* zur *Geltung* erhebt und diese erst das Rechte zum Recht macht. *Actus plures*, *uniformes*, *palam editi* und *tempus diuturnum* sind übrigens alles nur Merkmale und Beweise, dass die Mehrheit beharrlich etwas will. Erst die Eifersucht der Gesetzgeber hat der Bildung des Gewohnheits-Rechts Bedingungen und Formeln vorgeschrieben.

Uebrigens ist *Ciceros* Definition vom Gewohnheits-Recht nämlich: „*Consuetudinis jus esse putatur id, quod voluntate omnium sine lege vetustas comprobavit*" nur insofern richtig, wenn man das Wort *vetustas* durch „langen Gebrauch" übersetzt, nicht durch „Alterthum" denn auch das Gewohnheitsrecht metamorphosirt sich unaufhörlich, wie wir noch sehen werden, und ist nicht mit *alten Gebräuchen* etc. die sich *formel* erhalten haben, zu verwechseln.

d) Man lese nur ausser *Zachariae* und so vielen andern z. B. noch einmal die §. 165. mitgetheilte schöne Deduction *Saviguy's* vom Rechte; nirgends scheidet er aber das Recht vom Rechten. Er schildert ganz vortrefflich das Letztere, zeigt aber nicht, dass das Rechte eben erst durch den Staatsschutz zu Recht wird. Auch der Schreiber dieses hat in seiner Schrift: Ueber die Gränzen der Gesetzgebung 1830. §. 2. und 3. zwar bereits das Rechte vom Recht unterschieden, jedoch fehlerhafterweise das Rechte für das Recht im weiteren Sinn und das eigentliche Recht für das Recht im engeren Sinn erklärt.

Da man lange Zeit das römische Recht, auch in wissenschaftlicher Hinsicht, für das *non plus ultra* einer *philosophischen* Darstellung des Rechtes (als *ratio scripta*) angesehen hat und gerade zu das moderne sogenannte Naturrecht aus ihm schöpfte, so ist es wohl Zeit zu bemerken, dass bei den römischen Juristen von einer wissenschaftlichen, ächt theoretischen Behandlung und Darstellung des Rechts gar keine Rede ist und es daher auch im ganzen römischen Rechte keine wissenschaftlich philosophische Definition weder vom Rechten noch vom Recht giebt. Die römischen Juristen sind blos unübertreffliche juristische Rechenmeister (Logiker und Mathematiker) haben es aber stets und nur mit der Entscheidung des einzelnen Falles zu thun, so dass denn auch der Höhepunkt ihrer Kunst in der Lehre von den Contracten zu finden ist. Jedoch ist es ihnen selbst aber auch nie eingefallen, für etwas Anderes gelten zu wollen und die Pandecten sind wohl das allerconfuseste Buch, welches je über ein, im Absterben begriffenes Recht geschrieben worden ist, eine systemlose Compilation, aus der wir erst die Goldkörner herauslesen müssen, so wahr es auch sonst ist, was schon *Hugo* erklärt hat, dass nämlich das positive Recht eines Volkes keine strenge Wissenschaft sey. Siehe übrigens weiter unten §. 246. und dann bereits Theil II. §. 272. Note f. und g. so wie S. 820, dass die *National-Literatur* der Römer eigentlich blos in den leider verlornen Schriften ihrer Rechtsgelehrten bestand.

§. 168.

Nur bei steter Festhaltung dieses Unterschieds begreift sich nun auch, worin die eigentlich *historische Seite* des *Rechtes* zu

suchen und zu verfolgen ist, und was der *Rechts-Philosoph* in das Auge zu fassen hat. Der Rechts-Historiker und Philosoph haben es nur mit dem Inhalte oder dem *Rechten* (*Recto*) zu thun a), und werden nur dann veranlasst seyn auch die andere Seite nämlich den Einfluss des Staates darauf zu berücksichtigen, wenn dieser für nöthig gefunden hat eine Ausnahme von der Regel eintreten zu lassen, d. h. disciplinarisch auf das Rechte (*Rectum*) einzuwirken. Wenn in unserer Zeit die historische Schule hat angefeindet werden können, so ist dies nur unter der Voraussetzung erklärlich, dass die Gegner geglaubt haben, die historische Schule wolle alles und jedes *Recht* (*Jus*), so schlecht und verwerflich es auch seiner Entstehung nach sey, in Schutz nehmen und perpetuiren, blos weil es historisch; die ächte historische Schule verwirft aber gerade allen und jeden Zwang, welcher der freien Selbst-Entwickelung des Gewohnheits-Rechten auferlegt worden ist oder auferlegt werden soll und geht vielleicht gerade darin wieder zu weit (s. unten §. 193).

a) Und es versteht sich von selbst dass der Rechtshistoriker Philosoph und der Rechts-Philosoph zugleich Rechts-Historiker seyn muss. Man sehe darüber auch *Bluntschli* l. c. S. 12—17. „Die Bestimmung der Rechtswissenschaft ist nicht die, *neues Recht* hervorzubilden, sondern die, das *bereits vorhandene zu erkennen*", man *erkennt* es aber eben nur dadurch, dass und wenn man die *Ideen* eines gegebenen Rechtes aufzufinden und herauszuheben weiss. S. oben §. 2.

§. 169.

Ohne Unterscheidung zwischen Rechtem und Recht gäbe es sodann auch gar keine *Interpretation;* die aber hiernach auch nothwendig eine *doppelte* ist. Das Rechte (*Rectum*) lässt sich nur aus dem National-Charakter und der Cultur-Stufe eines Volkes interpretiren und ist nur dann auch eine *Interpretatio juris*, wenn *Rectum* und *Jus* zusammenfallen und gehen a). Das Recht (*Jus*) für sich allein ist sehr häufig gar keiner Interpretation fähig, wenn es nämlich etwas vom Rechten abweichendes sanctionirt, ohne genau die *Motive* dazu anzugeben, wie dies gerade in den meist lakonisch kurzen Gesetzen kleiner Urstaaten der Fall ist, z. B. nur den XII Tafeln. Sonst ist es nur *Verborum interpretatio*.

Es ist zwar hier eigentlich noch nicht an seinem Platze, kann aber wegen der Verbindung, in welcher es mit dem so eben Gesagten steht, wohl hier schon bemerkt werden, dass der Widerspruch oder die Opposition, in welche *Jus* und *Rectum* zu einander treten können, vorzugsweise erst dann eintreten, wenn Cultur und Civilisation eines Volkes verfallen, der Gemeinsinn sich in Selbstsucht, die guten Sitten sich in schlechte verwandeln und nun der Staat, oder wer sonst die Gewalt in Händen hat, Vieles und Manches *verbieten* muss, was sonst erlaubt war, und Vieles und Manches *gebieten* muss, was sich sonst von selbst machte b). Von diesem krankhaften Zustande wird jedoch erst des Mehreren sub B. und C. die Rede seyn.

a) Es handelt sich daher auch bei der Auslegung des Gewohnheits-Rechts, der Rechts-Institute, der Verträge, der Gestze etc. hauptsächlich um die Auseinandersetzung der *Natur der Sache* (des *Recti*), nicht darum, ob der Staat (das Gesetz, der Gebrauch) das Institut etc. auch schütze; dies letztere ist dabey eine stillschweigende Voraussetzung, denn, fällt sie weg, so cessirt alle Auslegung.

Dass die römischen Juristen so gewandte Praktiker waren, hatte gröstentheils mit seinen Grund darin, dass sie dem Gewohnheits-Rechten in seiner ganzen Bedeutung so grossen Werth beilegten, denn nur was die Natur frei bildet, lässt sich auch, wenn es anders erkennbar ist, leicht analysiren.

b) Es sey hier nur Beispielsweise an die völlige Demoralisation der Römer, schon zu Augusts Zeiten, erinnert, welche z. B. die *Lex Papia Poppaea* hervorrief.

§. 170.

Dass sich endlich aus allem Bisherigen auch allererst der Unterschied zwischen *Jus civile* und *Jus publicum* recht deutlich herausstellt, ergiebt sich von selbst, so unzertrennbar sie auch sind und einander bedingen a). Ein Haupt-Unterscheidungs-Merkmal zwischen beiden ist insonderheit dies, dass die öffentlichen oder politischen sogenannten Rechte der Einzelnen nie *die* Festigkeit, Stetigkeit oder Heiligkeit haben werden und können, wie die Civil-Rechte derselben, eben weil es nur Functionen sind und die politische Gesellschaft der bürgerlichen, nicht auch umgekehrt, dient b), so absolut auch die öffentliche Gewalt seyn

mag; weshalb wir denn auch schon oben unsere frühere Meinung zurückgenommen haben, als habe bei den Griechen die politische Gesellschaft die bürgerliche, der Staat das Familien- etc. Leben oder das Staatsrecht das Civil-Recht absorbirt, da es vielmehr und hauptsächlich das vierte Element der bürgerlichen Gesellschaft, die Geselligkeit und Gegenseitigkeit, war, welche die Staats- und Regierungs-Gewalt so streng überwachte, damit sie ihren sittlichen Charakter nicht einbüssten. Es kann zwar nicht geleugnet werden, dass nicht auch die bürgerliche Gesellschaft scheinbar der *Staats-Form gedient* habe und diene, es ist dies aber nur *scheinbar*, denn wir haben ja oben bei den vier Staats-Organismen gesehen, dass sie in den vier Elementen der bürgerlichen Gesellschaft wurzeln, dass die Schaale sich nach der Natur des Kerns bildet oder mit andern Worten, dass die selbstständigen Subjecte der bürgerlichen und politischen Gesellschaft *dieselben* sind und sie sich nur ihren *Functionen* nach unterscheiden, alles Uebrige aber von dem sittlichen Charakter dieser Subjecte abhängt c).

S. übrigens weiter unten §. 190 etc. und oben §. 34 u. 36.

a) Dem *Jus civile* entspricht die *bürgerliche Gesellschaft*, dem *Jus publicum* die *politische Gesellschaft*. Was wäre aber der Kern ohne die Schaale, oder die Schaale ohne den Kern; der *Staat* hätte gar keinen Zweck ohne die *bürgerliche* Gesellschaft und wächst ausserdem erst aus dieser hervor, so dass nur z. B. Ehe und Erbrechtes ganz entscheidend auf seine Form einwirken (siehe oben §. 18—22). *Zachariae* I. 172. will daher sogar die Eintheilung in *Jus civile* und *publicum* gar nicht gelten lassen, weil die dahin einschlagenden *Gesetze* keine scharfe Grenzlinien hätten. Gleichwohl muss die *Theorie* sie scharf trennen, mögen sie auch in der Praxis oft schwer zu scheiden seyn, besonders bey uns, wo das öffentliche Recht wirklich auf *Vertrag* beruht.

Insonderheit sey noch daran erinnert, dass das sog. *Personen-Recht*, welches gemeiniglich dem *Civil-Rechte* voran geht, eigentlich mit zum *staatsbürgerlichen Organismus* gehört, diesem entlehnt ist, nicht umgekehrt, dem Civil-Recht aber als staatsbürgerliche Einleitung voran gestellt werden muss, weil vom *Status* wiederum der Genuss der *bürgerlichen Rechte* abhängt. (Siehe oben §. 35). Wird doch sehr häufig die Ausübung der *politischen* Functionen vom Besitze aller bürgerlichen Rechte abhängig erklärt.

Endlich könnte man in einem gewissen Sinne auch sogar das sogenannte Staatsrecht wieder in ein *Rechtes* und ein *Recht* zerfällen. Man sieht dies am besten an den neuesten sich rasch folgenden Wahl-

Gesetzen bey uns. Unberufenen werden Wahlrechte ertheilt und Berufenen sie entzogen. Man hat das *Rechte* noch nicht finden können, woran freilich das *Wählen* überhaupt schuld seyn dürfte. An und für sich ist übrigens alles sog. Staats-Recht nur ein Staatsrechtes. (Siehe oben §. 34. Note d.).

b) Daher die Regel: *quae sunt juris publici, dispositionibus privatorum immutari nequeunt*, trotz dem dass der Staat der bürgerlichen Gesellschaft dient, aber als ihr Beschützer. Genug die politischen Rechte sind zugleich Pflichten und somit blose *Functionen*, wie wir oben gesehen haben, und die Römer definirten ihr sog. *Jus publicum* höchst vag: *quod ad statum rei romanae spectat.*

Der *Staat* ist eine *Corporation*, die *bürgerliche Gesellschaft* besteht aber nur aus Einzelnen. Als Genosse der letztern verfügt er frey über seine *Rechte*, kann sie ausüben und auch nicht. Als Genosse der *Corporation muss* er dagegen seine *Functionen* ausüben und als Pflichten erfüllen.

c) So kann es nur z. B. eine Lebensfrage für die bürgerliche und politische Gesellschaft seyn und werden, ob *Ehescheidung* zulässig sey oder nicht, ebenso ob das *Primogenitur*-Recht gelten oder das Erbe unbedingt auf alle Kinder nach gleichen Theilen übergehen soll. Genug Staat und bürgerliche Gesellschaft müssen, wie Mann und Frau in der Ehe, ein unzertrennliches Ganzes bilden, und wie dem Manne von Natur wegen die Vormundschaft über die Frau gebührt, so dem *Staate* die Aufsicht und Leitung über die bürgerliche Gesellschaft. Der Staat, als solcher, hat nicht blos Pflichten gegen die bürgerliche Gesellschaft, sondern auch gegen sich selbst d. h. er muss auch auf seine eigene Erhaltung und Sicherheit denken, um jenen Schutz der bürgerlichen Gesellschaft ausüben zu können, und dazu *kann* es nothwendig werden, das bürgerliche Recht selbst zu modificiren.

a) Wie äussert sich der Schutz der öffentlichen oder Staats- und Regierungs-Gewalt zunächst in Beziehung auf die vier Doppel-Elemente des Civil-Rechten.

§. 171.

Wir haben nunmehro zu sehen und zu zeigen, *wie* jener Schutz des Staates, wodurch das Privat-, Straf- und Process-Rechte (*Rectum*) in Recht (*Jus civile, criminale et processuale*) verwandelt wird, sich bewerkstelligt und zwar zunächst hinsichtlich der vier Doppel-Elemente oder des Privat-Rechten im engsten Sinne, wozu zwar die Privat-Verträge auch noch gehören, die wir aber, ihrer besonderen Natur wegen, in so fern sie nämlich mathematisch-logische Rechen-Exempel genannt werden können, separat behandelt werden.

aa) Wie äussert sich der Schutz der öffentlichen oder Staats- und Regierungs-Gewalt in Betreff des Ehe- und Familien-Wesens.

§. 172.

Wir sagten oben, die *Ehe* verhalte sich zum Baue der ganzen bürgerlichen und politischen Gesellschaft wie der Kiel zum Schiff und werde der Kiel faul und schadhaft, so halte auch das Ganze nicht mehr zusammen. Daher interressirt denn keines der vier Doppel-Elemente der Gesellschaft die bürgerliche und politische Gesellschaft gleichmässig so sehr und mehr als gerade das Ehe- und Familien-Wesen; so dass schwer zu sagen ist, wer dabei *mehr* interressirt ist, die bürgerliche oder politische Gesellschaft, denn es ist nicht allein das Fundament, die gemeinsame Wurzel beider, sondern auch das der Kultur, indem es einer der vier Lebenszwecke aller Menschen ist; es hängt davon die Erhaltung der National-Reinheit, die Erwerbung des Civil- und Staatsbürger-Rechts, so wie endlich von dem Daseyn von *Kindern* selbst der materielle Reichthum und die ganze Fortdauer und Zukunft eines Volkes ab [a]). (S. auch schon Thl. I. §. 34).

Welcher Art das conjugale Verhältniss in concreto oder in Folge des gegebenen Volks-Charakters oder das Ehe-Rechte (Rectum) ist, hängt, als etwas von der Natur Gegebenes oder Gesetztes von der Staats- und Regierungs-Gewalt nicht ab, sie kann daher da, wo z. B. Polygamie herrscht, die Monogamie und umgekehrt nicht einführen, wohl hat sie aber, besonders wo die Monogamie herrscht, theils im Selbsterhaltungs-Interesse, theils kraft ihrer Schutz-Pflicht darauf zu sehen

1) dass unter zu nahen Verwandten keine Ehen geschlossen und keine naturwidrigen Geschlechts-Verbindungen oder Befriedigungen des Geschlechtstriebes geduldet werden [b]);
2) desgleichen keine *politisch* verbotenen (s. ob. §. 24 u. 25);
3) dass die gegenseitigen natursittlichen Ansprüche und Pflichten zwischen Mann und Frau so wie zwischen Eltern und Kindern nunmehr und im Nothfalle als *Rechte* und *Schuldigkeiten* zur Geltung kommen, insonderheit die väterliche Gewalt [c])
4) dass Ehe-Scheidungen so wenig als möglich statt finden,

schlechthin nothwendige aber auch nicht gehindert, sondern beschleunigt werden d);

5) dass die Ehe-Bündnisse, in so weit sie zugleich die Natur von güterrechtlichen Verträgen haben, so wie die Geburts- und Sterbefälle (sowohl im Interesse der Familien wie des *Staats*, wegen der staatsbürgerlichen Pflichten und Rechte) gehörig constatirt und solennisirt werden.

Dabei muss hier schon erwähnt werden, dass, wegen der hohen Bedeutung der Ehe und Bluts-Verwandschaft für die ganze Gesellschaft sowohl wie auch für die Einzelnen, insofern sie das Mittel ist, sich für das diesseitige Leben in den Kindern eine Fortdauer zu bereiten, die Ehe sowohl wie die Geburten und Sterbefälle es auch sind, welche fast überall in den Bereich der *Religion* und der *Kirche* gestellt oder gezogen sind, so dass wir darauf weiter unten bei den Stufen des Civil-Rechtes besondere Rücksicht zu nehmen haben werden e). Bemerkt sey sodann auch noch, dass die *Hochzeits-Gebräuche* zwar in der Regel ausserhalb des Rechtes (Jus) stehen, d. h. die politische Gesellschaft als solche sich weiter darum nicht kümmert, dieselben aber als concrete Sitte (Rechtes) oft einen weit tieferen Blick in das concrete Wesen der Ehe und ihre concrete Bedeutung für den Staat und die bürgerliche Gesellschaft thun lassen und gestatten, als der eigentliche juristische Theil des ehelichen Verhältnisses.

a) „*Prima societas in ipso conjugio est, proxima in liberis, deinde una domus. Id autem est principium et quasi seminarium reipublicae.*". *Cicero de off. I. 17.*

Siehe auch *Zachariae* l. c. III. 30. und IV. 228. *Bluntschi* l. c. S. 45 lässt den Staat nicht aus der bürgerlichen Gesellschaft herauswachsen, redet aber nothgedrungen doch von einem Verhältniss des Staats zu den Ehen und Familien. Das Wort *Ehe* ist teutsch und bedeutet ursprünglich *ächt*, *rein*, *gesetzlich*, passt also nicht für die *conjugalen Verhältnisse* aller Stufen, besonders nicht für die polygamischen.

b) Die Verbote der Heirathen unter zu nahen Verwandten beruhen auf ihrer Naturwidrigkeit, und nur allererst eine corrumpirte Zeit macht erstere ausdrücklich nothwendig, daher sind sie auch, aus beiden Rücksichten, in die religiösen *Codexe* übergegangen. Der Grad der Verwandschaft, bis wohin das Verbot geht, ist jedoch sehr verschieden nach den 4. Stufen. Siehe auch *Montesquieu* I. S. 54. und XXIII. 14. Den auffälligen Gebrauch, dass bei den alten Aegyptern sich Geschwister

heirathen durften, erklärt *Diodor* daher, dass sie geglaubt hätten, es thun zu dürfen, weil *Osiris* seine Schwester *Isis* geheirathet, wiewohl dies einen ganz andern symbolischen Sinn hatte.

c) Nicht blos der *Status* und das eheliche Vermögens-Verhältniss gehört in das *Recht*, sondern auch das sittliche Verhältniss zwischen den Eltern und Kindern, nur dass die Gesetze nichts mehr helfen, wenn die Sittlichkeit aus dem ehelichen Verhältnisse und der Familie entweicht. Siehe darüber auch *Leo* l. c. S. 80 und 81.

„Die Familie ist die Erziehungs-Anstalt der Einzelnen für den Staat und dessen Verfassung". *Zachariae* l. c. III. 33.

Wenn die *väterliche Gewalt* keinen Gehorsam mehr findet, wird es auch der Staats- und Regierungs-Gewalt nicht besser ergehen.

Thibaut (Pandekten) betrachtete die *väterliche* Gewalt als eine vom Staate *verliehene Polizey-Gewalt*. Dem ist zwar so nicht, aber der Staat hat als solcher das gröste Interesse dabei, sie zu beschützen. Anarchie in der Familie müsste auch nothwendig zur Anarchie im Staate führen.

d) Auch das *einseitige Repudium* muss vom *Staate* gestattet seyn wenn es zulässig seyn soll. Warum aber die Ehe nicht *blos* als ein spirituelles Verhältniss oder Sacrament betrachtet werden darf, (indem sie nur durch die *wahre Liebe* ein Sacrament ist), siehe *Montesquieu* XXVI. 8. so wie dass und warum der Ehebruch eines Mannes ganz etwas anderes ist, als der einer Frau, daselbst.

Da es sich bei Ehescheidungen um das Wurzel-Verhältniss der *bürgerlichen und politischen* Gesellschaft handelt, so sollten sie gar nicht accusatorisch und civilprocessrechtlich behandelt werden, sondern auf die Anzeige eines oder beider Theile, ja selbst *ex officio*, inquisitorisch, und zu diesem Behufe eigene und besondere Ehe-Gerichte bestehen. Siehe §. 170. Note c.

e) Der wahre Staat zerstört seine eigene Wurzel, sobald er die Ehe für einen blosen Contract vor der bürgerlichen Obrigkeit erklärt, denn nun muss er consequenterweise auch die Auflösung *mutuo consensu vel dissensu* zugeben, so bald sie den natürlich-sacramentalen Charakter nicht mehr hat. Was wir mit „natürlich-sacramentalem Charakter" sagen wollen, darüber siehe Theil I. S. 51. und §. 142.

§. 173.

Nächstdem hat der Staat die besondere Verpflichtung, und in seinem eigenen politischen Interesse zugleich die Aufforderung, sich der *verwaisten Kinder* anzunehmen, wenn die *Vormundschaft* über dieselben nicht schon durch das concrete Gewohnheits-Rechte den nächsten Verwandten, als eine dem Erbrecht correlate Pflicht, zukommt*).

a) Daher kommt es, dass das *Vormundschafts-Wesen* bald blos eine Sache des Civil-Rechtes bald auch der Polizey sein kann. Wo eine scharfe Trennung zwischen Justiz und Verwaltung besteht, gehört das Vormundschaftswesen nicht mehr zu den Geschäften der Gerichte so wenig wie das Notariat und Hypothekenwesen. S. auch *Zacharias* l. c. IV. 101. Etwas anderes ist es, wenn ein Mündiger als Verschwender etc. unter *Curatel* zu stellen ist. Hier muss ein gerichtliches Erkenntniss ihn erst für einen Verschwender, für wahnsinnig etc. erklären, in Folge dessen alsdann die *Curatel* von selbst Platz greift. Ist ein solches Erkenntniss ein civilrechtliches, ein strafrechtliches, ein polizeyliches oder ein politisches? Nach den Umständen bald jenes bald dieses, bald dieses und jenes zusammen.

§. 174.

Das eigentliche *Familien-oder Verwandschafts*-Verhältniss, Agnation und Cognation, Consanguinität und Affinität, nimmt endlich erst bei der Frage nach dem *Erbrechte* einen civil-rechtlichen Charakter an, sonst ist es etwas ganz von der concreten Sitte abhängiges, wie wir weiter unten noch sehen werden und kommt blos bei den Ehe-Hindernissen in Betracht (s: §. 8. und 172. No. 1).

ββ) *Wie äussert sich der Staatsschutz in Beziehung auf Arbeit, Besitz und Eigenthum, so wie dessen Genuss und Gebrauch.*

§. 175.

Alle Besitz-Ergreifungen und Erwerbungen durch *Arbeit* geschehen zunächst nur zum Zwecke des Genusses und Gebrauches und allererst durch den Gebrauch oder die Bearbeitung und den Genuss entsteht auch der eigentliche Anspruch auf die Sache selbst, denn man ersieht allererst daraus, dass der Besitzer die Sache überhaupt besitzen und behalten, mit seinem Ich verbinden will a). Der Staat hat also die *Kennzeichen*, woraus die Volks-Ansicht dies schliesst oder folgert, zu *beschützen*, so dass vorläufig ein jeder durch die blose Thatsache, dass er factisch besitzt, zu schützen ist (Nothwendigkeit des Schutzes des *jüngsten* Besitzes und der Vermuthung zu Gunsten des Besitzers). Wodurch jemand zu beweisen habe, dass er auf eine concret erlaubte Weise in den Besitz einer Sache gelangt sey und umgekehrt, wodurch der Andere, dem der Besitz entzogen worden ist, zu beweisen hat, dass er ein besseres und älteres Recht auf den

Besitz habe, gehört zu den concreten Beweis-Regeln des *Processes* b).

Wenn wir oben §. 12 etc. erklärten, das wahre *Eigenthum* d. h. der volle und ganze Genuss, wir möchten sagen die vollständige psychische Sättigung, welche der Besitz einer Sache dem Selbsterhaltungstriebe gewähren kann, sey erst durch den Besitz von *Kindern* gegeben, oder entstehe erst durch ihr Dasein, so ist dem vom Standpunkte des Staates und Civil-Rechtes aus nicht so, sondern dieses nennt bereits ein jedes Besitzthum, worüber dem Besitzer freie Dispositions-Befugniss zusteht, Eigenthum (*Dominium*, was eigentlich durch Herrlichkeit übersetzt werden sollte, denn es will soviel sagen, dass man *Herr* über eine Sache ist) und in dieser freien Dispositions-Befugniss liegt denn freilich auch rechtlich die Befugniss mit, darüber zu testiren oder sie seinen Kindern zu hinterlassen.

Der *Schutz* dieses Eigenthums besteht aber principaliter in nichts anderm, als in dem so eben erwähnten Schutze des Besitzes, sobald und so lange der Besitzer durch den Gebrauch und die Verarbeitung der Sache kund giebt, dass er sie als Eigenthum besitzen und behalten wolle (s. Note a über die Verjährung), so wie in dem Schutze der freien Disposition darüber. Das Eigenthum an unkörperlichen Sachen, die also nicht eigentlich körperlich besessen werden können, setzt schon einen gewissen Grad der Cultur und auch Civilisation voraus, so wie es denn auch nur unter dieser Voraussetzung allererst Verträge giebt, wodurch wir ein Recht auf die Handlungen Anderer erwerben.

Der secundäre *polizeiliche* Schutz des Eigenthums, namentlich des unbeweglichen, besteht, abgesehen *hier* von den Mitteln zur Abwendung von Vergehen und Verbrechen gegen dasselbe, sodann darin, dass der Staat die Uebertragungen desselben unter seiner Aufsicht bewirken lässt und polizeilich controlirt, was durch die gerichtlichen Auflassungen und Währschaftsbücher oder durch Notarien geschieht c).

Schon oben §. 108 ist es ausgesprochen worden, dass die *politische* Gesellschaft im Zweifel das bürgerliche Eigenthum heilig halten und unangetastet lassen muss und es hängt daher ganz von der Höhe der politischen Organisation und Cultur eines

Volkes ab, in wie weit es der *politischen* Gesellschaft oder Staats- und Regierungs-Gewalt gestattet ist, das *äusserste Staats-Nothrecht* auch gegen das Eigenthum zur Anwendung zu bringen[d]), wobei es sich von selbst versteht, dass es zur Rechtfertigung des Nothrechtes überhaupt durchaus nicht nöthig ist, ein sogenanntes *Dominium eminens* des Staates zu postuliren oder zu fingiren, da dasselbe schon durch die Pflicht der Selbsterhaltung gerechtfertigt ist[e]).

a) Die Besitz-Ergreifung von einer Sache giebt allererst Besitz *(Detentio)*; ob dieser Besitz sich in Eigenthum verwandeln solle, hängt von dem *animus* ab und dieser giebt sich kund durch die Art und Weise des Gebrauchs, des Genusses oder der Verarbeitung einer Sache. Der Besitz ist also an und für sich betrachtet gar kein Recht, sondern nur ein factischer Zustand, der erst dann vom Staate beschützt wird, wenn jener *animus* erkennbar ist. Man vergleiche darüber *Mackeldey* Lehrb. des römischen Rechts 9. Aufl. §. 209. 211. und 245.

Auch der *Verjährung* als Ersitzung liegt hauptsächlich der Moment zum Grund, dass der *Erwerber* durch die Bearbeitung oder Benutzung der Sache kund gegeben hat, dieselbe als Eigenthum besitzen zu wollen und der Andere oder der Verlierende, dass er sie nicht ferner besitzen will, weil er die Benutzung, den Gebrauch und die Bearbeitung dem Anderen stillschweigend überliess, nichts dagegen einwendete. Auch hier kann recht gut durch die blosse Gewohnheit sich ein bestimmter *Terminus a quo* und *ad quem* bilden, nach dessen Ablauf die Verjährung perfect ist. Sollte darüber aber sich keine feste Gewohnheit bilden können oder wollen, so ist es am Staate, Anfang und Ende der Verjährungs-Zeit zum Erwerb sowohl beweglicher als unbeweglicher Sachen festzustellen. Dass zu dem Besitze und Gebrauche einer Sache, um verjährt zu werden, *justus titulus* und *bona fides* erforderlich seyen, ist an und für sich kein Requisit der Verjährung, denn es wird ja bei der Verjährung stillschweigend vorausgesetzt, dass der Andere, gegen welchen verjährt werden soll, *davon weiss*, dass ich seine Sache besitze und mit seinem Geschehenlassen gebrauche. Jene beiden Bestimmungen sind daher auch bloss particular römisch und canonisch rechtlich und das alte deutsche Privatrecht kennt sie z. B. schon nicht, kürzt auch die Verjährungs-Zeit weit mehr als die Römer ab. Nach *Macieiowski* l. c. II. 278. sah man bei den Sclaven die Verjährung als eine *Strafe* für den an, der seine Sache im Besitz eines anderen lasse. Eigenthümliche Ansichten über Ersitzung und Verjährung hat *Zachariae* l. c. IV. 264.

Da jedoch die *politische* Gesellschaft als solche dabei betheiligt ist, dass alles culturfähige besessen werdende Land auch wirklich cultivirt werde, so kann sie auch jeden Besitzer, der dies gänzlich unterlässt, nöthigen, sein Grundstük anderen zur Cultur oder zur Erbauung

von Wohnungen zu überlassen. Es wird dieser Zwang ganz besonders hinsichtlich der Bergwerksschätze, Salinen etc. geltend gemacht.

Endlich sei hier noch bemerkt, dass auch ein vieljähriger, durch Generationen fortgesetzter bloser Pacht- oder Colonats-*Besitz* zuletzt, ohne eigentliche Verjährung, zum wirklichen Eigenthum wird, wie wir dies an unsern teutschen Bauern sehen können.

Mit alle dem ist denn auch die *Arbeit* als *Erwerbsmittel* geschützt, so dass dem Arbeiter die Früchte seiner Arbeit, besonders auch der *Arbeitslohn* vom Staate durch die Klagbarkeit garantirt sind. Weiter geht aber der Anspruch an den Staatsschutz nicht, am allerwenigsten dahin, dass der Staat den Einzelnen *Arbeit* und *Arbeitslohn* verschaffen solle und müsse, wenn es an Arbeit und Verdienst fehlen sollte. Fehlt es daran z. B. dadurch, dass durch neue Maschinen immer mehr *menschliche Arbeitskräfte* ausser Thätigkeit gelangen, so ist dies eine Kultur-Kalamität, die freilich der Staat verschuldet haben kann durch Begünstigung von Maschinen-Fabriken, die er aber aus eigenen Mitteln nicht sogleich wieder beseitigen kann. Der Schutz der Arbeit d. h. dass die menschlichen Arbeitskräfte nicht auf obige Weise ausser Thätigkeit gesetzt werden, muss daher auf polizeylich präventivem Wege Platz greifen, wobei alles von ganz concreten schon mehr oder weniger verdorbenen Kultur-Zuständen abhängt. Man sehe übrigens bereits oben §. 38. und 107. dass der *Staat* auch finanziel *ganz ausser Stand* ist, Allmosen etc. zu geben.

b) Eine dieser Prozess-Regeln ist: *Nemo titulum possessionis suae edere tenetur.* Es versteht sich aber von selbst, so lange dies nicht zum Gegen-Beweis nöthig ist.

Man sieht bereits schon hieraus, wie eng Recht und Process sich zu einander verhalten und letzterer das erstere mehrfach ergänzt und es allererst *in certum jus* verwandelt.

c) Das versteht sich übrigens von selbst, dass der Schutz des Grund-Eigenthums nicht so weit geht, dass dadurch der öffentliche Verkehr so wie die Benutzung der Grundstücke anderer gehemmt werde. Für Wege und Strassen muss daher Raum gegeben und nöthigenfalls abgetreten werden, besonders gehören dahin auch die Acker- und Feldwege etc. es kann auf sie geklagt werden.

Die *gerichtliche* Auflassung des Grund-Eigenthums bei den *germanischen* Völkern ist etwas *particulares.* Genau besehen, war und ist sie aber ebenwohl kein *richterlicher*, sondern ein politischer oder polizeylicher Act, wodurch dem Erwerber die Sicherheit des Besitzes oder die sogenannte Gewehr verschafft wurde.

d) Wenn daher *Zachariae* III. 42. sagt: „Mit Verletzung des Eigenthums-Rechts werde die Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft erschüttert“ so gilt dies nur von den Völkern der 3. Stufe, bei denen auch nur allein von einem Staats-Nothrechte insofern die Rede seyn kann, als da, wo die *öffentliche* Gewalt *absolut* ist, (4. Stufe), auch der Begriff des Staats-Nothrechtes ganz wegfällt, denn dieses setzt eine noch *beschränkte* öffentliche Gewalt voraus. Eigentlich nur den

Völkern der 4. Stufe ist daher auch das Princip eigen: *Salus reipublicae prima lex est.* Siehe Note e.

e) S. bereits oben §. 108. Note b. über den Unterschied zwischen *Staatsgebiet*, sog. *Staats-Ober-Eigenthum*, *Staatsgut* und *öffentliche Sachen.*

Aus dem Bisherigen ersieht man übrigens, dass die viel besprochene Frage, ob es ein *Ober-Eigenthum* des Staats am Grund und Boden gebe, welchen die Privaten besitzen, sich nur dann befriedigend beantworten lässt, wenn man 1) gehörig zwischen den Stufen unterscheidet und dann auch 2) den Einfluss des Climas nicht ausser Acht lässt.

Der Grund und Boden ist allerdings und eigentlich nur das *Instrument*, womit der Mensch seine *Pflanzen-Nahrung* erzeugt und gewinnt. Wo nun der Boden keines Düngers bedarf und die politische Verfassung mit Gewalt das Entstehen eines Grund- und Boden-Reichthums Einzelner vor den Anderen nicht dulten will, da kann er, in gleiche Loose getheilt, sogar jährlich wechseln und vertheilt werden, so dass jede freie Privat-Disposition darüber cessirt. Wo dagegen der Boden des Düngers bedarf und ein kaltes Clima grosse Anstrengungen fordert, um eine Erndte zu erlangen, so dass denn durch Dünger und Bearbeitung der Boden erst nach und nach *besser* wird und einen grössern Ertrag giebt, da ist diese *Besserung* durch *Arbeit* und *Capital* auch ungezweifelt das privative Eigenthum des Besitzers und seiner Erben. Lässt sich nun diese Besserung vom Boden nicht trennen, so muss der Boden (das Instrument) nothgedrungen dem Erbgange etc. der Besserung folgen und überlassen bleiben und es kann vernünftigerweise dem Staate nie einfallen, *hier* gleiche Loose bilden und sie jährlich neu vertheilen zu wollen. Jene Besserung, wozu auch die erforderlichen Oeconomie-Gebäude gehören, ist es daher auch, welche selbst *Lehen* und *Colonate* nach und nach erst *erblich* gemacht und dieselben zuletzt in freies Eigenthum mit verwandelt hat.

§. 176.

Was den Schutz des *Gebrauches* und des *Genusses* anlangt, so besteht auch er in nichts anderem als in dem obigen theils gerichtlichen theils polizeilichen Schutze des Besitzes, so lange er sich durch Gebrauch und Bearbeitung der Sache kund giebt, denn wer mich im und beim Gebrauche meiner Sache stört, stört mich auch im Besitze und umgekehrt a), namentlich gehört dahin die sogenannte *Specification* im weitesten Sinne, nämlich alle und jede Bearbeitung mehr oder weniger roher Stoffe, durch welche letzteren ein höherer Gebrauchs- oder Meinungs-Werth beigebracht wird. Die aus dem römischen Rechte bekannte Streitfrage hinsichtlich der Specification eines fremden rohen Stoffes, möchte

dahin zu entscheiden seyn, dass dem das Product als Eigenthum zuzusprechen sey, welcher durch seine Arbeit oder durch die neue Form des rohen Stoffes diesen um das Doppelte in seinem Werthe erhöht habe, z. B. nur bei Kunst-Producten aus Gold und Silber. Die Schadloshaltung des eigentlichen Eigenthümers des rohen Stoffes und dann, dass derselbe nicht gestohlen seyn darf, versteht sich dabei von selbst.

a) Die Civil-Justiz hat hier den Zweck, die Handlungen und Arbeits-Erzeugnisse der Einzelnen genau ab- und zuzuwägen, denn Mein und Dein sind Producte der Arbeit und es soll einem Jeden das *Seinige* zugesprochen werden.

γγ) Wie äussert sich der Staatsschutz hinsichtlich der Vererbung und Erbnahme.

§. 177.

Wer zur Besitzergreifung einer Hinterlassenschaft *ab intestato* gerufen sei, hängt von dem concreten Volks-Charakter, dem Gewohnheits-Rechten, der Cultur und den sittlich-politischen Zwecken des Staats ab, wo letzterem nämlich ein solches Eingreifen in das Civilrechte gestattet ist. In der Regel und im Zweifel werden aber die *leiblichen* und *ehelichen Descendenten* zunächst gerufen seyn und erst da, wo das Familien- und Verwandtschafts-Wesen eine höhere Ausbildung und grössere Ausdehnung erlangt hat, werden in Ermanglung von Descendenten, auch Ascendenten und Collateralen an ihre Stelle treten und erst in deren Ermanglung der *Staat* selbst a). Auch unter den *Descendenten selbst* kann aber wieder unterschieden werden, so dass die *männlichen* vielleicht den ganzen unbeweglichen Nachlass allein bekommen und dieselben den weiblichen blos eine Ausstattung etc. und einen Theil des beweglichen Nachlasses zu geben brauchen. Diese Erbnahme-Befugniss, nach Massgabe der so eben angedeuteten concreten Successions-*Ordnung*, verwandelt nun der Schutz des Staates in *Erb-* und *Successions-Recht.* Dass derjenige, welcher einen natursittlichen Anspruch darauf hat, dass *nur seine Kinder* und in deren Ermanglung seine entfernten Verwandten seinen Nachlass erhalten (§. 12—14), auch das Recht hat, darüber zu testiren, versteht sich im Allgemeinen von selbst und liegt

schon in der allgemeinen freien Dispositions-Befugniss; denn worüber man nicht unter Lebenden frei verfügen kann, darüber kann man auch nicht frei testiren. Damit aber die *Testamente* ausser allen Zweifel gestellt seyn und der wahre Wille der Testatoren zur Vollziehung komme, hat der Staat entweder gewisse Formen vorzuschreiben, unter denen sie allein Gültigkeit haben sollen, oder er kann auch verfügen, dass sie nur unter seiner Aufsicht abgefasst werden sollen.

Erst weiter unten bei den Stufen des Civilrechts werden wir darauf zu sprechen kommen, welcher Stufe und welchen Völkern die eigentlichen *Familien- Erb-* oder *Fideicommiss*-Güter eigenthümlich sind und wodurch die Testir-Freiheit *darüber* ausgeschlossen wird; hier sei blos so viel bemerkt, dass diese Familien-Güter das realisiren, was wir oben §. 12—14. eigentliches oder moralisches *Eigenthum* genannt haben, indem der erste Erwerber und Constituent eines solchen Familien- oder Erb-Gutes eben dadurch die Absicht erreicht, dass sein Gut *nur* seinen Kindern und Enkeln zufallen und bei ihnen bleiben wird und er dadurch seinen sämmtlichen Nachkommen eine sichere Existenz verschafft.

a) Alle Erb- oder Successions-Ordnungen basiren sich auf die concrete präsumtive *Liebe* des Erblassers zu denen, welche seine Erben seyn sollen. Seine eigenen Kinder und Enkel hat er, da sie *seine* Fortsetzungen sind, jedenfalls lieber als seine Eltern und Brüder, die *seine* Vergangenheit bilden.

Wo es noch keine wahre Eltern- und Verwandten-Liebe giebt, fehlt es auch an einem Intestat-Erbrechte mehr oder weniger.

Wie innig das Erbrecht mit der Regierungs-Form zusammenhängt, und diese deshalb auch oft darauf zurückwirkt, beweisst sich einfach dadurch, dass das gleiche Erbrecht aller Kinder, männlicher und weiblicher, also die fortwährende Theilung des Vermögens, keine Güter-*Aristokratie* aufkommen lässt, was nur durch ungleiche Theilung und Majorate möglich ist. Die Monarchie und die Demokratie sind dieser also abhold.

δδ) Wie äussert sich der Staatsschutz hinsichtlich des geselligen Lebens-Verkehrs.

§. 178.

Die Trägheit oder Lebhaftigkeit des geselligen Privat-Verkehrs mit den gegenseitigen Bedürfnissen hängt wieder zunächst von der Cultur-Stufe der Völker ab und macht sich also von

selbst; erst auf der dritten Stufe wird die polizeiliche Thätigkeit der Staats- und Regierungs-Gewalt zum Schutze und zur *Beförderung* des Verkehrs und sonach der ganzen *Cultur* in besonderen Anspruch genommen seyn und hervortreten. Da aber alles dies, was dahin einschlägt, insonderheit zu den Befugnissen der Regierungs-Gewalt gehört, jedoch hier im *Detail* nicht ausgeführt werden kann und zu werden braucht, so muss die Andeutung genügen, welche bereits oben §. 115 und 163 darüber gegeben wurde a). Was aber noch *hierher* gehört, und wodurch der Verkehr der gegenseitgen Bedürfnisse eben vermittelt wird, das sind die Privat-*Verträge* b), wir verweisen sie aber aus dem schon angegebenen Grunde in ein besonderes Capitel c).

a) Blos dies sey hier noch bemerkt. Man kann eigentlich von keinem der 4 Haupt-Zweige der *Civil*-Polizey (im Gegensatz zur *Staats*- oder *hohen*-Polizey) sagen, dass sie *nur* diesem oder jenem Zweige diene, sondern sie reichen sich alle die Hand. Gleichwohl muss die Theorie sie sondern, und zwar sind diese 4 Zweige:

I. Die *Sicherheits-Polizey*, welche auch zugleich dem *Staate* als solchen dient.
II. Die gesammte *Medicinal*-Polizey.
III. Die *Cultur*- Erhaltungs- und Beförderungs-Polizey oder Ackerbau-, Bergbau-, Forst-, Gewerbs-, Zoll-, Handels-, Kalender-, Münz- Maas-, Gewichts-, Strassen-, Wasser-, und Unterrichts-Polizey.
IV. Die *Armen*-Polizey.

Besonders gilt das Gesagte von dieser letztern, wenn die Armuth in Pauperismus ausartet.

Recht gute Bemerkungen über das Geld-Wesen, den Zins und Zinsfus finden sich schon bei *Montesquieu* XXI. und XXII. und *Zachariae* l. c. IV. Die Verwaltung der Civil-Polizey setzt die genaueste Kenntniss in der *National-Oekonomie* oder des Verkehres im weitesten Sinne voraus.

b) „Käufe und Verkäufe gehören zu denen in jeder bürgerlichen Gesellschaft durchaus nothwendigen Verhandlungen, wenn die Bürger sich wechselsweise ihre Bedürfnisse verschaffen sollen, denn sie vermögen sich sonst nicht selbst zu genügen", sagt schon *Aristoteles* l. c. VI. 8.

Zu Kauf und Verkauf gehört aber im weitern Sinne auch die Miethe und Vermiethung der *Arbeit*.

c) Blos über das *Geld* sey hier etwas nachgeholt, was eigentlich schon oben §. 17. hätte gesagt werden sollen, und zwar durch eine Parallele desselben mit — den Büchern. Bücher und wirkliches Geld haben das mit einander gemein, dass sich ihr *Inhalt* durch den Gebrauch nicht abnutzt und dieser Inhalt stets denselben *Werth* behält. Bücher

sind für den Gedanken-Verkehr was das Geld für den Waaren-Verkehr. Man muss natürlich auch die Bücher, gleich dem Gelde, in vier Classen bringen, goldne, silberne, kupferne und papierne. Wie die goldnen und silbernen Münzen nur wahres Geld sind und stets ihren Werth behalten, so behalten auch nur die goldnen und silbernen Bücher stets ihren Werth. Wie die *kupfernen* Münzen kein wahres Geld sondern blos *Scheide*-Münze sind, so sind auch *die* Bücher blose literarische Scheide-Münze, welche nur den kleinen Bedürfnissen des Lebens dienen; und wie endlich das *Papier-Geld* über Nacht völlig werthlos wird, wenn das Vertrauen zu ihm wegfällt, so verwandeln sich Bücher in Makulatur, wenn das Publikum sie überhaupt nicht oder nicht mehr mag.

Wie es aber verschüttete und vergrabene Schätze aus goldnen und silbernen Münzen giebt, so giebt es auch verschüttete und vergessene Bücherschätze.

β) Wie äussert sich der Staatsschutz in Beziehung auf die Privat-Verträge und ihre Verbindlichkeit.

§. 179.

Die Verträge sind an und für sich nichts anderes als die Mäkler, Macher oder Efficienten des Verkehrs aller *vier* Elemente der bürgerlichen Gesellschaft a), nicht blos des *vierten* allein, denn in diesem vierten treten blos die persönlichen *Dienstleistungen* und *Bedürfnisse* in Verkehr, zu dem Verkehr im weiteren Sinne gehören aber auch die übrigen drei Doppel-Elemente, wie uns dies das hiernächst zu formirende System der Verträge näher zeigen wird. Die Verträge formalisiren also blos äusserlich und bringen die gegenseitigen Bedürfnisse zur Befriedigung oder Indifferenz b), und der Schutz des Staates ist es, der die dadurch begründeten gegenseitigen moralischen oder natürlichen Verpflichtungen in *Obligationen*, d. h. erzwing- und klagbare Schuldigkeiten verwandelt c), und hier kann denn insonderheit das am leichtesten Platz greifen, was wir oben §. 166 im Allgemeinen bemerkt haben, dass nämlich der Staat gewissen Verträgen, z. B. nur den Erb-Verträgen, den Hazardspiel-Verträgen, den Wucher-Zins-Darlehen, den Käufen des Getraides auf dem Halm so wie der Staats-Schuld-Papiere auf Zeit etc. die Erzwing- oder Klagbarkeit versagt, wenn er auch das Hazardspiel etc. selbst dadurch nicht zu verhindern vermag d).

Die *Erfüllung* der Verträge hängt aber nicht sowohl zu-

nächst und allein von ihrer äusseren Erzwing- und Klagbarkeit ab, als vielmehr von der Dringlichkeit der gegenseitigen Bedürfnisse, (wovon denn auch die Mehrzahl, z. B. nur die geringen Käufe und Verkäufe sofort gänzlich erledigt werden) den gegenseitigen Vortheilen, welche beide Theile dabei haben und der Einsicht der Verkehrenden, dass ohne die pünktliche Erfüllung der Verträge aller moralische Credit zerstört werden und der Nachtheil davon sie selbst am schmerzlichsten treffen würde e). Es hängt daher auch die Art und Weise, Verträge einzuleiten, definitiv abzuschliessen, zu verklausuliren und zu erfüllen, ganz von dem concret-moralischen Character und der Cultur der Paciscenten ab; je weniger Vertrauen, je weniger Credit und desto grösser die Zahl der Bürgschaften, die man fordern wird; je mehr Vertrauen, desto mehr Credit und desto weniger Formalitäten, Bürgschaften, Beweis-Urkunden etc. f).

a) In unseren Privatrechts-Lehrbüchern heisst es gewönlich: *Obligationen* entspringen entweder aus *Verträgen* oder unerlaubten Handlungen, oder endlich *ex lege seu moribus.* Nirgends aber fragt man, woraus denn die *Verträge* entspringen. Man setzt hier etwas bei dem Zuhörer oder Leser voraus, was ihm im Zweifel noch gänzlich abgeht, nämlich die Kenntniss von der Theorie des Verkehrs und jeder angehende Jurist sollte erst National-Oekonomie studiren und dann erst Privat-Recht, denn, man kann wohl die Theorie des Verkehrs inne haben und verstanden haben ohne Jurist zu seyn, nicht aber umgekehrt; ja aus der Theorie des Verkehrs lernt man allererst, welche Dinge im Verkehr sind, über welche man mithin auch Verträge schliessen kann, und von dem Erlaubtseyn dieser Verträge hängt dann auch ihre Verbindlichkeit ab.

Die Verträge verhalten sich zu ihrem Inhalte, wie die Münzen zu den Zahlungen.

b) Sind sonach die Bedürfnisse, wenigstens sehr viele und die s. g. ersten, unabhängig von unserer Willkühr, so sind es auch in gewisser Hinsicht die Verträge, welche zum Zweck ihrer Befriedigung geschlossen werden und daraus muss es zum Theil gerechfertigt werden, dass auch solche Verträge, wobei der eine Theil offenbar im Schaden ist, dennoch obligatorische Kraft haben d. h. klagbar sind. Auch hier zeichnet sich das römische Recht aus, dass es nur bei einer Verletzung über die Hälfte den Verträgen die obligatorische Kraft entzieht.

c) Diese Umwandlung erfolgt aber nicht allererst dadurch, dass man die Verträge vor Notaren oder den Gerichten schriftlich abfassen lässt, sondern dies geschieht nur zu mehrerer Beglaubigung und Sicherstellung gegen das Ableugnen geschlossener Verträge. Man nimmt

hier das Gericht etc. statt Anderer zum Zeugen. Etwas Anderes ist es mit Grund-Eigenthums-Uebertragungen oder Verträgen über Grund-Eigenthum. Die *Sicherheit* des Besitzes und Eigenthums, der ganze Credit und das Hypotheken-Wesen machen es hierbei nothwendig, dass dergleichen Uebertragungen erst dann volle Gültigkeit haben, wenn sie in die gerichtlichen Währschafts-Bücher oder Notariats-Register eingetragen sind (s. §. 175). Bei Uebertragungen *freien* Eigenthumes ist übrigens auch hierbei von einer Bestätigung oder Confirmation durch die Gerichte nicht die Rede, sondern sie solennisiren nur den Vertrag, fügen aber dem Inhalte selbst nichts an eigentlicher obligatorischer Kraft hinzu. S. §. 175. Note c. Daher auch die Benennung *freiwillige* Gerichtsbarkeit.

Uebrigens sieht man hier recht deutlich, wie sich das Rechte von dem Recht, nämlich der Vertrag von der *obligatio civilis* klar unterscheidet; wiederum etwas, was in unseren Lehrbüchern viel zu wenig hervorgehoben wird. Am allerklarsten tritt der Unterschied zwischen der *obligatio civilis* und dem Vertrage bei den *Quasi*-Contracten *ex delicto* hervor. Hier ist nämlich wirklich gar kein Vertrag vorhanden, die Gesellschaft oder der Staat zwingt aber den Beleidiger, dem Beleidigten etwas zu zahlen, als wäre ein Vertrag vorher gegangen.

Verträgen, welche dem subjectiven Zwange, dem Irrthum, dem Betrug und beiderseitiger Simulation ihre Entstehung verdanken, versagt das römische Recht die obligatorische Kraft. Jedoch *minima non curat Praetor*. Ganz anders das englische.

Zachariae l. c. IV. 235. leitet die Verpflichtung des Staats, den Verträgen obligatorische Kraft zu verleihen, von den Vortheilen her, die dies für den öffentlichen Wohlstand habe.

d) Hierher gehört es auch, dass die Gewohnheit oder aber auch der Staat fordern können, dass, wenn gewisse Verträge innerlich und äusserlich verbindlich seyn sollen, sich auch ganz bestimmter Worte oder Kunst-Ausdrücke bedient werden muss, z. B. nur bei conjugalen Verbindungen, dass man wirklich eine *Ehe* eingehen wolle; bei *Wechseln*, wo ohne das Wort Wechsel sofort alle Wechsel-Strenge wegfällt. Eben so auch beim Eide. Man könnte daher solche Worte die Kunst-Sprache des Rechts nennen.

e) So dass denn die Redlichkeit oder der moralische Antrieb der Paciscenten zur Erfüllung der Verträge wirklich das letzte Motif ist, wobei es aber allerdings wahr bleibt, dass der, welcher eine contractliche Verpflichtung blos deshalb erfüllt, weil ihn sonst die Gerichte dazu zwingen würden, oder er durch die Verweigerung seinen Credit verlieren würde, noch kein redlicher moralischer Mann ist, sondern der ist ein solcher, welcher den Contract erfüllt, weil ihn sein sittliches Gefühl dazu antreibt, *sollte er gerichtlich auch nicht zur Erfüllung gezwungen werden können*. In diesem Sinne ist die Behauptung zu verstehen: *qui n'est que juste est dure.*

„Liederlichkeit und Advocaten-Praxis sind in der Länge fast nie

ohne den nachtheiligsten Einfluss auf den Charakter". *Hugo*, Encyclopädie S. 61.

f) Gerade bei der Erfüllung der Verträge appelliren die Contrahenten am häufigsten gegenseitig an die *Billigkeit*, d. h. dass keiner auf Kosten des Anderen aus dessen mangelhafter Einsicht, Unkenntniss etc. Vortheil ziehen wollen werde, wenn auch der Strenge und den Worten nach die Schuldigkeit nicht in Abrede gestellt werde. Auch hier zeichnet sich das römische Recht aus, dass, wie gesagt, Verträge, welche durch Betrug, Irrthum und Gewalt zum Abschluss gebracht wurden, ganz unverbindlich sind, wenn der eine Theil darauf anträgt. Nach teutschem Rechte war dies z. B. *nur* bei *gewissen* Verträgen, namentlich beim Pferde-Handel der Fall und erst seit der Aufnahme des römischen Rechts hat auch jene Billigkeits-Regel bei den Teutschen Gültigkeit erlangt.

Im Allgemeinen sey hier noch als eine Lebens-Regel bemerkt, dass man die Moralität, den Charakter eines Menschen *erst dann* ganz kennen lernt, wenn man entweder ein Geschäft über Mein und Dein mit ihm abzumachen hat oder mit ihm um Geld spielt.

Uebrigens ist das kein *wirklicher Credit* mehr, wenn ich jemanden 100 Thl. gegen ein Pfand oder eine Hypothek von 200 Thl. leihe. Wahrer Credit, wahres Vertrauen in die Ehrlichkeit des Schuldners bedarf keines *weiteren* Unterpfandes. Siehe weiter unten sub. B.

§. 180.

In so fern aber die Verträge im Allgemeinen und abgesehen von der so eben berührten Art und Weise der mehr oder weniger vertrauensvollen Einleitungen und Abschliessungen, die Dispositions-Befugnisse der Contrahenten natürlich vorausgesetzt, nur mechanische Uhrwerke des Verkehrs, oder auch gleichsam nur lebendige Rechen-Exempel mit gegenseitigen Bedürfnissen und Vortheilen [a]), also eine reine *Verstandes*-Sache sind [b]), so dass sich die Verträge zu den Bedürfnissen verhalten wie das Facit zum Rechen-Exempel (§. 179 [a]), insofern lässt sich über ihr *Wesen* eine allgemeine absolute Theorie oder Philosophie aufstellen, die von aller Stufen-Verschiedenheit der Menschen und Völker und aller obligatorischen Rechtskraft völlig eben so unabhängig ist, wie Logik und Mathematik [c]) und wesshalb denn auch die Menschen *aller* Stufen *mit einander* mittelst der Verträge Verkehr treiben können, denn Kauf, Tausch etc. sind ihrem Wesen nach, d. h. abgesehen von den äusseren Formalitäten und Cautelen, sich in der ganzen Welt gleich [d]) und es besteht daher auch

gar kein Unterschied zwischen Civil-, Staats- und Völker-Verträgen wegen Mein und Dein, nur dass, wie schon gesagt, die getreuliche oder redliche Erfüllung und sonach denn auch die *Interpretation* derselben von dem concret-moralischen Gefühle der Paciscenten, ja selbst der Gerichte abhängt, denn wo das ganze Volk zur Unredlichkeit geneigt ist, werden die aus seiner Mitte hervorgehenden Richter auch keine Tugendhelden seyn [e]).

a) Denn die Basis aller Verträge ruht in der Gegenseitigkeit der Bedürfnisse und darin, dass bei dem Austausche derselben ein jeder seinen Vortheil finden muss und soll, in so fern er etwas ihm im Augenblick Ueberflüssiges gegen etwas ihm im Augenblick Nothwendiges eintauscht. Ein Verkehr, der längere Zeit blos zum Vortheile des einen Theiles gereichte, wäre höchst verderblich. Daher ist es auch gänzlich unmöglich, ohne den grösten Nachtheil für den einen oder anderen Theil, die Preise der Dinge feststellen zu wollen, weil sie aus der beständig fluctuirenden Stärke der gegenseitigen Bedürfnisse, oder der Nachfrage und des Angebotes entstehen. Da aber Angebot und Nachfrage das Athmen des Verkehres sind, so hiesse es diesen Athmungs-Process unterdrücken wollen, wenn man es versuchte, die Preise der Dinge unabänderlich festzustellen. Unsere sogenannten polizeilichen Taxen des Brods, Fleisches, Bieres etc. sind daher auch keine *Preiss*-Bestimmungen, sondern blos *Berechnungen* des Erzeugungs-*Werthes* und sollen nur gegen das Monopol der *Zünfte* schützen.

Uebrigens bezeichnen die lateinischen Worte *contractus* und *pactum* eigentlich nicht den Vertrag, die *conventio* selbst, sondern das *Vertragene* und die *obligatio* ist, wie schon gesagt, die eigentliche *Zwangs*-Verbindlichkeit, welche der Staat gewährt.

b) Verträge sind eine Sache des Verstandes oder der Berechnung gegenseitigen Vortheils. Das Interesse und der Verstand fragen daher auch oft nicht darnach, ob der abzuschliessende Vertrag gültig sey oder nicht, z. B. nur bei den verbotenen Wucher-Zinsen. Letztere werden, trotzdem, dass sie nicht einklagbar sind, versprochen und bezahlt, weil sich das Bedürfniss dazu genöthigt sieht. Daher bedarf es auch überhaupt zur Eingehung der Verträge keiner juristischen Kenntnisse, wohl aber zu ihrer Verclausulirung und obligatorischen Sicherstellung.

c) Die Verträge verhalten sich zu den Bedürfnissen auch wie die Arithmetik zur Körperwelt und zu den Zahlen, ja die ganze bürgerliche Rechenkunst hat es in der Praxis nur mit den Bedürfnissen des Lebens zu thun.

So wie es für die Mathematik einerlei ist, welches Zahlen-System dabei angewendet wird, so ist es auch der *Theorie* der Verträge ganz einerlei, wer letztere abschliesse, und unter welchen Formen und Cautelen es geschehe.

Die Vertrags-Theorie ist daher nicht sowohl eine rechtliche oder

juristische Theorie, als vielmehr eine mathematische Proportions-Rechnung der menschlichen Interessen und allererst die Lehre von den Obligationen ist etwas juristisches. Auch dieser Unterschied wird in unseren Lehrbüchern nicht scharf genug erfasst, denn Vertrag und *Obligatio* verhalten sich ebenwohl zu einander wie *Rectum* und *Jus*. Uebrigens sey noch bemerkt, dass das, was man bei den Verträgen das strenge Recht nennt, auch nicht eigentlich oder allein in der *Obligatio civilis* liegt, sondern gerade oder doch mit in dem, was man den mathematischen oder arithmetischen Inhalt der Verträge nennen kann. Diesen Inhalt hat die *Interpretation* der Verträge zum Gegenstand.

d) Der wirklich unübertrefflichen Entwickelung der Verträge, unabhängig von allem Einflusse der römischen Nationalität auf dieselbe, wie sie uns jetzt im *Corpus juris* vorliegt, verdankt daher auch das römische Recht seine weite Verbreitung unter Griechen, Celten, Germanen und Slaven und zwar gerade erst zu einer Zeit, wo es keine römischen Legionen mehr gab, ja genau besehen, ist es auch nur diese Vertrags-Theorie, welche bei den gedachten Völkern adoptirt worden ist, alles Uebrige entweder gar nicht, oder nur mit grossen Beschränkungen.

Zu dieser römischen Vertrags-Theorie gehören auch ganz insonderheit die s. g. *Regulae juris*, die nämlich streng genommen keine eigentlichen *Regulae juris* sind, sondern *recti s. juris naturalis*, allgemeine Lebens- und Verkehrs-Wahrheiten. Genug, in so fern irrte man sich nicht, wenn man das römische Recht in Beziehung auf die Verträge eine *naturalis ratio* nannte, oder geradezu das *Natur-Recht* der Verträge daraus entnahm. Siehe darüber auch *Savigny* vom Beruf etc. S. 27.

Es hätte daher auch nicht auffallen oder verwundern sollen, dass in *Manu's* Gesetzbuch die Theorie der Verträge eben so scharfsinnig abgehandelt ist wie in den Pandekten.

Dabei ist und bleibt aber die Theorie der Verträge doch eine blose Verstandessache und der schlechteste Mensch kann in dieser Hinsicht ein scharfsinniger Jurist seyn. Aus welcher Periode der Römer stammt der Inhalt der Pandekten? Nicht aus ihrer grossen Zeit. S. übrigens §. 167.

e) Z. B. nur in Nord-Amerika, wo die Gerichte mit offenen Augen die boshaftesten *Yankee*-Streiche und Betrügereien begünstigen. M. s. darüber besonders *Marryats* Reise in N. A. III. S. 113. 116, 117. und 118. das Nähere und Mehrere.

§. 181.

Fragt man nun noch nach dem *natürlichen Systeme* dieser allgemeinen Theorie der Verträge und Obligationen, so kann dies, da alle möglichen gedenkbaren bürgerlichen Verträge nothwendig in den Bannkreis der obigen vier Elemente des geselligen bürgerlichen Lebens und Verkehrs fallen müssen und fallen, oder es naturnothwendig nur eben so viel Kategorien von Verträgen

geben kann als es Doppel-Elemente des Civilrechts giebt, kein anderes seyn, als die obige Stufenfolge der gedachten vier Elemente a), also

1) Verträge über *Ehe-* und *Familien-Verhältnisse* (Ehe-Contracte, Schenkungen zwischen Ehegatten, Adoptionen, vertragsmässige Tutelen, Familien-Verträge, Uebergabs-Contracte etc.

2) Verträge über *Besitz-*, *Eigenthums-* und *Gebrauchs-*Uebertragungen (Lehen, Pacht, Pfand, Darlehen, Zins, Kauf und Verkauf, Commodat, Präcarium, Verlags-Contracte, Emphyteusis, Depositum, freiwilliges Sequester, Tausch, Receptum, Vorkaufs-Contract, Servituts-Bestellungen, Cessionen, Schenkungen, etc.).

3) Verträge über *Erbgüter* und die *Erbfolge* (Fidei-Commisse) unter gleichen Erbberechtigten, Erbtheilungen, Testamente, in so weit sie auch von den Testaments-Erben und Legataren acceptirt werden müssen.

4) Verträge über *gegenseitige persönliche Dienstleistungen*, Arbeits- und Dienst-Verträge im engeren Sinne, *locatio conductio operarum*, Bevollmächtigung, Gesellschaft, Trödel-Contract, Suffragium b).

a) Wir haben es zwar schon gesagt, dass die römischen Juristen von einer *wissenschaftlichen* Auffassung des Rechten gar keine Ahnung gehabt hätten, gerade bei der Contracten-Lehre ist dies aber im höchsten Grade der Fall, denn es kann wohl keine unwissenschaftlichere Eintheilung der Verträge geben als die römische ist, nämlich in Consensual-, Real-, Verbal- und Literal-Contracte. Als wenn nicht bei allen Contracten der unzweifelhafte *Consens* beider Theile das Wesentliche und Hauptsächliche sey und die Art, wie dieser Consens kund gegeben werde, ganz Nebensache sey, höchstens auf speciellen Gesetzen beruht. Eben so unwissenschaftlich ist auch die weitere Eintheilung in einseitige und zweiseitige Verträge, als wenn es durchaus nöthig sey, dass *jeder* Theil etwas *geben* müsse, ist denn das Acceptiren, z. B. einer Schenkung, nicht auch ein dem Schenkgeber angenehmes Handeln.

Zu der Eintheilung der Verträge in *contractus* und *pacta* lag ein politisch processualischer Grund vor, indem letztere nicht eigentlich und für sich allein klagbar waren. Zu der ersteren Eintheilung lässt sich aber auch nicht einmal ein politisch juristischer Grund ermitteln, denn die Klagbarkeit war dieselbe bei allen vieren.

Da das gesellige Leben selbst in nichts anderem besteht, als in einem permanenten gegenseitigen *dare*, *facere* und *praestare*, so laufen auch alle Verträge, selbst die s. g. *unilateralen* oder einseitigen darauf hinaus; und sonach könnte man denn zuletzt sagen, dass alle Verträge,

ganz im Allgemeinen genommen, auf ein Kaufen und Verkaufen oder doch Tauschen hinauslaufen, weshalb auch *Zachariae* l. c. IV. 233. sagt: „Verträge sind durchgängig nichts anderes, als die verschiedenen Arten und Formen der *Veräusserung* des Sonder-Eigenthums".

b) Hiermit sind jedoch keineswegs alle möglichen Verträge angedeutet, sondern jedes Volk hat noch seine besonderen und jede Cultur-Epoche schafft deren neue. Viele Verträge sind auch ganz gemischter Art, z. B. nur die Vergleiche. Ganz eigenthümlich und zugleich gemischt sind nur z. B. die Contracte über die den Teutschen eigenen gewagten Geschäfte: Ausspielung, Assecuranz, Bodmerei, Leib-Rente. Die obigen vier Classen von Verträgen enthalten also nur die Andeutung der *Objecte*, worüber contrahirt werden kann, nicht aber dass die Verpflichtungen der Contrahenten in einem Contracte sich nur auf *eines* dieser Objecte beziehen dürften.

§. 182.

Accessorische Verträge, d. h. welche zur Sicherstellung anderer Verträge oder deren redlichen Erfüllung noch *separat* abgeschlossen werden, sind der Eid, die Arrha, das Pfand, die Hypothek (wohin auch die Geiseln als lebendige Pfänder gehören), die Bürgschaften aller Art etc. Man kann aber den Pfand- und hypothecarischen Vertrag (S. §. 181. sub 2) auch füglich zu den Verträgen zählen, welche Besitz-Uebertragungen mit eventueller Veräusserungs-Befugniss bezwecken a).

a) Das Pfandrecht aber deshalb zu den *dinglichen* Rechten zählen, ist irrig, denn dadurch, dass mir ein Recht *auf* eine Sache zusteht, wird dieses Recht selbst noch kein *jus in re*. Pfand- und Hypotheken-Recht ist nichts als eine contractliche Forderung, wobei blos im voraus das Executions-Object *bezeichnet* ist, falls der Schuldner nicht zahlen sollte. Es ist noch kein *jus in re* wie das Eigenthum, sonst bedürfte es ja keiner Klage auf Schuldigerkennung des Schuldners und Verkauf der Hypothek.

§. 182 a.

Die *Klagen* und *Exceptionen* aus diesen *Verträgen* sind endlich weiter nichts als *Functionen* der letzteren, so weit ihnen der Staat *obligatorische* Kraft leiht, die denn daher auch am besten mit den einzelnen Verträgen sofort abgehandelt werden a). So wenig wie es aber wirkliche s. g. *dingliche* Rechte giebt d. h. wo leblose Dinge Rechts-Subjecte seyn sollen, so wenig giebt es

auch dingliche Klagen, wenigstens ist diese Bezeichnung nur eine provisorische und dunkele und sollte in der allgemeinen Theorie sachgemäser durch *absolute Rechte* und *Klagen* ersetzt werden b).

a) Wenn man aber sämmtliche Klagen des Civil-Rechts durchaus allein abhandeln wollte, so müsste das System derselben doch wieder dem Haupt-Systeme des ganzen Civil-Rechtes folgen und sonach würden auch die Klagen in vier Haupt-Kategorien zerfallen:

1) auf Anerkennung des *Status*, insonderheit des Familien-*Status*, oder Klagen aus dem *jus personarum*;
2) auf Schutz und Gewährung alles dessen, was die vier Elemente des Privat-Rechtes enthalten (Interdicte), wohin insonderheit die *jura in re* mit gehören;
3) auf den Schutz der Verträge, in so weit ihnen der Staat obligatorische Kraft verliehen hat, und
4) auf Ersatz des Schadens, welcher durch Verbrechen und Vergehen zugefügt worden ist, oder die Forderungen *ex delicto et quasi delicto*, wobei die Römer einen *Quasi*-Contract fingirten.

b) Die Worte *dingliche Klage* sollen allerdings nur so viel sagen, dass man die Klage nicht blos gegen eine bestimmte Person, sondern gegen eine jede richten könne, welche die fragliche Sache besitze; allein wozu diese dunkele den Römern entlehnte Bezeichnung, da man doch eigentlich nicht gegen die Sache, sondern gegen deren Besitzer klagt; denn eine Sache, z. B. eine Hypothek, welche von niemanden besessen würde, könnte man auch nicht mehr *klagend* verfolgen Also schon der Process sollte lehren, dass es keine Klagen *gegen* eine blose Sache giebt, denn kein Gericht würde eine solche annehmen, wenn kein Besitzer und Beklagter genannt wäre. *Absolute Klage* wäre also die richtigere Bezeichnung.-

γ) Wie äussert sich der Staatsschutz in Beziehung auf das Straf-Rechte (Rectum poenale).

§. 183.

Um uns darüber ganz verständlich zu machen, was wir unter dem Straf-Rechten (*Rectum poenale*), im Gegensatz zu dem Straf-Recht (*Jus poenale*), verstehen, ist es nöthig, dass wir etwas weiter ausholen und zwar, wie sich die *Gerechtigkeit* im Allgemeinen zum Rechten (*Rectum*) verhält. Die Gerechtigkeit lässt sich im Allgemeinen nicht anders definiren, als wie es bereits die Römer gethan haben. Diese sagen: *justitia est constans ac perpetua voluntas jus suum cuique tribuendi*, d. h. die Gerechtigkeit ist das concrete (offenbar moralische) Gefühl, in wie fern es

sich als der *Wille* kundgiebt, jedem sein concretes Recht und Natur-Bedürfniss zu gewähren a) und zwar sowohl abseiten der *Einzelnen* unter einander, wie auch und hauptsächlich Seitens des Staates und der oben geschilderten Volks-Gerichte b); und es passt diese Definition auch für jede Stufe des Menschen-Reichs c). Wie aber auf jeder Stufe das concrete moralische Gefühl, mithin auch das Rechte (*Rectum*) anderer Art ist, so auch die Gerechtigkeit, welche ja nur der Ausdruck und die subjective Erweisung, Realisirung, Gewährung oder Vollziehung des Rechten (*Recti*) im Lebens-Verkehr ist d). Es ist dabei im Allgemeinen einerlei, ob es sich um die Gewährung eines angeborenen oder durch Vertrag erworbenen Anspruches handelt.

a) Selbst die göttliche Gerechtigkeit ist nichts anderes, denn unsere Vorstellung von ihr geht darauf hinaus, dass Gott jedem das Seinige zu Theil werden lassen müsse, bestehe dies nun in Lohn oder Strafe und wenn es diesseit nicht geschehe wenigstens jenseit, ja der wahrhaft sittliche Mensch legt sich daher auch selbst Strafen auf.

Auch die *tria praecepta juris* der Römer (*suum cuique tribuere, neminem laedere et honeste vivere*) sind wahrhaft universell und nicht etwa concret römisch, nur muss man wiederum nicht vergessen, dass jede Menschenstufe und jedes Volk diese drei Vorschriften anders versteht und auslegt.

Die Gerechtigkeit besteht aber nicht blos darin, dass man jeden nach seinem Verdienst und nach seiner Fähigkeit an seinen Platz stelle, sondern auch darin, dass man die Leistungen Anderer für das anerkenne, was sie sind, gut oder schlecht, und so erstreckt sich denn die Gerechtigkeit auch auf das Gebiet der Kunst und Wissenschaft und *Aristoteles* sagt schon III. 16. das Gerechte ist das Unpartheiische. Derselbe sagt auch III. 9. „Das Ungleiche kann auch gerecht seyn, wenn es Personen widerfährt die ungleich sind; denn das, was recht und gerecht ist, ist eben so wohl nach Beschaffenheit der Personen wie der Gegenstände verschieden. Die Menschen halten nur zu gern sofort etwas für absolut recht, was es doch nur relativ ist, d. h. sie wollen auch Andere ihrem Satze unterwerfen, der doch nur für sie wahr und gerecht ist".

Daher sollen vor Allem auch die vier Staats-Organismen *gerecht* seyn, d. h. jedem darin die *Function* angewiesen werden, wozu ihn die *Natur* bestimmt hat. Siehe bereits §. 32. Note d.

b) Denn die Ungerechtigkeit abseiten des *Staats* und der *Gerichte* vernichtet alles Vertrauen und jedes Gefühl der Sicherheit.

c) Denn es kommt dabei alles darauf an, was *in concreto rectum* und sonach *justum* (gerecht) ist, denn dies will im Zweifel jeder.

„Justitiae tanta vis est, ut ne illi quidem qui maleficio et scelere pascuntur, possint sine ulla particula justitiae vivere“. Cicero de officiis II. 11.

d) Auf jeder Menschenstufe denkt man sich daher unter dem Wort *gerecht* und *ungerecht* etwas Anderes, weil eine jede ganz anders fühlt und einen ganz anderen Tarif für ihre Handlungen hat; natürlich ist denn sonach auch der Begriff der Ungerechtigkeit eben so verschieden wie der der Gerechtigkeit. Daher ist auch die Regel: thue Anderen was du willst dass sie dir thun sollen, auf die Moral-Systeme aller vier Stufen des Menschenreichs passend, so paradox dies klingen mag, denn auf allen Stufen lässt sich jeder Einzelne wirklich das gefallen, was er selbst an der Stelle des Anderen thun würde und umgekehrt erweist dem Anderen, was er im Noth-Falle von diesem ebenwohl erwartet. Wenn dem arabischen Beduinen sein Pferd gestohlen wird, so ist ihm dies zwar ärgerlich, er grollt aber dem Diebe nicht, weil er selbst geneigt sein würde, diesem ebenwohl sein Pferd zu stehlen. Er schämt sich der Ueberlistung mehr als dass ihn der Verlust schmerzt.

§. 184.

Ganz vorzugsweise spricht sich nun das concret moralische oder das Gerechtigkeits-Gefühl eines jeden Volkes oder einer jeden politischen Gesellschaft in der *Straf*-Gerechtigkeit aus, sowohl abseiten des ganzen Staats allen Einzelnen gegenüber, wie auch aller Einzelnen unter einander (hier noch ganz abgesehen von dem Straf-*Processe*), denn nirgends spricht sich dieses Gefühl deutlicher aus, als eben dadurch, welche Handlungen es für *erlaubt* hält, welche es bei Strafe *verbietet* und welche es zur *Pflicht* macht, oder auch, wie ein Volk im Ganzen sowohl wie im Einzelnen gewisse Handlungen ansieht a). Das was nun ein Volk solchergestalt für moralisch *strafwürdig* hält, und wofür sich durch die Gewohnheit bestimmte Strafen ausgebildet haben, das bildet sein Straf-Rechtes (*Rectum*) und die politische Gesellschaft verwandelt dasselbe durch Aussprechung dieser Strafen mittelst der Gerichte in Straf-*Recht* (*Jus poenale s. criminale in sensu latiori*) b).

Das Straf-*Rechte* oder die Straf-Gerechtigkeit bedarf daher im Allgemeinen so wenig wie das Civil-Gewohnheits-Rechte ausdrücklicher *vorgängiger Verbote* oder bestimmter Straf-Androhungen abseiten des Staats, weil diese Verbote, als moralisch angeboren vorausgesetzt werden dürfen und müssen c), in *welchem Sinne* denn auch *hier* der Satz wahr ist: *Jgnorantia juris nocet* d).

Ausdrückliche Androhungen und zwar dann von geschärften Strafen Seitens des Staates sind dagegen schon ein politisches Vertheidigungs- oder gar Nothrechts-Mittel gegen das Ueberhandnehmen dieser oder jener Verbrechensart und der daraus dem Ganzen drohenden Gefahr e). So lange dieses gesellschaftliche Selbsterhaltungs- Vertheidigungs- oder Noth-Recht aber noch nicht eintritt, bedarf es blos guter Straf-Richter, mögen dies nun einzelne Richter seyn oder die ganze Volks-Versammlung f).

Uebrigens steht im Allgemeinen zwar jedem Einzelnen im sogenannten Naturzustande schon die Befugniss und das Recht zu, den *in continenti* zu strafen, der sein Recht *dolos* verletzt g); je moralisch intensiver aber die politische Gesellschaft seyn wird, welcher er sowohl wie der Verbrecher angehört, je mehr wird sich diese im Interesse ihrer eigenen Selbsterhaltung des Einzelnen gegen die Einzelnen annehmen und der Verletzte es in den meisten Fällen vorziehen, ihr die Strafzusprechung und Vollziehung zu überlassen h), *Nothwehr* und *Selbstvertheidigung* natürlich stets vorbehalten, wo der Staat mit seiner Hülfe nicht zur Hand sein sollte und es sich um unersetzliche Güter, wie z. B. das Leben, die Integrität des Körpers handelt, oder der Verbrecher der Strafe gänzlich entgehen würde, wenn sie von dem Verletzten nicht sofort an ihm vollzogen würde i).

a) Der moralische Charakter eines Volks spricht sich am deutlichsten dadurch aus, was man bestraft und wegen welcher Gesinnung, womit die That begangen wurde und dies ist erstaunlich verschieden. Bei den niederen Stufen sieht man fast nur auf die *That*, bei den höheren auf die *Gesinnung*, wobei man die allgemeine Regel aufstellen kann: bei jedem Volke werden diejenigen Handlungen am härtesten bestraft, welche die *concrete Cultur-Thätigkeit* oder die Fundamental-Interessen am meisten stören und verletzen und es werden daher bei dem einen Volke Handlungen wie Verbrechen bestraft werden, die bei dem anderen als blose Besitz- oder Eigenthums-Verletzungen ins blose Civilrecht verwiesen sind, z. B. nur der Diebstahl, welcher, nebst dem Raube, der Beschädigung von Sachen, der Verletzung der persönlichen Ehre und des guten Namens bei den Römern blos ein Privat-Delict war. Wären die Römer ein Industrie- und Handels-Volk gewesen, so würden sie diese Handlungen aus einem anderen Gesichtspunkte betrachtet haben.

Uebrigens wird die Mehrzahl der Privat-Verbrechen und Vergehen von beiden Geschlechtern begangen, weil und wenn es ihnen an den *erlaubten Mitteln* fehlt, dem *Selbsterhaltungstriebe* zu genügen, also

ganz insonderheit aus Armuth. Man bestraft daher den Diebstahl nur so lange, als er nicht aus äusserster Hungers-Noth begangen wird; im letzteren Falle wird er nicht mehr zugerechnet. So viel ist auch im Allgemeinen gewiss, dass keine Klasse von Verbrechern leichter verbesserlich ist als die, welche aus Noth *stehlen* oder *rauben* mussten. Den besten Beweis liefern Botany-Bay und selbst in Nord-Amerika könnten viele Beispiele nachgewiesen werden, wo europäische Diebe wieder ehrliche Leute geworden sind.

Dass das Straf-*Rechte* im *Volks-Charakter* wurzelt, darüber siehe besonders auch *Abeggs* Recension von Henkes und Jarkes Handbüchern des Strafrechts in den Jahrbüchern für wiss. Kritik. 1832. No. 76.

b) Was die concrete Moral eines Volkes nicht für ein sogenanntes *Privat-Verbrechen* hält, sollte auch nicht durch die Gesetze dazu gemacht werden, denn sonst wird jedenfalls das Volk die Strafe für ungerecht halten und dadurch das Ansehen des Gesetzes selbst leiden. Man erinnere sich dabei nur an unsere Duell-Gesetze, welche nun einmal gegen den Charakter und die Ansichten des Volkes sind, so dass dadurch auf der einen Seite die Duelle durchaus nicht unterdrückt und auf der anderen die Bestraften nur als Märtyrer angesehen werden. Daher will auch *Montesquieu* VI. und XXVI, dass die Straf-Gesetze der menschlichen Natur keine Gewalt anthun und dem Volks-Charakter angemessen seyn sollen, weil sie sonst das Volk demoralisirten.

c) S. Note a. b. und d.

d) Kinder, Blöd- und Wahnsinnige etc., die nicht *dolus* und *culpa* moralisch unterscheiden können, sind daher auch nicht zurechnungsfähig. Ein körperlich, psychisch und geistig gesunder und erwachsener Mensch kann aber nie mit Wahrheit sagen, dass er *dolus* und *culpa* nicht unterscheiden könne. *Dolus* ist nämlich die concret-rechtswidrige Gesinnung, mit der eine strafwürdige Handlung *wissentlich* begangen wird; er ist mit der *Bosheit* oder *malitia* nicht zu verwechseln, denn diese begeht sowohl Handlungen, die nicht bestraft werden, wie auch solche, deren Strafwürdigkeit ihr unbekannt sind, aus bloser Lust am Bösen. Jede Strafgesetzgebung höherer Cultur-Völker sollte aber ohne Unterschied alle *boshaften* Handlungen bestrafen, mögen sie nun an Menschen, Thieren oder leblosen Sachen begangen werden. Unter *Culpa* versteht man ein geistig und moralisch träges Sichgehenlassen, so dass sich denn dadurch auch blos *vergangen* wird, ohne Rücksicht auf die Grösse der dadurch entstandenen Verletzung. Daher denn der natürliche Unterschied zwischen *dolosen Verbrechen* und *culposen Vergehen*, der aber, um es noch einmal zu sagen, nicht allen Menschenstufen eigenthümlich ist. M. s. darüber auch *Montesquieu* XXVI. 14. Es liegt schon in der Natur der Sache, dass eigentliche *Verbrechen* vor die *Gerichte* gehören oder von der *Staats-Gewalt* zu bestrafen, die *blosen Vergehen* dagegen von der *Regierungs-Gewalt* nur *polizeilich* zu bestrafen sind, um so mehr noch als viele *Vergehen* blos polizeilichen Geboten und Verboten ihre Entstehung verdanken.

e) Es liegt also hier, bei solchen scharfen und ausdrücklichen Straf-*Androhungen*, stets die *Abschreckung* zum Grund und man muss also unter der im Texte gedachten Voraussetzung den Zweck der Strafe wohl unterscheiden von den Strafen, welche das concrete Gerechtigkeits-Gefühl eines Volkes ausspricht. Hier ist es, wo nach Maasgabe der Stufen bald einfache *Wiedervergeltung*, bald *Aussöhnung*, bald *Reinigung* Zweck der Strafe seyn können. Bei *ausdrücklichen* Straf-Gesetzen wird dagegen nur *Abschreckung* und *Prävention* der Zweck seyn. In dem Vertheidigungs- oder Nothrechte des *Staats*, sich als solcher gegen die *ihm* oder der bürgerlichen Gesellschaft gefährlichen Verbrecher zu wehren, liegt denn auch die Rechtfertigung der *Todesstrafe*, wenn sich der Staat auf keine andere Weise von einem solchen innern Feind zu befreien vermag. Sie allein *schreckt* auch von den eigentlichen grossen Verbrechen ab.

Man hat in neuerer Zeit, wo man überhaupt ausnehmend liberal, d. h. nachsichtig gegen gewisse Verbrechen geworden ist, die Behauptung aufgestellt, die Mehrzahl der Verbrechen sey eine Nothwendigkeit, wenigstens ein nothwendiges Resultat unserer socialen Organisationen, so, dass die Verbrechen von der Gesellschaft selbst im Grossen vorbereitet würden und der Schuldige in vielen Fällen nur das Werkzeug der Vollführung sey, sonach derselbe auch durch Erleidung der Strafe nur als ein Sühnopfer der Gesellschaft erscheine. Es kann dem für unsere Zeit wirklich so seyn, demungeachtet wird man aber doch daraus nie folgern dürfen, dass der einzelne Verbrecher nur ein *unfreies* Werkzeug bei den Verbrechen sey, also deshalb straflos bleiben müsse; im Gegentheil, je verderbter die bürgerliche Gesellschaft in ihren einzelnen Mitgliedern, je energischer wird die *politische* Gesellschaft sich gegen diese Einzelnen vertheidigen müssen, wenn sie ihre eigene Auflösung nicht beschleunigen will. S. weiter unten §. 188. Genug, die politische Gesellschaft thut hier im Grossen nur wie der Einzelne im Kleinen; sie handelt, wie es ihr der Selbsterhaltungstrieb eingiebt und es wird also dabei stets nach Zeit und Umständen verfahren werden müssen (M. s. darüber besonders *Quetelet* über den Menschen und seine Entwicklung. Uebersetzt von *Rieke*. Stuttgart 1838. und *Zachariä* l. c. IV. S. 362). Demnach wird es denn vor Allem Sache der *Regierungen* seyn, abgesehen von den zu ihrer Competenz gehörenden polizeilichen Straf-Androhungen und Sicherheits-Maasregeln, dem *Volke* diejenigen *Straf-Gesetze* zur Annahme vorzulegen, welche ihnen als zeitnothwendig erscheinen, denn das ganze Straf-Recht, das geschriebene und ungeschriebene, hat an sich schon einen polizeilichen Charakter, und bei höheren Cultur-Völkern muss und soll die Regierung, wenigstens bei allen Verbrechen, auch den *öffentlichen Ankläger* machen (s. weiter unten über den Accusations- und Inquisitions-*Process*). Daraus folgt aber durchaus noch nicht, dass das Strafrecht zum Staatsrechte gehöre, denn wenn Alles zu diesem gerechnet werden sollte, was vom Staat kommt oder ausgeht, so gehörte auch das Civil- und Process-*Recht* dazu. Zum Staatsrechte gehört nur das, was oben §. 170. dazu gerechnet worden.

f) *Gute* Strafrichter können aber nur dann aus dem Volke hervorgehen, wenn dieses selbst seiner Verfassungs- und Regierungs-Form warm anhängt und entschlossen ist, beide bei allen Angriffen von Innen und Aussen zu vertheidigen, denn die Staats- und Regierungs-Form, die Staats- und Regierungs-Gewalt den innern feindlichen Angriffen ungeahndet blosstellen heist der bürgerlichen Gesellschaft alle Schutzwehren rauben. Daher werden auch die *öffentlichen* Verbrechen (§. 185.) härter bestraft als die Privat-Verbrechen.

g) *Leo* l. c. S. 85. will hierin den Ursprung alles Strafrechtes erblicken, was doch wohl noch in Zweifel zu ziehen seyn dürfte. Uebrigens ist das richtig, dass die *Blutrache* überall, wo sie noch vorkommt, in dem Selbstvertheidigungs-Rechte ihren Grund hat, zugleich aber ein noch sehr laxes politisches Band voraussetzt. Falsch ist es, wenn man das Duell unter die Kategorie der Blutrache stellt, denn diese setzt die Tödtung eines Verwandten voraus, das Duell eine blose Ehren-Verletzung und es wurzelt dasselbe ausserdem in dem *völkerrechtlichen* Freiheitsbegriffe der *Germanen*.

h) Das Strafrecht wandert aus dem Gebiete des Privatrechts hinüber in das der öffentlichen Gewalt, je höher die Stufe, oder je mehr überhaupt die Einzelnen dem Ganzen politische Gewalt über sich zugestehen. Denn wir haben gesehen, dass nicht auf allen Stufen des Menschenreichs die *Majorität* eine gleiche Gewalt über die Einzelnen habe. Je niedriger die Cultur und der politische Gemeinsinn eines Volkes sind, je eifersüchtiger sind auch die Einzelnen auf ihre Privat-Freiheit und entbehren lieber des Schutzes des ganzen Staats, als dass sie sich in Strafsachen ihm unterwerfen sollten. An und für sich bleibt daher der Satz feststehen, dass die Straf-*Gewalt* dem ganzen Volke oder Staate zukommt, wo aber letzterer noch mehr oder weniger fehlt, fehlt es natürlich auch an der Straf-Gewalt. Ueber die Blutrache siehe bereits Note g.

i) *Vim vi repellere licet.* Nach einigen der neusten modernen Strafrechts-Sophisten, bei denen man eine krankhafte Aengstlichkeit wahrnehmen muss, dass dem verruchtesten Verbrecher ja nicht ein Haar mehr gekrümmt werde als nach dem Straf-Codex im voraus angedroht worden ist, wir sagen, nach der Meinung dieser Leute müsste man sich ruhig bestehlen lassen, dürfte keine Hand an den Dieb rühren, sondern warten, bis das Gericht den Dieb einholt und mir vielleicht auch, nach geendigtem Processe, das Gestohlene wieder zustellt, denn bei jener Selbstvertheidigung könnte ja der Dieb leicht einen Schlag zu viel bekommen. Genug die Staatshülfe schliesst auch die *Selbsthülfe* in *flagranti* nicht absolut aus.

§. 185.

Die *Strafen* sind also im Gegensatz zu den Civil-Klagen das *allgemeine* Schutzmittel, welches sich ganz von selbst dem Selbst-

erhaltungs-Triebe sowohl aller Einzelnen wie auch der *politischen* Gesellschaft als solcher und zwar zum Schutz der bürgerlichen und politischen Gesellschaft darbietet a). Die einzelnen Verbrechen theilen sich also auch vor allem in zwei Hauptklassen ab und zwar

1) in sogenannte *öffentliche* oder Verbrechen gegen die *politische* Gesellschaft als solche, ihre Verfassung, Religion, Staats- und Regierungs-Gewalt, und

2) in sogenannte *Privat-Verbrechen*, d. h. Verbrechen, welche von Einzelnen als Privaten gegen Einzelne in derselben Qualität begangen werden; sodann aber auch noch

3) in solche, die beides zugleich sind oder in *gemischte*, wo die Einzelnen als Private und zugleich die *politische* Gesellschaft als solche verletzt oder doch interessirt sind b).

Je höher

ad 1) der Staat organisirt seyn wird, je zahlreicher und mannigfacher werden auch die Verbrechen seyn, welche gegen ihn so wie umgekehrt auch von den öffentlichen Beamten durch Missbrauch ihrer Gewalt gegen Privaten begangen werden können und es lässt sich daher im Allgemeinen kein vollständiges Verzeichniss der *öffentlichen* Verbrechen aufstellen (§. 184. Note f).

Was dagegen

ad 2) Die *Privat-Verbrechen* angehet, so wird sich ihr System zunächst an die vier Doppel-Elemente des Privatrechtes anschliessen; sodann aber

ad 3) giebt es noch viele andere sogenannte Privat-Verbrechen, die zugleich unter die erste Kategorie gehören, in so fern sie nur z. B. gegen das Leben, die persönliche Freiheit und Integrität, die politische Ehre etc. der *Staats*-Bürger als solcher, besonders bei Ausübung ihrer öffentlichen Functionen begangen werden und sich dadurch die *politische* Gesellschaft als solche zugleich in ihren Mitgliedern verletzt ansehen muss, denn wir haben schon oben bemerklich gemacht, dass die ganze Lehre vom Personen-Rechte und der Ehre etc. eigentlich in das Staats- oder öffentliche Recht oder doch wenigstens gleichzeitig in das Privat- und öffentliche Recht gehöre und sie daher auch als politische Einleitung den Darstellungen des concreten Civilrechtes vorangeschickt betrachtet werden könne c). So lange also noch

ein kleiner Urstaat eine freie unabhängige Republik bildet, werden die Verbrechen gegen die Personen der Staatsbürger als solcher, namentlich der Mord, noch mehr öffentliche als Privat-Verbrechen seyn. Ja noch viele andere Handlungen, die aus *reiner Bosheit* und *Lust am Bösen* begangen werden, ohne gerade einem Menschen oder einer fremden Sache zu schaden, können der blos *gefährlichen* boshaften Gesinnung wegen wenigstens *polizeilich* bestraft werden, z. B. nur die Thier-Quälerei aus Bosheit, die Verweigerung alles Beistandes wenn andere sich in sichtbarer Gefahr befinden, das Verheimlichen oder Geheimhalten von Verbrechen, an denen man selbst keinen Antheil hat etc. Sobald aber ein solcher Staat seine Freiheit und Unabhängigkeit verliert, oder auch nur seine Verfassung in Verfall geräth und sich die Regierungen auch der eigentlichen Staats-Gewalt bemächtigen oder sie ihnen factisch zufällt, werden jene Verbrechen auch den Character bloser Privat-Verbrechen annehmen, wie wir dies weiter unten sehen werden.

Ueber den Unterschied zwischen Verbrechen und blosen Vergehen, sehe man bereits §. 184. Note d.

Die *Art* der *Strafen* hängt theils von dem concreten Gerechtigkeits-Gefühle, theils von der Cultur der Stufe ab, so dass nur z. B. die nomadischen Völker die sogenannten Freiheits-Strafen fast gar nicht kennen, weil sie keine Gefängnisse haben und bei ihnen die körperlichen- und Geld-Strafen deren Stelle vertreten, während bei den höheren Stufen der umgekehrte Fall eintritt. Es ist daher auch bei den höheren Stufen nichts gefährlicher, als wenn *alle* und *jede* Verbrechen nur mit *Geld* gestraft werden, hauptsächlich die *Todesstrafe* ganz abgeschaft ist d). Für die *Reichen* ist dies fast *Straflosigkeit* und für die andern und aermeren cessirt alle *Abschreckung.*

a) Die Befugniss der politischen Gesellschaft, die Verbrechen zu bestrafen, findet ihre Begründung lediglich in dem Selbsterhaltungstriebe jeder politischen Gesellschaft. Selbst blose Privat-Gesellschaften üben sie durch Ausstossung schlechter Mitglieder aus. Also auch hinsichtlich des Straf-Rechts handelt der Staat nur als *Beschützer* der *bürgerlichen Gesellschaft* in *deren Interesse,* denn auch alle öffentliche oder Verbrechen gegen den Staat als solchen sind indirect gegen die bürgerliche Gesellschaft gerichtet.

b) Siehe Note a. *Montesquieu* l. c. XII. 4. bildet vier Classen von Verbrechen 1) gegen die Religion 2) gegen die Sitten 3) gegen die öffentliche Ruhe und 4) gegen die Sicherheit der Einzelnen und die Strafen sollen jedesmal aus der Natur des Verbrechens selbst hervorgehen, wodurch denn nach *Montesquieu's* Ansicht alle menschliche Willkür bei den Strafen ausgeschlossen würde. Dieser Vorschlag würde im Allgemeinen nur durchführbar seyn, so lange der Staat noch keine ausdrücklichen Straf-Gesetze zu machen genöthigt worden ist, sondern noch alles auf bloser Gewohnheit und im Ganzen auf der Vergeltungs-Theorie beruhte. *Montesquieu* unterscheidet nicht zwischen öffentlichen und Privat-Verbrechen und hat nur die Straf-Arten im Auge. Siehe Note c.

c) Demnach würden also in die angegebenen 3 Classen von Verbrechen folgende gehören

1) zu den *öffentlichen:* die verschiedenen Arten des Hochverraths, sowohl gegen die Staats-Gewalt wie gegen die Regierungs-Gewalt, die Verletzung der Majestät, die sog. Regierungs-Verbrechen z. B. Münzfälschung etc., der *Ambitus*, die unerlaubte Selbsthülfe, die Befreiung der Gefangenen, Aufruhr und Tumult, der Landzwang, die Blasphemie, die Störung des Gottesdienstes, das Peculat, die *Concussion*, die Bestechung, die Malversation und sämmtliche militairische Verbrechen;
2) zu den *Privat*-Verbrechen: Entführung, Nothzucht, Beschädigung an Sachen, alle Arten der Entwendung, Raub, Unterschlagung des *Depositi*, Fälschung und Betrug, *Calumnia*; und
3) zu den *gemischten*: alle Arten der Tödtung und des Mords, Selbst-Mord, Menschen-Raub, alle Arten der Körperverletzung, Ehebruch, Polygamie, (wo nemlich Monogamie herrscht) Kinder-Aussetzung, *Abortus et Sterilitatis procuratio*, *Concubinat*, *Incest*, Sodomie, Selbstbefleckung, Liederlichkeit, Kuppelei, *Lenocinium*, Injurien, Pasquille, Grenz-Verrückung, Brandstiftung, Ueberschwemmung, *Crimen vis*, Meineid, Dardanariat, Hazardspiel, Zinswucher, Bettelei, Thierquälerei etc,

woraus sich zugleich ergiebt, dass der Staat im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft und seiner selbst manche Handlungen für Verbrechen erklären muss, die es *an sich* oder ausserhalb des Staats gedacht, nicht sind, z. B. nur *Stuprum*, Selbstmord etc.

d) Bei diesen höheren Stufen die Todesstrafe gänzlich abschaffen würde auch heissen die Blutrache einführen, wo sie seither ganz unbekannt war. Es giebt Verbrechen, die nur durch den Tod gebüsst werden können, aber auch nur sie sollen damit bestraft werden und man soll sie nicht überall androhen, meinend, man schrecke dadurch am sichersten ab.

d) Wie äussert sich der Staatsschutz in Beziehung auf das Civil- und Straf-Process-Rechte.

§. 186.

Vor allem ist hier die Bemerkung vorauszusenden, dass der Civil- und Straf-Process unzertrennlich mit dem concreten Civil- und Straf-Rechte zusammenhängt und gleichsam der Ausgangspunkt für beides ist. Dem gemäss giebt es denn auch ein Civil- und Straf-*Process-Rechtes*, wie es ein Civil- und Straf-Rechtes giebt und beide bilden sich ganz gleichmässig mit dem Gewohnheits-Rechten aus. In derselben Maase also, wie die politische Gesellschaft dieses in ihren Schutz nimmt und nehmen wird, in derselben Maase wird sie auch das Process-Rechte beschützen und zum Process-Recht machen müssen. Ihr gesetzgeberisches Einschreiten in dasselbe hängt von denselben Bedingungen ab, welche bereits oben für das Eingreifen in das Civil- und Straf-Rechte aufgestellt worden sind (s. oben §. 37).

Wir haben sonach blos noch das *Wesen* des Civil- und Straf-Processes zu erläutern und wodurch sich beide von einander charakteristisch unterscheiden.

§. 187.

aa) Vom Civil-Processe.

Der *Civil*-Process ist die gemeinsame, gleiche und feste Form über die Art und Weise, das wahre Rechte oder Recht in *streitigen Privat-Rechts-Fällen* auszumitteln und auszusprechen a), und, weil diese Art und Weise grösstentheils durch das concret-moralische Gefühl bewirkt wird b), so gehört sie, noch einmal, mit zu dem Civil-Rechten selbst und es ist sonach lediglich Sache der *Volks*-Gerichte, auch den Process zeitgemäss fortzubilden c). Wie nun blos solche Gegenstände oder Verhältnisse Objecte eines reinen *Civil*-Processes werden können, die auch Gegenstände eines Privat-Vertrages oder Vergleiches seyn könnten d) oder *Klagen*, *Einreden* und *Sentenzen* nur im Wege des Rechtszwanges sind, was die Vertrags-Unterhandlungen und die endlichen Verträge selbst im Wege der Güte und des Einverständnisses sind, so dass man sagen kann, ein Civil-Gericht erzwingt eben nur,

unter Beobachtung gewisser rechtlicher Process-Formen, einen Vertrag unter den Streitenden e), so, sagen wir, ist es denn auch ein wesentliches Criterium *alles*, nothwendig *verhandelnden* Civil-Processes (im Gegensatze zu einer wirklich criminellen *Untersuchung*), dass das Gericht sofort und zwar in allen Lagen und Stationen des Processes seinen Zwang einstellen muss, so wie die Partheien sich zum gütlichen Vertrage und Einverständnisse, sey dies nun auf Anmahnung des Gerichtes oder aus eigener Bewegung, bereitwillig zeigen f), was soweit geht, dass das Gericht selbst Aussagen der Partheien, Eide, Beweise, Zeugen und Urkunden, die *ihm* nicht genügen und verdächtig erscheinen würden, ohne Widerrede für beweisend und gültig annehmen muss, sobald die Partheien dies ausdrücklich thuen und sie solche *für sich* anerkennen g). Dass es dem Gerichte, wenn es zugleich Straf-Gericht und zur inquisitorischen Verfolgung der Verbrechen *ex officio* verpflichtet und befugt ist, unbenommen bleibt, die in einem Civil-Process entdeckten Spuren eines Verbrechens *in separato* weiter zu verfolgen, versteht sich von selbst h).

Ein Mehreres über den Process überhaupt gehört nicht hierher, wo es sich blos darum handelt, sein eigentlichstes Wesen anzudeuten, was wohl hiermit geschehen seyn dürfte.

a) Der Civil-Process ist die äusserste Spitze des Civil-Rechtes und Rechts und zugleich der *starrste* Theil desselben, in so fern er fast nur Form ist, oder wo alles nur an Formen, Worte und Fristen gebunden ist und seyn muss. Daher hängt auch hier so sehr viel von der Vigilanz der Partheien und ihrer Advocaten ab und es soll dagegen eigentlich nur zu Gunsten rechtsunkundiger Leute restituirt werden. Man denke übrigens nur daran, von welcher grossen Bedeutung es für die Partheien seyn kann, ob, wann, wo, wem und wie Eide *auferlegt* werden dürfen, *wie viel* und *welche Zeugen* zu einem vollen Beweise nöthig sind, welche *Urkunden* beweisen und welche nicht. Im Allgemeinen wird man finden, dass auf allen Stufen nur *Rechts-Genossen* auch vollgültige *Zeugen* seyn können, sowohl im Civil- wie accusatorischen Straf-Process. Wo gehört überhaupt die *Beweisführung* hin, in den *formellen* Theil d. h. den eigentlichen Process, oder in das *materielle* Recht also in das Civil-Gesetzbuch? Ebenso ist es mit den *Erkenntnissen*. Sollten sie blos über das *materielle Recht* sprechen, so dürften sie nicht absolut an die blose Form der Beweisführung und überhaupt an eine Form *gebunden* seyn.

b) Man erinnere sich hier nur beispielsweise an den alt-germanischen

Process, wie eng er mit dem ganzen Charakter des Volkes zusammenhing, ganz insonderheit an das Recht, dass jeder Beklagte sich durch Eid und Eideshelfer reinigen konnte und durch ihn fast jeder andere Beweis ausgeschlossen war.

c) Denn, da der Process die *Anwendung* des Rechten und Rechtes in streitigen Fällen ist, so gehört er auch noch zum Rechten selbst, bildet noch einen Theil des Rechts-Gebrauches.

Schon oben §. 37. wurde auch gezeigt, dass die Rechtssprechung mittelst des Processes eine, im gesellschaftlichen Verkehre selbst noch liegende Function sey, die nur von der Regierung *geleitet* und beschützt werden soll. Wäre dem nicht so, hienge die Rechtsprechung nicht auf das engste mit der Rechtsfortbildung zusammen, so könnte sie auch der *Regierungs-Gewalt* als einer der Verwaltungszweige zukommen. Es handelt sich aber hierbei eben um kein bloses *Verwalten* sondern um ein lebendiges Fortzeugen. Daher ist ein Volk erst dann auch *bürgerlich unfrei*, wenn ihm seine Richter gesetzt und diese nicht mehr unabhängig sind. Sein Privatrecht ist nicht mehr sein freies Eigenthum.
Uebrigens ist die *Oeffentlichkeit* der Civil-Gerichte schon für sich allein ein moralischer Schutz, wenn die Rechtsprechung auch längst schon in die Hände der *Juristen* übergegangen ist. *Praetor* und *Judices* hatten in Rom das ganze Volk als Wächter zur Seite.

d) Daher fällt auch auf der einen Stufe etwas noch in den Bereich des Civil-Processes, was auf der anderen und höheren in den Criminal-Process oder zur Polizey (Note g) gehört, und wir sagten schon oben, dass z. B. Ehescheidungen nicht wie reine Civil-Processe behandelt werden dürften, weil die Ehe kein Contract ist. Auch von politischen Ehrensachen möchten wir dies behaupten, weshalb denn die Ehrenduelle nur durch besondere Ehren-Gerichte verdrängt werden können. Bei den Römern war die *Actio furti* eine Civil-Klage, bei den Teutschen gehört sie vor das Straf-Gericht.

e) Der Process hat den Zweck, das verweigerte Recht zwangsweise herzustellen und wo es sich um Vollziehung von Contracten handelt, erzwingt das Gericht durch seine Interpretation gleichsam einen neuen Contract. Daher haben rechtskräftig gewordene Urtheile, d. h. wobei sich beide Theile beruhigt haben, dieselbe verbindliche Kraft wie gewöhnliche Verträge.
Auf diese Weise rechtfertigt sich auch ein bei uns gebräuchlicher Ausdruck nämlich die freiwillige Gerichtsbarkeit (*Jurisdictio voluntaria*) im Gegensatz zur wirklichen Gerichtsbarkeit, die sonach eine unfreiwillige ist. Ja gewisse Rechte und Pflichten werden allererst im Wege einer Civil-Klage erlangt z. B. nur die geleugnete Vaterschaft, das geleugnete Ehe-Versprechen, wobei freilich, nach dem schon oben Gesagten behauptet werden könnte, die Gerichte handelten hier mehr als eine politische denn als eine rein richterliche Behörde.

f) Der Grund ist, dass Processe die gröste Feindschaft unter die Partheien bringen und um dies zu vermeiden ist es im Interesse und

die Pflicht des Staates, Vergleiche d. h. Aussöhnungen zu stiften. Handelte es sich um einen starren befehlenden Buchstaben des Gesetzes, so könnte und dürfte ein Richter nie zum Vergleich rathen. Es beweisst sich also auch hierdurch, dass das Amt des Civil-Richters nur auf Realisirung des Rechten, *wie es in den Partheien lebt*, abzweckt. Natürlich kann ein Vergleich nichts gegen die bestehenden Straf-Gesetze stipuliren.

g) Wenn daher viele Neuere den Staat für eine Zwangs-Anstalt zu Realisirung des (Civil-)*Rechtes* ausgegeben haben, so ist auch dies nicht ganz richtig, denn er hat es nicht mit der Realisirung des *Rechtes* an sich zu thun, sondern nur mit der des Rechten und der Schlichtung des *streitigen*. Rechtes, ja, hätte der Staat die Aufgabe, das *Recht* schlechtweg gleich den Straf-Gesetzen zum Vollzug zu bringen, so dürften darüber ja gar keine Vergleiche geschlossen werden und am allerwenigsten könnte es den Gerichten selbst zur *Pflicht* gemacht werden, vor der Fortsetzung eines jeden Processes unter den Partheien ein gütliches Abkommen zu bewirken; ja wenn im Zweifel durch ein solches gütliches Abkommen das wahre concret Rechte *(Rectum)* erzielt werden soll, so zeigt sich hier am deutlichsten, wie das Recht nur in dem Schutze und in der Beförderung des Rechten besteht. Sobald daher ein Civil-Gericht den pflichtmässigen und gehörig motivirten Versuch der Güte gemacht hat, also auch die Partheien auf den Weg der Billigkeit zu führen bemüht gewesen ist, darf es nun selbst nicht mehr von der strengen Form des Processes abweichen. Hieraus ergiebt sich also auch des Weiteren, dass der Staatsschutz zur Realisirung des Rechten nur in *subsidium* eintritt, indem nicht blos alle *rein* civilrechtlichen Gesetze sondern auch die Thätigkeit der Gerichte nur für den Fall Platz greifen, wenn der Willkühr der Betheiligten nicht etwas anderes beliebt hat und beliebt. *Insofern* ist also auch das geschriebene Civil-Recht kein *absolut* befehlender Buchstabe d. h. der sich wider den Willen der Partheien geltend machen dürfte oder wollte.

Jedes *inquisitorische* Einschreiten und eigenmächtige Vorgreifen des Civil-Richters benimmt also dem reinen Civil-Process seinen eigenthümlichen Charakter und spielt ihn in das Gebiet der polizeilichen Einschreitung hinüber, was jedoch nach Maasgabe der Civilisationsstufe vollkommen zulässig seyn kann, z. B. nur war dem so bei den Griechen, wie wir noch näher sehen werden.

h) *Zachariae* schüttet, wenn er l. c. IV. 56. sagt: „Ohne Kläger und Ankläger kein Richter, *weil beide ein Uebel sind*" das Kind mit dem Bade aus,

§. 188.

ββ) Vom Straf-Processe.

Der *Straf*-Process ist ebenwohl die gemeinsame, gleiche und feste Form über die Art und Weise, den *Thatbestand* eines

Verbrechens und die *Gesinnung* des Verbrechers auszumitteln a), beziehungsweise zu beweisen und danach zu erkennen.

Da, wo für beiderlei Arten der Verbrechen oder auch nur für die Privat-Verbrechen allein der *Privat-Accusations-* oder *Anklage-Process* üblich ist, wo es also von dem *Verletzten* ganz allein abhängt, ob er Schadens-Ersatz und Bestrafung fordern will oder nicht, unterscheidet sich der Straf-Process vom Civil-Processe fast gar nicht. Wir werden weiter unten sehen, dass dieser Accusations-Process entweder einer niedern Civilisations-Stufe überhaupt (§. 45) angehört, oder bei Völkern einer höheren Civilisation nur in deren Jugendalter bei einer noch schlaffen politischen Organisation vorkommt und später fast immer in den *öffentlichen Inquisitions-Process* übergeht b).

Dieser letztere unterscheidet sich nun von dem Civil- und Accusations-Processe in allen Momenten wesentlich. Einerlei, ob er durch einen öffentlichen Ankläger, Namens des Staates, oder durch die Gerichte selbst Platz greift, so hängt hierbei alles von der Ueberzeugung ab, welche sich der Ankläger oder das *Gericht* durch die Untersuchung von dem Thatbestande und der Gesinnung des Verbrechers verschafft hat, so dass selbst das Geständniss des Verbrechers, wenn es durch keinen erkennbaren Thatbestand unterstützt und modificirt wird, mitunter zu seiner Verurtheilung nicht genügt. Der Staat verfährt hier ganz in *seinem eigenen* und der *bürgerlichen Gesellschaft Interesse* (so dass alsdann auch die Eintheilung der Verbrechen in öffentliche, Privat- und gemischte *processrechtlich* wenigstens ganz wegfällt) und gestattet dem Verletzten und dem Verbrecher blos, sich über das Civil-Interesse zu vergleichen, nicht über die Strafe selbst. Er trägt daher auch zunächst die Kosten des Processes und der Straf-Vollziehung allein und hat blos einen Regress an das Vermögen des Verurtheilten.

Blos da, wo dergleichen Untersuchungen und dergleichen Straf-Erkenntnisse nicht mehr vor und von Volks-Gerichten, wie sie oben beim Justiz-Organismus geschildert worden sind, sondern von Richtern, welche eine Regierung oder ein Herr einseitig bestellt, geführt und ausgesprochen werden, ist zuweilen diesen Richtern genau vorgeschrieben, was für sie beweisend seyn soll oder nicht,

mag nun ihre persönliche Ueberzeugung damit übereinstimmen oder nicht. Ein freies Volks- oder Geschworen-Gericht spricht dagegen stets nach individueller Ueberzeugung. Ein näheres Detail des accusatorischen und inquisitorischen Verfahrens gehört ebenwohl nicht hierher, wo es genügt, das Wesen der Sache angedeutet zu haben, welches hier, noch einmal, darin besteht, dass das Gericht ganz allein nach *seiner* Ueberzeugung handelt und urtheilt c).

a) Im Strafrechte heisst und ist seinem Wesen nach eine jede Handlung frei und zurechnungsfähig, welche mit dem klaren Bewusstseyn ihrer Strafwürdigkeit begangen wird und das Strafrecht kann und darf keine Notiz von jenem philosophischen Streite nehmen, ob der Mensch überhaupt absolut und frei handeln könne oder nicht (I. §. 86 und 95) und noch weniger auf die Behauptung derer achten, dass die Verbrechen ein unfreiwilliges Product der Gesellschaften seyen. Genug, die Verbrechen sind ein *Uebel* und der Staat vertheidigt sich gegen sie wie gegen Pest und Seuchen. Selbst der fatalistische Islam muss in dieser Hinsicht sein Princip verleugnen. Psychische Abschreckung ist der alleinige Zweck aller Straf-*Androhungen.* Die anderen schon oben erwähnten Straf-Zwecke sind deshalb nicht falsch und irrig, gehören aber ganz andern Zuständen an.

Ein Verbrechen oder Vergehen unterscheidet sich übrigens von einer *streitigen* Privatverletzung oder Weigerung dadurch, dass jenes ein *unstreitiges* und *unzweifelhaftes* Recht verletzt, während bei letzterer jeder Theil in seinem Rechte zu seyn behauptet, sonach müssen Civilrechts-Streitigkeiten durch gegenseitiges Verhandeln zur Entscheidung gebracht werden, während der Thatbestand der Verbrechen und die Gesinnung, aus der sie hervorgegangen, nur durch Untersuchung ermittelt werden kann; sonach kann es sich aber auch sehr leicht ereignen, dass eine Criminal-Untersuchung, z. B. nur wegen angeblichen Diebstahls, sich in einen Civil-Process verwandeln und umgekehrt ein Civil-Process in eine Criminal-Untersuchung übergehen kann.

b) So ist der Accusations-Process fast bei allen Nomaden die Regel. Germanen und Römer hatten ihn früher, später trat der Inquisitions-Process an seine Stelle oder doch ihm zur Seite. Siehe darüber auch *Bluntschli* l. c. S. 472. 494.

c) Ein gemischtes Verfahren findet bei den aus den Volks- und Schöffen-Gerichten der Teutschen hervorgegangenen oder übrig gebliebenen Geschwornen-Gerichten statt. Der *Staat* tritt für alle Verbrechen als *Ankläger* auf, das eigentlich *strafende* Gericht constatirt jedoch nach den Andeutungen des öffentlichen Anklägers im *inquisitorischen* Wege den Thatbestand und die Gesinnung des Angeklagten und die solcher gestalt gewonnenen *Beweise* legt der öffentliche Ankläger den Geschwornen vor, um darnach ihr schuldig oder nicht schuldig

aussusprechen, so jedoch dass die *Geständnisse* des Verbrechers vor dem Untersuchungs-Richter noch nicht für *gerichtliche* gelten, sondern vor den Geschwornen wiederholt werden müssen, eben so die Zeugen-Aussagen etc., ja überhaupt der Angeklagte vor ihnen auch seinen Gegenbeweis führt.

b) Wie bilden sich Civil-, Straf- und Process-Rechtes und Recht fort?

§. 189.

Wie jedes Volk und sonach auch jede einzelne bürgerliche und politische Gesellschaft desselben seine vier Lebens- und zugleich Cultur-Alter hat, so hat es auch seine vier Perioden für die Entwicklung und Fortbildung seines Rechten und Rechtes; die fünfte Periode oder die des Greisen-Alters oder Verfalles kommt hier noch nicht in Betracht, sondern wird uns bei B beschäftigen a).

Dieselben Agentien, welche bei der *ersten* Bildung des Rechten und des Rechtes überhaupt thätig sind, sind es auch bei der autonomischen historischen *Fortbildung*, wobei natürlich der Volks-Charakter selbst immer die Wurzel bildet b). Privat-, Straf- und Process-Rechtes und Recht bilden sich also fort

α) durch und mit den Cultur-Perioden, die ein jedes Volk zu durchlaufen hat;

β) durch die autonomische Gewohnheit;

γ) durch den Gerichts-Gebrauch; und

δ) durch ausdrückliche Gesetze.

Cultur und Gewohnheit sind dabei gleichsam die innern unmerklich wirksamen Kräfte, Gerichts-Gebrauch und Gesetze aber die mehr von Aussen hinzutretenden Nachhülfen und man darf dabei nicht übersehen, dass sie alle vier gleichzeitig wirksam sind c).

a) Ja am Ende bleibt eine *gute* mit Kritik geschriebene *Rechts-Geschichte* die *beste Philosophie* eines jeden *concreten Volks-Rechtes.* Sie sind aber so selten, dass für ganz Europa deren bis jetzt nur wenige zu nennen sind, z. B. *Hugos* römische, *Eichhorn's* teutsche und *Macieiowsky's* slavische Rechts-Geschichte. Uebrigens folgen sich historisch bei jedem Cultur-Volke *Rechts-Gewohnheiten, Rechts-Bücher, Rechts-Theorien* und zuletzt *Rechts-Gesetz-Bücher* eben so naturnothwendig auf einander wie Wurzel, Stengel, Laub und Frucht.

„Die Kenntniss der Rechts-Geschichte eines Volkes ist gewissermasen die Rüst- und Vorrathskammer der Natur-Lehre des Staats, aus der sie ihre Belege für das, was sie *über* einzelne Verhältnisse sagt, schöpft" *Leo* l. c. S. 26.

b) Blos von der *Kultur* lässt sich ein Fortschreiten, eine *Veredlung* etc. behaupten. Vom *Rechten*, insofern es die Moral mit einschliesst, schon weniger, und vom *Recht* am wenigsten.

c) „Alles Recht geht hervor aus der gemeinsamen Ueberzeugung des Volks als eines nationalen Ganzen und ist darum selbst etwas Nationales. Die Wege aber, auf welchen es hervorgeht, oder die Formen, in denen es entsteht, heissen Rechts-Quellen und deren sind drei, die erste ist das Volk unmittelbar selbst, die natürliche Uebereinstimmung der Ueberzeugung, wie sie durch das Volk unmittelbar gegeben ist, wirksam in dem Bewusstseyn seiner Glieder und darum nothwendig auch in ihren Handlungen, welche nach jenem Bewusstseyn eingerichtet, also die Uebung des Rechtes sind. Diese Uebung heisst *Sitte* und ist die Erscheinung jenes Rechtes, welches daher das Recht der Sitte genannt werden könnte (unser *Rectum* oder Rechtes) aber nach dem technischen Ausdruck der Römer das *Gewohnheits*-Recht genannt wird. Die zweite Rechts-Quelle ist die *Gesetzgebung* und die dritte die Wissenschaft oder *Gesetzgebung der Juristen*, wo also das Volk bloss *durch diese* noch vertreten ist.

Die Gewohnheit ist nicht Ursache, sondern eine Folge des Rechts der Sitten, das Gewohnheits-Recht entsteht also nicht erst aus der Gewohnheit und diese ist bloss Erkenntniss Mittel. Alle wahren Rechtsquellen haben gleiche Kraft und die Richter sollen und müssen sie alle gleich gut kennen". *Puchta*, das Gewohnheits-Recht, Erlangen 1828.

„Was geschichtlich sich entwickelt, was eine Vergangenheit und eine Zukunft hat, wird auch stets concret natürlich seyn, denn die Geschichte ist die Manifestation der Natur". *Schröter* l. c. S. 9.

d) Es verhält sich mit gewissen Rechts-Instituten welche der Charakter, die Kultur, das Bedürfniss und die Gewohnheit eingeführt haben, wie mit der Mathematik und Logik. Sie haben ihr unwandelbares Princip und Gesetz in sich selbst (ihre *naturalis ratio*) und wer sie nicht mag, muss sich ganz von ihnen lassen. Sie lassen nicht mit sich handeln.

„Die sog. *Natur der Sache*, insofern sie als Recht bildend angesehen wird, ist nichts anderes als die *Macht* der vorhandenen *realen Verhältnisse* verbunden mit dem *Gefühle des Volkes*, dass dieselben als *normal* anerkannt werden müssen". *Bluntschli* l. c. I. 9. verglichen mit S. 5.

α) Durch und mit der Cultur.

§. 190.

Die Cultur ist, wie wir Theil II. §. 6 gesehen haben, nichts anders als die zu Tage tretende Blüthe und Frucht des concreten

Volks-Charakters; von ihr hängt also das Mehr oder Weniger der Bedürfnisse der Einzelnen, sonach der Gegenseitigkeit der Bedürfnisse (s. oben §. 15—17) und sonach denn auch das Gewohnheits-Rechte, in so weit es von diesen Bedürfnissen dependirt, ab. Es liegt also auch auf der Hand, dass die stillen Veränderungen und noch mehr und vollends gar die plötzlichen Revolutionen dieser Cultur auch ipso facto ein anderes Rechtes an die Stelle des bisherigen Rechten setzen, ja die Cultur, die dadurch herbeigeführten neuen Bedürfnisse sind eine so mächtige *Jurisfraga* (rechtssprengende Gewalt), dass selbst dadurch alte, auf *Vertrag* beruhende Rechte sich, wenn auch auf dem Wege neuer Verträge, Modificationen gefallen lassen müssen a). Es entstehen mit der fortschreitenden Cultur vorzugsweise neue Besitz-, Genuss- und Eigenthums-Rechte, ganz insonderheit aber ganz neue Vertrags-Objecte, Verträge b), Verbrechen und Processe und in sofern geradezu ein ganz neues Rechtes (*Rectum*), welchem die *politische* Gesellschaft stets die Geltung des Rechts (*Jus*) wird zuwenden *müssen*, weil sie ja selbst in dem Bann-Kreise der fortschreitenden Cultur sich befindet und wobei dann insonderheit Gerichts-Gebrauch und Gesetze im Nothfalle nachhelfen oder sanctioniren müssen, was die Cultur nun einmal erheischt c). Es kann also zunächst keine verständliche *Rechts-Geschichte* irgend eines Volks geschrieben werden, ohne die parallel laufende Cultur-Geschichte wenigstens in ihren allgemeinsten Zügen mit aufzunehmen (§. 189 Note a).

a) Verwandlungen des Rechts entstehen eben so durch Gährungs-Epochen des Lebens, wie in der Natur auch alle Verwandlungen der Stoffe nur durch Gährung zu Stande kommen. Man denke hier z. B. nur an die Verwandlung, welche das germanische Staats- und Privat-Recht durch den Feudal-Gährungs-Process des 10. bis 12. Jahrhunderts, wobei die Cultur eine Hauptrolle spielte, erlitt. Eben so denke man nur daran, welche gänzliche Umwandlung schon vor, besonders aber seit der französischen Revolution mit dem Güter-Rechte der Bauern vor sich geht, wiederum als eine Folge des Cultur-Bedürfnisses und was in der Zukunft die in die Cultur eingetretenen Eisenbahnen und electrischen Telegraphen noch für Revolutionen im Rechte zu Wege bringen werden.

b) Denn wo in das Leben oder in den Verkehr ganz neue Gegenstände eintreten, müssen dadurch auch ganz neue Verträge hervorgerufen werden (z. B. nur der Verlags-Contract seit dem 16. Jahrhundert) und

eben so müssen denn auch wiederum viele Verträge mit ihren Objecten verschwinden, wie dies eine Vergleichung der Gegenwart mit dem Mittelalter einem jeden zeigt. So wird nur z. B. auch jetzt das Ausziehen eines Vorsteck-Nagels aus einer Eisenbahn-Schiene mit 10 Jahren *Eisenstrafe* belegt, weil daraus das gröste Unglück entstehen könnte.

„Nicht die Personen machen überall die Veränderungen, sondern das *Wesen* der Dinge, die Sachen selbst. Das *wahre Recht* erhält die Welt, es ist der Lebens-Athem des Lebendigen und nicht der Sarg für das Ermordete“ *Raumer*.

c) Denn der Staat dient nur der bürgerlichen Gesellschaft, ist ein Mittel zum Zweck, *muss* also den Phasen der letzteren folgen. Siehe auch *Montesquieu* I. 3.

Eine an sich unbedeutende Verschiebung der 4 Jahreszeiten kann einen solchen Einfluss auf die Landwirthschaft haben, dass *ad hoc* sofort das darauf beruhende Gewohnheits-Recht geändert werden muss.

Wie sich das Recht der Cultur anpassen muss, sehen wir recht deutlich an den aus England stammenden Nord-Amerikanern. Sie haben im Ganzen das englische *Common-Law* mit hinüber gebracht und beibehalten, dasselbe hat sich aber nach der dem neuen Lande eigenthümlichen Boden- etc. Kultur modificiren lassen müssen. *Story* sagt in seinem Berichte über die *Codification* des *Common-Law* von *Massachuset* 1837. „Das *Common-Law* ist ein System von *Elementar*-Grundsätzen und allgemeinen juristischen Wahrheiten, welche beständig mit den Fortschritten der Gesellsehaft sich fortbilden (metamorphosiren), angepasst den allgemeinen Verhältnissen des Gewerbs-Wesens, des Handels und den Bedürfnissen und Gewohnheiten des Landes“.

β) *Durch die Gewohnheit.*

§. 191.

Die soeben besprochenen Cultur-Veränderungen sind nun aber *nicht allein* die Erzeugerinnen neuer Gewohnheiten, Verbrechen etc., sondern auch der Umstand für sich allein, dass ein Volk aus einem Lebens-Alter in das andere übergeht, bringt eben so gut moralisch ganz neue Gewohnheiten und Bedürfnisse zu Wege, wie der Knabe andere Gewohnheiten, Neigungen und Bedürfnisse hat als das Kind, der Jüngling andere wie der Knabe, und der Mann andere wie der Jüngling, und aus diesen veränderten, rein subjectiven Bedürfnissen etc. geht die weitere stille und fast unsichtbare *Umwandlung* und *Fortbildung* des Gewohnheits-Rechten hervor a).

So lange in einem Volk noch Lebens-Energie, d. h. noch Lebens-, Fortbildungs- und Entwicklungs-Kraft (Nisus formativus)

ist, bildet es auch sein Rechtes selbst fort; es kann daher in dieser Zeit von einer *Codification* des Gewohnheits-Rechtes d. h. einer unabänderlichen Feststellung desselben als Recht (*Jus*) noch nicht die Rede sein und es giebt daher auch bis dahin noch keinen Gipfel der Rechtsbildung als solchen, sondern das Gewohnheits-Rechte ist stets nur die Begleiterin des Lebens, nur dieses hat seinen Höhepunkt, wie es denn überhaupt eine der grundfalschen Ansichten vom *Rechte* (*Jus*) ist, dass es sich Selbst-Zweck sey und sonach auch von einem Ideale des *Rechtes* die Rede seyn könne. Der Process der Fortbildung des Rechten ist daher, noch einmal, eben so still und unsichtbar, wie der Process des Wachsens in den Pflanzen und Thieren, ja den Menschen selbst eben so unbewusst wie diesen, denn der Stoff und die Nöthigung dazu liegt in ihnen, ohne dass sie sich beider klar bewusst sind. Lässt sich aber die Bildung des Gewohnheits-Rechten unter neuen Lebens-Verhältnissen mit dem Krystallisations-*Processe* irgend einer Flüssigkeit vergleichen; so muss man auch zwischen einer noch schwankenden, noch nicht festgewordenen und einer festgewordenen Gewohnheit unterscheiden. Im ersteren Fall besteht eben die seitherige Gewohnheit eine Krisis und erst mit der erlangten Festigkeit tritt sie unter den Staatsschutz und wird durch diesen zum Recht (*Jus*) [b]).

a) Angebornes- oder Gewohnheits-Recht ist ein und dasselbe. Die Gewohnheit ist nur die chronologische Selbst-Fortbildung oder die durch Wiederholung natürlich gewordene Wiederkehr derselben Bestrebungen und Handlungen unter denselben Umständen. Sie walten im Leben wie lebendige Lebens-Regeln, d. h. unbewusst natürlich gewordene Handlungs-Weisen. Hieraus erklärt es sich denn auch, noch einmal, wie das Gewohnheits-Recht, besonders im Jünglings-Alter der Völker, in *poetischer* Form auftreten kann. Man sehe darüber J. Grimm über die Poesie im Recht in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft II. 2. und kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes III. 478. *Hegewisch* l. c. S. 267. meint sehr richtig „Die Rechtsgelehrtheit verhalte sich zu dem lebendigen Rechte wie die Schul-Poetik zu der lebendigen Poesie".

In keinem Rechtsbuche wird übrigens dem Gewohnheits-Rechte mit ausdrücklichen Worten so das Wort geredet, ihm ein so grosses Ansehen selbst über die Gesetze eingeräumt, als gerade im römischen Rechte und zwar in den Pandekten I. 3.

Auch sagt *Quintilian*: *pleraque in jure non legibus sed moribus*

constant. Auch gehört in gewisser Hinsicht hierher *Cicero, de legibus* II. 4.

„Unter den Gesetzen sind aber nicht blos die geschriebenen zu verstehen, sondern es giebt auch noch andere, welche durch die still-schweigende Uebereinstimmung Aller und durch die Erfahrungen der Zeiten entstanden sind. Diese Gewohnheits-Gesetze, die man auch Sitten nennt, betreffen in der That noch höhere Gegenstände und sind heiliger und ehrwürdiger als die geschriebenen Gesetze“, *Aristoteles* III. 16. Auch *Hermann* l. c. S. 14. sagt, dass den Griechen die *αγραφοι νομοι* besonders heilig gewesen seyen.

b) So lange eine Gewohnheit noch nicht alt genug ist, ist sie noch kein Gewohnheits-Recht; so lange ein Herkommen sich nicht durch mehrere gleiche Fälle und Behandlungsarten herausstellt, bildet es noch kein Recht; so lange es daher noch keine Lehns-Gewohnheiten gab *(consuetudines feudorum)* konnte es noch kein Lehnrecht geben; so lange es noch keinen Wechsel-Usus gab, konnte auch kein Wechsel-recht entstehen; und so lange über ein neues Geschäft im Handel oder in der Industrie sich noch keine feste Ansicht über seine Natur gebildet hat, ist sein Recht, wenn man so sagen darf, noch nicht abgeschlossen.

Was übrigens Fundamental-Bedingung und Requisit zur Bildung des Rechten ist, ist es auch für die Gewohnheit. Sie kommt daher ebenwohl durch eine allmälige *Accomodation* zu Stande, denn trotz des Vorhandenseyns der Fundamental-Bedingungen und Requisite besteht noch immer eine Verschiedenheit der Einzelnen durch die vier Temperamente. S. §. 24. 25. 166. und 167.

§. 192.

γ) Durch den Gerichts-Gebrauch.

Man könnte glauben, die Gerichte bildeten vorzugsweise nur das Straf- und Process-*Recht* fort; sie bilden aber auch das eigentliche Civil- und Vertrags-Rechte fort, indem namentlich noch schwankendes und unentschiedenes Gewohnheits-Rechtes durch ihre Präjudicien zur Entscheidung kommt, so dass sich denn hier nun auch bestätigt, was wir schon oben §. 37. beim Justiz- oder Gerichts-Organismus bemerklich machten, dass dieser, insonderheit die Gerichts-Versammlungen die Fortbilder des Rechten und Rechtes seyen. Soll also das Civil-, Straf- und Processrecht, in Uebereinstimmung mit der civilrechtlichen Autonomie der Einzelnen, durch die Gerichte mit fortgebildet werden, so kann dies noch einmal nur durch wahre Volks- wenigstens Schöffen-Gerichte geschehen, bei denen man nicht erst den Beweis eines

Gewohnheits-Rechts zu führen braucht, sondern welche dieses besser kennen und kennen sollen als die Partheien und daher auch wissen, worüber die Gewohnheit noch schwankt und es eines Präjudiciums bedarf; ob ein Verbrechen schon zu den bekannten gehört und mit der herkömmlichen Strafe zu belegen, oder ob es ein neues und daher auch eine neue Strafe dafür zu erkennen sei; so wie endlich in wie fern für ganz neue Klag-Gegenstände und Untersuchungen der seitherige Process noch genüge und ausreiche, oder Modificationen bedürfe a). Nur für die Präjudicien solcher Volks-Gerichte passt der Ausdruck altteutscher Gerichte: sich eines Urtheils *vergleichen*, denn ein Einzel-Richter oder auch nur ein Collegium von vier bis sechs Mitgliedern könnte und kann sich dieser Phrase nicht mehr bedienen.

a) Bei keinem uns bekannten Volke war wohl der Einfluss der Gerichte auf die Fortbildung des Rechtes so mächtig wie bei den Römern, so dass man in dem *prätorischen* Rechte fast allein die Entwickelungs-Geschichte des römischen Rechts zu suchen verleitet seyn könnte, denn der römische Prätor sprach nicht blos Recht, sondern gab auch welches *(do, dico, addico)* so dass das prätorische *Edictum perpetuum* bekanntlich auch den Pandekten zur Grundlage diente. Hätten aber die römischen Prätoren sich hierbei nicht das sich stets fortbildende Gewohnheits-Rechte und Bedürfniss zur Richtschnur und Norm dienen lassen, so würde dieses prätorische Recht gerade zu im Widerspruche gestanden haben mit dem, was wir in den Pandekten über die Bedeutung des Gewohnheits-Rechts lesen. (§. 191). Wenn sonach behauptet worden ist, das römische Recht sey bei weitem mehr durch die Gewohnheit und die *Responsa prudentum* als durch Gesetze fortgebildet worden, so muss dies so verstanden werden, dass die Prätoren und Rechts-Gelehrten in Gegenwart des Volkes auf dem Forum die Organe waren, wodurch das Gewohnheits-Recht gerichtlich kundbar wurde, denn sonst könnte man gerade zu auch auf das Gegentheil hingeführt werden und zwar, dass die grösten theils aus den Patriziern hervorgehenden Prätoren das Volksrecht ganz, wie es das patricische Interesse erheischte, gemodelt hätten. Da aber die Römer ursprünglich ein Mischvolk waren, eine blos politisch zusammengelöthete Staats-Gesellschaft so behielt jedenfalls in den ersten Zeiten auch jeder Stamm sein eigenes Civil-Gewohnheits-Recht und es konnte sich erst, nachdem diese Stamm-Verschiedenheit gänzlich verwischt war, ein, allen Römern gemeinsames Gewohnheits-Recht bilden, so auch dass man das rohe und rauhe Recht der XII Tafeln durch das Gewohnheits- und Prätorische-Recht antiquirte. Die *Jurisprudentes* der Römer vertraten bei den Römern die Stelle der teutschen Schöffen, sonst hätte ihrem *einstimmigen* Ausspruche über alle Rechts-Fragen keine *rechtliche* Geltung beigelegt werden können; diese

Aussprüche waren aber keine *wissenschaftlichen* im heutigen Sinne des Wortes, wir machen sie erst dazu, mithin waren sie auch nicht genau das was wir jetzt *Juristen-Recht* nennen, sondern schwebten in der Mitte zwischen Schöffen-Recht und Juristen-Recht. Uebrigens sehe man auch noch *Zachariae* l. c. IV. 41. über die Verwandschaft zwischen dem Gewohnheits-Recht und dem *Usus fori*.

§. 193.

δ) Durch ausdrückliche Gesetze.

Erst wenn sich die Gerichts-Versammlungen oder die Gerichte, sey es nun wegen der *politischen* Bedeutung, welche ein neues Civil-Rechts-Verhältniss, eine neue Art von Verbrechen oder eine wesentliche Aenderung des Processes für den ganzen Staat haben kann, oder dass die Competenz der Gerichte überhaupt so beschränckt ist, dass sie in solchen Fällen nicht mehr zu entscheiden haben, wird es nöthig, durch *Gesetze* das Civil-, Straf- und Process-*Recht* fortzubilden. Alle dergleichen Gesetze haben es also immer mit wirklichen, wichtigen und kritischen Neuerungen in allen drei Hinsichten zu thun, so dass eine aufmerksame Verfolgung der Civil- und Straf-Gesetzgebung z. B. nur bei Römern und Germanen wahrnehmen lässt, wie allemal und vorzugsweise beim Anfange einer neuen Lebens- oder Geschichts-Periode des ganzen Staates in bürgerlicher und politischer Hinsicht sich auch die Gesetze vorzugsweise mit dem Civil-, Straf- und Process-Rechte befassten [a]). Demungeachtet sollen aber solche Gesetze (immer natürlich vorausgesetzt, dass sie vom Volke selbst genehmigt werden und müssen [aa]) doch nur das eigentlich verkündigen und öffentlich sanctioniren, was durch die Neuheit der Bedürfnisse und die öffentliche Meinung schon mehr oder weniger ausgesprochen vorliegt [b]), denn begehen hierbei die Gesetzgebungen Missgriffe, halten sie sich nicht ganz an das wahre Bedürfniss der Zeit, so sind sie unnütz und sogar schädlich und es müssen Gewohnheit und Gerichts-Gebrauch das unpassende der Gesetze wieder zu redressiren suchen, weshalb man denn auch sagen kann, dass selbst die Civil- und Straf-Gesetze, ohne Beihülfe der Observanz oder der Gewohnheit und des Gerichts-Gebrauchs, nicht ins Leben eingehen und, sollten sie ganz unzweckmässig sein, von selbst antiquiren [c]). Die geschriebenen Civil-*Gesetze* eines Landes sind

daher für den Rechtsforscher zunächst und im Allgemeinen nur eine *dürftige* Quelle, eben weil sie nothwendig *vor dem Verfalle* eines Staates nur in geringer Zahl vorhanden seyn können; sodann aber auch eine *unsichere* Quelle für das wirklich gegolten habende Recht, wenn er nicht zu ermitteln und nachzuweisen vermag, ob und in wie weit sie in das wirkliche Leben übergegangen sind, oder aber doch aus einem gewissen Respect vor den Gesetzen so interpretirt worden sind, dass sie dadurch eigentlich doch umgangen wurden[d]), denn, um das noch zu sagen, kein Gesetz vermag ein neues *Rechtes* (*Rectum*) zu bilden, wozu nicht zeitgemäss der Keim und das Bedürfniss im Volke liegt[e]).

a) Man sehe nur z. B. auf Jahr und Tag der *Plebiscita* bei den Römern, welche sich fast grösteutheils nur auf das Civilrecht bezogen; auch sind es deren im Ganzen so wenige, dass es schon *Hugo* sagen konnte: das römische Civilrecht sey nur zum kleinsten Theile durch *leges* fortgebildet worden und es sey mehr ungeschriebenes als geschriebenes Recht gewesen.

Uebrigens *muss* in jedem Staate das *Recht* so oft modificirt werden als es die Bedürfnisse der bürgerlichen und politischen Gesellschaft erheischen. *Veraltete* Gesetze *müssen* abgeschafft werden, sie sind eine *Zwangsweste*, wenn sie nicht mehr zeitgemäss sind (s. auch *Montesquieu* XXVI. 2). Ueberhaupt werden in folgenden vier Fällen neue Civil- und Straf-Gesetze nothwendig werden: 1) wenn ein Volk in eine neue Lebens-Periode eintritt; 2) wenn es eine neue Religion annimmt, mit der die seitherigen Sitten und Gewohnheiten in Opposition stehen; 3) wenn es seine politische Unabhängigkeit verliert und 4) wenn es die erste Fundamental-Bedingung verletzt, nämlich *fremde* Volks-Elemente in sich aufnimmt und diese fremdes Recht mitbringen, wenigstens werden in diesem Falle *Rechtsbücher* nöthig.

aa) Denn es handelt sich hier um eine Operation an der bürgerlichen Gesellschaft und das Volk hat darüber zu wachen, dass die *Regierungs*-Gewalt sie, die bürgerliche Gesellschaft, nicht zu einem Mittel für *ihre* Zwecke mache. Die wirkliche Demokratie macht davon freilich eine Ausnahme.

b) Dass ein *Gesetz*-Buch höchstens ein *Rechts*-Buch seyn soll, welches auch ein Privatmann hätte fertigen können, darüber sehe man *Savigny*, vom Beruf unserer Zeit etc. S. 19. und des Verfassers Grenzen moderner Gesetzgebungen. Marburg 1830. §. 27—33. Selbst Rechtsbücher sind aber erst dann möglich, wenn das Recht gewissermassen zur Reife gekommen ist. So wie keine Geschichte geschrieben werden kann, ehe etwas geschehen ist, so auch keine Rechtsbücher, ehe sich ein festes Recht gebildet hat. Getreue und gut geschriebene Rechts-

bücher geniessen daher auch bei allen Völkern mehr Ansehen, als die sogenannten Gesetz-*Bücher*, die gemeinlich ein schon erstarrtes, sonach todtes Recht festhalten und bannen wollen. Auch die Pandekten sind nichts anders als ein Rechtsbuch und gerade darin, dass sie dies sind, beruht ihr Werth und ihre Bedeutung für die Wissenschaft. „*Les codes des peuples se font avec le temps, mais à proprement parler on ne les fait pas*". *Portalis disc. prelim. du prem. proj. du code civil.*

Gesetze sollen also überhaupt das Rechte nicht erst schaffen wollen, sondern nur aussprechen und ihm den unzweifelhaften Inhalt sichern, daher nennt es auch *Hugo* eine Absurdität, die Bildung neuer Rechtssätze durch die Gewohnheit verbieten zu wollen, oder die Gültigkeit des Gewohnheits-Rechts von der Zustimmung der Obrigkeiten dependirend zu erklären (s. jedoch oben §. 169. am Ende).

Auch *Zachariae* IV. 23. sagt: „Das Gesetz soll das Recht (Rechte) nicht machen, sondern blos *auslegen*". Das *Rechte*, welches also allererst die Gesetze machen, d. h. ihren *Inhalt* bilden soll, ist sonach auch der eigentliche *Geist der Gesetze*, wozu aber freilich auch das gehört, was der Gesetzgeber durch sie beabsichtigt hat.

„Sobald ein Gesetz der Einfalt des natürlichen Rechts positive Zusätze beifügt, nimmt es zugleich der rechtlichen Privat-Freiheit etwas hinweg, denn es werden nun Handlungen vor dem Richter ungültig, die doch natürlich recht sind". *Haller* l. c. II. 204.

Montesquieu erblickt bekanntlich in den *Gesetzen* die einzige Quelle alles Rechts, man würde jedoch irren und hat sich geirrt, wenn man daraus folgern wollte und gefolgert hat, die Welt und die Staaten würden nach seiner Meinung durch *willkührliche* Gesetze regiert, sondern er kannte den Unterschied zwischen dem *Rechten* und dem *Recht* (Gesetz) sehr wohl, hat aber die rechte Ausdrucksweise dafür nicht zu finden vermocht, indem er (I. 1 u. 2) sagte: „*Les lois sont les rapports necessaires qui derivent de la nature des choses et dans ce sens tous les étres ont leur lois*". Man sieht, dass er unter *loi* das *jus naturae* der Römer, sodann die *naturalis ratio rerum* und endlich unser *Rectum* verstand. Die falsche Ausdrucksweise liegt darin, dass er sagt: die Gesetze *sind* etc., statt zu sagen: sie *sollen* es seyn etc. oder dass er hier, am unrechten Orte, eine naturphilosophische Wahrheit zur Anwendung brachte, wo die Zweideutigkeit des Wortes *Gesetz* die grösten Misverständnisse hervorrufen musste. Wären *unsere geschriebenen Gesetze* weiter nichts als jene *rapports necessaires* etc., dann wären sie ja ganz überflüssig gewesen; sie sind aber grösten theils etwas ganz anderes, nämlich disciplinarisch, correctionel, in der Absicht gegeben, nicht um das *Rechte* zu festigen, sondern um seiner Fortbildung entgegen zu treten, so dass von ihnen nur zum kleinsten Theile gesagt werden kann, was auch *Bluntschli* I. S. 6 erklärt: „In den Gesetzen spricht sich der Staat in seiner Gesammtheit aus und *setzt das Recht fest*. Das Gesetz ist das *volle Wort des Rechts*".

Wenn die alten Könige von Frankreich wirklich thäten, was ihnen in nachstehender Stelle (s. Heidelberger Jahrbücher) zugetheilt wird, so

war dies die schönste Aufgabe, die je Könige zu realisiren hatten, denn sie heilten dann nicht blos die physischen, sondern auch die rechtlichen Kröpfe.

„Indem der König sich an die Spitze alles Rechts in Frankreich setzte, vindicirte er sich das Recht: „*au Roi appartient d'octroyer grace et dispense contre le droit commun*". Unter dem gemeinen Recht verstand man die *Raison ecrite* aus dem römischen Rechte, das canonische Recht und die Landes-Gewohnheiten.

„Das *Jus aequum* gieng vom König aus, es verwirrte das Recht nicht, sondern handhabte neben dem Buchstaben der Gesetze die *concrete Billigkeit*".

Ueber die Aufzeichnungen des Rechtes mittelst bloser *Rechtsbücher* in Europa s. die schon allegirten Grenzen der g. G. S. 19 etc.

Gesetz*bücher* d. h. deren Buchstabe rechtsbindend ist, sind vor der völligen Erstarrung der lebendigen Rechtsfortbildung durch das Volk nicht blos rechtsverletzend für die Nachkommen, wenn diese sie nicht abändern dürften, sondern so gut wie unausführbar. Auf das an sich in gewisser Hinsicht sich stets gleichbleibende *Rechte* bezieht sich der Ausspruch *Savigny's* (Zeitschrift für gesch. R. W. I. 421). „Was das Recht um alles feste Bestehen bringt, ist gerade die Liebhaberei am Gesetzgeben".

Nun einmal aber nöthige Gesetze sollen in einfacher ungekünstelter Sprache das Rechte feststellen und sanctioniren, aber nicht in Form systematischer Lehrbücher auftreten. „Ein Gesetzbuch soll kein systematisches Lehrbuch seyn wollen". *Zachariae* IV. 34.

Von selbst versteht es sich, dass noch freie und gesunde Staaten kein *fremdes* Recht oder fremde Gesetze zu den ihrigen machen können. *Fremd* heisst hier was ganz anderen *Nationen* angehört.

Da ferner die Gesetze nicht alle *möglichen* Vorkommenheiten voraussehen können, so müssen sie den *Regierungen* und Gerichten den nöthigen Spiel-Raum lassen, sie der Wirklichkeit anzupassen, also nur das Rechte im Allgemeinen feststellen.

Was von den Civil-Gesetzen gilt, gilt in noch verstärkter Weise auch von den Straf-Gesetzen, insonderheit den *polizeilichen*, da sie mehr als die Civil-Gesetze sogar an *persönliche* Bedingungen geknüpft sind und *öfterer* geändert und modificirt werden müssen, als das Civil-Recht.

Geschriebene Gesetze bleiben und können sich als solche Jahrtausende erhalten, aber das, was sie zuerst geben oder niederschreiben machte, das metamorphosirt sich täglich, die sittliche Kraft eines Volkes sinkt mit seinem Greisen-Alter und zuletzt stehen die herrlichsten Gesetze nur noch wie ausgebrannte Ruinen da, z. B. nur das Gesetz- oder Rechtsbuch *Manu's* für die braminische Welt.

c) Dass die Observanz d. h. die Art des Gebrauchs die beste Auslegerin der Gesetze sey und dass dem Aufhören eines Gesetzes durch gar nichts vorgebeugt werden könne, durch keine Clauseln, keine Fundamental-Gesetze etc. konnte selbst ein *Pütter* nicht umhin einzuge-

stehen. Das Gewohnheits-Recht bleibt sonach das eigentlich herrschende und gesetz*gebende* Element; es fügt sich nicht den Gesetzen, sondern diese müssen sich ihm fügen und anschmiegen.

„Ohne irgend eine Gesetzauslegung ist überall eine Anwendung der Gesetze unmöglich" *Zachariae* IV. 37. Derselbe meint das. S. 17. die *Ratio legis* sey in Beziehung auf die verbindende Kraft nur die *Occasio legis* und das Gesetz bestehe daher auch *cessante ratione* fort. Es wird zu distinguiren seyn, besonders bei Straf-Gesetzen.

d) Was ein Volk seinem National-Charakter gemäss einmal für Recht (*rectum*) hält, das verwandeln, wie schon oben gesagt, Prohibitiv-Gesetze nicht in Unrecht, sondern höchstens in etwas Gesetzwidriges, so dass man aus solchen Gesetzen sehr oft gerade das Gegentheil folgern muss, dass nämlich das Volk etwas für recht hält, was die Gesetze verbieten. Man übersehe hierbei nicht, dass wenn dies alles im noch gesunden und freien Zustande eines Volkes und Staates der Fall seyn kann, wie viel mehr dem so seyn wird, wenn ein Volk erst verfallen ist und ausserdem auch wohl gar noch unter dem Joche eines Eroberers sich befindet. S. auch *Montesquieu* VII. 10.

Transitorische Gesetze, Gebote und Verbote müssen stets mit Angabe des *terminus ad quem* versehen werden um so mehr da sie meist nur *polizeylicher* Natur sind.

e) Wäre nicht die Gewohnheit die erste und letzte Quelle des Rechtes, so könnte es auch gar keine Wissenschaft oder Philosophie des Rechtes geben, denn nichts, was die Willkür der Menschen gemacht hat, ist einer philosophischen Theorie fähig, sondern nur die Producte der Natur tragen in sich einen göttlichen Geist, dessen Erforschung, Anschauung und Darstellung die Aufgabe der Philosophie ist.

§. 194.

In dieser hier befolgten Folge-Ordnung *derogiren* sich denn nun auch im Allgemeinen die Quellen des Civil-, Straf- und Process-Rechtes. Gerade die Gesetze haben die gerinigste Macht über das Rechte und werden schon und zunächst durch den Gerichts-Gebrauch, noch mehr aber durch die Macht der Gewohnheit und Cultur-Fortschritte antiquirt. Nächst ihnen sind es sodann die gerichtlichen Präjudicien, welche wiederum durch die Gewohnheit und Cultur in Vergessenheit gebracht werden und endlich ist es die Macht neuer Cultur-Bedürfnisse und Fortschritte, vor welcher sich selbst die im *Charakter* des Volks wurzelnden Gewohnheiten und Sitten des Volks beugen müssen.

c) Giebt es einen Unterschied zwischen Recht und Moral? Wann und wodurch tritt er ein?

§. 195.

Es hat diese Frage bekanntlich die neueren Natur-Rechts-Philosophen lebhaft beschäftigt und sie sind über die Beantwortung derselben noch jetzt nicht einig. Dass letzterem so ist, erklärt sich sehr natürlich daraus, dass sie 1) Rechtes und Recht (*Rectum* und *Jus*) nicht klar zu scheiden wussten; 2) dass sie den freien und gesunden Rechts-Zustand von dem kranken und verfallenen nicht zu trennen wussten, ja gänzlich ignorirten; 3) dass sie nur von einer einzigen Moral, der s. g. philosophischen, etwas wussten oder wissen wollten; dabei aber ebenwohl die Sittlichkeit der Unschuld von der, welche ein Product des Selbstzwanges ist, nicht distinguirten (I. §. 100) und endlich 4) nicht wussten, was sie mit der christlichen und Kirchen-Moral anfangen sollten, indem diese überall das concrete moralische Gefühl d. h. das Rechte (*Rectum*) und sonach denn auch das Recht (*Jus*) selbst, nicht zu verdrängen vermocht hat a).

Mit gehöriger Berücksichtigung dieser vier Puncte gedenken wir nun aber die Frage gestelltermassen ohne Schwierigkeit zu beantworten.

a) Ganz vorzugsweise ist dadurch *von Haller* verleitet worden, Recht und Moral sich gerade zu als feindlich gegenüber stehend zu betrachten und das Recht als eine blosse Negation der Sittlicheit und den christlichen Liebenspflichten gegenüber aufzufassen. Aber auch er würde vielleicht hier nicht *so* weit gegangen seyn, wenn er bedacht hätte, dass zu dieser Opposition zwischen dem gesunden *concreten* Rechten und den christlichen Tugend-Vorschriften bei uns jetzt auch noch das kommt, dass unser gesammtes *Recht* eine todte erstarrte Masse ist, welches selbt von Richtern und Advocaten nicht übeschaut wird.

§. 196.

Ad 1) Wir haben oben gesehen, dass die vier Elemente der bürgerlichen Gesellschaften, welche den eigentlichen Kern, Inhalt und Gegenstend des Civil-, Straf- und Process-Rechtes bilden, nichts anderes sind als Aeusserungen und Functionen des vom Schöpfer in alle Individuen und sonach auch in den Menschen

gelegten wahrhaft natur-heiligen Selbsterhaltungs-Triebes sind und dass auch die politischen Gesellschaften als solche, d. h. als moralische Personen betrachtet, ebenwohl ohne den *politischen* Selbsterhaltungs-Trieb nicht bestehen würden und wenn er erschlafft, auch sofort verfallen (s. weiter unten) a).

Ist nun dieser Selbsterhaltungs-Trieb ein Werk des grossen Schöpfers, welchem wir die höchste Sittlichkeit beilegen, so ist er, dieser Selbsterhaltungs-Trieb, so lange er nicht in sein Gegentheil, nämlich die Selbstsucht, umschlägt, nothwendig ebenwohl etwas Sittliches b), so dass denn demgemäss auch Ehe und Familie, Arbeit, Besitz und rechter Gebrauch der Dinge, die Hinterlassung unserer Haabe an unsere Kinder, und die gegenseitige Befriedigung unserer Bedürfnisse ungezweifelt etwas Sittliches sind c), Es beantwortet sich also der erste Theil der aufgestellten Frage und wenn man sie natürlich blos vom *Inhalte* des Rechts versteht, sogleich und kategorisch dahin, dass das, was ein Volk für das concret Rechte (*Rectum*) hält, auch zugleich seine Moral ist d), jedoch mit dem Unterschiede, dass das Rechte noch etwas mehr umfasst als was man gemeinhin zur Moral oder Sittlichkeit im engeren Sinne rechnet e).

Anders verhält es sich mit dem *Recht* (*Jus*) oder dem Schutz und Zwange des Staats, wodurch jenes Rechte (*Rectum*) nun auch erzwingbar wird, selbst dann, wenn dieser Schutz nicht *alle* Gewohnheiten trifft, sondern disciplinarisch auf einzelne derselben einzuwirken sucht. Die Motive zur Entziehung dieses Schutzes, ja selbst ausdrückliche Straf-Androhungen, um gewisse schädliche Gewohnheiten gänzlich zu unterdrücken, können daher auf Seiten derer, die sie bewirken, sittlicher Art seyn und doch wird man das verbietende Gesetz selbst nicht für etwas Sittliches erklären können, indem es eben nur eine *Klugheits*-Maasregel ist, Verstand und Klugheit aber an sich mit der Sittlichkeit nichts gemein haben, denn sie dienen auch eben so gut der Bosheit und selbstsüchtigen oder rein unsittlichen Tendenzen. Das *Recht* (*Jus*) verhält sich also zur Moral oder dem Rechten (*Rectum*) blos wie die schützende Schale zum Kern, oder das Recht beschützt oder überwacht zwar auch die concrete Moral, ist sie aber nicht selbst f). Dass Straf- und Process-*Recht* (*Jus*) nur Schutzmittel sind, haben

wir oben schon gesehen und es sey blos noch einmal an §. 183. und 184. erinnert, wo gezeigt wurde, dass sich die concrete Sittlichkeit eines *Volks* ganz absonderlich aus seinem Straf-*Rechten* entnehmen und erkennen lasse.

a) Sonst könnte auch der Staat schlechtweg nicht als etwas *ethisches* ins Auge gefasst werden, nur dass auch dieser ethische Charakter, wie uns das Bisherige schon gelehrt, ebenwohl seine Stufen hat. Die Bezeichnung: *moralische Person* hat einen andern Sinn und bedeutet nur so viel als *Corporation*, sie kommt dem Staate aus zwei Rücksichten zu, erstens als Gegensatz zur individuellen Persönlichkeit und zweitens in so weit eine politische Gesellschaft durch *Majora* Rechte und Pflichten schaffen kann, welche sich die Minorität gefallen lassen muss, oder mit anderen Worten, der Einzelne im Ganzen harmonisch aufgeht.

b) Der Beweis hierfür liegt schon darin, dass wir alle Handlungen eines Menschen, die er gerade zu im Widerspruch mit dem gesunden Selbsterhaltunstriebe vornimmt, für *unsittlich* erklären und erklären müssen, z. B. nur den Selbstmord, die Arbeitschen, die Ehescheu, die Vernachlässigung seiner Kinder, die Vergeudung ihres Erbes, die Wortbrüchichkeit im Leben und Verkehr etc. ganz insonderheit aber auch die Irreligiosität, denn ein Mensch der gar nicht an sein künftiges Seelenheil denkt, handelt gegen den Selbsterhaltungstrieb, wovon gezeigtermaasen der Glaube an ein jenseitiges Fortleben nur die Folge ist.
Was sonach aber von allen jenen Geboten zu halten sey, welche nicht etwa bloss gegen die Selbstsucht, sondern geradezu gegen den naturheiligen Selbsterhaltungs-Trieb gerichtet sind, ergiebt sich von selbst.

c) Ja die Ehe z. B. ist nicht blos an sich etwas sittliches, sondern wirkt selbst noch bei verfallenden Völkern als ein sittliches *compelle*, denn wer Kinder hat, hört schon durch die Sorge für sie und ihre gute Erziehung auf, ein nackter Egoist zu seyn. Auch der Besitz von Grund und Boden so wie die Gegenseitigkeit macht sittlicher. Es will dies jedoch gefühlt, nicht bloss demonstrirt seyn.

d) Sobald man freilich ohne Weiteres behauptet, nur das sey sittlich, was auf absolut *freier* Wahl oder Selbstzwang beruhe, dann könnten auch die Aeusserungen und Bestrebungen des gesunden Selbsterhaltungs-Triebes als etwas unbewustes nicht für sittlich gelten, denn der Selbsterhaltungs-Trieb ist ebenwohl nur ein innerer Trieb. Dass aber die obige Behauptung falsch ist, glauben wir schon Theil I. §. 68. bewiesen zu haben und sie ist offenbar erst entstanden, seit dem die religiösen und philosophischen Sittengesetze es mit der Bekämpfung der Selbstsucht zu thun hatten. Um diese niederzuhalten bedarf es allerdings einer freien Wahl, des Selbstzwanges, um sittlicher zu erscheinen als man ist. Dass dieser Selbstzwang aber keine Sittlichkeit ist, und diese umgekehrt etwas Angebornes, ja fast Unbewusstes ist, können wir

auch daraus lernen, was Christus über die Pharisäer und die unschuldigen *Kinder* gesagt hat.

Daher sagt denn auch *Bouterweck* l. c. II. S. 54: „der ursprüngliche Gehalt (Inhalt) aller Rechts-Begriffe beruht unmittelbar auf dem moralischen Gefühl, welches das Gute begleitet", nur muss man in Gedanken immer hinzusetzen, *in concreto* oder nach Massgabe der Stufen.

„Ein Recht, welches den Grundsätzen der Tugend- und Pflichtenlehre auf irgend eine Art widerstreiten könnte, wäre ein moralisches Unding „*Derselbe* S. 55."

„Dass der seit *Thomasius* in Deutschland so beliebt gewordene Gegensatz zwischen Naturrecht und Moral durchaus wieder vernichtet werden muss, wenn die Vernunft nicht länger mit sich selbst spielen soll, indem sie in juristischer Hinsicht zulässig zu finden scheint, was sie moralisch verwirft und verbietet, darüber bin ich völlig einverstanden mit mehren neuern Denkern „*Derselbe* daselbst S. IV".

Man sieht, *Bouterweck* war auf dem rechten Wege, weil er aber im weitern Verlauf nur von *einer* Moral und von *einem* Rechte etwas wissen wollte, so gerieth er auch wiederum mit sich selbst in Widerspruch, wie man nur z. B. l. c. II. S. 246. sehen kann.

Horaz hatte daher schon ganz recht, wenn er sagte: *utilitas justi prope mater et aequi*, wenn man nur die Nützlichkeit, oder das Beachten der Nützlichkeit nicht verwechselt mit dem, was Habgierde und Selbstsucht ihren Nutzen nennen.

Dass auch die Römer überhaupt Rechtes und Moral für identisch hielten, beweisen ihre Definitionen vom Rechte, der Gerechtigkeit und der Jurisprudenz, welche sie eine *ars boni et aequi* nennen.

Das Rechte als Inhalt des Rechts ist also solchergestalt auch und zugleich die Quelle, aus der wir die Moral eines jeden Volkes herauszusuchen haben und keineswegs aus ihren Sitten-*Predigten*, denn das sind und bleiben nur Empfehlungen, denen es sich nicht ansehen lässt, ob sie auch im practischen Leben geübt werden oder nicht.

„Das Recht eines Volkes ist die feste Gestaltung seiner sinnlichen und sittlichen Beziehungen „*Leo* l. c. S. 26.

e) Dieses *Mehr* besteht nemlich in allen *rein dinglichen* Verhältnissen so wie darin, wo es sich um Besitz- und Gebrauchs-Befugnisse handelt, die mit der eigentlichen Sittlichkeit (I. §. 69—72) gar nichts gemein haben, aber nun einmal von einem Volke *in concreto* für das *Rechte*, *Sachgemäse*, *Entsprechende*, *Nothwendige* etc. gehalten werden (§. 165). Man denke nur z. B. an die verschiedenen Ansichten, welche die Völker über den *Umfang* des Eigenthums-Rechts an Grund und Boden aufgestellt haben. Bei den Teutschen gehörte alles dazu, was unter und über der Oberfläche gefunden wurde (Berg- und Jagd-Recht) bei den Römern etc. nicht. Ja das ganze Landwirthschafts-Recht ist durch solche Ansichten so wie durch Clima und concrete Jahreszeiten bedingt, so dass auch *Zachariae* II. 38. etc. sagt: „Die planetarischen Bewegungen der Erde und die Folgen derselben, wie Tag und Nacht,

Jahreszeiten etc. dienen uns nicht allein zum Messen der Zeit, sondern regeln auch unsere Beschäftigungen; besonders ist der Wechsel der Jahreszeiten für den *Rechtszustand* von groser Bedeutung". Siehe übrigens schon oben über die Bedeutung des Kalenders und II. §. 64. Genug der *Verstand* hat am *Rechten* auch seinen Antheil ohne hier der Sittlichkeit zu dienen, was sich besonders auch bei den *Verträgen* zeigt, die einem Volke allein eigen sind.

f) Daher sagt auch *Savigny* in seinem System des römischen Rechts. „Das Recht dient der Sittlichkeit, aber nicht indem es ihre Gebote vollzieht, sondern indem es die freie Entfaltung derselben blos *sichert*". Schon der Gebrauch des letzteren Wortes beweist, dass er unter der Sittlichkeit das Rechte *(Rectum)* verstand und mit dem Worte Recht nur die schützende Schale des letztern bezeichnen wollte. Ein jeder Leser muss *nun* aber wohl begreifen und einsehen, wie wichtig die Unterscheidung zwischen Recht und *Rectum* für das Verständniss beider ist. Hätte man beides von einander immer gehörig geschieden, so wäre vielleicht der ganze Streit über den Gegensatz zwischen Recht und Moral unterblieben und diejenigen, welche den Zweck des ganzen Staates in die Realisirung des Rechts-Gesetzes concentrirten, würden sich und Anderen deutlicher geworden seyn, denn dann würden sie selbst haben erklären müssen, dass sie unter dem Rechtsgesetz nichts anders als das Rechte *(Rectum)* verstanden, um so mehr, als dieses mit der Cultur ein unzertrennliches Ganzes bildet, die Sorge für die concrete Kultur aber der Zweck aller Staaten ist. Auch wenn man von einem Mann sagt, er kämpfe für Wahrheit und Recht, so meint man mit letzterem das *Rectum*, nicht das *Jus*, welches ja eben möglicher Weise das *Rectum* aufzuheben sucht.

§. 197.

Ad 2) Sobald ein Volk sowohl hinsichtlich seiner Cultur als seiner Civilisation verfällt, verwittert etc., so will dies nichts anderes sagen, als dass der naturheilige Selbsterhaltungs-Trieb der Einzelnen sowohl wie des Ganzen allmälig in sein Gegentheil umschlägt, nämlich in die Selbstsucht, welche sich nunmehr auch dem ganzen Rechten mittheilt (wie wir weiter unten sehen werden). Ist aber diese Selbstsucht etwas Unsittliches, sogar die Quelle aller Sünden nach der Ansicht der Theologen (Theil I. §. 103—105), so theilt sich dieser unsittliche Charackter auch dem *Rechten* und Rechte mit, so nämlich, dass blos die Schale (das *Jus*, der Zwang) übrig bleibt, der Kern (das Rechte, *Rectum*) aber allmälig abfault a).

a) Man sehe §. 195. a. denn *hierher* gehört allererst das, was

Haller dem Rechte zum Vorwurf macht, *hier*, an dieser Stelle, unterschreiben auch wir das, was er namentlich Theil I. seiner Restauration S. VIII. 15. und 514. darüber gesagt hat: Nur die Selbstsucht sinnt auf Betrug und Hintergehung Anderer, unter dem Schutz des hohl gewordenen *Rechtes*; nur die Selbstsucht isolirt sich vom Ganzen, fordert schrankenlose Privat-Freiheit, will für das Ganze nichts mehr thun, ja nur die Selbstsucht macht irreligiös, ist mit einem Wort wahrhaft todt für alles Gute, Wahre, Schöne und Göttliche, und deshalb sagt denn auch schon *Aristoteles* l. c. III. 2. „Im Moralischen sind das Unrechtmässige, das Falsche und das Unächte identische Dinge". In diesem langsam faulenden und verwitternden Zustand ist das Recht *(jus)* nur noch ein Zwang, und was blos in Folge dieses Zwanges noch aufrecht stehen bleibt, ist nicht mehr natursittlich, z. B. nur die Festigkeit des ehelichen Bandes, wenn innerlich das Bedürfniss nach dem ehelichen Leben und nach Kindern erstorben ist und die Ehe nur noch aus selbstsüchtigen Motiven geschlossen wird, wie heutzutage in Frankreich, wo sich die Ehegatten nach 10jähriger Ehe gegenseitig für zu alt halten, um einander noch — Genuss zu gewähren.

§. 198.

Ad 3) Wie wir bereits Theil I. §. 83 und Theil II. §. 21 etc. gezeigt haben, hat das sittliche Gefühl im noch völlig gesunden Zustande eben so *seine Stufen* wie das ganze Menschen-Reich, oder steigt mit der Lebens-Energie, mit dieser aber wiederum das Bedürfniss der Geselligkeit (in welcher allein alle sittlichen Tugenden zur Ausübung kommen können), nicht aus freier Selbstbestimmung der Menschen, sondern weil der Schöpfer sie so und nicht anders begabt hat und wir werden demgemäss auch sogleich im nächsten Capitel veranlasst und genöthigt seyn, nachzuweisen, wie sich sonach auch das Rechte, nach Maasgabe der vier Menschen-Stufen, höchst verschieden kund giebt. Weil aber die Moral- und Rechts-Philosophen von dieser *Stufenleiter* des Menschengeschlechts nichts wussten oder nichts wissen wollten, demgemäss auch nur von *einem*, und zwar dem *höchsten* Moral-Gesetze wussten, wie sie nur eine *einmalige* Temperaments-Verschiedenheit der Menschen kannten, statt der im zweiten Theile nachgewiesenen fünfmaligen, so fanden sie natürlich überall einen mächtigen Abstand zwischen *diesem* Sittlichkeits-Ideale und dem concreten Rechte oder Rechten der einzelnen Stufen, Klassen etc. des Menschen-Reichs [a]), um so mehr noch, als sie meist nur Kunde

halten von dem verdorbenen und verfallenen Rechte, ohne dies jedoch selbst zu wissen.

a) Der zweifache Grund, warum es die neuere Philosophie zu keiner klaren Rechts-Philosophie bringen konnte, lag vorzugsweise in den beiden Unterlassungen: 1) des Nicht-Unterscheidens zwischen dem gesunden und dem Zustande des Verfalles und 2) in dem Nicht-Wahrnehmen und Unterscheiden der Stufen des Menschenreichs. Schon das Bisherige hat gezeigt, wie viel dadurch klarer wird und wie dadurch die Rechts-Philosophie gleichsam entfesselt wird, denn eine Philosophie, die durch falsche Vordersätze verhindert ist, aus dem concreten nationalen Gefühls- und Denkkreis herauszutreten, kann auch nicht dahin gelangen, zu begreifen, wie Völker anderer Stufen und Klassen ganz anders fühlen und handeln können wie wir, ohne deshalb vor ihrem Schöpfer als Sünder zu erscheinen. Siehe oben §. 2.

§. 199.

Ad 4) Endlich war es sowohl die im Evangelio wirklich aufgestellte, durch die Kirche aber noch mehr ascetisch gesteigerte christliche Moral, welche den modernen Philosophen die obige Frage unlösbar erscheinen liess, denn hier hatten sie es nun sogar mit einem religiösen und kirchlichen *Gebote* zu thun, fanden aber demungeachtet, dass dieses Gebot an dem Wesen des concret Rechten, z. B. nur der germanischen Völker (die man ohne Uebertreibung noch für die relativ besten Christen erklären kann und muss) nichts zu ändern vermocht hatte. Hier übersahen sie nun, dass es noch nie einer positiven geoffenbarten Religion gelungen ist, den dazu Bekehrten sowohl ihr Dogma wie ihre Moral dergestalt einzuimpfen, dass dadurch deren angeborener concreter Natur-Glaube und angeborenes concretes Natur-Rechtes gänzlich hätte verdrängt werden können, sondern jener erhält sich stets als sogenannter Aberglaube (Ueberglaube) und dieses als positives Recht, so bloss, dass man sich die höheren Moral-Gesetze der neuen Religion eben nur als Empfehlungen dienen lässt, nicht aber als erzwingbare Schuldigkeiten a), so sehr sich auch nur z. B. die katholische und protestantische Kirche bemüht hat, letzteres durch Beichte und Presbyterien herbei zu führen (§. 195).

Hiermit wäre nun zum Theil wenigstens auch die letzte noch zu untersuchende Frage über den Einfluss der *Religion* auf das

Rechte und Recht schon beantwortet, sie bedarf jedoch noch einer eigenen Untersuchung und wir gehen dazu schliesslich über.

a) Es gilt das hier Gesagte von allen vier geoffenbarten monotheistischen Religionen, (II. §. 60.) wobei noch insonderheit das ins Auge zu fassen ist, dass die Stifter dieser Religionen unter verdorbenen, verwitterten und angefressenen Völkern auftraten, nicht blos in der Absicht, den, zu einem unverstandenen Götzendienst entarteten Natur-Glauben dieser Völker durch einen, mit der Natur-Philosophie mehr übereinstimmenden Monotheismus zu verdrängen, sondern dass es ihnen bei weitem mehr um die sittliche Restauration dieser Völker zu thun war. Ihre Sitten-Gesetze waren also auch natürlich und nothwendig viel strenger und forderten weit mehr, als diese verfallenen Völker zu leisten vermochten. Nun ist es aber eine bekannte Erscheinung, dass schlechte Menschen durch solche Sitten-Gebote entweder in Heuchler oder in Fanatiker umgewandelt werden und so war es denn auch überall der Fanatismus, welcher natürliche und einfache Sitten-Gesetze, wie nur z. B. das Verbot der Liederlichkeit, der Schwatzhaftigkeit, der Geldgier, des Stolzes etc. zu strengen Gelübden absoluter Keuschheit, absoluten Schweigens, absoluter Armuth, absoluter Demuth etc. steigerten. Der Selbstwiderspruch dieser *gesteigerten* Forderungen lag und liegt darin, dass Völker und Staaten *sofort vernichtet* seyn würden, wollten *alle Einzelnen* ihnen folgen oder dass durch Befolgung solcher Gebote die Werke des Schöpfers geradezu zerstört werden würden. Dies selbst einsehend, erklärte man denn die Ehelosigkeit etc. blos noch für ein besonderes Verdienst, welches den Einzelnen den Charakter der Heiligkeit gebe und damit war denn der Unterschied zwischen Clerikern und Laien gemacht. Waren, wie gesagt, jene geoffenbarten Religionen zunächst blos für *verdorbene* Völker gemacht, so musste ihre weitere Verbreitung zu *noch unverdorbenen* Völkern bei diesen auch ganz andere Wirkungen hervorbringen und diese sind es, von denen der Text redet. Sie nahmen die neue Religion an, diese wurzelte aber nur bei ihnen eben gerade so tief als der National-Charakter es gestatten wollte, sie mit ihrem Rechten harmonirte, und alles, was da drüber hinausging, konnte ihnen, wie gesagt, nur als Empfehlung dienen.

Hierbei sieht man auch ganz deutlich, wie es gekommen, dass die theologische Philosophie oder philosophische Theologie nur in den Opfern, dem Selbstzwange, die eigentliche Sittlichkeit erblicken mochte, weil sie es nur mit verdorbenen Selbstsüchtlern zu thun hatte, ja geradezu alle Menschen, ohne Unterschied, für Sünder und blos zum Bösen geneigte Geschöpfe erklärte, welches letztere in der Praxis die nachtheilige Folge hatte, dass die gesunden und kräftigen Naturen, die sich von diesem Vorwurfe frei glauben mussten, nun alle und jede Sitten-Disciplin der Kirche zurückwiesen. Wie es sehr nachtheilige Folgen haben kann und hat, wenn man nur z. B. einem lebhaften Kinde Vergehen schuld giebt, die es nicht begangen hat, blos, weil man sie ihm zutraut, so werden auch ganze Völker gleichgültig gegen die

Sitten-Gesetze geoffenbarter Religionen, wenn man ihnen fortwährend vorpredigt, sie seyen Sünder und Bösewichter, *ohne zugleich ihre guten Eigenschaften hervorzuheben* und anzuerkennen. Wer immer und nur tadelt, ohne zugleich des wirklich Lobenswerthen zu gedenken, lehrt und predigt erfolglos, so wie auch umgekehrt unbedingtes Lobhudeln eben so wirkungslos bleibt. Genug, Lehrer und Prediger sollen ebenwohl gerecht seyn, dann werden ihre Vorträge Zuhörer finden und befolgt werden. Hiermit ist denn auch die Erscheinung erklärt, die wir seit der französischen Revolution schon mehrfach erlebt haben, dass von Völkern, bei denen die Sitten-Disciplin der katholischen Kirche unter Assistenz der Inquisition und der Scheiterhaufen dreizehnhundert Jahre geherrscht hatte, diese mit einem Male weggeschleudert wurde, als habe man eben erst gestern versucht sie einzuführen. Wir haben hier besonders die Mönch- und Nonnen-Klöster im Auge. Unter den gänzlich verdorbenen Völkern des Orients mochten dieselben in den ersten Jahrhunderten des Christenthums ein wahres Bedürfniss für die Zerknirschtheit und die Verzweiflung der dortigen Menschheit seyn, auch da traten aber gewiss nur ältere Personen in sie ein. Ganz unpassend ist und war es dagegen, die Klöster auch bei neubekehrten noch naturkräftigen und gesunden Völkern, wie nur z. B. bei den Germanen, einzuführen, wo sie denn auch gleich von Anfang mehr als Straf-Anstalten denn als Zufluchts-Orte der Einsamkeit und Selbstbetrachtung angesehen wurden, sonach denn auch zu den schrecklichsten naturwidrigen Lastern und Verbrechen Veranlassung gegeben haben.

Das, was wir im Texte nicht erzwingbare Schuldigkeiten genannt haben, das sind eben die *officia imperfecta* des *Thomasius*, denn wir haben oben gesehen, dass im Zweifel alles concret Rechte *(Rectum)* auch erzwingbares Recht ist. Was also nicht erzwingbar seyn soll, kann nur das seyn, was unter oder über dem concret moralischen Gefühle steht. Eine Sitten-Disciplin, die von dem Grundsatze ausgeht, man müsse immer mehr fordern als wahrscheinlich geleistet werde, untergräbt sich selbst den Boden, denn sie entsagt nun selbst auch sogar auf die moralische Erzwingbarkeit: *nam nemo ultra vires obligatur.* Waren nur z. B. die Juden je das, was ihre Propheten, Dichter und Sänger von ihnen forderten? Wir schliessen also diese Note mit der alten Wahrheit: *naturam furca expellas, tamen usque recurrit.*

d) Welchen Antheil und welchen Einfluss hat die Religion oder der Glaube auf Civil-, Straf- und Process-Rechtes und Recht?

§. 200.

Dass alle Religion zunächst ebenwohl in dem Selbsterhaltungs-Triebe wurzele, nichts anderes sey, als dieser Trieb in seiner Richtung auf die Fortdauer der Seele nach dem Tode; dass erst dieser Trieb in dem Menschen die Frage nach Gott entstehen

mache, und, wenn dieser gefunden oder auch nur gefühlt, der Mensch bemüht sey, sich mit ihm in Rapport zu setzen, um durch Handlungen, von denen er nach seiner Ansicht glaubt, dass sie Gott gefällig seyen, dessen Wohlgefallen zu erlangen, so wie endlich dadurch sich die ewige Seeligkeit zu versichern suche, führten wir bereits Theil I. §. 34. 79. 95. 96. 103 — 105 aus und distinguirten daselbst auch schon genau den angeborenen Natur-Glauben aller Stufen von den vorzugsweise sogenannten offenbarten monotheistischen Religionen. Ebenso musste schon oben §. 25 Gleichheit des religiösen Glaubens für die Bildung eines gemeinsamen Rechtes als Bedingung hingestellt werden. So lange nun ein Volk noch dem ihm *angeborenen Natur-Glauben* zugethan ist, steht derselbe mit dem Rechten, ja sogar mit dem Recht, in *allen seinen Theilen*, ganz insonderheit aber mit dem Anfange und Ende alles Rechten und Rechtes, nämlich der Ehe und Blutsverwandtschaft und dem Process-Eid in so enger Verbindung, dass es fast kein Rechts-Verhältniss und keinen Rechts-Act giebt, woran die Götter keinen Antheil hätten und womit nicht religiöse Ceremonien verbunden wären, wie wir dies weiter unten ganz besonders beim römischen, griechischen, etruskischen und indischen Rechte sehen werden a), ja nach *Manu's* Gesetzbuch war der Besitz von Kindern eine so wesentliche Bedingung zur Seeligkeit, dass bei den Braminen, gerade wie bei den Römern und vielen anderen Völkern, das Institut der *Adoptionen* lediglich darin seinen Grund hatte b).

a) Ja dass dem so seyn müsse, ergiebt sich schon aus der unzertrennlichen Verbindung zwischen Cultur und Civilisation, da letztere ja nur das Mittel für erstere ist, und Theil II. hat gezeigt, wie diese mit der Religion aufs engste verknüpft sey, *dessen* hier nicht zu gedenken, was die Religion für die schönen Künste war und ist, da wir es hier hauptsächlich nur mit dem Civil-Rechte zu thun haben. In welch enger Verbindung steht nicht die Vererbung *ab intestato* und das Testament mit dem Glauben an eine jenseitige Fortdauer und beides wiederum mit der ganzen schaffenden Thätigkeit des Menschen (§. 11—14). Sobald wir nicht mehr *daran* glauben, wird uns auch der vermuthete oder ausdrückliche Wille des Verstorbenen nicht mehr heilig seyn (Abschaffung des Erbrechts etc.), denn auf jenem Glauben beruht die Annahme, dass der Verstorbene auch vom Jenseit her noch erwartet, dass sein Wille geschehe. Fideicommisse und fromme Stiftungen etc. hätten ohne diesen Glauben keine Garantie mehr.

Es kennen daher auch solche Völker, wie der Text nennt, noch keinen Unterschied zwischen *religiöser* und *angeborener* Moral, ja wie der Naturmensch die Gestalten der Götter sich nur als idealisirte Menschen einzubilden vermag, so lässt er sie auch so handeln wie er selbst gewohnt ist, nur aber auch eben so idealisirt, wie er sich ihre Gestalt selbst denkt. Dass zwischen den Menschen und solchen Göttern ein ganz anderer Ideen-Verkehr oder Rapport eintritt, als bei den monotheistischen Religionen, ist sehr natürlich und wir zeigten schon Theil I. §. 103, dass, weil der Mensch schlechterdings *persönlicher* Götter bedürfe, auch alle monotheistischen Religionen noch zu persönlichen Unter-Göttern und Heiligen ihre Zuflucht hätten nehmen müssen. Wie Religion und Zeitrechnung sich bedingen s. Theil II. §. 64 und oben §. 25.

Daher kommt es denn auch, dass bei allen Völkern, die noch ihrem Natur-Glauben anhängen oder sogenannte National-Religionen haben, Philosophie und Theologie eins sind, was unsern modernen Philosophen so seltsam vorgekommen ist, dass man jenen Völkern daraus sogar einen Vorwurf gemacht hat, sie hätten beides nicht gehörig aus-einander gehalten. So sagt z. B. *Raumer* l. c. „Bei den Indern und Aegyptern zeigen sich die Begriffe von Recht, Sittlichkeit und Religion ungefähr in der Art zu sehr verwachsen, wie sie in anderen Zeiten zu sehr aus einander gefallen sind“.

Als den griechischen Philosophen, einem *Plato* und *Socrates*, der alte Volks-Glaube nicht mehr genügen wollte, trennte sich ihre Philosophie auch allmählich von ihrer Mythologie und die Athenienser sahen daher mit vollem Rechte in *Socrates* einen gefährlichen Mann. M. vergleiche darüber auch *Zachariae* l. c. III. 57.

b) Da es sich hier blos von dem Antheil des Glaubens am Civil-, Straf- und Process-Rechten handelt, so ist *davon* keine Rede, welchen Antheil der Glaube an der *Staats*- und *Regierungsform* hat. Bei den Völkern der vierten Stufe war sogar der Platz geheiligt und inaugurirt, worauf die *Stadt* stand. Auch die Römer nannten die *Jurisprudentia*, welche zugleich die Kenntniss des öffentlichen Rechts umfasste, eine *notitia divinarum atque humanarum rerum.* Davon noch nicht zu reden, dass die ältesten Völker ihren Gros-Königen eine Art göttlicher Verehrung widmeten und deren Gewalt als von den Göttern verliehen betrachteten. S. auch schon oben §. 161.

In den „Memoiren eines Apostaten“ S. 343 heisst es sehr wahr: „Waren die Römer und Griechen nicht ganz und gar von ihrer Religion durchdrungen, waren sie nicht durch und durch im öffentlichen und Privatleben Heiden und fiel nicht der Kulminations-Punct ihrer *politischen* Macht mit dem ihrer Frömmigkeit zusammen? Als man sich öffentlich über die Götter zu moquiren anfieng, als der heidnische *Voltaire* und *Parny*, *Lucian* seine *Puçelle* und seinen *Guerre des dieux* schrieb, hatten auch schon die Barbaren diese ehemaligen Weltbeherrscher mit ihrem Netz umzogen und bald schloss es sich über ihren Häuptern“.

§. 201.

Ganz anders verhält es sich, wenn an die Stelle dieses alten Natur-Glaubens eine andere offenbarte und noch dazu *höhere sittliche Anforderungen* machende Religion tritt. Weiss sie sich so gut als möglich dem alten Glauben anzuschmiegen, vielleicht nur und z. B. neue Heiligen-Namen an die Stelle der alten Götter zu setzen, den alten Religions-Festen nur neue Namen zu geben und das höhere Sitten-Gesetz mit dem angeborenen in Einklang zu bringen, so wird sie scheinbar denselben Einfluss auf das Rechte und Recht erhalten, wie ihn die alte Religion hatte; wir sagen jedoch nur *scheinbar*, denn eigentlich ist es noch die alte Religion, die nur mit verändertem Namen fortwirkt [a]).

Weiss sie dies aber nicht zu bewerkstelligen, oder verschmäht sie es, so wird sie auch dem Rechten und Rechte gänzlich fremd bleiben [b]) und blos der Eid nothwendigerweise auf den neuen Glauben geleistet werden [c]), wobei es aber noch zweifelhaft seyn kann, ob die Wahrhaftigkeit desselben dadurch gewinne oder verliere [d]). Die koptisch-christlichen Abyssinier sind nur z. B. der Ueberzeugung, dass sie blos ihre Zunge zu kratzen brauchten, um sich dadurch von jedem geleisteten Eide wieder zu entbinden [e]).

Dass Staat und bürgerliche Gesellschaft der Religion *bedürfen*, darüber s. m. bereits §. 106.

a) Ein wirklicher, wahrer und totaler Religions-Wechsel müsste gewisser maasen ein *Seelen-Wechsel* genannt werden können, und in der That fordert nur z. B. das Christenthum, dass seine Bekenner den alten Menschen ausziehen und einen neuen anziehen sollten und sollen. In der Wirklichkeit verhält es sich jedoch damit anders. Man kann hier nur so viel sagen: die neue Religion legt sich blos über oder um die alte her, bedeckt sie, verschleiert sie, vernichtet sie aber nicht radical. Dabei ist denn wieder zu unterscheiden zwischen noch altersgesunden und verfallenen Völkern.

Ein *sittlich verfallenes*, an seine angeborne National-Religion nun selbst nicht mehr glaubendes Volk wird zwar in seiner Angst sich jeder neuen, neue Hoffnungen und Rettung versprechenden Religion zuwenden und der Moral der letzteren einen grösseren Einfluss auf sein Recht *(Jus)* einräumen, als sonst und ohne dies der Fall wäre; eine wahre Wiedergeburt ist aber wenigstens für das Diesseit unmöglich, sonst hätte sich die *alte* Welt an der christlichen Religion wieder aufrichten müssen.

Unter den Religionen, welche durch ihre Anschmiegung an seit-

herige religiöse und sittliche Gebräuche eine überaus weite Verbreitung erlangt haben, zeichnet sich besonders der *Islam* aus, trotz dem, dass er den reinsten Monotheismus lehrt; was übrigens seine Bekenner genirt, das unterbleibt eben so gut wie überall, wo die Sitten-Lehre in Büchern aber nicht in den Herzen geschrieben steht. Was sich beim Islam thatsächlich macht, dafür sorgt nur z. B. die Klugheit der *römischen Kirche* durch die *Absolution* und die Jesuiten durch ihre fein berechnete *Casuistik*. Wenn eben dieselbe Kirche die Heiligen-Bilder die Augenlieder senken lässt, so ist dies etwas uraltes. Zu Siris in Italien that das Bild der Minerva dasselbe. S. *Strabo VI*. Ja ein französischer Gelehrter (*Renan*) sagt geradezu, der *äussere* Gottesdienst des *Heidenthums* sey ganz in die christliche Kirche übergegangen.

„*Des récherches approfondies montreraient que presque tout ce qui, dans le christianisme, ne relève point de l'Evangile, n'est que la bagage importé des mystéres du paganisme dans le camp ennemi. Le culte chrétien primitif n'etait qu'un mystére. Toute la police interieure de l'église, les grades d'initiation, la prescription du silence, une foule de particularités du langage ecclesiastique, n'ont pas d'autre origine. La révolution qui a detruit le paganisme semble au premier coup d'oeil une rupture brusque, tranchée, absolue avec le passé, et elle fut telle en effet, si l'on n'envisage que l'inflexibilité dogmatique et l'esprit de sévére moralité qui caracterisait la religion nouvelle; mais, sous le rapport du culte et des habitudes exterieures, une étude plus attentive nous révéle que ce changement s'opéra par une pente insensible, que la foi populaire sauva dans le naufrage ses symboles les plus familiers, que cette transformation, en un mot, n'apporta d'abord aucun changement bien profond dans les habitudes de la vie intime et de la vie sociale, si bien que, pour une foule d'hommes considerables du IV et du V siécle, il reste incertain s'ils furent païens au chrétiens, et qu'il est probable que plusieurs d'entre eux suivirent une ligne indécise entre les deux cultes. L'art lui-meme, qui formait une partie si essentielle de l'ancienne religion, n'eut à rompre avec presque aucune de ses traditions. L'art chretien primitif n'est réellement que l'art païen en decadence ou pris dans ses regions inferieures*“. *Rev. d. d. m.* 1853. S. 843.

Schon Theil II. §. 62. sagten wir auch, dass sich das Christenthum, obwohl es keine nationalen Unterschiede macht, keine National-Religion seyn will, sich dennoch sofort *den* Nationalitäten anbequemen musste, die es annahmen und wir wissen jetzt, dass die Annahme namentlich dadurch bewirkt wurde, dass sich allenthalben im Orient und Occident die christlichen Mysterien und Feste an die alten heidnischen anschlossen.

b) Und desshalb hat sich noch einmal das Christenthum mit dem *Rechte* der dazu Bekehrten nicht so identificiren können wie Mosaismus und Jslam. Ja, dass es nicht so weit verbreitet ist, als es seyn könnte, hat darin seinen Grund mit, dass es dem National-Character der Völker

keine weiteren Concessionen machen will. Man denke nur an die Fortschritte, welche bereits die Portugiesen in Japan und die Jesuiten in China gemacht hatten und zwar dadurch, dass letztere das Christenthum mit der Lehre des Confucius auszugleichen versucht und verstanden hatten. Eben so würde vielleicht das Christenthum in ganz Persien Platz gegriffen haben, wenn die Lehre des *Manes* Anerkennung gefunden hätte. Man sehe darüber bereits Theil II. §. 62.

Glaube und *Religion* verhalten sich gerade so zu einander wie *Rechtes* und *Recht*. Wo es am wahren innern Glauben fehlt, ist die Religion eben so eine inhaltlose Form, ein blos gebietender Zwang, wie das Recht, wenn es an einem Rechten fehlt; und so wenig wie man die einmal hohl gewordene Form des Rechts wieder mit einem Rechten ausfüllen kann, so wenig auch die hohl gewordene Form des religiösen Symbols oder Dogmas mit einem wahren Glauben.

c) Am *Eide* sieht man so recht deutlich, in welcher engen Beziehung zu einander Religion, Moral und Recht stehen, weshalb denn auch der Meineid bei allen Cultur-Völkern nicht blos als ein religiöses, sondern als ein weltliches Verbrechen bestraft wird.

d) Man sehe ausserdem noch Theil II. §. 134. wo wir die Frage aufwarfen, aber unentschieden lassen mussten: ob die Völker der niederen Stufen durch den moralischen und religiösen Zwang, welcher ihnen von der vierten Stufe auferlegt worden ist, wirklich *glücklicher* geworden seyen oder nicht.

Ueber den Einfluss einer neuen Religion auf die Fundamental-Bedingungen und Organismen des Staats, besonders wenn sie *Secten* und sonach religiöse Uneinigkeit hervorruft, war schon oben die Rede.

e) Ja auch selbst bei den Germanen des sechsten bis achten Jahrhunderts muss man der Wahrhaftigkeit ihrer, auf die *Evangelien* geleisteten Eide nicht eben sehr getraut haben, denn man verlangte bei wichtigen Vorfällen 72 Eidhelfer; wenn auch diese Eidhelfer an sich nur Beweiszeugen waren, so ergiebt doch ihre grose Zahl, dass man dem Beweisführenden oder sich durch Eid Reinigenden nicht blos auf *seinen* Eid mehr glaubte und dass man durch die Zahl der Zeugen die mangelnde Glaubhaftigkeit derselben zu ersetzen suchte.

2) Von den Stufen des Civil-, Straf- und Process-Rechten und Rechtes, nach Maasgabe aller bisher abgehandelten Stufen-Kriterien.

§. 202.

Wie viel oder wenig nun eine bestimmte bürgerliche und politische Gesellschaft oder auch Nation von diesem Civil-, Straf- und Process-Rechten und Rechte besitze, oder sich in ihrer Mitte zu entwicklen möglich sey, das hängt von all den bisher bereits zur Sprache gekommenen Stufen-Kriterien ab, so dass es also schon

hier gesagt werden kann, ein jedes sprachlich abgeschlossene Volk hat sein eigenes Rechtes und sein eigenes Recht, ist auch in *dieser* Hinsicht eine eigene Krystallisation, hat in dieser Hinsicht seine eigene *naturalis ratio* *).

Man verwechsele aber, noch einmal, die jetzt zu gebende Classification nicht mit der schon §. 18. bis §. 22. gegebenen. Bei dieser letzteren handelte es sich blos darum, anzudeuten, aus welchen Elementen die bürgerlichen Gesellschaften stufenweis zusammengesetzt seyen, ohne alle Rücksicht darauf, dass diese Elemente auch zugleich den Kern des Civil-Rechten uud Rechtes bilden, welches wir nun hier als *solches* zu classificiren haben.

Alle vier Stufen des Menschenreichs haben also zunächst ihr concret *Rechtes* (*Rectum*) und die Classification dieses concret *Rechten* fällt, da es gezeigtermassen in der Hauptsache nichts anders als die *Moral* eines jeden Volks ist, mit der schon im zweiten Theile aufgestellten Cultur- und Sittlichkeits-Classification zusammen, nämlich unsittlich, halbsittlich, sittlich, hochsittlich.

Ein anderes Fundament hat die Stufen-Classification des *Rechtes* (*Jus*). Da dieses nämlich das Product des *Staatsschutzes* ist, so ist sein stufenweiser Charakter und seine Verschiedenheit gegeben durch die Organisation der *politischen* Gesellschaften der vier Stufen, hauptsächlich aber durch die gradweise steigende Macht der *Staats-* und *Regierungs-Gewalt* und schliesst sich sonach an die §. 117 — 124 vorangegangene Classification dieser Gewalten an. Sonach ist denn die *erste* Stufe beim Mangel aller Staats- und Regierungs-Gewalt auch noch völlig *rechtlos*; die *zweite* mit *halber* Staats- und Regierungs-Gewalt auch nur *halb rechtlich*; die *dritte* mit einer Staats- und Regierungs-Gewalt versehene Stufe hat allererst ein *wirkliches ganzes Recht*; und die *vierte*, mit absoluter Staats- und Regierungs-Gewalt ausgerüstet, hat auch ein *absolutes Recht*. Was dieser letztere Ausdruck hier sagen will, bedarf nunmehr vielleicht kaum noch einer Erläuterung, doch sey bemerkt, dass darunter lediglich der unbeschränkte Einfluss des Staats als solchen auf das gesammte Civil-, Straf- und Process-Rechte gemeint ist.

Dem gemäss werden wir also auch im Folgenden das Rechte und das Recht getrennt halten und jedes für sich schildern.

31*

a) „Da die Glückseligkeit in der vollkommensten Thätigkeit der Kräfte und Tugenden des Geistes besteht; an diesen Kräften und Tugenden aber die Menschen einen ungleichen Antheil haben; so wird dies die Haupt-Ursache seyn, welche die *Verschiedenheit* in der Verfassung und Regierung der Staaten hervorbringt. Jede Menschen-Gattung nämlich, welche jenem Endzwecke (der Gesellschaft) auf einem anderen Wege nachstrebt, wird sich eine andere Lebensart wählen und also auch andere Verfassungen und Gesetze für ihre bürgerliche Gesellschaft machen". *Aristoteles* Politik VII. 8. Auch s. man *Zachariae* l. c. IV. 161. 245. und 246. und weiter unten §. 246. über *Naturrecht* und *Jus gentium* der Römer.

a) Erste Stufe. Von dem noch gänzlichen Mangel alles Rechten und Rechts bei den Wilden.

α) Vom Rechten.

αα) Hinsichtlich der vier Elemente des Civil-Rechten.

§. 203.

ααα) Ehe und Familie.

In Folge des schon oben Gesagten ist unter den Wilden von einer Bewerbung des Mannes um die Hand eines Mädchens weder bei diesem selbst, noch bei dessen Eltern die Rede, sondern er sucht und raubt sich ein *Weib*, fast noch ganz so, wie es bei den Thieren der Fall ist. Das geraubte Mädchen fügt sich der Gewalt und ist damit für so lange als es dem Manne gefällt, sein Weib, denn er pflegt es zu verstossen, ja selbst zu tödten, wenn er dessen überdrüssig ist. Beide Theile folgen dabei lediglich und nur erst dem thierischen Instinkte des Geschlechts-Triebes oder Reizes nach somatischer Ergänzung, ohne den mindesten Zusatz eines natursittlichen Zweckes, wesshalb denn auch von eigentlicher Wahl zwischen Schönheit und Hässlichkeit etc. hier eben so wenig wie bei den Thieren die Rede ist, und noch weniger von einer religiösen Ceremonie a). Das einzige, was den Wilden vom Thiere unterscheidet, ist, dass sich Vater, Mutter und erwachsene Kinder als solche unter einander *erkennen* und dadurch eine *Familie* auf der untersten und rohesten Stufe, welcher dieses Verhältniss fähig ist, bilden, so tief, dass sich daran weder das Bedürfniss nach Besitz und Erbe für die Kinder, noch

auch nach einem grösseren geselligen Verkehr knüpft und es lediglich bei der *Familie*, als *prima societas*, sein Bewenden behällt. Ja den Wilden ist es wahrscheinlich noch ganz gleichgültig, ob sie Kinder bekommen oder nicht, denn sie haben noch kein moralisches Bedürfniss darnach.

Von *Consanguinität* und *Affinität* ist noch gar keine Rede, sonach auch nicht von *Blutschande*, denn bei der höchst isolirten Lebensweise und zugleich kurzen Lebensdauer der Wilden, lernen sich nicht einmal Grossvater und Enkel, Schwieger-Eltern und Schwieger-Kinder kennen. Daher haben denn auch die Wilden weder für sich noch für ihre Kinder sogenannte Eigen-Namen und sind im eigentlichen Sinn des Wortes *namenlos*.

a) Wollte man auch sagen, die Kühnheit oder der Muth des Liebhabers, Entführers oder Räubers verschaffe ihm die Anhänglichkeit des Mädchens, so findet dies bekanntlich auch bei den Thieren statt.

§. 204.

ββ) Besitz und Genuss.

Wo nun allererst ein fast blos thierisches Zusammen-Leben von Mann und Weib gegeben ist und alles und jedes Cultur-Bedürfniss noch fehlt, giebt es auch noch nicht einmal einen *Besitz*, mögen die Wilden auch ganze Landstrecken und Wälder bewohnen und inne haben, denn wo es an der Absicht des Behaltens, *Verbrauchens* und *Verarbeitens* so wie aller *Arbeit* noch ganz fehlt, entsteht auch noch nicht einmal wirklicher Besitz (*possessio*), sondern alles läuft auf ein *temporäres Detiniren* eines Erdflecks, einer Hütte hinaus und blos die rohen Nahrungs-Mittel werden in demselben Augenblick consumirt, wo sie occupirt werden, so dass der Wilde selbst noch nicht einmal an ein Aufbewahren von Lebens-Mitteln denkt.

§. 205.

γγγ) Erbe und Erbfolge.

Blos dem Systeme zu Gefallen sey sodann wiederholt, dass bei den Wilden noch kein Gedanke an *Eigenthum* in dem oben §. 12. aufgefassten Sinne oder ein Erbgut und noch weniger von einer *Vererbung* desselben die Rede ist.

§. 206.

δδ) Verkehr und geselliger Verband.

Schliesslich ist denn auch, wie ebenwohl schon angedeutet, von einem *Verkehr* unter den Wilden gar keine Rede. Der Wilde bedarf keiner Cultur-Producte und bringt keine hervor, ist also weder Consument noch Producent, so dass denn auch keiner dem anderen dient a). Der Verkehr, welchen die Curiosität der Fremden mit ihnen dann und wann herbeiführt, kann hier nicht in Betracht kommen.

a) „So lange nur die erste Art der Gesellschaft, die häusliche, existirt, findet noch kein Tausch statt. Er fängt erst an, wenn durch die Vervielfältigung der Familien die Verbindung der Menschen sich ausbreitet" *Aristoteles* I. 9. Ja der Wilde ist noch so ganz ungesellig, dass er noch nicht einmal dies oder jenes Hausthier zur Gesellschaft hat, nicht einmal den Hund, der erst von der zweiten Stufe an als Hausthier vorkommt. II. §. 26.

ββ) Hinsichtlich der Verträge.

§. 207.

Dem gemäss schliessen denn die Wilden auch keine Verträge unter und mit einander ab.

γγ) Hinsichtlich des Straf-Rechtes.

§. 208.

Bei dem gänzlichen Mangel aller gesellschaftlichen Organisation und alles sittlichen Gerechtigkeits-Gefühls giebt es sonach auch bei ihnen kein Straf-Rechtes, es sey denn, dass man die *Rache*, *Talion* oder *Vergeltung*, welche der Wilde an seinem Feinde nimmt, hierher zählen wollte, was aber deshalb nicht geht, weil dieser Feind ihm stets ein *Fremder* ist, die Rache also vielmehr sein *Kriegs*-Rechtes bildet.

δδ) Hinsichtlich des Civil- und Straf-Process-Rechtes.

§. 209.

Sonach ist aber endlich auch keine Rede von einem Civil- und Straf-Processe, so wenig wie es bei ihnen Civil- und Straf-Gerichte giebt.

β) *Vom Recht.*

§. 210.

Da nun, wie bereits oben gezeigt, die Wilden noch ganz unorganisirte Menschen-Gruppen ohne Staats- und Regierungs-Gewalt bilden, so kann es unter ihnen auch noch gar kein *Recht* (*Jus*) geben, sondern es giebt bei ihnen allererst nur eine factische väterliche Gewalt, aber auch diese noch *ohne allen rechtlichen* Charakter. *Welchen Einfluss* die rohe Fetisch-Religion der Wilden auf ihre Handlungen habe, sind wir ausser Stand zu beurtheilen. Um es zu können, müsste man sich selbst zum Wilden und Fetisch-Diener herabdenken können.

γ) *Von der Classen-Verschiedenheit.*

§. 211.

Die *Classen-Verschiedenheit* bei dieser ersten Stufe scheint noch keinen Unterschied in Beziehung auf das Rechte und Recht und die so eben geschilderten Verhältnisse hervorzubringen, wenn auch die *Neger* in grösseren Trupps zusammenlebend und wandernd gefunden werden. Die höhere Cultur, welche dem Neger mittelst der Peitsche und Sclaverei beigebracht werden kann, kommt hier nicht in Betracht, sondern es fragt sich hier, was sie im *freien Zustande in ihrer Heimath* sind (§. 43). Hier ist es nun aber und nur z. B. wohl bekannt, dass sie ihre eigenen Kinder ganz freiwillig verkaufen, ohne Besitzthum, ohne Vererbung und ohne Verkehr sind und wie es *Herodot* schon von den *Ataranten* sagt, dass sie keine Namen gehabt hätten, so haben auch die heutigen Neger keine dergleichen und erhalten erst von ihren Herren solche.

b) Zweite Stufe. Von der Halbheit des Rechten und Rechts bei den nur halb organisirten Nomaden.

α) *Vom Rechten.*

αα) *Hinsichtlich der vier Elemente des Civil-Rechtes.*

§. 212.

ααα) *Ehe und Familie.*

Hinsichtlich des ersten Elementes ist das *polygamische Concubinat* die dieser zweiten Stufe eigenthümliche conjugale Ver-

bindungs-Form a). Es hat hier bereits eine *Bewerbung* des Mannes oder seiner Eltern bei den *Eltern* oder Verwandten des Mädchens, aber noch nicht bei diesem selbst, statt und wenn man sich einigt, wird für das Mädchen ein wirklicher Kaufpreis gezahlt b). Da sich aber sonach beide Theile vorher nicht näher kennen lernen, um sich Liebe einflössen zu können, wenn sie deren anders fähig wären, so liegt den conjugalen Verbindungen auch hier noch ein mehr blos somatisches als sittliches Bedürfniss zum Grunde c). In Folge dieses Kauf-Vertrags, wobei das Mädchen jedoch nicht zur Arbeits-Sclavin, sondern lediglich zum Zweck des Concubinats gekauft wird d), bildet sich ein Vertrags-Verhältniss zwischen Mann und Frau sowohl, wie auch zwischen ersterem und den Eltern der letzteren, so dass, wenn der Mann das Weib wiederum verstösst, was er kann, er ihr oder ihren Eltern die Aussteuer zurückgeben muss und das Kauf-Pretium verliert e). Hier beginnt nun auch allererst die unterste Stufe der Ausschliesslichkeit Platz zu greifen, nämlich blos und vorerst auf Seiten des Weibes f), während der Mann noch so viele Concubinen kaufen und halten mag als er will und kann, und dies ist der eigentliche Hauptgrund, warum hier die Weiber *eingeschlossen* gehalten werden g).

a) *Montesquieu* XVI. 2. findet den Grund zur Polygamie in der frühen Reife des weiblichen Geschlechts im Orient, und dann XVI. 3. dass dem Armen mehrere Weiber als Arbeits-Gehülfinnen dienten, dem Reichen aber dieselben nicht viel kosteten. Beides sind jedoch nicht die wahren Gründe so wenig wie der in der Analysis S. 51. angegebene, dass die Weiber wie Sachen behandelt würden, weil sie bei ihrer Verheirathung noch Kinder seyen, sondern der wahre Grund wird sogleich näher angegeben werden.

b) Für den bekannten *Kalym*. Blos bei den Beduinen-Arabern hat das Mädchen einige Wahl, so dass, wenn ihr der Bewerber schlechterdings zuwider ist, es nicht gezwungen werden kann. Vielleicht hat daran auch der Koran seinen Antheil. Es setzt dies übrigens auch auf Seiten des Mädchens eine Kenntniss von der Persönlichkeit des Bewerbers voraus.

c) Weshalb denn auch hier von gegenseitiger *Liebe* noch gar nicht die Rede ist und seyn kann, sondern es genügen sich beide Geschlechter, wenn nur der erforderliche somatische Reiz vorhanden ist, wobei man wohl bemerken muss, dass auch das weibliche Geschlecht bei den Nomaden in ganz gleichem Maase wie das männliche nur die

Befriedigung des *thierischen* Geschlechts-Triebes im Auge hat und die Polygamie thut demselben dabei keinen Eintrag, ja die *Verachtung* und Geringschätzung des weiblichen Geschlechts abseiten der Männer und selbst die Einsperrung der Weiber hat *darin* mit ihren Grund, so dass schon *Herder* Ideen I. S. 317. sagt. „Daher begreifen auch die Asiaten nicht die Freiheit unseres weiblichen Geschlechts. Bei ihnen, meinen sie, wäre alles voll Unruhe, wenn man diese, bei ihnen so leicht beweglichen, listigen, alles unternehmenden Geschöpfe, nicht einschränke". Auch *Prokesch von Osten* sagt in der schon Theil II. allegirten Schrift „Die weniger ungeregelten Verhältnisse türkischer Frauen deuten ausschliesslich auf *sinnlichen Rausch* und sie finden an einem Schattenspiele Unterhaltung, welches die *unzüchtigsten Scenen* darstellt". Die Männer würden aber dies nicht gestatten, wenn es ihnen nicht selbst um Erregung dieses sinnlichen Rausches zu thun wäre..

Es muss daher nothwendig an der gegenseitigen Eltern- und Kinder-*Liebe* gänzlich fehlen und das Daseyn von Kindern ist nur eine unabwendliche Folge der Geschlechts-Befriedigung, denn, wo man ihnen nichts zu hinterlassen gedenkt, bedarf man ihrer auch *als solcher* nicht. Welchen Gebrauch die Nomaden von ihren Kindern machen, davon noch nachher §. 218. S. übrigens nochmals *Montesquieu* V. 14. und XVI. 6.

Dass das Clima bei der Polygamie eine wesentliche Rolle spiele, ist ganz irrig, denn sonst müsste sie denn doch wenigstens am Eismeere cessiren und die strenge Monogamie der indischen, arischen und ägyptischen Völker wäre unter der brennenden Sonne Indiens, Persiens und Aegyptens, nicht möglich gewesen. Das Clima von Rumelien ist kälter als das Italiens, dort herrscht Polygamie unter den Türken und hier Monogamie unter lateinischen und celtischen Völkern. Auch das frühe Abblühen und die frühe Zeugungs-Unfähigkeit (beides Folgen des zügellosen thierischen Geschlechts-Triebs) erklären die Polygamie nicht, sondern könnten höchstens die successive Polygamie, nicht auch die gleichzeitige rechtfertigen. Genug, es ist lediglich der thierische Geschlechts-Trieb bei beiden Geschlechtern *ihr eigentlicher wahrer Grund* und dies wohl wissend, versprach Mahomed seinen Anhängern ein glänzendes Bordel als Paradies, in das jeder Moslem mit der ungeschwächten Kraft von hundert Männern eintrete. Nirgends ist auch das Auftreten der *Venus vulgivaga* ekelhafter als im nomadischen Orient, der scheuslichen Knaben-Liebe nicht einmal zu gedenken. Die Mädchen werden dafür förmlich erzogen und ihre öffentlichen Tänze und Gebärden sind ganz unzweifelhaft und ganz so rein thierisch, wie der Nomade die Sache wirklich ansieht und auch gar kein Geheimniss daraus macht, sich dessen durchaus nicht schämt, trotz dem, dass er sich sehr früh verheirathet, also das Daseyn der öffentlichen Mädchen hier nicht den Entschuldigungs-Grund findet wie bei den monogamischen Völkern, wo eine grosse Anzahl junger Männer lange, ja wohl ganz unverheirathet bleibt.

Uebrigens s. man bereits Theil II. §. 29. Dass die wahre sittliche Liebe hier hauptsächlich deshalb nicht Platz greifen kann, weil das

weibliche Geschlecht ebenwohl nur nach thierischer Befriedigung trachtet, beweisst sich absonderlich dadurch, dass nomadische Sultane etc. durch den tugendhaften Widerstand christlicher etc. Mädchen in oder ausser ihren Harems *Achtung* vor diesen bekamen und nun so zu wirklicher *Liebe* entbrannten, dass sie ihre Harems gänzlich entliessen und nur noch für die *eine geliebte* Frau lebten.

d) Bei allen Nomaden, wo Freie und Sclaven einen Blutpreis oder ein Wehrgeld haben, kostet ein Weib nur halb so viel als ein Mann. Der Mann kauft auch das Mädchen nicht zur Arbeit, oder weil die Eltern eine Arbeiterin dadurch verlieren, denn die Polygamie befreit gerade das weibliche Geschlecht fast von aller häuslichen Arbeit; genug, der Kauf ist ein wirklicher zu dem im Text angedeuteten Zweck. Deshalb theilt auch hier die Frau nie den Rang des Mannes. Dass es die eine oder die andere listige Concubine zuweilen dahin bringt, ihren Herrn zu beherrschen, kommt hier nicht in Betracht. Bei den Tartaren lautet daher auch die Trau-Formel des mohamedanischen Geistlichen: du Wolf, hast du das Lamm!

Wir erinnern hier an die schöne Stelle aus *Walther Scott's* Kreuzfahrern zwischen Sir Kenneth und Saladins Bruder: „Sarazene, du redest von der Gemahlin Richards von England, von welcher Männer nicht sprechen wie von einem Frauenzimmer, um dessen Gunst man buhlt, sondern wie von einer Königin, die zu verehren ist. Verzeiht mir, erwiederte der Sarazene, ich hatte eure abergläubische Verehrung des anderen Geschlechts vergessen, welches ihr so ansehet, als müsste es vielmehr bewundert und verehrt als geheirathet und besessen werden. Ich wette, seitdem du eine so tiefe Ehrerbietung für jenes zarte Probestück der Gebrechlichkeit forderst, wo doch jede Bewegung, Schritt und Blick, das eigentliche Weib verräth, kannst du ihr, mit den dunkelen Locken und dem edel sprechenden Auge, nichts anders widmen als unbedingte Anbetung. Ja ich gestehe, *sie* hat in ihrer *edlen Haltung* und *majestätischen Miene* allerdings ein Etwas, worin sich Reinheit und Festigkeit verbinden. Doch auch sie würde, wenn Gelegenheit und ein feuriger Liebhaber sie drängten, ihm in ihrem Herzen mehr danken, wenn er sie als eine Sterbliche, denn als eine Göttin behandelte" Siehe Note c. am Ende.

Dass der Islam und seine Bekenner die hier blos sogenannte Ehe durchaus nicht als eine *religiöse* Sache ansehen, beweisst der Umstand, dass sie weder nach der *Nationalität* noch nach der *Religion* ihrer sog. Weiber fragen, am wenigsten die *Sultane*, welche doch mit ihnen ihre *Nachfolger* erzeugen. Eigenthümlich ist es, dass z. B. die türkischen Gesandten ihre Harems nicht mit in das Ausland nehmen dürfen.

e) Der Araber giebt der Verstossenen nur ein Kamel mit auf den Rückweg. Auch aus dieser einseitigen Scheidungs-Befugniss ergiebt sich noch einmal die Abwesenheit aller zarten Familien-Bande zwischen Mann, Frau und Kindern.

„Aus diesem gänzlichen Mangel am *Familienwesen* entspringt bei den Türken jene sorglose, traurige und wilde Gleichheit, welche den

Geist der Nacheiferung und alle edleren Gefühle ausschliesst, bei der es weder Ruhe, noch Gesellschaft, noch Vaterland giebt" Ausland 1834. Nro. 19.

f) Blos nach dem Koran hat jede neu hinzukommende Frau auf eine gewisse Anzahl erster Nächte einen Rechts-Anspruch, hernach steht sie den älteren gleich. Ein weiterer Beweis für unsere Ansicht.

g) *Montesquieu* XVI. 6. 8. und 9. findet den Grund *blos* in der *Begierde* der Weiber und dann auch darin, dass die Harems eine Luxus-Sache seyn. Das Einsperrungs-System oder die Harems haben denn auch schon in den ältesten Zeiten, wenigstens schon bei den alten Persern, den Dienst der *Verschnittenen* nothwendig gemacht, weil man weiblichen Wächtern nicht trauen mochte; Mahomed verbietet den Dienst der Verschnittenen zwar, da er aber die Vielweiberei erlaubt hatte, hat man sich an sein Verbot nicht gekümmert. Dass die alten Perser so wie die Grossen der Eroberer-Nomaden überhaupt es wirklich für einen nothwendigen Luxus und Erforderniss ihres Standes und Ansehens ansehen, zahlreiche Harems zu haben, gestehen sie selbst ein. Darius Hystaspis hatte 360 Beischläferinnen und ein ganzes Jahr war erforderlich sie dazu vorzubereiten.

S. übrigens auch noch *Zachariae* l. c. IV. 227.

§. 213.

Hat nun auch der Nomade schon ein Bedürfniss nach Kindern a), und bringt es die thierische Eifersucht desselben mit sich, dass selbst sein Zelt, worin seine Weiber eingeschlossen und bewacht werden b), keinem Fremden zugänglich ist, und es solchergestalt ein, wenn nicht geschlossenes, doch verschlossenes Hauswesen bildet, so ist es hier die Polygamie, welche *a priori* einen eigentlichen *agnatischen* und *cognatischen* Familien- oder Verwandtschafts-Nexus nicht entstehen lässt, so dass es denn auch hier noch blos bei dem einfachen Verhältniss von Vater, Mutter und Kind, so wie Geschwistern und Schwieger-Eltern verbleibt c), was die Folge hat, dass es auch hier noch weder *Familien*-Namen d), noch juristische Namen für die *weiteren* Consanguinitäts- und Affinitäts-Verhältnisse giebt und sonach denn auch diese selbst rechtlich nicht existiren e), denn wo es an Worten für eine Sache oder ein Verhältniss fehlt, fehlen auch diese selbst.

a) Aber nicht, wie schon gesagt, um *Erben* zu haben, sondern des Genusses und des Nutzens wegen, denn sowohl männliche wie weibliche Kinder werden verkauft (§. 212. Note b), also wie Sachen behandelt (§. 218. Note d).

b) Man hat in Europa geglaubt, die Weiber der Harems fühlten sich dadurch hart behandelt, dass man sie einsperrt und nur verschleiert ausgehen lässt. Dem ist aber nicht so, wenigstens beklagen umgekehrt die türkischen Weiber die Europäerinnen, dass deren Männer sie dem Blicke anderer Männer aussetzten und sie so wenig achteten, so wenig eifersüchtig seyen, dass jeder sie sehen dürfe. Man beurtheile also andere, uns ganz fremde Verhältnisse, nicht nach unserem concreten Gefühle. Die rohe Eitelkeit dieser türkischen Weiber hält übrigens etwas für Achtung, was gerade nur auf Verachtung und Mistrauen beruht.

c) Genug, bei der Polygamie giebt es gar keine Familie im sittlichen Sinne und jede sogenannte Familie fängt mit dem Vater von neuem an und hört mit dem Sohne auf. Auch *Zachariae* IV. 225 bezweifelt wenigstens, ob man bei rohen Völkerschaften schon von einem *Familien-Rechte* reden könne.

Es ist falsch und irrig, die Kinder polygamischer Sultane Prinzen und Prinzessinnen zu nennen. Der muthmassliche Thronfolger des türkischen Sultans heisst blos *Schahsade*, d. h. Sohn des Herrschers. Die Mutter des Sultans nennt diesen mein Löwe, mein Tiger.

Nur und allererst die psychische Zuneigung oder die sittliche *Liebe* stiftet eine wahre Ehe, denn diese Liebe ist etwas ausschliessliches, durch sich selbst also monogamisch und nur die wahre Liebe strebt nach einem *Erben*.

d) Ein jeder erhält seinen Namen von einer körperlichen Eigenschaft, einem Thier oder sonstigen zufälligen Umstande und man setzt dann allenfalls noch hinzu, wessen Sohn er ist. Auch hier hat allererst der Islam in der Art seine nomadischen Bekenner mit Namen versehen, dass er ihnen alte biblische Namen: Abraham, Jacob, Joseph etc. zugeführt hat, die ihnen sonst ganz fehlten. Die arabischen Beduinen führen häufig drei Namen, den ihres Stammes, den ihres Vaters und den eigenen, vom Zufall entlehnten Zunamen. So heisst z. B. *Kedua Ibn Gheyan el Schamsy* so viel als *Kedua*, der Sohn *Gheyan*'s vom Stamme *Schamsy*.

e) Man versuche es einmal ein Consanguinitäts-Schema zu entwerfen, wo nicht allein der *Ego*, sondern auch alle seine Vorfahren und Seiten-Verwandten mehrere Weiber zugleich hatten und haben. Es ist unmöglich sie zu placiren und juristische Namen für sie zu erfinden und daher haben denn diese Völker auch durchaus keine Genealogien mit Ausnahme der geraden Descendenz und diese Familien-Genealogie- und Familien-Namenlosigkeit ist auch ein Grund mit, warum diese Nomaden noch keine *Geschichte* haben können.

Allem Bisherigen gemäss führen denn auch die Töchter, selbst der mächtigsten Sultane, durchaus nicht das Prädicat von Prinzessinnen, und blos die Europäer, die alles durch ihre Brille anders sehen wie es ist und dadurch ihre eigenen Verhältnisse herabsetzen, betiteln die Concubinen-Kinder eines türkischen Sultans mit dem Titel: Prinzen und Prinzessinnen; die Türken selbst wissen davon nichts, sonst könnten die

Töchter der Sultans auch nicht ehemaligen Sclaven zu Weibern gegeben werden. Genug, man sollte in Europa doch sich selbst mehr achten und das Verhältniss eines Padischah sammt seinen Kindern zu seinen eigenen Genossen so wie zu den Rayas nicht mit der Legitimität eines europäischen Fürsten vergleichen. Welcher Missbrauch davon in Europa gemacht werden könnte, liegt auf der Hand.

§. 214.

ββββ) Besitz und Genuss.

Allererst hier ruft das, wenn auch blos halbe Cultur-Bedürfniss und das Daseyn eines, wenn auch sehr laxen Familien-Bandes und Hauswesens das Bedürfniss nach dem ausschliesslichen dauernden *Besitz* und *Genuss* brauchbarer Dinge in das Leben. Den Nomaden kümmert es zwar noch überall wenig, was aus seinen Weibern und Kindern nach seinem Tode werden wird, selbst gegen sie hält er seine Schätze verborgen, aber für *seine* Lebenszeit will er wegen seines und seiner Angehörigen Unterhalt und Genuss gesichert seyn, und nur zu diesem Behufe sucht er den ausschliesslichen dauernden Besitz brauchbarer und werthvoller Dinge und achtet ihn auch bei seinen Genossen, so dass denn in dieser gegenseitigen Achtung des Besitzes das *Besitz-Rechte* dieser Völker bestehet und hier zum Dasein kommt a). Da aber *Grund* und *Boden* nicht im eigentlichen Sinn des Wortes körperlich besessen werden können, ohne ihn so zu *bearbeiten*, dass daraus ersichtlich ist, man wolle ihn für sich und seine Erben *eigenthümlich* besitzen, so occupiren und benutzen sie ihn auch als Nomaden wirklich nur *vorübergehend* als Wohn-, Jagd- und Weide-Platz und zwar als Jagd- und Weide-Platz stets in *Gemeinschaft*, so dass er für sie überall nur einen temporären *Gesammt-Besitz* bildet b).

Die Art und Weise sich in den Besitz jener werthvollen und nothwendigen Dinge zu setzen, ist einmal die natürliche *Occupation*, seyen die Gegenstände nun Jagd- oder Weide-Plätze, Früchte der Natur, wilde Thiere, Producte ihrer Heerden, ihres nothdürftigen Getraidebaues, oder Raub und Kriegs-Beute c), und dann der sehr spärliche *Tausch*-Verkehr, den sie mit diesen rohen Producten und der gemachten Beute, gegen Luxus-Gegenstände und andere Bedürfnisse, mit den *Fremden* treiben. Auch

diese primitiven und abgeleiteten *Erwerbs-Arten* des Besitzes werden von ihnen gegenseitig respectirt und bilden dadurch einen Theil ihres Besitz-Rechten.

a) Der Nomade lebt und arbeitet eigentlich nur von einem Tag zum andern, weder für die Zukunft noch für die Nachkommenschaft, sondern nur für heute und für sich. Er will in dem Genusse des heutigen Tages nicht gestört seyn und liebt daher durchgängig die Ruhe; der Eine auf der Schaukel, der Andere auf dem seidenen Divan, wenn ihn der Wandertrieb irgendwo rasten lässt, denn eben dieser Trieb bewirkt, dass ihm das eigentliche *Heimaths*-Gefühl gänzlich fehlt und er nur den heutigen Tag für sich haben will. Daher sagt auch *Lamartine* in seiner Reise in den Orient: „Der ganze Reichthum der Orientalen besteht in *beweglichen Gütern*, damit man ihn begraben oder entfernen kann".

b) Von einem eigentlichen *technischen* Bearbeiten des Grund und Bodens und der rohen Stoffe, mit Ausnahme des Nothdürftigsten, weiss daher der Nomade noch nichts und es wurde schon Theil II. §. 33 und 34. darauf aufmerksam gemacht, dass man die Boden- und Kunst-Producte der besiegten und unterdrückten Bevölkerungen Asiens und Europas nicht für die Producte der *nomadischen* Sieger und Unterdrücker halten dürfe. Wo aber nicht *gearbeitet* wird, da fehlt auch das Gefühl des *Eigenthums*; daher verwandelten sich die schönsten Länder des Alterthums unter dem Hufe der Eroberer-Nomaden schnell in Wüsteneien, denn diese Nomaden hatten und haben keine Zukunft. Jener schon oben erwähnte Wandertrieb verbleibt selbst dem sesshaft gewordenen Eroberer-Nomaden, er fühlt sich innerlich fortwährend auf der Wanderung; seine Wohnungen sind nur auf das Bedürfniss für heute gebaut und nur die äusserste Noth zwingt ihn zu den nothwendigsten Reparaturen. Noch natürlicher ist es daher auch, wenn er die Reste des Alterthums verfallen lässt und zerstört. Die Araber sollen daher nicht einmal ein Wort für unbewegliches Gut haben, indem ihnen auch letzteres nur als vorübergehend, sonach beweglich erscheint. Ihr gesammter Landbesitz, wenigstens bei den drei ersten Classen, ist daher ein *Gesammt-Besitz* der Horde und nur die Horde im Ganzen könnte ihn veräussern, so dass denn auch nur z. B. die nordamerikanische Unions-Regierung nie von einem einzelnen Indianer Grund und Boden kauft, sondern immer vom ganzen Stamme. Deshalb sagt auch *Leo* l. c. S. 105: „Im Nomaden-Staate und in der *Clan*-Verfassung ist Grund und Boden noch nicht Sonder-Eigenthum, sondern Stamm-Eigenthum und nur der Unterschied findet statt, dass der Nomaden-Stamm den Boden wechselt und von einer Weide zur andern zieht, während in der Clan-Verfassung der Stamm dasselbe Stück Land fort und fort besitzt, und nur das einzelne Stammglied den Boden wechselt".

Wirklich haben die heutigen Berg-Schotten noch jetzt kein Privat- oder Sonder-Grundeigenthum, sondern der Boden gehört dem ganzen

Stamm oder Clan. Unter englischer Begünstigung haben sich aber die Lairds jetzt in den alleinigen Besitz gesetzt und die ehemaligen Gesammt-Eigenthümer in blose Pächter umgewandelt. Dass die Berg-Schotten keine *Kelten* sind, wurde Theil II. §. 252. gezeigt.

c) Wir wollen hier einer Singularität erwähnen, die aber auch im Koran ihren Grund haben kann. Wer in der Türkei (und vielleicht überall, wo der Islam gilt) einen Brunnen gräbt, ist Herr desselben und 40 Fuss in der Runde. Eben so findet sich bei den Grönländern etwas dem germanischen Jagdrechte Analoges. Wenn ein Seehund, mit dem Wurfspiesse getroffen, entkommt und nun ein Anderer ihn tödtet, so gehört er doch dem, der ihn, wie wir sagen würden, zuerst angeschossen hat. Ist aber der Riemen der Harpune gerissen, so ist das Recht verloren. Eben so bei Rennthieren. Seitdem sich Einige der Schiess-Gewehre bedienen, sollen die Grönländer nun nicht mehr wissen, was jetzt Rechtens sey. S. übrigens Theil II. §. 28, dass nämlich alle vier Classen der Nomaden eigentlich nichts als *Jäger* sind.

§. 215.

γγγ) *Erbe und Erbfolge.*

Wo es nun zwar ein sogenanntes Hauswesen mit Weibern und Kindern, aber noch keine agnatische und cognatische *Familie* giebt, vor allem aber noch aller Erwerb und Besitz nur für die Lebensdauer des Vaters und seines Hauswesens bestimmt ist, genug der Nomade keine Zukunft hat und erstrebt, endlich auch das nomadische Leben schon an und für sich den Begriff eines individuellen bleibenden *Grund-Besitzthumes* ausschliesst, kann auch jene Gesinnung noch gar nicht vorhanden seyn oder existent werden, wodurch ein Besitzthum in *vererbliches Eigenthum* umgewandelt wird. Es giebt daher hier blos und allererst einen ausschliesslichen Besitz an fahrender Haabe und eine *factische Occupation* der Hinterlassenschaft durch die Kinder oder nächsten Verwandten des Verstorbenen, wenn dieser nicht schon auf eine andere Art darüber disponirt hat, wohin auch das Vergraben gehört a).

a) So lange der Mensch noch kein Bedürfniss hat, sich bleibend niederzulassen und für seine *Kinder* zu arbeiten, hat er auch noch kein Bedürfniss nach einem *Erbgute* und der factische Uebergang des Nachlasses eines Nomaden auf seine Kinder oder Verwandten verhält sich zu dem Erbrechte der dritten Stufe ganz so, wie sein temporärer Besitz zu einem bleibenden erblichen Privat-Grundeigenthum. Man muss daher

auch nicht glauben, dass die Blutrache, welche bei vielen Nomaden heimisch ist, etwa mit dem *Erbrechte* in Verbindung stehe, wie bei den Germanen der Empfang und die Zahlung des Wehrgeldes.

Aus dieser Abwesenheit eines eigentlichen Erbrechtes der Descendenten und Collateralen unter den nomadischen Völkern erklärt sich auch der Gebrauch, dass die Sultane sich in der Regel des Nachlasses ihrer Satrapen bemächtigen, nicht blos weil sie ihre Diener sind und ihre Reichthümer in der Regel zusammengeraubt und erpresst haben, sondern weil kein eigentliches Erbrecht existirt, mag der Koran auch ein solches bei ihnen eingeführt haben. Genug es ist ganz richtig, wenn man gesagt hat, der Nomade kränkele noch an einer gewissen Verwirrung der Begriffe von Mein und Dein. In der Türkei kann ein Beamteter nur dadurch dem Sultan die Erbschaft entziehen, dass er seine Haabe einer Moschee schenkt, denn nun bleibt sie ihm und so lange bei seinen Descendenten bis diese aussterben *(Wakufs)*. Daher der Reichthum der Moscheen.

§. 216.

δδδ) *Verkehr und Geselligkeit.*

Die Halb-Cultur der Nomaden hat natürlich zur Folge, dass auch nur ein halber und schwacher *Verkehr* unten ihnen selbst oder in ihrer Mitte statt hat, denn das Cultur-Bedürfniss ist die eigentliche Uhrfeder des Verkehrs [a]) und je geringer die Bedürfnisse des Einzelnen sind, je leichter kann er sie ohne Beihülfe Anderer selbst befriedigen. Dies ist aber hier der Fall. Die Erwerbs-Thätigkeit der Nomaden besteht, wie schon gesagt, noch grösten theils in primitiver Occupation und nur zum geringeren Theil in technischer Industrie, sowie im Austausch ihrer Jagd- und Heerden-Producte gegen fremde Waaren.

Die Fremden haben sie allererst auch mit dem Metall-Gelde und seiner Bedeutung bekannt gemacht, welches bekanntlich erst dann Bedürfniss wird, wenn der blose Tauschhandel nicht mehr genügt und ein Tausch-*Mittel* nöthig wird. Ja ihre ganze *scheinbar* höhere Cultur in dieser Hinsicht ist entweder nur ein fremder Zufuhr-Artikel oder gehört den unterjochten Rajas an, wie wir dies bereits im zweiten Theile ausführlich gezeigt haben [b]).

Da sich nun bei den Nomaden die Menschen sowohl von Geburtswegen (denn ohne Monogamie und Vererbung des Grund und Bodens kann es weder einen Erbadel noch überhaupt eine *quasi* erbliche Stände-Verschiedenheit geben) wie auch in geistiger

Hinsicht noch so ziemlich gleich sind, ja selbst in Rücksicht des Vermögens im Ganzen eine ausserordentliche Gleichheit herrscht, so dass immer nur einzelne Wenige (nämlich ihre Häuptlinge) in dieser Hinsicht eine factische Ausnahme machen, so *dient* hier auch noch keiner dem Andern im gewöhnlichen Sinne oder als freier Diener und es ist hauptsächlich darin der Grund zu suchen, warum vorzugsweise die Nomaden, sobald die Einzelnen das Bedürfniss und die Mittel dazu haben, sich *Sclaven* zu ihrer Bedienung kaufen und halten c), so dass denn auch das Rauben, Jagen, Einfangen und Verkaufen fremder Sclaven eine Erwerbsart und ein Handel sind, den eigentlich nur allein diese Völker, insonderheit die Raub-Nomaden treiben (Theil II. §. 162) und in Folge dessen denn auch fast jeder von nomadischen Völkern bewohnte Ort, besonders die grössern Handelsstädte, ihre Sclaven-Märkte haben d).

a) Das, was man bei uns *Gesellschaft* nennt, ist diesen Nomaden noch ganz fremd, sie haben daher auch keinen Sinn für *gesellige* Freuden und Vergnügungen und entbehren auch aller Unterhaltungs-Gabe. Wenn sich der Nomade tagelang in seinem Harem aufhält, so müssen ihn seine Weiber und fremde Tänzerinnen und Sängerinnen etc. unterhalten, in den Kaffeehäusern geschieht es durch Mährchen-Erzähler.

b) Wären es nicht die unterjochten Rayas, die den Eroberer-Nomaden nähren und kleiden, so müsste man fragen: wovon denn eigentlich nur z. B. die Türken leben? Sie thuen den ganzen Tag weiter nichts als faullenzen, baden, rauchen und Kaffee trinken.

Der *türkische* Kaufmann *bietet* nie seine Waare an, sondern wartet ruhig, bis ein Käufer herantritt Macht aber auch keine betrügerischen Preissforderungen wie der Grieche, Armenier, Jude etc.

c) Deshalb sagt auch *Leo* l. c. S. 114. „Die nomadische Stamm-Verfassung kennt nur Knechte neben dem freien Stamm".

d) Die Mohamedaner sehen das Recht, Sclaven zu kaufen, zu *besitzen* und damit zu handeln zugleich als ein *Privilegium* ihres *Glaubens* an. Auf den Sclaven-Märkten des Orients darf kein Christ erscheinen und kaufen.

ββ) *Hinsichtlich der Verträge.*

§. 217.

Aus alle dem folgt aber, dass hier bereits allerdings Verträge geschlossen werden, so jedoch, dass es dem Verkehr noch

gänzlich an dem Vertrauen fehlt, welches man Credit nennt und wodurch bei den Völkern der dritten Stufe der Verkehr so ausserordentlich erleichtert und befördert wird. Aller Handel wird deshalb hier mittelst sofortiger Baarzahlung (Tausch oder Geld) getrieben und man weiss noch nichts von alle den übrigen Credit-Anstalten und Papieren, wie sie erst die dritte Stufe kennt und bedarf. Genug, es fehlt hier noch fast ganz an dem Stoffe, um allenfalls auch für diese zweite Stufe schon eine Theorie des Verkehrs oder eine sogenannte National-Oekonomie formiren zu können, unbeschadet der allgemeinen Wahrheit, die freilich auch hier Platz greift, dass Production und Consumtion, Ueberfluss und Bedürfniss und zwar nicht blos an und nach materiellen Dingen, sondern auch an und nach geistigem Reichthum und Armuth, kurz, Angebot und Nachfrage die beiden Pole sind, die allem und jedem Verkehre der Menschen zum Grunde liegen. Es bedarf übrigens schliesslich kaum noch der Bemerkung, dass der dürftige Verkehr der Nomaden unter einander fast nur *eine* Gattung von Verträgen, nämlich Kauf und Verkauf, kennt, alle übrigen von uns oben §. 181 etc. genannten aber noch mehr oder weniger unbekannt sind[a]).

a) Hat man nur z. B. je von einem Anlehen gehört, welches ein Sultan bei seinen eigenen Stammes-Genossen, den Rayas oder dem Auslande gemacht hätte? Ist er in Noth, so nimmt er es, wo er es findet und deshalb hat ein solcher Nomaden-Staat auch keine Schulden. Abdul-Meschid musste 1853 die Moscheen *(Wakufs)* in Anspruch nehmen um sich aus der Finanznoth zu retten.

γγ) *Hinsichtlich des Straf-Rechtes.*

§. 218.

Schon der so eben angedeutete Mangel allen Credits oder gegenseitigen Zutrauens beweist die unredliche Gesinnung dieser Völker und dass es sonach noch an dem hier mehr oder weniger fehlt, was wir oben §. 183. die moralische Gerechtigkeit genannt und definirt haben. Schon Theil II. §. 28. wurde es auch als ein Criterium der Nomaden aufgestellt, dass die List gegen Freund und Feind ein Merkmal ihres Charakters sey.

Dieser Mangel des wahren Gerechtigkeits-Gefühls spricht sich nun vorzugsweise darin aus, was in ihren Augen ein Verbrechen und keins ist. Sehr viele Handlungen, welche die höheren Stufen für Verbrechen erklären, sind bei ihnen noch keine und Selbsthülfe sowohl wie die Blutrache bilden bei ihnen noch die Regel, was freilich darin seinen Grund mit hat, dass die öffentliche Straf-Justiz bei ihnen noch so höchst mangelhaft ist[a]).

Der Mann begeht noch keinen Ehebruch, was in der Natur der Polygamie seinen Grund hat[b]), so wie denn die Einsperrung der Weiber selbst noch viel weniger als eine Verletzung der persönlichen Freiheit in Betracht kommt; der *Incest* ist ihnen als ein Verbrechen noch ganz unbekannt, denn sie heirathen ihre eigenen Kinder und Geschwister[c]). Päderastie und Sodomie sind sehr häufig vorkommende straflose Laster unter ihnen. Kinder-Mord, Kinder-Verstümmelung und Kinder-Verkauf werden als Rechte der väterlichen Gewalt betrachtet[d]). Da der Sclave in ihren Augen blos eine Sache ist, so ist auch dessen Misshandlung und Tödtung vollkommen erlaubt, wenn nicht zufällig die Religion es verbietet. Der *Diebstahl* unter einander gilt ihnen zwar als ein Verbrechen, wird aber nur sehr gering bestraft. Fremde und Reisende zu bestehlen, zu berauben und zu beleidigen, ist ihnen dagegen wieder eine erlaubte Handlung[e]). Sehr viele Verbrechen sind ihnen aber auf der anderen Seite auch wiederum noch ganz unbekannt, weil sie eben erst die Producte oder Auswüchse höherer Cultur und Civilisation sind.

a) Daher ist denn Justiz-Anarchie namentlich unter den Weide- und Raub-Nomaden der Normal-Zustand. (§. 45). Ein jeder ist stets bewaffnet und stets bereit zum Angriff und zur Rache und zwar stets meuchlerisch. *Delaborde* (*Voyage de l'Arabie petrèe*) sagt: „Die persönliche Unsicherheit der Araber selbst und unter sich wegen der ewig dauernden Blutrache ist so gross, dass jeder Einzelne, welcher von einem Orte abreist, stets die entgegengesetzte Richtung einschlägt, um seine Feinde zu täuschen".

Blos zur weitern Rechtfertigung unserer Theil II. S. 662. gegebenen Classification der *Montenegriner* sey hier bemerkt, dass bey ihnen gar keine geordnete Straf-Justiz besteht, sondern für Todtschläge die Blutrache und dann in der Art eine factische Justitz besteht, dass alle zugleich auf einen Uebelthäter schiessen. Nach *E. Beurmann*, über Afghanistan. Darmstadt 1844. hat bei den Afghanen zwar jeder *Uluss* ein Straf-

gericht, bestehend aus dem Khan desselben und Auserwählten des Volkes, diese sind aber verachtet und man zieht die Selbsthülfe vor. Jede Familie haftet für ihre Glieder. Häufig strafen jene Gerichte den Beleidiger damit, dass er seine Töchter dem Beleidigten *unentgeldlich* geben muss.

b) Bei dieser Gelegenheit sey bemerkt, dass bei den Nomaden *nichts härter* bestraft wird als gerade die Untreue und Verführung der Weiber, und zwar stets mit dem Tode weil dem Nomaden die Genüsse des Harems die wichtigsten sind (s. unten §. 230).

c) Wie *Montesquieu* XXVI. S. 14. versichert, heirathen die Tartaren ihre eigenen Töchter.

d) „Es giebt vielleicht kein Land in der Welt, wo der Mensch selbst so Gegenstand der Speculation sey wie in der Türkei. Hat eine Familie nur viele Kinder, sie mögen nun schön oder hässlich, gesund oder siech seyn, so werden sich bald eine Menge Speculanten einstellen, um von diesen Familien Vortheile zu ziehen. Euere Knaben, heisst es, werde ich im Serail des Grossherrn unterbringen, verkauft sie mir, binnen kurzem werden sie Pfeifenträger seyn; welche Ehre, welches Glück für euch! Euere Tochter ist jung und schön, ich habe einen sicheren Platz für sie in dem Harem eines reichen Effendi. Und diese elenden Kinder, was thue ich denn mit ihnen? Ihr habt ja kaum die Mittel, sie zu ernähren; vertraut sie mir an. Der Musselim der Mosche von Acra bedarf eines Ausrufers. Euer Sohn sieht ja kaum, es wird ein Leichtes seyn, ihn ganz blind zu machen und dann kann es ihm nicht fehlen. Und der dort, der sich in den Winkel verkriecht, dessen Gestalt kaum der eines Menschen gleicht, gebt ihn mir; mittelst einer kleinen Operation mache ich ihn zum Eunuchen, und dann, ich versichere es euch, werden alle unsere Paschas und Bimbaschis sich um ihn reissen. Hat euch der Prophet gar mit einem Taubstummen gesegnet, so ist euer Glück gemacht; da habt ihr tausend Piaster. Der Handel ist im Augenblick geschlossen, die Kinder werden fortgeführt, die elende Hütte gewinnt ein zierliches Ansehen und der Vater dieser, der Sclaverei und der Verworfenheit geweihten Kinder lässt ruhig die Korallen seines Rosenkranzes durch die Finger gleiten, schmaucht seinen Tschibuk und murmelt: Masch-Allah. Mancher wird vielleicht glauben, dass dies eine der Unwahrheiten sey, die von gewissenlosen Reisenden über die Sitten und Gebräuche ferner Länder verbreitet werden; allein dem ist nicht so, denn wenn man die, allen Glauben verdienenden Schilderungen eines Naturforschers und Philosophen liesst, welcher 1825 und 1826 mehrere Theile von Asien, im Interesse der Wissenschaft, durchreiste, so kann man das eben Gesagte nicht für übertrieben halten. Dieser erzählt nun aber, wie er es erlebt, dass Eltern ihre Kinder blendeten, um sie zu Ausrufern geschickt zu machen und mit Opium und durch Verdrehung der Glieder zu blödsinnigen Krüppeln machten, um sie an Liebhaber zu verkaufen und sie vorzüglich von reisenden Castratoren castriren lassen, wodurch sich ihr Preis von hundert Piaster bis auf zwanzig tausend

steigert, ja diese Menschen-Verschneider rühmten sich gegen Dr. *Fransi*, dass ihre Kunst viel Geld auf diese Weise ins Land bringe und dass ihnen unter zwanzig Knaben erst einer sterbe, wenn die Operation zu rechter Zeit (zwischen dem sechsten und siebten Jahre) vorgenommen werde — Als ich den Caucasus, Georgien und auch später Anatolien durchreiste, war ich Zeuge nicht minder empörender Auftritte. Ich sah Mütter, welche ihre Töchter den Lieferanten des Harems anboten und junge Leute, welche ihre Brüder auf den Markt brachten“ (Erzählungen eines ungenannten Reisenden).

e) Nach *Damoiseau* (*Voyage en Syrie et dans le Desert*) ist denn auch kein Fremder in einem Beduinen-Lager seines Eigenthums sicher, wenn er sich auch wirklich unter dem Schutze eines Scheichs befindet. Ja ein Scheich bat den Begleiter des Verfassers, sein Geld *so* zu vergraben, dass er selbst, der Scheich, nicht wisse wo.

dd) Hinsichtlich des Civil- und Straf-Processes.

§. 219.

Schon oben bemerkten wir, dass es ihnen an einem eigentlichen Justiz-Organismusse noch fehle und dass nur geringe Streitigkeiten über Mein und Dein durch ihre Häuptlinge geschlichtet würden. Nur in wichtigen und ausserordentlichen Fällen bildet die ganze Horde das Straf-Gericht. An einem eigentlichen Civil- und Straf-Processe fehlt es ihnen aber von Haus aus, namentlich am *Inquisitions*-Processe, noch gänzlich, denn das, was bei ihnen allenfalls der Koran etc. oder ein christlicher etc. Oberherr in dieser Hinsicht eingeführt hat, kommt *hier* nicht in Betracht. Falsches Zeugniss bildet unter ihnen fast die Regel und einen Unterschied zwischen *dolus* und *culpa* scheinen sie gar nicht zu kennen a).

Für die wenigen Verbrechen, die sie als solche anerkennen, und wobei ebenwohl die *Rache* noch das Straf-Princip bildet, haben sie auch nur viererlei Strafarten: marternder Tod, Verstümmelung, Bastonade und Geldstrafe. Gefängniss, Freiheits- und Arbeits-Strafen sind ihnen noch unbekannt b).

a) In zweifelhaften Fällen findet bei den Arabern und Mongolen ein Gottes-Urtheil durch die Feuerprobe statt, besonders wenn der Thäter leugnet und die Zeugen bejahen.

b) Jäger-, Weide- und Raub-Nomaden kennen fast nur Strafen in Geld und Vieh. Haben sich bei den Arabern zwei gegen einander auf verschiedene

Weise vergangen, der eine wörtlich injuriirt und der andere wirklich geschlagen, so wird förmlich mit dem Strafgelde abgerechnet und alles hat hier wie bei den ältesten Germanen seine Taxe oder altherkömmliche Busse. Ihre Civil-Rechtsstreitigkeiten beziehen sich fast nur auf Ehe-Handels- oder Kauf-Verträge und sie lassen sie lieber durch Schiedsrichter als durch die Scheichs und Emirs entscheiden.

β) Vom Recht.

§. 220.

Solcher halben Civilisation und solchem allererst halbsittlichen Charakter ihres *Rechten* entspricht denn nun auch die Halbheit ihres *Rechts*. Die nur halb organisirte, mit nur halber Staats- und Regierungs-Gewalt ausgerüstete *politische* Gesellschaft vermag auch nur *halben Rechtsschutz* zu gewähren, während umgekehrt der rohe Freiheitssinn der Einzelnen noch keinen ganzen Rechtszwang ertragen und sich gefallen lassen würde und sonach denn auch nicht begehrt. S. §. 218. wegen der Blutrache und Selbsthülfe.

Die Selbsthülfe und Blutrache hat also wesentlich darin ihren Grund und Bestand, dass auf der einen Seite die Einzelnen der politischen Gesellschaft nicht gestatten wollen, statt ihrer das Rechte zu schützen und auf der andern Seite, dass der Staat auch gar nicht die Macht und die Mittel hat, diesen Schutz zu gewähren; sie können daher als Regel auch nur bei Völkern vorkommen, die noch keine wirklichen oder ganzen Staaten bilden oder wo es noch an einer wirklichen Staats- und Regierungs-Gewalt fehlt.

γ) Vom Einfluss der Religion.

§. 221.

In so weit diese Nomaden noch ihren angeborenen Natur-Glauben haben, fällt ihre religiöse Moral mit der so eben geschilderten zusammen. Wo sie dagegen zum Buddhismus, Christenthum und Islam bekehrt worden sind, hat die Moral dieser Religionen auch nur in so weit bei ihnen Anklang gefunden, als ihr roher Charakter dies gestattete und sie bekennen sich daher nur zum Scheine zu ersteren beiden, so dass nur z. B. die buddhistischen Mongolen, um sich der Mühe des persönlichen Betens zu überheben, sogenannte Gebet-Mühlen angelegt haben *). Im Ganzen gilt das Gesagte zwar auch vom Islam. Da er sich

aber in vielen Punkten dem Charakter und den Sitten der Nomaden anbequemt, z. B. nur hinsichtlich der Polygamie und der feindlichen Behandlung aller Ungläubigen, so ist seine Herrschaft intensiver als die des Buddhismus und Christenthums, besonders bei den sogleich näher zu betrachtenden Eroberer-Nomaden.

a) Auch hat der Buddhismus bei den Mongolen das zur Folge gehabt, dass die erste Frau die gesetzliche oder legitimie heist, gerade wie bei den Chinesen und die Kinder der übrigen Beischläferinnen gelten nicht für legitim; gekauft werden aber die Weiber nach wie vor. Die fraglichen Gebet-Mühlen oder Räder stammen übrigens aus Indien wo sie jedoch nicht *dazu* erfunden sind, sich das Beten zu erleichtern S. darüber bereits Theil II .S. 621.

δ) Von der Classen-Verschiedenheit.

§. 222.

Was die Classen-Verschiedenheit dieser *zweiten* Stufe anlangt, so ist sie für die drei ersten Classen unerheblich a) und blos die *vierte* Classe oder die Eroberer-Nomaden erscheinen äusserlich civilisirter, wie sich denn bei ihnen auch allererst eine Art von staatlichem Organismus vorfindet b); ja es ist hier eigentlich der Buddhismus und Islam der alleinige Träger ihrer Schein-Civilisation. So hat nur z. B. der Islam das polygamische Concubinat in eine legale Vierweiberschaft mit so viel Concubinen, als dem Manne gefallen, umgewandelt. Da aber die Kinder der sogenannten legitimen Weiber so gut als die der Concubinen oder Sclavinnen nach dem Koran gleiche Rechte geniessen, so ist in der That kein Unterschied zwischen beiden vorhanden c) und im Uebrigen zeigt die Erfahrung, dass diese *nomadischen* Bekenner des Islams mit den wirklich höheren Moral-Vorschriften des Korans eben nur prunken, sie aber nicht befolgen. Ausserdem verdanken sie dem Koran das Dasein von Civil- und Straf-Gerichten und einer Art von Process d).

a) Bei den *Eskimos* können auch die Weiber wieder gehen wenn es ihnen beliebt. Auffallend ist deren Zärtlichkeit und Sorgfalt für ihre Kinder, um so mehr, da sie auf der anderen Seite auf eine erstaunliche Weise ihre Erwachsenen, Kranken und Alten vernachlässigen, ja Kranke und Hülflose vollends noch ausplündern. Die eheliche Treue ist beiden Theilen unbekannt, ja die Eltern treiben sogar Unzucht mit

ihren Kindern. Uebrigens sind sie ohne Rachsucht und wissen vom Morde fast nichts, denn sie sind die trägsten unter den Nomaden-Völkern.

Die *Samojeden* halten besonders viel auf die Jungfräulichkeit ihrer Bräute, die übrigens zum Heirathen wirklich gezwungen werden müssen, denn sie werden als Weiber verächtlich behandelt, weil man sie für permanent unrein hält. Ein nicht erkauftes Mädchen gilt für illegitim. Die Mädchen haben wie bei den meisten übrigen Klassen der Nomaden noch gar keine Namen, sondern man bezeichnet sie durch Zahlen und die Verheiratheten heissen schlechtweg Grossmutter, Frau etc. Sie zerfallen in Geschlechter und haben gewählte Stammes-Aelteste, welche mit dem versammelten Stamme ihre Streitigkeiten, besonders ihre Familien-Feindschaften schlichten.

Die *Ostjaken* vermischen sich mit ihren nächsten Verwandten, nur nicht mit ihren leiblichen Schwestern.

Die *Aleuten* nehmen so viel Weiber als sie ernähren können und verarmen sie, so schicken sie einige wieder weg, die denn anderwärts wieder Abnehmer finden.

Wenn bei den *Wotjaken* der Vater einen zu grossen Kalym fordert, so hilft sich der Liebhaber damit, dass er das Mädchen raubt oder schwächt, weil dadurch der Kaufpreis bedeutend herabgesetzt wird.

Die *Inguschen* im Caucasus heirathen ihre eigenen Mütter.

Die *arabischen Beduinen*, welche wieder grossen Werth auf die Jungfrauschaft legen, nehmen, wegen ihrer Armuth, in der Regel nur eine Frau; es giebt aber welche, die deren nach und nach fünfzig nehmen und wieder fortschicken.

Die *Turkomanen* rauben ihre Weiber in der Art, dass der Bewerber mit den Verwandten darum kämpfen muss, bis ein Vertrag über den Kalym die Sache in Ordnung bringt.

Die *Mainoten*, äusserlich griechische Christen, haben dadurch auch den Schein eines besser geordneten Rechtes, wollen sich aber von der neuen königlichen Regierung keine Civil- und Straf-Gesetze gefallen lassen sondern bei ihren Gewohnheiten verbleiben. Ihren *Capitanos* sind Volks-Aelteste beigeordnet, welche jedoch nur als *Schiedsrichter* Recht sprechen. Ihre Heiraths- und Erbschafts-Angelegenheiten gehören vor den Bischoff. Das Grundeigenthum und die Thürme gelangen blos an die Männer. Die Töchter erhalten blos eine Ausstattung und diese bezahlt der Bräutigam. Wegen der Verträge sind sie sehr streng. Beim Mord gilt die Blutrache, sonst aber dulten sie keine Leibesstrafe.

b) Es sey hier nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass den Eroberer-Nomaden fast naturnothwendig das *Lehen*-System ebenwohl bekannt ist. Wie aber nur bei Völkern, welche ein Bedürfniss nach einem Erbgute haben, auch die Lehne erblich werden konnten, so cessirt bei den Eroberer-Nomaden mit diesem Bedürfniss auch die rechtliche Erblichkeit der Lehne und man kennt höchstens einen factischen Fortbesitz.

c) Ja gerade der türkische Sultan darf keine Weiber nehmen, sondern hat blos Concubinen, es ist also, noch einmal, ganz unpassend,

seine Kinder Prinzen und Prinzessinnen zu nennen. Das Ansehen und der bedeutende Einfluss, welchen hier die Sultanin Mutter oder Valide geniesst, muss eine uralte Ueberlieferung und Sitte aus Mittel-Asien seyn; denn schon bei den alten (auch nomadischen) Persern genoss die Königin Mutter ein gleiches Ansehen.

d) Der Koran ist bekanntlich für alle Bekenner des Islams religiöses und bürgerliches *Gesetz*buch zugleich. Der civilrechtliche Theil ist jedoch von den Commendatoren des Korans besonders bearbeitet worden, und so handelt denn nur z. B. das türkische bürgerliche Rechts-Buch (Multeka) in acht Büchern von der Heirath, Scheidung, den Rechten der Kinder, der Succession, den Schenkungen und Testamenten, der Dienstbarkeit, dem Handel, dem Eigenthum und der Gerechtigkeitspflege; woraus man zugleich sehen kann, dass der Koran in dieser Beziehung nur von einem Volke der *dritten* Stufe ausgegangen ist und in dieser Hinsicht nur für Völker der dritten Stufe geschrieben ist, wobei hier nichts darauf ankommt, woher Mohamed diese Satzungen entlehnte, aus dem Judenthum, dem Christenthum oder dem alt-himjaritischen Rechte. Das arabische Koran-Recht hat eine sehr zahlreiche Literatur erzeugt, in der folgende Werke besonders grosses Ansehen geniessen 1) *Schafei's*, welcher dem Buchstaben des Korans folgt; 2) *Hanifah's*, welcher sich an den Sinn im Ganzen hält und diese Ansicht ist auch die herrschende; 3) *Mischkat ul Mesabih*, dies ist das unentbehrliche Supplement zum Koran, gleichsam die Apostel-Geschichte desselben und bildet die Basis der Sunna oder Tradition; 4) *Hedaja*, dies ist das System des arabischen Rechts, wie es sich in dem ersten Jahrhundert der Hedschra gebildet hat. Nur Einiges sey daraus näher angedeutet: Die Kinderzeugung ist Zweck der Ehe. Es wird für die Braut noch eine Art Kaufpreis gezahlt. Als Ausstattung erhält sie wenig mit, beerbt aber ihre Eltern mit den übrigen Geschwistern. Will sich der Mann scheiden, so muss er den Kaufpreis noch einmal zahlen. Die eigentliche Ehe mit einer Sclavin ist unerlaubt; will er solche zu einer seiner Frauen machen, so muss er sie erst frei lassen. In 11 Fällen ist die Ehe verboten. In Beziehung auf die eigentlichen Weiber wird, wenigstens unter den vornehmen Türken, auf eine Art von Ebenbürtigkeit gesehen, indem vornehme Wesiere nur die Töchter gleich hoher Beamten heirathen, wobei mehrtägige Festlichkeiten Statt haben und die Weiber erhalten eine ansehnliche Ausstattung, die sie auch gegen leichtsinnige Scheidung schützt.

Das Ehepaar wird, wie bei Juden und Christen durch einen Geistlichen getraut. Heirathet ein Moslem eine Jungfrau, so muss er ihr sieben Nächte den Vorzug vor seinen übrigen Weibern geben, bei einer Wittwe nur vier Nächte. Der Vater ist zur Erhaltung und Erziehung der Kinder bis zur Volljährigkeit verpflichtet, er ist bis dahin Herr ihres Vermögens. Das Erbe fällt an die nächsten Verwandten zu gleichen Theilen, so jedoch, dass die Knaben immer die doppelte Portion der Mädchen erhalten. Sclaverei, Mord und Religions-Verschiedenheit schliessen davon aus.

Trotz des Korans treten jedoch bei Arabern, Persern, Türken, Marokkanern etc. in dieser Hinsicht nationale Modificationen ein, die aber hier unerörtert bleiben können. Man sehe bereits Thl. II. S. 124 über die vier Secten der Sunniten und deren Imans.

c) Dritte Stufe. Von dem Rechten und Recht der staatlich organisirten sesshaften Industrie-Völker.

α) Vom Rechten.

§. 223.

αα) Ehe und Familie.

In Beziehung auf das conjugale Verhältniss begegnen wir hier zunächst einem mehr gleichen Verhältnisse zwischen Mann und Weib, basirt auf ein *mehr* sittliches als somatisches Bedürfniss. Der Mann wirbt um die Liebe des Mädchens bei diesem selbst. Dieses disponirt frei über seine Hand und schliesst in so fern den Bund allein, als die Eltern nur ein Zustimmungs- kein absolutes Dispositions-Recht haben. *Beiderseitige* Ausschliesslichkeit für die Dauer ihrer Verbindung begründet hier die *Monogamie* oder das *Matrimonium*, so dass die Sitte das Concubinat daneben in der Regel ausschliesst, die Frau eben so gut wie der Mann seinetwegen auf Scheidung dringen *kann*, die Concubinen- und sonstigen ausserehelichen Kinder aber jedenfalls nicht zur Familie gehören a). In Folge alles dessen ist hier allererst die Frau auch die gleiche Genossin des Standes und der Ehre ihres Mannes b) und es findet keine einseitige willkührliche Verstossung oder Auflösung des Bandes statt, wenigstens nicht ohne bestimmte, durch die Sitte nothwendige Scheidungs-Gründe.

Die Liebe des Vaters zu seinen Kindern, für die er eigentlich nur allein thätig ist, nimmt der Staat dergestalt in Schutz, dass er daraus eine Verpflichtung zur Ernährung und Erziehung derselben macht und jener über diese nicht wie über Sachen verfügen kann. In Folge beider Momente ist denn auch hier allererst von einem ehelichen Güterrechten sowohl zwischen Mann und Frau, wie auch zwischen ihnen und ihren Kindern die Rede.

Da es hier erst, wie wir weiter unten sehen werden, ein wirkliches *Erb-Rechtes* oder eine *Erbfolge* giebt, so pflegt auch

die *Vormundschaft* eben so gut ein Anspruch wie eine Pflicht des nächsten Intestat-Erben zu seyn und der Staat controlirt sie blos polizeilich.

a) Die Monogamie ist *ausserdem* auch noch eine Folge der Industrie-Thätigkeit, denn der fleissige Arbeiter, welchen Standes er auch sey, kann nicht mehr als eine Frau brauchen und bedarf einer freien Frau, damit sie seinem Hauswesen vorstehen könne; daher halten sich auch nur müssige, nichts thuende Reiche hier noch Maitressen und die ausserehelichen Zeugungen durch Verheirathete haben meist in unzufriedenen Ehen ihren Grund. Der erste und durchschlagende Grund der Monogamie ist aber die *Achtung* und *Sittlichkeit* des weiblichen Geschlechts und dass dieses keine zweite Frau duldet, gerade so wie das Gegentheil die Polygamie begründet.

b) Wodurch zugleich der Mann genöthigt ist, seiner Frau *stets* mit Achtung zu begegnen. Uebrigens hat eben darin, dass die Frau Stand und Ehre des Mannes theilt, das Requisit der Ebenbürtigkeit seinen Grund, denn eine unebenbürtige Frau wird nie ihren Platz so ausfüllen, wie eine ebenbürtige. Uebrigens ist es nicht nöthig, dass eine Frau auch den *Amts-Titel* ihres Mannes führt, um Stand und Ehre desselben zu theilen, ja es ist dies sogar lächerlich, wo es der Fall.

§. 224.

Die Monogamie ist nun auch allererst und allein die Mutter eines wahren agnatischen und cognatischen oder *Familien*-Verhältnisses, nur mit ihrer Hülfe oder Voraussetzung ist daher auch allererst ein Consanguinitäts- und Affinitäts-Schema möglich, weil die Monogamie gleichzeitig alle Heirathen unter zu nahen Verwandten verbietet. Denn nicht blos die Polygamie allein, sondern auch der damit verbundene und vorkommende Incest machen ein reines Consanguinitäts- und Affinitäts-Schema unmöglich.

Hier erst giebt es denn auch *Familien-Namen*, weil es hier erst geschlossene Familien mit einem Erbgute giebt, wovon der *Name* der Familie sehr häufig entlehnt ist.

§. 225.

βββ) Arbeit, Besitz und Genuss.

Aller Besitz, mag er nun durch primitive oder abgeleitete Weise auf erlaubte Art *erworben* seyn, sobald nur durch die Benutzung oder Bearbeitung der Sache die Absicht ausser Zweifel

ist, dass man sie als die seinige behalten und besitzen wolle, erhält hier bereits den Namen *Eigenthum*, ohne dass die dazu erforderliche Vererbungs-Absicht wirklich schon damit verbunden zu seyn braucht, weil sie einstweilen oder *in hypothesi*, sey es nun, dass schon Kinder da sind, oder doch noch kommen, präsumirt wird a). Nur das nennt man hier blosen oder nackten Civil-*Besitz* (im Gegensatz zum Eigenthum), wo man über die Substanz gar keine Dispositions-Befugniss hat b) und dann wird auch der körperliche Besitz wohl umgekehrt als ein Ausfluss des Eigenthums betrachtet d. h. weil man ein Vertrags- oder Erbrecht an einer Sache habe, so habe man auch ein Recht, dieselbe zu besitzen. Die Garantie alles Besitzes und Eigenthums ist aber *zunächst* gegeben durch das gegenseitige Anerkenntniss aller Einzelnen als solchen oder durch die Achtung jedes Einzelnen vor dem Besitz- und Eigenthums-Rechten der Uebrigen; denn ohne dies würde der Rechts-Schutz des Staates seiner vollen Wirkung ermangeln c). Der gesammte Verkehr wird hier blos mit *freien Besitzthümern* getrieben, denn das eigentliche *Familien*-Eigenthum (wovon sogleich das Nähere), ist gewissermaasen nicht *in commercio* d).

a) Denn Schaffen und Erwerben zum Vererben ist nun einmal der instinktartige Trieb der Völker dieser dritten Stufe, ja sie glauben, schon an alles, was nur einige Zeit im nackten Besitz gewesen ist, einen Anspruch zum Fortbesitz oder gar Eigenthum ansprechen zu können; daher musste auch nur z. B. bei den Germanen das ursprüngliche Beneficial-System in kurzer Zeit die wesentliche Correction oder Umwandlung erleiden, dass die ursprünglichen Beneficien auf Wohlgefallen sich in erbliche Lehne verwandelten, denn es war den Germanen unerträglich, ein Gut lebenslänglich zu besitzen und es dann nicht auf seine Erben übergehen zu sehen; ja ohne die Erblichkeit der Ritterlehne und Bauern-Colonate wäre an ein Fortschreiten der Cultur gar nicht zu denken gewesen, denn wenn auch das aus den Früchten Ersparte als Allodium auf die Leibeserben übergieng, so bildete dieses doch immer nur das Capital und das Werkzeug zur Bearbeitung des Grund und Bodens. Die neuesten Ablösungs-Gesetze sind denn auch weiter gar nichts als die Aeusserungen des inneren Dranges nach endlicher völliger Freiwerdung des Eigenthums und seiner Vererblichkeit. Der Erhaltungstrieb der Germanen erstreckte sich sogar auf persönliche Aemter und daher im Mittelalter deren Erblichkeit. Erst dadurch ist es möglich geworden, die Erblichkeit der Aemter abzuschaffen, dass man die Beamten mit baarem Gelde bezahlte und nicht mehr mit Guts-Revenüen,

Beiläufig, noch einmal gesagt, liegt in diesem Triebe, selbst Aemter in Erb-Eigenthum zu verwandeln, der Verhinderungsgrund, dass es unter den germanischen und überhaupt unter den Völkern der dritten Stufe je eine wahre und wirkliche Demokratie gegeben habe und geben könne, sondern jener Instinkt ist fast und überall auf eine sogenannte erbliche *Aristokratie* gerichtet, in welcher die erbliche Monarchie eingeschachtelt enthalten ist, denn diese ist hier nichts anders, als die erbliche Aristokratie der reichsten und angesehensten *Familie* unter den aristokratischen Familien oder dem Grundadel eines Landes.

Endlich, glauben wir, gehört hierher auch noch die Singularität, dass die Völker der dritten Stufe sogar das ausschliessliche Eigenthum ihrer *geistigen* Aeusserungen oder ihrer wissenschaftlichen Autorschaft in der Weise in Anspruch nehmen, dass der Druck und die Weiter-Verbreitung einer Schrift oder eines Kunstproducts ohne Vertrag mit dem Autor selbst als ein Diebstahl betrachtet wird und in ihren Augen wirklich ist; dass sodann auch die Erben die Früchte dieser Autorschaft fort geniessen, ist natürlich ganz principgemäss, ja ohne dies wäre die Autorschaft kein Eigenthum. Wir heben diese Singularität nur deshalb hier hervor, weil sie der zweiten und vierten Stufe gänzlich unbekannt ist und war. M. s. darüber auch *Schrötter* l. c. S. 25.

b) Also nur z. B. der Besitz eines Pachters, Miethers, ja selbst noch der eines Vasallen, Colonen.

c) Feste Wohnsitze erzeugen auch feste Gewohnheiten und umgekehrt. Steinerne Häuser bezeugen eine bleibendere Sesshaftigkeit und ein innigeres Zusammengewachsenseyn mit dem Lande, als hölzerne.

d) Die dritte Stufe kennt eigentlich und allererst das Sonder-Grund-Eigenthum. Das sogenannte Gesammt-Eigenthum heist und ist hier Gemeinde- oder Staatsgut. Das nomadische Gesammt-Eigenthum ist mit dem *Ackerbau* unverträglich.

§. 226.

γγγ) *Erbe und Erbfolge.*

Also erst da, wo mit der monogamischen Ehe eine wirkliche Familie vorhanden und gegeben ist, verwandelt sich aller ausschliessliche unbestrittene Besitz und Erwerb vom Augenblick an, wo er nicht weiter in den Verkehr gelangen, sondern den Kindern oder überhaupt *ab intestato* in die Familie vererbt werden soll a), in Privat-Eigenthum und *Erbgut*, so dass, wie schon gesagt, selbst der blose und unbestrittene Besitz und Genuss der Dinge hier schon den Namen Eigenthum führt, wenn auch die Dinge noch nicht aus dem Verkehr herausgezogen sind und jene definitive Bestimmung noch nicht erhalten haben, weil, dem Lebensziele der Völker der dritten Stufe gemäss, präsumirt wird, dass ihnen

diese Bestimmung gar nicht fehlen könne. Zwar haben unverehelichte Personen und zur Zeit noch kinderlose Eltern noch kein eigentliches Erb-Eigenthum, sondern nur ausschliessliche Besitz- und Nutzungs-Befugniss, demohngeachtet wird aber dieser Besitz und Genuss auch bei ihnen schon Eigenthum genannt, weil demnächstige Verheirathung und Kindererzeugung, als sich von selbst verstehend, bis an ihren Tod präsumirt und gehofft werden [b]).

a) Daher wurde und wird auch z. B. nur bei den germanischen Völkern eine Ehe erst dann vollkommen, wenn wenigstens *ein* Kind, ein Erbe da ist, denn dadurch verwandelt sich alles freie Besitzthum erst in Erb-Eigenthum. Erst das canonische Recht abstrahirte davon und erklärte die Ehe, als *Sacrament*, vom Augenblick der Trauung für vollkommen.

b) Wie schon oben gesagt (§. 6—9), würde ohne die Liebe für unsere Nachkommenschaft kein Baum gepflanzt, kein auf die Dauer berechnetes Haus gebaut etc. werden, kurz nichts geschehen und unternommen werden, wovon erst unsere Kinder Nutzen und Vortheil ziehen können. Daher rührt die Trägheit der Nomaden mit, weil ihnen diese Liebe zu ihren Kindern fehlt. Die Elternliebe ist daher mächtiger als die Religion und spornt und schirmt unsere Thätigkeit mehr als alles andere. Deshalb sieht man auch die Verheirathung eines Hagestolzen oder Wüstlings noch als ein Mittel an, ihn sittlich zu rehabilitiren.

§. 227.

Da es nun ohne monogamische Ehe noch kein wirkliches Erbgut giebt, so erben auch nur eheliche Kinder und eheliche Bluts-Verwandte *ab intestato* [a]) und man sieht die Ansprüche dieser Bluts-Verwandten für so ausgemacht und gerecht an, dass nur gröbliche Vergehen gegen den Erblasser diesen in der öffentlichen Meinung berechtigen, sie zu enterben, obwohl es, genauer besehen, eigentlich der Vater oder Erblasser ist, welcher einen Anspruch darauf hat, dass nur seine Kinder und Verwandten seinen Nachlass erhalten [b]).

Aus alle dem geht aber *zuletzt* das hervor, was man ein *unveräusserliches Familien-* oder *Erbgut* nennt, indem bei allen sesshaften oder monogamischen Industrie-Völkern der Einzelne dahin strebt, sein Erworbenes seinen Kindern und Nachkommen dergestalt zu hinterlassen, dass es von ihnen nicht wieder veräussert werden kann, oder mit anderen Worten: dass alle gern

Majorats-Stifter und Herrn seyn möchten und in diesen *Majoraten*, *Erb-*, *Stamm-* und *Fideicommis-Gütern* erhält allererst das Erbgut im weitern Sinn seine Existenz und letzte Befriedigung c), so dass es denn hier auf der dritten Stufe allererst einen erblichen Grundadel geben kann und giebt, dessen Besitzungen die Namen der Familien oder umgekehrt die Familien die Namen der Besitzungen führen.

Das eigentliche Testament tritt, wie schon oben gesagt, nur *in subsidium* ein, wenn es dem Erblasser an ehelicher Nachkommenschaft fehlt, denn ein sogenanntes Testament, worin z. B. ein Vater nur die Erbtheile seiner Kinder näher bestimmt etc., ist kein eigentliches Testament.

a) Denn es wird hier angenommen, dass der Vater nur seine *ehelichen* Kinder *liebt* und ihnen sein Gut gönnt und dass nur die ehelichen Kinder für ächte und reine Kinder gelten, weil sie aus einer ebenbürtigen Ehe stammen. Beiläufig müssen wir hier erklären, wie uns die in der *römischen* väterlichen Gewalt liegende Befugniss, die eigenen legitimen Kinder in die Sclaverei verkaufen zu können, gerade zu unverständlich ist, wenn man auf der anderen Seite berücksichtigt, dass ein römischer Vater wegen der *Sacra privata* eines Erben bedurfte, und dies die Veranlassung zu Einführung der Adoption war. Man ging sogar dieser wegen bei den Römern so weit, dass ein Mann seine fruchtbare Frau dem anderen leihen durfte. Ja es kommen im römischen Rechte dergleichen ganz principwidrige Ausnahmen noch mehrere vor, ihre Erklärung liegt noch ganz im Dunkel, und man hat schon bemerklich gemacht, dass die *Römer* besser gewesen seyn als ihre *Gesetze*. Sie durften sich z. B. einseitig scheiden, thaten es aber nie. Ebenso mag es sich auch mit dem Verkauf der Kinder verhalten haben.

b) so dass denn auch, wenn ein Vater seine nächsten Verwandten ohne triftige Gründe enterbt, diesen der Beweis nachgelassen wird, dass er nicht mehr *bei gesundem Verstande* und *Gefühle* gewesen sey. Dem gemäss nannten daher auch die Römer schon das *jus succedendi ein quasi dominium haereditatis*. Aber nicht blos das Gut, sondern auch Ehrenstellung, Name und selbst gewisse Gesinnungen der Eltern gehen auf die Kinder über und wir haben daraus schon die sogenannte Erblichkeit der Aristokratie und Monarchie bei den Völkern der dritten Stufe *erklärt*.

c) Ja ohne solche Erb- oder Stamm-Güter giebt es auch gar keine *Stammbäume* und *Genealogien*, denn das Erbgut und die Erbfolge dahinein ist die Klammer, welche die Familie zusammenhält, oder das Strombett, innerhalb welchem die Familie sich fortsetzt. Dass bei solchen Erbgütern das weibliche Geschlecht nothwendig von der Erbfolge ausgeschlossen bleiben muss, wurde schon oben angedeutet, denn

die Bestimmung der Töchter ist von Naturwegen die, stets *aus der Familie herauszutreten*, ein Erb- oder Stammgut hört also sofort auf, ein solches zu seyn, wenn es, in Ermangelung von männlichen Descendenten oder Agnaten, an die Weiber *in subsidium* gelangt, ganz und eben so, wie und wenn man sie mit den Söhnen in *gleiche* Theilung gehen lässt, denn dadurch löst sich mit jedem Erbanfalle die Familie wieder in einzelne Individuen auf, weshalb man denn auch in Ländern, wo man um jeden Preis das Aufkommen einer sogenannten grundherrlichen Aristokratie verhindern will, wie z. B. in Nord-Amerika und in Frankreich, die Errichtung von Majoraten und die Ausschliessung der Weiber streng verboten hat. Dies hat aber auch *die* weitere nachtheilige Folge, dass es in diesen Ländern auch sehr bald an einem *geistigen* Adel fehlen wird, denn wenn auch, wie schon oben ausgeführt worden ist, der Besitz eines Familien-Stammgutes ganz und gar nicht dafür bürgt, dass die Descendenten des ersten Erwerbers auch seinen Charakter-Adel fortpflanzen werden, so gewährt doch allererst der Besitz eines gesicherten unveräusserlichen Erbgutes den Vortheil, dass die Familienglieder gleich von ihrer Kindheit an eine gute Erziehung erhalten können und nicht genöthigt sind, ihre besten Lebensjahre dem Erwerb eines Besitzthumes zu widmen, in dessen Besitz ihnen allererst di[illegible] Musse wird, welche zur *Selbstbildung* erforderlich ist. Obwohl sich daher die heutigen Nord-Amerikaner bis zum Geringsten herab lächerlicherweise Gentlemen nennen, so dürfte man doch vergebens in den Staaten, wo unbeschränktes Erbrecht gilt, einen wirklichen suchen. Noch einmal muss aber die Ausschliessung der Weiber von der Succession in Grund und Boden etc. streng und *ganz gleichförmig* beobachtet werden, damit sie ihrer Verheirathung nicht nachtheilig sey; es darf unter ihnen keine reicher seyn als die andere.

Das wahre und wirkliche *Majorat* besteht bekanntlich in dem *Primogeniturrecht*. Es beraubt dies zwar die natürlichen Mit-Erben des Genusses ihres vollen Erbantheils, ist aber dennoch im Ganzen genommen mit zu ihrer eigenen *gesicherten* Existenz erfunden und an Hand gegeben, sobald nur die Abfindungen standesgemäs festgesetzt sind, denn fortgesetzte Theilungen, auch blos unter Söhnen, machen nicht reicher, sondern ärmer. Auch das Beste kann jedoch misbraucht werden und so auch das Majorats-Wesen, wenn es so weit geht, dass die Cultur des Bodens dadurch bedroht ist. Das einzige und sicherste Mittel gegen den Misbrauch würde das Verbot aller Lehne, Colonate und Verpachtungen seyn, so dass die Majorats-Herrn genöthigt wären, ihre Güter *selbst* oder durch Factore *zu verwalten* und sonach auch aus eigenen Mitteln das Betriebs-Capital zu beschaffen.

§. 228.

ddd) *Verkehr und Geselligkeit.*

In Betreff des vierten Elementes findet denn hier auch allererst ein ineinander greifender lebendiger Verkehr aller Einzelnen

unter einander statt, denn alle arbeiten nach dem einen Ziel hin, wenn auch nicht alle dahin gelangen, durch Arbeit und Thätigkeit reich zu werden und neues Erbgut zu schaffen[a]). Das ganze Leben ist ein polares Hin- und Herwogen oder Indifferenciren und Differenciren von technischer Production und Consumtion, Ueberfluss und Bedürfniss, Angebot und Nachfrage, stets belebt durch jenen Erwerbstrieb und getragen und gestützt durch den Credit, d. h. hier, dass es schon in dem Interesse der Einzelnen liegt, geschlossene Verträge auch redlich zu erfüllen, wobei allerdings auch nicht zu übersehen ist, wie wichtig der *Staatsschutz* für den Credit ist und ohne ihn auch der Reichthum seiner letzten Garantie ermangeln würde[b]).

Diese rastlose Erwerbs-Thätigkeit ist hier auch der letzte Grund einer mannichfaltigeren bürgerlichen Stände-Verschiedenheit nach Maasgabe der verschiedenen industriellen Thätigkeiten. Hier erst scheiden sich Ackerbau, Industrie, Handel und Gelehrsamkeit von einander ab und diese primitive Arbeitstheilung trägt zur Vervollkommnung der Producte, ihrer grösseren Wohlfeilheit und dadurch rückwärts wiederum zur immer höheren Belebung des Verkehrs bei, denn Angebot und Nachfrage werden dadurch unendlich vervielfältigt.

Weil hier jeder dem Andern dienen will und muss, um reicher oder relativ erb-adlich zu werden, so dient denn auch wirklich jeder dem Anderen, insonderheit der Reiche mit seinem Gelde dem capitalbedürftigen Industriellen und umgekehrt, und es bedarf sonach keiner Sclaven[*]), weil sich genug arme Freie finden, die für Kost und Lohn die noch weiter nöthigen gewöhnlichen Haus- und Oekonomie-Dienste verrichten, denn die Gewerbe so wie die freien, auf eigene Rechnung lebenden Tagearbeiter liefern hier schon die meisten Haus-Bedürfnisse kauf- und miethweise, welche auf der zweiten Stufe noch durchgängig entweder durch Sclaven herbeigeschafft und verrichtet werden müssen, oder gänzlich cessiren, weil es da noch an Menschen fehlt, welche solche zu verrichten Lust und Fähigkeit hätten.

Die Geselligkeit und Gegenseitigkeit der Völker der dritten Stufe hat daher freilich noch ein mehr materielles als geistiges und moralisches Interesse zur Basis, erzeugt aber doch wenigstens

schon die gegenseitige Höflichkeit, denn diese ist hier eine reine Verstandes-Sache d).

a) Deshalb ist es denn auch eine charakteristische Lebens- wenn auch nicht gerade Rechtsregel für alle Eigenthums-Völker: *Omnis communio odiosa est*, denn sie stört den Allein-Genuss und hat auch manche Gefahren in ihrem Gefolge. Dass der Ackerbau das nomadische Gesammt-Eigenthum ausschliesst s. bereits §. 225. Note d.

b) Nur wo Erb-Eigenthum besteht, gelten auch alle nicht rein persönlichen Verträge zugleich für die Erben, mögen sie dadurch nun Rechte erwerben oder Pflichten auferlegt erhalten, denn der Nachlass ist die *Universitas juris defuncti*. Der *Credit* würde sehr darunter leiden, wenn dem so nicht wäre und es giebt keinen wo es kein Erb-*Recht* giebt.

c) Die *Neger-Sclaverei* in den *europäischen* Colonien hat den ganz speciellen Grund, dass keine andere Menschenraçe fähig ist, unter jenem glühenden Himmel solche Feldarbeiten zu verrichten und zu ertragen wie der Neger. Bei der grossen Gefahr, die aus dieser Neger-Bevölkerung, ja noch mehr aus den Mischlingen, den Colonien drohen, möchte man sehr gern andere freie Taglöhner in Lohn und Arbeit nehmen, es ist dies aber unmöglich wegen des Climas. Der Versuch Englands, die freigelassenen Neger dazu zu verwenden, wird sich über kurz oder lang als verfehlt ausweisen, denn der Neger ist wohl arbeitsfähig aber durchaus nicht arbeitslustig.

Dass die *Leibeigenschaft* und *Hörigkeit* etwas von der Neger-Sclaverei ganz und gar verschiedenes ist, braucht wohl kaum nachgewiesen zu werden und es sey nur dies bemerkt, dass nicht der Leibeigene oder Hörige eigentlich verkauft wird, sondern die Leistung, wozu er verbunden ist, oder der Boden an den er gefesselt; daher durfte auch durch den Verkauf die Lage des Leibeigenen nicht verschlechtert werden, sowohl bei Germanen als Slaven. Gleich von Anfang war bei diesen Völkern der *Servus* nichts als ein durch Armuth an den Boden gefesselter Bauer oder *Colonus*. Dies nur zur Erklärung nicht auch Vertheidigung der Leibeigenschaft.

Wären die Römer kein eroberndes Volk geworden, sie hätten keiner Sclaven bedurft.

d) Denn alle Gesellschaftlichkeit und Höflichkeit, die blos auf eigenem Privat- und Sonder-Interesse beruht, ermangelt noch einer wahrhaft *sittlichen* Grundlage und Garantie und ist nur so lange von Dauer, als dieses Bedürfniss fortwährt. Die Chinesen sind bekanntlich die *höflichsten* auf der dritten Stufe, aber nur aus Berechnung, und dabei die schamlosesten Betrüger im Handel und Wandel. So paradox es daher auch klingen mag, so ist es doch vollkommen wahr, wenn behauptet worden ist, dass der Grund-Charakter *unserer feineren* und *höheren* Gesellschaften die *Langeweile* sey, denn nur wo man sich langweile, behalte man immer die so nöthige *Geistes*-Gegenwart, welche mache, dass man nie die Rücksichten gegen Andere und sich selbst aus den Augen setze; sobald man sich amüsire vergesse man sich auch.

Uebrigens sagt schon *Aristoteles* VI. 4. „Keine der Arbeiten, mit welchen sich ein Volk von Handwerkern oder Krämern abgiebt, setzt Vollkommenheiten des Geistes voraus oder übt dieselben."

ββ) Von den Verträgen.

§. 229.

Daher hat sich denn auch allererst unter den Völkern der dritten Stufe jene vollständige Theorie oder Wissenschaft der Verträge gebildet, von der wir bereits oben im Allgemeinen redeten, denn hier kommen, wenigstens bei den höheren Classen, alle Verträge im Leben vor, deren §. 181 und 182 etc. gedenkt.

Hier erst ist auch das Wesen des Verkehrs theoretisch aufgefasst und in eine wissenschaftliche Form gebracht worden, wenn auch vorerst der Name *National-Oekonomie* nicht der rechte war, denn diese Wissenschaft lehrt weder produciren noch consumiren, sondern deckt nur den geheimnissvollen polaren Verkehr zwischen Production und Consumtion, Ueberfluss und Bedürfniss, Angebot und Nachfrage, auf, und wie er natürlich auf beide günstig und ungünstig zurückwirkt a).

Hier auf der dritten Stufe wurde auch zuerst das Bedürfniss des *Geldes*, als Tauschmittel, so lebhaft gefühlt, dass es zu der Erfindung der Münze führte b). Eine blose Erweiterung der Münz-Erfindung waren sodann die Wechsel, die Banken und sonstigen Credit-Anstalten. Hier giebt es auch allererst Kaufleute, welche für Producenten und Consumenten eben das sind, was das Geld für die Dinge oder Producte, so dass man sie lebendiges Geld nennen könnte c).

a) „Die Kunst zu *erwerben* oder die Industrie ist, wenn sie gerecht ist, eine Art von Kriegskunst oder Jagd" sagt schon *Aristoteles* I. 7. Derselbe empfiehlt auch schon II. 11. die *Theilung* der Arbeit, damit sie vollkommner werde. Der Gesetzgeber müsse nicht verlangen, dass der Flötenspieler auch Schuhe machen solle.

b) Man sehe hierüber auch *Montesquieu* l. c. XVIII. 15. so wie auch 16. wo derselbe darauf aufmerksam macht, welchen Einfluss das Daseyn der *Münzen* auf die *Verbrechen*, besonders den Diebstahl hat. Wirklich hat man auch in Paris die Erfahrung gemacht, dass sehr selten in einen Juwelier- oder Goldschmieds-Laden eingebrochen oder darin gestohlen wird, wogegen schon am hellen Tage Einbrüche und Ausplünderungen der Wechsel-Comptoirs statt gefunden haben und zwar

blos weil diese Wechsler ihre Geldkörbe hinter den Fenstern zur Schau stellen. Genug, das baare Geld ist eine weit stärkere Versuchung als Pretiosen und andere werthvolle Dinge, um so mehr auch noch, als es eben als Geld so leicht verborgen gehalten werden kann und als gestohlenes Gut nicht leicht wieder erkennbar ist.

c) Wie denn *Geld*erwerb auch ihr einziges Ziel ist. Siehe auch hierüber schon bei *Aristoteles* I. 9. die treffendsten Wahrheiten

γγ) Vom Straf-Rechten.

§. 230.

Je multiplicirter die Interessen und Bestrebungen der Einzelnen sind und je lebhafter der Trieb des Erwerbens ist, je mehr muss sich auch die Zahl der Verbrechen und Vergehen steigern, denn es sind diese ein nothwendiges Uebel, d. h. sie stellen sich unabweislich ein. Die Zahl der Verbrechens- und Vergehensarten steht daher in genauem Verhältniss zur grösseren Zahl der Verträge, welche der dritten Stufe bereits bekannt sind, wobei wir daran erinnern, dass immer diejenigen Verbrechen die Mehrzahl bilden, welche aus der Verfolgung des Haupt-Lebenszieles eines Volkes hervorgehen. Man wird daher finden, dass bei den Völkern der dritten Stufe die *Diebstähle* und was sich noch sonst unter diesen Begriff stellen lässt, die Mehrzahl der Verbrechen bilden (§. 229. Note b.) Hierzu kommt noch, dass die Völker der dritten Stufe, vermöge ihrer höheren Moralität, auch noch viele Handlungen und Verbrechen bestrafen, welche auf der zweiten Stufe noch ungeahndet hingehen.

Das Strafrechts-Princip der Völker der dritten Stufe ist das der *billigen Vergeltung*, wobei sie in ihrem Mannesalter auf die Gesinnung Rücksicht nehmen, ob nämlich *Dolus*, *Culpa* oder der Zufall die That herbeiführte. So wie übrigens allen Straf-*Gesetzen* oder Straf-Androhungen Abschreckung, Warnung oder Prävention zu Grunde liegt, ohne alle Rücksicht auf die verschiedenen Stufen, so auch hier.

Dem gemäs steht denn auch der Verbrecher noch unter der Straf-Gerechtigkeit und es giebt keine Strafe ohne vorgängigen Beweis und Gegenbeweis.

δδ) Vom Civil- und Straf-Processe.

§. 231.

Schon oben sahen wir, dass es allererst auf der dritten Stufe wohlgeordnete Civil- und Straf-Volks-Gerichte, oder einen Justiz-Verwaltungs-Organismus gebe. Diesem entspricht nun auch ein geregelter Civil- und Straf-Process, und zwar in dem Maase, wie wir ihn §. 187 und 188. bereits geschildert haben.

β) Vom Recht.

§. 232.

War und ist bei dem nur halb staatlichen und halb organisirten Zustande der Nomaden auch nur ein *halber* Schutz des *Rechten* möglich, so dass es hier auch nur ein halbes Recht(*Jus*) giebt, so begegnen wir nun hier auf der dritten Stufe, in Folge ihres staatlichen und wohl organisirten Zustandes, auch allererst einem vollen und ganzen Staatsschutz des Rechten und damit einem wirklichen ganzen Rechte (*Jus*) und alles dasjenige, was wir vom §. 166. bis 194 über die Art, wie sich der Staatsschutz in Beziehung auf das Civil-, Straf- und Process-Rechte äussere, gesagt haben, kommt hier zur Anwendung, natürlich vorbehaltlich der sogleich zu besprechenden Classen-Verschiedenheit.

γ) Vom Einfluss der Religion.

§. 233.

Auch hinsichtlich der Religion gilt das §. 200 und 201 im Allgemeinen Gesagte, um so mehr, da mit Ausnahme der ersten Classe, die übrigen drei jetzt alle zum Buddhismus, Christenthum oder Islam bekehrt sind. S. §. 234 Note a.

δ) Von der Classen-Verschiedenheit.

§. 234.

Was endlich die *Classen-Verschiedenheit* der Völker der *dritten* Stufe anlangt, so ist es jetzt, nachdem die *Mehrzahl* der Völker aller vier Classen schon längst theils ihre politische Unabhängigkeit, theils sogar ihre bürgerliche Freiheit verloren hat,

fast unmöglich geworden, ihr *dereinstiges* und sonach *ältestes* Gewohnheits-Rechtes und Recht wieder herauszufinden und darzustellen. Eroberer-Despotismus und Bekehrung zu den genannten drei Religionen haben im Verlaufe von Jahrhunderten neue Sitten und neues Recht erzeugt [a]). Mehr oder weniger gleiche Grundlagen und Lebensziele *mussten* aber, von diesen Störungen abgesehen, auch mehr oder weniger ähnliche Sitten und Rechts-Gebräuche zur Folge haben und nur so viel lässt sich im Allgemeinen noch sagen, dass die Cultur-Stufen-Gradation der vier Classen sich auch in der Civilisation reflectiren *musste*, da Cultur und Civilisation im freien und gesunden Zustande völlig gleichen Schritt mit einander gehen, eine die andere fördert und trägt [b]).

Blos in Betreff der *dritten* und *vierten* Classe sind wir im Stande, nothdürftig in ein näheres Detail einzugehen, wir werden aber damit dem gelehrten Leser nicht viel Neues sagen, da sich unsere Mittheilungen vorzugsweise auf *Slaven, Germanen* und *Römer* beschränken müssen, für welche es bis jetzt allein gründliche Rechts-Geschichten giebt [c]).

a) Man hat schon mehrfach die Frage erörtert, welchen Einfluss das *Christenthum* auf den *Staat* gehabt habe und hat. Wir glauben sie dahin beantworten zu können: Auf den *Staat* d. h. die *politische* Gesellschaft hat das Christenthum als solches, als *Glaube*, wenig oder keinen Einfluss gehabt, sondern blos die *Kirche* ist mit ihm in Kampf gerathen. Auf die *bürgerliche* Gesellschaft dagegen, und zwar auf alle vier Elemente derselben, hat das Christenthum, wenigstens bei den Slaven, Germanen, Kelten und Lateinern um so sichtbareren Einfluss gehabt, als es bei diesen schon die *Monogamie* als National-Sitte vorfand. S. auch *Mathäi*, die Macht und Würde des Fürsten auf christlichem Standpunkte. Leipzig 1844.

b) Das Recht der *ersten* oder afrikanischen Classe, welche sich blos erst mit dem Ackerbau beschäftigt (Theil II. §. 259—262), musste und muss natürlich noch sehr einfach seyn, da damit noch ein geringer Verkehr verbunden ist. Blos von den *Kaffern* wissen wir mit Gewissheit, dass blos *das* Privat-Grund-Eigenthum ist und wird, was angebaut ist, alles übrige ist Gemeindegut. Ihre tapfere Gegenwehr gegen die Engländer hat neuester Zeit den Irrthum oder die falsche Angabe widerlegt, als seyen sie blose Weide-Nomaden. Von den *Fanti* an der Gold-Küste weiss man, dass sie ihre Streitigkeiten in öffentlichen Palavers schlichten und sich der Ordalien bedienen. Es sollen sehr wenig Verbrechen begangen werden und eine grosse Sicherheit der Güter selbst auf offener Strasse statt haben. Sie strafen nicht am Körper, sondern ein Mord wird z. B. mit sieben Sclaven aus der Familie gebüsst.

Aus dem was wir bereits Theil II. §. 170. 405 etc. gelegentlich bei ihrer Boden-Cultur gesagt haben, geht hervor, dass die zur *zweiten* Classe gehörenden *Südsee-Insulaner* ein wohl beschütztes Privat-Eigenthum besitzen.

Am meisten wissen wir bis jetzt von dem Civil- und Staatsrecht der *Azteken* oder Neu-Mexikaner und zwar aus einem Rapport, welchen *Naudet* in der *Academie des sciences morales et politiques* 1841 aus dem noch ungedruckten Werke eines gewissen *Alonzo Zurita* über die Verfassung etc. Mexikos, 1553 geschrieben, erstattete und es war für uns keine geringe Satisfaction, dadurch unsere Classification der Neu-Mexikaner vollständig gerechtfertigt zu finden, denn die Aehnlichkeit ihres Civil- und Staatsrechts mit dem der Slaven und Germanen ist höchst auffallend, ja *Naudet* fügt hinzu, der Glaube und die Hierarchie hätten so viel Aehnlichkeit mit dem christlichen gehabt, dass dies wahrscheinlich der Grund sey, warum die Azteken so bald das Christenthum angenommen, man habe nur neue Namen zu substituiren brauchen. (Insgeheim sollen sie jedoch noch jetzt am alten Glauben hängen). Ehe und Ehebruch wurden ganz wie bei den Germanen behandelt, sogar der Verlust des Haares war auch hier Degradation. Die Erziehung war sehr streng und die Religion auf das engste mit dem Leben verbunden. Die Geistlichkeit lebte ehelos, konnte aber diesen Stand verlassen.

Mexiko, *Tezcuco* und *Tacuba* bildeten eine Art feudaler Confoederation, jedes davon hatte aber seine eigene Dynastie und feudale Verfassung. Die Azteken bildeten den herrschenden Adel und die Geistlichkeit, die alten Bewohner die Bauern desselben. Die Lehne des Adels vererbten sich blos auf die Männer, aber nicht nach Erstgeburts-Recht etc., sondern nach der Würdigkeit, worüber der Lehnsherr zu entscheiden hatte. Die Ländereien waren unter die Krone, den Adel, die Gemeinden und Tempel vertheilt und in den Katastern hatte jede Art von Gütern ihre eigene Tinte. Die Gemeinden besassen ihr Loos *pro indiviso*, so nämlich, dass jedem Einzelnen sein Antheil zugewiesen war, wie bei unserem Gemeinde-Nutzen, wenn er aber aus der Gemeinde wegzog, so konnte er ihn nicht verkaufen, sondern gieng dessen verlustig. Die *Coloni* konnten nicht willkührlich verkauft werden und hatten das Recht, Eigenthum zu erwerben. Uebrigens s. m. bereits *Montesquieu* XVI. 15, woselbst nach *Solis*, Geschichte der Eroberung von Mexiko, einiges über ihre Verfassung und Gesetze bemerkt ist und dann oben §. 54. Die Ehe war streng monogamisch und blos die Fürsten durften auch noch Weiber zur linken Hand haben. Die Weiber waren völlig frei und nahmen an den Gesellschaften und Gastmälern Theil. Sie waren von aller schweren Arbeit frei.

Das Strafrecht war sehr streng. Ehebruch, Diebstahl, Grenz-Verrückung, Trunkenheit, Verschwendung und Mord wurden mit dem Tode bestraft.

Verschiedene Indianer-Stämme am Amazonenstrom müssen versprengte Reste der alten Peruaner oder Mexikaner seyn, denn sie haben ebenwohl nur eine Frau und lieben ihre Kinder so sehr, dass sie,

wenn sie dieselben verlieren, alle ihr Besitzthum zerstören, ihre Häuser in Brand stecken und ihre Waffen und kostbaren Gegenstände verbrennen (S. oben §. 12—13).

c) Die Aehnlichkeit des alten Civil-, Straf- und Process-Rechten und Rechtes bei *Slaven* und *Germanen* ist so gross, dass man sie oft für identisch halten könnte und das scheint ein Haupt-Grund mit gewesen zu seyn, warum *erstere* so vieles germanische Recht adoptirt haben, woraus ihnen *Macieiowski* einen so grossen Vorwurf macht. Das wichtigste haben wir schon oben bei der slavischen Staatsform kennen gelernt, besonders erinnern wir aber daran, dass der Mangel an Sinn für Recht und Gerechtigkeit bei Polen und Russen, den ihnen ebenwohl *M.* vorwirft, nicht von dem Eindringen des germanischen, römischen und canonischen Rechts, sondern von der Brutalität des Adels und der dadurch bewirkten Feigheit der Leibeigenen herrührt und dass die slavische Welt politisch nicht wieder erwachen kann, ehe und bevor sie den Krebsschaden der Leibeigenschaft sich wieder ausgeschnitten hat.

Ehe und *Familie* waren nun zunächst ganz wie bei den Germanen. So wie blos den *Königen* bei diesen das Concubinat erlaubt war, so auch bei den Slaven. Noch lange nach Annahme des Christenthums blieben die *Heirathen* ein sog. bürgerlicher Contract. Ebenso hinsichtlich des *Besitzes* und *Genusses*, des *Erbes* und der *Erbfolge*. Blos *Verkehr* und *Geselligkeit* konnten bei den Slaven das nicht werden, was sie bei den Germanen geworden, weil sie keinen eigenen Gewerbs-, Industrie- oder Bürgerstand theils wegen der Leibeigenschaft, theils aus Abneigung und Mangel an Erfindungs-Geist aus sich hervorbrachten, weshalb sie denn auch weniger *Verträge* kannten als die Germanen. Ihre Gerichte sprachen zunächst nach Gewohnheits-Recht *(Prawda)* und nach den erst spät, gegen das 13. und 14. Jahrh., häufiger gewordenen Gesetzen *(Zakon)*. Fast bei allen Slaven fand nämlich um diese Zeit eine Aufzeichnung des Gewohnheits-Rechtes statt unter Autorität ihre Könige und diese fügten hier zugleich das bei, was einer Ergänzung etc. bedurfte. Das vollständigste Rechtsbuch dieser Art ist das, welches sich vom Zar *Duschan* für Serbien erhalten hat. Es ist älter als 1390, die älteste Handschrift aber von diesem Jahre datirt.

Auch Strafrecht und Process waren dem altgermanischen nahe verwandt. Die Beamteten und Gemeinden hafteten aus ihrem Beutel für *die* Vergehen und Räubereien, welche sie erweislich hätten verhindern *können*, also eine Art Gesammtbürgschaft. Der polnische Titel von *Macieiowski's* Hauptwerk für die Rechts-Geschichte sämmtlicher *Slaven* ist: *Historya Prawodawstw Slowianskich przez Waclawa Alexandra Macieiowski. Warschau* und *Leipzig* bei *Brzezina* und *Hinrichs* 1832 bis 1838. 4 Theile. (Ins Teutsche übersetzt von *F. J. Buss* und *Nawrocki*. Stuttgart und Leipzig 1835 bis 1839).

Der Verfasser klagt zum Theil mit Unrecht in der Vorrede, dass die slavischen Völker, anstatt die einheimischen Rechts-Institute dem fortschreitenden Geist der Zeit gemäss zu entwickeln und zu vervollkommnen, vielmehr fremde, ihnen nicht angemessene Satzungen zu Hülfe

riefen und auch diese nur kümmerlich pflegten. Kurz er macht ihnen ihre Vorliebe für das Ausländische zum Vorwurf, die jedoch fast überall die Folge einer gewissen Inferiorität des Geistes ist, wie wir Theil II. genugsam gezeigt haben. Der Verfasser rühmt das slavische Recht als viel menschlicher und sanftmüthiger als das rauhe und herbe teutsche und dies mag ebenwohl richtig seyn, denn die Slaven verhalten sich zu den Germanen wie leichtsinnige Kinder zu trotzigen Knaben. Die fremden, namentlich teutschen Rechte, welche sich vorzüglich in den *Städten* durch herbeigerufene Ansiedler unter den Slaven einführten, schliesst der Verfasser von seiner Darstellung aus, verkennt aber nicht, wie schwierig es oft sey, anzugeben, welches Rechts-Institut fremden und welches einheimischen Ursprunges sey und dass die Entscheidung darüber nur dem tiefsten Kenner (besser Fühler) slavischer Geschichte und Volksthümlichkeit zustehe. Dieser Umstand beweist sonach auch die Richtigkeit unserer Classification und dass sich slavisches und germanisches Recht näher stehen als germanisches und römisches. Uebrigens nahm auch das kanonische Recht bei denjenigen Slaven Platz, welche zum Katholicismus übergingen, namentlich bei Polen und Böhmen und der Gebrauch der lateinischen Sprache wirkte hier eben so nachtheilich auf einheimische Literatur und einheimisches Recht wie bei den Germanen, welchem nachtheiligen Einflusse die Russen nicht ausgesetzt waren und deshalb ihr einheimisches Recht weit besser hätten bewahren können, da sie auch an schriftlichen Rechtsquellen am reichsten sind.

Szafarzyk sagt übrigens noch von dem obigen Werke, es werde dazu beitragen, der Welt die Nationalität der Slaven im wahren Lichte zu zeigen und somit dieselben höher achten lehren.

Ausserdem ist *Lelewel* der Gibbon für das slavische Recht, besonders des polnischen. Man sehe seinen *Essai historique* in der kritischen Zeitschrift für Gesetzgebung und Recht des Aulandes IV. S. 505. Neuerdings ist auch von *Joseph Hube* eine sehr gute Darstellung der slavischen Erbschaftsrechte erschienen. Was *Macieiowski*, *Lelewel*, *Narusszewicz*, *Czaki*, *Bandtke* für Polen sind, das ist *Ewers*, *Reuss*, *Bakowieki* und *Strahl* für Russland. Das Werk *Ewers* führt den Titel: Das älteste Recht der Russen in seiner geschichtlichen Entwicklung dargestellt. Dorpat und Hamburg 1826. Es enthält dies auch das Staats- und Völker-Recht. Auch in Rücksicht des *russischen* Rechts sagt Ewers: „Es habe allerdings auch einst ein russisches Gewohnheits-Recht gegeben, dasselbe sey aber schon so frühzeitig verdrängt worden, dass das, was davon noch übrig sein dürfte, sich nicht mehr genau nachweisen lasse und woher es denn komme, dass das gesammte gemeine russische Recht blos auf Regierungs-Anordnungen oder Ukasen beruhe". Woraus es sich denn auch erklärt, warum die Russen keine *innere* Rechts-Geschichte haben können, sondern blos eine äussere und warum man, wenigstens bis in die neuesten Zeiten, ohne eine Rolle Ducaten in einen alten Ukas gewickelt, in Russland bei den Gerichten kein Recht erlangen konnte. Dieser völligen Rechts-Unsicherheit und Verkäuflichkeit wollte Kaiser Nikolaus durch Veranstaltung der neuen grossen Gesetz-

sammlung abhelfen, welche seit dem Jahre 1830 erschienen ist. Zu dieser Sammlung ist eine geschichtliche Einleitung zu Riga und Dorpat 1833 erschienen und wir theilen daraus das Nothdürftigste mit: Die älteste Sammlung und Zusammenstellung des russischen Rechts oder das unter öffentlicher Autorität gefertigte Rechtsbuch ist das von Alexei Michailowitsch 1649 veranstaltete *Dsobornoje Uloshenije*, welches noch jetzt die Grundlage des Privat-Rechtes bildet. Die Verwirrung und Unsicherheit entstand nun hauptsächlich durch die nachfolgenden Novellen, Ukase und Urtheile der Bojaren, so dass denn schon Peter der erste ein neues Gesetzbuch wollte, es aber bis auf Nicolaus den ersten nicht dahin zu bringen war, weil man sogar officiel nicht im Stande war, das gesammte Material herbeizuschaffen, d. h. eine Uebersicht der ergangenen Ukase zu formiren. Zehn verschiedene Gesetz-Commissionen wurden bis 1826 gebildet und alle kamen nicht zum Ziel, bis der Kaiser Nikolaus sich selbst der Arbeit unterzog und in seiner eigenen Kanzlei das Unternehmen betrieb und leitete, so dass es ihm allererst gelang, alle Urkunden (35,993) zusammenzubringen, welche in 54 Quart Bänden am 1. April 1830 gedruckt erschienen. Aus diesem Material liess nun der Kaiser, ganz nach Art der Pandekten, das neue *Corpus juris* des noch geltenden Rechts zusammenstellen, nur dass dieses nicht blos das Civil- öffentliche und Straf-Recht enthält, sondern auch die sämmtlichen Verwaltungs-Gesetze. Es zerfällt in acht Bücher, 1) Verwaltungs- und Justizwesen, Reichsgrund-Gesetze und Statut der kaiserlichen Familie 2) Staats-Dienstbarkeit und öffentliche Lasten; 3) Finanz-Verwaltung; 4) die ständischen Verhältnisse; 5) Civil-Recht und Process; 6) staatswirthschaftliche Reglements; 7) Polizei-Reglements; 8) peinliches Recht und Process. Diese acht Bücher zerfallen wieder in Capitel und diese wieder in 36,000 Artikel; bei jedem Artikel ist auf die Quelle der Sammlung verwiesen; auch hat das Ganze noch besondere Beilagen, Formularien und Tabellen; mit dem 1. Jan. 1835. trat dasselbe in Kraft und somach wäre denn sowohl durch den vortrefflichen Justiz-Organismus der Kaiserin Chatharina, so wie durch dieses, vom Kaiser Nicolaus vollendete schwierige Werk *äusserlich* für Recht und Gerechtigkeit gesorgt. Darf man aber den Versicherungen allerneuster Beobachter, und ihren Erfahrungen Glauben schenken, so ist es nach dem 1. Jan. 1835. noch gerade so wie vor ihm, d. h. man kann ohne Bestechung in Russland zu seinem Rechte bei den Gerichten nicht gelangen; sie verzögern ihre Urtheile so lange, bis ein Theil der Partheien sich entschliesst, dem Referenten eine Summe in die Hand zu drücken.

Aus dem Bisherigen ersieht man, dass weder Polen noch Russen selbst zu sagen wissen, was unter dem vorhandenen Rechte eigenes, angeborenes, nationales Rechtes *(Rectum)* sey und deshalb ist denn das Rechtsbuch des serbischen Fürsten *Stephan Duschan* von 1349 für die *philosophisch*-historische Wissenschaft von weit grösserem Interesse, weil es noch rein slavisches Recht enthält. Nur eines Moments wollen wir hier noch erwähnen, dessen *Macieiowski* nicht gedenkt, dass nämlich die Abschliessung und Eingehung der Ehen geradezu wie ein Markt-

und Messgeschäft behandelt werden, indem sie nur auf Messen, Märkten und bei gewissen Festen des Jahres, Ostern und Pfingsten zum Abschluss kommen, freilich mit Ausnahme der hohen und höchsten Stände, die hierbei mehr ausländische Sitte befolgen, sonst aber in diesem Punkte wohl nicht anders und sittlicher fühlen wie ihre Leibeigenen. Beide heirathslustigen Theile, die Mädchen sogar mit ihrer Mitgift, begeben sich an Ort und Stelle, besehen sich, bieten, schlagen zu und lassen sich auch sogleich trauen. Dergleichen Märkte werden besonders gehalten in *Ungarn* in Krasnibrod und in der *Walachei* in Bihar, ja in *Petersburg* selbst hat ein solcher Markt auf Ostern statt, nur dass die Mädchen nicht ihre Mitgift hinter sich auf einem Wagen stehen haben.

Das Hauptwerk für die *germanische* Rechts-Geschichte ist *Eichhorn's* Staats- und Rechts-Geschichte. 4 Theile. Göttingen, Vandenhoek, seit 1818 bis *dato* schon zum 5. Mal neu aufgelegt. Dies Werk ist nicht blos *teutsche* Staats- und Rechts-Geschichte, sondern giebt überhaupt über das *germanische* Recht in dessen erster Periode, nämlich kurz vor und nach den *Leges barbarorum*, den *ersten* Aufschluss; nach ihm müssen sodann genannt werden *Jacob Grimm's* deutsche Rechts-Alterthümer und *Meyer*, *Esprit*, *origine et progrès des institutions judiciaires des principaux pays de l'Europe*, *La Haye* 1819 bis 1823. 6 Bde. welche handeln von England, Frankreich, Niederlande und Teutschland. Ausserdem haben nunmehro auch England, die Niederlande, Dänemark, ihre besonderen Rechts-Geschichten durch *Philipps*, *Warnkönig* und *Rosenvinge* erhalten. Ueber das *schottische* Recht insbesondere sehe man kritische Zeitschrift l. c. IV. No 12.. Endlich muss auch noch *Montesquieu* nachgerühmt werden, dass er von allen seinen Zeitgenossen das Wesen des germanischen Rechts am tiefsten durchschaute, wie dies das 28. Buch seines Werks beweist; ja auch für die Geschichte des römischen Rechts im Mittel-Alter, sein Eindringen und Wiederverschwinden, giebt er sehr schätzbare Bemerkungen.

Das *Ehe-Recht* der germanischen Völker zeichnet sich nun ganz besonders aus durch die völlige Gleichstellung der Frau mit dem Manne, ihr Ansehen, ihre Würde und ihre Bedeutung für das ganze Hauswesen des Mannes; ja man kann gerade zu sagen, dass sie allein das *Haus* erst macht, denn es kann ein Mann einen Pallast bewohnen, hunderte von Dienern haben, auch selbst von Tanten und Schwestern umgeben seyn und doch macht er ohne Frau noch kein Haus, so dass es denn schon dem römischen Geschichtsschreiber *Tacitus* ganz besonders auffiel, welches Ansehen die Weiber bei den Germanen genössen und welches denn in der ritterlichen Galanterie des Mittelalters seinen Höhepunkt feierte. Dass diese wirkliche *Ueber*schätzung des weiblichen Geschlechts nothwendig auch zu unglücklichen Ehen führen muss, liegt auf der Hand. Während die Slaven noch nichts von der eigentlichen und strengen *Ebenbürtigkeit* wissen, hielten die Germanen schon zu *Tacitus* Zeiten darauf und kein Völkerstamm nahm es mit der rechtzeitigen ehelichen Geburt so streng wie die Germanen, daher kennen auch sie nur allein die morganatische Ehe. Obgleich, wie wir sogleich näher sehen werden,

in der Regel die Weiber von der Succession in das *Erbgut* ausgeschlossen waren und sind, so lange der Mannsstamm blüht, so trat und treten sie doch in alle Rechte der Männer ein, so bald der Mannsstamm einer Familie ausgestorben ist, mag es sich nun um ein Fürstenthum oder um eine Guts-Herrschaft handeln. Die *Vormundschaft* war auf das engste mit dem Erbrecht verknüpft. Ueber die Gründe, weshalb das Alter der Volljährigkeit oder Mündigkeit bei den Germanen nicht überall dasselbe war und von der jeweiligen Art der Waffen abhing, sehe man *Montesquieu* XVIII. 26.

Bei keinem Volksstamme waren sodann auch die *Gebrauchsrechte* des *Grund* und *Bodens* ausgedehnter und unbeschränkter als bei den Germanen. Wir erinnern nur z. B. an das ausschliesliche Jagd- und Berg-Recht des teutschen freien Grund-Eigenthümers.

Der Familiengeist der Germanen machte die Ausschliessung der Weiber von der *Succession* in das *Erb*- und *Familiengut* für die Dauer des Mannstammes durchaus nothwendig und allererst der neue Bürgerstand liess sie mit den Söhnen in gleiche Theile gehen, weil sein Interesse dies erheischte. Dass auf dem altspanischen und englischen Throne die Weiber gleich den Männern succediren, und wenn sie dem Grade nach näher, diesen sogar vorgehen, ist eine Anomalie des germanischen Familien-Geistes und war ursprünglich so nicht gemeint; überall succedirten sie nur, wie gesagt, nach dem völligen Aussterben des Mannstammes. Uebrigens sehe man auch hierüber *Montesquieu* XVIII. 22. Auffallend ist es hierbey, dass, obwohl der erbrechtliche Begriff des Hauses oder einer Familie, abstammend von einem ersten Erwerber des Erbgutes, bei den Germanen viel weiter geht als bei den Römern, sie dennoch für die verschiedenen Grade der Consanguinität und Affinität in auf und absteigender Linie so wie zu beiden Seiten weit weniger Worte und Namen haben als die Römer (siehe oben §. 8.) und sich in dem vagen Worte *Freund* oder *Vetter* verliert.

Wie schon Thl. II. §. 270. ausgeführt, ist die gegenwärtige hohe Cultur Europas und folgeweis der ausgedehnte Handel und Verkehr mit fast allen Völkern der Erde lediglich *germanisch*.

Hinsichtlich des Straf-Rechten bei den Germanen ist vorzugsweise das Ehren-Duell zu erwähnen; auch dieses gehört ihnen eigentlich ausschliesslich an, so dass Slaven und Celten erst durch sie damit bekannt gemacht worden sind. Dass es weder Selbsthülfe noch Selbstrache im strafrechtlichen Sinne sey, ist im neuen Archiv des Criminal-Rechts X. 2. No. 9. bewiesen worden, ja daraus, dass es bis ins späte Mittel-Alter unter Aufsicht der Könige und Fürsten statt fand, geht hervor, dass es nichts als ein völkerrechtlicher Kampf wegen verletzter Ehre war. Hätte nun das germanische Mittel-Alter noch wirkliche Staaten mit einer Staats- und Regierungs-Gewalt gehabt, so hätte mit Zustimmung dieser beiden Gewalten das Ehren-Duell verboten und an dessen Stelle ein eigenes *politisches Ehren-Gericht* eingesetzt werden können. Das war aber nicht der Fall und dadurch, dass Könige und Fürsten sich blos ferner weigerten, solche Duelle unter ihrer

Aufsicht statt finden zu lassen, ja sie zuletzt ganz und bei Strafe verboten, konnte die Sache selbst nicht beseitigt werden, sondern blieb *Rectum*, wenn die Könige auch ein *Crimen* daraus machten. Das Mittel-Alter und auch noch die spätere Zeit, selbst die unsrige kannte und kennt keine *politische* sondern blos eine *Standes*-Ehre als Surrogat für jene (*Eichhorn* l. c. §. 349).

Was *Guizot* 1845 in der Deputirten-Kammer gegen einen Gesetz-Vorschlag zur Unterdrückung der Ehren-Duelle in Frankreich sagte (und *er* hält die Franzosen für Nachkommen der Franken), „dass nemlich die französischen Sitten ihrer nicht entbehren könnten", gilt noch jetzt von allen Germanen, und es wird so bleiben, so lange noch gesonderte *Stände* die Stelle *politischer* Gesellschaften vertreten.

Schon *Montesquieu* erklärte III. 6. und 7. die *Ehre* bei den Germanen für die Stell-Vertreterin der *politischen Tugend*. (Besser die Bewahrung der *Treue*).

Ueber das Straf-Recht der Germanen hat *Wilda* ein umfassendes Werk herausgegeben. Halle 1842.

Uebrigens liefert das alt-teutsche Gerichts-Wesen den schönsten Beleg dafür, wie bei der *Rechtsprechung* Regierungs- und Staatsgewalt, Regierung und Volk zugleich thätig seyn können, so, dass stets nur das Rechte zum *Recht* wird. Das Volk oder die Schöffen urtheilten nemlich allein *darüber*, was in einem gegebenen Falle das *Rechte* oder Wahre sey, der Graf oder Richter machte es durch seinen *Ausspruch* zum *Recht* und verlieh ihm die Zwangs-Verbindlichkeit. (Man sehe darüber schon *Tacitus* Germ. 12). Darin besteht noch jetzt die Unabhängigkeit der Gerichte.

Vom *keltischen* Rechte und Gerichtswesen wissen wir, mit Ausnahme dessen was uns *Caesar* davon erzählt, äusserst wenig, indem es frühzeitig durch römisches und germanisches Recht ganz absorbirt worden ist. Auch das, was *Raepsaet, Analyse historique et critique de l'origine et des progrès des droits civils, politiques et religieux de Belges et Gaulois sous les périodes gauloise, romaine, franque, feodale et coutumière Gand 1824.* 3 Bände, für *keltisches* Recht hält, ist germanisch, denn schon zu Cäsars Zeiten waren ja die eigentlichen keltischen Belgier nach England ausgewandert und die Bewohner fast reine Germanen. Eine andere Streitfrage ist es, ob sich trotz der römischen und germanischen Herrschaft in Gallien, Spanien etc. hier noch *gallische* etc. Volks-Elemente und sonach auch *gallisches Recht* erhalten hat (s. deshalb Theil II. §. 425. 426. 428—434).

Die best unterrichteten neuesten *französischen* Historiker z. B. nur *Thierry, Reinouard* etc. sind für Frankreich hierüber nicht einig, während noch *Montesquieu* gar nicht zweifelte, dass die heutigen Franzosen unmittelbare Nachkommen der alten Franken seyen und sie deshalb beständig *nos péres* nennt. Ebenso *Guizot*. In seinen eigenen Adern muss nothwendig fränkisches Blut geflossen haben, sonst hätte er die englische Verfassung nicht so rühmen können. Nach unserer Meinung ist bis zum Ende des Mittelalters das fränkische Volks-Element

durch das numerische Uebergewicht des gallischen wirklich absorbirt worden und in Folge dessen hat sich denn auch die französische Sprache als eine *latino*-celtische behauptet, gerade wie in Spanien und Portugall das Spanische und Portugiesische. Was dagegen das *Recht* anlangt und zwar sowohl das öffentliche als das Civil-Recht, so sind davon fast gar keine keltischen Spuren mehr übrig, sondern die zweimalige Unterwerfung und Unterjochung der ober-italischen, gallischen, spanischen und brittischen Kelten erst durch die *Römer* und dann durch die. *Germanen* vernichtete alles einheimische Recht und setzte dafür erst römisches und dann germanisches Recht, so dass blos diese beiden letztern Rechte in einen stillen Kampf mit einander geriethen, der sich damit endigte, dass das germanische Staatsrecht den Sieg über das römische Staatsrecht, das römische Privatrecht dagegen den Sieg über das germanische Privatrecht im Allgemeinen davon trug. Uebrigens ist es bekannt, dass im nördlichen Frankreich sich weit mehr fränkisches Privatrecht als Gewohnheitsrecht conservirt hat als im südlichen, wo ohnehin ursprünglich keine Gallier sondern Iberer sassen und die Herrschaft der Gothen nicht lange genug dauerte, um auf das Recht national einwirken zu können. Im südlichen Frankreich behauptete sich daher auch das römische Recht als Gewohnheitsrecht, weil hier mehr wirkliche Römer als Colonisten wohnten und Städte baueten. Genug also, dass schon seit Eroberung der keltischen Länder durch die Römer fast alles keltische Recht verschwunden ist und wenn auch davon noch Spuren übrig wären, diese deshalb sehr schwer zu erkennen seyn würden, weil es zwischen dem germanischen und römischen mitten inne steht und deshalb bald mit diesem bald mit jenem grosse Aehnlichkeit haben musste. Dass die *Urbewohner* oder Autochtonen von Italien, Frankreich, Spanien, England und Irland keine Kelten sondern Iberer waren, und die Basken, schottischen Hochländer, so wie auch ein grosser Theil der Irländer keine keltischen sondern iberische Reste sind, wurde schon Thl. II. nachgewiesen. Insofern stimmen wir denn auch mit *Laferrierè*, *Histoire du droit francais*. Paris 1839., (der ersten und einzigen erträglichen Bearbeitung der französischen Rechts-Geschichte) überein, welcher nämlich die heutigen Franzosen ebenwohl für Kelten, die germanischen Institute und Principien des französischen Privatrechts aber für Producte des Feudal-Systems hält, was soviel sagen will, dass sie durch die fränkische Herrschaft sich Platz gemacht. Derselbe *Laferriere* hat in seinem neuesten Werke: *Histoire du droit civil de Rome et du droit francais. Paris* 1847. das zusammen gelesen und geordnet was sich vom alten keltischen Rechte auffinden liess, und zwar hat er als Quellen dabei benutzt 1) die sogenannten *Leges hoëli* oder das Rechtsbuch des *Hoël*, welches sich 2) auf die Sammlung eines *wallisischen* Königs *Dynwall Moelmud* (400 vor Chr.) bezieht und dann 3) das alte Gewohnheits-Recht der *Bretagne*.

Uebrigens verweisen wir wiederholt auf *Courson*, *Histoire des origines et institutions des peuples de la Gaule armoricaine. Paris* 1848 und *Histoire des peuples bretons dans la Gaule. Paris* 1846.

Strabo III. macht gelegentlich bei den spanischen *Kantabrern* die Bemerkung, dass die *Töchter* das Vermögen erbten und sie ihre *Brüder* aussteuerten. Dass schon im 6. Jahrhundert n. Chr. das eigentliche national-gallische und spanische Recht todt gewesen seyn muss, scheint auch daraus hervorzugehen, dass die germanischen Könige nur das als Gewohnheits-Recht geltende *römische Recht* der Provinzialen aufzeichnen liessen, nicht auch das keltische.

Was das *römische* Recht anlangt, so laborirte dasselbe unter den Königen nothwendig an dem Mangel einer gleichen Abstammung oder National-Ein- und Reinheit und jede *Tribus* hatte zuverlässig noch ihr eigenes Privat-Recht, wogegen das Staats-Recht gleich von Anfang aus etruskischen Elementen gebildet war. Erst nachdem *Servius Tullius* jene drei heterogenen Volks-Elemente durch seine etruskische *Centurien-Verfassung* in ein politisches Ganzes vereinigt hatte, so freilich, dass das etruskisch-patricische Element nach wie vor die Oberhand behielt, war der Grund zu einer Verschmelzung der verschiedenen Privatrechte gelegt und die *zwölf Tafeln* waren wohl der erste Versuch zu einem *gemeinsamen* Codex; man holte sich dabei offenbar, sey es nun bei den Griechen oder Etruskern, Raths und es gelangten in diesen Codex Bestimmungen, z. B. über das *Repudium* der Weiber, die unbeschränkte väterliche Gewalt über die Kinder, die Section der Schuldner etc., welche dem römischen Charakter ganz fremd waren und deshalb nie oder nur äusserst selten ausgeübt wurden, so dass sich nachweisen lässt, dass bis zum sittlichen Verfalle der Römer ihre bürgerlichen Gesetze schlechter waren als ihre Sitten und erst mit diesem Verfalle das umgekehrte Verhältniss eintrat, ja das prätorische Recht führte einen stillen Kampf gegen das geschriebene Recht der XII Tafeln und der *Leges*. Erst mit der gesetzlichen Zulassung der Ehescheidung wurde auch das Dotal-System nothwendig, um die Weiber gegen den Misbrauch jener zu schützen. Die Definitionen der römischen Juristen von der Ehe, die einer bessern Zeit angehörten, widersprechen daher geradezu dem Ehe-Recht aus dieser Zeit des Verfalles.

Das eigentlich römische Civilrecht, wie wir es aus den *Pandekten* kennen, bildete sich daher erst mit Hülfe des Prätors aus, nachdem das plebejische oder ächt lateinische Element über das etruskisch-patricische die Oberhand gewonnen hatte, so jedoch, dass die etruskischen Elemente des Staatsrechts, auf das engste mit der Religion verknüpft, bis in die Kaiserzeit hinein sich erhielten. Demnach trugen ursprünglich blos die Heirathen der Patricier einen religiösen Charakter *(Confarreatio)* und die Ehen der Plebejer waren bloses *Matrimonium;* es galt keine Güter-Gemeinschaft unter den plebejischen Ehegatten; der Mann hatte blos den Niessbrauch an der *Dos* der Frau, es sey denn, dass diese ihm ihre Paraphernalien ebenwohl zur Benutzung überliess. Die Vormundschaft war noch zur Zeit der zwölf Tafeln eine *legitima*, d. h. hier mit der Erbfolge in Verbindung stehend und erst mit den Testamenten entstand auch die Pupillar-Substitution und *Tutela testamentaria*. Wie weit die Consanguinität und Affinität sich ausdehnte, zeigen die

oben §. 8. gegebenen beiden Schemata. Die Römer führten daher drei Namen, einen von der *Gens*, einen von der Familie im engern Sinn, und einen, welcher von den persönlichen Eigenschaften hergenommen war. Die *Benutzungs*-Befugnisse des römischen Eigenthums, besonders des Grund und Bodens; waren nicht so ausschliesslich und ausgedehnt wie bei den Germanen. Das Graben nach Fossilien, die Jagd, Fischerei etc. waren völlig freigegeben. Die *Erbfolge*, welche ursprünglich, wie es scheint, das Testament ausschloss, sobald Agnaten vorhanden waren und an die *Communio sacrorum privatorum* geknüpft war, änderte später ihren Charakter dergestalt, dass das Testament in den Vordergrund trat und die Intestat-Erbfolge nur *in subsidium* Platz nahm oder statt hatte, so dass erst unter den Kaisern die unbeschränkte Testir-Freiheit zu Gunsten der Kinder und Verwandten wieder modificirt wurde, offenbar, weil durch den Missbrauch dieser unbeschränkten Testir-Freiheit der Staat schon innerlich kränkelte. Die Testamente mussten übrigens deshalb auf dem *Forum* und vor dem Volke errichtet werden (so dass die späteren fünf *testes classici* die fünf Classen des Volks repräsentirten), damit sich dieses davon überzeuge, dass kein Unbefugter oder Fremder quiritarisches Eigenthum erwerbe, wobei auch nicht zu übersehen ist, dass man die Testamente als Verkaufs-Acte auf den Todesfall betrachtete, ursprünglich also damit nur unter einem erlaubten Vorwande die Intestat-Erbfolge umging. Ja die ganze römische Rechts-Geschichte hat das eigenthümliche, dass man scheinbar die zwölf Tafeln fortwährend als Gesetz ansah und sich gleichsam nur durch allerhand Schleichwege eine offene Bahn für die zeitgemässe Fortbildung des Rechtes verschaffte, gerade so wie der Prätor eine *actio utilis* gestattete, wenn es an einer directen fehlte. M. s. darüber auch *Troplong* im Institut 1842. No. 76. Bekannt ist es sodann weiter, dass das römische Recht seinen Ruhm und seine grosse Ausbreitung vorzugsweise seiner *Contracten-Lehre* verdankt, obwohl die Römer kein eigentliches Industrie- und Handels-Volk im eigentlichen Sinne waren, sondern wie bei den Völkern der vierten Stufe, nur der Ackerbau bei ihnen hoch geachtet war. Nächst ihm war das Erobern ihr hauptsächlichster Erwerbszweig. Daher war in ihren Augen der Diebstahl schon kein eigentliches Verbrechen mehr, sondern wurde wie eine gewöhnliche Privat-Rechtsverletzung behandelt. Auch bildete der Accusations-Process bis in die Kaiserzeit hinein die Regel, so dass also die Verfolgung der Privat-Verbrechen in die Willkühr der Verletzten gestellt war und man nannte im Allgemeinen nur *die* Verbrechen öffentliche, wo jeder *ex populo* als Ankläger auftreten konnte. Nur gewisse Haupt-Verbrechen gehörten vor die Volks-Versammlung oder das *Centumviral*-Gericht. Der *Civil-Process* der Römer hatte das eigenthümliche, wodurch sich aber eigentlich das Privatrecht vorzugsweise fortbildete, dass der Prätor *neue Klagen* gestattete, wie es Zeit und Bedürfniss erheischte. Das prätorische Edict war im Grunde genommen nur ein Process-Edict; der römische Civil-Process bildet übrigens die andere Glanzseite des römischen Rechts und hat ihm nächst der Contracten-Lehre zu seiner grossen Ausbreitung verholfen. Dass

nun vorzugsweise bei den Römern der Staat (die *res publica*) die *bürgerliche* Gesellschaft oder *Civitas* beschützte, wurde schon oben angedeutet, ja ohne diesen Umstand hätte das römische Civil-Recht nicht eine so feine Ausbildung erhalten können, die ihm freilich aber erst zu einer Zeit zu Theil geworden ist, wo die eigentliche *res publica* schon längst nicht mehr vorhanden war, d. h die *comitia e campo in curiam* gewandert und die *majestas populi* (die Staatsgewalt) an die Kaiser übergegangen war. Es verdankt daher das römische Civil-Recht als *Privat*-Recht seine Vortrefflichkeit gerade dem politischen Verfalle der Römer und ihrer *res publica.*

Was die vier Ordnungen der *vierten* und *letzten* Classe anlangt, so wissen wir vom *phrygo-armenischen* ältesten Rechte gar nichts und blos das sey bemerkt, dass das in unseren Tagen gewissermaassen erst wieder entdeckte *Georgische Rechtsbuch* bei vielen seiner Institute eine auffallende Aehnlichkeit mit germanischen Instituten zeigt. Man sehe hierüber das Nähere in der kritischen Zeitschrift für Gesetzgebung und Recht des Auslandes Bd. II. S. 241.

Von den Zünften der *zweiten* Ordnung dieser Klasse kennen wir blos das Recht der *Juden*, dürfen aber von demselben keine Schlussfolge auf das Recht der mit ihnen ganz sprachverwandten *Phönicier* und *Carthager* ziehen, weil das jüdische Recht ein, durch und durch, durch Gesetze gemachtes Recht war und ist, kurz, der ganze Staat ein Kunst-Product war, welches daher auch beständig wankte, indem die Juden nur mit grosser Mühe, nach jedesmaligem Abfalle, wieder zum Gesetz zurückgebracht werden mussten. Uebrigens enthalten die zehn Gebote nichts, was man nicht von einem jeden Volke der dritten Stufe fordern könnte. Vor der Errichtung des jüdischen Staats in Palästina kannten sie neben der gesetzlichen Ehe auch noch das Concubinat. Man sehe *Mickälis'* mosaisches Recht, Frankfurt 1770 bis 1775. 6 Theile. Ueber das Recht der Völker der *dritten* Ordnung sind wir ebenwohl noch in völliger Unkunde und nur von den *Birmanen* sei erwähnt, dass das weibliche Geschlecht überhaupt und dann insonderheit die Frau gleiche Achtung wie das männliche Geschlecht und der Mann geniesst, so dass denn auch die Gemahlin des Königs mit ihm auf dem Throne sitzt. Dabei muss daran erinnert werden, dass das birmanische Recht wesentlich durch die Annahme der braminischen Religion influenzirt worden ist. Ueber das *Familien-Besitzthum* der *Javaner*, die wir einstweilen zur antik-indochinesischen Ordnung verwiesen haben (Thl. II. S. 450.) sehe man Ausland 1841. No. 158. Es besteht aus lauter Majoraten mit Primogenitur (könnte sonach auch eine braminische Anordnung seyn) und es soll dies einen sichtbaren Einfluss auf die *Bauart der Häuser* haben, worauf wir hier besonders aufmerksam machen, denn es ist dies ein Moment der bis jetzt fast noch gar nicht weiter verfolgt worden ist. Es wäre dies ein würdiger höchst interessanter Gegenstand zu einer academischen Preis-Aufgabe. Wir wussten beim Drucke des II. Theils noch nicht, wohin wir die *Batta* auf Sumatra classificiren sollten. Mittlerweile erfahren wir nun, dass sie

nach Sprache, Physiognomie, ihrem geregelten Ackerbau, ihren Eigenthums- und Erb-Rechts-Gesetzen etc. den *Javanen* beizuzählen, leider aber auch verwildert sind. S. noch §. 250.

Was endlich die Völker der *vierten* Ordnung anlangt, so sind wir auch hier zur Mittheilung einzelner Bruchstücke ihres Rechts im Stande. Zunächst geniesst auch bei den *Tibetanern* das weibliche Geschlecht einer besondern Hochachtung; merkwürdig ist aber die daselbst herrschende Polyandrie. Da der Buddhismus nur eine Frau gestattet, mithin auch nur einen Mann, so muss diese Polyandrie wohl einen ganz local-climatischen Grund haben, wozu denn noch die grosse Menge im Coelibat lebender Mönche hinzukommt. Die Polyandrie ist übrigens im Grunde genommen nur ein anderes Wort für weibliche Hurerei und dann sollte man sie höchstens bei den Wilden erwarten. Findet man sie aber bei einem Volke 3. Stufe, so beruht sie entweder auf einem unnatürlichen Mangel an Weibern oder ist ein Zeichen des tiefsten Verfalles.

Bei den *Koreanern* herrscht wie bei den *Japanesen* und *Chinesen* ebenwohl Monogamie, jedoch ist das Concubinat ausser dem Hause gestattet. Aller Grund und Boden ist in Korea Staats-Eigenthum und ein jeder enthält für seine *Lebenszeit*, was er bedarf, wofür der Zehnte entrichtet wird. Hinsichtlich der Monogamie und des Concubinats daneben gilt dasselbe auch bei den *Japanesen*. Die Ebenbürtigkeit der Frau wird streng gefordert. Selbst der geringste Bauer ist aber hier freier Eigenthümer. Die Thl. II. §. 458. gegebene Cultur-Schilderung bei den Japanesen setzt nothwendig ein sehr ausgebildetes Privat-Recht voraus. Sie sind äusserst höflich, der Grund soll darin mit liegen, dass, wenn ein Beleidigter sich den Leib aufschneidet, der Beleidiger es ebenwohl thun muss.

Bei den *Chinesen* ist endlich die Monogamie mit priesterlicher Einsegnung wie bei den Japanesen ebenwohl Regel und Gesetz, jedoch ebenwohl so, dass das Concubinat daneben besteht, in den meisten Fällen aber nur, wenn die legitime Frau keine Kinder hat. Letztere wird stets aus dem Stande des Mannes genommen, die Concubine dagegen aus einem niederen Stande.

Die uns jetzt bekannt gewordenen chinesischen Liebes-Romane beweisen zugleich den freiern Umgang unter den Geschlechtern und dass ihnen die höhere Liebe bekannt ist. Jeder Chinese ist völlig freier Eigenthümer seines Grund und Bodens und wird es *ipso jure* dadurch, dass er ihn zuerst cultivirt. Schon länger als vor 2000 Jahren übernahm der Staat auch die Bewässerung. Siehe das Weitere darüber unten bei der Organisation des chinesischen *Gros-Staats*.

Die Kinder der ächten oder legitimen Frau gehen bei der *Erbfolge* den Concubinen Kindern vor und eben so unter jenen wieder die Söhne den Töchtern. Beide werden jedoch stets durch Testamente versorgt und wenn es nicht geschehen ist, so ist der legitime, den Vater beerbende Sohn dazu verbunden, namentlich, dass er seine legitimen Schwestern standesgemäss zu unterhalten und zu verheirathen suche. Nirgends giebt es ein innigeres Familien-Leben als bei den Chinesen.

Der ganze Staats-Organismus ist nur eine Nachbildung dieses Familien-Lebens. Dieselbe Verehrung, welche die Kinder den Eltern schuldig sind, hat jeder Chinese dem Kaiser zu erweisen, dessen Titel auch weiter nichts bezeichnet als einen Vater. Ihre Familien sind nämlich sehr zahlreich, denn Vater, Söhne und Enkel mit deren Weibern und Kindern leben zusammen, was bei der ungeheuern Bevölkerung Chinas den einzelnen Haushaltungen von grossem Vortheil seyn soll. Weltbekannt ist zuletzt die übertriebene Höflichkeit und das ängstliche Ceremoniel, welches die Chinesen unter einander beobachten. Es ist dies offenbar eine Ueberlieferung und Sitte aus ältester Zeit und nur der Verfall, verbunden mit der ängstlichen Anhänglichkeit an das Altherkömmliche hat aus diesem Ceremoniel eine förmliche Wissenschaft gemacht. Im Uebrigen sehe man bereits Thl. II. §. 459. und den schon oben citirten *Davis*, welcher auch über die Sitten, Gebräuche und Gesetze, namentlich über das Strafrecht nähere Auskunft giebt. Das so eben (1850) erschienene Werk von *Gutzlaf* über China kennen wir noch nicht näher.

d) Vierte Stufe. Von dem Rechten und absoluten Rechte der hochpolitischen und hochorganisirten Humanitäts-Völker.

α) Vom Rechten.

αα) Von den vier Elementen des Civil-Rechten.

§. 235.

ααα) Ehe und Familie.

Was zunächst wieder die Ehe anlangt, so veredelt sich das der dritten Stufe eigenthümliche Matrimonium, welches man wohl noch eine laxe Monogamie nennen kann, weil die Scheidung zulässig ist, hier auf der vierten Stufe zu der eigentlich *wahren* und *strengen Monogamie* mit einem ganz *religiösen Charakter* d. h. sie wurde so ganz als ein religiöses Institut angesehen, dass man ohne eheliche Kinder nicht seelig werden konnte und ihre Strenge bestand darin, dass eine fruchtbare Ehe nicht geschieden werden konnte und eine zweite Heirath nach dem Tode des ersten Ehegatten häufig, wenigstens der Frau, untersagt war a). Die religiösen Ceremonien bei Abschliessung der Ehen, welche den vier modernen grossen monotheistischen Welt-Religionen eigen sind, stammen durchgängig von den vier antiken pantheistischen Welt-Religionen ab und auch das katholische Sacrament der Ehe ist keine Neuerung, sondern nur eine Verpflanzung einer antiken Ansicht (§. 245).

Es verstand sich hiernach von selbst, dass die nothwendig ebenbürtige Frau b) die politische Ehrenstellung ihres Mannes mit demselben theilte, woher es auch kam, dass wir im Alterthum bei allen vier Klassen der vierten Stufe so häufig Weiber als regierende Königinnen genannt finden.

Die *väterliche* Gewalt war dadurch sehr eingeschränkt, dass der Staat, besonders wenn er fast demokratisch regiert wurde, häufig die Erziehung der Kinder als seine Sache ansah c), wie wir denn überhaupt weiter unten sehen werden, welchen tief eingreifenden Einfluss der Staat auf das gesammte Civil-Recht, insonderheit aber auf das Familien- und Erb-Rechte, hier übte, da dasselbe auch in der That, wie schon §. 172. bemerkt worden ist, eben so sehr zum staatsbürgerlichen Organismusse wie zum Civilrechte gehört, wenigstens der gemeinsame Stamm ist, aus welchem sowohl das öffentliche wie das Civilrecht hervorgeht d).

Dem gemäss war auch das *Vormundschafts*-Wesen eine reine Staats- und Regierungs-Sache und die Adoption ist eigentlich und allererst von den Völkern der vierten Stufe erfunden worden, weil hier der Besitz von Kindern ein religiöses Bedürfniss war e).

a) Von den Griechen, Etruskern, Aegyptern, Tolteken, den arischen Völkern und den Braminen, ist es bekannt, dass bei ihnen die strengste Monogamie Sitte und Gesetz war, jedoch nur von den Braminen wissen wir, dass sie ohne Kinder nicht seelig werden konnten und noch jetzt verbietet es die Sitte, dass eine Wittwe sich zum zweiten Male verheirathe und dieses Verbot soll in Indien den *Sittis* d. h. den Verbrennungen der Wittwen ihre Entstehung gegeben haben, indem viele den Tod dem Wittwenstande vorzogen.

Auch *Leo* l. c. S. 72. und 77. sagt: „Die *religiöse* Ehe ist nothwendig eine monogamische".

b) Das heisst hier, die Frau musste die Tochter eines Bürgers seyn, oder was dasselbe sagt, zur Kaste des Mannes gehören, wie wir schon oben §. 73. etc. gesehen haben, so dass denn auch *Leo* l. c. S. 73. 76. und 76 meint, es sei auch dies ein Opfer, welches die Ehegatten dem ganzen Staate brächten. Uebrigens ist das, was *Montesquieu* XXIII. 6. darüber sagt, warum in Republiken die Ehen der Bürger streng seyn müssten und deshalb Bastarde nicht erbfähig seyen, weil nur legitime und ebenbürtige Kinder Bürger seyn und werden könnten, nichts anders, als was wir bereits oben darüber unter den Fundamental-Gesetzen einer jeden politischen Gesellschaft gesagt haben.

Aristoteles I. 12. sagt: „Mann und Frau sind bei den Griechen sich bürgerlich völlig gleich, und der Mann hat blos von Natur wegen

zeitlebens die Gewalt über die Frau, welche eine Obrigkeit in einer Republik auf Zeit durch Wahl über seine gleichen Genossen hat". Noch richtiger würde er sich ausgedrückt haben, wenn er gesagt hätte „welche der natürlichen Aristokratie über die minder Begabten von Natur wegen zukommt".

Die kriegerischen Spartaner schätzten das weibliche Geschlecht und ihre Weiber so hoch, dass sie ihnen sehr grosse *Witthümer* aussetzten und dieselben auch das Erbgüth erbten, wenn der Mannsstamm ausstarb, so dass nach *Aristoteles* II. 9. zu seiner Zeit ⅖ alles Grund und Bodens weibliches Erbguth gewesen sein soll. Ueber die Rechte der Töchter, Frauen und Mütter s. auch *Herman* l. c. §. 122.

c) In Sparta durfte jeder Vater auch die Kinder anderer corrigiren und selbst strafen. Siehe besonders *Aristoteles* VII. 15. und VIII. 7. sodann *Herman* l. c. §. 26. *Plato* sah in dem Staate auch nur eine *Erziehungs*-Anstalt. Siehe darüber besonders *Kapp*, Platos Erziehungs-Lehre als Pädagogik für die Einzelnen und als Staats-Pädagogik oder dessen praktische Philosophie. Leipzig 1833.

d) *Wilda* will wohl nur dasselbe sagen, wenn er irgendwo bemerkt: „In Griechenland war es der Staat, an dem sich die Familie aufrankte", denn ausserdem ist gerade bei den Staaten der vierten Stufe die Familie der Kiel des ganzen Staatsschiffes und es scheint nur so und ist selbst einem *Aristoteles* so vorgekommen, als sey der Staat vor der Familie da gewesen, was ja eigentlich eine Absurdität ist. Die Staaten der alten Welt, oder richtiger die Magistrate trafen häufig selbst die Wahl der Ehegatten und bei mehreren *griechischen* und *arischen* Völkerschaften war dafür gesorgt, die jungen Leute zeitig zu verheirathen. In Sparta war es ein Schimpf, in einem gewissen Alter noch nicht verheirathet zu seyn; besonders sah man darauf, dass nur gesunde und kräftige Personen sich heirathen durften, auch trug man mit Recht gar kein Bedenken, kranke, verkrüppelte oder monströse Neugeborene zu tödten oder auszusetzen, weil sie sich selbst und dem Staate nur zur Last fallen. Deshalb sagt denn auch *Aristoteles* VII. 15. sehr wahr „Wenn erst der Körper gebildet seyn muss, ehe man zur Erziehung der Seele übergeht, so ergiebt sich daraus die Nothwendigkeit der Aufsicht über die Heirathen in einem Staate, denn davon hängt es ab, ob die Körper gesund und vollkommen seyn werden oder nicht".

e) Wie wir weiter unten sehen werden, war dieses Bedürfniss von ehelichen Kindern bei den alten Braminen *so* dringend, dass sogar der ältere Bruder sich den jüngeren substituiren konnte, um für ihn ein Kind zu zeugen und wir stellen diese uns sehr anstösig erscheinende Sitte, welche aber hier durch ein religiöses Bedürfniss geheiligt war, unter die Kategorie des Begriffs der Adoptionen; ja schon bei den Spartanern und Etruskern durfte ein Bürger seine fruchtbare Frau einem anderen Bürger leihen, um einen Erben zu bekommen und von einem von beiden entlehnten wahrscheinlich auch die Römer dieses Auskunftsmittel, während der Mann dafür verantwortlich blieb, dass seine Frau sich keiner Ausschweifung hingab.

Ueber die *Adoptionen* bei den Griechen, wem sie gestattet waren so wie überhaupt die Sorge des Staats dafür, dass die Familien nicht zum Erlöschen kämen s. auch *Herman* l. c. §. 120. und 121.

§. 236.

Die antiken Humanitäts-Völker, wenigstens die Griechen, dehnten wahrscheinlich das agnatische und cognatische Verhältniss der Familien-Glieder noch viel weiter aus als die §. 8. von uns mitgetheilten Schemata gehen, denn ihre Geschlechter (γεναι, *gentes*) und ihr ganzer staatsbürgerlicher Organismuss (§. 166) wurzelten höchstwahrscheinlich in dem ursprünglichen wirklichen Verwandtschafts-Verhältnisse a) und es wird diese Annahme dadurch nicht widerlegt, dass sich das *Erbrecht* nicht eben so weit erstreckte, wie wir dies nur z. B. für die Griechen aus den Reden des *Isäus* ersehen können, welche derselbe wegen Erbschafts-Streitigkeiten gehalten oder doch geschrieben hat b)

a) Man sehe über die Geschlechter als Basis des ganzen politischen Organismusses bei den Griechen *Herman* l. c. §. 98. und bereits oben §. 64—66. 70.

b) Es ist schade, dass auch in *Manu's* Rechtsbuch der Braminen nichts Näheres über das agnatische und cognatische Verhältniss der Familienglieder gesagt ist, obwohl an einer Stelle das bestimmte Verbot ausgesprochen ist, dass sich zu nahe verwandte Personen nicht heirathen sollen.

§. 237.

βββ) *Besitz und Genuss.*

Was sodann zunächst das *Grund-Besitzthum* anlangte, so stand dessen Uebertragung und Uebergang auf Andere zwar jedem frei, war aber so ganz unter die Aufsicht des Staats gestellt, dass man es, in unserem Sinn genommen, oder von unserem Standpunkte aus betrachtet, kaum noch für ein freies Besitzthum gelten lassen würde, denn dasselbe wurde wirklich mehr als zugetheiltes Staatsgut (Loos), also *quasi* wie ein *Amt*, angesehen und behandelt, denn als freies Besitzthum a). Es war oder stand daher auch nicht in einem völlig freien Verkehre (bei den Spatanern war auch die Veräusserung verboten), man konnte darüber nicht

frei testiren und bei einzelnen, besonders *Heiraths*- und *Sterbe*-Fällen mischte sich der Staat *ex officio*, selbst wenn kein Rechtsstreit darüber entstand, in die Angelegenheit, wenigstens gelangten sie vor die Volksversammlung. Auch die Testamente der Römer mussten vor dem Volke gemacht werden, damit wenigstens kein *Fremder* Erbe *quiritarischen* Eigenthums werde. Daraus erklärt sich denn auch, wie nur z. B. bei den Griechen von einer ganz neuen Loos-Austheilung *die Rede* seyn konnte b). Für Aegypten machten wir schon oben bemerklich, dass in Folge der Nil-Ueberschwemmungen höchst wahrscheinlich alle Jahre der Grund-Besitz wechselte und neu *zugemessen* wurde, jeder Colon aber wieder *so viel* erhielt als er besass, denn hier war von keiner Oberbesserung die Rede, der Nil düngt alle Ländereien gleichmässig; und in dem heutigen *Indien*, namentlich in *Hindostan*, besteht noch zur Stunde die Einrichtung, dass alles Land nur und blos, gleichsam steuerpachtsweise, jährlich durch die Zemindars ausgethan wird, der Grund-Besitz also sogar blos ein geliehener ist ohne alle Dispositions-Befugniss über die Substanz. Doch könnte *dies* freilich auch eine Maasregel der *persischen Eroberer* seyn, wir vermuthen aber, dass es eine uralte Einrichtung ist, welche die persischen Eroberer nur zu *ihrem* Vortheil beibehalten haben, gerade so, wie Mehemet-Ali in Aegypten auch alle Grund-Eigenthümer in seine Pächter gewaltsam umgewandelt hat. Blos das *bewegliche Besitzthum*, wohin man wahrscheinlich auch die städtischen *Gebäude* zählte, war frei und *in commercio*, jedoch gestattete auch hier der Staat nicht überall, dass der Einzelne übermässig reich werde, ja es muss darin vielleicht der Grund mit gesucht werden, warum, wenigstens bei den Griechen, die Reichen *verhältnissmässig viel höher* besteuert waren als die mittelmässig Begüterten und Armen.

a) Nur muss man nicht glauben, dass diese Vertheilung blos *temporär* gewesen sey, wenigstens bei den Griechen, sondern das einmal zugetheilte Loos war und blieb Erbgut der Familie (§. 238). Mit dieser antiken sog. Austheilung des Grund und Bodens ist natürlich nicht zu verwechseln, wenn ein Staat, wie z. B. die amerikanische Union, den ihr überlassenen indianischen Grund und Boden wieder *verkauft* oder zur Belohnung verschenkt. Auf jener sogenannten Austheilung des Grund und Bodens unter fortwährender Controle des Staats

über dessen Erwerbung und Veräusserung beruht auch ursprünglich das oben besprochene *s. g.* Ober-Eigenthum des Staats daran, welches aber nur den Völkern der vierten Stufe eigen war, so dass es denn auch ganz verkehrt ist, wenn unsere teutschen modernen Publicisten es auch bei uns postuliren. Sieht sich bei uns der Staat genöthigt, einen Eingriff in das freie Eigenthum zu thun, so thut er es lediglich kraft des äussersten *Nothrechts* nicht aber *vi dominii supremi*, die germanischen Völker haben davon nie etwas gewusst. In denselben Fehler wie jene Publicisten sind denn auch die *Simonisten* verfallen, die überhaupt grosse Verehrer des Alterthums sind oder doch waren. Ja sie sind noch weiter gegangen und wollen die völlige Gemeinschaft der Güter, so dass kein Einzelner ein Sonder-Eigenthum besitzen soll.

Wenn ein *Plato* diesen *für uns* ganz verkehrten Gedanken haben konnte, so war dies etwas anderes; er gehörte mit zu seinem griechischen Staats-Ideal, fand aber bei den Griechen durchaus keinen Anklang und besonders *Aristoteles* war der heftigste Gegner desselben, was ihn veranlasste, an mehren Stellen seiner Politik sich darüber auszusprechen. So sagt er II. 3. „Jeder sorgt am ersten für das, was ihm ausschliessend zugehört; für das aber, was er mit anderen gemein hat, nur in so fern, als ein Theil davon auf ihn kommt“. Sodann II. 5. „Das Eigenthum und die Sorge dafür muss individuell ausgetheilt seyn. Beim Gebrauche wird die freiwillige Tugend der Bürger die Gemeinschaft gestatten“, hier meint er nämlich die gemeinschaftlichen Mahlzeiten der Spartaner, wo ein jeder seinen Antheil dazu beitrug; *Aristoteles* meinte sogar, man könne solche gemeinschaftliche Mahlzeiten aus dem öffentlichen oder Staats-Eigenthume bestreiten, ja seine Ansicht ging noch weiter dahin, der gesammte Grund und Boden eines Staates sollte halb Privat- und halb öffentliches Eigenthum seyn, die Revenüen des öffentlichen Eigenthums aber halb für den Gottesdienst und halb für jene Mahlzeiten verwendet werden. Wenn ein Staat freilich sonst keine weiteren Ausgaben zu bestreiten hätte, so liesse sich dieser Vorschlag hören. Ferner sagt *Aristoteles* II. 5. „Die Vortheile, deren sich die berauben, welche Gemeinschaft der Güter bei sich einführen, sind so gross, dass es scheint, das menschliche Leben verliere bei Abwesenheit derselben allen seinen Reiz, alles, wodurch es wünschenswerth wird“ und dann noch „Schon das Zusammenleben an und für sich und das *gemeinschaftliche Haben* irgend einer Sache unter Menschen, ist immer eine *gefährliche Klippe* für ihre Einigkeit und Freundschaft, am meisten wenn diese Gemeinschaft sich auf Dinge erstreckt, die zum Lebens-Unterhalt gehören“. Auch sehe man noch besonders VII. 10. wo sich *Aristoteles* gegen die Platonische Güter-Gemeinschaft erklärt. Ueberhaupt war jene sogenannte Austheilung der Güterloose nur bei *Töchter-Staaten* keine blose Idee, sondern etwas Wirkliches, weil hier die ganze auswandernde Colonie ein neues Gebiet in Masse occupirte, und dieses natürlich unter die Einzelnen getheilt werden musste. Für die eigentlichen Mutterstaaten war sie eine blose Fiction, denn auch der antike *Staat* war ja nothwendig später als die *bürgerliche Gesellschaft*,

nahm nur das schon vorhandene Privat-Eigenthum in seinen Schutz und die Griechen drückten dies blos so aus, als wenn der Staat dasselbe allererst ausgetheilt habe, oder weil sie ihm die absolute Gewalt beilegten, er könne, wenn er wolle, eine neue Acker- oder Lootheilung vornehmen.

Ganz im Allgemeinen, also nicht blos für die vierte Stufe, sey übrigens nochmals bemerkt, dass, wenn es irgendwo sich darum handeln sollte, das Ansammeln einer allzugrosen Masse des *Grund* und *Bodens* in einer Hand oder einer Familie zu verhindern, es ein sehr einfaches Mittel gäbe, welches ganz unfehlbar wäre, nemlich das *Verbot aller und jeder Verpachtung*, Ausleihung auf Zins und was dem gleich steht, so dass jeder Grundbesitzer nun entweder seinen Boden selbst bauen müsste, oder ihm blos noch die Ausbeutung durch einen *Verwalter* gestattet wäre. Bei den Alten, welche ihre Grundstücke durch *Sclaven* bauen liessen, war dem auch so, letztere waren sehr oft die Güter-Inspectoren und Verwalter für ihre Herrn.

b) Natürlich nur unter Umständen, wo es die politische Reorganisation schlechterdings forderte, wie nur z. B. als Solon die athenienische Verfassung reorganisirte. Uebrigens ist hierin noch der Grund zu suchen, warum dem Alterthume alle Revolutionen fremd waren, welche in den Veränderungen des Grund-Besitzes und seiner Belastung nur z. B. bei uns ihren Grund haben.

Die französische Revolution hatte lediglich in der Ueberschuldung, in der übermäsigen Besteuerung etc. ihren Grund, und bestand in der Einziehung der königlichen, geistlichen und adelichen Güter, so wie zuletzt in der Aufhebung aller Feudal-Lasten. Die teutsche Revolution besteht eigentlich nur in der Ablösung der bäuerlichen Lasten und Auflösung des gutsherrlichen Nexus.

§. 238.

γγγ) *Erbe und Erbfolge.*

Dem allen gemäss gab es nun hier auch kein *solches Erb-*, *Familien-* oder *Stamm-Gut* wie bei den Völkern der dritten Stufe, in so weit alles Grund-Eigenthum der Familien blos wie zugetheiltes Gut angesehen und behandelt wurde, so dass auf der einen Seite die Intestat-Successions-Ordnung genau vorgeschrieben war und willkürliche Erbtheilungen nicht gestattet wurden, so wenig wie eine freie testamentarische Disposition a); auf der anderen Seite aber auch der Staat wieder darauf hielt, dass das Gut beisammen bleiben musste, um der Verarmung der Staatsbürger vorzubeugen b).

a) Deshalb trugen auch nur z. B. bei den Griechen die Erbschafts-Streitigkeiteiten zugleich einen *politischen* Charakter und die grösten

Redner, die man gewiss nicht mit unseren Advocaten wird vergleichen wollen, traten dabei auf. (§. 236. Note b).

Allererst Solon erlaubte in Athen einem *kinderlosen* Vater das Testiren. Ueber diese ganze Materie s. man besonders *Montesquieu* XXVI. 6.

b) Mit ihrer *absoluten* Staats- und Regierungs-Gewalt konnten sich daher auch die antiken Völker viel leichter gegen den *Pauperismus* schützen als wir, wozu freilich noch kam, dass der Lebenszweck nicht ein industrieller war, so dass man Kauf und Verkauf von Grundeigenthum leichter verbieten konnte (*Aristoteles* II. 7). Ja die Griechen nöthigten sogar nahe Verwandte, sich zu heirathen, um eine Familie aufrecht zu erhalten. (*Montesquieu* V. 5).

§. 239.

δδδ) *Verkehr und Geselligkeit.*

Es hat vielen und uns selbst früher geschienen, als sei solcher gestalt die bürgerliche Gesellschaft und das Civil-Rechte dem *Staate*, dem *politischen* Leben geopfert worden oder es habe hier nicht die politische Gesellschaft der bürgerlichen, sondern umgekehrt diese jener gedient, besonders bei den Griechen. Wir glauben jedoch nunmehr gefunden zu haben, dass auch die Völker der vierten Stufe, sonach auch die Griechen keine solche Ausnahme von der Regel machten, sondern dass höchstens die drei ersten Elemente der *bürgerlichen Gesellschaft* dem vierten derselben dienten, zum Besten dieses so streng überwacht wurden, damit der *Verkehr* und die *Geselligkeit* durchaus ihre höchste *Sittlichkeit* zu behaupten im Stande seyn. Solche sittlich-gesellige Bürger waren dann nothwendig auch gute *Staats*bürger und Patrioten und vermochten sich auf der Basis der Sittlichkeit im engeren Sinn den übrigen Humanitäts-Beschäftigungen, wie Kunst, Philosophie und religiöse Beschauung etc. um so leichter hinzugeben. Demgemäs war nun das Leben nicht auf das Reicherwerden der *Einzelnen* berechnet, sondern man lebte für sittliche Geselligkeit, Kunst, Philosophie und Religion und beschäftigte sich mit Ackerbau, Industrie, Handel und industrieller Gelehrsamkeit eben nur so viel, als es jener höhere Lebenszweck erheischt, denn die physische Existenz und Gesundheit der Organe ist die Bedingung der geistigen Thätigkeit a). Die Staatsbürger der antiken Staaten überliessen daher, soviel dies thunlich war, den Ackerbau, die Gewerbe, den Handel, und sogar selbst einzelne

Gelehrsamkeit oder Gelehrtheit erheischende Beschäftigungen, z. B. nur die Heilkunst, entweder ihren Sclaven oder den niederen Kasten b), blos um sich ungestört den höheren Lebenszwecken widmen zu können, ohne dass aber damit gesagt seyn soll, es seyen nur z. B. alle atheniensichen Bürger lauter Platos, Periklesse, Demosthenesse und Phidiase gewesen, ja die minder begüterten Bürger trieben gar häufig ganz gemeine Gewerbe und es war ganz und gar nicht etwa entehrend, sein Landgut selbst zu bestellen, nur hielt man solche Bürger nicht für geeignet, dem *Staate* im eigentlichsten und engsten Sinne zu dienen, d. h. Staatsämter zu bekleiden c). Die *Sclaverei* hatte also hier das edelste Motiv, um die höchste sittliche Thätigkeit *dazu befähigter Menschen* zu befördern d), während sie auf der zweiten Stufe durch die höchste Trägheit hervorgerufen ist, auf der dritten aber mehr in der Gewinnsucht ihren Grund hat e).

Die zur bürgerlichen Gesellschaft gehörenden Bürger dienten sich nun aber unter einander mit der grössten Uneigennützigkeit eben dadurch, dass überall und stets der Einzelne seinen Privat-Vortheil dem sittlichen Interesse unterordnete, wenigstens der patriotische Ehrgeiz dazu anspornte und die *öffentliche Meinung*, diese allmächtige Gebieterin, es erwartete und erheischte f). Diesem Gemeinsinne, besonders der Reichen, im Alterthume muss die grosse Menge prachtvoller Bauten vorzugsweise mit zugeschrieben werden g), wobei denn diejenigen, welche Staatsämter bekleideten, besonders die Könige, sich noch besonders auszuzeichnen suchten, um sich den Dank und die Achtung ihrer Mitbürger oder des Volks zu verdienen, ja die Baukünstler und Bildhauer arbeiteten umsonst und die Reichen oder der Staat lieferten ihnen blos das Material dazu.

a) Bei sämmtlichen Völkern der 4. Stufe galt der *Ackerbau* als eine ehrenvolle Beschäftigung, weil man ihn als das reale Fundament aller Cultur und Civilisation ansah. Sodann sagt aber *Aristoteles* I. 8. (und hier ist überhaupt erst dieser Staatsmann ganz verständlich, denn er schrieb ja nicht für uns, sondern für die Griechen seine Politik) „Der Reichthum ist die Summe derjenigen *Werkzeuge*, die zu den häuslichen und bürgerlichen Verrichtungen und den darauf sich beziehenden *Künsten* nöthig sind“ VII. 13. „Die äusseren Güter und ihr Gebrauch sind nur *Mittel* zum *Zweck*, nicht Selbstzweck, was sie jedoch leider in

den *Augen vieler sind*", für seine Zeit nämlich, denn er selbst war ja der letzte grosse Schriftsteller der Griechen, und die Selbstsucht der Einzelnen im Gegensatze zu dem Gemeinsinne trat immer mehr hervor, daher sagt er I. 9. „Die Disposition der Menschen zur unbegrenzten Begierde, immer mehr zu haben, kommt zum Theil daher, dass sie nicht sowohl darnach trachten, *glückselig* zu leben, sondern nur darnach, zu leben d. h. zu *geniessen*, deshalb müssen denn auch selbst die Tapferkeit und die Arzneikunst als Mittel zum Gelderwerbe dienen" und VII. 1. „Der Satz, dass der glückselige Staat derjenige sey, welcher am vollkommensten ist und am besten handelt, ist dem was vom einzelnen Menschen gilt, ganz analog und beruht auf denselben Gründen" endlich VII. 6. „Jede Stadt muss als Staat *inneren* Verkehr und Handel treiben, um die Waaren auszutauschen, sie braucht aber nicht *Fremden* einen Markt zu eröffnen, oder als Markt zu dienen" soll heissen, den Handelsgewinn zu einem Lebenszweck machen.

b) Diese Sclaven oder niederen Kasten nannten denn auch die Griechen das *Volk* und *Aristoteles* IV. 4. zählt dahin die (offenbar unfreien) Bauern, Tagelöhner, Handwerker, Krämer, Fischer und Schiffer; selbst die Kochkunst zählt er zu den Fertigkeiten, die bloss einem Sclaven zu erlernen geziemten, ja VIII. 7. geht er so weit, die Seelen dieser Leute für gleichsam verrenkt zu erklären, offenbar eine Ansicht, die nur ein *griechischer* Bürger hegen konnte.

c) Daher auch der Ehrgeitz der Griechen nach Staatsämtern (wovon bereits oben ein Mehreres) und dass sie in der Befähigung dazu ihr volles ganzes Bürgerrecht erblickten, welchem so bei uns durchaus nicht ist.

d) Daher sagt auch *Leo* S. 98. „Eine Demokratie mit gebildeter Bevölkerung ist ohne Sclaverei nicht gedenkbar" ja die Simonisten, (wie schon gesagt, grosse Verehrer des Alterthums) meinten, die Sclaverei sey ein Fortschritt zum geselligen Leben. *Aristoteles* bemerkt sodann noch VI. 8. „Beim armen Mann versehen Weib und Kinder die Stellen der Dienstboten und Sclaven und deshalb können sie auch nicht öffentlich beaufsichtigt werden". Uebrigens ist es falsch wenn man glaubt, die Sclaven der antiken Völker und Staatsbürger seyen einerlei Abstammmung mit denselben gewesen und somit der Staat auf die Sclaverei eines Theiles seiner eigenen Genossen gegründet gewesen, sondern die Sclaven waren stets fremde im Krieg gemachte Gefangene oder von fremden Sclavenhändlern zugeführte Menschen; diejenigen Staats-Genossen, welche zur Strafe in die Sclaverei verurtheilt wurden, bildeten jedenfalls den allerkleinsten Theil. Arg. *Aristoteles* VII. 10.

e) *Montesquieu* hat über die Sclaverei recht gute Bemerkungen gemacht; er sagt XV. 1. „Die Sclaverei richtet sich nach den Raçon, dem Clima und der Verfassung. In letzterer Hinsicht hatten Griechen und Römer deren nöthig, *um Bürger seyn zu können*; sie sollen nur des Nutzens, nicht der Wollust wegen Statt haben, letzteres ist aber bei den Nomaden hinsichtlich der Sclavinnen und leider auch bei den

europäischen Plantagen-Besitzern der Fall. XV. 10. unterscheidet er sehr richtig die reale und die persönliche Sclaverei; was er dagegen Buch 17. über die politische Sclaverei im uneigentlichen Sinne sagt (denn die eigentliche Sclaverei ist stets politischer Natur, kann ohne ausdrückliches Anerkenntniss des Staats nicht bestehen, wie wir schon oben beim politischen Organismus gesehen haben), gilt mehr von den Raçen und der Decadenz als vom Clima. Werden nur Fremde zu Sclaven gemacht, so hat die Sclaverei in so fern überall ihr gefährliches, weil durch die fast unvermeidlich vorkommende Freilassung derselben, so wie auch die Vermischung mit denselben eine Bevölkerung erzeugt wird, welche entweder die Stammes-Reinheit vernichtet, oder zuletzt dem Ganzen gefährlich wird. Im Uebrigen hat die Slaverei auch wieder ihre guten Seiten. Ueberall, wo keine Sclaverei herrscht, fallen die Alten, Kraftlosen und Verarmten der dienenden Klasse, der Handwerker und Krämer dem Staate zur Last und bilden zuletzt die gefährliche Klasse der Proletarier. Der alte kraftlose oder kranke Sclave oder Leibeigene muss dagegen von seinem Herrn bis an seinen Tod ernährt werden; die Sclaverei und die Leibeigenschaft kennt sonach keine Bettler.

f) Ohne diese Gesinnung hätten sie das nicht seyn und leisten können, was sie waren und leisteten, denn der wahre sittliche Patriotismus lässt sich nicht auf die Dauer als ein blosses Drama spielen und *Wachsmuth* sagt in der Leipziger Literatur Zeitung 1833. No. 3. in dieser Hinsicht wahr „Der Rausch der Begeisterung zu einem Befreiungskrige und die stoische Weise des *Staatslebens*, wo Freiheit durch Reinheit und Stätigkeit des Sinnes und Strenge der öffentlichen Zucht getragen werden soll, verhalten sich zu einander wie die Aufwallung des Jünglinges und die Vernunft-Reife des Mannes". Wir, die wir in den Banden des Familien-Selbsterhaltungs-Triebes und Güther-Erwerbes liegen, können daher auch etwas wie den antiken Patriotismus gar nicht begreifen, weil wir ihn nicht *nachzufühlen* im Stande sind, und es ist ein grosser Irrthum zu glauben, der Patriotismus der Alten lasse sich wie das Lateinische und Griechische erlernen oder durch Unterricht und Erziehung beibringen. Diesen Irrthum theilt aber die Schrift von *Hyacinthe Conne, du courage civil et de l'education propre á inspirer les vertus publiques*, Paris 1829. Der Verfasser giebt zwar unsern Mangel an allen *Staatstugenden* im Sinnne der Alten zu, meint aber, dass sie durch Erziehung erzeugt werden könnten. *Courage civile* nennt er den Muth, der nur im geselligen Verhältniss auszuüben sey, sobald der Mensch für seine Pflicht gegen den Staat mit grossen äusseren Hindernissen, namentlich mit der Gewalt des eigenen Interesse zu kämpfen habe. Er zeigt, dass dieser Muth seit dem Alterthume in allen neueren Staaten verschwunden sey. In dieser Hinsicht ist jedoch zu bemerken, dass die germanischen Völker auch ihren Patriotismus hatten und zwar sowohl vor als nach Entstehung des Feudal-Systems. *Während* desselben bestand er in der *Treue*. *Nach* demselben, welches die Menschen in scharf geschiedene Klassen oder Stände zersetzt hatte, konnte sich der germanische Patriotismus nur noch

als *Corporationsgeist* erweisen; nur und in so fern auch dieser Corporations-Geist seit dem 16. Jahrhundert allmälig erschlafft und zum Theil auch gewaltsam unterdrückt worden ist, sind wir dermalen alles concreten Gemeinsinnes baar und die französische Revolution so wie das Repräsentativ-System hat vollends die letzten Spuren davon vernichtet, denn eben dadurch, dass letzteres allen *ständischen Corporations*-Geist zu unterdrücken und statt dessen einen neuen Staats-Patriotismus auf einem ganz ungeeigneten Boden *künstlich forciren* will, erstickt es die letzten Funken unseres *concreten Patriotismusses* und darin ist denn auch der Grund zu finden, warum sich jetzt alle Einzelne mehr oder weniger einer Art Wucher hingeben, d. h. so schnell wie möglich reich werden wollen, in welcher Hinsicht die Nordamerikaner vor allen übrigen sich auszeichnen und wie *Marryat* ihnen nachsagte, sogar auf einen Krieg mit England dachten, um sich mit einem Schlage von allen Schulden gegen dieses losmachen zu können. Dies sieht nun auch unser Verfasser ein, denn er findet die Ursache des gänzlichen Mangels an Patriotismus in der gesteigerten Civilisation (soll richtiger heissen krankhaft gesteigerten *Industrie-Speculation* oder Kultur) welche die Menschen mit so vielen Bedürfnissen und Rücksichten umgebe, dass ihr Muth dadurch entwaffnet werde, so dass ihnen nur noch Sinn für das Privat-Interesse übrig bleibe, dem Feinde aller Staats-Tugenden. Der Verfasser verwechselt jedoch hier Ursache und Wirkung, denn es ist dem Schreiber noch niemand vorgekommen, der sich darüber beklagt habe, dass ihn seine Privat-Interessen verhinderten, Patriot zu seyn, vielmehr beschwert sich jeder Einzelne darüber, wenn ihm die concreten Staats-Einrichtungen bei seinen industriellen Speculationen nicht förderlich genug sind. Genug, wir haben es schon Thl. I. und II. so wie auch in diesem III. gesagt, die sittliche Hingebung für Andere hat ihre vier Grade, so dass der welcher für seine Familie arbeitet und thätig ist, nach seiner Weise und auf seiner Stufe ebenso natur-sittlich handelt wie der antike Staatsbürger, wenn er sich für das Vaterland (d. h. seine Gemeinde) freiwillig den Tod gab. Die wahre Natursittlichkeit ist auch, wie gezeigt, kein beständiges schmerzhaftes Entsagen, sondern ein instinktmässiges Handeln. Da aber die Sorge für die physische Existenz, insonderheit die Armuth die gefährlichste Klippe für die Sittlichkeit ist, so musste noch einmal der antike Staat für jene Existenz und die Abwendung der Armuth seiner Bürger sorgen, wenn er diese bei der Sittlichkeit erhalten wollte.

g) „Der Kreis von unseren Erfahrungen kann nicht sogleich den Maasstab geben von dem, was in anderen Ländern, unter einem anderen Himmel und unter anderen Umständen möglich ist. Stehen nicht die ägyptischen Pyramiden und die Felsen-Tempel zu Elephante und spotten gleichsam unserer Kritik, die es sich herausnimmt, der vereinigten Kraft ganzer Nationen ihre Grenze setzen zu wollen"? *Heerens* Ideen etc. II. S. 186. und dann „Wäre es denn nicht möglich, dass die Thatkraft eines Volkes sich, durch Umstände geleitet, auf einen Punkt concentrirte und eben deshalb hier Werke hervorbrachte, die uns unmöglich scheinen? Derselbe daselbst S. 451. Uebrigens sehe man bereits Thl. II. §. 57.

wo wir das Entstehen dieser colossalen Bauten ebensowohl nur dem Patriotismus dieser Völker zuschrieben, und dann auch noch *Montesquieu* V. 3. und VII. 3.

ββ) Von den Verträgen.

§. 240.

Dem allen gemäss waren ihnen viele Rechts-Geschäfte und Verträge, welche die dritte Stufe kennt, wiederum unbekannt, sie hatten weder Namen noch Worte dafür und kein Volk der vierten Stufe hat die Wissenschaft des Civil-Rechts überhaupt, insonderheit die Theorie der Verträge, einer theoretischen Behandlung gewürdigt, sondern sie fassten den Verkehr überhaupt und insonderheit die Verträge mehr vom moralischen Gesichtspunkte auf, so dass ihnen nur z. B. der Rechtssatz der Römer: *qui jure suo utitur, neminem laedit*, oder auch *minima non curat praetor*, unbekannt war. Sie bestraften schon jede kleine Uebervortheilung beim Kauf und Verkauf und belegten vollends den Geldwucher mit der höchsten Verachtung a).

Eine Theorie des *Verkehrs* in der Ausdehnung, und *dem Sinne*, welche dieselbe auf der dritten Stufe unter dem Namen der *National-Oekonomie* erhalten hat, hielten sie vollends ganz unter ihrer Würde, so dass *Aristoteles* I. 11. bemerkt: „Es genüge dem Staats-Philosophen wenn er davon nur das Allgemeine und Nothdürftigste wisse“, während es sich bei uns damit gerade umgekehrt verhält.

a) *Aristoteles* I. 10. sagt: „Warum bei den Griechen der *Handel* nicht so geachtet sey wie der Ackerbau und die Gewerbe, habe seinen Grund darin, dass Ackerbau und Gewerbe *nothwendig* seyen, der Handel aber von der Natur schon weiter entfernt und bemüht sey, durch den Schaden Anderer zu gewinnen, so dass denn auch am allermeisten der Gewinst vom *Geldwucher* und Geldwechsel verachtet sey, denn Geld sei kein producirendes Ding und der Zinswucher sey die unnatürlichste Erwerbsart“. Obgleich es ganz falsch ist, dass das Princip des Handels, selbst mit dem Auslande, darin bestehe, durch den *Schaden* oder die Uebervortheilung Anderer zu gewinnen, vielmehr beim wahren Handel beide Theile gewinnen müssen, wenn er von Dauer seyn soll, (s. oben §. 15—17.) so ersieht man aus der allegirten Stelle wenigstens das *sittliche Motiv*, warum sie den Handel, als Gewerbe betrachtet, geringschätzten. Die Markt-Polizei war daher nach *Aristoteles* VI. 8. sehr

streng. Uebrigens hatten sie *Grundbücher* in welche alle Contracte und Verschreibungen eingetragen wurden. Ob gleich von Anfang oder erst nach dem Verfalle des persönlichen Credits ist uns unbekannt.

γγ) *Vom Straf-Rechten.*

§. 241.

Sonach waren denn viele Handlungen, welche selbst die dritte Stufe noch nicht einmal für Verbrechen, ja nicht einmal für Vergehen ansieht, bei ihnen beides; umgekehrt mochten sie aber auch für gewisse Verbrechen gar keine Strafe festsetzen, weil sie ihnen entweder wirklich unbekannt waren, oder ihr sittliches Gefühl die Möglichkeit der Begehung in ihrer Mitte bezweifelte. Aus allem Bisherigen ergiebt sich auch, dass die Mehrzahl der Vergehen und Verbrechen bei ihnen den Charakter von sitten-polizeilichen und öffentlichen Vergehen und Verbrechen annahmen, denn der Staat sah fast alles, was den Einzelnen beleidigte, als eine Beleidigung seiner selbst an a). Dabei lag ihrem ältesten Straf-Systeme, ehe man zu Straf-Androhungen genöthigt war, das Princip der *Aussöhnung* und *religiösen Reinigung* zum Grunde (Nemesis).

a) So ist nur z. B. bei den Völkern der 3. Stufe der *Ehebruch* in der Regel, die freilich ihre häufigen Ausnahmen hat, kein eigentliches Verbrechen, denn der Staat untersucht ihn nur dann, wenn ein Theil darauf civilrechtlich klagt. Bei den Völkern der 4. Stufe geht er den *Staat* sehr nahe an, besonders wenn er von der Frau begangen wird, weil er die Kinder von *fremden* Vätern zu Bürgern machen kann. In *Manus* Gesetzbuch heisst es VIII. S. 353. „Der Ehebruch erzeugt die *gemischten* Classen und diese erzeugen die Pflicht-Vergessenheit und das Verderben der Menschheit". In Athen war der Selbst-Mord nur gestattet, wenn es der Staat erlaubte und er wurde nur gestattet, wenn der Nachsuchende dem Staate nicht mehr nützlich erschien.

δδ) *Vom Civil- und Straf-Processe.*

§. 242.

Wie schon oben §. 73 etc. beim Justiz-Organismus gezeigt worden ist, hatten die Völker der vierten Stufe ein sehr *multiplicirtes Gerichtswesen,* so dass sie für besondere Gattungen von Civilrechts-Streitigkeiten und Verbrechen auch *besondere Gerichte* hatten.

Selbst im *Civil*-Processe galt sodann nicht die reine Verhandlungs-Maxime, wie sich dies schon aus dem bisher Gesagten von selbst ergiebt; völlig und absolut inquisitorisch war aber der Straf-Process. Man sah nicht blos auf *Dolus* und *Culpa*, sondern auch auf die sittliche und unsittliche Triebfeder, besonders die Bosheit des Handelnden überhaupt, so dass objectiv geringe Verbrechen an schlechten Subjecten hart, und objectiv grosse Verbrechen an sittlichen Subjecten gering gestraft wurden, ja schon der blose Verdacht mangelnder Theilnahme für das Ganze, ein bloses negatives Verhalten, war ein Staatsverbrechen, hob die gute Meinung von einem Bürger als solchem auf und konnte ihn des *politischen* Bürgerrechts berauben.

β) Vom Recht.

§. 243.

Aus allem Bisherigen ergiebt sich also, welchen unmittelbaren, absoluten Einfluss die antiken Staaten auf das Civil-, Straf- und Process-Rechte übten, so dass es den Schein gewann, als hätten sie gar kein festes Civil-*Recht* gehabt; sie hatten aber ein solches in dem bisher schon gezeigten Maase, und seiner sittlichen und somit *absoluten* Gewalt wegen nennen wir es hoch- oder *absolutes Recht* a). Eine Folge davon war denn auch, dass und warum diese Völker das Civil-, Straf- und Process-Recht *wissenschaftlich* fast ganz unbearbeitet gelassen haben. Erst nachdem die Griechen moralisch todt und unter das Joch der Römer gelangt waren, bearbeiteten sie nicht ihr eigenes, sondern das römische Recht. Ihre sonst so reiche Sprache hatte aber demohngeachtet keine Worte für sehr viele römische Civil-Rechts-Begriffe und sie mussten daher die römischen Kunst-Ausdrücke beibehalten und in ihre Sprache aufnehmen b).

a) Der Grund, warum besonders die Griechen kein strenges, d. h. scharf abgegrenztes Civilrecht hatten, bestand also noch einmal (§. 239) darin, dass es fortwährend für die sittlichen Zwecke des Ganzen gleichsam verbraucht wurde und dadurch die bürgerliche Gesellschaft sich mit der politischen fast ganz identificirte. Sie hatten also allerdings ein *Recht* in Beziehung auf alle die Objecte, welche zum Civil-, Straf- und Processrechten gehören; es war dies aber so *absolut* eingreifend,

dass es nach *unseren* Begriffen und Gefühlen aufhörte, ein so beschütztes und gesichertes unabhängiges Civil-etc. Rechtes zu seyn, wie dies die germanischen Völker seit dem Feudal-Systeme ihren Herrn und Obrigkeiten gegenüber ängstlich festzuhalten und zu bewachen dringende Gründe hatten und weshalb es denn hier auch nicht mehr Civil-, sondern *Privat*-Recht genannt wurde. Wir glauben daher auch durch das Wort *Hochrecht* oder *absolutes Recht* die rechten Worte für die Sache gefunden zu haben, nachdem wir nämlich oben ausgeführt haben, dass der Begriff des Rechts *(Jus)*, im Gegensatz zum Rechten, lediglich durch die im Staatsschutz liegende Erzwingbarkeit gegeben ist und in der Verschiedenheit der Energie dieses Staats-Schutzes die vier Grade des Rechts ihre Erklärung finden, nämlich völlige Rechtslosigkeit, halbes Recht, ganzes Recht und absolutes oder Hochrecht. Daraus erklärt es sich auch sehr leicht, warum den Griechen die ganze juristische Terminologie der Römer fehlen musste, so dass sie auch eigentlich nur ein Wort für das *Rechte (Rectum)* hatten (δικη) und die *Themis* nur die Austheilerin und Wächterin des *Rechten* war.

b) Liest man die griechische Paraphrase des *Theophilus* über die justinianäischen Institutionen, so sollte man meinen, sie hätten nicht einmal Worte für *debitor* und *creditor* gehabt, denn *Theophilus* behält auch diese Worte im Griechischen bei, wiewohl sie für „Schuldner" ein Wort hatten. Das Wort ὑποϑήκη bedeutet ursprünglich nur eine *Unterlage*, einen *Untersatz* und weil wiederum die Römer für eine verpfändete *unbewegliche Sache* kein Wort hatten, so bedienten sie sich dieses griechischen Wortes dafür, denn *pignus* bezeichnet blos eine verpfändete *bewegliche* Sache.

γ) Vom Einfluss der Religion.

§. 244.

Erst hier, auf der vierten Stufe, waren denn auch *Rechtes*, *Recht* und *Religion* auf das engste verbunden a). Obrigkeiten und Priester waren meistentheils eins, wenigstens verrichteten die Obrigkeiten in vielen Fällen auch priesterliche Functionen, besonders trug das Strafrecht gezeigtermassen zugleich einen religiösen Charakter und die Definition der Römer von der Jurisprudenz, dass sie die *notitia rerum humanarum et divinarum* sey, muss von den Griechen oder Etruskern entlehnt seyn.

a) Obwohl sämmtliche Völker der vierten Stufe auch an einen höchsten Welt-Geist glaubten, so war es doch ausser dem innigen Rapport, in welchem sie zur Natur und zum Göttlichen standen, ihr *menschliches* Bedürfniss, welches für *alle Lebens-Verhältnisse*, in welche der Mensch gelangen kann, noch besondere persönliche Untergötter

schaf und diese standen denn in fortwährendem *Verkehre* mit ihnen und umgekehrt, so dass denn auch dies ein weiterer Grund war, warum das Civil-Recht *(Jus)* sie zu der Abgeschlossenheit, gegenüber dem öffentlichen Recht, gelangen konnte, welches seinen Charakter auf der dritten Stufe bildet. *Heeren* sagt ebenwohl schon: „Im Alterthum trugen fast alle politischen Gesetzgebungen den Charakter und die Autorität der *Religion*". Man denke nur auch noch an die Auspizien, Orakel etc. Wir brauchen uns deshalb aber hier nicht weiter dabei aufzuhalten, da wir bereits Theil II. ausführlich darüber gehandelt haben.

δ) Von der Classen-Verschiedenheit.

§. 245.

Was nun die *Classen-Verschiedenheiten* der vierten Stufe anlangt, so haben wir über das Recht der *Griechen* einige sehr gute Monographien, freilich nur von dem der Athenienser und Spartaner, die uns aber eine Schlussfolgerung auf die Aehnlichkeit des Rechten und des Rechtes bei den übrigen Ordnungen derselben gestatten [a]).

Von dem Rechten und Rechte der *zweiten* Classe haben wir blos hinsichtlich der *Etrusker* fragmentarische Kenntniss, besonders und in so weit die Römer die auf das engste mit dem Rechte verbundenen religiösen Institute der Etrusker, z. B. nur die *confarreatio*, die *sacra privata*, die Auspicien etc. von ihnen adoptirt hatten [b]).

Das *toltekische* Recht liegt noch ganz im Verborgenen und wird es auch wohl bleiben [c]) und hinsichtlich des *ägyptischen* werden wir vielleicht in späterer Zeit eine nothdürftige Zusammenstellung erhalten können, wenn die Hieroglyphen und die bis jetzt aufgefundenen Rollen- und Mumien-Inschriften gelesen und bekannt gemacht seyn werden [d]).

Ueber das Recht der *arischen* Völker wissen wir wieder fast gar nichts [e]), so dass uns denn blos von dem *braminischen* Rechte durch das Rechtsbuch *Manu's* das meiste aufbewahrt ist und daher hier in der Note Platz greifen mag [f]), dies uns aber berechtigt, anzunehmen, dass bei den *arischen* Völkern das *Recht* etc. entweder dem ägyptischen oder indischen verwandt seyn *musste*.

a) Sie finden sich alle bei *Herman*, Lehrbuch der griechischen Staats-Alterthümer. Heidelberg 1836. genannt und vollständig benutzt

(s. jedoch auch die neueste Schrift von *E. v. Lasaux* zur Geschichte und Philosophie der *Ehe* bei den Griechen. München 1852, worin die strenge *Monogamie* derselben nachgewiesen ist. Der Schönheitssinn der Griechen erstreckte sich übrigens sogar darauf, nur schöne Weiber zu wählen, um *schöne Kinder* zu erzeugen; und das macht man ihnen wieder zum Vorwurf, denn es habe sonach der griechischen Ehe die romantische Liebe der Germanen gefehlt, die Frau sey noch immer nur Mittel, nicht Selbstzweck gewesen.) und *wir* gehen hier in kein weiteres *Detail* ein, nachdem wir den *Geist*, das charakteristische Wesen des griechischen Civil-Rechtes schon im Bisherigen bezeichnet zu haben glauben, denn nur das ist überhaupt die Aufgabe dieses Versuchs. Haben wir doch fast die ganze *Politik* die *Aristoteles* wörtlich mitgetheilt, eben weil sie der *Schlüssel* zum Verständnisse des Einzelnen ist und wir haben gesehen, dass bei ihm Moral und Politik ein Ganzes sind. Jene ist nur die Einleitung zu dieser und diese nur die Anwendung der Moral auf den Staat, die Moral selbst aber die Summe der *Regeln* für das Verhalten des Individuums, nur dass er merkwürdigerweise die Tugend für nichts angeborenes, sondern etwas *blos anerzogenes* hält, wiewohl man ihn mit seinen eigenen Worten und zwar mit der von ihm selbst gerühmten *angeborenen* Vortrefflichkeit der Griechen widerlegen könnte. Seine *Ethik* lehrt daher die *Kunst* zur *Leitung* des Betragens oder Verhaltens des Menschen im Privatleben, jedoch stellt er die *Politik* höher, weil sie die Kunst lehre, eine ganze Gesellschaft zu leiten, welche mehr sey als ein Individuum. Sey nun die Tugend das einzige Mittel für letzteres um glücklich zu seyn, nämlich sich im Genusse eines völligen Gleichgewichts zwischen allen physischen und moralischen Kräften zu befinden, so sey die Aufgabe der Politik, *alle Bürger* eines Staates dieses Glückes theilhaftig zu machen und deshalb müsse der Gesetzgeber und Moralist die Menschen, ihre Gefühle, Leidenschaften etc. kennen.

Man ersieht hieraus, worin auch sein Irrthum bestand und der so viele moderne Staats-Philosophen und Perfectibilitäts-Lehrer angesteckt und verführt hat, die aristotelische Ansicht auch auf den modernen Staat anzuwenden, denn das Wahre an der Sache besteht nur darin, dass die *angebornen* guten Eigenschaften etc. eines Volkes durch den Staat *geschützt* und *gepflegt* werden sollen, und die griechischen Staats-Regenten selbst thaten nichts anderes, wie wir dies im Bisherigen bewiesen haben.

Auf die *Gerechtigkeit* stützt sich auch nach ihm die Existenz der (bürgerlichen) Gesellschaft, denn sie könne nur bestehen, wenn keiner gegen die Freiheit des andern etwas thun dürfe oder jeder die Rechte seines Mit-Menschen respectire. Wiederum sollen aber allererst die *Gesetze* die Rechte und Pflichten aussprechen und *alle Tugenden* zu *Pflichten* machen, namentlich auch den Patriotismus und das Interesse für Andere.

Obwohl im Widerspruch mit sich selbst unterscheidet er endlich auch das *Rechte* und das *Recht* in der Art, dass er *jenes* im menschlichen

Gewissen wurzeln lässt, unabhängig von Ort, Zeit und Gesetz eines Landes, dieses aber für den Ausdruck particularer *Gesetze* erklärt, denn wir zeigten oben, dass das *Rechte* eben der Complexus aller *angebornen* guten Eigenschaften eines Volkes ist.

b) Es sey hier nur noch erwähnt, dass bei den *Etruskern* die Ehe unauflöslich und die Hochzeit mit religiösen Opfern verbunden war. Die *justae nuptiae* der Römer mit *confarreatio* waren offenbar etruskisch, jedoch war die Ehe bei ihnen schon nicht mehr unauflöslich. Die Etrusker führten zwei Namen, einen Vor- und einen Haupt-Familien-Namen. Sie hielten streng auf die Ebenbürtigkeit der Frau und *Otfried Müller* sagt von Etrurien: „Es sey das Land der Stammtafeln oder Stammbäume gewesen", so dass denn am Ende die römische Genealogie (s. oben §. 8) auch etwas etruskisches war. Ihre *Erbfolge* in das Familiengut scheint mit Primogenitur verbunden gewesen zu seyn, denn die erstgeborenen Söhne hiessen *Lar* oder *Lars* und die nachgeborenen *Aruns*. Da sie einen ausgedehnten Gross-Handel trieben, so müssen sie auch ein ausgebildetes Verkehrs- und Vertrags-Recht gehabt haben.

c) S. darüber bereits Thl. II. §. 285. Der Ehebruch wurde mit dem Tode bestraft, also strenge Monogamie. Wir haben l. c. und §. 266. die *ältesten Peruaner* oder *Chinchas* den Tolteken gleichgestellt, so wie die *Inkas* den Atzteken und es sey deshalb bemerkt, dass alle Ländereien in drei Theile getheilt waren, *einer* gehörte den *Inkas*, *einer* dem *Sonnen*-Tempel und *einer* dem *Volke*, so dass jeder Hausvater davon sein Loos *(Tapu)* erhielt und darüber keine freie Verfügung hatte. Das Volk bearbeitete gemeinschaftlich die Antheile der *Inkas* und des Sonnen-Tempels.

d) Dass bei der ägyptischen Priester-Kaste die *strengste Monogamie* galt, wusste man schon längst. *Ampere*, welcher überhaupt das Kasten-Wesen bei den Aegyptern leugnet, behauptet aber auch, dass die Monogamie *allen* Classen gemeinsam gewesen sey und dass die Weiber gleiche Rechte mit den Männern gehabt. Er glaubt dies mit den Sculpturen an den Tempeln und in den Gräbern beweisen zu können. Blos die *Könige* durften neben der *legitimen* Gemahlin auch *Concubinen* haben. Der *Ehebruch* wurde mit Abschneiden der Nase bestraft, ja *Montesquieu* behauptet sogar VII. 17: „Die Männer hätten unter dem Pantoffel der Weiber gestanden". *Diodor* I. 80. behauptet gegen *Herodot*, blos die Priester hätten nur *eine* Frau gehabt, alle andern hätten mehrere nehmen dürfen und zwar um eine recht zahlreiche Bevölkerung zu erzeugen. Die Könige hatten jedoch nur eine Frau.

• Dass *Grund* und *Boden* unter die Priester, die Könige und die Krieger-Kaste vertheilt war und die Kaste der Ackerbauer nur den Besitz hatte oder Colon, Pächter war, sagten wir schon (*Diodor* I. 73). Die jährliche wiederholte Zumessung hatte mit dem Eigenthum nichts zu thun (§. 237), wohl aber hieng sie mit den zu entrichtenden Grund-Abgaben zusammen und schon im hohen Alterthum bewachten die Priester die Nilometer, gerade so, wie es noch heut zu Tage durch den jeweiligen Herrn von Aegypten geschieht. Der Eingang des *Moqyas*

auf der Insel Roudah bei Cairo ist jetzt dem Volke verschlossen, denn der Fiskus verheimlicht den wahren Wasserstand, um bei jedem Nilstande die volle Steuer jedes Jahr erheben zu können. Unter 16 Ellen Wasserhöhe kann nämlich und eigentlich die gewöhnliche Abgabe nicht mehr erhoben werden, weil dann das Wasser nicht mehr alle Ländereien überschwemmt und hinreichend düngt. 16 *Cubitus* oder Ellen sind daher das *Minimum* und 24 das *Maximum* der Höhe des Nils.

Uebrigens wird bei den Alten die Schnelligkeit der ägyptischen Rechtspflege gerühmt und sie hatten ein aus acht Büchern bestehendes Civil-Rechtsbuch, wornach die Priester als Richter Recht sprachen. *Diodor* I. 71. 75. 76. 77. 78. 79 u. 80. handelt darüber sehr ausführlich, namentlich über die klugen Straf-Gesetze. S. bereits §. 85. Was man bis jetzt darüber noch weiter ausfindig gemacht, hat *Wilkinson* in seinem schon Theil II. angegebenen Werke zusammen gestellt.

e) Nach dem *Vendidad-Sadé* bestand strenge *Monogamie* und der Mann war das unbeschränkte Haupt der Familie.

Selbst die Könige der *Perser*, welche die Religion Zoroasters angenommen hatten, und unter dem mächtigen Einflusse der Magier oder Priester standen, hatten ebenwohl nur *eine* legitime Gemahlin und diese führte die königlichen Insigniren wie ihr Gemahl, auch waren nur die Söhne dieser legitimen Gemahlin successionsfähig. Ehe die *nomadischen Perser* Herrn der arischen Welt wurden, war dem sicherlich nicht so bei ihnen. Die Magier beherrschten geistig und religios die Perser ebenso, wie noch jetzt die Chinesen die nomadischen Mandschu.

f) Ueber das schon oben und oft allegirte und benutzte Rechtsbuch *Manu's* sehe man vorerst noch: Kritische Zeitschrift für Recht und Gesetzgebung des Auslandes Bd. IV. S. 64—78. besonders in wie fern dasselbe noch jetzt Gültigkeit hat. Dabei sey auch noch das bemerkt, dass keineswegs *alle* Rechtstheile darin behandelt sind, sondern nur und vorzugsweise das Ehe- und Familien-Recht so wie die Verträge.

Was zunächst wieder die *Ehen* anbelangt, so galt hier die *strengste Monogamie*, man könnte sagen, selbst über den Tod hinaus für die Frau wenigstens und da die künftige Seligkeit von dem Besitze von Kindern abhing, so war die Ehe ein ganz und gar religiöses Institut an die strengste Ebenbürtigkeit und Unverletzlichkeit des Ehebettes geknüpft, auch galt das Primogenitur-Recht. Nur in Ermangelung von Kindern mit der ebenbürtigen Frau war die Scheidung, nach Ablauf einer gewissen Zeit, erlaubt, *dann* durften die Braminen auch Weiber aus einer niedern Kaste nehmen, blos und allein um Kinder zu erhalten, weil noch einmal ohne sie es keine Seligkeit gab, denn den Kindern lagen die jährlichen Todtenopfer ob und an diese Todtenopfer und die diesseitige Fortdauer durch Kinder war die jenseitige selige Fortdauer geknüpft. Ob dies alles auch für die niedern Kasten galt, ist eben so zweifelhaft wie die Frage: ob die Kasten-Eintheilung überhaupt eine politische freiwillige oder vielmehr ethnische war. Noch einmal erinnern wir auch daran,

dass die nachstehenden Mittheilungen nach der französischen Uebersetzung des *Loiseleur Deslongchamps* gegeben werden.

„*Die hochzeitlichen Gebete* bilden die nothwendige Sanction der Ehe und man soll wissen, dass der Vertrag durch diese Gebete consecrirt, vollkommen unwiderruflich ist, so wie die Braut, an der Hand des Bräutigams, den siebten Schritt gethan hat. (Buch VIII. Sloka 227).

„Auf jene hochzeitlichen Gebete oder Ceremonien haben nur reine Jungfrauen Anspruch. Die, welche ihre Jungfrauschaft verloren haben, sind davon ausgeschlossen" (B. VIII. S. 226).

„Wer eine *zu nahe* Verwandte heirathet, gelangt in die Hölle" (XI. 172.). Von den Strafen ausserehelicher Vermischungen mit nahen Verwandten, siehe weiter unten. „Der Sohn aus einer solchen vollkommenen und geweihten Ehe nimmt den *ersten Rang* ein" (IX. 106). „Der Sohn, durch dessen Geburt ein Mann seine Schuld tilgt und die Unsterblichkeit erlangt, wird als ein Kind der Pflicht angesehen, alle anderen Kinder betrachten die Weisen als Kinder der Liebe" (IX. 107.) Dieser Unterschied spielt eine sehr wichtige Rolle im indischen Familien-Recht. „Eine unfruchtbare Frau kann nach Verlauf von acht Jahren durch eine andere ersetzt werden; diejenige, deren Kinder alle wieder gestorben sind, nach Verlauf von zehn Jahren und diejenige, welche nur Mädchen zur Welt bringt, nach Verlauf von elf Jahren" (IX. 81). Die Unauflöslichkeit der Ehe war also lediglich an die Bedingung des Daseyns männlicher Kinder geknüpft, ohne welche man nicht selig werden konnte. Man betrachtete also eine Ehe als keine Ehe, die ohne männliche Kinder blieb.

Eine wahre Ehe bestand nur zwischen ebenbürtigen Gatten. Der Bramine durfte daher nur eine Braminin heirathen und dadurch hat sich bis auf die heutige Zeit die Braminen-Kaste rein erhalten, besonders aber auch noch dadurch, dass die *Mischlinge* oder Bastarde von Braminen und den übrigen niedern Kasten nie zur Braminen-Kaste aufsteigen konnten. Aus diesen Mischlingen sind die zahllosen Unterkasten der 4 Hauptkasten entstanden, welche noch zur Stunde die *dienende Klasse* in Indien bilden und wo jeder nach Verhältniss seiner Geburt nur ein bestimmtes Geschäft verrichten darf.

„Das Kind, welches ein Bramine *ausserehelich* mit einer Frau der dienenden Kaste erzeugt, gilt blos für einen lebenden Cataver *(parasawa)* "(IX. 178.) und so führen denn alle ausserehelichen Kinder von Braminen mit den übrigen Kasten solche verächtliche Namen (siehe z. B. nur X. 48). „Vermischt sich ein Bramine mit einer *Tschandala* (der Tochter eines *Soudra* mit einer Braminin) oder spricht er nur mit ihr, oder empfängt Geschenke von ihr, wenn auch völlig unwissend, so ist er dadurch degradirt, thut er es aber wissentlich, so wird er dadurch selbst ein Tschandala" (XI. 175).

Nun folgen die Bestimmungen, welche wir unter die Categorie der *Adoption* stellen, indem wir glauben, dass die Braminen sie lediglich von diesem Standpunkte aus angesehen haben, wobei wohl zu merken ist, dass das Folgende nur unter den Braminen selbst erlaubt war und

dass kein Mann der niedern Kasten für einen Braminen mit einer Braminin einen Sohn zeugen konnte.

„Derjenige, welcher keinen Sohn hat, kann seiner Tochter den Auftrag geben, ihm einen solchen zu verschaffen, indem er die Worte gebraucht: das männliche Kind, welches sie zur Welt bringen wird, soll das meinige seyn und zu meiner Ehre die Todtenfeier verrichten" (IX. 127). Ob dazu eine strenge Ehe nöthig war, ist hier nicht gesagt. Die beiden folgenden Slokas lassen es im Dunkeln.

Es heisst nämlich IX. 136. weiter: „möge nun die Tochter diesen Auftrag in Gegenwart ihres Mannes oder in dessen Abwesenheit empfangen haben, erhält sie einen Sohn durch ihre Verbindung mit einem Manne gleichen Ranges (das Wort Ehe ist hier nicht gebraucht) so wird der mütterliche Grossvater (also der Auftraggeber) der Vater dieses Sohnes und derselbe verrichtet das Todtenopfer und ist der Erbe des Guts".

Sodann heisst es weiter (IX. 145). „Der Sohn, welchen eine *Frau* auf Verlangen ihres Mannes und zwar nach den vorgeschriebenen Regeln mit einem Anderen erzeugt, soll, wenn er gute Eigenschaften hat, eben so erben, als wenn er durch den Mann selbst erzeugt sey, denn in diesem Falle gehört die Frucht von Rechtswegen dem Eigenthümer des Bodens".

Die eigentlichen Adoptiv-Kinder waren verschiedener Art und führten die Benennung: geschenckte, gemachte, verlassene, gekaufte.

„Als ein geschenkter Sohn ist zu betrachten derjenige, welchen die Eltern, mit Zustimmung des Sohnes, (so lese ich die Stelle) jemanden schenken, der keinen Sohn hat und dabei eine Libation bringen. Dabei ist aber erforderlich, dass das Kind von derselben Klasse sey und Zuneigung kund gebe" (IX. 168).

„Nimmt ein Mann einen jungen Menschen seiner Klasse als Sohn an, welcher die Bedeutung der Todten-Opfer kennt, und die übeln Folgen ihrer Unterlassung, so heisst dieser ein *gemachter* oder *künstlicher* Sohn (*eritima)*" (IX. 169).

„Ein Kind, welches ein Mann als seinen eigenen Sohn annimmt, welches dessen Eltern verlassen oder ausgesetzt haben, heisst ein *ausgesetzter* Sohn (IX. 170).

„Ein Kind, welches ein Mann, um einen Sohn zu haben, welcher die Todten-Opfer verrichte, von dessen Vater oder Mutter kauft, heisst ein erkaufter Sohn, nur muss auch er ebenwohl zu der Klasse des Adoptiv-Vaters gehören" (IX. 174). Aus dieser Stelle scheint hervorzugehen, dass diese Adoptiv-Normen für alle vier Klassen gültig waren.

„Alle diese Adoptiv-Söhne sind durch die Gesetzgeber für geeignet erklärt worden, successiv den fehlenden eigenen legitimen Sohn zu repräsentiren, um das Unterbleiben der Todten-Opfer zu verhindern". (IX. 180).

Bei der grossen Jugend der indischen Weiber und bei den strengen Anforderungen hinsichtlich ihrer Keuschheit standen sie unter beständiger Vormundschaft und strenger Ueberwachung, jedoch ohne alle Einsperrung.

„Eine Frau steht unter der Aufsicht ihres Vaters während ihrer Kindheit, unter der Aufsicht ihres Mannes während ihrer Jugend, und unter der Aufsicht ihrer Kinder während ihres Alters; sie darf nie nach eigener Laune handeln“ (IX. 3).

„Eine Frau, ein Sohn und ein Sclave besitzen noch nichts für sich selbst, sondern erwerben nur für den, von welchem sie abhängig sind“. (VIII. 416).

„Man soll vor allen Dingen darauf sehen, dass sich die Weiber keinen schlechten Leidenschaften hingeben, mögen sie auch noch so schwach seyn. Wollte man die Weiber nicht überwachen, so würden sie beiden Familien Unheil bringen“. (IX. 5).

Ueber *Besitz* und *Genuss*, besonders die primitiven *Erwerbsarten* enthält das Rechtsbuch nur folgende beide Satzungen:

„Wer zuerst ein Stück Land anrodet, einen Wald zu diesem Behufe niederhaut, wird und ist Eigenthümer desselben; eben so, wer eine Gazelle tödtlich trifft“ (IX. 44).

„Wer unter den Augen des Eigenthümers und ohne dessen Widerspruch zehn Jahre hindurch eine Sache gebraucht, wird dadurch ihr Eigenthümer“. (VIII. 147).

Das *Erbrecht* betreffend, lassen wir die desfallsigen Bestimmungen in derselben Ordnung folgen wie sie das IX. Buch giebt. Die Regel war dabei die, dass nach *Primogenitur*-Recht der erstgeborene Sohn das *Erbgut allein* erbte, dafür aber auch für den Unterhalt seiner Geschwister sorgen musste und für ihren Vormund galt. Bloss wenn er auf sein Erstgeburts-Recht entsagte, fand Theilung statt und erst in Ermangelung eigener ehelicher Kinder kamen die morganatischen und Adoptiv-Kinder zur Theilnahme.

„Sind beide Eltern gestorben, so theilen sich die Söhne in das Erbe zu gleichen Theilen, wenn der älteste Bruder auf sein Erstgeburts-Recht entsagt. Beim Leben ihrer Eltern haben sie noch keine Ansprüche auf das Gut, es sei denn, dass der Vater schon bei seinen Lebzeiten es unter sie vertheile“. (IX. 104).

„Ist der Erstgeborene ausgezeichnet tugendhaft, so kann er den ganzen Nachlass in Besitz nehmen und seine andern Brüder sollen eben so unter seiner Vormundschaft leben wie unter der ihres Vaters“. (IX. 105). Das Erstgeburtsrecht war sonach bedingt durch die Tugenden des Erstgeborenen.

„Im Moment der Geburt des Erstgeborenen und *ehe das Kind noch die Sacramente* erhalten hat, wird ein Mann Vater und tilgt dadurch die Schuld gegen seine Vorfahren und deshalb soll der älteste Sohn auch alles haben“. (IX. 106).

„Wird das Erbgut nicht getheilt, so soll der Erstgeborene für seine jüngern Brüder die Zuneigung eines Vaters gegen seine Söhne haben und diese umgekehrt ihn wie ihren Vater ansehen“. (IX. 108).

„Von dem Erstgeborenen hängt das Wohl und Wehe der Familie ab; je nachdem er tugend- oder lasterhaft ist; der Erstgeborene ist in dieser Welt der achtbarste, niemand soll ihn geringschätzend behandeln“. (IX. 109).

(Wahrscheinlich im Theilungs-Falle) soll der Erstgeborene den zwanzigsten Theil voraus haben sammt dem besten Möbel; der Nächstgeborene ein Vierzig-Theil und der Jüngste ein Achtzig-Theil" (IX. 112).

„Nach dieser Vorausnahme wird der Rest in gleiche Theile getheilt; wenn aber keine Vorausnahme Statt hat, so wird folgendermassen getheilt: Der älteste erhält eine doppelte Portion und der Zweite ein und ein halb, in so fern sie ihre übrigen Brüder in Tugend und Wissenschaft übertreffen und die jüngern Brüder erhalten nur eine einfache Portion". (IX. 116. 117).

(Beiläufig gesagt, muss es auch nothwendig ein Gericht oder eine Behörde gegeben haben, welche über das Dasein oder Nichtdasein der Bedingungen des Erstgeburt-Rechtes entschieden und der Staat mischte sich sonach ebenwohl unmittelbar in die Erbfolge).

„Die Brüder sollen ihren leiblichen und unverheiratheten Schwestern so viel geben, dass sie sich verheirathen können und zwar den vierten Theil dessen, was es einem jeden ertragen hat. Diejenigen, welche dies verweigern, sind degradirt". (IX. 118).

„Wenn ein jüngerer Bruder, nach vorgängiger legaler Autorisation, einen Sohn gezeugt hat mit der Frau seines nun verstorbenen ältern Bruders (versteht sich noch beim Leben dieses) so soll das Erbe zwischen diesem Sohne, der seinen verstorbenen Vater repräsentirt und seinem natürlichen Vater, der zugleich sein Onkel ist, ohne Vorausnahme getheilt werden". (IX. 120).

„Der Sohn eines Mannes repräsentirt diesen ganz und gar; hat er aber keinen Sohn und nur eine Tochter, so beerbt diese ihn, denn sie ist ja nur *eine Seele mit ihm*". (IX. 130).

„Gebärt eine Tochter, nachdem sie von ihrem Vater dazu autorisirt worden ist, ein männliches Kind, so wird damit dem Vater ein Sohn geboren und in diesem Falle soll die Erbschaft zwischen der Tochter und diesem Kinde getheilt werden, denn es giebt kein Erstgeburts-Recht für die Tochter". (IX. 134).

„Ein geschenkter Sohn (siehe oben) wenn er mit allen Tugenden begabt ist, soll die ganze Erbschaft erhalten, wenn kein legitimer ehelicher Sohn vorhanden ist; ist ein solcher vorhanden, so erhält er nur den sechsten Theil". (IX. 141).

„Ein so geschenkter Sohn gehört nicht mehr zur Familie seines natürlichen Vaters und beerbt ihn auch nicht mehr, weil er auch für ihn das Todten-Opfer nicht mehr verrichtet". (IX. 142).

„Derjenige, welcher für seinen verstorbenen Bruder einen Sohn gezeugt hat und einstweilen dessen ganzen Nachlass unter seiner Obhut hat, soll denselben dem gedachten Sohn zustellen, sobald er in sein sechszehntes Jahr tritt". (IX. 146).

„Wenn ein Bramine vier Weiber hat, welche den vier Klassen oder Kasten angehören in directer absteigender Ordnung und sie haben alle Söhne geboren, so soll folgendermassen das Erbe unter sie getheilt werden: Der Sohn der braminischen Frau soll voraus haben: den Ackerknecht, den Fasel-Ochsen, den Wagen, das Geschmeide und die Haupt-

Wohnung, nebst einer grössern Erbportion, wegen seines höheren Rangs vor allen Anderen und zwar *drei* Theile des ganzen Nachlasses; der Sohn von der Frau aus der Kriegerkaste soll *zwei* Theile haben; der Sohn der Frau aus der dritten Kaste soll *ein* und *ein halb* Portion haben; der Sohn der Soudra-Frau nur *eine* Portion". (IX. 149. 150. 151). „Oder aber ein Mann, der *des Gesetzes kundig ist*, soll den ganzen Nachlass in zehn Theile theilen und dann so theilen, dass der Sohn der Braminin vier Theile, der Sohn der Tschatrija drei, der Sohn der Vaisya zwei und der Sohn der Soudra einen Theil erhalte, wie denn überhaupt der Sohn einer Soudra nie mehr als den zehnten Theil bekommen kann, vorausgesetzt, dass seine Mutter gesetzlich verheirathet war und dass er ein tugendhafter Mensch ist". (IX. 152 bis 155).

„Unter den Söhnen eines *Dwidja*, geboren von Weibern seiner Klasse, findet kein Erstgeburts-Recht statt, sondern der Erstgeborene erhält blos einen Theil voraus". (IX. 156).

„Ein Soudra soll nur aus seiner eigenen Klasse eine Frau nehmen und alle seine Kinder sollen sich in seinen Nachlass gleich theilen, hätte er auch hundert Söhne". (IX. 157).

„Von den nachgenannten zwölf Söhnen sind die ersten sechs Verwandte und Erben der Familie, die anderen sechs dagegen blos Verwandte aber nicht Erben: 1) der Sohn, welchen der Mann selbst in legitimer Ehe erzeugt hat; 2) der Sohn seiner Frau, welchen, mit seiner Autorisation, sein Bruder erzeugt hat; (die Ceremonien dabei sehe man geschildert (IX, 59 und 60). 3) ein geschenckter Sohn; 4) ein künstlicher Sohn; 5) ein Sohn, dessen Vater unbekannt ist und 6) ein ausgesetzter Sohn. Zwar Verwandte aber nicht Erben sind: 1) der Sohn eines unverheiratheten Mädchens; 2) der Sohn einer schwangeren Braut; 3) ein gekaufter Sohn; 4) der Sohn einer zweimal verheiratheten Frau; 5) ein Sohn, der sich selbst geschenkt hat und 6) der Sohn einer Soudra.

Zum Beweise aber, dass nur der vom Manne selbst, in legitimer ebenbürtiger Ehe erzeugte Sohn das wahre und ächte Kind sey, heisst es zuletzt doch wiederum: „Die zuletzt genannten elf Söhne seyen verachtet und wer nur dergleichen hinterlasse, gehe nach seinem Tode quer durch die Hölle und habe dasselbe Schicksal wie einer, welcher in einem schlechten Boote das Meer beschiffe". (IX. 158 bis 161).

Nach alledem heisst es daher auch noch (IX. 163. 164. 165): „Der legitime Sohn eines Mannes ist alleiniger Herr des väterlichen Vermögens, Um aber übelen Folgen vorzubeugen, soll er für den Unterhalt der anderen Söhne Sorge tragen. Dem Sohne seiner Mutter, mit einem Verwandten erzeugt, mag er den sechsten Theil geben, auch wohl den fünften, wenn er tugendhaft ist. Die andern zehn Söhne erben nur Familien-Pflichten und einen Theil des Nachlasses".

„Der Sohn eines Soudra mit seiner Sclavin, oder der weiblichen Sclavin seines männlichen Sclaven (woraus man zugleich sieht, dass die Soudras keine Sclaven waren, indem sie selbst welche haben konnten) kann einen Theil der Erbschaft erhalten, wenn es die legitimen Söhne

zufrieden sind". (IX. 179). Hieraus folgt also, dass die eigentlich strenge Ehe allen vier Klassen oder Kasten eigen war und dass blos die gemischten Ehen und Mischlinge oder Kreuzungen daraus verachtet waren.

In Betreff der *Successions*-Ordnung, so sind zuerst gerufen die legitimen Söhne und deren Kinder; in deren Ermangelung die übrigen (nicht legitimen) Söhne; hierauf die Töchter und Wittwen; dann erst die Eltern und zuletzt die Brüder. Sollte es an allen diesen Personen fehlen, so beerbt der geistliche Erzieher den Verstorbenen, oder der Zögling des Verstorbenen (s. Thl. II, §. 195 etc. wer darunter zu verstehen). Sollte es endlich auch an diesen beiden Personen fehlen, so sind die schriftgelehrten Braminen, rein an Körper und Seele und Herrn ihrer Leidenschaften, zur Erbschaft gerufen, aber auch verpflichtet, das Todten-Opfer zu verrichten, so dass denn auf diese Weise letzteres nie unterbleiben kann" (IX. 188.). Jedoch gilt dies nur zu Gunsten der Braminen, denn es heisst sogleich weiter:

„Das Eigenthum der Braminen fällt bei mangelnden Erben nie an den König, fehlt es dagegen bei den übrigen Klassen gänzlich an einem Erben, so kann sich der König den Nachlass zueignen".

„Erzeugt eine kinderlose Wittwe nach dem Tode ihres Mannes mit einem Verwandten noch einen Sohn, so erhält dieser, so wie er majoren wird, den Nachlass ihres verstorbenen Mannes". (IX. 190).

„Hat eine Frau zwei Söhne von zwei legitimen Männern, welche successiv gestorben sind, so erhält ein jeder das Erbtheil seines Vaters". (IX. 191).

„Beim Tode einer Mutter theilen sich ihre Söhne und noch unverheiratheten Töchter in gleiche Theile in das mütterliche Vermögen; die verheiratheten Töchter erhalten bloss ein, der Erbschaft angemessenes Geschenck". (IX. 192).

Das Sonder-Gut der Frau besteht in folgendem: 1) was sie bei der Hochzeits-Ceremonie geschenkt erhalten hat; 2) was sie empfangen hat, als sie das väterliche Haus verliess, um in das ihres Mannes einzutreten; 3) was ihr sonst aus Zuneigung geschenkt worden ist; 4) alles, was sie von ihren Brüdern und Eltern empfangen hat. Alle Geschenke, welche sie nach ihrer Verheirathung von ihrer eigenen Familie, oder der ihres Mannes, oder von diesem selbst, erhalten hat, fallen bei ihrem Tode an ihre Kinder, wenn auch der Mann noch lebt" (IX. 194 und 195).

„Hat sie dagegen keine Kinder, so beerbt sie der Mann" (IX. 196).

„Eine Frau kann von den Familien-Gütern sowohl wie von dem Vermögen ihres Mannes nichts für sich bei Seite legen ohne Erlaubniss des Mannes" (IX. 199).

„*Eunuchen*, degradirte Männer, Blind- und Taubgeborene, Wahnsinnige, Dumme, Stumme und Krüppel können nicht erben; doch soll man ihnen den nöthigen Unterhalt reichen" (IX. 201 und 202).

„Bleibt der Erstgeborene nach dem Tode des Vaters mit seinen jüngern Brüdern in Güter-Gemeinschaft und erwirbt durch seine per-

söhnliche Arbeit neues Vermögen, so sollen seine jüngeren Brüder Theil daran haben, wenn sie sich dem Studium der heiligen Wissenschaft widmen; sind sie aber alle dem Studium der heiligen Wissenschaft fremd, so ist auch aller Erwerb gemeinsam, da derselbe nicht vom Vater herkommt. Alles, was dagegen durch Gelehrsamkeit erworben wird, so wie alle Geschenke, ist Sonder-Gut" (IX. 204. 205. 206).

„Gelingt es einem Manne, durch seine Bemühung ein Gut wieder zu erlangen, dessen sein Vater verlustig gegangen war, so soll er nicht gezwungen seyn, es mit seinen Söhnen zu theilen, weil er die Wieder-erlangung seiner eigenen Anstrengung verdankt" (IX. 209). (Also ein Sondergut neben dem Erbgut).

„Haben sich Brüder in eine Erbschaft getheilt, treten hierauf in Güter-Gemeinschaft und theilen sich hierauf zum zweiten Male, so ist alsdann das Erstgeburts-Recht verloren" (IX. 210).

„Ein Erstgeborener, welcher aus Habgierde seine jüngeren Brüder verkürzt, geht des Erstgeburts-Rechts und seines Erbtheils verlustig und soll auch vom König noch gestraft werden, dagegen aber verlieren auch die anderen Brüder ihr Erbtheil, wenn sie sich einem Laster hingeben" (IX. 213 und 214).

„Ein Sohn ist nicht gehalten, die Schulden seines Vaters zu bezahlen, welche aus einer Bürgschaft herrühren, oder aus Versprechungen an öffentliche Mädchen und Musikanten, noch weniger Spiel- und Schnaps-Schulden, endlich auch nicht den Rest einer Geld-Strafe oder Auflage" (VIII. 159). Also war auch hier Besitz und Erbrecht an *sittliche* Bedingungen geknüpft.

Zum *Verkehr* und zu den *Verträgen* übergehend, heben wir blos folgende Sätze aus, mit dem Bemerken, dass dieselben auch als Reflexe der hohen Cultur damaliger Zeit vom besonderen Interesse sind.

„Ein Geld-Verleiher darf, wenn er ein Pfand in Händen hat, den achtzigsten Theil von Hundert monatlich oder 1¼ Procent Zinsen nehmen" (VIII. 140).

„Ohne Pfand darf er monatlich zwei Procent nehmen, indem dies noch kein unerlaubter Gewinn ist" (VIII. 141).

„Von einem Bramanen darf er stets nur zwei Procent nehmen; drei von einem Tschatrija; vier von einem Vaysia und fünf von einem Soudra" (VIII. 142).

„Niemand darf das ihm geliehene Pfand gebrauchen und muss den Schaden daran ersetzen" (VIII. 144).

„Alle Deposita sind heilig und unverjährbar" (VIII. 145. 146. 150). Sloka 148 und 149. enthält nähere subjective und objective Bestimmungen über die Verjährung.

„Die Zinsen, welche man für ein geliehenes Kapital auf einmal empfängt, können die Summe dieses letzteren nicht übersteigen" (VIII. 151).

„Zinsen von Zinsen zu nehmen, ist verboten; überhaupt aller Wucher" (VIII. 153). (Bei dem grossen Reichthume an Gold und Silber muss es doch, wie es scheint, sehr an Münze gefehlt haben, sonst hätten unmöglich 24 bis 60 Procent jährlich für nicht wucherlich gelten können).

„Wer für einen Anderen Bürgschaft leistet und diesen *nicht selbst zur Zahlung sistiren kann*, zahlt die Schuld aus seinem eigenen Vermögen. Wenn es sich aber blos um eine garantirte Schuld handelt, so haften auch die Erben dafür, was im ersteren Falle dem so nicht ist" (VIII. 160).

„Alle Contrakte, welche von Betrunkenen, Narrigen, Kranken oder absolut abhängigen Personen, so wie auch von Kindern, Greisen und nicht autorisirten Personen abgeschlossen werden, sind null und nichtig" (VIII. 163).

„Jedes Versprechen, mag es auch vollkommen bewiesen seyn, ist ungültig, wenn es mit den Gesetzen und unvordenklichen Gebräuchen unverträglich ist" (VIII. 164).

„Ueberall, wo der Richter in irgend einem Rechts-Geschäfte Betrug und Hinterlist entdeckt, soll er es sofort annulliren" (VIII. 165).

„Jedes Rechtsgeschäft oder jeder Vertrag, der durch Zwang herbeigeführt worden ist, ist null" (VIII. 168).

Höchst eigenthümlich ist folgende Enuntiative:

„Drei Personen leiden für Andere, nämlich die Zeugen, die Bürgen und die Untersuchungs-Richter; und vier andere bereichern sich dadurch, dass sie Andern nützlich sind: der Bramine, der Capitalist, der Kaufmann und der König" (VIII. 169).

„Ein Schuldner kann seine Schuld an den Gläubiger durch Arbeit abtragen, wenn er zur Klasse des Gläubigers oder zu einer niedrigern gehört, gehört der Schuldner aber zu einer höheren Klasse, so mag er die Schuld blos stückweise, wie er es kann, abtragen" (VIII. 177).

Eigenthümlich sind wieder folgende Bestimmungen: „Der blose Gebrauch und Genuss einer Sache, ohne irgend einen Titel, genügt nicht zur Erwerbung, und blos der Titel entscheidet. Wer daher auf offenem Markte, in Gegenwart vieler Personen, eine Sache kauft und den Preis bezahlt, erwirbt *justo titulo* das Eigenthum, wenn der Verkäufer auch nicht Eigenthümer ist" (VIII. 200. 201).

„Man soll keine gemischte Waare als unvermischte verkaufen, keine schlechte für eine gute; nicht leichter wiegen als man überein gekommen ist und endlich keine fehlerhafte Sache für eine fehlerfreie" (VIII. 203).

„Verkäufe von Sachen, die einen fixen Preis haben, können innerhalb zehn Tagen widerrufen werden" (VIII. 222).

Aus dem sehr vollständigen *Straf-Codexe* Folgendes:

„Derjenige Zeuge, welcher die Unwahrheit sagt, stürzt nach seinem Tode in die Hölle, den Kopf voran, und gelangt nicht in den Himmel" (VIII. 75).

„Der König soll durch alle möglichen Mittel, insonderheit durch die Ordalien, welche die Veda's vorschreiben, den zu entdecken suchen, der sich eines Depositums bemächtigt hat, so wie den, der etwas reclamirt, was er nicht deponirt hat" (VIII. 190). Das Deponiren muss überhaupt sehr häufig vorgekommen seyn, denn es kommen darüber sehr viele Bestimmungen vor.

„Ein Tschatryja, welcher einen Braminen beleidigt, verdient eine

Geld-Strafe von hundert Panas; ein Vaisya von einhundert und fünfzig oder zweihundert, und ein Soudra eine körperliche Strafe (VIII. 267).

„Ein Bramine zahlt eine Geldstrafe von fünfzig Panas, wenn er einen Tschatryja oder einen von der Kriegerkaste beleidigt; fünf und zwanzig Panas, wenn es ein Vaisya ist und zwölf wenn es ein Soudra" (VIII. 268).

„Ein Soudra, welcher einen Dwidja (ascetischen Theologen) durch Schimpfworte beleidigt, verdient, dass man ihm die Zunge abschneide, denn er ist aus den Füssen Brama's geboren" (VIII. 270).

„Wenn er sie bei ihren Namen und ihrer Klasse auf eine beleidigende Weise bezeichnet, so soll ihm ein zehn Finger langes, glühendes Eisen in den Mund gestossen werden" (VIII. 271).

„Der König soll ihm siedendes Oel in Mund und Ohren giessen lassen, wenn er die Unverschämtheit hat, den Braminen hinsichtlich ihrer Pflicht Rath ertheilen zu wollen" (VIII. 272).

Schon aus dem Bisherigen ergiebt sich, dass die Grösse der Strafe sich genau nach der Klasse oder Kaste richtete, so dass die Braminen stets am gelindesten und die Soudras am härtesten gestraft wurden. Auf dieses Princip basiren sich erstaunlich viele einzelne Straf-Bestimmungen, wofür es aber genügt, das Princip zu kennen, welches VIII. 276 u. 277. auch geradezu ausgesprochen ist.

„Der, welcher seiner Mutter, seinem Vater, seiner Frau, seinem Bruder, seinem Sohne oder seinem geistigen Erzieher flucht, soll hundert Panas Strafe zahlen" (VIII. 275).

„Wenn ein Mann der niedrigsten Klasse sich erdreistet, Platz zu nehmen an der Seite eines Braminen, so soll er auf der Hüfte markirt und verbannt werden" (VIII. 281). Bei allen diesen Straf-Androhungen heisst es immer, dass der König die und jene Strafe zur Anwendung bringen soll.

Der einfache Diebstahl beweglicher Dinge und von geringem Werthe wurde mit dem doppelten Werthe der gestohlenen Sache bestraft (VIII. 325 bis 329).

Dass selbst die *Könige* zu *Geld-Strafen* verurtheilt werden konnten, zeigt VIII. 336, wo es heisst: dass in dem Falle, wo ein Soudra die geringe Geld-Strafe eines Carchapama zu zahlen haben würde, soll ein *König* tausend Panas zahlen und das Geld entweder in einen Fluss werfen, oder den Braminen zahlen.

„Wo die Geldstrafe eines Soudra wegen eines Diebstahls acht Mal grösser seyn soll als die gewöhnliche Strafe, soll die eines Vaysia sechzehn Mal, die eines Tschatryja zwei und dreissig Mal, und die eines Braminen vier und sechszig Mal, ja wohl hundert- auch wohl einhundert acht und zwanzig Mal grösser seyn, denn ein Bramine kennt das *Gute* und *Böse* seiner Handlung" (VIII. 337 u. 338).

„Wer sich zu seiner eigenen Sicherheit vertheidigt, oder wer eine Frau oder einen Braminen vertheidigt und dabei einen Anderen tödtet, ist nicht strafbar". (VIII. 349).

„Der König soll diejenigen verbannen und verstümmeln lassen,

welche sich ein Geschäft daraus machen, die Weiber Anderer zu verführen, denn der Ehebruch ist die Ursache der Kasten-Vermischung. Aus dieser Vermischung geht die Verletzung der Pflichten hervor und die Zerstörung des menschlichen Geschlechts". (VIII. 353).

Welche Handlungen schon für Ehebruch galten, sehe man VIII. 354. 356. 357. 358. Schon das Zusenden von Blumen und Parfümerien galt als Beweis ehebrecherischen Umganges.

„Derjenige, welcher einem Mädchen Gewalt anthut, soll auf der Stelle eine körperliche Strafe erleiden; wenn er ihrer aber mit ihrer Zustimmung geniesst und beide zu ein und derselben Klasse gehören, so sind sie straflos". (VIII. 364).

„Wenn eine Frau, die stolz auf ihre Familie und ihre Eigenschaften ist, ihrem Manne untreu ist, so soll sie der König auf einem öffentlichen Platze durch Hunde zerreissen und auffressen lassen, der Ehebrecher aber soll auf einem eisernen Roste verbrannt werden". (VIII. 372).

Uebrigens war die Strafe verschieden, je nachdem die Frau oder das Mädchen im Hause bewacht wurde oder nicht; im letzteren Falle war sie geringer.

„Ein Bramine kann nie zum Tode verurtheilt sondern blos verbannt werden". (VIII. 380 und 381).

Das oben ausgesprochene Princip, dass die Geldstrafen auch mit der Klasse des Diebes steigen, bezieht sich auch blos auf diese Geldstrafen.

„Das Spiel und das Wetten sollen nicht geduldet werden, denn sie sind nichts anderes als offenbare Diebstäle". (IX. 221. und 222). (Beim Spiel bediente man sich der Würfel, für die Wetten aber der Hahne, der Widder, ja es gab schon öffentliche Spielhäuser).

„Der König soll alle Güter der Minister confisciren lassen, welche, beauftragt mit der Verwaltung des Staats, aber getrieben von der Begierde nach Reichthümern, diejenigen zu Grunde richten, welche etwas mit ihnen zu thun haben". (IX. 231).

„Die Brandmarkung war ebenwohl schon eine bekannte Strafart". (IX. 237.) und niemand durfte mit den Gebrandmarkten Umgang haben.

„Ein König gilt für ungerecht, welcher die Strafbaren nicht straft und Unschuldige verurtheilt, denn die Gerechtigkeit besteht in der Anwendung der Strafe wie es die Gesetze wollen". (IX. 249).

Es war schon damals gebräuchlich, dass man religiöse Handlungen für Andere verrichten konnte. Wer dies für Geld that, aber die Handlung unterliess, sollte hart bestraft werden. (IX. 273).

Ausser diesen Strafen handelt das XI. Buch noch von den besonderen religiösen Pönitenzen und Aussöhnungen, welche ausser denselben statt hatten und ganz insonderheit die Braminen-Kaste traf; dahin gehörte auch der Verlust der Kaste, deren Detail uns jedoch hier zu weit führen würde, so interessant der Gegenstand auch ist und so eng er mit dem indischen Straf-Systeme zusammenhing.

Endlich heben wir aus den *Process*-Bestimmungen des Gesetz-Buches nur folgende aus:

„Ueberall soll man zu Zeugen nur solche Personen wählen und

zwar in allen Klassen, welche des Vertrauens würdig sind, ihre Pflichten kennen und frei von Habsucht sind. Verwerflich sind alle, von denen das Gegentheil gilt" (VIII. 63).

„Ferner sind als Zeugen nicht zulässig diejenigen, welche bei dem Processe ein Geld-Interesse haben, die Freunde, Feinde und Dienstboten der Partheien, Kranke und Personen, die ein Verbrechen begangen haben" (VIII. 64).

„Ferner nicht der König, ein niederer Handwerker, z. B. ein Koch, ein Schauspieler, ein gewandter Theologe, ein Student und ein Einsiedler, der von allen weltlichen Verhältnissen entfernt lebt" (VIII. 65).

„Ferner nicht ein ganz abhängiger Mensch, ein Uebelberüchtigter, einer, welcher ein grausames Gewerbe treibt, welcher verbotene Beschäftigungen treibt, ein Greis, ein Kind, ein Mensch von gemischter Klasse oder Raçe, jemand, der keine gesunden Sinne hat" (VIII. 66).

„Endlich auch nicht ein durch Unglück und Verdruss Niedergedrückter, ein Betrunkener, ein Narr, ein Hungriger oder Durstiger, ein übermässig Ermüdeter, ein Verliebter, ein Zorniger und ein Dieb" (VIII. 67).

„Weiber können Zeugniss für Weiber ablegen, Dwidjas für Dwidjas desselben Ranges, ehrbare Soudras für Leute ihrer Klasse und Mischlinge für Mischlinge" (VIII. 68).

„Wo es jedoch gänzlich an tüchtigen Zeugen fehlt, sind auch die sonst Verwerflichen zuzulassen, nur dass der Richter die Wahrhaftigkeit ihrer Aussage noch auf andere Weise herzustellen suchen muss" (VIII. 69. 70 u. 71).

„Die Mehrheit der Zeugen entscheidet; sind sich aber die Zeugen für und gegen gleich, so soll der König das Zeugniss der würdigsten vorziehen und sind sie alle gleich würdig, das Zeugniss vollendeter Dwidjas" (VIII. 73).

„Um Zeuge seyn zu können, muss man das zu Bezeugende selbst gesehen oder gehört haben" (VIII. 74).

„Das Zeugniss *eines* einzelnen Menschen, der frei von Begierden ist, genügt in gewissen Fällen, während das einer grosser Anzahl von Weibern, wenn sie auch alle ganz ehrbar sind, nicht zulässig ist wegen der Unbeständigkeit der Weiber, gerade so wie das von Männern, welche Verbrechen begangen haben".

„Die Zeugen sind in dem Gerichts-Saale, in Gegenwart des Klägers und Beklagten durch den Richter zu befragen, nachdem er sie vorher ermahnt, die reine Wahrheit zu sagen" (VIII. 79 u. 80).

Sl. 81 und 82. handeln von den jenseitigen Belohnungen und Strafen derer, welche die Wahrheit und Unwahrheit sagen und 84. 85 und 86. heisst es: „Die Seele ist der eigene Zeuge des Menschen, sein eigenes Asyl; verachtet nie euere Seele, diesen Haupt-Zeugen der Menschen. Die Bösen sagen zwar anders, aber die Götter sehen alles; die Gottheiten des Himmels, der Erde, der Gewässer, des menschlichen Herzens, des Mondes, der Sonne, des Feuers, der Hölle, der Winde, der Nacht, der beiden Dämmerungen und der Gerechtigkeit, kennen alle Handlungen aller beseelten Wesen.

Die Zeugen sind des Morgens, in Gegenwart der Bildnisse der Götter und Braminen durch den Richter, nachdem er sich selbst vorher gereinigt, zu verhören. Zu einem Braminen soll der Richter sagen: sprich; zu einem Tschatryja: sage die Wahrheit; einem Vaysija soll er das falsche Zeugniss als eine eben so strafbare Handlung erklären, wie den Diebstahl von Vieh, Getreide oder Gold; und einem Soudra soll er vorher sagen, dass ein falsches Zeugniss ein eben so grosses Verbrechen sey wie alle anderen und ihm alle desfallsigen zeitlichen und ewigen Strafen vorhalten" (VIII. 87 bis 101).

Merkwürdig aber ist es, dass Sl. 103. 104 und 105. erklärt wird: wer aus einem frommen Motive anders aussage als er wisse, vom Himmel nicht ausgeschlossen sey. Sein Zeugniss sey ein Wort Gottes, z. B. nur, wenn die Aussage der Wahrheit den Tod eines Soudra, Vaysia, Tschatryja oder Braminen herbeiführen könnte, wenn es sich nämlich dabei nicht um ein vorbedachtes Verbrechen handele, sondern blos um eine augenblickliche Verirrung. In diesem Falle sey eine Lüge der Wahrheit vorzuziehen.

„Ein Mann, welcher, ohne krank zu seyn innerhalb 45 Tagen nach der ersten Vorladung, als Zeuge in einer Schuldsache zu erscheinen, nicht erscheint, soll verurtheilt werden diese Schuld selbst zu bezahlen und ausserdem noch den zehnten Theil als Strafe erlegen" (VIII. 107).

„Einem Zeugen, welchem innerhalb der ersten sieben Tage nach seiner Aussage, eine Krankheit zustösst, ein Unglück durch Feuer oder dem ein Verwandter stirbt, soll die Schuld bezahlen und noch eine Strafe dazu" (VIII. 108).

„Wenn der Richter auf keine andere Weise die Wahrheit erfahren kann, so soll er den Partheien den Eid auflegen" (VIII. 109).

„Ein Bramine schwört bei seiner Wahrhaftigkeit; ein Tschatryja bei seinen Pferden, Elephanten oder Waffen; ein Vaysia bei seinen Kühen, seinem Getreide und seinem Golde; ein Soudra bei allen Verbrechen. Ist der Fall sehr wichtig, so kann der Richter auch verordnen, dass der Schwörende Feuer in die Hand nehme, oder unter Wasser getaucht werde, oder aber dass er beim Schwören die Köpfe seiner Kinder und seiner Frau berühre. Derjenige, welchen die Flamme nicht verbrennt, welcher im Wasser untersinkt und welchem nicht sogleich ein Unglück passirt, soll dafür gelten, dass er schwörend die Wahrheit gesagt" (VIII. 113 bis 115).

Diese Gottes-Urtheile sind noch zur Stunde in Indien gebräuchlich und man sehe überhaupt über die peinliche dermalige Rechtspflege bei den Hindus noch kritische Zeitschrift für Recht und Gesetzgebung des Auslandes VI. 232.

Nach einer spätern wiederholten Lectüre *Manu's* würden wir noch manches Interessante hier gerne nachtragen, müssen es uns aber wegen des Raumes versagen und wollen blos noch einmal daran erinnern, dass dieses Rechtsbuch ungezweifelt erst in der Periode des schon begonnen habenden Verfalles der alten indischen Welt geschrieben wurde, wo man alle Tugenden etc. gebieten musste, die früher unbewusst geübt

werden. Die ganze Tendenz des Buches geht mit dahin, das Ansehen der Braminen dadurch aufrecht zu erhalten, dass es ihnen die Tugenden einschärft, durch welche sie jenes Ansehen sich zuerst erwarben.

Ein diesem Rechtsbuche fast gleiches ist jetzt in *burmesischer Schrift*, aber in der *Pali-Sprache* abgefasst, entdeckt worden. Es behandelt dieselben Gegenstände des bürgerlichen Rechts.

§. 246.

3) *Schluss-Bemerkung. Giebt es ein allgemeines praktisches Natur-Recht?*

Erst hier möchte es nun an seinem Platze seyn, auf die Frage zu antworten: Giebt es ein allgemein anwendbares oder praktisches Natur-*Rechtes* und *Recht*? Die Antwort darauf kann nur verneinend seyn. Es giebt, mit Ausnahme der Theorie von den *Verträgen* (§. 180 bis 182) oder dem, von aller menschlichen Willkühr unabhängigen *Wesen* derselben (*Jus gentium* und *Naturalis ratio* der Römer), weder ein *allgemeines* Natur-*Rechtes* noch ein allgemeines Natur-*Recht*, und der Beweis dafür liegt in dem Bisherigen. *Jedes Volk* hat sein *eigenes* Natur-Rechtes und sein eigenes Recht[a]); jenes geht hervor aus seinem Charakter und seiner Cultur[b]), dieses aus seiner mehr oder weniger vollkommnen politischen oder Staats-Verfassung. Es giebt daher blos eine *Philosophie* des Rechten und des Rechts, im Allgemeinen sowohl wie für jedes particulare Recht. Eine *Philosophie* des Rechten und des Rechts im *Allgemeinen* glauben wir oben §. 6 bis 17. und §. 163 bis 201. gegeben zu haben[c]). Die Philosophie eines jeden *particularen* Rechten und Rechtes aber möchte vorzugsweise nur von einer kritischen, den *Geist* und die *Naturalis ratio* der einzelnen Institute gehörig auffassenden *Staats-* und *Rechts-Geschichte* zu erwarten seyn, wie wir dies nur z. B. an *Hugo's* römischer und *Eichhorn's* teutscher Rechts-Geschichte sehen können[d]).

Was nun aber für ein *Unterschied* zwischen dem bisherigen sogenannten Naturrecht und einer Philosophie des Rechten und Rechts sey, würde kaum einer Erläuterung bedürfen, wenn es nicht Gelehrte gäbe, die noch jetzt geradezu Naturrecht und Rechts-Philosophie für identische oder synonime Dinge halten

und gerade dadurch die Rechts-Philosophie ein schlechtes Renommé erhalten hat, dass man sie mit dem Natur-Recht identificirte (s. bereits oben §. 2). Das bisherige sogenannte *Natur-Recht*, (ganz abgesehen davon, dass es eigentlich nur römisches oder teutsches concretes Natur-Rechtes, und in so fern als *europäisches Völker-Rechtes* nicht ganz werthlos war), nahm und nimmt *subsidiarische Geltung* und *Anwendbarkeit* in Anspruch e). Ein solcher Anspruch ist aber der *Philosophie* des Rechten und Rechts, wie überhaupt aller Philosophie, gänzlich fremd; sie erforscht nur die Ideen oder das Wesen der Dinge und Rechts-Institute, sucht blos nach den verborgenen Gesetzen ihrer Natur, ist aber weit davon entfernt, ihnen welche *geben* zu wollen f). Der *practische Jurist* kann daher aller Rechts-Philosophie entbehren, wenn ihm nur nicht das Gefühl und die Kenntniss des concret Rechten fehlt; der Rechts-Philosoph forscht dagegen nach der Entstehung dieses Rechten und Rechtes und steht eben dadurch über dem Practiker, mag er selbst auch *in concreto* sehr oft ein schlechter Practiker seyn g).

a) Und nur, weil in der Regel die *Nationen* oder Völker in *mehrere* Einzel-*Staaten* zerfallen, unterscheidet man dieses der *ganzen Nation* eigenthümliche und gemeinsame Rechte als *Jus commune* (νόμος κοινὸς) wiederum von dem *Jus civile s. particulare* (νόμος ἴδιος) jedes Einzel-Staates. Ja selbst das, was *Montesquieu* XXVI. 3 und 4. für allgemeines Naturrecht erklärt, nämlich alle diejenigen Gefühle des Menschen, deren Verletzung man ihm nicht befehlen könne und dürfe, z. B. dass eine Frau selbst erklären solle, sie habe mit ihrem Manne schon vor ihrer Verheirathung sich vermischt etc., ist nichts *allgemein* Naturrechtliches, sondern ebenwohl nur concret, denn Niemand wird behaupten wollen, dass die Schamhaftigkeit einer teutschen Frau und die einer Wilden eine und dieselbe sey.

Dem gemäss sind auch die Menschen nie aus dem Natur-Zustande durch Gründung von Staaten herausgetreten, sondern diese hatten überall nur den Zweck, den *concreten* Natur-Zustand d. h. das concrete Gewohnheits-Rechte zu schützen d. h. in Recht umzuwandeln, wie wir oben gesehen haben. Es gab und giebt also gerade so viele Natur-Zustände als es Zünfte des Menschen-Reiches giebt (s. Theil II), ja selbst der Zustand des Verfalles ist etwas natürliches, eben weil er etwas unabwendliches ist. Schon hier kann es daher auch gesagt werden, dass die *gewaltsame* Aufnöthigung eines fremden Rechtes ein wahrer Rechtsmord ist (S. sub C.).

Ein *Jus naturae* kann es sonach vollends *gar nicht* geben, sondern nur ein *Rectum naturae* oder Natur-Rechtes und zwar blos in

concreto. Der Stärkere wird zwar das Rechte, in so weit es ihn angeht, zu *erzwingen* wissen, aber wer bürgt dafür, dass er nicht zu weit geht. Der Schutz des Stärkeren ist daher stets ein trauriger Nothbehelf für den Schwächeren, und da ist kein *Staat* vorhanden, wo die Schwächeren zu diesem Nothmittel greifen müssen.

Das Recht *(Jus)* ist sonach auch durchaus keine *Gefühls*-Sache, sondern blos das Rechte *(Rectum)* und es giebt sonach auch kein Gefühl des Rechts, sondern blos ein Gefühl des Rechten.

b) Ohne Kenntniss des Charakters und der Cultur eines Volkes ist daher auch alles concrete Rechts-Studium etwas todtes, ja ziel- und zweckloses und das ist der Grund, warum die junge Welt bei uns häufig das Rechts-Studium so trocken findet, weil es ihr blos als todter Buchstabe zum Memoriren beigebracht wird.

c) Auch diese *Philosophie* des *Rechten* und *Rechtes* im Allgemeinen würde aber für sich doch noch nicht verständlich und gerechtfertigt seyn, wenn nicht die Charakteristik des *besonderen* Rechten der einzelnen Stufen, Klassen etc. damit in Verbindung gebracht würde, neben ihr hergienge und das allgemein Gesagte erst eigentlich zum wahren Verständniss brächte, oder, wie wir schon §. 4. sagten, die Wahrheit der allgemeinen Ideen als der wirkliche Geist des Besonderen auf den vier Stufen nachgewiesen würde und durch diese Nachweisung sich selbst erst rechtfertigte. Ja hier möchte sich erst recht deutlich und handgreiflich der Gewinn herausstellen, welchen die *gesammte Philosophie* daraus ziehen kann, wenn sie anerkennt, dass unsere Stufen-Classifikation, basirt auf die vier Ur-Temperamente oder Grade der Lebens-Energie, ihr eigener untrüglicher *Regulator* ist, sie sich dadurch stets selbst *corrigiren* kann.

d) Was die Aufgabe eines jeden *Rechts-Historikers* sey, deutet schon *Savigny* (vom Beruf unserer Zeit etc. S. 22) mit folgenden Worten an: „Die leitenden Grundsätze eines Rechtes *herauszufühlen* und von ihnen ausgehend, den inneren Zusammenhang und die Art der Verwandtschaft aller juristischen Begriffe und Sätze zu erkennen, gehört eben zu den schwersten Aufgaben der Rechtswissenschaft und ist eigentlich dasjenige, was der Arbeit den *wissenschaftlichen Charakter* giebt". Wenn es aber sonach ganz besonders auf ein *Herausfühlen* ankommt, so kann eigentlich auch nur ein *Einheimischer* das *einheimische Recht* wissenschaftlich darstellen, denn ob wir uns wirklich in eine fremde Nationalität hineinfühlen können, um die leitenden Grundsätze ihres Rechten wieder herauszufühlen, ist noch sehr die Frage.

e) Denn man verstand darunter allerdings nur das Rechte, so aber, dass es, in Ermangelung aller positiven Rechts-Quellen, *wie* ein positives Recht angewendet werden solle und könne und zwar ohne irgend einen *Stufen-Unterschied* unter den Menschen anzuerkennen. Die ganze Verwirrung und der ganze Streit über die Existenz und Anwendbarkeit eines Naturrechts beruhte übrigens auf demselben Irrthume, welcher überhaupt dem angeblichen Daseyn einer *practischen* Philosophie bei

uns zum Grunde liegt, dass nämlich der Zweck aller Philosophie der sey, dem Leben oder dem Rechte, der Moral, der Kunst und Politik *Gesetze* und *Regeln* vorzuschreiben, was ganz und gar nicht der Fall ist. Die *Wurzel* obigen *Irrthums* ist aber zuletzt darin zu suchen, dass es den modernen Völkern der *dritten* Stufe, insonderheit den germanischen, eigenthümlich ist, nur mit dem Verstande zu philosophiren und sie dem gemäss nichts anders als eine Nützlichkeits-Philosophie aufzustellen im Stande sind. Daher sagt auch *Raumer* l. c. S. 35: „Der Ausdruck Naturrecht hat Missverständnisse und Zweideutigkeiten veranlasst, die allmälig bis zu den grössten Verkehrtheiten angewachsen sind". *Hugo* l. c. S. 525. meinte: „Es sey eigentlich nur dem Völker-Recht zu Ehren entstanden". Fast noch mehr Verwirrung als der Name Natur-*Recht* hat aber die Benennung *Vernunft-Recht* herbeigeführt, denn dieses Wort hat vollends gar ein Ideal des *Rechts* im Auge, was nie Realität erlangen kann. Soll es aber den *sittlichen Inhalt* des *Rechten* bedeuten, so drücke man sich deutlicher und verständlicher aus und wähle nicht immer ungeeignete Worte (§. 245. Note a). Uebrigens sehe man über den Streit wegen des Naturrechtes *Schunks* Jahrbücher der juristischen Literatur IX. S. 145—148, kritische Zeitschrift VII. S. 334. und *Rosshirt*, Zeitschrift I. S. 98: „Die Frage nach der Perfectibilität des Rechts-Zustandes ist schlechthin aus den relativen Verhältnissen jeder einzelnen Nation zu lösen und kann nicht nach allgemeinen Grundsätzen bestimmt werden".

f) „Im wirklichen Rechte stimmt mit der reinen Philosophie gewissermassen nichts und alles überein". *Hugo*, Encyklopädie. Berlin 1823. S. 36. Blos in einem abgeleiteten und gezwungenen Sinne könnte man allenfalls von einem Natur-*Recht (Jus)* reden, insofern das *Wesen* aller Dinge und auch menschlichen Verhältnisse zugleich ihr *unabänderliches Gesetz* ist, dem sich nicht zu *widersetzen* steht und man diesen Natur*zwang* in Parallele setzen wollte mit dem *Zwange*, wodurch das *Rechte* zum *Recht* gemacht wird. Man sieht aber leicht, wie gross der Unterschied ist zwischen diesen beiden Zwangs-Arten, der eine kommt von innen, der andere von aussen, ja *in thesi* blos von der Majorität der Staatsgenossen etc. Jener Naturzwang des *Wesens* der Dinge ist aber auch gar nichts anderes als was eben die Menschen das *Rechte* nennen und was denn nach unserer obigen Darstellung eben deshalb auch der Staat für *Recht* gelten lassen oder ihm die Erzwingbarkeit nicht versagen soll. Das sogenannte *Jus naturale* der Römer, *quod natura omnia animalia docuit*, ist nur jenes Rechte, jener von innen kommende Naturzwang, den wir bis jetzt philosophisch aufzudecken versucht haben, besonders weil er seine *Grade* der Energie hat, sich durchaus nicht überall gleich erweisst, wie sich selbst noch beim Völker- und Bundes-Rechten zeigen wird.

g) Denn Praxis und philosophische Theorie sind zwei entgegengesetzte Thätigkeiten des menschlichen Geistes, jene ist mehr Sache des Verstandes, diese mehr Sache der Vernunft, d. h. speculativ anschauenden Geistes. Jene verfährt nur analytisch, diese fast nur

synthetisch. Wer nun aber einmal an eine dieser beiden geistigen Richtungen vorzugsweise gewöhnt ist, ist für die andere mehr oder weniger untauglich.

V. Vom Völker-, Bundes- und Bundesstaats-Rechten und Recht, so wie den aus kleinen einfachen Ur-Staaten zusammengesetzten Gross-Staaten oder Reichen.

1) Im Allgemeinen.

§. 247.

Wir mussten es bereits oben §. 28 und 31 schon im voraus andeuten, dass die *äussere Unabhänigkeit* politischer Gesellschaften, Klein-Staaten oder Republiken durch die *Coexistenz* mehrerer sich im Ganzen gleichen und *derselben Nation* angehörenden Staaten bedingt sey, damit sie nöthigenfalls gemeinschaftlich gegen mächtigere Völker und Staaten *anderer Abstammung*, die also wegen ihrer Fremdheit auch eine gewisse Natur-Feindschaft gegen sie hegen, *vertheidigen* und zugleich ihre *Nationalität* d. h. ihr eigentstes Ich, Selbst und Wesen (in dessen ungehemmter Kundgebung ja eben die äussere Freiheit besteht) behaupten können und dass diese Coexistenz die Bedingung alles *Völker-* und *Bundes-Rechtes* sey. Das Völker- und Bundes-Recht ist sonach das *Complement* des Civil- und Staats-Rechtes, oder die *letzte unentbehrliche Garantie* für dessen freie Ausbildung und Sicherheit a).

Wir haben also nunmehro zu zeigen, wie das *Völkerrechte* entsteht, was es ist und welches seine Requisiten etc. sind, wobei wir sehen werden, dass es damit ganz dieselbe Bewandniss hat, wie mit dem Civil-Rechten, denn Staaten *sind* unter sich wieder das, was vor der *politischen Organisirung* derselben die *einzelnen Familien* zu einander waren, nämlich noch *rechtlose Gesellschaften* und können wie diese, nur dadurch zu einem zwingenden und erzwingbaren *Recht* gelangen, dass sie sich ebenwohl politisch oder staatlich organisiren d. h. in Bundesstaaten oder grössere Staaten, genannt Reiche, zusammen treten b).

a) Daher sagt auch schon *Montesquieu* XXVI. 1. dass die Menschen

und Staaten nicht blos durch das Privat- und Staatsrecht etc. regiert würden, sondern auch durch das Völkerrecht, und so wenig wie ein Staat möglich ist, wenn alle seine Theilnehmer einer unbeschränkten Freiheit geniessen wollten, eben so wenig könnte es Staaten-Systeme und Bundes-Staaten geben, wenn jeder einzelne Staat auf *absoluter* Unabhängigkeit bestehen wollte. Wie es für den Einzelnen ohne den Staat keinen Schutz geben würde, so für die einzelnen Staaten ohne Bundes-Staaten, Staaten-Bünde und Staaten-Systeme.

Genug ein Klein-, Ur- oder Elementar-Staat kann eben so wenig ganz und gar als Einsiedler leben und existiren, wie ein Mensch ohne die Assistenz, Nachbarschaft oder Genossenschaft gleicher Stammes-Genossen. Wenn sich *grosse zusammengesetzte Staaten* oder *Reiche* durch Zoll-Tarife absperren, so ist dies eben nur dadurch möglich, dass sie bereits durch diese Vereinigung des Auslandes entbehren können. S. jedoch weiter unten.

b) Das sogenannte Völker-Recht ist nichts anderes als das *Privat-Recht* der Staaten *als solchen unter einander*, nur dass es, ohne besondere engere Verbindungen, ein bloses Privat-*Rechtes* ist, noch des Schutzes und Zwanges ermangelt, wodurch das Rechte zum Recht wird.

a) Von den Voraussetzungen, Bedingungen oder Requisiten eines jeden Völker-Rechten und durch welche Veranstaltungen es allererst auch ein wirkliches Völker-Recht giebt und geben kann.

α) Vom Völker-Rechten.

§. 248.

Wir haben oben §. 24 und 25 gesehen, dass eine politische Gesellschaft oder ein einfacher Ur-Staat nur aus Familien und Individuen *einer* und *derselben Nationalität* bestehen könne, diese auch nothwendig einen und denselben *religiösen* Glauben haben müssten und die Geschichte lehrt, dass bei allen einfachen Ur-Staaten dem auch wirklich so war. Wir sahen sodann ferner §. 165, dass nur unter diesen Bedingungen in einem jeden Ur-Staate sich eine gemeinsame Sitte oder ein Rechtes (*Rectum*) bilden könne und wirklich bilde; endlich aber §. 166 dass dieses Rechte sich allererst dadurch in *Recht* verwandle, dass die Gesammtheit, die *politische* Gesellschaft oder der organisirte *Staat* als *solcher* das in der *bürgerlichen* Gesellschaft gebildete und entstandene Rechte in seinen Schutz nimmt, es *klag-* und *erzwingbar* macht. Ganz so verhält es sich auch mit dem Völker-Rechten und Recht.

Es giebt kein gemeinsames Völker-Rechtes, noch weniger ein Recht für *alle Völker der Erde* oder deren politische Gesellschaften, weil dieselben nicht auf einer und derselben Stufe der Cultur stehen, nicht dieselben gegenseitigen Cultur-Bedürfnisse haben und bei ihnen so ganz verschiedene Sitten, Gebräuche und Religionen herrschen, dass ein *gemeinsames* Rechtes sich für sie schlechterdings nicht bilden kann [a]), sondern bloss die Staaten oder politischen Gesellschaften *eines und desselben Völkerstammes* d. h. hier einer und derselben *Ordnung* (s. Theil II. §. 303. u. f.) können ein solches haben, hatten und haben auch wirklich ein solches. Der Unterschied zwischen dem Völker- und Civil-*Rechten* besteht also darin, dsss das *Civil*-Rechte nur in der Mitte von Staaten einer und derselben *Zunft* oder Nation (Theil II. §. 304 und 305) sich bilden kann, das *Völker*-Rechte dagegen *allen vier Zünften* oder *Nationen einer und derselben Ordnung* dadurch *ipso facto* eigen ist, dass sich die Religionen, Sitten und Gebräuche etc. dieser vier Zünfte oder Nationen noch so wenig von einander unterscheiden, dass man sie ihrem Charakter nach fast für identisch halten kann und in dieser beinah völligen *Identität* oder *Gemeinsamkeit* der Cultur, der Bedürfnisse, der Gebräuche und civil-rechtlichen Institute etc. eben das *Völker-Rechte* besteht [b]).

Es gab und giebt also so viele abgesonderte oder besondere Völker-Rechte als wir im II. Theile §. 216—289 *Völker-Ordnungen* nachgewiesen und aufgestellt haben. Blos die *Religion* vermochte und vermag hiervon eine Ausnahme herbeizuführen. Wenn nämlich verschiedene Völkerstämme oder Ordnungen, die aber sonst nicht auf *verschiedenen* Stufen der *Cultur* stehen dürfen, also wenigstens noch zu *derselben Classe* gehören müssen, sich geographisch und mercantilisch nahe berühren, sich vielleicht auch einer dritten Sprache, als *gemeinsamer Schrift*- (Gelehrten-, Kirchen-, Hof- und diplomatischen) Sprache bedienen, wir sagen, wenn sich diese Völkerstämme zu *einer* und *derselben Religion* bekennen und diese Religion vielleicht sogar nur *eine* grosse Kirchen-Gesellschaft mit einem monarchischen oder aristocratischen Oberhaupte bildet, so ersetzt sie allein ausnahmsweise und nothdürftig die übrigen Requisiten eines Völker-Rechten und wir sehen dies nicht allein in Asien bei allen Cultur-Völkern, welche sich zum

Buddhismus oder *Islam* bekennen c), sondern und hauptsächlich auch an den *vier Ordnungen der europäischen Völker* (Latino-Italier, Celten, Germanen und Slaven). Nur die *christliche* Religion, wozu sich diese vier Ordnungen sämmtlich bekennen und der Umstand, dass der *Pabst* an der Spitze der katholischen Kirche stand und steht, hat hier *bewirkt*, dass diese vier Ordnungen zusammen und noch jetzt, trotz der Reformation, ein *gemeinsames Völker-Rechtes* haben, was freilich noch durch andere Umstände und zwar dadurch, dass überall germanische Dynastien die Regierungs-Gewalt in Händen haben, begünstigt worden ist und wird d). Ehe und bevor aber diese vier Ordnungen die christliche Religion angenommen hatten, hatte auch *jede ihr eigenes Völker-Rechtes*, von dem aber freilich, mit Ausnahme des *lateinischen* und *keltischen*, sehr wenig zu sagen ist, denn die Cultur der *Germanen* und *Slaven* war noch so tief stehend und zum Theil noch so unentwickelt, dass sie kein absonderliches *Verkehrs-Bedürfniss* zu einander hatten und ohne ein solches bleibt auch das Völker-Rechte, gleich dem Civil-Rechten, noch auf einer sehr laxen Stufe stehen e). Beiläufig und noch einmal gesagt, erklärt sich hieraus auch die leichte Verbreitung und Annahme des *latino-italischen* oder *römischen Rechten* unter Kelten, Germanen und Slaven. Nicht blos die katholische Kirchengemeinschaft, sondern auch die Aehnlichkeit der Cultur und Sitten der andern drei Ordnungen erleichterte diese Annahme des römischen Rechts in *der* Gestalt, welche es seit Constantin dem Grossen bis auf Justinian durch das *Christenthum* erhalten hatte, so sehr f), wozu ausser dem noch kam, dass das Feudal-System, factisch dem hierarchisch katholischen Systeme so ähnlich, während des ganzen Mittelalters den drei ersten Ordnungen auch fast eine und dieselbe sogenannte Staats-Verfassung ertheilte g).

a) Es ist also auch ganz falsch, wenn man gemeint hat, das s. g. Naturrecht und Völkerrecht wären identische Dinge, oder Ersteres sey dem Letzteren zu Gefallen erfunden worden. Da alles Rechte und Recht nur *concreter* Art ist, so giebt es noch einmal weder ein *universelles* Natur-Civil- noch ein universelles Staats- und Völkerrecht. Das, was sich die Theorie aus allen diesen concreten Verhältnissen abstrahirt, ist etwas bos Ideelles, was nicht selbst wiederum auf concret-praktische Geltung Anspruch macht. Es ist also auch ganz absurd, wenn von

einem bürgerlichen und politischen *Welt-Staate* gefasst worden ist. Was die *Nationen* aller 4 Stufen unter einander im freien Zustande verbindet, ist einzig und allein der *Handels-Verkehr*. Jenes Phantom ist übrigens nur das Product eines andern Phantoms, nemlich der absoluten Perfectibilität.

b) Das Völker-Rechte ist nichts anders als das auf die Verhältnisse und den Verkehr der *Staaten* unter einander angewendete Civilrechte, welches in diesen Staaten Gültigkeit hat. Eine solche Anwendung und Geltung ist aber nur möglich, wo *alle* diese Staaten ein und dasselbe Civil-Rechte haben. Da dies nun blos unter den Zünften einer und derselben Ordnung mehr oder weniger der Fall ist, so giebt es auch nur unter den Zünften ein und derselben Ordnung ein Völker-Rechtes. Jeder einzelne Staat mag das, was wir oben als das Rechte geschildert haben, nach seinem Bedürfniss disciplinarisch modificiren, so dass denn nicht alles Rechte auch *Recht* ist; dies fällt aber innerhalb eines Staaten-Systemes weg. Hier giebt es nur ein Rechtes. Von diesen Völker-Rechten als etwas positiv geltendem unterscheidet sich nun aber die *Theorie* des Civil-Rechten und Rechtes der Zünfte einer ganzen Ordnung, z. B. nur der germanischen dadurch, dass diese letztere eben nur den *Geist* und das *Wesen* der einzelnen privatrechtlichen Institute auf- und darstellt und natürlich auch Institute und Verhältnisse behandelt, die unter Staaten als solchen gar nicht vorkommen können. Es sind vorzugsweise die *Verträge*, welche ein concretes Völker-Rectes mit dem Civil-Rechte derselben Ordnung gemein hat. Sonach kann man denn sagen, wenn das bürgerliche Recht das Recht der Mitglieder einer und derselben politischen Gesellschaft ist, so ist das *Völker-Rechte das Rechte unter den Staaten einer* und *derselben Völker-Ordnung*.

„Jedes Völker-Recht besteht in der gemeinschaftlichen Anerkenntniss gewisser sittlicher Grundsätze und gewisser, zu deren Schutz, hergebrachten Formen". (Beiträge zur Philosophie des Rechts von *Constantin*, Erbprinzen zu Löwenstein Heidelberg 1836. S. 93). Der Verfasser hätte also ohne Weiteres noch hinzusetzen können, dass sonach die Völker, bei denen ein solches gemeinschaftliches Anerkenntniss statt finden soll, nothwendig ein und desselben Stammes seyn müssen, oder nach unserem Schematismus zu reden, zu einer und derselben Völker-Ordnung gehören müssen.

Auch *Savigny* sagt in seinem Systeme des röm. Rechts Theil I. S. 32. „Das Völkerrecht beruht auf Stammverwandtschaft und religiöser Ueberzeugung" und *Zachariae* hat l. c. V. 12. schon wahr genommen, dass das europäische Völkerrecht seinem Ursprunge und seiner Grundlage nach *germanisch* sey oder auf der Einheit der Abstammung der grosen Mehrzahl der europ. Völker beruhe.

c) M. s. deshalb auch *Zeilinger*, Kriegs- und Friedens-Gesetze der Muselmänner. Erlangen 1828. Damit ist denn zugleich auch *die* Frage beantwortet, welchen Antheil die *Religion* am Völker-Rechten habe.

d) Wenn *Montesquieu* XXIV. 3. dem Christenthum allein unsern heutigen guten Kriegsgebrauch zuschreibt, so ist dies irrig; er ist

vielmehr vorzugsweise germanisch, aber unterstützt durch das Christenthum. *Montesquieu* verwechselt überhaupt sehr häufig die Producte des Christenthums mit denen des Germanismus und wir haben es schon Thl. II. §. 270. gesagt, dass, wenn das Christenthum bei den Germanen nur z. B. die Hochschätzung des weiblichen Geschlechts nicht schon vorgefunden hätte, es nicht im Stande gewesen seyn würde, sie herbeizuführen, wie wir dies bei allen übrigen Nationen, die ebenwohl das Christenthum angenommen haben, jene Hochschätzung aber nicht kennen, am deutlichsten sehen können. Wir sagten es daher l. c. ebenwohl schon, dass das Christenthum auch dem Germanismus Manches zu verdanken habe.

e) Daher auch die Sympathie stammes- und religionsverwandter Völker und Staaten, wenn einem unter ihnen völkerwiderrechtlich begegnet wird, oder ihm von Völkern anderer Stufen Gefahr und Eroberung droht. Die Kreuzzüge und die Kriege ganz Europas gegen die Sarazenen und Türken im 15. und 16. Jahrhundert so wie die allgemeine Entrüstung über die Theilung Polens etc. geben hierfür die sprechendsten Belege, nicht zu vergessen den Beistand, welchen in neuester Zeit die Neu-Griechen als Christen von ganz Europa erhielten, um sich von dem türkischen Joche befreien zu können.

f) Das römische Recht wurde übrigens nicht als Recht *(Jus)* sondern blos als Rechtes *(Ratio scripta)* adoptirt und nur in so weit, als es die einzelnen Staaten-Gerichte ausdrücklich auch für Recht *(Jus)* anerkannten d. h. Klagen daraus gestatteten, nahm es hier den Charakter des Rechts an. Daher kommt es denn auch, dass im Ganzen genommen eigentlich nur die Lehre von den *Contracten* rechtsgültig ist. In Betreff der vier Elemente des eigentlichen bürgerlichen Rechtes greift es fast nirgends ganz rein und unmodificirt Platz. Vom römischen Staats-Rechte gieng nichts in das germanische Staats-Recht über, wenn auch einzelne Kaiser und Könige es versuchten, sich die Macht-Befugnisse eines römischen Imperators beizulegen. Gerade so verhält es sich auch in Polen. S. darüber *Bunge* das Römische Recht in den teutschen Ostsee-Provinzen. Dorpat 1834.

g) S. darüber *Eichhorns* teutsche Staats- und Rechts-Geschichte II. §. 286.

§. 249.

β) Vom Völker-Recht.

So lange nun also die einzelnen Staaten einer und derselben Ordnung beziehungsweise mehrerer Ordnungen bei der soeben ausgeführten religiösen oder Kirchengemeinschaft in keine *engeren permanenten* Vereine, Bundes-Staaten oder Reiche zusammentreten, der Befugniss der gegenseitigen Bekriegung entsagen, sich

wie Staaten organisiren etc., insonderheit eigene Bundes- oder Reichs-Gerichte mit executiver Macht zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten errichten, giebt es unter ihnen noch kein Völker-*Recht*, sondern blos ein Völker-Rechtes, gerade so wie ein Volk oder eine Nation ehender kein Civil-*Recht* hat, als bis sie sich in eine oder mehrere politische Gesellschaften formirt und organisirt und durch sie dem *Rechten* Zwangs-Verbindlichkeit verliehen und gewährt hat [a]). Eigentliches Völker-*Recht* entsteht also erst durch Errichtung von permanenten Bundes-Staaten mit Gerichtsbarkeit und executiver Gewalt oder durch Bildung *zusammengesetzter Staaten* oder Reiche, die sich von einem Bundesstaat dadurch unterscheiden, dass sich die einzelnen Ur-Staaten ihrer bisherigen *Regierungs-Gewalt* und äusseren Unabhängigkeit gänzlich begeben und blos als *Gemeinden* unter der *gemeinsamen* Staats- und Regierungs-Gewalt noch abgesondert bleiben, während bei blosen *Bundes-Staaten* jeder Ur-Staat seine *innere* Staats- und Regierungs-Gewalt behält oder ein Staat bleibt und sich blos der *äusseren* Regierungs-Rechte zum Schutze aller begiebt. Dass unter diesen beiden Formen das Völker-*Recht* nun *Bundes-Recht* und *Reichs-Recht*, ja selbst *Staats-Recht* genannt wird, benimmt ihm nichts von seinem ursprünglichen *völker*-rechtlichen Character.

Wie sich aber endlich Staatenbund, Bundesstaat und Reich gewöhnlich *successiv* eines aus dem anderen heranzubilden pflegen, davon sogleich das Weitere [b]).

a) Daher giebt es unter Staaten auch keine *Verjährung*, so lange sie sich nicht in Bundesstaaten etc. vereinigen, denn die Verjährung setzt unabweislich das Daseyn von Gerichten und die Möglichkeit einer Klage bei diesen voraus. Die Verjährungs-*Zeit* kann sich zwar durch Gewohnheit feststellen, bedarf aber eines unzweifelhaften öffentlichen Anerkenntnisses um rechts-verbindlich zu seyn. Wo es aber keine Verjährung giebt, giebt es auch kein wahres Civil-Eigenthum sondern blos einen *Besitz*.

b) Den treffendsten Beleg hierfür geben die nord- und südamerikanischen Staaten-Bünde, Bundesstaaten und Reiche unserer Tage. Bei ihrer Losreissung bildeten die einzelnen Staaten vorerst blos Staatensysteme, jetzt bilden sie sämmtlich theils Bundesstaaten theils zusammengesetzte Staaten.

b) Von der Nothwendigkeit des näheren Zusammenhaltens aller kleinen Ur-Staaten einer und derselben Zunft oder Völker-Ordnung, um sich gegen andere Nationen bei ihrer Nationalität und Freiheit zu behaupten und auf welche verschiedene Weise diesem Bedürfnisse mehr oder weniger genügt werden kann (Staaten-Systeme, Staaten-Bündnisse, Bundes-Staaten und Reiche).

§. 250.

Alle National-Verschiedenheit, wenn sie nicht durch eine gemeinsame Religion und Kirche mehr oder weniger gleichsam verwischt wird, begründet eine Fremdheit selbst unter den Zünften einer und derselben Ordnung, und diese Fremdheit ruft jene natürliche Feindschaft hervor, von der wir schon Theil II. §. 133. 205. 295. und 472. gesprochen haben [a]); besonders haben sich die niederen Zünfte und Ordnungen gegen die Herrschaft der natürlichen Aristocratie der höheren zu wehren, um die beiden höchsten Güter, nämlich die Nationalität und die politische Freiheit nach Aussen, zu bewahren (S. Theil II. §. 134. 211. 302. 474).

Abgesehen also von dem durch die Natur selbst schon geknüpften Bande unter den politischen Gesellschaften einer und derselben Zunft und dann Ordnung durch fast gleiche Sitten, Gebräuche, Cultur und Religion, in Folge dessen sie sich also schon unbewusst zu einander hingezogen fühlen, ganz wie die Einzelnen im kleinen Ur-Staate, ist es nun die angedeutete Gefahr noch insonderheit, welche sie nöthigt, sich mit Bewusstsein aneinander anzuschliessen, um mit der gemeinsamen Kraft der ganzen Nation oder auch des ganzen Stammes sich jedem Eingriffe in ihre äussere politische Unabhängigkeit und der freien Entwicklung ihrer Cultur, ihrer Nationalität und ihres Civil-Rechtes zu widersetzen. Dies geschieht nun stufenweis auf viererlei Weise:

a) und zwar zunächst für ganze Ordnungen ja selbst *Classen* so, dass man es vorläufig bei dem *natürlichen* Bande der gegenseitigen nationalen Anziehungskraft bewenden lässt und abwartet, bis sich eine wirklich dringende Gefahr einstellt, in welchem Falle man alsdann durch eine temporäre *Allianz* sich gegen den äusseren Feind enger verbindet, nach abgewendeter Gefahr aber sich solche

Allianzen wieder von selbst auflösen. Unter diesen Umständen können sich nicht allein die verschiedenen Ordnungen einer und derselben Classe sondern sogar die einzelnen kleinen Urstaaten einer und derselben Nation oder Zunft unter einander bekriegen, ohne dass dadurch jenes natürliche Band zerrissen wird. Dieses noch fast bewusstlose natürliche factische Band unter den Staaten einer und derselben Ordnung, beziehungsweise selbst Classe, nennt man schlechtweg ein *Staaten-System* b);

β) so, dass man zu grösserer Sicherheit für künftige Fälle der Gefahr permanente *Staaten-Bündnisse* schliesst, wodurch man im *Voraus* verabredet, was in Fällen solcher Gefahr geschehen solle. Solche *Staaten-Bünde* sind demnach meistens nur *Kriegs*-Bündnisse und blos deshalb permanent, weil die äussere Gefahr permanent ist c). Dieses *etwas straffere* Band unter den Staaten ein und derselben Ordnung, meistens aber blos Zunft oder Nation, wobei die *innere* und *äussere* Gewalt und *Unabhängigkeit* jedes einzelnen Staates *völlig freigelassen* bleibt, nennt man, wie gesagt, einen *Staaten-Bund;*

γ) so, dass man sowohl zur Vertheidigung gegen äussere Gefahr, wie auch zur Schlichtung der eigenen Streitigkeiten unter einander, also mit gänzlicher Aufhebung aller *Kriegsführung unter einander*, in ein noch engeres permanentes Bündniss mit einander tritt, indem man eine *gemeinsame Central-Gewalt* schafft, und dieser nicht allein die ganze *äussere* Regierungs-Gewalt abtritt, sondern sich auch wohl die Beschränkung einzelner *innern* Rechte der Staats- und Regierungsgewalt zur leichteren Handhabung jener Central- oder Bundes-Gewalt gefallen lässt. Ein solcher engerer Staatenverein, welcher in der Mitte zwischen Staatenbund und Reich steht und bereits auf die Staaten einer und derselben Zunft beschränkt ist, heisst ein *Bundesstaat* und hier ist, wie gesagt, allererst unter dem Namen Bundes-Recht ein wirkliches Völker-*Recht* vorhanden.

Endlich besteht

δ) die *engste* völkerrechtliche Vereinigung darin, dass einzelne Urstaaten einer und derselben *Zunft* oder *Nation* einen *zusammengesetzten Staat* oder ein *Reich* bilden, so dass die Staats- und Regierungs-Gewalt aller kleinen Einzel-Staaten sich

in eine Central-Staats- und Regierungs-Gewalt verwandelt und die Einzel-Staaten blos als *freie Gemeinden* fortdauern. Auch das *Staats-Recht* solcher Reiche ist und bleibt aber *völkerrechtlicher* Natur [d]).

a) Deshalb klagt auch schon *Aristoteles* l. c. VII. 2. über den Mangel eines wahren Völker-Rechtes oder „dass man gegen andere Völker nicht eben so gerecht sey wie gegen seine Mitbürger; diese Feindschaft habe ihren Grund in der *Fremdheit*".

Je weniger sich die Menschen und Staaten einander bedürfen oder einander verwandt sind, je fremder stehen sie sich gegenüber. Die Römer betrachteten alle Völker, die nicht zum latino-italischen Stamme gehörten als *Hostes* und behandelten sie auch so.

b) Ein Staaten-System ist also zu vergleichen mit einer bürgerlichen Gesellschaft, die ihren gemeinsamen Sitten und Gebräuchen noch nicht durch den erforderlichen Staats-Organismus etc. den Stempel des Rechtes aufgedrückt hat. Ganz richtig bezeichnete daher auch schon *Martens* §. 17. seines europäischen Völkerrechts das modern europäische Staaten-System als eine grosse Gesellschaft, die sich noch keine Constitution gegeben, sonst aber ihre Sitten und Gebräuche habe. Noch treffender aber definirte es *Heeren* „als einen Verein sich begränzender, durch Sitten, Religion und Cultur sich ähnlicher, und unter einander durch wechselseitiges Interesse verflochtener Staaten". Ein Mehreres darüber sehe man bei *Vollgraff* l. c. IV. S. 99. *Friedrich von Schlegel* nannte das heutige Europa „eine collegialisch verflochtene Einheit, eine in Wohl und Wehe solidarisch verbundene Masse". Vom Wiener Congress an bis zum Jahre 1830 konnte man dies vielleicht noch sagen, seitdem aber nicht mehr. Ja, wenn der bisher geschlummert habende oder auch nur unterdrückte Slavismus ganz wach werden und zu politischen Zwecken verwendet werden sollte, so droht dem europäischen durch das gemeinsame Christenthum gebildeten Staaten-Systeme ein Bruch, um so mehr, als sich die slavische Welt grösstentheils zur griechisch-morgenländischen, die germanische aber zur lateinisch-abendländischen Kirche bekennt. Hat Russland wirklich die Absicht, sich an die Spitze eines grossen slavischen Staatenbundes zu stellen, so ist allerdings das nächste vorbereitende Mittel dazu, alle katholischen Slaven, insonderheit die Polen, zur griechischen Kirche herüber zu ziehen. S. darüber auch noch weiter unten.

c) Auch der teutsche Zoll-Verein ist ein *Kriegsbündniss* zum Schutze des Handels und der Industrie gegen das Ausland, nur dass hier erst *hinter* dem Zoll-Tarif die Kanonen stehen.

d) Es bilden sonach diese vier Völker-Vereins-Arten ganz und ebenso vier *Stufen*, wie die Staaten nach Maasgabe ihrer Organisation, Staats- und Regierungs-Gewalt und Recht sich vierfach abstufen und zwar entspricht

1) Das *Staaten-System* dem noch ganz unorganisirten, gewalt- und rechtlosen Zustande der ersten Menschen- und Gesellschaftsstufe
2) der *Staaten-Bund*, als bloses Kriegs-Bündniss und wo alle Beschlüsse noch der Einstimmigkeit bedürfen, also noch kein eigentlicher Gehorsam und keine wahre Gewalt. vorhanden ist, der Staats- und Rechts-*Halbheit* der zweiten Gesellschaftsstufe. Allererst
3) der *Bundes-Staat* ist ein wirklicher Staaten-*Staat*, er hat dieselben vier Organismen wie der Staat, durch die Geltung der *Majorität* dieselbe Gewalt wie der Staat und entspricht also dem Staate, wie er sich allererst bei der dritten Menschen- und Gesellschafts-Stufe findet. Endlich lässt sich
4) das engste und festeste Band des *zusammengesetzten Staates* oder eines *freien Reiches* mit der Intensität, Energie und *absoluten Gewalt* der Staaten der vierten Stufe vergleichen, denn die einzelnen Ur-Staaten begeben sich darin ihrer ganzen Staats- und Regierungs-Gewalt zum Besten und Wohle des Ganzen, gerade wie in der absolut regierten sogenannten Demokratie die Einzelnen auf die Unverletzlichkeit ihres Privatrechtes verzichten.

Die Art und Weise, wie die Angelegenheiten dieser vier Völker-Vereinsstufen geleitet werden, entspricht endlich zwar ebenwohl den vier *Regierungsformen* und Stufen, aber in *umgekehrter* Ordnung.

1) Ein *Staaten-System* ist einer *Demokratie* zu vergleichen, worin alle *dem Rechte* nach *gleich* sind und es deshalb principiel nicht dulten und dulten dürfen, dass einer oder mehrere Staaten eine Art von Hegemonie über die anderen sich herausnehmen oder anmaasen, wenn sie es *factisch* auch nicht verhindern können, dass dies zeitweilig geschehe, so wenig wie es *Demokratien* verhindern können, dass Einzelne unter ihnen hervorragen und factisch durch Talent und Beredsamkeit die Angelegenheiten des Staats lenken.

2) Die Angelegenheiten eines *Staaten-Bündes* werden zwar principiel nur durch *Unanimitäts*-Beschlüsse geleitet, factisch sind es aber die *angesehenern* und *mächtigern* Genossen eines solchen, welche die *Leitung* übernehmen oder ausüben. Sie werden also *aristokratisch* regiert. So wie aber eine Aristokratie im Falle eines Krieges das Commando einem ihrer Mitglieder übertragen muss, so auch hier.

3) Bei *Bundes-Staaten* ist es bereits schon der *mächtigste* unter den Genossen, der wenigstens den Vorsitz und die Leitung der Angelegenheiten in Anspruch nimmt und auch nothgedrungen übertragen erhält; sie werden also *monarchisch* regiert. Dass sich hier mehrere um die sogenannte Hegemonie streiten und bewerben können, widerspricht dem Gesagten eben so wenig, wie dass ein Wahlkönig einen Gegen-König zu bekämpfen haben kann.

4) *Gross-Staaten* oder *Reiche* müssen und sollen endlich *patriarchisch* regiert werden d. h. es bedarf *hier* einer *Familie* oder *Dynastie*, welcher die Thronfolge für ihre ganze Dauer gesichert und zugesprochen ist, indem dies das einzige Mittel ist, solche Gross-Staaten

zusammen zu halten und nach Innen und Aussen zu beschützen. Das Nähere über sie weiter unten §. 268.

Es versteht sich aber von selbst, dass solche Gross-Staaten wiederum und abermals oder gleichsam von vorne Staaten-Systeme bilden und Staaten-Bünde und Bundes-Staaten schliessen können, wie wir dies nur z. B. am *dermaligen* europäischen Staaten-Systeme, den vielen *Allianzen* einzelner Reiche seit dem 16. Jahrhundert bis auf den heutigen Tag und endlich dem schweizerischen, nordamerikanischen und teutschen *Bundes-Staate* sehen können. Dass hier die Subjecte aus Gross-Staaten bestehen, ändert nichts an der *Natur* dieser drei Verbindungs-Arten und das Rechte und Recht ist dasselbe, wie wir es vom §. 253. an schildern werden. Was die *nur* zum Beispiel genannten europäischen Verhältnisse noch besonders charakterisirt, davon weiter unten.

Ob *Aristoteles* III. 16. unter seiner *παμβασιλεια* einen Bundes-Staat, einen zusammengesetzten Staat oder ein zusammen erobertes Länder-Aggregat mit einem Sultan oder König versteht, ist nicht ganz klar.

Noch einmal wiederholen wir aber, dass solche freien Reiche ihre *völkerrechtliche Entstehung* und ihren *völkerrechtlichen Charakter* nicht verleugnen können und dürfen und dass man ihr Wesen (s. weiter unten) miskennt, wenn man beides übersieht und misachtet. Ebenso erinnern wir jetzt noch einmal daran, welche Bedeutung eine naturwahre Classification des Menschen-Reichs, namentlich die letzte in Zünfte oder Nationen, für das Völkerrecht, insonderheit die aufgeführten vier Vereins-Stufen hat, so dass auch *Desprez* (*Revue d. d. mondes 1850.* 1. Mai. S. 538) sagt: „*C'est Dieu qui a créé la distinction des raçes, c'est lui qui leur a donné, avec des instincts propres, une vocation speciale. Dieu a donc voulu que la raçe fut la raison determinante des grandes associations, c'est-à-dire des états*“. Zwar gehört das, was er noch weiter sagt, nicht *hierher*, sondern an eine andere Stelle weiter unten §. 375 u. 428 und in unsern II. Theil §. 425 (dass nämlich die heutigen Franzosen wieder Gallier sind). Dennoch möge es aber hier noch Platz nehmen: „*L'histoire a beau nous montrer cette loi souvent violée, en même temps elle nous laisse voir la sanction pénale qui suit presque infaillibement cette violation à travers les temps. Lá où la conquete a superposé une raçe à une autre, il faut bien que le vaincu, à la fin, rentre dans ses droits. C'est le genie de la raçe primitive qui réprend peu à peu le dessus. La Gaule subit la double domination du Romain et du Franc, elle reçoit la substance des deux raçes; mais le vieux fond gaulois l'emporte en dernier lieu, et la France n'arrive au supreme degré de son energie nationale que le jour, où le Gaulois a absorbé et le Romain et le Sicambre*“.

e) Unterlassen es übrigens die Klein-Staaten, solche völkerrechtliche Vereine zu schliessen, sind sie zu eifersüchtig auf ihre Unabhängigkeit, so ist dies ein grosses Hinderniss für ihre *Cultur* und *Civilisation*, ja beide werden und müssen Rückschritte machen, so wie

sich solche Vereine rückwärts auflösen, denn nur durch solche Vereine ist jener friedliche Verkehr möglich, ohne welche es keine Cultur-Fortschritte giebt. Das auffallendste Beispiel hierfür sind die fast *verwilderten Batta* auf Sumatra und die *süd-amerikanischen* Frei-Staaten, hier abgesehen von der raçe-unreinen Bevölkerung dieser letztern Staaten.

α) Vom Völker-Reechten im Frieden und Kriege unter den Staaten, welche vorerst blos und factisch ein Staaten-System bilden.

§. 251.

Ein Staaten-System ist also ein Aggregat aller Staaten einer und derselben ethnischen *Ordnung*, und zwar von der Natur selbst gegründet oder gegeben durch die nahe Verwandtschaft der Sprachen, Sitten, Gebräuche, Cultur und Religion der einzelnen Zünfte oder Nationen derselben. So wie man sich nun eine *bürgerliche* Gesellschaft noch ohne politischen Organismus, mithin noch ohne Recht, wohl aber mit einem Rechten, *denken* kann, so verhält es sich in der *Wirklichkeit* und im Grossen mit einem solchen Staaten-Systeme naturverwandter Nationen und Staaten a). Dieselben *Elemente* der Gesellschaft, welche wir §. 5—17. geschildert haben, sind auch in einem solchen Staaten-Systeme analog nachweisbar. Wie die bürgerliche Gesellschaft aus einzelnen *Familien* desselben Stammes erwächst, so das Staaten-System aus *Nationen* und *Staaten* einer und derselben Ordnung b). Wie die einzelnen Familien eines *Besitzes* bedürfen, um zu subsistiren, so auch die einzelnen Nationen und Staaten eines Gebiets oder *Landes* c). Wie bei den höheren Cultur-Völkern mit dem Dasein von Kindern allererst das eigentliche Erb-Eigenthum existent wird und mit ihm der Uebergang desselben auf die Kinder, so haben auch die Staaten ein *Territorial-Eigenthum* an ihren Staats-Gebieten und an die Stelle der civilrechtlichen Vererbung tritt die Permanenz und Unveräusserlichkeit des Staats-Gebietes d). Wie endlich das eigentliche Gesellschafts-Element in den persönlichen gegenseitigen Bedürfnissen der Einzelnen und deren Befriedigung durch den gesellschaftlichen gegenseitigen Verkehr besteht und dieser das eigentliche innere gesellschaftliche *Band* bildet, so sind es auch die gegenseitigen Bedürfnisse der einzelnen Nationen und Staaten und deren Befriedigung durch gegenseitigen Verkehr

miteinander, welche die Nationen und Staaten einer und derselben Ordnung allererst und eigentlich in ein *Staaten-System* verwandeln e), und es spielen hierbei ganz besonders die Interessen des *Grosshandels* zu Land und See eine wichtige Rolle, denn sie sind in einem Staaten-Systeme ganz das, was in der bürgerlichen Gesellschaft die persönlichen gegenseitigen Bedürfnisse sind. Wie hier das Streben nach deren Befriedigung zu Rechtsstreitigkeiten und Verbrechen führt, so führen die Industrie- und Handels-Interessen unter den Nationen und Staaten zu Kriegen und Gebiets-Verletzungen. Staaten schliessen auch unter einander eben zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse *Verträge*, deren *moralische* Verbindlichkeit ganz dieselbe ist wie unter den einzelnen Privaten, nur dass es in einem Staaten-Systeme noch ebenso an dem obligatorischen Rechts-Zwange fehlt wie in der bürgerlichen Gesellschaft, so lange diese noch durch keinen *staatlichen* Organismus etc. geschützt ist und es daher wiederum die Selbsthülfe ist, welche an die Stelle des Rechts-Zwanges tritt.

Ein Staaten-System ist also noch einmal ein der nackten bürgerlichen Gesellschaft analoges Aggregat ethnisch nahe verwandter Staaten, dem aber noch alle und jede *politische* Organisation fehlt, das zwar analog die ersten und allgemeinsten Elemente einer bürgerlichen Gesellschaft sowohl wie auch die vier *Grund-Bedingungen* einer *politischen* Gesellschaft, namentlich die ethnologische Verwandtschaft, einerlei Religion, einerlei Rechtes und einerlei Staatsform und Regierungsform in sich trägt, dieselben aber nicht den Charakter des *Rechts* annehmen lässt, eben weil es an einer Staats- und Regierungsgewalt fehlt f).

a) Auch *Zachariae* sagt V. 15: „An sich eine Rechts-*Idee* ist der Stand der Natur (identisch mit unserer *bürgerlichen* Gesellschaft) im Völker-Rechte eine *Wirklichkeit*“ und das. S. 42: „Unter Völkern soll schon das Rechtens seyn, was der Billigkeit gemäss ist“. M. s. oben, wo wir zeigten, dass die Billigkeit nichts anderes sey als das Rechte. Im übrigen hat es weder *Montesquieu* noch *Zachariae* (V. 166 etc.) zu einer klaren Unterscheidung zwischen Staaten-System, Staaten-Bund, Bundes-Staat und Reich bringen können.

b) Was in der bürgerlichen Gesellschaft die Ehe und Familie ist, das ist in einem Staaten-Systeme analog das *besondere* Verhältniss, in welchem *einzelne Staaten* wegen ihrer *nahen Verwandtschaft* zu ein-

ander stehen, besonders durch ihre Regenten-Familien. Man denke hier nur an das besondere Verhältniss der Töchter-Staaten zum Mutter-Staat. So wie ein Vater seinen Sohn nicht über seine Mündigkeit hinaus in der väterlichen Gewalt behalten zu können meinen und trachten soll, so auch kein Mutter-Staat hinsichtlich seiner Töchter oder Colonien.

c) Ein Staat erwirbt wie jeder Einzelne namentlich auch durch *Entdeckungen* und *Besitzergreifungen (inventio, occupatio).* So wie ein Einzelner Servituten seines Eigenthums gestatten muss, so auch ein Staat. Und so wie öffentliche Strassen und Flüsse durch Privatrechte nicht gesperrt werden dürfen, so steht den Staaten das Welt-Meer offen und niemand hat ein Eigenthum daran.

d) Ja es ist auch sogar von einer *Nachfolge* in ein Staatsgebiet dann die Rede, wenn durch eine Revolution ein *Herr* in einen blosen *Regenten* verwandelt wird.

e) Dieselbe *Moralität*, welche das Rechte im Verkehre der Einzelnen unter einander in der bürgerlichen Gesellschaft characterisirt, wird sich daher auch unter den Staaten kund geben. Auch diese leitet bis zu ihrem Verfalle ein *sittlicher* Selbsterhaltungstrieb und erst mit dem Verfalle wird er ein selbstsüchtiger.

Die heilige Allianz war daher *an sich* keine Chimäre, kam aber entweder zu früh oder zu spät.

f) Wenn man jedoch nicht mehr fordert, als eben möglich ist, so lässt sich beweisen, dass auch ein bloses Staaten-System nicht allein schon analoge *Staats-Organismen* wie der Staat oder Bundesstaat hat, sondern dass sich auch sogar von einer analogen *Staats-* und *Regierungs-Gewalt*, *Staats-* und *Regierungs-Form* reden lässt.

Den vier Staats-Organismen entsprechen nämlich zunächst in einem blosen Staaten-Systeme

1) das *Gleichgewichts-System*, denn dieses vertritt hier offenbar den *staatsbürgerlichen* Organismus, es bestimmt über die *Viril-* und *Curiat*stimmen, welche den Einzelnen bei der Entscheidung über die Interessen und Angelegenheiten des ganzen Systems zustehen. Auch der Rang der Staaten und ihrer Gesandten gehört dahin;
2) dem *Justiz-Organismus* entspricht die allgemeine *Kriegs-Verfassung* und das *Kriegs-Recht;*
3) die *Zoll-Tarife* entsprechen dem *Steuer-* und *Finanz*-Organismus und
4) dem *Militair-Organismus* die jeweilige Bewaffnung und dadurch gegebene Art der technischen Kriegsführung.

Der *Staats-Gewalt* analog ist sodann die *öffentliche Meinung* (Presse) und Moral aller Staaten und ihrer Bewohner; während die *Regierungs-Gewalt* in Beziehung auf die Lenkung und Leitung der Interessen etc. des ganzen Staaten-Systems sich ebenso in den Händen einer Staaten-*Aristokratie* befindet wie im Staate, ja diese Aristokratie hat ebenso ihre vier Stufen und *Formen* wie die der Staaten, sie ist *patriarchisch, monarchisch, polykratisch* oder *demokratisch.*

In Beziehung auf die *öffentliche Meinung* sey nur daran erinnert, wie oft sich schon selbst die europäischen *Fürsten* veranlasst gesehen haben, an die öffentliche Meinung *Europas* zu appelliren und sich vor ihr zu rechtfertigen.

§. 252.

Beschränken sich nun alle *Staaten-Systeme* in der Regel auf die Nationen und Staaten einer und derselben ethnischen Ordnung, so dass nur ausnahmsweise mehrere Ordnungen einer und derselben Classe zusammen wiederum ein solches Staaten-System bilden können und zwar nur dann, wenn sich schon aus den Klein-Staaten der Zünfte *Gross-Staaten* gebildet haben und *diese* die Subjecte des Staaten-Systems sind, so ergiebt sich daraus, dass es eben so viele natürliche Staaten-Systeme in der Wirklichkeit gegeben hat und giebt als *ethnische Ordnungen des Menschenreichs* nachweisbar sind und es zeigt sich hier abermals und vorzugsweise, welche *politische* und *völkerrechtliche* Bedeutung eine naturwahre Classification des Menchenreiches hat, wie wir eine solche Theil II. versucht haben. Dass unsere völkerrechtlichen Theorien und die sogenannte allgemeine Weltgeschichte von der grösseren Zahl dieser *Staaten-Systeme* gar keine Kunde haben, ja vielleicht nicht einmal eine Ahnung, erklärt sich daraus, dass, wie wir weiter unten bei der Stufen-Classification des Völker-Rechten und Rechtes sehen werden, auf den niederen Stufen diese Staaten-Systeme gar nicht zu dem klaren Bewusstseyn derer, welche sie bilden, gelangen und nur dem Theoretiker erkennbar sind, sodann aber, dass die völkerrechtlichen Beziehungen der Staaten der alten Welt, insonderheit der ganzen vierten Stufe, und zwar nicht blos als Staatensysteme, sondern auch als Staatenbünde, Bundesstaaten und Reiche noch fast ganz unerforscht und unerkannt sind, die Weltgeschichte daher auch so gut wie nichts von ihnen weiss, um so mehr als die Geschichte der alten Staaten-Welt uns erst von dem Zeitpunkte an bekannt ist, wo sich ihre Staaten-Systeme schon zu *grossen Reichen* mit Ober-Königen condensirt oder zusammengezogen hatten. Man sehe darüber Theil II. §. 288. Diese Staaten-Systeme sind aber, wie wir nun gesehen haben, primitive, unwillkürliche oder reine Natur-Producte, so gut wie

die einzelnen Ur-Staaten und die Theorie hat ihre Existenz zu verkündigen, wenn sie auch den Staaten selbst und der Weltgeschichte unbewusst und unbekannt geblieben sind. — Ueber die Stellung der einzelnen Staaten-Systeme *verschiedener* Klassen und Stufen zu- und gegen einander, lässt sich hier ein Mehreres nicht sagen, als bereits Theil II. l. c. angedeutet worden ist, dass sie sich nämlich immer um so fremder und feindseliger gegenüber stehen, je fremder sie sich durch Raçe, Sprache, Cultur und Religion einander sind a).

a) Dem Völker-Rechten liegen im Ganzen genommen und wie gesagt, dieselben Bedürfnisse zum Grunde, wie dem Privat-Rechten. Zwischen Völkern also, die sich *ganz fremd* sind und *sich gar nicht berühren*, giebt es auch kein Völker-Rechtes, es sey denn, dass man die Fremdheit und Natur-Feindschaft selbst, weil sie etwas natürliches sind, auch noch für *Rectum* erklären wollte. Erst seitdem sich die europäischen Staaten mehr oder weniger nothgedrungen durch die Berührungen mit Türken und Persern, Indiern und Malayen etc. mit diesen in Rapport setzten und setzen mussten, Verträge mit ihnen geschlossen werden mussten, besteht auch ein Verhältniss zwischen beiden, welches aber noch nicht einmal ein moralisches genannt werden kann, denn Türken und Perser etc. halten sich als Bekenner des Islam auch nicht einmal moralisch zur Erfüllung der geschlossenen Verträge verpflichtet, wenn ihnen diese nicht durch die Uebermacht der Europäer abgetrotzt wird, auch wissen sie so gut wie die Europäer, dass diese letzteren nie ihre wahren Freunde seyn und werden können, sondern dass sie nur als Mittel zu europäischen Zwecken gebraucht werden. Hierzu kommt auch noch ein Rest von Sympathie für die christlichen Rajas jener beiden nomadischen Militair-Staaten.

So lange die amerikanischen Indianer noch keine Christen geworden waren, jagten die Spanier sie mit eigends abgerichteten Bluthunden und machten sie zu Sclaven; so wie sie das Christenthum annahmen, fiel dies weg. Selbst unter Völkern ganz verschiedener Klassen und Stufen beseitigt also eine gemeinsame Religion die bisherige Natur-Feindschaft, ja der Koran macht es geradezu zum Gesetz, dass die Annahme des Islams sofort frei macht. Um sich also mit ganz fremden Völkern in engern Rapport zu setzen, selbst als Einleitung zu ihrer Unterwerfung, bedient man sich der *Bekehrung* zu unserer Religion und, wenn es *möglich* wäre, dass alle vier Menschenstufen *eine* und *dieselbe* Religion annehmen *könnten*, so wäre auch ein *Welt-Staaten-System* und ein *Welt-Völker-Recht gedenkbar*. S. bereits §. 248. N. a.

§. 253.

αα) Vom Völker-Rechten im Frieden.

Wir haben §. 251. bereits ganz im *Allgemeinen* angedeutet, worin die *Interessen* und *Gegenstände* des Völker-*Rechten* bestehen und es lässt sich hier noch in kein *näheres Detail* derselben eingehen, da ein solches ganz von der Stufen-, Classen- und Ordnungs-Cultur der einzelnen Staaten abhängt, so dass es z. B. schülerhaft seyn würde, wenn man etwa hier schon die Interessen und Gegenstände der Staaten des *europäischen* Staaten-Systems Platz greifen lassen wollte, als wenn das kleine Europa zu allen Zeiten die Welt ethnisch und geschichtlich repräsentirt habe. Es bleiben also nur folgende Punkte *hier* im *Allgemeinen* zu erörtern übrig:

1) das *Einmischungs-Recht* jedes einzelnen Staates in die inneren Angelegenheiten der übrigen;

2) über die Mittel und Wege, das *politische Uebergewicht* einzelner Staaten, zum Nachtheile aller anderen, zu verhindern;

3) das Gesandschafts-Rechte und

4) die Art und Weise, wie Staaten unter einander Verträge schliessen, und ihrer Verbindlichkeit.

§. 254.

ααα) Von der Befugniss, sich in die innern Verfassungs-Angelegenheiten der Staaten des concreten Systemes einzumischen.

Man hat in Betreff dieses Punktes für das *heutige* europäische Staaten-System die allgemeine Regel aufstellen und behaupten wollen, es bestehe eine solche Einmischungs-Befugniss *nicht*. Dieser Widerspruch ist aber blos von *den* Staaten ausgegangen, welche sich des Feudal-Systems und ihrer erblichen Herren entweder schon entledigt hatten (England), oder im Begriff waren, es zu thun (Nordamerika) und daher bemüht waren, diese Verletzung des bisherigen Legitimitäts-Princips dadurch für sich unschädlich zu machen, dass sie das Einmischungs-Recht im Allgemeinen leugneten. Dieses einseitige Ableugnen der Einmischungs-Befugniss der bisherigen legitimen Dynastien in die Verfassungs-Revolutionen, hat also *hier* seinen ganz speciellen Grund, den

wir hier an dieser Stelle noch nicht weiter verfolgen wollen, sondern wir gedenken dieses Gegensatzes nur deshalb und als Beispiel, um mittelst seiner die allgemeine Wahrheit desto stärker hervortreten zu lassen, dass eine solche Einmischungs-Befugniss im Allgemeinen allerdings feststeht, indem es sogar für den *Bestand* eines concreten Staaten-Systemes von grossem *Interesse* und Bedeutung ist, dass alle dazu gehörigen Staaten im Ganzen einem und demselben Verfassungs-*Principe* huldigen (§. 251), denn gerade so, wie das Daseyn eines Staaten-Systemes gegeben aber auch bedingt ist durch Aehnlichkeit der Sprache, Sitten, Cultur und Religion, so auch zuletzt noch durch Aehnlichkeit, wenn nicht geradezu völlige Gleichheit des Verfassungs-*Principes*, denn auch dieses ist, wie wir nun gesehen haben, so wenig wie Sprache, Sitte, Cultur und Natur-Religion, etwas Willkürliches [a]). Nichts stört aber mehr die gegenseitige freundnachbarliche Stellung sämmtlicher Staaten eines und desselben Systemes, als wenn sie entgegengesetzten Verfassungs-Principien huldigen wollen. Man verstehe aber wohl, was dies heissen will. Es handelt sich hierbei gar nicht um die *äussere Regierungsform*, sondern darum, kraft welchen Rechtes die Regierungs-Gewalt ausgeübt wird, mit anderen Worten: ob die Staaten noch frei über die Regierungs-Gewalt verfügen oder nicht, sonach noch freie Staaten oder aber die Unterthanen eines Herren sind, werfe sich dieser nun aus der Mitte des Volks selbst auf, oder sey er ein fremder Eroberer. Da wir es nun hier vorerst blos mit noch *freien* Klein- und Gross-Staaten zu thun haben, so versteht es sich auch von selbst, dass alle freien Staaten eines concreten Systemes darüber zu wachen haben, dass *keiner von ihnen unfrei* werde [b]), weil dadurch ein heterogenes Element in das System eindringen würde und damit dieses aufhören würde, den Zweck zu erfüllen, der seine letzte Aufgabe bildet, nämlich die Behauptung der Nationalität und Religion durch die Freiheit und Unabhängigkeit von allem fremden Einflusse. Die geschichtlichen Thatsachen bestätigen übrigens auch die natürliche Befugniss dieser Einmischung unter den Völkern der zweiten, dritten und vierten Stufe [c]). S. wegen der desfallsigen Kriege §. 261. Not. a.

a) Bei dem Streite über das *Interventions-Recht* liegt ganz und ebenso eine *Collision* der Rechte und Interessen zum Grunde wie bei den *Neutralitäts-Rechten* der europäischen Handels-Nationen (§. 263).

b) Gerade so wie die sämmtlichen feudalen und erblichen Fürsten Europas gegen das revolutionäre Frankreich auf- und zusammen-traten, weil es sich *frei* machen und ein dem bisherigen Verfassungs-Princip entgegen gesetztes neues aufstellen wollte, so müssen und dürfen auch umgekehrt freie Staaten es nicht dulten, dass auch nur einer von ihnen unfrei werde. Es ist aber nicht das Interesse für diesen einen, sondern für alle oder das Ganze, was sie so handeln lässt.

Das *Ausliefern* sog. politischer Verbrecher d. h. von Leuten die mit ihrer Regierung in eine Art politischen Verfassungs-Krieg gerathen sind, wird sich daher in der Praxis darnach richten, ob jene gegen oder für das bisher geltende Verfassungs-Princip aufgetreten sind, genug ob Sympathie oder Antipathie gegen sie statt hat. Die deshalb im heutigen Europa beobachtet werdenden Regeln können nicht als *allgemein* für alle Stufen anwendbar aufgestellt werden. Ohnehin ist das bisherige europäische Staaten-System durch die erste, zweite und dritte französische Revolution etc. seines einheitlichen Princips verlustig gegangen und bildet jetzt nicht ein sondern *zwei Lager*.

c) Man denke sich, ein Staat des europäisch-*christlichen* Staaten-Systems würde durch die Türken erobert und darin der *Islam* gewaltsam eingeführt. Entweder müsste ganz Europa gegen die Eroberer auftreten oder der eroberte Staat aufhören, ferner zum europäischen christlichen Staaten-System zu gehören. Die Sache hat sich übrigens ganz so zugetragen wie sie hier angenommen wird, leider siegte aber schon im 16. Jahrhundert das *gemeine* materielle Interesse über das höhere, religiose und christliche und dann der Umstand, dass nur illyrische und slavische Völker unter die Herrschaft der Türken gelangten.

§. 255.

βββ) Ueber die Mittel und Wege, das politische Uebergewicht einzelner Staaten eines concreten Staaten-Systems zum Nachtheile aller anderen zu verhindern.

Wie jede einzelne Nation, und sonach auch jeder einzelne Staat, eine geborene und natürliche Aristokratie in seinem Schoose trägt, so auch jede Völker-Ordnung (Theil II. §. 474), und es ist daher eine ganz natürliche Erscheinung, wenn die *vierte Zunft* einer jeden Ordnung einen moralisch-politischen Einfluss, kurz eine Art völkerrechtlicher Aristokratie über die anderen drei Zünfte ausübt. Dieser moralisch-geistige Einfluss kann, so lange er nicht in wirkliche Oberherrschaft ausartet, nur wohlthätig wirken (§. 248. N. f) und ein Staaten-System würde eben so wenig nach Aussen wirken und sich Achtung verschaffen können, ohne

eine solche natürliche geistige Aristokratie, wie ein Staat oder eine politische Gesellschaft, der es an der natürlichen Aristokratie oder dem geistigen Adel zur Ausübung der Regierungs-Gewalt fehlte. Wie es aber der Staats-Gewalt obliegt, die Regierungs-Gewalt zu bewachen, damit sie die ihr gestellten Grenzen nicht überschreite, so sollen und müssen auch die Staaten eines Systemes darüber wachen, dass ihre natürlichen Hegemonen nicht weiter gehen, als es die Wohlfarth und die Erhaltung des Systemes erheischt [a]).

Unter dem sogenannten politischen Gleichgewichte aller Staaten eines Systemes hat man sich daher keinesweges eine völlige Gleichheit nach Seelenzahl und geographischen Meilen zu denken, so wenig wie in einem Einzel-Staate, trotz der politischen Gleichheit, alle gleich reich seyn können, sondern die völkerrechtliche Gleichheit in einem Systeme ist ganz analog der so eben genannten politischen und rechtlichen Gleichheit bei sonst ungleichen Vermögens-Umständen. Wie aber in einem freien Staate nicht geduldet werden darf, dass ein Einzelner oder eine ganze Familie durch übermässigen Reichthum und Anhang sich zum Allein-*Herrscher* aufschwinge und die *Freiheit* des ganzen Staates so wie der Einzelnen vernichte, so muss dies auch analog in der Mitte eines Staaten-Systemes geschehen und analog derselbe Ostracismus zur Ausübung kommen wie im Staate; die Mittel und Wege dazu sind nun einfach die, dass man, selbst bei vollkommen begründeten Rechts-Titeln zur Vergrösserung, dennoch diese Vergrösserung selbst nicht geschehen lässt, denn jenes vollkommen begründete Recht kann nicht bewirken, dass die allgemeine Freiheit und Sicherheit dadurch gefährdet werde. Dass dies nöthigenfalls durch Bündnisse und Krieg, selbst durch Stiftung von Bundes-Staaten und Reichen, gegen den Mächtigerern zu bewerkstelligen ist, versteht sich von selbst, ja die Geschichte erzählt uns mehr als ein Beispiel, dass man sich nur durch gänzliche Vernichtung des übermächtigen Hegemonen vor der Gefahr sicher zu stellen im Stande war (S. §. 261. Note a).

a) Wie an einem Baum die grossen kräftigen Früchte die kleinen nicht aufkommen lassen und zum Abfallen nöthigen, indem sie ihnen

die Säfte entziehen, so auch in der Menschenwelt die grossen Staaten die kleinen und *daher die natürliche Eifersucht dieser gegen jene* und dass jede neue Eroberung eines schon grosen Staates ihm neue Feinde macht und dadurch nöthigt, auf neue Verstärkungen zu denken. Solcher gestalt *muss zuletzt* ein Eroberer-Staat stürzen und sein *Uebergewicht* aufgeben etc.

§. 256.

γγγ) Vom Gesandtschafts-Rechten.

Wir haben oben vorangestellt, dass ein Staaten-System eben dadurch erst existirt, dass ethnisch verwandte Nationen und Staaten sich zu einander hingezogen fühlen und ihre Bedürfnisse gegenseitig befriedigen. Diese Bedürfnisse sind aber nicht blos materieller Art und werden sonach auch nicht blos durch den Handel befriedigt, sondern es giebt noch viele andere Interessen der Staaten als solcher untereinander sowohl wie auch der einzelnen Individuen, die sich gegenseitig als Fremde in den Einzel-Staaten aufhalten und hier des Schutzes ihres Staates bedürfen. Sowohl zur Wahrung der Staats-Interessen, namentlich zur Abschliessung der desfalls nöthigen Verträge, wie auch zum Schutze der im Auslande sich aufhaltenden Bürger und Kaufleute bedarf es nun der *Gesandschaften*, wozu auch die im heutigen Europa sogenannten *Consuln* gehören. *Erstere* brauchen nicht stehend zu seyn, werden dies aber werden, sobald sich die gegenseitigen Berührungen so vervielfältigen, dass blose temporäre Gesandtschaften nicht mehr genügen. Zu *letzteren* (den Consuln) nimmt man häufig sogar Einheimische des beschickten Staates und diese haben dann insonderheit auf die Vollziehung und Beobachtung der bestehenden *Handels-* und *Zollverträge* zu sehen[a]).

Bei allen Völkern der zweiten, dritten und vierten Stufe (denn zu den Wilden werden keine gesendet) genossen zu allen Zeiten die Gesandten, sobald sie sich als solche ankündigten, auswiesen und angenommen waren, eine gewisse Heiligkeit und Unverletzbarkeit oder des sogenannten Gastrechtes, jedoch nicht so, dass sich dasselbe überall und zu allen Zeiten bis zu jener Exterritorialität ausgedehnt habe, deren sich die Gesandten des heutigen Europa erfreuen, welche denn ohnehin nur durch die Permanenz der

stehenden Gesandtschaften mit eigenen Gesandtschafts-Hotels, ferner dadurch, dass die Gesandten mehr Hof- als Staats-Gesandte waren und sind, und endlich des zu bewahrenden *Geheimnisses* ihrer Correspondenz und Archive wegen, entstanden ist b).

a) Ganz in neuester Zeit haben mehrere Gelehrte versucht, gewisse natürliche Ansprüche über das Gastrecht, die Eingehung von Ehen, Verträgen etc. von *Fremden* in einem Staate etc. auf ein *Princip* zurückzuführen und daraus eine wissenschaftliche Theorie zu formiren, so dass die einen es *internationales Recht* die andern, z. B. *Zachariae*, es *Staaten-Recht* genannt haben. So lange jedoch der Satz fest steht und fest stehen bleiben muss, dass jeder *Fremde* sich nach den Vorschriften und Gesetzen des besuchten Landes zu richten hat und es schon *genug* ist, dass er überall *gleichen* Schutz wie der Inländer geniesst, nachdem er einmal zugelassen worden ist, wird man vergebens nach einem Princip suchen, welches die Ansprüche des Fremden mit obiger Regel in Einklang bringen könnte. Das Völker-Recht hat sich daher auch bisher damit gar nicht befasst, sondern man überliess die Sache dem Civil- und Polizei-Recht unter dem Namen *Fremden-Recht*. Der Einzelne repräsentirt nicht, wie der Gesandte, den ganzen Staat, dem er angehört, sondern ist nur ein *bürgerliches Bruchstück* desselben. Sein Staat soll ihn so viel als möglich durch Verträge und seine Gesandten und Consuln zu schützen suchen, eine Art von Exterritorialität kann er aber nicht ansprechen, noch weniger aber mehr in Anspruch nehmen als der Einheimische selbst. Dies würde zuletzt dahin führen, dass man allen Fremden den Aufenthalt etc. verbieten müsste, denn es hat hier eine *Collision* verschiedener Gesetzgebungen statt.

b) Gesandtschaften ausserhalb des concreten Staaten-Systems an ganz fremde Staaten sind durch die §. 252. N. a. bemerklich gemachten Verhältnisse bedingt und gehören daher zu den Ausnahmen; die Unverletzbarkeit der Gesandten ist daher hier auch schon mehr oder weniger gefährdet. Schon häufig wurden europäische Gesandte in der Türkei und in Persien gefangen gesetzt oder wohl gar ermordet, indem selbst der Schutz der Sultane dagegen nicht schützte.

§. 257.

ððð) Von der Art und Weise, wie Staaten unter einander Verträge schliessen und ihrer Verbindlichkeit.

So wie moralische Personen überhaupt nur durch Bevollmächtigte oder Deputirte unter einander unterhandeln und Verträge abschliessen können, so auch Staaten oder politische Gesellschaften, mögen sie auch monarchisch regiert werden; nur tritt bei solchen Staats-Verträgen die nothwendige Besonderheit ein, dass alle

durch bevollmächtigte Gesandte oder Agenten abgeschlossenen Verträge, wenn sie auch ganz und gar ihren Instructionen gemäs abgeschlossen worden sind, dennoch einer besonderen und ausdrücklichen Ratification seitens der Vollmachtgeber bedürfen, denn die hohe Wichtigkeit solcher Verträge und die Veränderungen in der gegenseitigen Stellung, welche während der Unterhandlung zwischen zwei Staaten eintreten können, machen es nothwendig, dass solche Verträge bis zu dem Augenblicke der Ratification als noch nicht geschlossen angesehen werden und gleichsam nur für noch unverbindliche Punktationen gelten müssen[a]). Ist jedoch in dergleichen Verträgen nicht ausdrücklich ein gewisser *terminus a quo* der Gültigkeit bestimmt worden und steht sonst der Natur der Sache wegen nichts entgegen, so sind dieselben nach erfolgter Ratification von dem Tage an gültig, wo sie von den Bevollmächtigten beider Theile unterzeichnet worden sind.

Uebrigens lassen sich die Gegenstände der Völker-Verträge in drei Klassen theilen und zwar:

1) in rein *civil-rechtliche* oder *fiscalische*, z. B. nur den Verkauf von Rohstoffen, Schiffen, das Vermiethen von Truppen und Schiffen, Darlehen die eine Staatskasse oder Bank der andern macht, reine Schuldsachen;
2) in *staats-rechtliche*, z. B. nur wegen Zollsachen, Freizügigkeit, Freiheit von Abschoss etc., sog. Staats-Servituten, Pressfreiheit, Nachdruck etc. oder wo man sich gegenseitig über *innere* Gesetz- oder Verfassungsfragen Versprechungen giebt, und
3) in rein *völker-rechtliche*, wie Krieg und Frieden, Alliançen, Subsidien-, Grenz-Verträge und dergleichen mehr.

Es ist diese Eintheilung keine blose Schul-Eintheilung, sondern wir werden sogleich sehen, dass sie hinsichtlich der Gültigkeit und Erzwingbarkeit sogar nothwendig ist.

a) Hierzu kommt auch noch, dass eine Regierung verbunden seyn kann, ehe sie ratificirt, die Zustimmung des Volkes, der Parlemente etc. einzuholen und umgekehrt diese zu prüfen haben, ob der Vertrag nicht verfassungswidrig etc ist.

§. 258.

Da es innerhalb eines blosen Staaten-Systemes nur ein Rechtes, aber noch kein Recht giebt, so haben auch alle Staats-Verträge, ausser dem Interesse welches sie zum Abschluss brachte, eine blose moralische Verbindlichkeit, nehmen nicht den Charakter eigentlicher *Obligationen* an, weil es an einer Gewalt fehlt, welche den Staats-Verträgen rechtliche oder richterliche Erzwingbarkeit sichert. Alle Staats-Verträge gelten daher nur so lange, als es der gegenseitige Vortheil oder das moralische Ehrgefühl will und gestattet, mit anderen Worten, blos für die Dauer des Friedens und der Freundschaft, denn, so wie Feindschaft und daraus wohl gar Krieg entsteht, ist das gesammte Friedens-Verhältniss zwischen beiden kriegführenden Theilen, nicht blos das, worüber man gerade Krieg führt, aufgehoben oder doch wenigstens suspendirt und nur diejenigen Verträge machen davon eine Ausnahme, worin man sich, selbst für den Fall eines Krieges, Dies und Jenes zu beobachten versprochen hat, z. B. nur die Respectirung der Neutralitäts-Rechte, keine Kaperbriefe ausgeben zu wollen, guten Krieg zu führen.

Man erneuert daher auch in den Friedensschlüssen stets die alten Verträge, in so weit sie durch den Krieg ganz zu wirken aufhörten. Die blos factisch suspendirten leben, wenn ihrer nicht besonders abändernd gedacht wird, durch den Frieden von selbst wieder auf.

Das Wörtchen *ewig*, welches bei Friedenschlüssen, Freundschafts-Bündnissen dann und wann gebraucht zu werden pflegt, ist hier unter derselben Clausel wie bei den Ehebündnissen zu verstehen, nämlich *rebus sic stantibus*, denn ein Friede *auf Zeit* wäre kein Friede sondern ein bloser Waffenstillstand.

Wie es übrigens im Privat-Leben Verträge giebt, die der eine Theil nur aus Noth eingeht, so sind die meisten *Friedensschlüsse*, wobei ein Theil Opfer bringen muss, von der Noth abgedrungen und deshalb diejenigen, welche am ersten und leichtesten wieder gebrochen werden[a]).

Von dieser blos moralischen Verbindlichkeit der §. 257. sub 2 und 3. gedachten Verträge machen nun aber die sub 1. als rein *civilrechtliche* oder fiscalische ausgeschiedenen Verträge im

Allgemeinen eine Ausnahme und zwar deshalb, weil sie von den Regierungen der einzelnen Staaten mehr als Repräsentanten der *civilrechtlichen* oder bürgerlichen Persönlichkeit und Qualität oder als Vertreter des Fiscus derselben, denn als in ihrer politischen und diplomatischen Qualität abgeschlossen werden und worden sind. In so weit die contrahirenden Regierungen in dieser civilrechtlichen Hinsicht oder wegen ihrer blos civilrechtlichen Handlungen als Fiscus den *eigenen Landesgerichten* unterworfen seyn können und sind, von ihren eigenen Unterthanen belangt werden können, in so weit können sie auch selbst von *Auswärtigen* aus solchen civilrechtlichen Verträgen bei ihren inländischen Gerichten belangt werden b). Es hängt dies natürlich ganz von der Civilisations-Stufe der einzelnen Staaten-Systeme ab, wie wir dies bei den Völker-Rechten der einzelnen Stufen sehen werden, denn, wenn eine von ihren eigenen Gerichten zu Gunsten eines anderen Staates zur Zahlung *verurtheilte* Regierung nun dennoch nicht zahlen wollte, so würde auch wegen solcher civilrechtlichen Forderungen, wenn sie anders die Kriegskosten werth seyn sollten, Krieg geführt werden müssen c). S. §. 261. Note a.

a) Schon *Montesquieu* XXVI. 20. sagt daher auch „Völkerrechtlich sind die *erzwungenen* Verträge eben so gültig wie die freien“. Die civilrechtliche Regel, dass *Gewalt*, *Irrthum*, *Betrug* und *Simulation* einen Vertrag null machen, kommt unter Staaten, wenigstens wegen Verträgen der zweiten und dritten Classe (§. 257.) nicht zur Anwendung.

b) In Bundesstaaten und Reichen gehören daher auch solche fiscalische Forderungen ungezweifelt vor die Bundes- und Reichs-*Gerichte* und blos bundes- und staatsrechtliche Fragen vor die Bundes- und Reichs-*Versammlungen*.

c) Uebrigens vertreten *Verträge* in der Mitte blosser Staaten-Systeme die Stelle der *Gesetze*, wodurch *in* den Staaten das Rechte sowohl wie das Recht fortgebildet wird d. h. es wird durch sie auch das concrete Völkerrechte fortgebildet und wo es zweifelhaft seyn sollte, entschieden und zur ausdrücklichen Anerkenntniss gebracht. Wir erinnern hier nur z. B. für das europäische Völkerrechte an den westphälischen und utrechter Frieden und die Schlussacte des Wiener Congresses.

§. 259.

Da es den Staats-Verträgen sub 2 und 3. an einer gerichtlichen Erzwingbarkeit fehlt, so bedürfen gerade sie sehr häufig

der *Gewährleistung dritter Mächte* oder Staaten, oder, wo dies thunlich ist, der Geiseln und Unterpfänder abseiten des Verpflichteten. Beiderlei Arten von Bürgschaften kommen vorzugsweise bei Friedensschlüssen vor. Zu Bürgen oder Garanten wählt man gewöhnlich solche, welche selbst ein entferntes Interesse an der Aufrechterhaltung und Gewährung des Vertrags haben.

Als *Unterpfänder*, in Ermangelung von Bürgen, dienen Städte, Festungen, ja wohl ganze Provinzen und als Geiseln meistentheils vornehme Kriegsgefangene oder aber besonders gestellte Geiseln, die durch ihr Ansehen, ihre politische Stellung, ihre Geburt, ihren Reichthum, ihren Einfluss etc. die Bürgschaft gewähren, welche der Sieger fordert.

§. 260.

Wenn es nun innerhalb eines Staaten-Systems sonach noch an Gerichten und gerichtlichem Rechtszwange fehlt und in der Regel der Krieg noch seine Stelle vertritt, so kommt es doch auch wohl vor, dass die streitenden Theile, wenn sie sich nicht vereinigen können, aber auch beide den Krieg scheuen, zu einem *Schiedsgerichte* ihre Zuflucht nehmen, so jedoch, dass gewöhlich nur ein dritter Staat oder Fürst von beiden dazu erwählt wird, mit dem Versprechen, sich seinem Ausspruche unterwerfen zu wollen; brechen sie aber auch hierbei wieder ihr Wort, so kehrt die Sache in die Stellung zurück, in der sie vor dem schiedsrichterlichen Spruche sich befand, denn ein Schiedsgericht, dessen Urtheil ohne freiwillige Unterwerfung oder Krieg nicht vollziehbar ist, ist abermals noch kein eigentliches Gericht, sondern nur *eine* Art freiwilligen Abkommnisses.

ββ) *Vom Völker-Rechten im Kriege.*

§. 261.

Der *Krieg* ist also der Stellvertreter der gerichtlichen Erzwingbarkeit oder des Civil- und Straf-Processes für Streitigkeiten und Verletzungen unter freien unabhängigen *Staaten* a). Wo sich Völker ganz verschiedener Abstammung durch den Krieg be-

kämpfen, giebt es und kann es sogar noch kein *gemeinsames Kriegs-Rechtes* geben, denn, wo es nur z. B. der eine Theil für recht und natürlich hält den Kriegs-Gefangenen die Köpfe abzuschneiden, der andere aber, sie zu schonen und bis zur Auswechselung gut zu verpflegen, da ist kein gemeinsames Kriegs-Rechtes (Kriegs-Gebrauch oder sogenanntes Kriegsrecht) vorhanden. Erst innerhalb eines Staaten-Systemes giebt es also auch ein *Kriegs-Rechtes*, einen von allen Genossen desselben anerkannten relativ guten Kriegsgebrauch, als Stellvertreter des Processes für gewöhnliche Civil-Rechts-Streitigkeiten und Verletzungen unter den Bürgern eines Staates, ja es wird überall die Art und Weise, einen Krieg einzuleiten und zur Entscheidung zu bringen, Analogie haben mit der concreten Art, wie Civil- und Straf-Processe in den einzelnen Staaten eines concreten Staaten-Systems eingeleitet und entschieden werden [b]). Was bei Civil- etc. Processen durch Klage und Exception, Replik und Duplik geschieht und erzielt wird, das wird unter Staaten durch Beschwerde-Noten und Explicationen, Drohungen, Rüstungen und Kriegsankündigungen bezweckt und erzielt, und was bei den Civilstreitigkeiten etc. der Richter durch die Sentenz thut, das geschieht im Kriege durch die Schlachten, die man auch recht gut mit Vor- und Ends-Bescheiden vergleichen könnte [c]).

Die Art und Weise nun, *wie* man sich im Kriege selbst gegen einander benimmt, wie und mit welchen Waffen man sich schlägt und wie man die Gefangenen und Verwundeten behandelt, ob und wie man Waffen-Stillstand schliesst, theils um auszuruhen, theils um über den Frieden zu unterhandeln, bildet den *eigentlichen Kriegsgebrauch* oder das sogenannte Kriegsrecht. Der ganze Charakter dieses Kriegsgebrauchs dependirt zunächst von der Cultur- und Civilisations-Stufe der Staaten, denen das concrete Staaten-Systems angehört, sodann von dem concreten *Zwecke* eines Krieges (Note a) und endlich von dem militärischen Organismus oder wer den Kriegsdienst verrichtet so wie der tactischen und strategischen Bildung und Manneszucht der Heere [d]), wobei es sich von selbst versteht, dass auch hier die vier Lebens-Perioden eines ganzen Volksstammes, wie auf die ganze Cultur und Civilisation, so auch auf das Kriegs-Rechte vom grössten

Einflusse sind, so dass z. B. die germanischen Völker im 19. Jahrhundert ein anderes Kriegs-Rechtes haben als im 5 und 6, 11—15, 16—18, namentlich aber die Veränderung der *Waffen*, womit man sich bekämpft, auch ganz neue Kriegsgebräuche zur Folge haben müssen, wie dies nur z. B. und vorzugsweise durch die Einführung des Feuer-Gewehrs im europäischen Staaten-Systeme der Fall gewesen ist, so dass die heutige *Strategie* ganz entgegengesetzte Manövers machen muss als sie vor der Einführung des Pulverkriegs zu Land und See kannte und gewohnt war[e]).

a) Wie man die gerichtlichen Klagen nach den Objecten benennt die sie verfolgen, so kann man auch die Kriege eintheilen in
1) Kriege zum Zweck des Anerkenntnisses *(Status)*;
2) Besitz-, Eigenthums- und Wieder-Eroberungs-Kriege;
3) Erbschafts- und Gebiets- oder Grenz-Kriege, namentlich zur Erlangung einer gesicherten Grenze;
4) Handels-Kriege;
5) Straf-Kriege;
6) Religions-Kriege und
7) Verfassungs- so wie Losreissungs-Kriege.

Die Selbsterhaltung kann alle sieben Arten schlechterdings nothwendig machen. *Religions*-Kriege sind oft auch blose Eroberungs-Kriege, sonst aber gemeiniglich die grausamsten, weil sich beide Theile dabei verachten. *Verfassungs*-Kriege sind meist die Eltern neuer Bundes-Staaten. *Losreissungs*-Kriege sind Anfangs gewöhnlich nur Selbst-Hülfe und Executions-Maasregeln und erst der Friede nennt oder stempelt sie zu Befreiungs-*Kriegen*.

Nur *Staaten* führen übrigens *Krieg* mit *einander*, nicht Privat-Personen; muss ein Staat gegen Freibeuter und Räuber die Waffen ergreifen, so ist dies kein Krieg und sie sind keine rechtmässigen Feinde, wie man sagt. L. 118. P. d. V. S. heisst es: „*Hostes sunt, quibus populus romanus publice bellum decrevit; caeteri latrunculi vel praedones appellantur*".

Hier, wo wir nun zum erstenmale vom *Kriege ex professo* zu handeln haben, sey bemerklich gemacht, dass kein Theil der Staats- und Rechts-Philosophie noch so im Rohen liegt, wie gerade die Lehre vom Kriege, was darin seinen Grund hat, dass man 1) die vier Perioden A. B. C. D. 2) die vier Völkerstufen (Theil II. §. 14—71) 3) die nach beiden sich richtenden Arten, *den Krieg zu führen*, und endlich 4) die *Motife* zu den Kriegen *nicht* unterschied und zu unterscheiden wusste; so dass denn auch für das Verständniss der Kriege und ihrer Motife allererst unsere Methode den Schlüssel liefert. Jede der vier obigen Perioden hat daher ihre *eigenthümlichen* Kriege und *Motife* dazu und die Art, diese Kriege zu führen, hängt wiederum von den vier Cultur- und Civilisationsstufen ab. Wir werden daher für

jede Periode zunächst eine eigene *Classification* der *ihr* eigenthümlichen Kriege nach Maasgabe der dazu nöthigenden *Motife* aufstellen und dann im *Besonderen* nachweisen, wie sich diese Motife und das Kriegs-Recht abermals durch die vier Cultur- und Civilisations-Stufen modificiren.

Die Eingangs dieser Note genannten sieben Arten von Kriegen sind gewissermaasen allen Perioden und Stufen gemeinsam, aber gerade deshalb auch noch vag, unvollständig und unverständlich, das wahre Verständniss kann erst durch die gedachte Unterscheidung gewonnen werden und somit geben wir denn hier für die *erste* Periode eine solche Classification der *Motife* zum Kriege unter Hinweisung auf die §. 250 bereits angedeuteten vier Stufen völkerrechtlicher Verbindungen, denn gerade diese geben bei noch gesunden und freien Völkern die meisten Veranlassungen zum Kriege, weshalb denn auch alles Folgende bis §. 269a erst das *volle* Verständniss dieser Classification geben kann und wird.

Es gehören also dahin

A. alle Kriege unter den Staaten eines und desselben Staaten-Systems und zwar

I. Kriege zur Verhütung der Hegemonie eines *Gross-Staates* oder selbst *Bundes-Staates* über alle andern eines und desselben Staaten-Systems. Es handelt sich hier nicht darum, Eroberungen zu machen, sondern sie zu verhindern;

II. alle *Unions-Kriege*, welche hier ebenwohl durchaus nicht den Zweck haben, *Eroberungen* zu machen und die Besiegten zu *unterjochen*, sondern nur und allein auf national-politische *Einigung*, *Kräftigung* und Erhaltung dabei gerichtet sind.

Es lassen sich diese Unions-Kriege wieder unterabtheilen in

1) *Unions*-Kriege unter den *Klein-Staaten* einer und derselben *Nation*, um die Renitenten zu nöthigen, sich zunächst in Staaten-Bünde, dann in Bundes-Staaten und endlich zu Gross-Staaten zu vereinigen.

2) Unions- oder *Bundes-Kriege* unter den *Gross-Staaten*, um die anderen zur Eingehung von Staaten-Bünden und Bundes-Staaten zu nöthigen.

3) *Verfassungs-Kriege* d. h. wo sich Klein- oder Gross-Staaten in die Verfassungsfragen oder Streitigkeiten ihrer Genossen mischen *müssen*, weil sie nicht dulten können und dürfen, dass das allen gemeinsame Princip der Verfassungen geändert und dadurch das Unions-Band unter ihnen innerlich aufgelöst werde. Also Kriege zur innern Aufrechthaltung der Union in Beziehung auf die Verfassungen.

4) Kriege gegen Mit-Staaten oder Theile derselben, welche sich vom Bundes-Staate oder Gross-Staate wieder losreissen wollen.

III. *Annexations-Kriege* d. h. wenn sich ein freier Klein- oder Gross-Staat einem andern Gross- oder Bundes-Staate anschliessen will und dem sich widersetzt wird.

IV. Kriege über *Mein* und *Dein*, wegen Grenz-, Vertrags- und Neutralitäts-Verletzungen. Auch hier gilt das Vorige, denn das *Seinige* fordern und *schützen* ist kein Erobern.

B. Kriege unter noch gesunden und freien Völkern *verschiedener Staaten-Systeme.* Hier kommt es nur erst eventuel zur *Eroberung* und *Unterjochung*, sie ist nicht nächste Absicht. Das Gebot der natürlichen Selbsterhaltung, sich gegen fremde Gewalt zu schützen, ist es, welches nur im Nothfall zur Eroberung nöthigt d. h. wenn der blose Sieg dem Zwecke noch nicht entspricht, der *fremde Feind* nicht schon dadurch genug geschwächt ist, sondern man ihm auch für die Zukunft die Mittel nehmen muss, von Neuem gefährlich zu werden. Soll man zu diesen Kriegen auch diejenigen zählen, welche zum *Schutze* der eigenen National- oder Religions-Genossen im Auslande unternommen werden? oder gehören sie zu A. III?

Endlich

C. diejenigen Kriege, zu welchen die noch *gesunden* und *freien* Staaten gegen die benachbarten *verfallenden* oder schon verfallenen und daher meist der Anarchie oder dem Despotismus anheim fallenden Staaten genöthigt sind. Hier erst handelt es sich nicht blos um Entwaffnung, Wehrlosmachung der verfallenen Staaten, sondern man ist, um der Ansteckung vorzubeugen, zur *Eroberung* und *Unterjochung genöthigt.*

Wie man sieht, gehen wir von dem Satze aus, dass *gesunden* und *freien* Staaten auch noch eine *gesunde Politik* eigen ist, welche ihnen verbietet *unnütze* und *unnöthige Eroberungen* zu machen, denn gerade *solche* Eroberungen sind und werden ihr Verderben. Ja sind nicht sogar die nothwendigen Wander-Kriege und Eroberungen der Germanen seit dem 4. Jahrhundert ihrer eigenen Freiheit höchst verderblich gewesen?

Dass die Art und Weise der Behandlung der Gefangenen, des besiegten Landes etc. nothwendig verschieden seyn wird und muss nach der Verschiedenheit der *Motife* zum Kriege bedarf keiner weitern Ausführung, ist aber jedenfalls von grosser Bedeutung für die Art der Kriegführung, z. B. nur, wenn es sich blos um die Erzwingung einer *Union* handelt.

b) Der Krieg zwischen Völkern und Staaten ist für diese ganz, was der Civil- und Criminal-Process. Je roher und ungeregelter dieser bei ihnen noch ist, je roher und grausamer wird auch der Krieg noch geführt werden; je cultivirter und civilisirter dagegen die Völker eines Staaten-Systems, je geregelter mithin auch ihr Process seyn wird, je mehr wird dies auch vom Kriege gelten. Unter cultivirten und civilisirten Völkern ist daher auch der Krieg eben so wenig ein regelloses Aufeinanderlos- und Todtschlagen wie es ihr Civil- und Criminal-Process ist. Daher ist auch das *Tödten* des Feindes *hier* nur Mittel zum Zweck, nicht Selbstzweck. Nichts versöhnt zwei Feinde leichter und präparirt einen günstigen Frieden als ein gegenseitiges *achtungsvolles* Betragen, namentlich durch das Anerkenntniss der gegenseitigen *Tapferkeit*, des Muths und sonstigen ehrenhaften Betragens. Der Krieg ist an und für sich ein *nothwendiges* Uebel und eben so unvermeidlich wie die Processe über Rechtsstreitigkeiten unter den Bürgern eines Staates. Die Idee oder das Verlangen nach einem

ewigen Frieden innerhalb eines Staaten-Systems wäre also nur dadurch realisirbar, dass aller Verkehr unter den Nationen und Staaten cessirte; denn auch die gewöhnlichen Civil- und Criminal-Processe in den Staaten wären nur dadurch zu beseitigen, dass aller Verkehr zwischen den Einzelnen cessirte. Ausserdem ist der ewige Friede nur durch Schliessung von Bundesstaaten und zusammengesetzte Staaten möglich, diese lassen sich aber nicht immer auf den Umfang ganzer Staaten-Systeme ausdehnen, besonders wenn diese schon aus Gros-Staaten bestehen.

c) So wenig wie daher auch Processe unter den Bürgern eines Staates die *socialen Naturbande* aufheben, so wenig thun es auch die Kriege unter den Genossen eines Staaten-Systems. Namentlich ist die *Kriegs-Ankündigung* allen cultivirten Völkern eigen und nur *Wilde* und *Nomaden* überfallen sich ohne eine solche.

Warum behandelt man bei uns die *Spione* noch so hart; da sie doch unentbehrlich sind und sich jeder Theil derselben bedient? Warum begnügt man sich nicht mit der blosen Arretirung? der *fremde* Spion ist kein Verräther, sondern blos der *Einheimische*, welcher dem Feinde als Spion dient. Nur dieser verdient die Todesstrafe.

d) Bei den meisten Völkern sind die öffentlichen Spiele dramatische Vorbilder ihrer Art und Weise, im Kriege zu fechten. Wir erinnern hier nur an die griechischen Spiele, die schon ganz verschieden waren von denen der Römer, welche sich an Gladiator-Gefechten ergötzten und wie verschieden diese wieder waren von den Turnieren der Germanen.

Nur wo der Kriegsdienst von den *eigenen Bürgern* und *deren Söhnen* verrichtet wird ist *wahre* Manneszucht und Begeisterung möglich, nur da können Kriegslieder wie z. B. das *Marseiller* Wunder thun.

e) Aus keiner neueren Schrift geht diese Verschiedenheit so scharf und deutlich hervor, als aus nachstehender Schrift Napoleons „*Précis des guerres de Cesar, par Napoleon, ecrit par M. Marchand*, Stuttgart 1836“. Denn wenn auch die Germanen nicht ganz auf dieselbe Weise den Krieg führten, wie die Römer, ihnen namentlich die römische strenge Disciplin und Lageranlegung fehlte und sie seit dem 9. Jahrh. mehr zu Pferd als zu Fuss fochten, so war ihnen doch beiden die Unbekanntschaft mit den Feuer-Gewehren gemeinsam, und erst der Gebrauch des schweren Geschützes zur See hat die Erbauung und den Gebrauch der colossalen Linienschiffe in das Leben gerufen, denn nur sie vermögen eine solche ungeheuere Last zu tragen.

Sodann hing zu allen Zeiten das Befestigungswesen ganz von der Art der Angriffswaffen ab, so dass denn durch die Erfindung der Kanonen fast alle älteren Befestigungen ungenügend wurden; hier noch nicht davon zu reden, welche wichtige Rolle die Kanonen im inneren Staatsrechte gespielt haben und noch spielen. Jede neue Erfindung einer neuen Angriffs- oder Vertheidigungs-Waffe ist daher für das Völker- insonderheit das Kriegsrechte von der grössten Bedeutung und es zeugt von einer ritterlichen Generosität, wenn man aus dergleichen

Erfindungen gegenseitig kein Geheimniss macht. Man sollte darin nicht zu weit gehen gegen Staaten, die diese Generosität jedenfalls misbrauchen dürften.

§. 262.

Der Krieg d. h. hier die Art und Weise, wie man sich durch Gewalt die Befriedigung seiner Forderungen oder Beschwerden erzwingt, beziehungsweise gegen ungerechte Forderungen etc. vertheidigt, muss übrigens in den kleinen und grossen oder eigentlichen Krieg eingetheilt werden. Zu dem *kleinen* Kriege sind nämlich alle *Retorsionen* oder *Repressalien* zu zählen, deren sich die Staaten eines und desselben Systemes gegen einander bedienen, um namentlich solche Gesetze, Einrichtungen, Zölle und Beschränkungen zu reprimiren oder wieder zu vergelten, welche den allgemeinen Verkehr und Handel drücken und belästigen und zwar besonders, wenn man keinen *vertragsmäsigen* Anspruch auf Abstellung dieser Belästigungen hat (§. 257. N.2), also auch keinen Rechtfertigungsgrund zu einem wirklichen Kriege, es sey denn, dass die ganze Existenz eines Staates von der Freiheit und Ausdehnung seines Handels dependirt, denn alsdann treibt ihn die Noth, sich durch Krieg und Schlachten diese Handels-Freiheit zu erkämpfen, wie dies die ganze auswärtige Politik Englands dermalen beweist, indem es sogar mit China Krieg führte, weil dieses nicht dulten will, dass die ganze chinesische Nation durch einen englischen Handels-Artikel körperlich und moralisch vergiftet werde.

Die Regel ist also, dass man erst dann zum *grossen* oder eigentlichen Kriege übergeht, wenn die Beschwerde eine vertragsmäsige und dann der Gegenstand von solcher Bedeutung ist, dass er die Kosten und das Risico eines grossen Krieges werth ist, wobei wir uns natürlich hier nicht weiter darauf einlassen können, zu untersuchen, welche Gründe *in concreto*, abgesehen von seiner inneren Rechtfertigung, zu einem Kriege antreiben resp. abmahnen können, denn der Krieg hat stets mächtige Rückwirkungen auf die ganze innere Oekonomie der Staaten, mögen sie nun Sieger oder Besiegte seyn. Natürlich hat diese Regel auch ihre Ausnahmen, wie schon das angeführte Beispiel

von England zeigt; ganz insonderheit gehören zu diesen Ausnahmen alle Kriege, welche aus den oben §. 254 und 255. gedachten Gründen geführt werden müssen[a]).

a) So lange ein Krieg auf Gründen des gesunden Selbsterhaltungstriebes beruht, sonach den Charakter einer nothwendigen Selbstvertheidigung trägt, mag er nun offensiv oder defensiv geführt werden, ist er nicht allein nichts unmoralisches, sondern eine moralische Pflicht, und daher müssen sich kleine Staaten öfterer schlagen als grosse, weil ihre Existenz mehr gefährdet ist. Es ist daher eine verschrobene Anwendung des Christenthums, wenn Frömmler solche Kriege dem ungeachtet mit Mord und Todtschlag vergleichen, während der christliche Fanatismus es gar nicht verschmäht hat, wegen Glaubens-Verschiedenheit gerade die mörderischsten Kriege zu führen.

Es versteht sich zuletzt von selbst, dass eine jede Nation und auch jeder Staat desselben für seine *concreten* Religions- und Staats-Interessen den Krieg führt.

§. 263.

ααα) *Von den Befugnissen und Verpflichtungen der Neutralen.*

Die Frage, worin das Recht oder richtiger die Befugnisse der *neutralen Staaten* bei einem Kriege bestehen, wird sich ganz besonders durch die Culturstufe entscheiden, auf welcher die Staaten des concreten Systemes sich befinden, so dass nur z. B. die Neutralitäts-Rechte innerhalb des europäischen Staaten-Systemes wegen der dabei betheiligten Industrie- und Handels-Interessen weit wichtiger und daher auch so sehr bestritten sind, als bei Völkern, die entweder gar keine Industrie- und Handels-Völker sind, oder doch auf einer sehr niedrigen Industrie-Stufe stehen.

Wie man aber schon im gemeinen Leben den hasst, der als naher Zuschauer eines Streites zwischen zweien sich weigert, zu sagen, wem er Recht gebe und dadurch beiden Theilen eine kränkende Theilnahmlosigkeit oder sich als feig erweist, was ihm eben den Hass Beider zuzieht, so ist denn auch im Grossen unter Staaten eines und desselben Systemes alle *Neutralität* der *nächsten Nachbar-Staaten* etwas Gehässiges, weil sie eine kränkende Theilnahmlosigkeit kund giebt und deshalb hat man wohl im Frieden versucht, die Handels-Befugnisse solcher *Neutralen* für den Fall eines Krieges festzustellen; im Kriege hat aber der Hass und Zorn beider kriegführenden Theile sich an den Neutralen ge-

rächt, vollends gar nun, wenn diese Neutralität wiederum eine verdächtige, blos zuwartende war a). Nur grosse und zugleich *entfernte* Mächte können und mögen daher neutral bleiben, insofern ihnen der Hass und die Rache der Kriegführenden nicht schaden können; benachbarte und kleine Staaten sollten aber nie neutral bleiben, sondern entweder bemüht seyn den Streit beizulegen, oder sich categorisch für den Verbündeten des einen oder andern Theils erklären aa).

Im *Allgemeinen* bestehen übrigens die Ansprüche und Pflichten der Neutralen, vorausgesetzt dass sie Kenntniss vom Kriege haben, durchgängig wohl darin

a) von beiden kriegführenden Theilen als Neutrale respectirt zu werden, namentlich, dass ihr Staats-Gebiet nicht betreten werden darf, wogegen sie

b) sich aller Feindseligkeiten aber auch aller Begünstigungen und Unterstützungen gegen beide Theile enthalten müssen. Was letzteres aber eigentlich heissen wolle, das ist eben bei Handels-Nationen die grosse Frage, indem hier in der blosen Fortsetzung des Handels mit beiden Theilen, wenn davon auch allenfalls Kriegs-Material ausgeschlossen ist, factisch doch allerdings eine Begünstigung resp. Feindseligkeit enthalten ist b).

a) Der Unterschied zwischen einer *zuwartenden* und *positif erklärten Neutralität* benachbarter Staaten ist daher auch so gros, dass die Kriegführenden nur die erstere fürchten und hassen, und meistens verlangen, dass man sich kategorisch erklären solle, damit sie wissen woran sie sind.

aa) An und für sich hat zwar jeder freie Staat das Recht, beim Kriege zwischen dritten *im Frieden* zu verharren d. h. neutral zu bleiben; dieses Verhalten ist aber eben in concreten Fällen keine Sache des Rechtes mehr, sondern der Klugheit und Politik, und jeder Staat hat in dieser Hinsicht seine eigene und zwar gegen jeden einzelnen Staat des ganzen Systems, muss also wissen was er sich und diesen andern schuldig ist, von wem er zu hoffen und zu fürchten hat etc. wen sein Zusehen beleidigt oder wem es gleichgültig ist.

b) Da hier offenbar eine *Collision* der Interessen der Kriegführenden und der Neutralen eintritt, so ist dieses der Grund, warum bis zur Stunde das europäische Völkerrecht es hierüber zu keiner Entscheidung hat bringen können. *Vergleiche* fanden nur unter Einzelnen statt, *England* lässt es zu keinem *allgemeinen* Vergleiche kommen, weil es ganz und gar Industrie- und Handelsstaat ist, und es *jeder* fremden

Industrie und jedem Handel dritter im Frieden und Kriege den Krieg macht.

Man sehe darüber auch *Zachariae* l. c. V. S. 135. etc.

Uebrigens kann man sagen, der Hauptsitz des Völker*rechten* sey auf dem *Meere*, denn da sind selbst *Feinde* genöthigt, sich einander menschlich zu behandeln, weil sie hier beide weit mehr als zu Lande unter einer *höheren* Gewalt, der der *Natur*, stehen.

§. 264.

ββββ) *Von den Befugnissen des Siegers.*

Ganz vorzugsweise wird aber noch zuletzt die Art und Weise, wie der Sieger den Besiegten behandelt, ebenwohl von der Cultur- und Civilisations-Stufe der Staaten des concreten Systems abhängen. Vor Allem wird er sich das nunmehr nehmen oder zusprechen, worüber es zum Kriege gekommen und deshalb den Frieden dictiren, wenn er den Gegner total besiegt hat. Da aber im letzteren Falle der Besiegte auch ganz in seiner Gewalt ist, so hängt es von ihm ab, auch mehr zu nehmen als er zu fordern hatte, ja seinen Gegner ganz zu vernichten. Das Mehr oder Weniger in dieser Hinsicht ist es nun eigentlich was von der Cultur und Civilisation des Siegers abhängt a).

Im Allgemeinen wird der Satz aufgestellt werden können, dass das Siegerrecht sich analog und in derselben Weise gegen das besiegte Land charakterisiren und kund geben wird, wie man während des Kriegs die Gefangenen und Verwundeten behandelt, so dass nur z. B. die Eroberer-Nomaden, gerade so, wie sie die *Gefangenen* ermorden und niedermetzeln und die Verwundeten ausplündern und ihrem Schiksal überlassen, eben so auch die Bewohner der eroberten Länder so gut wie langsam hinmorden und sie ihrer letzten Habe berauben. Das Nähere hierüber werden wir bei der Stufen-Classification und dann sub C. erfahren.

a) Durch den Sieg wird der Streit, oder wenn man so will, die Rechts-Frage selbst nicht entschieden, sondern der Besiegte blos genöthigt, dem Sieger zu genügen oder sich zu *vergleichen* (Friedensschluss und Friedens-Vertrag) der Sieg zeigt blos wer der Stärkere ist oder wem das Glück günstig ist.

Ob allererst ein Friedenschluss und Friedens-Vertrag die *Eroberung* rechtmäsig, legitim und unwiederruflich mache, ist jedoch im Allgemeinen

nicht zu behaupten, sondern etwas singulair europäisches. Wo z. B. ein Despost für seine Person besiegt, getödtet und seines ganzen Landes verlustig geht, ist ein Friedensschluss mit ihm nicht einmal möglich. Eben so stellt auch ein Friede die alten Beziehungen nur dann wieder her, wenn der Besiegte im Ganzen seine vorige Stellung und Besitzungen behält. Sehr wahr bemerkt *Zachariae* V. 171. dass auch die Friedens-Verträge der Staaten eines Staaten-Systems mit Staaten eines dritten Systemes dem ganzen Staatensysteme zur Genehmigung vorgelegt werden sollten, denn es ist in der That dabei betheiligt. Bei Bundesstaaten versteht es sich von selbst.

b) *Montesquieu* X. 19. behauptet zwar ganz richtig und im Allgemeinen: „Aus dem Rechte, im Gefechte den Feind zu *tödten*, folge durchaus nicht *an sich* das Recht, den, der sich ergiebt, oder gefangen genommen wird, zum *Sklaven* zu machen". Wir haben aber schon durch das Bisherige gezeigt und werden es noch weiter unten thun, dass in der Praxis alle derartigen Kriegsgebräuche lediglich von der Cultur und Civilisation der Kriegsführenden abhängen.

S. Paul sagt l. c. S. 160. „*L'esclavage, à son origine, fut parmi les hommes une amèlioration réélle, avantageux au vaincu, qu'il sauva de l'extermination, à l'humanitè enfin, à qui il conserva des forces prècieuses dont il doubla encore la puissance en les associant*".

Bei Kriegen, wo auf beiden Seiten die Staatsbürger selbst fechten, gehört die ganze (bewegliche und unbewegliche) Eroberung dem siegenden Volke. Wo man sich dagegen der Söldner-Heere bedient oder ein *Herrscher* nur für seine persönliche Rechnung Krieg führt (C.) lässt man dem Heere blos die bewegliche Beute des Schlachtfeldes.

„Ein Staat zerfällt leicht, welcher sich durch Eroberungen vergrösert, ohne dass das Interesse der Kultur und Civilisation die Grundlage seiner Vergröserung war. Eben so schmelzen unter den entgegen gesetzten Voraussetzungen kleine Staaten in grösere oder in einen grosen Staat zusammen". *Zachariae* l. c. I. 158. (S. bereits §. 250. und sogleich §. 268).

Es giebt so unkluge Eroberungen, dass sie für den Sieger gefährlicher sind als für den Besiegten. Die Germanen verdanken der Eroberung der römischen Provinzen die Auflösung ihrer ältesten Ur-Staaten und die Begierde ihrer Wahl-Könige nach Erweiterung ihrer Gewalt, ja das ganze Feudal-System. Andere Eroberungen sollte man so schnell als möglich wieder los zu werden und sich die Besiegten zu Freunden zu machen suchen, denn sie sind ein permanenter Aderlass etc. für das Hauptland. So Irland für England, Polen und der Kaukasus für Russland. Endlich wolle man keine Eroberungen machen, wo man nicht *mehr* Geistes- als Waffen-Macht zu ihrer Behauptung mit bringt.

β) Von den permanenten Staaten-Bünden und ihrem Rechten.

§. 265.

Sind *Staaten-Systeme* factische und ursprünglich ohne alle Verabredung bestehende Natur-Vereine von Staaten und Nationen einer und derselben *Ordnung*, ja selbst Classe, so sind *permanente Staaten-Bünde* schon mehr willkührliche und in der Regel auf einen engeren Kreis beschränkt, so dass meistens nur Staaten einer und derselben Nation oder *Zunft* sie bilden, und blos ausnahmsweise die Staaten einer ganzen Ordnung oder doch mehrerer Zünfte dergleichen schliessen werden. Ein permanenter *Staaten-Bund* ist also sonach ein *engerer* zwar von einer Nothwendigkeit gebotener und selbst erzwungener aber dennoch willkührlicher und ausdrücklich geschlossener Verein der Staaten einer und derselben Zunft oder Ordnung innerhalb eines gegebenen Staaten-Systemes, um sich dadurch gegen die *Uebermacht* und *Herrschaft der anderen Zünfte* sicher zu stellen, so dass ein solcher Staaten-Bund in der Regel ein bloses *Kriegs-Bündniss* ist und sich blos durch seine *Permanenz* (wegen der permanenten Gefahr) von einer transitorischen Allianz unterscheidet a), denn es wird hier vorausgesetzt, dass, wenn dem ganzen *Staaten-Systeme* Gefahr von irgend einer Seite her drohen sollte, alsdann alle Furcht und Eifersucht unter den Zünften und Staaten dieses Systemes wegfällt und bei Seite gesetzt werden wird. Ein permanenter Staaten-Bund charakterisirt sich nun dadurch, dass er noch gar keine Gewalt über seine Genossen besitzt, weil diese von ihrer innern und äussern Staats- und Regierungs-Gewalt so wie Unabhängigkeit gar nichts aufgeben, keine Majorität die Minorität bindet, jeder eben so ungehindert wieder austreten kann wie er eingetreten ist, ja es widerspricht sogar seinem Zwecke nicht, dass die Genossen noch *unter sich* Krieg führen *können*, da ihr Bund ja nur gegen einen *Dritten* geschlossen und gerichtet ist b). Auch der Staaten-Bund hat daher blos ein aus seinem *Wesen* und Zwecke hervorgehendes Rechtes, noch kein Recht, denn, wo die Minorität der Majorität sich nicht zu unterwerfen braucht und nicht unterworfen ist, da ist keine Staats- oder Bundes-*Gewalt* und wo es an dieser Gewalt fehlt, da ist auch noch kein Recht.

Einstimmigkeit schafft kein Recht, sondern es übernimmt hier jeder Einzelne freiwillig Verpflichtungen und Leistungen, die ihm eine Majorität nicht auferlegen kann. Der *Staaten-Bund* wird lediglich durch das gleiche *Interesse* aller Genossen getragen und erhalten, der *Bundes-Staat* durch die *Majorität*. Ein Staaten-Bund kann auch nur durch *Einstimmigkeit* gegründet werden, ein *Bundes-Staat* dagegen schon durch eine *Majorität*, in der Art nämlich, dass diese letztere die Widerstrebenden zwingt beizutreten und dieser *Beitritt* blos den Schein hervorbringt, als sey auch der Bundes-Staat durch Unanimität entstanden c).

Als blose Negative sey noch bemerkt, dass ein Staaten-Bund noch gar keine politischen Organismen hat, weil dergleichen nur da nöthig sind und hervortreten, wo eine Staats- oder Bundes-*Gewalt* vorhanden ist und dass es endlich auch gar nicht nöthig ist, dass die Genossen einerlei Verfassung und Regierungsform haben müssten.

a) Gemeiniglich werden solche Bündnisse anfangs auch nur auf Zeit geschlossen und erst später erklärt man sie für permanent; das nächste Beispiel ist die schweizerische Eidgenossenschaft. 1307 wurde sie nur auf 10 Jahre geschlossen, 1315 erklärte man sie für permanent.

b) In der Regel legen sie Streitigkeiten unter sich durch die Güte bei und unterwerfen sich im Fall des Mislingens einem Schiedsgericht, denn Krieg unter ihnen selbst wäre Auflösung des Bundes und dies gerade dem Feinde erwünscht.

c) Daher haben Viele, freilich ohne alle Kunde von dem *wesentlichen* Unterschiede zwischen einem Staatenbund und Bundesstaat, den teutschen Bund blos deshalb für einen Staaten-Bund gehalten, weil er angeblich oder scheinbar, auf dem Wiener Congresse durch einhelligen Beschluss aller seiner Glieder geschlossen worden sey. Keiner der drei europäischen Bundesstaaten (auch Nord-Amerika nicht) ist aber auf diese Weise entstanden, sondern die *Nothwendigkeit* und *Majorität* hat sie gestiftet, wie sich sehr leicht nachweisen lässt.

γ) Von den Bundes-Staaten, ihrem Rechten und Rechte.

§. 266.

Der *Bundes-Staat* ist nun zwar (§. 250) ebenwohl ein Staaten-Bund zum Zweck der Behauptung der Nationalität und Unabhängigkeit der Staaten einer und derselben *Zunft* oder *Nation* (§. 29), aber, weil ihnen für *immer* für ihre Nationalität und

Unabhängigkeit Gefahr droht, ein bloser Staaten-Bund auch in sich selbst noch keine Garantie für seine permanente Dauer und Einigkeit trägt (s. auch *Zachariae* V. 163), mit einer wirklichen Central*gewalt* und *Gerichtsbarkeit*, ruhend auf und gegeben durch die Geltung der *Majorität* (§. 265). Ein Bundes-Staat ist also ein wirklicher freier Staaten-*Staat*, wo die Staatsgewalt bei der *Majorität* a), die Regierung aber d. h. hier die sichtbare und unsichtbare *Leitung* mehr bei der concreten Aristokratie ist, auch hier Hegemonie genannt (§. 250. Note d). Das Hervortreten und Daseyn solcher Bundes-Staaten setzt, noch einmal, eine unzweifelhafte permanente Gefahr für die Erhaltung der Nationalität und Unabhängigkeit der einzelnen Staaten von Seiten der übrigen Nationen und Staaten desselben Staaten-Systemes voraus. Ein Staaten-Bund kann allenfalls noch unter den Staaten mehrerer Zünfte, ja selbst einer ganzen Ordnung, gedacht werden, ein Bundes-Staat dagegen muss sich nothwendig auf eine ganz bestimmte *Nationalität* seiner Genossen basiren, denn nur die identische Nationalität derselben bürgt dafür, dass sie ein und dasselbe *National-Interesse* und sonach das Bedürfniss haben, sich dabei frei und unabhängig zu erhalten nnd zu behaupten b). Ein Bundes-Staat aus Genossen verschiedener Abstammung und Religion, mithin auch verschiedener National- und Staats-Interessen, wo aber dennoch die Minorität der Majorität unterworfen seyn sollte, trüge den Keim seiner Auflösung gleich von Anfang in sich, denn die Majorität übte dann eine widernatürliche Gewalt aus, während sie da eine natürliche und sonach wohlthätige Gewalt ist, wenn sie sich nur unter Gleichen, gleich Interessirten und Gleichfühlenden geltend macht c).

a) Die Geltung der *Majorität* ist, noch einmal, überall und in allen Lebens-Verhältnissen unabweislich, wo es sich um *nothwendige*, vielleicht durch eine höhere Macht gebotene Handlungen und die Beschlüsse über die Modalitäten, wie diese zu vollziehen, handelt. Sie ist also eine Tochter der Nothwendigkeit und erzwingt sich daher auch ganz von selbst die Geltung, ganz besonders bei Bundesstaaten wo die Einzelnen oft nur zu sehr geneigt sind, einen blosen Staatenbund zu bilden.

b) Daher sagt auch schon *Montesquieu* IX. 1: Kleine Republiken würden leicht die Beute grösserer Staaten und zu grosse zerstörten

sich selbst; das Uebel liege in der Sache selbst. Durch Veränderung der Regierungs-Form sey nicht zu helfen und das einzige Mittel zur Abhülfe sey die Errichtung von *Staatenbünden* und *Bundesstaaten*, für welche beide er sich schlechtweg des Ausdrucks *republique fédératif* bedient, obwohl ihm dabei vorzugsweise blos der *Bundesstaat* vorgeschwebt hat, wie seine nachfolgende Definition beweist, denn er sagt zugleich weiter: „Diese Regierungs-Form ist ein Vertrag wodurch mehrere politische Gesellschaften dazu einwilligen, die Bürger eines Staats zu werden, der grösser ist als diejenigen, welche sie einzeln bilden. Es ist dies eine Gesellschaft von Gesellschaften, die sich fortwährend durch neue Genossen vergrössern kann: durch solche Verbindungen gelangte Griechenland zu seinem hohen Flor. Mit ihrer Hülfe griffen die Römer die ihnen bekannte Welt an und diese vertheidigte sich wiederum ebenwohl mit dieser Hülfe gegen die Römer. Sie sind es, welche Holland, Teutschland und die Schweiz zu Bundesstaaten Europas machen (*Montesquieu* erblickte also schon zu seiner Zeit im teutschen Reiche nur noch einen Bundesstaat); ferner sagt er noch: „diese Art von Staaten, mächtig genug, um äusseren Gefahren zu begegnen, vermag sich gleichwohl bei ihrem Umfange zu behaupten, ohne dass die *innere Verfassung* dem Verfalle ausgesetzt sey. Genug, diese Gesellschafts-Form begegnet allen Uebelständen". Uebrigens sehe man auch noch Cap. 2 und 3 über das, was *Montesquieu* noch weiter bei solchen Bundes-Staaten für nothwendig hält, und vergleiche damit auch noch XII. 2, wo er von den Nachtheilen des Eingeschlossenseyns von grossen Staaten für die Industrie der kleineren redet.

Zachariae II. 163. bemerkt ebenwohl, „Zahlreich seyen in der Geschichte die Beispiele von Völker-Bünden welche die *Stammes-Einheit* zur Grundlage hätten, sowohl zur Erhaltung derselben wie auch günstig zur *Einigkeit*".

Ohne National-Gefühl und nationale Selbstachtung halten übrigens auch Bundesstaaten nicht zusammen. Deshalb finden bei *Bundesstaaten* auch dieselben Grundbedingungen Platz wie beim einfachen Staate und wenn sie fehlen oder dagegen gehandelt wird, so kränkelt der Bundesstaat. (§. 23—30).

c) „Ein Staats-Verein, welcher zugleich ein National-Verein ist, verhält sich zu einem Staats-Verein, welcher mehrere *Nationen* umfasst, wie ein *lebendiger Körper* zu einem Werkzeug oder Kunstwerk". *Zachariae* l. c. II. 162. In noch höherem Maas gilt dies auch von zusammengesetzten Staaten oder Reichen. Ja wo dem so ist, *muss* alsdann auch die Regierung *monarchisch* seyn. Die politische Mischung von Teutschen und Wallonen war, ist und bleibt das Unglück *Belgiens*. Vlaemen und Holländer trennte leider die *Religion*, während die Natur sie für *einen* zusammengesetzten Staat geschaffen.

Ganz dasselbe gilt seit 1803 und 1815 von der Schweiz, seit der Bund aus vier verschiedenen Nationalitäten zusammengesetzt wurde. Lässt Nord-Amerika fortwährend alle fremden Einwanderer der ver-

schiedensten Nationalitäten zu und gewährt ihnen das Bürger-Recht, so *muss* sich das *angelsächsische* nationale Band nach und nach lockern und die Union auseinander fallen, ganz abgesehen von allen andern verderblichen Ingredienzien und Tendenzen die schon jetzt an ihrer Lösung arbeiten.

§. 267.

Ein wirklicher Bundesstaat mit einer Bundes- oder Central-*Gewalt* ist denn nun auch, um diese Gewalt ausüben zu können, fast ganz wie ein einfacher Staat *organisirt*; er hat seinen *staatsbürgerlichen*, seinen *Justiz-*, *Finanz*- und *militärischen* Organismus; man kann dabei eine Bundesstaats-Gewalt und eine Leitung oder Regierung unterscheiden, eben so eine Bundesstaats- und eine Bundes-Regierungs-Form; die letztere kann analog patriarchisch, monarchisch, policratisch und pankratisch seyn, so wie sich denn auch hier eine natürliche Aristocratie geltend macht und in eben gedachten vier Formen hervortritt a); ja es *bedürfen* die Bundesstaaten eben so dringend zu ihrer Erhaltung einer solchen Aristocratie, wie die einfachen Ur-Staaten, denn das Interesse dieser Aristocratie oder Hegemonie ist sehr häufig noch das einzige moralische Bindemittel oder der Reif, welcher dergleichen Bundesstaaten zusammenhält. Es ist also in einem Bundesstaate bis zu einer gewissen Grenze ein gewisses Uebergewicht der Bundes-Aristocratie *nothwendig*, natürlich aber nur und noch einmal *bis zu einer gewissen Grenze* d. h. so, dass der Bund nicht blos Mittel zum Zweck der Hegemonen ist. Eben so natürlich und nothwendig ist hier auch ein eventuelles Einmischungsrecht des Bundesstaates in die inneren Verfassungs-Angelegenheiten der Genossen, denn die Existenz eines Bundesstaates ist noch bei weitem mehr als die eines Staaten-Systemes (§. 254) an die Identität eines und desselben Verfassungs-*Principes* geknüpft b), weil es sonst auch nicht möglich wäre, dass die Staaten selbst auf einzelne *innere* Regierungs-Rechte zum Besten der Bundes-Gewalt entsagen könnten (§. 249. und 250) c).

Die Bundes-Staats-Versammlungen werden nicht mehr durch *eigentliche völkerrechtliche* Gesandte, wie ein Congress der Staaten-Systeme und die Convente der Staaten-Bünde, sondern blos durch bevollmächtigte und instruirte Deputirte beschickt, wenn sie auch

wegen ihres Ranges den Titel *Gesandte* führen und die Ehren und Rechte solcher geniessen mögen; dagegen geniesst aber der Bundesstaat selbst das active und passive Gesandtschaftsrecht und schliesst Verträge mit dem Auslande.

Da der Bundesstaat, dem Auslande gegenüber, ganz wie ein einfacher geschlossener Gros-Staat auftritt, so übt er, diesem Auslande gegenüber, auch das Recht des Kriegs und Friedens, eben weil den einzelnen Genossen der Krieg unter sich eben so gänzlich untersagt ist, wie den Bürgern eines Staats die Selbsthülfe, wo solches nicht durch das Nothrecht gerechtfertigt ist. Wie in dem einfachen Ur-Staate das Verbot dieser Selbsthülfe das Daseyn von Civil- und Strafgerichten voraussetzt oder nothwendig macht, ebenso auch hier beim Bundesstaat. Ohne Bundes-*Gerichte* mit executiver Gewalt könnte von einem Verbote des Krieges unter den Genossen auch gar nicht die Rede seyn. Der Bundesstaat oder die Bundes-Gewalt verfügt allein und ausschliesslich über die Geld- und militärischen, durch den Militär-Organismus geregelten Kräfte aller Genossen, schliesst daher auch allein Krieg und Frieden d) und ist es zuletzt auch, welcher die einzelnen Staaten zum Eintritte sowohl wie zum Verbleiben *zwingt* e).

a) „Das Völkerstaats-Recht (unser Bundesstaats-Recht) ist seinen Grundlagen nach vom *Staats-Rechte* nicht wesentlich verschieden". *Zachariae* l. c. V. 153.

„Ein Völkerstaat kann, wie alle übrigen Staaten, monarchisch, aristokratisch und demokratisch regiert werden" ders. das. S. 165. Zugleich macht er auf die Gefahren aufmerksam, welche aus diesen drei Regierungsformen entspringen könnten.

Wem in einem Bundesstaate die *Regierung* zukomme, hängt ganz davon ab, wem die *Regierungs-Gewalt* in den Einzel-Staaten zusteht. Steht sie den *Fürsten* allein zu, so können auch sie allein nur den Bundesstaat regieren. Genug, man kann im Bundesstaate nicht mehr und nicht weniger Rechte haben und werth seyn als bei sich zu Haus.

b) Auch *Montesquieu* sagt schon l. c. IX. 2.: „Die Staaten eines Bundes müssen dieselbe Verfassung haben, ja der Bund kann eigentlich nur bestehen, wenn diese Verfassung eine republikanische ist. Die Natur monarchischer Staaten widerstrebt dem Wesen solcher Bundesstaaten, und Staaten, die nach diesen beiden Principien regiert würden, könnten nur zwangsweise einen Bundesstaat bilden; deshalb lehre auch die Erfahrung, dass der holländische und schweizerische Bundesstaat

nicht so mangelhaft sey wie der teutsche, welcher aus freien Städten und kleinen Monarchien bestehe. Dieser erhalte sich nur dadurch, weil er ein Oberhaupt habe, welches gewissermassen die Obrigkeit und der Monarch des Vereins sey". *Montesquieu* entgieng es, dass auch die Reichsstädte dasselbe Verfassungs-Princip wie die fürstlich regierten Territorien hatten.

„Völkerstaaten gedeihen nur, wenn die einzelnen Glieder innerlich verwandt. Sie müssen nach *Nationalität*, *Verfassung*, *Glauben*, Handels-Interessen, Kultur und Civilisation gleich als *ein Volk* betrachtet werden können" *Zachariae* V. 164. Daher wird auch der teutsche, schweizerische und amerikanische Bundesstaat früh oder spät noch die Erfahrung machen, dass *Religions*-Fragen nicht für *Jura singulorum* erklärt werden können und dürfen, weil sie vom höchsten Interesse für das Bestehen eines Bundesstaates sind. Ja sie haben diese Erfahrung schon gemacht, die schweizerische Eidgenossenschaft, obwohl damals blos noch ein Staaten-Bund, hätte sich in Folge der Reformation beinahe aufgelösst.

Der *Achäische*-Bund nahm nur demokratische Staaten auf.

c) Daher stört es auch das Wesen eines Bundesstaates, wenn einzelne Mitglieder nur mit einem Theil ihrer Kräfte demselben angehören, ausserdem aber auch noch andere Interessen haben. Der bisherige teutsche Bund gehört zwar noch nicht in die Classe und Periode, von der wir *hier* handeln, bietet aber wenigstens eine Analogie dar, so dass die luxemburgische Frage gezeigt hat, welche Verlegenheiten dem Bunde daraus erwuchsen, dass der König der Niederlande blos wegen Luxemburg zum teutschen Bunde gehört, oder umgekehrt der Grossherzog von Luxemburg zugleich König der Niederlande ist. Aehnliches könnte sich möglicherweise auch wegen Holstein und Lauenburg ereignen. (Und hat sich leider ereignet).

So wie die Staats- und Regierungs-Form, Staats- und Regierungs-Gewalt unvermeidlich auch auf das Civilrecht zurückwirkt, so auch der Bundesstaat und die Bundes-Staats-Gewalt auf die Form und Regierungs-Gewalt der zum Bundesstaat gehörenden Einzelstaaten, ja selbst auf ihr Civil-Recht.

„Was im einfachen Staat die Beschränkung der persönlichen Freiheit ist, das ist im Völkerstaat die Beschränkung der Verfassung d. h. dass dieselbe nicht willkürlich geändert werden darf" *Zachariae* V. 167.

d) Auch dies hebt schon *Montesquieu* l. c. als eine wesentliche Bedingung für einen Bundesstaat hervor, indem er sich so ausdrückt: „Die Staaten, welche in einen Bundesstaat zusammengetreten sind, können und dürfen keine anderweitigen Alliançen schliessen, denn dadurch, dass sie sich ihm ganz ergeben haben, haben sie nun nichts mehr zu vergeben". Diese Befugniss steht eigentlich blos den Genossen eines Staaten-Bundes zu und zwar unter der Bedingung, dass solche Alliançen dem Staaten-Bunde ganz fremd und unschädlich seyn müssen.

e) Denn ein Bundesstaat besteht nothwendig aus Staaten, die ein

geographisches Ganzes bilden und aus einem *solchen* Ganzen kann man nicht ebenso *austreten*, wie ein Bürger aus einem Staate *auswandern* kann.

δ) Von den zusammengesetzten Staaten oder freien Reichen.

§. 268.

Was nun endlich die letzte und engste noch *völkerrechtliche* Vereins-Art und Stufe anlangt, die *zusammengesetzten-Staaten* oder *freien Reiche* [a]), so haben wir sie §. 249 und 250 schon geschildert. Sie unterscheidet sich vom Bundesstaate noch einmal dadurch, dass die einzelnen Ur-Staaten ihre ganze innere und äussere Staats- und Regierungs-*Gewalt* an das *Reich* abtreten und blos noch als bürgerliche *freie Gemeinden* abgesondert fortbestehen, während beim Bundesstaat jeder Einzel-Staat als *solcher* mit seiner inneren Staats- und Regierungs-Gewalt fortbesteht. Solche *freie* Reiche sind nun natürlich *ganz* wie die Ur-Staaten *organisirt* [b]), haben ihre Central-Staats- und Regierungs-Gewalt [c]) und können, aber nur hypothetisch, dieselben vier Regierungs-Formen wie die Ur-Staaten haben [d]), ja, bei der sich hier von selbst verstehenden *National-Einheit* [e]) auch sogar ein und dasselbe *Civil-Rechte*, jedoch so, dass die Fortbildung desselben durch *Autonomie* und *Rechtsprechung* den Ur-Staaten, als nunmehrigen Städten, Gemeinden oder Landschaften unter dem Schutze des Reichs *frei* und *vorbehalten* ist [f]) und blos die Civil-*Gesetzgebung* dem Reiche insofern zukommt, dass und wenn es dazu aufgerufen wird. Die Central-Regierung bestätigt allenfalls und blos noch die Gemeinde- und Landschafts-Obrigkeiten, besonders die *Gerichts-Vorstände*. Die Belege hierfür §. 270 etc. [g]).

a) „Jeder grössere Staat (d. h. hier ein Reich) ist mehr oder weniger ein Föderatif- oder Bundesstaat (soll heissen zusammengesetzter). Die *Gemeinden* desselben sind *verbündete Staaten*" *Zachariae* l. c. II. 105.

Diese grossen *zusammengesetzten* Staaten haben insonderheit auch das Gute, dass sie *ganz kleine Gemeinden* (z. B. Dörfer); die sich ohne diesen Verband auch nicht einmal als Elementar-*Staaten* hätten bilden und behaupten können, beschützen und gleichsam unter ihren Flügeln aufziehen. Auch kann ein solcher zusammengesetzter grosser Staat, wenn sonst keine Gefahr daraus droht, sogar *fremde Colonisten* in seinen Schutz nehmen, ohne seiner National-Reinheit zu

schaden, sobald man nur das Heirathen unter beiden Theilen nicht gestattet. Theil II. §. 181 u. 287.

b) „Die sogenannte *Staats*-Wirthschaft ist nur eine Entwickelung der *Stadt*-Wirthschaft". *Zachariae* VII. 11. und so bei allen vier Organismen und ihrer Verwaltung. Der zusammengesetzte Staat ist der Urstaat unter dem Vergrösserungsglase gesehen und gezeichnet, d. h. wo statt Familien-Vätern nun grosse *Gemeinden als solche* die Staatsbürger oder Genossen sind, oder auch umgekehrt der fester und auf das engste ausgeprägte Bundesstaat, denn dieser steht in der Mitte zwischen Staatenbund und Reich. Note a.

c) Die *organisirte Staatsgewalt* besteht jedoch hier nothwendig aus *instruirten* und *bevollmächtigten Deputirten* der einzelnen Gemeinden oder Landschaften zum Reichstage; die *unorganisirte* in der *öffentlichen Meinung* der nun politisch wieder vereinigten *ganzen Nation*. Die alten Volks-Versammlungen erhalten sich blos als Gemeinde-Versammlungen für Gemeinde- und *bürgerliche* Interessen, selbst die Wahlen jener Deputirten zum Reichstage etc. geschehen nur im Gemeinde- und bürgerlichen Interesse, denn nur die *Gemeinden* als solche sind die *Staatsbürger* oder Genossen des Reichs, nicht die einzelnen Bürger, mögen diese Gemeinde-Bürger auch zum Zwecke jener Wahlen besonders *staatsbürgerlich* organisirt seyn oder bleiben.

Die *Regierungs-Gewalt* des Grosstaates hat es nur mit der Verwaltung der vier Organismen, der Gros-*Staats*-Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten, Diplomatie, Krieg und Frieden zu thun; die *Civil*-Polizei steht wohl unter ihrem Schutz und ihrer Ober-Aufsicht, wird aber grösstentheils von den Gemeinden selbst geübt und sie tragen die Kosten derselben (s. Note f und g). Jede Gemeinde behält daher auch zu diesem Behufe ihren *eigenen* Gemeinde-Geld-Haushalt.

Bei der Organisation solcher freien Reiche ist nie ihr eigentlicher und alleiniger Zweck aus dem Auge zu lassen. Da derselbe nun blos darin besteht, alle Kräfte der einzelnen Theile zum Schutz nach Innen und Aussen zu *concentriren*, so muss dieser Zweck bei der Organisation, als dem Mittel dazu, auch maasgebend seyn. Das erste und wichtigste ist, wie wir Note d weiter ausführen werden, die *Monarchie*, sodann aber, dass der Monarch *alle Gewalten* ungetheilt besitzen muss, die ihm zur Erreichung des Zweckes unentbehrlich sind, sie sich alle in seiner Hand, wie in einem *Focus*, concentriren müssen (*Lex regia*), ja ein gewisser äusserer Pomp, gewisse Symbole dieser Gewalt (Krone, Zepter, Schwerdt etc.) sind nothwendig. Es würde aber heissen, die lebendigen Kräfte aller Theile vernichten statt zu concentriren, wenn man den *Gemeinden* mehr nehmen wollte als man braucht, sie wohl gar als solche ganz vernichten und die einzelnen *Individuen* zu Bürgern des Reiches machen, denn *in ihnen* (den Gemeinden) *allein* lebt und webt das Volk, das Leben und die Action des Gros-Staates besteht nur und zwar zunächst in der *Thätigkeit* der Grosstaats-*Regierung* und dann in den Functionen des *Reichstags*. Die *Individuen können* nur in den *Gemeinden* thätig seyn, ja die Natur und das Wesen des

Ackerbaus, der Industrie und des Handels machen es physisch rein unmöglich, dass eine ganze *Nation*, in einer einzigen grossen Stadt zusammen gedrängt, subsistiren könnte.

Sodann versteht sich alles das, was wir bereits oben §. 148. über die *moralische Verantwortlichkeit* und *juristische Nichtverantwortlichkeit* eines *Regenten* gesagt haben, hier in verstärktem Maase von selbst. Muss ein Monarch nach einem unglücklichen Kriege einen Theil des Gebietes abtreten, so ist dies keine Veräusserung, sondern ein bloses *Verlieren* und daher keine Verletzung der sich von selbst verstehenden Unveräusserlichkeit und Untheilbarkeit des Reichs-Gebietes *im Frieden*.

Was endlich die *politische Eintheilung* dieses Gebietes zum Zweck der Ausübung und Verwaltung der dem Grosstaate zustehenden *Regierungs*-Rechte anlangt, so hängt sie theils von der geographischen Beschaffenheit, theils von der Grösse desselben ab und hat die vollständigste Analogie mit der *Quartier*-Eintheilung einer grossen Stadt. Bildeten die Gemeinden schon vor Stiftung des Reiches gewisse *landschaftliche* Gruppen oder Gaue, so sind diese als Departements oder Kreise beizubehalten.

Was zuletzt oben §. 149. von den *Beamten* eines Elementar-Staats gesagt worden ist, gilt auch von den Beamten der Grosstaats-Regierung. Die Gemeinde-Beamten dürfen nie zugleich Beamte des Grosstaats seyn und umgekehrt.

Wie viel übrigens auch die Urstaaten oder nunmehrigen Gemeinden an ihrer *Regierungs*-Gewalt verlieren mögen, der Verlust wird durch die nun weit grössere *Staatsgewalt* der ganzen *Nation* ersetzt. Die Haupt- und Residenzstädte solcher Reiche werden grösstentheils auch die Mittel- und Sammel-Punkte der *geistigen Cultur* der ganzen *Nation*, was freilich auch sein Nachtheiliges haben kann.

d) Da schon einfache oder Elementar-Staaten es nicht bis zur reinen wirklichen *Demokratie* bringen können, so ist sie noch viel weniger bei zusammengesetzten Staaten oder Reichen möglich und es können blos die *Reichstage* eine sehr ausgedehnte Staatsgewalt ausüben. Die *grösseren* dieser zusammengesetzten Staaten sind mit Nothwendigkeit zur *Monarchie* hingedrängt (Note c), auch deshalb, weil nur hier eine moralische Verantwortlichkeit möglich ist und dann zu einer mit sog. erblicher Thronfolge, besonders dann, wenn ein solcher Staat mächtige und gefährliche Nachbaren hat, welche wenigstens nach Aussen eine starke Militär-Regierung erheischen. Ja die Monarchie mit erblicher Thronfolge eines bestimmten angesehenen Geschlechts ist hier mehr als eine blose Regierungs-*Form*, sondern zugleich ein *Band*, ein Mittelpunkt, nach welchem alle Provinzen graviliren. Eine genau bestimmte unzweifelhafte unangreifbare Thronfolge-Ordnung ist deshalb auch noch nothwendig, damit das regierende Haus selbst ein Interesse an dem Zusammenhalten des Ganzen habe.

Es ist also namentlich und schon ganz allein der *militärische Ober-Befehl*, der seiner Natur nach nur von *Einem* geführt werden kann, welcher solche Reiche nöthigt, einen *Monarchen* an die Spitze zu

stellen. Man wende hiergegen nicht ein, dass ein solches Reich auch durch eine Reichs-Versammlung oder einen Reichs-Rath (also demokratisch oder aristokratisch) regiert und der Kriegs-Ober-Befehl in jedem einzelnen Falle für die Dauer des Kriegs einem Feldherrn übertragen werden könne. Die Erfahrung zeigt, dass, nur z. B. in Europa seit *Caesar* bis *Napoleon*, ein solcher Feldherr, wenn er glücklich war oder ist, sofort und *de facto* König war und ist und dies die Eifersucht der Senate dergestalt erregte, dass sie solche sogar heimlich ermorden liessen. Um dieses zu verhindern, mache man also lieber gleich einen König. Uebrigens lässt sich hier allererst bei solchen Reichen *in gewisser Hinsicht* von einer Art synkratischer Regierungsformen sprechen, ohne dass unser obiges Läugnen von dergleichen *für einfache Urstaaten* (§. 144) widerlegt wird, eben weil wir es hier mit einem *völkerrechtlichen Verbande* zu thun haben, wò, wie beim Bundesstaate, nur eine gewisse Summe von Gewalt an die Grosstaats-Regierung abgetreten ist, der Rest aber den Gemeinden verbleibt. Sämmtliche *Gemeinden* eines solchen Reiches *können* aristokratisch regiert werden, ganz unbeschadet der monarchischen Regierung des Grosstaats. Sind sodann die Deputirten dieser Gemeinden zum Reichstage zugleich die Obrigkeiten dieser Gemeinden, welche nicht blos Steuern zu bewilligen, Gesetze anzunehmen etc., sondern auch die reservirten Rechte der Gemeinden zu wahren haben, so sind sie für die Grosstaats-Regierungen blos was die Volks-Versammlungen für die Gemeinde-Obrigkeiten, genieren aber die Monarchie des Grosstaats durchaus nicht, denn es ist *hier* von einer *subjectiven* Theilnahme, Theilung oder *Communio* der *Reichs-Regierungs-Gewalt* zwischen Aristokratie und Monarchie oder Gemeinden und Grosstaat durchaus keine Rede, sie können daher auch nicht mit einander collidiren, weil jeder Theil sein wohl abgewogenes und gemessenes Rechts-Gebiet hat, welches er mit dem anderen nicht *subjectiv* weiter theilt, denn nur eine solche subjective *Communio* führt zu Uebergriffen und Collisionen, nicht die objective Abgrenzung, es sey denn dass diese Abgrenzung selbst mangelhaft sey. S. übrigens bereits oben §. 143. 147 u. 159.

Ist jedoch der Monarch eines solchen Reiches an den Rath eines aus dem Schoose des Reichstages hervorgehenden Reichs- oder Minister-Rathes *gebunden* d. h. *muss* er *thun* und unterschreiben was dieser will, so ist *er* nicht mehr König und zwar stets zum Verderben des Reichs, wie dies Dänemark bis 1660, Polen bis zur Theilung und Schweden bis 1809 bewiesen haben und die neuen constitutionellen Monarchien noch täglich beweisen. Nur glaube man ja nicht, dass ein solcher Monarch nicht des *Rathes* der eigentlichen Elite des Volkes bedürfe. Es nöthigt ihn dazu nicht allein seine *moralische Verantwortlichkeit*, sondern es wäre auch ein lächerlicher Stolz und Eigensinn, keinen Rath hören zu wollen. Ein in der Geschichte für despotisch ausgegebener Monarch, *Ludwig XIV*, sagt daher in seinen *Oeuvres* II. S. 113: „*Délibérer à loisir sur toutes les choses importantes et en prendre conseil de diverses gens n'est pas, comme les sots se*

s'imaginent, un temoignage de faiblesse ou de dependance, mais plutot une marque de prudence et de solidité. — C'est une maxime surprénante, mais veritable pourtant, que ceux qui, pour se montrer plus maitres de leur propre conduite, ne veulent prendre conseil en rien de ce qu'ils font, ne font presque jamais rien de ce qu'ils veulent". Und *Napoleon*, war er es nicht, der den *Staatsrath* zuerst ins Leben rief und jedes Mitglied desselben aufforderte, ohne Rückhalt seine Meinung zu äussern! Ein Monarch müsste entweder ein *wahrer* Polyhistor seyn, um *Alles* selbst beurtheilen und entscheiden zu können, oder es genügt wenn er bei unverdorbenem Gefühle und klarem Verstande nur die allgemeine Bildung erhalten hat, denn dann werden Kopf und Herz ihm bessere Führer und Leiter seyn als ein halbes und oberflächliches Vielwissen, welches die Freiheit des Geistes und Charakters eines Menschen mehr einschränkt als Unwissenheit. Der Monarch sey ein *ganzer Mann* und *Charakter*, das Wissen überlasse er seinen Räthen.

Die Stellung des Mannes oder der Familie, welcher oder welche die Regierung eines solchen Reiches übernehmen soll, muss nun aber in den Augen der ganzen Nation auch so hoch, so ausser aller Anfechtung seyn, dass es nicht sowohl eine wirkliche Wahl als vielmehr ein bloses *Anerkenntniss* ist, wodurch er den Thron besteigt. Er muss die nöthige *Autorität* zum *Regieren* mitbringen. Diese ist es eigentlich auch, nicht die Gewalt, welche ihm die *höchste Ehrenstellung*, die Majestät im persönlichen Sinne, verleiht (die Majestät als *Titel* und die sogenannten Majestäts-Rechte als *Regierungs-Rechte* haben hiermit nichts gemein). Die sogenannte Erblichkeit einer Dynastie hat nicht allein den schon angegebenen Zweck der Identificirung des dynastischen Interesse mit dem des Reiches (denn nicht blos Namen und Reichthümer vererben sich auf unsere Kinder, sondern auch unsere *Thaten*), sondern auch den, sie ebenso unsterblich zu machen wie es die Nation und das Reich *in hypothesi* selbst ist. Und nun erst bildet eine solche Familie auch einen Mittelpunkt, nach welchem hin die ganze Nation moralisch gravitirt, denn diese sieht in ihr *ihr* kostbarstes Eigenthum.

So wie übrigens ein solcher Monarch des *Rathes* tüchtiger Männer bedarf und sie nach *seinem* Gutbefinden sich auszuwählen hat, so bedarf er auch tüchtiger *Beamten* und wählt sie nach eigener Prüfung für alle Zweige des Dienstes nach Maasgabe der dazu erforderlichen verschiedenen Befähigungen, wie sie die natürliche Classificatien und Rangirung der Individuen einer und derselben Nation an Hand giebt (Theil II. §. 304 u. 305). Von einer *Bureaukratie*, welche nur die Schmarozer-Pflanze einer *absoluten* Centralisation ist d. h. wo die Gemeinden nichts mehr sind, sondern die Gewalt der Grosstaats-Regierung bis zu den geringsten Gemeinde-Angelegenheiten herabreicht, kann hier nicht die Rede seyn, weil es ihr hier am Boden fehlt, nämlich die *Gemeinden* sich selbst *administriren*.

Wir sehen daher auch nicht ein, warum ein solcher Monarch oder König an der Spitze seiner Verordnungen nicht sagen solle: Wir N. N.

von Gottes Gnaden und durch den Willen des Volkes etc. d. h. durch meine eigene Autorität unter dem Anerkenntniss des Volkes. Er vergiebt sich damit nichts und proclamirt damit nicht die sogenannte *Volkssouveränetät*, die ja nur eine unwahre dämonische Verdrehung dessen ist, was wir oben die Staats-Gewalt genannt haben, so wenig wie der römische Senat die Volkssouveränetät im Sinne hatte, wenn er seinem Namen den des Volkes beifügte. Nur ein Eroberer mag aus Siegerstolz den Zusatz weglassen.

e) Daher lassen sich denn auch *verschiedene Nationen* zu einem solchen *freien Reiche* nicht vereinigen und gleichmässig regieren, sondern blos Eroberung und Unterjochung bildet dergleichen *Aggregate* (§. 250), wovon sub C ein Mehreres. Ein solches bloses Aggregat oder besser Gebiet der Stadt Rom war das römische Reich, dies stützte sich aber mit auf die Geistes-Macht der Römer, so dass sie allenfalls aus den Kelten *Römlinge* machen konnten. Nicht so dürften aber z. B. die *Russen* aus Teutschen und Polen Russen machen können. Die Teutschen haben sehr schnell die Slaven germanisirt, nie aber Slaven Germanen slavisirt.

Je grösser sodann eine Nation, je grösser und mächtiger wird auch ein solches Reich seyn, was wiederum da nicht der Fall ist, wo blos Gewalt und Uebermacht *verschiedene Nationalitäten* zu einem nur scheinbaren Ganzen vereinigt hat.

Was übrigens von der *Glaubens*-Einheit eines einfachen Staates gilt, gilt auch vom zusammengesetzten Staate oder freien Reiche, vom Bundesstaat, vom Staatenbund und selbst von einem Staaten-System, nur aber *gradatim* schlaffer und minder streng. Ein einfacher Staat muss ganz und gar ein identisches Glaubensbekenntniss, ein *Reich* kann schon Secten eines und desselben Bekenntnisses haben, ein Bundesstaat desgleichen noch, ein Staatenbund z. B. Katholiken und Protestanten und ein Staaten-System abend- und morgenländische Christen. Der teutsche Bundesstaat hat es schon und wird es noch erfahren, wie schlimm es ist, dass Teutschland katholisch und protestantisch ist.

f) Man kann also gar nicht irren, wenn es sich darum handelt zu bestimmen, ob ein grosser Staat noch innerlich *gesund* und *frei* sey oder nicht, wenn man sich an dieses *eine* Merkmal hält, dass dort die Gemeinden noch selbstständige bürgerliche oder Rechts-Gesellschaften sind, hier dagegen ihnen diese Autonomie entzogen ist. Das neue französische Repräsentatif- und Centralisations-System zeigt auch hier seine Identität mit dem Despotismus, denn dasselbe vernichtet gerade die Autonomie der *Gemeinden*. S. auch *Zachariae* III. 37. und Note d des nächsten §.

Dieselbe Freiheit, welche der einzelne Familien-Vater oder die ganze Familie in einem freien Elementar-Staate geniesst, soll in einem freien Reiche jede *Gemeinde* geniessen.

g) Durch alles Bisherige sind wir nun aber sonach auch darüber belehrt, dass solche Bundesstaaten und zuletzt Reiche etwas *nothwendiges* und sonach *natürliches*, aber keineswegs durch *Eroberung* gebildet

sind; warum ferner die *Geschichte fast nur von solchen Reichen* oder ihren Königen redet und zwar weil es den vereinzelten Urstaaten unmöglich war, ohne solche Vereine sich längere Zeit gegen Aussen zu schützen. Letztere finden sich daher geschichtlich überall auch nur sporadisch als Seltenheiten vor und ohne die Duldung ihrer Nachbaren auch so nicht. Blos bei den Nomaden erster, zweiter und dritter Classe sind sie noch häufig vorhanden, wovon der Grund leicht erkennbar ist und weiter unten nachgewiesen werden soll.

Wenn wir so eben sagten, solche freien Reiche seyen auf der einen Seite *nothwendige natürliche* Verbindungen, auf der andern aber auch nicht durch *Eroberung* entstanden, so bedarf dies noch einer Erläuterung. Wenn wir schon bei dem Bundesstaate (§. 267) sagen mussten und durften, es sey ihm ein *Zwang* zum Ein- und Beitritt derer erlaubt, welche naturgemäs und geographisch dazu gehören, so ist dies bei einem freien Reiche noch weit mehr der Fall. Sie *entstehen* und entstanden daher auch keinesweges alle *ohne allen Zwang* seitens der Majorität gegen die Minorität, dieser Zwang nimmt und nahm aber nie den Charakter einer *Eroberung* an, sondern ist und war nur eine Nöthigung gegen die Widerspenstigen. Die Gezwungenen werden und wurden nicht die Unterthanen der Zwingenden, sondern deren gleiche Genossen. Ein solcher Natur-Zwang kommt auch schon im Elementar-Staate vor ohne seine Freiheit aufzuheben.

§. 269.

So wenig wie es aber endlich gemischte Regierungsformen giebt, so wenig auch eine Mischung der bisher abgehandelten vier Völker-Vereins-Arten. Was in der Praxis einen entgegengesetzten *Anschein* hervorbringt, sind nichts als langsame *Uebergänge* aus einer minder engen zu einer engeren Verbindung a) oder allmälige *Rückfälle* aus einer engeren Verbindung in eine laxere aus Mangel an Gemeinsinn oder aus Furcht b). Solche Uebergänge und Rückfälle sind auch bei den Regierunsgformen der Urstaaten für keine Mischungen zu halten (§. 144. und 145). Endlich kann auch eine fehlerhafte Einsicht in und über das *Wesen* jener vier Vereins-Arten und Stufen eine solche scheinbare Mischung in die Verfassungs-Urkunden dieser Vereine hineintragen, in welchem Falle sie ein Mangel, ein organischer Fehler ist c).

a) Alle diese völkerrechtlichen Vereinigungen einfacher Staaten sind nämlich *anfänglich* blose Staaten-Bünde oder Kriegsbündnisse nach Aussen. Erst mit dem Steigen der Cultur und Civilisation werden engere Verbindungen Bedürfniss und nach Aussen nothwendig. Man *muss* sich

auch politisch enger verbinden, damit unter ihnen selbst kein Krieg mehr zulässig ist und so geht es bis zum Gros-Staate fort, deren oft wieder mehrere einen Bundes-*Staat* bilden. Den besten und nächsten Beleg giebt die schweizerische Eidgenossenschaft. Anfangs (1307—1315) blos ein temporäres Kriegsbündniss, also Staatenbund, wurde er seit 1315 permanent und nahm bis 1798 Einiges von der Natur eines Bundesstaates in sich auf. Durch äussere Gewalt wurde er 1798 sprungweise sogleich in einen Gros-Staat decretirt (Helvetische Republik), welcher 1803 und 1815 wieder rückwärts in einen schlaffen *Bundes-Staat* verwandelt wurde, und diesen schlaffen Bundesstaat hat man 1848 wieder in einen straffen verwandelt.

b) Wozu uns das teutsche Reich (abgesehen von seiner historischen Entstehung durch Eroberung) als Beispiel dienen kann. Es verwandelte sich aus einem *Reich* wieder in einen sehr laxen Bundesstaat und diesen löste ein Staaten-Bund, der rheinische, auf. Ausserdem verwechsele man das *Wesen* eines Staaten-Bundes, Bundes-Staates und Reiches nicht mit der *Gesinnung*, wodurch sie erstarken und erschlaffen, sie können dadurch trotz ihres Wesens gesteigert und gemindert werden.

c) So ist es nur z. B. beim teutschen Bundesstaate ein Mangel und organischer Fehler gegen das Wesen eines Bundesstaates (was er der *Sache* nach nun doch einmal ist §. 267), dass neue organische Gesetze oder Aenderungen derselben nur durch *Einstimmigkeit* erfolgen können und dann dass man die *Religions*-Angelegenheiten für *Jura singulorum* erklärt hat. Die Spaltung Teutschlands in zwei Haupt-Bekenntnisse nöthigte leider dazu. Diese Spaltung, als Handhabe der Revolutionärs unserer Tage, wird über kurz oder lang dem Bunde grosse Verlegenheiten bereiten.

d) Was ist endlich ein Gros-Staat mit dem neu-französischen Repräsentatif-System und völliger absoluter Centralisirung? Ein widernatürlicher Versuch, aus einem zusammengesetzten Gros-Staate, worin die *Gemeinden* und Landschaften noch ihrer alten civilrechtlichen Autonomie und Sorge für sich selbst geniessen, einen *einfachen Staat* zu machen und die *Gemeinden* so zu behandeln wie es der Urstaat mit den einzelnen unmündigen *Individuen* thut d. h. sie aller Autonomie etc. zu berauben, selbst der über ihren Geldbeutel.

Mag eine solche absolute Centralisation für ein so tief verfallnes und gefallnes Volk, wie die Franzosen, eine Nothwendigkeit seyn (s. weiter unten sub B), so folgt daraus noch nicht, dass dem auch für Teutschland etc. schon so sey. Jene absolute Centralisation führt übrigens mit Nothwendigkeit *zuletzt* zum Communismus, denn der Gros-Staat *muss* zuletzt auch noch für alle bürgerlichen Bedürfnisse der Einzelnen sorgen, man verlangt es, man fordert es von ihm; denn, hat er bereits die Gemeinden aller Selbstthätigkeit beraubt, so mag er auch den Rest noch nehmen d. h. für die Familien sorgen. Der Beweis dieses Fortschrittes *in pejus* und dass die Staatskasse sich in eine Armenkasse verwandeln muss, ist sehr leicht zu führen und wir wollen den Leser des Vergnügens nicht berauben, es selbst zu thun.

e) Blicken wir endlich hier am Schlusse noch einmal zurück auf das, wovon wir ausgegangen und wo wir angelangt sind, so sehen wir eine zwiebelartig gebildete lebendige Kugel, deren innersten Kern die *Familie*, als *prima societas*, bildet und deren Beschützer und Regent der *Vater* ist. Um diesen Kern legt oder bildet sich als *zweite* Schaale und Beschützerin die kleine bürgerliche und politische Gesellschaft oder *Gemeinde* und der angesehendste Familien-Vater ist deren Regent. Eifersüchtig auf ihre gemeinheitliche Unabhängigkeit zögern zwar diese Gemeinden, sich als solche zu verbinden und einer höhern Gewalt zu unterwerfen, die Behauptung der *Nationalität* d. h. der Freiheit und Unabhängigkeit von *Fremden*, nöthigt sie aber, Schritt vor Schritt durch das lockere Staaten-System, dann durch permanente Kriegsbündnisse, dann durch den Bundesstaat hindurch endlich doch der Nothwendigkeit nachzugeben und sich zu *Grosstaaten* zu vereinigen und diese bilden sonach die *dritte* schützende Schaale. Genügt es endlich auch daran nicht mehr, besonders wenn eine und dieselbe *Nation* deren mehrere bilden sollte, so müssen diese Gros-Staaten sich abermals nach weiterm Schutze umsehen und dies kann vorerst abermals durch Bildung eines blosen Staaten-Systems geschehen, genügt dies nicht, durch Staaten-Bünde, genügt dies nicht, durch Bundesstaaten und wenn auch dies nicht ausreichen sollte, zuletzt durch Wahl eines *Gross-Königs*, so dass diese die *vierte* und äusserste Schaale bildet. Sonach waltet denn auch selbst im gesellschaftlichen Leben der Menschen jenes Naturgesetz, welches überall nach der Kugel hinstrebt. Theil I. §. 11 und 12.

Hiermit (§. 247—269) findet aber zuletzt auch die vage und unklare Zweck-Bestimmung, welche einige Neuere dem Völkerrechte haben aufnöthigen wollen, ihre Aufklärung und Berichtigung, nämlich dass es zur Förderung der *allgemeinen Menschen-Zwecke* dienen solle und für diesen Zweck umzugestalten sey. Allerdings haben alle vier Völker oder *Staaten-Vereins-Arten* den gemeinsamen Zweck, die kleinen bürgerlichen Gesellschaften bei der stillen Arbeit der Befriedigung ihres *concreten Cultur-Bedürfnisses zu beschützen*, von allgemeinen Menschheits-Zwecken kann aber dabei schon deshalb keine Rede seyn, weil es kein *Welt-Völker-Recht* giebt und geben kann. S. Seite 569. 571 und 583.

§. 269[a].

Das eine sey nun aber hier am Schlusse nochmals bemerkt und hervorgehoben, dass auch die freien Reiche, Bundesstaaten, permanenten Staatenbünde und selbst Staaten-Systeme nicht absolut freie von der menschlichen Willkühr abhängige Verbindungen sind, sondern auch sie auf einem gewissen *Natur*-Zwange beruhen gleich den primitiven Klein-Staaten und somit denn ebenwohl *Natur-Producte* sind, wenn wir sie auch immerhin *völkerrechtliche*

genannt haben und nennen mussten, denn sie sind ganz andern Wechseln und Schicksalen unterworfen als ihre elementaren Bestandtheile, nämlich die Klein-Staaten.

Die oben §. 261. Note a vorangestellte Classification der Kriege dieser ersten Periode gehörte eigentlich erst hierher, insofern sie jetzt erst ganz verständlich ist, musste aber auch wiederum schon dort Platz nehmen, weil man sonst nicht verstanden hätte, was wir mit dem Worte *Unions-Kriege* sagen wollten. Man sehe sich daher obige Classification noch einmal an.

2) Insbesondere oder vom Völker-, Staaten-Bundes-, Bundesstaaten- und Reichs-Rechten und Rechte der einzelnen vier Stufen.

§. 270.

Es ist bereits §. 248. gesagt und der Grund angegeben worden, dass und warum es kein *universelles* Völker-Rechtes noch weniger Recht gebe und dass Staaten-Bündnisse, Bundesstaaten und freie Reiche nur *innerhalb* der einzelnen Staaten-Systeme vorkommen können, wurde so eben nachgewiesen. Jede Völker-*Ordnung* hat nun nach eben diesem §. ihr eigenes Völker-Rechtes. Da aber diese Ordnungen nur Unterabtheilungen der vier Raçe-, Cultur- und Civilisations-Stufen des Menschenreiches sind, so hat das *Völkerrechte* mit Nothwendigkeit dieselben *Stufen* und Grade der Intensität und Moralität wie das *Civil-Rechte* und wir können uns also ohne Weiteres auf die oben gegebene Stufen-Schilderung des letzteren so wie S. 259 beziehen[a]). Es handelt sich blos noch um die Angabe der *Form*, als das Product dieses Stufen-Charakters.

a) Dem stimmt auch, nur mit andern Worten, *Zachariae* bei, wenn er V. 12 u. 13 sagt: „Es giebt nur ein philosophisches Völkerrecht, die Stimme der Vernunft wird aber von dem einen Volke so, von dem andern so gedeutet oder verstanden, je nachdem die Cultur und Civilisation so oder anders beschaffen ist. Jedes Volk hält die ihm eigenthümlichen völkerrechtlichen Ansichten für die allein richtigen und für übereinstimmend mit dem Vernunft-Rechte.... Sowohl das Staats- wie das Völkerrecht hat (daher) bei allen noch ungebildeten Völkern eine Stammes- oder National-Physiognomie". Nur sehen wir nicht ein, warum letzteres blos bei *ungebildeten* Völkern so sey. Die höhere

Cultur und Civilisation verlöscht ja den National-Charakter nicht, sondern ist ein Produkt desselben. Erst der Verfall und die Vermischung bringt ein *charakterloses Rechtes* und *Recht* zu Wege.

Das ist aber hier noch besonders zu bemerken, dass im *Allgemeinen* die niederern Classen, Ordnungen und Zünfte sich gegen die höheren sowohl im Kriege wie im Frieden submisser verhalten als umgekehrt, wieder in Folge der schon Theil II. hervorgehobenen geistigen Aristokratie der letzteren. Blos wenn es sich um die *Vernichtung* dieser handelt, tritt eine Ausnahme davon ein.

a) Vom Völker-Rechten und Recht der noch ganz culturlosen etc. Wilden oder Völker der ersten Stufe.

§. 271.

Bei der völligen Culturlosigkeit der Wilden; dass sie noch gar keine eigentlich bürgerlichen und politischen Gesellschaften bilden; es bei ihnen weder eine eigentliche Regierungs- und Staats-Gewalt noch Regierungs-Form giebt, und sie in Folge dessen noch ganz *rechtlos* sind, giebt es für sie auch *noch gar kein Völker-Rechtes*, so dass in Folge dieser völligen Kultur- und Rechtlosigkeit die höheren Menschen-Stufen bei ihnen auch gar keine Rechts-*Fähigkeit* anzuerkennen vermögen[a]). Dem gemäss befinden sie sich denn auch nicht allein den höheren Stufen, sondern auch ihres Gleichen gegenüber, in permanenter Feindschaft und Krieg und ihr Kriegs-Rechtes, wenn man diesen Begriff hier zulassen will, geht dergestalt auf die Vernichtung ihrer Feinde aus, dass sie dieselben nicht blos tödten sondern auch gänzlich auffressen (S. oben §. 208). Sonach versteht sich denn auch die Negative von selbst, dass von engeren völkerrechtlichen Vereinen hier *gar keine* Rede ist.

a) So unchristlich daher auch das Benehmen der Europäer gegen die wirklichen Wilden, besonders gegen die eigentlichen *Neger*, ist, wenn sie sogar aus ihnen eine *Waare* machen, so liegt doch etwas im Hintergrunde, was wenigstens die *Dienstbarkeit* oder die *Verwendung*, namentlich der Neger, zu gewissen Arbeiten entschuldigt und wir verweisen deshalb auf das, was wir darüber Theil II. §. 136 gesagt haben. Schon weit weniger zu entschuldigen ist das Princip und das Benehmen der Nordamerikaner gegen die dasigen *nomadischen* Jägervölker, denn diese sind keine Wilden und haben ein gleich gutes Recht auf den Boden ihrer Väter wie irgend ein sesshaftes Volk auf

den seinigen. Es ist blos die höhere Cultur, welche das Recht des Stärkeren gegen diese Indianer ausübt.

§. 272.

Der einzige Unterschied, den vielleicht die *Klassen-Verschiedenheit* auf dieser untersten Stufe bewirkt, ist, dass die einzelnen Trupps der *Neger* nicht, wie die übrigen Wilden, in permanenter Feindschaft und Krieg mit einander leben, sondern bereits eine Art Friedens-Zustand, sonach ein Analogon von Völker-Friedens-Rechten, jedoch noch fast ganz unbewusst, bei ihnen Platz greift.

b) Vom Völker- und Bundes-Rechten und Recht der halbcultivirten etc. Nomaden oder Völker und Staaten der zweiten Stufe.

§. 273.

Mit der Halb-Cultur der Nomaden tritt auch, wenn man sich so ausdrücken darf, ein halbes d. h. noch schwaches Bedürfniss der einzelnen nomadischen Gruppen und Horden ein, mit einander zu verkehren, ihre rohen und halbrohen Industrie-Producte gegenseitig auszutauschen. Es muss sich unter ihnen also auch nothwendig bereits ein Völker-Rechtes bilden, was aber noch eben so lax, schwach und dürftig ist, wie ihre Cultur, ihre politischen Organismen, ihre Staats- und Regierungs-Gewalt, ihr Rechtes und Recht.

Da die rohe Leidenschaftlichkeit dieser Horden, man könnte sagen, des Krieges dringender bedarf als des Friedens, und die geringfügigsten Verletzungen als Kriegsvorwände dienen, so leben sie auch eigentlich nur in einem *halben Frieden* mit einander [a]), oder, was dasselbe sagen will, der Kriegs-Zustand ist für sie die Regel und was wir Friedens-Zustand nennen, hat bei ihnen blos den Charakter eines *Waffen-Stillstands*. Da sie sich solchergestalt in permanenter, nur durch Waffenstillstände unterbrochener Gefahr befinden, so haben sie auch bereits ein dringendes Bedürfniss, sich durch temporäre sowohl wie permanente Kriegs-*Bündnisse* enger aneinander anzuschliessen, so aber natürlich, dass ihre Staaten-Bündnisse (von engeren Vereinen ist noch keine Rede) noch dieselbe

Rohheit und Halbheit charakterisirt, welche ihrem ganzen Daseyn eigen ist. Ihr Völker-Rechtes ist daher mehr Kriegs- als Friedens-Rechtes; ihre gegenseitigen Interventionen, ganz besonders zur Verhinderung der Uebermacht einzelner Horden, ihre Gesandtschaften und ihre Verträge, beziehen sich daher fast nur auf Krieg und Frieden und Territorial-Fragen, denn gerade die Verletzungen ihrer Jagd-, Weide-, Raub- und eroberten Gebiete geben die meisten Veranlassungen zu den Kriegen unter ihnen, um so mehr, da die Noth sie eben so häufig zu dergleichen Verletzungen zwingt b).

a) Und zwar gilt dies nicht blos für die *Horden* unter einander, sondern auch für die einzelnen Individuen oder Familien dieser Horden, so dass man denn sagen kann, dieselbe Friedlosigkeit, welche den einzelnen Familien dieser Horden unter einander eigen ist und fortwährend durch die Blutrache neue Nahrung erhält, überträgt sich auch auf das völkerrechtliche Zusammenleben der Horden unter einander oder als solcher und wir werden bei den folgenden Stufen dieselbe Regel wahrnehmen, dass nämlich das völkerrechtliche Verhalten der Staaten eines und desselben Systemes unter einander immer ein getreuer Reflex des socialen Verhaltens der Einzelnen in den einzelnen Staaten ist. Man sehe darüber auch *Montesquieu* XVIII. 12. wo er sagt: „Diese Völker hätten gerade, weil sie keine scharf begränzten Staats-Gebiete besässen, beständige Kriege darüber und stritten sich über den ungebauten Boden eben so gut, wie cultivirte Völker über ihre Erbschaften". Bei den Berbers, Kabylen etc. ist dieses Befehden so permanent, dass oft gar nicht mehr zu sagen ist, was die Veranlassung ist. Der Hass vererbt sich von Generation zu Generation.

Rohe und arme Völker führen auch leichter Krieg als wohlhabende, weil sie nichts zu verlieren, wohl aber dabei zu gewinnen haben. Letztere besinnen sich länger, ob sie Krieg führen sollen, als erstere.

b) Auch *Fallati* hat die Keime des Völker-Rechts bei wilden und halbcultivirten Stämmen verfolgt in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft 1850.

§. 274.

Ihr eigentliches *Kriegs*-Rechtes trägt denn auch noch ganz den Charakter zügelloser Rache und Blutdürstigkeit a), so dass sie in der Regel wenig oder gar keine Gefangenen machen, sondern alles niedermetzeln, was ihr Schwert zu erreichen vermag, ohne Unterschied zwischen Combattants und Nicht-Combattants. Blos die höheren Klassen schonen dann und wann der Gefangenen, um

sie zu Sclaven zu machen, oder ein hohes Lösegeld für sie zu erhalten. Sie bedienen sich auch im Krieg unbedenklich vergifteter Waffen, so wie denn überhaupt List und Treulosigkeit ihr Kriegs-Rechtes charakterisirt b), was alles eine Folge davon ist, dass sie sich selbst gegenseitig noch so wenig achten. Gegen ihnen ganz fremde Völker, mögen sie nun zur ersten oder zur dritten und vierten Stufe gehören, halten sie sich vollends gar nicht an ihr Wort gebunden und zu menschlicher Handlungsweise verpflichtet; nur die höhere Intelligenz, Cultur und Uebermacht der höheren Stufen hält sie im Schach; sinkt diese Cultur und Uebermacht, so fallen sie auch sogleich darüber her, um sie gänzlich zu vernichten, so dass sämmtliche Völker der vierten Stufe, nachdem sie verfallen waren, durch nomadische Eroberer vollends vernichtet wurden (Theil II. §. 287 etc.).

Die Art und Weise, wie sie ihr Siegerrecht in eroberten Ländern ausüben ist nun hiermit, sowie auch bereits oben §. 120, genugsam angedeutet; sie gönnen den Besiegten eben nur das Leben und die Subsistenz, um sie fortwährend wie Kriegs-Gefangene ausplündern und aussaugen zu können c), um so mehr da sie selbst als Nomaden gar kein Vertrauen auf ihr Bleiben in dem eroberten Lande setzen und daher glauben, die Zeit ihres unbestimmten Aufenthaltes bestmöglichst benutzen zu müssen, wovon denn weiter unten sub. C. noch einmal die Rede seyn wird.

a) Wenn selbst die amerikanischen Jäger-Nomaden ihre Kriegs-Gefangenen noch fressen oder doch nachträglich martervoll tödten, so geschieht es theils um ihre Rache zu kühlen, theils weil sie solche weder verkaufen noch selbst als Sclaven gebrauchen können, sie zurück oder frei zu geben ihnen aber gefährlich wäre.

b) *Montesquieu* sagt daher auch schon IX. 5: „Despotische Staaten (womit er eigentlich nur die der Nomaden gemeint haben will) führten eigentlich noch gar keinen geregelten Krieg, sondern ihre Angriffe seyen stets blose Invasionen (Einfälle)". Sie haben daher auch keine Festungen, eben weil sie nicht sowohl ihr Land als vielmehr ihre rohe Unabhängigkeit vertheidigen. Ihre sogenannten Festungen sind immer mehr oder weniger blos befestigte Lager und nur die *quasi* sesshaft gewordenen Eroberer-Nomaden bedienen sich der schon vorhandenen Festungen wie cultivirte sesshafte Völker; sie selbst bauen keine oder nur sehr selten und in dringenden Fällen neue, zum Theil auch aus dem Grunde mit, welchen *Montesquieu* l. c. dafür anführt, weil die

Sultane in Verlegenheit sind, wem sie solche anvertrauen sollen. Auch sind diese Nomaden zu Festungs-*Belagerungen* und *Erstürmungen* fast ganz unbrauchbar. Die Mauern von Constantinopel sollen noch in demselben Zustande seyn wie zur Zeit der Eroberung durch die Türken. Von strategischen Schlacht-Planen wissen sie noch nichts und sie siegen daher nur durch ihre überwiegende Mehrheit. Das Jahr 1854 beweisst hiergegen nichts, denn ohne *europäische* Offiziere hätten die Türken nicht gesiegt.

c) Man sehe über die Eroberer-Politik der Tartaren und Mongolen in ganz Asien auch *Montesquieu* XVIII. 20. und dass sie auch deshalb alle blühenden Städte zerstörten, weil sie darin Zufluchtsorte ihrer Feinde erblickten, von wo ihnen später Widerstand geleistet werden könne. Das Weitere §. 278.

§. 275.

α) *Der ersten Classe* (*Jäger-Nomaden*).

Die Cultur-Verschiedenheit der *vier Classen* dieser Stufe macht sich hier auch hinsichtlich des Völkerrechtlichen sehr bemerkbar. Bei der nothwendigen grossen Zerstreuung der *Jäger-Nomaden* als *solchen* sind auch kaum die ersten schwachen Spuren eines völkerrechtlichen Verhältnisses unter ihnen bemerkbar und es sind fast nur *Jagd*-Gebiets-Verletzungen, welche sie in Krieg mit einander verwickeln a). Blos bei der *letzten* Zunft der *vierten Ordnung*, nämlich den *nordamerikanischen* Indianern, finden wir relativ ansehnliche *Staatenbünde* der zu einer Nation gehörenden Stämme sowohl zur Behauptung ihrer Jagdgebiete, wie auch zur Verhinderung des Uebergewichts anderer, hauptsächlich aber und dermalen, um ihren väterlichen Boden gegen die Habgier der treulosen Weissen zu vertheidigen (§ 271). Der angesehenste, tapferste und stärkste unter den Häuptlingen ist der Chef und Anführer dieser Bundesheere.

a) Je weiter nach Norden und je mehr die Kälte alle physischen Kräfte lähmt, je weniger Kriege in jenen ausgedehnten Wüsten. Auch Völker höherer Stufen würden diesem Einflusse unterliegen, geschweige denn Samojeden und Eskimaux.

§. 276.

β) *Der zweiten Classe* (*Weide-Nomaden*).

Schon etwas intensiver sind die völkerrechtlichen Verbindungen unter den *Weide*-Nomaden oder Horden der zweiten Classe, denn,

findet der Jäger-Nomade schon leichter anderwärts noch ein Unterkommen, so ist dem so nicht für die Weide-Nomaden; sie finden nicht so leicht neue unbesetzte und unbenutzte Weideplätze als der Jäger-Nomade vacantes Jagdgebiet und die einzelnen Horden der verschiedenen Zünfte und Ordnungen haben daher schon ein dringenderes Motif sich enger aneinander anzuschliessen, um die einmal in Besitz habenden Weide-Districte gegen andere zu behaupten. Ihre *grossen* Hordenlager sind daher häufig wahre *Bundeslager*, denn der angeführte Grund nöthigt sie, sich eng zusammenzuhalten, weil Zerstreuung ihnen Gefahr bringen würde. Ihre grossen Heere sind daher auch stets *Bundesheere* mit *Bundes-* oder *Gross-Chanen*, Emirs etc, woraus es sich auch erklärt, wie solche grosse Heere, wenn sie geschlagen oder auch blos entmuthigt sind, mit einem Male verschwinden können, ohne dass man weiss, wohin, weil dieses Verschwinden nichts anderes ist als die Auflösung solcher Bundesheere und nun jede einzelne Horde ihr Heil für sich sucht, denn alle diese Nomaden-Horden sind nur tapfer im Glück, aber feig im Unglück. Fehlt es aber nicht an einem angesehenen tapferen Häuptlinge, der neue Aussichten und Hoffnungen zu erregen vermag, so sammeln sich auch eben so leicht dergleichen zerstreute Bundesheere wieder von neuem, so dass man glaubt, sie wüchsen aus der Erde. Man denke nur an Abd-el-Kader, den Häuptling der nomadischen Araber Nord-Afrikas [a]).

a) *Abd-el-Kader* nahm die Religion zum Vorwand; bei den meisten Nomaden ist aber die Armuth ein Haupt-Antrieb mit zu ihren Invasionen in die Länder reicher sesshafter Völker.

Der Name *Abd-el-Kader* veranlasst den Verfasser *hier* etwas nachzutragen, was eigentlich Theil II. §. 247 oder 338 hätte beigebracht werden sollen, wenn wir es damals schon gewusst hätten. Derselbe beweisst nämlich in einem Briefe an den General *Daumds* (*Revue d. d. mondes* 1854. S. 856), dass die nordafrikanischen *Berbers* mit sammt ihren Pferden aus *Syrien*, nämlich Palästina, eingewandert seyen, woraus sie ein assyrischer oder persischer König vertrieben. Nur sey es ungewiss, *wann* dies geschehen. *El Massoudi* sage, es sey nach dem Tode *Goliaths* geschehen. Sie hätten in Afrika auch nur die Wüste occupirt und den *Frendi* die Städte gelassen. Weiss man nun, dass die Alten das südliche Syrien noch zu Nord-Arabien zählten, so ist die ursprüngliche Identität der Beduinen und Berber damit bestätigt.

§. 277.

γ) Der dritten Classe (Raub-Nomaden).

Die dritte Classe oder die der *Raub-Nomaden* unterscheidet sich von der zweiten nur dadurch, dass der Raubkrieg ihre *einzige* Beschäftigung ist und man vorzugsweise von diesen Raub-Nomaden sagen kann: sie bedürfen eines Feindes dringender als eines Freundes, denn die Feindschaft ernährt sie, die Freundschaft liesse sie aber verhungern. Auch hier treten die ethnisch verwandten Horden in engere Bündnisse zusammen, um die andern zu berauben und nur eine gemeinsame, grosse allseitige Gefahr von Aussen vermag ihre beständigen Raubzüge gegen einander zu sistiren, um sich gemeinschaftlich gegen den gemeinsamen Feind zu vereinigen, wie dies z. B. jetzt im Caucasus unter *Schamyl* der Fall ist[a]). Diese Raub-Nomaden behandeln ihre Gefangenen schon weit schonender, denn sie sind wegen des Lösegeldes oder wegen ihrer Verkäuflichkeit als Sklaven für sie eine werthvolle Sache. Auch ihnen ist es noch nicht um Länder-Eroberung zu thun, sondern blos um Länder-Plünderung, es sey denn, dass sie sich dem Bunde einer grossen Eroberer-Horde anschliessen und dadurch selbst *Eroberer*-Nomaden werden.

a) Schon Theil II. §. 349. bemerkten wir, dass die Malayen auf Malacca einen Raub-Staat gebildet haben sollen. Es will uns dies jedoch jetzt wieder zweifelhaft erscheinen, denn das Volk, welches das Reich *Menangkaban* auf *Sumatra* bildete und wovon ein Theil 1160 n. Chr. auswanderte und die Stadt *Singhapura* auf der jetzt *Singapor* genannten Insel erbaute, von da aber durch den Beherrscher des braminischen Reiches *Madjapahit* 1252 vertrieben wurde und sich nun nach *Malacca* wendete, war schwerlich ein mongolisch-malayisches, schon der indische Name *Singhapura* spricht dagegen.

Was sodann insonderheit noch die Tscherkessen anlangt, so waren sie schon vor dem Kampfe gegen Russland in einen Staaten-Bund, vielleicht sogar Bundes-Staat vereinigt. Die zwölf Stämme derselben zerfallen nämlich in eine Anzahl durch Eid verbündeter Gau- oder Clan-Gemeinschaften, an deren Spitze eben ihre Fürsten oder *Pschi* stehen. Diese Clane stehen sodann wieder in einem Bunde und dieser ist blos durch die Fürsten beschworen. S. bereits §. 153. Note f und Theil II. §. 356.

Allererst die gemeinsame Gefahr, welche sämmtlichen Nomaden des Kaukasus von Russland droht, hat sie in aller neuster Zeit auch *sämmtlich* in einen grossen Kriegs-Bund vereinigt, ohne welchen es auch nicht

möglich wäre, Russlands Macht zu widerstehen. Solche Kriegsbündnisse bildeten sich und bestanden unter allen übrigen Raub-Nomaden so oft und so lange sie sich in ihrer Gesammtheit angegriffen sahen (Theil II. §. 348—367).

Schamyl, ursprünglich Anführer der *Lesghier* und *Kisten*, warf sich zum *Abd-el-Kader* des ganzen *Caucasus* auf, gab sich für einen neuen Propheten des Islam aus und versuchte es in dieser Eigenschaft *sämmtliche Völker* des *Caucasus* unter seine Fahne und Anführung gegen *Russland* zu vereinigen, es ist ihm aber erst 1854 gelungen, namentlich *scheiterte* er bis dahin an dem wilden Unabhängigkeits-Sinn der Tscherkessen. Und das war ein grosser Vortheil für Russland.

§. 278.

δ) Der vierten Classe (Eroberer-Nomaden).

Diese letzteren, oder die Nomaden der *vierten* Classe, zeichnen sich nun eben vor den bisherigen drei Classen dadurch aus, dass sie auf Länder *Jagd* machen oder nach *Länder*-Eroberung streben und wenn sie diesen Zweck erreicht haben, ihre staats- und völkerrechtliche Politik, indem sie nun *quasi* sesshaft geworden sind, sich auch mehr oder weniger der staats- und völkerrechtlichen Politik der Völker der dritten Stufe nähert. Alle Eroberungen dieser Eroberer-Nomaden wurden und werden aber durch ungeheure *Bundesheere* gemacht, unter der Anführung eines kühnen und glücklichen Bundes-Chefs, bei dem, wie schon oben angedeutet, die Wahl eine blose Formalität war oder ist, denn er ist schon *de facto* der Gründer des Bundes und die Wahl legalisirt nur seine *Feldherrn-Rechte* a); ja er ist es sehr oft, der mit seiner Horde die andern zwingt, sich mit ihm zu verbinden oder sich ihm anzuschliessen. Solche ungeheuere Bundesheere, deren Zahl deshalb so gross ist, weil auch *Weiber* und *Kinder* mitziehen, vermehren sich gemeiniglich auf ihrem Marsche und durch ihre Siege dadurch, dass sich *Weide*- und *Raub*-Nomaden freiwillig oder ebenwohl gezwungen anschliessen, woraus sich denn die enorme Zahl und Grösse der Heere eines *Cyrus*, *Attila*, *Dschengiskhan* und *Timur* erklärt, und wie es hier wirklich mehr die *Zahl* als die Tapferkeit war, welche die blühendsten Länder eroberte und in Wüsten verwandelte. Wie bei den Nomaden überhaupt ein Hauptling die einzige Schatten-Obrigkeit,

mehr *de facto* (durch seine persönliche *Autorität*) als *de jure* (durch Wahl etc.) ist, so sind auch diese ungeheuern Völker-Bündnisse und Heere das alleinige Werk jener kühnen Chefs, und es hängt der Bestand und der Fortbesitz der grössten Eroberungen von ihrem Leben ab, es sey denn, dass die Besiegten schon so tief gesunkene und feige Völker sind, dass die Sieger auch nach dem Tode ihres ersten Chefs die Wiedervertreibung nicht zu fürchten brauchen, ja unter den Besiegten selbst ihre besten Helfershelfer finden b). Alsdann bildet sich aus dem seitherigen *Bundesheere* auf den eroberten Gebieten ein nomadischer Bundesstaat oder wohl gar ein *Nomaden-Reich* mit einem Sultane oder Gross-Chane an der Spitze c), das sich aber im Verlaufe der Zeit oder mit dem *Verfalle* der Nachkommen der ersten Eroberer in ein despotisch regiertes wüstes sich innerlich gegenseitig zerfressendes, aufreibendes Länder- und Menschen-Aggregat verwandelt d).

a) „Nicht selten sind die Fälle, wo die Häupter einzelner Nomaden-Horden durch Gewalt oder auch durch freiwillige Wahl Häupter des *ganzen Volkes* und dadurch zugleich mächtige *Eroberer* werden, die an der Spitze furchtbarer Heere, wie Cyrus, Attila und Timur, über reiche und fruchtbare Länder Todt und Verderben verbreiten und mehr als einen Welttheil mit ihren zahllosen Schaaren überschwemmen". *Heeren* Ideen I. S. 71.

Solche Anführer sind gewissermassen grosse Waffenhandwerks- und Eroberungs-*Unternehmer* und eignen *sich selbst* daher auch das *meiste* und *beste* zu. S. übrigens schon oben §. 46. 120 und 153 a.

Cyrus, *Attila*, *Dschengis-Chan* und *Timur* liessen sich sämmtlich der Form nach wählen d. h. aber hier blos *anerkennen*.

b) *Attila's* Minister und Secretaire waren niederträchtige verrätherische Griechen und Römer und schon Theil II. S. 60 machten wir bemerklich, dass die sogenannten grossen Staatsmänner dieser nomadischen Reiche meistens höheren Classen und Stufen angehörten und so sagt denn auch Herr *M. Wagner* in seiner alleg. Reise nach Persien etc. Leipz. 1852. I. S. 100: „Die meisten Gros-Vezire und Gros-Würdenträger der *Türkei* waren *Renegaten* z. B. *Ibrahim*, *Ali*, *Rustem*, *Sokolli*, *Barbarossa* etc.

Nicht durch turkomanische Roheit, sondern durch griechische und slavische Feinheit und List, durch albanische und dalmatische Unerschrockenheit und Treulosigkeit, durch bosnische und kroatische Standhaftigkeit und Hartnäckigkeit etc. ist das türkische Reich als Koloss aufgestiegen".

c) Auch über die Verfassungs-Organismen solcher nach gemachter Eroberung oder während ihr sich bildenden Nomaden-*Reiche* haben wir bereits §. 46. 153 u. 153a das Nöthige gesagt, sie auch, insoweit unsere geschichtliche Kenntniss reicht, schon sämmtlich Theil II. §. 157. 164. 253—257. 288. 368—379 genannt. Ihre Verfassungen waren sich alle, von den alten Persern an bis auf die heutigen und die Türken, so ziemlich gleich, einer und derselbe Charakter, einer und derselbe Zweck dictirte sie, eine und dieselbe Ursache brachte sie zum Verfalle und Sturze. Als ein Beispiel wollen wir hier blos aus *Hammer-Purstall's* Geschichte der goldnen Horde im *Kiptschak* d. h. der Mongolen in Russland (Pesth 1840) die Verfassung des gesammten Mongolen-Reichs hier mittheilen. *Dschengis-Chan* machte nach und nach ein sogenanntes in türkischer Sprache geschriebenes Gesetzbuch, die *Jasa*, gesammelt vom Emir *Karatschar Nujan* und dieses handelt in fünf Titeln von Folgendem: 1) Von den Todesstrafen; 2) vom Kriege und den Mitteln desselben; 3) von der Familie und Haushaltung; 4) von den anbefohlenen Tugenden; 5) von den verbotenen Dingen.

Ad 1) die Todesstrafe trifft vierzehn Verbrechen: Ehebruch, Sodomie, Diebstahl, Todtschlag, Lüge, Zauberei, Sclavenhehlerei, wer die entfallenen Waffen eines Vor-Mannes nicht aufhebt, wer beim Zweikampfe secundirt, Feldflüchtige, wer in das Wasser, auf Asche oder gegen die Sonne pisst.

Ad 2) Der Krieg soll ohne Schonung des Lebens und Eigenthums geführt werden. Das Heer war nach Dekaden eingetheilt. Die strengste Disciplin sollte darin gehandhabt werden. Der Befehlshaber hat für alle Bedürfnisse zu sorgen. Der Tribut der Besiegten besteht in dem Zehnten von ihren Köpfen und ihrem Vermögen. Die *Posten* sind eine Kriegs-Anstalt, ebenso die grossen Jagden mit ganzen Heeres-Abtheilungen. Der Jägermeister war einer der höchsten Beamten.

Ad 3) Der jüngste Sohn war der Hüter des Heerdes und blieb zu Haus. Von jeder Frau, die dem Gros-Chan gefiel, musste sich der Mann trennen und sie ihm überlassen. Demselben mussten auch jährlich alle Mädchen und Knaben vorgeführt werden, um daraus seinen Harem und sein Heer zu ergänzen. Thron-Erbe war der Sohn der Frau vom edelsten Geblüt. Die Mutter-Regentin des Gros-Chans wurde auf einem allgemeinen Landtage gewählt.

Ad 4) Kardinal-Tugenden waren die Toleranz, die Gastfreundschaft, die Einfachheit der Sitten und die *Unreinlichkeit.* (Ihre Kleider mussten bis zum Abfallen getragen werden).

Ad 5) Der Gros-Chan wurde blos mit seinem Namen angeredet ohne alle Titel. Die *Turchane* bildeten eine Art Adel, waren steuerfrei und hatten zu jeder Zeit Zutritt beim Gross-Chan. Gerechtigkeit und freier Handel und Wandel waren im ganzen Lande geboten.

Das Heer war in *Kuschune (Corps)* eingetheilt. Jedes *Corps* zerfiel in *Tomane* (à 10,000 Mann), jede Tomane in *Hesare* (à 1000 Mann), jedes Hesar in *Sade* (à 100 Mann) und jede Sade in 10 *Deke* (à 10 Mann). Jeder Mann führte mehrere Pferde bei sich; die Fahne

bestand in einem Rossschweif. Die Waffen bestanden aus Helm, Panzer, Bogen, Pfeil, Ballisten, Wurfhaken und Naphta-Geschoss. *Ghasan*-Chan wiess den Truppen in Iran zuerst Ländereien zu Erbpacht an, die dafür offenbar etwas zahlen mussten, denn eigene Beamte beaufsichtigten die Bebauung (wahrscheinlich durch die alten Eigenthümer), denn die Mongolen selbst zahlten an den Chan Pferde und Kuhgeld, die Besiegten Kopfsteuern und die Strafe der Nichtzahlung war Sclaverei. Später wurden auch die Steuern der Mongolen selbst gesteigert.

Die Befehle des Gros-Chans wurden in sieben Sprachen ausgefertigt, contrasignirt von den vier grossen Emirs oder Ministern. Auf Goldtafeln geschriebene Vollmachten des Chans waren Weisungen auf unbedingten Gehorsam. Die Mongolen hatten Gold-, Silber-, ledernes und Papier-Geld. Maas und Gewicht wurden streng controlirt.

Den Hofstaat bildete die persönliche Bedienung des Chans. Oberjägermeister, Tafeldecker, Truchsess, Mundschenk, Hüter der Speisekammer, des Stalles etc., zusammen 24.

Vier Staats-Organismen mit vier Ministern des Innern, der Rechtspflege, der Finanzen und des Heeres. Daneben der *Diwan*, welcher auch *Adelsdiplome* ertheilte.

Das Recht sprachen die *Jarghudschi* nach der Gerichts-Ordnung (Jarghu).

Die Steuern basirten sich auf *Kataster* und Volkszählungen.

Dass übrigens die orientalischen Nomaden aller vier Classen nichts weniger als sclavisch gesinnte Menschen sind, ergiebt sich schon aus ihrer Eifersucht auf ihre persönliche Freiheit. Es ist aber ihre innerste Ueberzeugung, dass ihre Gros-Sultane und Chane *absolut* seyn müssen, wenn ihre zusammen eroberten Reiche *zusammen halten* sollen. Daher ist denn auch in vorstehender Jasa von der Gewalt des Gros-Chan gar keine Rede.

Man merke daher auch Folgendes noch besonders wohl: Eigentlich gehört nur *das* aus ihren Verfassungen *hierher*, was sich auf die Organisation des *Eroberer-Volks* selbst bezieht. Was die Art und Weise der Behandlung der Besiegten, ihre Besteurung etc. anlangt, davon ist erst weiter unten sub C §. 418 etc. zu handeln. Beides ist also stets genau auseinander zu halten.

Die Reichs-Verfassung der *Magyaren* hatte schon ganz einen germanisch-feudalen Zuschnitt, besonders in der Zusammensetzung des Reichstages, wo man den nicht magyarischen *Städten* nur eine einzige Curiat-Stimme bei der zweiten Tafel eingeräumt hatte. Der ganz arme magyarische Adel verkaufte seine Wahlstimme meistentheils für ein Mittags-Essen oder ein Glas Schnaps. Ebenso dürftig wie die meist *teutschen* Städte waren die *Slaven* auf dem Reichstage vertreten.

d) M. s. darüber bereits oben §. 46 u. 153. Das türkische Reich wäre längst auseinander gefallen, wenn es nicht durch die Eifersucht und die Furcht der *christlichen* Mächte vor einem Theilungs-Kriege getragen und erhalten würde. Es besteht zwischen den eigentlichen Türken und den verschiedenen christlichen Rajas ein permanenter kleiner Krieg (wovon weiter unten sub C und D das Nähere), bald mit eisernen bald

mit geistigen Waffen, so dass nur die *nationale und religiöse Fremdheit und Trennung dieser Rajas unter sich* es erklärlich macht, wie ein solches menschliches Ruinenfeld noch ein Reich genannt werden mag.

c) Vom Völker-, Bundes-, Bundesstaats- und Reichs-Rechten und Recht der cultivirten, sesshaften Völker und Staaten der dritten Stufe.

§. 279.

Mit der Cultur sesshafter, wirklich cultivirter, politischer, wohl organisirter, regierter und verwalteter Völker und Staaten sind nun auch die Beziehungen nach Aussen oder die materiellen und immateriellen Interessen der Staaten eines und desselben Staaten-Systemes eben so mannigfaltig und zahlreich, wie der *Verkehr* der Bedürfnisse *innerhalb* der Staaten. Die Cultur- und Industrie-Interessen geben hier bereits nothwendig dem *Friedenszustande* den Vorzug vor dem Kriegszustande, denn der Krieg ist hier nicht allein viel theurer und kostbarer als bei den Nomaden, sondern es steht dabei auch unendlich mehr auf dem Spiele. Während die Nomaden bei ihren Kriegen wenig oder nichts zu *verlieren* haben, verhält es sich hier gerade umgekehrt. Daher ist denn hier der *Friede* die *Regel* und der *Krieg* die *Ausnahme*, wenigstens ist und muss dem so seyn mit dem Steigen der Cultur in den höheren Lebensaltern der Völker, die aber freilich auch zuletzt die *Feigheit* des höheren Alters mit sich führen. Das Völker-Rechte bei den Völkern der *dritten* Stufe ist sonach *mehr* Friedens- als Kriegs-Rechtes, so dass sich hier sogar *stehende* Gesandtschaften gebildet haben, sich der grössere Theil ihrer Staatsverträge auf Handels- und Industrie-Interessen bezieht und eben so auch ihre Kriege und Streitigkeiten.

§. 280.

Sonach ist aber auch ihr *Kriegs-Rechtes* menschlicher und schonender, als das der Nomaden, denn selbst da, wo es sich nicht blos um Vertheidigungs- und Unions-Kriege sondern auch um Eroberung neuer, nicht blos um Wiedereroberung alter Besitzungen oder Länder handelt, liegt es immer und stets im Interesse des Siegers, den Krieg auf eine schonende Weise zu

führen, theils, um sich selbst nicht zu schaden und den Werth der Eroberung nicht zu vermindern, theils, weil eine Verletzung der milden Kriegs-Gebräuche des guten Kriegs innerhalb der concreten Staaten-Systeme Hass, Unwille und Wiedervergeltung provociren würden. Die höhere Sittlichkeit der Völker der dritten Stufe verbietet ihnen, in den Schlachten alles niederzumetzeln, was sich auch nicht mit den Waffen widersetzt, oder gar keinen Pardon zu geben; sie geben die Gefangenen gegen Lösegeld oder Auswechselung zurück, halten es für unehrenhaft, sich vergifteter Waffen zu bedienen, eben so einen Krieg hinterlistiger Weise, ohne gerechten Grund und ohne vorherige Ankündigung anzufangen. Wenn auch hier die Kriege oft gegen die Gebräuche des *guten* Krieges verstossend geführt werden, so hat dies seinen Grund alsdann darin, dass man hier bereits die Kriege nicht selten mit *angeworbenen* oder *gemietheten* Truppen führt, diese Werb- und Miethlinge aber mehr oder weniger auf die Beute hingewiesen sind, und deshalb den Krieg mehr dieserwegen und sonach in ihrem eigenen Interesse als in dem des Miethers führen, um so mehr, als jene Werb- und Miethlinge aus der untersten und verworfensten Classe gezogen sind, woher es auch kommt, dass man sie, wenn sie in Gefangenschaft gerathen, ihrem Schicksale überlässt und sich nicht weiter um sie kümmert.

In der Regel tritt hier der Sieger, wenn er das eroberte Land behält, nur an die Stelle und in die Rechte der bisherigen heimischen Regierung und so, dass die Besiegten nur mehr oder weniger ihre *politischen* Freiheiten und Rechte, nicht auch ihre *civilrechtlichen* verlieren, weshalb denn hier zusammen *eroberte Länder* oft kaum von zusammengesetzten Staaten oder *freien Reichen* zu unterscheiden sind.

Weil *häufiger* und zugleich intensiv fester sind sonach hier auch die *Bundesstaaten* und *freien Reiche*, denn hier erst sind und werden sie ein *bleibendes* Bedürfniss, worüber sogleich das Nähere. Da die Regierungs-Formen der vier Classen dieser dritten Stufe von Einfluss auf ihre völkerrechtlichen Verbindungen waren und sind, so s. m. bereits §. 157. Note, indem hier schon Manches anticipirt werden musste, was eigentlich erst Gegenstand der folgenden §§. ist.

§. 281.

a) Der ersten Klasse. (*Afrikanische* s. Theil II. § 258—262. 380—403).

Da die Kultur-*Verschiedenheit* unter den *vier* Classen dieser dritten Stufe noch weit bedeutender ist als bei der zweiten Stufe, so ist es auch nothwendig der Charakter des Völker-Rechtes. Was zunächst das der *ersten* Klasse anlangt, so wissen wir über ihr *Friedens*-Völker-Rechtes nichts Specielles zu sagen, indem blos soviel *a priori* wohl feststeht, dass sie, als der Hauptsache nach blose Ackerbau-Völker, noch in keinem sonderlich *lebhaften Verkehr* mit einander stehen können und wo es daran fehlt, ist auch das Völker-Friedensrecht noch sehr lax und locker. Wo es aber noch am Handels- und Industrie-Interesse fehlt, da fehlt es auch an den hauptsächlichsten Veranlassungen zum *Kriege.* Hierzu kommt, dass die Mehrzahl der Völker dieser *ersten* Klasse nicht mehr frei und unabhängig sind, sondern unter dem Despotismus der Türken und Araber oder auch afrikanisch-einheimischer Sultane leben, was auf das Völker-Friedens- und Kriegsrecht vom grössten Einflusse ist, wie wir *sub. C.* näher sehen werden, so dass denn auch die hier vorkommenden und uns bekannten grösseren s. g. Staaten, namentlich im tiefen und hohen Sudan, grossen Theils nichts anders sind, als durch Eroberung und Zwang gebildete Länder-Aggregate, denn der Begriff von *Staaten*bund und Bundes*staat* ist unter solchen Verhältnissen nicht mehr zulässig, im Resultate können sie aber dasselbe wirken, wie freie Bundes-Staaten. (M. s. ihre Namen Thl. II. §. 381—403). Da diese afrikanischen Völker jetzt auch grösstentheils den *Islam* angenommen haben, so ist es dieser, welcher jedenfalls unter ihnen ein ähnliches Band knüpft wie unter den Völkern der europäischen Classe das *Christenthum* (§. 283).

§. 282.

β) Zweite Classe. (*Alt-Amerikanische* s. Theil II. §. 263—267. 401—411).

Was hier zunächst die *erste* oder süd-oceanische *Ordnung* (II. §. 404—408.) anlangt, so kann unter den vier *Zünften* derselben, wegen ihrer Zerstreuung über den grossen stillen

Ocean, kaum von einem *Völker-Rechten* die Rede seyn und erst wenn sich ihr Schiffbau und ihre Schiffahrt mehr erweitert haben werden, wird letztere auch Stoff für ein Völker-Rechtes herbeiführen. Die einzelnen Insel-Gruppen stehen aber, nach den Nachrichten die wir darüber haben, fast alle mehr oder weniger in *Bündnissen*, welche theils Bundesstaaten theils zusammengesetzte Staaten mit Ober-Königen sind. *Chile*, *Peru* und *Mexico* waren zur Zeit der Eroberung durch die Spanier schon theils grosse *Bundesstaaten* theils *Reiche* mit mächtigen Ober-Lehnsherrn oder Kaisern, so jedoch dass es noch zweifelhaft ist, ob es *freie* Staaten-Bündnisse, Bundes-Staaten und Reiche waren oder ob sie durch *Eroberung* gegründet waren, wie es vorerst den Anschein hat[a]). (S. II. §. 404—411).

a) Ob die *chilesische* Völker-Ordnung (Theil II. §. 265 u. 409) ehe und bevor ganz Chile unter die Herrschaft der peruanischen *Inkas* gelangte, einen eigenen Bundesstaat oder ein Reich bildete, wissen wir bis jetzt nicht. Desto besser sind wir dagegen über das *peruanische Reich* der *Inkas* unterrichtet, und was es war, ehe letztere es formirten. Theil II. §. 266 haben wir gesehen, dass die *Inkas* oder *Aymaras* ein höher cultivirtes Volk als sie selbst, nämlich die *Chinchas*, und ebenso ein weniger cultivirtes, nämlich die *Huancas*, sich unterwarfen und daraus das neue Inka-Reich bildeten. Blos über die Zeit, wo dies geschehen, differiren die Angaben. Einige versetzen die Entstehung in den Anfang des 11. Jahrh. n. Chr., andere erst in das 12. (s. unten die Reihenfolge der 14 Könige oder Kaiser). Die Verfassung war folgende: Das Volk *(Inca-Prunam)* war in *Zehnte*, *Hunderte*, *Fünfhunderte*, *Tausende* eingetheilt, und die Beamten-Hierarchie war ganz die des kaiserlichen Roms. *Peru* hiess in der officiellen Sprache *Taguantin-Suyo* oder die vier Theile des Inka-Reiches. Das Reich war in vier Provinzen eingetheilt und nach jeder führte von *Cuzko* aus eine königliche Strasse. Jede Provinz hatte einen *Curaka* oder Gouverneur und so weiter herab bis zum *Chuncacamayro* oder Decurio. Alles fruchtbare Land war in drei Theile getheilt, einer gehörte der Sonne, der zweite dem Inka und der dritte dem Adel. Das Volk musste alle drei Theile bearbeiten. Die Regierung sorgte schon damals für die Düngung durch Guano oder Huanu. Faulenzer und Arme konnte es nicht geben, denn jeder musste seinen Antheil Boden bearbeiten. Der Tribut bestand ganz allein in persönlicher Arbeit, und alle die riesenhaften Werke der Inkas, Tempel, Strassen, Brücken, Wasserleitungen, Gasthöfe, Paläste der Gouverneurs, Staats-Magazine wurden durch solche Frohndienste ausgeführt. Die *Quichua*-Sprache wurde ebenso methodisch in den Provinzen ausgebreitet, wie die lateinische über das römische Reich. Uebrigens sieht man ganz deutlich, dass die Inkas nur

Häupter eines herrschenden Adels waren. Dieser bestand nämlich 1) aus den zahlreichen Nachkommen der königlichen Familie; 2) aus den Nachkommen der vornehmsten Vasallen des ersten Inkas, denn früher war das Land unter viele Fürsten getheilt; 3) aus den durch Reichthum, Tapferkeit, Kenntnisse und sonstige Verdienste ausgezeichneten Personen; 4) aus den vornehmsten Würdenträgern; 5) aus der Priesterschaft. Die Inkas sendeten auch grosse Colonien (Mitimas) in die Provinzen und statteten sie eben so mit besonderen Privilegien aus, wie die Römer die Ihrigen. Die jungen Leute über 20 Jahre wurden jährlich offiziel verheirathet.

Die Inkas konnten sehr schnell ein Heer von 100,000 Mann auf die Beine stellen, während das ganze Reich doch nur 10—11 Million Seelen hatte. Man ersieht aus alle dem, dass ein so organisirtes Reich mit der Dynastie stehen und fallen musste, die es gestiftet hatte. Dass es durch 168 Reiter unter *Pizarro's* Anführung gestürzt wurde, ist nur erklärlich, wenn auch hier misvergnügte Vasallen zu ihm übergiengen wie in *Mexiko*.

Die Reihe der 14 *Inkas* von 1021 bis 1553 ist folgende:

Manco-Capac 1021—1062.
Sinchi-Rocca 1062—1091.
Lloque-Yupanki 1091—1126.
Maita-Capac 1126—1156.
Capac-Yupanki 1156—1197.
Inka-Rocca 1197—1249.
Yuhar-Huaicac 1249—1296.
Viracocha 1296—1340.
Titu-Manco-Capac-Pachacutac 1340—1400.
Yupanki 1400—1439.
Tupac-Yupanki 1439—1475.
Huayra-Capac 1475—1525.
Huescar 1525—1552.
Atahalpa-o-Ataraliva 1553 durch *Pizarro* in *Quito* strangulirt.

Jedoch soll *Manco-Capac* nicht sogleich die *Chinchas* unterworfen haben, sondern es soll das erst zwischen 1340—1400 geschehen seyn und der letzte König der *Chinchas* soll *Cuyusmancu* geheissen haben. Das Wort *Manco-Capac* war auch kein Name, sondern ein Prädicat und bedeutet „*Reich an Tugend*“, auch gehörte dieses Wort nicht der *Quichua*-Sprache an (S. darüber *Bollaerts* Vorlesung in der ethnologischen Gesellschaft zu London vom 13. April 1853). Wahrscheinlich waren daher sämmtliche Namen der Kaiser solche Prädicate.

Von *Mexiko* (Theil II. §. 267) wissen wir sodann, dass es unter *Montezuma* 30 grosse Vasallen zählte, von denen jeder 100,000 Bewaffnete habe stellen *können*. Wenn dies auch übertrieben seyn dürfte, so standen doch den Spaniern Corps von 40—50,000 Mann gegenüber. Es waren eigentlich drei Königreiche: 1) das der Atzteken mit der Hauptstadt *Tenochtitlan (Mexiko)*; 2) das der *Acolhuen* mit der Hauptstadt *Tezcuco* und 3) das der *Tlacopan* mit der Hauptstadt

Tacuba. Diese drei Königreiche bildeten einen Bundesstaat und eroberten gemeinschaftlich alles Land westlich und östlich von *Mexiko*, weil sich aber dabei die *Atzteken* am meisten ausgezeichnet hatten, so war ihr König der Hegemone dieses Bundesstaats. Ihr Kriegsrecht zeichnete sich durch eine gewisse ritterliche Höflichkeit aus. Man schickte sich nämlich gegenseitig Lebensmittel zu und schlug sich doch nicht weniger tapfer. Auch die Gefangenen behandelte man sehr schonend und schenkte ihnen sogar die Freiheit, wenn sie gewisse Proben der Tapferkeit ablegten. Eben so schonend war ihr Sieger- und Herrscher-Recht, wie wir weiter unten §. 426 sehen werden. Das mexikanische Reich soll nach Andern durch einen gewissen *Acamapitzin* 1352 gegründet worden seyn. Vielleicht war er der König der Atzteken.

§. 283.

γ) *Dritte Klasse.* (*Europäische* s. Theil II. §. 268—272 412—438).

Jede der *vier* Ordnungen dieser europäischen Classe bildete ursprünglich ein eigenes *Staaten-System* und allererst die *christliche Religion*, vorzugsweise die *katholische Kirche* schuf aus den Staaten *aller vier* Ordnungen, nur mit Ausnahme der russischen und serbischen Zunft, das *modern-europäische Staaten-System*, welchem seit dem 18. Jahrhundert allmälig auch Russland beitrat, sich aber seit zwei Jahrzehenten durch sein Streben nach Ausbreitung der griechisch-russischen Kirche und seine merkantilische Abschliessung wiederum davon trennen zu wollen scheint a), wogegen die *slavonische* oder *serbische Zunft* schon mit einem Fusse und in so weit in das europäische Staaten-System eingetreten ist oder doch zu treten wünscht, wenn sie nicht durch Russland ferner daran gehindert wird, in so weit es ihr bis jetzt gelungen ist, durch den Verfall der Türken sich von deren Joch los zu machen, (Neu-Griechenland, Wallachei, Moldau, Serbien), und sich an Oestreich anzuschliessen. Wie aber ein Staaten-System für *eine ganze Classe* nur so lange durch die *Religion* getragen werden und zusammenhalten kann, so lange sie die Gemüther noch lebendig durchdringt, mithin alle noch ein Interesse für diese Religion haben, so muss sich das Band, welches durch sie geknüpft war, nothwendig auch wieder lockern, wenn auf der einen Seite der Glaube und die Anhänglichkeit an diese Religion erschlafft (s. Theil II. §. 488) und auf der anderen Seite eben

das, was durch sie gleichsam verwischt worden war, wieder hervortritt und von neuem zum Bewusstseyn kömmt, nämlich die *Nationalität* der *vier Ordnungen* und in diesen wiederum die der *vier Zünfte*. Von einem eigentlichen Wiedererwachen des alten *Lateiner*- und *Keltenthums* kann freilich nicht mehr die Rede seyn, wenn ersteres auch im *Pabstthume* und letzteres im *Franzosenthume* sich reflectirt (§. 250. Note d). Von grösserer Bedeutung und Gefahr für das *europäische Staaten-System* als solches ist das seit ungefähr 25 Jahren erwachte *Germanen*- und *Slaventhum* in der Theorie sowohl wie in der Praxis, besonders das letztere, welches sich von den Fesseln des germanischen Einflusses wieder zu befreien sucht. Für die nächsten Jahrhunderte hat es aber noch keine Gefahr damit, dass die slavische Völker-Ordnung die germanische geistig überwältigen sollte. Sollten aber die Bemühungen des Pan-Slavismus oder der slavischen Unions-Bestrebungen unter der politischen, offenen oder geheimen, Anführung Russlands zu einem besonderen *slavischen* Staaten-Systeme, Staaten-Bunde oder einer slavischen Universal-Monarchie führen, so wäre damit das *europäische* Staaten-System aufgelöst und es ständen sich dann wiederum deren zwei, das *germanische* und *slavische*, gegenüber oder doch neben einander [b]). (S. bereits Theil II. §. 269 und 412—422).

a) So dass wir daher nicht begreifen, wie Russland schon jetzt nach einem *europäischen* Supremate streben mag, indem es sich durch diese beiden Maasregeln gerade die Thore nach Westen vor der Nase selbst zuschlägt, es sey denn freilich, dass diese beiden Maasregeln vorerst nur als Mittel gebraucht würden, sich innerlich zu kräftigen, um dann mit desto grösserem Nachdrucke das fragliche Supremat in Ausübung zu bringen. Ist dem so, so erklärt sich hieraus, warum sich schon jetzt die *sächsische Zunft* (Engländer und Nord-Amerikaner) als der noch energische und thatkräftige Theil der germanischen Welt in einem stillen Kriege gegen Russland befindet, ihm überall, wo es thunlich, zu schaden sucht (Theil II. §. 424 u. 427), während die fränkische, gothische und normannische Zunft bis 1853 passiv zusah was da kommen werde.

b) Seit 1848 hat sich die slavische Welt deutlich darüber ausgesprochen, was sie mit dem Pan-Slavismus im Schilde führt (Theil II. S. 963), dieser hat aber auch dadurch wieder an Bedeutung verloren, dass man keinesweges die *Russen* als die Hegemonen desselben annehmen will. (S. daselbst S. 750).

§. 284.

aa) Slavische Ordnung. (Theil II. §. 269 und 412—422).

Wir haben es nun aber *hier* noch nicht mit dem *heutigen* europäischen Staaten-System zu thun, sondern vorerst blos mit den völkerrechtlichen, föderativen, bundesstaatlichen und reichsrechtlichen Zuständen aller vier Ordnungen, *ehe* die römische Kirche und das germanische *Feudal*-System aus ihnen ein *europäisches* Ganzes machte.

Die vier grossen *slavischen* Reiche, deren wir bereits Thl. II. §. 412 etc. gedacht haben, waren offenbar anfänglich nichts anders als grosse Bundes-Staaten, die aber in zusammengesetzte Staaten oder Reiche übergiengen und sog. erbliche Könige erhielten a). Mit dem Zerfall oder der Auflösung dieser Reiche, wenigstens des *slavonisch-maharischen*, *serbischen* und zuletzt des *polnischen*, gieng für die einzelnen Zünfte und deren Ur-Staaten auch ihre *politische* und *nationale* Unabhängigkeit verloren, sie wurden die Beute der Magyaren, Türken und Germanen b), so dass blos das *russische*, als jüngstes, noch übrig ist c). S. übrigens bereits oben §. 56—59.

a) *Macieiowski* l. c. I. 73. sagt über die Entstehung des *polnischen* Königreichs, „Der Zeitpunkt könne nicht genau angegeben werden, die Monarchie sey aber dadurch entstanden, dass in *Kriegszeiten* sämmtliche Landschaften einem Einzigen durch Wahl den Oberbefehl übertragen hätten, darüber sey aber jedesmal Streit entstanden, jeder habe sich für den Tüchtigsten gehalten, man habe dem Erwählten den Gehorsam verweigert und so hätten denn die Anführer selbst zur *Monarchie* gerathen“ (s. oben §. 268. Note d).

Gerade so gieng es bei den späteren Königswahlen. Die Minorität, auf dem *liberum vito* bestehend, musste jedesmal durch die Majorität mit den Waffen zur Unterwerfung gezwungen werden. Man nannte diese Monarchen nicht sogleich *Könige*, sondern vorerst blos *Wojewoden* (Heerführer), dann *Ksiadz* (Fürst) und erst später Könige. So in *Serbien* anfangs *Cary*, später *Czar*. In *Russland* hiessen die Theilfürsten blos *Kniez* und der Moskauische *Weliki-Kniez* d. h. Fürsten und Grossfürst. In *Böhmen* sollte der König im Frieden blos Richter *ex aequo et bono* seyn. Sämmtliche slavischen Könige, Grosfürsten und Zare succedirten nach einer *Thronfolge*-Ordnung, welche der Erbfolge-Ordnung nachgebildet war, so dass bei jeder Erledigung blos erklärt wurde, der Gerufene habe die Regierung angetreten (Mac. I. 78). Die spätern blos lebenslänglichen Wahlkönige Polens waren sein Untergang.

Das Reichs-Beamten-Wesen bildete sich ganz von selbst, wie bei den Germanen aus. Jede Landschaft erhielt nun einen *Wojewoden* vom Könige ernannt oder bestätigt. Die polnischen *Castellane* waren was die germanischen *Burggrafen* und die *Starosten* (Aelteste) waren und blieben die Vorsteher der Städte und kleinern Unterabtheilungen der Landschaften. *Ban* bedeutet soviel als *Dux* und *Zupan* so viel als *Comes*. Der Hofstaat der Könige war ebenwohl germanisch (M. I. 105).

Russland war zwar unter den normannischen *Warägern* schon ein Ganzes aber sehr mässigen Umfanges und die sogenannten *Theilfürstenthümer* entstanden erst seit *Jaroslaw* durch Theilung, über welche jedoch der Grosfürst von Moskau eine Art Ober-Gewalt hatte, ihre Streitigkeiten schlichten sollte. Wären diese Theilfürstenthümer geblieben, so herrschten die Mongolen vielleicht noch jetzt in Russland. Von 1320—1340 verloren sie ihre Unabhängigkeit.

Zu *Polen* gehörte Schlesien und *Pommern* (Preussen und Lithauen, als *nicht slavische* Länder, waren spätere Eroberungen der Polen).

Zu *Böhmen* die *Lausitz* und *Mähren*, so wie einige Zeit auch Schlesien.

Auch die Slaven machten ihre Kriegs-Gefangenen nicht zu Sclaven, sondern gestatteten die Auslösung.

b) Nicht blos dass *Polen* und *Szechen* individuelle Königswahlen einführten, sondern auch dass sie solche aller *nöthigen* und *unentbehrlichen* Gewalt beraubten, welche dieselben den erblichen germanischen Fürsten, welche ihre Nachbarn waren, gegenüber bedurften, hat beide Länder um ihre Unabhängigkeit gebracht. Die beste politische Geschichte *Polens* ist wohl die von *R. Roepell.* Hamburg. Perthes 1840. Schon *Johann Kasimir* (1648—68) sagte auf einem polnischen Reichstage den Polen ihr Schicksal genau so voraus, wie es gekommen ist.

Man merke jedoch wohl, die Slaven haben durch äussere Gewalt und innere politische Fehler auch blos ihre politische Freiheit und Unabhängigkeit verloren, ihre *bürgerlichen* Gesellschaften oder der Kern selbst ist aber noch gesund, mit allen vier Elementen haben sie solche unter dem politischen Schutte conservirt und hierüber s. m einen mit Liebe und Sachkenntniss geschriebenen Artikel in der *Revue de deux mondes* 1845. 2. Livr. von *Cyprien Robert*, worin er vor Allem zeigt, „dass die väterliche Gewalt und elterliche Liebe, dieser unerschöpfliche Born, der alles ersetzen, beleben und wieder aufbauen könne, noch in ihrer ganzen Stärke vorhanden seyen, weshalb erstere denn bei ihnen auch nie beschränkt worden sey, weil sie ja alles von selbst gebe und thue". Eben so bestehe denn auch noch das *Gemeindewesen* in seiner ganzen Energie, mit einer solchen Solidarität, dass selbst die *Gemeinde* für Diebstahl und Mord hafte. Das Erb- oder Familiengut sey ihnen noch heilig und unverletzlich und der Familie unentziehbar durch Confiscation. Das Rechtsprechen sey noch Sache des Volkes und komme den Aeltesten oder Greisen zu. Auch die *Provinzen* oder alten Landschaften hätten ihre Nationalität etc. gegen die Fremdherrschaft behauptet. Eine jede habe ihre eigenen *Convente* oder *Sobors*. Diese überwachten die

Gouverneure und verwalteten sich grösstentheils selbst, hier wurden auch die Deputirten zu den Reichstagen (Ungarn) gewählt. Erst in neuster Zeit habe man dies alles durch die *Centralisation* der Verwaltung zerstören wollen und das habe sie erst gegen ihre Herrscher zum Aufstande gebracht, wobei denn *Peters I.* Reformen in Russland vom Verf. hart mitgenommen werden. Von welch grosser Bedeutung es also für den Werth, die Kraft und das Gewicht eines Grosstaates nach Aussen ist, ob der *innerste Kern*, das *bürgerliche Recht* und das *Gemeinde-Wesen* noch gesund ist oder nicht, wird mancher Leser vielleicht jetzt erst begreifen und nun auch unsere bisherige Methode gerechtfertigt finden.

Dass der eigentliche *Verfall* der grösten und mächtigsten Staaten mit der Fäulniss dieses innersten Kernes beginnt, wird sub B. gezeigt werden und sub D. dass eine politische Auferstehung nur dann noch möglich ist, wenn der Kern noch gesund.

Im Uebrigen laborirt der obige Artikel an dem grossen Fehler, dass der Verf. die wirklichen Nachkommen der Hellenen, die Albanesen, Illyrer, Magyaren und Slaven alle unter einen Gesichtspunkt bringt, sie fast für eine und dieselbe Nation hält, wenigstens der Meinung ist, dass sie durch die *griechische Kirche* und gewisse politische Formen innig zusammen gehalten würden, während die eigentlichen Griechen von den Slaven bitter gehasst sind, diese vor Allem *einheimische* Patriarchen und Bischöffe haben wollen und zwischen Magyaren und Slaven eine lebhafte Eifersucht erwacht ist, wie dies die Jahre 1848 und 1849 bestätigt haben.

c) Bei der Bedeutung, die sonach *Russland* jetzt für ganz Europa erlangt und daher schon so viele Federn in Bewegung gesetzt hat, halten auch wir uns für berufen, dieser Bedeutung näher auf den Grund zu sehen, und zwar ob und in wie weit sie sich auf noch *gesunde unverdorbene Elemente* stützt oder nicht, ob Russland ein massiver Bronze- oder hohler Thon-Coloss ist.

Bereits §. 56. Note f. und §. 130. Note b. zeigten wir die Verkehrtheit der Maasregeln *Peters I* und dass er, nächst *Godunof*, der eigentliche Vater der Leibeigenschaft sey, während er das gerade Gegentheil, nämlich eine blühende Industrie zu schaffen beabsichtigte. Sodann aber auch §. 106. Note h, dass er etwas geschaffen hat, dessen hohe Bedeutung er selbst damals noch nicht überschauen mochte, nämlich die Verschmelzung des Patriarchenthums mit der kaiserlichen Gewalt. Die fast absolute politische Centralisation führte *er* jedoch noch nicht ein, sondern erst *Katharina II* und zwar anticipirte sie solche noch vor der französischen Revolution, bediente sich aber des Raths französischer Encyclopädisten dabei. Dass jetzt (nach dem Buche: Russland und die Gegenwart. Leipzig 1850) „Russland desshalb schlecht verwaltet sey, weil der kaiserliche Wille über allen gegebenen Gesetzen stehe und daher die Beamten stets zwischen *Ordre* und *Contre-Ordre*, also in fortwährender *Desordre* schwebten“ ist theils nur eine Folge dieser nach Russland schlechterdings nicht gehörenden neu-französischen Cen-

tralisation (denn nur für verdorbene Völker mag sie gut seyn), wo der Kaiser beständig das Misverstehen der Gesetze und Ukase etc. zu corrigiren hat, theils ganz falsch, denn kein absoluter Monarch stösst wohl täglich auf so vielen passiven Widerstand wie gerade der russische Kaiser, weil sich nun einmal der noch gesunde *russische* Volks-Charakter mit der eingeführten *fremden* Cultur und Civilisation nicht identificiren kann und die Regierung seit *Peter I* bis *Alexander* mit einer falschen Formel rechnete und regierte. Wie schon gesagt, hat der Kaiser *Nicolaus* den Fehler seiner Verfahren eingesehen, konnte aber die fremde Cultur und Civilisation nicht mit *einem Schlage* wieder beseitigen, sondern nur langsam und allmälig verschwinden machen und dabei ist ihm nun eben der noch *gesunde Kern* des Volkes so sehr behülflich, denn, wie das Bisherige schon ergiebt, haben 150 Jahre lange verkehrte Cultur- und Civilisations-Methoden nicht vermocht, diesen Kern zu vernichten, so dass der *Beweis* seiner *Gesundheit* gerade darin liegt, dass er eines solchen Widerstandes fähig war. Wiewohl das allegirte Buch *manches* falsch beurtheilt, weil es der Verf. durch eine farbige Brille sieht, nämlich der in Russland einheimischen uralten *absoluten Monarchie* als solchen aufbürdet, was vielmehr der *fremden* Organisation und Civilisation zuzuschreiben ist, so können wir es doch zur Unterstützung des bisher Gesagten füglich citiren. Er sagt I. S. 275: „Man hat die Blüthen europäischen Lebens auf russischen Boden verpflanzt, dagegen den einheimischen Wurzeltrieb beschnitten und beengt, so dass sich kein naturwüchsiges Gebilde hat entfalten können". S. 281: „Peters Reformen und deren Verfolgung durch seine Nachfolger hat in Russland alles und jedes auf den Kopf gestellt und unter einander geworfen; statt naturwüchsiger Fortbildung ist ein dressirtes und beschnittenes Treibhaus-Gewächs zu sehen, was nichts mehr von seiner concret naturschönen Gestalt aufzuweisen hat, und zwar weil man den Russen etwas aufnöthigen wollte, was für sie kein national-charakteristisches Bedürfniss war und ist". S. 277. „Seit 1825 konnte man wahrnehmen, wie auch in die grosse Masse der Russen sich selbstständige Ideen eines vom Regierungs-Princip durchaus verschiedenen, seinen Tendenzen widerstrebenden *Nationallebens* trotz mehrhundertjähriger Verläugnung *kräftig*, *schwunghaft* und *unverfälscht* erhalten habe". S. 144. „Dem nationalen Russland schmerzen die fremden Einzwängungen als eben so viele Eingriffe in die natürlichsten Rechte und Eigenthümlichkeiten des Volkes. — Die Starowerzen oder alt-gläubigen gegen das kaiserliche Patriarchenthum protestirenden Russen sind im Allgemeinen einfacher, sittenreiner und nüchterner als die übrigen russischen Bauern und bilden den Regulator, an dem die Regierung beobachten muss, wie weit sie bei Veränderungen gehen dürfe". Die russischen Kaiser haben nicht nöthig, sich die Gewalt erst noch zu nehmen oder sie dem Volke zu entreissen, sondern sie wird ihnen entgegen gebracht, aber auch nur, um sie national-russisch zu gebrauchen. In dieser Bedingung liegt das ganze Geheimniss. Nur da finden sie Widerstand, wo und wenn sie *fremdländisch* etc. herrschen,

nicht wenn sie national-russisch gebieten. Kaiser *Paul* glaubte irrig, man widersetze sich seiner *national-russischen Czaren-Gewalt* und wurde dadurch ein Willkühr-Herrscher, was selbst die ächt russische und *soldatische* Natur und Subordination eines *Suwarow* nicht zu ertragen vermochte und weshalb er wollte, dass man ihm folgende Grabschrift setze: „Wenn Jeder nur allein das ist, wozu der Fürst ihn *machen* und was seine Laune, gutes oder schlechtes Befinden *wegnehmen* kann, dass er in dieser Minute noch von Allen *umkrochen*, in der nächsten darauf von Allen *geflohen* ist, wo bleibt da das *Vaterland* und wo die wahre Ehre" (*Hormayr*, Lebensbilder III. S. 122).

Centralisation muss seyn, ohne sie ist kein Gros-Staat gedenkbar; aber sie soll auch ihre Grenze finden und die ist da, wo die städtischen Mauern der *Gemeinden* ihre Thürme zeigen.

Unsere obige Frage beantwortet sich also dahin: Mit der fremden Cultur und neu-französischen Centralisation ist Russland ein hohler Thon-Coloss; auf die gesunden einheimischen Elemente gebaut und ihnen gemäss regiert kann es ein massiver Bronze-Coloss werden.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir aus einem Artikel des Auslandes, 1853. S. 350, der von der Rolle handelt, welche wohl die *Serben* in der russisch-türkischen Angelegenheit spielen dürften, eine Stelle mittheilen, welche als Bestätigung und Ergänzung dessen dienen kann, was wir Theil II. §. 412 über die Rang-Ordnung der Serben unter den slavischen vier Zünften gesagt haben.

„Der serbische Stamm ist von Natur berufen, den (politischen) Mittelpunct des Süd-Slaventhums zu bilden. Sie absorbiren überall die andern ihnen mehr oder weniger verwandten Völker, Kroaten, Bulgaren, Wlachen und Albanesen d. h. diese nehmen serbische Sitten und Sprache an. Mit alleiniger Ausnahme der Russen zeigt kein slavischer Stamm eine solche Exclusivität in der Sprache, Sitte, Religion und Welt-Anschauung wie die serbische. Der serbische Name ist ihm ein Heiligthum. Wer jedoch den orientalisch-orthodoxen Glauben verlässt, katholisch oder Moslem wird, hört auf ein Serbe zu seyn. Sie hassen auch ihre Bischöffe, weil diese sämmtlich *Griechen* sind und ihre Stellen von den Türken erkaufen".

§. 285.

ββ) *Germanische Ordnung* (Theil II. §. 270 und 423—427).

Schon ehe die *Germanen* das römische Reich eroberten und auflössten, schon zu *Tacitus* Zeiten und sonach auch gewiss früher finden wir die germanischen Völker in *grosse Bündnisse* vereinigt, die jedenfalls in der National-Verwandtschaft ihren Grund und die Vertheidigung ihrer Nationalität zum Zweck hatten a). Jede *Zunft* bildete daher einen solchen grossen Kriegs-Bund (Theil II. §. 423), ja einige, wie die Gothen und Franken, selbst

schon sogenannte *König-Reiche*, und erst die Völkerwanderung und die verschiedenen Ansiedelungen dieser vier Zünfte untereinander auf einem und demselben Boden (man denke hier nur an Frankreich, Italien und England) warf die verschiedenen National-Elemente der vier Zünfte unter einander, um so leichter, als sie im frühesten Mittelalter sich *sprachlich* noch sehr nahe standen, sich noch verstanden (Theil II. §. 423), so dass, wie gesagt, die römische Kirche und das Feudal-System bis in die neueste Zeit etwas zusammenhielten, was die Natur getrennt wissen will. Die Wirren und Kämpfe des Mittelalters und der neueren Zeit würden nicht statt gehabt haben, wenn beide Agentien den Willen und die Gewalt der Natur mehr berücksichtigt hätten, denn namentlich das Christenthum kann sich allen dazu befähigten Völkern mittheilen, ohne dass sie deshalb ihre *Nationalität* aufzugeben brauchen. Die römische Kirche wollte aber alles schlechterdings unter *eine Formel* bringen; Latiner, Kelten, Germanen und Slaven (der afrikanischen und asiatischen Völker nicht zu gedenken) sollten die Bibel und die Messe nur in der einen todten *lateinischen* Sprache lesen und hören, was denn zunächst zur Folge hatte, dass die *griechischen* Christen sich von ihr trennten, und sie denen von diesen, welche ihr treu blieben, den Gebrauch der Muttersprache als Kirchensprache gestatten oder nachgeben musste. Was nun später unter dem germanischen Feudal-Systeme wieder grosse Reiche, namentlich das teutsche, französische, englische, entstehen liess, gehört noch nicht hierher, sondern kann erst sub C. weiter besprochen werden[b]). S. §. 424 und 426.

a) Man sehe darüber *Eichhorn* teutsche Staats- und Rechts-Geschichte I. §. 17. In diesen aus *mehreren Gauen* gebildeten Staatenbünden oder Bundesstaaten führten ebenwohl die Grafen und Edelsten das Wort. *Eichhorn* nennt ihre Versammlungen *gemeinsame Volksgemeinden*. Die einfachen Urstaaten oder Gaue hatten daher nie *Könige*, sondern blos die verbündeten Gaue hatten dergleichen und zwar so dass sie so lange bei einer und derselben *Dynastie* verblieben, als sie noch tüchtige, besonders zur Kriegsführung befähigte Männer darbot (daher der Sturz der Merovinger, weil sie kindisch geworden waren, trotz dem dass sie zugleich *reiche Fürsten* oder Landbesitzer waren). Die Wahl solcher *Könige* traf aber wohl stets die vornehmsten Adlichen, die sich schon mit *eigenem Gefolge* grosse Reichthümer, selbst Lande erobert hatten, daher *Fürsten* hiessen und sonach ihre Wahl auch nur

ein Anerkenntniss war (nicht zu verwechseln mit denen welche *Tacitus Principes* nennt, er versteht darunter die Grafen und den gesammten Adel). S. *Eichhorn* l. c. §. 16. 17 u. 18. und oben §. 140. N. f. Ausserdem s. m. aber auch §. 147, wo wir bereits gezeigt haben, wie solchergestalt Erb- und Thronfolge neben einander hergehen und zuletzt letztere sich in erstere, so wie umgekehrt, verwandeln kann.

Die ältesten germanischen National- und Kriegs-Bünde waren nun wohl die der *Kimbern* und *Teutonen*, der *Cherusker* unter Herrmann, der *Markomannen*, der *Sueven*, *Alemannen*, *Franken*; darauf folgte der spätere Sachsen-Bund, der west- und ostgothische, der longobardische und der normannische, woraus die drei nordischen Reiche sich bildeten (Theil II. §. 424—27), welche letztere auch ihre Könige von Göttern und Helden ableiteten. Das Wort König (*Chun-ing*, *Kun-ing*) soll davon herrühren, dass die Könige aus einem bestimmten Geschlechte (*chun*) genommen wurden (s. oben). Sodann denke man sich diese Könige ja nicht als rohe Barbaren. Der Vandale *Stilico*, Vormund des Sohnes *Theodos* des Grossen († 395), der ostgothische König *Theodorich*, der westgothische *Alarich* waren so bezaubert von der Grösse Roms, dass sie sich ganz romanisirten, um ihre eigenen Völker ebenso staatlich zu organisiren, wie Rom es war, es gelang ihnen dies aber nicht, weil sie centralisiren wollten, wiewohl die römische Centralisation noch weit entfernt war von der heutigen (M. s. *A. Thierry Memoire sur l'organisation provinciale de l'Empire romain)*. Nicht zu übersehen ist, dass diese National-Bünde mit gemeinschaftlichen Opfern und Religionsfesten verknüpft waren (*Zachariae* V. 160). Der fränkische Bund insonderheit bestand aus Cheruskern, Bruktern, Chauken und Sigambern. *Chlodowig* war ein Sigamber.

b) Blos das sey schon hier bemerkt, dass auch diese grossen Feudal-Reiche nicht blos aus einzelnen Landschaften bestanden, die oft von *verschiedenen* germanischen Zünften bewohnt waren, sondern dass selbst die Landschaften abermals *zusammengesetzte* nur aber kleinere Ganze bildeten. Die Feudal-Gewalt und religiöse Einheit bewirkte hier, was anderwärts der Trieb nach Erhaltung der Nationalität. Der heutige teutsche Bundesstaat besteht, mit Ausnahme von vier einfachen Staaten, blos aus ehemaligen *zusammengesetzten Feudal-Territorien*. Ebenso der alte Schweizer-Bund der 13 Orte und die erste amerikanische Union der 13 sich lossagenden Colonien.

Blos die drei normannischen nordischen Reiche (Norwegen, Schweden und Dänemark) machen hiervon eine Ausnahme. Sie sind noch jetzt im Ganzen genommen, was sie bei ihrer ersten Entstehung waren und seyn sollten, nämlich zusammengesetzte Staaten oder *freie Reiche* mit königlichen Wahl-Dynastien, als *Beschützern* der Volksrechte und des Rechtes. Daher bildeten sich auch in diesen Reichen höchste Gerichtshöfe, denen die Könige selbst zu präsidiren hatten. (In Frankreich geschah es erst 1224, in Teutschland 1495. S. auch oben §. 193). Die einzelnen Landschaften oder Gaue hatten *Vikinge*, diese so wie der ganze Adel wanderten jedoch aus und gründeten neue Fürstenthümer. S. Theil II. §. 427.

Die *teutschen* Einheitsbestrebungen (s. *Klüpfel* die teutschen Einheitsbestrebungen 1853), wenn sie vom Volke gemeint sind, bestehen übrigens in der That nur in der gut gemeinten Absicht derer, die von ihnen reden. Existirt haben sie nie und sieht man historisch auf die Gesinnung des Volkes, so ist die Geschichte des teutschen Reiches seit *Carl M.* nichts anderes als die Geschichte der allmäligen Wiederauflösung desselben. War denn das teutsche Reich ein aus dem Vereinsstreben des Volkes hervorgegangenes Ganzes oder nicht vielmehr eine *Eroberung* Carls des Grossen? Hätte das *Volk* dieses zusammeneroberte Gebiet als ein *Reich gewollt*, so hätte es sich schon der Theilung unter *Carls M.* Söhnen widersetzen können, denn Frankreich und Italien waren damals noch *teutsch* d. h. fränkisch und longobardisch.

§. 286.

γγ) Keltische Ordnung. (Theil II. §. 271 und 428—434).

Gleich den germanischen grossen Bündnissen, die aber noch der eigentlichen Stetigkeit und Permanenz ermangelten, weil die Germanen noch keine *Städtebewohner* waren, waren nun auch die *Kelten*, welche schon lange vor Cäsar *Städte* bauten und bewohnten, *zunftweise* verbündet und namentlich Cäsar hatte es in Helvetien und Gallien mit solchen durch Ober-Könige regierten Bundes-Staaten oder auch *freien Reichen* zu thun (S. oben S. 177, sodann Theil II. §. 271. Note g. und 433. Note d). Die Römer, welche uns allein Kunde von diesen keltischen Völkern hinterlassen haben, haben uns leider nichts näheres über diese keltischen Bundes-Staaten oder Reiche zu sagen gewusst, am allerwenigsten erfahren wir von ihnen über die norischen, spanischen, irischen und britischen Kelten, obwohl es in Noricum, Spanien, Britanien und Irland zuverlässig auch wenigstens Bundes-Staaten waren, mit denen sie zu kämpfen hatten a). Für Spanien bedurfte es, wie schon gesagt (Theil II. §. 432), eines zweihundertjährigen Kampfes, ehe es unterworfen wurde. Mit vereinzelten Klein-Staaten würde man schneller fertig geworden seyn.

a) *Irland* zerfiel vor der Eroberung durch die Engländer in vier Landschaften mit Häuptlingen *(Thanists)*, nämlich den heutigen Provinzen *Ulster*, *Leinster*, *Münster* und *Connaugt*, und diese wählten einen Gros-Fürsten oder König, welcher zu *Tara* seine Residenz hatte und überhaupt der Sammelplatz für allgemeine wichtige Berathungen war. Bis zum Ende des 6. Jahrhunderts wurden hier alle drei Jahre allge-

meine Versammlungen gehalten. *Roderich* war ihr letzter König. S. Theil II. §. 434. Note f. Die Irländer datiren ihre Geschichte von einem König *Kimbaoth* oder 305 Jahre vor Chr. S. darüber *Annals of the Kingdom of Ireland, by the four masters, from the earliest period to the year 1616. Edited etc. by John O'Donovan. Dublin 1851. 7 Vols 4.*

Dass die *brittischen* Kelten Könige hatten, beweisst schon die Sage von *Artur* (Theil II. §. 271. Note h).

Des glänzenden Hofstaates des Königs der *gallischen Arverner* gedachten wir ebendaselbst Note g.

Genug, wenn es auch an dergleichen halben und ganzen Beweisen für die einstige Existenz keltischer Königreiche gänzlich fehlen sollte, so ergiebt sich schon aus allem Bisherigen, dass Königreiche oder Gros-Staaten mit Königen bei cultivirten Völkern ein eben so unvermeidliches Natur-Product sind, wie die Bildung der Gemeinden, so dass, wo der Beweis der Cultur vorliegt, wie bei den Kelten, sich die Civilisation mit allen ihren Consequenzen von selbst aufdringt. Waren die grossen jährlichen *Concilien* im Lande der Karnathen die Tagsatzungen eines gallischen Staatenbundes oder Bundesstaates?

§. 287.

δδ) Latino-italische Ordnung (Theil II. §. 271 und 435—438).

Was endlich die *vierte* Ordnung oder die Latino-*Italier* anlangt, so traten alle vier Zünfte (Theil II. §. 435. 436 und 437) bekanntlich nach und nach, wenn auch gezwungen und nach hartem Kampfe, in den sogenannten Bund (*Foedus*) mit den Römern, welche als die Zwingherrn Italiens Anfangs nur die Hegemonen, hernach aber die eigentlichen und alleinigen Gesetzgeber waren und wurden, so dass die *Socii* blos noch ihre *Municipal-Verfassung* behielten, das Recht aber, Deputirte in die *römische* Volks-Versammlung zu schicken, nur eine Täuschung war, indem damit die Römer dem Social-Verhältnisse nur den Schein eines freien Bundes- oder zusammengesetzten Staates zu geben suchten a). Diesem forcirten Bundes-Staate oder Reiche entsprach übrigens der geographische Begriff der Römer von *Italien*, denn er erstreckte sich nur auf die Länder dieses Bundes-Staats; Gross-Griechenland und *Gallia-cisalpina* gehörten nicht dazu. Etrurien aber wurde schon vor dem Bundes-Genossen-Krieg von *Rom erobert* (Theil II. §. 284). Als der römische Senat unfähig geworden war, das colossale zusammeneroberte Gebiet ausserhalb

Italien noch länger zu regieren, stellte sich die *Monarchie* des militärischen Imperators von selbst ein, selbst wenn auch die Römer noch die alten gewesen wären.

a) Mit Hülfe dieses Staatenbundes etc. wurde es Rom erst möglich die Welt zu erobern und namentlich Seeschlachten zu liefern, worin 330 römische Schiffe mit 140,000 Mann gegen 350 carthagische Schiffe mit 150,000 Mann fochten.

„Rom war blos das *Haupt* des grossen italischen Bundes, nicht der *Herr* und *Beherrscher* des Landes". *Zachariae* l. c. I. 129.

Uebrigens bildeten schon vor Roms Gründung die *Lateiner* einen Bund von 30 Städten, dessen Metropole *Albalonga* war. Diese *Städte* hatten sogenannte *Reges*. Kurz vor Roms Gründung hatte eine Aenderung der Regierungsform oder Gewalt statt, indem man *Dictatores* an die Stelle der *Reges* setzte. Dadurch gerieth *Albalonga* in Verfall und viele Unzufriedene aus *Albalonga* gründeten Rom und wollten deshalb auch aus Hass und Groll kein *Connubium* mit den Lateinern haben, was sich aber bald wieder gab. Diese Lateiner gründeten und bewohnten die *palatinische* Stadt mit einem *Rex*, *Senat* und Volks-Versammlung. Wie schon Theil II. §. 437—438. erzählt, bildeten und siedelten sich auf derselben Stelle noch zwei kleine Urstaaten an, ein *sabinischer* und *etruskischer*, bis sich alle drei unter *Tarquinius Priscus* *zu einem Staate* vereinigten.

§. 288.

Wir haben über das eigentliche *Völker-Rechte*, Bundes-Recht, Bundesstaatsrecht und Reichsstaatsrecht einer jeden dieser vier Ordnungen nichts oder nur sehr wenig spezielles sagen können, weil wir darüber historisch fast gar nichts wissen, jedenfalls aber in der Periode, von der es sich hier und dermalen noch handelt, auch noch sehr dürftig seyn musste. Nur die Kriegs-Gebräuche sind uns aus den Kriegs-Erzählungen nothdürftig bekannt. Blos die Billigkeit und schonende Weise, womit namentlich die *Germanen* als Sieger die eroberten Länder und ihre Bewohner *nicht germanischer Abkunft* behandelten, nöthigt uns zu der Vermuthung, dass sie bei Unions- und Eroberungs-Kriegen unter *sich selbst* noch schonender verfuhren und dies wird denn auch durch die Geschichte belegt a). Alle von Germanen bewohnte Länder behielten, selbst unter dem Feudal-Systeme, als eroberte Provinzen nicht blos ihre bürgerlichen, sondern erhielten auch neue politische Rechte (wenn man nämlich unter dem Feudal-Systeme noch den

Begriff *Staat* analog anwenden darf), so dass denn auf diese Weise auch selbst unter diesem Systeme die *landständischen Verfassungen* entstehen und sich ausbilden konnten, indem der Feudalherr oder Eroberer zunächst blos die Gerichtsbarkeit und die Militär-Gewalt der alten Wahl-Grafen für sich nahm b).

Die *Römer* behandelten nicht italische Völker schon weit härter, *sobald* sie ein Land als eine wirkliche Eroberung behandelten und es zur eigentlichen Provinz machten c).

a) Man sehe darüber auch *Montesquieu* X. 3. S. 20 und 21, *wo er* denn auch schon die Bemerkung macht, dass die Eroberung des römischen Reichs durch die Germanen für die verfallene römische Welt ehender eine Wohlthat denn eine Calamität gewesen sey. Die Germanen geizten nämlich nicht nach der *Herrschaft* erobernder Völker, sondern begnügten sich mit der *Regierung* nach bisheriger Weise (Note b) und den *Staatsgütern.* Sie liessen daher den Besiegten ihr Civilrecht und ihre städtische Autonomie. Namentlich gegen die Römer verfuhren sie äusserst gelind, indem sämmtliche *Possessores* alles behielten und die ⅓ oder ⅔ des Grund-Eigenthums, welche sie ansprachen, vielleicht nur aus Staatsgütern und unfreiem Eigenthum bestanden. Die *Burgunder* erhielten ⅔ *hospitalitio jure,* wie es *Lex Burg.* T. 54. 55 heisst, und nach *Savigny* (Gesch. des römischen Rechts im M. A. I. §. 88. 89 u. 103) hätten die Teutschen jene ⅔ statt *Soldes* erhalten oder seyen zur Verpflegung unter die Besiegten vertheilt worden. Ein neuer Beleg für unsere Behauptung Theil II. §. 425, dass die heutigen Franzosen etc. Gallier und keine Franken seyen, weil sie zur Zeit der Eroberung die Mehrzahl bildeten.

b) Die Merovinger *Könige* erwarben für sich mit ihren Gefolgen allerdings *daneben* auch noch die römische *Imperatoren-Gewalt* über die *Besiegten* und dies war gerade der politischen Freiheit der *Germanen* so äusserst nachtheilig.

Die Feudal-Verfassung verdankt ihre lange Dauer lediglich der *ungehinderten* Entwickelung der *ständischen Corporationen*, insonderheit der neuen *Städte* und ihrer Autonomie, denn mag es z. B. in England noch so stürmisch hergehen, die Wogen brechen sich an dieser Freiheit der Städte und Corporationen. M. s. weiter unten sub C. die vollständige Charakteristik des *germanischen* Feudal-Systems, wo wir zeigen werden, dass dasselbe dem Volke blos die ohnehin nur ideelle und nicht absolut freie *Wahl ihrer Obrigkeiten* entzog, sonst aber die bürgerliche Freiheit unangetastet liess. Alles Andere war nur Ausartung desselben, besonders in Teutschland und Italien, wo die kaiserlichen und königlichen *Beamten* die *schützende* Gewalt der Könige vernichteten und dadurch das Faust-Recht und die Selbsthülfe herbeiführten.

c) Auch sie verfuhren daher durchaus nicht mit allen eroberten Ländern auf *gleiche Weise.* Den *Griechen* liessen sie ihre Verfassung

ungeschmälert, ja gaben ihnen die Freiheit zurück; die Syrer, Aegypter wurden fast ebenso gelind behandelt. Die Germanen und Kelten wieder anders und nur wo es zur Strafe geschah, machten sie aus der Eroberung eine *Provinz*, z. B. zuerst bei Macedonien. In einem solchen Falle wurde eine eigene Commission niedergesetzt, um die *Lex provinciae* festzustellen. Ueber die spätere *uniforme* Verwaltung des *ganzen* römischen Reichs unter den Kaisern s. weiter unten §. 424.

δ) *Vierte Classe* (*Asiatische*. Thl. II. §. 274–277. 439–459).

§. 289.

Auch die *vier* Ordnungen dieser vierten Klasse bildeten einst und zunächst *vier*, von der Natur selbst gegründete also nothwendige *Staaten-Systeme*, und es ist dem, in Beziehung auf die *transgangetische* und *chinesische* Völker-Ordnung, noch jetzt so a). Jede Zunft der gedachten vier Ordnungen oder Staaten-Systeme bildete sodann wiederum einen *engeren Staatenbund* oder *Bundesstaat*, woraus im Verlauf der Zeit lauter Reiche oder Königreiche sich bildeten, von welchen jedoch die erste und zweite Ordnung (Klein-Asiaten und Aramäer), durch die späteren Eroberungen in Staats-Ruinen zusammenstürzten b).

a) Das hier eigentlich erst zu Sagende musste deshalb schon II. 439—459 vorgetragen werden, weil sich dadurch allein rückwärts die *ethnische* Classification construiren liess. Am wenigsten konnte über das *indo-chinesische* Staaten-System gesagt werden, obwohl es noch heute factisch besteht, freilich in anderer Weise als in frühester Zeit.

b) Auch hinsichtlich der *Bundes-Staaten* und *Reiche* gilt das so eben Gesagte.

Erste Ordnung. Die *Phrygier* hatten ursprünglich eine *hierarchische* Verfassung, später aber auch Könige; die *Lycier* allein bildeten blos einen *Bundesstaat* aus 23 Städten, worin die grössern 3, die mittlern 2 und die kleinen 1 Stimme hatten und nach diesem Verhältniss auch steuerten. Die 6 grösten waren *Xanthus*, *Patara*, *Pinara*, *Olympus*, *Myra* und *Tlos*. An der Spitze stand ein *Lyciarch*, *M. s.* darüber Strabo XIV. und *Montesquieu* IX. 3. wo er diesen Bundesstaat als ein Muster aufstellt. Alle übrigen kleinasiatischen Völker hatten Könige, wie bereits II. §. 440. bemerkt worden ist. Auch die *Armenier* und *Georgier* hatten seit der frühesten Zeit Könige an der Spitze ihrer Reiche. Seit dem 10. Jahrh. nach Chr. war *Ani* (jetzt *Kannah* im Paschalik Erzerum) die Haupt- und Residenzstadt *Armeniens* und seine Ruinen zeugen noch von seiner Gröse und Pracht. Es wurde zuletzt 1319 von den Mongolen vollends zerstört. Die Residenzen der

armenischen Könige waren successiv *Valarsabad*, *Artaxate*, *Tanin* und *Ani* und da residirte auch allemal der *Catholicos*. Später nach dem Sturze der *Bagratiden* mussten letztere anderwärts eine Zuflucht suchen, zuletzt in *Edschmiadzin*, einem Kloster, weil da Christus dem heiligen *Gregor* erschienen und ihn *erleuchtet*. (Das Wort bedeutet: der einzige Sohn ist herabgestiegen).

Armenien hatte und hat auch eine *Gesetzsammlung*, welche viel Aehnlichkeit mit der Justinians hat. Sie gilt noch zur Stunde in Armenien und Georgien. Sie besteht aus zwei Theilen, 1) einer auf Befehl des Bagratiden *Johann* 1046 bewirkten Zusammenstellung sog. *Canones* und 2) einer Art von Pandekten von *Mechitar Kosch* im 12. Jahrh. gefertigt. Von No. 1. existirt blos noch eine *lateinische* Uebersetzung, welche 1548 der König *Sigismund* von Polen für die im 12. Jahrh. nach Polen geflüchteten Armenier fertigen liess. Einen guten Ueberblick der unglücklichen politischen Geschichte der Armenier s. in der R. d. d. *mondes* 1854. 15 *Avril* nach armenischen neuern Geschichtswerken verfasst. Hier sieht man recht deutlich, welche Bedeutung einmal die geographische Lage für die Schicksale eines Volkes hat und dann, wenn es vollends von feindlichen Eroberer- und Raub-Nomaden als Beute begehrt wird.

Zweite Ordnung. Die Gros-Staaten des eigentlichen *Syriens* mit Königen (II. §. 444.) scheinen nie einen Bundesstaat gebildet zu haben, doch wissen wir eigentlich gar nichts darüber, um so mehr als sie ja schon seit *Ninus* ihre äussere Unabhängigkeit verloren und nie wieder zu einer *nationalen* Selbstständigkeit gelangten.

Dasselbe gilt von den *aramäischen Chaldäern* (II. §. 445).

Die *Phönicier* bildeten nicht allein in Phönicien, sondern auch in *Afrika* und *Spanien* Bundesstaaten und zwar so, dass der Dienst des Colonial-Gottes oder s. g. tyrischen Hercules wiederum als religiöser Vereinigungspunkt für alle Phönicier diente. Der Tempel dieses Colonial-Gottes zu Tyrus soll schon 2740 vor Christus erbaut worden seyn. *Sidon* war die Directorial-Stadt oder der Vor-Ort für Phönizien, Karthago für Afrika.

Auch der *jüdische* Staat war eigentlich mehr ein Bundes- als Gros-Staat oder Reich und nahm erst den Charakter des letzteren an, nachdem *zehn* Stämme gänzlich auswanderten und auch der elfte sich von dem zwölften trennte und nun blos noch die beiden König-Reiche *Juda* und *Samaria* übrig bleiben, die sich bitter hassten. (II. §. 446—448).

Dass die alten *Himjariten*, wenn nicht *ein* glänzendes groses Reich bildeten, doch mehrere kleine und zwar 4 ist ausser Zweifel, (II. §. 449.) wenigstens sagt es Strabo XVI.

Dritte Ordnung. Diese *indochinesische* Ordnung muss einst ein Staaten-System gebildet haben, und es muss darin Bundesstaaten und freie Reiche gegeben haben. Die jetzigen vier grosen Reiche sind blos zusammen eroberte Aggregate. Das Geschichtliche darüber s. bereits II. §. 450—454.

Vierte Ordnung. *Tibet* ist jetzt ein grosses budhistisch-hierarchisch

regiertes Reich unter chinesischem Schutze. *Korea* ein freies Reich unter chinesischem Kultur-Einflusse. Ob das vortrefflich geordnete und regierte *japanische* Insel-Reich ein zusammengesetztes *Feudal-Reich* ist, das einer Eroberung seine Entstehung verdankt, oder ob es nur so scheint, und die sogenannten *Reichs-Vasallen* die eigentlichen Stifter des japanischen Reichs sind, sie selbst einst den *Dairi* gewählt und an die Spitze des Ganzen gestellt haben, liegt noch im Dunkel. Das Reich ist in 68 Provinzen eingetheilt, davon gehören 5 der Krone und 63 sind durch Fürsten regiert, die aber abwechselnd ein Jahr in der Provinz und ein Jahr in *Yedo* leben müssen, wo ihre Weiber und Kinder als Geiseln bleibend wohnen.

Nach den *japanischen Annalen*, die wir durch eine Uebersetzung des Holländers *J. Titsinghe* kennen, muss man eine mythische und eine historische Zeit unterscheiden, denn diese Annalen unterscheiden drei Perioden:

1) Die wo Götter regierten
2) Die worin Halb-Götter regierten und
3) Die worin blose Sterbliche regierten.

Die *erste* Periode zählt viele Tausende von Jahren, während welcher sieben reine Geister regierten. Der letzte nannte sich *Jsaragi-no-Mikotto* und seine Frau hiess *Jsanami-no-Mikotto*. Ihr ältester Sohn hiess *Ten-Sio-Dai-Dsin*. Der *Mikado* oder *Dairi*, der sogenannte Kaiser, leitet seine Abstammung von diesem *Ten-Sio-Dai-Dsin* ab, und darauf beruht seine päpstliche Autorität. Der regierenden Halb-Götter waren nur fünf, die aber auch Jahrtausende regiert haben sollen. Im Jahr 660 v. Chr. fängt mit *Syn-Mu* die dritte Periode an. Siebenzehn Jahrhunderte später, unter dem *Mikado* K o n j e i *LXXVI* entstand ein Krieg unter den grossen Vasallen des Reichs; der *Mikado* sah sich genöthigt, seinem General *Joritomo* unumschränkte Gewalt zu verleihen gegen die Empörer. Er siegte zwar, verband sich aber auch mit *der* Parthei, die ihm für seine Zwecke am dienlichsten schien und machte sich zum ersten weltlichen Kaiser 1152, so jedoch dass man dem legitimen *Mikado* nach wie vor alle Ehren eines solchen liess und erwies. Die weltlichen Kaiser residiren zu *Yedo*, die geistlichen zu *Meaco*.

1585 erhob sich ein gewisser *Fide Josi*; der *Mikado Ookimatz* machte ihn zum General-Lieutenant der Armeen des Reichs, er stürzte den bisherigen *Seogun* und regierte als *Taiko-Sama* über *ganz Japan*, denn bis dahin waren noch einige Provinzen dem *Mikado* treu geblieben. Er ist der 29. *Seogun*. Sein Sohn heirathete die Tochter *Jejos-Sama's*, seines Principal-Ministers. Nach dem Tode *Taiko-Sama's* verdrängte dieser Minister seinen Schwiegersohn und bemächtigte sich der Gewalt unter dem Namen *Gorgen-Sama*. Von ihm stammt der jetzige *Seogun* ab. Der Gewalt des *Seogun* gegenüber erhielt sich aber noch immer die Macht und das Ansehen der grossen Vasallen. Man war genöthigt, ihnen die höchsten Aemter anzuvertrauen und daraus gieng die Regierung eines Reichs- oder Minister-Rathes hervor, welcher noch zur Stunde die Gewalt in Händen hat, so dass nicht der *Seogun*, sondern

der Präsident dieses Rathes die wichtigste Person ist. Auch der *Seogun* ist, wie der *Mikado*, nur noch ein Schatten-Kaiser.

Nachträglich sey bemerkt, dass ausser den schon Theil II. §. 459 genannten beiden Werken und Quellen, nämlich *Siebold* und *Tilsinghe*, noch folgende zu nennen sind:

1) Dr. *Kämpfer*, 2 Bände in Folio. Er war zwei Jahre Arzt der holländischen Factorie auf *Desima* und zweimal in *Yedo*, 1690 u. 1692.

2) Dr. *Thunberg*, ein Schwede, ebenwohl Arzt daselbst seit 1775.

3) *Isaac Tilsinghe* war Präsident der holländ. Factorei Ende des 18. Jahrhunderts. Er überbrachte die japanischen Annalen nach Europa, woraus das Obige entlehnt ist.

4) Die gesammelten Nachrichten des Präsidenten *Doeff*.

5) Die Schrift des Jesuiten *Charlevoix* in 2 Quart-Bänden und

6) *Asiatic-Journal.* 1839—1840.

Es macht sich bei den *Japanesen* eine sehr strenge Stände-Verschiedenheit bemerklich zwischen dem Edelmann, Soldaten, Bürger, Kaufmann, Handwerker und Bauer. Der Adel kann jedoch nicht durch Kauf oder Schenkung erworben werden und man sollte hiernach meinen, dass er kein Kriegs-Adel sey. Merkwürdig ist der hohe Ehrgeiz der Japaner, so dass sie sich bei der geringsten Beleidigung sofort selbst entleiben.

Ob auch die Japaner die Sclaverei kennen, wissen wir nicht. Bei den Chinesen entsteht sie durch Ueberschuldung und das Ansichnehmen ausgesetzter Kinder.

China war, wie jetzt bekannt, früher in mehrere (7) *Königreiche* getheilt, und erst das hochcultivirte Volk der Mitte, d. h. das wirklich in der Mitte des heutigen China sesshafte alt-chinesische Culturvolk, machte durch Ausbreitung seiner Cultur und Religion, zuletzt aber auch vielleicht durch die Waffen, aus dem Ganzen ein grosses Reich, was noch jetzt den Namen des Reichs der Mitte führt und seine Cultur und Civilisation selbst unter den fremden Herrschern behauptet hat. Im Chinesischen heisst es *Tien-hia* d. h. eigentlich „Alle Lande unter dem Himmel". Es sollen jedoch solcher Vereinigungen, nachdem die vorhergehenden sich wieder aufgelösst hatten, mehrere successiv statt gehabt haben und die letzte erst von 226 v. Chr. datiren. (Jene sieben Königreiche waren schon durch *Mauern* von einander geschieden und daher soll die Idee rühren, sich durch die grosse Mauer gegen die Mongolen zu schützen). Die *erste* Vereinigung sämmtlicher Staaten Chinas zu einem grossen Reiche soll schon 2198 v. Chr. erfolgt seyn und zwar so dass der Ober-König aus einer gewissen Dynastie gewählt wurde, so aber dass selbst noch zur Stunde keine feste Successions-Ordnung besteht, sondern der Kaiser aus seinen Söhnen seinen Nachfolger erwählt. Die Dynastie *Hia* ist die erste und älteste und von dieser erhielt auch das ganze Reich seinen Namen. Jene sieben Königreiche sollen blos *Vasallen* oder *Satrapien* des Ganzen gewesen seyn, so dass 226 v. Chr. nur diese Verwaltungs-Art abgeschafft und eine mehr uniforme centralisirte an ihre Stelle trat, wobei die Gouverneure

oder Mandarine nur auf Wohlgefallen und Verhalten ernannt werden. Seit *Hia* bis jetzt werden 34 Dynastien gezählt. Dabei ignoriren die Chinesen gänzlich, dass sie dreimal durch tatarische Horden besiegt und erobert worden sind. Sie liessen, wie die Aegypter, die Eroberer sich auf den Thron setzen, gaben der neuen Dynastie eine Nummer und einen neuen Namen, ohne dass die *Verfassung* des Reichs dadurch eine Veränderung erlitt. Das ganze Reich ist jetzt in 19 Kreise eingetheilt, das über alle ausgebreitete Heer steht unter sechs General-Commandanten. Es besteht dasselbe aus 700,000 Mann Infanterie und 200,000 Mann Reitern. *Hierfür* und für seinen Hofhalt erhält der Kaiser (die Mandschu selbst nennen ihn Bogdo-Chan) nur 400 Millionen Thaler, gewiss eine sehr kleine Civil-Liste. M. s. Wiener Jahrb. Bd. 89 und auch *Zachariae* III. S. 144—150. über die Verwaltung des chinesischen Reichs.

Der ganze politische Regierungs- und Verwaltungs-Organismus der Chinesen ist nach dem Modell des Hausvaters und Herren von unten herauf geordnet. Wie dieser eine fast unbeschränkte Gewalt über seine Kinder besitzt, so aufwärts bis zum Kaiser. Zehn Hausväter bilden ein *Kia (Decurie)*, hundert ein *Pao (Centurie)*, von denen jede ein Oberhaupt hat. Die *Pao* bilden Bezirke, von denen jeder einen Mandarinen hat. Die Bezirke bilden 19 Provinzen mit Vice Königen *(fu-juen)* über denen endlich der Kaiser steht. Der Kaiser hat den Himmelskönig über sich (und deshalb heisst China auch das Reich des Himmelssohnes), den auch nur er ganz allein verehrt, denn die Chinesen verehren nur allein den Kaiser als dessen Stellvertreter. Alle Militair-Stellen sind jetzt durch Mandschu besetzt, alle Civil-Stellen dagegen durch gelehrte Chinesen, so dass jeder Chinese, wenn er sich den vorgeschriebenen häufigen und vielen Prüfungen unterwirft, zu den höchsten Stellen gelangen kann und sonach die Gelehrsamkeit allein dort den *persönlichen Adel* giebt. Schon jede *Pao* hat eine Schule, die Schüler werden jährlich geprüft und rücken nach und nach in die höheren Schulen auf, wo sie die Titel Baccalaureus, Licentiat und Doctor erhalten (*Sieu-tsai, kiu-jin, tsin-tsé*). Die Doctoren werden im kaiserlichen Pallast noch einmal examinirt und können darauf Mitglieder der kaiserlichen Collegien (*han-lin*) werden, aus welchen der Kaiser die Minister und Vice-Könige wählt. Das Censoren-Collegium hat das Recht, selbst den Kaiser zu tadeln. Das eigentliche regulaire Heer besteht aus 80,000 Mandschu, die chinesische Landmiliz aber aus 6 bis 800,000 Chinesen, die jedoch so feig sind, dass jene 80,000 Mandschu sie im Zügel halten.

Auch schon Theil II. §. 459. haben wir bemerklich gemacht, dass die obige Benennung Chinas „Reich der Mitte" *(Tschong-Kue)*, davon herrührt, dass die ganze Bildung des chinesischen Reichs, sowohl in Cultur wie in politischer Hinsicht davon herrührt, dass ein uraltes hochcultivirtes Volk, welches in der Mitte Chinas seinen Sitz hatte, von da aus seine Cultur den benachbarten Völkern mittheilte und so nach und nach das ungeheure Reich von 361,000,000 Seelen auf 3,362,000 Quadrat-Kilometer bildete.

Michel Chevalier rühmt von den Chinesen: „Die uralte unerschütterliche politisch-sociale Organisation Chinas beruht auf einer vollständigen Kenntniss der menschlichen Natur und daher gehorchen dort 360 Millionen *einem Vater*, während bei uns kaum 30 Millionen unter einen Hut zu bringen gewesen sind".

Ein Artikel des *Journal des Savans*. Febr. 1851. enthält über die *ursprüngliche* Organisation des chinesischen Reichs noch folgende schätzbare Angaben.

Hiernach bestand China, wie schon gesagt, politisch ebenwohl aber bis zum *eilften* Jahrhundert vor Chr. aus vielen einzelnen Fürstenthümern. Das Volk der *Mitte* oder dessen Fürsten unterwarfen sich diese Fürsten etc. (die Zeit der streitenden Reiche) und bildeten daraus das *chinesische Kaiser-Reich*, welches jedoch damals noch lange nicht die Grösse hatte, wie das heutige. Die Fürsten der neu unterworfenen Länder wurden *Vasallen* oder *Standesherrn* der Dynastie *Tcheou* und diese Dynastie gab dem neuen Reiche 1121 v. Chr. eine so *vortreffliche Organisation*, das *Tcheou-Li (Rites des Tcheou)*, „dass sich damit kein anderes Reich des Abendlandes, weder das römische unter den Kaisern, noch das neu-französische etc. messen könne". Nach 3000 Jahren bildet dieses *Tcheou-Li* noch jetzt die Basis des Reichs-Organismusses und seiner Regierung. Die Kunde von diesem *Tcheou-Li* verdanken wir einer Uebersetzung durch *Eduard Biot* unter Beihülfe von *Stanislaus Julien*, welche 1851 in Paris in 2 Bänden erschienen und auf Staatskosten gedruckt ist.

Das *Journal des Savans* giebt nun den Inhalt in der Hauptsache wieder und da das Werk noch nicht nach Teutschland gelangt ist, so folgen wir dem Journal.

Der Bruder des ersten *Tcheou*-Kaisers war der Verfasser des *Li*.

An der Spitze des Ganzen stand der *Kaiser*, der aber nicht nach Willkühr regierte, sondern gebunden war an unabänderliche Vorschriften (*Rites*, Gebräuche). Er hatte sechs Minister: 1) den *allgemeinen Verwalter*, er war der Principal-Minister, welchem die andern untergeordnet waren; 2) der *Ober*- oder *Gros-Director der Menge* oder des Volkes. Dieser belehrte das Volk über seine Pflichten, leitete seine Arbeiten, hielt es in Ordnung und regelte alle Einzelheiten des Lebens; 3) der *oberste Dirigent* der *heiligen Ceremonien*. Er leitete den religiösen Cultus, der aber nicht in Glaubens-Artikeln sondern wirklichen *Gebräuchen* (Handlungen) bestand. Er wachte über die strikte Beobachtung der Gebräuche, welche alle offiziellen Acte sanctionirten, sowohl die des Kaisers wie die des Volks; 4) der Minister der *executiven Macht* oder der *oberste Commandant* der *Pferde*. Er überwachte die Verwendung der Pferde für die Kriegswagen, bei den Ceremonien auf der Reise, der Jagd oder des Transports, so dass deren im Ganzen nur 3456 waren. Es gab nämlich damals gar keine stehende Armee, sondern diese bildete sich jedesmal durch die Contingente der Vasallen etc. und der zweite Minister hatte die Leitung des Ganzen, war also der Kriegs-Minister und Commandant zugleich. Alles genau und im Voraus geregelt.

Alle drei Jahre fand eine höchst detaillirte Volkszählung nach Alter, Geschlecht etc. einschliesslich der Thiere, der Acker-Geräthschaften etc. statt, so dass man aufs genaueste die Kräfte des Landes kannte. Man hatte ganz detaillirte *Kataster-Charten*. (Das Reich hatte 9 grosse Territorial-Abtheilungen). Jede war auf das genaueste beschrieben, ihre Flüsse, Seen, Bewässerungs-Behälter, ihre Industrie und Handel, das Zahlen-Verhältniss zwischen Männern und Weibern und welche Kultur gerade hier gedeiht.

5) Der *Minister der Strafen (des châtiments)*. Die drei ersten *Kieen* des *T.-Li* enthalten den ganzen Straf-Codex. Er ist sehr human und spricht den Satz aus: Es sollen dadurch die Verbrechen verhindert werden, um nicht strafen zu müssen. Bei Todesstrafen konnte an das *Volk* appellirt werden, auch hörte man dies vorher, ehe der Kaiser eine Strafe milderte. Ebenso stand dem Volke noch ein Wahlrecht zu, wenn es an einem Erben der Fürsten-Dynastie fehlte.

Beamte, welche unter diesem Minister standen, sanktionirten, in Gemeinschaft mit Beamten des Ministers der Riten, die Contracte zwischen dem Kaiser und den Vasallen, so wie unter diesen allein. Endlich standen unter ihm der *Grand Voyageur* und *Sous-Voyageur* d. h. welche die Fremden und auch die Vasallen auf ihren Reisen zu begleiten und zu überwachen haben (noch jetzt gebräuchlich), sie zur kaiserlichen Audienz und zurückführen. Die Vasallen *mussten* zu gewissen Zeiten erscheinen. Dieser *Grand Voyageur* hatte zugleich die *allgemeine Polizei des ganzen Reichs*. Sie inspizirten den Zustand der feudalen Königreiche, die Verwaltung der Fürsten und den Zustand des Volks und berichteten darüber an den Kaiser. Dieser selbst musste alle zwölf Jahre das ganze Reich bereisen. Dabei begleitete ihn ein *Demonstrateur des terres*, der ihm alles erklären musste, Ertrags-Fähigkeit des Bodens etc. Ein anderer erklärte ihm das Historische der einzelnen Provinzen, ihre localen Gewohnheiten, *um das Misvergnügen des Volks zu vermeiden*. (Man respectirte also die verschiedenen Nationalitäten und provinzialen Eigenthümlichkeiten, unbeschadet der nothwendigen Centralisation).

Ebenso war die Verbesserung und Erweiterung der *Zeichen-Schrift* Gegenstand öffentlicher Vorsorge des *Grand-Voyageur*, denn jede Provinz hatte ihren eigenen Dialect.

Alle elf Jahre wurden *Maas*, *Gewicht* und *Wagen* verificirt.

6) Der Minister der *öffentlichen Arbeiten*. Der betreffende Abschnitt darüber im *T.-Li* ist leider verloren und unter der Dynastie *Han* (zu Christus Zeit) ergänzt worden. Man lernt jedoch daraus die Art der Erbauung der Kriegswagen, des Metall-Gusses, der Schwerter, Glocken, Cuirasse, die Behandlung der Seide etc., Töpferwaaren (Porzellan war noch nicht erfunden), besonders was die Architekten bei öffentlichen Gebäuden zu beobachten hatten.

Sodann findet man hier bereits die Beschreibung des *Bewässerungs-Systems* von China, was also über 3000 Jahre alt ist und für China eben so wichtig war und ist wie für Aegypten. (Dabei bemerkt *Biot*

(Vater): *On ne fait rien de grand sans esprit de suite; et par l'instabilité de nos institutions comme par légèreté de notre caractère cet esprit nous manque absolument).* Sodann sagt er über das Ganze: „*Jamais un réseau d'institutions sociales, à mailles si étroites et si rigides, n'a été étendu sur une portion de la raçe humaine, et reçu, conservé religieusement par elle, comme le supreme modéle d'une organisation parfaite*". Er bezweifelt, dass etwas so Vollkommnes durch blose Abstraction entstanden sey und meint daher: *Aussi, beaucoup de siécles avant les Tcheou le Chou-King nous montre-il deja établis dans les tribus chinoises la plupart des pratiques, usages, croyances des principes de gouvernement, que le Tcheou-Li résume: l'autorité d'un souverain unique assujettie aux regles de la Morale humaine* (moralische Verantwortlichkeit); *la récommendation du travail agricole; le réspect filial; la veneration pour les ancetres; le culte du ciel et des esprits invisibiles*" *etc.*

Das Bewundernswertheste ist aber noch, dass es den rohen Mongolen nicht möglich gewesen ist, einen solchen Organismus zu vernichten, während der Organismus Aegyptens, Persiens etc. dem Einflusse der Barbaren unterlag. Es muss dies daher erklärt werden, dass das chinesische Cultur-Volk noch mehr Energie zum Widerstande besass als die Aegypter und Arier.

Dass alle jene Einrichtungen des *Tcheou-Li noch jetzt* bestehen sollen, behauptet *W. H. Medhurst* in der Schrift: *A glance at the Interior of China obtained during a Journey through the Silk and Green Tea Countries.* London 1850.

Es ist endlich wohl kein Zufall, sondern ein Beweis für die Wahrheit unserer Classification, dass bei der letzten Zunft der *dritten* Stufe, für die wir Theil II. §. 51. den *Pflug* als Symbol ihrer Cultur erklärten, der Kaiser jährlich einmal feierlich *pflügen* muss.

d) Vom Völker-, Bundes-, Bundesstaats- und Reichs-Rechten und Recht der hochcultivirten etc. Humanitäts-Völker und Staaten der vierten Stufe.

§. 290.

Was §. 279 über das Bedürfniss der Völker der *dritten* Stufe, sich wegen ihrer höheren Cultur-Bedürfnisse auch *enger an einander anzuschliessen,* gesagt worden ist, muss nun hier bei der *vierten* Stufe im höchsten Grade vermuthet werden und zwar weil bei diesen Völkern die *gemeinsame Religion* eine ganz andere politische Rolle spielte als bei den Völkern der dritten Stufe, wenigstens führte bei den *Griechen* die Religion zusammen, was die politische Eifersucht und der Hass der Republiken gegen den

42

Gros-Staat oder das Königthum trennte und nicht einmal wahre Bundes*staaten* zu Stande kommen liess (S. §. 291). Dass bei diesen Völkern, trotz der vielen Kriege die *sie unter sich* und *mit den Barbaren* führten, doch auch wieder grosse und lange Friedens-Perioden statt gehabt haben müssen, beweisen ihre Werke für die Ewigkeit. Die Kriege, die sie *unter sich* führten, und zwar einerlei, ob Zünfte mit Zünften derselben Ordnung, Ordnungen mit Ordnungen derselben Classe, ja selbst der Classen mit den Classen kämpften, *scheinen* nie *Eroberung* und *Unterjochung* zum Zweck gehabt haben, sondern lediglich *Vereinigung* a) zu grösserer Kräftigung gegen die ihnen allen so gefährlichen *Nomaden*-Völker, denn von dem Augenblik an, wo sie diesen nicht mehr widerstehen können, sehen wir diese Nomaden über sie herfallen und sich unterwerfen. Sie behandelten daher auch diese Nomaden wie Thiere, machten sie, und nur sie als Gefangene zu *Sclaven* und *Fröhnern* bei ihren grossen Bauwerken b). Diese Kriege nach Aussen, durch Abhaltung oder Niederwerfung der *Barbaren*, thaten aber der inneren Cultur und politischen Entwickelung nicht allein keinen Eintrag, sondern trugen vielmehr zur Vermehrung ihres Glanzes bei, denn es war ausserdem auch Sitte bei ihnen, alle oder doch den grösseren Theil aller, den Barbaren abgenommenen Beute zu diesen öffentlichen und religiösen Bauwerken zu verwenden, ja jeder Sieg über solche Barbaren musste die Wirkung haben und hervorbringen, dass sich das Band, welches die einzelnen Staaten-Systeme, Bundesstaaten und zusammengesetzten Staaten umschlang, noch fester wurde. Weshalb man denn auch mit Recht schon gesagt hat: Ohne den Perser-Krieg würde Athen und vielleicht die ganze griechische Welt die Höhe, auf welcher sie in Kunst und Staatsverfassung stand, nicht erreicht haben c). Wir finden daher auch auf den Bildwerken aller vier Classen, wo Triumphe dargestellt sind, immer nur fremde Nationen als Besiegte abgebildet d).

Solchergestalt war nun das Bedürfniss der einzelnen Staaten ein und derselben Ordnung, sich völkerrechtlich enger aneinander anzuschliessen, nicht blos von Natur wegen und von innen durch ihr hohes Cultur-Bedurfniss gegeben, sondern die Nachbarschaft zahlloser Barbaren-Völker war ein verstärkter Antrieb dazu, dass

selbst die Ordnungen einer ganzen Classe sich unter Ober-Könige stellten; somit war aber das, was neuere Geschichtschreiber über die alte Welt für unbegrenzte Eroberungssucht und Despotismus ausgegeben haben, vielmehr das Product eines bis zum Umfange ganzer Classen gehenden *Gemeinsinnes*, getragen durch das Bewusstseyn ihrer Grösse und den Stolz ihrer welt-aristokratischen Ueberlegenheit, die wir schon Theil II. §. 134—136 geschildert haben. Vorzugsweise muss aber das noch einmal bemerkt werden, dass sowohl ihre Staaten-Systeme wie ihre Bundesstaaten und Reiche, letztere freilich ganz absonderlich, durch die *Gemeinschaft* der *Religion*, des *Glaubens*, der *Tempel-Heiligthümer* und *Orakel so* eng geknüpft waren, dass ihre Verletzung, selbst im Kriege, als ein Verbrechen behandelt und gerächt wurde. Sodann aber auch, dass sowohl ihr Völker-Rechtes und Recht, weil es fast ganz und gar ein religiöses Fundament hatte, *von ihnen* auch keine *solche* Bearbeitung erhalten hat, wie nur z. B. das europäische seit dem 17. Jahrhundert, um so mehr als es sich mit dem Völker-Rechten und Recht ganz ebenso verhält wie mit dem Civil- und Staats-Rechten und Recht; wie sich dies letztere im noch gesunden Zustande ohne die Beihülfe ausdrücklicher Gesetze fortbildet, so auch das Völker-, Bundes- und Bundesstaats-Recht. Erst wenn Staaten-Systeme und Bundesstaaten von Innen heraus sich lockern oder schon an sich sehr locker sind, bedarf es der besonderen Verträge, um die schlaff werdenden Naturbande von neuem und künstlich anzuziehen. Genug, wer über das Völker- und Bundesrecht der Griechen, Aegypter, Etrusker, der arischen- und Braminen-Völker Forschungen anstellen wollte, der dürfte sie nicht blos in ihren Geschichtswerken und Gesetzbüchern, sondern hauptsächlich in ihren *Tempel-Annalen* suchen, deren aber leider keine auf uns gelangt sind[a]).

a) Wo und wenn es der Fall war, wurde der besiegte nationalverwandte Staat doch nie als eigentliches *erobertes* Land und sonach als Provinz des Hauptstaates behandelt, sondern er musste sich blos das Principat oder die *Hegemonie* des Siegers gefallen lassen, wie dies wenigstens ganz vorzugsweise die Kriege unter den Griechen zeigen; selbst Philipp, der hellenische König der nicht hellenischen Macedonier, begnügte sich mit einer solchen blosen Hegemonie und liess sich wählen und sein Sohn Alexander rief nach einer grossen Schlacht,

die er in Asien gewonnen, aus: „Was thut man nicht, Athenienser, um sich euren Beifall zu erwerben!"

Die Spartaner hatten bekanntlich die Sitte, dass sie den geschlagenen Feind nie über die Gränze verfolgten, sondern sich, wenn es ihnen nicht gerade um die Hegemonie zu thun war, ganz einfach mit dem Siege begnügten. Trotz den sogenannten ungeheuren *Eroberungen* durch Aegypter, Arier und Inder blühten die eroberten Länder ehender auf als dass sie untergegangen wären. *Diodor* macht daher auch und nur z. B. dem Ninus und Sesostris keinen Vorwurf aus ihren grossen Kriegszügen, sondern zählt sie zu ihren Gros-Thaten, weil sie überall grosse Werke errichteten.

b) Jezt erst erklärt sich *ganz* die Entstehung der colossalen Bauwerke dieser Völker. Einzelne Städte hätten sie aus ihren pecuniären und materiellen Mitteln nicht allein auszuführen vermocht, sondern es concurrirten dabei die Kräfte ganzer Bundesstaaten, Reiche und die Geld- und Menschen-Beute welche man den Barbaren abgenommen.

c) Die Perser-Kriege und ihre siegreiche Beendigung bewirkten einen Bund aller oder sämmtlicher Griechen, an dessen Spitze Sparta stand (siehe darüber auch Hermann l. c. §. 35.) und für Athen hatte dieser Sieg die Wirkung, dass man die fast absolute Demokratie, erkennbar an der Verloosung der Aemter, einführte, indem dessen grosse Staatsmänner erklärten: durch diesen Krieg hätten sich die Athenienser derselben erst würdig gemacht. Sodann sagt *Wendt* (Perioden der Kunst) S. 76: die Periode der griechischen-Kunstblüthe falle gerade in den Persischen- und Peleponesischen-Bundeskrieg, sie seyen ihr also nicht hinderlich sondern förderlich gewesen.

d) M. s. die Sculpturen und Gemälde an den ägyptischen und assyrischen Bau-Werken.

Die Aegypter bedienten sich im Kriege merkwürdiger Weise auch *abgerichteter Löwen.* Ihrer sonstigen Angriffs-Waffen wurde schon oben beim Militair-Organismus gedacht.

e) Es sind mittlerweile zwei Schriften über das Völker-Recht der Alten erschienen, die wir hier nennen wollen:

1) *Müller-Jochmus*, Geschichte des Völker-Rechts im Alterthum. Lpzig. 1848. Soll wissenschaftlich nicht das Wünschenswerthe leisten, aber vieles Detail aus den Quellen geben. Das Buch handelt 1) vom Fremden-Recht, 2) Gesandschaftsrecht, 3) Kriegsrecht, 4) von der Eroberung, 5) vom Vertrags- und Interventions-Recht, 6) vom Gleichgewicht, 7) von den Colonien und 8) der Neutralität.

2) *F. Laurent*, Geschichte des *Völker-Rechts* und der internationalen Beziehungen. Brüssel 1851. Es umfasst das Werk nach der Anzeige das alte Hindostan, das Zendreich, Aegypten, Judäa, Assyrien Medien, Persien, Phönizien, Karthago, Griechenland und Rom. Gesehen haben wir beide nicht.

a) Erste Classe. *Griechen* (Theil §. 179. 278—282).

§. 291.

Zunächst war dem allen nun so auch schon bei der ersten Classe dieser Stufe, nämlich den *Griechen*. Das ganze griechische *Staaten-System*, nämlich alle *vier* Völker-Ordnungen der Griechen, hatten zu *Olympia* und *Delphi* ihre gemeinsamen Heiligthümer und Orakel, ihre Spiele und ihr Amphiktionen-Gericht, welches vorzugsweise über Verletzungen des *Kriegs-Rechten* unter den Hellenen Gericht hielt [a]); sodann hatte jede *Ordnung* wieder für sich ihr besonderes *Gesammt-Heiligthum* und so weiter herab bis zu den einzelnen Klein-Staaten [b]), nur mit der Ausnahme, dass, wie schon §. 290 angedeutet, die Griechen schlechterdings keine *Gros-Staaten* oder *Reiche* mit Königen eingehen wollten z. B. nur für das eigentliche Griechenland, Unter-Italien, Sicilien, Klein-Asien, und dies ihre Gesammtkraft unendlich schwächte. Selbst Philipp oder Alexander wurde nicht ihr gemeinsamer König, sondern nur ihr Oberfeldherr gegen die Perser und doch war um diese Zeit die Glanz-Periode der griechischen Welt schon vorüber. Schon die von dem Empörer Cyrus gemietheten 10,000 Söldner, welche *Xenophon* nicht hin, sondern blos als Frei-Corps zurückführte, hätten den Artaxerxes stürzen können. Sie dienten dem Alexander aber wenigstens als Kundschafter über die Schwäche des nomadischen Perser-Reichs. Erst, nachdem der alte Natur-Glaube wankte, weil das ganze Hellenenthum seinem Schicksale, dem endlichen Alters-Verfalle, nicht entgehen konnte, verlor sich der Eifer zu ihrer Vertheidigung gegen innere und äussere Gefahren, es erstarb damit der hellenische Gemeingeist, welcher das Heiligthum zu Delphi geschützt und die Bundesstaaten der einzelnen Ordnungen und Zünfte gestützt und getragen hatte, denn bricht einmal der Alters-Verfall ein, so berührt seine kalte Hand auch Alles zugleich, Cultur und Civilisation, Religion und Sprache, Privat-, Staats- und Völker-Recht.

a) Ein Mehreres über den *Amphiktionen*-Bund sehe man bei *Hermann* l. c. Seite 32—38. Es war ursprunglich ein Bund der *zwölf umwohnenden* Völkerschaften, der aber durch das Hinzukommen der grossen Festspiele, namentlich der olympischen, wonach zugleich

alle Hellenen ihre Zeit-Rechnung bildeten, später als *allen* Hellenen gemeinsam, angesehen wurde. Andere schreiben *Amphyktionen* und leiten das Wort von dem angeblichen Stifter des Bundes, Amphykton, ab.

Ueber die Dauer der *olympischen* Spiele und Zeitrechnung sei noch bemerkt, dass sie mit 776 v. Chr. ihren Anfang nahmen und bis 394 nach Chr. gefeiert und gezählt wurden, so dass man also 293 Olympiaden zählte. *Theodos* befahl ihre Einstellung 394, sie dauerten aber dennoch bis ins 6. Jahrh. fort, und cessirten erst dadurch gänzlich, dass *Justinian* die städtischen *Fonds* dafür allenthalben einzog. *Alarich* plünderte blos Olympia und allererst ein Erdbeben unter *Justinians* Regierung verschüttete alles.

b) Da solchergestalt das Völker- und Bundesrecht der Griechen einen *religiösen* Charakter hatte, so kannten die Griechen auch einen eigentlichen Gottesfrieden (Ἱερομηνια) im Gegensatz zu einem blosen Waffen-Stillstand (Επιμιξια). Das nähere über die griechischen Staaten-Bündnisse, namentlich den thessalischen, böotischen, ätolischen und achäischen, wobei man aber sehr auf die Zeiten sehen muss, denen sie angehören, sehe man wieder bei *Hermann* §. 178—190. Der Verf. behauptet zwar S. 27. und 29. „Die Griechen hätten in den frühesten Zeiten noch *gar kein* Völker-Recht unter sich gehabt, erst durch spätere *Verträge* habe sich ein solches gebildet", ist jedoch ganz auf der rechten Spur, wo das auch noch von vielen Andern vermisste *griechische Völkerrecht* eigentlich zu suchen ist, nämlich in den vielen *Pan-Hellenien* mit *Heiligthümern* und zuletzt in den vier grossen National-Festspielen, wozu alle Hellenen berechtigt waren, so dass kein Nicht-Hellene zu diesen Spielen zugelassen wurde. Die jonischen zwölf Städte an der Küste Klein-Asiens wurden durch Colonien aus Europa gegründet. Sie bildeten einen Bund. Das *Pan-Jonium* mit einem Tempel des Neptun lag bei Ephesus (*Strabo* XIV).

Wir werden sehen, dass auch bei Etruskern und Aegyptern die Zahl 12 eine religiös-politische Bedeutung hatte (*Strabo* VIII). (Bei uns würde man das Völkerrecht freilich vergebens in den Kirchen-Archiven suchen, für das Mittel-Alter aber möchte das *päpstliche Archiv* desto ergiebiger dafür seyn, denn für diese Zeit war der Papst der anerkannte Chef des europäischen Staaten-Systems). Besonders war bei den Griechen das *Pietäts-Verhältniss* der Töchter-Staaten zu den Mutterstaaten von grosser Bedeutung für das Völker-Recht. Sie standen sich unbedingt gegenseitig bei, wogegen der Mutterstaat aber auch nie eine *Herrschaft* über den Töchterstaat in Anspruch nahm.

„Die Stammes-Verwandtschaft oder National-Einheit war den Griechen weit mehr als sie uns ist" *Zachariae* l. c. III. 15.

Wir verdanken dem Jahr 1848 nachstehende werthvolle Schrift: *W. Vischer* über die Bildung von Staaten und Bünden oder Centralisation und Foederation im alten *Griechenland*. Basel 1849.

§. 292.

β) *Zweite Classe. Aethiopische.*

αα) Erste Ordnung. *Etrusker* (Theil II. §. 284 und 462).

Unter den Völker-Ordnungen der *zweiten* Classe waren es die *Etrusker*, als erste Völker-Ordnung, welche bei ihrer Isolirung für sich zusammen und allein ein Staaten-System bildeten, welches dann wiederum in vier *Bundesstaaten* zerfiel, deren jeder aus zwölf Städten bestand. Auch hier hatte jeder Bundesstaat sein *Gesammt-Heiligthum* und so weit unsere Kenntniss von ihrem Bundes-Staatsrecht reicht, griff es tief in das Staatsrecht der einzelnen Staaten ein a). Auch sie vereinigten sich aber nie zu einem etruskischen Grosstaat und unterlagen daher der vereinigten Macht der Römer.

a) Welche *Städte* zu einem jeden dieser vier Bundesstaaten gehörten, wurde bereits Thl. II. §. 462. gesagt. Der *campanische* Bundes-Staat hatte z. B. sein *gemeinsames Heiligthum* und *seinen Tempel* zu *Voltumna.* Hier wählte man alle Frühjahr einen allgemeinen *Oberpriester* und hielt Bundestag, womit jedesmal eine Messe verbunden war. Sämmtliche etrurische Einzel-Staaten wurden aristocratisch regiert und deshalb beschickten denn auch die Aristocraten allein die gedachte Bundes-Versammlung. Die Römer nannten dieselben *Principum concilia.* Was wir mit dem Worte: die Vornehmsten oder Ersten bezeichnen und wofür die Römer sich des Wortes *Principes* bedienten, nannten die Etrusker *Lauchme* oder *Lucumo.* Diese Lucumonen waren Priesterschaft und Adel in einer Person, wie wir dies überhaupt bei den Völkern der vierten Stufe finden. Bei jenen Bundes-Versammlungen wählte man auch, wenn es dessen bedurfte, die Bundes-Feldhern, welche den Titel *Lars* führten und wofür die Römer wieder das Wort *Rex* brauchen. *Porsenna* war ein *Lucumo* aus Clusium und blos durch gemeinsame Wahl Oberfeldherr des campanischen Bundes. Der römische König *Servius Tullius* hiess eigentlich *Mostarna* und war aus Volsinii gebürtig. Der Bundestag hatte vorzugsweise das ausschliessliche Recht Krieg oder Frieden zu schliessen und bei Strafe der Ausstossung durfte sich kein Staat hier ausschliessen. Dem Bundes-Feldherrn traten als Symbole der Bundes-Gewalt *zwölf Lictoren* voran. Was die Unterwerfung der Etrusker durch die Römer beschleunigen musste, hatte wohl darin seinen Grund mit, dass sämmtliche etruskische Staaten versäumten, gegen die immer mächtiger werdenden Römer einen grossen Staatenbund oder besser ein Reich zu bilden, wo dann Rom von zwei Seiten eingeschlossen gewesen wäre. Uebrigens bestimmten die etruskischen Weisen das Ende des etruskischen Welttags selbst für das Jahr 664

nach Roms Erbauung und der Glaube an diese Vorhersagung musste ihre Widerstandskraft gegen die Römer unendlich schwächen.

Mantua hatte bis spät herein noch etruskische Verfassung und *Virgil* war sonach vielleicht etruskischer Abkunft.

Das übrige siehe bereits oben §. 161.

§. 293.

ββ) *Zweite Ordnung. Tolteken* (Theil II. §. 285 und 463).

Auch die *Tolteken* müssen wenigstens ein *Staaten-System* wenn nicht einen Staaten-Bund für sich gebildet haben, denn sie standen, gleich den *peruanischen Chinchas*, mit ihrer hohen Cultur, wie sie in ihren colossalen Bauwerken uns entgegentritt, unter der übrigen Bevölkerung Amerikas zu einsam und isolirt da, um sich nicht enger an einander anzuschliessen, so dass sie denn möglicher Weise auch sogar unter einem gemeinsamen Gros-Könige gestanden haben können. Mehr als diese nothwendigen Vermuthungen ist uns aber vorerst nicht gestattet. (Theil II. §. 266. und §. 285).

Nachträglich sey blos noch bemerkt, dass sich die Tolteken allererst seit dem 7. Jahrhundert n. Chr. in Mexiko niedergelassen haben sollen, wodurch aber alle Conjecturen über ihre Verwandtschaft mit Etruskern, Phöniziern etc. vernichtet wären. Nach ihrer Vertreibung durch die Atzteken sollen sie sich nach *Yucatan* gewendet haben, wo noch jetzt die meisten Ruinen gefunden werden.

§. 294.

γγ) *Dritte Ordnung. Meroër* (Theil II. §. 286. und 464).

Wir haben Theil II. §. 464. gesehen, dass die meroëische Ordnung nicht blos *ein* Reich bildete, sondern auch noch andere dazu gehörten. Mit diesen andern müssen sie also wenigstens in Frieden gelebt, also ein Staatensystem wenn nicht einen Staatenbund gebildet haben, um so mehr als sie ja selbst mit der ägyptischen Ordnung in so naher Verbindung standen, dass ihre Könige auch Ober-Könige von Aegypten werden konnten (Thl. II. §. 287) und umgekehrt Meroë auch wiederum mit Aegypten verbunden war.

Was wir von den *Meroërn* bis jetzt wissen, s. bereits Theil II. §. 286 u. 464. Was uns *Diodor* III. 5. 6 u. 7. über die Art, ihre Könige zu *wählen*, deren Verehrung und — Entlassung erzählt, sey aber hier noch mitgetheilt: „Die Priester sondern zuerst aus ihrer Mitte die Edelsten aus. Sodann wählt *das Volk* von diesen denjenigen zum König, *den die Gottheit* bei einem nach hergebrachter Weise veranstalteten Aufzug und Gastmal *dazu bestimmt*; und sogleich fällt man vor ihm nieder und verehrt ihn als einen Gott, weil man glaubt, die *göttliche Vorsehung* habe ihm die Herrschaft verliehen. Der Gewählte hält sich an die *im Gesetze vorgeschriebene Lebensart* und richtet sich auch sonst nach der Sitte der Väter; bei Belohnungen und Strafen darf er die seit alter Zeit herkömmlichen Bestimmungen nie überschreiten“ (5).

„Es ist Sitte, dass die Freunde des Königs, wenn dieser ein Glied verliert, sich ebenwohl verstümmeln. Denn es wäre ungereimt, wenn treue Freundschaft Schmerz und Jammer mitfühlte und überhaupt an allen glücklichen und widrigen Begebnissen Theil nähme, während sie körperliche Leiden nicht theilen wollte. *Daher entsteht in Aethiopien nicht leicht eine Verschwörung* gegen den König, weil seine Freunde alle für seine Sicherheit wie für ihre eigene besorgt seyn müssen“ (7).

„Am allersonderbarsten ist die Sitte, welche den Tod der Könige bestimmt. Die Priester, welche die Verehrung und den Dienst der Götter zu besorgen haben und *an Rang und Ansehen* jedem Stande vorgehen, können, wenn es ihnen einfällt, dem König einen Boten schicken, mit dem Befehl, er solle sterben; es sey ihnen von den Göttern angekündigt und über ein Gebot der Unsterblichen dürfe sich kein Sterblicher jemals wegsetzen. Der erste König von Aethiopien, der es wagte, sich dem Befehl zu widersetzen, war *Ergamenes*, zur Zeit *Ptolemäus II.* Er erhob sich zu dem Selbstgefühl, das der Königswürde angemessen war, drang mit Soldaten in das unzugängliche Heiligthum ein, wo der goldene Tempel der Aethiopier ist, und liess die Priester alle niedermachen“ (6).

§. 295.

δδ) *Vierte Ordnung. Aegypter.* (Theil II. §. 181. 287. und 465).

Demgemäs bildeten Meroër und Aegypter zusammen ein Staaten-System, innerhalb welchem sich jede der beiden Ordnungen ursprünglich und zuerst als Staatenbünde absonderten, diese dann in Bundesstaaten sich concentrirten, und zuletzt *grosse* Reiche mit Ober- oder Gros-Königen bildeten. Was nun *Aegypten* für sich allein anlangt, so wusste man lange Zeit und bis auf unsere Tage die Königs-Verzeichnisse der griechischen Historiker und des ägyptischen Priesters *Manetho* (welcher das Seinige auf Befehl des *Ptolemaeus Philadelphus* anfertigte, leider aber auch nur in

Fragmenten vorhanden ist), nicht in Einklang zu bringen, hauptsächlich bezweifelte man, dass diese Verzeichnisse *nur* die *ganz Aegypten* beherrscht habenden *Gros-Könige* enthalten sollten. Die neuesten Forschungen haben nun endlich das zur *Evidenz* herausgestellt, dass Aegypten in *mehrere Königreiche* (wenigstens 3, Unter-,Mittel- und Ober-Aegypten mit den Hauptstädten Memphis, This und Theben) zerfiel, die nur von Zeit zu Zeit unter *einem* Gros-Könige oder seiner Dynastie standen, dann wieder unabhängig wurden, um abermals, und zwar sogar mitunter durch freie Wahl, sich einem solchen unter zu ordnen, vielleicht hauptsächlich dann, wenn es sich darum handelte, gegen das Ausland alle militairischen Kräfte zu concentriren. Mehrere jener Königs-Dynastien haben daher nicht hinter einander sondern gleichzeitig neben einander regiert, und bald war es die thebaische, bald die memphitische, bald die saitische, welche zur Ober-Herrschaft gelangte, wie dies namentlich bei dem saitischen *Psammetich* der Fall war, welcher die *Dodecarchie* stürzte, so dass unter ihr Aegypten auch einige Zeit wieder ein bloser Bundesstaat war. Zuletzt wurde, mit dem Verfalle der Aegypter (unter der 22sten Dynastie nach *Lepsius*), natürlich die Allein-Herrschaft nur *eines* Ober-Königs so dringend, dass mit der 27sten Dynastie keine andern *neben* ihnen mehr vorkommen [a]).

Sodann hat *Bunsen* (Aegyptens Stelle in der Weltgeschichte. Hamburg 1845) noch einen andern Grund der Nicht-Uebereinstimmung entdeckt, dass nämlich Eratosthenes blos die *königlichen* Namen, Manetho aber blos die *Familien*-Namen giebt, während die Könige stets zwei Namen führten. In Folge dessen entsprechen die 38 Könige des Eratosthenes den 12 ersten Dynastien Manetho's. Die *zweite* Dynastie Manetho's ist nichts als eine Seiten-Linie der *dritten* memphitischen des Erotosthenes, welche *gleichzeitig* herrschte und zu *This* ihren Sitz hatte.

Dass Aegypten wenigstens drei Königreiche bildete, scheint sich sodann noch dadurch zu bestätigen, dass auch unter den Ober-Königen seit *Sesostris* Ober-Aegypten in 10, Mittel-Aegypten in 16 und Unter-Aegypten in 10 Nomen eingetheilt war (*Strabo* XVII. und *Diodor* I. 54), ja selbst noch unter der Römer-Herrschaft diese drei Landestheile ihre besondern Zoll-Wachen hatten

(*Strabo* XVIII). Im Labyrinthe am See Möris, woneben sich auch das Grabmal des Möris befand, versammelten sich die Priester und Edlen aller 36 Nomen zu gemeinschaftlichen Berathungen (Ders. das.). Uebrigens soll nach *Lepsius* ein König des Namens *Moeris* gar nicht existirt haben, sondern den See dieses Namens habe *Amenemha III.* graben lassen und das Wort *Moeris* bedeute so viel als Ueberschwemmungs-See. Auch behauptet derselbe, Aegypten sey immer nur in Ober- und Unter-Aegypten eingetheilt worden.

Wie diese Königreiche des näheren *organisirt* waren, musste bereits oben §. 82—86 gesagt werden.

Dass *ganz Aegypten* unter den Ober-Königen ein Ideal von *Centralisation* gewesen seyn soll, darüber s. bereits Theil II. S. 202 b).

Die Könige waren endlich zwar absolut, standen aber so ganz unter der Aufsicht und Leitung der Priester, dass sie ohne ihren *Rath* nichts thun konnten c).

a) Man zählt im Ganzen bis zur persischen Eroberung 26 Dynastien in Aegypten. Von diesen sind aber auf den Monumenten nur die Namen von der 17ten bis zur 26sten Dynastie bis jetzt aufgefunden. Blos aus der 4ten glaubt man einige Namen entdeckt zu haben, dazu soll auch *Cheops*, der angebliche Erbauer der grösten Pyramide, gehören. Sodann will man auch von der 16ten Dynastie die Namen der beiden letzten Könige (von 2272 bis 2082 v. Chr.) gefunden haben. Die 17te Dynastie umfasst die räthselhafte Herrschaft der Hyksos, neben welchen aber auch eine thebanische Dynastie von sechs Königen fortbestand und diese bildet eigentlich die 17te Dynastie. Die 18te Dynastie oder die diospolitanische von *Theben* zählt 17 Könige von 1822 bis 1476 v. Chr. Die 19te Dynastie, auch eine thebanische, zählte sechs Könige und blühte bis 1280; die 20ste ebenwohl thebanische zählte zwölf Könige bis 1102; die 21ste, eine tanitische, zählte sieben und dauerte bis 1002; die 22ste, eine bubastische, umfasste neun Könige bis 852; die 23ste wieder eine tanitische von vier Königen, regierte bis 794; die 24ste, eine saitische, beschränkte sich nur auf einen König (Bochoris) und regierte blos bis 763; die 25ste, eine äthiopische, zählte drei Könige und regierte bis 695; endlich die 26ste, wieder eine saitische, zählte neun Könige bis 569, wo Aegypten durch die Perser erobert wurde, und nun keine *einheimische* Dynastie wieder ganz Aegypten beherrschte.

Die von den Griechen erwähnte 15jährige *Dodekarchie* scheint blos eine kurze Unterbrechung jener Reihe von Gros-Königen gewesen zu seyn, lässt aber allerdings durchblicken, dass zwölf Haupt- oder

grössere Staaten abgesondert existirten und im Stande waren, einen solchen Bundes-Staat zu bilden. Theben und Memphis scheinen für Aegypten gewesen zu seyn, was Athen und Sparta für Griechenland. *Osymandias*, König von *Theben*, nennte sich den *König der Könige*, ob als ägyptischer Ober-König oder als Eroberer, ist ungewiss. Wie schon Theil II. angedeutet, succedirten auch die Weiber auf dem Throne, mussten sich aber mit ihren Brüdern, ja selbst Söhnen vermählen. Den Grund davon giebt *Diodor* I. 27. dahin an, weil schon Osiris seine Schwester Isis geheirathet und Isis selbst so vortrefflich regiert habe, wiewohl jene Heirath einen ganz andern naturphilosophischen und symbolischen Sinn hatte.

Wir haben nun zwar schon Theil II. §. 181 u. 287. nach *Diodor* I. 45—67 (dieser immer nur nach *Eratosthenes*) und den neusten Forschungen die Reihe der Königs-Dynastien, besonders in Beziehung auf ihre *Werke* genannt, so dass *Menes*, *Osymandias*, *Moeris* und *Sesostris* die grösten Thaten und Werke ausgeführt haben, *Mneves*, *Sasychis*, *Sesostris*, *Bochoris*, *Amasis* und *Darius* aber die berühmtesten *Gesetzgeber* unter ihnen waren (*Diodor* I. 94 u. 95). Wir müssen jedoch über den im Texte erwähnten Zweifel jetzt noch folgendes bemerklich machen.

Diodor I. 44 u. 45. sagt, man habe von *Menes* bis auf den letzten *Ptolomaeer* 470 Könige und 5 Königinnen gezählt. *Manetho* zählt dagegen nur 330 Könige und ebenso auch *Herodot* (die Ursache dieses Unterschieds s. im Text). Mit *Manetho* stimmt auch überein der *hieratische Papyrus* zu *Turin*, der jedoch leider verstümmelt ist.

Die Total-Dauer der 19 ersten Dynastien ist nach *Manetho* 4421 Jahre von *Menes* an gerechnet, welcher schon über ganz Aegypten regiert haben soll. Diese Zahl machte grosse Schwierigkeiten ehe und bevor man entdeckt hatte, dass diese Dynastien nicht alle *hinter einander*, sondern sehr oft gleichzeitig *neben einander* existirt und regiert haben, genug dass Aegypten in *mehrere Königreiche* getrennt war, wovon ein jedes seine eigenen Dynastieen hatten. So hat Dr. *Hinks* gefunden, dass die erste und zweite *tanitische* Dynastie gleichzeitig existirte mit der dritten und vierten *memphitischen*, indem sich nämlich Aegypten in zwei Theile spaltete, *Memphis* Sitz eines eigenen Königreichs wurde, die übrigen Descendenten des Menes aber *Ober-Aegypten* behielten und zu *Abydus (This)* fortresidirten.

Die *Hirten-Könige* zählten drei Dynastien, die 15. 16 und 17. Dynastie und hatten zu Zeitgenossenn 591 Jahre lang die *thebanische* Dynastie. Sie herrschten blos im *Delta* (gerade wie auch die Juden hier lebten, aber keine Könige hatten). Nach *Wilkinson* sollen sie nicht sogleich unabhängig gewesen seyn, sondern schon zur Zeit der 12ten Dynastie (einer thebanischen) sich niedergelassen haben. Diese drei Hirten-Dynastien sollen auch Afrika 953 Jahre regiert haben.

Sobald es einer Dynastie gelang, für sich die Herrschaft über *ganz Aegypten* zu erlangen, führte sie den Titel „*Herr der beiden Welten*“ man bezeichnete dies durch eine *weisse* und *rothe Krone* und dies

war bei der 18ten Dynastie der Fall, welche Unter-Aegypten von der *Fremd-Herrschaft* der Hirten-Könige befreite, zu ihr zählten die grossen Könige *Thothmes*, *Ammophis*, *Horus*, *Ramses* und *Menephtah*.

Ein anderer Aegyptolog, *Stuart Paolo*, behauptet sogar, dass im 21. Jahrhundert v. Chr. zwei Hirten-Dynastien und vier einheimische zugleich regiert hätten.

Nach *Wilkinson* soll die alte Behauptung die richtigste seyn, dass die Aegypter von *Menes* bis auf den persischen König *Ochus* 3555 Jahre zählten. *Ochus* regierte 340 v. Chr., so dass also die 19te Dynastie 930 v. Chr. erloschen wäre. Theils neue Aufschlüsse ertheilend, theils aber auch gänzlich abweichend, selbst von dem was doch die Alten besser wissen mussten als wir, sind nun die Resultate der Forschungen des Prof. *Lepsius* (Briefe aus Aegypten, Aethiopien und der Halb-Insel des Sinai. Berlin 1852). Er theilt die Geschichte Aegyptens vor allem in die alte und neue, zwischen welche die 500jährige Herrschaft der *Hyksos* über *ganz Aegypten* fällt. Sie eroberten 2200—2100 v. Chr. Aegypten, zerstörten Theben, so dass dessen König mit dem ganzen Volke nach *Aethiopien* auswandern musste und allererst *Amasis*, Chef der 17ten Dynastie, aus Aethiopien zurückkehrte und sie wieder aus Aegypten nach Arabien und Idumäa vertrieb und nun erst unter der 18ten und 19ten Dynastie Aegyptens Glanz-Periode begonnen haben soll. Diese 18te und 19te Dynastie herrschte auch über *Aethiopien* fort, ja dehnte ihre Herrschaft selbst bis zum äussersten Süden aus, verlor dieselbe aber mit dem Verfalle der ägyptischen Militair-Macht, worauf Aethiopien allererst *seine eigenen* Könige erhalten, aber auch die ganze ägyptische Organisation etc. beibehalten habe, ja so mächtig geworden seyn soll, dass sein König *Chabak*, nach dem Untergange der 24sten Dynastie, *ganz Aegypten eroberte*, jedoch nur von Aethiopien aus regierte (719—695 v. Chr.). Ebenso sein Nachfolger *Tarhaka* von 695—675 v. Chr.

Die 26ste oder saitische Dynastie stellte die ägyptische Herrschaft über Aegypten wieder her, Aethiopien behielt jedoch seine eigenen Könige und blieb mit Aegypten in gutem Vernehmen, auch nachdem dieses unter die Herrschaft der Ptolemäer gelangt war.

Worin nun aber *Lepsius* gänzlich von den bisherigen Ansichten und Nachrichten der Alten abweicht, ist das, was er über die Bewohner *Aethiopiens* und ihrer Kunstwerke sagt. Sie sollen mit den Aegyptern gar nicht ethnologisch verwandt seyn, letztere daher auch nicht aus Aethiopien eingewandert sondern blos nach Aegypten zurückgekehrt seyn; Aethiopien soll nie andere als *Nubier* und *Bischaren* zu einheimischen Bewohnern gehabt haben und alle Bau- und Kunstwerke sollen ägyptischen Ursprunges seyn und nachdem die Herrschaft der Aegypter über Aethiopien aufgehört, soll sich ihr Kunstgeschmack nur noch durch rohe Nachahmungen daselbst reflectirt haben. Auch sollen allererst die Aegypter den Aethiopiern diejenige *demotische* Schrift mitgetheilt haben, welche man auf den äthiopischen Denkmälern findet.

Es entstehen hier also folgende Fragen:

1) wie reimt sich dies mit den Nachrichten der Alten?
2) wie konnten zwei *äthiopische*, also *nubische*, Könige Aegypten *erobern* und es dennoch blos von Aethiopien aus *regieren*, ohne das mindeste an der ägyptischen Verfassung etc. zu ändern?
3) wie konnte sich Aegypten dieser angeblichen *äthiopischen Herrschaft* wieder entziehen und doch mit den Aethiopiern befreundet bleiben?
4) Sollten die Alten unter den von ihnen so hoch gestellten Aethiopiern ein ganz anderes Volk und zwar die *himjaritischen* Colonisten oder Herrn *Abyssiniens* gemeint haben?

Die Namen und die Reihe der *Ptolomäer* waren endlich folgende: *Ptolemäus, Lagos* Sohn, *Philadelphus, Evergetes I, Philopator, Epiphanes, Philometor, Evergetes II Physkon, Ptolemäus Laturus, Ptolemäus Auletes*, dieser wurde vertrieben, kehrte aber zurück und seine älteste Tochter *Cleopatra* heirathete ihren Bruder etc.

b) Wir würden uns, wenn es der Fall war, darüber nicht wundern, denn Völker, deren Lebensziel die Errichtung colossaler Werke war, mussten sich eine solche centralisirte Organisation geben. Was soll aber eine solche für Völker die nur für ihre Privat-Interessen leben und Sinn haben?

c) Was die durch die sog. Priester moralisch und geistig eingeschränkte Absolutheit der Könige anlangt, so handelt davon wieder *Diodor* I. 70 ganz ausführlich, ebenso von dem *Todten-Gericht* über sie (72), aber auch, wie sehr sie die Könige verehrten, weil sie die Gewalt von den Göttern hatten (90).

Ihre *Einkünfte* müssen sehr gross gewesen seyn, um theils die grossen Bau-Werke auszuführen, theils die ungeheuren Armeen (Theil II. §. 114) zu unterhalten. *Pt. Auletes* bezog jedoch nur noch 12,500 Talente.

γ) *Dritte Classe. Arische* (Theil II. §. 183. 288).

§. 295 *.

So wie wir nicht im Stande gewesen sind, diese Classe *ethnologisch* in ihre *vier Ordnungen* abzutheilen, zu rangiren und jede abgesondert zu schildern, sondern uns Theil II. §. 288 damit haben begnügen müssen, blos die einzelnen *arischen* Königreiche zu nennen, so sind wir auch ausser Stand über ihre *Organisation* etwas näheres zu sagen, sondern auf die unabweisliche Hypothese beschränkt, dass diese Königreiche denselben Entstehungs-Gang gehabt haben müssen wie überall und anderwärts; sodann aber dass es, historisch erwiesener maasen (Theil II. §. 288. Not. a), das Schicksal dieser Grosstaaten war, wenigstens

seit *Ninus* nicht freiwillig sondern stets durch die Uebermacht *eines* dieser Grossstaaten unter dessen Ober-Herrschaft gelangt zu seyn und diese Oberherrschaft denn auch auf die nomadischen Perser, Parther, Araber, Mongolen und Katscharen sich fortpflanzte (s. Theil II. §. 288 und 183. Note m).

Nur das wissen wir, dass auch hier die Könige zwar absolut waren, bis herab zu den persischen aber ebenwohl unter dem geistigen Einflusse der *Magier* standen, wie wir dies auch noch bei den Indern sehen werden a). Auch ihr Streben war durch diesen Einfluss, wie in Aegypten, dahin gewiesen, durch grosse Thaten und Bauwerke das National-Bedürfniss zu befriedigen b).

a) Im *Vendidad-Sade* heisst es h. 8. 10 u. 19 ausdrücklich: „Die Regierungsform soll monarchisch seyn; aber der König, das Ebenbild *Ormuzds* auf der Erde, hat zu seiner Aufgabe, seine Unterthanen zu unterstützen und zu beschützen. Erweisst er sich seiner Aufgabe uneingedenk, so hat der Hohe-Priester oder Oberste der Magier (der Desturan-Destur) das Recht, seine Entsetzung auszusprechen. Entfernt den König der euch nicht zusagt".

S. übrigens bereits oben §. 161. Auch stürzten die Magier sogar noch den *Cambyses*, *Cyrus* Sohn, freilich blos durch einen Betrug.

b) Bei der bisherigen fast noch gänzlichen Dunkelheit über die Kriege der Assyrer nach dem Tode der *Semiramis* muss man jede neue Entdeckung darüber registriren. Wir theilen daher aus *Layard's Discoveries in the ruins of Nineveh and Babylon etc. London* 1853. folgende Entzifferungen der aufgefundenen Inschriften mit. *Sanherib*, König von Niniveh, schlug im ersten Jahre seiner Regierung, d. h. 703 v. Chr. den *Merodach*, König von Babylon (jedoch lauten hier die Namen durchgängig ganz anders als bei den Juden). Er eroberte durch diesen Sieg 79 chaldäische Städte und 820 kleinere Orte. Auch die nomadischen Stämme der Umgegend wurden bei dieser Gelegenheit unterworfen. Im dritten Jahre seiner Regierung wendete sich *Sanherib* nach *Syrien* und unterwarf sich die *Phönizier*, so dass sich dieselben über das Meer flüchteten, setzte aber blos *andere Könige* ein.

Im vierten Jahre wendete er sich wieder nach dem Süden und schlug die Chaldäer, setzte aber den Sohn des Geschlagenen auf den Thron.

Im fünften machte er einen Zug nach dem Norden, wahrscheinlich nach *Armenien* oder Klein-Asien.

Im sechsten wieder nach Süden, nach den Mündungen des Euphrat und Tigris.

Sargon, Vater und Vorfahre des *Sanherib*, soll der *Salmanassar* der Bibel seyn und heist so viel als *Fürst der Sonne*, wäre also nur ein Prädicat.

Uebrigens ersieht man aus einem übersichtlichen Artikel von *Brandis* in Berlin (s. allg. Monatsschrift f. W. u. L. 1854. Feb. Heft), dass und warum es bei den Widersprüchen zwischen *Ktesias*, *Herodot*, *Berosus*, *Eusebius*, *Syncellus etc.*, dem alten Testament und der Schwierigkeit der Rückrechnung v. Chr. G. bis jetzt nicht möglich gewesen ist, die widersprechenden historischen Nachrichten zu vereinigen und man jetzt alles von den Inschriften in den Ruinen von Niniveh und Babylon erwartet. Statt einer Dynastie über Niniveh supponirt man deren zwei, auch zwei Sardanapale, die erste die des *Beleus* und dann die des *Balatoras* von zusammen 30 Königen, jede 653 Jahre dauernd.

Nach der *Genesis* ist *Babylon* viel älter als *Niniveh* und der babylonische *Nimrod* soll *Niniveh* gegründet haben und zwar in einer Zeit, wo nach *Ktesias* Niniveh schon zerstört war, sie redet von einem mächtigen Niniveh. Deshalb nahm man ein doppeltes, zweimal zerstörtes und zweimal mächtiges assyrisches Reich an.

Nach *Eusebius* ist *Babylon* das älteste Reich. Der ältesten Dynastie folgte eine Meder-Dynastie, dann eine namenlose, dann eine chaldäische, dann erst die assyrische *Semiramis* und nach ihr eine Dynastie von 45 Königen, welche 526 Jahre, von 1273—747 v. Chr. regierte. So dass also 1273 v. Chr. die Assyrer sich Babylons und der Herrschaft über Asien bemächtigten; 753 die Meder, im Jahre 747 aber die Babylonier und andere Nationen wieder abfielen.

δ) *Vierte Classe. Sings.* (Theil II. §. 185 u. 289).

§. 295 [b].

Ganz dasselbe gilt endlich auch von Indien. Wir kennen zwar nur die alten Staaten des Pendschab, dass es aber deren noch viele gehabt haben muss, ist schon nach *Diodor* und *Strabo* und deren Gewährsmänner nicht zu bezweifeln (s. Theil II. §. 177. Note b), ebenso aber auch nicht, dass es von Zeit zu Zeit unter *Ober-Königen* gestanden haben muss, wie schon zur Zeit der *Semiramis*, denn der indische König *Stabrobates*, welcher sie mit einem Heere, noch grösser und zahlreicher als das ihrige, schlug (s. Theil II. S. 394), musste nothwendig über ganz Indien gebieten. Woher hätte er nur allein das ungeheure Elephanten-Heer nehmen sollen, wenn nicht aus Süd-Indien [a]).

Von der unbeschränkten geistigen Herrschaft der *Braminen* über die Könige war aber schon oben §. 88—92. 161 etc. die Rede.

Dass endlich die Inder auch *ausserhalb* Indien geherrscht haben, zeigt nicht blos die Geschichte des indo-baktrischen Reichs

(Theil II. §. 180. und 288.) sondern man muss es auch aus den colossalen Bau-Werken der transgangetischen oder jetzt sog. indo-chinesischen Länder schliessen (Theil II. 185. Note s.) die ohne eine wirkliche *politische* Oberherrschaft der Inder nicht entstanden seyn würden, und zuletzt zeugt dafür das indische Reich *Madjabahit* auf *Java*, welches seine Herrschaft bis *Borneo* erstreckte. (Theil II. §. 350.) b).

a) Aus *Manu's* Rechtsbuch lässt sich nicht mit Sicherheit schliessen, wie *gross* theils die einfachen Ur-Staaten oder Gemeinden, theils die Bundes-Staaten oder Reiche mit Königen an der Spitze waren; ja es scheint ausser Zweifel, dass zu *Manu's* Zeiten die ursprünglich freien Bundes-Staaten schon längst grosse Reiche bildeten, denn es heisst Buch VII. Sloka 119: „Der Chef von *zehn Gemeinden* soll zu seinem *Unterhalt* den Ertrag einer *Coula* haben, der Chef von *zwanzig* Gemeinden den von fünf *Coulas*; der Chef von *hundert* Gemeinden den Ertrag einer ganzen Gemeinde; und der Chef von *tausend* Gemeinden den Ertrag einer Stadt". Die bis jetzt erforschte Geschichte Indiens giebt aber das Resultat, dass fast zu allen Zeiten eine oder mehrere Königs-Dynastien in Indien *prädominirten* und als Ober-Könige (Maha-Raja) über die anderen eine Hegemonie oder wohl gar Herrschaft ausübten. Schwächung und Sturz dieser Gross-Könige durch die kleineren, jedoch nur um sich an ihre Stelle zu setzen, bildet gewissermassen den Kern, worum sich die politische Geschichte Indiens dreht. S. Thl. II. §. 177. Note b und oben §. 88. Uebrigens mögen nun aber hier aus *Manu's* Gesetzbuch und zwar dem VII. Buche diejenigen Stellen Platz nehmen, welche sich auf das *Völker-Friedens-* und *Kriegsrecht* beziehen und zugleich das so eben Gesagte bestätigen.

„Ein König, welcher sein Volk beschützt, welcher durch einen Feind, der ihm gleichsteht, ihn übertrifft oder geringer ist an Kräften, herausgefordert wird, soll den Kampf nicht meiden, sondern sich der Pflicht der Kriegerkaste erinnern". (Sloka 87).

„Niemals aus der Schlacht fliehen, die Völker beschützen und die Braminen verehren, sind die eminenten Pflichten, deren Erfüllung den Königen die Seligkeit verschafft" (S. 88.)

„Ein Krieger darf sich nie im Gefechte gegen den Feind *perfider Waffen* bedienen, wie z. B. Stockdegen, d. h. Stöcke, welche spitze Dolche enthalten; zackiger Pfeile, vergifteter Pfeile oder feuriger Geschosse" (S. 90).

„Er darf nie einen Feind, der zu Fuss fechtet, angreifen oder tödten, wenn er selbst zu Wagen fechtet, auch keinen weibischen Menschen, oder einen solchen, welcher die Hände faltet und um Pardon bittet, auch keinen der sitzt, noch diejenigen, welche sich als Gefangene ergeben" (S. 91).

„Auch nicht einen solchen, dessen Waffe zerbrochen ist, der hart

blessirt ist oder flieht. Stets soll er sich der Pflicht eines braven Kriegers erinnern“ (S. 92).

„Die Wagen, die Pferde, die Elephanten, die Kleidungsstücke, das Vieh, das Getraide, die Weiber, die Metalle, blos mit Ausnahme des Goldes und Silbers, gehören von Rechtswegen dem als Beute, der sich deren im Kriege bemächtigt“ (S. 96).

„Von der Beute soll man jedoch den werthvollsten Theil dem Könige anbieten, so wollen es die Vedas und der König soll umgekehrt alles das unter die Soldaten vertheilen, was nicht im Einzel-Gefecht erbeutet worden ist“ (S. 97).

„Der König soll stets durch seine Militairmacht die *benachbarten Völker* in Respect halten“ (S. 103).

„Der König soll stets ehrenhaft handeln und nie zu List und Betrug seine Zuflucht nehmen; indem er stets auf seiner Hut ist, soll er die verrätherischen Manövers seines Feindes zu entdecken suchen“ (S. 104).

„Er soll seine schwache Seite dem Feinde zu verhehlen und dagegen die des Gegners zu entdecken suchen; gleich der Schildkröte ziehe er alle Glieder der königlichen Macht in sich zusammen und bessere alle Breschen des Staates aus“ (S. 105).

„Ist ein König einmal zum Kriege entschlossen, so suche er zunächst seine Gegner durch Unterhandlung seiner Autorität zu unterwerfen, hiernächst durch Austheilung von Geschenken, durch Theilung oder Bewirkung der Uneinigkeit und zuletzt durch die Gewalt der Waffen“ (S. 107).

„Hat ein König ein Land erobert, so soll er die Gottheiten, welche darin verehrt werden und die *tugendhaften Braminen* achten und ehren; gegen das Volk sey er freigebig und entferne durch geeignete Proclamationen alle Furcht und Besorgniss“ (S. 201). S. oben §. 290.

„Eben so lasse er die Gesetze der besiegten Nation respectiren und mache dem Fürsten und seinen Hofleuten Geschenke mit Edelsteinen“ (S. 203).

Woraus nun auch gefolgert werden dürfte, dass die Braminen-Völker keinen besiegten Braminen-Staat zur eigentlichen Provinz machten oder als erobertes Land behandelten, sondern auch hier die Kriege unter ihnen nur der Hegemonie oder Vereinigung wegen geführt wurden.

Wir theilen, zur Bestätigung des im Eingang zu dieser Note Gesagten, noch folgendes aus *Reinaud, sur l'Inde anterieurement au XI. Siecle, memoire lue 1845 dans l'Academie des insc. et belles lettres* mit. Er sagt: „*Indien* war zu allen Zeiten in eine gewisse Anzahl Fürstenthümer zerfallen, in deren Mitte sich *ein* Staat oder Fürst hervorthat, welcher sich durch sein Ansehen über die andern eine Autorität erwarb. Zu *Alexanders* Zeit existirte keiner, der über ganz *Indien* regiert habe, kurz nach ihm aber residirte ein solcher zu *Palibothra*, nicht weit von dem heiligen *Patra*. Er bildete die Central-Gewalt vom Ganges bis zum Indus. Die Indier selbst versetzen das Land der Mitte,

als Centralsitz ihrer Civilisation, zwischen den Ganges und Djumna, und dies führt den Namen *Madhyadessa.* Das Ansehen *Palibothras* verfiel erst 607 nach Chr. oder nach dem Tode des *Harcha-Vardhana* wie es scheint in Folge der Spaltung in Braminen- und Buddhistenthum. *Harcha* war Buddhist und wurde durch einen braminischen König gestürzt.“ Es ergiebt sich hieraus, dass der Neu-Buddhismus die Ursache des Verfalles der grossen indischen Reiche ist, und warum die Braminen alles aufboten, diese Buddhisten zu *verjagen* und zu stürzen. *Sind* gehörte zu Indien und war buddhistisch. Das so eben gedachte *Palibothra* muss eine sehr alte Stadt gewesen seyn, denn der indische Herkules soll es schon erbaut haben nach *Diodor* II. 39. Nach *Strabo* XV. war es die Hauptstadt der *Prasier*, 80 Stadien lang und 15 breit, die Könige nannten sich alle *Palibothrus* neben ihrem Geschlechts-Namen.

Von den *städtischen* und *königlichen Beamten,* deren *Strabo* l. c. gedenkt, sprachen wir schon oben.

Derselbe erzählt auch, im Lande zwischen dem *Acesines* und *Hyaratis* habe man den *schönsten Mann* jedesmal zum König gewählt.

Uebrigens s. m. noch einmal *Diodors* Beschreibung von Indien II. 35—42. insoweit sie auch in politischer Hinsicht von Interesse ist, namentlich dass die Stärke und Uebermacht der Indier in der Grösse, Stärke und Menge ihre *Elephanten* bestand. Blos die *Gandariden* allein, ein Stamm am östlichen Ufer des Ganges, unterhielten 4000 Kriegs-Elephanten.

b) Erst 1476. siegte der *Islam* (über Hindostan her) über dieses indische Reich. Die Hindu-Fürsten flüchteten nach *Bali*, wo sie noch herrschen und sich tapfer gegen die holländische Oberherrschaft gewehrt haben. Es entstanden zunächst zwei islamitische Herrschaften, die von *Demak*, und die von *Cheribon.* Von jetzt an breitete sich aber die *malayische* Raçe auch über den ganzen Archipel aus und es entstanden eine *ganze* Menge *kleiner Sultane* d. h. Chefs von *Raubstaaten*, bis 1596 die Holländer erschienen und nach und nach diese Sultane sich tributpflichtig machten. Diese *Sultane* waren zugleich die *alleinigen Kaufleute* kraft ihres *Monopols.*

Der Adel *Java's* ist noch *braminisch.*

Seit dem 15. Jahrh. gilt zwar der Koran, jedoch ist dadurch der *Adat*, d h. das indische Gewohnheitsrecht nicht abgeschafft. Hiernach gehört alles Land dem Fürsten, die *Einzelnen* und die *Gemeinden* sind aber *erbliche Nutznieser.*

§. 295 c.

Und hiermit schliesst denn die erste, schöne, jungend- und manneskräftige Periode des bürgerlichen und politischen Lebens der Völker. Wir haben sie bis zur Sonnen-Höhe ihres Lebens-

oder Welt-Tages begleitet und gehen nun zu der unerfreulichen Nachtseite desselben und zwar zunächst zu der *zweiten* Periode oder der ihres Greisen-Alters und Verfalles über.

B. Theorie der bürgerlichen und politischen Gesellschaften, ihrer organischen Verfassungen, ihrer Staats- und Regierungs-Gewalt, ihrer Regierungs-Formen, so wie ihres Civil-, Straf-, Process- und Völker-Rechtes im zwar noch freien aber alterskranken Zustande oder Greisen- und Verfalles-Alter.

1) Im Allgemeinen (Theil II. §. 483—487) a).

§. 296.

Von allem Bisherigen war der naturheilige Selbsterhaltungs-Trieb, wie ihn der Schöpfer nicht blos allen einzelnen Individuen, sondern auch ganzen Nationen, ja selbst Völker-Ordnungen und Klassen zur Behauptung ihrer Existenz mitgegeben, der Träger und die Stütze und wir zeigten, hier sowohl wie schon Thl. I. §. 34, dass die Aeusserungen dieses natursittlichen Selbsterhaltungs-Triebes eben die concrete angeborene Sittlichkeit oder Moral der einzelnen Völker somit den Haupt-Inhalt des *Rechten* bilden. Da diese Sittlichkeit nur und allein im *Umgange* mit unseres Gleichen sich kund geben und bethätigen kann, so ist es auch die Lehre von der bürgerlichen Gesellschaft, vom *Staate* und den verschiedenen Stufen derselben, welche uns die Stufen der Sittlichkeit der vier Menschenstufen kennen lehrt, denn die Aeusserungen des sittlichen Selbsterhaltungs-Triebes dependiren ganz von den verschiedenen Graden der Lebens-Energie. Der gesunde naturheilige Selbsterhaltungs-Trieb oder die äussere Bethätigung desselben besteht also nach allem Bisherigen gerade darin, dass der Einzelne seine Abhängigkeit von seinen in einer und derselben bürgerlichen und politischen Gesellschaft vereinigten Stammes-Genossen fühlt und anerkennt, sonach ohne Geselligkeit und Gemeinsinn keine bürgerliche und politische Gesellschaft für sich *Halt*, und nur so lange und in so weit einen festen *Bestand*

hat, als die Einzelnen sich als eng verbundene und verflochtene *Theile* eines *Ganzen* fühlen, betrachten und erkennen.

Dies ist nun aber eben nur so lange der Fall, als die einzelnen Zünfte oder Nationen *noch in ihren ersten vier kräftigen Lebensaltern* sich befinden und ihnen *als solchen* der National-Selbsterhaltungs-Trieb beiwohnt, denn dieser theilt sich alsdann auch den einzelnen Individuen so wie denen aus diesen gebildeten bürgerlichen und politischen Gesellschaften mit. So wie aber der *individuelle Greis* in *sofern* stets ein Selbstsüchtler oder Egoist wird, als er in der Regel und nur mit seltenen Ausnahmen (Thl. I. §. 151.) nicht allein aufhört, sich *energisch* für das Wohl seiner Mitmenschen zu interessiren oder für die Interessen der ganzen Gesellschaft noch thätig mitzuwirken, deshalb auch allen Neuerungen abhold ist, so dringend ihr Bedürfniss auch seyn mag, kurz, sich als absterbendes Glied von dem bürgerlichen Geschäfts- und öffentlichen Leben zurückzieht, weil ihm die dazu erforderliche Lebens-Energie nicht mehr beiwohnt, so geht es *nun* auch *allen* Mitgliedern der bürgerlichen und politischen Gesellschaften, sobald *Nationen als solche* in ihr Greisenalter eintreten oder eingetrefen sind; sie werden *sämmtlich* Selbstsüchtler oder Egoisten und sehen in den bürgerlichen und politischen Gesellschaften nur noch die Stützen zur Verfolgung und Erreichung ihrer *selbstsüchtigen* Lebens-Zwecke b), während sie früher sich selbst nur als *Theile* des Ganzen betrachteten und sonach auch für dieses Ganze sich ganz hingaben, mit anderen Worten, es giebt keinen nationalen Gemeinsinn, keinen Patriotismus mehr, sondern eine entschiedene *Charakterlosigkeit* tritt an seine Stelle d. h. das Gesammt-Leben verliert seinen *positiven* Charakter, seine Spannkraft und wird durch die Selbstsucht der Einzelnen zu einer blosen centrifugalen *Negation*, so dass diese negirende Selbstsucht auch der Schlüssel zu *allen* einzelnen Erscheinungen des bürgerlichen und politischen Verfalles oder Auflösungs-Processes der Staaten ist c).

Die Staaten gleichen moralisch nunmehr *allmälig* verwesenden Körpern d). Wie das Leben oder der Selbsterhaltungs-Trieb die einzelnen Theile des Körpers *zu einem Ganzen* macht und zusammenhält, der Tod aber, ja schon das Greisenalter die Cohäsion

aller dieser Theile nach und nach auflösst, sie trennt, nur einzeln für sich noch fortvegetiren und zuletzt in Knochen und Asche auseinander fallen macht, so bewirkt auch der mit dem Greisen-Alter der Nationen nothwendig wegfallende Patriotismus oder der Eintritt jener negirenden Charakterlosigkeit das allmälige Auseinanderfallen der *Nationen* und bürgerlichen so wie politischen Gesellschaften in lauter Einzel-Individuen und blos die *absolute unwiderstehliche* Gewalt der *materiellen* Bedürfnisse und Interessen aller Einzelnen, die Unmöglichkeit, ihre Bedürfnisse *allein* und ohne die Beihülfe Anderer zu befriedigen, *nöthigt* sie, mit einander in Verkehr zu bleiben, so jedoch, dass aus diesem nach und nach alle Sittlichkeit, alle Billigkeit, alles gegenseitige Vertrauen, aller Credit entweicht und dabei ein jeder nur noch auf *seine* persönliche Sicherheit bedacht ist und seyn muss, ohne darnach zu fragen, welche Nachtheile für das Ganze daraus erwachsen können, eben weil aus diesem *Ganzen* der *gesellige, bürgerliche* und *politische* Gesellschaftstrieb entflohen ist und immer mehr entflieht e). *Wie* sich nun jene Selbstsucht oder der Abfall der Einzelnen vom Ganzen in *allen* Punkten kund giebt, welche sub A. Gegenstand der Schilderung und Erörterung gewesen sind, dies zu zeigen ist also nunmehr unsere Aufgabe.

Das Schlimmste dabei ist dies, dass der *Staats-Philosoph* als solcher f) nicht einmal berechtigt ist, den *Völkern* diesen ihren Verfall zum Vorwurfe machen zu dürfen, denn wie könnte *er* dies, wenn dieser Verfall eine *natürliche* Consequenz des Greisen-Alters ist g)! Nur *der* Verfall, welcher eine Folge feiger Unterwerfung unter ein fremdes Joch (s. C) und freiwilliger Kreuzungen mit anderen Raçen ist, kann ihnen zum Vorwurfe gemacht werden, vorausgesetzt, dass diese feige Unterwerfung und diese Kreuzungen nicht selbst Folgen und Erscheinungen des sittlichen Verfalles sind.

a) Wie wir nur durch die Gesundheit wissen was Krankheit ist und durch diese was Gesundheit; so ist auch das Bisherige erst ganz verständlich durch das Folgende und dieses wiederum durch das Vorhergehende. Ja der Verfall lehrt erst die Wahrheit verstehen, dass zur *Freiheit* Tugend, Kraft und Muth gehören.

b) Daher der scheinbare Widerspruch, dass mit dem Verfalle der *Civilisation* die Industrie und *Kultur* gleichwohl noch steigen kann, weil diese nun rastlos für *selbstsüchtigen Gewinn* thätig und auf den

Luxus, die Verschwendung etc. gerichtet ist, ja durch sie gesteigert wird. S. Theil II. §. 483—487.

c) Wenn das Leben der Menschen keinen angebornen natursittlichen Inhalt oder Kern mehr hat, von dem es zehrt, und die Sittlichkeit nur noch eine von Aussen aufgelegte Schminke oder ein von Aussen auferlegtes Gebot, ein Sitten-Dogma, ist, was mit der Religion gelehrt, gelernt und gemerkt werden muss, so fehlt ihm die feste Grundlage für wahre Kultur und Civilisation (Theil I. §. 100). Alles ist nun blos noch hohle leere Form, eine Schaale ohne Kern, denn die Selbstsucht ist der Wurm, der diesen Kern anfrisst und aufzehrt. Die *Niederträchtigkeit* ist nur eine der Erscheinungen der Charakterlosigkeit, denn sie ist die *schamlose* Befriedigung der Selbstsucht. Man kann einen verfallenden Staat mit einem feigen, geschlagenen fliehenden Heere vergleichen, wo Flucht und Noth alle Disciplin aufheben und jeder nur noch für sich allein sorgt, dadurch aber das Uebel eben und gerade so sehr verschlimmert wird, denn ein wohl geordneter Rückzug und ein wohlgeordnetes Wiedersammeln der gesprengten Massen kann einen grossen Verlust minder schädlich machen. Genug, ein Staat und ein Heer können daran beweisen, dass sie noch moralisch gesund sind, wenn Unglücksfälle sie nicht zur Auflösung, sondern umgekehrt dahin bringen, sich desto enger aneinander anzuschliessen.

Dass die Selbstsucht auf einem sittlichen Mangel beruht, beweisen schon die Ausdrücke: ungesellig, unpatriotisch etc. Nur wo es auf ein gemeinsames *Negiren*, Protestiren etc. ankommt, *scheint* noch Gemeinsinn vorhanden zu seyn, die Täuschung kommt aber sogleich an den Tag, sobald man diese Negirenden, Protestirenden etc. zu einem positiven Handeln auffordert, denn es durchdringt ein allgemeiner negirender Geisteshauch *alle* Lebens-Verhältnisse und dieser Hauch hat den Moder-Geruch des gesellschaftlichen Krebses. „*Un signe qui ne trompe jamais sur la mort des societés, le sceau fatal qui proclame leur dissolution prochaine, c'est l'abaissement des charactéres dans les individus, l'absence de régle dans les masses, c'est l'égoisme poussé jusqu'à l'indifference des autres et de soi-même. Quand l'homme ne sait plus ce qu'il doit voulоir, il cesse bientot de savoir ce qu'il veut*", *Amedée Thierry. Rev. d. d. m. 1851. Juillet.* S. 277.

Charakterlos gewordene Menschen ermangeln aller Energie sowohl für das Gute wie für das Böse, trotz dem dass sie es recht gut zu unterscheiden wissen. Aber auch ihre geistigen Kräfte sind gelähmt, denn sie begreifen nicht mehr, was ihnen politisch *nützt* und *schadet*. Sie klotzen dumm-stöckisch in die Welt und beharren aus bloser Dummheit und Starrköpfigkeit bei dem, was ihnen nun einmal ihre *Selbstsucht* zuruft. Logik und Mathesis sind für sie nicht mehr vorhanden, denn zu den überzeugendsten logischen Beweisführungen schütteln diese Blödsinnigen die Köpfe, entweder weil ihnen wirklich das Fassungs-Vermögen abhanden gekommen oder sie wissentlich von der Logik nichts mehr wissen wollen und sich von den Gesetzen der Natur

losgesagt haben. Daher auch überall nach unten und oben völlige *Rathlosigkeit* (die Tochter der *Charakterlosigkeit)* d. h. moralische und geistige Unfähigkeit, die rechten Mittel zum Zweck zu finden und zu ergreifen; dazu kommt der negative und passive Widerstand gegen Alles was die Regierungen allenfalls noch Zweckmässiges thun und ergreifen, so dass *diese* Art Widerstandes noch viel schlimmer ist, als offene bewaffnete Empörung, denn er lässt sich nicht mit den Waffen beseitigen. Ja die Regierungen sollen jetzt an Allem schuld seyn und wenn man könnte, würde man ihnen auch Erdbeben und Orkane, Pest und Miserndten schuld geben.

Treten nun vollends charakter- und sittenlose Schriftsteller auf (wie ein *Helvetius, d'Alembert, Volney, Condorcet* etc.), die das Wahre und Falsche geschickt zu mischen verstehen, von einem sittlichen Verfalle nichts wissen wollen, sondern alles Uebel den Regierungen zuschreiben (S. Note f), höchstens die Selbstsucht als eine *falsche Berechnung* hinstellen (wie *Volney* that), so ist das Chaos und die sociale Revolution fertig. „*Les hommes valent ce que valent leurs principes, et les sociétés valent ce que valent les hommes dont elles se composent*" sagt *Vulliemin* in der *Bibl. univ. de Geneve. 1853. Dec. S. 484.*

d) Daher treten auch nicht *alle* hier abzuhandelnden Erscheinungen des Verfalles mit *einem male* und in *gleicher* Stärke hervor, sondern nur allmälig und besonders hat der Verfall das mit den Krankheiten der Bewegungs-Nerven gemein, dass er sich, wie diese, nicht an dem Centrum des Nerven-Systems, sondern an den äussersten Ausgangs-Fasern desselben zuerst *kund* giebt, sichtbar und fühlbar wird, während es doch eigentlich das Centrum ist, von welchem die Lähmung ausgeht. So verfällt die Staats- und Regierungsform äusserlich und scheinbar früher als die *bürgerliche* Gesellschaft. Es rührt dies auch daher, dass mit dem Verfalle durch den *Rechts-Zwang* die Elemente der bürgerlichen Gesellschaft gewaltsam als *Formen* aufrecht erhalten werden und man so die hohle Form für den Kern nimmt.

Wie das Kränkeln, Hinwelken und Vertrocknen der Blätter eines Baumes oder einer Pflanze das Zeichen ist, dass die *Wurzel* krank ist, so müssen auch bei verfallenden oder *sinkenden* Nationen die *äussern* Zeichen und Erscheinungen des Verfalles als die Folgen einer *innern moralischen* Erschlaffung betrachtet werden. Wie dort die *Wurzel* erst wieder gesunden muss, so hier die *Moralität*, wenn anders dies noch möglich ist.

e) Mit dem naturheiligen Selbsterhaltungstriebe der Einzelnen, der sich in bürgerlicher und politischer Hinsicht stets dadurch kund giebt, dass er sich dem *Ganzen* fest anschliesst, woraus dann eben der Gemeinsinn und die moralische Gesammtkraft eines Staates und einer Nation entsteht, geht also gerade das verloren, was Nationen, bürgerliche und politische Gesellschaften zusammenhält. Indem aber der Selbstsüchtler sich vom Ganzen wenigstens durch seine *Gesinnung* trennt, wird er dadurch auch weit *unfreier*, als er selbst glaubt, denn er beraubt sich selbst des mächtigen Schutzes, der ihm durch den Patriotismus aller

Einzelnen bisher zu Theil wurde und, indem kein energisches Zusammenhalten *aller* Einzelnen mehr statt hat, fällt auch das weg, was seither die Einzelnen gegen den Misbrauch der Regierungsgewalt und das Ganze bei seiner Unabhängigkeit nach Aussen schützte.

Gerade so wie sodann ein Greis keine *Zukunft* mehr hat, d. h. für sie selbst nichts mehr thun kann, wenn es nicht schon geschehen ist; so wollen auch alterskranke Nationen und Staaten in politischer Hinsicht nichts mehr für die *Nachkommenschaft* thun, weil sie selbst die Früchte davon nicht mehr ernden können, vielmehr weiss jetzt die Selbstsucht *auf Kosten* der Nachkommen zu leben, indem sie diesen untilgbare Schulden hinterlässt, wie wir weiter unten noch sehen werden. Familien und Staaten blühen durch die Liebe, durch die Anhänglichkeit und durch die Thätigkeit der Einzelnen für die übrigen und sie zerfallen, so wie dies wegfällt und jeder seinen eigenen selbstsüchtigen Weg geht; die Selbstsucht ist aber nichts anderes als das krankhafte Begehren völliger Unabhängigkeit und Freiheit der Einzelnen vom Ganzen, Licenz und Anarchie. Wir sahen daher auch schon *sub A*, dass es deshalb unter Wilden und Nomaden noch keine wahren Staaten geben kann, weil hier wegen der *mangelnden* Kultur-Bedürfnisse der Einzelne noch zu viel Unabhängigkeit und Freiheit in Anspruch nimmt.

Dass ganze Nationen und Staaten auch schon vor dem Eintritte des Greisenalters durch innere politische Krankheiten und äussere Unglücksfälle zurückkommen können, wurde schon oben erwähnt und wird noch *sub. C.* zur Sprache kommen. Bei solchen Völkern ist aber noch Wiederherstellung möglich und wir werden davon *sub D.* reden. Wie es aber gegen die Krankheit des Greisenalters kein Kraut giebt, so giebt es auch kein politisches Heil- und Rettungsmittel gegen den natürlichen Altersverfall der Nationen und Staaten oder wenn ihr Welttag zu Ende geht. (Note f). Weiter unten werden wir auch noch einmal (s. bereits Theil II. §. 487.) davon sprechen, wie mit dem Verfall nothwendig auch der religiöse *Glaube* abstirbt, damit aber dem *politischen* Leben vollends seine Hauptstütze genommen wird.

„Wo der Glaube an das Walten eines Göttlichen untergeht und man sich nur noch an das Sinnliche hält, ist das letzte Ende, der Geschichte gemäss, immer Schmutz und Koth" *Leo* l. c. S. 163.

„Verdorrte Seelen, die das Gute zwar hören und loben, aber nicht festhalten und bei der ersten Anfechtung abfallen" *von Haller* l. c. Theil II. S. XIX.

Uebrigens wollen verfallende und verfallene Völker es sich nicht gern in das Gesicht sagen lassen, dass dem so sey, so dass nur Wenige den Muth haben, es dennoch zu thun, wobei sie sich jedoch meist noch in der angenehmen Täuschung befinden, es könne noch geholfen werden, man könne sich wieder verjüngen. M. s. nur z. B. auch *Haller* l. c. Theil I. S. LXIX.

Ein für allemal ist sodann hier noch einmal (Note d), und für alles Folgende zu bemerken, dass auch der Verfall nur ein *allmäliger* ist, mithin ebenwohl seine *Perioden* hat, die sich deshalb nicht nach

Jahren oder nach Jahrhunderten messen lassen, weil hier so sehr viel von äusseren Umständen abhängt, wie wir beim Völkerrechte dieser Verfalles-Periode näher sehen werden (s. oben §. 4).

Man kann von verfallenden und verfallenen Staaten und ganzen Nationen auch sagen, was von einem grossen Getraide-Vorrath gilt. Was ist er noch werth, wenn in jedem einzelnen Korn der Wurm sitzt? Was ist eine zahlreiche schön geputzte Armee werth, wenn sie aus lauter Feiglingen besteht? Was ein Volk und eine Volks-Versammlung mit so viel Meinungen als Köpfen? was also gar keine *öffentliche* Meinung mehr hat, ja wo die Einzelnen gleichgültig gegen dieselbe sind, sich selbstsüchtig von ihr *emancipiren*, denn das ist das beschönigende Wort für alle Bestrebungen der blinden Selbstsucht. S. übrigens bereits Theil I. §. 93—107 und oben §. 196 etc.

Socialismus und *Communismus*, als wahnsinnige Misgeburten bürgerlicher und politischer Reform-Bestrebungen, können daher erst mit dem sittlichen Verfalle eintreten und diejenigen Staatsphilosophen, welche behauptet haben, das Leben der Menschen sey ein *Bellum omnium contra omnes*, wussten nicht, für welches Stadium des Völker-Lebens *dies* leider wahr ist, nämlich erst nach eingetretenem Verfalle.

Auch *der* unwahre Satz: der Mensch opfere seine Freiheit beim Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft und den Staat, wird jetzt erst aufgestellt, damit der Einzelne desto mehr davon zurückfordern könne.

f) Nicht auch Theologen und Criminalisten, weil sie es nicht mit Nationen sondern blos mit Individuen zu thun haben. M. s. darüber *jetzt* noch einmal Theil I. S. 273—291, verglichen mit S. 145. Note 6. denn es drängt sich hier ganz besonders die fatale Frage von neuem auf: Inwiefern und wann ist der Mensch ein freies Wesen?

g) Daher haben nicht blos die charakter- und sittenlosen Schriftsteller, sondern auch die bessern, welche einen sittlichen Verfall ganzer *Nationen*, trotz der offenkundigsten historischen Beweise, leugneten, die Erscheinungen dieses Verfalles den Verfassungen, den Regierungen, dem Despotismus etc. zugeschrieben und mussten denn consequenterweise auch meinen, dass durch neue Verfassungen und Gesetze zu helfen sey.

h) Wie wir übrigens schon in der Vorrede zum *ersten* Theile S. XIV. gesagt haben, dass das *gesunde* Leben nicht absonderlich schwer zu erkennen sey und die Schwierigkeit erst dann eintrete, wenn es sich darum handele, die Verwickelungen eines *kranken* Gesellschaftszustandes aufzudecken und zu entwirren, so begreift es sich auch, dass, je weiter wir von jetzt an fortrücken, auch die Entwirrung und mit ihr auch die Darstellung immer schwieriger werden muss. Wir werden oft nicht wissen, *wo* wir ein Merkmal des Verfalles besprechen sollen, weil es nicht an *nur einer* Stelle zum Vorschein kommt und uns daher öfters wiederholen müssen.

i) Zuletzt sey noch bemerkt, dass bei Darstellung dieser zweiten Periode auch *Methode* und *System* sich ändern müssen. Da der Verfall, wenn auch von Innen nach Aussen, doch aber von oben nach unten beginnt und fortschreitet (s. bereits Theil II. §. 487) und wir es nun-

mehr blos noch mit fertigen gealterten Grosstaaten, Bundesstaaten etc. zu thun haben, so gilt, was wir sagen werden, nicht, wie sub A, *zunächst* von den Klein-Staaten oder nunmehrigen *Gemeinden*, sondern gleichzeitig von ihnen sowohl wie den Gros-Staaten.

1) *Von der Einwirkung des Verfalles auf die vier Elemente der bürgerlichen Gesellschaft.*

§. 297.

Da die Aeusserungen und Erscheinungen des nationalen, bürgerlichen und politischen Verfalles gezeigtermaasen ganz moralischer Natur sind, die oben §. 6—17. geschilderten Elemente der bürgerlichen Gesellschaften, als der Kern der Staaten, aber ganz vorzugsweise dieser Natur sind, da sie ja alle nur stufenweise Aeusserungen des naturheiligen Selbsterhaltungs-Triebes sind, so müssen wir *auch hier* von ihnen zuerst reden, denn es liegt auf der Hand, dass *da* auch der Sitz und die Grundursache des Uebels ist, wo seither die Lebens-Energie, die Kraft und der Patriotismus sich zunächst äusserte und seine gesunde Unterlage hatte. Gerade so wie aber oben §. 5. gezeigt wurde, dass der Zweck aller bürgerlichen und politischen Gesellschaften im gesunden Zustande nur darin bestehe, die *Cultur*-Bedürfnisse der Einzelnen besser und leichter zu befriedigen als wenn sie isolirt und vereinzelt lebten, so ist auch hier nicht ausser Acht zu lassen, dass diese Cultur schon verfallen oder doch im Verfalle ist, es sonach auch der Civilisation nach gerade an einem höheren Zwecke fehlt, denn die blos materiellen Bedürfnisse der Selbst-Sucht können nicht mehr auf den Namen einer National-Cultur Anspruch machen, so sehr auch der Luxus, welcher durch diese Selbst-Sucht hervorgerufen wird, einen Unkundigen verleiten mag, die *Industrie* des Luxusses sowohl wie den Luxus der *Industrie* für erfreuliche Fortschritte der Cultur zu halten a).

a) Die *Industrie*-Cultur dient blos den materiellen Interessen und ist daher (s. Theil II. §. 6) der niedrigste Zweig der *Cultur überhaupt* und wenn wir hier sagen, die Civilisation verfalle oder sinke mit der Cultur, so ist unter letzterer vorzugsweise die Philosophie, die Kunst und die Erkenntniss des Göttlichen gemeint (s. Theil II. §. 483).

a) Von den Erscheinungen des Verfalles in Beziehung auf das conjugale Verhältniss und die daraus entstehende Familie.

§. 298.

Was nächst dem Verfalle der *Cultur* und der *Sprache* zuerst oder gleichzeitig *innerlich* in Verfall geräth, ist das naturheilige conjugale Verhältniss zwischen beiden Geschlechtern. Während im gesunden Alter die *Natur* Mann und Weib sich finden lässt und für das ganze Leben vereinigt, um sich gegenseitig psychisch zu ergänzen, hauptsächlich aber, um sich selbst schon diesseits durch Kinder eine Fortdauer zu bereiten, so, dass noch Niemand daran denkt, den Besitz von Kindern, ihre Ernährung und Erziehung, als eine *Last* zu betrachten, tritt nunmehr eine Abneigung gegen die Ehe, als ein Band, ein. Das Gefühl, dass wir in unseren eigenen Kindern diesseits fortdauern, erlöscht aus krankhafter Selbstsucht oder Schwächung des gesunden Selbsterhaltungstriebes allmälig gänzlich und ihr Dasein wird als eine Last betrachtet, denn alles, was die Kinder kosten, erscheint nun als ein Opfer, als eine Ausgabe, welche die Genüsse der selbstsüchtigen Eltern schmälern. Beide Geschlechter ziehen es vor, den thierischen Geschlechtstrieb *ausserehlich* zu befriedigen und schliessen das eheliche Bündniss nur noch theils zur Befriedigung des thierischen Geschlechtstriebs, theils aus Speculation der blos *materiellen* Vortheile wegen, welche für beide Theile daraus hervorgehen. Die Ehe ist *nun* ein wirklicher *Contract*, den aber der Staat, weil er (d. h. jetzt schon die Regierung) alles aufbieten muss, den *Kiel* der bürgerlichen und politischen Gesellschaft wenigstens *formell* oder äusserlich noch gegen die Fäulniss zu schützen, noch nicht als einen solchen behandelt a).

a) Man sehe darüber auch bereits *Montesquieu* l. c. XXIII. 21. Eben so sagt auch *Raumer* in seinem Taschenbuch Th. IV. S. 342: „Wenn die Ehelosigkeit Folge der Berechnung ist und wird, die desfallsigen Ausgaben und Kosten erspart werden sollen, dann geht der Staat seiner Auflösung entgegen". M. s. auch *Dio-Cassius* Buch 56 die Rede des August an die Römer, welche der *Lex papia poppea* voranging. Diese blieb bekanntlich ohne Wirkung, denn Gesetze können keine guten Sitten machen, wenn die Fähigkeit dafür erstorben ist. Auch s. m. über diesen Gegenstand noch ganz besonders *Leo* l. c. S. 69 bis 99, woselbst er die Missgestaltung des heutigen italienischen

ehelichen Lebens besprochen hat und zuletzt die wahre Bemerkung hinzufügt: „Die Familien-Verhältnisse bilden eine geistige Substanz *von natürlicher Einheit*, welche krankhaft wird, so wie ein Theil derselben den übrigen nicht mehr entspricht“.

Die Schlechtigkeit der Weiber ist zwar sehr häufig eine Schuld der Ehemänner, weil sie keine *Männer* sind (Theil I. §. 142). Der Verfall ergreift aber auch sie, wie jene. Sie wollen vor Allem keine Kinder mehr gebähren, dieses und die Pflege derselben ist ihnen eine Last, statt ein Glück, sie kennen statt der naturheiligen *Liebe* nur noch den *Sinnen-Reiz* und zu dessen Befriedigung bedienen sie sich des Putzes und der Coquetterie, werden von ihren Müttern zu diesen erzogen und eine gute Parthie soll ihnen nur die Mittel und den Deckmantel dafür liefern. Die Ehen solcher Geschöpfe sind also ein *gemeiner Betrug* und es zieht mit der Hochzeit das Unglück in das Haus. Jetzt erst wird die Ehe ein bloser *Concubinats-Vertrag* und solche Ehen sind auch die Ursache der Entvölkerung. Ganz so wie die Selbstsucht nichts anderes ist als der entsittlichte Selbsterhaltungstrieb, so verliert mit dem Verfalle auch der naturheilige Geschlechtstrieb das *sittliche* Element, *die Liebe*. Nur der rohe physische Geschlechtstrieb und gemeines Interesse stiftet noch die Ehen und es bedarf zwingender Gesetze, damit die Eltern ihre Kinder pflegen, erziehen und ihnen das Erbe nicht entziehen können. Durch Gesetze jetzt auch noch die *eheliche Güter-Gemeinschaft* als Bindemittel vorschreiben, halten wir aber für einen grossen Missgriff. Ohne *Seelen-Gemeinschaft* oder Liebe ist sie nur eine wahre Ungerechtigkeit und muss nothwendig *Unfrieden* und *Hass* unter solche Eheleute bringen. Im Gegentheil, die Gesetze müssen jetzt darüber wachen, dass jedem Theil sein Vermögen ungeschmälert und gegen die *Vergeudungen* durch den andern Theil gesichert werden. Das Unglück der Ehen hat also seinen Grund darin, dass beide Theile nichts mehr taugen. *Zänkische* Ehen und der daraus hervorgehende Ungehorsam der Kinder sind aber die Quelle alles bürgerlichen und politischen Unglücks.

„Das Ueberhandnehmen der sogenannten freien Ehe gieng mit der zunehmenden Sitten-Verderbniss der *Römer* Arm in Arm und bereitete den Untergang vor“. *Bluntschli* l. c. I. 47.

S. Augustin sagte *(de Sanct. Virg. epist. 18)*: *„Conjugalis concubitus generandi gratia non habet culpam“*. In den *Const. apost. III. 2.* heisst es sodann: *„Secundae nuptiae sunt illicitae propter mendacium, tertiae intemperantiam demonstrant, et quodlibet post tertium matrimonium manifesta est fornicatio“*. Solche Ansichten der christlichen Kirchen-Väter hatten im 3.—5. Jahrhundert ihre volle Berechtigung für die sittlich verfaulten Völker damaliger Zeit. S. bereits oben S. 476.

Nachträglich sey bemerkt: die Weiber besitzen ausser den Theil I. S. 331. genannten Eigenschaften leider auch gewisse quasi-dämonische Eigenschaften und Kräfte, weil sie mehr Seele als Geist sind und besitzen daher auch von der Kraft, Tische in Bewegung zu setzen und sprechen zu

machen, mehr als die Männer. Diese occulten Eigenschaften etc. kommen in der Periode des Verfalles auf die verderblichste Weise zum Vorschein und schon das hohe Alterthum warnt davor. Es gab keine männlichen sondern blos weibliche Furien. Der Satan bediente sich eines Weibes zum Verderben des Mannes.

Wir erhalten so eben erst Kunde von Dr. *Ungers* Schrift: die *Ehe* in ihrer welthistorischen Entwickelung; ein Beitrag zur Philosophie der Geschichte. Wien 1850. Wir erinnern dabei nur daran, dass, wenn der Verf. zwischen altersgesunden und verfallenen Völkern zu unterscheiden gewusst hätte, ihm auch der Verfall der Ehe im Oriente ganz anders erschienen wäre. Gerade *diesen* welthistorischen Moment hat er übersehen oder gar nicht gekannt.

§. 299.

Da nun, trotz des gleichzeitig physischen Verfalles (Theil II. §. 487), es dennoch die Zeugungskraft ist, welche sich am allerlängsten erhält, sonach auch das Erscheinen von Kindern die Regel bleibt, so macht sich zunächst die *Sorglosigkeit* bemerkbar mit welcher die Eltern die Erziehung ihrer Kinder betreiben, wovon alsdann die weitere Folge ist, dass das eigentlich innige Verhältniss und Band zwischen Eltern und Kindern allmälich ganz wegfällt und nur der Name, die hohle Form noch übrig bleibt a). Genug der Kern der Gesellschaft, das conjugale und *Familienband* verfällt von Innen nach Aussen, der Kiel des bürgerlichen und Staatsschiffes vermodert und blos der äussere kupferne Beschlag, wir meinen den äusseren polizeilichen- und Rechtszwang, schützt noch für längere oder kürzere Zeit gegen das Zusammenbrechen des Ganzen, denn wo der Einzelne, der Staatsbürger, sich für seine Familie nicht interessirt, nicht als ihr Haupt und ihr Vertreter auftritt, ihm das künftige Wohl von Weib und Kindern gleichgültig ist, er, wie überhaupt die Selbstsucht, nur für den heutigen Tag lebt b), da schwindet auch alles *wahre* Interesse für das *öffentliche* oder Staatswohl, oder mit anderen Worten, wo es an guten Familien- und Hausvätern fehlt, kann es auch keine gute Staatsbürger geben, ja die *Hohlheit* des Familien-Lebens, besonders der *wohlhabenden Stände*, hat auch die nachtheilige Wirkung, dass die Familien mehr *Raum* nöthig haben und somit die *Kosten* des ganzen Haushaltes sich vergrössern, was abermals ein weiterer Grund wird, dass nun auch noch brave

junge Männer die Ehe schon wegen ihrer Kostspieligkeit scheuen, daher nur reiche Mädchen heirathen wollen und dies wiederum die Stellung des Mannes zum Weibe verrückt, sobald nämlich das Weib sagen kann, es nähre den Mann, oder er verdanke seine ganze Stellung ihm c).

a) Es erschlafft die elterliche Autorität über die Kinder ganz vorzugsweise dadurch, wenn keine Einigkeit unter den Eltern herrscht und wohl gar die Frau dem Manne den Gehorsam verweigert. Trotz und Ungehorsam der Kinder sind dann natürliche Folgen. Sobald dies aber im Schoos der Familie der Fall ist, werden sich die Kinder auch gesellschaftlich und politisch *über* ihre Väter zu setzen suchen.

Jetzt wird es nun auch ein *Verdienst*, eine *Tugend* genannt, wenn Eltern ihre Kinder noch gut pflegen und erziehen etc., weil ihnen die naturheilige Liebe zu diesen nicht mehr ohne weiteres zugetraut wird.

Das Erschlaffen der elterlichen Liebe und *Fürsorge* für die Kinder ist auch der *eigentliche* und *primitive* Grund des *Pauperismus*, gerade so wie umgekehrt die Thätigkeit dieser Elternliebe die Grund-Ursache alles Gedeihens und Wohlstandes ist, denn wenn auch z. B. bei uns die Kapitalisten und Fabrikherrn *der* Vorwurf trifft, dass sie allen Gewinn für sich nehmen und ihren Arbeitern noch dazu den Lohn kürzen, so muss man doch auch fragen, *woher* die Masse arbeitsbedürftiger Menschen, die sonst gar nichts haben, als ihre Körperkräfte und sich daher beim Angebote ihrer Arbeit überbieten, statt dass sie, bei geringerer Zahl, so viel fordern könnten als sie wollten oder bedürfen? Die Antwort ist, dass Mangel an Elternliebe und Fürsorge die Kinder ihrem Schicksale überlässt, ja selbst zeugt. Genug, Cultur und Civilisation dependiren von der Liebe der Eltern zu ihren Kindern, sie steigen und fallen mit ihr und erst im letztern Falle lernt man ihre Bedeutung kennen.

b) Alles trägt daher jetzt den Charakter des *Ephemeren*, des schnell entstehenden und vergehenden, des schnellen Reichwerdens und der plötzlichen Verarmung etc. Ehen werden nicht geschlossen, damit aus ihnen *Stamm-Bäume* erwachsen mögen, sondern es genügt, wenn sie sich als einjährige *Krautpflanzen* erhalten.

c) Fast bei allen Geld- und Speculations-Heirathen, wo der Mann mehr oder weniger erst seine Stellung durch die Frau erhält, ist es eine nothwendige Folge, dass der Mann das nicht ist, was er von Natur seyn soll und alsdann das nothwendig entsteht, was in den vorigen Noten besprochen worden ist.

§. 300.

Die Verwandtschafts-*Namen* und juristischen Familien-Verhältnisse der Agnation, Consanguinität, Affinität etc. dauern zwar jetzt noch fort, und es ist noch von Fratrien, Geschlechtern,

Gentilität und Sippschaft die Rede. Das *natürliche Band* erschlafft aber immermehr und die einzelnen Glieder werden sich dadurch immer fremder; woher es denn auch kommt, dass *sie sich jetzt unter einander heirathen*, während eine noch naturgesunde Familie auch noch ein Natur-Ganzes bildet und daher die Heirathen unter Brüdern und Schwestern, Eltern und Kindern, Geschwisterkindern, Onkel und Nichte, Tante und Neffe als Incest abhorrirt. Jenes Heirathen unter den Familiengliedern selbst hat aber die weitere nachtheilige Folge, dass aus solchen Ehen nur noch ein elendes, verkrüppeltes, charakter- und geistesschwaches Geschlecht hervorgeht und somit denn auch die ganze Nation auf eine Ekel erregende Weise physisch degenerirt.

Auch die zu *frühen* und *altersungleichen* Heirathen gehören in diese Verfalles-Periode, um so mehr, da viele derselben aus blosem Geld-Interesse geschlossen werden. Endlich ist es auch zuverlässig dieser Zustand des Verfalles, in welchem allererst jene Kreuzungen erfolgen, die wir bereits Theil II. §. 482 geschildert haben, denn nur da, wo blos noch der *physische Geschlechtsreiz* übrig geblieben ist, mögen *solche* Kreuzungen auch noch ihren Reiz haben.

Naturgemäss und in gesundem Zustande bilden sodann Mann und Weib ein *Ganzes*, so dass denn auch hinsichtlich der *Güter* diese durchweg gemeinsam sind, mag die Frau auch nur und blos eine Ausstattung mitbringen und dem Manne von naturrechtswegen die alleinige Disposition zustehen. Mit dem Verfalle und der Entartung des conjugalen Verhältnisses, wie es soeben geschildert worden ist, cessirt natürlich auch die *Güter-Gemeinschaft* und jeder Theil besitzt und geniesst das Mitgebrachte und während der Ehe Erworbene mehr oder weniger *für sich allein*, es hat kein gemeinsames *Zusammenwirken* mehr statt, denn nicht blos hinsichtlich der Güter, sondern auch hinsichtlich der *Gesinnung* sind ja nun fasst alle Ehen gleich von vorn herein zwistige oder selbstsüchtige, genug das Vorbild des ganzen Staats. Bleibt die Ehe, wie so oft von solchen niederträchtigen Eltern gewünscht wird, kinderlos, so geht bei Scheidung oder Tod das Vermögen wieder dahin zurück, woher es gekommen ist, und selbst wenn

Kinder da sind, verbleibt es hinsichtlich der Güter-Verwaltung und Behandlung bei der seitherigen Getheiltheit a).

a) S. §. 298. Note a. Ist aber nach alle dem die Ehe jetzt kein inniges naturheiliges Band mehr, sondern blos noch ein *Vertrag*, sich gegenseitig die sogenannte eheliche Pflicht zu erweisen, was ist sie dann, noch einmal, anders oder besseres als ein pactirtes *Concubinat*, als ein *Matrimonio alla carta* auf Zeit-Lebens, nur mit dem kleinen Unterschied, dass das eigentliche *Vinculum* nicht beliebig von einem der beiden Theile gelösst werden kann.

b) Von den Wirkungen des Verfalles auf Arbeit, Besitz und Genuss.

§. 301.

Hat ein noch ehe- und kinderloser Mann und ebenso ein noch kinderloses Ehepaar schon im noch gesunden Zustande vorerst blos ein physisches Bedürfniss nach dem Besitze brauchbarer Dinge, weil es ihm, ohne den Besitz von Kindern oder doch den Wunsch nach solchen, noch an einer eigentlichen *Zukunft* fehlt (wodurch sich wieder die Selbstsucht von dem sittlichen Selbsterhaltungstriebe unterscheidet, dass sie nur für den heutigen Tag oder doch nur für ihre eigene Person lebt und mit *krankhafter* Blindheit die Zukunft ausser Acht lässt), so, sagen wir, strebt die Selbstsucht der Eltern in Folge der Sorglosigkeit für das Wohl ihrer Kinder auch überhaupt nur noch nach *persönlichem Besitz* und *Genuss*, nur *dafür* will man noch *arbeiten*, nicht auch für die Beschaffung eines Erbes für die Kinder, die man sich natürlich auch gar nicht wünscht und die vorhandenen als eine Last betrachtet a).

a) Alle diese Selbstsüchtler mögen sich sogar nicht mehr mit den Beschwerden des Grund- und Häuser-Besitzes belasten, sondern wohnten lieber alle zur Miethe, wenn dies thunlich wäre. Jetzt erst nimmt der Verkehr oder nehmen die Verträge über *Besitz*- und *Genuss-Uebertragungen* den Charakter der Niederträchtigkeit an, denn ungescheut und schamlos sucht man sich dabei zu betrügen und zu übervortheilen, ja mit List *Schulden* zu contrahiren, die man nie zu bezahlen die Absicht hat, wodurch gleichwohl das *Gefühl* und *Bewusstsein* des *Eigenthums* vollends ganz zerstört wird, ja das *Schuldenmachen* ist eine Haupt-Ursache aller Besitz- und Eigenthums-Umwandlungen und gesellschaftlichen Revolutionen mit. *Verschuldetes* Grund-Eigenthum wird

nicht mehr *gebessert* und *verschönert*, sondern höchstens noch gegen Mis-Ernte und Einsturz geschützt, genug mit der Verschuldung und Selbstsucht hört abermals alle Thätigkeit für die *Zukunft*, für *unsere Nachkommen* auf, indem jeder nur noch für sich und den heutigen Tag lebt und schnell so viel zu gewinnen sucht als er selbst *für seine Person* noch zu geniessen gedenkt. Ja die Hazardspiele etc. werden nun eine Erwerbs-Art, wodurch man plötzlich *ohne Arbeit* reich werden kann, mag auch dabei die ganze Existenz auf eine Karte etc. gesetzt werden. Diese Selbstsucht in Beziehung auf Besitz und Genuss wird aber nunmehr auch die *Mutter* des Luxusses (§. 297), welcher jedoch bei den weniger vermögenden Klassen natürlich einen bettelhaften Charakter annimmt, d. h. er äussert sich hier in dem Gebrauche nachgemachter, unächter und an sich werthloser Dinge und die Industrie weiss dieser bettelhaften Prunksucht durch alle möglichen Nachahmungen der ächten und werthvollen Waaren unter die Arme zu greifen (Theil II. §. 487). Der relative Luxus wurde daher auch zu allen Zeiten als ein Zeichen des Verfalles der Völker betrachtet. Man sehe darüber auch zum Ueberfluss noch *Montesquieu* l. c. VII. 2.

c) Von dem Einflusse des Verfalles auf Familien- oder Erb-Eigenthum und Vererbung.

§. 302.

Sie hegen daher auch, noch einmal, gar nicht den Wunsch, oder haben gar nicht Lust, für ihre Kinder werthvolle Güter zu sammeln und daraus ein Familien-Eigenthum oder Erb-Guth zu bilden und es stirbt daher das, was wir oben §. 12 aus der Vorsorge der Eltern für ihre Kinder entstehen sahen, nämlich das *Erbguth*, allmälig wieder ab und führt fortan blos noch den Namen Eigenthum, indem es blos noch disponibles Besitzthum ist und durch fortwährende *gleiche Theilung* unter den Kindern auf winzig kleine Portionen zusammenschmilzt, und zwar ist dies zugleich eine Folge davon, dass die *Vererbung* einen ganz anderen Charakter annimmt oder das Princip wechselt. Während nämlich in gesundem Zustande der Uebergang des Eigenthums oder Nachlasses auf die Kinder darin seinen psychisch-moralischen Grund hat, dass die *Eltern* einen Anspruch darauf haben, dass nur ihre Kinder und niemand anderes ihren Nachlass bekomme, machen jetzt die *Kinder* einen Anspruch darauf, eben und blos weil sie die Nächsten seyen; ja wir werden unten sehen, dass der Staat sie gegen *willkürliche* Enterbung zu schützen sich genöthigt

sieht. Auch werden wir §. 307 sehen, dass namentlich die gleiche Theilung des *Grund-Eigenthums* unter die Kinder eine weitere Hauptursache des *Pauperismus* ist.

d) *Von den Einwirkungen des Verfalles auf das eigentliche Gesellschafts-Element oder die persönlichen gegenseitigen Bedürfnisse, deren Befriedigung durch die Gegenseitigkeit und das daraus entstehende eigentliche gesellschaftliche Band.*

§. 303.

Die Unabweislichkeit der Befriedigung der persönlichen und Familien-Bedürfnisse durch den gegenseitigen Verkehr lässt zwar diesen letzteren in der Periode des Verfalles eben so fortdauern wie bisher; er nimmt aber einen ganz anderen *moralischen Charakter* an. War er seither auf gegenseitiges *Wohlwollen* und *Zutrauen* gestützt, so nimmt er nun durchgängig den Charakter des Misstrauens, der Ueberlistung, des Betrugs, der Uebervortheilung an a), aller *persönliche* Credit hört auf und es muss alles durch Hypotheken, Pfänder und Bürgen assecurirt werden. Wo dies aber nicht thunlich ist, findet gar kein Credit mehr statt. Die Selbstsucht lösst die seither innig verflochtene bürgerliche Gesellschaft als solche moralisch auf. Alle Einzelnen fühlen sich nicht mehr durch ein unbekanntes Etwas zu einander hingezogen, sondern jeder steht allein da und nur das dringende physische Bedürfniss nöthigt ihn, die Andern aufzusuchen b); daher kümmert sich auch keiner mehr um den Andern, jeder jagt für sich allein seinem Vortheil nach, sollte darüber auch das Ganze schnell zu Grunde gehen; er leiht sein Geld dem der ihm die meisten Prozente giebt, sey dies auch der Feind seines Vaterlandes und verweigert es diesem letzteren, weil es die Zinsen nicht pünktlich zahlen kann. Genug, was bisher eine feste compacte und krystallisirte Steinmasse war, ist nun durch die Selbstsucht aller Einzelnen in einen blosen Sandhaufen verwandelt. Die Selbstsucht ist daher fernerweit ein *Abfall*, ein Trennen von dem Ganzen, sowohl der bürgerlichen Gesellschaft wie des Staats, also vergleichbar der Krankheit, wodurch sich einzelne Glieder vom ganzen Körper isoliren und für sich allein ein krankhaftes Leben zu führen bestreben.

Werden aber *alle* Glieder einer Gesellschaft von dieser Krankheit ergriffen, so ist von einer moralischen Heilung des Uebels nicht mehr die Rede c), denn es giebt dann keine gesunde Majorität mehr, welche die selbstsüchtige Minorität moralisch und politisch zwingen könnte, dem Ganzen wiederum zu dienen, was wir die *politische Heilkraft* nennen möchten (conf. Theil I. §. 34. 100 und 154).

a) Man begnügt sich jetzt nicht mit dem im Austausche überflüssiger Güter gegen solche, die man bedarf, schon von selbst liegenden *natürlichen Gewinne*, sondern jeder sucht den Andern zu *über*vortheilen und *deshalb* traut Keiner dem Andern mehr. Wie schon gesagt, tritt an die Stelle einer verständigen Industrie ein Industrie-Luxus, der sich theils mit Fertigung unächter Waaren befasst, um dem bettelhaften Luxus zu dienen, theils neue Waaren und Luxus-Artikel erfindet, die allererst noch Bedürfniss werden sollen (Theil II. S. 949). Erst die Selbstsucht ist auch undankbar, denn sie giebt nicht allein widerwillig, sondern empfängt auch widerwillig, weil sie dafür dankbar seyn müsste.

Tritt nun zu einer solchen moralischen Fäulniss auch vollends noch eine Revolution hinzu und hebt die *allgemeine Sicherheit* auf, lähmt den Staatsschutz, so steht ein Volk am Rande des Abgrundes. Die Jahre 1848—1849 haben uns darüber belehrt. Gerade was in dieser Zeit den gesammten Verkehr der geistigen und materiellen Kräfte und Production zum Stillstand brachte, der Mangel des *allgemeinen Vertrauens* und die *fehlende Rechtssicherheit*, beweisst was dieselben zu bedeuten haben; dass durch sie alle Rührigkeit des Verkehrs bedingt ist und ohne sie sich sofort die Kapitalien verkriechen. Doch darüber ein Mehreres weiter unten bei *den* Völkern, deren Verfall wir erst noch zu beweisen haben.

b) Der Selbstsüchtler steht allen Mitselbstsüchtlern geradezu feindlich gegenüber *(bellum omnium contra omnes)* und nur der Instinkt der Selbstsucht lehrt ihn, diese Feindschaft so gut als möglich zu verbergen und blos mit den Waffen der List, der Verstellung etc. die gleiche Selbstsucht der übrigen zu bekämpfen, weshalb denn auch schon *Montesquieu* XXI. 20. sagt: „Glücklicher Weise müssen die Menschen oft besser handeln als sie möchten, weil ihre Interessen es so wollen".

Die Selbstsucht macht unverträglich, ungesellig, denn sie ist die Mutter aller Untugenden, während alle Tugenden ohne Ausnahme gesellig sind und machen. Die *Höflichkeit* und Geselligkeit des Egoisten ist eine blose List und ein Drama, wodurch er zugleich die Andern nöthigt, ihm ebenwohl höflich zu begegnen.

c) Als ein schlagender aber seltener Beweis für den von uns schon Theil II. §. 426. behaupteten Verfall der *spanischen* Raçe, sey hier einer in Neu-Mexiko und Californien bestehenden scheuslichen Sitte gedacht, welche es dort unmöglich macht, dass das Land gedeihen könnte.

Abgesehen nämlich von der daselbst wie in Mexiko herrschenden Spielwuth, hat jeder Verlierende, wenn er das Seinige bereits ganz verloren hat, gleichsam das Recht, Wechsel auf seine sämmtlichen nahen und entfernten Verwandten, oft über ganze Heerden von Pferden, Ochsen, Schaafen etc. auszustellen und wollen diese nicht entehrt dastehen, so müssen sie zahlen und als Bettler Haus und Hof verlassen.

2) Von dem Einflusse des Verfalles auf die Voraussetzungen und Bedingungen zur ersten Bildung und zum Fortbestehen bürgerlicher und politischer Gesellschaften, so wie auf die wesentlichen vier Organismen derselben.

a) Vom Einflusse des Verfalles auf die ethnischen, nummerischen, öconomischen und völkerrechtlichen Bedingungen.

α) Auf die ethnische.

§. 304.

Die erste Bedingung zur äusseren Bildung und zum Fortbestehen einer bürgerlichen und politischen Gesellschaft, dass sie nämlich nur aus Familien und Individuen einer und derselben Nation oder Völkerzunft mit einer und *derselben Religion* bestehen dürfe, wenn sie ein moralisches Natur-Ganzes bilden soll, ist es nun auch, welche mit dem Verfall zuerst verletzt, übertreten oder vernachlässigt wird. Die natürliche ethnische Abgeschlossenheit und Stammes-Reinheit, das darin wurzelnde National-Gefühl und die daraus wieder hervorgehende National-Eifersucht verlieren mit dem Verfall ihre bisherige Spannkraft, welche überall das Criterium eines noch gesunden kräftigen Lebens ist. Wie ein gesunder kräftiger Körper die schädlichen Einflüsse von sich abhält oder abstösst, ein kränklicher und schwacher aber sie in sich aufnimmt, so werden auch alterskranke verfallende Gesellschaften *gleichgültig* gegen das Eindringen fremder Individuen, denn die Gleichgültigkeit d. h. die sittliche und geistige Schlaffheit ist überhaupt die nächste Erscheinung aller sinkenden Lebens-Energie *). Man nimmt sie auch deshalb als Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft auf, weil man *fremder* Hülfe bedarf; die gesammte Bevölkerung sogar in physischer Hinsicht zu schwach geworden und entnervt ist, um noch die Staats- und Bürgerpflichten und Lasten

zu erfüllen und zu ertragen, ganz insonderheit den *Kriegs*-Dienst b). Das Schlimmste dabei ist aber noch dies, dass aus dieser Zulassung von Fremden vielleicht sogar anders Glaubenden als wirklichen *Staats*-Bürgern und der Gestattung der *Ehe* mit ihnen allmälig eine *unreine Mischlings*-Raçe entsteht, welche alles *National*-Gefühles entbehrt und sich in der Regel früher oder später dem noch rein erhaltenen Theile feindlich gegenüber stellt c).

Auch hier muss schon im Voraus bemerkt werden, dass eine solche gemischte Bevölkerung fortan kein *reines* Civil-Rechtes und Recht mehr haben kann, weil es nunmehr dazu an der ersten Bedingung, nämlich an der National- und Sprach-Reinheit und Einheit fehlt d).

a) „Es giebt einen irrigen socialen Pantheismus, der alle Volksthümlichkeit und Vaterlandsliebe auflöst", sagt schon *Ballanche* (in seinem Buche *sur les institutions sociales*) und er wollte mit dem Ausdrucke *socialer Pantheismus* offenbar nichts anderes sagen, als was man jetzt Kosmopolitismus nennt, der zu allen Zeiten eine krankhafte Erscheinung war, denn er ist nichts anderes als eine Losreissung aus concret-geselligen und nationalen Banden, ganz analog dem Bestreben, alles Individuelle zu vernichten und eine phantastische Identität oder Gleichheit aller Menschenstufen herzustellen, da doch alles Daseyn nur durch Individualität möglich ist. Wir haben durch unsere Classification der Juden Theil II. §. 446. sicherlich bewiesen, dass wir den Werth dieses Volkes in *seiner Blüthezeit* wohl erkannt haben, würden aber auch, wenn es noch jetzt in seiner Blüthe stände, wie viel weniger also, da es seit Jahrhunderten gänzlich verfallen ist, es für eine krankhafte Erscheinung des germanischen Lebens erklären müssen, diesem Volke, ganz abgesehen davon, dass es einen andern *Glauben* hat, bei uns die bürgerlichen und politischen Rechte einzuräumen oder es in unsere Staats-Genossenschaft aufzunehmen, um so mehr, da die noch ächten Juden eine solche Aufnahme gar nicht begehren, sondern nur von dem Drucke befreit seyn wollen, welcher seither auf ihnen lastete. Während im Jahr 1848 die Herstellung der teutschen Nation im politischen Sinne das dritte Wort war, beantragte man gleichwohl die Zulassung gemischter Ehen zwischen Teutschen und Juden und behandelte das Individuum wie eine blose Ziffer. Wenn von Aufnahme eines Fremden, dessen sogenannter Nationalisirung oder Erwerbung des Indigenats die Rede seyn soll, so muss die erste Bedingung die seyn, dass er, nur z. B. bei uns, schon ein Teutscher sey und nur aus einem Staate in den andern übergeht.

b) Als die Römer die Barbaren in ihre Kriegsdienste nahmen, war dies ein Zeichen ihres Verfalles, doppelter Schwäche, einmal um ihre Legionen zu completiren und dann um sie für sich unschädlich zu

machen. Des Verrathes nicht zu gedenken, denn ein *Bagaudes* rief *Attila* nach Gallien, ein römischer General die Vandalen aus Spanien nach Africa, Griechen und Römer traten in die Dienste dieser Barbaren.

c) Diesem Daseyn von *Mischlings-Raçen* (Theil II. S. 234) verdankt auf der einen Seite Europa bereits die Losreissung vieler seiner Colonien, denn der Mulatte ist der Feind seines Vaters, auf der andern aber auch Süd-Amerika, dass es hier schlechterdings zu keiner dauerhaften Staatenbildung kommen kann, denn seit seiner Losreissung von Spanien, wodurch die einzelnen Vice-Königreiche äusserlich zusammen gehalten und beherrscht wurden, zeigt sich jetzt die gänzliche Abwesenheit aller moralischen Solidarität unter Indianern, Creolen und Mischlingen, um so mehr noch als die Bevölkerung äusserst schwach und zerstreut ist, Cultur und Civilisation sind um mehrere Stufen zurückgesunken. Eine Revolution jagd hier die andere und der Grund, warum sich hier die Dinge ganz anders gestalten als in Nord-Amerika, ist identisch mit dem, warum die englische und französische Revolution ganz verschiedene Resultate gehabt haben. S. unten. Ja dass der Mangel an Arbeit nur ein Vorwand des heutigen Socialismus ist, zeigt sich hier am deutlichsten Hier, wo es nicht an Arbeit, sondern an fleissigen Arbeitslustigen fehlt, wo die Erde ein Recht auf Bearbeitung hätte, nicht der Mensch (denn das Land ist so gross, dass auf jeden Haus-Vater eine Quadrat-Meile kommt), hier hat, namentlich in Neu-Granada, der Socialismus sein Haupt-Quartier aufgeschlagen. M. s. darüber einen Art. in der *Revue d. d. mondes 1852. 15 May.*

d) Die Sprache entartet zwar mit dem Verfalle von selbst (Theil II. §. 484), aber die Zulassung von Fremden und die Vermischung mit ihnen muss nothwendig den Verfall derselben beschleunigen.

§. 305.

Mit dieser moralischen, psychischen und physischen Abspannung auf der einen und der getrübten Einheit unvermischter Nationalität auf der anderen Seite tritt denn auch in der Regel erst Gleichgültigkeit gegen die *Einheit* des *religiösen Glaubens*, dann Zweifel an seiner Wahrheit und zuletzt Trennung, Sectenbildung und völliger Abfall ein, und es entbehrt somit die Gesellschaft des mächtigen Elaters, der damit gegeben ist, dass ein Volk noch an den Schutz und die Hülfe seiner Götter glaubt und darauf vertraut a).

a) Wir erinnern hier nur an die nachtheiligen Folgen, die es z. B. für Griechen und Römer hatte, als dieselben anfingen, nicht mehr an die alten Götter zu glauben und zweifelten, dass sie sich noch ihrer Angelegenheiten annähmen und mächtig genug seyen, sie zu beschützen. Ohne diesen Zweifel hätte das Christenthum noch keinen Eingang gefunden und als es ihn gefunden hatte, weil die Menschheit angstvoll

nach einem Rettungsanker suchte und griff, vermochte es dennoch die verdorbene arische, ägyptische, griechische und römische Welt weder ethnisch noch politisch wieder zu beleben, so wenig wie umgekehrt der Versuch eines Julians, den Dienst der alten Götter wieder herzustellen, selbst wenn er gelungen wäre, Griechen und Römer wieder verjüngt hätte.

Secten-Bildung tritt zwar, wie schon Theil II. §. 62 u. 64. gezeigt worden ist, auch im noch gesunden Zustande, zunächst nur bei *monotheistischen* auf heilige Urkunden gegründeten Religionen ein, wenn diese den *verschiedenartigsten Völkern* mitgetheilt worden sind, denn jede *Nation* interpretirt jene Urkunden nach ihrer nationalen Auffassungsweise. Anders verhält es sich mit der auf reiner *Selbstsucht* beruhenden Sectenbildung. Hier versteckt sie sich hinter die anarchische Freiheit des Glaubens und die Sectenbildung ist hier nichts weiter als ein Product dieses Unglaubens und der Anarchie, sie dient dieser als Mittel für ihre verderblichen Zwecke.

Wie nachtheilig Verschiedenheit des religiösen Glaubens für einen *freien* Staat ist, beweisst sich auch umgekehrt dadurch, dass einem wahren *Despoten* über ein zusammeneroberteз Gebiet nichts erwünschter seyn kann, als wenn jeder seiner Unterthanen oder Sclaven eine besondere Religion hat. Diejenigen Könige also, welche die Glaubens-Einheit ihrer Länder aufrecht zu erhalten bemüht waren und sind, waren und sind wenigstens in *dieser Hinsicht* keine selbstsüchtigen Despoten. Wir müssen daher selbst der katholischen Kirche den Vorwurf machen, dass sie seit 1848 mit der Anarchie gieng, weil diese jeder Confession völlige Selbstständigkeit und Trennung vom Staate vindicirte. Umgekehrt können es aber auch die protestantischen Kirchentage, Conferenzen etc. seit 1852 schlechterdings zu keiner Einheit bringen, so lange sie das protestantische Princip selbst nicht völlig aufgeben (S. Theil II. S. 119 u. 476 dessen Darstellung).

β) *Auf die numerische.*

§. 306.

Nur ein noch energisches, physisches oder moralisches Ganzes besitzt auch die Kraft und den Muth, das ihm Ueberflüssige und dadurch Schädliche auszuscheiden und auszustossen, so schmerzlich dies ihm mitunter auch sein mag, z. B. wenn eine Auswanderung des Ueberschusses durchaus nothwendig geworden ist und dadurch die zartesten Familien-Bande zerrissen werden müssen. Mit dem Wegfallen dieser Energie fällt auch diese Kraft weg, Unvermeidliches und Schmerzhaftes zu ertragen und so vermehrt und vergrössert sich denn in den Städten und auf dem Lande die Gesellschaft entweder über ihr Maximum hinaus durch ein ge-

fährliches Proletariat d. h. eine Classe, die ihr Auskommen nicht mehr findet und begehrt, dass der Staat sie ernähren soll, oder sie sinkt durch den Verfall des conjugalen Verhältnisses unter ihr Minimum herab, das Land entvölkert sich, verödet und wird eine Wüste. Die Gesellschaft wird im ersteren Falle sich selbst fremd, sich selbst zur Last, ganz besonders noch durch *den* Theil des Proletariats, welcher aus einer Ueberzahl *ausserehlich geborener* (§. 298) und somit *familien-* und *gütherloser* Menschen besteht, die ihre Erzeuger ebenso hassen müssen, wie die Mulatten die ihrigen. Ja sie sind der Gesellschaft ebenso gefährlich wie die ethnischen Mischlinge (§. 304). Volks- und Gerichts-Versammlungen verlieren natürlich dadurch sowohl aus Mangel an Interesse und Energie für das Wohl des Ganzen, wie auch dadurch, dass sie sich in unlenkbare entsittlichte Massen und blose Aggregate verwandeln, ihren moralischen Halt. Die Folge davon ist, wie wir weiter unten des Näheren sehen werden, das Verschwinden der eigentlichen Staats-Gewalt, wenigstens einer noch gesunden *öffentlichen Meinung* und dass fortan die Regierungs-Gewalt auf sich selbst gewiesen ist und daher nur noch von dieser und der Regierungs-Form alles Heil erwartet wird a).

Wie schlaff und kraftlos aber dadurch auch Gros-Staaten, Bundesstaaten und Staatenbünde werden und werden müssen, zu denen solche *innerlich* haltlose Gemeinden und Staaten gehören, werden wir weiter unten sehen. Es ist diese Schlaffheit etc. in der Regel der Grund, warum sich ganz besonders jetzt freie Bundesstaaten in grosse absolut regierte Reiche verwandeln, denn hier hat die absolute Gewalt eines mächtigen Hegemonen seinen Rechtfertigungs-Grund in der Immoralität der Regierten, in der Centrifugalität der Einzelnen und der centripetalen Willenskraft des sogenannten Despoten, denn ein *eigentlicher Despot* im etymologischen Sinne des Wortes, nämlich ein *Herr*, ist *er* nicht, wie wir weiter unten sehen werden.

a) Als man in Rom sagen konnte *comitia e campo in curiam translata*, war der Moment eingetreten, von dem wir im Text reden und Rom *konnte* nun blos noch durch Imperatoren regiert werden. In *grossen Städten* weiss man heutzutage sehr oft nicht, wer in dem zweiten und dritten Stockwerk eines und desselben Hauses wohnt und noch weniger was er treibt. Man ignorirt sich allseitig.

γ) Vom Einflusse des Verfalles auf die Wohn-, Ernährungs- und Gebiets-Fläche.

§. 307.

Die unmittelbare Folge des Eindringens fremder Bestandtheile; dann solcher Vermehrungen über das natürliche numerische Maximum durch das gedachte eheliche und aussereheliche Proletariat; sodann aber und hauptsächlich des Verfalles der Familien-Bande, in Folge dessen das Familien- oder Erbguth *in infinitum getheilt* wird (§. 302), ist der *Pauperismus* d. h. wo zwar Alle etwas, Keiner aber *genug* zum Leben hat. Woraus denn auch das entsteht und sich erklärt, wovon schon §. 303. die Rede war, dass namentlich ein Jeder nur noch an sich und nur an sich allein denkt.

Der Staat hat und behält daher zwar sein Gebiet nach wie vor, es *ernährt* aber seine bisherigen Bewohner nicht mehr, selbst ohne dass sich deren *Zahl* vermehrt hat oder die nur *scheinbare* Ueberzahl auswandert a). Und das ist der Unseegen, der Fluch der Selbstsucht, wogegen denn auch alle materiellen Abhülfsmittel wirkungslos sind, weil die Selbstsucht zugleich nichts anderes als ein *moralisches* Verhungern ist, dieses aber das physische unabänderlich nach sich zieht.

a) Auch hierfür liefert uns Rom die stärksten Belege. Enorme Summen, sowohl aus dem Aerario wie aus dem Privat-Vermögen der Reichen wurden erfordert, um dem römischen Pöbel *panem et circenses* zu verschaffen, seit man die Proletarier nicht mehr zur Colonisirung der Provinzen aussendete und freigelassenen Sclaven das Bürgerrecht ertheilte. Hätte Rom nicht von seinen Eroberungen noch lange zu zehren gehabt, es hätte seinem Pöbel und seinen Catilina's viel früher unterlegen.
Paris ist für Frankreich jetzt was *Rom* für das römische Reich. Jede Calamität, welche dem pariser Proletariat droht, bedroht ganz Frankreich.

δ) Vom Einflusse des Verfalles auf die Freiheit und Unabhängigkeit nach Aussen.

§. 308.

Wir supponiren hier zwar allerdings noch, dass die verfallenden Staaten noch nicht unter fremde Gewalt gelangt *sind*, sondern völkerrechtlich noch für frei und unabhängig gelten.

Eine solche moralisch in sich zerfallende oder zerfallene Gesellschaft verliert aber in *der* Art ihre *volle* Freiheit und Unabhängigkeit nach Aussen, dass sich fremde oder benachbarte Staaten in ihre inneren Angelegenheiten mischen, sie bevormunden, bedrohen; beunruhigen und wohl gar nöthigen, den Frieden theuer zu erkaufen; denn wie ein todter oder widerstandsunfähiger Körper bald gierige Raubthiere herbeilockt, so auch ein verfallender Staat seine noch gesunden Nachbarn, die, auch ohne dass man sie gerade mit Raubthieren zu vergleichen braucht, vollkommen gerechtfertigt seyn können, zu ihrer eigenen Sicherheit auf der Hut zu seyn, denn der Verfall steckt an. Völlig verfallene Gesellshaften wahren sich so lange sie können mit Loskaufsummen, Annahme fremder Söldner, Bündnissen mit den Andringlingen, Aufnahme derselben in das Heer, Abtretung alter Eroberungen etc. a), entgehen aber dadurch ihrem endlichen Schicksale doch nicht, nämlich der wirklichen politischen Vernichtung, von der sub C. weiter die Rede seyn wird. Wo kein Patriotismuss mehr ist, findet der Feind auch stets Verräther, die ihm das Ganze zu überliefern bereit sind. S. bereits §. 304 Note b. Natürlich verlieren kleine Ur-Staaten diese Unabhängigkeit viel leichter als ganze *Reiche*, aber was sind diese werth, wenn die *Gemeinden* nichts mehr taugen?

a) Ein verfallender Staat hält sich daher blos noch auf der Defensive und ist auch schon dadurch und im Ganzen im Nachtheile, besonders wenn er nothgedrungen *neutral* bleiben muss.

b) Vom Einflusse des Verfalles auf die vier wesentlichen Organismen der politischen Gesellschaften.

§. 309.

Wir haben oben §. 32 gezeigt, dass der Gesammt-Organismus einer politischen Gesellschaft vollkommen dem Organismusse der Pflanzen und Thiere oder des menschlichen Körpers zu vergleichen sey, und ganz insonderheit in dem Ineinandergreifen und Zusammenwirken der einzelnen verschiedenen Organe bestehe, so dass daran die Existenz, der Lebensprocess und die Fortdauer des Ganzen geknüpft sey.

Gerade so, wie nun der Verfall und der Tod des pflänzlichen und thierischen Körpers sich dadurch kund giebt, dass dieser sein Organismus zerfällt und sich in eine formlose Masse verwandelt, so auch der Verfall und der Tod *politischer* Gesellschaften als solcher dadurch, dass sich ihre organische Verfassung von Innen heraus auflockert und zuletzt gänzlich auseinander fällt, weil es fortan an der Energie zu ihrer Belebung und Wirksamkeit fehlt und daher auch alles künstliche Reorganisiren oder die Erneuerung früher bewährter Einrichtungen nichts mehr helfen will und hilft, man immer nur hohle Formen dahinstellt, zu deren Ausfüllung und Belebung es an den Menschen fehlt. Ueberhaupt muss man sich in dieser Periode durch das Fortbestehen der *Formen* der bisherigen Verfassungs-Organismen ja nicht täuschen lassen und glauben, dass sie einen noch beseelten Inhalt hätten, denn in der ganzen Natur *erhält* sich die Form länger als der Inhalt, selbst dann noch einige Zeit, wenn der Inhalt schon gänzlich vermodert und verfault ist. Wir werden weiter unten sehen, dass verfallende und verfallene Völker und Staaten überhaupt nur und allein noch durch die Energie und die eiserne Hand ihrer Regierungen fortexistiren und die denn zu diesem Behufe auch ganz neuer Eintheilungen und Einrichtungen bedürfen a). Hier handelt es sich zunächst und blos darum, die Erscheinungen des Verfalles der bisherigen natürlichen gesunden Organismen zu schildern.

a) Mit dem Verfalle nehmen alle politischen Organismen einen mechanischen Charakter an, der sich zu dem seitherigen natürlichen verhält wie ein Automat zu einem lebenden Menschen. Dieser Automat steht nun auch nothwendig unter beständiger Aufsicht und Leitung der Obrigkeit und das geringste Versehen bringt ihn zum Stillstand. Genug, mit dem Verfalle beginnt allererst der mechanische Staat, worin nicht Volk und Regierung, sondern die Regierung allein noch Ordnung hält. Vergleiche darüber auch *Leo* l. c. S. 3. Wenn diejenigen, welche den Verf. gefragt haben, ob er dem *künstlichen Staate* gar keinen Platz einräumen werde, hierunter den *mechanischen* verstehen, so werden sie hier nur zu viel Befriedigung finden. Er, seiner Seits, hält aber verfallende Staaten für keine künstlichen.

α) Vom Verfalle des staatsbürgerlichen Organismus.

§. 310.

Was wir oben §. 34 etc. als einen natürlichen wohlgegliederten und ineinander greifenden staatsbürgerlichen Organismus geschildert und dabei hervorgehoben und gezeigt haben, dass gerade darin von einer völligen Gleichheit und einer gleichen Theilnahme oder Mitwirkung aller Einzelnen zum Lebensziele und zu den Zwecken der *politischen* Gesellschaft *nicht* die Rede sey, das alles verschwindet allmälig mit dem Verfalle. Mit der Lebens-Energie schwindet nämlich auch die sittliche Theilnahme für alles, was *Ordnung* heisst, so wie die Achtung des Geringeren vor dem Höheren. Die seither wirklich Höheren besitzen ihrer Seits nicht mehr die Eigenschaften, die angeborne Autorität, welche sie seither höher achten liess und sie sinken schon deshalb *ipso facto* herab in die Masse a), anderer Seits ist es die Selbstsucht der *Geringern*, welche trotzig auch das wirkliche Verdienst und wirkliche Talent nicht mehr anerkennen will b) und so sieht man denn sich eine *Gleichheit* einstellen, welche überall durch die Fäulniss absterbender Organismen entsteht und wahrgenommen werden kann; weil nun alle fast *gleich schlecht* sind, so ist es diese Schlechtigkeit, welche sie alle gleich macht c). Der *Status libertatis et civitatis* fallen nun in einen zusammen; die *politische Ehre* der Staats-Bürger verschwindet mit der Ungleichheit, und nicht blos ganz Abhängige, wie nur z. B. die erwachsenen Söhne der Staatsbürger, welche noch keinen eigenen Haushalt gebildet haben, sondern auch fremde und freigelassene Sclaven können jetzt den *Titel* eines Staatsbürgers erhalten, denn die wahre Würde und Function eines solchen ist nicht mehr vorhanden, nur der *Name* dauert fort und dieser kann nun ohne Nachtheil Fremden und Freigelassenen ertheilt werden, da ja nun auch der gesunde National-Stolz d. h. der Glaube an die Vortrefflichkeit der eigenen *Nationalität* nicht mehr entgegen steht. Die Zulassung beider kann den Zustand nicht schlechter machen als er schon ist; denn kann auch ein Fremder und Freigelassener den *wahren* Patriotismus nicht haben, so fehlt dieser ja nunmehro auch dem Einheimischen. Wer den grösten Theil seines Lebens

Sclave war, von dem glaube man ja nicht, dass er die Freiheit würdig zu gebrauchen wisse, sie wird ihm entweder wirklich zur Last seyn oder er wird sie wie ein losgelassenes Raubthier missbrauchen[d]), gerade so, wie Menschen, die zeitlebens arm oder in gedrückten Verhältnissen lebten, sich nicht hinein finden können, wenn sie plötzlich reich und unabhängig werden, besonders aber ein grösseres Grund-Eigenthum verwalten sollen. Man kann es von ihnen selbst hören, dass sie sich nicht mehr so glücklich und behaglich fühlen als in ihrer früheren Stellung.

Da nun ein selbstsüchtiger, aus gleich schlechten Subjecten zusammengesetzter Haufe keine wahre *politische Volks-Versammlung* mehr bilden kann, um über neue Gesetze patriotisch und reiflich zu berathen und noch passende Wahlen zu treffen[e]), ja zu fürchten ist, dass er, einmal versammelt, zu selbstsüchtigen Excessen übergehe und Beschlüsse fasse, die den Untergang des Staats nur beschleunigen müssten, so cessiren denn auch mit dem Verfalle allmälig diese Versammlungen, die Regierungen müssen sie eingehen lassen zum Besten der Einzelnen (§. 306 Note a). Es giebt also nunmehr überhaupt keine, insonderheit aber keine organisirte *Staats*gewalt mehr, sie verschwindet allmälig und vereinigt sich mit der Regierungs-Gewalt, in so fern diese es jetzt noch allein ist, welche das Ganze mit eisernem Willen zusammenhält[f]). Ein Pöbelhaufe ist zur Mitregierung eines Gros-Staats, insoweit die Annahme von Gesetzen eine solche genannt werden mag, nicht mehr fähig und seine seitherige ächt moralische staatsbürgerliche Gliederung muss nunmehr in eine mechanisch-*geographisch*-numerische, nach *Quartieren*, *Regionen*, *Districten*, *Departements* ein- und abgetheilt werden, gerade so wie man dies denn auch im Grossen mit *eroberten* Ländern thut.

So lange sich noch die einzelnen wenigen sittlichen und patriotischen Männer mit der Hoffnung täuschen, es könne dem Verfalle noch vorgebeugt werden, man könne das Volk sittlich und politisch reconstruiren, greifen sie sowohl wie auch patriotische Regierungen theils nach älteren guten Einrichtungen oder aber nach fremden, von denen sie Heil erwarten. Beides führt aber nicht zum Ziele, da einmal der Verfall des Greisenalters etwas Unabwend- und Unheilbares ist, auf der anderen

Seite aber alte, zu ihrer Zeit gute Einrichtungen nun eben so unbrauchbar und wirkungslos sind wie ganz fremde Institutionen g).

a) Der Verfall beginnt immer von oben oder mit den edelsten Theilen und so stirbt denn auch zuerst der natürliche Adel der Völker und seine Autorität ab und aus und es verlieren diese damit ihre natürlichen Repräsentanten. Ein solcher Adel lässt sich dann auch nicht durch Decrete, Pergamente und Titel-Ertheilungen neu schaffen, so wenig wie sich die wahre *Autorität* durch Aemter und Titel erwerben lässt. S. darüber auch *E. Montegut* in der *Revue d. d. mondes 1854. 1 Aug. S. 591—597.*

b) *Michel Chevalier* sagt von den heutigen Franzosen: „Es ist uns gelungen, die Feudal-Herrschaft zu vernichten, aber wir haben damit auch die Gesellschaft selbst desorganisirt, nämlich das Familien-Princip durch das Princip der Gleichmacherei, denn diese ist die tyrannischste und ungeheuerste Ungleichheit, indem sie auch das Talent der Dummheit gleichstellt".

„Der Kampf der sogenannten demokratischen Elemente gegen das aristokratische ist ein Kampf der sinnlichen Mächte gegen moralische Bestimmtheit". *Leo* l. c. S. 123.

„La democratie de notre temps n'est qu'une vaste expropriation politique, qui mène tout droit au socialisme, c'est-à-dire à l'expropriation sociale". Revue d. d. mondes 1850. 1. Aug.

Wir haben oben §. 143. gezeigt, dass es auch im noch ganz gesunden Zustande keine wahre Demokratie ohne Beihülfe aristokratischer Kräfte giebt; dass sie mehr eine Fiction als eine Thatsache, Eifersucht ihre Mutter ist und endlich dass alle Demokratien mit Ochlokratie und Anarchie endigen, so dass nur durch absolute Monarchie die Ordnung und das Recht der Natur wieder hergestellt werden kann.

In Nord-Amerika ist man so eifersüchtig auf die Gleichheit, dass man nur z. B. in Philadelphia nicht duldet, dass jemand statt einer Thür eine Thor-Einfahrt an seinem Hause anbringen darf und doch ist man wiederum in keinem Lande titelsüchtiger wie gerade in Nord-Amerika. Jeder Kellner macht Anspruch auf den Titel eines Gentleman und man glaubt sich in Amerika in einen Wiener Bedienten-Ball versetzt, wo sich die Bedienten die Titel ihrer Herrn geben.

c) Zu *Justinian's* Zeiten hatten alle bürgerlichen Standes-Unterschiede aufgehört und man konnte daher auch heirathen wen man wollte, es gab keine Missheirathen mehr. Nur die Beamten hatten eine Menge Ehren-Prädicate.

Charakteristisch ist es übrigens, dass, wenn es in solchen verfallenen Staaten zu Revolutionen oder Aufständen kommt, die Revolutionairs *sich selbst* Namen geben, die nur ihre pöbelhafte Armuth bezeichnen, z. B. nur die französischen Sansculoten und die spanischen Decamisados.

Ja *Venedey* selbst sagt: Ein Vagabund, *J. J. Rousseau*, sey der Vorläufer und der Prophet der *neuen* Zeit gewesen. Er hätte auch noch sagen sollen: Vagabunden sind auch seine Schüler, denn mögen sie auch irgendwo ihren Wohnsitz haben, ihr Geist ist nie zu Haus.

„*Ce sont des bourgeois qui ne le sont plus; des hommes du peuple, qui n'en sont pas; des gens de lettres, qui se soucient peu de litterature; des journalistes, qui n'ont pas de journal; toute une raçe hebride, qui est à la fais oiseau et souris*". *Rev. d. d. m. 1850. Aug*

Genug, ein verfallendes und verfallenes Volk ist sein eigener Feind, hegt ihn in seiner Mitte; ein noch gesundes hat nur *äussere* und mit diesen wird es fertig.

d) M. s. bereits Theil II. §. 136. Note e, besonders die daselbst allegirte Stelle von *Aristoteles* I. 6, dass der zum Gehorchen von Natur geborene sich unglücklich fühlt, wenn er plötzlich befehlen soll, wozu ihm die Befähigung abgeht.

e) Denn die Gesetzberather und Wähler sind ohne alle politische Bildung und Einsicht, mithin *rathlos*. Ohne Achtung, Anerkenntniss und rechtes Verstehen der *gegebenen* Verhältnisse ist es unmöglich, gute Gesetze zu machen und die rechten Wahlen der dazu erforderlichen Männer zu treffen.

f) „Der *mechanische* Staat wird nur noch durch *äussere mechanische* Mittel zusammengehalten, nicht mehr durch innere moralische". *Leo* l. c. S. 4.

Auch die sogenannten organischen *Gesetze* werden allererst für temporär kranke und dann verfallende Staaten Bedürfniss. Im gesunden Zustande bedarf es dergleichen nur selten, sie machen sich von selbst. England hat noch zur Stunde keine Verfassungs-Urkunde im neuern Sinne.

g) Man hat in unsern Tagen zu dem alt-teutschen Institut der *Geschwornen-Gerichte* zurückgegriffen. Die Erfahrung muss zeigen, ob das Volk noch so viel Sinn und Gefühl für wahre Gerechtigkeit hat, um dieses wichtige Amt verwalten zu können.

β) Vom Verfalle des Justiz-Verwaltungs-Organismusses.

§. 311.

Ist nach dem Vorhergehenden das Volk nicht mehr moralisch befähigt, ächte *Volks-Versammlungen* zum Behufe der Gesetzgebung und der Wahlen oder auch nur eine *öffentliche Meinung* zu bilden, welche einen moralischen *Werth* hätte und sich Achtung zu erzwingen weiss, so fehlt ihm fortan auch die Befähigung und die sittliche Kraft zur *Rechtsprechung* über Civil- uud Criminalfälle, von deren Entscheidung die Aufrechterhaltung der ganzen bürgerlichen und Staats-Verfassung so sehr abhängt. Besitzt doch auch das Volk jetzt nun gar nicht mehr jenes *Gemeingefühl*, was zur Rechtsprechung durch Volks-Versammlungen unentbehr-

lich ist. Wenn daher auch eine Zeitlang noch die Volks Versammlungen zum Zwecke der Rechtsprechung äusserlich beibehalten werden, so geht doch die eigentliche Rechtsfindung, selbst im noch gesunden Zustande, geschweige denn im kranken (s. ob. §. 37), an die Wenigen über, welche noch die *meiste Kunde* von dem Rechte haben und zuletzt wird diese Kunde nur noch das ausschliessliche Eigenthum der eigentlichen *Rechts-Gelehrten*; ihre Meinung entscheidet zuletzt noch allein und es geht sonach die ganze Rechtsbehandlung und Rechtsprechung in ihr Hände über[a]), um so mehr, als, wie wir weiter unten noch sehen werden, jetzt Recht und Rechtes *nicht mehr durchweg zusammenfallen*, sondern sich das durch gerichtliche Sentenzen, Gesetze und durch die Juristen gebildete Recht mit dem Rechten sehr häufig in Opposition setzt. Jetzt erst bildet sich denn auch eine *Rechts-Wissenschaft*; sie ist also nicht die Blüthe, sondern die dürre Frucht des Lebens, denn sie hängt nicht an dem lebendigen Baume des letzteren[b]).

Gerade wie an die Stelle des alten staatsbürgerlichen Organismusses mit dem Verfalle eine mechanisch-geographische Districts-Abtheilung tritt, so nun auch hier für die Rechtsprechung[c]).

a) Ueberall, auch noch vor dem Verfalle, wo es sich um Anwendung eines bereits *geschriebenen* Rechtes handelt, und dies ist in *dieser* Periode stets der Fall, ist Volksgerichtsbarkeit nicht mehr statthaft und wir finden entweder gelehrte Einzel-Richter oder Collegien *gelehrter* Richter. S. daher schon oben §. 37.

b) Auch *Savigny* sagt daher in seiner Schrift: Ueber den Beruf unserer Zeit etc. S. 31 u. 33. „Wenn die hohe Bildung der Rechtswissenschaft bei den Römern erst in den Anfang des dritten Jahrh. nach Chr. fällt, wo Rom *längst im tiefsten Verfalle war*, so beweist dies weiter nichts, als dass die Römer jetzt mehr Werth auf das Privatrecht legten als zur Zeit der Republik, denn die *Corruption* ergreift alles zugleich. Ausserdem war das Recht im dritten Jahrh. *blos noch eine Wissenschaft der Juristen*, nicht des Volkes“.

c) Was für mechanisch-organisirte Staaten in Beziehung auf die politische Verwaltung die Beamten-Hierarchie ist, das ist *jetzt* für die Justiz-Verwaltung der *Instanzenzug*, denn das Rechtsprechen ist ja nun blos noch eine *Verstandessache*, ein Anwenden des *todten* Buchstabens auf die lebendigen Rechtsfälle. Wo die Urtheile blos noch nach dem Rechtsgefühle gefunden werden, ist alle Appellation unzulässig, es sey denn, dass die Partheien neue und bessere Beweise beibringen, wo als-

dann dasselbe Gericht einen neuen Spruch zu thun hat. Eine weitere Calamität, die von jedem *geschriebenen* Rechte und dem Daseyn eines *Instanzenzugs* unzertrennlich ist, ist nunmehr auch die *lange Dauer* der Processe; ja auch die *Frivolität* der Processe gehört in diese Periode, da das Resultat der Processe jetzt so sehr häufig blos noch einer Looziehung gleicht.

γ) Von dem Einflusse des Verfalles auf den Besteurungs-Organismus und das Finanzwesen.

§. 312.

Der Verfall in Beziehung auf das Finanzwesen, insonderheit das Besteuerungs-System, äussert sich jetzt theils als scheinbarer Druck seitens der Regierungen durch *ausserordentliche* Abgaben-Erhebungen, theils als wirkliches Nothrecht durch Besteuerung von Dingen, die *nie*, weder im gesunden noch im kranken, weder im freien noch im unfreien Zustande besteuert werden sollten a). Es kommt dies daher, dass eine verfallende und in sich nicht mehr einige politische Gesellschaft weit mehr bedarf als eine einige, schon deshalb, weil nun nicht blos die Beamten, sondern auch die Regierenden jetzt *bezahlt* seyn wollen und sich an dem Staatsgute zu bereichern suchen, und dann dass jeder Einzelne sich, wie und wo er nur irgend kann, auch den gut angelegten und gerechten Steuern zu entziehen sucht a). Die *Zölle* werden nicht mehr blos von den Fremden erhoben, sondern auch von den Einheimischen, so dass diese nun mit den Fremden im Schmuggeln wetteifern und das Zollwächteramt ein gehasstes und verachtetes wird. Man monopolisirt Nutzungen und Gewerbe, welche seither noch frei und unbesteuert waren. Die Regierungen und die Beamten functioniren nur noch gegen die Entrichtung hoher Sporteln und Stempel-Abgaben. Zuletzt, wenn alle Arten und Weisen der Besteuerung erschöpft sind c), kommt es zum Verkaufe der Staatsgüter, dann zur Aufnahme von zinsbaren Anlehen, ohne irgend zu wissen, wovon man sie je zurückzahlen wolle d), dann zu Münz-Verschlechterungen und endlich zu einem credit- und werthlosen Papiergelde. Diese letzten Massregeln vergrössern aber schon im nächsten Jahre die Steuerlast und so geht es fort bis zum gänzlichen Staats-Finanz-Bankerot. Alles dies ist aber noch

einmal die Folge des entschwindenden sittlichen Gemeingeistes und der an seine Stelle tretenden persönlichen Selbstsucht der Einzelnen, die sich auf alle mögliche Weise den öffentlichen Lasten zu entziehen sucht und daher widerwillig steuert. Auch hier bewährt sich die Wahrheit, dass ein Volk, wenn es auch sein Gebiet noch besitzt, wegen des allgemeinen Pauperismusses doch nicht mehr im Stande ist, seine Finanz-Bedürfnisse zu befriedigen, denn die noch Wohlhabenden müssen jetzt auch noch ein zahlreiches Proletariat ernähren und für dasselbe steuern.

a) Wir haben oben §. 38 unterlassen, diejenigen Dinge zu nennen, welche *nie* besteuert werden sollten. Es sind dies die vier Elemente oder der Natur-Boden, das Wasser, die Luft und das Feurungs-Material, weil der Mensch ohne sie gar nicht leben kann und ihm die elementaren Lebens-Mittel nicht verkümmert und vertheuert werden dürfen. Daher dürfen diese vier Dinge auch nicht in das *absolute* Privat-Eigenthum übergehen. Was folgt nun daraus oder in wie fern entspricht die Praxis dem auch wirklich mehr oder weniger.

1) Der Natur-Boden wird nur dann besteuert oder sollte nur dann besteuert werden, wenn er bearbeitet wird und einen Ertrag giebt. Es wird oder soll also nur das reine Einkommen daraus besteuert werden, nicht das Instrument, der Natur-Boden selbst. Wer aber einen ertragsmässigen Boden als Privat-Eigenthum nicht bearbeitet, kann gezwungen werden, ihn einem andern gegen Entschädigung zu überlassen, weil die Gesammtheit einen Anspruch darauf hat und das Privat-Eigenthum daran nur so lange respectirt als es der Gesammtheit nicht schädlich wird.

2) Kein Gewässer, kein Fluss, kein Bach, selbst kein Privat-Brunnen, wenn er der einzige im Orte seyn sollte, darf dergestallt Privat-Eigenthum werden, dass dadurch den andern das Wasser entzogen werde und noch weniger kann dies besteuert werden. Die Beschaffung des Wassers ist die erste Pflicht eines Klein-Staates. Der Mensch kann länger der Nahrung als des Wassers entbehren, denn sein Körper besteht ⅘ aus Wasser. Man soll keine Städte und Dörfer anlegen wo es an Wasser fehlt.

3) Die Luft und zwar eine gesunde Lebensluft ist ein noch dringenderes Bedürfniss als Nahrung und Wasser. Der Staat darf nicht dulten, dass sie künstlich, z. B. durch Fabriken, verderbt werde und soll sie, auch nicht einmal dem *Namen* nach, wie die Byzantiner thaten *(pro haustu aeris)*, besteuern.

4) Woher endlich auch das Feuerungs-Material genommen werde, aus Wäldern, Kohlen- oder Torfgruben, diese sollten nie Privat-Eigenthum seyn, sondern nur und allein vom Staate oder den Gemeinden verwaltet und der Ertrag so wohlfeil wie irgend möglich d. h. blos für den Verwaltungs- und Gewinnungs-Werth oder Preis *vertheilt* werden, nie als ein Finanz-Einkommen behandelt, nie *versteigert* werden. Ohne

Feuer kann selbst der Wilde nicht leben, wie viel weniger also der Cultur-Mensch.

b) *Montesquieu* XIII. 14. irrt daher, wenn er meint, blos in *Despotien* besteuere man auch die *Köpfe*, in Monarchien aber nur die Waaren und Güter; vielmehr ist nirgends das Besteurungs-System scheinbar willkürlicher und somit drückender wie in freien, aber verfallenden Staaten, ja sie bedürfen schon der *Statistik* eben so dringend wie der Despotismus d. h. schon jetzt verwandelt sich das Volk der Regierung gegenüber in ein bloses Menschen-*Capital*, dessen Arbeits-Kräfte man bis auf den letzten Heller zu kennen nöthig hat, gleichsam als sey das Volk zu gar nichts anderem mehr da als eben zum *Steuern*.

c) Wohin auch noch die Capital- und Besoldungssteuern, die Besteuerung der Erbschaften und das Confisciren des Vermögens zur Strafe zu zählen sind.

d) Denn gerade so wie die Selbstsucht der Privaten zum Schuldenmachen greift, weil ihnen das Wohl ihrer Kinder gleichgültig geworden, so fragen auch die Staaten nicht mehr darnach, wie die Nachkommen mit den Schulden fertig werden mögen, wenn man sich selbst nur für jetzt der Last durch ein Anlehn entledigt.

4) Von den Wirkungen des Verfalles auf den militärischen Organismus.

§. 313.

Was endlich mit dem wegfallenden Patriotismus oder sittlichen Gemeinsinn ganz vorzugsweise in Verfall gerathen muss, ist die Bildung des Heeres und die Disciplin. Mag auch die Verpflichtung zum Heeresdienst noch dieselbe seyn, wie früher, so zeigt sich jetzt eine grosse Abneigung zur Erfüllung dieser Pflicht und man verstümmelt sich im Nothfall, um ihr zu entgehen, nicht zu gedenken dass sehr viele jetzt wirklich physisch unfähig dazu sind. Wie es aber dem ganzen Volke jetzt am Gemeinsinn gebricht, so dem Heere an der Disciplin, denn die ächte militärische Manneszucht ist ebenwohl etwas sittliches, nicht von dem Feldherrn allein *ausgehendes*, und nur ein patriotisches muthiges Heer ist auch ein noch sittlich disciplinirtes; ein feiges, widerwillig dienendes aber stets ein undisciplinirtes a). Es ist schon von Anderen gesagt worden: Rom sank mit dem Verfalle und der Demoralisation seiner Legionen. Sie war aber nicht die Ursache, sondern die Folge des Verfalles der Römer überhaupt. Ja die Legionen mussten

schon deshalb verfallen, weil man Freigelassene und Fremde in sie aufnahm b), denn solche Menschen fechten nicht *pro patria*, sondern weil sie einmal in Reihe und Glied stehen und dafür bezahlt sind. Es zeugt von grosser Unkunde des Sachverhältnisses, wenn man meint, die moralische Kraft eines Heeres lasse sich durch die Menge und eine blos vom Feldherrn ausgehende strenge Disciplin *ersetzen*. Griechen und Römer schlugen in ihrer grossen Zeit zehnmal grössere Heere, als sie selbst bildeten, weil der Feind aus zusammengerafften Gesindel, aus gezwungen Dienenden, aus Feigen bestand und die Peitsche allein die Disciplin handhabte, während sie für ihr Vaterland und ihre Nationalität fochten c).

Sclaven und Feige lassen sich wohl noch gut trillen und einexerciren, aber im Felde und in der Schlacht wird man erst sehen, was man an ihnen hat.

a) Daher jetzt auf Seiten der Heere keine wahre Mannszucht und auf Seiten der Feldherrn die härteste Disciplin, denn nur der wahre Muth, den man ja schon für den Vater aller Tugenden erklärt hat, wohin wir auch das militärische Ehrgefühl rechnen, hält von selbst Mannszucht. Daher finden die Regierungen verfallener Völker auch nur noch im *Heere* ihre Stütze, so lange es ihnen noch gehorcht und ergeben ist, was aber leider meist zur Prätorianer-Herrschaft führt.

b) Schon *Marius* sah sich genöthigt, geringe Leute unter die römische Reiterei aufzunehmen, wodurch bereits die römische Ritterschaft entartete.

c) Warum sind 1000 Mann disciplinirter Truppen mehr werth als 10000 undisciplinirte? Weil bei ersteren jeder Einzelne sich auf die andern 999 verlassen kann und stützt, bei letztern aber sich keiner auf den andern verlassen kann.

3) Von dem Einflusse des Verfalles auf die Staats- und Regierungs-Gewalt so wie die natürlichen Regierungs-Formen.

a) Auf die Staats- und Regierungs-Gewalt.

α) Auf die Staats-Gewalt.

§. 314.

Wie aus allem Bisherigen nun schon klar hervorgeht, *verschwinden* mit dem Verfalle allmälig *alle* die einzelnen Eigen-

schaften, Kräfte und Thätigkeiten, welche nach unserer oben versuchten Darstellung (§. 95—102) *zusammen* im noch gesunden Zustande die *Staats-Gewalt* bilden und, statt dass sie seither die *Stütze* der Regierungen war, verwandelt sie sich nun in eine *feindliche Opposition*.

Es schwindet also

1) die Macht der *Nationalität* oder des concreten *National-Bewusstseins* und *Charakters*; wir sahen soeben §. 304, dass mit dem Verfalle die Staaten deshalb auch gleichgültig gegen die Beimischung und Aufnahme *fremder* Individuen werden, weil mit dem Verfalle jene Eifersucht auch für ganze Nationen wegfällt, fremde Elemente in sich aufzunehmen. Es erschlafft die Spannkraft der Nationen als Natur-Einheiten und mit der Erschlaffung dieser Spannkraft schwindet der erste und wichtigste Theil der Staatsgewalt, denn nur in der Spannung ist die Kraft und die Kraft ist Spannung. Schlaffheit ist Ohnmacht und die Ohnmacht äussert sich als Schlaffheit. Daher redet man auch erst in der Periode des Verfalles von jenem lächerlichen Kosmopolitismus, der nichts mehr von National-Unterschieden wissen will und unter dem Mantel oder Scheine allgemeiner Humanität alle besonderen National- und Staats-Interessen beseitigt und einen Weltstaat realisirt wissen will, mag die Unmöglichkeit eines solchen auch eine sechstausendjährige Geschichte längst bewiesen haben. Der ächte Patriotismus und Nationalsinn ist keineswegs kalt für das Wohlergehen anderer Nationen, so lange sie der eigenen Nation nicht feindlich gegenübertreten; er sieht aber naturgemäss erst auf sein eigenes Volk, seinen eigenen Staat, ehe er sich mit der Verbesserung anderer bemengt.

§. 315.

2) Sobald die *concrete Cultur* aufgehört hat, Mittel zum Lebensziel *der ganzen Nation* zu seyn, indem jeder Einzelne nur noch für sich erwirbt, hört sie auch auf, ein Ziel und Strebepunkt der *gesammten* Thätigkeit zu seyn und somit den Regierungen gegenüber sich als eine gesunde *Macht* herauszustellen, der sie seither alle nur mögliche Berücksichtigung und Fürsorge

widmen mussten. Wir haben sodann schon und soeben bei dem Finanz-Organismus gesehen, dass die *Besteurung* besonders durch Zölle jetzt eine fast planlose ist, keineswegs etwa darauf berechnet oder angelegt, die inländische Industrie gegen die ausländische zu schützen, sondern man nimmt da Steuern und Abgaben, wo man sie unter irgend einem Titel und Vorwande noch zu erpressen im Stande ist, unbekümmert darum, welche Folgen dies für Akerbau, Industrie, Handel und das ganze Verkehrsleben haben mag.

§. 316.

3) Warum *Glaube* und *Religion* in dieser Periode verfallen, hatten wir bereits §. 305 Veranlassung zu zeigen. Mit ihrem Verfalle cessirt daher auch dieses dritte Ingredienz der Staatsgewalt, denn nichts ist der Staat-Einheit und dem Patriotismus gefährlicher als religiöse Spaltung und nun vollends gar gänzlicher Unglaube, besonders, wenn sich die Ueberzeugung bei dem Volke festsetzt, seine *National*-Götter hätten es verlassen oder seyen nicht mehr mächtig genug, die Nation als solche gegen das Unglück und die auswärtigen Feinde zu schützen; ja es musste den Nationalsinn und den Patriotismus der alten Völker schon sehr bedeutend schwächen, als *der* Glaube allmälig Wurzel fasste, es gebe gar keine ausschliesslichen National-Götter, sondern es seyen diese allen Nationen der Erde gemeinsam. Wenn daher in der Periode des Verfalles die Nationen leicht geneigt sind, einen neuen Glauben anzunehmen, eben weil *der* an ihre National-Götter entwurzelt ist, so würde man sich politisch doch sehr täuschen, wenn man glauben wollte, es lasse sich dadurch der National-Charakter, die concrete Sittlichkeit und der Patriotismus neu beleben und verjüngen, ganz insonderheit nun und vollends, wenn dieser neue Glaube ein monotheistischer Weltglaube ist mit einem höchsten Gotte, der keiner Nation allein angehört, es sey denn dass man diesen höchsten Gott in den Hintergrund stelle und sich sofort neue Untergötter zu *National*-Göttern und *Beschützern* erschaffe. Man vergleiche hierüber auch bereits Theil I. §. 96. 103. Theil II. §. 62 und oben §. 201.

Da das Christenthum, nachdem es aus seinen ursprünglichen Grenzen herausgetreten (Theil II. §. 62), nicht mehr ausschliesslich die Religion nur *einer* Nation hat seyn wollen, sich auch von vorn herein von der Politik ganz lossagte (und deshalb die *Juden* ihren *politischen* Messias in Christus nicht erkennen wollten), sondern *neben* den politischen Gesellschaften besondere *kirchliche* stiftete, so hat es auch, trotzdem, dass es die *Liebe*, die Quelle aller *bürgerlichen und geselligen* Tugenden predigt, den politischen und nationalen Patriotismus nirgends zu beleben oder wieder zu beleben vermocht, sondern im Gegentheil eben dadurch, dass es besondere kirchliche Gesellschaften stiftete, sehr dazu beigetragen, den politischen Patriotismus zu schwächen, wogegen der Mosaismus dadurch, dass er den Juden sagte: sie seyen das Lieblingsvolk Jehovahs, noch heutzutage eine wunderbare Kraft ausübt und der jüdischen Nation, trotz ihres tiefen Verfalles, ihrer Zerstreuung über den ganzen Erdboden, den Glauben an ihre Existenz als *Nation* gelassen hat, so, dass sie fest daran glaubt, sie werde sich einst auch wieder *politisch* erheben und es werde ein neues Jerusalem aus den alten Ruinen erstehen. Auf der anderen Seite könnte man daher auch die *nationalen* Accomodationen, welche das Christenthum gleich im Anfang seiner Ausbreitung erhielt (Theil II. §. 62), vielleicht und zugleich für *politische* halten und wohlthätig nennen; allein alle Völker, abseiten deren dies geschah, waren ja schon verfallen.

§. 317.

4 und 5) Bilden die vier politischen Organismen nach §. 99, eben weil durch sie ganz insonderheit die *politischen* Functionen der Staatsbürger festgestellt sind, ganz vorzugsweise die *eigentliche* politische *Staats*-Form und Gewalt im noch gesunden Zustande, so muss diese nothwendig auch durch den inneren Verfall der vier Organismen allmälig verschwinden. Was daher im noch gesunden Zustande keineswegs als eine Last, sondern sogar als ein hochwichtiges Recht, als eine Ehre, ein Vorzug und Kennzeichen jedes einzelnen *Staatsbürgers* betrachtet wurde und war, erscheint *nun* als eine Last, der sich ein Jeder, so viel er kann, zu entziehen sucht. Die Theilnahme an den Volks-Versammlungen

und Wahlen so gut wie die an den Volks-Gerichten, die Steuerzahlung so gut wie der Militärdienst. S. §. 99. und §. 310—313.

§. 318.

6) Wenn auch das *Civil-Recht*, (obwohl es jetzt schon fast ganz den Charakter eines sich völlig vom Staate absondernden *Privat*-Rechtes annimmt (S. weiter unten IV) dadurch, dass der innige Rapport zwischen ihm und dem öffentlichen Rechte sich lockert), selbst in der Periode des Verfalles noch eine Macht für sich bildet, welche von der Regierungs-Gewalt respectirt werden muss, so ist diese Gewalt doch jetzt mehr negativer Natur und bildet kein *positives* Ingredienz der Staatsgewalt mehr, so wie denn dies auch von den verfallenden vier Organismen gesagt werden muss, denn der *Mangel* an allem Patriotismus ist die grösste *Negation* und lässt gerade die Regierungs-Gewalt ganz vereinzelt und ohne Stütze zurück.

§. 319.

7) Endlich verliert auch die *öffentliche Meinung*, im gesunden Zustande die Quintessenz der Staatsgewalt, jetzt ihren positiven Charakter, erweist sich mehr als der Feind denn als der Freund und die Stütze der Regierungs-Gewalt, denn sie spricht sich allenthalben nur noch selbstsüchtig-*negirend* aus[a]), besonders wenn sich die Herrschaft der Majorität dadurch, dass auch der Pöbel in den Volks-Versammlungen jetzt mitstimmt, in der Art in eine Pöbel-Gewalt verwandelt, dass dieser entweder freies Spiel für seine rohen Begierden erlangt, oder aber den politischen Intriguanten seine Stimme *verkauft*, wodurch es oft den schlechtesten Subjecten gelingt, sich sogar den Besitz der Regierungs-Gewalt zu verschaffen. Man verwechsele *diese* Pöbel-Gewalt als eine Alters-Krankheit oder Entartung der *Staats*gewalt, nicht mit der *Pöbel-Regierung*, welche eine Entartung der *democratischen Regierungs*-Gewalt ist (§. 146), und wovon weiter unten noch einmal die Rede seyn wird. Haben aber in dieser Periode des Verfalles die Volks-Versammlungen vielleicht schon ganz aufgehört, so ist dies abermals sehr nachtheilig für die Regierungs-

Gewalt, weil sie es nun vollends mit einer ganz rohen unlenkbaren Masse zu thun hat, die nur noch durch die schlechtesten Mittel regiert werden kann[a]). Jedem Ehrgeizigen oder politischen Betrüger wird es jetzt leicht, wenn ihm nur die Mittel der Bestechung nicht fehlen, sich eine Parthei gegen die bestehende Regierung zu bilden und diese zu stürzen oder doch in ihrer Thätigkeit zu hemmen. Es ist die Zeit der Catilina's, der Trium-Virate, der *Mazzini*, daher denn natürlich auch die scheinbar schlechten Mittel der Regierungen, sich bei ihrer Gewalt zu behaupten, denn sie sind nur deshalb schlecht, weil sie schlechte Elemente zu bekämpfen haben. Auch der ächte Patriot erscheint nun als Staats-Verräther und muss sich als solcher behandeln lassen, denn die Regierungen schlagen nun blind zu, ohne die *Motive* des Widerstandes zu würdigen[b]).

a) Ja es giebt jetzt eigentlich gar keine *öffentliche* Meinung mehr, denn eine solche setzt nothwendig Gemeinsinn voraus und der fehlt, wo alle Einzelnen nur noch ihren persönlichen und Privat-Vortheil im Auge haben, denn, sollten auch alle Einzelnen über eine Angelegenheit ganz gleich denken und meinen, so würde die zusammenaddirte Summe doch noch keine patriotische Meinung bilden, so lange nur persönliche und Privat-Rücksichten das Motiv wären. Kommt es doch jetzt vor, dass die feindlichsten Partheien sich zur Annahme von Gesetzen vereinigen, während jede einen andern Zweck dabei im Auge hat. Hier erst kommt im Ganzen und Grossen das so recht zum Vorschein, was wir schon §. 296. sagten und mit einem Getraide-Vorrath verglichen, wo in jedem einzelnen Kern der Wurm sitzt. Ja hier möchte man fast das neu-französische Repräsentatif- und Centralisations-System, wodurch der Wille einer ganzen Nation neutralisirt, gelähmt und vernichtet wird, recommandiren und glauben, die Erfinder dieses Systemes hätten sehr wohl gewusst, wer die heutigen Franzosen sind und ihnen blos die angebliche Volkssouveränität vorgespiegelt, um jene mit den Consequenzen des Systems zu versöhnen, sich selbst aber dadurch zu rechtfertigen, dass sie alles, die ganze Revolution, nur zufolge des *souveränen Willens des Volkes* thäten und machten. Dass den Franzosen aller sittliche Gemeinsinn abgehe, bestätigen folgende Stellen aus der *Revue de deux mondes.*

„*Ainsi l'absence d'un principe moral interieur non seulement empéche les hommes de s'unir et les retient dans l'isolement, mais elle établit entre eux des rapports de crainte et de frayeur, qui ne servent qu'à les précipiter plus avant dans tous les dangers qu'ils redoutaient*" (*1851. 15 Octob.*)

„*Le veritable sentiment des choses politiques en France (depuis la Revolution) a entierement manqué à presque tous; ils n'ont*

pas eu cette connaissance de l'homme qui donne seule la puissance de gouverner des masses humaines et d'apprécier la situation de leurs affaires; ils n'ont pas même entrevu ce qu'était un état libre et ce que la presse avait à faire dans de semblables circonstances". (1849. S. 882).

So gross daher die Bedeutung der *öffentlichen Meinung* war und ist, so lange sie noch eine gesunde, verständige und ächt nationale war und ist, ihr also eine gewisse *Autorität* beiwohnt, so unbedeutend und verächtlich wird und ist sie, wenn sie nur noch der Ausdruck der Selbstsucht etc. ist.

Was sodann die neue *Centralisation* anlangt, so sagte schon *Royer-Collard: „La centralisation en France n'est pas une doctrine mais une necessité, comme elle est l'unique moyen de gouverner des individus épars sur un même sol sans aucun lien moral commun".*

Nur hat Schreiber dieses seither geglaubt, die französische Revolution habe dieses moralische Band eben dadurch erst zerrissen, dass sie den *Gemeinden* ihre Selbstständigkeit nahm und die *Individuen* zu Staatsbürgern machte. Wären aber die Franzosen schon 1789 gewesen, was *Royer-Collard* hier von ihnen sagt, dann gilt das, was im Eingang dieser Note gesagt worden und Schreiber dieses nimmt *dann* seine bisherige Opposition gegen die *Centralisation* in Frankreich nothgedrungen zurück, wie er denn auch schon oben gesagt hat, sie passe nur für verfaulte Nationen. Ja nun wäre auch *Napoleon's* Verfahren gerechtfertigt, dass er die Repräsentation so gut wie ganz abschaffte und dagegen die *Centralisation* allererst und eigentlich vollendete und dass er diese *nur für Frankreich* für nothwendig hielt, nicht auch für die *Schweiz*, darüber s. m. des Verf. Schrift: Geschichte, Revision, Kritik und Reform der constitutionell-monarchischen Staats-Verfassungen. Marburg 1851. S. 121, und weiter unten §. 322. Note c. Ob aber diese neu-französische Centralisation auch auf *germanische* Völker ohne alle Modification anwendbar sey, *das* bezweifelt der Verf. noch immer und zwar aus weiter unten anzugebenden Gründen.

b) Diese sogenannten Demagogen eines verfallenen Volkes irren nicht sowohl oder allein darin, dass sie glauben, der Arm der Machthaber werde sie am Ende nicht erreichen, sondern hauptsächlich darin, dass sie glauben die Dolmetscher der *Volks*-Gesinnung zu seyn und dass das *Volk* sie gegen die Machthaber schützen werde; dies geschieht aber nicht, wo es keinen Gemeinsinn und keinen sittlichen Muth mehr giebt.

β) Auf die Regierungs-Gewalt.

§. 320.

Schon aus allem Bisherigen geht nun hervor, dass es in der Periode des Verfalles eigentlich *nur* noch eine *Regierungs*-Gewalt,

aber keine positive Staatsgewalt mehr giebt und dass diese politische Ehescheidung zwischen Staats- und Regierungs-Gewalt eben ein Product des Verfalles ist. Wie man von einem Selbstsüchtigen sagen kann, er besitze blos noch Verstand, aber kein *Gemüth*, kein *Herz*, keine sittliche *Gesinnung*, keinen *Charakter* mehr, so kann man auch von einer verfallenden Nation oder politischen Gesellschaft sagen, sie habe blos noch *Verstand*, aber kein Herz, kein Gemüth, keine Gesinnung, keinen Charakter mehr a), denn die Staatsgewalt und der Patriotismus verhalten sich zu der Regierungs-Gewalt und zu den Regierungs-Handlungen wie *Herz* und *Kopf*, die Regierung ist aber der Kopf und Verstand des Staates. Wo Kopf und Herz nicht harmonisch mehr handeln, ist innerer Zwiespalt und der Verstand entbehrt der Stütze und Zielsetzung für seine Handlungen, daher auch die Gewaltthätigkeit und Inconsequenz oder Unbeständigkeit, welche man jetzt den *Regierungs*-Handlungen vorwirft, ohne zu bedenken, dass man selbst daran Schuld ist b).

Es muss sodann auch schon hier gesagt werden, dass es jetzt nicht mehr der *natürliche wahre Adel* der Nation ist, dem durch stillschweigende oder ausdrückliche Wahl die Regierungs-Gewalt zukommt, sondern es bemächtigen sich, wie schon angedeutet, wenigstens *auf Zeit*, die schlechtesten Subjecte derselben, wenn es ihnen nur nicht an dem nöthigen *Verstande* dazu fehlt, (ja der Selbstsucht ist ein ätzender, fressender, listiger Verstand eigen), denn mit dem Verfalle einer ganzen Nation verschwindet ja eben der *wahre* Adel, als *sittliche* oder Eigenschaft des Herzens genommen, aus der Nation (und aller Verfall beginnt, wie gesagt, von Oben und schreitet nach Unten fort) und was noch Adel genannt wird und adlige Namen führt, ist eben nur die Nachkommenschaft des alten Adels, er repräsentirt nicht dessen sittliche Eigenschaften sondern ist blos der Besitzer seiner Güter, ja es gehört gerade zu den grössten Calamitäten eines verfallenen Volkes, dass es keinen wahren Adel mehr hat c).

a) *„L'intelligence des hommes de notre temps est plus forte que leur* c o n s c i e n c e, *l'une ne depend pas de l'autre, elles vivent separées"* Rev. d. d. m. l. c.

„Lorsque l'individu ne trouve pas ce contre-poids en l u i - m ê m e,

il ne peut le trouver que dans l'autorité (soll hier heissen *pouvoir*); *lorsque la personne humaine n'a pas appris à se contraindre elle-même, l'autorité doit necessairement sevir*". *Rev. d. d. m. l. c.*

b) Wenn mit dem Verfalle die Zeit für eine strenge, harte und scheinbar selbstsüchtige Regierung gekommen ist, findet diese auch Gehülfen in Menge (s. weiter unten), eben weil nun alle feil sind. Der sogenannte Despotismus dieser Zeit wurzelt daher in der Selbstsucht und Feigheit aller Einzelnen und ist die natürliche Strafe für diese. S. bereits Theil II. §. 484 und des Verf. Abhandlung in Pölitz Jahrbüchern 1829. October-Heft. S. 380 etc.

Zachariae III. 107. meint: „Der Gewalts-Misbrauch der römischen Kaiser rührte wohl mit daher, dass die Sprache der Römer noch immer republikanisch blieb".

Nach unserer Meinung beruhte er hauptsächlich auf der Verachtung womit die Kaiser die Römer ansahen.

c) Der Hass gegen die jetzigen Gewalthaber hat besonders und meist seinen Grund auch darin, dass sie nicht mehr, wie der wahre Adel, uneigennützig regieren, sondern sich mit den öffentlichen Geldern bereichern. Thun sie dies nicht, so können sie es leicht zur Vergötterung bringen.

γ) *Ueber das nunmehrige Verhältniss zwischen Staats- und Regierungs-Gewalt.*

§. 321.

Was sodann das Verhältniss zwischen Staats- und Regierungs-Gewalt anlangt, so ist es abermals durch das Bisherige bereis angedeutet; beide verhalten sich nicht mehr zu einander wie im gesunden Zustande, eben weil sie kein *harmonisches* Ganzes mehr bilden, sondern ganz und gar wie eine zwiespältige Ehe. Staats- und Regierungs-Gewalt geben sich einander nur noch *negierend* kund. Jene durch den selbstsüchtigen Widerstand aller Einzelnen gegen die Regierungs-Gewalt, diese durch hemmende oder Zwangs-Massregeln, um den Verfall an seinem Fortschreiten zu hindern, so auch, dass nur die wenigen ächten Patrioten, die noch übrig sind*), die Ursachen des Verfalles kennen, wahrnehmen und einsehen, aber nicht mehr zu helfen im Stande sind, während die grosse Masse nicht weiss, dass sie bereits im Verfalle ist. Denn wer noch im Stande ist, sich selbst als einen Selbstsüchtigen zu erkennen und zu tadeln, ist noch kein wirklicher unheilbarer Selbstsüchtiger und kann sich wieder ermannen und so auch ein

ganzes Volk, wenn es noch fähig seyn sollte, seine eigene Schlechtigkeit wahrzunehmen und den Entschluss zu fassen, sich zu bessern. Die heilsame gegenseitige Ueberwachung der Staats- und Regierungs-Gewalt, von der wir oben §. 104 sprachen, nimmt jetzt für erstere den Charakter der Widerspenstigkeit b) und für letztere den der Gewaltthätigkeit an c), welche letztere jedoch fälschlich schon Despotismus genannt wird, denn dieser gehört allererst den Verhältnissen an, wo ein Staat nicht mehr als *ein freier regiert*, sondern als *ein unfreier beherrscht* wird d), wovon freilich ein verfallender Staat nicht mehr weit entfernt ist e), indem ein Volk, das sich nicht selbst mehr zu regieren vermag, weil ihm die moralische Kraft dazu fehlt, beinah von Natur wegen unter die Herrschaft eines noch gesunden Staates oder Volkes gelangt.

a) Denn schon *Tacitus* Hist. I. 3. sagt: „*Non adeo virtutum sterile saeculum, ut non et bona exempla prodiderit*".

b) Allererst die Selbstsucht fordert wo möglich *unbedingte Freiheit für den Einzelnen.* Mit dieser Forderung verträgt sich aber der Gehorsam gegen das Ganze und die Regierung nicht mehr und so ist sie denn die Mutter des Ungehorsams im Gegensatz zu jenem sittlichen Gehorsam, der wiederum in nichts anderem als im ächten Patriotismus oder Gemeinsinn besteht; woraus wir denn auch bereits oben den Mangel an ächter Mannszucht im Heere herleiteten.

Schon zu *Aristoteles* Zeiten war es in Griechenland dahin gekommen, dass viele meinten: die Freiheit bestehe darin, dass jeder thun könne was ihm gefalle; worauf denn *Aristoteles* l. c. V. 9. entgegnet: „Dies sey eben so unrecht und schädlich, als der Grund davon trüglich sey. Sich nach gewissen Regeln und zwar denen, die der Verfassung gemäss seyen, richten, das sey nicht Knechtschaft, sondern die einzige Art der Freiheit, die mit der Erhaltung des Staates bestehen könne".

c) Schon deshalb muss jetzt die Regierungs-Gewalt den Charakter der Gewaltthätigkeit annehmen, weil nur die Gewalt allein das zusammenzuhalten vermag, was keinen inneren moralischen Halt mehr hat; dazu kommt aber noch, dass die Regierenden nothwendig mit einer gewissen Verachtung gegen das Volk erfüllt werden müssen, dessen selbstsüchtige Leidenschaften ihnen täglich entgegen treten und diese Verachtung sie schonungslos handeln macht, ja sie selbst zuletzt schlecht macht. *Tiber* und *Nero* waren von vornherein nicht so schlecht, sondern sie wurden es erst durch die Schlechtigkeit der Römer, denn in der Selbstsucht berühren sich die Extreme ungezügelter Freiheit und die niedrigste knechtischste Gesinnung. Auch *Napoleon* wurde erst tyrannisch, nachdem er die selbstsüchtigen Zwecke der Jacobiner er-

kannt und sie als Bettler um Aemter und Orden hatte kennen lernen. Der sogenannte Despotismus über verfallende aber noch freie Völker hat daher stets seinen Grund, ja sogar seine Rechtfertigung in der Gesinnung der Despotisirten und *Haller* sagt daher auch l. c. II. 82. sehr richtig: „Die Trägheit schmiedet sich selbst ihre Fesseln und das ist auch ihre natürliche Strafe". Dieser sogenannte Despotismus ist daher auch mit dem wirklichen Despotismus eines *fremden Herrschers* ja nicht zu verwechseln, auch nicht die *Reaction* gegen einen solchen mit der Widerspenstigkeit gegen die einheimische Regierung, wie wir noch sub C und D. sehen werden.

d) Ja die *Herrschaft* eines Herrn kann weit sanfter und gelinder seyn als die *Regierung* eines Gewalthabers über ein verdorbenes Volk, wie wir sub C. weiter sehen werden, so dass es denn auch für ein verfallenes Volk in dessen Augen als eine Wohlthat erscheinen kann, unter die Herrschaft eines solchen zu gelangen, wie dies nur z. B. der Fall war als die römischen Provinzen unter germanische Herrschaft gelangten.

e) Der Selbstsucht *müssen* freilich sehr viele Handlungen der Regierungen als Gewalts-Handlungen erscheinen, dies charakterisirt aber *an sich* noch nicht den *eigentlichen* Despotismus, sondern dieser setzt nothwendig einen *Herrn* als Handelnden voraus. Man denke nur an einen Oppositions-Zeitungs-Redacteur unserer Tage, der von seinem Blatte lebt, wie er sich durch die Beschränkung der Pressfreiheit gleichsam an seinem Eigenthum verkürzt glauben muss, denn *er* will nicht einräumen, dass er der Regierung *feindlich* gegenüber stehe. M. s. einen solchen *Publiciste de la revolution* geschildert *Rev. d. d. m. 1851. 1 Nov.* Besonders zeichnet sich unsere heutige Presse durch den täglichen *Verrath* dessen aus, was nothwendig so lange *Geheimniss* für Inn- und Ausland bleiben muss, bis es reif und fertig ist.

δ) Was kommt jetzt einer jeden dieser zwei Gewalten im Einzelnen noch zu?

§. 322.

Wenn schon und noch im gesunden Zustande die Thätigkeit der Staatsgewalt eine mehr passive, beobachtende und überwachende war und ist, eben weil sie nur auf vorgängige Anregung durch die Regierungs-Gewalt zu handeln im Stande ist, wenn und wo es sich um neue Gesetze und Wahlen handelt, so dass die Thätigkeit mehr eine moralisch unsichtbare als sichtbare ist, so cessirt dies jetzt beides, denn eine demoralisirte Gesellschaft ist nicht mehr fähig, gute Gesetze zu würdigen und gute Wahlen zu treffen a); am allerwenigsten aber flösst sie der Regierungs-Gewalt

ferner noch den Respect ein, welchen jede moralische Gewalt erzeugt, vielmehr tritt umgekehrt eine Verachtung gegen den nunmehr blos noch grossen Haufen ein, so beschwerlich er auch der Regierungs-Gewalt durch seine Widerspenstigkeit fallen kann, denn nur gerade darin besteht noch die ehemalige Staatsgewalt b). Alle Sorgen und Mühen für die Erhaltung des Ganzen nach Innen und Aussen fallen daher jetzt allein der Regierungs-Gewalt anheim und zwar hat sie es jetzt nicht blos mit der Abwendung der äusseren Gefahren und Feinde zu thun, sondern sie hat auch die innern Feinde zu beobachten und unschädlich zu machen, denn gerade diese inneren Feinde sind der eigentliche Krebsschaden verfallender Staaten und keine politische Operation vermag ihn von Grund aus zu heilen c).

a) Ein verfallendes Volk kann deshalb keine guten Wahlen mehr treffen, weil die Selbstsucht kein persönliches Verdienst mehr anerkennt; sie lässt sich daher entweder bestechen oder treibt ihr höhnisches Spiel damit, so dass denn auch ganz lächerliche, scandalöse und boshafte Wahl-Resultate zum Vorschein kommen. S. bereits §. 310. Note e.

b) Natürlich muss eine Bevölkerung moralisch-politisch ganz herabgesunken seyn, ein völlig willenloser, wankelmüthiger Haufe geworden seyn, ehe die in der *Meinung* etc. wurzelnde Staatsgewalt aufhört für die Regierungsgewalt da zu seyn, ihr als Richtschnur zu dienen und ihr noch Achtung oder Furcht einzuflössen.

c) In die Periode des Verfalles gehört es denn auch allererst, dass Handlungen, die man früher stillschweigend von dem Patriotismus der Bürger erwartete, jetzt als etwas Ausserordentliches von der Regierung *bezahlt*, *belohnt* und *verdankt* werden müssen. Es ist dabei einerlei, ob diese Belohnungen in Kronen, Kränzen, Kreuzen, Bändern oder Titeln bestehen. *Napoleon*, der in dieser Hinsicht sehr genaue Erfahrungen gemacht hatte, sagt daher in den Memoiren von St. Helena V. S. 25: „*Veraltete* und *verdorbene* Nationen lassen sich nicht wie antike und tugendhafte Völker regieren; Titel, Kreuze, Bänder sind grosse Kinderklappern, sie haben wenig Nachtheil und leisten doch grossen Nutzen; sie befriedigen die Eitelkeit der Schwachen, ohne starke Geister zum Unmuthe zu reizen".

aa) Hinsichtlich der vier Grund-Bedingungen.

§. 323.

Indem die Regierungen nunmehr es blos noch mit politisch kranken Staaten zu thun haben, ist von einer *begrenzten Competenz*

nicht mehr die Rede, sondern das Regieren ist und wird nunmehr und allererst eine *politisch therapeutische Kunst*, wo alle Maasregeln nach Lage und Umständen gewählt werden müssen, wie sie der fortschreitende Verfall erheischt[a]). Die Maasregeln, den Verfall so viel als möglich aufzuhalten, werden, und zwar zunächst in Beziehung auf die *vier Grund-Bedingungen*, analog dieselben seyn, wie die zur Erhaltung des Staats im gesunden Zustande, aber, da der Verfall selbst mächtiger ist als die Regierungs-Gewalt, ohne Erfolg und die Natur wird ihren Gang gehen, wie wir ihn bereits oben §. 304—308 geschildert haben (s. §. 146).

a) In der That wird im noch gesunden Zustande ein Staat von der Regierungs-Gewalt nur überwacht und das Meiste geht ganz von selbst von statten, gerade wie bei einem gesunden Körper. Erst im kranken Zustande wird das Regieren dringendes Bedürfniss und jetzt erst giebt es auch eine wirkliche Regierungs-*Kunst*, der *ärztlichen Kunst* vergleichbar; auch in *der* Hinsicht, dass die politische Regierungskunst sich jetzt ganz analoge Miss- und Fehlgriffe oft zu Schulden kommen lässt, wie die Physiker, wenn und weil ihnen das Geheimniss des kranken Lebens verborgen ist.

„Die Regel des Lebens des organischen Staates geht aus dem Gesammtleben seiner Glieder natürlich hervor“, die Regel des Lebens des mechanischen Staates aus seinen krankhaften Bedürfnissen, und so wie der Kranke widerwillig Arznei nimmt, so der Mensch im mechanischen Staate widerwillig die Staatsarznei.

Sodann sagt schon *Aristoteles* l. c. VI. 6: „So wie Körper von gesunder Constitution und gut gebaute Schiffe viele Fehler, die der Mensch in seiner Lebensordnung, oder der Schiffer in der Regierung seines Fahrzeuges macht, ertragen können, ohne deshalb zu Grunde zu gehen; kränkliche Körper aber und baufällige Schiffe auch nicht das kleinste Versehen gestatten, so verlangen auch diejenigen Staatsverfassungen, welche in ihrer Anlage schlecht zusammengesetzt sind, in ihrer Verwaltung die grösste Sorgfalt“. Eine schlecht zusammengesetzte Staatsverfassung ist aber nothwendig auch schon eine mechanische, keine naturorganische mehr.

Uebrigens sehe man auch noch *Montesquieu* V. 7. und XIV. 15, wiewohl der Verfasser nirgends genau zwischen dem gesunden und kranken Zustande unterscheidet und oben §. 144.

ββ) *Hinsichtlich der vier Staats-Organismen.*

§. 324.

Dasselbe gilt von den Maasregeln, dem fortschreitenden Verfalle der vier politischen Organismen so viel als möglich hemmend

entgegen zu treten. Alles, was seither noch vom Volke oder der Staats-Gewalt kam und ausging, die Abstimmung über neue Gesetze, die Wahlen der Obrigkeiten, das Abhalten der Gerichtstage und das Rechtsprechen, die Bewilligung der Steuern, die Disciplin des Heeres, Friede und Krieg mit dem Auslande etc. geht nun ganz von selbst in die Hände der Regierungs-Gewalt über a). Wie sie sich dabei zu verhalten hat, ist aber so ganz concreter Art oder hängt so ganz von den Umständen des Augenblicks ab, dass sich darüber auch nicht einmal im Allgemeinen mehr sagen lässt, als bereits oben §. 309—313 bei der Schilderung des Verfalles der vier Organismen schon gesagt worden ist. Die Regierungskunst ist unter allen Umständen die Kunst, die Verhältnisse des Lebens nach Maasgabe der Umstände zu leiten und zu lenken innerhalb der Schranken der jeweiligen Regierungs-Gewalt und soweit es überhaupt in der Macht der Regierungen, ja überhaupt der Menschen steht, die Begebenheiten nach Willkür zu leiten und zu lenken. Ist aber der Verfall selbst eine nothwendig eintretende Begebenheit, die keine menschliche Macht zu verhindern, sondern höchstens zu hemmen im Stande ist, so vermögen auch die Regierungen nichts dagegen auszurichten und man könnte sie mit dem Nachtrabe eines geschlagenen Heeres vergleichen, welcher den nachsetzenden Feind blos so lange zurückhält, bis das Heer seine Flucht oder seine Zerstreuung bewerkstelligt hat.

a) Jetzt wird denn auch die Regel eine Wahrheit „Alles für das Volk, nichts mehr *durch das Volk*“. In Folge dessen werden aber auch jetzt den Regierungen alle Calamitäten Schuld gegeben, deren Abwendung gleichwohl nicht in ihrer Gewalt steht.

γγ) Hinsichtlich des Civil-, Straf- und Process-Rechtes.

§. 325.

Was die Thätigkeit oder den Einfluss der Regierungen auf das gesammte Privat-, Straf- und Process-Recht anlangt, so wird darüber sub IV besonders die Rede seyn und es sey hier nur so viel im Allgemeinen bemerkt, dass absonderlich hierbei gerade

eine völlige Erschlaffung der *Staats*-Gewalt sich kund giebt und ein fast absoluter Einfluss der Regierungs-Gewalt auf Privat-, Straf- und Process-Recht eintritt. Gerade über Verhältnisse, hinsichtlich derer letztere früherhin gar keine Competenz hatte, giebt sie nun fast unbeschränkt Gesetze, nicht, dass sie diese Gesetzgebung sich gewaltsam aneigne, usurpire, sondern die Nothwendigkeit nöthigt sie, davon Gebrauch zu machen a).

a) Man hat *August* und *Napoleon* beschuldigt, die Einzel-Gewalten an sich gezogen oder gerissen zu haben; sie fielen ihnen aber wirklich von selbst zu, weil keine moralische Macht mehr vorhanden war, welche sie hätte *halten* können. Civil-Rechtsfragen, die nach der alten römischen Verfassung vor die Volks-Versammlungen gehört hätten, entschieden nunmehr die Kaiser durch einfache Rescripte etc. Es bedarf auch keiner ausdrücklichen *Lex regia*, wie eine solche die römischen Imperatoren fingirten (§. 3. J. de jure nat.), denn der Uebergang macht sich factisch ganz von selbst. Erst bei C. und D. werden wir auf solche Verträge stossen, denn sie setzen mit Nothwendigkeit voraus, dass die Regierungsgewalt sich als Eigenthum in den Händen einer Dynastie oder Corporation befindet, mit der man sich über die Art der Ausübung *verträgt*. Jetzt erhalten allererst der *Rechtszwang* und die *Civil-Polizei* ihre ganze und volle Bedeutung, denn sie sind nun blos noch die *einzigen* äussern Reife und Banden, welche die *bürgerliche* Gesellschaft zusammenhalten. Insonderheit die Polizei artet nun in eine spionirende, alles und jedes belaurende und bewachende Polypragmosyne aus.

ββ) Hinsichtlich der Staats- und Regierungs-Gewalt selbst.

§. 326.

Wie schon oben §. 320 gesagt, schwindet beinah die ganze Staats-Gewalt mit dem Verfalle und, was sonst von dem Volke selbst ausging, wird und ist nun nothgedrungen Sache der Regierungen a). Nicht die *Summe der Gewalt* wird jetzt den Regierungen, sondern bloss der *Besitz* derselben den zeitigen Inhabern von den Emeutiers streitig gemacht und blos gegen diese haben nunmehr die jeweiligen Inhaber der Gewalt sich zu vertheidigen b). Schon im und für den gesunden Zustand musste es §. 116 für eine Pflicht der Regierung erklärt werden, für ihre Selbsterhaltung zu sorgen und bedacht zu seyn. In noch weit höherem Maase ist dies jetzt der Fall, weil nun mit dem Sturze

einer jeden Regierung der ganze Staat in völliger temporärer Auflösung ist und nichts dringender ist, als dass sich sofort eine neue Regierung bilde und sich Gehorsam zu verschaffen suche.

Dass allen verfallenden Staaten zuletzt nur noch die unbeschränkte Regierung eines *Einzelnen* übrig bleibt und in Aussicht steht, bemerken wir hier blos deshalb schon, um damit zu beweisen, dass neue Verfassungen, Reorganisationen und die bestberechnetsten Gesetze doch alle nichts helfen, den Staat und die Staats-Gewalt wieder zu beleben, wenn den Einzelnen die moralische Kraft, der Gemeinsinn, der Patriotismus etc. dazu nicht mehr beiwohnt, so wenig wie man aus vermoderten Balken neue Häuser erbaut c).

a) Könnte man, um in der *Sprache* der Modernen einmal zu reden, sagen, dass im noch gesunden Zustande eines *freien* Staates die Souverainetät da sey, wo die Staatsgewalt ist, so geht jene mit dieser nunmehro auch an die Regierung über, denn die Souverainetät d. h. hier die moralische Schwerkraft, kann nur da seyn, wo noch ein gemeinsamer sittlicher Wille ist, beziehungsweise möglich ist. Im freien und noch gesunden Zustande ertheilt die Staatsgewalt oder das *Volk* für ausserordentliche Leistungen Belohnungen; jetzt thun dies, wie schon gesagt, die Regierungen, so dass sich auch daran die ganz veränderte Stellung der Regierung zum Volke kund giebt und sich bereits der eines Herrn nähert. Namentlich geht die ganze *Gesetzgebung* an die Regierung über und sie handelt nun als Arzt oder Vormund über eine innerlich aufgelöste moralisch willenlose wankelmüthige Masse. Wir wissen zwar nicht genau, ob die Römer unter der *Majestas populi* die Staatsgewalt verstanden, so viel ist aber gewiss, dass man diese *Majestas* als auf die Kaiser übergegangen betrachtete, seitdem diese die ganze Gesetzgebung in Händen hatten und der Senat blos noch ein berathendes *Collegium* war. *Sylla* schützte jene *Majestas populi* noch durch besondere Gesetze. Wo die sittliche patriotische Einigkeit und Einheit cessirt oder fehlt, *muss* die Willens-*Einheit* eines Individuums an ihre Stelle treten und thut es auch, sobald die Noth zu handeln gebietet.

b) Daher der beständige Kampf der Regierungen verfallender Staaten mit ihren inneren Feinden, besonders mit den jetzt erst sich bildenden geheimen Gesellschaften derselben, worin die Wiederherstellung der Republik, die Entfernung der Tyrannen etc. in der Regel nur Vorwand ist, um sich unter seinem Schutze der Gewalt selbst zu bemächtigen. Ja selbst wenn es mit der Wiederherstellung der Republik wirklich Ernst seyn sollte, muss ein solcher Versuch nothwendig misslingen, weil es ja an den moralischen Requisiten dazu gänzlich fehlt. S. die nächste Note.

c) *Friedrich* und *Napoleon* haben durch ihre Handlungen und durch ihre Schriften bewiesen, jener dass man als Herr gleichzeitig unumschränkt und dieser, dass man über verdorbene Völker *quasi* despotisch regieren könne und dabei sehr richtige und liberale Ansichten von dem *Wesen* eines noch gesunden und freien Staates, namentlich von dem Verhältniss der Regierungs-Gewalt zur Staats-Gewalt haben kann. Sehr wahr sagte daher *Rousseau* von *Friedrich*: *„Il pensait en philosophe et regnait en roi“*. Auch von *Napoleon* kann man dies sagen. Wie ein Allein-Regent schlechterdings unentbehrlich und doch gehasst seyn kann, dafür erzählt zufällig *Strabo* XIV. ein Beispiel aus der Stadt *Mylasa* in Klein-Asien, wo der Demagog *Hybreas* zu dem Tyrannen *Euthydemus* sagt: *„Euthydemus*, du bist der Stadt ein nothwendiges Uebel; denn wir können weder mit Dir noch ohne Dich leben“. S. auch *Revue d. d. m. 1854. 1. Aug. S. 591—597.*

b) Vom Einflusse des Verfalles auf die Regierungs-Formen.

§. 327.

Wir haben oben §. 136 etc. gesehen, was unter Staats- und Regierungs-Form zu verstehen sey und dass die natürliche Aristocratie oder der natürliche Adel die Mutter aller Regierungs-Formen im gesunden und noch freien Zustande der Staaten sey. Stirbt nun, wie schon gezeigt wurde, mit dem Verfalle eines Volkes auch der natürliche Adel oder die natürliche Aristocratie aus, verunedelt er sich und sinkt in die Masse zurück, ja findet ein solcher natürlicher Adel, selbst wenn die Periode des Verfalles auch einen solchen noch zu bieten hätte, keine Stütze mehr in dem Volke und in der Staats-Gewalt a), so fehlt es fortan an einem Seminar, aus dem sich die der concreten Staats-Form entsprechende Regierungs-Form recrutiren könnte und es geht somit diese Form selbst verloren, gerade so wie auch die höheren *Staats-Formen* moralisch-politisch zu formlosen Massen zusammensinken, denn nur was noch in naturkräftiger Energie lebt oder Spannkraft hat, hat auch eine Form b). Verschwindet diese Spannkraft und Energie, so sinkt auch die Form zusammen und man hat nur noch eine formlose Masse. Wo es aber an den concreten Staats-Formen fehlt, cessiren auch die entsprechenden Regierungs-Formen als Töchter der letzteren. Nur der Charakter, die Gesinnung etc. adelt von Natur wegen, nicht der Verstand;

man kann daher von keinem Verstandes-Adel eigentlich reden, gleichwohl ist es dieser allein noch, aus welchem die formlosen Regierungen verfallender Staaten hervorgehen c). *Formlos* nennen wir alle Regierungen, wo sich blos der Schatten der vorhinnigen Regierungsform noch kürzere oder längere Zeit erhält, die eigentliche Regierungs-*Gewalt* aber sich in den Händen *eines* neben ihr stehenden *Autokrators* oder *Imperators* befindet, wie dies z. B. in Rom der Fall war. Senat und Comitien bestanden der Form nach mit zwei Consuln an der Spitze fort, der That nach besass aber der Imperator d. h. der Oberfeldherr die gesammte Regierungs- und selbst Staats-Gewalt, ohne dass man ihn auf der einen Seite einen *Monarchen* nennen konnte, wie er §. 268 von uns charakterisirt worden ist, noch auch, dass man ihn bereits einen *Despoten* hätte nennen können, denn er war weder der *Herr* der Stadt Rom noch des sogenanten römischen Reichs. Auch waren diese römischen Imperatoren nichts weniger als die *Elite* des römischen Adels, sondern gingen mitunter aus dem untersten Pöbel hervor, so dass die Bestätigungen des Senats wiederum nur eine *leere* Form waren d). Es giebt also in der Periode des Verfalles nicht etwa *gemischte*, sondern nur noch *formlose* Regierungen, wofür die ächte Theorie keine Namen hat e), denn die Entartungen der drei höheren Elementar-Regierungs-Formen in Tyrannis, Oligarchie und Ochlokratie, sind nur krankhafte vorübergehende Erscheinungen im noch altersgesunden Zustande, aber keineswegs etwas Formloses. Die formlose factische Regierung eines Einzelnen ist daher auch allen drei Regierungs-Formen, sobald sie verfallen, gemeinsam f). Der hohlen Form nach besteht die Monarchie, Aristokratie und Demokratie fort, gerade so wie der freie aber form- und charakterlose Staat selbst, der Sache nach regiert aber statt des Monarchen, statt der Aristokratie und statt der Demokratie ein *mächtiger*, gewöhnlich militärischer, *Gewalthaber* g) unter den mannichfaltigsten Titeln, selbst denen eines blosen Günstlings, *Ministers*, dann aber auch wohl gar eines Weibes, eines Eunuchen h).

Uebrigens ist auch hier, noch einmal, weder von einer sogenannten *gemischten* Regierungs-Form oder Gewalt, noch

von einer wirklichen Erblichkeit der Regierungs-Gewalt die Rede, wie schon §. 147 gezeigt worden ist. Wohl versuchen es die, welchen es geglückt ist, sich der Regierungs-Gewalt zu bemächtigen, sich dabei bis an ihr Lebens-Ende zu behaupten und ihren Söhnen die Nachfolge zu sichern, es gelingt ihnen aber theils selten, theils entsteht daraus noch keine wirkliche Erblichkeit; ja selbst, wenn sich ein solcher Gewalthaber vom Volke die Zusicherung der Erblichkeit d. h. dass die *Thronfolge* seiner Familie für ihre Dauer verbleiben solle, ertheilen lässt, so würde das doch zu gar nichts helfen, oder den Besitz der Regierungs-Gewalt unantastbar machen, denn bei einem verfallenden Volke ist nichts mehr von Bestand und der Pöbel stürzt morgen den, den er heute noch vergötterte i).

a) Jetzt entsteht auch für die persönliche *Autorität* die gröste Gefahr. Die negirende Selbstsucht stellt Prüfungen über sie an, um ihre Negation rechtfertigen zu können. Wehe ihr also, wenn sie keine wahre Autorität mehr ist, so dass sie nicht von sich selbst aus den Muth hat, die Gewalt gegen die Anarchisten fest zu halten und es nicht für ihre Pflicht hält, sich auch ohne Anerkenntniss zu behaupten.

b) M. s. darüber bereits Theil I. §. 12 und 127.

c) Denn der Verfall besteht, wie gesagt, gerade mit darin, dass auch der wahre Adel, die wahre Aristokratie ausstirbt und sich nun auch die Nicht-Berufenen, Nicht-Befähigten und Unbemittelten herzudrängen und um den Besitz der Gewalt schlagen.

„*Un des plus affligeants spectacles que présente l'histoire, c'est la degénération lente, mais incessante, qui atteint et rabaisse au-dessous du niveau commun quelques-unes de ces grandes familles qui ont été autrefois l'honneur de leur siècle et de leur pays. Leur decadence se réconnait à des signes infaillibles. Vainement on cherche dans leurs tristes réjetons ces qualités exquises et vigoureuses, cette noble et féconde essence qui ont illustré leur nom. Tout a disparu; on ne trouve plus que des ames appauvries et énervées, des esprits infirmes, obscurcis par l'ignorance et les préjugés, trop souvent par des vices qui sont la honte de l'humanité*". *Revue d. d. mondes. 1847. Avril. S. 182.*

Es gilt dies ebenso von Aristokratien wie von Monarchien, von Klein-Staaten so gut wie von Gros-Staaten.

d) *Hoek* sagt in der Selbst-Anzeige seiner „Römischen Geschichte vom Verfall der Republik bis zur Vollendung der Monarchie unter *Constantin*" in den Göttinger gelehrten Anzeigen. 1843. Nr. 165: „Mit dem Jahre 742, welches dem *August* das höchste Priesterthum brachte, ist der Kreis seiner republikanischen Amts-Befugnisse und

würden geschlossen. An die Betrachtung dieser Zugeständnisse von Seiten des Senats und Volkes reihete sich auf natürliche Weise die Untersuchung über das Verhältniss der kaiserlichen Gewalt zu den republikanischen Verfassungs-Organen. Das Resultat ist: Die Verfassung des jungen Kaiser-Reichs bildet eine Monarchie, deren Hoheits-Rechte zwischen der Nation und dem Herrscher getheilt waren. Gegen den entschiedenen Willen des Kaisers konnte kein Gesetz und keine Wahl zu Stande kommen, da sein *tribunitisches Veto* jede Aeusserung der Magistrats- und Volks-Gewalt vereitelte, auf der andern Seite war aber auch, *dem Rechte nach*, sein Wille allein nicht hinreichend, die Annahme eines Kandidaten oder eines Gesetzes zu bewirken, denn der Kaiser hatte weder dem Volke noch dem Senate zu gebieten. Indes diese wechselseitige Beschränkung und Ergänzung der höchsten Staats-Gewalt war nur in der Theorie vorhanden, nicht in der Wirklichkeit. Denn wo die gesetzgebenden Befugnisse des Kaisers endeten, da wurden sie ersetzt durch eine Macht, von der die Constitution freilich nichts wusste, deren allmächtiger Arm aber jedes Staats-Verhältniss umschlungen hielt. Es war die alles überflügelnde und beherrschende factische Gewalt *Augusts*, welche die Schutzwehren gegen Unumschränktheit niederriss und dem Despotismus seiner Nachfolger die Bahn öffnete. Der *Senat* bestand aus seinen Creaturen, das *Volk* war durch Brod und Spiele gewonnen, das *Heer* durch Beute und Geschenke an ihn gefesselt und so hatte er in der Curie ein gehorsames Werkzeug seiner Plane; die *Comitien* waren nur ein Widerhall seiner Wünsche und die Legionen vollstreckten bereitwillig die von ihm erhaltenen Befehle. Daneben mochten nun Senat und Volk sich der alten *Formen* des Freistaates freuen; sie waren nichtige Schatten, wenn es dem Oberhaupte galt, seinen Willen durchzusetzen und der Zwiespalt zwischen den freien Formen der Verfassung und der factischen Unbeschränktheit des Staats-Oberhauptes, der ewige Widerspruch zwischen *Schein* und *Wesen*, war zum Theil eine natürliche Folge der Entwickelung des römischen Principats aus der Republik, zum grossen Theil war er aber auch das Resultat der geistigen Individualität *Augusts*".

Mit dieser Stelle dürfte also unsere Behauptung, dass die römische Kaiser-Regierung eine *formlose* war, bewiesen seyn, so dass denn auch schon *Tacitus* sagte: *Eadem magistratuum v o c a b u l a.* Bei Rom darf man jedoch das auch nicht übersehen, dass es sich nicht mehr um die Regierung der Stadt Rom, sondern um die des *Orbis romani* handelte und dieser eines Monarchen bedurft hätte, wenn Senat und Volk auch nicht verfallen wären (S. §. 268).

Welches war die Regierungsform Frankreichs seit 1848 bis Ende 1852? M. s. das, wohl nicht ohne Absicht gerade 1851 geschriebene und in der Academie vorgelesene *Memoire T r o p l o n g's: Les Républiques d'Athenes et de Sparte (Institut 1851. No. 190 u. 191)*, worin der Verf. zeigt, dass selbst Athen mehr eine *Demagogie* als *Demokratie* gewesen sey.

e) Denn Autokrator, Imperator, Dictator etc. sind Bezeichnungen

die weder der Monarchie noch der Aristokratie und Demokratie an sich bekannt sind. S. §. 383. Note b. Autokrator bedeutet wörtlich nur soviel, dass ein Regent nicht an den Rath oder die Zustimmung seiner Minister oder des Volkes gebunden ist, sondern *selbst* entscheidet.

f) Schon *Montesquieu* V. 14. sagt: „Nur die Feigheit erträgt den Despotismus und daher herrscht er auch nur über Feige und Selbstsüchtige und entsteht da, wo die Selbstsucht der Einzelnen ihn begünstigt". Es ist daher ein grosser Fehler, wenn schon in älterer sowohl wie in neuerer Zeit behauptet worden ist: freie Staaten gingen durch den Despotismus zu Grunde oder ihr Verfall sey die Folge des Despotismusses, vielmehr ist umgekehrt er die Folge des Verfalles. Dass die Gewalt immer nur *Einem* zufällt, beruht auf demselben Gesetze, wornach wir schon oben beim gesunden Staate zeigten, dass auch die patriotischte demokratische Volksversammlung zuletzt doch nur durch Einen geleitet und regiert werde. Ist es nun mit dem beginnenden Verfalle auch fast Regel, dass Mehrere um den Besitz der Gewalt kämpfen, so erscheint es zuletzt wiederum als eine Wohlthat, wenn es Einem endlich gelingt, sich in dem Besitz der Gewalt zu behaupten und daher konnte es von *August* heissen: *Deus haec otia fecit*, denn die Selbstsucht der Einzelnen sehnt sich zuletzt nach der Ruhe. Aus demselben Grunde sah sich auch *Napoleon* allgemein begrüsst und nun wird es doppelt wahr: *Non nisi sub rege pio libertas ipsa grata exstat.*

g) Denn ein *Heer* hat allemal eine gewisse Vorliebe für die Regierung eines *Einzigen* und so kommt es, dass in der Regel beliebte *Feldherrn* vom Heere ausgerufen werden. Wer aber über die physische Gewalt gebietet, ist auch Herr der moralischen. Sind aber die Heere selbst nicht mehr national-rein, sondern aus allerhand Volk zusammengesetzt, wie bei den Römern nach Chr., so fragt man auch nicht mehr nach der Nationalität des Feldherrn oder dass er wenigstens ein Einheimischer seyn müsse. Schon die römischen Kaiser *Claudius*, *Probus*, *Aurelian*, *Diocletian*, *Maximin*, *Galerius*, *Constantin*, *Valentinian I*, *Marcian*, *Leo*, *Justinian* waren nicht in Italien, sondern in Pannonien, Mösien etc. geboren und bei mehrern ist es sehr zweifelhaft, ob sie von römischen Eltern geboren waren, *Justinian* war ein Slave und hiess eigentlich *Uprawda* und seit ihm weiss man meist gar nicht mehr zu sagen, welcher *nationalen* Herkunft die byzantinischen Kaiser waren, denn selbst *Hunnen*, *Gothen*, *Gepiden* etc. nahmen bei der Taufe römische Namen an.

h) Die Herrschaft eines Weibes, einer Maitresse etc. ist überhaupt nur dann möglich, wo die Männerwelt entnervt und herabgekommen ist und die Weiber oft mehr Verstand besitzen als letztere. Sodann wird die Maitressen- und Günstlings-Herrschaft auch dadurch gar sehr unterstützt, dass es allen Selbstsüchtigen bei weitem mehr schmeichelt, einer speciellen persönlichen Zuneigung etwas zu verdanken, als dem wirklichen Verdienste.

Es versteht sich von selbst, dass die Herrschaft eines Ministers, Günstlings, eines Weibes etc. nur bei monarchisch regierten Gros-Staaten

vorkommen kann, um so mehr als es in *dieser Periode* fast gar keine unabhängigen Klein-*Staaten* mehr giebt, sondern sie sich alle in *Gemeinden* der gedachten Gros-Staaten verwandelt haben.

i) Wir erinnern nur an die Vergötterung der römischen Kaiser, vollends derjenigen, die sich wirklich als grosse Männer ihrer Zeit auszeichneten. Auch hier bewährt sich das schon Gesagte, dass ein demoralisirtes Volk den *wahren* Werth seiner ausgezeichneten Männer nicht mehr zu schätzen weiss.

Im *freien* und gesunden Zustande *besitzen* die Staaten und Völker gewisse *Familien* als königliche, aristokratische etc. *erblich*; im *unfreien werden sie* umgekehrt von gewissen *Familien* erblich *besessen*; in dem *kranken* Zwischen-Zustande sind es *einzelne Personen*, welche die Staats-Angelegenheiten bereits als die *ihrigen* ansehen.

k) Dem hier Vorgetragenen stimmt auch *Cherbuliez* (s. oben §. 138) bei, wenn er sagt, zuletzt gebe es auch Regierungen, die sich auf gar kein Princip mehr stützten und wo man Alles gehen lasse wie es wolle. „*Chez les societés arrivées au point de decomposition, que nous avons supposé, on se laisse facilement aller, pour peu que le présent soit tolerable, à l'espoir d'y jeter des fondations pour l'avenir*“ *l. c. S. 199.*

Im Jahre 1848 soll ein Advocat in einer Volksversammlung zu Wellendingen ausgerufen haben: Die ganze alte Welt wird jetzt auf den Abbruch versteigert! Noch irrte er sich für unsere Tage, aber die Phrase passt auf alle verfallenden Völker und Regierungen.

§. 328.

Es versteht sich zuletzt auch noch von selbst, dass die Regierungen aller verfallenden Staaten oder besser die Inhaber der Gewalt ausser den bisherigen *Beamten* (siehe §. 148—149) auch noch ihre *besonderen* haben, deren sie zu ihrer Behauptung noch insonderheit bedürfen, um so mehr, als ja nach dem Obigen ganz neue Beamten für die nunmehr *geographisch* abgetheilte und regierte Volksmasse nöthig sind. Zu den Beamten, welche *solche* Gewalts-Inhaber zur Sicherheit ihrer eigenen Person so wie zur Behauptung der Gewalt selbst ganz besonders nöthig haben, gehören die geheime Polizey oder die *bezahlten Spione* und *Denuncianten* a) und auch das versteht sich von selbst, dass auch *alle übrigen* nun durchgängig *bezahlten* Beamten entweder von dem Inhaber der Gewalt selbst ernannt oder doch nur mit seiner Zustimmung von der noch bestehenden Schatten-Regierung ernannt werden dürfen b). Alles dies geht aus der *Natur des Uebels*

selbst hervor und es ist daher unpassend, wenn man diese Consequenzen tadelt oder beklagt und bejammert, denn man vergisst dabei, dass sie das eigentliche Uebel nicht selbst sind, sondern blos die nothwendigen Folgen oder Erscheinungen desselben.

a) *Montesquieu* XII. 23. meint „Das Spionir-System wäre wohl erträglich, wenn es durch honette Leute ausgeübt werden könne, leider seyen aber nur schlechte Subjekte dazu zu gebrauchen".

Dass dieses Spionir-System auch bei der Beherrschung unterjochter Völker (s. C.) vorkommt und oft nothwendig wird, hat darin seinen Grund, dass verfallene und unterjochte Völker die *Widerspenstigkeit* gegen die Regierung mit einander gemein haben.

b) Gewisse Aemter gehen dagegen natürlich auch ganz ein, oder bestehen nur dem Namen nach fort, z. B. nur in Rom die Censoren als Sittenrichter und dann die beiden Consuln, welche letztere sich dem Namen nach bis spät in die byzantinische Kaiserzeit herein erhielten.

4) *Von der Einwirkung des Verfalles auf das Civil-, Straf- und Process-Rechte und Recht.*

a) Im Allgemeinen.

§. 329.

Wir wissen aus dem §. 166, dass alles Recht (*Jus*) allererst durch den Schutz des organisirten etc. Staates entsteht, indem der Staat allererst denjenigen Zwang zu realisiren vermag, wodurch das Rechte zum Recht wird. Wie es aber kein eigentliches, wahres und gesundes Recht (*Jus*) geben kann, wenn ihm kein Rechtes (*Rectum*) als volksthümlicher Inhalt zur Grundlage dient, indem sich Rechtes und Recht zu einander verhalten wie Kern und Schale, sie sich also gegenseitig bedingen und einander tragen, so muss dies gesunde normale Verhältniss zwischen Rechtem und Recht nothwendig ebenwohl erkranken, sobald nicht allein die Elemente der bürgerlichen Gesellschaft verdorben sind, sondern auch die Grund-Bedingungen und die vier Haupt-Organismen des Staats sowie die ganze Staats-Gewalt verletzt und verfallen sind.

Der Begriff des Rechten (*Recti*), wie wir es oben geschildert haben, ist wesentlich bedingt durch jenen Gemeinsinn, in Folge dessen wenigstens die Majorität der bürgerlichen Gesellschaft

etwas für das *Rechte* hält und daher auch schon ohne den Staatsschutz oder die gerichtliche Erzwingbarkeit nicht duldet, dass dieses Rechte als solches verletzt werde. Das Dasein des Rechten beruht also auf dem concreten durch einerlei Abstammung, Sitte, Religion und Sprache von selbst sich bildenden Gemeinsinn und muss sonach nothwendig mit dem Erschlaffen oder gänzlichen Wegfallen dieses letzteren seine Energie und Spannkraft verlieren a). Mit anderen Worten: das Rechte in der Periode des Verfalles verhält sich zu dem Rechten in der noch altersgesunden Periode, wie die krankhafte Selbstsucht aller Einzelnen zu dem naturheiligen Selbsterhaltungs-Triebe der Gesammtheit. Wie die bürgerliche und politische Gesellschaft überhaupt in der Periode des Verfalles nur noch durch die Klugheit der *Regierungs-Gewalt* (§. 320 etc.) sich nothdürftig behauptet und ihr Leben fristet, so giebt es nunmehr auch blos noch ein formelles *Recht* (*Jus*) d. h. einen Zwang, mit dessen Hülfe man das äusserlich und formell aufrecht zu erhalten sucht, was durch den Verfall seinen sittlichen *Inhalt* und *Kern*, seine Wahrheit verloren hat oder doch immer mehr verliert, woher es denn auch kommt, dass, wie schon gesagt, das Volk gar nicht mehr fähig ist, selbst Recht zu sprechen, da ja aus der Gesammtheit das Bewusstsein des concretsittlich Rechten entschwunden ist; zur Kenntniss des Rechtes (*Jus*) es aber nunmehr schon eines besonderen Studiums bedarf, was zur Folge hat, dass mit dieser Rechtskenntniss auch die Rechtsprechung in die Hände der *Rechtsgelehrten* übergeht b).

Wie die Geschichte eines Staats eigentlich dann schon zu Ende ist, wenn dieser sein Greisen- oder Verfalles-Alter angetreten hat, so hört auch das Recht auf von da an noch einen historischen Inhalt zu haben, denn es findet nun keine selbstthätige Fortbildung des Rechten durch das Volk selbst mehr statt und die Rechts-Geschichte ist nunmehr blos noch eine Geschichte der Civil-, Straf- und Process-*Gesetzgebung*, welche sich ihren Inhalt selbst schaft und daher denn auch schon jetzt so sehr den Character der Willkür trägt c). Begreiflich *interpretirt* man nunmehr auch das Recht nicht mehr aus seinem volksthümlichen Inhalt (dem *Recto*), sondern blos nach den ausdrücklichen oder muthmaaslichen

Motiven des Gesetzgebers, wie sich dies schon aus dem ergiebt, was wir darüber §. 169 im Voraus andeuten mussten.

Der Verfall des *Rechtes (Jus)* als *solchen* besteht aber sonach darin, dass es nicht mehr der Beschützer des *volksthümlichen* Rechten, sondern zu einer leeren Schaale geworden ist, eben weil es nicht mehr die *Staats*-Gewalt, sondern blos noch die Regierungs-Gewalt ist, welche durch Gesetze und gerichtlichen Zwang äusserlich aufrecht zu erhalten, wiederherzustellen oder neu zu gestalten sucht, was nun einmal todt und verfallen ist[d]) (§. 311).

Was daher Unkundige und Schwachsichtige für den Höhepunkt der Rechtsausbildung gehalten haben und noch mitunter halten, dass und wenn sich nämlich das Recht in den Händen der *Juristen* befindet, dass und wenn diese eine *Wissenschaft* daraus zu machen wissen und dass, weil endlich alle Kunde davon aus dem Volke selbst entschwunden ist, man zuletzt *Gesetzbücher* machen muss, um dem ganz hohl und leer gewordenen Rechtszustande äusserlich den Schein der Ganzheit zu geben; wir sagen, alles dies bildet nicht den Höhepunkt der eigentlichen gesunden Rechtsausbildung, sondern den des Verfalles[e]).

a) Denn der moralische und politische Verfall ist das Auseinanderfallen der seither natürlich Verbundenen und diese Einheit liess ja eben erst das Rechte entstehen. Mit dem Verfalle hört also auch die Ursache der seitherigen Gemeinsamkeit des Rechten zu wirken auf, denn es steht jeder Einzelne auch nur noch allein da und mit dieser Isolirung cessirt die seitherige lebendige Fortbildung des Rechten; es verliert seine nationale Ganzheit, sein lebendiges Ineinandergreifen und Bedingtseyn, so dass man nunmehro die einzelnen Rechtssätze den vereinzelten Steinblöcken eines auseinander gefallenen Gebäudes vergleichen könnte und es blos der Wissenschaft noch gelingen mag, aus diesen vereinzelten Steinblöcken *theoretisch* wieder ein Ganzes zusammenzustellen. Nur glaube man nicht, dass solche theoretische Reconstructionen auch zu einer praktischen Wiederbelebung und Wiedervereinigung geeignet seyen.

Bis zum Höhepunkt oder Mannesalter einer Nation krystallisirt das Rechte fortwährend neu, denn es ist noch lebendige Bildungskraft in ihr. Mit dem Verfalle erstirbt dieser *Nisus formativus*, diese Fähigkeit zur lebendigen Metamorphose und das Krystallisirte verwittert nunmehro, fällt durch den Oxydations-Process der Selbstsucht auseinander, oder mit anderen Worten, das Rechte verliert nunmehr seinen Zusammenhang mit dem Volke und erscheint blos noch als starres Recht. Und weil nun solchergestalt die eigentliche *Civitas* oder bürgerliche Gesellschaft

sich auflöst, jeder Einzelne für sich allein steht und lebt, so nimmt nun auch das Civilrecht schon den *Charakter* eines blosen *Privatrechtes* an, wiewohl dies streng genommen erst durch den Verlust der äussern Unabhängigkeit oder die Unfreiheit entsteht.

b) Wie bei einem Greise sowohl der Leib wie die Gewohnheiten verknöchern und erstarren, so bei einem greisen und verfallenden Volke das Rechte und beziehungsweise das Recht; es stirbt die Fähigkeit der lebendigen Fortbildung ab und blos den Regierungen und den Juristen kommt es noch zu, das tägliche Bedürfniss zu befriedigen.

„Wenn sich die Wissenschaft des Rechts von seinem Objecte ablöst, so wird sie aller eigentlichen Realität entbehren" *Savigny* l. c. S. 30. Ausserdem vergleiche man auch *Hugo* juristische Encyclopädie S. 33. über das natürliche Entstehen des *Rechtsgelehrten-Standes*.

Es ist ein Trost für den Verf., zwei Autoritäten, wie *Hugo* und *Savigny*, hier auf seiner Seite zu haben, er würde sonst fürchten, dass man ihm nachsage, er schildere zu schwarz.

c) Dahin gehört denn unter andern auch das Verbot, dass sich keine neuen Rechts-Gewohnheiten bilden sollen, was gleichwohl so viel heist, als das Leben solle stillstehen, was aber selbst in der Periode des Verfalles unmöglich ist. Ferner gehört dahin, dass man jetzt kein Bedenken trägt, fremde Rechtsbestimmungen zu adoptiren, was übrigens auch als ein Beweis gelten kann, dass man selbst zu arm ist, um noch zeitgemäse Gesetze machen zu können. Recht und Sprache scheinen jetzt das mit einander gemein zu haben, dass es ihnen an der eigenen selbstthätigen Kraft zur Bildung neuer Rechte und Worte fehlt, und sie sich daher fremder Rechtssätze und Worte bedienen müssen, um dem Bedürfnisse zu genügen. Im noch altersgesunden Zustande würde die Aufnöthigung eines fremden Rechts etwas eben so Gewaltsames seyn wie die Aufnöthigung einer fremden Sprache.

d) Für diesen Zustand gelten denn auch die beiden alten Wahrheiten: *Plus valent boni mores, quam multae leges* und *Pessima res publica plurimae leges*.

Weil jetzt die *Regierung* das Recht macht, so fängt denn jetzt auch schon der sogenannte *Polizei-Staat* in Beziehung auf das Privat-Recht an, er ist aber hier eine Krankheits-Erscheinung, während er im *unfreien* Zustande ein Product der Willkühr und *Gewalt* ist. Es verhält sich damit gerade wie mit den beiden Ursachen, wodurch das Civilrecht sich in ein bloses Privatrecht verwandelt (Note a).

e) Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, dass die blose *Aufzeichnung* des geltenden Rechten und Rechtes in einer gewissen Zeit, oder die Fertigung bloser *Rechtsbücher*, einerlei durch wen, durch Privat-Personen oder auf Veranstaltung der Regierungen selbst, mit eigentlichen *Gesetzbüchern* durchaus nicht zu verwechseln ist. Ein Rechtsbuch ist kein befehlender Buchstabe, sondern es erwirbt sich nur dadurch Ansehen, dass es das Bestehende getreu wiedergiebt, ohne dass dadurch der Fortbildungsprocess des Gewohnheits-Rechtes gehemmt

werde. Hat sich sein Verfasser geirrt, so thut dies dem Rechte selbst keinen Eintrag; ein Gesetzbuch dagegen ist ein befehlender Buchstabe, der den Fortbildungs-Process des Rechten zum Erstarren bringt, wenn nicht gar, von dem concret Rechten ganz abweichend, völlig neue Bestimmungen trifft. Zwischen den Rechtsbüchern und Gesetzbüchern in der Mitte steht die *Codification*, indem sie eben nur sowohl das Gewohnheitsrecht, wie auch das, was seither durch einzelne Gesetze oder gerichtliche Sentenzen seine Bestimmung und Entscheidung erhalten hat, officiell oder von Staatswegen zusammenträgt und zur leichteren Uebersicht daraus ein, so viel noch thunlich, systematisches Ganzes bildet; auch hier bleibt der lebendigen Fortbildung der Weg nicht versperrt, was, wie gesagt, allererst durch die Gesetzbücher geschieht. Diese gehören denn nun auch, wie gesagt, allererst der Periode des Verfalles an und schon *Pastoret* l. c. I. 34. bemerkt: *L'idée d'écrire un code, c'est le dernier age de la legislation.* Der Anspruch der Vollständigkeit, welchen man an solche Gesetzbücher macht, ist daher auch ganz natürlich, denn die Bildung des Rechten ist ja nun gewissermassen zu Ende, der Stoff sonach fertig, aber freilich nur in der Art, wie eine greise Nation auch fertig ist, ihren Lebenslauf hinter sich hat. Die schlechteste Zeit mag sich daher in gewisser Hinsicht der besten Gesetze und einer ausgebildeten Rechtswissenschaft rühmen, gerade so wie die Medicin und Chirurgie in der Mitte von Krankenhäusern und Lazarethen zur höchsten Vollkommenheit gelangt. Ein letztes Criterium der Gesetzgebung in der Periode des Verfalles ist die detaillirte *Weitschweifigkeit* derselben im Gegensatz zu der lakonischen Kürze in der Zeit, wo das *Volk* selbst noch das Recht fortbildete. Die Nöthigung dazu hat darin ihren Grund, dass ja nun alles blos noch auf dem todten Buchstaben beruht und daher alle möglichen Fälle voraus bedacht werden müssen, während es früher genügte, dass durch die Gesetze blos das *Princip* angedeutet wurde, woran sich zu halten sey. Endlich entsteht nun auch erst das Bedürfniss der *Rechtsschulen* (vgl. auch *Hugo* Encyclopädie S. 137, *Federigo Sculpis, della legislazione civile. Torino* 1835. und kritische Zeitschrift für Recht und Gesetzgebung des Auslandes VII. S. 486) und diese Rechtsschulen haben zuletzt die Folge, dass man den Gesetzbüchern und den Gesetzen überhaupt nicht allein eine schulmäsige, theoretische, doctrinelle oder wissenschaftliche Fassung und Form giebt, sondern dass auch noch ganz unverdaute Schul-Ansichten zu Gesetzen gemacht werden.

Genug, man glaubt hier eine zierliche, feine und schöne Pflanzenwolle zu erblicken und doch ist es nur ein Schimmel, gerade so wie man (s. Theil II. §. 488) den Luxus der Industrie für das Zeichen eines blühenden gesunden Zustandes hält, sich seiner rühmt, während es doch nur ein schimmelartig wucherndes Gewächs ist. Mit andern Worten, man vergisst oder weiss nicht, aus was für einem Boden diese Gewächse hervorsprossen, ob es frische Damm-Erde oder ein Moderhaufen ist. M. s. übrigens den schon Theil I. S. 179 allegirten Ausspruch *Hegels* über das Hervortreten der Philosophie in einer Zeit, wo die Gestalt des Lebens alt geworden und sich nicht mehr verjüngen lasse.

§. 330.

Da in der Periode des Verfalles, in der es, wie wir gesehen haben, nach gerade fast nur noch eine Regierungs- aber keine Staats-Gewalt mehr giebt, es sich nicht mehr um die Förderung und Hebung der concreten Cultur- und Lebens-Zwecke, sondern blos noch um das Hin- und Aufhalten des Verfalles handelt, so tragen auch alle, insonderheit die Civil-, Straf- und Process-Gesetze und die polizeilichen Maasregeln der Regierungen diesen Charakter, mögen sie nun gebieten oder verbieten. Weil aber der Verfall von Innen nach Aussen fortschreitet oder, wie wir bereits gesehen haben (§. 297—303), vom Centrum des Staats, nämlich den vier Doppel-Elementen der bürgerlichen Gesellschaft, ausgeht, diese auch zugleich den Kern und Haupt-Inhalt des gesammten Civil-Rechts bilden, so werden *einsichtsvolle* Regierungen vorzugsweise dahin trachten, durch geeignete Gesetze und Maasregeln vor allem den *Verfall dieser vier Doppel-Elemente* so lange als möglich auf- und hinzuhalten a).

a) Wir sagen noch einmal: den Verfall etc. *hinzuhalten*. Ist er schon *vollendet*, dann kommen alle Maasregeln zu spät.

„Die Gesetze können das Recht, die Sitte etc. stützen und kräftigen, aber keine guten hervorrufen". *Savigny* l. c. S. 47.

Dass die Gesetze nichts mehr vermögen, wenn der Kern faul *geworden ist*, erkannte auch schon *Montesquieu* XXIII. 23.

In unserer Zeit haben kurzsichtige Regierungen das gerade Gegentheil gethan durch Einführung der gleichen Theilung der Bauern-Güter, der Gewerbsfreiheit, Begünstigung des Maschinen-Fabrikwesens etc., so dass wir nun ein künstlich hervorgerufenes Proletariat haben.

Wir setzen übrigens beim folgenden noch *einsichtsvolle* Regierungen voraus. Sind sie es nicht, ja vielleicht die Gewalts-Inhaber noch schlechter als das Volk selbst (§. 327), dann tritt ein *Justitium* im weitesten Sinne ein bis entweder ein Besserer wieder die Zügel ergreift oder das Ganze zusammenstürzt.

§. 331.

α) *Von dem Einflusse der Regierungen auf die vier Doppel-Elemente des Civil-Rechtes in der Periode des Verfalles.*

aa) Auf die Ehe und das Familienwesen.

Alles, was wir oben §. 172—173 zur Erhaltung und Förderung des ehelichen- und Familien-Lebens summarisch nannten,

kommt im Ganzen auch noch hier zur Anwendung, aber nicht mehr mit dem *Erfolge* wie früher, weil alles nur hohle Form, ohne sittlichen Kern ist und sich hier erst recht eigentlich zeigt, wie wenig die *Gesetze* vermögen, wenn das sittliche Gefühl der Gehorchenden nicht mehr damit übereinstimmt, sondern ihnen vielmehr widerstrebt und wenn die Regierungs-Gewalt nicht durch die Staats-Gewalt getragen und gestützt wird, in ihr nicht mehr ihren Rückbürgen hat. Ja einige der im allegirten §. 172 genannten Verbote lassen sich nun schlechterdings nicht mehr durchsetzen, wie nur z. B. die politisch verbotenen Heirathen mit fremden Weibern, so wie die Heirathen unter nahen Verwandten. Bei der oben §. 298 etc. geschilderten Ehescheu wird man vor allem die Ehen selbst erleichtern müssen, ja wohl gar besondere Belohnungen und Privilegien denen zusichern müssen, welche Ehen schliessen, und darin Kinder zeugen*), während man es auf der anderen Seite wieder nicht hindern kann, dass sich auch die ganz Armen heirathen und gerade diese *viele* Kinder zeugen und mit ihnen dem Ganzen zu einer gefährlichen Last werden.

Man wird jetzt ganz vorzugsweise, bei der überwiegenden Neigung dazu, die *Ehescheidungen* zu *erschweren* suchen, dadurch aber nichts weniger als glückliche Ehen stiften, denn es wirkt nichts nachtheiliger auf die Kinder und deren Erziehung, als eine zwistige Ehe unter den Eltern, so dass man zwistige Ehen, worin schon Kinder erzeugt worden sind, gar oft zum *Besten* der Kinder scheiden sollte. Sodann kennen wir aus der Geschichte Beispiele (Venedig) wo der Geschmack an naturwidriger Befriedigung des Geschlechtstriebes so allgemein geworden war, dass man öffentliche Häuser errichten musste, um den jungen Männern nur wieder Geschmack für das menschliche weibliche Geschlecht beizubringen. Die gewöhnliche Liederlichkeit wird also zur Zeit des Verfalles noch weit weniger gehindert werden können, denn sie ist nun in der Meinung Aller nichts Schimpfliches mehr. Wir sagten §. 172, dass die Hochzeits-Gebräuche fast überall einen tiefen Blick in das concrete Wesen der Ehe thun liessen. Nun werden sich zwar auch in der Periode des Verfalles die alten Hochzeits-Gebräuche noch lange erhalten, ihre eigentliche und ursprüngliche Bedeutung aber verloren gehen und zuletzt wird man es den

Hochzeits-Gebräuchen genau ansehen, dass sie mit dem Verfalle der Ehen gleichen Schritt gehen, ungefähr und nur z. B. wenn es heut zu Tage bei uns Sitte geworden ist, sich auf der Reise trauen zu lassen und die Flitterwochen in dem nächsten besten Wirthshause zu verleben. Dass mit dem Verfalle der Ehen überhaupt sich auch der sittliche Einfluss der *Religion* und *Kirche* auf sie immer mehr vermindern *muss*, versteht sich von selbst, denn mit der Moralität verliert sich ja auch die Religiosität.

a) Ueber die *Privilegien*, welche die *Lex papia popaea* denen bewilligte, welche Kinder in der Ehe erzeugen würden, sehe man auch *Montesquieu* XXIII. 21. und *Hugo's* Rechtsgeschichte S. 295, so wie oben §. 298. Note a.

Wie man es den Bäumen an den gelbgefleckten Blättern ansieht, dass ihre Wurzeln zu faulen anfangen, so ist es auch ein sicheres Zeichen, dass ein Volk an der Wurzel seines Lebens zu faulen begonnen hat, wenn Gesetze nöthig werden, um zur Ehe aufzumuntern. Solche Symptome sind die gelben Flecke auf den Blättern eines moralisch absterbenden Volkes. Leider kann man aber *verdorbene* Völker nicht wie Pflanzen und Bäume ausgraben und die faulen Wurzeln beschneiden oder auch anderswohin *verpflanzen*, um da wieder jung und gesund zu werden. (Die alten und ersten englischen Colonisten brachten noch strenge Sitten mit nach Nord-Amerika; die jetzige Einwanderung aus allen Theilen Europas meistens nur verdorbene (Theil II. §. 424). Wer es glaubt, täuscht sich nach der Erfahrung, denn gerade das *eheliche Verhältniss* ist der einzige Gegenstand, der sich nicht willkührlich gestalten lässt durch Gesetze etc., wo diese ihre Macht gänzlich verlieren, weil es ganz und gar ein Natur-Verhältniss ist, so dass denn auch alle Zwangs-Maasregeln die Folge haben, dass das Uebel krebsartig nach Innen, statt nach Aussen wuchert, z. B. nur wenn man jetzt die Ehescheidungen zu sehr erschwert.

§. 332.

Ganz besonders werden sich die Regierungen das *Vormundschaftswesen* oder die Sorge für verwaiste Kinder zu Herzen nehmen müssen, denn die Selbstsucht lässt auch alle Familienpflichten vernachlässigen und ein Unmündiger darf in der Regel nicht mehr darauf rechnen, in *seinen nächsten Verwandten* auch seine besten Freunde zu finden. Die Regierungen werden fortan die Vormünder allein ernennen und setzen und dann eine *scharfe Controle* derselben führen müssen.

ββ) *Auf Besitz und Genuss.*

§. 333.

Die Gesetze und die Regierungen beschützen Besitz und Genuss-Rechte nach wie vor und zwar jetzt energischer als früher, denn die Selbstsucht der Einzelnen legt ja gerade jetzt den grössten Werth auf das persönliche *Besitzen* und *Geniessen*. Es entstehen *neue Arten* des Besitzes und des Genusses oder Gebrauches und daher finden sich jetzt in den Theorien der Rechtsgelehrten Verkünstelungen und Subtilitäten über Besitz- und Gebrauchs-Rechte, welche nur ein krankes Menschenalter hervorzubringen vermag. (§. 301). Die weitere Erklärung liegt schon in allem Bisherigen. Auch s. m. das noch folgende.

γγ) *Auf das Familien- oder Erb-Eigenthum und die Vererbung.*

§. 334.

Wir haben oben §. 302. gesehen, dass die Erschlaffung des Familien-Geistes und die Selbstsucht der einzelnen Familienglieder die Unveräusserlichkeit des Erb- oder Familiengutes jetzt lästig findet und letztere lieber ihre idealen Antheile selbst verzehren wollen, statt ihren Nachkommen die Mittel zu einer gesicherten Subsistenz zu hinterlassen. Indem nun noch hinzukommt, dass das geschlossene und unveräusserliche Familiengut der *Cultur* oder *Production* nachtheilig *seyn soll*, weil es nicht gehörig ausgebeutet werde, was gleichwohl ein grosser Irrthum ist (man vergleiche nur den französischen und englischen Landbau) den also einsichtsvolle Regierungen nicht noch befördern sollten, so geschieht es dennoch von solchen sowohl wie von kurzsichtigen, indem sie glauben, dabei für ihr Bedürfniss ein grösseres Steuer-Einkommen herauszuschlagen, denn auch die einsichtsvollen Regierungen leben und wirken ja nur noch von Hand zu Mund, fragen nicht mehr nach den Folgen für die Zukunft, wenn es sich *darum* handelt, *Steuern* und *Geld* für das nächste Jahr herbei zu schaffen (§. 307).

Mit der Aufhebung des Familiengutes tritt aber die *Testir-Freiheit* von selbst ein. Da man jedoch nicht mehr auf die *Liebe* der Eltern zu ihren Kindern rechnen darf, so wird es nöthig, zum

Schutze dieser letzteren genau zu bestimmen, wie viel ihnen *wenigstens* zu hinterlassen ist a); aus welchen gesetzlichen Gründen sie nur allein *gänzlich* enterbt werden dürfen und endlich bedarf es nunmehr neuer Intestat-Successions-Ordnungen für die Fälle, wo es an einem Testamente fehlt. Da die Erhaltung des Familiengutes bei der Familie es bisher von selbst mit sich brachte, dass die Weiber oder Töchter davon bis zum Aussterben des Mannsstammes ausgeschlossen bleiben mussten, so macht es sich nunmehro wiederum ganz von selbt, dass sie jetzt auch und zwar zu gleichen Theilen erben oder erbberechtigt sind. Dass durch diese selbstsüchtige Behandlung des Nachlasses auf der einen Seite relativer Luxus und Verschwendung und auf der anderen Verarmung eintreten muss, weil nun keiner der Erben *genug* hat und es Besitzern und Eltern an jener liebenden Fürsorge für die Zukunft ihrer Kinder fehlt, indem sie nur für sich leben, unbekümmert um das Schicksal jener, wurde schon oben §. 301. und §. 307. angedeutet. Man sieht aber jetzt erst recht deutlich und klar die Wahrheit ein, dass Ehe und Familie der Kiel der bürgerlichen Gesellschaft und des Staatsschiffes sind und dass mit ihrem Verfalle auch die bürgerliche und politische Gesellschaft verfallen müssen, da sie ja nur aus lauter solchen einzelnen Familien besteht und was von einer einzigen gilt, auch bei allen übrigen wirksam ist, sonach mit *einem Schlage das Ganze* davon ergriffen wird. Ist aber der *Familie* und dem Familiengut alle Stabilität entzogen, giebt es für sie keinen Strebe- und Zielpunkt der *Erhaltung* mehr, so fehlt sie auch dem *Staate*.

a) Der *gesetzliche Pflichttheil* gehört allererst in die Zeit des Verfalles und so deducirt ihn auch *Zachariae* l. c. IV. 270, ohne es zu wissen. Er betrachtet nämlich die Sache blos vom Standpunkte des Eigenthums-Rechtes, nicht dem der Elternliebe.

δδ) Auf den Verkehr.

§. 335.

Wie *demoralisirt* durch die Selbstsucht der Einzelnen jetzt der gegenseitige Verkehr ist, so dass dadurch das eigentliche gesellige Band gelöst ist, musste schon oben §. 303. gezeigt

werden. Gerade so schwer wie es aber ist, bei einem, aus zusammengerafftem Gesindel und blosen Söldnern gebildeten Heere noch die nothdürftige Mannszucht und Disciplin zu handhaben, eben so schwer wird es jetzt den Regierungen, allen Listen, Gaunereien, Betrügereien etc. des täglichen Verkehres zu begegnen. Jetzt erst wird eine *Zwangs-Polizei* des gesammten Verkehrs dringendes Bedürfniss. So wenig wie aber die gesammte Thätigkeit der Regierungen vermag, den Verfall selbst aufzuhalten, so wenig vermag sie auch als Polizei wiederum Liebe, Treue und Glauben in den Verkehr zu bringen, denn alle polizeilichen Strafen haben höchstens nur das zur Folge, dass die Unredlichkeit, die List und der Betrug noch vorsichtiger zu Werke gehen als ohne sie a).

Wo aber dieser Krebs an dem gesammten Verkehre frisst, kann es auch keinen *geselligen Verkehr* im engsten Sinne mehr geben d. h. wo man sich zur Erholung in geselligen Kreisen versammelt. Auch die geselligen Vergnügungen werden zu hohlen Formen, gewähren keine *wahre Befriedigung* mehr, denn alle erscheinen darin mehr oder weniger maskirt; genug, dieselbe Zerrissenheit welche sich in den Familien kund giebt, herrscht auch und zwar in noch höherem Maase in den gesellschaftlichen Vergnügungen ausserhalb des Hauses, und vergebens sucht man durch Luxus und Aufwand die wahre Geselligkeit zu ersetzen. Mit andern Worten, die Selbstsucht findet deshalb nirgends Befriedigung, weil sie keinen sittlichen Zweck mehr verfolgt b).

a) Die Menschen, als kalte Selbstsüchtler, verhalten sich jetzt blos noch zu einander wie todte Zahlen zu einem todten Rechen-Exempel, denn alle Verhältnisse des Lebens beruhen blos noch auf einer gegenseitigen, theils stillschweigenden theils ausdrücklichen Be- und Abrechnung mit gegenseitigen Vortheilen und Nachtheilen, während dem gesunden Selbsterhaltungstriebe die *Liebe* zur Seite geht, ihn belebt und führt.

b) Daher ist das, was man in dieser Periode die *gute Gesellschaft* oder den *guten Ton* nennt, auch weiter nichts als ein Drama, was die Selbstsucht der Einzelnen sich selbst vorspielt, denn das erste Gesetz des guten Tones ist, der Selbstsucht jedes Einzelnen zu schmeicheln. Ja man hat in unsern Tagen geradezu erklärt, ohne vollständige *Langeweile* gebe es keine gute Gesellschaft.

Wir haben sodann §. 333. zwar gesagt, die Selbstsucht wolle nur für sich noch besitzen und geniessen, sie hütet sich aber wohl vor allem *Besitze* der mit *Lasten* verknüpft ist, z. B. dem eigenen *Häuser-Besitze*.

Die Selbstsucht wohnt klüglich blos zur *Miethe*. Daraus mag es sich erklären, dass auch in dem entsittlichten Rom der Mittelstand nur noch zur Miethe wohnte, denn zur Zeit des *Theodos* zählte die Stadt Rom, ausser 1780 Pallästen der Grossen, 46,602 *Insulae* d. h. grosse casernenartige Gebäude zum Vermiethen an einzelne Familien.

β) Vom Einflusse des Verfalles und der Regierungen auf die Privat-Verträge und deren Verbindlichkeit.

§. 336.

Dem gemäs bedürfen denn auch jetzt alle Verträge, die nicht durch sofortige gegenseitige Leistung beendigt werden, der ängstlichsten Verclausulirungen und Bürgschaften, denn Treue und Glauben sind es ja, welche die Verträge aussergerichtlich interpretiren; fehlt es an ihnen, so wanken alle *Obligationen* und müssen gegen das Abläugnen assecurirt werden. Auch jetzt werden zwar die Verträge nicht blos wegen ihrer gerichtlichen Erzwingbarkeit, sondern zur Erhaltung des eigenen Credites der Einzelnen erfüllt, das höhere moralische Motiv aber, auch dann noch sein Wort zu halten, wenn man dabei weder Vortheil noch gerichtlichen Zwang zu fürchten hat, fällt aber in der Regel weg. Leider muss man bemerken, dass jetzt auch die *Richter* anfangen, die Verträge eben so unehrenhaft oder streng wörtlich zu interpretiren und die darüber entstandenen Streitigkeiten zu schlichten, wie die Partheien selbst; man hält sich mehr an die Worte denn an die Absicht der Partheien, freilich und leider auch, weil letztere nur zu oft nicht die redlichsten sind a).

Was die Zahl der Verträge anlangt, so vervielfachen und compliciren sich dieselben in derselben Maase, wie sich die Bedürfnisse und Bestrebungen der Selbstsucht und des Luxusses vermehren. Es entstehen ganz neue, die mehreren Kategorien (siehe §. 181.) zugleich angehören oder auch wohl gar nicht classificirbar sind. Besonders aber werden viele verbotene oder *unerlaubte* d. h. nicht klagbare, ja selbst strafbare Verträge geschlossen und auch erfüllt, weil die Selbstsucht der Einzelnen ihre Befriedigung dabei findet. Man denke nur für unsere Tage an die betrügerischen sog. Prämien-Geschäfte, welche sich wie giftige Schwämme an die Lotterie-Anlehne ansetzen. Schlechte

Advokaten bieten den Partheien die Hand, auch die unredlichsten Verträge vor Gericht durchzufechten oder die unredlichsten Ausreden geltend zu machen; daher auch jetzt die Misachtung des Advocatenstandes selbst in den Augen derer, die sich jener Rabulisten zu ihren schlechten Zwecken bedienen. Ganz vorzugsweise in die Periode des Verfalles gehören denn auch die *Hypothekenbücher* (nicht auch die Hypotheken) so wie überhaupt die Errichtung und Begünstigung aller Anstalten, wodurch von Regierungs wegen der *Unredlichkeit* und *Treulosigkeit* zu begegnen steht.

a) Die Mehrzahl der Rechtsstreitigkeiten und der zweifelhaften Civil-Rechtsfragen werden daher auch in das Gebiet der *Verträge* und des darauf bezüglichen *Prozess-Beweis-Verfahrens* gehören.

γ) Vom Einfluss des Verfalles und der Regierungen auf das Straf-Rechte und Straf-Recht.

§. 337.

Von selbst ergiebt sich abermals aus dem Bisherigen, dass das concret moralische Gefühl, dessen Uebung oder Kundgebung im Verkehr des Lebens die *Gerechtigkeit* heisst (§. 183), durch den Verfall immer mehr entartet und sich nicht allein durch Häufung der Verbrechen, insonderheit gegen die vier Elemente der bürgerlichen Gesellschaft und die Heilighaltung der Verträge, sondern und hauptsächlich auch dadurch kund giebt, dass Volk und Gerichte (mögen letztere auch aus Einzel-Richtern bestehen) nicht blos allen harten Strafen an und für sich, z. B. nur der Todesstrafe, sey auch das Verbrechen noch so gross, aus angeblicher Humanität abhold werden, sondern auch sogar bemüht sind, die Verbrecher frei zu sprechen oder doch statt der verdienten höheren Strafen ihnen nur gelinde zuzuerkennen a), was denn zur Folge hat, dass selbst die Theorie des Strafrechtes ein Streben zeigt, die Verbrecher ehender von der Strafe durch Definitionen und Distinctionen der Verbrechen, die der gesunde moralische Sinn bisher verwarf, loszumachen als sie zu überführen. Weil der Verfall gewöhnlich schon *alle* möglichen Arten und Gattungen von Verbrechen in das Leben gerufen hat, so entsteht nun auch

das Bedürfniss nach *vollständigen* Strafgesetz-*Büchern*, worin denn auch, eben dieser Vollständigkeit wegen, nicht allein und ganz natürlich das Princip der Abschreckung, sondern auch der Satz Aufnahme findet: *sine lege nulla poena* b), denn wir zeigten oben §. 184, dass es im gesunden Zustande sowohl für bekannte wie noch *unbekannte* Verbrechen keiner *vorgängigen* Androhung bedürfe, sondern auch ohne diese der Staat befugt sey, *jedes wirkliche* noch mit keiner Strafe *bedrohte Verbrechen* zum Zwecke seiner eigenen Selbsterhaltung zu bestrafen c). Da der *Staat* jetzt in seiner Auflösung begriffen ist, so wird es zweifelhaft, ob viele der sogenannten *öffentlichen* Verbrechen d. h. die gegen den *Staat* und die Staatsgewalt als solche begangen werden können, noch als solche betrachtet werden dürfen, da ja das Subjekt selbst, nämlich der Staat, wenigstens moralisch und politisch schon nicht mehr vorhanden ist. Man kann sie daher höchstens noch als Verbrechen gegen die *Regierungen* ins Auge fassen d). Ein grosser Theil derselben nimmt aber nothwendig den Charakter *bloser Privat*-Verbrechen an e) (§. 185).

a) Es gehört *sittliche* Kraft dazu, relativ harte Strafen auszusprechen, zu vollziehen und zu ertragen; mit der sittlichen Schwäche fällt auch letzteres weg.

„Nichts zeugt so sehr wider die moralische Tüchtigkeit unserer so civilisirten Zeit, als die elende Liebe zum physischen Leben, die in tausend und aber tausend Erscheinungen zu Tage tritt; in dem sentimentalen Gewimmer rationalistischer Juristen und Romanschreiber gegen die Todesstrafe" *Leo* l. c. S. 161. Auch dieses falsche Mitleid mit *wirklichen Verbrechern* hat seinen Grund in dem Verfalle und dem Verschwinden alles Gemeinsinnes, besonders bemerkt man ein solches Mitleid bei sogenannten Staatsverbrechern, denn gar viele sympathisieren ja eigentlich mit diesen. Die Selbstsucht der Einzelnen ist zu kurzsichtig, um einzusehen, dass jedes öffentliche und gemischte Verbrechen gegen sie selbst mit gerichtet ist.

Man sieht sich daher auch jetzt genöthigt, sehr viele Straf-Bestimmungen der früheren Zeit zu mildern, Freiheits- und Geld-Strafen an die Stelle der Körper- und Todes-Strafen zu setzen, weil für das angeblich jetzt zarter fühlende Zeitalter die alten Straf-Bestimmungen zu hart seyen.

b) Ja die Schule weiss jetzt sogar in das Strafrecht und die Verbrechen wissenschaftliche Systematik zu bringen.

Wenn es nun aber einmal vollständiger Straf-Gesetzbücher bedarf, so sollte man wenigstens erst vorher die *Criminal-Statistik* consultiren

und *darnach* seine Maassregeln nehmen. Wollte man z. B. in unsern Tagen genauere Untersuchungen darüber anstellen, so würde man auch finden, dass in vielen Ländern, wo man systematisch vollständige Straf-Gesetzbücher gemacht hat, theils ganz neue Verbrechen zum Vorschein gekommen sind, eben weil die Gesetzbücher sie übersehen haben; theils die Verbrecher erst den Straf-Codex consuliren, ehe sie zur That schreiten, um die ihnen günstigen und ungünstigen Chancen gegen einander abzuwägen, was sie ohne Gesetzbuch wohl unterlassen müssten. Solche Berechnungen harmoniren dann freilich mit dem nur einer kranken Zeit angehören könnenden Schulsatze: „Auch die Strafen beruhten auf Vertrag zwischen Staat und Verbrechern".

c) Denn, noch einmal, im gesunden Zustande spricht das Volk noch selbst Recht und wird stets mit richtigem Takte herausfühlen, was wichtig und unwichtig sey, und dann wird vorausgesetzt, dass jeder Einzelne wisse, was er dem Ganzen schuldig sey. Es widerspricht dies also nicht dem so eben Gesagten, dass der Staat nicht *ausdrücklich* auszusprechen brauche, was er strafen und nicht strafen werde. Was aber ein *wirkliches Verbrechen* sey, nämlich jede dolose und boshafte Handlung, weiss jeder Mensch mit Gefühl und gesundem Verstande.

d) Denn nur gegen diejenigen, bei denen jetzt auch die Staats-Gewalt ist, kann auch noch das Hochverraths-Verbrechen begangen werden, so dass denn natürlich nun auch beleidigende Handlungen und Aeusserungen gegen die Person des Regenten jetzt *Majestäts*-Verbrechen sind, die früher höchstens eine einfache Injurienklage begründet hätten, wie nur z. B. in Rom die Beschädigung der Kaiser-Statüen, oder dass man ihr Bildniss an einen gewissen Ort hing, ja was wurde nicht seit *Tiber* in Rom alle für Majestäts-Verbrechen erklärt und was stempelte nicht *Nero* ganz widersinnig dazu.

e) So werden *nun* fast alle von uns oben §. 185. als *gemischte* Verbrechen classifizirte jetzt blos noch als *Privat*-Verbrechen erscheinen. Unter der schützenden Fahne der politischen *Freiheit* erlaubt man sich dagegen Aeusserungen und Handlungen gegen Staat und Regierung, die als blosse Injurien behandelt werden, obwohl sie etwas ganz anderes sind.

δ) Vom Einflusse des Verfalles und der Regierungen auf den Civil- und Straf-Process.

§. 338.

Endlich müssen denn nothwendig auch *Civil*- und *Straf-Process* verfallen, weil sie nicht mehr Functionen der ganzen politischen Gesellschaft sind, nicht mehr im lebendigen Zusammenhange mit der Rechtsbildung durch das Volk selbst stehen, sondern nur noch in mechanischen todten Rechts- und Process-Formen sich kund geben und erhalten a). Der Willkühr oder dem Ermessen

gelehrten Richter und Advocaten hingegeben b), welche durch die Art ihrer Bildung dem Leben selbst fremd sind, so dass sie durch ihre *Studien* nur noch etwas vom *Recht*, aber nichts vom *Rechten* wissen c), sind es diese gelehrten Richter nun auch, welche nicht allein auf die Autorität längst veralteter Rechts-Ansichten schwören d) und das Bedürfniss nach Civil- und Straf-Gesetzbüchern fühlen, sondern auch unbedenklich, eben weil Recht und Process für sie nur noch starre Formen sind, fremde Rechte und Process-Formen adoptiren und einschmuggeln. Von nun an kämpfen Rechtsunwissenheit auf Seiten des Volks mit der Rechts-Pedanterie auf Seiten der Rechtsgelehrten und Richter und jeder Process ist nur noch eine Lotterie. Das *Wesen* des Civil- und Straf-Processes bleibt zwar das bisherige (§. 187 und 188), aber sein *Charakter* verschlechtert sich in der Art, welche soeben bemerkt worden ist; namentlich geht aber mit dem Verfalle der privative *Accusations*-Process unausbleiblich in den *Inquisitions-Process* und damit das *Ankläger*-Amt *ganz* in die Hände der *Regierung* über e).

a) Geschriebene Gerichts- und Process-Ordnungen werden nun Bedürfniss und machen den Process eben so *erstarren* wie das Recht selbst.

b) und diese tragen ganz besonders auch noch dazu bei, dass bei den Einzelnen nach und nach *alle* concrete Rechts-Kenntniss verschwindet.

c) Ein *wahrer* Rechtsgelehrter ist der, welcher die rechtlichen Verhältnisse eines Staates im Ganzen überschaut und ihre moralische Quelle, so wie den Geist derselben kennt, genug die *notitia rerum humanarum et divinarum* hat. Daran fehlt es aber in dieser Zeit den Juristen und Advocaten fast gänzlich und sie kennen nur noch den todten Buchstaben und wo sie nichts Geschriebenes, kein Gesetz, vor sich haben, geht auch ihr Wissen zu Ende. Auch Rom hatte seit *Sever* bis *Justinian* keinen grossen Juristen mehr aufzuweisen. Das einzige Rettungs-Mittel gegen solche Richter sind Compromisse auf Schiedsrichter, die noch lebendige Rechtskenntniss besitzen.

d) Man sehe über das blinde Berufen auf das Wort der früheren grossen Rechtsgelehrten zur Zeit des römischen Verfalles und das ganz mechanische Summenzählen der Autoritäten ohne eigene gründliche Erörterung *Mackeldei* römisches Recht §. 52 und 53.

e) An die Stelle des Accusations-Processes wegen öffentlicher Verbrechen tritt nun nothwendig der officielle Inquisitions-Process, denn jener setzt noch die volle moralische Energie oder den ächt patriotischen Gemeinsinn voraus, wo man sich darauf verlassen darf, dass kein Einzelner ein Verbrechen gegen den Staat verheimlichen und sich scheuen

wird, als öffentlicher Ankläger aufzutreten. Aber auch an die Stelle des Accusations-Processes wegen Privat-Verbrechen wird nun der officielle Inquisitions-Process unter dem Beistande der Sicherheits-Polizei treten müssen, weil es jetzt dem Verletzten oft sehr schwer werden würde, die nöthigen Beweiszeugen herbeizubringen. Der Inquisitions-Process und das öffentliche Ankläger-Amt sind zwar an sich nicht unzertrennlich, jetzt aber sind sie es. Mit dem Verfalle und dem Inquisitions-Processe treten aber auch ganz neue Principien in das Strafrecht und das Beweisverfahren ein, nämlich 1) dass man vorzugsweise auf die *Gesinnung* des Verbrechers sieht und 2) dass an die Stelle der alten Regel: *Quilibet praesumitur bonus donec probetur contrarium* factisch jetzt der Untersuchungsrichter durch eine entgegengesetzte Regel bei seinem Verfahren geleitet wird, nämlich: *dolus praesumitur* oder *quilibet accusatus praesumitur malus donec probetur contrarium.*

b) Welchen Einfluss übt der Verfall auf die Fortbildung des des Civil-, Straf- und Process-Rechten und Rechtes.

§. 339.

Das, was hierüber zu sagen ist, liegt eigentlich schon und implicite in dem Bisherigen angedeutet und ausgesprochen, es kann aber nicht schaden, es noch einmal in kategorischer Form zu wiederholen.

α) In wie fern wird das Rechte und Recht noch durch und mit der Cultur fortgebildet.

§. 340.

Auch in dieser Periode übt die *Cultur* eben so gut durch ihr Sinken wie früher durch ihr Steigen nothwendig ihren mächtigen Einfluss auf das Rechte; eben weil sie aber im Sinken begriffen ist, oder eine luxuriös krankhafte Steigerung der Industrie sich kund giebt, sind die Regierungen bemüht, diesem Sinken, *respve* Steigen, durch das Beharren bei dem bisherigen *Rechte* so wie durch neue Gesetze, welche ihm vorbeugen sollen, entgegen zu arbeiten. Wir finden daher auch *in dieser Hinsicht* schon keine Harmonie mehr zwischen dem Rechten und dem Recht, denn sowohl die Gerichte wie die Regierungen weigern sich gewissermaasen der Kultur behülflich zu seyn, oder das zum Rechte (*Jus*) zu erheben, was die veränderte Cultur an sich mit Noth-

wendigkeit fordert. Beide stehen sich also gewissermassen feindlich gegenüber und unterstützen sich nicht mehr gegenseitig.

β) In wie fern wird das Rechte und Recht noch durch die Gewohnheit fortgebildet.

§. 341.

Wie nach dem vorigen §. das Sinken der Cultur und die krankhafte Steigerung der Industrie mit Nothwendigkeit auch eine Veränderung des Rechten mit sich bringt, so hat auch der Verfall seine *eigenthümlichen* Gewohnheiten, die aber das sittlich Rechte und das Recht nicht mehr fort- sondern bloss noch zurückbilden. Auch hier glauben nun die Regierungen, dem Verfalle dadurch entgegen arbeiten zu können, dass man diesen Gewohnheiten des Verfallesalters, welche nothwendig den Charakter der Selbstsucht an sich tragen müssen, das Anerkenntniss als eigentliches Gewohnheits*recht* versagt oder wenigstens in der Art sehr erschwert, dass jetzt die Richter einmal eine Gewohnheit nur dann für Recht gelten lassen wollen, wenn sie den *geschriebenen Gesetzen* nicht zuwider lauft und dann, dass sie verlangen, die Partheien sollen das Daseyn einer Gewohnheit *beweisen*, statt dass es im noch gesunden Zustande gerade umgekehrt Sache der Gerichte ist, das Gewohnheitsrecht besser als die Partheien selbst zu kennen. Eine wahrhaft notorische Gewohnheit kann sich aber auch in der That unter einem selbstsüchtigen Menschenhaufen nur schwer bilden, denn es gehört dazu eine gewisse harmonische Gesinnung, die jetzt gänzlich fehlt. Der §. 165. 167. 191. geschilderte *Process* der Bildung des Gewohnheits-Rechten kann schon deshalb nicht mehr wie seither statt finden, weil sich ihm die Selbstsucht der Einzelnen widersetzt und dann sind auch die mancherlei fremden Elemente, welche sich in die bürgerliche und politische Gesellschaft eingedrängt haben, (§. 394.) jenem Krystallisations-Processe im Wege.

Um nun dem seitherigen guten oder noch gesunden Rechte eine noch längere Dauer zu sichern, damit es durch *schlechte* Gewohnheiten nicht verderbe und entarte, nimmt man in der Periode des Verfalles seine Zuflucht zunächst zur *Codification* d. h.

man erkennt das bisher bestandene gesunde Rechte, in so weit es vom Staate als Recht (*Jus*) anerkannt war, auf, und verbietet die Bildung neuer Rechts-Gewohnheiten, in so weit sie gegen den codificirten Inhalt anlaufen sollten. Es ist dies aber nur eines der vergeblichen Mittel, den Verfall in seinem Laufe aufhalten zu wollen. Der Inhalt des Rechtes verfällt und verändert sich trotz der Codification und will sich das codificirte *Jus* dennoch mit Gewalt behaupten, so tritt es in einen offenen Widerspruch mit dem Leben, wobei es sich allerdings ereignen kann, dass das *Jus* moralischer ist als das *Rectum* und sich eben deshalb mit Gewalt zu behaupten sucht, dabei aber das Resultat immer dasselbe bleibt, dass das lebendige Gewohnheitsrechte in fortwährendem Widerspruche mit dem positiven Rechte (*Jus*) steht[a]).

a) S. bereits §. 320. besonders Note c, so dass sich das Volk ganz natürlich jetzt über die Ungerechtigkeit der Gerichte beschwert, weil sich durchgängig ein Conflict zwischen Rechtem und Recht kund giebt. Daher hat sich noch kein Codex, kein Gesetzbuch als absolut geltend für grosse Staaten erhalten können, am allerwenigsten die Pandekten, der Codex und die Novellen *Justinians* bei den Römern selbst. Hatte schon im noch gesunden *zusammengesetzten* oder Gros-*Staate* (§. 268) jeder Urstaat oder nun jede grössere Gemeinde ihr *particulares* Recht neben dem *generellen* Reichs-Rechte, so wird dies im kranken Zustande noch weit mehr der Fall seyn, weil sich nun auch das *nationale Band* gelockert hat. „Ist der Charakter des Volkes verfallen, so helfen die alten Gesetze nichts mehr". *Zachariae* VI. 112.

γ) *Desgleichen durch den Gerichtsgebrauch.*

§. 342.

Ist es zu einer wirklichen Codification des gesammten Rechtes, sowohl des seither ungeschriebenen wie geschriebenen, gekommen und zwar so, dass man im Voraus jeder neuen Rechts-Gewohnheit die rechtliche Anerkennung versagt hat, so kann durch den Gerichtsgebrauch weder das Rechte noch das Recht ferner fortgebildet werden, sondern die Gerichte sind jetzt blos noch die sclavischen Interpreten des geschriebenen Codexes[a]), um so mehr, als die Richter sich nicht mehr im Besitz der Kenntniss des lebendigen Gewohnheits-Rechtes befinden (siehe oben §. 311) und, wie gesagt, den Beweis selbst zulässiger neuer Gewohnheiten so

erschweren, dass die Partheien meistens ausser Stande sind ihn zu führen. Ist es aber noch zu keiner Codification gekommen, auch noch kein Gesetzbuch vorhanden, so steht der Gerichts-Gebrauch ganz und gar unter dem Einflusse der theoretischen Rechtsgelehrten b).

a) Und zwar nicht blos aus Mangel lebendiger Rechtskunde, sondern sie sollen nach dem Willen der Regierung nur noch Rechts-Maschinen seyn, sie sollen auch nicht einmal *utiliter interpretando* sich den Gesetzen opponiren, besonders wenn es sich um die Anwendung der Strafgesetze handelt.

b) Daher sagt auch *Zachariae* l. c. IV. 42: „Der Gerichtsgebrauch und die *Rechtswissenschaft* haben ununterbrochen einen wechselseitigen Einfluss aufeinander", nur sagt er nicht, *wann* dieser Einfluss seinen Anfang nimmt, nämlich wenn die Gerichte nur noch aus juristischen Theoretikern bestehen.

δ) Desgleichen durch ausdrückliche Gesetze.

§. 343.

Was sonach im noch gesunden Zustande gerade das letzte ist, wodurch das Rechte fortgebildet und zu Recht (*Jus*) gemacht wird, nämlich durch ausdrückliche Gesetze, das nimmt nunmehr den ersten Platz ein, wie sich schon aus dem Bisherigen (§. 341) von selbst ergiebt, und daher die Erscheinung, dass jetzt im Verhältniss zur Vergangenheit so viel mehr Gesetze erscheinen (*Pessima respublica plurimae leges*) a). Da dem Volke die gesunde autonomische Fortbildungskraft von nun an fehlt und selbst die Gerichte nicht mehr im Stande und competent sind, neue Gewohnheits-Rechte gegen den Inhalt des geschriebenen Codexes aufkommen zu lassen, gleichwohl das Bedürfniss zu mächtig ist, als dass der geschriebene Buchstabe allenthalben ausreiche, den dermaligen Lebens-Bedürfnissen entspreche, so sind es also nunmehr die *Regierungen*, welche durch Entscheidungen einzelner Rechtsfälle (man denke hier nur an die Rescripte der römischen Kaiser) so wie endlich durch Constitutionen und Novellen dem Bedürfnisse fortwährend abhelfen müssen b).

a) Auch schon *Plato* sagt: „Je mehr Gesetze, je mehr Streitigkeiten und schlechte Sitten".

„Viele Gesetze setzen Missbräuche voraus und zeugen also gegen die Moralität des Volkes, sind ein Beweis eines verdorbenen Zustandes und machen in der Regel das Uebel noch ärger“. *Haller* l. c. II. S. 196.

Es ist also jedenfalls ein grosser Missgriff, wenn man ohne Unterscheidung oder ohne Rücksichtnahme auf die Zeit blos aus den überlieferten Gesetzen eines Staates oder Volkes und ihrer Menge auf dessen Civilisation zurückschliessen oder meinen wollte, je gesetzreicher je civilisirter. Von selbst begreift sich aber, dass, je mehr die Centralisation um sich greift bis zur Vernichtung der Gemeinden, sich auch die Gesetze und Verwaltungshandlungen vermehren müssen, denn was seither die Gemeinde-Obrigkeiten für sich abthaten, geht nun von der Central-Gewalt aus.

b) „*Senatus consulta* und kaiserliche Befehle (für das Civilrecht) kamen erst mit dem Verfalle Roms in Aufnahme“. *Hugo* l. c. S. 124 und 125.

§. 344.

Die *Ordnung*, in der sich im gesunden Zustande die Quellen des Civil-, Straf- und Process-Rechtes einander derogirten, ist also nunmehr gerade die umgekehrte. Den *ersten* Platz nehmen jetzt die *Gesetze* ein, dann folgt der *Gerichtsgebrauch*, hierauf erst das *Gewohnheitsrecht* und ganz zuletzt findet auch das *Cultur-Bedürfniss* Berücksichtigung. Wer jetzt keinen geschriebenen Buchstaben für seine Ansprüche aufweisen kann, verliert im Zweifel den Process, nicht zu gedenken, dass auch hierbei noch die *Bestechung* der *Richter* nothwendig seyn kann. Wir erinnern nur an die römischen *Sportulae*.

c) Wie verhält es sich j e t z t *hinsichtlich des Unterschieds zwischen Recht und Moral?*

§. 345.

Wir haben die Antwort auf diese Frage schon §. 197. gegeben. Ist nämlich im noch gesunden Zustande das Rechte, abgesehen davon, dass es mehr als die blose Moral umfasst (§. 196), auch stets identisch mit der concreten Moral und das Recht nur die schützende Schaale desselben, so verhält es sich jetzt gerade umgekehrt, denn, da jetzt das Rechte durchgängig und immer mehr den Charakter der Selbstsucht annimmt, so hört es auch

auf, noch etwas concret *Sittliches* zu seyn und es nimmt nun umgekehrt der von der Regierung ausgehende Rechtszwang den Charakter eines polizeilich-*sittlichen* Zwanges an, so wie man denn überhaupt erst in der Periode des Verfalles die Sittlichkeit *darin* erblickt, seine selbstsüchtigen Triebe zu beherrschen, sie zu zügeln, und nach Aussen unwirksam zu machen, während sie im gesunden Zustande noch ein unbewusster Naturtrieb ist (siehe Theil I. §. 68. 96. 97. 100).

§. 346.

In so weit sodann aber auch noch jetzt das concret Rechte den Inhalt des Rechtes bildet, dieses jedoch schon im gesunden Zustande gewissen philosophischen und religiösen *Idealen* von der Sittlichkeit nicht zu entsprechen vermochte, so ist dies jetzt noch weit weniger der Fall, um so mehr, wenn beide, nämlich die philosophische und religiöse Moral, keine Concessionen und Modificationen nach Zeit und Umständen gestatten wollen. In der Periode des Verfalles steht also die Sittlichkeit nur noch auf dem Papier, indem selbst das *Rechte* seinen sittlichen Charakter verloren hat.

d) Welchen Antheil und welchen Einfluss hat die Religion oder der Glaube in der Periode des Verfalles noch auf Civil-, Straf- und Process-Recht?

§. 347.

Mit dem Verfalle des naturheiligen Selbsterhaltungs-Triebes, dessen höchste, letzte und energischte Aeusserung und Kundgebung der *Glaube* an die Fortdauer der Seele und das Erringen der ewigen Seeligkeit durch verdienstliche Handlungen vor den Göttern ist (Theil I. §. 34. 79), muss nothwendig auch dieser Glaube oder die Religion erschlaffen und zuletzt gänzlich verschwinden bis zum völligen unbewussten und bewussten Atheismus (Thl. I. §. 96. 103), so dass denn *auch* dieser nur eine Aeusserung oder Wirkung der Selbstsucht ist, die wir ja schon mehrfach als eine Lähmung, Abspannung, Erschlaffung, ein Erblinden des natur-

heiligen Selbsterhaltungs-Triebes geschildert haben, denn in ihrer krankhaften Kurzsichtigkeit lebt sie nur für ihr Ich und für diesen Augenblick; sie hat keine Zukunft mehr und beschäftigt sich daher am allerwenigsten mit dem Gedanken an die einstige Fortdauer der Seele nach dem Tode.

Ist aber im gesunden Zustande der *Naturglaube* fast mit allen Rechts-Handlungen des Lebens noch auf das engste verbunden (s. §. 200), so fällt dies mit dem Verfalle nach und nach gänzlich weg. Die Religion erhält sich nur noch als ein *äusserer* Cultus, der mit den Rechts-Handlungen nichts mehr gemein hat, höchstens noch als Drama auftritt und es gehört wesentlich in die Periode des Verfalles *die* Erscheinung, dass die priesterlichen Functionen und das Priesterthum von den politischen Functionen der Magistratur sich trennen, wiewohl dies auch schon im gesunden Zustande der Fall seyn kann, wo aber alsdann die Priester zugleich als öffentliche Beamte, Namens der Magistrate, functioniren, nicht neben dem politischen Staate, sondern in ihm stehen.

Noch merklicher wird aber endlich die Trennung zwischen Religion und Recht dann seyn, wenn ein Volk noch in seinem gesunden Zustande eine andere *Religion* annahm und nun in der Periode des Verfalles der *Zweifel* an der Wahrheit dieser andern Religion zu dem *Mangel* an allem religiösen Glauben hinzutritt oder auch nur aus diesem hervorgeht, denn schon die blose *Kritik* einer bestehenden Religion setzt voraus, dass man nicht mehr an sie fest *glaubt*. Die Regierungen vermögen gegen diese Irreligiösität so gut wie nichts, denn, wenn sie auch durch polizeiliche und kirchliche Zwangs-Maasregeln das äussere Symbol, die *äussere* Kirchlichkeit etc. aufrecht zu erhalten suchen sollten, so scheitern sie an der *innern* Verhärtung der Gemüther.

5) Vom Einflusse des Verfalles auf das Völker- und Bundes-Rechte und Recht so wie die aus einfachen Urstaaten zusammengesetzten grösseren Staaten oder Reiche.

§. 348.

Wenn nach §. 247 die Bedingungen zu einem Völker-Rechten analog dieselben sind wie die zum Civil-Rechten d. h. dass es nur

unter Staaten einer und derselben ethnischen Ordnung, höchstens Classe, ein Völker-Rechtes geben kann; wenn ferner nur durch Errichtung von Bundes-Staaten, auch ein wirkliches Völker-*Recht* herstellbar ist; Völker-Rechtes und Völker-Recht aber nur dadurch Existenz und Realität haben, dass die betreffenden Nationen und Staaten noch ein gemeinsames National-Interesse haben, was sie ethnisch unter einander verbindet und gegen andere fremde Nationen zusammen halten lässt; so muss diese Sympathie und dieses Band nothwendig erschlaffen und sich ebenwohl eine selbstsüchtige Gleichgültigkeit aller Staaten und Nationen bemächtigen, wie dies beim Verfalle der einzelnen Individuen im Einzel-Staate der Fall ist.

Wie in den Einzel-Staaten die Fortbildung des Gewohnheits-Rechten allmälig cessirt, weil der ganze Lebensbaum von der Wurzel an abstirbt, der Lebens- oder Vegetations-Process immer schwächer wird etc., so bemeistert sich auch der einzelnen Staaten jene selbstsüchtige Gleichgültigkeit, in Folge deren sie sich nicht mehr sonderlich für einander interessiren, jeder nur an sich denkt und dies ein allmäliges Absterben des Völker-*Rechten* zur Folge hat, denn wo der natursittliche Selbsterhaltungs-Trieb der Einzelnen in einem Staate abstirbt kann er noch viel weniger für ein grösseres Ganzes, wie ein Staaten-System, ein Bundesstaat, fortbestehen und wirken.

§. 349.

Wie aber in den einzelnen Staaten sich jetzt noch ein Civil-Recht (*Jus*) bildet und behauptet, aus welchem der volksthümliche Kern immer mehr schwindet, so dass zuletzt blos noch ein zwingender Buchstabe übrig bleibt, so giebt es auch unter den Völkern einer und derselben Ordnung, ja selbst Classe jetzt noch ein *Bundes-Staats-* etc. oder eigentliches Völker-*Recht*. Die eiserne Nothwendigkeit ist auch hier seine Mutter und innerlich verfallende Gros-Staaten (kleine unabhängige Ur-Staaten existiren jetzt fast gar nicht mehr) vermögen fast nur und allein noch durch Eingehung oder Schliessung von Staaten-Bünden und Bundes-Staaten ihre äussere Unabhängigkeit theils gegen ihre natürlichen äussern, theils gegen ihre nunmehrigen innern Feinde zu behaupten, nur

dass auch dieses Bundes-Recht jetzt ein eben so *moralisch hohles* ist, wie das Recht in den einzelnen Staaten.

Bei diesem ganzen völkerrechtlichen Abschnitte muss aber ja das beständig im Auge behalten werden, dass wir es einmal nur noch mit *Gross-Staaten* und dann auch nur noch mit *monarchischen Regierungen* zu thun haben, deren Stellung und Verhalten nach Aussen davon abhängt, ob ihre Stellung nach *Innen* noch unerschüttert ist oder nicht, sonach ihre *Wirksamkeit* nach *Innen* noch ungehemmt ist oder nicht, und endlich ob sie sonach noch als *einsichtsvolle* Regierungen zu handeln vermögen oder nur noch an ihre *eigene persönliche Existenz* denken müssen und denken, *diese* Rücksicht es ist, welche ihre Handlungsweise nach Aussen bestimmt.

Wir würden also eigentlich diese verschiedenen Stellungen bei *jedem* einzelnen Puncte unterscheiden, eine jede besonders darstellen und charakterisiren müssen, was eine höchst widerliche Arbeit und Lectüre wäre. Behalten wir also die bisherige, im Zweifel auch gewiss gerechtfertigte Voraussetzung bei, dass die alten monarchischen Regierungen selbst noch feststehen, im Interesse der Nation und des Staats noch *conservativ* gesinnt und noch *einsichtsvoll* genug sind, die auswärtigen Angelegenheiten so zu leiten, dass wenigstens zu den innern Gefahren und Feinden nicht auch noch *äussere* hinzukommen. Freilich müssen wir aber auch die andere *ungünstige* Voraussetzung beibehalten, dass *sämmtliche* Staaten eines und desselben Staaten-*Systems* gleichmässig an demselben Uebel des Verfalles laboriren.

Die übrigen und andern gegentheiligen Stellungen, so wie die, dass ihnen von ganz fremden, noch kraftvollen Völkern die Gefahr der Unterjochung droht, können wir auch deshalb *hier* unerörtert lassen, weil wir nothwendig sub C. auf sie zurückkommen müssen und werden, indem sie *fast* alle die eigentliche Ursache sind, wodurch verfallene Nationen und Staaten unter das Joch anderer gerathen.

Wir müssen also hier in der Theorie den Zustand des Verfalles für sich allein schildern, als hätte er nur mit sich selbst zu kämpfen; dies ist aber in der Praxis grösstentheils nicht der Fall, es handelt sich in ihr zugleich auch darum, sich der Fremdherrschaft zu erwehren, ungefähr wie zu *Macchiavell's* Zeiten in Italien, so dass denn *Macchiavell*, als italienischer Patriot, in seinem *Principe* den damaligen Emporkömmlingen niederträchtige Rathschläge für ihre Behauptung, ihren Unterthanen gegenüber, ertheilte, lediglich um mit ihrer Hülfe die Fremden aus Italien zu vertreiben. Man wundere sich daher auch nicht, wenn schon in diesem Abschnitt eine Handlungsweise geschildert werden mag, die ganz macchiavellistisch ist.

Man ersieht daraus, wie schwierig die Darstellung *kranker* Zustände ist und wie wir uns deshalb auch schon im Bisherigen, §. 297—347, *wiederholen* mussten, wenn wir nicht grosse Lücken lassen wollten.

γ) *Vom Völker-Rechten im Frieden und Kriege unter den Staaten, welche seither ein bloses Staaten-System bildeten in der Periode des Verfalles.*

§. 350.

Wie im gesunden Zustande der Bestand eines *Staaten-Systems* auf der Existenz ganz analoger Elemente beruht, wie bei der bürgerlichen Gesellschaft im einfachen Staate; wie aber mit der Erschlaffung dieser Elemente im einfachen Staate sich das sociale Band lockert und somit die bürgerliche und politische Gesellschaft sich allmälig innerlich auflöst, so lösen sich ganze Staaten-Systeme dadurch allmälig auf, dass jene Elemente eben dadurch absterben, weil die einzelnen Staaten zu gleicher Zeit sämmtlich oder doch die Mehrzahl davon verfallen und an die Stelle des gesunden Selbsterhaltungs-Triebes eine krankhafte selbstsüchtige Politik nach Aussen Platz greift und sich fortan sowohl im Frieden wie im Kriege kund giebt.

α) *Im Frieden.*

§. 351.

Auch hier, in der Periode des Verfalles, werden wir blos die §. 253 aufgeführten vier Hauptpunkte zu besprechen haben (siehe diesen §. 253).

αα) *Von der Einmischungs-Befugniss in die gegenseitigen innern Verfassungs-Angelegenheiten.*

§. 352.

In der Periode des Verfalles dauert das Einmischungsrecht aus demselben Grunde fort wie früher, nur mit dem grossen Unterschiede, dass das Verfassungs-Princip wenigstens in Beziehung auf die Ausübung der eigentlichen *Regierungs*-Gewalt nun in allen oder den meisten Staaten ein ganz anderes ist und zwar so, dass die *Inhaber* der Regierungs-Gewalt jetzt gemeinsame Sache machen und nicht dulden oder geschehen lassen, dass sich die Schatten der vorhinnigen Gewalten und Regierungs-Formen wieder erheben oder ermannen. Mit andern Worten, sie sind im Interesse

ihrer Staaten genöthigt, die absolute Monarchie allenthalben zu beschützen und zu vertheidigen, weil sie sowohl nach Innen wie nach Aussen das einzige Mittel ist, sich noch aufrecht zu erhalten. Es giebt aber eine absolute Monarchie ohne *neu-französische* Centralisation, ja diese letztere beschleunigt nur den Verfall und reizt zur Revolution, wenn sie auf einen ganz ungeeigneten Boden verpflanzt wird.

ββ) Ueber die Mittel und Wege, das Uebergewicht einzelner Staaten, nunmehr ihrer Regierungen, zum Nachtheile der übrigen zu verhindern.

§. 353.

Die Tendenz nach dem politischen Gleichgewichte ist im Ganzen noch dieselbe wie bisher, nämlich gerichtet gegen die *übermäsige Vergröserung* eines einzelnen Grosstaates, nur mit dem Unterschiede, dass man es jetzt mehr mit der *Persönlichkeit* des Monarchen als seinem Staate zu thun hat. In ihr liegt jetzt die Gefahr und die Beruhigung, so dass man die absolute Monarchie eines Fürsten principiel beschützen und doch der Person *in concreto* feindlich gegenüber stehen kann. Das Dasein einzelner Hegemonen ist aber jetzt eben so wenig absolut zu verhindern wie im noch altersgesunden Zustande. Dass man jetzt auch unehrenhafte Mittel, List und Mord, für erlaubt halten wird, einen solchen gefährlichen Hegemonen zu stürzen, versteht sich leider von selbst.

γγ) Vom Gesandtschafts-Rechten.

§. 354.

Da der Handels- und Industrie-Verkehr der Nationen durch den gesteigerten Luxus jetzt ansehnlicher und lebhafter seyn kann als früher, so sind schon deshalb jetzt Gesandte und Consuln nothwendiger als früher, besonders aber bedarf es jetzt der Gesandten und zwar womöglich der *stehenden* als Kundschafter und Wächter der Handlungen des beschickten Monarchen und seines Hofes und gerade diese ihre Aufgabe macht es zu ihrer *persönlichen* Sicherheit dringend nothwendig, dass sie eine möglichst ausgedehnte Exterritorialität geniessen, die man aber wiederum durch alle möglichen Listen, Auffangen ihrer Depeschen etc. zu umgehen

meine.! Bei der Gegenseitigkeit eines solchen Benehmens, als Folge des allgemeinen gegenseitigen *Misstrauens*, findet natürlich auch gar keine Beschwerde darüber statt.

ββ) Von der Art und Weise wie jetzt Verträge geschlossen und erfüllt werden.

§. 355.

Das, was §. 257 und 258 über die Natur der völkerrechtlichen Verträge und die Nothwendigkeit ihrer besonderen Ratification, gesagt worden ist, bleibt sich gleich, es sinkt aber die blose moralische Verbindlichkeit derselben fast bis auf Null herab d. h. ihre Ratification und Erfüllung hängt jetzt ganz und gar theils von der Persönlichkeit der Gewalts-Inhaber, theils von den schwankenden innern Zuständen ihrer Staaten ab, wo über Nacht sich etwas ereignen kann, was die Ratification verbietet oder zum Bruche nöthigt; so dass denn auch die §. 257 aufgestellte Classification der diplomatischen Verträge keinen Unterschied hinsichtlich ihrer Erzwingbarkeit mehr begründet. Bürgen, Geiseln und Unterpfänder werden daher jetzt mehr als früher gefordert, um der Erfüllung geschlossener Verträge gewiss zu seyn. (§. 259).

β) Im Kriege.

§. 356.

Wir haben oben §. 261. gesagt, dass der eigentliche Kriegsgebrauch oder das sogenannte Kriegsrecht wesentlich bedingt sey durch die militairischen Einrichtungen der einzelnen Staaten absonderlich durch die Art und Weise der Bildung und die Mannszucht der Heere. Zeigt sich nun aber nach §. 313 der Verfall der Staaten ganz absonderlich an ihren militairischen Einrichtungen, der Feigheit und dem Mangel ächter Manneszucht ihrer Heere, so kennt man damit auch schon das Kriegsrecht, welches solche feige und indisciplinirte Kriegshaufen gegenseitig beobachten werden. Im Unglücke sieht man daher solche Heere sich schnell und feig ergeben, oder sie gehen wohl gar offen oder maskirt zum Feinde über, so dass oft eine einzige Schlacht über das

Schicksal der Länder entscheidet; im Glücke dagegen kennen diese Haufen keine Mässigung und Schonung gegen die Besiegten. Mord und Plünderung derselben bilden daher die Regel. Ganz besonders wird dies alles der Fall seyn, wenn die Heere keine reinen National-Heere mehr sind sondern *Mischlinge*, und sogar *Fremde* darin dienen.

§. 357.

Die *Motife* zu den Kriegen werden fortan gleich der ganzen auswärtigen Politik sehr häufig theils rein persönlicher Art seyn, um so mehr, da die Heere jetzt nur noch in dem Monarchen ihren Kriegsherrn erkennen, theils das Produckt des gegenseitigen Mistrauens und zuletzt wird man oft gar nicht mehr wissen ob man Krieg führen soll oder nicht, der Friede wird durch die Ohnmacht oder das Mistrauen gegen das eigene Heer etc., der Krieg durch das Mistrauen unter einander geboten seyn, man wird sich *permanent gerüstet* gegenüber stehen und doch fürchten, sich zu schlagen, weil man unter solchen Umständen alles aufs Spiel setzt a). Rathlosigkeit ist die natürliche Tochter der Charakterlosigkeit. Jetzt erst wird die Regel zu einer traurigen Wahrheit und Nothwendigkeit: „*Si vis pacem para bellum*“; der Friede ist fortan nur ein Waffenstillstand auf unbestimmte Zeit und die *permanente*, somit die besten Kräfte erschöpfende Vorbereitung zum Kriege b).

a) Es bilden sich jetzt Zwitter-Stellungen, wo man sich im Kriege befindet, ohne ihn gegenseitig angekündigt zu haben, und die Gesandten nicht abgerufen werden und umgekehrt im Frieden verharrt, während man sich feindlich und gewaffnet gegenüber steht. Also weder Friede, noch Krieg, noch Neutralität.

b) *Leo* l. c. S. 150. sagt von den Kriegen dieser Periode: „Sie tragen den Charakter der Insurrection, des unnöthigen Angriffs, der planlosen Vertheidigung und hängen mit der inneren Empörung auf das engste zusammen“.

Trotzdem müssen wir es versuchen, auch die Kriege dieser Periode nach ihren *Motifen*, so weit dies hier möglich, zu classificiren. Man wird auch hier noch unterscheiden müssen

A. die Kriege unter den Staaten *eines* und *desselben* Staaten-Systemes,

B. Kriege unter den Staaten *verschiedener* Staaten-Systeme und zwar hauptsächlich zur Behauptung der *äussern* Unabhängigkeit oder Abwehr der Unterwerfung durch noch gesunde Völker.

Ad A. Diese werden wieder zerfallen in:

I. Kriege zur Abwendung der Hegemonie eines Gros-Staates über alle andern.

II. Von solchen *Unions*-Kriegen, wie sie oben §. 261. Note a sub II. *charakterisirt* worden sind, wird gar keine Rede mehr seyn, da ja umgekehrt der Verfall auch den Zerfall zur Folge hat und dies gilt denn auch

III. von den *Annexations*-Kriegen, die jetzt höchstens noch gegen *temporäre Allianzen* gerichtet seyn werden.

IV. Kriege über *Mein* und *Dein* kommen dagegen auch jetzt vor wie früher, nehmen aber einen selbstsüchtigen, unredlichen, unehrenhaften Charakter an.

Was jedoch verfallene Staaten am meisten ängstigt, ist

ad B. die Gefahr der Unterjochung durch fremde noch kräftige und gesunde Völker und Staaten. Die Kriege dieser Art sind seitens der verfallnen Staaten durchgängig nur noch *defensiver* Natur und endigen zuletzt mit Auflösung und Unterjochung.

Machen verfallene oder verfallende Gros-Staaten noch *Eroberungen*, so gereichen sie ihnen noch mehr zum Verderben als noch gesunden, denn sie können sie nicht behaupten und erwerben sich nur neue Feinde.

Wir schweigen hier über die gegenwärtige europäische Krisis, wollen aber das eine nur bemerken, sie ist die Fortwirkung der *Revolution*. Der russische Kaiser benutzte die unglückliche Lage des westlichen Europa's, dessen militärische und politische Lähmung als günstigen Moment für Russlands hundertjährige Bestrebungen. Sollte er auch gar nichts vom türkischen Boden erwerben oder behalten (wir schreiben dies im December 1854), so hat er seinen Zweck schon zur ½ erreicht, dass die Türkei finanziel ruinirt ist und die westlichen Mächte nicht gleich im Februar 1853 energisch auftreten konnten oder mochten.

aa) *Von den Befugnissen und Verpflichtungen der Neutralen.*

§. 356.

Die Frage über die Befugnisse etc. der neutralen Staaten im Kriege bleibt zwar dieselbe wie im gesunden Zustande. Bei der Selbstsucht aller dabei betheiligten Staaten werden aber die verschiedenen Fragen in dieser Hinsicht jetzt mit weit grösserer Erbitterung durchgefochten werden als früher (§. 354), und jeder Einzelne sowohl der kriegführenden Theile wie der neutralen wird die Neutralitäts-Rechte und Pflichten nach seiner Weise interpretiren, so dass es factisch auch nicht einmal ein Rechtes hinsichtlich der Neutralität mehr giebt, denn wo jeder seinen eignen Weg geht, und dies charakterisirt ja eben die Selbstsucht, kann sich nie ein gemeinsames Rechtes bilden oder erhalten.

ββ) Von den Befugnissen des Siegers.

§. 359.

Da die Art und Weise, wie der Sieger die eroberten Länder zu behandeln pflegt, analog ist der Art, wie man die Kriegs-Gefangenen und Verwundeten *behandelt*, so folgt aus dem so eben geschilderten Kriegsrechte in der Periode des Verfalles, dass auch das Siegerrecht eben so selbstsüchtig ausgeübt werden wird wie das Kriegsrecht; nicht mehr blos um den Gegner zur Erfüllung seiner Schuldigkeit zu nöthigen bekriegt man ihn, sondern um ihn ganz unschädlich zu machen und deshalb ist es vorzugsweise jetzt auch dem Sieger um Plünderung und Bereicherung zu thun und zwar nicht blos des Gewalthabers, sondern auch seiner Söldner. Vorausgesetzt immer, dass der Krieg unter den Genossen eines und desselben Staaten-Systemes geführt wird, nehmen *jetzt* die Kriege unter diesen Genossen selbst bereits den Charakter der Eroberung, der politischen Vernichtung des Gegners an. Man macht den besiegten Staat nicht zum gleichen Genossen oder Theil des siegenden, sondern zur unterthänigen Provinz desselben.

b) Von den Staaten-Bündnissen, Bundesstaaten und Reichen in der Periode des Verfalles.

§. 360.

Es sind hier vor allem zweierlei Verhältnisse zu unterscheiden

α) der *Verfall* bereits aus der guten Zeit her noch *bestehender Bündnisse* und *Bundesstaaten* und

β) die Entstehung solcher allererst *während des Verfalles*.

Jene werden jetzt immer mehr verfallen und sich auflösen, diese aber jetzt häufig in der Art monströs oder widernatürlich geschlossen werden, dass sich ethnisch ganz fremde Nationen mit einander verbinden.

α) Vom Verfalle schon bestehender Bündnisse etc.

§. 361.

Da permanente Staaten-Bündnisse, Bundesstaaten und freie Reiche im altersgesunden Zustande keinen anderen Zweck haben

können als die Behauptung der Nationalität und die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten; das *Interesse* für die Erhaltung der Nationalität und Integrität der einzelnen Staaten mit dem Verfalle aber eben schwindet und blos die zeitigen Gewalthaber noch ein unmittelbares Interesse an der Erhaltung und Unabhängigkeit ihrer Staaten haben, so *lösen* sich mit Nothwendigkeit die *seitherigen Staaten*-Bündnisse und Bundesstaaten ganz und eben so durch den Verfall von Innen nach Aussen wieder auf, wie es bei den einzelnen Staaten selbst der Fall ist und es treten in der Art *neue* an deren Stelle, dass nunmehr die Monarchen als *solche* unter sich die bisherigen Bündnisse etc. erneuern, um sich zunächst gegenseitig bei der Ausübung ihrer Gewalt zu schützen und zu schirmen, dann aber auch noch, um das Uebergewicht dieses oder jenes neuen Hegemonen zu vereiteln. So wenig wie aber die einzelnen Gros-Staaten selbst innerlich noch moralische Ganze bilden, sondern bloss noch durch den Regierungszwang zusammengehalten werden, so wenig haben auch diese Regenten-Bündnisse einen inneren sittlichen Halt, so dass denn ihre Fortdauer, ausser der gemeinsamen Gefahr, durch nichts verbürgt ist[a]). Sind doch die Contrahenten selbst ihrer eigenen Fortdauer nicht gewiss, oder es fehlt diesen Bündnissen und selbst Bundesstaaten eben so an einer gesicherten Zukunft wie den Einzel-Staaten und zuletzt den einzelnen Individuen, denn der Fluch der Selbstsucht pflanzt sich von den einzelnen Individuen bis zu ganzen Staaten-Systemen fort, und die Zerstörung und Zerrissenheit, welche in dem Gemüthe des einzelnen Selbstsüchtlers sich festgesetzt hat, frisst auch an dem Leben der einzelnen Staaten[b]) und mit diesen an dem ganzer Völker-Ordnungen, so dass denn auch *die Staaten-Systeme*, welche sich ausserordentlicher Weise für ganze Völker-*Classen* durch eine gemeinsame *Religion* gebildet hatten, jetzt wieder auseinander fallen, denn wir haben oben gezeigt, dass der Glaube nothwendig mit der Selbstsucht verfallen muss und damit denn auch die Sympathie für alle Glaubens-Genossen.

a) Bundesstaaten zu errichten, haben solche absolute Monarchen meistens keine Neigung und nur die dringendste Gefahr lässt sie solche eingehen.

b) Wenn daher, wie wir oben S. 268. Note c sagten, im ge-

tenden Zustande die Hauptstädte solcher Reiche zugleich die Mittel- und Sammel-Puncte der *Kultur* sind, so verwandeln sie sich mit dem Verfalle oder der Demoralisation ihrer Bewohner auch in der Regel in die Sitze der *moralischen Pest* ihrer Zeit und die verfallende alte Welt wusste sich nicht anders zu retten, als sie gänzlich von der Erde zu vertilgen. Sie wurden zuverlässig nicht blos durch Empörung, Krieg und fremde Eroberer zerstört, sondern auch die eigenen Nationalen vertilgten sie und es war ein Gericht der Vorsehung, was über sie ergieng (Theil II. S. 545).

§. 362.

Jetzt geschieht es denn auch schon sehr leicht, dass sich ein übermächtiger Hegemone zum Allein-Regenten eines ganzen Bundesstaates aufwirft, die einzelnen Genossen oder Theile des Bundesstaates in Departements verwandelt, und ihre Regenten entweder gänzlich stürzt, oder in seine Vasallen, Standesherrn etc. verwandelt. Der einzige Unterschied, der einen *solchen* zusammengesetzten Gros-Staat noch von einem *despotisch* regierten Gebiete unterscheidet ist der, dass die Regierung darüber noch kein *erbliches Eigenthum* des Hegemonen oder seiner Familie ist. Erst wenn es ihm gelingt auch dies zu bewirken, scheidet der zusammengesetzte Gros-Staat aus der Zahl der *freien* aus, indem er nun zu den unfreien und beherrschten gehört, wovon *sub C.* noch des Weiteren die Rede seyn wird.

β) Von der Entstehung neuer Bündnisse etc. während des Verfalles.

§. 363.

So verwandeln sich denn also die alten Staaten-Bündnisse und Bundesstaaten in monarchische, weil die Reiche selbst nur noch *Monarchien* sind*). Dies allein ist schon ein Unglück. Dazu kommt aber sehr oft noch, dass verfallende Nationen und Staaten die Begierde und die Eroberungssucht noch *gesunder* wenn auch meist auf einer *tieferen* Stufe etc. stehender Völker reizen und diese in ihnen eine willkommene Beute sehen. Von allen Seiten durch sie umringt, angegriffen und geplündert, so dass man ihnen den Frieden *abkaufen* muss, wählt man endlich, wenn es noch anwendbar, das Mittel, sich mit ihnen zu *verbünden*, sie als Freunde oder Gäste sogar in das Land aufzunehmen. Doch

diese kennen zu gut ihre Stärke und die Schwäche ihrer nominellen Freunde, warum sollten sie nur Gäste seyn, wo sie die *Herrn* seyn können; wenn sie nur wollen. Eine Beschwörde ist leicht gefunden und eine Schlacht macht den verfallenen Staat zu ihrem Eigenthum. Mögen daher die Monarchen verfallner Staaten alte Bünde erneuern, lösen oder neue schliessen, sie sind und bleiben am Ende doch die Beute noch gesunder Nationen.

a) Ein noch gesunder kräftiger Gros-Staat, wenn er auch nothwendig einer monarchischen Regierungsform bedarf, ist deshalb noch keine *Monarchie*, denn seine Existenz als Gros-*Staat* hängt nicht allein *davon* ab. Erst mit dem innern moralischen und nationalen Verfalle, wo es nur noch jene Regierungs-*Form* und das persönliche Interesse des Regenten ist, welche einen solchen Gros-Staat zusammenhalten, verwandelt er sich in eine *Monarchie*. *Sapienti sat.*

II. Insbesondere oder von den Erscheinungen des Verfalles, wie er sich nach Maasgabe der vier Stufen kund giebt, so wie der ethnologisch-historischen Reihenfolge in welcher er bis jetzt eingetreten ist (Thl. II, §. 483—487).

1) *Von den besonderen Erscheinungen des Verfalles nach Maasgabe der vier Stufen.*

§. 364.

Es war bei der Darstellung des *Verfalles* der bürgerlichen und politischen Gesellschaften etc. nicht nöthig, auch hier *hinter jedem Abschnitte* die Erscheinungen desselben nach Maasgabe der vier Stufen etc. *insbesondere* vorzutragen, denn der Unterschied ist *hierbei* so unbedeutend, dass wenige Zeilen genügen werden, ihn hervorzuheben, weil es auch bei der moralischen und politischen *Fäulniss* ganz einerlei ist, ob der verfaulende Organismus ein hoher oder niedriger war, nur dass die Fäulniss der höheren Organismen nicht allein weit ekelhafter ist als die der niederen a), sondern auch viel rascher von statten geht als bei den niedern. Endlich ist nicht ausser Acht zu lassen, dass es sich hier blos von einem *sittlichen* und *politischen* Verfalle handelt, also auch nur da von einem sittlichen und politischen Verfalle die Rede seyn

kann, wo ein sittlicher und politischer Zustand ist oder war; wo *gar keine* Cultur und Civilisation vorhanden ist oder war, wie bei den *Wilden*, kann auch von einem Verfalle derselben nicht die Rede seyn. Nur die Völker der vierten und dritten Stufe verfallen daher eigentlich sittlich und politisch, die der zweiten Stufe kaum oder nur schwer erkennbar[b]) und die der ersten gar nicht, wie wir bei der ethnologischen Reihenfolge sehen werden.

Dass übrigens Cultur und Civilisation *gleichzeitig* verfallen, sagten wir schon und nur eine scheinbare Ausnahme hiervon machen die durch *Eroberer-Nomaden* gegründeten grossen sog. Reiche; sie sind nämlich und eigentlich blos *temporäre* Erscheinungen und dauern nur so lange, als sich die Besiegten nicht wieder ermannen und das Joch wieder abschütteln[c]), ja die *Regierung* solcher grossen Reiche, nämlich das Talent, das Genie dazu, ist eigentlich etwas über die Cultur- und Civilisations-Stufe dieser Horden hinausgehendes, ihre Kräfte übersteigendes. Ihr politischer Verfall ist daher nur ein scheinbarer oder höchstens theilweiser, denn werden sie von den Besiegten wieder zum Lande hinausgejagt, so werden und sind sie der Cultur und Civilisation nach wieder, was sie vorher auch waren, nämlich Weide- und Raub-Nomaden. Nur gewaltsame Vertreibung aus ihrem eigentlichen Heimathlande ist im Stande, sie in blose Jäger-Nomaden zu verwandeln. Dass sie als Raub- und Weide-Nomaden durch höher civilisirte Völker Jahrhunderte lang im Zaume, ja in einer gewissen Unterthänigkeit gehalten werden können, wie z. B. nur die Mongolen durch die Chinesen, die sogenannten Tartaren durch die Russen, die Beduinen durch die Mauren, die Berber, Albanesen und Montenegriner durch die Türken, die Sarden und Corsen durch Italiener und Franzosen, ist ebenwohl noch kein Beweis ihres Cultur- und Civilisations Verfalles, denn auch in diesem Verhältnisse bleiben sie was sie sind, so dass man sich wiederum und umgekehrt durch *einzelne* Erscheinungen einer höheren Cultur und Civilisation, welche ihnen durch ihre Oberherrn aufgenöthigt werden, nicht täuschen lassen und etwa glauben darf, es seyen dies freie Producte ihrer selbst, z. B. nur, dass sie sich hier und da genöthigt sehen, feste Wohnsitze zu nehmen,

Ackerbau zu treiben und damit denn auch das Recht und die militärische Organisation sesshafter Völker anzunehmen (Theil II. §. 344). Dies alles schütteln sie wie den Staub von den Füssen wieder ab, so wie sie wieder frei werden.

a) So gelten nur z. B. heut zu Tage die braminischen und griechischen Kaufleute für die grösten Schufte in der Welt, und man hält selbst Chinesen, Armenier, Juden und Italiener noch für ehrlicher als sie.

b) Wie schon Theil II. §. 484. bemerkt worden ist, ist ihr Verfall, wenn und wo er sichtbar Platz greift, ein *physischer* durch Genüsse, welche ihrer physischen Constitution und ihrer nomadischen Lebensweise höchst verderblich sind, an die sie aber auch erst durch ihre *Feinde* gewöhnt worden sind. So sind die Mandschu in der Mandschurei, die Mongolen in der Mongolei und Sibirien durch den übermässigen Genuss des Ziegel-Thees, russischen Branteweins und selbstverfertigten Kumys so herabgekommen und geschwächt, dass China und Russland nichts mehr von ihnen zu fürchten haben. Sodann denke man an die nordamerikanischen Indianer, was der Brantewein und die Ansteckung mit europäischen Krankheiten aus ihnen gemacht hat, nicht zu gedenken, dass sie häufig geradezu verhungern, weil man ihnen den Jagdboden entzogen hat. Auch die gälischen Raub-Nomaden sind mehr durch den Brantewein und Kartoffel-Genuss mürbe gemacht worden als durch die Waffen der Engländer, während die illyrischen und iberischen, gleich den türkischen (Theil II. §. 353), noch ungeschwächt sind (Theil II. §. 489).

c) Wir haben es schon oben angedeutet, dass der Rückfall der Eroberer-Nomaden im Grunde genommen schon dann beginnt, wenn sie zu erobern aufhören und die Eroberung blos noch in träger Ruhe geniessen mögen. Die Türken haben ihren Verfall in neuester Zeit bei weitem mehr dem Einflusse der europäischen Diplomatie und der Annahme europäischer Heerbildung und Gebräuche als ihrer physischen Schwäche zu verdanken. Nach Asien hinübergeworfen, würden sie bald wieder seyn, was sie vor Osman waren.

2) *Ethnologisch-historische Reihenfolge, in welcher der Verfall bis jetzt eingetreten ist* (Theil II. §. 488).

§. 365.

Das ganze Menschenreich, schon ohnehin nur *eine* Gattung oder Species bildend und blos in vier Stufen der Lebens-Energie zerfallend, bildet auch ein Welt- oder Gottes-*Reich*, dessen sittlich-politischer Zusammenhang (vom Welt-*Handel* abgesehen, der

auch nicht hierher, sondern in die Kultur gehört, jedoch noch ein Geheimniss für uns ist. Was nun für einen einfachen Staat die vier Stände sind, das sind für das Weltreich die vier Menschen-Stufen. Wie aber in jedem Staat der sittlich-politische Verfall mit dem höchsten und edelsten Theil oder Stande historisch beginnt und erst ganz zuletzt den untersten und letzten erreicht, so auch im Weltreich. Die vierte und höchste Stufe musste sonach *zuerst* verfallen und zwar auch wieder nach der Ordnung der Classen etc. (Theil II. §. 488).

a) Vom Verfalle der vierten Stufe.

§. 366.

Was also und zunächst die höchste und vierte Stufe anlangt, so fehlt es uns leider für die *braminischen*, *arischen* und *äthiopischen* Völker und Staaten an näheren Nachrichten und Daten darüber, *wie* und in welcher speciellen *Weise* der Verfall ihrer hohen Civilisation eintrat und sich kund gab. Auch über *das Wann* sind wir sogar im Dunkel, denn sie müssen *schon tief* gesunken *gewesen* seyn, um den Invasionen der sie umgebenden scythischen Eroberer-Nomaden, namentlich der *Perser* seit dem 6. Jahrhundert vor Chr., nicht mehr widerstehen zu können a), während die *Griechen*, eben weil sie noch auf der Höhe ihrer Cultur und Civilisation standen, jenen gewaltigen Stoss noch auszuhalten und zurückzugeben vermochten, der auch ihnen von den Persern zugedacht war b). Der Verfall der *Griechen* gab sich erst kund und begann um die Zeit als sie die Hegemonie der *illyrogriechischen* oder *macedonischen* Könige nicht mehr zurückzuweisen vermochten c). Es sprachen diese durchaus nicht die Rechte von Eroberern oder Herrn an; die Griechen, namentlich die Spartaner und Athenienser, obwohl noch eben so zahlreich wie auf dem Höhepunkt ihrer Civilisation, waren aber nicht mehr *fähig*, sich auf die seitherige Weise selbst zu regieren. Ja selbst die Römer, nachdem sie die Herrschaft der späteren macedonischen Könige gestürzt hatten, boten den Griechen noch einmal die politische Freiheit oder Autonomie an, sie konnten und wussten aber davon keinen Gebrauch mehr zu machen d).

a) Blos für die Braminen-Welt ist uns *Manu's* Rechts- oder Gesetzbuch ein Fingerzeig über das *wie* ihres Verfalles und wir beziehen uns deshalb auf die schon oben und Theil II. S. 361. in dieser Hinsicht gegebenen Andeutungen, denn dieses Buch sollte als ein *Codex* oder religiöses *Gesetzbuch* mit Gewalt (dies- und jenseitiger Strafen) etwas festhalten und bannen, was längst sittlich todt war. Ueber die *Zeit* der Abfassung dieses Gesetzbuches s. Theil II. §. 185. Die Braminen-Welt, als die höchste und älteste, verfiel also zuerst, dann die arische, hierauf die äthiopisch-ägyptische und zuletzt die griechische. M. s. die historische Folge der Invasionen in diese Länder Theil II. S. 376, 346, 334, u. 540. Die *Etrusker* wurden nicht viel später, als die Aegypter durch die Perser, nämlich im 5. Jahrh. nach Rom, durch die Römer unterworfen, hatten aber auch sich selbst schon nur bis dahin die Dauer ihres Welttages voraus verkündigt (Theil II. §. 284). Dass auch die *Tolteken* durch ein Volk der dritten Stufe verdrängt wurden s. Theil II. §. 285 und 267.

b) Mit für ein Zeichen des Verfalles der griechischen Welt halten wir es, dass seit *Alexander* die griechischen Städte nicht mehr blos aus öffentlichen Gebäuden, Theatern, Colonnaden, Tempeln, Forums etc. bestanden, sondern aus luxuriösen und bequemen Privat-Wohnungen. S. *Aristoteles* VII. 11.

c) Der *achäische* Bund wurde bekanntlich gegen Macedonien geschlossen, ohne sich aber dadurch der macedonischen Hegemonie wirklich zu entziehen. Man sehe darüber *Hermann* l. c. §. 177.

d) Als ein weiterer Beleg zu dem, was wir §. 327. über die Fortdauer der bisherigen Staats- und Regierungsform als hohle Form, trotz des Verfalles, gesagt haben, erinnern wir nur daran, dass sich die Lykurgischen Einrichtungen Sparta's bis in das 5. Jahrh. nach Chr. erhalten haben sollen, während man um diese Zeit kaum noch den Namen Spartas nennen hörte.

b) Vom Verfalle der dritten Stufe und zwar

α) der vierten Classe.

αα) Vierte Ordnung (Chinesische).

§. 367.

Erst nach dem Verfalle der indischen, arischen, ägyptischen und griechischen Staaten-Welt kam die Reihe an die Staaten der dritten Stufe und zwar zunächst der vierten Classe derselben. Wir befinden uns aber auch über das *Wie* und *Wann* des Verfalles dieser vierten Classe in grosser Unwissenheit. Die ganze Civilisation der heutigen *Chinesen*, (als vierte Ordnung) ist merk-

würdiger Weise die Folge eines beharrlichen Festhaltens ihrer ältesten politischen Organisation und Cultur trotz dem, dass der innere sittliche Kern längst vermodert ist (Theil II. §. 459) und sie nun auch schon dreimal durch die Nomaden des Nordens erobert worden sind und beherrscht werden, diese aber jedesmal nach ihnen sich bequemen und sich dieser Organisation etc. unterwerfen mussten (S. §. 426).

Dasselbe scheint von den *Japanesen* zu gelten. Das eigentliche einheimische Oberhaupt dieses *Reichs* ist aber jetzt nur noch ein Schatten-Kaiser, seine eigenen Statthalter, Vasallen etc. haben ihn der Regierungs-Gewalt beraubt, diese zuerst einem sogenannten weltlichen Kaiser übertragen, und dieser hat sie wiederum einem Minister-Rath abtreten müssen. S. oben §. 289 a).

Analog scheint es sich mit *Korea* zu verhalten, während das unter chinesischem Schutze stehende *Tibet* noch durch einen *buddhistischen* Gros-Lama regiert wird.

a) Chinesen und Japanesen verdanken ihre mumienartige Erhaltung lediglich der Abhaltung der äussern Luft d. h. des Contactes und Handels mit fremden Völkern. Gelingt es den Europäern, sich Eingang zu verschaffen, so droht ihnen die grösste Gefahr. Schon haben sich die Engländer an der Ost-Küste Chinas festgesetzt. Dringt *Gützlaff* mit seinen Missionairs in das *Innere* ein, so ist dies der Anfang zum Ende. (Dies schrieben wir 1847 und jetzt 1854 bestätigt sich schon das Gesagte. Ein von *Gützlaff* getaufter Rebell marschirt bereits auf Peking zu).

§. 368.

γγ) Dritte Ordnung (Transgangetische oder Indo-chinesische).

Was die Völker dieser dritten Ordnung anlangt, so *scheint* es, abgesehen von dem Cultur-, religiösen und politischen Einfluss, welchen Braminen und Chinesen hier ausgeübt haben, nicht, als würden sie noch jetzt von *fremden*, namentlich mongolischen Despoten beherrscht, sondern ihre Könige scheinen wirklich *einheimische* zu seyn, die aber jetzt und schon seit Jahrhunderten eine unbeschränkte Gewalt handhaben, weil sie es mit moralisch gänzlich versunkenen Völkern zu thun haben. Zur Unterstützung unserer Meinung müssen wir nämlich anführen, dass alle diese

Völker sich für absolut frei halten, in den gegenwärtigen Gewalthabern also keine *fremden* Eroberer oder Herrn erblicken a). Doch kann dies auch nur auf Seiten der mongolischen Eroberer der Fall seyn. Man s. das Nähere und Historische über die vier transgangetischen Reiche bereits Theil II. §. 450—454.

a) Für *Siam* besteht wenigstens eine geregelte Thronfolge-Ordnung und der Thronfolger muss aus einer rechtmäsigen Ehe herstammen. Kinder der Concubinen sind nicht successionsfähig.

§. 369.

γγ) Zweite Ordnung (Aramäische).

Was die Völker der zweiten Ordnung anlangt, Syrer, Chaldäer, Juden und Phönizier, so scheinen sie schon *vor* dem Eintritte ihres eigenen inneren Verfalles von der Eroberung und Unterjochung ereilt worden zu seyn, denn ihre Cultur blüthe noch längere Zeit, nachdem sie schon nicht mehr frei waren, sondern durch Fremde beherrscht wurden. Blos die *himjaritischen* Königreiche *scheinen* sich nicht durch Eroberung, sondern erst später durch inneren Verfall aufgelöst zu haben und ihr Land nun erst die Beute der Beduinen geworden zu seyn (Thl. II. §. 443—449).

Ausser *Juden*, *Mauren* und *Abyssiniern* (den wahrscheinlichen Nachkommen der Himjariten) dürfte es sehr schwer halten, die andern beiden Zünfte jetzt auch nur wieder herauszufinden. Von den *Juden* haben wir nicht nöthig, hier weiter zu reden. Auch die *Abyssinier* haben wir bereits zur Genüge Theil II. §. 449 geschildert. Blos von den *Mauren Marokkos*, mögen sie nun aramäischer oder arischer Abkunft seyn (Theil II. §. 342), sagt ein neurer Reisender noch folgendes: „Nichts gleicht der erfinderischen Habsucht der Marokkaner. Unter tausend Vorwänden wissen sie von den Consuln Geschenke zu erpressen. Man beklagt anfänglich den Druck, worunter das Volk lebt, schnell verschwindet aber dieses Gefühl, wenn man bei jeder Berührung mit den Marokkanern ihres allgemein und gleichförmig niedrigen Charakters wahrnimmt. Schöne Regungen sind seinem Gemüthe fremd, Neid, Mistrauen, Lügenhaftigkeit National-Eigenschaften. Wilde Leidenschaften, welche Zank und Hader in die Familien und Unruhen in die Gesellschaft bringen, herrschen vor. Der Marokkaner ist ein schlechter Vater, Gatte und Bürger; er kennt keine Freundschaft als jene scheinbare des Interesse. Die verleuchtende Habsucht der Marokkaner, die selbst dem Sohne den Reichthum verhehlt, erscheint um so niedriger, als sie, in steter Furcht vor Beraubung, ihr Vermögen nicht geniesen können".

Auch über die *Mekkaner*, ebenwohl wahrscheinlich Nachkommen der Himjariten, s. bereits Theil II. §. 449.

§. 370.

δδ) Erste Ordnung (Phrygo-armenische).

Dasselbe gilt von der ersten Ordnung oder den phrygo-armenischen Völkern und Staaten; auch sie erlagen frühzeitig dem Einflusse und der Herrschaft der Arier, Perser, Griechen und Römer (Theil II. §. 439—442).

§. 371.

β) Dritte Classe (Europäische).

αα) Vierte Ordnung (Latino-italische).

Was die Geschichte des Verfalles der *latino-italischen* Völker oder später schlechtweg der Römer, anlangt, so haben wir wohl nicht nöthig, ihn hier noch näher als schon geschehen zu besprechen, da er einem jeden unserer Leser vielleicht besser und genauer bekannt ist, als der eigene. Zu allem Ueberflusse sey aber an *Gibbons* Werk erinnert, der der Erzählung des Verfalles der römischen Welt seine klassische Feder lieh. Doch unterscheide man dabei wohl den sittlichen und politischen Verfall der *Römer* und *Latino-Italier* a) vom Auseinanderfallen des durch sie zusammen *eroberten fremden* Gebietes und ihrer Bewohner. Es wurde ihnen dies durch die Barbaren wieder entrissen b), und *Byzanz*, selbst nichts anderes als ein losgerissenes Glied des römischen Reichs, verdankt das Hinschleppen seiner Existenz wohl lediglich und nur seinen *illyrischen* und *slavischen* Soldaten (welche auch Kaiser wurden) und barbarischen Verbündeten c), bis ihm von den Türken widerfuhr, was diesen jetzt von den Russen d).

a) Ueber die Erstarrung des römischen Rechtes unter den Kaisern s. bereits §. 329. Wie man Seitens der Barbaren im 5. bis 7. Jahrhundert über die Römer urtheilte s. eine Stelle bei *Liutprand in legat.*, wo es heisst: „*Romanorum nomine quidquid ignobilitatis, timiditatis, avaritiae, luxuriae, mendacii, vitiorum comprehenditur*“.

b) Dass Römer und Byzantiner zum Feinde übergiengen und ihm als Minister und Feldherrn dienten, wurde schon oben beispielsweise erwähnt.

c) Unter *Arkadius* und *Honorius* konnten die Richter noch in griechischer und lateinischer Sprache Recht sprechen. Unter *Mauritius* hörte das Latein als Schrift- und Reichssprache gänzlich auf. Als Vulgairsprache war es längst verschwunden. Schon viel früher, im 4. Jahrhundert, nannten sich jedoch die christlich gewordenen Griechen *Romäer* (Ρομαιοι), die heidnisch bleibenden *Hellenen*.

d) Dass dieses byzantinisch-römische Reich sich noch 1000 Jahre nach dem Falle des abendländischen erhielt, ist ein bis jetzt noch ungelöstes Räthsel, denn es war 1) ein zusammen eroberter Haufe von Ländern und Völkern dreier Welttheile; 2) diese Völker waren grösstentheils sittlich verfault und verfallen und sonach für die Unterjochung reif oder blose Raub-Nomaden; 3) es hatte weder einen *Herrn* noch eine Dynastie, welcher die *Thronfolge* gesichert gewesen wäre, eben weil gar nicht zu sagen war, wer denn eigentlich noch das *herrschende Volk* sey, denn Byzantiner und Byzantinismus ist ein Mischbegriff aus Römer- und Griechen-, Illyrer- und Slaventhum, Occidentalismus und Orientalismus, Christen- und Heidenthum. Es hatte daher 4) unaufhörlich mit innern und äussern Feinden zu kämpfen und dennoch erlag es erst nach 1000 Jahren der Wucht eines mächtigen türkischen Sultans. War es vielleicht das durch den Islam bedrohte Christenthum, welches diesen Schutthaufen solange zusammenhielt? Auch das lässt sich kaum annehmen; denn die Byzantiner hatten selbst Moslems in ihren Diensten und waren in ihrem Innersten noch Polytheisten, sie betheiligten sich an der Befreiung des heiligen Grabes als solchen gar nicht und traten den Kreuzzüglern als solchen, nicht blos als Barbaren, wie sie sie nannten, feindlich entgegen. *Gibbon's* Werk hat *dies* Räthsel nich gelöst.

§. 372.

ββ) Dritte Ordnung (Keltische).

Was den Verfall und theilweise gänzlichen oder auch nur temporären Untergang der *keltischen* Staaten anlangt so verweisen wir darüber auf Theil II. §. 428 und 271, wo wir bereits deren frühe Cultur und Civilisation schilderten, aber auch zeigten, wie Eroberung, fremde Herrschaft und Kultur ihren Verfall so sehr beschleunigten. Von der angeblichen politischen Auferstehung der *Gallier* sub D.

Ueber die nur scheinbar höhere Kultur und Civilisation der *Franzosen* in unsern Tagen, von denen man nicht mit Gewisheit zu sagen weiss, wer sie eigentlich sind, ob wieder entgermanisirte Gallier oder verdorbene

Franken, Gothen, Burgunder etc., s. bereits Theil II. §. 425. Was besonders ihren sittlichen Verfall bezeichnet, ist die Schlaffheit der Ehe, ja das *Concubinat*, die wilde Ehe, soll ungemein verbreitet seyn, darin aber freilich jetzt mit seinen Grund haben, dass das Vermögen gesetzlich seit der Revolution zu sehr zersplittert ist, als dass sich die Zukunft einer Familie darauf bauen liesse. In Paris ist das zehnte Kind ein Findling und in ganz Frankreich das funfzigste. Diese Findlinge und andere uneheliche Kinder sind wiederum vorzugsweise die Recruten für die öffentlichen Häuser, Zuchthäuser und *Bagnos*.

Schon vor 1848 sagte der berüchtigte *Eugen Sue*: „Ist es logisch, für uns irgend etwas Neues zu begründen, da unser Glaube erloschen, unsere Andacht zerstört, unser Geist abgenutzt, unsere Civilisation verfallen, unser Egoismus ungeheuer ist?“ Ja er hat an und durch sich selbst dies am besten dadurch bewiesen, dass er seit 1848 zu den rothen Republikanern gehört. Die *Revue d. d. mondes 1851. 1. Mars* sagt von den heutigen Franzosen: *„Ils sont atteints de cette lente maladie des vieux peuples qui subissent tout, parce qu'ils n'ont de gout pour rien. Apres tant de revolutions ils ne doutent plus qu'il n'y ait de longevité dans aucune et ils les prennent comme elles viennent, en se laissant condamner à les entendre tour à tour proclamer toutes immortelles“*. S. auch noch dieselbe *R. d. d. m.* 1. Aug. 1854. S. 591—597. *Raudot, de la decadence de la France.* Paris 1849. hält dagegen den Verfall der Franzosen wieder nicht für einen innerlichen sittlichen, sondern für einen künstlichen, durch die Theilung des Bodens und die Centralisation herbeigeführten.

Man ersieht daraus, dass die Franzosen selbst nicht darüber einig sind, welchen Ursachen sie ihren dermaligen elenden Zustand zuschreiben sollen.

§. 373.

ββ) Zweite Ordnung (Germanische).

Nach dem, was wir bereits Thl. II. §. 426 und 427 so wie §. 488 nothgedrungen über den Verfall der *Kultur* der *normannischen* und *gothischen* Zunft, beziehungsweise die luxuriöse Steigerung der Industrie etc. der *fränkischen* Zunft haben sagen müssen, können wir nun, so ungern wir es auch thun, nicht umhin, gestehen zu müssen, dass es sich auch mit der *Civilisation*, dem Völkerrecht und der politischen Bedeutung derselben nicht viel besser verhalte a), so dass blos noch die *Angelsachsen* ganz aufrecht stehen und den Kampf um die Herrschaft der Welt mit den Russen auf- und annehmen b); wenigstens überlassen wir es der Prüfung eines jeden Einzelnen, welcher den sittlichen Muth dazu haben wird, alles was wir vom §. 296—363 über den Verfall im *Allgemeinen* gesagt haben, mit dem zu vergleichen, was sich be-

sondern in unseren Tagen in unserer Mitte jedem denkenden Beobachter aufdringt c), insonderheit die socialistischen und communistischen Versuche der arbeitenden Classen, welche jedenfalls Symptome einer tiefer liegenden socialen Krankheit sind d). Die gewaltigen Anstrengungen, welche diese Völker seit der französischen Revolution bis heute gemacht haben, sich von den Banden des sogenannten Feudal-Systems vollends zu *befreien* und sich *freie* Verfassungen und neue Civil-Gesetzbücher dd) zu geben, sind Bestrebungen, die auch schon verfallende Völker noch machen können, die also gegen den Verfall an sich nichts beweisen e). Die Erfahrung hat aber seit sechzig Jahren gelehrt, dass weder das demokratische Repräsentatif-System noch die damit oder auch ohne dieses zur Hand genommene neu-französische Centralisation eine Besserung hervorgebracht, sondern auf *germanischer Erde* das gerade Gegentheil herbeigeführt haben f) und dass höchstens durch die De-Centralisation noch zu helfen ist, wenn es den *Gemeinden* nicht bereits gänzlich an der sittlichen Kraft zur Selbstregierung gebricht und jene sociale Krankheit eine blos künstliche d. h. nur durch einen verkehrten falschen Liberalismus hervorgerufene ist, die also nach und nach auch wieder geheilt werden könnte g). Siehe übrigens noch weiter unten sub D.

a) Das Princip der heiligen Allianz, dem Völker-Rechte und der Diplomatie eine christlich-sittliche Haltung zu geben, war gewiss ein schöner, aber nicht mehr *ausführbarer* Gedanke, und dass dem *so* war, was beweisst dies?

b) Zu dem, was wir Theil II. §. 427 und 426 über den Verfall der *Cultur* der *Normannen* und *Gothen* gesagt haben, sey hier in Beziehung auf ihre *Civilisation* und ihre *einstige politische* Rolle, welche sie in und ausserhalb Europa spielten, blos folgendes hinzugefügt.

Mit *Gustav Wasa* schliesst die politische und militairische Rolle der Normannen und *Carl XII.* war nur noch das letzte Aufflackern ihres kriegerischen Muthes. Seitdem hat der Norden keine grossen Generale und Minister mehr aufzuweisen und kann sich jetzt auch keines thatkräftigen Adels mehr rühmen. Still, schweigsam und zurückgezogen sieht der Norden jetzt den Begebenheiten in Europa zu und nur Russland schützte in allerneuester Zeit noch *Dänemark.* Nicht die Dänen haben in Schleswig-Holstein gesiegt, sondern die russische Dazwischenkunft lähmte die Waffen der Teutschen, es war ihnen zu siegen verboten, während dasselbe Russland noch 1808 Schweden Finnland und 1814 Dänemark Norwegen entriss. Ja hätte Russland nicht England zum Gegenfüssler, so stände der ganze Norden schon unter seiner Hegemonie.

Was sodann die spanischen und portugiesischen Gothen anlangt; so schliesst auch ihre politische Rolle mit dem 16. Jahrhundert oder *Carl V.* Noch in diesem 16. Jahrhundert galt das spanische Heer für das beste in ganz Europa und es verrichtete in Süd-Amerika wahre Wunder, indem eine Hand voll Reiter zwei mächtige grosse Reiche, Mexiko und Peru, eroberten. Mit *Philipp II.* fällt eine Provinz und eine Colonie nach der andern ab und er starb als ein verarmter Despot, so dass nach ihm weder in Spanien noch Portugal wieder ein grosser König regiert hätte. Als in Süd-Amerika 1808 etc. die Creolen die Fahne der Empörung aufpflanzten, hatte es sogar keine Schiffe mehr um letztere zu bekämpfen. Weder Spanien noch Portugal hat jetzt auch noch einen wahren Adel. Granden und Proceres sind geistig und physisch herabgekommene dürftige Subjecte. Beide Länder, einst die Herrschaft über das Weltmeer ansprechend, haben jetzt kein Schiff mehr und zählen gar nicht mehr zu den Mächten Europas. Recht und Gerechtigkeit sollen auch in beiden Ländern nur noch durch Bestechung zu erlangen seyn.

Ist oder war, wenigstens bis 1854, nun auch *Teutschland* (der Rest der *fränkischen* Zunft) oder der teutsche Bund durch die Gros-Mächte schimpflicher Weise auf die blose *Defensife* gestellt, war ihm verboten, seine Feinde anzugreifen und positif unschädlich zu machen, so ist es blos noch die *sächsische* Zunft, oder England und Nord-Amerika, welche, wie gesagt, noch aufrecht stehen, bei uns die Revolution auf alle Weise befördern und den Kampf mit der slavischen Welt an- und aufnehmen — weil hier noch zur Zeit keine neu-französischen Einheits-*Phrasen*, sondern Einheits-*Acte* blühen, so roh, räuberisch und völkerrechtswidrig sie auch häufig seyn mögen. Ja, gerade in dieser cultivirten Barbarei oder doch durch und durch nur industriellen und auf das blos Materielle gerichteten Cultur oder auf der einen Seite in den barbarischen Sitten und Rohheiten, so wie auf der andern Seite in der rastlosen und raffinirten Arbeitskraft und Thätigkeit der *heutigen Nord-Amerikaner*, noch verstärkt und belebt durch den Hass gegen das alte Mutterland, besteht ihr Uebergewicht gegenüber dem alten und gealterten Europa.

Analog verhält es sich so auch mit den *Engländern*. Die Masse ist von der europäischen Sitte nie so nahe berührt und durchdrungen worden, wie die Völker des Continents. Schon dass diese schwerfällige Masse meistens weder lesen noch schreiben kann, hat sie ihre rohe physische Kraft conservirt, sie ist nicht halb gebildet sondern ganz ungebildet und das ist mehr werth als jene Halbheit. Es hat daher für England und seine Aristokratie eine weitgreifende politische Bedeutung, dass die englische *Schrift* keine geregelte Orthographie hat und daher so sehr schwer zu erlernen ist, denn dadurch ist und bleibt die Schreib- und Lese-Kunst ein factisches Privilegium der Reichen, so dass die Masse ihr wohl gehorchen *muss*. Das democratische Amerika dringt daher auch auf Errichtung von Schulen, damit sich in seiner Mitte kein solches Braminenthum bilden könne, während sich die englische Aristokratie wohl hütet, Schulen auf *Staatskosten* zu errichten, sondern, sich hinter

das Princip der Selbst-Regierung der Gemeinden versteckend, es den Gemeinden und Privaten überlässt, sich selbst zu helfen, wobei sie ausserdem noch sehr gut weiss, dass der höhere Unterricht in England so ausserordentlich theuer ist, dass er den untern Classen ganz unerreichbar ist.

Uebrigens drückt sich die *Rev. d. d. m.* unrichtig aus, wenn sie im zweiten April-Heft 1853. S. 298 sagt, die *lateinischen* d. h. romano-celtischen Völker seyen *jetzt erst* im Verfalle begriffen und hätten die Weltherrschaft an die Engländer und Amerikaner abgetreten. Diese romano-celtischen Völker sind längst, vor Jahrhunderten schon, verfallen und der Verf. hätte sagen sollen: die germanischen *Lombarden* Italiens, die spanischen *Gothen* und gallischen *Franken* hätten aufgehört noch eine politische Rolle zu spielen.

c) Beschämend ist es für *Teutschland* zunächst, dass in Bayern auf vier eheliche ein uneheliches Kind kommt, ja in München die Zahl sich sogar gleich steht. In Oestreich auf fünf eheliche ein uneheliches, in Wien und Prag aber auf zwei eheliche ein uneheliches, während in Frankreich nur die Findlinge überwiegen, sonst aber auf dreizehn eheliche nur ein uneheliches und in Paris blos auf drei eheliche ein uneheliches kommt. In allen protestantischen Ländern Teutschlands ist das Verhältniss noch nicht so beschämend. In Preussen kommt ein uneheliches auf vierzehn eheliche, in Mecklenburg eins auf zehn. Zwar giebt es in Teutschland auf dem Lande und in den kleinen Städten noch eine *Familie*, so dass ein französischer Legitimist sagen konnte: „Wie glücklich seyd ihr Teutschen, ihr lebt doch noch mit euren Voreltern für eure Nachkommen"; m. s. jedoch die nachgenannten Schriften von *W. H. Riehl*: 1) Der vierte Stand (Teutsche V. Schrift 1850. 4. Heft); 2) Die bürgerliche Gesellschaft. Stuttgart 1851. 3) Die Sitte des Hauses (T. V. Schr. 1853. N. 62) und 4) Land und Leute. 1854, verglichen mit des Verf. schon 1847 erschiener Schrift: Von der über und unter ihr naturnothwendiges Maas erweiterten und herabgedrückten *Concurrenz* in *allen* Nahrungs- und Erwerbszweigen des bürgerlichen Lebens etc. Darmstadt 1847, denn nicht blos er, sondern viele Andere erkannten schon vor 1848 das Uebel, glaubten aber noch nicht, dass Blut und Säfte schon so verdorben seyn, wie das Jahr 1848 leider bewiesen hat. Herr *Riehl* zeigt in der *erstern* Schrift, dass der vierte Stand (man sollte ihn den fünften nennen) aus den Fahnenflüchtigen und Marodeurs der alten Gesellschaft bestehe und eine Freischaar zur Bekämpfung dieser letztern bilde, ja sich allein noch das Volk nenne, obwohl sie nur noch das gesellschaftlich organisirte Misbehagen seyen und ihre Nationalität eben darin bestehe, keine zu haben, ohne Familie, ohne Vaterland zu seyn. Ja dieser Stand hat auch wirklich eine Fahne, wenigstens ein Feldzeichen woran man sich erkennt, nicht etwa den eingedrückten Calabreser oder den Sack-Paletot, sondern — die *Cigarre*, denn ein badischer freischärlerischer Schullehrer erklärte sie für das Symbol der Gesinnungstüchtigkeit und der Gleichheit. An der vertraulichen Art und Weise, sich Cigarre und Feuer gegenseitig anzubieten,

sie aneinander [illegible], sich den Dampf gegenseitig zuzublasen etc., scheinen sich die Genossen auf allen Wegen und Stegen, wie die Maurer an dem Händedruck, zu erkennen. In der *dritten* Schrift hebt Herr *Riehl* sehr wahr und richtig hervor, dass bei den *Teutschen* der *Verfall* nicht an den staatlichen Organismen zu erkennen sey, sondern *vorzugsweise* an dem Zerfall des *Familien*- und *Hauswesens*, weil das Haus für den Germanen sey, was für andere Völker der Staat war. Er weist dabei auf die verderbliche Rückwirkung der neuen democratischen Wahlgesetze hin, wodurch auch unselbstständige Söhne ihren Vätern politisch gleichgestellt sind und somit der Ungehorsam der Kinder gegen die Väter in die Familien hinein octroirt sey. Auch er sagt: „Ohne eigenes Haus kein Haus. Miethsleute können kein Haus bilden sondern höchstens eine Familie. Seitdem die unehelichen Kinder *ehrlich* sind, ist der Heiligenschein der Ehe zerstört. Der Friede der Familie steht über dem Landfrieden". Herr *Riehl* glaubt nun, die Sitte des Hauses lasse sich wieder herstellen. So sehr auch wir dies wünschen und noch 1847 geglaubt haben, müssen wir aber jetzt leider die Wiederherstellung selbst für äusserst schwierig halten. Schon in unserer oben alleg. Schrift: Von der etc. Concurrenz etc. nannten wir die Mittel, wie dem allgemeinen Pauperismus — dem Vater des Proletariats und fünften Standes — theils noch vorzubeugen theils wieder abzuhelfen sey, erkennen aber jetzt die kaum übersteiglichen Schwierigkeiten dabei, eben weil das Uebel bereits seit 60 Jahren den innersten Kern der bürgerlichen Gesellschaft angefressen hat, mag dies auch lediglich und nur eine Wirkung des falschen Liberalismus und Princips der franz. Revolution seyn.

Wir haben in der mehr gedachten Schrift zwar ebenwohl schon die Entstehung des *literarischen Proletariats* und *schriftführenden Theiles* des fünften Standes nachgewiesen. Eines Momentes haben wir aber dabei nicht gedacht und davon sey hier, um auch die andere Seite nicht unbeachtet zu lassen, noch die Rede. Eine Hauptursache der krankhaften Misstimmung jenes Theiles unserer gelehrten Welt dürfte darin bestehen, ohne dass sie es selbst weiss, dass ihr ihre ganze *Jugend* von 6ten bis zum 21sten, ja oft bis zum 30sten Jahre durch den überladenen Gymnasial-Unterricht, so wie das Gespenst des Maturitäts-, Facultäts- und Staats-Examens, was neben ihnen auf den Bänken sitzt, gleichsam gestohlen wurde und wird oder dass die Vorbereitungs-Zeit zum Amte und Brode ihnen ihre ganze Jugend gekostet hat und kostet, so dass sie denn nun keine rechten *Knaben*, mithin keine rechten *Jünglinge* und endlich keine rechten *Männer* seyn und werden konnten, ihnen daher für das ganze Leben jenes Gefühl der Befriedigung, wonach die gesunde Natur strebt, fehlt und es daher rührt, wenn selbst Männer, die schon dem Greisen-Alter zuschreiten, noch handeln und reden, als wollten sie das Versäumte nachholen, im 60sten Jahre noch einmal Jünglinge von 20 seyn (S. Theil I. §. 148). Und so müssen wir Teutsche uns denn von einem Engländer (*Samuel Laing*, Beobachtungen über Dänemark und die Herzogthümer) sagen lassen: „Es

sey eine lehrreiche Thatsache als Wirkung unseres *Schulwesens*, dass Teutschland, gerade wie Frankreich, gänzlich unvermögend gewesen, aus ihrer wohlerzogenen Bevölkerung auch nur 3 bis 400 Männer mit gehörigem Sinn und Geschick für die öffentlichen Angelegenheiten zusammen zu bringen, die ein tüchtiges wirksames Parlament hätten bilden können". Die Schule war *daran* nicht *allein* schuld, aber ihren Antheil hatte sie daran, denn, sagt wieder die *Revue d. d. mondes 1853. 1. May. S. 626: „L'instinct conservateur n'est pas seulement bon en lui même; mais il est aussi un préservatif pour le talent, parce qu'il le ramene aux traditions; il le garantit des boursouflures, des fausses exaltations, des idealités chimeriques, des quintessences humanitaires, de toutes ces maladies de l'esprit, dont il est bon de se garder comme de la fièvre. Quintessences humanitaires, idealités creuses, exaltations fausses, phraséologies amphigouriques, ce sont les piéges les plus ordinaires de notre temps, de la philosophie, de l'histoire, de la litterature et de la poesie*".

Ein Haupthinderniss, aus ganz *Teutschland* ein *centralisirtes* Ganzes, ein zweites Frankreich zu machen, bestand und besteht sodann aber für alle Zeiten noch darin, dass die Bewohner der kleineren Territorien sich keine *unfürstlichen Präfecten* gefallen lassen wollten und wollen und die Furcht vor solchen brachte unausgesprochen auch das neue Kaiserreich 1849 mit zu Fall. Wir sagen, es sprach sich diese Abneigung nicht mit *diesen* Worten aus, sondern sie versteckte sich hinter *die* Weigerung, dass die Oestreicher keinen Preussen, die Preussen keinen Oestreicher, die Bayern etc. keinen von beiden zum Kaiser wollten und das hat die Throne wieder befestigt. Ferner scheiterte das neue Kaiserreich und dessen Verfassung daran, dass *Gagern* und sein Anhang auf der *Endgültigkeit* der letzteren bestanden und nicht mit den Fürsten *pactiren* wollten, mit andern Worten, die Verfassung als *Gesetz* dahin stellten statt ein *Pactum* einzugehen, denn so wären die Fürsten abermals blose *Präfecten* des neuen Kaisers gewesen.

Die Paulskirche war sodann auch in ihrer *Mehrheit* nicht die Repräsentantin der innersten *wahren* teutschen *Volks*-Gesinnung, sondern anderer Elemente. Hätten wir Lust und Zeit, so gedächten wir über den Inhalt der bändereichen Parlaments-Verhandlungen ein ganzes Buch voll Reflexionen und Beobachtungen über Menschen und deren Grundsätze in unserer Zeit zu schreiben. Alles musste hier zusammen treffen, um das Unternehmen scheitern zu machen, namentlich unser *überschwänglicher Ueberfluss* an *Theorie*, wovon leider unsere ganze Gesetzgebung und selbst die Praxis strotzt und durchdrungen ist, so dass wir uns von den Ausländern für hohle Speculanten und unfähige Politiker und Praktiker verspotten lassen müssen. Daher verloren auch selbst in der Paulskirche die wenigen darin befindlichen *Autoritäten* ihren Einfluss, weil sie entweder keine staatsklugen Männer der That sondern blose Theoretiker waren oder, wenn sie jenes waren, an den vorgefassten Theorien der andern scheiterten. Auch *Welker*, der am 31. März 1848 im Vorparlamente durch Wort und That ein groses Unglück, die Republik,

verhinderte, lag doch zu sehr in den Fesseln seiner Theorien, um sich machtmäßig als Autorität zu behaupten. Dieser Ueberfluss an Theorie ist es auch eigentlich, den ganz speciel obiger Engländer den Männern der Paulskirche zum Vorwurf machen will.

Was haben sich daher zuletzt eigentlich und allein unsere Philosophen und Gelehrten vorzuwerfen? Dass sie von ihren Kathedern, wo sie wie Fürsten der *Wissenschaft* thronen, herabgestiegen sind in die Ebene und Wüste der praktischen Wirklichkeit, Platz genommen haben auf den Bänken der Partheien und des Interessekampfes. Wir haben schon mehrfach darauf aufmerksam gemacht, welche Kluft zwischen Theorie und Praxis, zwischen den Ideen der Dinge und der praktischen Realität bestehe. Machte doch der durch und durch practische *Castlereagh* noch selbst dem Fürsten *Metternich* den Vorwurf, er bringe zu viel allgemeine Theorie in seine Noten.

d) Diese gefährlichen Symptome entstehen durch das Convergiren zweier Uebel; auf der einen Seite das über das Bedürfniss hinausgehende Angebot von Arbeit und auf der andern die Maschinenfabriken in den Händen reicher Capitalisten, die *allen* Gewinn für sich allein haben wollen. Jenseits des Punktes, wo sich beide Uebel durchschnitten haben, entstehen aus ersterem die Arbeiter-Empörungen und aus letzterem die communistischen Ideen. Man hat die Schuld ganz allein den *Maschinen* aufbürden wollen. Sie helfen aber blos mit und die Ursache liegt in *den Fabriken*, durch welche seitherige selbständige freie Meister in unselbständige unfreie von der Willkühr der reichen Fabrikanten abhängige Tagelöhner verwandelt werden.

dd) Was ist unser heutiges Privat-Recht? Ein buntes Gemeng und Gemisch aus

1) Resten des angebornen Rechten,
2) des fremden *römischen* Rechts, insoweit es nicht die Mathesis für die Verträge ist,
3) des *canonischen* Rechts,
4) des Feudal-Rechtes,
5) hier und da sogar des *französischen Code civile*,
6) einer mitunter ganz willkührlichen Gesetzgebung und endlich
7) einem *Juristen*-Recht, das aus allen diesen Materialien sich sein *eigenes* Gebilde formirt hat, so dass die hier und da versuchten aber meistens mislungenen neuen Civil-Gesetzbücher, als Machwerke der Juristen, doch wieder nur das so eben Angegebene enthalten.

e) Denn gerade seit der französischen Revolution tritt allererst der Verfall der *fränkischen Zunft* sichtbar hervor, sie brachte das *teutsche Reich* zur gänzlichen Auflösung, sie liess den persönlichen Bund der Rheinbundesfürsten entstehen, seit ihr lockerten sich alle Bande und thun es fortwährend. Ja auch den niederländischen und schweizerischen Bundesstaat löste die französische Revolution auf und wollte eine centralisirte Republik daraus machen, stiess aber hier noch auf gesunde Elemente.

„Es ist eine unzufriedene, schwer zu behandelnde Zeit, das Volk aufgeregt durch die Furcht und Hoffnung der wechselnden Ereignisse von drei Jahrzehnten, die gegenwärtige Generation aufgewachsen unter ewigen Veränderungen, durch die der Geist und das Gemüth an das Ungeheuerste gewöhnt ward; der Mensch, fast in allen Ständen von Begierde nach Erwerb und Genuss getrieben, ohne *wahre* Cultur und mehr verbildet als aufgeklärt, ohne Glaube an Gott, voll Selbstsucht, Eigendünkel und Anmaassung". *Weitzel* in *Dorow's* Erlebtem. Bd. II. S. 163. *Zachariä* behauptete zwar an einer Stelle seiner 40 Bücher vom Staate. „Die *Germanen* seyen jenes privilegirte Geschlecht, welches ewig jung bleibe, sich wenigstens, wo nöthig, zu verjüngen wisse". Politische Reformen sind aber noch keine ethnischen Verjüngungen und hätte er die Revolution von 1848 erlebt, er würde jetzt anderer Meinung seyn.

v. Radowitz sagt in seinen Fragmenten (V. S. 327): „Man findet heutiges Tages fast Niemanden mehr, dem es nicht an einem der drei Dinge fehle: Zeit, Geld oder Gesundheit". Die Erklärung ist sehr leicht.

f) Wir wollen hier nicht noch einmal von dem verderblichen neu-französischen Repräsentatif-System reden, sondern kommen darauf *ex professo* noch am Schlusse sub D zu sprechen, wohl aber ist hier der Ort, wiederholt davon zu reden, dass die neu-französische *Centralisation* auf *germanischer Erde* am unrechten Platze ist, mögen die Völker noch gesund oder schon im Verfalle begriffen seyn. Wie wir gesehen haben, stösst die noch gesunde *sächsische* Zunft diese Centralisation mit Unwillen von sich, erblickt darin einen unerträglichen Despotismus.

Die englischen und nordamerikanischen Regierungen sind sich dessen so klar bewusst und wissen so sehr, dass in der alten Selbständigkeit ihrer Gemeinden etc. gerade ihre Stärke und Kraft liegt, dass sie in der Enthaltsamkeit von aller Einmischung in das Gebahren der Gemeinden und Einzelnen fast zu weit gehen. England und Nord-Amerika haben zwar auch enorme Schulden contrahirt, aber ersteres um die französische Revolution und Europas Knechtung zu bekämpfen, letzteres um sich frei zu machen und Eisenbahnen zu erbauen, während das übrige Europa seine Schuldenlast grossentheils der enormen Vermehrung des Beamten-Wesens, als Mittel der Centralisation, verdankt. Wir werden am Schlusse dieses dritten Theiles noch nachweisen, dass dieses fortgesetzte Schuldenmachen zuletzt zu einem allgemeinen europäischen Bankerot führen muss und was die weitern Folgen eines solchen Bankerottes seyn werden.

Dagegen wendet man nun ein, die neu-französische Centralisation sey noch das einzige Mittel, verfallene Völker zu regieren und die Revolution zu bekämpfen. Angenommen, es sey dies im Allgemeinen wahr, so behaupten wir, dass diese allgemeine Wahrheit bei den *germanischen* Völkern eine Ausnahme leidet, hier am unrechten Platze ist, dass hier gerade der Verfall durch sie beschleunigt statt gehemmt und die Revolution durch sie permanent gemacht wird, wie dies zum Theil bereits Note e nachgewiesen worden ist. Mögen Aegypten und China, selbst noch in ihrer Blüthezeit, wahre Ideale von Centralisation gewesen

und mag sie für ein charakterloses Misch-Volk wie die Franzosen eine Nothwendigkeit seyn, diesen Völkern war und ist die *Familie* und *Gemeinde* nicht das, was den *Germanen*, ihr Alles, ihr Theuerstes und so lange man ihnen dieses noch lässt, es wieder zu beleben sucht, wo es absterben will, sind sie noch nicht verfallen. M. s. darüber auch noch teutsche V. Jahresschrift 1853. Nr. 63. S. 154 unter dem Titel: die *Selbstverwaltung des Volkes*.

Diese Centralisation hat nun in neuester Zeit auch noch einen Gehülfen erhalten, dessen Werth für sie gar nicht zu schätzen ist, dessen bedrohliche Folgen für ganz Europa aber ebenwohl unberechenbar sind, nämlich die *electrischen Telegraphen*. Mittelst dieser Telegraphen erfährt man nicht allein binnen wenigen Minuten, was sich im ganzen Reiche zuträgt, sondern regiert auch mittelst derselben, es bedarf keiner Couriere und keiner schriftlichen Instructionen mit der Post mehr. Welche bedrohlichen Folgen dieses Telegraphenwesen aber für ganz Europa, seine Industrie, seinen Handel, sein Geldwesen etc. haben kann und haben wird, davon erleben wir schon jetzt (1854) eine Probe. Die Raschheit womit alle Unglücks-Nachrichten jetzt binnen wenigen Stunden sich gleichmässig über ganz Europa verbreiten, hat die Folge, dass sich ganz Europa seit dem russisch-türkischen Krieg in einem fieberhaften Zustande befindet, alle Industrie- und Handels-Unternehmungen aus Furcht vor einem allgemeinen Kriege etc. stocken, sich alles baare Geld verkriecht und der Zinsfuss allenthalben steigt. Ohne die Telegraphen, ohne die *täglichen* telegraphischen Nachrichten aus Constantinopel etc. befände sich die Industrie- und Handelswelt in einer *glücklichen Unwissenheit*, was sie nicht wüsste, könnte sie auch nicht beunruhigen und sie würde schon noch zur rechten Zeit erfahren, wie die Sachen stehen, ohne *vor der Zeit* in Schrecken und Angst versetzt zu seyn; denn erst sieben Monate nach *Menschikofs* Ankunft in Constantinopel ist *das* erfolgt, was wirklich die Gros-Handelswelt interessirt, nämlich der Ausbruch eines Kriegs zwischen Russland und der Türkei. Ja selbst der Diplomatie und den Cabinetten werden aber diese Telegraphen sich noch ebenso widerlich erweisen, wie sie ihnen auf der andern Seite willkommen sind, denn es wird fortan für sie keine *ausschliesslichen geheimen* Nachrichten mehr geben. Man weiss in Wien, Berlin, Paris und Petersburg in derselben Stunde, welche Nachrichten in *London* angekommen sind und so *vice versa*.

g) „Wenn wir nicht in kurzer Zeit die Kraft haben, ein neues einfaches grosses *Sittengesetz* zu schaffen, so schnüren die immerwährenden Verwickelungen der Verhältnisse und des Luxus jeder bürgerlichen Ordnung und dem Familien-Glück sehr bald die Kehle zu“, *Baltisch* (lange vor 1848).

h) Vier Dinge mussten übrigens in Europa zusammentreffen und dazu beitragen, selbst noch vor dem Verfalle nicht gerade alles *nationale Bewusstsein*, wohl aber *fast* allen *nationalen Patriotismus* zu zerstören:

1) das römische Kirchenthum; denn es fragt durchaus nicht nach

der *Nationalität*, will sie alle unter eine *Formel* bringen. Der Protestantismus, wenn auch das ausschliessliche Werk der Germanen, sprang und springt in das andere Extrem über, er schliesst *principiel* jede geistliche Autorität aus und seine Consequenzen sehen wir in den zahllosen Secten Nord-Amerikas hervortreten. Nur auf der Verläugnung seines *Princips* beruht die Existenz *unserer* protestantischen Gemeinden.

2) Das *Feudal-System* und *Recht*; dasselbe kennt nur ein *persönliches Band*, die *Treue* zwischen Vasall und Lehnsherrn, Colon und Grundherrn, ohne alle Rücksicht auf die *Nationalität beider*, so dass dadurch alle *national-politischen Bande* durchschnitten wurden und jeder *Einzelne* es nur noch mit seinem Schutzherrn zu thun hatte.

3) Die durch beide so wie durch das Studium der Classiker und die Adoption des römischen Rechtes herbeigeführte *Gleichförmigkeit* der *Cultur* und *Civilisation* fast in ganz Europa.

Endlich führte

4) der Verfall und die Revolution ein völlig *atomistisches Auseinanderfallen* der *Nationen* herbei und blos ein Theil der slavischen Völker verdankt der mongolischen, hunnischen und türkischen Herrschaft die Erhaltung ihres National-Bewustseins und nationalen Patriotismusses, wie wir noch weiter unten des Näheren sehen werden.

i) Nichts sollte übrigens dem Verfasser angenehmer seyn, als wenn sich jemand finden sollte, der seine düstere Ansicht von dem Cultur- und politischen Verfalle der germanischen Welt, nicht mit leeren Phrasen, sondern *gründlich* widerlegen könnte und wollte.

§. 374.

Der politische *Verfall* aller weiteren und noch übrigen Classen, Ordnungen und Zünfte des Menschen-Reichs hat, insoweit er Platz greift, seinen Grund *nicht in ihnen selbst*, sondern in der Eroberung und politischen Unfreiheit, wovon wir sogleich das Weitere kennen lernen werden; namentlich gilt dies von den unter *fremde* Herrschaft gelangten Slaven, (§. 284 so wie Thl. II. §. 411—419 §. 421 und 422) Atzteken, Peruanern, Chilesen und afrikanischen Cultur-Völkern, insofern wir uns bei der Classification nicht geirrt, nämlich Atzteken und Peruaner nicht zu niedrig classificirt haben. Wegen der Nomaden s. §. 364 Note b.

Ueber den *Fortgang des Verfalles* prophezeite der nun verstorbene *Donoso Cortez*: „Der Ungehorsam wird zunächst die permanenten Heere auflösen; sodann wird mit der Beraubung der Grund-Eigenthümer etc. *aller* Patriotismus erlöschen. Hiernächst werden alle *Slaven* sich unter Russlands Anführung verbinden, während im Abendlande nur noch Räuber

und Beraubte existiren werden. Dann kommt Russlands Stunde und hierauf wird die Strafe Englands folgen, denn Russland greift es im Occident und Orient an. Endlich werden aber die halb-civilisirten und verdorbenen Russen derselben Fäulniss anheimfallen wie die Germanen".

S. übrigens bereits Theil II. §. 418—422.

C. Theorie der bürgerlichen und politischen Gesellschaften, ihrer organischen Verfassungen, ihrer Staats- und Regierungs-Gewalt, ihrer Regierungs- und Beherrschungsformen, so wie ihres Privat-Straf- und Process-Rechten und Rechtes nach verlorener Unabhängigkeit oder im politisch-unfreien Zustande.

§. 375.

Nachdem wir die bürgerlichen und politischen Gesellschaften von ihrer ersten, meist in ein geheimnisvolles Dunkel gehüllten Entstehung an bis zu ihrem natürlichen Tode oder Verfalle genetisch dargestellt und verfolgt haben, gelangen wir nun zu einem Verhältnisse, welches zwar *a priori* nicht nothwendig *jedem* Volke und Staate bevorsteht, gleichwohl aber der Mittelpunkt oder die Axe der sog. *Weltgeschichte* (im Gegensatz zu der inneren Geschichte jedes *einzelnen* Staates, oder auch jeder einzelnen Nation) genannt werden könnte, nämlich zu dem Kampf der Völker oder Staaten derselben unter einander um die *Herrschaft* über einander, so dass denn, wie schon gesagt, *dermalen* die Existenz von primitiven, freien, kleinen Ur-Staaten nur noch als seltene Ausnahme gelten kann und es fast nur noch 1) freie (gesunde und verfallene) *Grosstaaten* und 2) zusammen *eroberte* etc. *Gebiete* oder *Territoren* giebt a). Diesem Kampfe im Grossen oder unter den Nationen und Staaten um die *Herrschaft* über einander liegt nun aber offenbar zunächst und I. das zum Grunde, was schon die *Regierungsformen in* den politischen Gesellschaften bestimmt, und der natürlichen Aristokratie eines jeden Volkes die Regierungs-*Gewalt* zuwendet, nämlich die ethnische *natürliche Aristokratie* der *höheren Stufen*, *Klassen*, *Ordnungen* und *Zünfte* über die niederen, so wie dass den ge-

sunden und *kräftigen* Völkern ebenwohl und schon von selbst die *Herrschaft* über die schwachen und kranken *zufällt* b).

Wie jene natürliche ethnische Welt-Aristokratie in Beziehung auf Religion, Sprache, Philosophie, Kunst, Moral und Cultur unwiderstehlich auf die Minderbegabten theils wohlthätig theils nachtheilig eingewirkt habe und noch fortwirke, haben wir bereits im II. Theile gezeigt und müssen dieses mächtigen Einflusses deshalb hier noch einmal gedenken, weil er sich offenbar unter die Kategorie der *Eroberung* und Herrschaft mitbringen lässt, mag er seine Siege auch lediglich und nur einer *geistigen* und *moralischen* Uebermacht zu verdanken haben, selbst da, wo physische Unterwerfung den Weg zu der geistigen erst bahnen musste, wie dies nur und namentlich bei Ausbreitung der vier grossen monotheistischen Welt-*Religionen* der Fall gewesen ist, die sich nie auf den blossen religiösen Glauben oder das Dogma beschränkten, sondern stets Moral, Kunst, Philosophie, Sprache und Cultur, ja selbst das gesammte *Recht* c) mit in ihren Wirkungs- und Bannkreis zogen, weshalb denn auch auf die religiöse *Bekehrung* d. h. die religiöse Eroberung zu allen Zeiten ein so grosser Werth gesetzt wurde und noch wird d), weil *diese* Eroberung stets noch eine ganze Reihe anderer zur Folge hat und Abfall von einer zugebrachten Religion eben so eine religiöse *Rebellion* ist wie der Abfall von einem Herrn eine politische, ja sehr häufig beide zusammenfallen, besonders da, wo der Eroberer oder Herrscher die moralische Befestigung seiner Herrschaft in der Annahme und in dem Bekenntniss der von ihm oder seinen Vorfahren zugebrachten Religion fand und mit ihrer Abschwörung seitens der Unterthanen auch die Basis und Stütze seiner Herrschaft wankt e).

a) „Wie der Erdboden allenthalben Spuren von grosen physischen Revolutionen zeigt, welche ihm seine *heutige* Gestalt gegeben haben, ebenso ist der heutige Zustand des *Menschen-Geschlechts* das Resultat groser *politischer Erschütterungen*, welche die Nationen aus ihren ursprünglichen Wohnsitzen verdrängt, sie unter einander geworfen, dieselbe Nation bald mit anderen Nationen zu *einem* Staate vereinigt, bald in mehrere Staaten gespalten hat. *Wir wandeln überall auf und unter Ruinen*". *Zachariae* l. c. I. 127. S. übrigens bereits Theil II. §. 489.

Es giebt also in diesem Augenblicke kaum ein Volk oder vielleicht gar keines, namentlich keinen Grosstaat der drei höheren Stufen, welches

sich rühmen könnte, noch gleichzeitig *gesund und frei* zu sein, denn entweder sind sie zwar noch frei oder wieder frei aber verfallen, oder noch gesund aber unfrei, wenigstens ihrem National-Charakter entgegen organisirt und regiert, oder endlich verfallen und unfrei. Daher auch das dermalige bunte Neben- und Untereinander von Menschen und Völkern fast aller Stufen unter *einer* Herrschaft (Theil II. §. 104). *Davon* wird jedoch *hier* weiter keine Rede seyn und wurde schon oben §. 35 erwähnt, dass fast jeder freie Klein-Staat oder nunmehrige Gemeinde gleich von vornherein seine Bei- und Hintersassen hat, die eben, weil sie keinen Theil an den *politischen* Rechten der eigentlichen Staatsbürger nehmen, so lange deren *Unterthanen* sind, bis es ihnen gelingt, auch die politischen Rechte zu erlangen, der blosen Gäste und Schützlinge nicht zu gedenken. Daher sagt auch *Haller* l. c. I. 108. sehr richtig: „Jede Republik ist einerseits und zunächst *Gemeinde* und dann als solche collective *Herrschaft*", und dann wiederholen wir noch einmal, dass hier auch von *den* Kämpfen keine Rede mehr ist, welche zu dem Zwecke statt hatten und haben, freie Grosstaaten, Bundesstaaten etc. zu gründen, denn hierbei handelte und handelt es sich nicht um *Unterwerfung* und *Unterjochung*, sondern um Concentrirung der gesammten National-Kraft zum Schutze der Nationalität und Unabhängigkeit. Wir werden daher auch §. 378 nur noch eine Classifikation *der Kriege* versuchen und angeben, welche blos Unterwerfung und Unterjochung bezwecken.

b) Ob diese Aristokratie der höheren Stufen etc. über die andern ein den Menschen imputables *Uebel* sey, wodurch die natürliche Freiheit der niedern Stufen etc. naturwidrig eingeengt werde, kurz eine moralisch verwerfliche *Herrschsucht* sey, oder ob sie und die daraus hervorgehende Herrschaft eine in der Welt-Ordnung liegende *Natur-Nothwendigkeit* ist, ja besonders für verfallene Völker sogar eine Wohlthat seyn kann, haben wir bereits Theil II. §. 134. als eine noch offene Frage hin- und aufgestellt und werden §. 378. noch weiter davon reden.

Wer übrigens auf die Herrschaft Anspruch macht, muss entweder die geistige Bildung oder das Uebergewicht der Zahl etc. voraus haben. In freien Staaten regieren die Geistreichsten, über Schwache und Verfallene aber die *Stärkeren*, denn auch die besten Regierungen verfallener Staaten *müssen* zuletzt erlahmen, weil ihnen ihre Hauptstütze, der Gemeinsinn und Gehorsam des Volkes, fehlt, sie werden nach gerade nothwendig *ohnmächtig* und *schwach* dem Ausland und ihren Feinden gegenüber und dies überliefert sie letzteren.

Gezeigtermaasen halten aber die Banden des gegenseitigen Bedürfnisses in der bürgerlichen Gesellschaft länger zusammen als die *politischen* des Staats und daher trifft der Verfall und die Unfreiheit immer zuerst die *politischen* Gesellschaften, die eigentlichen *Staaten*.

c) So war es nur z. B. keineswegs das Feudalsystem allein, welches die Germanen in der natürlichen Entwickelung und Fortbildung ihrer ursprünglichen *freien Gau-Verfassungen* hemmte und diese zuletzt

ganz zur Auflösung brachte, sondern ihre freie Cultur- und politische Entwickelung wurde bei weitem mehr durch die Herrschaft der *Päbste* so wie durch die Aufnöthigung der lateinischen Sprache und des römischen Rechtes, insoweit es *fremdes* Recht ist, gehemmt und gestört and zwar so, dass selbst die Reformation die beiden letzteren nicht wieder zu verdrängen vermochte. Nichts hat die häusliche Welt der germanischen Völker nur z. B. mehr vergiftet, als die Einführung des späteren römischen Dotalsystems oder Eherechts überhaupt, so wie das römische Erbrecht, wodurch auch die Töchter zur Succession in das Erbgut gelangten. Nur der Fürstenstand wehrte sich beharrlich dagegen und ärndtet noch jetzt die Früchte davon. Daher lassen sich religiöse Apostel und Missionaire mit Rücksicht auf ihren letzten Zweck auch durch nichts abschrecken, sind unermüdlich und scheuen nicht den langen Umweg zur Herrschaft. In dieser Beharrlichkeit religiöser Bekehrer, die sie alles Ungemach ertragen lässt, liegt denn auch der Erklärungsgrund, warum sie später meist alle als Heilige bewundert und verehrt werden, während die Motive ihrer Handlungsweise und ihrer Ausdauer nicht immer die reinsten waren und sind. Dabei soll übrigens nicht geläugnet werden, dass die Religion auch der Freiheit gedient, wenigstens gegen die politische Sklaverei geschützt hat. Noch jetzt macht der Islam den unglücklichen Raya zum freien Mann. Ja auch die lateinische Sprache, das Klosterwesen und das Pabstthum haben, ohne es freilich gewollt zu haben, auch ihr Gutes gehabt. *Luden* sagt in seiner Geschichte des Mittel-Alters I. S. 287: „Durch die Ehelosigkeit der Priester ward Europa bewahrt vor einem erblichen Priesterthum, von dem Kasten-Greuel des Morgenlandes und der Freiheit war ein sicherer Weg geöffnet". Ja wie manches Talent gelangte aus dem Staube selbst zur Herrschaft über die Grosen durch die Wahl zum Kardinal, zum Pabst etc. Wir haben Theil II. und hier §. 373. behaupten müssen, die Normannen oder die nordischen Germanen seyen bereits verfallen, aber sie behaupten sich noch als rüstige Greise, weil sie vom Romanismus, Kelticismus und römischen Katholicismus nur oberflächlich berührt worden sind und noch jetzt *freie* Gros-Staaten oder Reiche bilden.

d) *Missionaire* (buddhistische, christliche und islamitische) sind nur zu oft blos der *Vortrab* derer, welche durch Bekehrung sich die Welt unterwerfen wollen. *Inquisitoren* und *Jesuiten* der *Nachtrab* zur Behauptung der Eroberung. England beweist dies jeden Tag und die colossale Bibel-Uebersetzungs- und Verbreitungs-Gesellschaft zu London ist für dieses erobernde Industrie- und Handels-Volk nur eine Anstalt, seinen Waaren überall den Eingang zu bereiten.

e) Man denke nur an die Entstehung und den Zweck des *Buddhismus*, welcher gleichzeitig eine Empörung gegen die Herrschaft der Braminen war, so wie an unsere *Reformation*, welche gleichzeitig eine Empörung der germanischen Völker gegen den schmutzigen Ablasskram und die *geistige* Herrschaft der römischen Päbste war nicht gegen das Christenthum, ja selbst nicht einmal gegen den primitiven Katholicismus, sondern nur gegen das, was die römischen Päbste in ihrem Interesse

dem Katholicismus disciplinarisch beigemischt haben. Sähe der Pabst in der römischen Kirche nicht auch zugleich sein *weltliches* Reich, so hätte er wohl die Reformation *beklagen* können, von einem *Protestiren* seiner Seits dagegen hätte aber keine Rede seyn können. Uebrigens kann es nur einem Herrscher, der aus einem zusammen eroberten Gebiete einen Grosstaat zu machen wünscht, darum zu thun seyn, für diesen die Glaubens-Einheit herzustellen. Ist es ihm dagegen blos um ein willkührliches Herrschen über eine Anzahl unterjochter Nationalitäten zu thun, dann ist ihm gerade die gröste Verschiedenheit des Glaubens und der Secten willkommen, denn sie verhindert jedes gemeinschaftliche Handeln und Reagiren gegen seine Willkühr-Herrschaft.

§. 376.

Es ist aber nicht bloss der Ehrgeiz der höheren Stufen, Klassen, Ordnungen und Zünfte, welcher sie antreibt, sich die minder begabten Völker *geistig* zu *unterwerfen*, sondern II. auch noch ein rein politisches Interesse, nemlich der politische oder Staaten-Selbsterhaltungstrieb, treibt sie, sich solche *politisch* oder völkerrechtlich unterzuordnen, und zwar wird dieses Interesse durch die *vierte* der von uns (§. 30.) geschilderten Fundamental-*Bedingungen* hervorgerufen; denn je abhängiger die benachbarten *fremden* politischen Gesellschaften oder auch Völkerschaften von uns sind, je mehr ist unsere eigene politische Unabhängigkeit gesichert[a]). Man merke aber wohl dass wir sagen *fremde* d. h. Staaten oder Völkerschaften, die einer anderen Ordnung, Klasse ja wohl gar Stufe angehören; denn Staaten *derselben* Zunft, ja selbst noch Ordnung verbinden sich im Gegentheile mit einander zu Grosstaaten oder freien Reichen, Bundesstaaten, ja selbst Staaten-Systemen, um sich mit gemeinsamer Kraft gegen den Einfluss jener *fremden* zu schützen, wie wir dies des weiteren oben gesehen haben und noch §. 378. sehen werden. Erst wenn der Verfall eintritt und die einzelnen Staaten eben so von der Selbstsucht ergriffen werden wie ihre Bürger, oder mit dem Verschwinden des ethnischen oder Völker-Gemeinsinnes, *unterjochen* sich auch *verwandte* Völker und zwar weil sie sich nun wirklich *fremd* geworden sind.

a) Dass dieses Sicherungsmittel aber mit grosser Vorsicht und weiser Beschränkung zur Anwendung gebracht werden muss, lehrt die

Geschichte hinreichend, denn ein Zuweitgehen kann höchst gefährlich werden und dass es Eroberungen giebt, die einen auszehrenden offenen Schaden des Staats bilden, deuteten wir schon sub A im Völkerrechte an. S. auch noch §. 383.

§. 377.

Die Erwerbung und Eroberung im *weitesten* Sinne d. h. 1) Occupation unbewohnter herrenloser Länder und Inseln, 2) Steigerung der moralischen und militärischen Macht, so dass andere Staaten sich uns willig unterordnen oder anschliessen und 3) Erwerb von Ländern in Folge *gerechter* Präventions- oder Strafkriege, sind nun eine eben so natürliche und *völkerrechtlich* erlaubte Befugniss des natürlichen gesunden Selbsterhaltungs-Triebes *politischer Gesellschaften* oder *Staaten* wie die bloser Privat-Personen durch primitive Occupation herrenloser Sachen, durch Arbeit oder Industrie und endlich durch geistige Ueberlegenheit über andere Minderbegabte, sich Reichthümer zu sammeln und letztere von sich abhängig zu machen, um dadurch ihre eigene Privat-Unabhängigkeit immer mehr zu steigern und zu sichern[a]).

Wie aber der Privatmann nicht auf Kosten seiner Mitbürger, durch Gewalt, List, Betrug etc., sondern nur auf erlaubtem sonach rechtlichem Wege sich diese Unabhängigkeit verschaffen soll und darf, so sollen und dürfen es auch völkerrechtlich Staaten nicht auf Kosten ihrer National-, Sprach- oder Stammes-Genossen. Wie jedoch ein Privatmann eine Strafe, eine Busse oder Bürgschaft von demjenigen seiner Mitbürger *gerichtlich* fordern kann, der ihn *widerrechtlich* verletzte oder droht es zu thun, so kann auch ein Staat von *Seinesgleichen* mittelst eines *Krieges* sich Recht verschaffen, Busse und Bürgschaft nehmen und sich diese bis zum Verluste der *politischen* Unabhängigkeit jener steigern, ja es dürfte sich aus der Weltgeschichte beweisen lassen, dass gerade diese Art von Kriegen die Mehrzahl bilden; dabei sollte aber auch nur im äussersten Falle der Verlust und zwar nur der *politischen* Unabhängigkeit dem Besiegten als Strafe auferlegt werden[b]). Nur so ausgeübt, ist der Sieg ein legitimer Grund zur Herrschaft.

a) Der Krieg ist daher ein *ehrlicher* Kampf, wenn es sich um die Interessen der *Selbsterhaltung* zweier Staaten oder Völker handelt.

„Wo der Sieger sein Leben auf die Waage gesetzt hat, ist Eroberung eine Art Arbeit und galt in barbarischen Zeiten (warum nicht auch jetzt noch) für die rühmlichste Arbeit und ist immer die Quelle rechtmässigen Besitzes gewesen". *Baltisch* politische Freiheit S. 139.

Ausserdem versteht es sich auch von selbst, dass ein vertriebenes Volk das *Nothrecht* hat, sich irgendwo einen Erdfleck zur Wohnung zu erkämpfen. Siehe deshalb bereits Theil II. §. 94—104.

b) Dass überhaupt hier nun auch ganz insonderheit das von Bedeutung ist, was wir oben über das Völker-Kriegsrecht der vier Stufen gesagt haben, versteht sich von selbst, denn es entscheidet dies über die Art der Behandlung der Besiegten und den ganzen Charakter der Herrschaft des Siegers.

§. 378.

Wie aber endlich und 4) ebenwohl im Privat-Leben oder *in* den bürgerlichen Gesellschaften derjenige von seinen Mitbürgern unvermeidlich *abhängig* wird, welchem mit dem Greisenalter die geistigen und körperlichen Kräfte schwinden oder welcher erkrankt und *verarmt*, so sind es auch vor allen und zunächst die *verfallenden* oder *verfallenen* politischen Gesellschaften und Völker, welche auf *natürlichem Wege* und sehr oft ohne Krieg in die Abhängigkeit ihrer noch altersgesunden oder aber reicheren und mächtigeren Nachbarn gerathen a); zuletzt aber und nächst diesen auch die, zwar noch gesunden, aber relativ zu *kleinen*, mithin auch zu armen und ohnmächtigen politischen Gesellschaften b).

Sollten beide desselben Volksstammes, sogar derselben Zunft seyn und es sich nicht schlechtweg sogleich um eine national-politische *Union* mit einem schon bestehenden national-einheitlichen Grosstaate handeln, so wird die Abhängigkeit im Zweifel eine sehr schonende Form annehmen und sich nur in dem politischen *Einflusse* des Mächtigeren kund geben, bis die völlige Incorperation sich gleichsam von selbst macht c). Sind sie aber dem letzteren *fremd*, so wird er sie sogleich zu seiner *Provinz* machen und zwar kraft des Präventions-Rechtes, damit ihm kein anderer Staat dabei zuvorkomme. Und so erklärt sich uns denn die *zweite* Erscheinung in der Weltgeschichte, dass überall die gesunden, mächtigen und mächtigeren Staaten zunächst die kranken oder verfallenen und dann auch die kleinen und ohnmächtigen sich unterwerfen oder doch in Abhängigkeit von sich setzen d), nur

dass die Art der Abhängigkeit etc. modificirt ist sowohl durch den Stufen-Charakter der Sieger oder Besiegten, wie auch durch die nahe oder entfernte Völker-Verwandtschaft, in der sich beide Theile zu einander befinden e).

a) Ist der innere Verfall selbst schon nichts anderes als ein Versinken in eine *sittliche Unfähigkeit* (denn die Selbstsucht ist etwas krankhaftes und alle Krankheit macht zum Handeln mehr oder weniger unfähig) so folgt ihm auch gemeiniglich und zuletzt die *äussere* Unfreiheit auf dem Fusse nach.

Die *politische* Freiheit wird auch nicht durch Worte, sondern nur mit dem Schwerde behauptet und wieder erobert. Nur der sittliche Muth verdient die politische Freiheit, nicht auch die Feigheit. Diese findet daher auch eben so bald einen Herrn, wie sie unfähig ist, die verlorene innere Freiheit wieder zu erobern. Aller Despotismus hat daher zuletzt sowohl im politisch freien wie unfreien Zustande in der Feigheit und Schlechtigkeit, oder, mit einem Worte ausgedrückt, in der Selbstsucht der Menschen und Regierten seinen Grund. Hätten sich nur z. B. die christlichen Bewohner der jetzigen Türkei mit Muth, Entschlossenheit und *Ausdauer* gegen die Türken gewehrt, so hätten diese nicht lange in Europa verweilen können, da ihnen Niemand Tribut gezahlt und Lebensmittel geliefert hätte, um so mehr, da die Zahl der Besiegten grösser war als die Zahl der Sieger, und wirklich retteten auch einige kleine Haufen, die noch ausdauernden Muth und Tapferkeit besassen, ihre Unabhängigkeit bis auf den heutigen Tag, z. B. nur die Mainoten, die Albanesen, Montenegriner. Wie sonach die Feigheit die Quelle des Despotismus ist, so ist sie auch seine Stütze.

b) Solchergestalt *kann* denn möglicher Weise ein Volk schon in seinem Knabenalter eine solche Störung erleiden, dass es nie zu seiner naturgemäsen Entwickelung und Entfaltung gelangt, selbst wenn später aus der Gewalt-Herrschaft eine *quasi* National-Regierung werden sollte. Solchen Nationen ergeht es dann wie einzelnen Individuen, die schon in ihrer Kindheit durch Krankheit oder äussere Zufälle verkrüppeln und damit für das ganze Leben so gut wie abgestorben sind.

c) „Der physische Zwang hat überall im Hintergrund siegreiche Waffen und zwar entweder solche, die wirklich schon einmal gesiegt und so den, der dem Zwange nachgiebt, auf das concreteste überführt haben, dass er der unterliegende seyn würde, wenn er dem Zwange nicht nachgeben wollte, oder solche, von denen wenigstens mit Bestimmtheit der Sieg vorauszusetzen seyn möchte". *Leo* l. c. S. 134.

d) Schon *Aristoteles* sagt l. c. VII. 2. „Es ist nur erlaubt, nach einer Herrschaft über *diejenigen* zu trachten, welche von der Natur bestimmt sind, einer solchen Herrschaft unterworfen zu seyn". Dulten mächtige grosse Staaten noch kleine und ohnmächtige neben sich, so hat dies allemal einen speciellen Grund, der meistens in der gegenseitigen Eifersucht mehrerer Grossen zu suchen seyn wird.

Die *Herrschaft* durch solche Unterwerfung etc. ist sonach auch eine Art von natürlicher *Aristokratie*, nur mit dem Unterschied, dass sie sich auf den blosen Muth und physische Gewalt stützt und der Gehorsam ein *erzwungener* ist, während die *Regierung* über ein freies Volk auf *geistiger Ueberlegenheit* beruht, und die Unterwerfung eine ungezwungene und natürliche ist, abgesehen von den schon im Text erwähnten *Unionen*. (S. Note f).

e) Schon *Montesquieu* X. 3. unterscheidet vier Arten, wie ein erobertes Land behandelt werden möge nach Maasgabe des Charakters und Zweckes des Siegers, hat aber nicht daran gedacht, dass dies alles von der Civilisationsstufe des Siegers und Besiegten abhängig ist. S. auch *Leo* l. c. S. 140. etc. und *Heeren* Ideen I. S. 653.

f) Um sich nun aber hier völlig klar zu werden, merke man wohl, *worum* es sich *hier* allein handelt. Von allen den Kriegen welche wir oben §. 261. Note a sub A. besprochen haben, ist hier keine Rede, eben weil es dabei gar nicht um *Eroberungen* zu thun war und ist, sondern wir haben es blos I. mit den daselbst sub B. und C. und dann §. 357 sub B geschilderten, aus Motifen der *Selbsterhaltung* und *Nothwehr* hervorgehenden *Eroberungen* und II. mit solchen zu thun, die aus bloser *Eroberungssucht* gemacht werden, also die Folge bloser Raub-Kriege sind, wie sie insonderheit *Herrn* und *Beherrschern* von blos und allein durch solche Eroberungen *zusammen gebrachten Gebieten* eigen sind. Auch gehören die grosen Nomaden-Reiche hierher. Daher werden denn auch im Zweifel die sub I gedachten Eroberungen dem §. 379 zu statuirenden *günstigen* und die ad II gehörenden dem *ungünstigen* Falle angehören.

Obwohl wir nun selbst einsehen und gestehen, wie mangelhaft unsere bisherigen Classifikationen der Kriege etc. noch sind, so dürften sie doch ein gewisses Licht über den Krieg etc. verbreiten und dass wenigstens nicht alle Kriege etc. verdammenswerth, sondern viele durch den Selbsterhaltungstrieb und das Nothrecht gerechtfertigt sind, ja dass zuletzt ein *ewiger Friede* die Manneskraft selbst noch gesunder Staaten zur Erschlaffung bringen würde, mithin auch hier das Uebel mit zur Welt-Ordnung zu gehören scheint. Nur die Kriege, Eroberungen und Unterjochungen aus purer Raubsucht sind absolut verdammenswerth. Das Gute und das Böse, das Rechtliche und Widerrechtliche, das Gesunde und Kranke haben aber ihre eigene innere Logik. Wie ein gutes, gerechtes und gesundes Princip seine guten, gerechten und gesunden Consequenzen hat oder Früchte trägt, so auch ein böses, ungerechtes und krankes. Nun beruhen aber alle Eroberungen, welche aus bloser Eroberungssucht, *sola cupiditate terrarum* gemacht werden und wurden, auf einem bösen, ungerechten Princip, mithin müssen sie auch *böse Früchte* tragen. Sie sind nicht blos *nicht staatenbildend* auf Seiten des Eroberers, sondern zerstören auf Seiten der Besiegten alle schon vorhandenen Staatsbildungen, alles *Nationale*, wecken somit, besonders bei schon verfallenen Völkern, noch mehr alle *individuellen* Leidenschaften und vernichten den letzten Rest eines nationalen Selbsterhaltungstriebes. Es

muss der günstige Fall in seiner gedoppelten Hinsicht vorhanden seyn, wenn dem anders seyn soll. S. den folgenden §. 379.

§. 379.

Es handelt sich also nun vor allem darum, zunächst und im *Allgemeinen* die Wirkungen zu schildern, welche der Verlust der *politischen* inneren und äusseren Freiheit und Unabhängigkeit auf die Fundamental-Bedingungen, die vier wesentlichen Organismen, die Staats- und Regierungs-Gewalt, die Regierungs-Formen, sowie das Civil-, Straf- und Process-Recht der unterworfenen oder doch in Abhängigkeit gesetzten politischen Gesellschaften zur Folge hat.

Dabei werden aber unter Zugrundlegung der so eben aufgestellten Classification beständig vier weitere Umstände zu unterscheiden seyn:

1) ob das unterworfene oder abhängige Volk noch *altersgesund* und *kräftig*, oder
2) schon alterskrank und verfallen ist;
3) ob es bei der Unterwerfung mit dem Sieger völkerrechtlich *capitulirt* hat und nach den Bestimmungen dieser Capitulation beherrscht werden muss, also ein völkerrechtlich-*vertragenes* Rechtsverhältniss obwaltet, oder
4) ob es sich auf Discretion ergeben hat, sonach nur ein *factisches Verhältniss* eintritt, man möchte sagen, nur eine *militärische Occupation* Platz greift a).

Gemeiniglich werden 1 und 3 so wie 2 und 4 verbunden seyn. 1 und 3 werden der II. und III. Classe, 2 und 4 der IV. Classe entsprechen, eine Regel, die jedoch, wie wir sub II. sehen werden, gar vielen Modificationen unterliegt und die wir nur in so fern als solche dahin stellen, dass im Allgemeinen gesagt werden kann, nur die Feigheit ergebe sich ohne Gegenwehr und ohne ehrenhafte Bedingungen b), während auch einem kleinen Häufchen Tapferer selbst ein roher Sieger billige Bedingungen gewährt, denn ein tapferes Heer stirbt lieber den Heldentodt als dass es sich auf Gnade und Ungnade ergebe c).

Wir werden also im Folgenden 1 und 3 den *günstigen*, 2 und 4 aber den *ungünstigen* Fall nennen d).

Alle weiteren in der Mitte zwischen diesen beiden Fällen liegenden feineren Unterscheidungen und Gradationen der Abhängigkeit und Herrschaft können im Allgemeinen hier nicht weiter verfolgt, sondern allererst, wie schon angedeutet, sub II. bei den vier Stufen zur Sprache gebracht werden e).

a) Hier bildet sich zwischen Sieger und Besiegten *kein Rechts-Verhältniss,* nicht einmal ein völkerrechtliches, was die wichtige Folge hat, dass das besiegte Volk sich auch jeden Augenblick eben so wieder freimachen kann oder darf, als es gewaltsam und *de facto* unterjocht worden ist; es sey denn, dass späterhin noch ein freier Vertrag zu Stande komme, denn alsdann gilt das *sub 3.* Gesagte. Man sollte daher auch das Wesen der Legitimität nicht so weit verkennen, dass man selbst asiatische Sultane und Gross-Chane erobernder Nomaden in unseren Tagen für eben so legitim erklärt hat, wie es die europäischen christlichen Fürsten sind, denn zwischen diesen Sultanen und ihren Rayas besteht *kein* Unterwerfungs-Vertrag und es steht letzteren daher zu jeder Zeit frei, sich, wann und wie sie können, wieder frei zu machen. Diese Sultane sind nur für ihre eigenen Genossen oder für ihr eigenes Volk legitim nach ihrer Art, nicht aber für die gepeinigten Rayas.

b) Man denke nur z. B. daran, dass das heutige Königreich Neapel durch ein ganz kleines Häufchen tapferer Normannen erobert und gegründet wurde. Dergleichen erklärt sich nur dadurch, dass die Selbstsucht und Feigheit keinen Gemeinsinn mehr kennt und solchergestalt einem Eroberer fast gar kein Widerstand geleistet wird. Dies ist es auch, was solche eroberte verfallende Völker so leicht beherrschen lässt, denn im Gemeinsinn besteht die eigentliche Macht eines Volkes. Unter Selbstsüchtlern und Feigen findet ein Sieger auch stets die willigsten Instrumente für die drückendsten Maassregeln und Niemand ist ihm gefährlicher als der, welchem es gelingen sollte, dem unterjochten Volke seine Schmach fühlbar zu machen und es zu gemeinsamen Widerstande aufzuregen. Ein sich *feig unterwerfendes* Volk wird daher auch stets vom Sieger und dessen Nachkommen verächtlich und *deshalb* mehr oder minder hart behandelt. Es giebt aber allerdings auch einen Despotismus aus *Furcht* und *Achtung* vor dem besiegten Volke, der oft noch härter ist, als der aus Verachtung.

„Man kann es als einen Grundsatz in der Geschichte annehmen, dass kein Volk unterdrückt wird, als das, welches sich unterdrücken lassen will, das also der Sklaverei werth ist. Nur der Feige ist ein geborener Knecht". *Herder* Ideen I. S. 369. S. auch *Montesquieu* XIX. 2. wo er sagt, die Freiheit sey manchen Völkern sogar als unerträglich vorgekommen.

c) So dass es sich denn auch schon ereignet hat, dass ein ganzes Belagerungs-Corps mit einem einzigen Mann, der noch übrig war, capitulirt hat.

Grosse Fürsten können viel geben und verschenken, denn sie behalten in ihrer Persönlichkeit doch immer noch genug.

Ganz anders werden schwache und kleinmüthige handeln, denn *ihre* Macht besteht blos in ihren materiellen Mitteln.

d) „Die Eintheilung der *Fürstenthümer* kann nicht von ihrem Umfange, ihrem Titel oder ihrer Verfassung, sondern blos von der *Grundlage* oder Entstehungsart der *Herrschaft* hergenommen werden". *Haller* l. c. II. 11.

„Nicht jede Eroberung hat eine Zwangsherrschaft zur Folge". *Zachariae* VI. 136.

e) Da nun alle daraus hervorgehenden *Unterthänigkeits*-Verhältnisse *hier* ihren Grund lediglich in der Unterwerfung unter die Gewalt des Siegers haben, mögen sie nun dem günstigen oder ungünstigen Falle angehören; Sieger-Recht und Unterwerfung aber etwas *völkerrechtliches* sind, so haben diese Unterthänigkeits-Verhältnisse auch, mit Ausnahme von Nr. 4, durchweg einen völkerrechtlichen *vertragenen Charakter*. Wir betreten also jetzt erst diejenige mögliche Lebens-Periode, worin sich eine *Theorie* im Princip allererst als *wahr* darstellt, welche sub A und B. noch irrig und falsch war, nämlich dass die bürgerliche Gesellschaft und insonderheit der *Staat, auf Vertrag* zwischen Obrigkeit und Unterthanen, auf einem *pactum unionis, subjectionis et obedientiae* beruhe, nur dass das Wort *Staat* im bisher sub A und B. gebrauchten Sinne allerdings nicht mehr zulässig ist. Wir verdanken diese Aufklärung aber auch lediglich den Unterscheidungen, wie sie oben in der *Einleitung* und so eben §. 378 vorangestellt worden sind. Ohne sie wäre es ganz unmöglich gewesen, das Wahre und Irrige in den bisherigen Naturrechts und rechtsphilosophischen Schriften heraus zu finden und zu unterscheiden, beziehungsweise diesen Schriften den Platz anzuweisen, wo sie allererst aus jenem Nebel heraustreten, der eine nothwendige Folge davon ist, wenn man *nicht gehörig zu unterscheiden* weiss.

Dass der Staat, der Kleinstaat sowohl wie der Grosstaat, ganz ebenso ein Naturproduct oder Natur-Verhältniss sey, wie die Ehe, passt also nur für den *gesunden* und *freien* Zustand (A). Im kranken aber doch noch von aussen freien Zustande (B) ist dieses Natur-Verhältniss zwar äusserlich auch noch vorhanden, aber, wie wir gesehen haben, in der Auflösung und Fäulniss begriffen.

Wie die Ehe hier sich aus einem Natur-Verhältnisse factisch in einen Contract verwandelt, vom Staate aber noch nicht als Contract rechtlich anerkannt und behandelt wird, so zerfällt auch der Staat factisch in eine gehässige Opposition zwischen Regierung und Volk, welche aber von den Regierungen wieder rechtlich und politisch nicht anerkannt wird, so dass dieses krankhafte zwitterhafte Wesen seine Endschaft erst dadurch erreicht, dass der verfallene Staat unter die *Herrschaft* eines Dritten gelangt und das Verhältniss zwischen ihm und dem unterworfenen Volke nun erst ein *wirkliches vertragenes* wird. Ja dieses Heraustreten aus diesem peinlichen zwitterhaften Zustand und das Eintreten in ein klares, vertragenes, wenn auch unfreies Beherrschungs-

Verhältniss hat sogar *in der Regel*, so paradox dies auch manchem Leser klingen mag, eine wohlthätige Folge, nämlich die, dass die erschlaffte Lebens- und Spannkraft des unterworfenen Volkes gleichsam neu, wenn auch nur künstlich dadurch belebt wird, dass es sich zunächst seiner *Nationalität* wieder bewusst wird, in Folge dessen sein bisheriges *Recht* wie ein gerettetes Eigenthum betrachtet und zu wahren sucht und endlich etwas, was ihm seither zu einer Bürde geworden war, nämlich seine *staatsbürgerlichen* Rechte und Pflichten oder Functionen, nun wieder, je nach dem günstigen oder ungünstigen Falle, unter dem neuen *Herrn* entweder ängstlich und eifersüchtig bewacht, oder wenn sie ihm entrissen wurden, wieder zu erlangen sucht. (Wenigstens behauptet dies auch *Guizot* geradezu von den Römern unter der Herrschaft der Barbaren). Genug, die nun eingetretene permanente Gefahr, durch den neuen Herrn und Herrscher *völlig geknechtet* zu werden, nöthigt das unterworfene Volk, sich aufzuraffen und sich jedes zulässigen Mittels zu bedienen, um dieser Knechtung zu entgehen. Und so kann denn die *politische Unfreiheit* eine Ursache seyn und werden, dass noch *gesunde* Völker in der Unfreiheit länger gesund bleiben, als wenn sie noch frei wären, der *Verfall* gesunder Völker gleichsam künstlich auf- und hingehalten wird, *verfallene* Völker dagegen, wie *Leichen* unter einer Eisdecke, sich noch Jahrhunderte lang conserviren, wie wir dies durch zahlreiche Belege sub II. dieses Abschnittes noch beweisen und belegen werden.

I. Von den Wirkungen des Verlustes der politischen Freiheit und Unabhängigkeit auf die Fundamental-Bedingungen, die Verfassungs-Organismen, die Staats- und Regierungs-Gewalt, die Regierungsformen, so wie das Civil,- Straf- und Process-Rechte und Recht der unterworfenen oder doch abhängig gewordenen politischen und bürgerlichen Gesellschaften im Allgemeinen.

§. 380.

Da es bei allen Eroberungen und zwar denen der vierten Classe principaler Zwecke, bei denen der zweiten und dritten Classe aber nur ein Gebot der Nothwendigkeit ist und wird, sich die *gesetzgebende* oder *Regierungs*-Gewalt über das besiegte oder abhängig gewordene Volk mehr oder weniger anzueignen, wodurch es ja eben seine *politische* Freiheit, Autonomie und Unabhängigkeit verlieren soll und factisch verliert; so liegt es in der Natur

der Sache, dass hier auch damit der Anfang gemacht werden muss a), denn von der Art und Weise, wie der Sieger von dieser Gewalt, die nunmehr in seiner Hand auch *Herrscher*gewalt heisst, Gebrauch macht, hängen die Veränderungen ab, welche nun die Fundamental-Bedingungen, die Verfassungs-Organismen, die Regierungs- oder nunmehrige *Verwaltungs*-Form, so wie, im ungünstigen Falle, selbst das Civil-, Straf- und Process-Recht des besiegten oder abhängig gewordenen Staates erleiden b).

a) Da die politische Unfreiheit von Aussen kommt und nach Innen ihre Wirkungen fortpflanzt, ausserdem auch das zuletzt entstandene, die Regierungs-Gewalt und Regierungs-Form, zuerst vernichtet wird, hier also der Process der Vernichtung der umgekehrte ist, wie bei B. (denn der sittliche Verfall wirkt von Innen nach Aussen), so modificirt sich darnach auch die ganze Darstellung und wir müssen daher hier nunmehr wie *Montesquieu* verfahren.

b) Alle noch freien politischen Gesellschaften, so mangelhaft und dürftig organisirt sie auch seyn mögen, sind *Republiken*, einerlei, ob sie patriarchisch, monarchisch, aristokratisch oder demokratisch regiert werden, so lange nur noch in ihrem Namen und für ihr Bestes regiert wird, die Staatsgewalt noch beim Volke ist und die Regierungsgewalt die Staatsgewalt respectiren muss. Sie hören auf dies zu seyn, sobald die Regierungsgewalt *unabhängig* von dem Anerkenntnisse des Volkes oder der Staatsgewalt besessen wird; selbst dann, wenn sie *factisch* noch zum Besten des Volkes verwendet werden sollte; weil letzteres nun nicht mehr aus Pflicht, sondern blos noch aus *gutem Willen* geschieht.

Zwar geht mit der Eroberung nicht alles das factisch verloren, woraus wir oben zusammen die Staatsgewalt in noch freien Staaten construirten, wohl aber politisch oder *staatsrechtlich*, so dass es wiederum nur von dem Gutbefinden oder der Klugheit des Inhabers der Herrschergewalt abhängt, ob und in wie weit er jenen Ingredienzien der Staatsgewalt noch einen Einfluss auf seinen Willen gestatten will. Jedenfalls geht im ungünstigen Falle der wichtigste Theil der Staatsgewalt, nämlich das *Zustimmungsrecht* zu den Civil-Gesetzen an den Herrscher verloren und es ist wiederum nur Klugheit oder Gnade, wenn er sich eine berathende Stimme abseiten des beherrschten Volkes gefallen lässt. Der Unterschied zwischen der Staats- und Regierungsgewalt eines freien Staates und der Herrschergewalt über einen unterworfenen besteht daher auch darin, dass man dort selbst gemachten oder autonomischen Gesetzen gehorcht, hier dem Willen eines unabhängigen Gesetzgebers oder eines Herrn zwangsweise gehorchen muss.

Geht nun schon beim Verfalle freier Staaten, d. h. dem moralischen Verschwinden der Staatsgewalt die *Majestas populi* (die eben nichts anderes ist als die Staatsgewalt) auf die Inhaber der Regierungsgewalt über, so ist dies noch bei weitem mehr der Fall, wenn Staats- und

Regierungs-Gewalt einem Sieger zufallen. Ist *dies* vielleicht der Sinn von *Autokratie?*

1) Von dem Verluste der Staats- und Regierungsgewalt, deren Uebergang auf den Sieger als nunmehrige Herrschergewalt und die Folgen, welche dies für die bisherige Regierungsform im günstigen und ungünstigen Falle hat. (*§. 93—115, 136—149*).

§. 381.

Es ist also vor allem die gesetzgebende oder Regierungsgewalt, welche fast ohne Ausnahme und im Allgemeinen mit dem Verluste der äusseren Unabhängigkeit verloren wird und als ein *Herren*-Recht in die Hände des Siegers oder Mächtigerern mehr oder weniger übergeht und nunmehr von diesem nicht mehr als eine blose *Function* der öffentlichen Gewalt, als blose Regierung geübt wird, sondern den Charakter der *Herr*schaft trägt, eben weil sie nunmehr ein vererbliches Recht einer Dynastie oder das Staats-Eigenthum des Siegers geworden ist[a]), mag die Regierungsform des nunmehr *herrschenden* Staates auch seyn welche sie will[b]).

Lässt daher nun auch und zwar 1) im *günstigen Falle* (wohin es vor Allem auch gehört, dass der Sieger oder Mächtige den besiegten etc. Staat blos *politisch* nicht auch *bürgerlich* auflöst, die *bürgerliche Gesellschaft* also bleibt und sogar ihre Gerichts-Verfassung behält) der neue Herr oder Herrscher den Bewohnern des unterworfenen Landes ihre seitherige Regierungs*form* oder das Wahlrecht für ihre Regenten oder Obrigkeiten und diesen hinwiederum das Ernennungsrecht der Beamten aus ihrer eigenen Mitte, *vorbehaltlich seiner Genehmigung* und *Bestätigung*, so verwandelt sich doch dadurch, durch diesen *Vorbehalt*, das obige Wahlrecht etc. in ein blosses *Beamten-Präsentations-Recht*, die Regierungs*form* in einen blossen *Beamten-Organismus* und das Regieren in eine blosse *Verwaltung* im Namen und gewissermaasen für Rechnung des Oberherrn[c]); denn die Gesetze, namentlich und insonderheit die Strafgesetze wegen öffentlicher und gemischter Verbrechen, die er in seinem Interesse fordert, *müssen* gegeben; ihm muss *Tribut* gezahlt werden und

ihm das *Heer* der unterworfenen Gesellschaft dienen, je nachdem hierüber die ursprüngliche Capitulation oder spätere Privilegien und Verträge das Nähere bestimmen.

2) Im *ungünstigen* Falle ernennt aber der herrschende Staat oder der Oberherr direct alle, insonderheit auch die *Justitz*-Beamten aus *seinen* Bürgern oder Dienern (s. auch *Zachariae* VI. 129), und übt seine Herrschaft oder Gewalt *unmittelbar* dadurch aus, dass er *allein*, ohne Zustimmung oder Beirath des unterworfenen Staates, der nunmehro auch *Provinz* heisst, Gesetze, namentlich wieder Straf-Gesetze zur Sicherung seiner Herrscherrechte d) giebt und vollziehen lässt e); in seinem Namen *Recht* gesprochen f), ihm gesteuert wird und ihm das Volk oder Heer, wenn er ein solches abgesondert fortexistiren lässt und es nicht für bedenklich hält, dem unterjochten Volke die Waffen in den Händen zu lassen, von nun an im Kriege dienen muss; so dass sich denn hieraus schon ergiebt, welche Wirkung der Verlust der politischen Freiheit nicht blos auf die bürgerliche Gesellschaft (wovon nachher noch besonders) sondern auch und hauptsächlich auf die vier *Verfassungs-Organismen* haben müsse, denn sie hören nun, ohne eigene Staats- und Regierungs-Gewalt, ohne Theilnahme an der Gesetzgebung und Rechtsprechung, ohne Steuer-Bewilligung und eigene Verwendung des Militairs, auf, Selbstmittel und Selbstzweck zu seyn, ja der ganze unterworfene Staat ist jetzt nur noch ein Mittel für die Zwecke des Oberherrn g). Wie schmerzlich und kränkend dies alles nun seyn müsse und könne, hängt davon ab, wer der Sieger und wer der Besiegte ist. Stehen beide auf ungefähr gleicher Stufe der Cultur und Civilisation, so kann es wie schon gesagt leicht seyn, dass sich der verfallene besiegte Staat als *Provinz* jetzt unter einem Herrn wohler befindet, als unter der Regierung von Gewalthabern, welche keinen Tag sicher sind, die Gewalt nicht wieder zu verlieren, oder mit einander kämpfender politischer Partheien h).

a) Es ent- und besteht daher auch ein ganz neues Verhältniss zwischen dem nunmehrigen Beherrscher und dem nun besiegten Volke, welches weder patriarchisch noch monarchisch, weder aristokratisch noch demokratisch ist, sondern gezeigtermassen entweder im ungünstigen Falle ein rein *factisches* ist und bleibt, oder im günstigen Falle ein

völkerrechtliches Vertrags- und Unterwerfungs-Verhältniss ist oder dazu übergeht. Der neue Herr regiert oder *leitet* nicht mehr bloss die Angelegenheiten des besiegten Volkes, sondern *beherrscht* sie und daher passt nur für dieses Verhältniss das griechische Wort: *Despotie* in seinem eigentlichsten ursprünglichen Sinne. Wie schon angedeutet, kann diese Herrschaft weit sanfter und milder seyn als die Regierung eines verfallenen aber freien Staates. Dies ändert aber an dem Begriffe selbst nichts. Der Despotismus charakterisirt sich überall dadurch, dass der Herrscher *seinen* Willen will, so gut er auch für das Volk gemeint seyn kann. Der Despotismus ist also durchaus keine *Regierungsform*, sondern nichts als die Herrschaft selbst und daher ist er auch an keine Regierungsform gebunden, so dass etwa nur Monarchen Despoten wären; im Gegentheil möchte sich erfahrungsmässig behaupten lassen, dass die Herrschaft aristokratisch und demokratisch regierter Staaten noch weit drückender und härter ist als die individueller Autokraten oder monarchisch regierter Staaten. Von der ganz abusiven Bedeutung, welche man heut zu Tage dem Worte Despotismus beilegt, indem man darunter jeden *Gewalts-Missbrauch* versteht, kann natürlich hier keine Rede weiter seyn. Daraus erklärt sich denn auch ferner, warum in freien einfachen Ur-Staaten vom eigentlichen Despotismus nie die Rede seyn kann und er nur bei *zusammen eroberten grösseren Gebieten* vorkommt, so dass denn auch *Montesquieu* l. c. VIII. 19. 20. den Despotismus geradezu für grosse Reiche *fordert*, mag er sich hier nun in eine Form kleiden welche man will, in das Centralisations-System, in das democratische Repräsentativ-System oder in die reine absolute Monarchie, genug, dass *zusammen eroberte Ländergebiete* nicht anders beherrscht werden können.

Man wird hier vielleicht fragen, worin denn der Unterschied zwischen Patriarchie oder Monarchie und Despotie bestehe? Die Antwort ist sehr einfach die: der Patriarch hat freiwillige Angehörige und der Monarch ist dies durch die freie Wahl oder das freie Anerkenntniss seiner Stammesgenossen; der Despot ist dies durch sich selbst und ohne die freie Zustimmung des Volks; dies ist ihm daher auch gezwungen unterthan. Ein freies Volk *fordert*, was es bedarf, von seiner Regierung; ein *unfreies* bittet seinen Herrn darum als eine Gnade und er selbst sieht die Gewährung nur als eine Gnade an. Die Regierung eines freien Staates regiert lediglich im *Interesse* des Volkes, ein *Herr* nur in seinem eigenen Interesse.

Die Regierung eines freien Staates *stützt* sich auf das Anerkenntniss des Volkes, ein *Herr* und *Herrscher* auf seine Siege und seine Waffengewalt. Er ist von Aussen *gegeben*. Blos in einem freien Staate giebt es eine *Staatsgewalt*, der Regierungsgewalt gegenüber; unter einem Herrn geht sie mit der Freiheit verloren.

Man hat in neuerer Zeit darüber discutirt: ob die sogenannte Souveränität herumirrend oder vom Gebiete getrennt gedacht werden könne. Auch hierauf dient als Antwort: dass die *Regierungs*-Gewalt über ein freies Volk allerdings nicht auf Reisen gehen kann, wohl aber

kann ein vertriebener Herrscher seine Herrenrechte auch mit in die Fremde nehmen und von da aus sie wieder geltend zu machen suchen. Ist er doch als Herr für seine Unterthanen gleich von Anfang ein Fremder oder *vel quasi*. Ja es sey ein für allemal hier bemerkt, dass fast zu allen Zeiten die Völker nur das für eine eigentliche drückende *Herrschaft* angesehen haben, wenn sie sich *fremde* Gewalthaber als ihre *Herrn* und Gebieter gefallen lassen mussten. *Einheimische*, mochten sie selbst *Usurpatoren* nach ihrer Weise seyn und vielleicht ebenwohl nur für eigene Rechnung handeln, wurden nicht dafür angesehen und man behandelte sie bei ihrer Rückkehr, nach stattgehabter Vertreibung, als *Befreier* von *fremdem* Joche, s. oben §. 188. Hierher gehört denn auch das, was *Cherbuliez* l. c. über das *Princip der Legitimität* und der *Furcht* gesagt hat. Wenn er meint, die Legitimität stütze sich bald auf einen *langen Besitz*, bald auf Theilung, Testament, Cession, Heurath etc., so setzt dies alles doch schon ein *Eigenthum* voraus. Uebrigens stimmen auch wir damit überein und werden es weiter unten nachweisen, wenn er S. 194 sagt: „Mit der Legitimität sey die freieste Verfassung vereinbar", nämlich in dem von uns statuirten *günstigen Falle*.

Zuletzt sagt denn auch schon *Aristoteles* l. c. I. 1: „Es ist irrig, die Verrichtungen eines Staatsmannes in einer Republik oder die eines Königs und die eines Hausvaters, so wie eines Herrn für einerlei zu halten und zu glauben, es genügten dazu dieselben Eigenschaften".

b) Es ist also, noch einmal, ganz einerlei, ob das Siegervolk patriarchisch, monarchisch, aristokratisch oder demokratisch regiert wird, denn unter allen vier Regierungsformen geht das *Herrscher*-Recht über das besiegte Volk auf das siegende über; nur der Charakter der Herrschaft wird sich allerdings nach diesen vier Regierungsformen modificiren. Die eroberten oder unterjochten Länder führen daher auch ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf die gedachten vier Regierungsformen überall dieselben Benennungen: *Provinzen*, *Gebiete*, *Landvogteien* etc. Ja es ist sogar ein Irrthum, wenn man glaubt, aller Despotismus sey immer nur *individuell*, vielmehr lässt sich behaupten und Erfahrungsgemäss belegen, dass gerade die Demokratien ihre Herrschaft am meisten missbrauchen, Aristokraten schon gelinder herrschen und endlich Monarchen und Patriarchen im Verhältniss zu Demokraten und Aristokraten die schonendsten und sanftesten Herren sind und zwar eben deshalb, weil sich bei ihnen das Interesse für die Erhaltung der Eroberung am stärksten concentrirt; daher sagt auch schon *Herder* I. 373: „Tyrannei von Aristokraten ist eine harte Tyrannei, aber ein gebietendes Volk ein wahrer Leviatan".

Uebrigens werden häufig Demokratien mit unterthänigen Gebieten fälschlich Aristokratien genannt und zwar deshalb, weil man hier die Bewohner der unterthänigen Gebiete für das aristokratisch regierte freie Volk hält. So nannte man nur z. B. bisher Venedig und Bern Aristokratien, während es reine Demokratien reicher Adlichen mit unterthänigen Gebieten waren.

Wenn ein erobernder Staat das eroberte Land nicht geradezu durch

seine eigenen Bürger colonisirt, so dass sich diese darin niederlassen, so folgt aus einer solchen Eroberung keineswegs, dass die Bürger des nun herrschenden Staates nunmehr und als solche grössere Freiheiten und Rechte erlangen müssten als sie *bisher* hatten, sondern das beherrschte geniesst nur nicht dieselben wie sie und so erst bildet sich der Gegensatz und es nehmen nunmehr die bisherigen einfachen politischen Rechte der Staatsbürger scheinbar den Charakter von *Vorrechten* an. Am besten zeigt sich dies in der römischen und germanischen Staats- und Rechtsgeschichte. Es ist daher stets ein groser Unterschied, ob sich das Eroberer- oder erobernde Volk in dem eroberten Gebiete selbst niederlässt oder nicht, wie wir sogleich des Näheren sehen werden.

Aus allem diesen ergiebt sich, dass die *Herrschaft* ebenso ihre Regeln, Maximen und Principien hat, wie die *Regierungs*-Gewalt und *Regierungs*-Kunst. *Machiavell* schrieb für jene ein kurzes *Compendium (Il principe)*, jedoch, wie gesagt, zu einem ganz patriotischen Zwecke, nämlich der Vertreibung der *Fremden* aus Italien mit Hülfe jener *einheimischen* Emporkömmlinge. Wir haben *Machiavell* oben und hier einen italienischen Patrioten genannt, er war dies aber auch nur so, wie es ein ehrgeiziger Stadtschreiber damals zu seyn vermochte, der sich dadurch Einfluss und eine höhere Stellung verschaffen will. Man lese seine Lebensgeschichte.

c) Im Allgemeinen ist und bleibt ein erobertes oder unterjochtes Volk nur noch durch die Gnade des Siegers eine bürgerliche oder wohl gar politische Gesellschaft, sonst aber und wenn er dies nicht will, bildet sie blos noch ein *Menschen-Aggregat*, welches der Sieger für seine Rechnung jetzt eben so äusserlich zusammenhält, wie sich die Gesellschaft früher durch ihre politischen Organismen innerlich zusammenhielt. Diese Aggregate heissen nun *Gebiete, Länder, Fürstenthümer* etc. und es giebt keine wahre anerkannte *Staatsgewalt* mehr, sondern blos noch eine *factische* Gegenkraft. Mit dem *freien Staate* fällt auch der Begriff *Staats*-Recht weg, wäre dieses Wort nicht ohnehin schon selbst für den freien Staat unrichtig, wie oben gezeigt worden (S. 114). Auch die sogenannten blosen *Schutz*-Herrschaften gehören *der Sache nach* hierher.

d) So dass denn jetzt auch viele Handlungen für *Hochverrath* oder *Empörung* erklärt werden, die es *an sich* oder der bisherigen einheimischen Staats- und Regierungsgewalt gegenüber nicht waren; ja anerkannte Rechte der persönlichen Freiheit, wie nur z. B. das Tragen von Waffen, werden nun nothwendig verboten und darum strafbar.

e) Weshalb denn auch hier, mehr noch wie im freien Staate, Gesetzgebung und Vollziehung in einer Hand ohne Gegensatz und unzertrennlich sind.

Eine traurige Wahrheit ist es hierbei, dass der Sieger unter verfallenen Völkern gemeiniglich die bereitwilligsten Diener seines Despotismusses findet, weshalb denn auch auf sie gewöhnlich ganz allein der

ganze Hass des unterdrückten Volkes fällt; ja wäre dem so nicht, so gäbe es überhaupt weit weniger Despotismus und es ist daher schon bemerkt worden, dass derselbe gröstentheils in den despotisirten Völkern seinen Grund hat und seine Stütze findet. Auf der anderen Seite darf aber auch nicht verschwiegen werden, dass wackere Hofleute, ja selbst Maitressen oft Verdienste um das Volk haben, die ihnen den Kopf kosten würden, wenn sie bekannt würden und daher auch dem Volke nie bekannt werden.

f) Wie wir weiter unten des Näheren sehen werden, muss im *ungünstigen* Falle das besiegte Volk es sich auch gefallen lassen, dass ihm der Sieger sogar ein *neues* Recht giebt, also auch in diesem Sinne, in *seinem* Namen und nach *seiner* Vorschrift Recht gesprochen wird.

g) Und darin liegt eigentlich das Entwürdigende des Despotismusses, dass er aus den besiegten oder unterworfenen Völkern nur Mittel für seine Zwecke macht; aber noch einmal, er *vermag* dies in der Regel auch nur bei bereits *verfallenen selbstsüchtigen* Völkern, an denen nicht mehr viel zu verderben ist. Indes kann auch der Despotismus moralisch kräftigen, wie wir §. 379. gesehen haben. Es verhält sich übrigens mit der politischen Knechtschaft wie mit der privativen, ihr Charakter hängt von dem des Herrn und Dieners ab. Die politische Knechtschaft besteht darin, dass eine *ganze* Gesellschaft einen Herrn hat, die privative, dass nur ein Einzelner einen solchen hat.

Es versteht sich zuletzt von selbst, dass das unterworfene Volk nach *Aussen* oder in *völkerrechtlicher* Hinsicht alle *politische Persönlichkeit* verliert und auch diese auf den Herrn übergeht.

h) Für alle wirklich moralisch und politisch todten Nationen ist die Herrschaft ein nothwendiges Uebel, ja vielleicht nicht einmal ein Uebel, sondern auch noch in der Weise eine Wohlthat, ein Bedürfniss, wie es eines Theils ein Vormund für das Kind und den Greis ist und andern Theils, dass verfallene Völker gerade durch eine solche Herrschaft ihren Namen und ihr Dasein weit länger conserviren als ohne sie. S. bereits Theil II. S. 964. und weiter unten sub D. Wie der Tod eine Wohlthat für einen elenden Menschen seyn kann, so auch der politische Tod unter einem Herrn für ein verfallenes Volk, das sich nicht mehr selbst zu regieren vermag und jetzt heisst es denn mit voller Wahrheit: *Non nisi sub rege pio libertas ipsa grata exstat.* Unter *libertas* ist aber *hier* und jetzt blos die persönliche Selbstsucht der Einzelnen noch zu verstehen. Wir wollen hier nur daran erinnern, welch eine Wohlthat es für die süd-amerikanischen Republiken wäre, wenn sie wieder einen *Herrn* hätten.

§. 382.

Macht nun solchergestalt ein Staat, oder auch ein einzelner Machthaber solcher Eroberungen nach und nach *mehrere*, so entsteht daraus die zweite Classe *grosser zusammengesetzter soge-*

nannter Staaten oder *Reiche*, nämlich der *unfreien*, (im Gegensatz zu den freien §. 268), deren *Provinzen* aus lauter *unterworfenen* ehemaligen freien Staaten bestehen[a]). Sollten sie alle auf eine Weise erobert worden seyn, welche wir den *ungünstigen* Fall genannt haben, so werden sie *alle* von einer Residenz oder Hauptstadt aus *gleichförmig* beherrscht werden (uniforme Centralisation); befinden sich aber darunter auch Eroberungen, auf eine Weise gemacht, welche wir den *günstigen* Fall nennen, oder sollten sich alle in diesem Falle befinden, so jedoch dass *jede* ihre *besondere Kapitulation* hat, so wird vielleicht *jede Provinz* auf eine andere Weise regiert und verwaltet werden, wie dies nur z. B. bei den Römern *vor* der Kaiser Zeit sowohl wie unter der Herrschaft des germanischen sog. Feudalsystems bis 1789 der Fall war und zum Theil noch ist, und man wird sie dann *äusserlich* kaum von den *freien* homogenen Gross-Staaten unterscheiden können, denn der innere Unterschied besteht blos noch darin, dass bei letzteren die Regierungs-Form und Gewalt so wie der Gehorsam auf Wahl oder *Anerkenntniss* des Volkes beruht, bei ersteren die *Herrscher-Gewalt* aber davon unabhängig ist[b]).

a) Die Begriffe: Staat und Volk bezeichnen dann hier etwas ganz anderes als im noch freien Zustande und ethnisch naturhistorischen Sinne. Staat bezeichnet jetzt blos noch ein Länder-Aggregat mit einem Herrn und dieser pflegt daher auch nun zu sagen: *mein* Staat, *mein* Land. Unter dem Worte Volk versteht man die grosse unterworfene Masse, ohne Rücksicht auf ihre ethnische oder naturhistorische und politische Classifikation. Wollte ein Herrscher aus einer solchen Menschen- und Ländermasse wieder einen *freien zusammengesetzten Gros-Staat* schaffen, *octroiren*, so würde dies nur dann mit Erfolg geschehen können, wenn alle Provinzen zu *einem* und zwar noch *gesunden* Volksstamme gehörten. Das Wort *Provincia* stammt übrigens etymologisch von dem alten *pro-vincere* her, durch Sieg vorrücken, erwerben.

Dass solche zusammen eroberte Gebiete oder Reiche noch dringender als die freien Gros-Staaten *eines Monarchen* bedürfen, sagt schon *Strabo* VI. am Schluss, wo er vom römischen Reiche redet.

b) Da hier jede Provinz nach ihrer besonderen Verfassung und ihrem besonderen Recht regiert werden muss, so ist hier auch noch von einer wirklichen Regierungskunst die Rede und es steht dem Herrscher in so fern noch eine gewisse Staats-Gewalt gegenüber, die er zu respectiren hat; auch würde es hier sehr unklug seyn, so verschiedene, aber noch naturkräftige Völkerschaften durch nivellirende, gleichmachende Gesetze uniform organisiren und administriren zu wollen,

mit anderen Worten, ihre National-Eigenthümlichkeiten durch uniforme Centralisation beseitigen zu wollen. In der Vermeidung dieses Fehlers bestand eben so gut das Geheimniss der römischen Weltherrschaft, wie das der Feudal-Könige. Man war gerecht; sorgten doch die germanischen Land-Könige in Italien, Frankreich und Spanien sogar dafür, dass das heimische Recht der Provinzialen aufgezeichnet wurde, indem es ihnen nicht entfernt einfiel, allen ihren eroberten Ländern ein und dasselbe und zwar das germanische Recht aufzunöthigen. Genug, der Provinzialismus versöhnte im Mittelalter und später die Freiheit mit der Feudal-Herrschaft und Legitimität, liess beide neben einander hergehen, bis sich erstere von selbst in der letzteren fast ganz verlor und das Feudal-System die allein herrschende Form wurde, weil es keine freien politischen Gau-Gemeinden mehr gab, dadurch, dass die Wohlhabenderen Vasallen und die Armen Hörige wurden, so dass sich erst allmälig und seit dem 11. Jahrhundert aus Freien und Unfreien ein neuer oder dritter Stand herausbildete, vom Schicksale bestimmt, der germanischen Welt eine ganz neue Gestalt zu geben, wovon sub D. noch des Weiteren die Rede seyn wird.

Wir sagen vom *Schicksale*, denn die meisten Fürsten, welche die Städte und den Bürgerstand aus allen Kräften begünstigten, dachten wohl nicht daran, dass er politisch die anderen zwei höheren Stände absorbiren werde.

Uebrigens darf man nicht, wie *Zachariae* l. c. III. 10. thut, das eine *zusammengesetzte Verfassung* nennen wollen, wenn jede Provinz ihre eigene hat. Es liegt in diesen Worten eine *Contradictio in adjecto*, denn solche Provinzen haben ja eben keine *gemeinsame* Verfassung, sondern das Gemeinsame besteht nur in dem *Herrn*. Ihr Verhältniss zu diesem ihren Herrn sowohl wie unter sich selbst ist ein blos *völkerrechtliches*, weshalb denn auch Empörungen, Losreissungen etc. solcher Provinzen einen *völkerrechtlichen* Charakter haben, so dass selbst einzelne *politische Verbrecher* völkerrechtlich nicht wie *gemeine* Verbrecher ausgeliefert werden.

Mit *solcher* Gleichberechtigung (dies Wort hat auch noch einen ganz andern Sinn) der *Nationalitäten* grosser zusammen gebrachter Gebiete ist die Existenz dieser Gebiete an sich durchaus nicht bedroht, wenigstens haben sie Jahrhunderte lang bestanden. Dass die absolute Centralisation und Nivellirung das Herrschen *bequemer* macht, geben wir zu, dass sie aber Provinzen gegenüber, *die sich nicht empört* haben, gerecht und klug sey, können wir nicht zugeben.

Zusammen gesetzte oder *gemischte Verfassungen* könnte man höchstens einige neuere Constitutionen nennen, worin man das *ständische* und *repräsentative* Princip, Wahl- und Vertretungs-Wesen auf eine ganz mechanische Weise unter einander gemengt hat. Wenn wir im Texte sagen, solche ihrem Ursprunge nach unfreien und heterogenen Reiche liessen sich kaum von den freien und homogenen äusserlich unterscheiden, so haben sie mit diesen auch noch in einem andern Puncte grosse Aehnlichkeit, nämlich dass die *Residenzen* ihrer Herrn ebenso

die Glenz- oder Brenn-Puncte der Cultur und Civilisation des ganzen Gebietes sind und werden, wie es die *Hauptstädte* und Sitze der Monarchen für freie Reiche sind. So ist nur z. B. eine gewisse Residenz der Sammel- und Brennpunct des ganzen Landes, ja in dieser Residenz ist wiederum Alles, worauf das Land und seine Könige stolz seyn können, am Ende einer Strasse auf dem kleinen Raume einiger Acker Landes zusammen gedrängt und man kann von der Krone des Schlosses mit einem Blicke übersehen 1) das grosse Residenzschloss selbst sammt den übrigen Wohnungen der königlichen Prinzen; 2) das Zeughaus, als Symbol der königlichen Militair-Macht; 3) die Statuen seines grösten Königs und seiner grossen Feldherrn als Zeugen ihrer Thaten; 4) die Universität; 5) die Bibliothek und 6) die Academie, als die Sammelpunkte und Quint-Essenzen der Wissenschaft 7) die Kunst-Academie, 8) das Museum für die antike und moderne Kunst, so wie 9) die königliche Oper als Beweise des Geschmackes und der Protection seiner Könige für die schönen Künste und endlich 10) der *Dom* mit seinem Sänger-Chor.

§. 383.

Aber solche grosse *über Gebühr* und natürliches *Bedürfniss* hinaus d. h. wo die eigene Sicherheit sie nicht mehr erheischte (§. 378. Note f.) zusammeneroberte grosse Staaten, oder, wie man sie allein richtig nennen sollte, Herrschaften oder Länder-Gebiete, haben auch ihren *eigenen* Charakter a), ihren eigenen Lebenslauf und tragen mehr als alle anderen freien Staats-Verfassungen den Keim des Verfalles oder der Auflösung in sich, theils, weil es zu ihrer Behauptung auf die Dauer nicht allein eines zum Herrschen und Regieren gebornen *Volkes* sondern auch in dessen Mitte wieder grosser individueller Herrscher-Talente bedarf, wie sie nicht immer geboren werden b) und anderntheils, wenn ein noch freier *Staat* der Herrscher ist, nichts nachtheiliger auf ihn selbst zurückwirkt, als der Besitz und die Uebung despotischer Gewalt über eroberte Provinzen, wie uns dies wiederum unter anderen das Beispiel von Rom zeigt c).

a) „In einem durch Eroberung gestifteten Reiche kann die Herrschaft nur durch die Gewalt der Waffen behauptet werden und wenn daher die Verfassung auch nicht blos militärisch ist, so wird sie doch stets davon einen Anstrich behalten. Unausbleiblich wird aber dadurch der Grund zu einem Despotismus gelegt, der es solchen Reichen unmöglich macht, die Form einer freien Verfassung anzunehmen". *Heeren.*

Das hauptsächlichste Kriterium solcher durch *Herrschergewalt* zusammen gebrachten und gehaltenen Gebiete ist, dass das, was wir die *Staatsgewalt* genannt haben, hier politisch zwar gar nicht mehr existirt, gleichwohl wie ein *Staatsgefangener* stets bewacht werden muss. Ein *Herrscher* hat also in der Regel noch weniger vom unterworfenen Volke zu erwarten als eine *Regierung* von einem *verfallenen* aber noch freien Volke. Dieser *fehlt* blos die Staatsgewalt als Stütze, jener hat sie *gegen sich*.

Allererst das von der *Herrschaft* der *Stuarts* frei gewordene England einte sich 1707 mit Schottland und 1800 mit Irland. Irland wurde jedoch nach wie vor von England fast feindlich behandelt und ist auch wirklich noch sein Feind. Was die Natur getrennt hat, eint menschliche Willkühr nicht. Nur die Zeit kann neue Interessen schaffen und diese können eine unirende Wirkung hervorbringen. S. §. 884 Note f.

b) Es erbt sich wohl und ganz natürlich die Nationalität oder der National-Charakter einer *Dynastie* fort, aber nie das Talent und Genie ihres ersten Gründers, und dem physischen Aussterben aller Dynastien geht allemal erst ein moralisches Aussterben voran, besonders wenn sich zu nahe Verwandte unter einander heirathen. Eben so entartet auch, wie wir schon oben gesehen haben, mit dem Verfalle *der Völker* deren natürlicher Adel und es verlieren sich damit auch die *Talente* zur Behauptung eines eroberten Landes und so muss denn gemeiniglich bei Revolutionen der kriegerische Erbadel dem natürlich nachgewachsenen Geistesadel des beherrschten Volkes Platz machen. Ja die Revolutionen sind häufig weiter gar nichts, als der Kampf des jungen Geistesadels mit dem alten Eroberer- oder Erbadel um die Herrschaft. „Wer nicht über die Anderen so viel erhaben ist, dass er verdient ihr Beherrscher zu seyn, der wird auch nicht durch die gewaltsam erlangte Herrschaft in den Stand gesetzt um so viel mehr grosse und gute Handlungen zu thun". *Aristoteles* l. c. VII. 3. Schon aus dem, was wir oben über den natürlichen Adel eines jeden freien Volkes gesagt haben, ergiebt sich denn auch von selbst, dass es nur einem beherrschten Volke gegenüber einen *erblichen Geburtsadel* ohne allen Güter-Besitz geben kann, indem hier der Begriff des Adels ein ganz anderer ist, als da, wo es sich blos von einem natürlichen Geistesadel handelt (§. 385).

So lange übrigens eine herrschende Dynastie die gesammte *Intelligenz* und *Bildung* des beherrschten Volkes in ihren Diensten und dadurch zu Freunden hat, kann sie im Zweifel darauf rechnen, ihre Gewalt ungestört zu behaupten.

c) Die Eroberung verdirbt deshalb so gut den gesunden Sieger wie den gesunden Besiegten, weil beide dadurch in eine, der menschlichen Freiheit unwürdige Stellung gerathen, denn der eine Theil hat jetzt blos noch zu gehorchen und der andere befiehlt jetzt allein, weshalb auch schon *Aristoteles* VII. 14, sagt: „Der Herr über Sklaven bedarf als solcher keiner Tugenden mehr wie ein Regent über freie Leute" und *Montesquieu* X. 6: „Jede erobernde Demokratie, die herrschen will, setzt ihre eigene Freiheit aufs Spiel", um so mehr, da ihre Herrschaft stets mehr gehasst ist als die eines Monarchen. (Dasselbst Cap. 26).

Treffend sagt Sismondi in seiner Geschichte der Auflösung des römischen Reichs: „Die Entsittlichung, durch welche sich die alte Welt zu Grunde richtete, war wesentlich eine Folge der Universal-Monarchie, der Völkervermischung, des Untergangs der Nationalitäten und jedes patriotischen Gefühls". So lange die Römer noch sich selbst zu beherrschen wussten, und die Mannszucht ihrer Legionen von diesen selbst ausging, waren sie unwiderstehlich, trotz der Kleinheit ihrer Gesammtmacht. Unter den späteren Kaisern reichten zehnmal grössere Heere nicht mehr aus, den Andrang der Barbaren zurück zu halten. Für die *politische* Freiheit der *Germanen* hatte dagegen die Eroberung der römischen Provinzen *dadurch* sehr nachtheilige Folgen, wenn und wo ihre Könige neben bei auch *auf eigene Rechnung* und mit eigenen Gefolgen Eroberungen machten und nun strebten ihre *Herrscher-Rechte* über die Provinzialen auch auf die *freien Germanen* auszudehnen. Siehe bereits oben §. 61. und 64.

Erobernde Industrievölker bereiten sich sodann den eigenen Untergang auch dadurch, wenn sie durch die, aus den eroberten Ländern gezogenen Reichthümer sich in faule Verzehrer verwandeln. So haben die amerikanischen Gold- und Silberschätze Spanien arm gemacht, seine Arbeitskräfte getödtet, während England, welches nie nach Bergwerks-Colonien strebte, sondern nur nach Handels-Colonien, immer reicher geworden ist, denn diese Handels-Colonien steigerten nur seine Industrie, seine Arbeitskraft, die freilich jetzt an einer anderen Krankheit, den Maschinen und Fabrikarbeitern, laborirt, so dass jede Handelsstockung seine ganze Existenz in Frage stellt.

2) *Von der Einwirkung des Verlustes der politischen Unabhängigkeit auf die vier Grund-Bedingungen im günstigen und ungünstigen Falle.*

§. 384.

Ist 1) die unterworfene politische Gesellschaft eine schon *alterskranke* und *verfallene*, so sind auch schon vor der *unbedingten Unterwerfung*, also der Vernichtung der vierten, die *drei ersten* Grund-Bedingungen in Verfall gerathen und dem Sieger ist es nunmehr willkommen, dass dies auch ferner und immer mehr der Fall sei, denn, je mehr die unterworfene Gesellschaft in dieser Hinsicht erkrankt und sich abschwächt, noch ferner fremde Bestandtheile in sich aufnimmt a), durch verschiedene religiöse Bekenntnisse sich spaltet b), die Bevölkerung sich mechanisch mischt und mehrt, je weniger hat er eine geregelte moralische Rebellion oder Widersetzlichkeit gegen seine Herrschergewalt

zu fürchten und desto mehr Steuern und Recruten kann er daraus ziehen c). Er wird daher nichts thun, diesem weiteren Verfalle vorzubeugen, wohl aber die vielleicht schon von selbst luxuriös gesteigerte Cultur und Industrie noch zu fördern suchen, um abermals desto grösseren Gewinn aus der Provinz zu ziehen d).

Ist dagegen 2) der unterworfene Staat namentlich seiner Kleinheit und Gebiets-Armuth wegen in seine Gewalt gerathen, aber noch *politisch gesund* und *kräftig*, und der *günstige* Fall vorhanden, so wird er ihn entweder sich selbst überlassen oder dessen, im nunmehr unfreien Zustande um so schneller herannahenden Verfall, so viel *er* kann, noch zu befördern suchen e).

a) Schon aus Theil II. §. 486. wissen wir, dass mit dem Altersverfalle auch die *Sprache* eines Volkes verfällt; um so leichter geschieht es denn nun auch jetzt, dass das besiegte Volk die Sprache des siegenden annimmt, besonders wenn der Sieger seine Sprache zu der der Gesetze machen wird. Doch leidet dies, besonders dann seine Ausnahme, wenn das besiegte Volk das *zahlreichere* ist und das Siegervolk sich durch Heirathen mit ihm vermischt, wie wir dies an den durch die Germanen eroberten römischen Provinzen sehen. Nichts *erleichtert* übrigens auch die *Herrschaft* über eine Menschenmasse mehr als ihre bunte Mischung aus den verschiedensten *Nationalitäten*, wogegen die *Behauptung einer Eroberung auf die Dauer* wesentlich durch gleiche *Sprache* und *Kultur* gestützt wird.

Wir sind daher nicht der Meinung *Zachariae's* V. 126, dass die *Verschmelzung* der Sieger mit den Besiegten dadurch *bedingt* sey, dass jene diesen in Kultur und Civilisation entschieden überlegen seyen. Diese Ueberlegenheit ist nur eine Bedingung zur Behauptung der Herrschaft, wenn ein *Volk* der Beherrscher eines andern ist.

b) Deshalb ist denn auch der Despotismus ganz in seinem eigenen Interesse tolerant, selbst wenn die Religion des Despoten geradezu die Intoleranz befehlen sollte, wie uns dies der mahomedanische Orient, besonders in den grossen Handelsstädten, zeigt. Ein Herrscher hört auf, ein wahrer Despot zu seyn, sobald er aus rein religiösem Interesse alle seine unterworfenen Unterthanen unter die Fahne eines und desselben Glaubens zu vereinigen sucht. Verschiedener Glaube, besonders in Beziehung auf die *ehelichen* Verhältnisse, ist dagegen auch das grösste Hinderniss gegen jede Verschmelzung zweier oder mehrerer Völker.

Toleranz ist also für beherrschte Länder und Provinzen etwas rein *politisches*; beim Individuum ist sie nichts anderes als religiös-dogmatische Indifferenz.

c) Was in ethnologischer Hinsicht die Raçe-Kreuzungen und Verunreinigungen sind und wirken, das sind und wirken in politischer

Hinsicht die Unterjochungen und Verschmelzungen verschiedener Nationen, ja diese erzeugen auch meist die ersteren. Wer um ein Beispiel verlegen seyn sollte, der braucht nicht nach Indien, Persien, Afrika und Süd-Amerika zu gehen, sondern die *europaische Türkei* liefert ihm schon ein solches. Illyrier, Tartaren, Slaven, Armenier, Juden und hellenische Reste hausen hier neben einander, hassen einander so heftig als möglich sowohl aus materieller wie religiöser Antipathie. Ohne dieses alles hätten sich die Osmanen nicht 400 Jahre behaupten können. Jetzt (1854) hat man diesen Sumpf aufgeregt und wir werden ein furchtbares Gemetzel erleben, wenn nicht eine überwiegende Macht diesem Tollmorden ein Ziel setzt. (April 1854).

Uebrigens hat die Erfahrung in alter und neuester Zeit gelehrt, dass den Herrschern auch wiederum nichts gefährlicher ist und werden kann, als das übermässige Anwachsen einer solchen gemischten oder ungemischten Bevölkerung in den *Residenzen*, denn gerade hier bildet sich daraus ein schon Rom so gefährlich gewordenes Proletariat.

d) Ein Despot sieht in dem beherrschten Volke nur noch eine wolltragende Heerde und erst von diesem Standpunkte aus redet man nun auch erst von einem Menschen-*Capital*, jetzt erst giebt es eine *Statistik* der Hühner und Gänse sowohl wie der Menschen, ihrer Kräfte und ihres Vermögens.

Solche statistische Grössen oder Besitzungen sind natürlich auch *verkäuflich*, geradezu *in commercio*, wie andere Sachen und der Einzelne darf sich daher auch keineswegs frei aus dem Lande entfernen, wenigstens wird er ein Abzugsgeld bezahlen müssen.

e) Denn *er* hat es, im günstigen Falle, gerade mit einer stillen Reaction seitens des unterworfenen Volkes zu thun und arbeitet dieser natürlich entgegen. (S. weiter unten sub. D.)

f) Die Zeit ebnet übrigens zuletzt auch Ungleichheiten und Interesse-Verschiedenheiten innerhalb solcher zusammen eroberten oder erworbenen grossen Gebiete, die man für unausgleichbar gehalten hat. Durch Handel und Verkehr verflechten sich die Interessen der sich sonst fremden Provinzen allmälig so eng, dass sie ohne die grösten Nachtheile nicht wieder auseinander gelangen können. Wir glauben, dass eine solche Interesse-Verknüpfung der einzelnen Provinzen wesentlich mit gewirkt hat, eine in unsern Tagen bedrohte Gros-Macht gegen das Auseinander-Fallen zu schützen; denn wäre es auch den einzelnen aufständischen Provinzen im ersten Anlauf gelungen, sich loszureissen, so hätte sich keine einzige selbstständig mehr behaupten können, Industrie und Handel wären aber völlig vernichtet gewesen.

2) Von der Einwirkung des Verlustes der politischen Unabhängigkeit auf die vier Verfassungs-Organismen im günstigen und ungünstigen Falle.

§. 385.

a) Auf den staatsbürgerlichen Organismus.

Was zunächst den staatsbürgerlichen Organismus anlangt, so hat er 1) bei einem *verfallenen* und unbedingt unterworfenen *Staate* ohnehin schon vor der Unterwerfung aufgehört, etwas noch lebendiges oder ein politisch belebtes, organisches Ganzes zu seyn, schon da war die einst wohlgegliederte d. h. organische Gesellschaft in eine gleiche unorganische Volksmasse, oder eine atomistisch-statistische Grösse zusammengesunken a), die schon jetzt blos noch mechanisch-geographisch-numerisch ab- und eingetheilt war und so empfängt sie der neue Herr, der kein Interesse hat, sie etwa *politisch* wieder zu beleben und zu reorganisiren, indem es ihm, wie schon gesagt, nur um steuer- und kriegsdienstfähige Individuen zu thun ist, zu deren Er- und Aushebung jene mechanische Eintheilung gerade bequem ist.

Findet es jedoch der neue Herr für sich bequem, so giebt er dem eroberten Lande eine neue geographisch-statistische Verwaltungs-Eintheilung mit ausgedehnter Centralisation oder eine ebenwohl sogenannte Organisation, wie er sie vielleicht schon früher in seinem eigenen Lande (denn auch verfallende Staaten können ja noch erobern) oder in schon früher eroberten Provinzen eingeführt hat, wodurch denn solche zusammeneroberte Aggregate statistisch und geographisch ein so wohlgeordnetes statistisches und geographisches Aussehen bekommen, als wenn es einfache natürliche und blos unter der Loupe gesehen vergrösserte Staaten wären b).

Das *Sieger-Volk* bildet von nun an aber vor allem hier *allein* den sogenannten *Adel* c) und der seitherige Landesadel oder die Landes-Aristokratie der einzelnen Provinzen muss es für eine Gnade hinnehmen, wenn ihr der Sieger in einzelnen Fällen die *wirklichen* Vor- und Ehren-Rechte oder auch nur die Titel des neuen Kriegs-Adels beilegt d). Dass übrigens ein verfallenes Volk

kaum noch einen wirklichen Adel haben kann und hat, wurde bereits oben gezeigt. Man wird daher auch höchstens der besonderen Ergebenheit oder wirklichen Dienstleistungen jene Gnade erweisen e).

Ist dagegen 2) der unterworfene Staat noch *politisch-organisirt* und *gesund* und muss der Sieger *vertragsmässig* ihm vielleicht sogar auch seinen staatsbürgerlichen Organismus lassen, weil gewisse Civil- etc. Gesetze nach wie vor der Zustimmung der Unterthanen bedürfen, so wird sich derselbe zwar noch längere Zeit forterhalten, aber er wird mit Nothwendigkeit nach und nach erschlaffen müssen, weil es ja mit dem Verluste der äusseren Unabhängigkeit nunmehr und fortan an dem *politischen* Selbstzwecke und Ziele überhaupt fehlt f). Gerade unter einer solchen Herrschaft ist aber dem *Adel* des unterworfenen Volkes jetzt eine wichtige Rolle zugewiesen, nämlich die gerettete alte Verfassung etc. zu conserviren, zu beleben etc. und wir werden bei D. sehen, wie das Gelingen aller Widerstands-Versuche davon abhängt, ob der natürliche Adel sich dabei betheiligt oder nicht.

a) oder ein verwitterter und zerbrochener politischer Krystall.

b) Wenn ein Eroberer das Land organisirt, so will das stets nichts anderes heissen, als es so ordnen und einrichten, wie es für seine Zwecke am bequemsten ist, wodurch er sich die Beherrschung am meisten erleichtert und dadurch zugleich die Eroberung am besten sichert. Wir erinnern hier nur z. B. an den Gouvernements-Organismus des heutigen Russlands, besonders der neu erworbenen Provinzen, welchen bekanntlich *Catharina II.* einführte, noch ehe man in Frankreich an die Centralisation und gleiche Departements-Eintheilung dachte. Dort sollte sie der Alleinherrschaft über diese Provinzen dienen, hier dem Despotismus der neuen Freiheit.

„Wo kein naturwüchsiger Staat besteht, welcher sich zu dem Geist der Nation verhält, wie der menschliche Leib zu seiner Seele, welche ihn belebt, da vertritt seine Stelle der mechanische Polizei-Staat, welcher keine *Staatsbürger* kennt, sondern nur träge Massen von nutzbaren Spiesbürgern, verwaltet nach den Grundsätzen der Stallfütterung, wo Licht und Luft, Futter und Getränke, Lager und Stand, Bewegung und Ruhe den Thieren zugemessen wird. In diesen Polizeistaaten, wo der Bürger ein Verbrechen begeht, wenn er sich thätig um die allgemeine Wohlfahrt bekümmert, wird jeder Einzelne auf den Standpunkt des Egoismus versetzt. Ist der Mensch so von dem idealen Staatsleben verdrängt, welches allein den Menschen aus der Engherzigkeit erheben kann, so bleibt ihm nichts, als der gemeine sinnliche

Genuss, welcher durch Geld vermittelt werden kann. In die grössere Menge eines solchen Volkes, welches sich seine Seele hat stehlen lassen, fährt nun der Heishunger nach Amt und Geld, mit welchem sich die niederträchtigste Gesinnung von selbst verbindet, wenn auch innerhalb der Schranken der Polizei. Jede Tugend wird da zum Schein und Deckmantel der Habsucht. Liebe und Freundschaft werden Mittel zum materiellen Zweck und wo sie aufhören, dienstbar zu seyn, treten der grimmigste Hass, Verläumdung, Verfolgung und alle Kinder der Undankbarkeit schamlos an das Licht. Solche Krankheitszustände der Staatsgesellschaft charakterisiren sich durch Selbst-Verachtung und Zerrissenheit der Gemüther, woran sich als nächstfolgendes Glied der Kette die allgemeine Feigheit schlingt". *Julius Mosen's* Congress zu Verona. II. S. 317. Wir haben diese Stelle nicht blos ihrer selbst wegen hierher gesetzt, sondern auch, um daran zu zeigen, wie dergleichen entweder ganz falsch oder total misverstanden und interpretirt werden müssen, wenn man nicht *vorher alles* das geprüft und untersucht hat, was wir bis dato theils als Ursache theils als Wirkung des Verfalles und der Unfreiheit vorgetragen haben, denn auch *Mosen* verwechselt hier einigemal Ursache und Wirkung. Und so geht es mit tausenden solcher Expectorationen über heutige Zustände, wo es dem Schreiber sowohl wie den Lesern an der Kenntniss der Vordersätze fehlt.

c) Der Begriff des Adels ist also hier nunmehr ein ganz anderer als der, welchen wir oben unter dem Namen der natürlichen Aristokratie geschildert haben; er ruht auf dem Sieg und nur in so fern ist er freilich auch etwas Natürliches, als der tapfere Sieger von Natur wegen den Feigen besiegt und beherrscht. Es ist daher falsch, wenn man an einen solchen *Siegeradel* auch noch dieselben *moralischen*, *geistigen* und sonstigen Anforderungen macht, wie an den natürlichen Adel eines freien Volkes, um so mehr, als, wie gesagt, nicht blos der natürliche *Adel* des siegenden Volkes, sondern das *ganze Sieger-Volk* nunmehr den Adel bildet und sich die Rechte eines Siegeradels verfassungsmässig zu sichern weiss, wie nur z. B. seither in Ungarn, wo seit 890 der geringste Magyar die Vorrechte eines Adligen genoss. Natürlich wird sich hier das adlige Siegervolk sehr bald in zwei Abtheilungen spalten, nämlich in *hohen* und *niederen* d. h. reichen und armen Adel, wie wir dies ebenwohl nicht blos in Ungarn, sondern auch bei den germanischen Völkern bemerken können. Dieser Siegeradel *vererbt* sich auch selbst ohne Erbgut, was bei dem natürlichen Adel nicht der Fall ist, weil dieser lediglich auf persönlichem Verdienste und Reichthum beruht. Ein Hauptmittel, sich bei diesen Vorrechten zu behaupten, ist bekanntlich, dass fortan nur das Siegervolk in dem eroberten Lande *Grundeigenthums*- oder *lehensfähig* ist. (Ueber das Benefizial- und Lehn-System sogleich ein Mehreres).

Wo nun ein solcher Siegeradel solchergestalt die politischen Bürgerrechte ganz allein und zwar als Vorrechte, den Besiegten gegenüber geniesst, bildet sich auch im *weiteren Sinne* und mit Nothwendigkeit das *Kasten*-System aus, d. h. Sieger und Besiegte bilden vor allen Dingen

die beiden Hauptkasten, die herrschende und die beherrschte, besitzende und dienende. Die herrschende theilt sich wiederum in die eigentlich herrschende oder regierende (den hohen Adel) und die kriegerische (den niederen Adel). Die beherrschte zerfällt in so viel Unterkasten, als seither natürliche Ständeverschiedenheiten sich gebildet hätten, und damit wäre denn auch das Kasten-System Indiens, Persiens, Aegyptens, ja selbst der Griechen, wenn es eine Folge der Eroberung war wie in Sparta, erklärt, denn auch in Indien und Aegypten bildeten die Priester- und Kriegerkasten den eigentlich herrschenden Theil des Volkes. Die Kaste der Kaufleute, Handwerker und Ackerbauer gehörte zwar auch noch zu dem Eroberer-Volk, überliess aber die Regierung den Braminen und Priestern sowie Königen aus der Krieger-Kaste und aus dem unterworfenen einheimischen Volke machte man die letzte und dienende Kaste der Sudra (S. oben §. 82—89 und noch weiter unten).

Mit der Kastenverschiedenheit ist sodann auch, wenigstens da, wo Monogamie herrscht, vor allem zwischen der herrschenden und beherrschten Kaste das *Heirathen* untersagt, damit sich herrschende und beherrschte nicht unter einander vermischen. Geschieht es dennoch, so heissen solche Heirathen *Missheirathen*.

Aus dem Wesen des hier geschilderten Siegeradels erklärt es sich auch, wie sich Völker, die sich von einem seitherigen Joch wieder freigemacht haben, oder auch nur frei erhalten haben, während ihre Nachbaren unterjocht wurden, sich dadurch ebenwohl für geadelt halten, z. B. nur die Asturier, weil von Asturien aus sich der Kampf gegen die Mauren organisirte. Sie sind so arm, dass sie in ganz Spanien als Wasser- und Lastträger dienen, halten aber sehr streng auf ihre Stammbäume. Eben so die heutigen Neugriechen, welche sich seit dem Freiheitskampf sämmtlich für geadelt halten. Endlich die Basken insonderheit die Biskayer, weil sie nie von den Mauren besiegt wurden und sich auch den spanischen Königen nicht unterwarfen.

Da wir der *Stammbäume* gedacht haben, so sey bemerkt, dass auch sie nur einem *Siegeradel* eigenthümlich sind, nicht dem natürlichen, denn ein Stammbaum soll und hat eben nur zu beweisen, dass sich die Ahnen des Inhabers nie mit Weibern oder Männern des besiegten Volkes verheirathet haben; auch Stammbäume setzen aber Monogamie voraus. Wären die Ungarn keine Christen und dadurch monogamisch geworden, so wäre die Scheidewand zwischen ihnen und ihren Landsassen längst gefallen. Der heutige Verfall der *Türken* als Siegervolk muss wesentlich daraus mit erklärt werden, dass sie in Folge der Polygamie, so wie dass jeder Nicht-Türke, sobald er zum Islam übergeht, die Vorrechte eines Türken erlangt, kein reines Volk mehr sind; was übrigens hier Polygamie und Islam bewirken und bewirkt haben, bewirken bei den monogamischen Siegervölkern die *Nobilitationen* einzelner aus dem besiegten Volke, wovon sogleich ein Mehreres. S. übrigens bereits oben §. 189. über natürlichen und Kriegs-Adel; auch *Zachariae* l. c. V. 131. und VI. 131. so wie die folgenden §§. über die Vorrechte des Kriegs-Adels bei Besetzung der Aemter.

d) Da durch die Besiegung im ungünstigen Falle der ganze Staat seine politisch-moralische Persönlichkeit verliert, so verlieren die Einzelnen nunmehr damit auch die *politische Ehre* und es bleibt blos noch der sogenannte gute Name und die bürgerliche Ehre zurück. Wegen dieses Verlustes der eigentlichen politischen Ehre dürfen sich denn auch die Besiegten nicht so *kleiden* wie die Sieger, weil dies schon eine Art von Gleichstellung mit ihnen wäre; ja in der Regel sind ihnen auch *alle Waffen* verboten. Der Siegeradel, wenn er sonst auch nicht gerade culturunfähig oder ein Verächter von Industrie und Wissenschaft ist, hält es nun dennoch unter seiner Würde, sich diesen Beschäftigungen *ex professo* zu widmen und er hält daher selbst die Gelehrsamkeit für ein Gewerbe und den Gelehrten für einen Gewerbsmann, dessen er sich bedient, wenn er dessen bedarf. Erst denn fängt ein solcher culturfähiger Siegeradel an sich der Gelehrsamkeit und auch der Industrie, im Grossen wenigstens, zu widmen, wenn seine Macht durch die Reaction so geschwächt ist, dass er nun bemüht seyn muss, wenigstens noch für einen natürlichen Adel zu gelten.

Wo es nicht die *Religion* ist, welche gleichsam adelt, wie dies nur z. B. beim Islam der Fall, da sind es in der Regel die Könige, welche, durch den Trotz und die Widerspenstigkeit des niederen Kriegs-Adels beengt und genirt, sich der *Nobilitationen* der Verdienstvollen aus dem besiegten oder beherrschten Volke bedienen, um diesem niedern Adel ein Gegengewicht entgegen zu stellen, sich selbst auch dadurch persönliche Freunde zu erwerben. Wir zählen zu diesen Nobilitationen aber nicht bloss die Erhebung einzelner Individuen in den Adelstand, sondern rechnen dahin auch alle Privilegien, wodurch z. B. die Bewohner einzelner Orte in freie Bürger mit Corporations-Rechten und eigener Gerichtsbarkeit verwandelt werden. Die germanischen Könige, welche sich des letzteren Mittels zur Brechung des Widerstandes ihrer Barone und Ritterschaften bedienten, ahndeten daher wohl nicht, dass sie damit den Grundstein zur gänzlichen Umwandlung ihrer Reiche legten.

Begreiflich ist es, dass der niedere alte herrschende Adel solche Standeserhöhungen und Privilegien-Ertheilungen mit ungünstigem Auge ansieht und so viel er kann die Neugeadelten und Privilegirten verächtlich behandelt und verfolgt und alle Mittel anwendet, dass die Neugeadelten sich nicht wirklich zu seiner Kaste zählen mögen, sondern als blosse *Betitelte* davon ausgeschlossen bleiben. Der germanische Siegeradel erfand daher die *Ahnenproben* und das Erforderniss einer gewissen Anzahl von Ahnen zur Erlangung oder Ausübung gewisser Adels-Rechte lediglich, um die Neugeadelten von sich entfernt zu halten. Ja noch zur Stunde hängt es nur z. B. in Teutschland gänzlich von dem guten Willen der Ritterschaft eines Landes ab, ob sie einen Neugeadelten oder dessen Nachkommen, wenn er auch sonst alle Vermögens-Requisiten nachweisen könnte, in ihre Mitte aufnehmen will oder nicht und darin liegt der eigentliche Unterschied zwischen *altem* und *neuem* Adel.

Nun wird es auch erklärlich, warum es nur Standeserhöhungen aus dem sog. bürgerlichen- in den Adelstand giebt, nicht auch aus einem der vier natürlichen Stände in den anderen, z. B. vom Bauer zum Fabrikanten, vom Fabrikanten zum Kaufmann und vom Kaufmann zum Gelehrten; denn diese vier *natürlichen* Stände gehören dem beherrschten Volke an. Daraus erklärt es sich denn ferner, wie natürlich das Bestreben ist, durch Erlangung der Nobilitirung nominal wenigstens aus dem beherrschten in das herrschende Volk überzutreten, die Geringschätzung aber, womit solche neu Geadelten vom wirklichen alten Adel behandelt werden, macht es auch auf der anderen Seite erklärlich, wie gerade solche Neugeadelte die wüthendsten Gegner des alten Adels geworden sind. Unter einer grossen Anzahl von Adligen, welche in der Nacht des 4. August 1789 die französische Revolution decretirten, waren sicherlich viele Neugeadelte, die nicht aus Hass gegen den Hof, sondern aus Hass gegen den alten Adel handelten.

e) Folgende Stelle aus den Memoiren einer Frau von Stande Theil II. S. 406. mag hier als Probe dienen, wie der alte Adel einen selbst verdienstvollen Neugeadelten betrachtet oder ansieht: „Die Bürgerlichen sollten sich doch überzeugen, dass der Adel, welche Dienste sie ihm auch leisten mögen, und wie gross ihr Verdienst und selbst ihr Vermögen immer sey, *sie niemals gänzlich anerkennen wird*. Er wird sie im Angesicht gut behandeln und sich hinter ihrem Rücken immer über sie lustig machen; er wird ihnen das Geschäft übertragen, dem Nutzen der Kaste zu dienen, ohne sie jedoch für die Seinigen zu erklären. Ein Neugeadelter ist immer ein Eindringling, den man duldet, den man erträgt, aber den man nicht liebt, den man nur mit Einschränkung aufnimmt und den man besonders, ich sage es nochmals, niemals zu dem Range der Edelleute zulassen wird. *Napoleon*, der so viel für uns gethan hatte, konnte dennoch niemals heimathliches Recht bei uns Adligen erhalten und als noch das Schloss der Tuillerien von seinem ganzen Ruhme leuchtete, war nicht *er* es, der uns daselbst empfing, sondern wir, die durch Herablassung ihm erlaubten, uns daselbst die Honneurs zu machen. Ich gebe es als eine Thatsache, dass der geringste von den grossen Herrn aus der alten Zeit sich im Grunde seines Herzens mit mehr Recht in den Tuillerien festgesetzt glaubte als der Kaiser, dem er nur ein vorübergehendes Recht bewilligte, sie für einige Zeit zu bewohnen". Solche Aeusserungen trugen natürlich das ihrige zur Julius-Revolution bei.

f) Denn wenn auch der ganze bisherige Zustand verbleibt, die Regierungs-Gewalt aber an einen Fremden gelangt, und damit die *politische* Persönlichkeit vernichtet ist, so verwandelt sich doch nun alles, was seither noch *politischer* Natur war, dem Herrscher gegenüber in etwas *privat-* oder *völkerrechtliches*.

Alles das, was wir in Beziehung auf die vier politischen Organismen sub A. oder im freien und gesunden Zustande blose *Functionen* der Staatsbürger nannten und nennen mussten, was ferner sub B. im kranken und Verfalles-Zustande den Staatsbürgern als eine *Last* erschien,

das verwandelt sich allererst hier sub C. in ein *Recht*, ja in eine Waffe der fremden Gewalt gegenüber. Ist es nicht sogleich capitulationsmässig zugestanden, so werden nicht blos noch gesunde, sondern selbst verfallene Völker bemüht seyn, es zu erlangen. Jetzt erst lernt man den hohen Werth jener Functionen kennen, begreift, dass sie keine Last sind und giebt ihnen nun den Namen schützender *Rechte* und so erklärt es sich denn, warum man seit und unter dem Feudal-Systeme nicht von landständischen etc. Functionen, sondern von Landes- und landständischen *Rechten* redete und sich selbst in unseren Tagen das Volk nicht darüber belehren lassen will, dass nur z. B. die Wahlen zugleich eine Pflicht sind, kein bloses Recht, das man beliebig ausüben und auch unterlassen kann. Uebrigens s. m. bereits Theil II. S. 964, wo wir schon bemerklich machten, dass eine Fremdherrschaft die Wirkung haben könne, selbst verfallene Völker wieder zu beleben.

b) Auf den Gerichts-Organismus.

§. 386.

Ganz so verhält es sich auch mit dem *Gerichts*-Organismus.

1) Bei *verfallenen* und discretionäir unterworfenen Völkern findet der neue Herr das schon vor, was auch ihm dient, einen mechanischen Gerichts-Organismus, dem mechanisch-geographisch-politischen oder administrativen nachgebildet oder darauf basirt mit gelehrten Richtern. Er ernennt fortan die Richter *wo möglich aus seinem eigenen Volke*, meist aus seinem Adel, besonders die für die Strafgerichte, mittelst deren er die Volksmasse unter seine Disciplin nimmt und seinen Fiscalen giebt er die Polizei zur Gehülfin. Gefällt ihm der einheimische Straf-Codex und Process in Betreff der Verbrechen, welche seine Interessen verletzen, nicht, so verordnet er einen anderen zweckdienlicheren a).

2) Im *günstigen* Falle dagegen behält auch hier die *Provinz* ihre seitherige Gerichts-Verfassung, wählt ihre Rechtsfinder oder Schöffen noch selbst aus ihrer Mitte und, da die Gerichts-Verfassung gewissermaasen das engere Band um die *bürgerliche* Gesellschaft ist, die, wie wir schon oben sagten, sich weit länger conserviren kann, als die äussere politische oder die *Res publica*, so wird sie sich auch weit länger als der staatsbürgerliche Organismus conserviren, weil es ihr nicht ebenwohl an einem Selbstzwecke und Ziele ermangelt und die *äussere* Unabhängigkeit und

Freiheit für sie nicht *wesentliche* Bedingung ist. Sie wird daher auch mit Eifersucht bewacht und zu erhalten gesucht werden b).

a) Denn es ist schon eine alte Wahrheit, dass es zur Aufrechthaltung der Herrschaft einer gleichförmigen Organisation, der *Gerichte* und *Urtheilsprechung* bedarf, und sie der Sieger sicher einführen wird, wenn er daran nicht gehindert ist.

b) So lange daher nur z. B. die germanischen Völker ihre Schöffengerichte conservirten und sich das Princip derselben in dem sog. *Judicio parium* bei allen neu entstehenden Corporationen geltend machte, waren sie das Schutzmittel gegen alle Willkür-Herrschaft und nicht die Feudal-Herrschaft hat sie darum betrogen, sondern das römische Recht hat die Schöffen aus den Gerichts-Hallen getrieben. Conservirten doch auch die römischen Municipalitäten unter der Herrschaft der Germanen dadurch, dass sie ihre Gerichtsverfassung und ihr Recht behielten, ihre ganze bisherige Municipal-Verfassung, nur dass die Decurionen mehr den Charakter von Schöffen annahmen und umgekehrt die Germanen ihr neues städtisches Wesen den römischen Municipalitäten nachbildeten, aber so, dass die Magistrate mehr die Natur von Schöffengerichten als römischen Municipalitäts-Magistraten hatten.

Blackstone nennt die englische Jury das *Bollwerk* der englischen Freiheiten.

c) *Auf den Besteuerungs- und Finanz-Organismus.*

§. 387.

Wie wiederum nach bereits eingetretenem Verfalle die Volks- und Ländermasse in Beziehung auf die Besteuerung oder das Finanzwesen bloss noch als ein Schwamm behandelt wird, dem man bei dem gänzlich ermangelnden Patriotismus jeden Tropfen Steuer auspressen muss, so sieht denn der neue Herr

1) im *ungünstigen* Falle dieselbe Volks- und Ländermasse auch nur noch als einen solchen Schwamm an und die Stärke, womit er ihn ausdrückt, hängt von seinen Bedürfnissen und von seiner Individualität ab a). Vor allem sind es aber die schon vorhandenen *öffentlichen* oder *Staatsgüter*, Gelder, Regalien und Monopole des besiegten Staates, welche er sich als *Herrengut* oder *Domänen* zueignet und sie für seine Rechnung ausbeutet, denn darin besteht hier sehr oft seine *eigentliche* und hauptsächliche Erwerbung und daran erwirbt er auch, wenn es ein persönlicher Gewalthaber ist, für seine *Familie* ein *privatrechtliches*

Eigenthum b). Glücklich muss sich das Land schätzen, wenn er es nicht *ganz* und *gar* für Domäne erklärt, alle Industrie regalisirt und monopolisirt c) und sogar auch das *Privat-Grund-Eigenthum* aller Einzelnen sich in einen blossen *Besitz* verwandelt, so nämlich, dass derselbe von den seitherigen Eigenthümern ausgelöst d. h. als *Lehn* oder *Colonat* empfangen werden muss, wenn sie nicht davon gänzlich vertrieben seyn wollen, namentlich durch den neuen Adel (§. 385), welcher damit als der neue Eigenthümer begabt oder beliehen wird d).

2) Im *günstigen* Falle besteuert sich dagegen die Provinz, und zwar blos für *ihre* Bedürfnisse, noch selbst, behält zu gleichem Behufe das Eigenthum und Einkommen an und aus ihren Staats- und Gemeinde-Gütern, Regalien und Monopolien, conservirt ihre seitherige Gewerbs-Freiheit sowie ihr gesammtes Privat-Eigenthum und zahlt blos eine gewisse Summe als *jährlichen Tribut*, gleichsam als Recognitions-Geld der nun statthabenden Abhängigkeit oder als Entschädigung für den ihr widerwillig aufgedrungenen sogenannten Schutz e)

a) Jeder Eroberer sieht unter diesen Umständen in einem eroberten Lande und dessen Bewohnern ein erworbenes Boden- und Menschen-Capital, das er für sich so nützlich als möglich zu machen sucht. Um aber dieses Capital genau zu kennen, muss man das Land, die Menschen, ihre Industrie, genug dessen sämmtliche Hülfsmittel kennen, und so entsteht denn erst jetzt wie schon gesagt das Bedürfniss nach einer *Statistik* und Kenntniss derjenigen Thätigkeiten, welche man die *National-Oekonomie* nennen kann, denn danach lässt sich allererst überschlagen, was sich entweder mit Einemmale oder für die Dauer herausschlagen lasse. So nützlich zuverlässig das Catasterwesen ist, schon allein als Vehikel des Credits, so würde es doch weit weniger verbreitet seyn und gefunden werden, wenn es nicht ein dringendes Bedürfniss für alle Herrscher sey.

Es versteht sich hierbei von selbst, dass das *herrschende Volk* im Verhältniss zu dem beherrschten *steuerfrei* ist, jedenfalls nicht alle Steuern zahlt, die das beherrschte zahlen muss. Legt übrigens ein Sieger dem besiegten Volke wirklich mehr Steuern auf, als es erschwingen kann, so schadet er sich selbst dadurch am meisten, denn es wird dies die Folge haben, dass Niemand fortan *mehr* producirt als ihm zum Leben nothwendig gelassen werden muss, daher die Verödung der fruchtbarsten Culturländer unter den willkürlichen Erpressungen erobernder Nomaden, die sich nichts daraus machen, das gänzlich ausgesogene Land demnächst auch wieder zu verlassen. Wahr-

scheinlich mehr aus Furcht, dass fremde Handelsleute das Geld aus dem Lande führen möchten, denn aus Furcht vor einem Angriffe zur See, versperrten die alten nomadischen Perser sogar die Mündung des Euphrat und Tigris durch eine Quermauer.

Notorisch ist es, dass gerade die mächtigsten Despoten den wenigsten Credit haben und sie vielleicht auch deshalb in Nothfällen statt der Darlehne sich offener *Münzfälschungen* bedienen, die ihnen aber natürlich auch nur für kurze Zeit zu gut kommen. Deshalb wissen rein despotisch regierte Länder auch nichts von *Staatsbanken* oder freiwilligem Papiergeld und der *Zinsfuss* ist nothwendig sehr hoch, weil weder das liegende noch bewegliche Eigenthum diejenige Sicherheit geniesst, ohne welche es keinen allgemeinen Credit giebt. Wo es aber an dieser Basis des Credites fehlt, müssen sich die Gläubiger nothwendig ausser den Zinsen auch noch eine Prämie zahlen lassen und diese bildet den hohen Zinsfuss. Schon *Montesquieu* XIII. 15. klagt darüber, dass man zu seiner Zeit nur die Plusmacher grosse Minister nannte, was jedoch in dem verschuldeten Frankreich sehr natürlich war.

b) „*Domänen* sind eine wesentliche Zuthat oder Bedingung absoluter Herrschaft, denn sie schaffen persönliche Unabhängigkeit" sagt der Verfasser der Aufzeichnungen eines nachgeborenen Prinzen. S. 270.

Macht ein *Volk*, ein *Staat* solche Eroberungen etc., so werden alle diese Erwerbungen nicht *Domänen* (Herren-Gut) sondern *Staats-Güter* etc. und auch so genannt.

Natürlich gehen mit den Staatsgütern, seitherigen nutzbaren Regalien und Monopolien auch die seitherigen *Fiscus-Rechte* (wie Heimfall herrenloser Güter etc.) mit über. Ob aber dem *Herrscher* auch die *Privilegien* des *Fiscus*, den Unterthanen gegenüber, gebühren, ist eine andere Frage. Diese Privilegien haben nämlich im freien Staate ihre Begründung darin, das *öffentliche Einkommen*, wozu auch die *Fiscus-Rechte* mit gehören, zu beschützen; hier handelt es sich aber blos noch von *vertragenen* Rechten und Einkünften des *Herrschers*, also um Mein und Dein zwischen ihm und seinen Unterthanen und es stehen ihm also jene Privilegien, *cessante ratione*, nicht *ipso jure* zu.

Im ungünstigen Falle wird er sie sich freilich gewaltsam beilegen, im günstigen Falle aber gilt das Gesagte und sie können blos noch der Provinz oder den Gemeinden zustehen, falls diesen auch die Fiscus-Rechte gelassen worden sind.

In der obigen privatrechtlichen Natur der *Domänen* eines Eroberers liegt übrigens der Grund, warum solche Eroberer so sehr zur *privatrechtlichen Theilung* ihrer Länder unter ihre Söhne geneigt sind und, wenn sie selbst auch dann und wann einsehen sollten, dass eine solche Theilung ihre Schöpfung wieder zerstören muss, so sind es jene Söhne, welche sich der Allein-Regierung des Aeltesten etc. widersetzen und auf Theilung bestehen. Nicht blos die grossen Eroberungen der Hunnen, Mongolen, Türken etc. giengen dadurch wieder verloren, sondern auch die eines *Chlodowig*, *Carls M.* etc.

c) Da diese allgemeine Regalisirung und Monopolisirung nicht so

realisirt werden kann, dass alle Gewerbe etc. nur auf *eigene Rechnung* des Siegers, als sogenannte Regie, betrieben werden, so bedient man sich des *Concessions*-Systems oder der sogenannten Gewerbsteuer, so dass Niemand ohne Concession oder gezahlte Gewerbsteuer irgend ein Geschäft treiben darf.

Man hat es im Allgemeinen getadelt und unziemlich gefunden, dass Regierungen auch zugleich Gewerbs- und Handelsleute seyen und mit Recht, denn die Regierung eines *freien Volkes* soll diesem *die Mittel* zu seiner Subsistenz nicht entziehen. Dies Alles leidet aber keine Anwendung auf den Despotismus. Nur ein stolzer Sieger, wie z. B. die Römer zu *Cicero's* Zeiten, wird es verschmähen, Gewerbe und Handel der Besiegten zu regalisiren. „*Nolo eundem populum imperatorem et portitorem esse terrarum*". *Cicero.*

Es versteht sich von selbst, dass jenes Regalisirungs- und Monopolisirungs-System die nachtheiligsten Folgen auf die Cultur oder Ackerbau, Gewerbe und Handel haben muss und zwar wirkt das Concessions-System noch weit nachtheiliger als eine hohe Gewerbssteuer, welche an sich noch *Gewerbsfreiheit* voraussetzt. Dass das *Zunftwesen* bei einem noch freien Volke dieselben Wirkungen hervorbringen kann, wie ein verständig ausgeübtes *Concessions-Wesen*, lässt sich nicht läugnen und doch ist es *principiel* total verschieden davon.

d) Ob sich ein Sieger des *Lehns-Systems* zur Behauptung seiner Eroberung bedienen werde, hängt von zwei Bedingungen ab, 1) ob er sich in dem eroberten Lande selbst niederlässt oder nicht und 2) ob die Eroberung für Rechnung des Anführers oder durch ein ganzes Volk d. h. für Rechnung des Heeres gemacht wird. Nur wenn die beiden ersten Voraussetzungen eintreten, *giebt es fast gar kein anderes Mittel*, die Eroberung zu benutzen, als die Einführung des *Beneficial- und Colonal-Systems*; kann es aber hierbei der neue Lehnsherr nicht hindern, dass die Beneficien *erblich* werden oder sich die Beneficien in Lehne verwandeln, so wird dadurch seine eigene Macht unfehlbar zerstört. Sämmtliche germanische Feudal-Reiche gingen nur z. B. für die ersten Erwerber durch die *Erblichkeit der Lehne* an die Vasallen wieder verloren und nur diese genossen noch die Früchte der Eroberung und des sog. Feudal-Systems. Frankreichs Könige der dritten Race gelangten nur dadurch wieder zu einer neuen Macht über den Feudal-Adel, dass sie neue Eroberungen für eigene Rechnung machten und mit deren Hülfe die Macht des erblichen Lehn-Adels brachen. Da dies keinem teutschen Könige gelingen wollte, so verwandelte sich das teutsche Reich in einen grossen zusammengesetzten Feudal-Staat mit einem Wahl-Kaiser. Man sehe darüber im Allgemeinen auch *Montesquieu* IX. 4. und X. 17 und weiter unten.

Welche Folgen nun auch noch das Feudal-System auf die Cultur des besiegten Volkes haben muss, liegt auf der Hand. Ein unfreier, ja wohl gar leibeigener Bauernstand ist seine erste und unvermeidliche Folge und ein durch Leibeigene betriebener Ackerbau kann das nie seyn, was er unter der Pflege eines freien Eigenthümers, wenigstens erblichen Besitzers ist.

Wenn wir oben sagen, es gebe *fast* gar kein anderes Mittel für einen individuellen Eroberer, die Eroberung für sich zu benutzen, als die Einführung des Benefizial- und Colonat-Systems, so schliesst dies die Möglichkeit einer andern Art nicht aus und zwar die, deren sich Eroberer-Nomaden hier und da bedient haben, nämlich alle Privat-Besitzungen in blose *Zeitpachtungen* zu verwandeln. Es ist dies die härteste und roheste aller Benutzungs-Arten. Selbst Mongolen und Türken haben sie nicht gewählt, wohl aber der Albanese *Mehemed Ali* von Aegypten.

Uebrigens kann *ein* Mensch nicht mehr Land besitzen und benutzen, als die *Kraft eines* Menschen mit Hülfe seiner Familie und einiger Knechte zu bearbeiten und persönlich zu übersehen vermag. Jeder grössere Länderbesitz bringt die physische Nöthigung mit sich, sich *anderer* zur Ausbeutung zu bedienen und darin liegt die Erklärung, dass auch der roheste und habgierigste Eroberer wenigstens zum Pacht- oder Colonats-System übergehen muss, und die *Zeit* ganz allein ist es, welche diese Pachtungen und Colonate allmälig, wenigstens factisch, erblich macht. S. bereits oben S. 42.

c) Nur wenn man den hier in Frage seyenden günstigen Fall voraussetzt, es der Sieger also mit einem noch kräftigen Volke zu thun hat, das er schonend behandeln muss, wenn er nicht will, dass es sich empöre und das Joch wieder abschüttle, hat *Montesquieu* XIII. 12. Recht, wenn er hier sagt: „Es müsse sich der Tribut im umgekehrten Verhältnisse zu der Knechtschaft des besiegten Volkes verhalten". Uebrigens kann man diese Stelle auch auf noch freie aber verfallene Völker anwenden.

Wegen der Fiscus-Rechte und Privilegien s. Note b.

d) *Auf den Militär-Organismus.*

§. 388.

Was endlich den Militär-Organismus oder die Heerbildung betrifft, so ist es

1) bei *verfallenen* Völkern und im *ungünstigen* Falle dieser, welcher nunmehr, als seitheriger Arm und Schwert der Staats- und Regierungs-Gewalt mit dieser dem unterworfenen Staate gänzlich entsinkt und entzogen wird und der Sieger behandelt fortan die Volksmasse nur noch als einen Haufen, aus dem er sein eigenes, das eroberte Land bewachende Heer recrutirt, so oft es dessen bedarf a) Dass die Rekruten ihm gefährlich werden dürften, hat er *hier* nicht zu fürchten, denn die Feigheit rebellirt nicht gegen einen mächtigen Herrscher, sondern bekommt erst

dann wieder eine Art Muth, wenn die herrschende Macht sinkt und verfällt.

2) Im *günstigen* Falle behält die Provinz zwar ihre alte Militär-Verfassung, aber nur um ihr darnach gebildetes Heer dem Oberherrn zu seiner Disposition und unter seinen Oberbefehl zu stellen, ohne natürlich darüber selbstständig zu verfügen, oder nach eigenem Belieben Krieg führen zu dürfen. Ja sie muss es sich gefallen lassen, dass ihr einheimisches Heer aus dem Lande geführt und sie selbst dagegen durch das Heer des Siegers oder doch einer anderen Provinz bewacht wird. Eine Ausnahme für beide Fälle tritt da ein, wo die *Religion* des Sieger-Volks nicht gestattet, dass das besiegte überhaupt noch Waffen führen darf.

a) So dass denn ein Eroberer nothwendig zur *Behauptung* seiner Eroberungen ein *stehendes Heer* halten muss, ganz abgesehen von der jeweiligen Art der Angriffs-Waffen, die schon für sich allein die Nothwendigkeit eines stehenden Heeres herbeiführen kann. Dass die *Officiere* stets nur aus dem *herrschenden Volke* genommen werden, versteht sich von selbst; sie auch aus dem besiegten Volke nehmen, hat dieselbe Bedeutung, wie die Nobilitation und der sogenannte bürgerliche Officier wird daher von den adligen eben so behandelt, wie ein Neugeadelter vom alten Adel.

Man *macht* auch nur mit *regulairen stehenden Heeren* Eroberungen. Römer und Macedonier siegten und eroberten, weil sie als stehende Heere fast überall mit blosen Milizen, Aufgeboten, Heerbannen etc. zu kämpfen hatten, denn nur ein stehendes Heer ist auch mehr oder weniger ein *geübtes kriegsgewohntes* und läuft, wenn es einmal geschlagen wird, nicht auseinander und an seinen Heerd.

4) *Von der Einwirkung des Verlustes der politischen Freiheit auf die bürgerliche Gesellschaft oder das Privat-, Straf- und Process-Rechte und Recht.*

a) Im ungünstigen Falle.

α) Auf die vier Doppel-Elemente des Privat-Rechtes.

§. 389.

Schon oben §. 329 etc. haben wir gesehen, dass bei einem *verfallenden* oder *verfallenen* Staate der *Inhalt* des Rechts, nämlich das *Rechte*, sich nicht mehr von innen heraus oder aus dem Volke

selbst fortbildet und fortbilden kann, weil es hierzu nunmehr an dem erforderlichen bürgerlichen Gemeinsinn fehlt und es daher blos noch ein formales, gewissermaasen inhaltloses, hohles, nacktes, äusseres Recht giebt, welches blos noch von den Regierungen streng überwacht und nöthigenfalls durch ganz einseitige Regierungs-Verordnungen, welche nun die Stelle der Gesetze vertreten, fortgebildet wird, wie es diesen eben erforderlich erscheint, um dem unaufhaltsam fortschreitenden Verfalle zu begegnen, so dass denn auch nicht von einer eigentlichen Fortbildung die Rede seyn kann, da bei einer solchen nothwendig noch *innere* Lebens-Thätigkeit beim Volke vorausgesetzt wird. Gelangt nun unter diesen Umständen ein verfallenes Volk unter die Herrschaft eines anderen, mithin auch die Regierungs-Gewalt an den Sieger oder Mächtigerern, so wird auch die Art und Weise ihrer Ausübung in seinen Händen im Ganzen die vorherige bleiben, jedoch modificirt durch den weiteren Umstand, dass er, der Sieger oder Oberherr, fortan die Richter ernennt und diese fast unausbleiblich mehr nach ihrem einheimischen Rechte urtheilen werden, als nach dem des besiegten Volkes, besonders und vollends dann, wenn es dem Sieger belieben sollte, dem besiegten Volke sein Civil-Gesetzbuch aufzunöthigen, mag es nun dem vorgefundenen Zustande anpassen oder nicht a).

a) Hier tritt denn allererst das ein, was wir oben blos zur Erläuterung vorläufig andeuten mussten, nämlich der gerade Gegensatz zwischen Rechtem und Recht, besonders wenn das beherrschte Volk noch nicht ganz verfallen ist, mithin noch so viel bürgerlichen Gemeinsinn besitzt, dass es sein Recht noch selbst fortbilden könnte. Jedes *fremde* aufgenöthigte Recht trägt als solches den Charakter eines despotischen polizeilichen Zwangsrechtes, weshalb es denn auch, wie schon angedeutet, fast nothwendig wird, dass es nur durch Richter aus dem *herrschenden Volke* zur Anwendung gebracht werden kann.

Ein Volk, welchem ein in jeder Hinsicht *fremdes* Recht aufgenöthigt wird, gleicht einem an allen Gliedern gefesselten Menschen, der sich nach keiner Richtung hin mehr *frei bewegen* darf, sondern gerade nur so, wie es die Fesseln erlauben. Die neue teutsche Regierung des neuen Königreichs Griechenland konnte daher auch keinen grösseren Missgriff thun, als dass sie einem so eben erst wieder frei gewordenen Volke (von seinem sonstigen Werthe oder Unwerthe hier ganz abgesehen) ein ganz neues *fremdes* Recht oder Civil-Gesetzbuch aufnöthigte,

während selbst die verhassten Türken ihm sein altes *nationales* Privat-Recht gelassen hatten.

Schon oben sagten wir, dass die gröste Tyrannei darin bestehe, wenn das Civilrecht gewaltsam der Regierungsform dienen solle oder geopfert werde. Nun, hier dient es der *Herrschaft* und diese bildet nun natürlich auch nicht eben so die naturwüchsige Schaale und Schutzwehr für das Civil-Recht, wie im gesunden und freien Zustande der Staat, sondern lässt sich blos noch mit einem eisernen Reife vergleichen, dessen Zweck schon angegeben wurde.

§. 390.

Eine gänzliche Aenderung erleidet aber beinah das *gesammte* Civil- oder nunmehr *Privatrecht* des unterworfenen Volkes, wenn der §. 387. gedachte weitere Fall eintritt, dass Sieger und Besiegte sich *mechanisch* unter einander mischen, alles *Eigenthum* an *Grund* und *Boden* in die Hände des Siegervolkes übergeht, das besiegte sich in blose Boden*besitzer* oder *Coloni* und Handwerker verwandelt und ausserdem das Regalitäts- und Monopol-System der freien Industrie und dem freien Verkehre überall in den Weg tritt.

So innerlich aufgelöst daher auch ein besiegtes Volk schon seyn mag, so muss doch im letzteren Falle nun vollends die gänzliche Auflösung eintreten, denn dadurch, dass es aufhört, freier Grundeigenthümer zu seyn und alle Gewerbe nur noch gegen Concessionen des Regalien- und Monopolien-Besitzers betrieben werden dürfen, auch der Verkehr überhaupt nur noch unter der *fiscalischen Polizei-Aufsicht*, besonders unter Beobachtung der Zollgesetze des Siegers, gestattet ist, muss nun auch das *Ehe-* und *Familien*-Wesen a) und das *Erbrecht* eine gänzliche Umwandlung erleiden, da beides durch das Eigenthum und den *Verkehr* damit rückwärts bedingt ist, so dass es denn für diesen gänzlich umgewandelten Zustand auch ganz neuer Normen und Gesetze abseiten des Siegers bedürfen wird b).

a) Je roher und niederträchtiger ein Herrscher ein unterworfenes Land behandelt, je mehr wird ihm auch die *Ehe* und *Familie* blos als eine Einrichtung erscheinen, wodurch seine wolltragende Heerde vermehrt wird und die man also begünstigen müsse. S. übrigens §. 365.

b) Und von diesem Zustande sagt denn auch *Savigny* (vom Be-

rufe etc. S. 117.): „Der Verlust des lebendigen Zusammenhanges mit dem ursprünglichen Zustande eines Volks muss jedem Volke den besten Theil seines geistigen Lebens entziehen".

β) *Auf die Verträge.*

§. 391.

Ist aber solchergestalt das Civilrecht, welches hier und jetzt nicht einmal mehr wahres *Privat-Recht* genannt werden kann, in allen seinen vier Elementen gänzlich alterirt, ist dadurch den Einzelnen, wenn auch nicht allen doch in sehr vielen Lebens-Verhältnissen die freie Dispositions-Befugniss entzogen, so müssen auch nothwendig die *Verträge* einen ganz anderen Charakter annehmen, beziehungsweise ganz neue entstehen, wie sie nur noch der gegenwärtige Zustand der Unfreiheit gestattet a), was weniger der Fall ist, wenn sich der Sieger nicht *alles* Grund und Bodens bemächtigt, sondern sich mit den öffentlichen Gütern und seitherigen Regalien und Monopolien begnügt und es auch bei der seitherigen Zoll-Gesetzgebung bewenden lässt.

a) So werden nur z. B. alle Verträge über Grund-Besitz-Veränderungen ohne vorgängige *Cognition* der Beamten der herrschenden Gewalt und deren Genehmigung gar keine Gültigkeit haben, *Testamente* über das Grund-Besitz ganz unzulässig seyn etc.

Insonderheit kann von einem Privat- und öffentlichen *Credit* gar keine Rede mehr seyn, denn jener setzt *freie* Disposition über ein freies Privat-Eigenthum, dieser aber *Vertrauen* des Volkes zu seiner Regierung voraus. In despotisch beherrschten Ländern weiss man daher auch durchaus nichts von *öffentlichen* Anlehen, sondern der Despot *nimmt* sich was er braucht, und zwar nicht mühsam nach Verhältniss der Beitrags*fähigkeit aller* Unterworfenen, sondern von *den* Einzelnen, bei denen er weiss, dass sie etwas *gespart* haben, um es ihm geben zu können und welche Wirkungen muss dies nicht wieder auf die Cultur haben! Wird jemand noch sparen wollen wenn er des Ersparten nicht sicher ist? S. darüber besonders weiter unten §. 418.

γ) *Auf das Straf-Rechte und Recht.*

§. 392.

Wenn sodann schon der *Verfall* kein Straf-*Rechtes* mehr kennt, weil es einem durch die Selbstsucht moralisch aufgelösten Volke dazu vollends ganz am Gemeinsinn fehlt und desshalb das

Straf-Recht d. h. *hier* das Recht, Strafen anzudrohen, zuzuerkennen und zu vollziehen, ganz an die Regierungs-Gewalt übergeht und übergegangen ist, so bedient sich dessen nunmehro der Sieger, wie schon angedeutet, ganz insonderheit, um mittelst dieses Rechtes oder seiner nunmehrigen Herrscher-Gewalt das besiegte Volk im Zaume zu halten a). Nicht allein der ganz veränderte civilrechtliche Zustand wird von selbst neue Verbrechen in das Leben rufen, sondern auch der Sieger wird nun Handlungen zu Verbrechen erklären, die es früher nicht waren, ganz insonderheit wird nun alles, was bisher höchstens Majestäts-Beleidigung war, für Hochverrath gegen den Oberherrn erklärt und als solcher bestraft werden b).

a) Wie schon angedeutet, geht nämlich erst mit dem Verfalle die Strafrechts-Gewalt *ganz* in die Hände der Regierung über und wird ein Theil der Regierungs-Gewalt, während im gesunden und freien Zustande das Volk noch einen wesentlichen Antheil daran hat.

Ein Hauptmerkmal der ausübenden Straf-Justiz ist es hier, dass die einzelnen Verbrechen, besonders wenn sie von einem Individuum des Siegervolks gegen eines des unterjochten Volkes begangen werden, weit gelinder und wohl gar nicht bestraft werden, als im umgekehrten Falle. (s. oben §. 386).

b) Selbst der *Dolus* wird jetzt von einem anderen Standpunkte aus aufgefasst und nimmt nun gewissermaasen bei gewissen Verbrechen einen *politischen* Charakter an, d. h. das beherrschte Volk übertritt die Strafgesetze des Gebieters, gerade weil sie von *ihm* herrühren, und bei gewissen Verbrechen hat man sie wenigstens im Verdacht, dass sie nur aus Hass gegen den Herrn begangen worden seyen, wenn dies auch nicht der Fall ist, so dass denn auch das vorgefundene Spionir-System natürlich beibehalten wird.

Wenn es für die Bürger eines freien Staates zum wenigsten ein *Vorwurf* ist, gegen das *Staatswohl* sich gleichgültig zu verhalten, so ist es nun ein *Verbrechen*, sich um *politische* Dinge zu bekümmern und zwar ganz natürlich, da die *Politik* jetzt das *alleinige Eigenthum* des Beherrschers ist.

Uebrigens leidet das hier Gesagte auch auf den *günstigen* Fall Anwendung, s. §. 399.

3) Auf den Civil- und Straf-Process.

§. 393.

Mit der ganz veränderten Gerichts-Verfassung und dem ganz neuen sogenannten Privat-Rechte, muss sich denn nothwendig und

zunächst auch der *Civil-Process* ändern und zwar so, dass er einen *inquisitorischen* Zusatz annimmt, d. h. dass sich die jetzigen Richter nicht entblöden werden, alle *Civil-Processe* einer gewissen Cognition zu unterwerfen, damit hier nichts verhandelt werde, was gegen die Rechte des herrschenden Volkes oder Herren streite und danach denn auch ihre Urtheile fällen. Das Siegervolk wird für Streitigkeiten unter sich selbst bei seiner seitherigen Gerichts-Verfassung, seinem nun sogenanten *Foro privilegiato* und seinem seitherigen Civil- und Process-Rechte verbleiben, in Streitigkeiten mit Einzelnen des besiegten Volkes aber im Zweifel der *begünstigte* Theil seyn[a]).

Was endlich den *Straf-Process* anlangt, so wird er in Beziehung auf und gegen die Besiegten unausbleiblich den *Inquisitions-Charakter* annehmen und zwar verschieden von dem §. 338 geschilderten. *Dort* nimmt nämlich der Straf-Process den inquisitorischen Charakter an, weil es für den Accusations-Process an dem dazu erforderlichen Gemeinsinne der Einzelnen fehlt und die Regierungen auch die blosen Privat-Verbrechen nun *ex officio* verfolgen, um auch dadurch dem Verfalle vorzubeugen; *hier* dagegen und jetzt inquirirt der Richter des Siegervolks *ex officio*, weil einestheils das besiegte Volk in seinen Augen nur noch eine Heerde ist, für deren physische Erhaltung und Ruhe er zu sorgen hat, theils weil die Geld-*Strafen* für die Verbrechen des besiegten Volkes eine Quelle seines Einkommens bilden, so dass denn auch die *Confiscation des Vermögens* der Verbrecher ganz oder theilweise mit den körperlichen oder Freiheits-Strafen Hand in Hand geht[b]).

a) z. B. nur insofern, dass *sein* bloses Ehren-Wort statt Eides gilt; dass *er* nicht durch *Zeugen* aus der Mitte des beherrschten Volkes überwiesen werden kann etc. S. auch §. 392. Note a.

b) *Confiscation* des *ganzen Vermögens* als Strafe für sich allein oder in Verbindung mit der Todes- oder lebenslänglichen Kettenstrafe ist ein Haupt-Kriterium des Strafrechts im ungünstigen Falle. Selbst bei verfallenen aber noch freien Völkern ist sie im Zweifel oder in der Regel noch nicht üblich.

§. 394.

Dass unter allen diesen Umständen von einer *autonomischen Fortbildung* des Privat-, Straf- und Process-Rechten und Rechtes

abseiten des besiegten und beherrschten Volkes durch *Cultur* und *Gewohnheit gar keine* Rede mehr sey, versteht sich nach dem Bisherigen auf Seiten eines schon verfallenen und energielosen Volkes von selbst; im Gegentheil werden die Gesetze und richterlichen Sentenzen lediglich darauf gerichtet seyn, die ganze Lebens-Ordnung des besiegten Volkes so zu gestalten, wie es das Interesse des Siegers- oder Herrscher-Volkes erheischt.

§. 395.

Bei der absoluten Willkürlichkeit, welche gezeigtermaasen jetzt das dem besiegten Volke auferlegte Recht charakterisirt, so dass es nunmehr nur noch den Charakter des polizeilichen Befehls oder *willkürlichen* Ge- oder Verbotes hat, kann natürlich auch von einer *Identität* des *Rechten* und *Rechtes* mit der *Moral* des beherrschten Volkes keine Rede mehr seyn.

§. 396.

Dem gemäss wird endlich und zuletzt auch die *Religion*, so viel deren noch vorhanden ist, mit dem jetzigen Rechte vollends in gar keiner weiteren wirklichen und innigen Berührung stehen, mag es nun bei dem oben §. 347. geschilderten Unglauben sein Bewenden haben oder der Sieger dem besiegten Volke seinen Glauben aufgenöthigt haben, denn der Cultus eines solchen aufgenöthigten Glaubens kann und wird vollends nur ein äusserer seyn und bleiben, da selbst die freiwillige Annahme eines neuen Glaubens abseiten eines nun einmal *verfallenen* und demoralisirten Volkes nicht bewirken kann, dass derselbe sich innerlich mit dem alten oder neuen Rechte verbinde.

b) Im günstigen Falle.

§. 397.

Anders verhält es sich nun im *günstigen* Falle, wenn nämlich das besiegte Volk noch *alters-* und *politisch*-gesund und nur unter dem Vorbehalt seiner *privatrechtlichen Autonomie* oder dass

es als *bürgerliche Gesellschaft* und somit sein *Gemeinde-Wesen* frei bleibe, mit dem Sieger etc. *capitulirt* hat.

Da ein solches noch alters- und politisch-gesundes Volk die *Hoffnung bewahrt* und nicht schwinden lässt, sich früher oder später wieder frei zu machen, sey es auch nur in der Art, dass es in allen Puncten dem Sieger-Volke allmälig gleichgestellt wird (man denke hier nur z. B. an die Angelsachsen seit ihrer Unterjochung durch die Normannen) und, angenommen, dass es in dieser Hoffnung auch fortfährt, auf die *drei ersten bürgerlichen* und *politischen Grund-Bedingungen* zu halten, seine vier Verfassungs-Organismen zu bewahren, so weit es nur irgend die fremde Oberherrschaft gestattet, so wird es auch ferner im Stande bleiben, sein angeborenes Rechtes zu bewahren, autonomisch fortzubilden, und seine einheimischen Gerichte werden dafür sorgen, es als Recht zu beschützen a).

a) Dass die *bürgerliche Gesellschaft* auch ohne eigenen politischen Organismus etc. allenfalls fortdauern kann, wenn sie nur auf irgend eine andere Art *beschützt* oder doch nicht gestört wird, sagten wir schon §. 36.

Bei dieser Gelegenheit sey denn auch bemerkt, dass, während es in einem freien Staate zwischen Staats- und Regierungs-Gewalt keine gegenseitige *Verjährung* giebt, es hier nun allerdings eine solche giebt, weil 1) hier die Unterwerfung auf *Vertrag* beruht und die vorhinnigen öffentlichen *Functionen* nunmehr auf beiden Seiten sich in *Rechte* verwandelt haben und 2) auch ein *Gericht* da ist, welches *Klagen* wegen Verletzung jenes Vertrages annimmt und entscheidet.

§. 398.

Es wird demnach zunächst dahin trachten, die *vier Doppel-Elemente* seines nunmehrigen *Privat*-Rechtes zu bewahren, ja es wird darüber strenger wachen als wenn es noch frei wäre, weil ihm die Erhaltung und Behauptung derselben nun als ein Mittel der Wiederbefreiung dienen soll a); und dieselbe Sorgfalt wird sich hinsichtlich der Verträge, des Straf-Rechtes und des Processes kund geben b).

a) Lässt solchergestalt ein Sieger oder Herrscher einer jeden *einzelnen Provinz* oder selbst *Gemeinde* ihr angeborenes Recht so wie die Freiheit seiner autonomischen Fortbildung, so werden sie sich, falls sie

ohne den Schutz eines Mächtigeren ihre äussere Unabhängigkeit doch nicht hätten erhalten können, vielleicht wohler und behaglicher befinden, als wenn sie die politische Unabhängigkeit noch genössen und wir haben schon §. 382. gezeigt, dass *solche* zusammengesetzte Staaten fast ganz den freien gleichen. Unter diesen Umständen wird es nun auch allen Provinzen oder Völkerschaften anzurathen seyn, ihr Gewohnheits-Recht *aufzuzeichnen*, weil nun auch noch jeder Einzelne verlangen kann, nur nach *seinem* Rechte gerichtet zu werden. Wenigstens war der letztere Umstand schon zur Aufzeichnung der sogenannten *Leges barbarorum* unter der *Herrschaft* der Merovinger die unzweifelhafte Veranlassung.

b) Auch hier erinnern wir an das Beispiel der Engländer, wie sich die Geschwornen-Gerichte derselben den harten Straf-Gesetzen der Normannen durch streng-wörtliche Interpretation zu entziehen wussten, so dass diese Interpretations-Art sich ihrer gesammten Jurisprudenz mitgetheilt hat und uns auf dem Continent jetzt lächerlich, ja sogar absurd erscheint; ja die Engländer haben in Folge dessen zuerst den Satz aufgestellt: Alles was das geschriebene Gesetz nicht ausdrücklich verbiete, sey erlaubt, wiewohl sie nun schon seit Jahrhunderten an den Gesetzen selbst Theil nehmen.

§. 399.

Auch die zeitgemäse *Fortbildung* des Privat-, Straf- und Process-Rechtes wie im freien oder unabhängigen Zustande durch *Cultur*, *Gewohnheit*, *Gerichts-Gebrauch* und selbst die *Gesetzgebung* wird ihm möglich werden, so lange es den Gemeinsinn bewahrt und der Oberherr nicht gewaltsame Hindernisse in den Weg stellt [a]) und sonach werden denn auch *Moral* und *Recht* ihre Identität beibehalten; endlich auch die *Religion* sich vom Rechte nicht scheiden, da anzunehmen ist, dass man gerade erstere am wärmsten vertheidigen wird, falls etwa das herrschende Volk einer anderen Religion zugethan sein sollte [b]).

a) Bei einem unter *fremde* Herrschaft gelangten Volke versteht es sich allerdings nicht mehr von selbst, dass neue Rechts-Gewohnheiten *keiner* Bestätigung oder Genehmigung des Oberherrn bedürften und es wird sich daher die *Freiheit*, neue Gewohnheits-Rechte zu bilden, nur aus dem Unterwerfungs-Vertrage ableiten lassen, oder dass es der Oberherr nicht zu hindern vermag.

Da übrigens hier jeder Provinz etc. ihr particuläres Recht garantirt ist, so versteht es sich von selbst, dass diese Provinzial-Rechte nicht durch ein *allgemeines* Civil-Gesetzbuch nivellirt werden können. S. darüber auch *Haller* l. c. II. 214.

b) Dies ist namentlich und beispielsweise bei den christlichen Slaven unter türkischer Herrschaft der Fall und giebt die Erklärung für

die Behauptung *Cyprien Roberts* ab, dass bei diesen Slaven das Christenthum *adle*. Es kann dies nämlich nur so viel sagen wollen, das Christenthum *deckt* hier die *Nationalität* und die Reinerhaltung dieser schützt die Slaven gegen die Vernichtung durch die türkische Nationalität.

§. 400.

Leider muss aber noch einmal im Allgemeinen wiederholt werden, dass ein Volk, welchem durch den Verlust der *äusseren* Unabhängigkeit die Flügel gelähmt sind, wenn ihm nicht alle Umstände so günstig sind, wie z. B. den Engländern, auch in civilrechtlicher oder *bürgerlicher* Hinsicht *schneller* verfallen muss, als es sonst im freien Zustande der Fall gewesen wäre, gerade wie der gefangene oder doch in seiner freien Thätigkeit gehemmte Mensch früher altert und stirbt als der freie a).

a) Der kaum entwirrbare Zustand des englischen Privat-Rechtes ist, unserer Meinung nach, trotz allen andern günstigen Verhältnissen, eine Folge der Stellung der Angelsachsen zur normannischen Herrschaft, ja sie beharren lieber bei diesem verworrenen *Common-* und *Statut-Law*, als dass sie sich ein nationales Gesetz- oder Rechtsbuch geben sollten.

„Barbarei und Cultur finden und fanden nicht leicht in einem und demselben Gegenstande so viel Vorschub als in der *Jurisprudenz*. Hemmend und erweiternd, missbrauchend und zum Besseren leitend, bindend und befreiend, wirkt sie, kann sie wirken, hat sie gewirkt. Der Seegen der Völker wie ihr Unheil, die Freiheit der Nation wie ihre Sclaverei hat in dieser Wissenschaft Quelle und Vermittelung gefunden" *Reinwald* (Cultur und Barbarei S. 325).

Das Schlimmste, was einem noch *gesunden* Volke begegnen kann, ist, wenn es sogar die *Herrn* oft wechselt, z. B. nur bald einem christlichen, bald einem islamitischen gehorchen muss.

b) Von dem, dem Völker-, Staaten-Bundes-, Bundes-Staats- und Reichs-Rechten und Recht analogen Rechten und Recht unter herrschenden Staaten oder individuellen Herrschern.

§. 401.

Wir haben bei A (§. 248 etc.) gezeigt, dass nur innerhalb eines Staatensystems einer und derselben ethnischen Ordnung ein Völker-Rechtes und Recht möglich sey. Hieraus folgte sub B (§. 348 etc.), dass der Verfall, weil er gemeiniglich sämmtliche

Völker einer und derselben Ordnung und zwar fast gleichzeitig ergreifen wird, damit auch nothwendig ganze Staaten-Systeme trifft, oder seinen Charakter dem Völker-Rechten und Recht derselben aufdrückt.

Nicht so ganz uniform, gleichmässig und gleichzeitig wird sich nun aber ad C die *politische Unfreiheit* einstellen, wenn wir auch immerhin sagen mussten und müssen, dass verfallene Völker und kleine Urstaaten zuletzt unausbleiblich die Beute der noch gesunden, stärkeren und grösseren werden.

§. 402.

Man wird also nicht sagen können, dass *sämmtliche* Klein- und Gros-Staaten eines und desselben völkerrechtlichen Staaten-Systems, sey es nun in Folge ihres Verfalles oder ihrer Kleinheit, mit *einem male* ihre äussere Freiheit verlieren und an ihre Stelle die *Herrschaft* einzelner Staaten oder Machthaber trete, sondern man wird für diesen dritten Haupt-Abschnitt, der ja nur einen *hypothetischen Zustand* zu schildern bestimmt ist, welcher nämlich nicht *nothwendig* eintreten *muss*, aber doch eintreten kann und meist eintritt, theoretisch wieder vier mögliche Zustände unterscheiden müssen:

1) wenn *sämmtliche* Klein- oder Gros-Staaten eines und desselben Systems noch *alters-gesund* sind, demohngeachtet aber schon viele oder die Mehrzahl der *kleineren* Staaten durch die grösseren *unterworfen* sind und ihre *völkerrechtliche* Persönlichkeit oder wenn man so sagen darf, ihr völkerrechtliches Staatsbürger-Recht d. h. ihre Unabhängigkeit nach Aussen, verloren haben;
2) wenn vorerst blos *ein Theil* der Klein- oder Gros-Staaten desselben Systemes *verfallen*, die anderen aber noch gesund sind und von beiden nur *viele* oder die Mehrzaht ihre politische Persönlichkeit verloren haben;
3) wenn *sämmtliche* Klein- oder Gros-Staaten desselben Systemes zwar *verfallen* aber ebenwohl nur die Mehrzahl ihre politische Persönlichkeit verloren hat und endlich
4) wenn nicht allein *sämmtliche* Klein- und Gros-Staaten *verfallen* sind, sondern auch *sämmtlich* ihre völkerrechtliche

Persönlichkeit dadurch verloren haben, dass in allen diesen Klein- und Gros-Staaten einzelne Familien oder Dynastien die *erbliche Herrschaft* an sich gebracht haben.

So wie aber Mineralogie, Botanik und Zoologie mit ihren theoretischen natürlichen Classificationen nichts mehr vermögen oder doch zweifelhaft werden, wenn ihnen blos noch verwitterte, oxydirte oder verglaste, künstlich entartete und durch Zähmung oder Kreuzung entstellte Exemplare zur Bestimmung vorgelegt werden, so geht es auch der politischen Theorie mit verfallenen und unfrei gewordenen Völkern oder Staats-Ruinen in Beziehung auf das Völker-Recht. Verfall, Unfreiheit und Kriege bewirken ausserdem auch noch unter der Völker- und Staatenwelt, was die unterirdischen Feuer- und Erd-Revolutionen mit der Erd-Rinde, sie bilden wie diese Berge und Thäler, werfen die natürlichen Völkerschichten unter einander, geben ihnen nicht blos eine schiefe Lage, sondern verwandeln sie auch durch den Verschmelzungs-Process in ganz neue unbestimmbare Basalt- d. h. Bastard-Völker und Staaten (s. oben §. 375. Note a). Der politische Naturforsher oder Philosoph ist daher ebenwohl entschuldigt, wenn er darauf verzichten muss, über und in so ruinenartige, verwitterte und verschüttete Zustände einen systematischen Ueberblick und philosophische Einsicht zu bringen oder dass er es versuchen sollte, für *alle* vier genannten jetzt noch möglichen Zustände des Völkerrechts besondere Theorien zu bilden, sondern es wird hier eine Beschränkung eintreten müssen. (S. bereits oben §. 296 und Vorrede zum ersten Theile S. XIV).

Wo nämlich die Natur nun einmal, wie beim zweiten und dritten Falle, sey es durch die Fesseln der Unfreiheit oder durch den Verfall, partiel oder total, nicht mehr frei und naturkräftig waltet und walten kann, erzeugt sie auch nur noch unreine und mangelhafte Gestalten, sonach auch ein unreines, gemischtes, charakterloses Völkerrecht a), welches keiner abstrakten oder theoretischen Darstellung mehr fähig ist.

Dagegen ist es für den ersten und vierten Fall noch möglich, eine Theorie zu bilden, wenn an die Stelle *sämmtlicher* oder doch der *mehrsten* seitherigen freien Staaten *Personen* oder *Familien* treten, deren *Interessen* zwar einen ganz andern Charakter

annehmen und haben, als wenn sie blos Regenten noch freier Staaten wären, die aber doch wenigstens eine *Gleichheit* dieser Interessen herbeiführen und somit die Möglichkeit für die Bildung eines *neuen Rechten* und *Rechtes* gegeben ist.

Wir beschränken uns also für das Folgende auf die sub 1 und 4 gedachten Zustände, indem bei dem Zustande sub 1 die wenigen noch übrigen *freien* Staaten als *Minorität* (nach Macht und Zahl) wohl nothgedrungen thun und lassen müssen, wie es die *stärkere Majorität* will und gestattet. Wir haben es also auch hier analog mit einem günstigen und ungünstigen Falle zu thun, deren Unterscheidung *in praxi* wir aber dem Leser überlassen müssen, denn *in der Sache* selbst kommen sie darin überein, dass es sich *hier* nur noch um die *äussern* Angelegenheiten und Interessen *herrschender* Mächte handelt, mögen dies nun Regenten herrschender *Staaten* oder Vertreter herrschender Familien seyn. Sie haben nämlich ein und dasselbe *Interesse*, Behauptung ihrer *Herrschafts-Rechte* nach Aussen b).

a) Wie es nur z. B. gegenwärtig in Europa der Fall ist.

b) So ist nur z. B. das herrschende *England* ebenso eifersüchtig auf seine Herrn- und Herrschafts-Rechte über seine auswärtigen Besitzungen wie einst *Ludwig XIV.* auf seine Herrschafts-Rechte über die durch ihn eroberten Länder. Dort ist nicht eigentlich die Königin von England, sondern England der Herrscher, hier war es die Familie und Dynastie der Bourbonen.

a) Vom Friedens- und Kriegs-Rechten unter nunmehrigen Herrschern eines bisherigen Staaten-Systems.

§. 403.

Abgesehen davon, dass dieser ganze Haupt-Abschnitt C von Staaten und Gebieten redet, welche blos Folge völkerrechtlicher Unterwerfungen und Verträge sind, dadurch aber eben die *völkerrechtliche* Persönlichkeit der unterworfenen Staaten verloren und auf einzelne Personen oder *Familien* übergegangen ist, so ist also zunächst und

1) von einem *Völker*-Rechten und Rechte hier keine Rede mehr, sondern blos noch von einem Rechten und Recht unter *Beherrschern* und *Fürsten*, analog dem sub B. behandelten, wo

blos noch die Inhaber der Regierungs-Gewalt für ihre eigene Selbsterhaltung sich unter einander anerkennen und unterstützen, denn mit der verlornen völkerrechtlichen Persönlichkeit hört auch aller Rapport der seitherigen freien *Staaten* (die man hier *Völker* nannte und noch nennt), als solcher, unter einander auf.

2) Die Wohlfahrt und die Interessen der nunmehrigen *Unterthanen* dieser Fürsten und Herrn werden zwar im Krieg und Frieden nicht ganz in den Hintergrund treten können, demohngeachtet aber und jedenfalls blos den zweiten Platz einnehmen oder blos als Mittel zum Zweck dienen und sie werden sonach die Vortheile und Nachtheile des Friedens und Krieges nur als die *Unterthanen* ihrer Beherrscher und Fürsten geniessen und tragen müssen, besonders im *ungünstigen* Falle (§. 381 bis 396), während der *günstige* Fall schon eine weit grössere Berücksichtigung nothwendig machen kann (§. 397—399).

a) Vom Rechten unter diesen Beherrschern und Fürsten im Frieden und wodurch es sich charakterisirt.

§. 404.

Vorausgesetzt, dass die Erwerbs-Titel dieser Beherrscher und Fürsten so ziemlich dieselben sind, und letztere insonderheit dadurch einen *Stand* für sich und durch gegenseitige Heirathen wohl gar nur *eine* grosse *Familie* bilden, so wird ihr Verhältniss unter sich im Frieden mehr einen *privatfürstenrechtlichen* als *politischen* Charakter haben, ganz und gerade so, wie das Verhältniss zu ihren Unterthanen ja auch kein *politisches* sondern entweder ein blos factisches gewaltsames oder ein *vertragenes* ist. Der *privat*rechtliche Charakter dieses Zustandes (C) liegt daher so ganz in der Natur und dem Wesen desselben, dass er sich vom Civil-Recht bis zum Völkerrechten erstreckta), nur dass letzteres ebenwohl kein gerichtlich-erzwingbares *Recht* ist, so lange diese Fürsten sich nicht ebenwohl zu *Fürsten-Staaten* (analog den freien Bundesstaaten und Gros-Staaten) vereinigen.

Was nun die Interessen oder Objecte dieses Friedens-Rechten anlangt, so sind sie *nominel* identisch mit denen §. 253. etc. und §. 351. etc. genannten und abgehandelten, *subjectiv* aber davon

total verschieden, ja dieser *subjective* Unterschied ist sogar von grosser Bedeutung für diejenige Klasse von *Unterthanen*, welche unter dem *günstigen* Falle steht.

a) Unser europäisches Privat-Fürsten-Recht gehört daher gleichzeitig dem Privat- Staats- und Völkerrecht an, nur dass es für Streitigkeiten desselben kein wirkliches *Gericht* giebt, sondern höchstens ein *Judicium parium* als Schieds-Gericht entscheidet.

αα) *Vom Einmischungs-Rechte dieser Beherrscher und Fürsten unter einander in die innern Verfassungs-Angelegenheiten ihrer Gebiete.*

§. 405.

Dieses Einmischungs-Recht hat zwar im Ganzen genommen viel Analogie mit dem §. 353. besprochenen, die Veranlassung dazu wird sich aber hauptsächlich nur da einstellen, wo es sich um Verfassungs-Angelegenheiten handelt, welche das nunmehrige *Legitimitäts-Princip* berühren, denn dieses Princip beruht eben auf nichts anderem als dem nunmehrigen *privatrechtlichen* Charakter des *Herrscher*-Rechtes oder der völligen Unabhängigkeit desselben von dem Anerkenntniss der Unterthanen. Die Einmischung selbst wird aber natürlich in nichts anderem bestehen als in der Zurückweisung jedweder Verletzung dieses Princips und dieser Unabhängigkeit durch die Unterthanen. Wie sich aber eine solche Verletzung kund geben könne, davon *sub D.* das Nähere.

Da jedoch das fragliche Herrscher-Recht jetzt auch ein Gegenstand des *Erbrechtes* der herrschenden Familien ist, so kann auch eine Einmischung Platz greifen, wenn ein Erbfolgestreit entstehen oder sich ein ganz Unbefugter als Erbberechtigter (überhaupt oder wenigstens noch zur Zeit) der Herrschaft bemächtigen sollte, denn nicht blos des Principes hinsichtlich der legitimen Erbfolge wegen, sondern weil auch die übrigen Familien jetzt eventuelle Erbfolge-Rechte haben können, (§. 404.) kann es jetzt sogar darüber zum Kriege kommen.

ββ) *Ueber die Mittel und Wege, das Uebergewicht einzelner Herrscher oder Familien zum Nachtheile der übrigen zu verhindern.*

§. 406.

Im Ganzen genommen gilt auch hier wieder das §. 353 Gesagte, nur dass selbst das Legitimitäts-Princip, insoweit es sich

namentlich von ganz *legitimen* Erwerbungen und Gebiets-Vergrösserungen durch Erbfolge, Tausch, Kauf, Heurathen etc. handelt, alsdann *nicht* respectirt wird, sobald ein schon mächtiger Herrscher dadurch sich *noch mächtiger* zu machen und sonach ein Uebergewicht über alle andern Staaten und Familien des concreten Systemes zu erlangen droht. Ist von einer solchen Gefahr nicht die Rede, so respectirt man auch das obige Princip.

γγ) *Vom Gesandtschaft-Rechten unter Herrschern und Fürsten.*

§. 407.

Auch das Gesandschafts-Wesen und Recht nimmt nun hier einen andern Charakter an, wenn auch sein *Zweck* im Ganzen nicht sonderlich von dem verschieden seyn wird, welcher §. 354 geschildert worden ist. Stehende oder permanente Gesandtschaften als bereits entstanden und vorhanden angenommen, wird, mit Rücksicht auf das Einmischungs-Recht so wie das Verhindern eines Uebergewichts, besonders unter den schon mächtigen Herrschern, die *Exterritorialität* deshalb ein noch dringenderes Bedürfniss für sie werden als unter noch freien Staaten, weil die Gesandten nunmehr als blosse *Hof*diener auch bloss die *Person* ihres Herrn vertreten und bloss bei der *Person* des beschickten Herrschers accredidirt sind, daher werden sie auch nach dem *Rang* und der *Macht* ihrer Herrn selbst einen verschiedenen Rang an- und einnehmen, mithin auch das *Gesandtschafts-Ceremoniel* sich danach richten.

δδ) *Von der Art und Weise, wie unter Herrschern und Fürsten* V e r t r ä g e *geschlossen und erfüllt werden.*

§. 408.

Dem allen gemäs (§. 405. 406 u. 407.) stellt sich denn nun hier auch wieder ein Motif ein, welches den *Verträgen* unter diesen Fürsten eine grössere Sicherheit und eine gewissenhaftere Erfüllung sichert als unter blossen factischen Gewalthabern (§. 355.), denn alle haben jetzt nicht allein ein grosses gemeinsames *Interesse* dabei, dass Treu und Glaube herrschen, sondern es trägt auch der §. 404. gedachte *privatrechtliche* Charakter des ganzen gegen-

seitigen Verhältnisses viel dazu bei, dass Verträge so treu als möglich erfüllt werden. Natürlich kommt dabei alles auf die Stufe der Kultur und Civilisation an, auf welchen diese Fürsten stehen, wie wir weiter unten *sub. II.* sehen werden. Eben jener privatrechtliche Charakter ist es aber auch, welcher *hier* die §. 257. aufgestellte Classification der diplomatischen Verträge hinsichtlich ihrer Erzwingbarkeit unpraktisch macht. Ob ein solcher Herrscher eine ganze Provinz oder einen Aker Land dem andern *verkauft* etc., ist in Beziehung auf das Recht dazu ganz einerlei. Natürlich kann er aber rechtlich nie mehr verkaufen oder abtreten als er selbst bisher besass und dies ist bei *Provinzen*, welche unter dem *günstigen* Falle stehen, von grosser Bedeutung, wie wir beim Siegerrechte §. 411. noch näher sehen werden.

β) Vom Rechten unter diesen Beherrschern und Fürsten im Kriege.

§. 409.

Während zwar im Ganzen hier wieder ebendasselbe gilt, was §. 356. u. 357 gesagt worden, nur dass es andere *Ursachen* hat, namentlich, dass jetzt die *Heere* solcher Fürsten grösstentheils entweder aus angeworbenem oder gemiethetem Gesindel oder aus ihren recrutirten Unterthanen bestehen werden, so dass also Mannszucht und eigentlicher Kriegs-Gebrauch eben so schlecht seyn müssen und werden, wie bei Armeen verfallener Völker, so überträgt sich doch das schon mehrgedachte privat- und familienrechtliche Verhältniss der Fürsten unter einander auch auf das Kriegs-Recht unter ihnen und zwar einmal und hauptsächlich insofern, als nur *sie allein* noch das Recht haben, *Krieg zu führen*, mithin nur derjenige noch als ein *legitimer* Soldat oder Krieger betrachtet und behandelt wird, welcher unter der Fahne und den Befehlen seines Beherrschers oder Fürsten fechtet und dann, dass alle Beute im weiteren Sinne ihnen allein gehört, so dass es von ihrer Bestimmung abhängt, was davon den Soldaten verbleiben soll, so wie endlich, dass sie selbst als Feinde persönlich oder in Hinsicht auf ihre Personen während des Krieges diejenigen Rücksichten nicht ausser Augen lassen, welche sie sich als unabhängige Fürsten und vielleicht sogar als Blutsfreunde schuldig sind.

Man darf also hier von der vielleicht schlechten Kriegs- und Mannszucht der gegeneinander geführt werdenden *Heere* nicht auf das Kriegs-Recht im weiteren Sinne oder das Verhalten der Fürsten selbst schliessen.

Dass sonach endlich auch die Motife und Objekte des Kriegs einen privatrechtlichen und in der Regel keineswegs etwa auch noch einen nationalen Charakter haben werden, ergiebt sich aus dem Bisherigen von selbst a).

a) Es bedarf daher auch kaum noch einer *Classification* der Kriegs-Motife unter solchen Herrschern. Auch sie ergiebt sich von selbst aus den §. 405—412. berührten Interessen und zwar

A) Kriege unter den Beherrschern eines und desselben bisherigen Staaten-Systems.

I. Kriege zur Aufrechthaltung des Gleichgewichtes oder Verhinderung der Hegemonie eines Einzelnen.

II. Kriege zum Schutze ihrer Legitimitäts oder Herrscher-Rechte, also insonderheit Hülfs-Kriege gegen illegitime Prätendenten, Revolutionen, Rebellionen etc.

III. Kriege über *Mein* und *Dein*, wozu hier nun ganz insonderheit auch die *Erbfolge*-Kriege gehören.

IV. Handels-Kriege sowohl unter sich, wegen ihrer Colonien, wie auch mit *fremden* Nationen, es gehören daher diese Kriege zugleich zu

B) den Kriegen zwischen Herrschern verschiedener Staaten-Systeme, wo es sich denn auch sehr oft um ein bloses *Erobern* handelt, um so mehr als man sich gegen solche fremden Herrscher oder Völker nicht mehr an die Grundsätze des heimischen Völker-Rechtes gebunden hält.

αα) *Von den Befugnissen und Verpflichtungen der Neutralen.*

§. 410.

Dieser Charakter giebt sich denn natürlich auch hinsichtlich der *Neutralitäts-Rechte* und *Pflichten* kund und zwar nicht blos insofern, als die möglichen Verwandtschafts-Verhältnisse schon an und für sich und bei der blosen Frage, ob man bei einem Kriege neutral bleiben soll oder nicht, von grossem Einflusse seyn können und werden, sondern hauptsächlich auch wegen der *Handels-Interessen* der Fürsten selbst, denn wir wissen aus dem Obigen (§. 387), dass sie als Colonial- und Monopolien-Besitzer jetzt gewissermassen auch grosse *Handelsherrn* sind, ihnen also für ihre Personen, nicht wegen ihrer Unterthanen allein, sehr viel

daran liegt, unter solchen Verhältnissen mit den Kriegführenden einen Handel und Verkehr ungestört fortzusetzen, der sehr gewinnreich ist a). Tritt nun aber schon unter freien Staaten hier eine *Collision* der Rechte ein (§. 263), so ist dies hier im höchsten Grade der Fall, ja die Collision wird noch perplexer, wenn sich innerhalb desselben völkerrechtlichen Systems neben unsern Beherrschern und Fürsten auch noch freie *Handels* - und *Industrie*-Staaten befinden, deren Seyn und Nichtseyn bei jener Collision auf dem Spiele steht. Daher z. B. die selbstsüchtigen Grundsätze der Engländer hinsichtlich der Neutralitäts-Rechte denen in dieser Hinsicht von den Beherrschern und Fürsten des Continents aufgestellten gegenüber.

a) Die modernen Colonien waren bis zur französischen Revolution colossale Domainen oder Kammer-Güter der herrschenden Dynastien, sie waren und sind selbst jetzt noch also total verschieden von den griechischen und römischen. Die *griechischen* constituirten sich sofort als selbstständige freie Staaten und waren nur im ethnologischen Sinne Töchter-Staaten und mit den Mutter-Staaten befreundet. Die *römischen* Colonien waren nichts als Kriegs-Besatzungen, um die Herrschaft Roms zu stützen und erweitern zu helfen.

ββ) *Von den Befugnissen des Siegers sowohl gegen den besiegten Beherrscher oder Fürsten wie gegen dessen bisherige Unterthanen.*

§. 411.

Endlich giebt sich nun der oben hervorgehobene privatrechtliche Charakter ganz insonderheit bei dem kund, was man das Recht des Siegers nennt. Gegen den besiegten oder überwundenen Beherrscher oder *Fürsten* selbst schon, insonderheit gegen eine *ganze herrschende Familie*, wird der Sieger nicht leicht so weit gehen, dass er ihn oder sie gänzlich vertreibe oder ihres ganzen Eigenthums beraube, da dies schon die übrigen Fürsten nicht leicht zugeben würden; sodann aber erwirbt der Sieger nicht mehr oder ausgedehntere Herrscher-Rechte an den ihm durch den Frieden abgetretenen *Provinzen* als der bisherige Beherrscher oder Fürst daran und darüber hatte und dieser kann umgekehrt nicht mehr Rechte abtreten als er bisher daran besass. Wie schon §. 404. angedeutet, ist dies also besonders für diejenigen

Provinzen und Unterthanen von der grösten Bedeutung, welche unter dem *günstigen* Falle stehen. Das Sieger-Recht ist übrigens bei allen Eroberungs-Kriegen nicht *staatenbildend.*

Ohne *förmlichen Friedens-Schluss* oder förmliche ausdrückliche Abtretung durch den Besiegten gilt daher auch unter solchen Fürsten und Herrn keine Erwerbung oder Eroberung für *legitim* und sie sprechen daher auch, wenn eine solche dennoch statt gehabt haben, der Feind aber das Land, vielleicht erst nach mehreren Jahren der Herrschaft wieder verlassen sollte, für *ihre Personen* das *Jus postliminii* an, was nach römischem Kriegsrechte blos den *Privat-Personen* während und gleich nach einem Kriege zustand.

b) Von den engern Vereinen solcher Fürsten und Herrscher, welche mit den Bündnissen, Bundesstaaten und zusammengesetzten Reichen noch freier Staaten Analogie haben.

§. 412.

Es ergiebt sich aus allem Bisherigen von selbst, dass solche Fürsten und Herrscher höchstens solche *temporäre* einfache *Bündnisse* mit einander eingehen werden, wie sie oben §. 265 geschildert worden sind. Nur die dringendste Gefahr von Aussen oder das Gebot der Mächtigeren unter ihnen, wird sie bewegen oder nöthigen können, engere und zwar permanente Einigungen zu schliessen, welche die Natur von *Bundesstaaten* haben (§. 266). Sie werden dabei höchstens ihr Kriegs-Recht unter einander und gegen fremde Staaten oder Fürsten opfern, ihre Herrscher-Rechte über ihre Lande und Unterthanen aber ängstlich bewachen, sonach die Geltung der Majorität so wie die Competenz des Bundesstaats so weit als nur möglich restringiren, genug sie werden wenigstens im Frieden den Bundesstaat so viel als möglich auf die Natur eines blosen Staaten-Bundes, zum Schutz ihrer Herrscher-Rechte über ihre Unterthanen zu reduciren suchen.

Demnach wird aber endlich von *freiwilliger* Gründung gröserer Reiche, welche die Natur *zusammengesetzter Staaten* oder *Reiche* hätten (§. 268) abseiten solcher unabhängigen Fürsten und Herrscher gar keine Rede seyn, selbst wenn ihre Unterthanen einer

und derselben *Nation* angehören sollten, sondern was solchen Reichen hier ähnlich sieht, hat eine gerade umgekehrte Entstehungs-Art und findet sich blos bei ehemaligen durch Eroberung entstandenen Feudal-Reichen. Die allmälig mächtig und fast unabhängig gewordenen Vasallen solcher Reiche stürzen nämlich ihren seitherigen Oberlehnsherrn entweder gänzlich vom Throne und *wählen* ein *anderes* Oberhaupt, das von *ihrer* Gunst abhängig bleibt a), oder sie behalten ihn bei, eignen aber *sich* die eigentliche Regierungs-Gewalt zu, so dass er ebenwohl nichts mehr als ein bloses Wahl-Oberhaupt mit unbedeutenden Prärogativen ist b).

a) So verwandelte sich die karolingische Herrschaft sowohl in Frankreich wie in Teutschland in ein Wahlreich. In Frankreich bildete sich das Wahlreich wieder zu einem Erbreich, in Teutschland gelangte die ganze Herrschergewalt an die Reichs-Vasallen. Gerade so in Japan.

b) So ist in England das *Oberhaus* d. h. der gesammte Feudal-Adel der eigentliche regierende Körper und das *Unterhaus* repraesentirt bei ihm das Volk, oder es soll dem wenigstens so seyn, während es bis jetzt und factisch fast nur aus den Vettern des Oberhauses bestand und besteht. Die Monarchie ist nur noch dazu da, diesen Adel nach Aussen auf eine imponirendere Weise zu repraesentiren. Die englischen Gesandten etc. sind dem Namen nach die des Königs, der Sache nach die des Ministeriums oder des Adels. Vor einem blosen Parlament würden die Orientalen keinen Respect haben, vor einem König haben sie welchen.

II. Insbesondere oder wie sich das Völker-Kriegs- und Sieger-Recht sowie die Herrschaft verschieden kund giebt, charakterisirt und paralysirt, je nach der Verschiedenheit der Stufen, Classen, Ordnungen und Zünfte der Völker, welche sich gegenseitig bekriegen, unterjochen und beherrschen, so dass dadurch der günstige und ungünstige Fall abermals modificirt werden.

§. 413.

Auch hier bei der *politischen Unfreiheit* war es nicht nöthig, hinter jedem der fünf *Abschnitte* die Erscheinungen und Wirkungen

derselben nach Maasgabe der vier Stufen etc. insbesondere vorzutragen, obwohl der Unterschied sehr gross ist, sondern es musste die Besprechung darüber bis hierher verschoben werden, weil damit noch ein anderer Umstand gleichzeitig abzuhandeln ist und zwar, dass sich weltgeschichtlich nicht blos *die Staaten eines und desselben völkerrechtlichen Systems* unterjocht und beherrscht haben und noch beherrschen, sondern seit den ältesten Zeiten bis heute die höheren Stufen etc. die niederen, diese aber auch umgekehrt die verfallenen höheren unterjochten und beherrschten und noch jetzt beherrschen, dies aber eben das zur Folge hat, was die Ueberschrift andeutet und worauf es hier vorzugsweise ankommt, dass nämlich der günstige und ungünstige Fall dadurch abermals modificirt werden.

§. 414.

Bei der Unterwerfung und Beherrschung eines Volkes durch ein anderes[a]) hat man also ganz besonders zu unterscheiden, durch *wen* sie statt finden und *wen* sie treffen; ob der Sieger dem Besiegten ganz fremd oder aber ethnisch so wie nach Cultur und Civilisation verwandt ist; ob sich insonderheit das Völkerrecht, besonders das Völker-Kriegsrecht beider fremd oder verwandt ist[b]). Zwischen der Härte und schonungslosen Behandlung des ersten oder *ungünstigen* Falles, wo der Hass der Besiegten[c]) und die Verachtung der Sieger unaufhörlich mit einander kämpfen, und der Milde und Schonung des letzteren oder *günstigen* Falles, liegt eine lange Reihe von reciproken Zuständen, die ganz zu schildern der Theorie zwar nicht unmöglich aber entbehrlich ist, indem es genügt, auf ihre Existenz in der Wirklichkeit aufmerksam gemacht zu haben. Es kann sich die Theorie damit begnügen, blos die eminentern reciproken Uebergangs-Stufen und Zustände anzudeuten und zu schildern, wodurch für den verständigen Leser und Praktiker die Anleitung zur Erkenntniss der weiteren tertiären und quaternären Modificationen innerhalb der Klassen, Ordnungen und Zünfte hinreichend gegeben ist. Nur dass dabei immer wieder die schon im Allgemeinen besonders unterschiedenen beiden Fälle, ob das besiegte Volk schon alterskrank und politisch

verfallen oder noch alters- und politisch gesund ist, vor Augen behalten und unterschieden werden müssen.

Was entsteht und geschieht, wenn das Siegervolk verfällt, oder doch dem Besiegten gegenüber und im Verhältniss zu diesem das Uebergewicht verliert, davon *sub D*.

a) Denn, wenn auch die Herrschaft einem *Einzelnen* gebühren mag, so sind es doch immer seine Nation, wenigstens sein Gefolge, seine Vasallen, sein Adel etc., welche ihm dienen und sonach *mitherrschen*, weshalb denn auch bei Reactionen (D) diese immer mit gegen jene Getreuen, jenen Adel etc. gerichtet sind. Empören sich dieser eigene Adel, dieses eigene Gefolge, diese eigenen Getreuen oder Vasallen gegen einen solchen Oberherrn, so ist es sogleich mit der Herrschaft desselben zu Ende (§. 412), sie selbst treten aber grösstentheils nur an seine Stelle als sogenannte Aristokratie d. h. *hier* als eine *herrschende Adels-Corporation. Magna Charta* Englands.

b) Nur dass man aber jetzt immer sehr genau die Behandlung der Kriegsgefangenen und den Kriegsgebrauch von der Behandlung der Bewohner eines eroberten Landes nach beendigtem Kriege unterscheiden muss; jener kann noch hart und grausam erscheinen, ohne dass daraus folgt, dass es nun auch die letztere sey oder seyn werde (§. 356 und 409).

c) Der Schmerz der Unterjochung und der Hass der Besiegten wird stets um so grösser seyn, je höher die Besiegten in der Cultur über dem Sieger stehen; einerlei, ob sie schon verfallen sind oder nicht. Man sehe darüber bereits Theil II. §. 134 etc. 211 etc. 302. 474. Ja dieser Hass und dieser Schmerz kann, wie wir schon Theil II. S. 964 andeuteten, ein Agens der Erhaltung der *Nationalität* seyn und werden. Man könnte sagen, der Despotismus wirke hier conservirend wie Salz und Essig. Erst, wenn er überwunden ist, sieht man aber, mit wem man es eigentlich zu thun hat.

§. 415.

Blos und allein schon für die vier *Stufen* des Menschenreichs ergeben sich folgende reciproke kriegsrechtliche und Beherrschungs-Verhältnisse:

1)	a	das	Beherrschungs-Verhältniss	etc.	von	Völkern	der	4.	Stufe	über	Völker	der	4. Stufe
	b	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	3. „
	c	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	2. „
	d	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	1. „
2)	a	„	„	„	„	„	„	3.	Stufe	„	„	„	4. „
	b	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	3. „
	c	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	2. „
	d	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	1. „

3) a das Beherrschungs-Verhältniss etc. von Völkern der 2. Stufe über Völker der 4. Stufe
b " " " " " " " " " " " 3. "
c " " " " " " " " " " " 2. "
d " " " " " " " " " " " 1. "
4) " " " " " " 1. Stufe " " " 1. "

Ueber Völker der drei höheren Stufen haben nämlich *Wilde* nie geherrscht, sondern sich höchstens als Sclaven gegen sie empört und dann freilich auch ganz so gehandelt, wie man es von Wilden und Menschenfressern zu erwarten hat.

Wir wollen nun diese kriegsrechtlichen und Beherrschungs-Verhältnisse nach Maasgabe dieses Schemas von unten nach oben zu durchgehen und einzeln schildern und verweisen dabei auf Thl. II. §. 134—136. so wie die weitern entsprechenden §§. bei den Klassen, Ordnungen und Zünften, denn dadurch ist diesem Abschnitt schon bedeutend vorgearbeitet worden, da ohne die natürliche Geistes- und Kultur-Aristokratie der *höheren* Stufen, Klassen, Ordnungen und Zünfte über die niederen die reziproke *politische* Herrschaft derselben der eigentlichen Erklärung ermangeln würde. Wir arbeiten übrigens mit diesem Abschnitte zugleich der letzten Periode *sub D.* dargestellt vor, dass hinsichtlich der *stillen* und *allmäligen* Reaction seitens der unterworfenen Völker fast lediglich auf diesen Abschnitt wird verwiesen werden müssen.

1) *Von dem Charakter des Kriegs- und Sieger-Rechtes so wie der Herrschaft bloser Wilden.*

§. 416.

Auch und selbst über Ihresgleichen üben eigentliche *Wilde* noch keine bleibende Herrschaft aus, wie viel weniger also über Völker der drei höheren Stufen, sondern sie führen bloss *unter einander*, wenn man es so nennen soll, Krieg und zwar so, dass der Besiegte, wenn er sich nicht durch die Flucht rettet, vom Sieger *gänzlich vernichtet* wird. Ja selbst wenn der wilde Sieger wollte, würde er den Besiegten auch nicht einmal als Sklaven gebrauchen können, denn alle Sklaverei setzt auf Seiten beider Theile wenigstens einiges Cultur-*Bedürfniss* und einige Cultur-Fähigkeit voraus und diese fehlt hier bei den Wilden gänzlich.

Wenn sich in Gegenden, wo Völker der höheren Stufen neben Wilden ansässig sind, diese letzteren zuweilen Ueberfälle gegen erstere erlauben, weil ihnen deren Nähe und vielleicht auch Einfluss lästig fällt, so gehören diese sowohl wie z. B. die Neger-Empörungen in den europäischen Colonien noch nicht hierher, sondern in die letzte Abtheilung *sub D.*

2) Von dem Charakter des Kriegs- und Sieger-Rechtes, so wie der Herrschaft der Völker der zweiten Stufe.

a) Der ersten, zweiten und dritten Classe.

§. 417.

Aber auch *nomadische* Völker, die selbst noch keine fest geschlossenen und organisirten *politischen* Gesellschaften bilden, mithin auch noch keine höher organisirten Regierungs-Gewalten und Formen haben, eignen sich noch nicht dazu oder sind noch nicht im Stande, andere oder fremde Völker *auf die Dauer* nach einem gewissen Systeme zu beherrschen, sondern sind höchstens im Stande, sie durch beständige Anfälle und Beraubungen zu beunruhigen. Und dies ist denn insonderheit noch mit den *drei ersten Classen* dieser zweiten Stufe, nämlich den *Jäger-*, *Weide-* und *Raub-*Nomaden der Fall. Führen sie mit Ihresgleichen oder auch Völkern der höheren Stufen Krieg, so ist es ihnen in der Regel gar nicht um *Ländereroberung* und *dauernde Herrschaft* zu thun, sondern sie benutzen ihren Sieg nur zur Ausplünderung und Gefangenmachung der Besiegten so wie zur Zerstörung ihrer Wohnsitze, kurz, zur *Vernichtung* derselben, so weit ihnen dieses möglich ist, wie schon oben beim Völkerrechte (§. 274 etc.) bemerklich gemacht worden ist a).

Auf die Cultur-Stufe der Gefangenen, ob sie Ihresgleichen sind oder höheren Stufen angehören, nehmen in der Regel alle drei Klassen noch keine oder sehr wenig Rücksicht, denn einmal kennen sie diesen Unterschied fast noch gar nicht und dann wissen auch sie von der Cultur ihrer Gefangenen noch keinen Gebrauch zu machen b). Zu alle dem kommt noch, was schon einmal erwähnt worden ist, dass *über Nomaden-Völker*, so lange sie nicht

in einen gewissen Bezirk gebannt sind und ihnen die Möglichkeit der Flucht noch übrig ist, eben so wenig eine Herrschaft *auf die Dauer* möglich ist, wie sie selbst fähig sind, eine solche auszuüben. Genug, das Beherrschungs-Verhältniss solcher Jäger-, Weide- und Raub-Nomaden über ihres Gleichen ist hier eben so roh und lax wie die ganze Cultur, Civilisation, Regierungs-Gewalt und Regierungs-Form derselben und nur Völker der höheren Stufen können sich *auf die Dauer* auch gegenseitig beherrschen, weil sie dazu den Verstand und die nöthige Organisation besitzen.

a) Wenn die Türken irgendwo ein Blutbad anrichten wollen, dessen sie sich selbst schämen würden, so senden sie eine Meute *Albanesen* ab. Was von diesen Albanesen gilt, gilt aber auch von allen übrigen Raub-Weide- und selbst Jäger-Nomaden, von welchen letzteren freilich die ganz zerstreut und isolirt lebenden Jäger-Nomaden Sibiriens so wie überhaupt des Nordpols auszunehmen. Theils fehlt diesen armen Menschen aller Kriegermuth, theils haben sie auch gar keine Veranlassung zum Kriege. Wer jene Albanesen sind s. Thl. II. §. 162. 252. 364. Die Art, wie die nord-amerikanischen Jäger Nomaden sowohl unter sich wie mit den Weisen Krieg führen und die Gefangenen behandeln, ist gewiss jedem unsrer Leser wohl bekannt.

b) Blos wenn sich der Gefangene ihnen nützlich zu machen weiss, tritt von dieser Regel eine Ausnahme ein und es bewährt sich alsdann auch hier die Regel, dass der höher Cultivirte besser behandelt wird als der Uncultivirte. Schon im II. Theile haben wir es sodann erwähnt, dass die africanischen Raub-Nomaden die eigentlichen Sclaven-Neger-Jäger sind und dass viele sog. Neger-Königereiche weiter nichts als Jagd-Reviere einzelner Häuptlinge dieser Raub-Nomaden sind.

b) Der vierten Classe.

a) Im ungünstigen Falle.

§. 418.

Allererst die Völker der *vierten* Classe dieser zweiten Stufe oder die *Eroberer-Nomaden* trachten nach *Land*-Eroberung und *Herrschaft*, indem dies geradezu ihr *Gewerbe* ist und üben deshalb als Sieger, wie wir oben sahen, gleichsam als Mittel zum Zweck, schon ein weit gelinderes Kriegsrecht gegen die Besiegten aus. Sie lassen daher auch den fast immer höher als sie selbst cultivirten Bewohnern der eroberten Länder immer noch *so viel*

Freiheit, um für sie, die Sieger, arbeiten und ihnen Tribut oder Steuer zahlen zu können, denn die blose *Herrschaft* als solche, ohne materiellen Gewinn, als etwas blos moralisches, geistiges, hat für sie noch keinen *moralischen Reiz* a).

Bei der Rohheit ihrer eigenen einheimischen Regierungs-Form und Regierungs-Weise geben sie auch in der Regel den eroberten Ländern keine neue Organisation und Eintheilung b), sondern setzen ihnen nur *Satrapen* oder *Bassen* mit den erforderlichen Unter-Beamten, welche für ihre Provinz ganz sind, was der Sultan für das Ganze, nämlich: Militär-Befehlshaber, Richter und Verwalter in einer Person c). Sie berauben in der Regel die seitherigen Grund-Eigenthümer ihres Eigenthums, so weit es ihr Bedürfniss erheischt und besitzen es theils als *Lehen* vom Sultan, theils als *freies* Eigenthum, so dass die seitherigen Eigenthümer entweder auswandern oder Pächter ihrer seitherigen Besitzungen werden müssen d). Die Sultane, Gros-Chane oder Emirs bekommen bei dieser Gelegenheit stets die gröste Portion und pflegen diese eben und gerade an ihre Günstlinge zum Theil wieder zu Lehen zu geben e). Wo dies geschieht, sie sich also im eroberten Lande selbst *niederlassen*, ist auch keine Rede mehr von Belassung der vorhinnigen Regierungs-Form, denn wenn sie in diesem Falle auch den Bewohnern gestatten, ihre *Orts*-Vorgesetzten, Beamten und Geistlichen ferner selbst zu wählen und ihnen ihr Privat-Recht, in so weit es nicht durch die Eigenthums-Entziehung gänzlich alterirt ist, lassen f), so stehen jene doch unter dem Stocke des Satrapen und seiner Unter-Beamten, so dass denn auch Misshandlungen der Rayas durch das Siegervolk fast gänzlich ungestraft bleiben g) und dies denn auch der eigentliche sogenannte orientalische Despotismus ist h).

Dies alles bildet nun aber hier zusammen den *ungünstigen* Fall und dieser wiederum die *Regel*; denn die Geschichte kennt nur sehr wenige Ausnahmen davon, dass nämlich einmal noch *alters*- und *politisch-gesunde* Völker der *höheren* Stufen sich solchen Nomaden-Völkern auf Discretion ergeben hätten, nicht lieber bis auf den letzten Mann ihre Freiheit vertheidigt hätten und dass solchen Völkern von Eroberer-Nomaden das bewilligt worden wäre, was wir den *günstigen* Fall genannt haben i). Schon

seit Cyrus unterwarfen sich den Hunnen, Türken und Mongolen in Asien nur längst verfallene und sonach feige Völker k).

a) „Der Zweck des ganzen Finanzwesens bei erobernden (Nomaden) Völkern besteht in nichts anderem, als auf Kosten der besiegten Unterthanen, deren Länder als Eigenthum der Eroberer betrachtet werden, zu leben. Die Unterhaltung des Königs, des Hofs und gewissermaasen des ganzen herrschenden Volkes lastet auf den Unterthanen" *Heeren* Ideen I. S. 512.

„Das (alt) *persische* Finanzwesen behielt fortdauernd das Eigenthümliche, welches grösstentheils aus der Entstehung des Reichs durch ein *erobernd**es Nomadenvolk*, das auf Kosten der Besiegten leben will und aus der despotischen Form der Verfassung folgt" *Heeren* alte Geschichte S. 125. Der Hof zog, wie es der Wechsel der Jahres-Zeiten mit sich brachte, im Reiche herum und hatte daher auch mehrere Residenzen wie Babylon, Susa, Ekbatana. Die Tribute der Unterjochten betrugen nach einer ungefähren Berechnung 15—16 Millionen Rthlr., ohne die Naturalien, welche für den Hof und die Satrapen geliefert werden mussten. Schon die Perser verstanden sich so gut wie der heutige Pascha von Aegypten darauf, das Wasser tributbar zu machen, indem sie in den Gebirgen Schleusen anlegten (*Heeren* l. c. S. 517). Züverlässig traten die *Parther*, ebenwohl ein Nomanden-Volk, (*Strabo* XV.) ganz in die Fusstapfen der alten Perser (Thl. II. §. 288).

Es fehlt den Eroberer-Nomaden für die blose Herrschaft sodann auch nicht blos der moralische Ehrgeiz, sondern auch ganz und gar das Talent dazu und sie herrschen daher auch nur so lange und so weit als ihr Schwert ausreicht. Ja man kann geradezu sagen, sie *regieren* nur und allein mit demselben Instrumente womit sie *fechten*, mit dem Säbel und der Lanze. Ausgezeichnete Regenten sind unter ihnen wahre Natur-Seltenheiten und wenn unter ihnen dann und wann von grossen Ministern die Rede ist, so sind dies im Zweifel nie Männer aus dem herrschenden Volke, sondern sie gehören höheren Stufen an und haben sich vielleicht von der Sklaverei an durch ihr Talent auf ihre Posten geschwungen, wie dies nur z. B. schon seit längerer Zeit in der Türkei der Fall ist. (S. oben §. 278. und Thl. II. §. 378.)

b) Und gerade darin, dass solche Eroberer-Horden *unfähig* sind, verschiedenen Provinzen und Ländern eine uniforme innere Organisation und Centralisation etc. zu geben, liegt für die Unterjochten, selbst im ungünstigen Falle, eine *grosse Milderung* ihrer rohen Herrschaft, denn, mit Ausnahme des Steuerdrucks und sonstiger Misshandlung durch die Satrapen, behalten sie factisch ihr Recht, ihre Religion, Sitten, Gebräuche etc. woher es denn auch kommt, dass die jetzigen Neu-Griechen sich durch die uniformirende und centralisirende Regierungsweise der Teutschen jetzt mehr gedrückt fühlen als durch die türkische Herrschaft. Ethnographie, Sprachkunde und Archäologie verdanken der gedachten Unfähigkeit der Eroberer-Nomaden sehr viel. Da dieselben in der Regel den Besiegten den Besitz von Waffen nicht gestatten und daher auch

keine Kriegsdienste sich von ihnen leisten lassen, so muss es als eine singuläre Ausnahme erwähnt werden, dass in dem grossen alt-persischen Heere 56 verschiedene Nationen dienten, worunter also jedenfalls Völker höherer Stufen waren. Dass diese Perser durch die unterworfenen *Arier* doch auch wieder *geistig* beherrscht wurden, davon sprachen wir schon Thl. II. und kommen sogleich noch weiter darauf zu reden.

c) Von einer detaillirten Instruction oder Dienstanweisung der Satrapen oder Bassen ist daher auch gar nicht die Rede, so lange sie nur den Tribut etc. richtig abliefern und ihr Truppen-Contingent pünktlich stellen und deshalb werden solche Satrapen auch so leicht übermächtig und gefährlich; ja in dieser völlig willkürlichen Satrapen-Herrschaft beruht der orientalische eigentliche Despotismus, denn der Despotismus der Gross-Chane oder Sultane trifft bei weitem mehr diese Satrapen selbst als die Unterjochten. Ja man glaube nur nicht, dass hier Abhülfe möglich sey, und dass sich *solche* grosse zusammeneroberte Reiche anders als auf die beschriebene Weise beherrschen lassen sollten; das Uebel liegt in der Sache selbst und in dem Charakter der Satrapen, die man nicht leicht aus dem besiegten Volke nehmen wird, indem man diesem natürlich noch weit weniger traut. Ein weiteres Merkmal zur Charakteristik solcher zusammeneroberten Reiche ist es, dass ganze Provinzen die Bestimmung haben, blos gewisse persönliche Bedürfnisse der Sultane, ihrer Weiber und selbst der Satrapen zu befriedigen. So waren schon bei den alten Persern ganze Provinzen für den Gürtel, den Schleier, die Frisur der Königin bestimmt und so ist es oder war es doch bis jetzt auch in der Türkei. Was die Gros-Chane immer in Verlegenheit setzt, ist die Wahl der Satrapen. Wählen sie energische Subjecte, so ist ihre eigene Herrschaft in Gefahr, dadurch, dass sie sich leicht unabhängig machen, wenn sie in sehr entlegenen Provinzen residiren; und wählt man träge Subjecte, so riskiren sie, dass sich die Provinzen empören und sich frei machen. Am allergefährlichsten ist es, wenn die Sultane ihre eigenen Verwandten den Satrapien vorsetzen, denn diese verweigern den Gehorsam am frühesten und halten sich fast für berechtigt, sich unabhängig zu machen. Das einzige Mittel, sich einigermassen sicher zu stellen, ist der öftere Wechsel und die Anwendung der seidenen Schnur, wenn der mindeste Verdacht entsteht. Die alten persischen Könige sendeten jährlich einen Missus zur Inspection oder zur Fiscalisirung der Satrapen. Auch *das* Sicherungs-Mittel, dass der Sultan die Satrapen beerbt, hat häufig entgegengesetzte Wirkung, indem gerade dies die Satrapen antreibt, sich unabhängig zu machen. Im Königreich Tonquin soll man Eunuchen zu Mandarinen machen, um sie desto sicherer zu beerben.

Es versteht sich nach allem Bisherigen sodann noch von selbst, dass die unterjochten Länder ausser den Tributen und den Natural-Lieferungen an die Sultane und Satrapen und deren Heere ihre eigenen Gemeinde-Ausgaben, Bauten etc. aus eigenen Mitteln bestreiten müssen und dass nie davon die Rede ist, dass ihnen von den gezahlten Tributen etwas wieder zu gute komme.

d) „Die Perser betrachteten Asien als ihr und ihres jedesmaligen Königs Eigenthum" *Heeren* l. c. S. 510. mit Bezugnahme auf *Herodot* IX. 116. Ja vermöge dieses Eigenthumsrechtes nahmen die Perser sogar die Geschirre mit fort, welche ihnen auf ihren Reisen von den Bequartirten vorgesetzt wurden und es ist dies noch heut zu Tage bei Türken und Mongolen Gebrauch. Jedermann kennt die türkische Zahnmiethe. Nach *Mahomeds* Kriegsrecht gehen alle Güter der Besiegten auf den Sieger über und dieser lässt die Eigenthümer bloss als Pächter sitzen und erhebt willkürliche Abgaben von ihnen. Das *Chalifat* wurde daher das Model für alle moslemitischen Reiche, weil der Koran für alle gleichmässig das allumfassende Gesetzbuch ist. Omar, der dritte Chalif, gründete das militairische Dotations oder Lehns-System, in Folge dessen zuerst Saatfelder und Dörfer verliehen wurden. Bis dahin waren die Grundstücke bloss zehnt- oder tributpflichtig und zwar zehnteten die Gläubigen und die Ungläubigen gaben Tribut. Die Einkünfte des Chalifen bestanden hauptsächlich aus ⅕ der Beute, aus Allmosen, der Kopfsteuer der Ungläubigen und den Bergwerken. Omar führte zuerst die Divane d. h. auf persisch Finanz- und Kriegskammern ein. Die Chalifen nahmen jährlich 7500 Zentner Gold ein. Aller Grund und Boden gehörte dem Islam als Gemeingut und der Chalif war dessen Verwalter. Blos wo der Friedens-Vertrag den Besiegten das Eigenthum liess, trat davon eine Ausnahme ein, jedoch nur so lange, als der Grundzins und die Kopfsteuer richtig bezahlt wurden und dies ist noch jetzt Grundsatz. (Man sehe darüber *von Hammer* über die Länder-Verwaltung unter dem Chalifate Berlin 1835.) Trotz dem dass das Chalifat nichts anderes als ein, durch Eroberer-Nomaden unter der religiösen Fahne *Mahomeds* zusammeneroberteś Reich war und gleich allen seines Gleichen wieder auseinanderfiel (siehe bereits Theil II. §. 257.) so waren es doch nicht blosse Beduinen oder arabische Eroberer-Nomaden, welche es gründeten, sondern es standen hochcultivirte Süd-Araber an der Spitze und nur so war es möglich, dass unter dem Chalifate die eroberten Länder ehender wieder aufblüheten als in noch grösseren Verfall geriethen. Erst durch den Kampf um die Chalifen-Würde und dass sich mehrere Chalifate bildeten, nahmen diese auch den gewöhnlichen zerstörenden asiatischen Charakter an. Dem Gesagten gemäss ist noch jetzt in der *Türkei* aller Grund und Boden entweder 1) tributär in so weit er von Rayas besessen wird, oder 2) zehntbar, in so weit er von Moslems besessen wird; 3) geistlich oder den Moscheen gehörig und 4) Herrngut d. h. Domaine des Sultans. (S. darüber auch die in *Warnkönigs* juristischer Encyclopaedie (1853) enthaltene Uebersicht des mohamedanischen Rechts).

Auch die *ungarische* Verfassung beruhte ursprünglich ganz auf einem gleichen Principe. Als die Magyaren das Land im neunten Jahrhundert von der Ukraine und Moldau aus eroberten, wurde dasselbe unter die 108 Stämme oder edelsten Geschlechter getheilt, und zu diesen gehören alle Magnaten (Theil II. §. 372). Dadurch, dass die Magyaren das Christenthum annahmen und durch Stephan den Heiligen die bis

jetzt in Geltung gewesene Comitats-Verfassung erhielten, wurde das Loos ihrer Landsassen (Longoborden, Bulgaren, Slaven, Wlachen, Maranen, Teutsche) weit milder als das unter nichtchristlichen Eroberer-Nomaden. Der ungarische Bauer war nicht an die Scholle gefesselt, trug aber freilich ganz allein alle Lasten; nur er bildete die *misera plebs contribuens*. Sämmtliche Magyaren, arm und reich, galten für adelig und wesentliche Vorrechte dieses Adels waren, dass er allein des Grund-Eigenthums fähig, keinen Zoll, kein Wege- und Brückengeld zahlte und ihm überall gegen eine kleine Vergütung von den Landsassen Vorspann geleistet werden musste. (Man sehe die Geschichte der Magyaren vom Grafen *Johann Muilath* 3 Bde. Wien 1828. so wie bereits Theil II. §. 372).

e) Das eigentliche Feudal- oder richtiger Beneficial-System findet sich überall nur da, wo ein Sultan oder Fürst *seinen* Antheil an dem eroberten Lande an seine besonderen Getreuen oder Gehülfen theils für bereits geleistete Dienste, theils für die noch zu leistenden ausleiht und ist mit dem Verhältniss durchaus nicht zu verwechseln, wo und wenn ein erobertes Land gleich von vorn herein erb- und eigenthümlich unter die ersten Eroberer *vertheilt* wird, sollte dies auch wirklich unter dem erborgten Namen und unter der Form einer Belehnung durch den Anführer oder König geschehen, oder auch blos deshalb die einzelnen Portionen Lehne genannt werden, weil beim Aussterben einer Familie des ersten Erwerbers es dem Fürsten zusteht, das erblose Besitzthum anderweit auszuleihen.

Daher finden sich in allen durch Eroberer-Nomaden gegründeten Reichen neben dem freien Eigenthume des Siegervolkes auch noch Lehne, welche von den Sultanen oder Gross-Chanen releviren. Diese Sultane bekommen nämlich *stets*, als Einzelne betrachtet, den grössten Theil des eroberten Landes zu ihrem Antheil. Da sie diesen Antheil nicht an einheimische Pächter d. h. die seitherigen Eigenthümer oder Besitzer austhun mögen, so bleibt ihnen nichts anderes übrig, als denselben zu Lehen an ihre tapfersten Gefährten auszuthun, um so mehr als sie nunmehr einer Leibwache bedürfen, deren Treue am sichersten durch dergleichen Lehne verbürgt zu seyn scheint. Sie laufen auch dabei nicht dieselbe Gefahr wie nur z. B. die *germanischen* Land-Könige, dass diese Lehne sehr bald *erblich* werden und dadurch mehr oder weniger ihrer Disposition sich entziehen, denn wir haben oben gesehen, dass die nomadischen und polygamischen Völker noch nicht *jenes Bedürfniss* nach der *Erblichkeit ihres Besitzthumes* haben, wie dies schon bei den Völkern der dritten Stufe der Fall. Daher erhält sich bei den Eroberer-Nomaden das ursprüngliche Beneficial-System Jahrhunderte lang (wenn sie anders nicht schon früher wieder vertrieben werden) ohne in das eigentliche Feudal-System überzugehen und dass am Ende die Vasallen zwar die Lehne behalten aber keine Kriegsdienste mehr davon leisten. Schon bei den alten Persern geschah es, dass die Könige ihren Günstlingen einzelne Orte zu ihrem Unterhalte anwiesen. Eben so finden wir das beschriebene Lehn-System in ganz Asien von der europäischen Türkei

an bis nach Japan hin unter Türken, Mongolen und Mantschu. Die Radjas in Indien waren nichts als Vasallen des Gross-Mogols und Tod sagt in seiner Schilderung vom Reiche der Radjaputen in Vorder-Indien, dass man daselbst das germanische Feudal-System mit all seinen kleinsten Verzweigungen wieder finde. Wie schon in der vorigen Note angegeben wurde, erhielt der türkische Sultan $\frac{1}{5}$ alles eroberten Landes und dies ist unter zwei Klassen von Vasallen vertheilt: die *Zyameten*, welche wenigstens 500 Acker Landes besitzen und die *Tymarioten*, welche zwischen 3—500 Acker haben. Also auch hier grosse und kleine Vasallen. Unter Soliman dem Ersten belief sich die Zahl der Zyameten, welche grösstentheils auch zugleich die vornehmsten Beamten des Reichs waren auf 3192. und die der Tymarioten auf 51,160. Jeder Vasall muss oder soll doch auf den ersten Befehl des Sultans sich in Marsch setzen und so lange im Felde bleiben, als es der Aufforderungs-Ferman gebietet. Er soll ein eben so starkes Contingent an Fusvolk stellen als er je 5000 Asper Einkommen hat. Nach den sorgfältigsten Berechnungen betrug bis auf die neusten Verluste der Pforte in Europa und Asien die gesammte feudale Miliz 150,000 Mann, wovon $\frac{1}{3}$ Reiterei seyn musste. Die Lehnträger fanden jedoch immer Gründe, ihr Unvermögen vorzuschützen, so dass in der Wirklichkeit nie mehr als 50,000 Mann und zwar meist Reiterei in das Feld rückten. Alle übrigen nicht vasallitischen Muselmänner gehören vom 16. bis zum 60. Jahr zur National-Miliz. Sie rückt nur dann in das Feld, wenn der Sultan selbst zu Felde zieht und zerstreut sich gemeiniglich bei der ersten verlorenen Schlacht. Auch ist sie ohnehin nur 6 Monate zu dienen verbunden. Wie es sich seit den Reformen des letzten Sultans, besonders seitdem man das Heer auf europäische Art organisirt hat, jetzt verhält, wissen wir nicht zu sagen, die allerneueste Zeit hat gelehrt, dass es eigentlich keine türkische Armee mehr giebt, besonders seitdem die Janitscharen ausgerottet sind. Dieser grossen Anzahl türkischer Lehne hat es die Regierung des neuen Königreichs Griechenland zu verdanken, dass ihr allein 10 Millionen Stremas Land zur Disposition stehen.

Schlieslich sey hier bemerkt, dass die *Titel* dieser nomadischen Beherrscher entweder sich auf ihren Besitz oder ihre kriegerischen Eigenschaften beziehen. So bedeutet *Melek* Landbesitzer, *Sultan* Gewalthaber, *Schah* Herr, *Padischah* Grosherr, *Darius* der Zwingende, *Xerxes* der Kriegerische, *Artaxerxes* der grosse Krieger. Ebenso haben diese Eroberer-Nomaden für ihre zusammen eroberten Gebiete keine *eigenen* Namen, wie wir nur z. B. vom Königreich England, Frankreich etc. reden, sondern bedienen sich häufig noch den Namen der alten Reiche und Länder. So nennen die Türken noch jetzt ihr Reich *Orkela Rumi* d. h. römisches Reich. Auch Perser und Araber nennen es schlechtweg *Rum*. Der türkische Name des christlichen Armeniens ist *Aertz-Rum* d. h. *Terra romana*. Die administrative Eintheilung in *Eyalet* (oder Paschalik) dieser in *Sandjaks* und dieser endlich in *Cazas* lehnt sich ebenwohl so ziemlich an die alte von den Byzantinern her vorgefundene Eintheilung. Nach der neuen Reform sind die Paschas nicht mehr Alles in Allem sondern ihre Functionen an drei Personen vertheilt.

Auch die alten Perser behielten das Verwaltungs-System der Assyrer bei. Theil II. §. 288.

S. übrigens bereits oben §. 64, 120, 153ᵃ und 154.

f) Dem war z. B. so in Neu-Griechenland, besonders auf den Inseln. Die Türken bekümmerten sich um diese Ortsangelegenheiten gar nicht, so lange Land- und Kopfsteuer richtig bezahlt wurden. Auf den Inseln verpachtete der Capudan-Pascha die Steuern an die einheimischen Primaten und diese letzteren wurden von den Einwohnern selbst gewählt. Man sehe darüber besonders *David Urquhart, Turkey and its resources* etc. *London 1833.*

g) Es muss hier vorerst noch bemerkt werden, dass das Siegervolk in der Regel ganz steuerfrei ist und dass es eine singuläre Ausnahme ist, wenn nach dem Koran auch der Muselman den *Zehnten* geben muss. Daher waren die alten Perser ganz steuerfrei, ja die Landschaft Persis genoss das Vorrecht, ganz steuerfrei zu seyn, weil sie das Mutterland des Siegervolkes war. Die Kopfsteuer welche heut zu Tage sämmtliche Rayas in der Türkei zahlen müssen, ist nach der Quittung, die darüber ertheilt zu werden pflegt, keine Steuer in unserem Sinne, sondern eine Taxe für die Erlaubniss oder Vergünstigung, ein Jahr lang seinen Kopf auf den Schultern zu behalten. Seit den alten Persern bis auf unsere Tage hielten aber auch diese Eroberer-Nomaden streng darauf, dass ihre Unterthanen sich so kleiden und wohnen mussten, dass man sie stets erkennen könne und dass sie vor allem keine Waffen tragen durften und somit bestand denn auch unter ihnen das Kastenwesen, so dass sie stets die erste edelste oder Kriegerkaste bildeten, und höchstens, wie schon oben gesagt, die vornehmste Horde unter ihnen selbst wieder einen Vorrang genoss, wie z. B. bei den Persern die Pasargaden, bei den Mongolen die goldene Horde. Bei den alten Persern unterschied man drei edle Kriegerstämme, drei Ackerbau treibende und vier Hirtenstämme. Das persische Hoflager bestand fortwährend aus einer auserlesenen Reiterschaar von 10,000, so dass täglich 15,000 Menschen gespeist werden mussten und dies wahrscheinlich lauter Pasargaden waren. Ist es nun schon an sich natürlich, dass Eroberer-Nomaden nur das Soldaten-Handwerk fur ehrenvoll halten und jedes andere verachten, so ist es um so begreiflicher, wenn ihre Verachtung in doppelter Maase das besiegte Volk trifft, da dieses in der Regel einmal schon von Haus aus dem Ackerbau und den Gewerben obliegt, sodann ihm aller Waffen-Besitz verboten ist und endlich ihm auch nicht einmal gestattet ist, sich gut zu kleiden, der Pferde zu bedienen etc.

Kaum wird es endlich noch nöthig seyn, einzelne Data dafür beizubringen, welcher Misshandlung bis auf die neueste Zeit jeder Raya sowohl von den türkischen Beamten wie auch von jedem einzelnen Türken ausgesetzt war. Noch ganz vor Kurzem pflegte der Musselim von Smyrna als Pächter der zufälligen Polizeistrafen durch seine Leute so viele auffangen zu lassen als sie erwischen konnten, ihnen dann so lange die Bastonade zu geben, bis sie sich selbst oder durch ihre Verwandten

losbauten; von einer Anklage, von einem Verhör, von einer Vertheilung war gar keine Rede. Mit vollem Recht nennt sodann auch *von Hammer* die Herrschaft der Mongolen im 12. und 13. Jahrhundert die blutstriemige Herrschergeisel und zwar rühmten sie sich selbst dieses zu seyn.

Ständen die Magyaren nicht unter dem unwiderstehlichen Einflusse des Christenthums, der europäischen Cultur und der Regierung eines teutschen Königs, sie würden sich gegen ihre Landsassen wahrscheinlich nicht besser betragen haben, als die Türken gegen die Rayas; aber auch so pflegte der Magyar zu sagen: „Der Slave ist kein Mensch"

In der Türkei dürfen auch nur Türken oder Moslems Sclaven und Sclavinnen kaufen und halten, kein Raya oder Christ hat dasselbe Recht.

h) Der s. g. *orientalische* Despotismus findet sich also nur da, wo Eroberer-Nomaden die Herrn sind und man muss mit ihrem Despotismus im eigentlichen Sinne des Wortes nicht jene sittlich strengen Regierungs-Maximen verwechseln, wie wir sie oben nur z. B. aus *Manus* Gesetzbuch haben kennen lernen. So allgemein und unbestimmt sodann auch *Montesquieu* seine despotische Regierung schildert, so ergiebt sich doch im Ganzen daraus, dass er nur den Despotismus asiatischer Eroberer-Nomaden im Auge hatte. Man sehe besonders Buch V. 13 und 14.

Heeren sagt l. c. I. S. 190. „Gerade darin besteht der unterscheidende Charakter des *asiatischen* Despotismus, dass die Unterthanen nicht mehr als Personen, sondern nur als Sachen betrachtet werden".

Aristoteles, welcher wahrscheinlich den Despotismus der persischen Könige vor Augen hatte, sagt l. c. V. 10. „Der Despot nimmt keine Rücksicht auf ein allgemeines Bestes, sondern blos auf seinen eigenen Vortheil. Das Sinnlichangenehme ist der Zweck, wornach der Despot strebt, während der wahre König nach dem Moralischgnten strebt".

Der Despotismus des Eroberer-Nomaden giebt sich sonach hauptsächlich dadurch kund, dass er nichts weniger als der Beschützer seiner Unterthanen ist und dass sowohl ihre Person wie ihr Eigenthum nicht sicher seyn sollen, also Niemand eine geschützte Zukunft haben soll, weshalb denn auch aller und jeder Schutz, jede Gewährung irgend eines Gesuchs nur durch *Geschenke* erlangt werden kann. Hier kann denn auch wohl des Momentes gedacht werden, dass eine sclavische Etiquette an den Höfen der Sultane deshalb die Regel bildet, weil sie ihnen zu ihrer Sicherheit unentbehrlich ist und im Allgemeinen auch wirklich als ein Barometer des Despotismusses betrachtet werden kann. Schon Herodot hebt diesen Umstand I. 99. und 100 hervor und sagt, bereits *Dejoces*, der König der nomadischen Meder habe eine strenge Etiquette eingeführt. Man durfte sich nur schriftlich an ihn wenden. Stumme und Verstümmelte bewachten von jeher die Palläste dieser Sultane. Selbst die byzantinischen Kaiser hatten dergleichen.

Dieser Mangel an allem Schutze und sonach an allem Rechte hat nun auch allererst zur Folge, dass *Industrie* und *Handel* bis auf das Allernothdürftigste erlahmen, aller *Credit* aus dem Verkehre entweicht,

und deshalb an die Stelle natürlicher Zinsen der scheusslichste Wucher tritt, kurz, dass jeder nur noch für den heutigen Tag lebt, weil er nicht weiss, ob er morgen noch Kopf und Eigenthum besitzen wird. Daher der verödete Anblick solcher despotisch regierten Länder, so dass *Pouqueville* (in seinem Werke über Griechenland) folgende Schilderung von der Türkei giebt, die aber auch eben so gut für ganz Persien gelten kann. „Das osmanische Reich ist ein Reich des Elendes, es gleicht keinem anderen auf der Erde. Seine Bewohner sind wild und gefühllos und haben keine Vorstellung von einem allgemeinen Besten. Von Constantinopel bis an die Ufer des Euphrat und von dem Gestade des Bosphorus bis an den adriatischen Meerbusen sind seine Städte Cloaken voll Mist und Unrath, seine Dörfer Räuberhöhlen und Einöden. Man hört blos von der Pest, von Feuersbrünsten, Seuchen und Hungersnoth sprechen. An den Thoren der grossen Städte erblickt man blos Galgen und Thürme mit Menschenschädeln. Die Höfe der Paschas sind mit blutigen Köpfen, mit Pfählen und Marterwerkzeugen geschmückt. Man begegnet blos Leuten in Lumpen und da es keine Polizei giebt, so trifft man weder Ordnung noch Ruhe noch öffentliche Sicherheit an. Jeder vergräbt sein Geld, versteckt seine kostbaren Meublen und lebt ohne allen Prunk, um jedem Argwohne auszuweichen". Eben so sagt auch *Berggren* in seiner Reise im Morgenlande I. 276. „Was Handel, Fabriken und Manufacturen betrifft, so trägt alles das Gepräge der Barbarei und des Despotismusses an sich, welche eben so sehr die äussere wie die innere Thätigkeit des Menschen beschränken".

In der Türkei und in allen mohamedanischen Ländern gewährt nur allein die Annahme des Islams Schutz und Sicherheit, er macht frei, und wir haben schon im II Theile bemerklich gemacht, dass mehrere noch jetzt berühmte Fabrikate der Türkei und Persiens lediglich von den alten sesshaften Bewohnern dieser Länder gefertigt werden, die aber, wie wir jetzt hinzusetzen müssen, den Islam angenommen haben und dadurch dem Siegervolke gleich stehen, so dass der Islam wenigstens das grosse Verdienst hat, dass er seine Bekenner sofort gegen diejenige Willkür schützt, der sonst alle Rayas unterworfen sind. Man sehe deshalb auch bereits oben §. 121. Ja der Islam legt selbst den Sultanen persönliche Beschränkungen auf, von denen man ohne ihn nichts wissen würde. (Man sehe über das Recht aller Moslem kritische Zeitschrift für Recht und Gesetzgebung des Auslandes VI. 135.

Der Despotismus ist diesen durch Eroberer-Nomaden gestifteten Reichen nun auch so ganz eigenthümlich, von ihrem Daseyn so unzertrennlich, dass nicht ohne Unrecht bei dem Bekanntwerden des Hattischerifs von Gülhane vor einigen Jahren Sachkenner sogleich erklärten, er sey die Auflösungs-Ordonance für das türkische Reich, wenn er anders zur Vollziehung komme, was freilich nicht geschehen ist. Eine Schande für das christliche Europa ist und bleibt es, dass es aus schmutzigem Handels-Interesse der Protector dieser in Europa lagernden Horde geworden ist, statt sie aus Europa hinauszuwerfen oder wenigstens jetzt (1854) die *volle* Gleichberechtigung und Gleichstellung der Christen

mit den Moslems als *conditio sine qua non* der fernern Duldung zu fordern. Mag Russland freilich nur *sein* Interesse verfolgen (1853), es handelt aber so, wie ganz Europa hätte handeln sollen. S. darüber bereits des Verf. allegirte Systeme der praktischen Politik IV. §. 50.

i) Solche Ausnahmen machten die alten *nomadischen* Meder und zwar in der Art, dass sie selbst, in der Mitte oder im *Centrum* ihrer Eroberungen sitzend, nur über die ihnen *zunächst* sesshaften Bewohner herrschten, diese über ihre Nachbarn und so fort bis zur äussersten Grenze des Reichs; ferner die alten Perser über die arischen und aegyptischen Länder; sie verwüsteten sie wenigstens nicht; eben so die Mongolen als Beherrscher von Russland; blos bei der Eroberung berannten sie alles, namentlich *Kiew*, wieder.

Siehe übrigens den nächsten §. 419.

k) Und deshalb gilt denn nun auch Asien seit länger als zwei Jahrtausenden schon für die Heimath des eigentlichen Despotismusses, denn seit so lange ist Asien der Schauplatz versinkender grosser Cultur-Völker und schnell entstehender grosser Reiche durch Eroberer-Nomaden, so dass denn auch *Heeren* l. c. II. S. I. sagt „Wenn man einmal die Bemerkung gemacht hat, dass die Entstehung und innere Verfassung der grossen asiatischen Reiche sich durchaus ähnlich blieb, so kann der Geschichtsforscher den Verlust der Nachrichten über die Monarchien der Assyrer, der Meder und anderer gleichmüthiger ertragen". Die Assyrer und *die* ihnen in der Ober-Herrschaft über Asien gefolgten sog. Meder waren aber keine Nomaden, wie dies ihre colossalen Bau-Werke schon allein beweisen. Nomaden verschönern die eroberten Länder nie durch solche Werke. S. darüber Theil II. §. 288. und weiter unten §. 427. Endlich sagt auch *Burrault* in seinem *Occident et Orient* Paris 1835: „Das heutige Morgenland ist ein Gebiet voll zahlreicher und verschiedener Raçen und Nomaden-Völker, ein Land ohne Nationalitäten, ohne gesellschaftlichen Zustand, in völliger Vereinzelung und so haben es die sich folgenden Invasionen, der Wandertrieb, die Verschiedenheit der Religionen und ihre instinktartige Weigerung, sich zu vermischen, nach und nach hervorgerufen und gebildet. Das Morgenland ist ein zusammengesetztes, ungleichartiges und ungefügiges Land, das alle zur Eroberung nothwendigen Disharmonien darbietet und eben dadurch diese Eroberung herbeiführt. Die Menschen dieses Himmelstriches sind es gewohnt, einen Theil ihrer Würde der triumphirenden Gewalt zu überlassen, sie ertragen wie zu den Zeiten des antiken Fatums das Joch als ein Decret Gottes; lauter Umstände, die neuen Dislocationen und politischen Veränderungen günstig sind". Der Verf. meint nämlich an einer anderen Stelle seines Buchs, dass Asien nicht mehr ferne sei, mit Europa in nähere Berührung zu kommen, ja dass es von Europa sein Heil erwarte. Dieses bedarf aber leider jetzt selbst eines Arztes. Ueber die Eintheilung und Verwaltung der *mongolischen* Reiche siehe bereits oben §. 278. und Theil II §. 157. 254. und 368.

β) Im günstigen Falle.

§. 419.

Im *günstigen*, wenn auch seltenen Falle capituliren nun auch sie nicht allein mit Ihresgleichen und Völkern der *vierten* und *dritten* Stufe, lassen ihnen ihre bürgerliche Verfassung, ihr Recht, ihr Eigenthum und ihre Religion, und begnügen sich mit einem Tribute, sondern ertheilen auch wohl später noch deshalbige Privilegien, wie z. B. schon die frühesten türkischen Sultane und arabischen Chalifen zu Gunsten der christlichen Slaven, Armenier, Griechen, Syrer und Juden thaten a). Ja *China* liefert sogar den Beleg dafür, dass sie sich ganz dem Genius der einheimischen Verfassung und Regierungs-Form fügen und sich blos mit der Regierung begnügen b). China sowohl wie auch *Ungarn* geben hier einen Beleg dafür, welche Rückwirkung es auf sie hat, wenn sie Völker einer höheren Stufe, die wenigstens noch in dem Besitz ihrer Cultur sind, erobern und sich *unter ihnen* niederlassen; wie hier die natürliche Cultur-Aristokratie selbst auf Eroberer einer niederen Stufe ihren Einfluss zeigt und weshalb wir ihrer denn auch noch einmal bei D. gedenken werden. Den noch gesunden *Slaven* des türkischen Reichs wurde zwar Anfangs keine Capitulation bewilligt, sondern sie befanden sich im ungünstigen Falle, erhielten aber später gewisse Freiheiten vermöge der von ihnen geübten Reaction und zwar hauptsächlich dadurch, dass sie fest am Christenthum hielten. Die längst verfallenen sogenannten Neu-*Griechen* des Festlandes vermochten, obgleich ebenwohl die *Mehrzahl* in den betreffenden Provinzen bildend, eine Herrschaft über die *Türken*, wie die Chinesen über die Mantschu, nicht zu üben und zu erlangen, eben weil sie, wie Theil II. gezeigt worden ist, *keine* Nackommen der *alten Hellenen*, sondern Illyrier und gräcisirte, verdorbene und gekreuzte Slaven sind (Theil II. §. 419); so dass es blos dem kleinen Häufchen eigentlicher Nachkommen der alten Griechen oder doch Romanen, welches unter dem Namen der *Griechen des Fanals* bekannt ist, gelang, sich als Dolmetscher Einfluss, ja selbst die Hospodaren-Würde in der Moldau und Wallachei zu verschaffen c).

a) Besonders ist dies in *den* Provinzen der Fall, in welchen sie

sich nicht selbst niederlassen, z. B. nur einst in Russland, unter der Herrschaft der Mongolen, in den zu Ungarn gehörenden Neben-Ländern und endlich auch in den meisten slavischen Provinzen des türkischen Reichs, wie z. B. der Moldau, Walachei, Serbien. Bei dieser Gelegenheit sey es erlaubt, Einiges über den Rechtszustand *Neu-Griechenlands* unter türkischer Herrschaft zu sagen. Die Quelle des Civilrechts bildeten fortwährend die Basiliken und einzelne Gesetze der späteren griechischen Kaiser, jedoch mit Ausnahme der Mainoten, bei welchen das römische Recht nie galt, was zugleich ein weiterer Beweis dafür ist, dass sie weder griechischen noch slavischen Ursprunges sind. Man benutzte jedoch die Basiliken nicht unmittelbar, sondern bediente sich der Compilation des *Harmenopulos*. Neben dem römischen Rechte bildete sich aber und zwar ganz besonders auf den Inseln ein eigenes Gewohnheitsrecht, welches auch schriftlich aufgezeichnet wurde, wobei man nicht übersehen darf, dass die *Insel*-Griechen bei weitem mehr Freiheit genossen als die des festen Landes.

Der Strenge nach war der Sultan Herr alles Grund und Bodens und jeder besass nur lehnsweise auf Widerruf, was sich aber, wie bei unsern Bauerngütern successiv dahin milderte, dass der Besitz sich vererbte und es dadurch den Besitzern möglich wurde, über ihre Güter zu disponiren, nur dass natürlich von einem geregelten Hypothekenwesen keine Rede seyn konnte. Was auch Griechenland zu einer Culturwüste machte, war die allgemeine Unsicherheit und der hohe Steuerdruck, indem die Kopf-Grund- und Zehntsteuer fast die Hälfte aller Erzeugnisse wegnahm. Die Bischöffe waren factisch die Civilrichter, weil sich die Türken um die Privat-Streitigkeiten nicht kümmerten und blos die Criminal-Gerichtsbarkeit auf gut türkisch exercirten und wiederum geringe Polizei-Vergehen ebenwohl von den Bischöffen bestraft wurden.

Uebrigens gilt das römische Recht auch noch in der *Wallachei*, in *Georgien* und *Armenien*. Man sehe darüber kritische Zeitschrift etc. Theil II. 14.

Die meisten Privilegien in Constantinopel selbst geniessen die Bewohner *Peras* und zwar kraft *Capitulation* mit den Türken. Diese Bewohner Peras sind aber keine Neu-Griechen sondern *Genuesen*; sie geniessen alle christlichen Freiheiten und man glaubt sich nicht am Sitze des Islàm, so viele Glocken, Klöster und Mönche hört und sieht man hier. Die eigentlichen *Griechen* bewohnen den *Fanal* und das Quartier *Dimitri* ist von *Slaven* bewohnt. Endlich erfreuen sich auch die *Juden* in Constantinopel deshalb einer besseren Behandlung als anderwärts, weil sie als Flüchtlinge aus Spanien hier Schutz suchten und fanden und deshalb noch jetzt *Musaphir* heissen d. h. besuchende Gäste, während die Griechen *Jeskir* d. h. Sklaven genannt werden. Das Wort *Raya* bedeutet eigentlich nur so viel als unser Unterthan, wird aber im Allgemeinen zur Bezeichnung aller gebraucht, die nicht zum herrschenden Volke gehören.

Als Aegypten durch die Araber erobert wurde, nahmen die Chalifen und Sultane die Christen sogar in ihren Schutz und erst später war es

die Wuth und der Hass des Volkes, welche ihre Kirchen und Klöster zerstörten, sie ermordeten und den Rest nöthigten Moslems zu werden.

Ueberhaupt benahmen sich die Araber unter den *ersten Chalifen* am schonendsten gegen die Besiegten. Als *Abubekr* 634 Syrien zu erobern in Begriff war d. h. es den Griechen zu entreissen, gab er den Arabern folgende Verhaltungsbefehle:

„Schlagt euch brav und loyal, gebraucht keine Hinterlist gegen eure Feinde, verstümmelt keine Besiegten, tödtet weder die Greise noch die Kinder noch die Weiber, zerstört die Palmenbäume nicht, verbrennt die Saaten nicht; haut die Fruchtbäume nicht um, erwürgt das Vieh nicht, ausser was zu euer Nahrung nöthig“.

Sie traten also nicht wie Mongolen und Tartaren als Verwüster auf, sondern um sich im Lande niederzulassen.

An der Capitulation von *Damascus* kann man sehen, was sie als Sieger sich zueigneten:

1) Alles was in dieser Stadt der kaiserlichen Familie gehörte 2) alle Güther der sich während der Belagerung Geflüchteten, 3) die *Hälfte* der öffentlichen Gebäude, der Privathäuser, der Mobilien, des Goldes, Silbers und der Ländereien der Damasken, und so gieng es mit allen Städten. 4) Von da an zahlte jeder Kopf jährlich 1 *Dinar* Kopfsteuer und von der Erndte der den Bewohnern gebliebenen Hälfte des Landes erhoben sie eine Quantität Gerste oder Getreide so gros wie die Aussaat. Auf gleiche Weise *capitulirten* auch die andern Städte. *Aleppo* übergab die Hälfte der Häuser und Kirchen den Arabern.

Alles was sie auf diese Weise erhielten, vertheilten sie unter die Moscheen, die Emirs, die Offiziere, die Soldaten, welche den Militär-Dienst aufgaben, und eine Menge Araber welche nach der Eroberung hinzukamen.

Nach dem Koran theilen sich die eroberten Länder in *Zehnt*-Länder und *Tribut*-Länder. Zu jenen gehören die, welche schon *muselmännisch* sind. Der Zehnte besteht im 10. der Früchte im 20. der Heerden.

Zu diesen alle, welche nicht muselmännisch sind und der Tribut besteht in einer *Grund*- und *Kopfsteuer*. Erstere bis zur Hälfte der Erndte. Gerade so war es aber auch schon unter den Byzantinern, wo die Bewohner doch auch Christen waren und freie Leute. Es blieb also beim Alten.

Griechen und Syrer verliessen nach und nach ihre Besitzungen, giengen nach Byzanz und in die Küstenstädte, so dass nach und nach Araber an ihre Stelle traten.

Erst die auf die Araber folgenden *Türken* führten das Lehn-System ein.

b) Bekanntlich wird China jetzt zum dritten Mal durch Nomaden-Völker des Nordens beherrscht, aber stets so, dass diese nur an die Stelle der einheimischen Regierung traten. Ganz einheimisch ist es nämlich, dass die Gewalt des Kaisers nur ein Analogon der väterlichen Gewalt bei den Chinesen ist, welche bei diesen bis an den Tod des Vaters dauert und einen unbedingten Gehorsam der Kinder fordert; daher

muss auch der Kaiser seine Mutter verehren und sie um Rath fragen. Blos die Militair-Gouverneure und wahrscheinlich auch die obersten Befehlshaber werden noch vorzugsweise aus den Mandschus genommen, die aber dermalen eben so verweichlicht zu seyn scheinen wie die Chinesen selbst, sonst hätten die Engländer nicht bis Nanking vordringen und dem Kaiser einen so schimpflichen Frieden abdringen können.

Hatten sich die Magyaren auch so ziemlich alle Vorrechte eines erobernden Nomaden-Volkes reservirt, so waren sie doch in *geistiger Hinsicht* bis auf unsere Tage ihren Landsassen unterthan und liessen sich sogar die lateinische Sprache als Hof- und Geschäftssprache aufnöthigen.

Eben so nahmen auch die persischen Mohamedaner, welche *Indien* eroberten, mehr die indischen Sitten und Gebräuche an, als dass die Indier die ihrigen angenommen hätten. Ganz vorzugsweise gilt dieses von den Braminen.

Auch schon die *altpersische* Militair-Herrschaft wurde durch den geistigen Gegendruck der arischen und aegyptischen Völker, insonderheit der Magier und Priester abgestumpft.

Schon Theil II. §. 181. und 287. brachte es die Natur der Sache mit sich, mehreres zur Sprache zu bringen, was die Herrschaft dieser alten *Perser* über Aegypter charakterisirt und wir verweisen also darauf. Folgendes gehört aber noch hierher. Ganz im Allgemeinen schon sagt *Herodot* von den alten Persern, dass ihre Herrschaft nicht hart gewesen sey, sie hätten den Besiegten ihre Sitten, ihr Recht und Religion gelassen und sich mit einem *Tribut* begnügt, wohin er wahrscheinlich auch das Militair-Contingent zählt. Dem war nun auch ganz insonderheit in Beziehung auf *Aegypten* so. Ganz Aegypten mit *Cyrene, Barca* und *Libyen*, als Dependenzen des ersteren, zahlte, ausser dem Truppen- und Schiffs-Contingent, blos 700 Silber-Talente so wie die Lebensmittel für die persischen Truppen und dann stand dem Könige ausschliesslich die Fischerei auf dem See Moeris zu. Mit Ausnahme der Zerstörungen, welche sich *Cambyses* und *Artaxerxes Ochus* zu Schulden kommen liessen, änderten die Perser nichts an den Einrichtungen des Landes, noch weniger an der Kultur und *Letronne* vergleicht ihr Verhältniss zu den Aegyptern mit dem der Mantschu zu den Chinesen. Ein Satrap vertrat die Stelle des Königs und *Xerxes* bestellte seinen eigenen Bruder *Achaemenes* dazu.

S. übrigens weiter unten §. 445.

Auch die Herrschaft der Katscharen über das heutige *Persien* ist verschieden von der der Türken über ihr Gebiet, weil die heimische sesshafte Bevölkerung einer höheren Culturstufe angehört als in der Türkei.

Das ganze Gebiet ist in 10 Provinzen mit Gouverneurs oder *Begler-Begs* eingetheilt. Diese Provinzen zerfallen wieder in *Districte* d. h. Städte mit ihren Gebieten. An der Spitze eines solchen Districts steht ein *Hakim*, welchen der Schah ernennt, und unter diesem ein *Ket-Khadah* und *Kalenter* d. h. so viel als Bürgermeister und Steuer-

Erheber, welche von den Bürgern erwählt werden und nur der Bestätigung durch den *Hakim* bedürfen. Die Städte sind wieder in *Viertel* mit eigenen Vorstehern eingetheilt.

Die zahlreichen *Nomaden*-Stämme Persiens (Theil II. §. 376) haben ihre besondern eigenen Vorsteher, zahlen blos einen Tribut an die Begler-Begs und stellen Truppen.

Die *sesshafte* städtische Bevölkerung theilt sich ständisch in drei Classen: 1) die *Chans*, sie bilden den eigentlichen einheimischen Adel, 2) die *Mirsas* (zusammengesetzt aus Emir und Sadeh d. h. eines Edlen Sohn), nämlich alle, welche kein Gewerbe treiben, wie Mollahs, Dichter, Aerzte, Schriftsteller etc. und 3) den *Raias* oder freien Handwerkern, Ackerbauern und Arbeitern. — Es scheint jedoch, als bildeten die *Chans* den katscharischen *Kriegs-Adel*, denn in den Stand derselben erhebt der Schah durch Titel-Ertheilung und die Offiziere sind ipso *jure* Chans.

Der Koran ist zwar auch hier das allgemeine Gesetz, das einheimische Gewohnheits-Recht (Orf) geht ihm jedoch vor. Man kann bis an den Schah appelliren. Alle Kinder sind zwar successionsfähig, aber die vier gesetzlichen Weiber können nur durch förmliche Scheidung vom Mann getrennt werden, die *gemietheten* und *gekauften* nach Belieben des Mannes.

c) S. Note a. Ja sie erhielten auch häufig den Titel Bey, der aber keineswegs erblich war und daher mit Unrecht jetzt in Neu-Griechenland noch fortgeführt wird, nachdem man das türkische Joch abgeworfen hat. Doch dergleichen oder Aehnliches kommt ja auch bei uns vor. Man trägt die Orden, welche man als Soldat bei Jena, Friedland, Wagram, Leipzig gegen Teutschland verdient hat.

§. 420.

Besiegen Eroberer-Nomaden *Ihresgleichen*, so werden diese im *ungünstigen* Falle vernichtet oder incorporirt; im *günstigen* ist man dagegen mit dem Heeresdienst schon zufrieden (s. §. 46 und 278). Ja, da es auch solchen Eroberer-Nomaden oft nur darum zu thun ist, ihre Stammesgenossen zu einem grossen politisch-militärischen Ganzen zu vereinigen, so kommen selbst bei ihnen schon Unions-Kriege der I. Kategorie vor (§. 378 Note f, so wie Theil II. §. 157 und 254).

Wir erinnern nur beispielsweise an das Verhältniss der Mongolen in der Mongolei zu den in China herrschenden *Mantschus*, so wie der türkischen und arabischen ehemaligen Eroberer zu den Osmanlis und den in Persien herrschenden Katscharen, den Chans von Chiwa, Bukhara etc., der Beduinen zu den Türken etc.

§. 421.

Die Herrschaft *über Raub-*, *Weide-* und *Jäger*-Nomaden ist aber stets nur eine nominelle, fast nur ein Waffen-Stillstand, denn nur über sesshafte Völker ist eine wirkliche dauernde Herrschaft möglich und überhaupt auch von Werth. So wenig wie diese drei unteren Classen der zweiten Stufe über andere Völker auf die Dauer zu herrschen vermögen (§. 417), so wenig lassen sie sich selbst auch wiederum von Anderen beherrschen. Ihre Lebensweise und Regierungslosigkeit hindert sie am ersteren und schützt sie gegen letzteres. Weder Mongolen und Türken, noch Tungusen und Araber haben sich die räuberischen Kurden, Tscherkessen, Turkomanen, Albanesen und Mainoten vollig unterwerfen können. Fast sämmtliche *Weide-* und *Jäger*-Nomaden stehen dagegen jetzt unter *russischer* und *chinesischer* Hoheit. Blos die Berber-Araber und die noch nicht ausgestorbenen amerikanischen Jäger-Nomaden sind noch ganz frei.

Der Despotismus der Eroberer-Nomaden reicht eben nur so weit als er keinen Widerstand findet und trifft daher, wie schon gesagt, zunächst immer und am härtesten verfallene *sesshafte* Völker; noch kräftige wissen ihn geistig zu paralysiren, rohe Nomaden aber mit ihren Schwertern, so dass man froh ist ihre Freundschaft zu gewinnen. Daher sind die Kurden, Turkomanen, Tscherkessen, Albanesen etc. nie von Türken und Persern wirklich unterjocht worden, sondern beide waren stets froh sie zu ihren Freunden zu zählen. Dasselbe gilt von den Kabylen in Nord-Afrika und den Beduinen Arabiens. Die 34 Bezirke der *Kurden* stehen unter selbst gewählten Häuptern, die 6 Bezirke der *Turkomanen* haben ihren eigenen Aga. Die Tscherkessen haben sich jetzt ganz selbständig organisirt und werden natürlich von Türken und Persern insgeheim unterstützt. Die *Albanesen* dienen nur, wenn es ihnen gefällt, den Türken für Sold und Beute. Die Kabylen Nord-Afrikas wurden nie von den Bekerrschern Nord-Afrikas seit Karthago bis heute unterworfen. Selbst über die Berbers und Araber, welche innerhalb der Grenzen von Fez und Marokko herum wandern, hat der Sultan von Marokko nur eine nominelle Autorität, gerade wie über *Tafilet*, *Drah* und *Sus*.

§. 422.

Wie solche durch Eroberer-Nomaden zusammen eroberte Reiche wiederum verfallen, davon redeten wir bereits oben §. 278 und werden auch weiter unten noch einmal davon zu sprechen

haben, jedoch ist ihre Auflösung nicht immer eine Folge der *Verweichlichung* a) oder der Reaction der *Besiegten*, sondern die eigenen *Satrapen* sind es, die sich von den Gros-Sultanen frei machen und sich wenigstens in ihren Provinzen an ihre Stelle setzen b). Es wechseln hierbei die Besiegten oder Unterjochten blos den Despoten, nicht die despotische Regierung c). (§. 412)

a) „Die grossen Revolutionen Asiens sind durch die zahlreichen und mächtigen nomadischen Völker bewirkt worden, welche einen grossen Theil desselben bewohnten. Durch Zufall oder Noth gedrungen, verliessen sie ihre Wohnsitze und stifteten neue Reiche, indem sie die fruchtbaren und cultivirten Länder des südlichen Asiens durchstreiften und unterjochten, bis sie durch *Weichlichkeit* und *Luxus* bei veränderter Lebensart entnervt, wieder auf ähnliche Weise unterjocht wurden. Aus dieser gemeinschaftlichen Entstehungsart erklärt sich theils der grosse Umfang, theils das schnelle Entstehen und die gewöhnlich nur kurze Dauer dieser Reiche". *Heeren* alte Geschichte S. 27 und 28.

b) Der eigentliche Schauplatz dieser Sultanate ist das südliche Asien, Nord-, West- und Süd-Africa. Die zum Theil noch jetzt unabhängigen, zum Theil durch die Engländer wieder mediatisirten Sultane Indiens, theils arabischen, theils mongolischen und persischen Ursprunges, waren und sind fast gröstentheils *abtrünnige Vasallen* des Grosmoguls.

Wenn manche Gros-Chane glaubten, ihre Reiche dadurch besser zusammenzuhalten, dass sie ihre Söhne und nächsten Verwandten zu Satrapen machten, so täuschten sie sich, denn gerade diese ihre blos polygamischen Verwandten strebten am meisten nach persönlicher Unabhängigkeit, weil ihnen alle und jede kindliche und verwandtschaftliche Pietät abgeht. So war nur z. B. *Mithridat* persischer Satrap von Kappadocien und eignete sich davon Pontus an, weil er ein Abkömmling der persischen Dynastie zu seyn behauptete. S. Theil II. §. 183. Desgleichen der *jüngere Cyrus*, Satrap von Klein-Asien, welcher die griechischen Truppen miethete, um seinen Bruder zu stürzen.

„Die Empörungen der Satrapen hatten zu allen Zeiten ihren Grund darin, dass man sie zu mächtig werden liess, mehrere Satrapien in *eine* Hand gab". *Heeren*, Ideen etc. I. 536.

Das türkische Reich wäre schon jetzt, wie einst das byzantinische, auf die Hauptstadt und seine nächsten Umgebungen zusammen geschrumpft oder ganz aufgelösst, wenn nicht die *christlichen* Mächte die Paschas und Russland daran verhindert hätten.

c) „Reiche entstehen und Reiche gehen in Asien unter, aber die neuentstandenen nehmen *immer dieselbe Form* wieder an, welche die vorigen hatten". *Heeren*, Ideen I. S. 75. Das Geschichtliche über die *mongolischen*, tungusischen, türkischen und arabischen Reiche s. bereits Theil II. §. 368—379. Blos das sey hier noch hinzugefügt. Die letzte (im Augenblick vielleicht schon gestürzte) seit 1644 herrschende

Mantschu-Dynastie in China heisst oder bloss *Tai-thsing* und die Namen der Kaiser daraus waren: *Chun-tchi* (1644 bis 1662), *Kang-hi-an* (1662—1723), *Young-tching* (1723—36), *Kien-long* (1736—96), *Kia-king* (1796—1820), *Tao-kouang* (1820—50), *Y-shing* (1850—1854).

3) *Von dem Charakter des Kriegs- und Sieger-Rechts so wie der Herrschaft der Völker der dritten Stufe.*

§. 423.

Wie hier allererst von wohlorganisirten politischen Gesellschaften etc. die Rede ist, fähig, auch andere Völker zu regieren, friedliche Industrie das Mittel zu dem Zweck des Lebens ist, und der Krieg an und für sich nicht mehr wie bei den Völkern der zweiten Stufe als ein Erwerbsmittel, sondern nur als Schutz-, Sicherungs- und Vertheidigungs-Mittel betrachtet wird, und daher auch das Kriegs-Recht auf diesem letzteren Princip beruht, so ist es auch der Charakter dieses Princips, welcher sich dem Kriegs- und Siegerrecht so wie der Herrschaft der Völker der *dritten* Stufe über die ihnen unterworfenen Völker mittheilt. Sie wollen diese nicht gänzlich vernichten oder nur zu ihrem Privat-Nutzen wie *Sachen* verwenden, sondern durch ihre Unterwerfung blos sich selbst sichern und schützen [a]).

Dem gemäss wird nun schon nach dem oben beim Völker-Recht bemerkten der Kriegs-Gefangene nicht mehr verkäuflicher Sklave, sondern nur für so lange simpler Gefangener, bis er ausgewechselt, oder in Folge des Friedens schlechtweg wieder frei gegeben wird. Wie man aber den Kriegs-Gefangenen nicht mehr als eine Sache behandelt, so auch nicht die friedlichen Bewohner der eroberten Länder. Sie werden sammt ihrem Privat-Grund-Eigenthum nicht das Eigenthum des Siegers, sondern dieser eignet sich, und zwar im *ungünstigen* Falle blos die eigentlichen Staatsgüter zu [b]) und die Bewohner werden eben nur seine Unterthanen; im *günstigen* Falle, welcher besonders Platz greift, wenn sie sich Ihresgleichen unterwerfen, behalten die Bewohner ihr Privat-Recht so wie sehr oft mit dem Staats-Gute auch sogar ihre bisherigen *politischen* Verfassungs-Organismen [c]).

Diese *dritte* Stufe kennt überhaupt sowohl activ als passiv

gar keine *völlig discretionnaire* Unterwerfung mehr, sondern sie schliesst stets mit Besiegten oder freiwillig sich Unterwerfenden, mit verfallenen und noch gesunden Völkern aller drei höheren Stufen einen förmlichen Frieden ab, gönnt auch jenen den Vertrag d), selbst wenn sie sich nothgedrungen in dem eroberten Lande niederlassen muss; ja die relative Milde ihrer Herrschaft giebt sich ausserdem auch dadurch kund, dass sie ihre Industrie-Bedürfnisse und Cultur den Besiegten mitzutheilen sucht, weil dies das sicherste Mittel ist, sie auf immer von sich abhängig zu machen und *dauernden Vortheil* aus der Eroberung zu ziehen, selbst wenn ihre Herrschaft einmal wieder aufhören sollte e). Ja wären die Wilden, insonderheit die *Neger*, fähig, etwas von der Cultur der Völker der dritten Stufe anzunehmen oder zu irgend etwas anderem brauchbar als zu gemeinen Handarbeiten, so würden auch diese wahrscheinlich von den Völkern der dritten Stufe nicht zu Sklavendiensten verwendet und als *Sklaven* behandelt werden f).

a) Sie bilden daher auch in dieser Hinsicht den Gegensatz zu den Eroberer-Nomaden, von denen bereits *Montesquieu* bemerkt hat, „sie hieben den Baum kurzweg nieder, um sich der Früchte zu bemächtigen", während die Völker der dritten Stufe ihn pflegen, um für immer seiner *Früchte* gewiss zu seyn.

b) Wohin jedoch auch die vom Staate herrührenden *Colonate* gehören, so dass nur z. B. die fränkischen Könige die Herrn aller römischen Colonate wurden (Theil II. §. 425).

c) Die Germanen z. B. wieder änderten an der *römischen* Verwaltungsform, namentlich dem Municipal-Wesen der Städte, nichts, sondern begnügten sich mit den Steuern und der Oberherrschaft.

d) Obwohl z. B. die Engländer dabei nicht redlich verfahren haben in Betreff des *Preises*, so haben sie doch in Nord-Amerika ihre Eroberungen gegen die rothen Bewohner stets durch einen Kauf oder Tausch *legitim zu machen gesucht* z. B. nur bei dem Handel, den *Pen* wegen Pensylvanien mit den Eingebornen schloss. Ebenso in neuester Zeit auf Neu-Seeland.

e) Dieses Verfahren beobachten z. B. die Engländer jetzt bei allen ihren Colonien. Handels-Abhängigkeit ist auch eine Abhängigkeit und Nord-Amerika bedarf jetzt Englands mehr als England Nord-Amerikas.

f) S. darüber auch Ausland 1854 Nr. 23 und §. 424. Note a.

§. 424.

Was nun *insonderheit* den Charakter der Herrschaft der Völker der *ersten* und *zweiten* Klasse dieser dritten Stufe oder der *afri-*

kanischen und *amerikanischen* anlangt, so wissen wir, ausser dem Theil II. §. 390—411 bereits Beigebrachten und Mitgetheilten, nur sehr wenig, um Näheres anzugeben a). Von der *dritten* und *vierten* Klasse oder den *europäischen* und *asiatischen* Industrie-Völkern erzählt uns dagegen die Geschichte ausführlich, welche ausgedehnte Eroberungen mehr ihre Cultur und Industrie so wie ihr politisch organisirender Verstand als ihr Schwerdt über Völker der zweiten, dritten und *vierten Stufe* gemacht hat; wie ihnen insonderheit mit Hülfe der Bekehrung zum Buddhismus und Christenthume ganze Erdtheile unterthänig oder doch indirect tributbar geworden sind. Wir erinnern hier insonderheit an die Leistungen, die Erfolge so wie den Charakter der Herrschaft der *Chinesen* b), der *Aramäer*, insonderheit der *Phönizier*, *Juden* und *Himjariten* c), der *Phrygo-Armenier* d), der *Römer* e), der *Kelten* f), der *Germanen* g), und endlich auch der *Slaven* über *andere* ihnen fremde Völker h). Wobei wir aber auch hier immer auf unsere Classification der Motife zu den Kriegen §. 378 Note f verweisen, denn davon dependirt zuletzt vorzugsweise die Behandlung der Unterworfenen so wie schon die Art und Weise des Krieges selbst.

a) Was den Charakter der *Herrschaft* der *afrikanischen* sesshaften Cultur-Völker anlangt, so ist uns ausser dem, was wir bereits Theil II. §. 390—403 darüber sagen konnten, noch nichts Näheres bekannt. Aus dem Gesagten ergiebt sich aber schon 1) dass die Herrschaft des einen Staats über die andern bald nur in einer blosen Lehnsherrlichkeit, bald blosen Ober-Hoheit oder wohl gar nur Hegemonie zu bestehen scheint und daher vielfachem Wechsel unterworfen ist, von einem auf den andern übergeht, 2) dass diese Ober-Herrschaft keine despotisch-aussaugende, zerstörende seyn kann, weil sonst diese Länder nicht so gut angebaut seyn und so grosse ansehnliche und wohlhabende Städte haben könnten, so dass 3) ihnen blos die *Neger-Sclaverei* und der *Neger-Handel* zum Vorwurfe gemacht werden könnten, ein Vorwurf, der aber nur dann hier an seinem Platze wäre, wenn er nicht auch den christlichen Europäern gemacht werden müsste, nur dass diese freilich keine eigentlichen Neger-Jagden anstellen.

Was die *Sclaverei* der *eigenen Staats-Genossen* dieser Afrikaner anlangt, so dass auch sehr schöne und intelligente Schwarze an die europäischen Sclaven-Aufkäufer verkauft werden und nach West-Indien gelangen, so verdanken wir darüber einem Engländer, *Brodie Cruikshank*, *eigteen years on the goldcoost of Africa*. 1853. einen *höchst wichtigen Aufschluss*. Abgesehen nämlich davon, dass sie ihre *Kriegsgefangenen* allerdings auch wie Sclaven behandeln und verkaufen, so hat die Sclaverei

der eigenen Genossen nach dieser Mittheilung ganz allein darin ihren Grund, dass nicht allein jeder Vater seine Kinder, sondern auch jeder patriarchische Häuptling seine Verwandten und Angehörigen für contrahirte Schulden *verpfänden* oder zu Geiseln geben darf, so dass, wenn diese Schulden nicht bezahlt werden, der *verpfändete Mensch* in das Eigenthum des Gläubigers übergeht und dieser nun einen Käufer dafür sucht. Ja man *pfändet* für dergleichen Schulden Individuen eines anderen Stammes, um sich dadurch die Bezahlung einer Forderung an ein Individuum dieses Stammes zu verschaffen. Der *verpfändete* und *gepfändete* Mensch ist sonach kein eigentlicher Sclave, keine Waare, sondern blos eine Art temporärer *Leibeigener* und die Entstehungsweise hat eine gewisse privatrechtliche Analogie mit der der russischen Leibeigenschaft, wo den freien Pächtern blos verboten wurde, ihre Pachtungen zu verlassen und zu den Kosaken am Don auszuwandern.

Es scheint hiernach auch, dass diese sesshaften Afrikaner keine Jagd auf die eigentlichen *wilden* Neger im tiefen Sudan machen, sondern dass dies blos durch die Berbers, Tuareks und Araber geschieht.

Hiernach erhält denn das seine Berichtigung und Ergänzung, was wir Theil II. §. 233—237 über die Sclaven-Neger gesagt haben.

Sollte es nun sonach auch den Engländern gelingen, den Ankauf und die Ausfuhr solcher *verpfändeten Leibeignen durch Europäer* etc. gänzlich zu verhindern, so würde das Institut doch bleiben und die Gläubiger nur weniger Abnehmer finden. Es handelt sich also um Aufhebung des Rechtes zur *Verpfändung*, dieses scheint aber in einer *familienrechtlichen* und *patriarchalischen Gesammtbürgschaft*, ja in einer gewissen Pietät seinen Grund zu haben und diese letztere dürfte schwer zu beseitigen seyn.

Wir haben sodann schon Theil II. §. 170. 266—267, so wie 405—411 etc. und auch oben §. 282. fast zur Evidenz gezeigt, dass sowohl auf den *Süd-See-Inseln* wie in *Chile, Peru* und *Mexiko* ein herrschendes und ein beherrschtes Volk unterschieden werden müsse und musste und dass deshalb hier fast durchgängig eine Art Lehns-Verfassung bis zur Entdeckung durch die Europäer bestand. So sagt denn auch *Mathias (Lettres sur les îles marquisès etc. Paris 1843)* dass auf den Marquesas Inseln die Verfassung ganz feudal sey, besonders die Stellung des Heeres; die Monarchie sey erblich, selbst auf die Weiber. Sie hätten *Majorate* und Misheurathen. Ja so wie ein Sohn gebohren wird, ist dieser auch sogleich Herr und Erbe und der Vater blos noch Verweser für seinen Sohn.

Auf den *Sandwich-Inseln* wird der König als der Oberherr alles Grund und Bodens angesehen. Er ist unter den Adel und die Häuptlinge gegen eine Natural-Abgabe vertheilt. Diese Kron-Vasallen haben wieder ihre Pächter und bestimmen sogar die Preise der Lebensmittel (Kornbill).

Das Verhältniss der herrschenden *Inkas* oder *Aymaras* über die *Chinchas* und *Huancas* in Peru schilderten wir schon Theil II. §. 266. und oben §. 282. Ein herrschendes Volk, welches Werke aufführt wie die *Inkas*, ist kein despotisch-aussaugendes.

Dass endlich der Kaiser von *Mexiko*, *Montezuma*, 30 grosse Vasallen hatte, die angeblich 3,000,000 Truppen stellen konnten, erwähnten wir schon Thl. II. §. 267.

Es ist dies gar nicht so unwahrscheinlich, sobald man nur nicht voreilig meint, es sey dies blos 1 Procent der Bevölkerung des grosen unirten oder zusammen eroberten Reiches gewesen. Höchstwahrscheinlich war darunter die *ganze waffenfähige* junge Mannschaft verstanden. *Cortez* eroberte auch dieses Reich nicht etwa mit seiner Handvoll Leute (400 Infanteristen 15 Kavaleristen und 6 Kanonen) sondern mehrere, über den Druck *Montezumas* erbitterte Vasallen giengen sofort nach seiner Landung zu ihm über und *diese* stürzten eigentlich *Montezumas* Herrschaft, freilich nicht ohne den Muth und das Genie des *Cortez* und dann hauptsächlich dass *Montezuma* selbst glaubte, die *Spanier* seien wirklich die von Morgen her gekommenen und propheseiten Nachkommen *Quetzalcoatl's*. Dieser Glaube lähmte seine Thätigkeit, denn er hielt allen Widerstand für unnütz. Auch das heutige *Yucatan*, einst den Tolteken gehörend, von den Indianern *Maya* genannt, war ein solches Lehn-Reich. Die Oberlehnsherrn residirten in der grossen Stadt *Mayapan*. 1420 oder 1460 empörten sich dessen Vasallen und zerstörten die Stadt. Die hohe Cultur und der blühende Zustand Mexikos zur Zeit der Eroberung beweisst, dass auch hier kein aussaugender Despotismus Platz griff. Die Erbitterung der Vasallen gegen *Montezuma* beweisst *dagegen* nichts.

b) Schon im II. Theile §. 459. und auch in diesem III. §. 289. haben wir davon geredet, wie weit die *Chinesen* ihre Cultur und politische Herrschaft auszudehnen gewusst haben, ohne daran dadurch, dass sie selbst dreimal von den Nomaden des Nordens erobert worden sind, gehindert worden zu seyn. Seit Jahrhunderten hält das Volk der *Mitte* das ungeuere chinesische Reich, von beinahe vier hundert Millionen Seelen bewohnt, nicht gerechnet die in 49 Banner abgetheilten Mongolen-Horden, durch eine fein berechnete Politik zusammen (§. 289). Mit ganz besonderer Geschicklichkeit hat es aber vorzugsweise die so eben gedachten *Mongolen* organisirt und weiss sie ihrem Charakter gemäss zu regieren. Es zerfallen dieselben zunächst in drei Klassen oder Stände: Adel, Militair und Klerus. Den *Adel* bilden die erblichen Fürsten und Daizi, d. h. Stamm-Oberhäupter. Dieselben sind Eigenthümer von Land und Leuten, so dass letztere *quasi* Hörige sind und Frohn- und Kriegsdienste leisten müssen. Der *Klerus* hat ausgedehnte Privilegien und grossen Einfluss auf das Volk, er steht unter der Aufsicht des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zu Pecking.

Jeder Stamm ist von dem anderen unabhängig und theilt sich in *Banner*, welche unter den gedachten Fürsten und Oberhäuptern stehen und die wieder in *fünf* Klassen zerfallen. Die beiden ersten führen königliche Titel, die dritte und vierte die Titel von Herzogen und Fürsten und die fünfte die von Grafen (Thsinwang, Kiunwang, Baile, Beise, Koung). Diese Würden gehen aber nur auf ihre männlichen Erstgeborenen über und bedürfen ausserdem noch der kaiserlichen Bestätigung.

Jedes Banner ist in eine unbestimmte Zahl von Regimentern getheilt, jedes Regiment hat sechs Schwadronen aus 150 Reitern, wovon ½ geharnischt ist. Die Bannerfürsten sind zugleich Richter und erhalten dazu von Pecking das Siegel. Die Fürsten halten Landtage und berichten darüber nach Pecking. China lässt sich nur *pro forma* einen Tribut in Naturalien, nämlich Pferden, Schafen, Sperbern und Windhunden zahlen, denn die Geschenke des Kaisers, welche bei ihrer Entrichtung gegeben werden, sind stets mehr werth. China hat ihnen auch ein sehr zweckmässiges Gesetzbuch gegeben. Die *chinesischen* Garnisonen in den festen Plätzen halten zuletzt die Mongolen im Zaume und wenn es den Fürsten (Khalkhas) fehlt, so zahlt ihnen China auch sogar Gehalte (von 10,000 bis zu 800 Gulden).

Das Stammland der *Mantschus*, nämlich die *Mantschurei*, hat seine eigene Verwaltung und zerfällt in drei Kriegs-Gouvernements. Sey es nun als Nachtrag zu §. 289. oder als hierher gehörig, denn die freien grossen Reiche und die unfreien sind oft schwer zu unterscheiden, möge hier über die Bildung des eigentlichen chinesischen Reichs noch folgendes Platz nehmen. Die Unterwerfung oder Vereinigung aller chinesischen Staaten zu dem grossen chinesischen Reiche gieng, wie schon gesagt, von dem gebildetsten und mächtigsten Volke der *Mitte* aus, jedoch so dass sich die Unterworfenen mehrmal wieder losrissen aber immer auch wieder unterworfen wurden. Die Hiung-u (Hunnen und wörtlich empörte Sclaven bedeutend) beunruhigten bereits im 3. Jahrh. nach Chr. China und diese beständigen Gefahren von Seiten der Nomaden haben eigentlich das Reich zusammengehalten und die Idee zu der grossen Mauer an die Hand gegeben. Diese Hunnen waren Tungusen und haben wahrscheinlich auch das *baktrische* Reich zerstört und beherrscht. Die Chinesen traten durch Bekämpfung der Hunnen sogar mit den Römern in Verbindung und gelangten bis zum caspischen Meer. Seit dem 4. bis 7. Jahrh. nach Chr. war China am meisten zerstückelt, besonders herrschten im Norden tatarische Stämme (Thu-Kiu) und nur das südliche China hatte einheimische Kaiser. (S. Ausland 1841. No. 198—200). Diese Zeitschrift vergleicht China mit dem römischen Reiche. Erst dienen die Mongolen und Türken als Söldner im chinesischen Heere, dann treten ganze *Corps* in ihre Dienste und zuletzt setzen sich die Anführer dieser selbst auf den Thron. Auch hier schreibt man den *Verfall* der Verminderung des Boden-Eigenthums zu, was jedoch *hier* irrig seyn dürfte.

Die Herrschaft der eigentlichen *Mongolen (Yuou)* beginnt schon mit 1260, während jedoch bis 1280 noch ein einheimischer Kaiser existirte. Unter der Mongolen-Herrschaft wurde das Chalifat, Tibet, Hoei-He, *Yünnan* und das indische *Magadha* erobert. Was stets dazu beigetragen haben soll, dieses ungeheure Reich als ein *nationales Ganzes* erscheinen zu machen, ist die so schwer zu erlernende chinesische Schrift und Schriftsprache. Diese Fessel hätte hier bewirkt, was bei den Aegyptern die Hieroglyphen. Es war und ist also auch hier die gelehrte und gebildete Aristokratie des Landes, welche geistig herrscht. Wir werden weiter unten noch zeigen, dass die *Examina* die geistige

Waffe waren, mittelst der die Chinesen die Herrschaft der Mantschu über sie paralysirten.

c) Es verstand sich wohl kein Volk besser auf das Colonisiren fremder eroberter Länder und die Benutzung der Colonien wie die *Phönizier* und es wird in der Geschichte nirgends gesagt, dass ihre Herrschaft hart und drückend gewesen sey, vielmehr brachten sie überall, wo sie sich niederliessen, den Ländern ihre Cultur zu. Wir erinnern nur daran, was unter ihnen *Afrika* und *Spanien* waren. Die Juden traten nur *einmal* als Eroberer auf, nämlich gegen die phönizischen Cananiter, aber auch so, dass diese gänzlich vertrieben wurden. Dass aber das eroberte *gelobte Land* unter ihnen blühte und ihr scharfer ätzender Verstand sie trotz alles Druckes, der seit 2000 Jahren auf ihnen lastet, zu den geistigen Beherrschern ihrer Herrn und Quäler machte und macht, ist bekannt. Siehe Theil II. §. 447—448. und oben §. 289.

Wir haben sodann schon im II. Theile §. 449 etc. die Hypothese aufgestellt, dass die afrikanischen *Mauren* höchstwahrscheinlich aus *Süd-Arabien* stammten und stammen. Dem gemäss war auch ihre Herrschaft in *Afrika* und *Spanien* ganz verschieden von der der Türken, Araber und übrigen mohamedanischen *Nomaden*-Völker. Spanien blühte unter ihrer Herrschaft und es war lediglich der Nationalhass und die Unverträglichkeit des Christenthums mit dem Islam, welcher die spanischen Gothen nicht rasten liess, bis sie wieder vertrieben waren. Dass die *Himjariten* ihre Herrschaft und Cultur auch nach *Abyssinien* übertrugen s. Theil II. §. 449.

d) Das so eben Gesagte gilt auch insonderheit von den *Armeniern*; abgesehen von ihrer Wirksamkeit für das Christenthum, sind sie noch heut zu Tage die Colporteurs der Cultur von Venedig bis Calcuta. Sollte Asien dazu bestimmt seyn, europäische Cultur zu empfangen, so würde dieses nur durch das Medium der Armenier und Juden möglich seyn. Die Geschichte ihres Gros-Staates und über welche Länder er zeitweilig seine Herrschaft ausdehnte mussten wir schon Theil II. §. 441. mittheilen, ebenso theilten wir §. 442. das mit, was uns bis jetzt von *Brosset's* Forschungen über *Georgien* bekannt geworden ist. Beide Völker waren seit *Ninus* durch die Nachbarschaft der *Arier*, *Perser* etc. nie so frei und unabhängig, dass sie *ihre* Herrschaft und Cultur hätten weithin tragen können.

e) Das Geheimniss der römischen Weltherrschaft bestand nicht blos in ihrem Organisirungs-Talent, sondern hauptsächlich darin, dass sie jede Provinz nach Maasgabe ihrer Individualität (und wie mannigfaltig war diese) und auf die Basis der zum Grund liegenden Unterwerfungs-Verträge mehr regierten als beherrschten. Es ist daher falsch, wenn *Montesquieu* XI. 19. behauptet, sie seyen *durchgängig* despotisch behandelt worden. Uebrigens bemerkten wir schon §. 287, dass die Römer gegen ihre latino-italischen *Socii* sich nie als *Eroberer* und *Herrscher* gerirten, sondern *Italia* bildete das eigentliche freie römische Reich, dessen

Regenten freilich die Römer waren. Was zum eigentlichen politischen *Italia* gehörte s. Th. II. §. 435 etc.

Ueber das Verhältniss der *alten* Patrizier Roms zu den alten *Plebejern* und Clienten sprachen wir schon und dies kommt, wenn es ja auf Unterwerfung beruht haben sollte, hier nicht mehr in Betracht. Ebenso auch nicht der Umstand, dass das älteste römische Civil-Recht der XII Tafeln ein gemachtes Zwangs-Recht war, ohne ein latino-nationales *Rectum* zum Inhalt zu haben, denn auch dieser Umstand wurde allmälig durch das prätorische Recht und zuletzt durch die christlichen Kaiser vertilgt. M. s. hierüber ganz besonders **Troplong**, *sur l'influence du christianisme sur le droit privé des Romains* im *Institut* von 1842 Nr. 76.

Das Hauptmittel, ihre Herrschaft über die *Provinzen* zu behaupten, bestand übrigens in ihrem *Colonial-System*, verbunden mit den überall stationirten Legionen, aus deren *Castris* vielfältig Städte entstanden. Wie es gekommen, dass wenigstens in Europa, überall, wo die Römer herrschten, die beherrschten Völker auch ihre Sprache annahmen, da die römische Bevölkerung im Ganzen doch so gering war, bleibt ein noch nicht gelöstes Räthsel, gerade so wie die Verbreitung des römischen Rechts, welche letztere erst durch den Verfall der Völker und dadurch, dass das römische Bürgerrecht allen Bewohnern des römischen Reichs ertheilt wurde, befördert worden zu seyn scheint. Was die Germanen in *Lehne* verwandelten, das nahm bei den Römern theils den Charakter des *Colonats* an, theils wurden damit die ausgesendeten römischen Colonisten *ausgestattet* und begabt, theils wurde es eigentliches *Staatsgut*. Ueber das römische Colonial-System s. *I. N.* **Madvigii**, *de Coloniarum populi romani jure et conditione quaestiones historicae Havniae* 1832. Wir tragen sodann hier noch zwei Abhandlungen von *Amedée Thierry* nach (s. *Institut* 1849 Nr. 165 und 166) und zwar 1) *Administration centrale de l'Empire romain* und 2) *Organisation provinciale de l'Empire romain*, welche höchst schätzbare mit grosser Mühe aus den römischen Rechts-Quellen zusammen gestellte Arbeiten uns erst ein recht klares Bild von der organisirenden Staats-Klugheit der Römer zur Zeit der Kaiser geben und es erklären, wie es ihnen möglich war, Jahrhunderte lang den *Orbis romanus* von Schottland bis in die afrikanische *Sahara* zu beherschen.

Nur als eine Probe theilen wir hier zunächst die Organisation und Verwaltung *Galliens* mit. Die *Präfectur* Gallien umfasste gegen das Ende des vierten Jahrhunderts drei *Diöcesen*, Gallien, Spanien und Brittannien. Diese zerfielen wieder in *Provinzen* und zwar Gallien in siebenzehn, Spanien in sieben und Brittannien in fünf. Der ganzen *Präfectur* stand ein *Praefectus praetorii* vor, den *Diöcesen* drei *Vicarien* und den *Provinzen* neun und zwanzig Präsidenten. Der Präfect hatte seinen Sitz zu *Trier*. Er hatte einen förmlichen Hofstaat und der Kaiser selbst gab ihm das Prädicat *Pater* und *Illustris*, er erhielt die *Adoration*, man küsste ihm das Kleid, er trug das *Parazonium* (Wehrgehenk), welches ihm der Kaiser bei seiner Investitur umhieng, sein

vergoldeter Staats-Wagen wurde von vier weissen Pferden gezogen und er hatte ein grosses Hülfs-Personal.

Mit den *Vicarien der Diöcesen* verhielt es sich analog.

Die *Chefs* der *Provinzen* hiessen nur im Allgemeinen *Praesides*, ausserdem führten sie auch die Titel *Rector*, *Administrator*, *Moderator*, *Judex ordinarius*, *Cognitor*.

Die Provinzen zerfielen endlich in *autonomische Municipalitäten* und *ländliche Corporationen* und diese hielten von Zeit zu Zeit ihre eigenen *Concilia*, *Coetus* oder *Conventus*, um ihre Interessen den *römischen Magistraten* gegenüber zu wahren. Sie hatten das Recht, ihre Beschwerden durch Deputationen an den Kaiser zu bringen und bei ihm die Magistrate zu verklagen. Die *Legati* zu den *Concilien* waren jedoch genau an ihre Instructionen gebunden.

Sodann sagt aber *Thierry* in dem sub 2 genannten *Memoire*: *Chez nous l'Etat est partout; il touche à l'individu; il le froisse, car aucun intermédiaire, capable de le défendre et de le protéger, n'existe entre l'individu et l'Etat. Mais la société romaine avait à la base des municipalités grandes, riches, fortement constituées, qui avaient encor au-dessous d'elles des corporation de metiers dans les villes et le colonat dans les compagnes. L'autorité centrale était rarement en contact avec l'individu; elle se trouvait presque toujours en face de personnes publiques, armées de toutes pièces pour la résistance*". Womit er also sagen will, das herrschende Rom wusste nichts von der modernen Centralisation, die sich eben durch die *Vernichtung der Gemeinden* characterisirt. Ueber die Entstehung des römischen Reichs s. m. auch noch *Strabo* VI am Ende.

f) Ueber den Charakter der *Herrschaft* der *Kelten* ehe sie selbst unter römische Herrschaft gelangten, hat uns die Geschichte durchaus nichts überliefert und nur so viel scheint gewiss, dass ihnen das Feudal-System noch unbekannt war. Nach dem Thl. II. §. 428. darüber schon Gesagten waren ihre Einwanderungen nach Italien, England, Irland, Spanien etc. natürlich auch zugleich Eroberungen aber nur über *iberische* und *gälische* Völker, während in Frankreich Iberer (Aquitanier und Ligurer) ruhig neben ihnen wohnten. Das *Colonat* scheinen sie aber ebenwohl schon gekannt zu haben (§. 65). Ihre eigentlichen Eroberungen machten sie erst als christliche Missionäre.

g) Die Geschichte der *Eroberungen* aller vier *germanischen* Zünfte wurde bereits in allgemeinen Umrissen Thl. II. §. 424 bis 427 mitgetheilt und es handelt sich hier blos noch um die *Charakteristik* ihres Kriegs-Sieger- und Herrscher-Rechts. Um hierbei nicht wesentlich Verschiedenes zu confundiren, hat man zwei Haupt-Arten der Eroberung und Herrschaft zu unterscheiden:

1) die, wo *germanische Völker nichtgermanische* oder italische, keltische, slavische, finnische etc. Völkerschaften besiegten und ihrer Herrschaft unterwarfen, und

2) die, wo sich germanische Völker *ihres Gleichen* d. h. germanische Völker unterwarfen. Es hassten sich zwar die vier Zünfte

des germanischen Volksstammes so innig wie nur möglich unter einander, namentlich verachteten die *Gothen*, (diese Barbaren unter den Römern und Römer unter Barbaren), alle andern, selbst ihre Zunft-Genossen, die *Sueven* und Vandalen, aber gegen die asiatischen Horden waren sie einig und wenn sie sich einmal gegenseitig besiegt hatten, so behandelten sie die Besiegten fast als gleiche politische Genossen (§. 261. Note a. erste Kategorie).

Jede dieser beiden Haupt-Arten zerfällt aber wieder in zwei Unter-Arten und zwar

die erste in a) diejenigen Eroberungen und Reiche, welche durch *ganze Völker* in Masse gemacht und gegründet wurden, so dass die Eroberung und die Herrschaft dem *ganzen Volke* gehörte, und b) diejenigen Eroberungen und Reiche, welche *einzelne Könige* oder Grosse mit *ihrem Gefolge* auf eigene Rechnung machten, so dass die Eroberung und Herrschaft auch nur ihnen *persönlich* zufiel und zukam; und gerade so ist denn auch die zweite Haupt-Art zu subdistuingiren, so dass nur der Unter-Art b und h das eigentliche *Benefizial*- und späterere *Feudal*-System eigen war und zum Theil noch ist.

Man könnte noch eine dritte *Haupt-Art* unterscheiden, nemlich wo die beiden ersten Haupt-Arten mit ihren Unter-Arten *gemischt* sind, oder richtiger *neben einander* bestanden und bestehen. So lange jedoch letzteres der Fall war, ist es blos nöthig, theoretisch die doppelte Qualität eines und desselben herrschenden Subjects gehörig zu unterscheiden und wir haben blos nöthig, *darauf* aufmerksam zu machen, welche *nachtheilige Folgen* es für die *freien germanischen* Völker hatte, dass und wenn ihre Wahl-*Könige* zugleich reiche *Landherrn* und *Herrscher* über fremde Völker wurden und waren, denn sie waren nun bemüht, ihre *Herrscher-Rechte* auch über die freien Germanen auszudehnen, vollends dann, wenn diese sich mit dem besiegten Volke physisch und religiös vermischten, und am Ende gar von diesem ethnisch absorbirt wurden.

Wir haben es nun hier vorerst blos mit der *ersten Haupt-Art* zu thun. Von der zweiten wird §. 426. die Rede seyn.

Vor Allem gilt für beide Unter-Arten dieser ersten Haupt-Art ganz absonderlich der Satz, den wir bereits für die ganze dritte Stufe aussprechen zu dürfen geglaubt haben, dass die Germanen, offenbar weil sie selbst darauf so grossen Werth legten, auch den Besiegten ihre Sprache, ihre Religion, ihr gesammtes Civil-Recht, ja ihre Gemeinde-Verfassung liessen und sich mit den Eigenthums- und *Regierungs*-Rechten begnügten, welche den bisherigen Regierungen zugestanden hatten. Alle Völker, welche solchergestalt unter germanische Oberherrschaft gelangten befanden sich sonach im *günstigen* Falle, denn es wird nachgerade immer wahrscheinlicher, dass die Germanen den *freien*, nicht in der Schlacht besiegten *Privat-Grund-Eigenthümern* (*Possessores*) ihr Eigenthum nicht nahmen, sondern das ⅓ oder die ⅔, welche sie sich vom Grund und Boden aneigneten, *bisheriges Staatseigenthum* gewesen war, wohin aber auch die zahlreichen blosen *Colonate* gehörten,

welche vielleicht noch nicht einmal erblich waren, so neulich, dass man die *Coloni* darauf sitzen liess und blos das *Eigenthum* an die Sieger überging, welches dann bei der ersten Unterart *Alodium* wurde, bei der zweiten Unterart aber vom Herrn theils als *Beneficium* an sein Gefolge vergeben theils als Kammerguth zurückbehalten wurde. (Nachträglich zu Theil II. §. 426. sei hier noch bemerkt, dass, als 419 auf Verlangen der Römer selbst, die Gothen aus Spanien nach Aquitanien zurückkehrten, kaiserliche Commissaren das Land an sie austheilten, so dass sie ⅔ erhielten und die Römer nur ⅓ behielten). Blos den *Longobarden* wird nachgesagt, dass sie *allen* Grund und Boden für sich genommen und in drei Theile getheilt hätten, einen für den König, einen für die Herzoge und einen für die *Exercitales*. M. s. darüber im Allgemeinen kritische Zeitschrift für Recht etc. des Auslandes IX. Nr. 12, und *Sartorius; de occupatione et divisione agrorum romanorum per barbaros germ. stirpis.* Göttingen 1819, welcher auch behauptet, die *römische Kirche* habe alle ihre Güther behalten, nur musste sie, wie jeder andere, steuern etc. S. auch noch *Gaupp*, die germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des römischen Westreichs. Da nun ausserdem die Germanen als Eroberer entweder schon Christen waren (z. B. die Gothen) oder es sehr bald wurden, so trat durchweg ein um so *aufrichtigeres vertragenes Verhältniss* zwischen ihnen und den Besiegten ein und dieses ist die Basis der germanischen Legitimität d. h. dass das nunmehrige Recht der Herrn und der Beherrschten gleich heilig war und unter dem Schutze der Gerichte stand.

Die *Entartung* dieses Verhältnisses bei beiden Unter-Arten fällt fast ganz allein dem germanischen *Adel* zur Last und dies rechtfertigt wiederum das Bestreben der Fürsten, die Macht dieses Adels zu brechen, den dritten Stand zu begünstigen und selbst dem unfreien Bauernstande zu persönlicher und dinglicher Freiheit zu verhelfen. Dabei kam ihnen die allmälige Verarmung des Adels eben so zu statten, wie ihre eigene Ueberschuldung in neuester Zeit die eigentliche historische und factische Grundlage der neuesten Verfassungen ist, denn damit war der *Landeshoheit* ihr Fussgestell, nemlich die *Landesherrlichkeit*, genommen.

Wir haben nun blos noch anzugeben, welche von den seit dem Untergange des römischen Reichs gegründeten neuen germanischen Reichen zur ersten und zweiten Unter-Art gehörten und gehören und welche aus beiden gemischt waren und sind.

a) Zur *ersten* Unter-Art gehörten das *ost-* und *westgothische* Reich in *Italien* und *Spanien*, wahrscheinlich auch das *vandalische* in Afrika und das *burgundische*; auch das *longobardische*, jedoch so, dass der königliche und herzogliche Antheil später zu Lehn gegeben wurde;

b) zur *zweiten* gehörten das *fränkische* sowie das *longobardische* Reich, seitdem letzteres mit ersterem vereinigt wurde, die meisten der von den *Normannen* gestifteten Reiche, insonderheit *Neapel*, *Sicilien*, die *Normandie*, *England* etc. insonderheit aber alle aus diesen grössern Reichen später entstandenen *kleinern Gebiete* einzelner *Lehns-Herzoge*,

Grafen, *Markgrafen* etc., mochten sie sich nun von ihrem Oberlehnsherrn ganz *losreissen* oder seine Oberherrlichkeit dem Namen nach noch anerkennen. Auch manche *Nebenländer* der Reiche der ersten Unter-Art traten zu diesen in ein Lehns-Verhältniss, als diejenige Beherrschungs- und Unterthänigkeits-Form, welche dem germanisch-feudalen Mittel-Alter eigenthümlich war. Wir glauben daher auch selbst das *Königreich Jerusalem* hierher zählen zu dürfen und verweisen dieserhalb auf ein sehr schätzbares *Memoire* von *Beugnot* (in der *Bibliotheque de l'école des chartes 1853. 1854*) *sur le regime des terres dans les principautés fondées en Syrie par les Francs à la suite des croisades.*

c) Zu den *gemischten* gehörten anfangs wieder das *fränkische* Reich, denn nur *ein Theil* wurde durch die Könige mit ihrem Gefolge erobert, nachdem jedoch in Folge der Theilung unter den Söhnen Ludwigs des frommen Teutschland von *Frankreich* getrennt wurde, wurde *letzteres* allmälig insofern ganz feudal, dass es daselbst heissen konnte: *nulle terre sans Seigneur*. Womit jedoch nicht gesagt ist, dass alles Land vom *König* relevirt habe, sondern blos, dass der *Bauernstand* durchgängig nur noch Colonat-Recht besass. Sämmtliche halb-souveraine Lehns-Herzogthümer und Grafschaften gelangten jedoch allmälig wieder an die *Capets* und diese, obwohl diese Wahl-Könige, wurden dadurch so mächtig, dass sie sich seit dem 16. Jahrhundert als vollendete Erb-Könige betrachteten. Beim Ausbruch der französischen Revolution zählte Frankreich 41 Provinzen, die solcher gestalt wieder an die Dynastie der *Capets* gelangt waren, wovon aber jede ihr besonderes Recht hatte und besonders verwaltet wurde. Obwohl darauf vorbereitet dürfen wir uns nun aber doch in keine weiteren Details der Staats- und Rechts-Geschichte aller dieser germanischen Reiche und Gebiete einlassen und bemerken blos wegen der übrigen Eroberungen der Germanen noch Folgendes.

Bei den bisher classificirten Reichen waren die Besiegten Lateiner und Kelten, also höher cultivirte etc. Völker als die Germanen. Wo sich diese dagegen *slavischer* und *finnischer* etc. Länder bemächtigten, einerlei ob dies durch ganze Völker oder nur durch Fürsten geschah, handelten sie weit weniger schonend, hauptsächlich weil sie bei diesen Völkern keinen reichen Adel antrafen. Die *Slaven* wurden fast durchgängig *Hörige*, ja wohl *Leibeigene* ihrer teutschen Herrn und ebenso auch die *Finnen* in den jetzt sog. teutschen *Ostsee-Provinzen*. Die Sachsen machten sämmtliche gälische *Britten* zu Leibeigenen. Ueber das Verhalten der Normanno-Sachsen oder Engländer gegen das gälische und celtische Irland s. m. bereits Theil II. §. 424 und 431. Als Irland 1169 durch *Heinrich II.* erobert wurde, wurde es durch eine Menge kleiner Fürsten regiert, deren Uneinigkeit die Unterwerfung so sehr erleichterte. Das beste Werk über die Ursachen des Elends in Irland ist *G. de Beaumont*, *l'Irlande sociale*, *politique et religieuse*. *Paris 1840*.

Noch härter verfuhren sie endlich seit dem 16. Jahrhundert in den *asiatischen* und *amerikanischen* Colonien; den Völkern, welche noch

zur 3. Stufe gehören, nahmen sie die besten Ländereien; die *Jäger-Nomaden* vertrieben sie aber ganz von ihrem einheimischen Boden, höchstens schlossen sie dann und wann einen Schein-Kauf mit denselben ab.

h) Den *Slaven* ist deshalb das *Lehns*-System gänzlich fremd geblieben, weil sie überall massenweis in leer gelassene Länder nachrückten und sich in dieselben theilten und nur das ist charakteristisch, dass sich trotz dem fast überall bei ihnen der früher freie Bauernstand in einen leibeigenen verwandelt und sich bei ihnen kein Bürgerstand hat herausbilden können oder mögen, was denn auch der eigentliche Grund ist und bleibt, warum sie in der Cultur den Germanen stets nachstanden und stehen werden. (§. 56). Sie haben nie über Völker einer *höheren* Ordnung politisch geherrscht, vielmehr wurden sie umgekehrt, und zwar sehr häufig durch eigene Wahl, durch germanische Fürsten beherrscht. Blos mit den an ihr Land grenzenden türkischen Nomaden kamen sie in Berührung und Krieg. Blos Russland *herrscht* jetzt über türkische und mongolische Jäger- und Weide-Nomaden, aber fast in derselben klugen Weise wie China. Der Charakter seiner dermaligen Herrschaft über *Polen* würde ein Jahrhundert früher ein anderer gewesen seyn, gerade so wie man jetzt auch anfängt, die teutschen Ostsee-Provinzen russifiziren zu wollen. (s. §. 426).

Welcher Art die Behandlung und Herrschaft der Slaven über die *illyrischen* Völkerschaften war, deren Länder sie besetzten und fast ganz slavisirt haben, ist unbekannt. Siehe darüber bereits Theil II. §. 300. §. 412—422.

§. 425.

Umgekehrt war aber auch und ist noch, hier in einem sogar ausgedehnteren Maase als bei den Eroberer-Nomaden (weil es diesen noch fast gänzlich an der entsprechenden Cultur-*Empfänglichkeit* fehlt), die *Rückwirkung* bemerklich und sichtbar, welche selbst schon politisch verfallene Völker der *vierten* Stufe auf sie hatten und so weiter herab, Völker der vierten Klasse der dritten Stufe auf Völker der dritten, zweiten und ersten Klasse. Die verfallenen und besiegten alten *Griechen* theilten ihre Literatur und Kunst den sie beherrschenden *Römern* mit und verwandelten die Sieger in ihre lernbegierigen Schüler und Verehrer a) und was die Völker der dritten und vierten Klasse dieser dritten Stufe noch heute an Literatur und Kunst besitzen, stammt grösstentheils von den *braminischen*, *arischen*, *ägyptischen* und *griechischen* Völkern her b).

Ebenso erhoben sich die besiegten Römer und romanisirten Kelten zu Bekehrern und Bildnern ihrer *germanischen* Herrn und wurden

dadurch in kirchlicher-, Cultur- und literarischer Hinsicht wieder, was sie einst politisch gewesen waren, die geistigen Beherrscher derselben c).

Die *Slaven* verdanken ihren *germanischen Unterthanen* oder doch *Beisassen*, nämlich den aus Teutschland nach Polen, Böhmen und Russland gerufenen teutschen Handwerkern, Künstlern und Gelehrten (s. oben §. 56 und Theil II. §. 269), sehr viel von dem, was sie an *Literatur* und *Kunst* besitzen, ganz abgesehen von dem, was sie durch ihre *germanischen Herren* geworden sind d). Dass endlich die Atzteken und Aymara viel von der Kultur und Religion der Tolteken und *Chincha* adoptirten, wurde ebenwohl schon Theil II. §. 266 und 267 hervorgehoben. Wir erblicken hierin also einen neuen Beweis dafür, wie unzerstörbar und unwiderstehlich die von uns bereits Theil II. §. 134 geschilderte Welt- und Völker-Aristokratie der höheren Stufen, Klassen etc. über die niederen ist, so dass selbst die politische Oberherrschaft der Minderbegabten nichts über die geistige Herrschaft der höher Begabten vermag, selbst wenn diese letzteren politisch schon verfallen sind.

a) Ja die Römer boten den Griechen die politische Freiheit mehremalen wieder an, ohne acceptirt zu werden.

b) Siehe deshalb bereits Theil II. §. 134—136. 174. Ja die bisherige verächtliche Behandlung der Europäer seitens der Chinesen beruht auf ihrem Stolze und ihrer vermeintlichen Ueberlegenheit über sie und wie tief es sie kränken muss, von ihnen besiegt worden zu seyn. Ja schon 200 Jahre vor Chr. versuchte selbst ein einheimischer Kaiser (*Chi-hoang-ti*, derselbe welcher die grosse Mauer gegen die Tataren zu bauen anfing) das Ansehen und die Opposition des Gelehrten-Adels dadurch zu brechen, dass er alle Schriften verbrennen liess. Es half ihm jedoch nichts und sie behaupteten gegen ihn ihr Ansehen durch die Examina ebenso wie später gegen die Mantschu.

c) Schon Theil II. §. 62. bemerkten wir, auf welche Weise das gefallene Rom das Christenthum zu benutzen verstand, um daraus eine geistige Disciplin zu bilden, mittelst deren es die abendländische Welt sich von neuem unterwarf, wobei ihm eine raffinirte Menschenkenntniss, verbunden mit List und Verschmitztheit auf der einen Seite, auf der andern aber auch noch der Umstand sehr zu statten kam, dass die Germanen selbst nicht für eigentliche Eroberer, sondern blos für gerufene alte Freunde und Gäste gelten wollten und sich daher von der römischen Geistlichkeit als solche begrüssen liessen; und so giengen denn die Germanen durch Eroberung und Betretung des römischen Reichs in eine

doppelte Falle, denn wir zeigten schon §. 429, wie nachtheilig es auch für ihre eigene Freiheit wurde, dass ihre *Könige* zugleich *Beherrscher* unterworfener Römer wurden, diese aber, als Geistliche und der Schrift Kundige, auch sogleich der Könige Räthe und Diplomaten (im ursprünglichen Sinn des Wortes) wurden.

„Nicht deshalb herrschten im Mittel-Alter die Geistlichen, weil sie im Namen Gottes geboten, sondern weil sie die einsichtsvollsten und unterrichtetsten Männer in jenen Zeiten waren" sagt auch *Zachariae* I. c. 4. 2. S. 238. (der ersten Ausgabe). Ja der Kampf zwischen *Guelfen* (Papst und Haus *Anjou*) und *Ghibellinen* (Kaiser und aragonische Könige Siciliens) wurzelte zuletzt blos in der Verachtung oder dem Hasse der Italiener gegen die Teutschen, so dass *Machiavell* (ein Welfe) blos zu dem Zweck sein Buch (*Il principe*) schrieb, um die Teutschen aus Italien zu vertreiben, und man sich daher höchlich wundern muss, wie dieses Buch, das nur für die gefürchteten Emporkömmlinge und *Condottieri* Italiens von einem missvergnügten ehrgeizigen Stadtschreiber verfasst wurde, legitimen Fürsten als politischer Katechismus und Wegweiser hat dienen können und wie es Gelehrte und selbst ein König der Mühe und Ehre werth finden konnten, es zu widerlegen.

Was nun insonderheit das Pabstthum oder die römische Kirche anlangt, so entstand es (zufällig oder durch Berechnung) fast eben so gleichzeitig mit der Eroberung des römischen Reichs durch die Germanen als eine Waffe gegen diese, wie später die Jesuiten mit der Reformation (1540) als Mittel, sie wieder rückgängig zu machen. (Der dritte General der Jesuiten, *Franz Borgia*, sagte bei seinem Tode 1572: *Intravimus ut agni, regnavimus ut lupi, expellimur ut canes, renovabimur ut aquilae*). Die psychisch-religiösen Waffen der römischen Kirche waren das *Fegefeuer* und die Seelenmessen, die Gnadenlehre, die Beichte und Absolution, die Inquisition, das Verbot des Bibellesens, das Cölibat der Geistlichen, die Bemeisterung des ganzen Jugend-Unterrichts, die völlige Trennung der Kirche vom weltlichen Staat und seiner Gewalt etc. Einen Beweis für jene raffinirte Menschenkenntniss und Beherrschung derselben gab sodann die römische Kirche insonderheit dadurch, dass sie unter den germanischen Völkern und Königen selbst sich die eifrigsten Anhänger erwarb, so dass selbst noch die Reformatoren sich ängstlich bestrebten in der Augsburgischen Confession ja nicht zu weit vom römischen Dogma abzuweichen und deshalb denn auch auf halbem Wege stehen blieben, selbst wenn die Reformation von *sämmtlichen* teutschen Völkern adoptirt worden wäre, was leider verhindert und dadurch der römischen *Curie* und den Jesuiten wieder offenes Feld verschafft wurde. Wir würden übrigens nichts Neues über beide mehr sagen können, da dies seit der Reformation bis heute zur Genüge geschehen ist. Wohl haben die Päpste und die römische Kirche auch manches Verdienst, (gerade so wie umgekehrt das Princip des Protestantismus keine protestantische Kirche zu Stande kommen lässt), allein, theils war es nicht ihre Absicht, und dann haben wir schon Thl. II. die Frage aufgeworfen, ob die germanische Menschheit dadurch wirklich gewonnen

und *glücklicher* geworden seyn würde, wenn daneben auch alles das nicht gewesen wäre, was Pabst und Kirche zum Vorwurfe gereicht. Was half es z. B. dass durch das *Coelibat* die Geistreichsten selbst aus der Classe der Leibeigenen zur geistigen Herrschaft gelangen konnten und gelangten, da diese nur im Dienste Roms standen, oder dass dadurch das Aufkommen einer erblichen Priesterschaft verhindert wurde, da diese abermals nur Rom diente und das Volk dennoch nur als eine Heerde beherrschte, so dass ein französischer Pfarrer *Buffieres* sagen durfte, wenn ihn Gott fragen werde wegen seiner Heerde, so werde er antworten: *Bêtes tu me les a baillèes, bêtes je te les rends.* Wie verstand Rom diese Heerde auszuplündern durch Wallfahrten, Seelenmessen, Absolution, Dispensationen und Zehnten! (Noch ist die päpstliche Finanz-Geschichte nicht geschrieben). Auch hierbei kam ihm nur zu oft theils die Kurzsichtigkeit, theils die Herrschsucht vieler Könige zu statten, indem sie im Bunde mit Rom ihrer Herrschaft sicherer oder versicherter zu seyn glaubten, besonders wenn sie von Rom Königstitel und Salbung empfangen hätten. Was wäre Rom ohne die Karolinger? Trugen doch die Könige von England, Schottland und Neapel ihre Reiche dem Pabst förmlich zu Lehn auf, um sich gegen ihre eigenen Vasallen dadurch zu befestigen.

d) Dass jedoch *Russland*, als das einzige noch selbstständige und aufrecht stehende slavische Reich, nicht dieser germanischen Cultur und Civilisation seine Macht verdankt, sondern seiner nationalen, religiösen und politischen Einheit, sagten wir schon oben §. 284. aber auch mit dem Zusatze, (Thl. II. §. 422. Note c.) dass den *Russen* das gänzlich abgehe, womit man auf die Dauer eine politische Herrschaft über *höher cultivirte* und *civilisirte* Völker zu behaupten im Stande sei. Vermag es doch selbst über die Polen nur mit überlegener Waffen-Gewalt seine Herrschaft zu behaupten, so dass jetzt (1853) bei seinem Kriege gegen die Türken etc. ihm Polen ebenso hinderlich ist, wie früher Oestreich etc.

§. 426.

Daher rührt es nun auch, dass von hier an, wo das erforderliche Cultur-Bedürfniss bereits vorhanden ist, nicht allein die politische Herrschaft der Völker dieser dritten Stufe über Völker ihres Stammes z. B. nur der Lateiner über Lateiner a), der Germanen über Germanen b), der Slaven über Slaven c), sondern auch die einer niederern Klasse oder Ordnung über Völker einer höhern Stufe, Klasse oder Ordnung, im Vergleich mit der Herrschaft bloser Eroberer-Nomaden, stets äusserst schonend war und ist, eben weil sie durch jene Achtung einflössende geistige Herrschaft der Besiegten paralysirt wurde und wird, denn wie ein *wirklich* Vornehmer d. h. geistig und durch Cultur höher stehender, auch als

Gefangener von Geringeren doch noch als Vornehmer behandelt wird, so auch vornehme Völker von geringern a).

a) M. s. hierüber bereits §. 424. Note e. Einer unterworfenen *fremden Provinz* gaben die Römer vor der Kaiser-Zeit eine *Lex*, eine Verwaltungsform, bei den *latino-italischen Sociis* hiess es dagegen stets *foedus dare*.

b) Wir haben §. 424. Note g. die zweite Haupt-Art germanischer Herrschaften, wo nämlich *Germanen durch Germanen beherrscht* werden, hierher zur näheren Betrachtung verwiesen und wir werden hier als Unter-Arten a) *England* seit der Eroberung durch die *Normannen* bis auf unsere Tage und b) *Teutschland* seit seiner Trennung von Frankreich durch den Theilungs-Vertrag von *Verdun* bis auf unsere Tage zu charakterisiren haben. Ehe wir aber hierzu übergehen, ist es nothwendig, vorher den Geist des germanischen Lehnssystems im Allgemeinen zu schildern, wie er sich *hier* bei dieser zweiten Haupt-Art kund gab, um so mehr als diese Schilderung jetzt erst Platz greifen kann, nachdem wir des Pabstthums gedacht, welches wegen der scheinbaren Identität oder Analogie seines *Principes* eine Art von Ehe mit dem Feudal-Systeme eingieng, die jedoch ihrer Widernatürlichkeit wegen sehr bald eine höchst *zwistige* Ehe wurde und den häuslichen und öffentlichen Frieden der germanischen Völker bis auf diese Stunde gestört hat. Abgesehen davon, dass vom 9. bis zum 13. Jahrhundert nicht blos Rom, sondern auch das Volk die Ansicht hegte, auch alle weltliche Gewalt komme durch das *Medium* des Pabstes von Gott (Sachs.Spiegel I. 1.), diese Ansicht aber später, nach dem Ausbruche des Kampfes zwischen Pabst, Kaiser und Königen gänzlich bestritten wurde, so ist es in unseren Tagen besonders *Eichhorn* gewesen, welcher in seiner schon oft allegirten teutschen Staats- und Rechts-Geschichte §. 286 sie wieder hervorgehoben und an die Spitze des ganzen Rechts-Systemes für die dritte Periode (von 888 bis 1272) gestellt hat, dabei aber in Note b und c auch keinesweges verschweigt, inwiefern sich Hierarchie und Feudal-System feindlich gegenüber standen. *Eichhorn* sagt nun l. c. so: „Man wird schon durch den Ausdruck *Feudal-System*, mit welchem man gewöhnlich die *Verfassung* bezeichnet, welche sich in diesem Zeitraume ausbildete, mit Recht auf das Verhältniss aufmerksam gemacht, in welchem sich das belebende *Princip* dieser Verfassung am reinsten und deutlichsten ausspricht und welches an ihr auch zuerst in die Augen fällt, weil es die *Form* ausmacht, in welche sich fast alle gesellschaftlichen Einrichtungen schmiegen mussten. Nur muss man sich durch jenen Ausdruck nicht verleiten lassen, im *Lehn-Rechte* das Princip und Wesen dieser Verfassung selbst zu suchen und unter dem Namen des Feudal-Systems diese lehnrechtlichen Verhältnisse allein zu verstehen (der Verf. führt hier in der Note England als Beleg an, wo noch jetzt das Feudal-System bestehe, während das Lehnrecht verschwunden sey) oder gar das Feudal-System dem System der Hierarchie entgegen zu setzen, das vielmehr mit diesem nur eines und dasselbe System der

Verfassung ist. Das Wesen des Feudal-Systems aber lässt sich auf folgende Principien zurückführen:

I. Die *Christenheit*, zu welcher nach der göttlichen Bestimmung der Kirche *alle* Völker gehören sollen, ist ein *Ganzes*, dessen Wohlfahrt durch die von *Gott selbst gewissen Personen anvertraute Gewalt* besorgt wird. Diese ist eine *zweifache*, eine geistliche und eine weltliche. *Beide* sind dem Pabste als Stellvertreter Christi und sichtbarem Oberhaupte der Christenheit anvertraut; von diesem, und daher von ihm abhängig und unter seiner Aufsicht, hat der *Kaiser* als sichtbares Oberhaupt der Christenheit in *weltlichen* Sachen und haben überhaupt *alle Fürsten* die weltliche Gewalt; beide sollen sich gegenseitig unterstützen. *Insofern* als die Einrichtung des Staats eine *göttliche* Anordnung ist, *kommt daher alle öffentliche Gewalt von Gott.*

II. Alle Gewalt wird daher von einem *Höheren lehnsweise besessen* und *geht nicht von dem Auftrage derer aus*, die derselben unterworfen sind, wenn gleich diese die Befugniss haben können, den zu bestimmen, *welchem diese Gewalt anvertraut werden soll* und *nicht willkührlich, sondern nur nach der hergebrachten Verfassung regiert werden können.*

III. Die *Ausübung* der weltlichen und geistlichen Gewalt macht nothwendig, dass sie Anderen zum Theil *verliehen* werden, deren Unterwürfigkeit unter den, von welchem sie ihre Rechte haben, durch das ausdrückliche Angelöbniss der besondern *Treue* ausgesprochen wird. Durch die *Vertheilung* der Gewalt auf diese Weise entsteht in der Kirche und im Staat ein *Subordinations-System* von *Herrschenden*, deren jeder kraft *eigenen* aber nur lehnsweise besessenen Rechts seinen Antheil an der *Regierung* hat und den Oberen, von dem er sie hat, durch die *Ausübung seines Rechts eingeschränkt* und controlirt. Die Gewalt eines Obern in jeder Abstufung ist also nicht die eines *öffentlichen Beamten*, sondern *Eigenthum* desselben, über das er wie über anderes Eigenthum disponirt.

IV. Durch die *Vertheilung* der öffentlichen Gewalt, durch die Trennung der *Nation* in verschiedene Classen nach der Art ihrer Beschäftigung und die stete Ergänzung dieser Classen *nur aus sich selbst*, durch die *enge Verbindung* der Glieder einer jeden dieser Classen unter sich in Beziehung auf eine Menge von Verhältnissen, durch die ausschliesslichen Vorzüge die eine Classe vor der anderen erwarb, durch die Verknüpfung endlich der verschiedenen Arten der uralten *persönlichen Abhängigkeit* mit der Abhängigkeit des Besitzes und der öffentlichen Gewalt, bildete sich eine Stufenfolge der Mitglieder des Staats (soll heissen Nation oder Territorial-Bewohner, denn einen *Staat* gab es nicht) nach ihrem *höheren* oder *niedern Geburtsstande.*

V. So *aufgelösst* aber auch eine Nation mit diesem Systeme der Verfassung, so *zersplittert* ihre Kraft in eine *Menge von einzelnen kleinen Gesellschaften* (Corporationen) mit verschiedenem Rechte und *verschiedenem Interesse* beim ersten Anblick zu seyn scheint, so würde sie doch durch Uebereinstimmung der Sitten, Meinungen und besonders

durch *Einheit des Glaubens* zu einem wahrhaft organischen Ganzen gebildet und dadurch auch äusserlich zusammen gehalten".

So richtig *Eichhorns* Scharfsinn das Verhältniss aufgefasst hat, so glauben wir doch Folgendes noch hinzusetzen zu müssen. Zunächst erwähnt er zwar der besonderen *Treue*, legt ihr aber nicht die Bedeutung bei, die sie wirklich hatte. Den Germanen fehlte von Anfang an (s. *Tacitus*) jener öffentliche Gemeinsinn, wie wir ihn nur z. B. schon bei den Römern finden; die Uneinigkeit ist der Schlüssel zu ihrer politischen Geschichte bis 1853. Dagegen aber hielten sie fest an dem, welchem sie einmal die *Treue* geschworen hatten und nur die *Untreue* des Lehnsherrn konnte sie davon entbinden. Diese Treue vieler Tausende gegen *Einen* liess aus den durch das Benefizial-System aufgelösten alten Monarchien *neue* Reiche hervorgehen, nur mit dem grossen Unterschiede, dass hier ein *König* und seine Dynastie für seine *Person* den Sammelpunkt für Alle abgab; *unter diesen selbst aber kein politisches Band existirte*, höchstens dann scheinbar hervortrat, wenn Alle sich über seine Untreue zu beschweren hatten und dies sie zusammentreten liess (*Magna Charta* von England). Factisch geschahen daher durch die grossen Lehnsherrn oder Könige mit Hülfe dieser Getreuen eben so grosse Dinge, wie wenn diese unter einem gewählten Könige für *Nation* und *Staat* patriotisch gekämpft hätten und was diese Feudal-Reiche zum Auseinanderfallen brachte, war gerade die volle *Erblichkeit* der Benefizien, wodurch sie ja eben erst *Lehne*, die feudalen *Beamten* Herrn und Selbst-Regenten wurden und die Könige nach und nach alle Gewalt an ihre Vasallen oder Barone *verloren*, so dass es ihnen blos *ausserhalb Teutschland* eben so allmälig seit dem 14. Jahrhundert gelang, sich der verlornen Gewalt wieder zu bemächtigen, die souverainen Barone zu entwaffnen und sie nicht wieder zu Vasallen sondern nun erst in wirkliche *Unterthanen* zu verwandeln. *Bluntschli* sagt daher auch l. c. I. S. 227. „Der Lehns-Staat war der eigentliche Rechts-Staat"; was wir besser so ausdrücken möchten: Ein *Königs*-Reich war nicht viel mehr als ein durch einen gegenseitigen Eid besiegeltes *völkerrechtliches* Bündniss zwischen einem mächtigen Landherrn und seinen Vasallen, welches nur die Untreue jeder Stunde kündigen konnte. Ferner sagt *Bluntschli* noch das. S. 226: „Das Lehns-System war keineswegs überall verhasst und die Anhänglichkeit auch der Bauern an ihre Herrn durchaus nicht selten", was wir wiederum so erklären möchten: Die Germanen waren zu allen Zeiten ein aristokratisch gesinntes Volk, sie wollten nicht von ihres Gleichen sondern nur von ihrem *Adel* regiert seyn, und so forderten sie denn auch stets, dass der Lehnsherr von besserer Geburt seyn müsse als der Vasall. Ja selbst später ganz *frei* gewordene Länder wählten, wenn sie sich wieder einen Monarchen gaben, nur aus der Mitte der alten Fürsten-Häuser ihre Könige. Von wirklichen *Staaten* war aber sonach weder im Mittel-Alter noch seitdem bis zur französischen Revolution die Rede, sondern blos von Lehns-Gebieten und Territorien, die man zwar auch König-*Reiche* nannte, aber in einem ganz andern Sinne als früher, denn der Accent lag nun

auf dem Worte *König* (s. auch *Bluntschli* l. c. I. S. 61). Solche Territorien oder Reiche, als blose Aggregate, konnten aus den verschiedensten oder entlegensten Völkerschaften bestehen, so dass von einem *nationalen* Bande noch viel weniger die Rede war, ja das *Erbrecht* der Fürsten unter einander und die damit gegebenen Theilungen rissen die Nationen vollends auseinander, die allenfalls noch politisch existirten, mit andern Worten, dieses Erbrecht war nicht blos nicht *staatenbildend* sondern auch *nationenauflösend*, und als man anfieng, sich zu *arrondiren*, war das National-Gefühl erstorben. Mit Ausnahme des Bauernstandes genossen nun aber die übrigen Stände in diesen beiden Perioden eine grössere *persönliche* und *bürgerliche* Freiheit als je, und nur in den *Corporationen* dieser Stände lebte und existirte ein Surrogat des eigentlichen Staates oder wenigstens der *bürgerlichen Gesellschaft*, sie verhielten sich daher zusammen zu ihrem Lehns- und Schutzherrn wie freie Gemeinden oder Corporationen zu der Regierung eines Bundesstaates, höchstens eines freien zusammengesetzten Staates (§. 268 u. 382), nur dass das Recht zu *dieser Regierung* als ein *Herrn*-Recht *nicht von ihrem Anerkenntnisse* abhieng und die Territorien keinen *staatlichen* Organismus hatten; *blos darin* bestand ihre angebliche *politische* Unfreiheit (wie könnte man sonst noch jetzt Frankfurt, Hamburg, Lübeck und Bremen *freie* Städte den landsassigen gegenüber nennen), die aber in ihren Augen zur Zeit gar kein Mangel, kein Desiderium war, einmal weil die Fürsten zu dem einheimischen *Adel* gehörten, keine *Fremden* waren und dann weil jede Gemeinde, jede Corporation sich der Autonomie oder Rechtsprechung erfreute und ihre Einberufung von Seiten der Fürsten zu einer Art Bundes-Versammlung erst mit dem Augenblicke (13. Jahrhundert) geboten war, wo diese der *Geldhülfe* von ihnen bedurften, so jedoch dass erst seit dem 16. Jahrhundert trotz dem, dass von da an die Macht des Adels sinkt und die der Fürsten steigt und sich wieder consolidirt, Reichs- und Land-Tage immer häufiger wurden und dies endlich einen quasi-politischen Organismus aus ihnen machte. Die Germanen hatten jedoch, wie gesagt, von Anfang an keine besondere Neigung für das gesellige und *öffentliche* Staatsleben, sondern blos für das privative oder bürgerliche und daher liessen sie sich selbst die nunmehrige *Herrschaft* gefallen, so lange diese sie nur bei ihren bürgerlichen und Familien-Interessen ungestört liess oder schützte. „Der König ist bei den Teutschen der Beschützer ihrer Rechte“ *Bluntschli* I. S. 217. Darin liegt der Schlüssel zu den Begebenheiten seit *Tacitus* bis heute. Auch in unsern Tagen sind es zuletzt blos die aufgeregten *materiellen* Interessen, welche ein scheinbar wirklich *politisches* Leben hervorrufen. Man befriedige jene und sogleich wird die politische Aufregung sich legen und schweigen. Hätte z. B. der teutsche Bund im Jahr 1817 den Zoll-Verein geschlossen, wir hätten seitdem eine andere Geschichte.

Was war denn nun aber die eigentliche primitive *Ursache* jener totalen Auflösung der alten germanischen Staats- oder Gau-Verfassungen und freien Gross-Staaten oder Reiche mit Wahl-Dynastien, welche auch

auf den eroberten Gebieten hätten fortdauern können und auch wirklich eine Zeitlang fortdauerten? Die Antwort darauf haben wir bereits oben §. 61 u. 64 gegeben. Zunächst bestand die Ursache in jenem organischen Grundfehler, dass den Königen, Grafen so wie allen Adlichen gestattet war, mit *eigenem Privat-Gefolge* auf Eroberung auszuziehen und diese als Privat-Eigenthum sich anzueignen, beziehungsweise als Beneficium an ihr Gefolge zu vergeben, woraus das Lehen-System entstand und dann, dass selbst in der Mitte der fortdauernden freien Gau-Gemeinden, sowohl in der Heimath wie in der Fremde, der Adel das *Emunitäts-Recht* dergestalt misbrauchte, dass zuletzt die ganze freie Volksgemeinde, mit Ausnahme des Emunitäts-Herrn selbst, sich auf der einen Seite in lauter Vasallen und Ministerialen und auf der andern in unfreie Hörige auflösste und niemand mehr da war, der noch ein Interesse dabei gehabt hätte, die alte freie Staats-Verfassung aufrecht zu erhalten, denn gerade die Emunitäts-Herrn strebten gleich von Anfang dahin, sich von der Volks- oder Gau-Gemeinde so unabhängig als möglich zu machen und aus ihren Gütern kleine Privat-Souverainetäten zu bilden, ja diese *Tendenz des Adels* charakterisirt eigentlich ganz allein das germanische Mittel-Alter, denn *sie* verwandelte auch die Benefizien in *erbliche* Lehne und liess es sich gefallen, dass man das, was man eigentlich durch das Schwerdt oder durch Belehnung etc. besass, nach der Behauptung der Päbste durch sie *von Gott* empfangen habe und besitze, denn man konnte hierbei nur an *Legitimität* gewinnen. Es war sonach der germanische völkerrechtliche Freiheitssinn und Begriff, der das Uebel durch den *Adel* stiftete, es aber auch zugleich dadurch neutralisirte und paralysirte, dass in den Freien oder Ingenuis *derselbe* Sinn lebte, dieselben sich als Ritterschaft oder Bürgerstand organisirten und mit Hülfe der Rechtsprechung und des Fehde-Rechtes etc. sich bei ihrer Freiheit behaupteten (§. 64), denn wenn auch, wie sogleich gezeigt werden soll, die neuen Lehnsherrn und Dynasten zu ihrer eigenen Haus-Macht nur und blos die *alte Grafen-Gewalt* (§. 61) erbten oder occupirten, so würde sich diese doch höchst wahrscheinlich sehr bald ausgedehnt und intensiv erweitert haben, wenn sie nicht durch Ritterschaft und Bürgerstand im Schach gehalten worden wäre, denn alle Gewalt gleicht der comprimirten Luft, sie strebt nach Ausdehnung. Wie weit sie sich auch selbst bei den Germanen erweitern konnte und erweiterte, seit mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts der Widerstand immer mehr erlahmte, lehrt die Geschichte seitdem bis zur französischen Revolution. Darauf bezog und bezieht sich auch noch *Montesquieu*'s II. 4. so lange misverstandener Satz: *Point de monarque point de noblesse, point de noblesse point de monarque mais on a un despote.* Er sah nämlich in dem niedern Adel eine Schutzwehr des Volkes gegen den Despotismus, nicht umgekehrt eine Schutzwehr des Monarchen gegen das Volk. *Burke* nannte (in s. *Reflexions on fr. rev.*) die englische (durch die Barone zuerst den Königen und dann durch die Gemeinen wiederum den Baronen abgekämpfte und wieder eroberte) *Freiheit* eine *fideicommissarische Erbschaft*, welche die Gegenwart der Nachkommenschaft zu überliefern habe.

Wir haben von §. 424. Note x gesagt und gezeigt, dass sich die Germanen schon als Sieger und Herrscher über *fremde* Nationen mit der blosen bisherigen *Regierungs*-Gewalt der bisherigen Obrigkeiten begnügten und ihnen alles liessen, was sie zum Fortbestand als *bürgerliche Gesellschaften* und Gemeinden bedurften. Weit mehr musste dies also auch der Fall seyn und Platz greifen, wo der germanische Adel über seine *eigenen Volksgenossen durch Eroberung*, *Belehnung* oder *freiwillige Unterwerfung* (mittelst Oblation) die *Regierungs-Gewalt* erlangte, und es konnte diese sonach in nichts anderem bestehen, als in der alten sehr beschränkten *Grafen-Gewalt*. Diese bestand nun aber anfangs und für die damalige Culturstufe blos in dem *Heerbann* und der *Gerichtsbarkeit*. Erst später trat die Civil-*Polizei*-Gewalt (Vogtey) als eine Folge und ein Bedürfniss der sich nun rasch entwickelnden Industrie und Handels-Kultur und endlich mit der Abnahme des päbstlichen Ansehens auch das *Jus circa sacra* hinzu, so dass bis auf unsere Tage die gesammte Regierungs-Gewalt oder Landeshoheit aus diesen 4 Gewalten bestand und besteht, wann und wo das repräsentatif-democratische oder auch nur das constitutionell-monarchische Staatsrecht nicht eine gänzliche Umgestaltung bewirkt hat.

Alles dies gilt aber im Allgemeinen noch eben so ad a. für England wie ad b. für Teutschland, nur mit dem grossen Unterschiede, dass in England, mag man nun dessen Eroberung auf alleinige Rechnung *Wilhelms des* Eroberers oder auf die den Normannen setzen, unter welche *Wilhelm* blos als *Prodominus* England als Lehn vertheilt habe, die *Form einer* Lehns-*Monarchie* bis auf den heutigen Tag beibehalten worden ist, während der *Sache* nach vielleicht schon seit der *Magna Charta* der Lehns-Adel oder die *Corporation* des Oberhauses allein regiert, in Teutschland dagegen der Lehns-Monarch sich in einen Wahl-König *ad dies vitae* verwandelte und die Kron-Vasallen als die Aristokratie des Reichs nach und nach die ganze Regierungs-Gewalt sich zueigneten, so dass der Kaiser 1806 in der That blos noch die Krone aber nicht die Regierung niederlegte, und schon seit dem dreizehnten hauptsächlich aber seit dem 16. Jahrhundert das teutsche Reich kein festverbundenes *Reich*, sondern blos noch ein Fürsten-Bund war, wodurch es gekommen, dass das weit kleinere Insel-Reich England an politischer und völkerrechtlicher Bedeutung das grosse teutsche Reich schon seit dem 16. Jahrh. überflügeln konnte, blos weil man dort zusammenhielt, hier aber Uneinigkeit und Zersplitterung die Gesammtkraft fast total lähmten. In Teutschland könnte ein mächtigerer See-Staat als England seyn. (Wer etwa an dem gänzlichen Mangel teutschen nationalen Patriotismusses noch zweifeln wollte, den verweisen wir auf eine im Januarheft 1854 der *Revue d. d. mondes* befindliche Abhandlung *Mignet's* über die Wahl Kaiser Karls V., wie hier die Kaiser-Krone wahrhaft verschachert wurde, sie Karl dem V. nur als *Meistbietendem* zufiel und weil man in der 12. Stunde noch auch zu *der* Einsicht gelangte, man habe von ihm weit weniger als von Franz I. von Frankreich zu fürchten, dass er die Krone erblich machen werde).

Wir wollen nunmehr blos noch die *Elemente* des teutschen sog. Staats-Rechtes, oder die gegenseitigen Ur-Rechte und Pflichten sowohl der Fürsten wie ihrer nunmehrigen Unterthanen, sonach die *quasi* völker-rechtliche Natur der gegenseitigen Stellung beider zu einander hier angeben, weil damit der Schlüssel zu sämmtlichen bisherigen *particulären* alten *Landes-Verfassungen* gegeben ist.

Das teutsche alte monarchische sog. Territorial-, Staats- oder Verfassungs-Recht war und ist vor allem deshalb kein eigentliches Staats- oder *öffentliches* Recht weil es durch und durch eine privat- oder doch völkerrechtliche Entstehung und sonach einen ganz völker- oder *privatrechtlichen Charakter* hat, besonders was den durch ausdrückliche Pacta oder Observanz und Verjährung entstandenen *vertragenen* Theil betrifft. (Man sehe hierüber das schöne *Votum* der beiden *hannoverischen* Congress-Gesandten Münster und Hardenberg an das *Comité* der 5 Höfe vom 21 October 1814 bei Klüber, Acten des *Wiener Congresses* Thl. I. S. 68. Dr. *Brackenhoeft* (Grundlage des gemeinen teutschen Rechts 1851) nennt das was wir hier *völkerrechtlich* genannt haben, ein *Mittelding* zwischen *Privat-* und *öffentlichem* Recht. *Zachariae* (40 Bücher vom Staate) verglich aber schon die bisherige Monarchie mit landständischer Verfassung mit einer unter mehreren Staaten abgeschlossenen *Confoederation* und dass dieser Ausdruck oder diese Ansicht ganz insonderheit dem Mittelalter eigen war, ersieht man aus einer Abhandlung über die altpiemontesische Verfassung in der allgemeinen Monatsschrift 1853 Octoberheft. Der venetianische Gesandte *Giovanni Corner* nannte die piemontesischen und savoischen Landstände *i confederati* des Herzogs. Ja Herzog *Emanuel Philibert* räumte auch ausdrücklich den obersten Gerichtshöfen das Recht ein, die Verordnungen des Herzogs zu verifiziren und einzuregistriren wie die [illegible] in Frankreich. Ja kommen in England nicht noch jetzt die Parlaments-Acten durch ein eigentliches *Paciscieren* mit Stände? S. auch *Bluntschli* Theil I. 7.) Dieser Charakter entscheidet daher auch über die *Form* der Darstellung und ganzen Durchführung. Sie muss ganz anderer Art seyn, wie da, wo ein *zusammengesetzter* Gros-*Staat* durch ein *Gesetz* oder den Willen der Majorität entstanden ist und durch eine, vom *Anerkenntniss* sämmtlicher Urstaaten *abhängende* Wahl-Dynastie etc. regiert wird. In Folge dessen muss nun *zuerst* von dem *Fürstenhause* und seinen sämmtlichen Rechten und Pflichten gehandelt werden, weil so allererst auch die Rechte und Pflichten der nunmehrigen *Unterthanen* hervortreten und als Gegen-Rechte und Pflichten verständlich werden, ja so allererst klar und deutlich aufgestellt und geschildert werden können, woraus sich dann auch von selbst die *Stellung* ergiebt, welche sie *gegeneinander* einnahmen und endlich aus dieser Stellung sich erklärt, wie sie zu einer *landständischen* Vertretung und Verfassung hinführen musste, um so mehr als die Verfassung des teutschen Reichs im grossen formell fast ganz war, was die Territorien [illegible] im Kleinen, denn in diesen spielte der landsässige Adel dieselbe Rolle wie die Reichsstände im Reiche.

I. Rechte und Pflichten der *Fürstenhäuser*.

A. Die *Rechte* der Fürstenhäuser bestehen oder bestanden nicht blos in den obigen 4 Regierungs-Gewalten oder der Landeshoheit sondern zerfallen in 4 streng zu sondernde Kategorien und zwar

1) in deren *Haus-* und *Familien-Recht* oder das sog. *Privat-Fürsten-Recht*, besonders wichtig wegen der *Erbfolge-Ordnung* und wegen alles dessen, was die eigentliche *Hausmacht* zusammen bildet. (Ihm liegt die privatrechtliche Bestimmung der *Lex salica* 62. 6. zum Grunde).

2) In die *landherrlichen* Rechte oder sämmtliche Rechte welche die *Domainen* und die *Grundherrlichkeit* des Hauses betreffen, deshalb von Bedeutung, weil diese Domainen etc. hier nichts weniger als sog. Staatsgut sind, demohngeachtet aber das Fürstenhaus verpflichtet ist, zunächst *daraus* seine Beamten zu bezahlen und die Kosten der *allgemeinen* Landes-Verwaltung zu bestreiten, gerade so wie auf Seiten der Unterthanen jede Corporation, jede Gemeinde ihre Angelegenheiten auch aus eigenen Mitteln zu bestreiten hat.

3) In den gedachten Regierungs-Rechten oder der successiv erworbenen *Landeshoheit*, zerfallend in

a) die Militair-Gewalt,
b) die Gerichtsbarkeit,
c) die allgemeinen Kultur- und Civil-Polizey-Hoheits-Rechte (also nicht auch die Vormundschaft über Städte und Gemeinden),
d) das *Jus circa Sacra*,
e) das sog. Fiscus-Recht.

4) In die fürstlichen höchsten persönlichen *Ehren-Rechte* bezüglich auf

a) die Annahme neuer fürstlichen Titel und Praedicate,
b) die Bildung des Hofstaates,
c) die Feststellung des Ceremoniels und der Hof-Etiquette,
d) die Bestimmung des Ehren-Ranges aller fürstlichen Diener etc.
e) die Stiftung und Austheilung von Ehren-Zeichen und Orden,
f) das Recht erbliche und nicht erbliche *Adels-* und andere *Titel* und Ehren-Praedicate an Einheimische und Fremde zu verleihen (mittelst dessen die Könige auch den alten Kriegs-Adel zu paralysiren suchten),

B. die *Pflichten* der Fürstenhäuser ergeben sich aus den bisherigen Rechten, in folge dessen sie theils Pflichten des *Handelns* theils der *Unterlassung* sind. Zu letztern gehört insonderheit, dass ihnen, ohne besondern Vertrag mit den Ständen oder durch Verjährung 1) *kein Besteuerungs*-Recht ihrer Unterthanen zusteht (s. oben A. 2), sondern alle Steuern oder Subsidien von diesen bewilligt werden müssen,

2) dass sie sich nicht in die *Rechtsprechung* oder Findung selbst mischen dürfen, indem diese nicht zur obigen Gerichtsbarkeit gehört sondern ein davon unabhängiges Volks- oder Corporations-Recht ist und

3) dass sie ihre Unterthanen bei der christlichen Glaubens- und Gewissensfreiheit schützen, respective dabei nicht hinderlich sein dürfen.

II. Was die Rechte und Pflichten der *Unterthanen* anlangt, so ist vor Allem zu zeigen, *wer* diese sind und wie sie *ständisch* eingetheilt sind, nemlich zunächst in *Land-* und *Hintersassen*, *jene* denn wieder in 1) den Prälatenstand 2) den Herrn- und Ritterstand und 3) den Bürgerstand und *diese* in a) Hintersassen des Landesherrn und b) Hintersassen der Prälaten, Ritter und Städte.

A. die *Rechte* der Landsassen bestehen

1) in dem Steuer-Bewilligungs-Recht,

2) in der Freiheit, in auswärtige Kriegs-Dienste zu treten,

3) in der Rechtsfindung oder dass jeder nur von seines Gleichen rechtlich beurtheilt werden kann,

4) dass ihr gesammtes *Civil-* oder *Privat-Recht* eben so heilig und unverletzlich ist wie die oben aufgeführten Rechte der Fürstenhäuser und ihnen die Fortbildung desselben durch die *Gewohnheit* zusteht, wonach allgemeine, die *verschiedenen* Privatrechte ganz verschiedener Stände und Provinzen nivellirende oder gleichmachende Civil-Gesetz-Bücher *ohne ihre Zustimmung* nicht gegeben werden können,

5) die privatrechtliche christliche Glaubens- und Gewissens-Freiheit oder *politische* Toleranz derselben, nur darf sie nicht als Vorwand dienen, sich den sogleich zu nennenden Pflichten zu entziehen. Es bestehen nemlich

B. diese Pflichten in folgenden:

1) dass sämmtliche Unterthanen ohne Unterschied des Standes ihren erblichen Fürsten zu *dem Gehorsam* verpflichtet sind, der mit der jetzigen *Unterwerfung* nothwendig verbunden ist und deshalb auch verpflichtet sind, den üblichen Huldigungs-Eid zu schwören, so dass sie sich der Territorial-Hoheit nur durch Auswanderung entziehen können;

2) dass sie ursprünglich sämmtlich zum Kriegsdienste oder Heerbann so wie zur Landfolge, jedoch nur im Interesse und zur Vertheidigung des Landes verpflichtet sind. Die Nichtleistung beruht theils darauf, dass er nicht gefordert, theils dass dafür eine Abkaufssteuer entrichtet wurde;

3) dass sie der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit des Fürsten unterworfen sind d. h. den Gerichten, deren Errichtung dem Fürsten kraft seiner Gerichtsbarkeit zusteht, jedoch vorbehaltlich des Rechtes, partheiische und verdächtige Richter zu perhorresciren;

4) desgleichen der Civil-Polizey, der Kirchenhoheit, dem teutschen Fiscus-Recht und dem *Jus eminens* oder Nothrechte.

Endlich versteht sich

5) von selbst, dass sie alles das, was auf Landtagen mit dem Fürsten und seinem Hause *vertragen* wird, ebenso getreu erfüllen müssen wie dieses, was denn

III. zu den *vertragenen* Modificationen der bisher geschilderten *beiderseitigen* Rechte und Pflichten so wie zur Entstehung der *landständischen Versammlungen* und Verfassungen führt.

So lange beide Theile sich noch mit den so eben geschilderten Rechten gegenüber standen, auf der einen Seite ohne *absolutes* Herrscher-

Recht, [illegible] absolute [illegible], die Fürsten noch nicht so mächtig wie seit dem 16t. Jahrh., die Landstände noch in ihrer ganzen Kraft und dem klaren Bewusstseyn ihrer Rechte und Freiheiten waren, bedurfte es Jahrhunderte lang keiner *ausdrücklichen* Modificationen der beiderseitigen Rechte und Pflichten, sondern es machten sich dieselben ganz von selbst, am allerwenigsten bedurfte es *geschriebener* und *ausführlicher* Verfassungs-Urkunden, sondern es genügte an den Krönungs- und Huldigungs-Eiden, darin war mit wenigen Worten alles gesagt, denn fehlte es erst, besonders bei den Teutschen, an der gegenseitigen Treue, und was sie verbürgt, dem Vertrauen, so helfen auch die ausführlichsten Verfassungs-Urkunden nichts mehr, d. h. sie bilden als solche keine *grössere* Bürgschaft als jene einfachen Eide. Erst mit dem 16. Jahrh., dem Ende des Mittel-Alters, geht sowohl mit dem Glauben und der Kultur wie mit der Civilisation der germanischen Welt jene grosse durchgreifende Veränderung vor sich, welche auch die Stellung zwischen Fürsten und Ständen ändert. Beide Theile treten geschwächt und verschuldet in die neue *Aera* ein, namentlich die Handelsstädte, besonders die Hanse, dadurch dass der Landhandel mit Asien aufhört und als neuer Seehandel mit den beiden Indien an Spanien, Portugal, England und Holland übergeht, die Fürsten sind jedoch dabei in dem Vortheil, dass sie allein im Stande sind, sich *Kanonen* anzuschaffen und damit ist ihr *Uebergewicht* von nun an entschieden. Anfangs bedürfen sie zwar der ständischen Beisteuern mehr als je, und daher jetzt, im 16. Jahrh., die öfteren und häufigen Einberufungen der Stände, aber bald werden sie durch ihre neue Militair-Macht so mächtig, dass sie nicht mehr um Beisteuern bitten, sondern sie *fordern*, denn auf der einen Seite verminderte sich ihr eigenes Einkommen von ihren Domainen, und durch das plötzliche Sinken des Geld-Werthes und auf der anderen Seite bedurften jetzt Adel und Städte des Schutzes der Fürsten weit mehr als sonst. Man musste sich also näher rücken und so *organisirten* sich denn nun erst die *Landtage* recht eigentlich, obwohl es deren schon seit dem 13. Jahrh. gab, nur nicht als eigentliche *staatsbürgerliche* Organismen, was sie auch jetzt nicht wurden, so dass nur z. B. unter den 3 Curien keine Majorität galt, denn sie erhielten dadurch bloss den Charakter und fester *anerkannten Corporationen*, *Landschaften* genannt, welche als solche nicht allein Eigenthum besassen, sondern auch und hauptsächlich die Erhebung und Ablieferung der bewilligten Steuern selbst besorgten, genug die neuen *Land-* oder *Steuer-Kassen* selbst verwalteten. Dabei wurde nun die Steuerbewilligung der *Hebel* und *Mittelpunkt* für alle seitdem eingetretenen und nothwendig gewordenen Modificationen der oben geschilderten ursprünglichen beiderseitigen Rechte und Pflichten. So forderten nur z. B. die Stände die Einführung der Primogenitur und die Unveräusserlichkeit der Domainen, weil ohne beides ihnen eine grössere Gefahr drohete als den Fürstenhäusern selbst. Die Bedeutung und Stellung der Landschaften zu ihren Fürstenhäusern hing aber ganz besonders davon ab, ob und wenn diese durch Heurathen, Erbschaften, Abtretungen [illegible] mächtig wurden, dass sie [illegible]

Landschaften fest gebietend entgegen treten konnten und sich die Steuern unbedingt *postulirten*, ohne dagegen fernere Concessionen zu machen. In ganz kleinen Territorien ohne Adel und eigentliche freie Städte bildeten sich aber gar keine Landstände. In diesen beiden Extremen eigneten sich denn nun auch die Fürsten die Allein-Regierung und Gesetzgebung über Rechte und Verhältnisse an, wozu sie eigentlich der Zustimmung der Stände bedurften. Diese sog. *Monarchie pure* wusste jedoch noch nichts von der Centralisation im neuern Sinne. S. darüber auch *Rathery histoire des Etats generaux de France. Paris* 1853.

Anfangs bestanden denn endlich die sog. landständischen *Verfassungen* und lebten in vereinzelten Urkunden so wie auf Observanz oder Herkommen, wie sie Gelegenheit und Bedürfniss succesive in das Leben gerufen hatte und erst später fasste man alles zusammen in sog. *Landschafts-Ordnungen*, jedoch so dass auch diese nie so vollständige und ausführliche Verfassungs-Urkunden waren wie sie zuletzt seit dem 19. Jahrh. in das Leben getreten sind, womit ohnehin eine ganz neue *Aera* eingetreten ist, von der wir erst sub D. schliesslich reden werden. Siehe übrigens nochmals §. 60—64.

Dies alles bestätigt auch *Zachariae* I. c. wenn er V. 175. sagt: „Das demokratische Element habe stets sein altes Recht geltend gemacht trotz aller Unterdrückungen" u. VIII. 17: „Der Geist der *Opposition* hat in der teutschen Nation in keiner Periode der Geschichte gänzlich geruht und gerastet und war ihr Schutzgeist". Unter *demokratischem* Element versteht hier *Zachariae* nichts anders, als das Bewusstsein der Teutschen von ihren Rechten und Freiheiten und dass jedes Volk dieselben der Regierungs-Gewalt gegenüber bewachen soll und muss, so dass nur z. B. auch *Blackstone* von der *Jury* sagt, sie sei das Bollwerk der englischen Volksfreiheiten gegenüber der Lehensherrschaft etc. der normannischen Könige. Rechtsfindung, Steuer-Bewilligungs-Recht, christliche Glaubens-Freiheit und autonomisches Corporations- oder Gemeindewesen bilden das Schutz-*Carré* der teutschen Freiheit und so lange sie dies nicht sprengen lassen, werden sie auch unter erblichen Fürsten frei seyn und bleiben. Ueber die fast ganz gleiche Entwicklung der alten Verfassungen der *gothischen Arragonier* und *Portugiesen* siehe bereits Theil II. §. 420. und *Bluntschli* Theil I. S. 278.

Nachträglich sei hier noch das bemerkt: Während freie Gross-Staaten aus schon *vorhandenen* Städten und Dörfern entstehen, so wurden sie hier nachträglich erst *in diese Königreiche* und *Fürstenthümer hineingebaut*. Die *Städte* unter Begünstigung der Fürsten, als Mittel für sie zur Brechung der Baronen-Gewalt, die *Dörfer* durch die Baronen oder Ritterschaft, um ihre Bauern polizeylich überwachen zu können.

Zuletzt sey noch einiges über das *europäische* sogenannte *Völker-Recht* bemerkt. So lange man im *Mittel-Alter* noch daran *glaubte*, dass auch alle *weltliche* Gewalt vom Pabst komme, bildete die europäische Christenheit der *Idee* nach nicht ein blosses System sondern einen grossen zusammengesetzten Staat, an dessen Spitze der Pabst als

Regent und Richter stand. In der *That* schlichtete er aber nur sehr wenige Streitigkeiten der Könige und die meisten wurden mit dem Schwerdte ausgefochten, um so mehr, als sich schon während des Mittel-Alters, nach dem 13. Jahrhundert, jener Glaube verlor. Der Gottesfriede, welchen die Päbste einigemal verkündigten, war mehr gegen die Fehden der Kleinen gerichtet. Erst seit dem 16. Jahrhundert bildete sich das heutige europäische sogenannte Völkerrecht aus, war aber, nach allem Bisherigen und zwar nothwendig mehr ein *Fürsten*- als ein *Völker*-Recht, obwohl sich die Unterthanen dieser Fürsten durchgängig im *günstigen* Falle befanden (§. 403 und *Zacharias* l. c. IV. S. 57, was er daselbst über den engen Zusammenhang des Privat-Fürsten-Rechts mit dem Völker-Rechte sagt; besonders aber des Verf. Systeme etc. IV. §. 63 etc.). Auch der bisherige teutsche Bund, obwohl er die *Natur* eines Bundesstaates hat, ist thatsächlich zugleich ein Fürsten-Bund. Da die Fürsten ganz Europas *germanische* waren, so trug auch ihr *Friedens*- und *Kriegsrecht* den Charakter des germanischen Rechtes. Dadurch wurde es denn endlich auch möglich, dass die germanischen Erbfürsten, besonders seit dem 16. Jahrhundert, nach und nach aus tausenden kleiner Baronien oder Privat-Souverainetäten (*Chacun baron est souverain en sa baronie. Beaumanoir*) wieder eine machten, durch deren positiven und negativen Misbrauch aber auch jene Beschwerden herbeiführten, welche zuletzt die Revolution eintreten liessen. Denn sie begnügten sich nicht blos mit der *Unterwerfung* des alten Lehns-Adels, dass er nun ihr *Unterthan* und bloser Hof-Adel war, sondern hielten sich als dessen *Besieger* nun für *absolute Herren*, die an keinen *Vertrag* mit ihren Unterthanen mehr gebunden seyn, sondern nun *herrschen* könnten, als bestehe zwischen ihnen und ihren Unterthanen nicht mehr der *günstige* Fall, sondern als sey der *ungünstige* an seine Stelle getreten. *Monarchie pure*. Ja es bedurfte nicht einmal überall eines *Richelieu*, sondern der alte Adel verfiel und verarmte von selbst und räumte dem Bürgerstande das Feld und dieser war und ist es vorzugsweise, welcher die neuen constitutionellen Verfassungs-Urkunden seit 1789 redigirte, deren *Principien* jedoch leider so widernatürlich und zwitterartig gekoppelt sind, dass darin allein schon ihr bisheriges Scheitern zu suchen ist, denn sie schütten das Kind mit dem Bade aus, wie wir sub D. noch des Näheren zeigen werden, ganz abgesehen davon, dass darin die wahre und eigentliche *Gesinnung* und die *wahren Interessen* des Volkes gänzlich verkannt sind, dasselbe darin durch Nachäffung der neu-französischen Repräsentation und gleichzeitigen Centralisation wahrhaft düpirt ist (S. einstweilen des Verf. Täuschungen des Repräsentatif-Systems. Marburg 1832).

Zum Beschlusse halten wir es für angemessen, einer Abhandlung in der allgemeinen Monatsschrift (1853. Octoberheft) zu gedenken, die den Titel führt: *Die Staatslehre des Mittelalters*. Der Verfasser behauptet darin, es sey irrig, wenn man seither geglaubt habe, das Mittel-Alter habe gar keine *Staatslehre* d. h. keine Theorie davon gehabt und das was er darüber beibringt, scheint diesen Anspruch zu bestä-

tigen; näher angesehen, sind es aber doch nur Nr. 1 u. 3 der sogleich zu nennenden Schriftsteller, welche eine solche Theorie aufgestellt haben, und diese ist ganz und gar aus *Aristoteles* entlehnt, hier und da nur misverstanden und entstellt, weil sie das Original-Werk nicht besessen.

Die Hauptschriften, aus denen Herr Dr. *Förster* uns werthvolle Auszüge und die Ansichten der Zeit mitgetheilt hat, sind:

1) *Thomas von Aquino* (1224—1274) *de regimine principum libri IV.*

2) *Aegidius de Colonna* († 1316) *de reg. princ. libri III.*

3) *Engelbert von Volkersdorf* (1250—1331) *de regimine principum* und *de ortu, progressu et fine imperii romani liber.*

4) *Marsilius Menandrino von Padua* († 1328) *Defensor pacis adversus usurpatam Romani pontificis jurisdictionem.* 1324.

5) *Wilh. v. Occam* († 1347) mehrere Schriften über die geistliche und weltliche Gewalt.

6) *Dante Alighieri* († 1321) *de monarchia libri III.*

7) *Johannes de Parrhisiis* (1320) *tractatus de potestate regia et papali.*

8) *Rud. Praelleus* (1370) *tractatus de potestate pontif. et imperiali.*

9) *Antonius de Rosellis* (zur Zeit Kaisers Sigismund und Pabst Eugen IV.) *Monarchia s. tractatus de potestate imperatoris et papae.*

10) *J. Carlerius de Gerson, de eccles. et politica potestate.*

11) *Aeneas Silvius Piccolomini tractatus de ortu et autoritate imperii romani.*

12) *Franc. Patric. Lenensis* († 1494) *de regno et regis institutione* und *de institutione reipublicae.*

Sodann noch fünf andere Werke von *Columna*, *Lupold*, *Lampugnano*, *Peter* aus *Andlau*, worin nur einzelne spezielle Streitfragen erörtert sind.

Man ersieht aus diesen Titeln, dass es sich vorzugsweise um den Kampf zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt handelte, so dass denn auch *Augustins Civitas dei* der eigentliche theoretische Gedanke war, um welchen sich alles drehte.

c) Wie schon §. 424. Note h bemerkt, kamen die Slaven nicht in die Lage, Staaten und Völker höherer Klassen und Stufen als sie selbst zu *beherrschen* (die Zerstörung und Plünderung *Griechenlands* und der Donauländer ist damit nicht zu verwechseln und traf grösstentheils illyrische Völkerschaften) und, weil ihnen das *Lehnssystem* unbekannt blieb, so weis man grösstentheils nicht genau zu sagen, ob gewisse slavische Dependenzen des polnischen, böhmischen, russischen und serbischen Reichs *Theile* oder *Provinzen* desselben waren z. B. nur ob die Klein-Russen Genossen oder Unterthanen des polnischen Reichs waren, ebenso die *Lausitzen* von Böhmen. Waren sie wirklich *Unterthanen*, so war die Herrschaft über sie so schonend, wie sie es nach dem Geiste der slavischen Staaten und Reiche (s. oben §. 56 etc. 284 etc.) nicht anders seyn konnte.

Dass die jetzige strenge Herrschaft der Russen über die Polen

durch eine Ausnahme macht, hat sehr mannigfaltige Gründe: 1) dass die Russen, als solche, nicht die Leute sind, die zwei Sprossen höher stehenden Polen wahrhaft *geistig* und *politisch* zu beherrschen, sie üben daher eine blose *Militair*-Herrschaft über sie, 2) war die Autokratie der russischen Czare in Russland bedroht, wenn Polen, als slavisches Neben-Land, eine freie Verfassung etc. behielt und die Russen nicht, obwohl man keine Beweise dafür hat, dass zu *diesem Zweck* der Aufstand von 1830 künstlich provocirt worden sey, 3) die Russen nehmen durch ihr ganzes Verhalten gegen die Polen Rache dafür, dass sie selbst lange unter polnischer Herrschaft standen. Die Polen würden sich unter der Herrschaft der in Russland regierenden jetzt rein *teutschen Dynastie* ebenso ruhig verhalten und sich mit ihrem Schicksale allmälig aussöhnen, wie die welche unter *östreichische* und *preussische* Herrschaft gelangt sind, wenn man ihnen nur keine *Russen* zu Beamten und Verwaltern schickte, *diesen* Schmerz ihnen ersparte. Könnten nicht Lief- und kurländische Adliche die Stellen der Russen vertreten? so dass sich Polen allmälig mit der kaiserlichen *Dynastie* befreundete, statt dass es jetzt mit grossen Kosten bewacht werden muss? Die Polen selbst holten sich ja schon seit dem 16. Jahrhundert ihre Könige aus der Fremde, besonders aus Teutschland. Würde es daher für Russland nicht weit vortheilhafter seyn, wenn Polen einen kaiserlichen Prinzen zum König erhielte? ohne dass von der vormaligen *neu-französischen Verfassung* die Rede zu seyn brauchte. Es könnte dann seine *ganze* Macht gegen den asiatischen Orient verwenden.

Dass die *Russen*, als solche, *geistig* auch nicht befähigt sind, *sämmtliche slavische* Völker durch *geistige Gewalt* zu fesseln, würde schon bei Gelegenheit des Panslavismus Theil II. §. 429 bemerkt.

d) Ebenso schonend und gelind war die Herrschaft der *Azteken* über diejenigen ihnen verwandten Völkerschaften, welche Mexiko vor ihrer Ankunft entweder als Autochfonen oder Einwanderer besassen. Die unterworfenen Völkerschaften behielten ihre Regenten und Verfassungen und wurden blos Vasallen der drei verbündeten Haupt-Staaten. Sie stellten blos ihr Truppen-Contingent und die erforderlichen Lebensmittel zu dessen Verpflegung und mussten einige Zeit in der Hauptstadt Residenz halten.

4) *Von dem Charakter des Kriegs- und Sieger-Rechtes so wie der Herrschaft der Völker der vierten Stufe.*

§. 427.

Wie die Völker der dritten Stufe bemüht waren und sind, sich ihre Herrschaft durch Mittheilung ihrer *Industrie*-Bedürfnisse und Cultur an die Besiegten zu sichern, so waren die Eroberungen und die Herrschaft der Völker der *vierten* Stufe, als der Aristois des ganzen Menschen-Reichs, fast ganz geistiger Tendenz und

geistigen Charakters, ihr geistiger Sonnenflug strebte nach dem Licht, nach etwas Höherem als nach gemeinem Geld-Gewinn, und gerade weil sie jenes waren, war ihre Herrschaft oft eben so hart gegen niedere Völker, wie abseiten der Völker der zweiten Stufe; wie wir denn diese Aehnlichkeit schon in Betreff der Sklaverei bemerkt haben, indem dieselbe auf der zweiten und vierten Stufe fast einerlei Charakter hat, obwohl aus ganz entgegengesetzten Gründen a).

Es lag den Kriegen, Eroberungen und der Herrschaft der Völker der vierten Stufe und zwar zunächst über die Völker der *niederen Stufen* eine gewisse vornehme Geringschätzung zum Grunde; sie forderten die Unterwerfung der Barbaren, weil sie ihnen von Natur gebühre und sie erfolgte oder ward ihnen, weil man ihre geistige Superiorität anerkannte und sich *ihrer* Herrschaft nicht schämte b).

So lange es ihre politische Existenz, Unabhängigkeit und Sicherheit erforderte, unterwarfen sie sich die benachbarten Völker der niederen Stufen, ohne Rücksicht darauf, ob ihnen diese wirklich gefährlich werden konnten oder nicht, ob sie noch altersgesund oder schon verfallen waren, weil sie derselben eben zu ihrer *Bedienung* bedurften, gestatteten aber in ihrem stolzen Selbstbewusstsein nie, dass die Unterworfenen an ihren politischen Gesellschaften als Gleichberechtigte Theil nahmen, sondern behandelten sie stets als *dienende*, von ihnen scharf abgesonderte *Unterthanen*, *Clienten* oder unterste *Kasten* c), dabei aber wieder schonend und ohne jenes Aussaugungs-System, welches Eroberer-Nomaden und auch wohl Industrie-Völkern eigen ist d). Sie brachten den eroberten und unterworfenen Völkern vielmehr ihre Kultur zu und errichteten in ihrer Mitte keine Befestigungen sondern colossale Werke der Kunst dd).

War nun in dieser Hinsicht ihr Bedürfniss befriedigt, so führten sie blos noch *unter sich* oder mit *Ihresgleichen* um den politischen Rang, die Hegemonie, beziehungsweise die Abweisung eines möglichen Uebergewichts des einen oder anderen Staates, oder aber um sich politisch mit ihnen zu freien Gros-Staaten zu vereinigen, Krieg, nicht um sich gegenseitig zu erobern, zu besitzen und zu beherrschen, so dass denn auch hier nur fast die beiden

Extreme vorkamen, nämlich entweder gänzliche Vernichtung des Gegners, gänzliche Zerstörung seiner Stadt etc. oder gänzliche Belassung des *status quo* d. h. hier blos Anerkennung des Ehrenranges oder der Hegemonie dessen, der sie schon vor dem Krieg in Anspruch nahm. Solcher Art waren wenigstens die meisten Kriege der *Hellenen* unter sich, namentlich der peloponesische e), die aber zuletzt ihren Verfall beschleunigen mussten, in so fern *diese Kriege unter sich* die edelsten Kräfte consumirten; und solcher Art müssen auch die Kriege der *Braminen*, der *arischen* und *äthiopischen* Völker *unter sich* gewesen seyn f). Drohte ihnen von *barbarischen Völkern* Gefahr, so waren sie sofort enge Verbündete g) und ihr Stolz gab ihnen zugleich den Muth, solche Angriffe und Unterjochungs-Versuche auch mit einer geringeren Militärmacht zurückzuschlagen, denn ihr militärischer Organismus und ihre Disciplin waren gezeigtermaasen eben so vollkommen wie ihr politischer, und die flüssigen undisciplinirten Massen ihrer Gegner zersplitterten an den Stahlpanzern ihrer geschlossenen Phalanxe, ihres stolzen Muthes und ihrer Verachtung der Barbaren und die sie eben deswegen als *Kriegs-Gefangene* auch ohne Unterschied zu *Sklaven* machten h).

Es war diesen Völkern eigen, dass sie über ihr unmittelbares Unions-, Boden- und Diener-Bedürfniss hinaus keine *Eroberungen auswärts* zu machen suchten, wie nur z. B. Römer und Germanen, sondern vielmehr, so lange sie noch alters-gesund und politisch frei waren, alle Barbaren vornehm ablehnend von sich entfernt hielten, ihnen daher Häfen und Land verschlossen oder doch hohe Zölle abforderten und auch gar nicht bemüht waren, ihnen etwa durch Missionäre ihre hohe Cultur mitzutheilen, sondern warteten, bis man zu ihnen kam und sie sich bei ihnen holte i). Allererst nach dem *Verfalle* und durch die Besiegung, Unterjochung (meist durch Eroberer-Nomaden), Zerstreuung oder gezwungene Auswanderung dieser hoch cultivirten Völker gelangte deren hohe Cultur zu den Völkern der auswärtigen niederen Stufen; jetzt erst wurden sie zugänglich und wanderten nun selbst in andere Länder aus k).

Aber auch selbst als Verfallene und durch Völker niederer Stufen Besiegte und Unterjochte, nahmen Braminen, Arier, Aegypter,

Etrusker und Griechen die niedere Cultur und das Recht ihrer Besieger doch nicht an, sondern was sich daran änderte, war Ergebniss des eigenen Verfalles, sie verachteten und verachten noch, selbst als Unterjochte und Beherrschte, ihre Beherrscher [l]).

a) „Der geistliche Stolz ist unter allen Arten des Stolzes der herrschsüchtigste". *Zachariae* l. c. II. 222.

b) Man sehe darüber *Aristoteles* I. 2. (S. Thl. II. §. 134), insonderheit aber die oben §. 138. 158—162 aus *Manu's* Gesetzbuch bereits mitgetheilten Stellen, so wie denn auch, nach unserer Ueberzeugung, der Stolz der Römer und ihr Anspruch auf die Herrschaft über andere Völker ursprünglich in der *etruskischen* oder *dorischen* Abkunft der alten Patricier seine Erklärung findet.

c) Das Kasten-, Unterthanen- oder Clienten-Wesen der alten Welt, namentlich bei den *Griechen, Etruskern, Aegyptern*, den *arischen* und *indischen* Staaten, war jedenfalls keine blos innere Ständeverschiedenheit unter den sonst politisch gleichen Staatsbürgern, sondern beruhte mit auf äusserer Stammes-Verschiedenheit und politischer Unterwerfung. S. oben §. 82 und 89, wo wir das *pro* und *contra* erörtert und wahrscheinlich gemacht haben, dass blos die unterste Kaste das dienende und unterworfene Volk waren. Die *Priester*- und *Kriegerkaste* war überall der eigentlich geistig und politisch herrschende Theil des Volkes. Die Priesterkaste bildete überall die eigentliche *geistige Aristokratie* und die Kriegerkaste das freie Volk, welches zwar in der Regel der Priesterkaste unbedingt gehorchte, ausnahmsweise aber auch diesen Gehorsam verweigerte, wie wir dies mit Gewissheit von einem äthiopischen Könige wissen, welcher die Priesterherrschaft stürzte. Hieraus erklärt sich auch, dass überall die Könige aus der Kriegerkaste genommen wurden, da ihre Hauptbestimmung der Oberbefehl im Kriege war, während sie im Frieden geistig von der Priesterkaste abhängig waren. Nun erst begreift man die Politik, welche alle ehelichen Verbindungen zwischen den herrschenden und beherrschten untern Kasten auf das strengste untersagte und auch aus politischen Gründen die Kinder aus solchen gemischten Ehen völlig rechtlos und verachtet dahinstellte. Hieraus erklärt es sich ferner, warum in der Regel keiner aus einer Kaste in die andere übergehen konnte, wenigstens nicht aus der untersten beherrschten in die herrschende. Irrig scheint es wenigstens, wenn man die antike Kasteneintheilung *lediglich* und allein aus den verschiedenen Lebens-Verrichtungen oder Beschäftigungen hat hervorgehen lassen wollen. Aus der oben §. 89 mitgetheilten *indischen* Kasten-Eintheilung geht wenigstens hervor, dass die vierte oder *dienende* Kaste allen drei höheren Kasten diente, jedoch nicht als eigentliche Sclaven. So wie man bei den Indiern und Aegyptern aus der Kriegerkaste in die Priesterkaste aufsteigen konnte, wenigstens den Priester*titel* erlangen konnte, so konnte man auch aus der dritten Kaste in die zweite gelangen. Dass sich bei den Aegyptern und Meroern selbst die

57*

Könige um den Priester*titel* bewarben, sagt *Heeren* Ideen II. Ausg. 2. S. 184—186. In der *Revue d. d. m.* 1854. 15. Juli S. 280 meint *Pavie*, es lasse sich aus einem in die *Veda* wahrscheinlich erst später eingeschobenen Verse folgern, dass die spätere Kasten-Eintheilung auf folgendem Raisonnement beruhe: Der Gedanke und das Wort stände höher als die physische Kraft und Macht; der Muth und die Ergebenheit verdienten mehr Achtung als Industrie und Handel; den Reichthum durch Industrie und Handel erwerben sey endlich achtbarer als die gemeine und handwerksmäsige Arbeit.

Bei den *Griechen* fehlte dieses Kastenwesen oder stand noch auf der untersten Stufe seiner Organisation, weil sich hier das herrschende Volk *nicht* in *Priester*- und *Kriegerkaste* etc. theilte. Die zu ihrem *Unterhalte* oder ihrer *materiellen Versorgung dienenden unterworfenen Völkerschaften* hiessen schlechtweg *Periöken*, wozu auch die spartanischen *Heloten*, die thessalischen *Penesten* etc. gehörten. Zu ihrer unmittelbaren Bedienung hatten sie *Haussklaven*, denen zugleich alle unentbehrlichen Gewerbe überlassen waren. Man sehe darüber allenfalls auch noch *Aristoteles* II. 10 und *Hermann* l. c. S. 49.

Von dem *etruskischen* Unterthanen-Verhältnisse redeten wir insofern schon oben, als wir für unsere Person der Meinung sind, dass das Verhältniss zwischen den alten Patriziern und alten Plebejern und Clienten Roms nur eine Uebertragung der etruskischen Clientel (Penesten) nach Rom war; Sikeler und Umbrer waren die Penesten oder Clienten der Etrusker und man unterschied sie sogleich nach Sprache und Physiognomik von einander; deshalb war in Rom die Ehe zwischen Patriciern und Plebejern anfangs streng verboten und mit der Ertheilung des Connubiums an die Plebejer rissen die Patricier die Scheidewand nieder, welche das herrschende Volk von dem beherrschten trennte, denn nun absorbirten die weit zahlreicheren Plebejer sehr bald das herrschende Volk und der Begriff des Patriciates verwandelte sich nach und nach in einen blossen Ehrentitel, ungefähr so, wie man jetzt bei uns den Grafen- und Freiherrntitel oder den persönlichen Adel an Bürgerliche ertheilt, ohne dass damit jetzt noch die alten angebornen politischen *Vorrechte* der alten Barone verknüpft sind.

So wie in Indien die *vierte* Kaste (die Sudra) fast ausser allem Zweifel die älteste *einheimische* Bevölkerung bildete und durch Eroberung unter die Herrschaft der ersten und zweiten Kaste gelangt war, so auch bei den Ariern und Aegyptern; wenigstens scheinen bei den Aegyptern bloss die *Rinder*- und *Schweinehirten* die Ur-Bevölkerung Aegyptens gewesen zu seyn. Sie hatten hier noch eine sehr wichtige Function und Bedeutung, denn man bediente sich insonderheit der Schweineheerden zum Eintreten der Saat in den noch schlammigen Boden nach dem Zurücktreten des Nils.

Wir haben schon oben §. 89 und im zweiten Theil §. 60 bemerklich gemacht, dass der *Buddhismus* höchstwahrscheinlich nichts anders war als die Reaction der vierten Kaste gegen die Herrschaft der ersten und zweiten (*Buddha* soll ein Sudra gewesen seyn), welche

blos deshalb ebenwohl einen *religiösen* Charakter annahm, weil auch die Braminen ihrer Kasten-Eintheilung einen *religiösen* Stempel aufzudrücken gewusst hatten. Der Buddhismus verwirft bekanntlich alle Kasten-Verschiedenheit; merkwürdig bleibt es dabei aber immer, dass er sich in Indien selbst gegen die Braminen nicht zu behaupten wusste und sich seine Bekenner zur Auswanderung genöthigt sahen, was sich aber auch dadurch mit erklärt, dass *Manu* noch ganzer grosser Völkerschaften gedenkt, welche nicht unter der Herrschaft der Braminen oder Sings standen und von ihm *Sudra* genannt werden. Auch diese *freien* Sudra mit eigenen Königen behandelt er verächtlich und verbietet den Sings, sich in deren Länder zu begeben.

d) Ihre Religion und Weisheit behielt die Priesterkaste jedoch quasi als eine Geheimlehre für sich, offenbar um ihre Integrität zu bewahren. Die zweite und dritte Kaste durften die *Vedas* noch lesen und lesen hören, die Sudra durften die *Veda* nicht mehr lesen und lesen hören, sondern man erlaubte ihnen nur gewisse den Layen verstattete religiöse Ceremonien, ja erklärte geradezu, *ihre* religiösen Pflichten beständen eigentlich blos in dem *unbedingten Gehorsam* gegen die Priester-Classe. Welch überraschende Aehnlichkeit zwischen der braminischen Disciplin und der der römischen Kirche bei uns, die den Layen ebenwohl das Lesen der Bibel verbietet und ihnen die Sacramente nur mit Zurückhaltung spendet.

Im Uebrigen haben wir schon oben §. 91 etc. gesehen, dass den Königen die gröste Schonung gegen die Sudras etc. hinsichtlich der *Besteurung* zur Pflicht gemacht war, nicht auch ebenso gegen die dritte Kaste und dass auch das Kriegs-Recht der Sings sehr schonend, den Königen vorgeschrieben war, wie sie im Kriege zu verfahren hatten. Erst wenn ein indischer König Siege erfochten hatte, hiess er *Maha-Radschah*, Herr des Sieges. Ueber die Reihenfolge der indischen Könige s. Theil II. §. 177. Note b.

dd) Daraus muss es sich denn auch erklären, dass sich die grosse Zahl der griechischen Colonien in Klein-Asien, Afrika, Sicilien, Italien etc. auf der einen Seite von den Urbewohnern des Landes unangefochten erhalten konnten, anderer Seits aber auch diese von jenen nicht weiter behelligt wurden, da sie doch als Eroberer hätten auftreten *können*. Jahrhunderte lang gab es schon griechische Colonien in Unter-Italien, sie kamen aber mit den Ur-Bewohnern in fast gar keine Berührung, (s. jedoch unten) daher sagt auch *Aristoteles* l. c. VII. „Gesetzmässig ist es doch gewiss nicht, auf alle Weise, es sei mit Recht oder mit *Unrecht*, über Andere herrschen zu wollen und die Herrschaft, welche *blos* auf Sieg gegründet ist, ist gewiss eine ungerechte". Die Leichtigkeit, womit griechische Colonien unter ganz fremden Völkern gegründet wurden und sich behaupteten, lässt sich daher nur dadurch erklären, dass diese Völker den Griechen in Cultur und Civilisation weit nachstanden und deshalb letztere sich ohne grosse Anstrengung den erforderlichen Boden aneignen konnten. Fast alle griechischen Colonien

entstanden durch nothgedrungene Wander-Eroberungen (§. 378. N. f). *Sybaris* beherrschte sogar 4 benachbarte offenbar italische Völker mit 25 Städten und vermochte deshalb 400,000 Mann gegen die *Krotoniaten* ins Feld zu stellen. *(Strabo VI)*.

e) Die *Hegemonie* der Spartaner bestand bekanntlich blos in dem Oberbefehl im Kriege und dass es die Zusammenkünfte und Berathschlagungen der Bundesgenossen leitete. Als die Hegemonie zuletzt an die hellenischen *Könige* Macedoniens übergegangen war, machten auch diese, als *Hellenen*, durchaus keinen Anspruch auf eine wirkliche Ober-*herrschaft* über die Griechen, sondern begnügten sich ebenwohl mit dem blosen Oberbefehl.

f) Es ist bekannt, (II. §. 287.) dass die Aegypter unter *Sesostris* häufig ausserhalb Aegypten grosse Kriegsfahrten machten, namentlich auch in Syrien, Assyrien und Persien, lange vor Cyrus, ohne die gemachten Eroberungen zu behalten. Vielleicht hatten auch sie nur den Zweck eine auswärtige arische Hegemonie abzuweisen, jedoch soll *Sesostris* viele Bau-Werke auf dieser langen Kriegsfahrt errichtet haben. Die Assyrer und nach ihnen die Meder führten offenbar nur Unions-Kriege mit den arischen Staaten, denn sie errichteten grosse Werke der Kunst in den unirten Ländern (II. §. 288). Auch sollen die etruskischen Könige von Rom eigentlich deshalb und zwar durch die Etrusker gestürzt worden seyn, weil sie sich von Rom aus über letztere die Hegemonie anmaasten.

Langlès (Institut 1842 No. 81.) behauptet, Indien sey vor der Eroberung durch die *Sings* oder Braminen auch durch *arische* Völker bewohnt gewesen *(Aryas)* und die Braminen hätten aus diesen *Aryas* die 3. Kaste der *Vaysyas* gebildet. Diese hätten die schönen nysäischen Pferde nach Indien gebracht und ihre Mythologie sey im *Rich-Veda* enthalten. Es würde diese Hypothese die unsrige, dass die Sudra die eigentlich *unterworfene* und als solche zum dienen verurtheilte Bevölkerung gewesen sei, nicht umstossen. Behauptet doch *Creuzer* in seiner Symbolik, dass die arischen Völker noch über die indischen zu stellen seyn. S. Thl. II. §. 183—187.

g) Wir erinnern hier nur an den ersten und zweiten Bund der Griechen gegen Persien und den der Braminen gegen die *macedonisch-griechische* Herrschaft, welche sich in *Baktrien* gebildet hatte, die Vertreibung der Hyksos und Perser durch die Aegypter aus Aegypten, die Unterwerfung der nomadischen Völker Mittel-Asiens durch die Arier (Thl. II. §. 288).

h) Weil, noch einmal, wie schon oben gesagt, ihr ganzes politisches Leben dergleichen für ihre häuslichen und öffentlichen Bedürfnisse nöthig machte. Man merke jedoch wohl, nur die *Kriegsgefangenen* machten sie zu *Haussclaven*, nicht die Bewohner der eroberten Länder, diese wurden Clienten, Heloten, Penesten etc.

i) Denn sie konnten wohl der Barbaren entbehren, diese aber nicht immer ihrer, wenn es ihnen um Belehrung zu thun war; daher der bis auf unsere Zeit erhaltene Ruf der ägyptischen und arischen Priester als Naturkundige, Astronomen; und dass sie wirklich in der Naturkunde im weitesten Sinne des Wortes schon vor Jahrtausenden mehr wussten als wir, zeigen ihre Bau-Denkmäler, vor allem aber die Vedas etc. Wie hoch die *Aegypter* schon von den *Griechen* geschätzt wurden, zeigten wir bereits Thl. II. §. 177—180. Und selbst gegen diese waren die Aegypter schwer zugänglich. Eine Ausnahme von der im Texte aufgestellten Behauptung machten jedoch, wenn es keine *Colonien* waren, die Inder, denn sie beherrschten nicht allein höchst wahrscheinlich auch die transgangetischen Länder, sondern stifteten auch das grosse Reich auf *Java* (s. oben §. 295[b]). Soll man auch das Indo-baktrische Reich hierher zählen? (Thl. II. §. 188. Note c).

k) Erst durch den aus Nord-Indien auswandernden Buddhismus gelangte *indische* Weisheit und Cultur nach dem äussersten Osten und Westen. Erst durch die Eroberung Aegyptens und Baktriens durch die macedonischen Griechen und die Schule zu Alexandrien so wie die Eroberungen der Römer kam indische, arische und ägyptische Naturkunde und Philosophie nach dem Occident. Erst durch die Eroberung *Constantinopels* kamen die griechischen Classiker eigentlich und erst nach Italien und weiter.

l) Weder den Mongolen, Arabern und Persern noch den Engländern ist es gelungen, sich die *Achtung* der Braminen zu erwerben, oder auch nur deren *geistige* Herrschaft und hohes Ansehen in Indien zu vernichten. Selbst die Ptolemäer wurden ehender aegyptisirt als dass sie die Aegypter gräcisirt hätten. Alexandrien war und blieb eine blose griechische Colonie in Aegypten, und trat in fast gar keine nähere Verbindung mit den Aegyptern, trotz dem dass die Ptolemaer die Beherrscher des Landes und die Aegypter schon völlig im Verfalle waren so gut wie die *Inder*, als *Alexander* ihr Land betrat. An eine politische Restauration dieser Völker war aber theils wegen des bereits eingetretenen Verfalles theils deswegen nicht mehr zu denken, weil, wenn eine Nomadenhorde abständig zu werden anfieng, schon eine neue und andere auf dem Wege war, an ihre Stelle zu treten, denn nur z. B. Indien wurde seit Mohamed 14 mal von Westen her durch Mohamedaner etc. erobert, 1) durch *Mahmud* in 14 einzelnen Feldzügen, 2) durch *Mesud* 1032, 1034 und 1035, 3) durch *Ibrahim* 1080, 4) durch dessen Sohn *Mesud*, 5) durch 2 Feldzüge *Bairams*, 6) durch *Mohamed*, Stifter der Dynastie Ghur 1093, 7) durch *Dschingis* 1210, 8) durch die Mongolen 1242, 9) durch Timur 1283, 10) durch ein anderes Mongolenheer 1291, 11) desgleichen 1303, 12) durch Mohamed Dschihangir 1396, 13) durch *Baber* 1519, 14) durch Nadir-Schah. S. auch noch Theil II. §. 185. Note r. Jedoch sei hier bemerkt, dass die Sings oder Radsputen die Perser noch so sehr verachteten, dass *Akbar*, der eigentliche Gründer des Reichs des sog. Gros-Moghols,

gutwillig keine Weiber aus ihrer Mitte für seine Söhne erhalten konnte sondern Gewalt brauchen musste, und dass bei der Belagerung von *Mewar* und *Tchitore* durch ihn (1568) die Belagerten sich sämmtlich dem Tode weihten, um nicht von den Siegern zur Ehe und Unterwerfung gezwungen zu werden.

D. Theorie der bürgerlichen und politischen Gesellschaften, ihrer Verfassungs-Organismen, ihrer Staats- und Regierungs-Gewalt, ihrer Regierungs-Formen, so wie ihres Civil-, Straf-, Process- und Völker-Rechts während und nach ihrer politischen Wiederbefreiung und Restauration[a].

§. 428.

So lange die Menschen und Völker sich einmal unter einer vorerst unwiderstehlichen physischen oder geistigen Gewalt erblicken und gestellt sehen, flöst ihnen diese einen solchen Respect ein, dass sie sich ihr, als einer *Vis major*, fügen, um so mehr, als es überhaupt auch nichts moralisch Entwürdigendes, sondern nur etwas Schmerzhaftes ist, einer *wirklich höheren* Gewalt *nach tapferer Gegenwehr* zu weichen und gewichen zu zu seyn, oder noch einmal, die Völker unterwerfen sich der Herrschaft einer dritten Macht aus ganz gleichem Grunde, wie die freien politischen Gesellschaften sich die Regierung ihres natürlichen Adels gefallen lassen; und, wie eine normale Regierungs-Form und Gewalt sich so lange *behauptet*, als sie die geistigen, moralischen und sonstigen Eigenschaften besitzt, die zur concreten Regierung erforderlich sind, so auch eine Oberherrschaft, so lange sie die geistigen und physischen Gewaltsmittel besitzt, wodurch jene geschaffen und getragen wurde.

Ein Gefühl der Schaam und der Entwürdigung entsteht aber eben so bei unterworfenen Völkern wie bei dem einzelnen Menschen, wenn sie sich noch ferner von einer Macht oder Gewalt, mag diese nun discretionair oder vertragen seyn, beherrschen lassen sollen, die *keine* mehr ist d. h. wo nur noch die Tradition, der Name und der äussere Schein von Macht vorhanden, die physische und geistig-moralische Kraft, der Kern derselben, aber entwichen ist*) und wo die Unterworfenen nur den Nacken auf-

zurichten brauchen, um das Joch abzuschütteln b), um so mehr, als es Thatsache ist, dass eine physisch oder moralisch und geistig *ohnmächtige*, *versinkende* Herrschaft gewöhnlich härter und grausamer wird, also in permanenten Missbrauch ausartet c), als da, wo sie sich noch in ihrer ganzen Kraft fühlte, denn die wahre ihrer selbst sich bewusste Kraft ist auch klug, mild und grossmüthig d).

Allerdings giebt es auch eine Reaction beherrschter Völker, wenn und wo die herrschende Macht noch in ihrer ganzen Kraft besteht; sie findet aber auch fast nur abseiten solcher Völker statt, die sich ebenwohl ihrer Kraft noch bewusst, aber physisch zu schwach und zu klein sind, um es mit der grösseren Macht durch die offene *Waffengewalt* mit Glück aufnehmen zu können, sondern sich mehr *defensiv* verhalten müssen; in diesem Falle möchte man sagen, ist die Unterwerfung selbst eigentlich *noch gar nicht vollendet*, es ist nur ein provisorischer schwankender Zustand, der seine letzte Entscheidung noch erwartet, bestehe diese nun in gänzlicher discretionairer Unterwerfung, einem Vertrage oder gänzlicher Wiederbefreiung e).

Ueberhaupt ist aber von *positiver* Reaction, Wiederbefreiung und Restauration nur auf Seiten noch alterskräftiger Völker die Rede; *ganz verfallene* Völker reagiren entweder gar nicht, wenn auch die Gelegenheit noch so günstig ist, oder machen nur kurze ohnmächtige Versuche dazu, die im günstigen Falle damit endigen, dass sie eben nur den Herrn wechseln, denn es fehlt solchen verfallenen Völkern gänzlich an dem zur positiven Reaction, Wiederbefreiung und Restauration erforderlichen Muthe, Gemeinsinne und jenen moralischen Tugenden, die eben so zur Restauration wie früher zur Selbst-Organisation und Selbst-Regierung erforderlich sind f).

Von dieser Regel tritt nur die eine Ausnahme ein, wenn das herrschende Volk oder die herrschende Macht *geistig tiefer* steht, als das beherrschte Volk und es diesem *dadurch* möglich wird und gelingt, die physische Gewalt zu paralysiren. Es handelt sich daher auch in Folgendem *vorzugsweise* nur von der positiven Reaction, Wiederbefreiung und Restauration noch alters-gesunder Völker g).

α) Das was wir hier zu sagen haben, ist allerdings *gar nicht* mehr *Juris publici*, sondern nur noch Sache der philosophisch-historischen Besprechung. In dem Lehrbuch irgend eines Staats- und Völker-Rechtes wäre es daher am unrechten Orte, hier dagegen, wo alle möglichen Staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse ihren Platz finden mussten, kann und darf dieses letzte nicht unerörtert bleiben, denn der Leser wird jetzt von selbst bemerken, wie das *wahre* und *gesunde* sogenannte *öffentliche Recht* mit A verschwunden ist, sub B sahen wir es *erkranken*, *verfallen*, sub C *ganz verschwinden* und in das *Völkerrecht* übergehen und hier sub D handelt es sich nun noch darum, *wie* unfrei gewordene Völker wieder frei werden und *unter welchen Bedingungen* sie wieder ein *öffentliches Recht* herstellen können und mögen. Es handelt sich also *nicht* darum, zu *lehren*, wie sich die Völker wieder frei machen *können* oder sollen, sondern blos darum, nachzuweisen, welche Mittel sie ganz von selbst instinctmässig anwenden und historisch angewendet haben, um sich den Druck der *Herrschaft* zu erleichtern und endlich wieder ganz frei zu machen, besonders durch das was wir die *stille Reaction* nennen werden. Wenn wir aber sagen, es geschehe dies *instinktmässig*, so will dies nur so viel heissen, dass auch hier ein *Natur-Gesetz* waltet. So wie nemlich die Natur stets und überall bemüht ist, den normalen, gesunden und reinen Zustand gegen die *gewaltsamen* Eingriffe der Menschen wieder herzustellen, so auch wenn die natürliche Freiheit gewaltsam gestört worden ist. Am handgreiflichsten zeigt sich dies nur z. B. bei den durch Siegergewalt eingeführten Lehen und Colonaten, wie hier die *Natur* den nackten *Besitz* fast ohne Zuthun der Menschen durch das Medium der *Erblichkeit* allmälig und unwiderstehlich wieder in *freies Eigenthum* verwandelt. S. darüber bereits §. 387 Not. d. Auch sagten wir schon oben S. 43, dass ein Territorium sich nicht mehr wie ein gewöhnlicher Privat-Besitz behaupten lasse.

Uebrigens gehören blose *Reformen freier* und *gesunder* Klein- und Gros-Staaten mit ihren Staats- und Regierungsformen nicht hierher, sondern wir handelten davon schon sub A, und *Revolutionen* so wie *Bürger-Kriege verfallener* Völker gegen und mit *ihren Regierungen* gehörten zu B, wo *davon* ebenwohl schon gesprochen wurde.

a) Natürlich hat dieser Verfall der Herrschaft ebenwohl wieder seine Verschiedenheiten, sowohl dem Grunde wie der Erscheinung nach, nach Maasgabe der Stufe der herrschenden Macht und im Verhältniss zu dem besiegten Volke.

Wie schon angedeutet, macht man mit den Waffen und überlegener Mehrheit wohl Eroberungen, aber nur mit überlegener Kultur und Civilisation behauptet man sie auf die Dauer. Die Ueberlegenheit ist natürlich eine sehr relative und bezieht sich auf das *in concreto* besiegte und beherrschte Volk.

b) Die Herrschaft durch Sieg und Uebermacht so wie das Bemühen sich dabei zu behaupten, ist, wie wir gesehen haben, ebenwohl etwas *Natürliches* und kommt auch nicht etwa erst im Menschenreiche, sondern

auch im Thierreiche schon vor. Aber das ist auch etwas Natürliches, mithin Erlaubtes, ja durch die menschliche Würde Gebotenes, dass sich ein Volk von einer solchen Herrschaft wieder loszumachen sucht, wenn es dieselbe nicht mehr ertragen kann. So wie aber der Sieg und die Herrschaft nur durch eine *That* erlangt worden, so werden beide auch nur durch Thaten behauptet und umgekehrt, wie die Besiegung die Unterwerfung, oder oft richtiger das Einstellen des Widerstandes thatsächlich zur Folge hatte, so wird sie auch nur durch *Thaten* wieder aufgehoben. Nur ein in der Mitte liegender *Vertrag* verwandelt Sieg und Unterwerfung in ein *völkerrechtliches* Verhältniss und ein solches wird zuletzt nur durch Missbrauch der Gewalt völker- und naturrechtlich wieder aufgelösst. Ohne dass also ein Vertrag in der Mitte liegt oder zu Stande gekommen ist, ist hier von Recht und Unrecht *(jus und injuria)* wie schon gesagt, gar keine Rede. Nur diejenigen Unterthanen eines besiegten Staats oder Fürsten, welche dies durch völkerrechtliche Verträge sind, gehen übrigens in *dieser ihrer Eigenschaft* und mit ihren Rechten und Pflichten an den Sieger über und können von dem Besiegten cedirt und abgetreten werden. Ein Volk dagegen, welches mit Gewalt und ohne seine Zustimmung in öffentliche Leibeigenschaft versetzt worden wäre, behält von Natur wegen einen Anspruch auf die Wiedererkämpfung seiner persönlichen Freiheit und es kann dieser Anspruch auch nie völkerrechtlich verjähren. Niemand hat es daher auch und nur z. B. den sog. Neu-Griechen verargt, dass sie sich vom türkischen Joche losmachten und die europäischen Grossmächte waren ihnen dabei zuletzt selbst beiständig, ja man missbilligte wahrscheinlich in Verona die griechische Rebellion selbst nicht, sondern fürchtete nur ihr Beispiel und verweigerte deshalb noch zur Zeit Hülfe und Anerkennung.

Uebrigens streben die Provinzen eines grossen zusammeneroberten Reiches meist erst deshalb nach der Wiederbefreiung, sobald man sie nach einerlei Gesetz und Recht beherrschen will und nicht so klug ist, ihnen ihre Nationalität und was alle damit im Zusammenhang steht, zu lassen. Zu allen Zeiten haben sich daher diejenigen grossen Monarchien am längsten behauptet und erhalten, welche klüglich nach dem Provinzial-System regierten, ja es giebt kein sicherers Mittel *allgemeine* Reactionen zu verhindern, als eben dieses System, weil sich dadurch die einzelnen Provinzen ganz fremd bleiben. Spanien, Frankreich und Teutschland, insonderheit letzteres, würden sich nicht tausend Jahre als Monarchien ohne das Provinzial-System behauptet und erhalten haben, ja selbst das türkische Reich verdankt seine relativ lange Dauer diesem Systeme, indem jede Provinz, den Despotismus der Satrapen abgerechnet, ihre Nationalität und sonstigen Eigenthümlichkeiten factisch behielt.

„Alle Anstrengungen, Land und Leute mit Nichtachtung der *Nationalität* zu vertheilen oder zu *verbinden*, müssen an der *Urkraft* der von der Willkühr stets vergeblich angefochtenen und unterdrückten Natur scheitern".

Unter den Theoretikern, welche mit *kaltem Blute* die Natur, das Wesen sowie die Frage über die Rechtmässigkeit etc. der Wiederbe-

freiung etc. besprochen haben, zeichnet sich besonders *Zachariae* l. c. aus. Er sagt unter andern I. 109: „Eine Revolution ist nicht selten die Vergeltung eines Unrechts durch ein Unrecht". Besonders s. m. das ganze Kapitel über die *Revolution* III, 76 etc. und VI, 135, wo er sogar *jeden* Versuch, sich wieder *frei* zu machen, rechtfertigt. Er erklärt daselbst die Revolutionen für Zustände des *Nothrechts*, so dass es eine *Gewissensfrage* sey, ob eine Revolution in einem gegebenen Falle zu rechtfertigen sey. *Während* einer Revolution gelte blos noch das *Kriegs-Recht* und man lerne hier den *wahren* Charakter der Partheien kennen". Ja wohl, 1848 und 1849 haben uns dies recht deutlich gezeigt. Ohne jedoch zu unterscheiden, wie *wir* thun werden, halten wir solche *vage* Behauptungen allerdings für bedenklich.

c) Es ist daher auch nur z. B. jetzt allseitig anerkannt, dass die gänzliche Entartung des französischen Hof-Adels, sein physischer und moralischer Verfall und der Missbrauch seiner Stellung, in Verbindung mit der ungeheuern Verschuldung der Dynastie, die Revolution zu Wege brachte. Ludwig der XVIII. selbst hat es gesagt. Dabei glaubten denn auch die Franzosen ausserdem noch, dass ihre Rebellion die der Gallier gegen den fränkischen *Feudal*-Adel sey, während nach unserer Ueberzeugung in dem französischen Adel kein Tropfen fränkischen Blutes mehr floss, denn wir haben schon oben bemerklich gemacht, dass diejenigen, welche durch Gnaden-Diplome geadelt werden, sich in der Regel weit anmaasender betragen als der eigentliche herrschende Kriegs-Adel, worüber sich ein jeder noch zur Stunde, wenn er will, belehren kann. Der Wahnsinn und die Tollwuth der französischen Revolution beginnt erst mit der Verfassung von 1791 und dem Jahre 1793 oder mit der Verkündigung der rein demokratischen Republik, wovon weiter unten ein Mehreres. Im Jahre 1789 wollte man *der Sache* nach vorerst blos eine *Reform*.

d) Eine noch physisch und moralisch kräftige Herrschaft, die ihre Befugnisse und Facultäten nicht missbraucht, sondern Klugheit und Gerechtigkeit mit einander zu paaren weiss, wohin denn vor allem das Provinzial-System gehört, hat daher auch nichts zu fürchten, im Gegentheil wird man in ihr eine wahre Schutzmacht erblicken und verehren.

Im Uebrigen verwechsele man, noch einmal, die *Reactionen beherrschter* Völker durchaus nicht mit dem eigentlichen *Bürgerkriege*. Von Bürgerkriegen ist nämlich blos in noch *freien*, *gesunden* und *verfallenen* Staaten die Rede, sey es nun, dass es sich um eine neue Verfassung handelt, oder sich mehrere Partheien um die Regierungs-Gewalt schlagen. Die meisten Bürgerkriege gehören aber freilich dem Verfalle an. Von der Reaction sowohl wie vom Bürgerkriege abermals verschieden sind die Kämpfe eines herrschenden Volkes als solchen unter sich oder eines Machthabers mit seinem Gefolge, seinem Adel etc. z. B. nur der *Ligue* gegen *Heinrich III.* in Frankreich, der normannischen Barone gegen die Könige von England. Es ist blos Zufall, wenn das beherrschte Volk auch einen kleinen Gewinn dabei macht.

e) Wir erinnern hier nur z. B. an das Verhältniss der Gothen zu

den spanischen Mauren, der Montenegriner, Kurden, Mainoten und Albanesen zu den Türken, ja selbst der Tscherkessen zu den Russen, obwohl jene freilich blose Raub-Nomaden sind, von denen man nie sagen kann, dass man sie wie sesshafte Völker beherrsche.

f) Daher sagt auch schon *Montesquieu* XIX. 27: „Eine freie Nation kann wohl einen Befreier haben, eine sklavischgesinnte aber nur einen anderen Unterdrücker". Die Selbstsucht ist aber stets sklavisch oder knechtisch gesinnt. Es ist daher falsch, wenn behauptet worden ist, eine Nation sey frei, sobald sie es nur wolle. Niemand nimmt mehr Freiheit in Anspruch als der Selbstsüchtler und doch ist Niemand der *politischen* Freiheit weniger fähig als eben der Selbstsüchtler. Wir erinnern hier nur an die fast zahllosen Versuche der Italiener, sich von der Herrschaft der fremden Feudal- und einheimischen Zwingherrn loszumachen. Stets blieb es bei ohnmächtigen und halben Versuchen, und besonders treffend hat sich hierüber *Bulwer* in seiner Geschichte des *Cola di Rienzi* ausgesprochen, namentlich Th. III. S. 142. wo er sagt: „Die Gunst eines verfallenen Volkes hat eine laute Stimme, aber einen trägen Arm". Eben so wollen wir nur noch an den furchtbaren Despotismus des einheimischen Geschlechtes der *Visconti* in Mailand erinnern. Nur Feiglinge konnten ihn ertragen,

Man behauptet und nimmt sich die politische Freiheit entweder selbst oder ist deren nicht mehr fähig und vermag daher selbst eine freiwillig zurückgegebene, wieder geschenkte nicht mehr zu gebrauchen. Ja was hilft z. B. den Polen ihre unbezweifelbare persönliche Tapferkeit, sie sind nicht fähig, sich selbst zu beherrschen und zu regieren.

g) Sagten wir §. 383, die *Staatsgewalt* eines beherrschten Volkes sey eine *Staatsgefangene* und werde als solche bewacht, so gelangen wir jetzt zu dem Momente, wo sie sich wieder frei macht. Nur kommt alles darauf an, ob die aus der Festung entlassene Gefangene nicht zu sehr schon gealtert oder doch an Energie verloren hat, um als wirkliche Staatsgewalt wieder functioniren zu können (S. weiter unten §. 433. Note d). Jeder *Gefangene*, sey er es mit Recht oder Unrecht, schuldig oder unschuldig etc., strebt nach der Freiheit, ist aber auch jeder dieser Freiheit würdig? Ein sogenanntes *Wiedererwachen*, eine *Wiederauferstehung* eines wirklich todten Nationalbewusstseyns giebt es nicht, denn die Todten erwachen nicht wieder, sondern blos ein Wieder-Hervortreten eines heilig und *lebendig* erhaltenen und bewahrten National-Bewusstseyns, welches sich seither versteckt halten musste. Nur ein solches ist daher auch einem Despoten gefährlich.

I. *Im Allgemeinen oder von den vier Graden und Stufen der Reaction, Wiederbefreiung und Restauration überhaupt.*

§. 429.

Ehe wir von den vier Graden oder Stufen der *Reaction* handeln, ist vor Allem diese selbst zu schildern und zwar hat man zwei Haupt-Gattungen derselben zu unterscheiden, die sich wie Mittel und Zweck zu einander verhalten:

1) eine stille, allmälige, kaum sichtbare und versteckte, welche Jahrhunderte lang dauern kann, ehe sie zum Ziele gelangt, und

2) eine laute, plötzliche, offenbare, unverholene, feindselige, welche sich durch unzweifelhafte positive Handlungen und Befreiungs-Versuche kund giebt.

Was die *erstere* betrifft, so ist dieselbe grösstentheils *geistiger* und nationaler Natur (§. 250), gelingt aber auch ausserdem nur dadurch, dass die herrschende Macht selbst durch ihr allmäliges Sinken dieselbe erleichtert und provocirt und wir mussten ihrer deshalb auch schon sub C. im Allgemeinen sowohl wie im Besonderen und Concreten gedenken, weil durch sie auch *gleich von Anfang* der Charakter der Herrschaft *modificirt* und paralysirt wird. Näher besehen, ist sie aber doch sehr oft nur die, wenn auch Jahrhunderte lange Vorbereitung zu der zweiten Gattung, die, wenn alles dazu reif ist, dann um so sicherer gelingen muss, weil durch diese Vorbereitung auch im Voraus alle Widerstandsmittel beseitigt oder überwunden worden sind, denn ohne einen letzten entscheidenden *Stoss* a) kann sich auch eine völlig ohnmächtig gewordene *Oberherrschaft* demohngeachtet noch lange Zeit erhalten, und wird der rechte Moment zur Befreiung abseiten des beherrschten Volks versäumt, so kann es leicht kommen, dass eine andere Macht sich an die Stelle der bisherigen setzt und damit alle bisherigen Vorbereitungen zur Wiederbefreiung vereitelt sind.

a) So dass diejenigen sehr irren, welche meinen, es lasse sich auf blos theoretischem Wege eine *Herrschaft* stürzen und die politische Freiheit wieder erobern, so gross auch die Macht und die Bedeutung der Doctrin und der Presse seyn mag (s. §. 430).

Die Niederländer hätten lange auf ihre Religions-Freiheit warten können, wenn sie nicht endlich mit *Philipp II.* Krieg angefangen hätten. Die Engländer hätten keine *Bill of rights*, wenn die obstinaten Stuarts nicht *nolens volens* das Land verlassen hätten und so liessen sich noch tausend Beispiele anführen. Man verwechsele dabei nur nicht einen Aufstand etc. gegen eine *Verfassung* mit dem gegen eine *Herrschaft*. Die erstere kann freilich in die letztere übergehen, aber dennoch sind sie im Princip wohl zu trennen. S. den nächsten §. Uebrigens hat schon *Zachariae* l. c. III. S. 76 und VI. S. 135 es gesagt, dass bei einem solchen Kampfe blos noch das Kriegsrecht gelte, wiewohl das eigentliche Völker-Kriegs-Recht Rebellen gegenüber von der herrschenden Macht meistens nicht anerkannt wird, sondern man behandelt die Gefangenen und Besiegten wie Verbrecher, höchstens macht eine *Amnestie* den Beschluss.

b) Ausserdem sey noch bemerkt, dass ein Volk sich *nicht leicht* gegen die Herrschaft einer *alten Dynastie* auflehnt, sondern meistens nur gegen die *eines andern Volkes*. Niederländer und Engländer zögerten lange, ehe es mit *Philipp* und *Jacob II.* zum Kriege kam.

1) Von der stillen und allmäligen Reaction.

§. 430.

Es ist hierbei zunächst wieder zu unterscheiden, ob die Unterwerfung eine *discretionaire* oder *vertragene* war, oder mit anderen Worten: ob die Autonomie des unterworfenen Volkes, im weitesten Sinne des Wortes, gänzlich vernichtet wurde oder blos unter die Oberaufsicht der herrschenden Macht gelangte. Im *letzteren* Falle handelt es sich sonach auch blos noch um die Wiedererlangung der völkerrechtlichen Unabhängigkeit oder Persönlichkeit, mithin blos darum, den rechten Moment zur Losreissung abzuwarten, wozu es aber keiner solcher stillen vorbereitenden Mittel und Wege bedarf, deren §. 429 gedenkt, besonders wenn wir den *allergünstigsten* Fall annehmen, dass sogar die Heeresmacht und der militairische Organismus geblieben ist, nur dass sie der herrschenden Macht *dienen* müssen. Also nur für den *ersteren* oder *ungünstigen* Fall wird es der gedachten stillen und allmäligen vorbereitenden Mittel und Wege bedürfen, die, sollten sie auch nicht eine gänzliche Wiederbefreiung zuletzt herbeiführen, oder man vorerst gar nicht die Hoffnung hegen, dahin zu gelangen, wenigstens eine Milderung des fremden Joches her-

beiführen. Diese *Mittel* und *Wege* bestehen nun ganz im Allgemeinen darin, dass man es von der herrschenden Macht nach und nach erlangt, und zwar besonders durch Abkauf, dass das beherrschte Volk zunächst seine eigenen Local-Obrigkeiten wieder wählt, seinen vorigen staatsbürgerlichen Organismus nothdürftig wiederherstellt oder dem herrschenden Volke politisch gleichgestellt wird, seine Richter wiederum aus seiner Mitte gewählt werden, dass es die zu zahlenden Steuern wieder selbst erhebt und in Masse als Tribut abliefert, so wie endlich, dass es sein Truppen-Contingent selbst organisirt und durch selbstgewählte Anführer in das Feld stellt, wenigstens die letzteren ebenwohl aus seiner Mitte ernannt werden. Hinsichtlich des *Civil-Rechtes* sodann, dass ihm wenn nicht sogleich das volle Eigenthum, doch vorerst die Vererbung, die ungehemmte Uebertragung des Besitzes, die freie Eingehung der Ehen, der freie Industrie- und Handels-Verkehr unter einander, so wie vor Allem die Freiheit der autonomischen Fortbildung und *casu quo* der Gebrauch der Muttersprache als Gerichts- und Geschäftssprache zurückgegeben wird. Dies alles kann sich aber sowohl durch bloses Herkommen und stillschweigend machen[a]), wie auch durch ausdrückliche Gnaden-Briefe, Concessionen und Privilegien der herrschenden Macht, wobei aber endlich und zuletzt *alles* wieder darauf ankommt, wie sich beide Theile ethnisch zueinander verhalten. Je näher sie sich verwandt sind, je leichter wird sich alles machen, je fremder sie sich dagegen sind, je schwieriger wird das Werk seyn[b]). In ein *näheres* Detail lässt sich jedoch *hier* nicht eingehen, sondern es gehört dies zum Besonderen, wo es möglich sein wird, einen solchen stillen Reactions-Process an einem ganz concreten Beispiele nachzuweisen.

a) Hier ist es ganz besonders, wo der grossen Bedeutung und *vorbereitenden* Wirksamkeit der Schriftsteller, oder wie man bei uns jetzt sagt, der Presse, gedacht werden muss. Sie sind es vorzugsweise, welche der stillen Reaction dienen und wer wüsste nur z. B. nicht, welchen grossen Antheil die französische Literatur des 18. Jahrhunderts unzweifelhaft an der französischen Revolution hat; nur dass diese, ohne die ungeheuere Verschuldung, demungeachtet noch lange nicht ausgebrochen wäre. Kein Wunder also, wenn sich die Herrschaft mit dem Schwerdte der Censur gegen die Angriffe der Volks-Vertheidiger so

lange als möglich zu wehren sucht, nur dass sie dabei, wenn sie nicht sehr klug verfährt, sich der Mittel beraubt, die Volks-Gesinnung stets zu kennen, denn eine *alles* politische Reden und Schreiben verbietende Censur schafft sich aus einem *offenen Feinde* einen *geheimen*, der gefährlicher ist, als jener. Ja es kann dadurch eine solche beunruhigende Stille eintreten, dass sich die Herrschaft am Ende wieder etwas laute Opposition wünscht.

Selbst das Wörtchen *Staat* und *Staats*recht ist hier ein Werkzeug der stillen Reaction des Volkes. Man nennt ein *Ländergebiet* Staat, obwohl es an allen Requisiten eines *freien* Staates fehlt; man nennt das allmälig gemilderte oder gleich Anfangs *vertragene* Verhältniss *Staatsrecht*, ohne zu wissen, dass dieses Wort für freie Staaten eine *contradictio in adjecto* ist. Dass umgekehrt auch ein *Herrscher* sein aus verschiedenen Provinzen bestehendes Gebiet *Staat* nennen kann und nennt, um mit diesem Worte seine nivellirende Centralisation zu bedecken oder zu masquiren, wurde schon oben §. 382 angedeutet und wird weiter unten noch einmal zur Sprache kommen.

b) Man sehe hierüber auch: Aufzeichnungen eines nachgeborenen Prinzen, S. 238.

2) *Von der offenen, unmittelbar feindseligen Reaction durch Insurrection, Revolution, Rebellion und Expulsion.*

§. 431.

Hier ist es nun nicht weiter nöthig, wie beim ersten Falle zu unterscheiden, sondern wir nehmen hier an, dass entweder nach langer stiller Vorbereitung oder aber mit einem Male der günstige Moment zur offenen Handlung und Reaction gekommen ist. Diese *offene* nnd *unverholene* Reaction zerfällt allererst in *vier* Stufen oder Grade, wie sie auf allen vier Stufen des Menschenreichs reciprok vorkommen können und zwar:

a) bloser *Aufstand* (Insurrection) gegen die Art und den Charakter der seitherigen Beherrschung und Forderung einer *besseren Behandlungsweise*, so dass man vorerst die Absicht *noch gar nicht hat*, sich *loszureissen*; es ist aber *dabei* einerlei, ob die Beschwerde im Misbrauch einer discretionairen oder vertragenen Herrschaft beruhe[a]).

b) *Revolution*, wodurch das beherrschte Volk die herrschende Macht oder das herrschende Volk nöthigt, ihm die *politischen* Rechte eines *freien* Volkes einzuräumen, es also dem herrschenden gleichzustellen[b]).

c) *Eigentliche Rebellion* (wörtlich *Gegen-Krieg*) zur gänzlichen *Losreissung* und *Wiederfreimachung* von einer discretionairen oder vertragenen aber misbrauchten Herrschaft. Sie kann sich, wenn die herrschende Macht sogar zum Kampfe unfähig geworden sein sollte, auch durch blosen *Abfall* oder *Aufkündigung des Gehorsams* kundgeben; endlich

d) *Expulsion*, *Vertreibung* oder *Vernichtung* der herrschenden Macht aus gleichem Grunde, bestehe diese Macht nun in einem ganzen herrschenden Volke oder blos in einer Dynastie.

Diese vier Arten der offenen Reaction bilden übrigens nicht allein an und für sich eine *Stufenleiter* derselben, sondern können auch eine in die andere in der angegebnen Ordnung übergehen; die Reaction kann mit einem blosen *Aufstande* beginnen, dieser, von der herrschenden Macht unklug behandelt, sich in eine *Revolution*, diese wiederum in eine *Rebellion* umgestalten und zuletzt mit der *Expulsion* enden c).

a) Wir sagen stets *Misbrauch* der Herrschaft, sey sie nun discretionair oder vertragen. Man wendet hier vielleicht ein, und hat eingewendet: einen *Vertrag* zu brechen und von ihm abzugehen, dazu berechtige auch nicht einmal die Verletzung durch den anderen Theil. *Civil*rechtlich ist dem allerdings so, weil hier die Gerichte da sind, um dem Verletzten zu seinem Rechte zu verhelfen. *Völker*rechtlich aber leider nicht, denn da entscheidet zuletzt nur der Krieg und die Selbsthülfe, es sey denn, dass die *Landes-Gerichte* auch jede Klage des in seinem Rechte verletzten Unterthanen gegen die herrschende Macht annehmen und gerecht entscheiden, oder dass überhaupt für irgend eine Art von *Gerichten* verfassungsmäsig gesorgt ist, *dergleichen* Klagen oder Streitigkeiten zu entscheiden.

Uebrigens ist es auch schon ein Misbrauch, eine Herrschaft behaupten zu wollen, die zu gar nichts nützt, also durch nichts gerechtfertigt ist (§. 378 Note f). So ist es nur zum Beispiel dem teutschen Reiche theuer zu stehen gekommen, dass es die Herrschaft über Italien behaupten wollte, die ihm durchaus nichts nützte, sondern unendlich geschadet hat. Würde *Irland* den Engländern jetzt nicht weit *nützlicher* seyn, wenn es seine eigene Regierung hätte? Von seiner Macht hätten sie *jetzt* nichts mehr zu fürchten. Das einzige ist, dass andere Mächte es sich aneignen könnten und das können die Engländer nicht dulten. Die Könige Englands hätten *Lords Paramounts* von Irland bleiben sollen, dann war England ausser Gefahr und Irland dennoch frei.

b) Dass das Wort *Revolution*, teutsch Umwälzung, nicht gerade und ausschliesslich das bedeutet, was wir hier daran knüpfen, versteht sich von selbst und es steht einem jeden frei, ein passenderes Wort für die Sache zu substituiren. Für uns ist Revolution stets eine Veränderung des Verfassungs-*Princips* im Gegensatz zur *Reform*, welche das Princip unverändert lässt und nur Einzelnes zeitgemäss bessert, wobei freilich nicht zu läugnen steht, dass jemand der *Gesinnung* nach ein bloser Reformer, der That und dem Princip nach aber ein Revolutionair seyn kann, und dann, dass aus einer blosen Reform eine Revolution, ja Rebellion werden kann, wie dies z. B. bei Luther der Fall war, welcher anfänglich blos Abstellung der ärgsten Misbräuche des Pabstthums begehrte und erst als man diese hartnäckig verweigerte, nun erst ganz abfällig wurde. Auch die Niederländer, Engländer und Amerikaner verlangten blos eine Reform oder Abstellung der Misbräuche und wurden erst, als man dies verweigerte, abfällig. Bei solchen Revolutionen geht es den Herrschern häufig wie manchen allmälig reich gewordenen Leuten, sie müssen mit einem male herausgeben, was sie hellerweise langsam sich angeeignet.

c) Dem war so in den Niederlanden, England, Nord-Amerika und selbst Frankreich. Bei diesen Reactionen, die man, wenn es dabei zum Kampfe kommt, ganz unpassend ebenwohl *Bürgerkriege* genannt hat, verläugnen gewöhnlich beide Theile das concrete gute Kriegsrecht, was daher rührt, dass sie sich nicht für unabhängig gelten lassen, oder keine politische Persönlichkeit zugestehen wollen und nur noch die gegenseitige Bestrafung oder Vernichtung im Auge haben. Einen wahrhaft *bürgerlichen Krieg* würde der *Socialismus* und *Communismus* herbeiführen d. h. einen Kampf der *bürgerlichen Gesellschaft* mit sich selbst. Ueber den eigentlichen politischen *Bürger-Krieg* s. oben §. 326 etc.

3) Von den Mitteln und Wegen der eigentlichen politischen Restauration oder bürgerlichen und politischen Reconstruction.

§. 432.

Jede dieser vier Reactions-Arten und zugleich Stufen hat nun, wenn sie *gelungen* ist, (denn im Fall des Mislingens wird eine *jede* als Hochverrath bestraft) a), das zur Folge, was ihr Zweck war, nämlich eine Reorganisation oder Reform alles dessen, was Gegenstand der Beschwerde war b). Je mehr Eingriffe und Aenderungen die bisher herrschende Macht, in Beziehung auf die Gegenstände der Beschwerde, sich erlaubt hatte, je umfassender wird auch die Reorganisation seyn, und je weiter die Reaction ging, je bedeutungsvoller wird die Reform in Beziehung auf ihr Princip

seyn. Der blose *Aufstand* wird z. B. und vielleicht nur die Entsetzung eines Gouverneurs, Ministers, Statthalters c) oder auch, wenn es der Gegenstand der Beschwerde mit sich bringt, ein Privileg, ein wiederholtes Versprechen, eine Provinzial-Charte zur Folge haben d); eine *Revolution* dagegen schon eine Verfassungs-Urkunde, von dem *Princip* der *politischen* Freiheit und Gleichheit beider Theile ausgehend, also das *Herren-Recht* der herrschenden Macht vernichtend und die *Herrschaft* wiederum in eine *beschränkte Regierung* verwandelnd, jedoch so, dass diese letztere dem seitherigen Herrn als nunmehrigen Regenten verbleibt e).

Gänzliche Losreissung, in Folge einer gelungenen *Rebellion*, hat natürlich zur Folge, dass das wieder ganz *frei* gewordene Land und Volk oder der *neue freie Staat* sich vor allem eine *neue Regierung* giebt f), und nach Maasgabe der seitherigen Eingriffe, sich mehr oder weniger *ganz reorganisiren* und *restauriren* muss, insonderheit auch in privat-rechtlicher Hinsicht, namentlich wenn die herrschende Macht alles Grund-Eigenthum sich zugeeignet und die alten Besitzer in blose Vasallen und Pächter verwandelt hatte g).

Dasselbe gilt von der *gänzlichen Expulsion* oder Vertreibung der herrschenden Macht. Nur wird auch hier, wie bei der Losreissung, ja selbst der Revolution, noch gar Vieles von den näheren Umständen abhängen, z. B. ob die blos vertriebene aber nicht gänzlich vernichtete Macht mit der Wiedereroberung oder Rückkehr droht, im Auslande Unterstützung findet oder nicht h).

Im ersten Falle richtet sich die ganze Thätigkeit der neuen Regierung zunächst auf die Bildung eines Heeres i) und dann lässt man auch der neuen Regierung des nunmehrigen freien Staates überhaupt und vorerst bei weitem mehr freie Hand in der Ausübung der Regierungs-Gewalt als ohne dies und später k).

a) „Es ist ein grosses Unrecht, zu scheitern in seinem Plan. Nur das Gelungene gilt für Recht". *Memoiren von Sanct Helena.* Th. IV. S. 203.

Warum werden übrigens *politische* Verbrecher, Insurgenten und Flüchtlinge nicht eben so behandelt, wie gemeine Verbrecher, so dass sie namentlich und insonderheit nicht ausgeliefert werden? Antwort:

weil man sie *völkerrechtlich* nicht als gemeine Verbrecher, sondern als mit ihren Herrn im Kriegszustande befindliche Feinde betrachtet.

Die gewöhnlichste Strafe, welche einer misslungenen Reaction zu folgen pflegt, ist bei *vertragener* Herrschaft die Umwandlung derselben in eine *discretionaire* (z. B. Polen seit 1830, Irland seit dem Aufstand etc.) und bei einer primitiv-discretionairen eine noch härtere Behandlung als seither, vorausgesetzt, dass die herrschende Macht noch die nöthige Energie und physische Kraft dazu besitzt. Hat man sich übrigens der Wort- und Anführer bemächtigt, so räth die Klugheit, den gerechten Beschwerden abzuhelfen, denn sonst wirft man nur Schutt auf fortglimmendes Feuer.

Amnestien werden meist nur bei blosen *Aufständen* ertheilt, sind aber auch meist gar nicht zu umgehen, weil man *Tausende* nicht auf einmal vor Gericht stellen kann. (§. 429. Note a).

b) „Es giebt eine Zeit, in der eine Revolution nicht mehr abzuwenden ist, möge ihr Widerstand geleistet werden, oder man versuchen, sie durch Concessionen abzuleiten. Wehe dem Geschlecht, wenn die Revolution *keine Früchte* trägt und der Blitz die Luft *nicht reinigt*". *Bulwer*. Man könnte sagen, es entsteht dann ein politischer, kalter, trockner, die Vegetation hemmender *Höherauch*, wie ihn misrathene Gewitter erzeugen.

c) Ein solcher Statthalter braucht kein *Gesler* gewesen zu seyn, ja er braucht die strengen Befehle seines Herrn noch nicht einmal alle vollzogen zu haben, genug, die herrschende Macht verläugnet ihn, um dadurch ihren Fehler zu verbessern.

d) Denn alle Aufstände sind in der Regel nur partiel oder provinziel und gehen erst durch Ansteckung auf die übrigen Provinzen über, in so fern sich diese in gleicher Lage befinden. Belege hierfür haben uns die Aufstände von *Wien*, *Berlin* etc. 1848 geliefert, sie steckten allererst die Provinzen an.

e) Dies war bekanntlich und nur z. B. der Fall mit der ersten französischen Revolution von 1789 und ihr leitender Gedanke bis 1791. Das herrschende und beherrschte Volk, Hof-Adel und *Tiers-etat* sollten dadurch *gleich frei* werden und die bisherige Dynastie sollte fortan blos noch vollziehen oder *regieren*, nicht mehr *herrschen*. Daran halten selbst die Gegner der Revolution noch jetzt in Frankreich fest. Ueber die *Misgriffe* der ersten französischen *Constitution* nachher §. 443 ein Mehreres.

f) Wobei es vor allem nöthig ist, dass auch diese neue Regierung eine ächt aristokratische Basis habe d. h. die relativ Tüchtigsten an die Spitze gestellt werden. Völker, welche Jahrhunderte lang nur deshalb die *Herrschaft* geduldig ertragen haben, weil sie wenigstens materiell aristokratisch war, werden einen *Wahlkönig* verachten und gering schätzen, wenn er nicht schon durch sich selbst etwas ist, oder etwas aus sich zu machen weiss (S. §. 148 u. 149). Fehlt es an solchen *hervorragenden Persönlichkeiten*, wodurch die königliche etc.

Würde getragen wird, so ist es am besten, wenn der königliche Titel ganz vermieden wird.

Dass übrigens ein, durch gänzliche Losreissung wieder *frei* gewordenes Volk und Land dadurch oder *ipso facto* noch kein *Staat* ist und wird, haben wir schon oben angedeutet. Vorerst ist blos die *Freiheit* wieder erlangt, das Uebrige hängt von der Grösse des Landes und der Fähigkeit des Volkes für eine neue staatliche, einfache oder zusammengesetzte, Verfassung ab.

Besitzt ein wieder frei gewordenes Volk keine politischen Talente, die es in Beziehung auf die zu wählende neue Regierungsform belehren und aufklären, genug, fehlt es ihm an einer ächten natürlichen Aristokratie, eben weil es im Verlaufe einer vieljährigen Herrschaft schon *verfallen* ist, so wird es schwer halten, die wiedererroberte politische *Freiheit* zu behaupten, weil es alsdann zu keiner dauerhaften *Regierungs-Form* wird gelangen können und sich in noch höherem Maase das einstellen wird, was wir darüber oben sub B. gesagt haben.

Die neuen Constitutionen werden wie Schwämme aus der Erde wachsen und sich folgen, bis sich zuletzt wieder ein Mächtiger aufwirft und ihnen eine nach *seinem* Bedürfnisse giebt, wie dies nur z. B. *Napoleon* that. Insoweit man von *Napoleon* sagen kann, er habe Frankreich von der Tyrannei der Revolution und Jacobiner befreit, insoweit war er auch berechtigt, sich die Regierung anzueignen, denn selbst *Friedrich II.* sagt in seinem *Anti-Machiavell*, dass dem *Befreier* seines Vaterlandes dieses Recht zustehe. Ja kann man dies nicht auch von *Louis Napoleon* sagen?

Eben so verwerflich, wie die Raçe-Kreuzungen sind, weil daraus nur bösartige, mit sich selbst hadernde *Mulatten* hervorgehen, ebenso verwerflich sind auch die Verfassungen, wo zwei sich ausschliessende Principien (Demokratie und Monarchie) neben einander Geltung haben sollen, also nothwendig einen permanenten innern Kampf hervorrufen, denn auch Principien suchen sich ihrer Gegner zu entledigen. Manche der sogenannten constitutionel-monarchischen Verfassungen sind vollends gar nur politische Ehen zwischen einer kastrirten Monarchie und einer kastrirten Demokratie, die natürlich völlig zeugungsunfähig seyn müssen.

Ausserdem sey hier bemerkt, dass, wenn ein *civilisirtes* Volk das *Maas der sittlichen Freiheit* und *Ordnung* überschreitet d. h. seine Forderungen darüber hinaus gehen, so sinkt es dadurch mehr oder weniger in einen *nomadischen* und selbst *wilden* Zustand zurück (die Begebenheiten seit 1789 liefern hierfür tausende von Belegen).

g) Daher ist denn auch schon von Anderen bemerkt worden, dass in der Umgestaltung des *Privat-Eigenthums* und in der Aufhebung des Lehn- und Colonat-Rechtes die *eigentliche* erste französische Revolution bestanden habe, so dass auch der *Code civil Napoleons* sie allererst definitiv realisirt habe. M. s. darüber auch *Laferrière, histoire des principes, des institutions et des lois pendant la Revolution française. Paris 1852.* Der Verfasser führt nämlich aus, man habe sich im *Civil-Rechte ganz* an die Vergangenheit angeschlossen und blos Alles, was

sich auf die *Unfreiheit der Personen* bezog, aufgehoben, alles *Contractliche* dagegen bestehen lassen. Das *römische Recht* habe auch im Frankreich nur für die *Verträge* Geltung gehabt, das *Familien-*, *Lehns-* und *Colonats-Recht* sey davon unberührt geblieben. Die Testirfreiheit des Adels und Bauernstandes sey sehr beschränkt gewesen. Nur in den *Pays du droit écrit* sey sie es weniger gewesen". Die Testirfreiheit war jedoch früher lediglich und nur wegen der geltenden *Primogenitur* beschränkt; 1793 wurde sie aus einem ganz andern absurden Grunde gänzlich aufgehoben, nämlich weil der Staat nicht dulten dürfe, dass jemand über seinen Tod hinaus noch über *Grund-Eigenthum* disponire, welches vielmehr mit dem Tode zur *Domaine public* zurückkehre. Der *Code civil* beschränkt dagegen die Testirfreiheit lediglich und nur noch, um die Intestat-Erbfolge aller Kinder zu gleichen Theilen zu schützen und die Früchte *davon* ärndet Frankreich jetzt.

Auch von dem neuen Königreich Neu-Griechenland gilt dasselbe; ehe und bevor seine Privat-Eigenthums-Verhältnisse wieder gehörig geordnet sind, hat es keinen inneren Halt.

h) Ueber die *Rechte*, welche ein *vertriebener Herrscher* behalte s. *Bluntschli* l. c. S. 377. Es liesse sich darüber noch viel sagen, nur unterscheide man scharf und genau vertriebene *Regenten* von vertriebenen *Herrschern*. A. B. und C. Darnach wird sich auch der Beistand richten, den sie im Auslande finden. Kann ein zurückkehrender *Herrscher* das *Jus postliminii* in Anspruch nehmen?

i) Denn wenn man auch mit Hülfe roher Massen- und Waffengewalt sich frei gemacht hat, so wird doch die eigentliche militairische *Organisation* jetzt erst möglich seyn. So geschah es in Amerika und Frankreich, Belgien, Schleswig-Holstein etc.

k) So übte daher auch nur z. B. nach der Unabhängigkeits-Erklärung der amerikanische Congress während des Krieges 1776—1783 mit England factisch bei weitem mehr Gewalt aus, als man später dem Präsidenten etc. einzuräumen für gut fand. Genug, unter solchen Umständen macht sich alles thatsächlich von selbst. Die neuen Regierungen nehmen sich und üben gerade so viele Gewalt aus, als sie unter den obwaltenden Umständen brauchen und die Regierten lassen dies geschehen, weil auch ihnen ein natürlicher Instinkt sagt, dass die Nothwendigkeit ihr eigenes Recht hat. Fragte die französische Revolutions-Regierung seit 1793 etwa danach, welche Gewalt ihr zustehe?

§. 433.

Ist aber jede *äussere Gefahr beseitigt* und kann man sich endlich der ruhigen Restauration *aller* Verhältnisse des öffentlichen und Privat-Rechtes ungestört überlassen, so wird ein jedes Volk nach Maasgabe seiner dermaligen concreten, nationalen Cultur- und Civilisations-Bedürfnisse zu einer, mit seiner vorhinnigen

freien *Verfassungs-* und *Regierungs-*Form entsprechenden zurückkehren a), also zu einer Verfassungs- und Regierungs-Form, die nicht genau die alte vorhinnige wieder seyn kann, sondern zu einer solchen, wie sie das *gegenwärtige* nationale Bedürfniss gebieterisch fordert. Hat sich unter der Fremdherrschaft die Nationalität rein erhalten, so wird auch der Geist der alten freien Verfassung in der neuen sich kund geben und sichtbar seyn, nicht aber dass es nothwendig und genau die *alten Formen* seyn müssten, die sich auch ohne die Zwing*herrschaft* im freien Zustande nicht erhalten haben würden b). Jetzt erst hat ein Staatsmann das für einen solchen *grösste Problem* und die *schwierigste Aufgabe* zu lösen, denn im Zweifel sind die Menschen durch die Fremdherrschaft nicht besser sondern schlechter, jedenfalls aber älter geworden und je mehr also in Folge dessen die Selbstsucht der Einzelnen immer merklicher hervortritt und es nur der Hass gegen die Fremdherrschaft oder die Entrüstung über den Missbrauch der Herrschaft war, welcher den Patriotismus von Neuem erwachen liess, so aber dass es an den *nachhaltigen* Eigenschaften und Tugenden desselben mehr oder weniger fehlt und derselbe deshalb nicht zu sehr und zu sicher in Rechnung gebracht werden darf, wir sagen, die Lösung der neuen Verfassungs-Aufgabe wird darauf beruhen, dass die neue Verfassung, die natürlich auch das Privatrecht mit umfasst, ganz und gar dem concret-nationalen Freiheits-Begriffe so wie den subjectiven Fähigkeiten und Bedürfnissen des Volkes entspreche c), ausserdem aber auch die nöthigen Sicherheits-Maasregeln gegen die *Selbstsucht* der Einzelnen in sich aufnehme, sich also der constituirende Gesetzgeber dadurch nicht irre machen lassen darf, wenn die Selbstsucht der grosen Masse meint, man betrüge sie solchergestalt oder verkümmere ihr die kaum wieder errungene Freiheit, denn mit einem jeder *staatlichen* Ordnung etc. widersprechenden Freiheits-Begriffe und den Leidenschaften der *Selbstsucht* baut man keine *haltbaren* Staats-Verfassungen d).

a) Wohin auch für ganze Reiche die Wiederherstellung einer *einheimischen* Dynastie gehören kann und daher sehr häufig vorkommt, denn seit den ältesten Zeiten hatten die Völker ein natürliches Vorurtheil für die Raçe ihrer einheimischen Könige, sie sahen sie als *ihr*

Eigenthum an und ihre Rückkehr oder Wieder-Einsetzung als Wieder-Erstattung eines verlornen Eigenthums. Uebrigens darf hier nicht übersehen werden, dass alles was dieser ganze Abschnitt D. enthält, sich fast nur noch von ganzen *Reichen* (§. 268) versteht, nicht von einzelnen Städten und Gemeinden.

b) Denn so wenig wie ein Mensch, der wegen Armuth um die Freuden seiner Jugendjahre gekommen ist, nun, wenn er im 70sten Jahre plötzlich das grosse Loos gewinnt, sagen kann, er wolle nun noch einmal jung werden und seine Jugend geniessen, so wenig kann auch ein Volk nach einer, mehrere hundert Jahre gedauert habenden Unfreiheit, wenn es nun auf einmal herrenlos wird, sagen, es wolle wieder so frei leben wie vor seiner Unterjochung. Es geht hier ganzen Völkern auch wie Menschen, die Zeitlebens Sklaven waren, sie danken für die Freiheit und Selbst-Regierung, die sie nun zu gebrauchen verlernt haben, sie würde ihnen nur eine Last seyn. Daher *müssen Reiche* doch wieder eine *monarchische Regierung* erhalten, weil es *unmöglich* ist, sie anders zu regieren. S. oben §. 268.

c) *Burke* sagt: „Die Wissenschaft, den Staat zu bauen, wiederherzustellen oder zu verbessern, kann, wie jede andere Erfahrungs-Wissenschaft, nicht *a priori* gelehrt werden und die Erfahrung, welche uns in dieser blos praktischen Wissenschaft unterrichten soll, darf keine kurze seyn“. Es giebt auch dafür gar keine *Wissenschaft*, sondern was man so nennt, ist eine *Kunst*.

Ludwig XVIII. war stolz auf die von ihm ausgegangene Charte und zwar, weil sie nach seiner Ueberzeugung kein *speculatives* Machwerk, sondern eine practische, in der Geschichte und dem Charakter der Franzosen wurzelnde Verfassungs-Urkunde seyn sollte und weshalb er denn auch in der Einleitung sagte: „*Nous avons enfin cherché les principes de la charte constitutionelle dans le caractère français et dans les monumens vénérables des siècles passés*“, und in der That hat er *den* Ruhm, dass die Revolution von 1830 nichts *Besseres* an die Stelle seiner Charte zu setzen hatte.

Eben so erklärte die preussische Gesandtschaft am teutschen Bundestage am 15. Februar 1818 in Beziehung auf die noch nicht erfolgte Einführung einer ständischen Verfassung: „Denn nur aus der innersten und genauesten Kenntniss eines jeden Landes, wie sie Eingeborenen beiwohnt, aus einer unmittelbaren Berührung der verschiedenen Organe des politischen Lebens eines jeden unter sich, aus einer vertrauensvollen inneren Berathung und Verhandlung, kann die Grundlage der ständischen Verfassung, die Art und der Moment der Geburt, naturgemäs und zum wahren Heil der Sache hervorgehen“ (s. *Gagern*, Mein Antheil an der Politik Th. III. S. 211).

Charakteristisch griffen die Franzosen nach der alten germanischen Gerichts-Verfassung mit Schöffen oder Geschworenen, wenigstens für das Strafverfahren, indem für das Civil-Recht und den Civil-Process es nirgends möglich gewesen ist, das alte Verfahren wiederherzustellen, denn wo Schöffen oder Geschworene in Civilsachen Recht sprechen

sollen, muss das Recht noch einen lebendigen im Bewusstsein Aller lebenden moralischen Kern, darf sich noch nicht in ein bloses Gesetz- und Juristen-Recht verwandelt haben, so wenig wie durch den blosen todten Buchstaben normirt seyn. Dies zeigt sich am deutlichsten in England, wo das Geschworen-Gericht für Civil-Sachen zwar noch gesetzlich besteht, aber nicht mehr in Uebung ist, weil den Geschworenen die erforderliche Rechtskenntniss dazu abgeht.

Eben so lassen sich denn auch persönliche Standes-Verhältnisse künstlich nicht wieder herstellen, wo sie einmal ausgestorben oder vernichtet sind. Wenn und wo einem Volke der wahre Adel fehlt, so stellt man ihn auf dem Papiere oder durch künstliche Begüterung und Titel-Ertheilung nicht wieder her. Eine Adels- oder Pairs-Kammer muss vor allem in der Meinung des Volkes selbst wurzeln, eine Autorität haben, wie dies z. B. noch zur Zeit in England der Fall ist. Kraft dieser *Autorität* im Privat- und öffentlichen Leben *regiert* auch das adliche *Oberhaus* seit 1689.

d) *Segur*, Mem. I. S. 323 sagt von *Ludwig XVI.* und dessen Minister *Neker*: „*Tous deux, jugeant les hommes comme ils devaient etre, et non comme ils sont, se persuadaient trop facilement qu'il suffisait de vouloir le bien pour le faire et de meriter l'amour des peuples pour l'obtenir. Ils ignoraient la logique des passions*" *etc.*

Robespierre und die seines Gelichters gingen zu dem anderen Extrem über, dass sie lieber allen denen die Köpfe abschlugen, welche für ihre ideale Republik nicht taugten und erst *Napoleon* fand wohl die rechte Mitte unter den gegebenen Umständen und für ein Volk wie die Franzosen, deren Eitelkeit überall dahin strebt, mehr zu scheinen als sie sind.

Die neuere Zeit bedient sich sehr häufig eines ganz unpassenden Ausdruckes, wenn sie die Modernen *unreif* für freie Verfassungen nennt. Unreif ist aber nie ein Volk für die ihm auf seiner Stufe etc. zusagende Freiheit, *wohl aber überreif* d. h. zu alt, zu schwach, zu verfallen, kurz unfähig, sich noch eben so zu behaupten wie in seinem Jünglings- und Mannes-Alter.

Da nun unter so bewandten Umständen oder in der Restaurations-Periode die neu zu gebenden Verfassungen wohl überlegt seyn wollen, um sie gegen die Anfechtungen der Selbstsucht der Einzelnen zu schützen, so ist auch jetzt erst von eigentlich *künstlichen* Verfassungen und Regierungs-Formen die Rede, wo Feindschaften und Oppositionen neutralisirt werden müssen, von denen man im gesunden Zustande noch keine Ahnung hatte. Solche künstliche Verfassungen verhalten sich aber zu den natürlichen, sich selbst gemacht habenden, wie ein Automat zu einem lebendigen Geschöpf mit Fleisch und Blut und es wird schon ein grosses Verdienst für deren Schöpfer seyn, wenn es dem Leben möglich seyn wird, ein solches bloses Knochengerüst oder Geripp zu beleben und zu beseelen. Wie wenig übrigens *unsere* Zeit die Kunst versteht, solche lebensfähige Verfassungs-Urkunden zu fertigen, beweist die nur ephemere Existenz so vieler neuer Verfassungen unserer Tage und dass

man selbst mit den noch bestehenden nirgends zufrieden ist, woran denn freilich die Selbstsucht der Einzelnen ebenwohl ihren grossen Antheil hat und das ist das eigentliche Unglück unseres Jahrhunderts, die durchgängige Unzufriedenheit und Zerfallenheit mit sich selbst, ohne dass man sich mit der Hoffnung schmeichlen darf, es müsse endlich wieder besser werden. Das Schlimmste dabei ist noch dies, dass sehr häufig die besten Köpfe diesen unseligen Zustand durch den Missbrauch der Press-Freiheit noch steigern und dadurch das letzte Mittel der Abhülfe und Versöhnung zerstören. Daher müssen denn auch selbst die wohlwollendsten Fürsten gegen die Oppositions-Presse erbittert werden, denn es gehört fast übermenschliche Gedult und Mässigung dazu, sich in seinen grosartigsten und edelsten Absichten so geschmäht und verkannt zu sehen, ohne von seiner Thätigkeit nachzulassen. Statt dass die Presse wohlwollend, als Organ der öffentlichen Meinung oder des Volkes, der Regierung mit *Rath* und *That* zu Hülfe kommen sollte, macht sie *Opposition*, blos um welche zu machen, übersieht, dass es unter den obwaltenden Umständen so äusserst schwer ist, Missgriffe zu vermeiden, denn was sich unter einem blos *gemeinschaftlichen* Landesherrn gut und friedlich neben einander vertrug, tritt sich nun, wo alles unter *eine* Form, *ein* Gesetz gebracht werden soll, feindlich entgegen.

Reagiren nun endlich ganz verfallene demoralisirte Völker gegen ganz verfallene Herrschaften, dann sieht es um die Restauration noch schlimmer aus und wie schon oben gesagt, wird es zu keiner eigentlichen Restauration hier kommen, sondern nur ein Herrenwechsel statt finden, oder aber ein noch viel härterer Druck Platz greifen, wenn es der alten Herrschaft gelingt, sich mit auswärtigem Beistande der Gewalt wiederum zu bemächtigen. Man lese die pomphafte Proclamation des Generals *Wilhelm Pepe* aus Avellino vom 6. Juli 1820 und vergleiche damit den schmählichen Ausgang dieser Rebellion und aller späteren eines *so* ganz verfallenen Volkes wie die Neapolitaner eines sind. Das Uebel bei solchen ganz verfallenen Völkern besteht hauptsächlich darin, dass es ihnen an einer tüchtigen Aristokratie fehlt, welche die königliche Kunst versteht, aus alten Bau-Materialien ein neues Gebäude aufzuführen, ja überhaupt im Stande wäre und den Muth hätte, sich an die Spitze einer absolut nothwendig gewordenen Reform etc. zu stellen.

§. 434.

Eine *wirkliche Verkümmerung* der wieder errungenen Freiheit wird aber eintreten, wenn die, denen das Werk der Restauration zufällt, in den grosen Fehler verfallen, entweder nicht zu wissen oder zu übersehen, was der concreten Nationalität und den *dermaligen* Cultur- und Civilisations-Bedürfnissen zusagt*), oder am Ende gar glauben, es komme darauf gar nichts an, sondern man

habe jetzt die beste Gelegenheit, diese oder jene ideale oder auch vielleicht bei Völkern höherer Stufen einst wirklich bestanden habende Verfassung zu realisiren oder zu adoptiren, wenn es gleichwohl an allen subjectiven und vielleicht auch objectiven Bedingungen dazu fehlt b).

a) Und dahin gehört denn vor allem der Fehler, dass man Verfassungen und Gesetze, die *anderwärts* ganz gut, passend und zweckmässig sein mögen, bei Völkern und Staaten einführt, wo sie gar nicht hingehören, eben weil man von der unglücklichen Ansicht ausgeht, alle Völker der Erde hätten gleiche Anlagen, gleiche Bedürfnisse und es komme nur darauf an, sie mit den fremden Gesetzen bekannt zu machen, um sich ihren Dank dafür zu verdienen. Die schlagendsten Beweise für einen solchen Fehlgriff hat in unseren Tagen ganz insonderheit das neue Königreich Griechenland gegeben und es ist unbegreiflich, wie man hier noch zur Stunde nicht zu der Einsicht hat gelangen wollen, dass die Bevölkerung dieses Königreichs nicht nach französischen und bairischen Gesetzen, sondern nach ganz anderen regiert sein will.

Schon Montesqieu I. 3. sagt: „Das Staats- und Civil-Recht ist etwas so ganz charakteristisches, dass es ein bloser Zufall ist, wenn eines auch noch einer anderen Nation zusagen sollte" und noch neuerdings sagte *Cyprien Robert* in der *Revue d. d. mondes* 1845. 2. Lv. S. 150: *„Il n'y a pas qu'une seule manière d'être libre. On peut être libre á un haut degré, sans l'être á la manière française"*.

b) Ein solcher unseliger Glaube war es, welcher nach dem Tode Ludwig des XVI. aus einem Lande von 32 Millionen Seelen eine einige und untheilbare Demokratie mit Hülfe des repräsentatifen Storchschnabels bilden wollte, ohne dass man auch nur entfernt daran dachte, ob ein solches Hirngespinst realisirbar sey und dass die alte griechische und römische Welt, die man jetzt in allen Formen nachäffte, nie grössere Demokratien gekannt hat als der Raum eines grossen Amphitheaters zu fassen vermag, nicht zu gedenken, dass der ächten Demokratie nur die Völker der vierten Stufe fähig waren, grosse zusammengesetzte Staaten aber nur monarchisch, höchstens aristokratisch mit einem Reichstage regiert werden können. Die Folge war ein furchtbares blutiges Drama und dass zuletzt ein glücklicher Soldat der Gewalt sich wieder bemächtigte und mit Hülfe seiner Veteranen die Dinge einer angemessenern Ordnung entgegen führte. Zu den beklagenswerthesten Folgen der französischen Revolution für Europa gehört aber unstreitig die *Verbreitung* des *neuen Repräsentatif-Systems* und der Centralisation auch dahin, wo sie schlechterdings kein Bedürfniss waren und sind, wo es an allen den Motiven und Gründen fehlt, welche einen *Sieyes* und *Talleyrand* sie im Jahr 1789 und 1791 vorschlagen und empfehlen liessen, um mittelst derselben die gesammten Kräfte Frankreichs zur Bewerkstelligung der Revolution in dem Sinne, welchen wir damit oben §. 431. verknüpft haben, zu concentriren, ja ohne welches Frankreich seine gefahrvolle

Stellung unter den europäischen Mächten nicht hätte behaupten können. Geschah doch die Verwandlung der *Etats genereaux* in eine einzige National-Versammlung, auch nur zu demselben Zweck. Ja es muss geradezu als eine Krankheit unserer Zeit betrachtet werden, dass man glaubt, die Völker könnten sich eine neue gesellschaftliche Form und ein Recht eben so willkürlich wählen, wie sie eine alte Mode mit einer neuen vertauschen. „Ein Hauptgrund mit zur Verwirrung unserer Zeit ist die ganz fundament- und anhaltslose Behandlung des Staatsrechts, wonach sich denn alle ohne Unterschied richten sollen" sagt der scharfsinnige *Den-Tex* zu Amsterdam.

Zur Bestätigung unserer obigen Behauptung, dass Demokratien nur auf einem kleinen Raume möglich sind, sagt auch schon *Gagern* Resultate etc. Theil II. S. 19. „Der *Umfang* unserer Staaten ist ein neues Hinderniss. Die nothwendigen Auskunftsmittel des Alterthums passen nicht zu unserer Kultur, zu unseren sittlichen Gefühlen oder zu unseren politischen und nachbarlichen Verhältnissen" ja dass man überhaupt historische, durch Eroberung, Lehn-System, familienrechtliche Erwerbungen etc. zusammengehäufte höchst verschiedene Länder und Menschenmassen nun mit einem Male in freie nationale Gros-*Staaten* umwandeln will, wo es gänzlich an den *subjectiven* Bedingungen fehlt. Unter so bewandten Umständen ist auch nicht sowohl die sog. Volks-Souverainetät eine leere Fiction (wenn darunter blos das verstanden würde, was wir oben als Staats-Gewalt, der Regierungs-Gewalt gegenüber, kennen lernten), sondern vielmehr das *Volk* selbst ist eine Fiction, da so verschiedene Nationen, die wiederum in vier historisch geschiedene Stände zerfallen, nie als ein ungetheiltes, ungetrenntes homogenes Volk, im politischen Sinne des Wortes, handeln und wirksam *seyn können*. Diesem wesentlichen inneren Mangel soll nun bekanntlich durch die indirecten Wahlen, durch das Verbot aller Instructions-Ertheilung und durch den Eid der Deputirten, dass sie bei ihren Abstimmungen nur *das Ganze* im Auge haben wollen, vorgebeugt und abgeholfen werden, ohne dass man bedenkt, dass alle drei Mittel nicht zum Ziele führen, weil die Natur mächtiger ist als alle menschliche Kunst, vor allem aber nichts mehr gegen die neuen Verfassungen gleichgültiger macht, als das indirecte Wahl-System, so dass man am Ende blos deswegen zu directen und ständischen Wahlen wird zurückkommmen müssen, um nur noch landständische Versammlungen zu Stande zu bringen. Man kann daher auch die künstlich gemachten Repräsentatif-Verfassungen unserer Tage nur mit Automaten vergleichen, die nie seyn können, was ein wirklicher lebendiger Organismus ist, der sein Leben aus sich selbst hat und nicht eines dritten bedarf, der die Feder erst aufziehen muss, damit sich der Mechanismus in Bewegung setze. So schlecht und wackelig das Uhrwerk des englischen zusammengesetzten oder Gross-Staates ist, so ist es doch ein natürlicher, lebendiger historischer Organismus, durch eine bestimmte Gesinnung des angelsächsischen Volkes und seiner einzelnen Theile getragen, der aber freilich in unseren Tagen eine neue *Magna charta*, eine neue *Bill of rights*, wie sie das 19. Jahrhundert erheischt,

bedarf, wenn nicht das Ganze bei irgend einem Stosse von Innen oder Aussen mit furchtbarem Krachen zusammenfallen soll. Und woher rührt es, dass dieser veraltete und wackelige Organismus sich in England so lange erhalten und das Ganze dabei nach Aussen fast eine Weltmacht geworden ist? daher, dass die Regierung jeder *einzelnen Gemeinde* wie auch den historischen Grafschaften ihre *Autonomie* gelassen hat, also wieder durch das schon oben gerühmte sog. *Provinzial*-System.

Es ist nicht zu läugnen, dass die Buchdruckerkunst ein Mittel ist, welches die alte Welt nicht kannte und mit dessen Hülfe man Gesetzes-Vorschläge und Anträge fast eben so schnell an Millionen gelangen lassen kann, wie ohne sie nur an Hunderte; aber darauf kommt es ja gar nicht an und die Buchdruckerkunst vermag nicht, die verschiedensten Provinzial und ständischen Interessen unter einen Hut zu bringen. Für grosse, aus vielen Provinzen zusammengesetzte Reiche eignen sich daher nur Provinzial-Stände, nur muss ihnen aber auch ein wirkliches Zustimmungs-recht zu gewissen Gesetzen und Steuern zukommen. Blos berathende Stände, auf deren Ansichten man am Ende gar keine Rücksicht nimmt, sind keine, ja es ist besser, wenn *dergleichen* ganz cessiren, es werden dann dem Lande wenigstens die Kosten ihrer Zusammenkünfte erspart, und die Regierungen müssen ohne sie bei ihren Gesetzen desto vorsichtiger verfahren. Dass Repräsentatif-Versammlungen grosser moderner Reiche durch ihre nivellirenden Gesetze einen weit grösseren Despotismus unter dem Scheine der Freiheit ausüben, als ihn ein einzelner Despot je wagen würde, ist schon von Anderen gesagt worden.

Dem allen zufolge, hat uns denn auch die neueste Zeit und insonderheit die französische Revolution in wissenschaftlicher Hinsicht keinen Schritt weiter in der Erkenntniss der innersten Elemente und des eigentlichen Wesens des Staates gebracht. Wenn es geschehen ist, so haben wenigstens die französischen Verfassungs-Urkunden und deren Nachahmungen keinen directen Theil daran.

Blos Curiat-Stimmen in den Volks-Versammlungen kannte die alte Welt, vom Repräsentatif-System hatte sie aber gar keine Ahnung. Man sehe schon *Aristoteles* l. c. VI. 2.

4) *Von den völkerrechtlichen Mitteln zur Erlangung des Anerkenntnisses der restaurirten Staaten und ihrer Sicherheit.*

§. 435.

Das gesammte völkerrechtliche Verhältniss oder die völkerrechtliche Stellung solcher restaurirter Staaten hängt endlich natürlich zunächst von dem *Anerkenntnisse* der übrigen zu einem und demselben Staaten-System gehörigen freien Staaten, oder, wenn deren keine mehr vorhanden seyn sollten, der Herrscher und Machthaber in denselben ab. Das dringendste Bedürfniss, was solche

neu restaurirte oder wieder freigewordene Staaten haben, um sich dieses Anerkenntniss durch Krieg oder durch Unterhandlung zu verschaffen, besteht also darin, schleunigst, wenn sie nicht schon grosse zusammengesetzte Staaten oder Reiche bilden, in *Staaten-Bündnisse*, *Bundes-Staaten*, ja wohl *Reiche* zusammenzutreten, um sich dadurch gegen die Wiedereroberung und Wiederunterjochung zu sichern; je grösser die Gefahr in dieser Hinsicht seyn wird, je mehr werden sie genöthigt seyn, wirkliche Bundes-Staaten oder Reiche mit einer *Centralgewalt* zu stiften a).

Die Achtung, welche sie, so vereinigt und gestärkt, den übrigen Mächten einzuflösen vermögen, wird dann wiederum von allen den Umständen abhängen, welche bereits oben sub A. hervorgehoben worden sind und überhaupt im Völkerrechte in Frage kommen. Das Hauptmittel, sich Achtung bei den übrigen Hauptmächten zu verschaffen, ist und bleibt aber die *Einigkeit*; fehlt es daran, oder weicht sie der Zwietracht, so schützen blos noch Meere und Berge und zuletzt Neid und Zwietracht der übrigen Mächte gegen die Wiederunterwerfung b)

a) Wie dies z. B. die Niederlande nach ihrer Befreiung von der spanischen Herrschaft, die nordamerikanischen Staaten nach ihrer Befreiung von der englischen Herrschaft thaten. Die Niederländer liessen aber in den einzelnen Provinzen alles beim Alten und bildeten blos einen Bundes-Staat mit sogenannten General-Staaten und einem General-Statthalter. Freilich war es blos die gemeinsame fortdauernde Gefahr von Aussen und die schnell angewachsene gemeinsame Schuldenmasse, welche den Mangel der wahren Einigkeit ersetzen musste. Auch die amerikanischen Freistaaten änderten nichts an den Verfassungen der einzelnen Staaten. Ob das später zu Hülfe genommene Repräsentatif-System dem *Bundes-Staate* für die Dauer gröseren Halt und Einigkeit geben wird, muss bezweifelt werden, denn schon jetzt herrscht hier und da Unwille über den Congress, insoweit darin nicht die Interessen der einzelnen Staaten, sondern die persönlichen der einzelnen Deputirten vertreten sind und herrschen. Es scheint sich den Amerikanern das Repräsentatif-System ganz aus denselben Gründen zu seiner Zeit aufgedrungen zu haben, aus denen *Sieyes* es zu seiner Zeit den *Etats genereaux* empfahl. Hiervon abgesehen, so ist die amerikanische *Bundes-Verfassung* zwar für Nord-America ein Meisterstück zu nennen, *Lafayette's* Lieblings-Idee aber, aus Frankreich einen ähnlichen *Bundes-Staat* wie den amerikanischen zu machen, war ein durchaus unpraktischer Gedanke, wofür es keines weitern Nachweises bedarf.

b) So verdanken nur z. B. sämmtliche südamerikanische, von der spanischen Herrschaft frei gewordenen Länder lediglich der Ohnmacht Spaniens, dem Ocean und dem Handelsneide der Engländer, dass sie nicht schon längst wieder neue Herren haben, weshalb es dieselben auch nicht einmal für nöthig gefunden haben, einen ähnlichen grösern Bund wie die Nordamerikaner zu schliessen; man dachte wohl daran, die Sache kam aber nicht zur Ausführung. Mexiko liegt seit seiner Befreiung beständig mit sich sebst im Kampf darüber, ob es einen einfachen Bund, einen Bundesstaat oder ein grosses Reich mit einem Monarchen bilden soll. Und so mehrere. Ja selbst die nordamerikanischen *Förderalisten* und *Demokraten* streiten sich noch darüber, ob die Verfassungs-Urkunde von 1787 durch Vertrag oder durch Gesetz entstanden d. h. ob Nord-Amerika ein bloser willkürlicher Staatenbund oder ein nothwendiger Bundesstaat sey, aus dem man sonach nach Belieben wieder austreten könne oder nicht, ob Unanimität oder Majorität zu einer Aenderung der Verfassung nöthig und genügend sey oder nicht.

c) *Vorerst* handelt es sich also für diese vierte Periode auch nur um *eine* Art von Kriegen, nämlich die Unabhängigkeits- oder Kriege zum Zwecke des Anerkenntnisses. Ist dieses Ziel erreicht, so klassifiziren sich die späteren Kriege solcher wieder freigewordenen Staaten nach ihrer Stellung in dem Staaten-Systeme zu welchem sie gehören etc.

II. Insbesondere, oder von dem Charakter der Reaction nach Maasgabe der vier Stufen des Menschen-Reichs.

§. 436.

Wir haben jetzt noch den Charakter zu schildern oder anzudeuten, den die Reaction nach Maasgabe der Cultur- und Civilisations-Stufe der *reagirenden Völker* tragen muss und wird, denn je tiefer der Mensch steht, je roher, thierischer und feiger er noch ist, je mehr er vor seinem Herrn kriecht, je furchtbarer ist auch seine Empörung und seine Rache an seinem Herrn und Unterdrücker; und je höher, je gemässigter und schonender wird auch das neue Verhältniss zu der seitherigen herrschenden Macht sich gestalten und zwar weil deren Herrschaft es ebenwohl war; ja, sind beide ethnisch verwandt, so werden sie wohl gar in demselben Maase Freunde, wie bisher die Herrschaft eine schonende und gemässigte war. Man denke nur an Nord-Amerika und England nach dem Frieden von Versailles.

Da wir uns aber dem Schlusse unseres Versuches näheren, so möge auch folgende Bemerkung hier und nunmehr Platz greifen.

So wie seither überall die *Kreuzungen* der vier Stufen-Raçen, sowohl im altersgesunden wie im verfallenen Zustande (und nur letzterem gehören sie ja eigentlich an), ausser aller Betrachtung geblieben sind, weil sie überall nicht klassificirbar sind und mit sich selbst in einem Natur-Zwiespalte liegen, so werden wir ihrer auch hier und zuletzt bei den einzelnen Stufen nicht gedenken können, wohl aber sey bemerkt, dass sie auf der einen Seite die zur Reaction oder Empörung geneigtesten Menschen, dagegen aber auch und auf der anderen Seite zugleich die unfähigsten sind, wohlgeordnete politische Gesellschaften oder Staaten zu gründen, weil es hier an der ersten Grund-Bedingung, nämlich der National-Reinheit im engsten Sinne des Wortes fehlt, und wenn sie demohngeachtet, z. B. nur in Süd-Amerika nach Vertreibung der Spanier, Portugiesen und Franzosen, *auf dem Papiere* neue Staaten und Verfassungen gegründet haben, so bestehen diese auch nur auf dem Papier, haben sich aber in der Wirklichkeit nicht consolidiren können und ihre Schein-Existenz beruht lediglich auf der Ohnmacht des Mutterlandes und den Handels-Interessen der übrigen Mächte (§. 435). Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, dass auf *Domingo* lediglich die *Mulatten* sich empörten, in Süd-Amerika aber die *Creolen* ohne die Beihülfe der Mestizen und Indianer sich nicht hätten frei machen können.

1) Von dem Charakter der Reaction bloser Wilden.

§. 437.

Da blose *Wilde* auch nur in der Eigenschaft von *Sclaven* unter die Herrschaft anderer und zwar immer höher stehender Völker gelangen können und gelangen, so gehört eigentlich auch nur *die* Handlungsweise hierher, mittelst deren sie einzeln, oder auch wohl mehrere verbunden, Rache an ihren Herrn und Peinigern nehmen; sie ist stets furchtbar und dem Charakter dieser Wilden getreu, denn sie besteht fast immer in der Ermordung ihrer Herrn und deren Familien so wie in der Brandsteckung ihrer Wohnungen *). Man könnte scheinbar von einer grösseren gelungenen Empörung, nämlich der Sclaven-Neger von Domingo, reden und wie sich die-

selben eine nothdürftig ganz wohlgeordnete Verfassung gegeben. Allein es ist ganz falsch, die Empörung von Domingo für ein Werk der dasigen *Neger* auszugeben, indem sie vielmehr ganz das Werk der dasigen Mulatten war, die sich der Neger nur als Werkzeug bedienten und die denn auch ganz allein den neuen Staat, natürlich blos in der soeben geschilderten Weise, bilden und regieren, währeud sich die Mehrzahl der freigewordenen Neger in die Berge zurückgezogen hat und die ehemaligen Plantagen wüst liegen.

Wenn man in den übrigen westindischen Colonien so wie auch auf dem Festlande fürchtet, dass die Neger-Sclaven dem Beispiele von Domingo früher oder später folgen könnten und möchten, so beruht diese Befürchtung auf der durch die Pflanzer selbst erst herbeigeführten *unverhältnissmässigen Ueberzahl* und Anhäufung der Neger zu den wenigen europäischen Pflanzern, ihren Herren, noch dazu auf einem verhältnissmässig engen Raume, so dass letztere allerdings einer solchen Ueberzahl physisch nicht gewachsen seyn würden b). Genug, die unersättliche industrielle Habgierde der Europäer, die sich als Christen nicht schämten, die Genossen und Theilnehmer der afrikanischen Sclaven-Jäger zu werden, sollte und musste auf diese Weise endlich vergolten werden.

a) „Der Sclave vergilt nur Gleiches mit Gleichem, wenn er gegen Andere ebenwohl *Alles* für erlaubt hält." *Zachariä* l. c. I. 9.

b) Das einzige Mittel, wodurch die südlichen Staaten von *Nord-Amerika* einer solchen Katastrophe vorbeugen können, ist, dass sie bei Zeiten die Ueberzahl der Neger-Familien dahin verkaufen oder abgeben, wo dermalen noch Bedürfniss nach Negerarbeit ist. England hat es sich 50 Millionen Pfund Sterling kosten lassen, um dieser Gefahr noch zeitig zu begegnen. Dass aber die frei gewordenen Neger nicht mehr so arbeiten würden, wie die sclavischen, hätte man wissen können, wenn man die natürliche Trägheit der Neger gehörig gewürdigt hätte. Mögen sich aber die Negersclaven empören oder mag man sie frei lassen, jedenfalls steht über kurz oder lang *sämmtlichen Pflanzungs-Colonien* eine grosse Veränderung bevor, denn mit der Freilassung der Neger hat man die Gefahr nur zur Hälfte beseitigt; die freigelassenen Neger sind und bleiben die Feinde ihrer alten Herrn und der Weissen überhaupt. Ja auf Domingo haben sich später die freien Neger auch gegen die Mulatten empört und wie lange die dermalige ächt negerartige Kaiserfarçe gespielt werden wird, lässt sich nicht vorher sagen.

2) *Vom Charakter der Reaction nomadischer oder Völker der zweiten Stufe.*

a) *Der drei ersten Classen.*

§. 438.

Was zunächst die *Jäger*- und *Weide*-Nomaden anlangt, oder die Nomaden der *ersten* und *zweiten* Klasse, so verhält sich deren Reaction gegen ihre Oberherrn gerade so, wie die Ober-Herrschaft dieser über sie. Gerade so lax nämlich wie letztere ist, und gemeinlich nur in der Forderung eines unbedeutenden Tributs besteht, so pflegen sie sich der Entrichtung dieses Tributs auch einfach durch Flucht oder Auswanderung zu entziehen und es wurde schon im II. Theile die Vermuthung ausgesprochen, dass die Jäger-Nomaden *Sibiriens*, ja vielleicht selbst die *amerikanischen*, als Flüchtlinge aus dem höheren Asien dahin gelangt seyn dürften. Desgleichen ist es bekannt, wie sich eben diese *amerikanischen* Jäger-Nomaden vor der andringenden Macht und Herrschaft der Europäer immer weiter nach Westen geflüchtet haben und flüchten müssen und auf diese Weise zuletzt aus Mangel an Waldungen und Wild aussterben müssen und werden. *Sie* haben es allerdings *versucht*, sich durch Mord und Brandsteckung an ihren Todfeinden zu rächen, aber vergebens; vertreiben konnten sie solche nicht und so blieb ihnen nur noch die Flucht übrig. Eben so wurde daselbst schon erzählt, auf welche Weise sich ein Theil der unter russischer und chinesischer Oberherrschaft lebenden Weide-*Mongolen* durch Flucht dieser Herrschaft zu entziehen wusste, und so werden sie es denn überall und zu allen Zeiten gemacht haben, von denen wir keine nähere Kunde haben.

In noch höherem Maase ist dies nun bei den Nomaden der *dritten* Klasse oder den *Raub-Nomaden* der Fall, denn wir zeigten schon oben, dass über sie noch weit weniger als über *Weide*- und *Jäger*-Nomaden eine wirkliche Oberherrschaft möglich sey, denn für das Gewerbe, von dem sie leben, findet sich überall Gelegenheit zur Ausübung, während Weide- und Jäger-Nomaden nicht *überall* Weiden und Wälder finden.

Wenn sie können, pflegen sich aber alle drei Klassen vorher

erst durch Plünderung und selbst Niedermachung ihrer Nominal-Herren zu rächen[a]).

Von einer Reorganisation ist natürlich gar nicht die Rede, denn ihre ganze Verfassung wurde durch die fremde Nominal-Herrschaft nie gestört oder geändert.

a) Es wird genügen, hier blos an die häufigen *Empörungen*, Plünderungen und Kämpfe zwischen den Kurden, Turkomannen, Tscherkessen, Albanesen, Mainoten, Montenegrinern einerseits und den Persern und Türken andererseits zu erinnern. Sodann fragen wir, seit wann sind die *gälischen* Hochländer eigentlich und wahrhaft den Engländern und die Bretonen den Franzosen unterworfen? Kann man sagen, dass die wilden *Corsen* und *Sarden* der französischen und sardinischen, so wie die *Calabresen* der neapolitanischen Regierung gehorchen?

Ueber den zähen Widerstand, welchen die gälischen Bretagner der germanischen Herrschaft bis auf den heutigen Tag entgegen gesetzt haben s. m. *Revue d. d. mondes* 1854. 1. Feb., nur dass der Verfasser ganz irrig sie ebenwohl für Kelten hält und daher gälisches und keltisches gänzlich confundirt. Ja hat nicht selbst der König von Griechenland noch fortwährend mit jenen Albanesen und Mainoten seines Reichs zu kämpfen, kann man sagen, dass sie ihm gehorchen und nicht vielleicht seine gefährlichsten Gegner sind? S. oben §. 135. Note b.

Der modern-europäische Unverstand, der da meint, man könne alle Raçen ohne Unterschied nach einer und derselben Elle cultiviren, civilisiren und regiren, ist hier so recht an den Pranger gestellt. Das neue Königreich Griechenland kommt uns vor, wie wenn man die Rollen unserer ausgezeichnetsten Schauspiele durch Papu und Hottentotten spielen und aufführen lassen wollte.

„*Qu'est ce que la Grece? Une petite nationalité à peine renaissante, un état faible qui n'a pu se former par sa propre spontaneité et ne peut vivre sans protection étrangére. Qu'est-elle pour la civilisation européenne? Une création genereuse de l'opinion liberale, un monument de notre culture litteraire pour l'antiquité, une esperance fondée sur un souvenir, une expérience qui permette à l'element hellene de developper sa séve et sa force. Il y a un philhellenisme funeste, qui s'étudie à pallier les fautes et les vices des Grecs*". *R. d. d. m. 1854. S. 377.*

b) *Der vierten Klasse.*

§. 439.

Bei ehemaligen *Eroberer*-Nomaden ist eigentliche Reaction ebenwohl noch etwas seltenes, denn sie verfallen *als solche* schon mit dem Augenblick, wo sie nicht mehr erobern, entarten dabei

durch Trägheit, Faulheit und Genuss immer mehr, ja vermindern sich auffallend, so dass, wenn die auf ihnen lastende Macht und Herrschaft (die für sie ohnehin nicht so drückend ist, wie für Völker höherer Stufen, weil sie schon von Haus aus keine geordnete Staatsgewalt kennen) so weit gesunken ist, dass die Reihe des Unterjochtwerdens an ihr wäre, es gewöhnlich nicht die von ihr unterjochten ehemaligen Eroberer-Nomaden, sondern andere frische aus der Steppe oder Wüste anlangende sind, denen sie unterliegt (siehe oben §. 364). Uebrigens sind nur Asien und Afrika diese Verhältnisse eigen; man kennt jedoch die innere Geschichte beider Erdtheile, in so weit sie der Schauplatz von durch Eroberer-Nomaden gegründeten und auch wieder gestürzten Reichen sind und waren, zu wenig *im Detail*, um in ein solches eingehen zu können. Nur verwechsele man mit der hier in Frage seienden Reaction *unterjochter Eroberer-Nomaden gegen ihres Gleichen* und *Völker höherer Stufen* a) ja nicht einmal die, wenn auch mit dem Verfall meist im Zusammenhang stehenden Empörungen und Losreissungen *einzelner Satrapen* (§. 422); sodann nicht die Kriege und Unterjochungen, welche Eroberer-Nomaden überhaupt, ihrer Unabhängigkeit wegen, *mit einander führen* und bewerkstelligen und endlich insonderheit auch nicht die, welche neu gebildete Eroberer-Horden gegen Völker höherer Stufen oder auch ihres Gleichen, denen sie seither als Raub- und Hirten-Nomaden nominell unterworfen waren, auszuführen pflegen, denn hier bei diesen letzteren handelt es sich nicht blos um einfache Reaction, also um eine blose Negation, sondern um positive Eroberung und Ausbreitung *ihrer* Herrschaft.

a) Wir erinnern hier an die Reaction der alten Perser gegen die Herrschaft der arischen Meder. Ferner gehört hierher das Verhalten der sogenannten Numidier (Nomaden) in Nord-Afrika gegen die Carthager, später auch gegen die Römer, Vandalen, Araber, Türken und Franzosen, nur dass die alten Numidier sich wieder in sogenannte Raub- und Weide-Nomaden verwandelt haben und noch jetzt als solche den Atlas bewohnen. Auch die mehrmalige Eroberung Chinas durch mongolische Völker könnte möglicherweise eine Reaction derselben gegen die chinesische Herrschaft gewesen seyn, die aber stets durch die höhere Cultur und Civilisation der Chinesen paralysirt wurde.

3) Vom Charakter der Reaction der Völker der dritten Stufe.

§. 440.

Kann man nun allenfalls sagen, dass der *vierte* Grad der Reaction (gänzliche Vernichtung des Herrn) vorzugsweise den *Wilden*; der *dritte* Grad (Rebellion und Losreissung) vorzugsweise den *Nomaden* nach ihrer Weise eigen sey, so möchte der *zweite* Grad (die Revolution) auch vorzugsweise den Völkern der dritten Stufe eigen seyn, wenigstens trugen und tragen nur z. B. in *Europa* unter Völkern gleicher Stufe, Klasse, Ordnung und Zunft, so lange sie noch kräftig waren und sind a), die Reactionen vorzugsweise den Charakter der von uns oben definirten Revolution nach vorgängiger langen *stillen* Reaction b), ohne dass damit freilich die drei anderen Grade, als Ausnahmen, ausgeschlossen sind c). Ja wo Losreissung und Expulsion statt gehabt hatte, die einst herrschende Dynastie mit ihren Anhängern aber zurückkehrte oder wieder in den Besitz gelangte, blieb das endliche Resultat der Reaction doch das der Revolution, nämlich Herstellung der *politischen* Freiheit und Gleichheit zwischen dem herrschenden und beherrschten Volke d). Sodann stand auch das heidnische und christliche *Europa*, oder die ganze dritte Klasse dieser dritten Stufe, zu allen Zeiten theils zu hoch, theils und hauptsächlich war sie noch zu alterskräftig, als dass sie die *Herrschaft blosser Eroberer-Nomaden* zu ertragen fähig gewesen wäre oder sich mit ihnen als Nicht-Christen hätte verschmelzen können. Es ruhte und rastete daher nicht, bis es die Eindringlinge wieder hinausgeworfen e) oder sich geistig und religiös unterworfen hatte f); so dass es blos den Türken gelungen ist, sich auf den Ruinen des gänzlich versunkenen byzantinischen Reiches zu behaupten, weil es der Eifersucht der christlichen Mächte so recht war g), ausserdem aber auch die Türken fast nur illyrische und slavische Völker der untersten Zunft beherrschten, welche sich unglücklicher Weise schon frühzeitig von der abendländischen Kirche losgesagt hatten und deshalb dem lateinischen Abendlande kaum noch bekannt waren, um von ihm Hülfe zu erhalten h).

a) Wie z. B. die Niederländer, Engländer.

b) Wir erinnern hier abermals an die Niederlande, England,

Frankreich und Nord-Amerika, die alle bei ihren Revolutionen anfangs weiter nichts als Wiederherstellung ihrer germanischen Freiheits-Rechte oder Gleichstellung mit dem herrschenden Volke oder Mutterlande begehrten.

c) Jedoch nur in der Art, dass man gezwungener Weise zur Rebellion und Expulsion übergieng, weil man die gerechtesten Forderungen ihnen nicht bewilligen wollte.

d) Wir verweisen hier auf die Charte *Ludwig XVIII.* Er sah sich genöthigt, das *Unabweisliche* anzuerkennen.

e) Man denke an die Vertreibung der *Hunnen* aus Italien und Frankreich, der *Mongolen* aus Russland, der *Araber* aus Frankreich, Italien, Sicilien und Spanien.

f) Z. B. die Magyaren.

g) Dass schon seit länger als 100 Jahren die *Türken* nur dem Umstande den Schutz der occidentalischen Mächte verdanken, weil Russland die Türkei zu seiner südlichen Pforte zu machen sucht, beweist schon eine Aeusserung Kaiser *Josephs II*: „Dass die Turbane Oestreich nicht so gefährlich seyen wie die Hüte". Wäre nicht seit dem 16. Jahrhundert alle Begeisterung für das Christenthum aus der Diplomatie entwichen und hätte es nicht einem gemeinen Handels-Interesse Platz gemacht, so hätte man sich zuverlässig über die Theilung der Türkei, wenigstens der europäischen, viel leichter und hier mit einem weit besseren Rechte verständigen können, als mit der Polens. Ja wenn man Polen in seiner Integrität erhalten hätte, so hätte man an den Polen die beste Hülfsmacht zur Verjagung der Türken aus Europa und Verhinderung der Uebermacht Russlands gehabt.

h) So dass es erst in neuester Zeit den Moldauern, Wallachen, Serben und Neu-Griechen unter *russischer* Aegide gelang, sich zum Theil oder ganz wieder frei zu machen. Hätte im 11. Jahrhundert nicht das grosse Schisma statt gefunden und hätten sich sämmtliche Slaven, gleich den Polen, zur *lateinischen* Kirche bekannt, so würden die Päbste zuverlässig alles, was in ihren Kräften stand, gethan haben, um die Türken wieder aus Europa zu vertreiben. Statt dessen traten sogar *sie* einigemale in Allianz mit denselben.

a) Der ersten Klasse (afrikanischen).

§. 441.

So wie wir auf der einen Seite bis jetzt ohne *nähere Kunde* über die Art der *Herrschaft* sind, unter der die Industrie-Völker Süd-Afrikas standen und stehen, so auch über die Art und Weise, wie sie still oder gewaltsam gegen dieselbe *reagirt* haben und noch jetzt reagiren mögen. (§. 424).

b) Der zweiten Klasse (der amerikanischen).

§. 442.

In gleicher Unkunde befinden wir uns in beiderlei Hinsicht in Beziehung auf die Völker der *zweiten* Klasse dieser dritten Stufe. Bloss von der Reaction der durch die Spanier unterjochten einheimischen *südamerikanischen Industrie* - Völker haben wir nähere Kunde; im Stillen dauerte sie schon so lange als die Herrschaft der Spanier selbst, bis sie mit den Creolen, oder diese mit ihnen und den Mischlingen gemeinsame Sache machten und die Bedrücker zum Lande hinausjagten. Gar nicht unwahrscheinlich ist es aber, dass die Reihe der Vertreibung auch noch an die Creolen und Mischlinge kommen wird, wenn sie ihr Verhältniss zu den *Eingeborenen* nicht so ordnen, dass diese keinen Grund zur weiteren Empörung haben, namentlich in religiöser Beziehung, denn eine grosse Anzahl der alten eingebornen Bevölkerung *hängt noch im Stillen an ihren alten* Göttern a).

a) Erst ganz in neuester Zeit hat man gesehen, wie auch die *Südsee-Insulaner* gegen das ihnen aufgenöthigte englische oder französische Protectorat zu reagiren verstehen, wobei freilich noch andere europäische Feindschaften hinter den Coulissen stehen.

Sodann hört man jetzt von Zeit zu Zeit von geheimen Versammlungen der alten peruanischen *Incas* und mexikanischen *Atzteken*, worin sie nicht allein die Gebräuche ihres alten Gottesdienstes ausüben, sondern auch über die Mittel berathen, sich von den Creolen frei zu machen. Sie scheinen jedoch viel zu wenig Energie und Muth zu besitzen, um einen solchen Plan auszuführen, denn die Gelegenheit dazu war ihnen schon seit 30 Jahren günstig.

c) Der dritten oder europäischen Klasse.

§. 443.

Den Charakter der Reaction der *dritten* Klasse oder der *europäischen* Völker *unter einander* deuteten wir schon §. 440 an und wiederholen hier also nochmals, dass in Folge der Mäsigung womit hier die Herrschaft gegenseitig geübt wurde, auch die Reaction der beherrschten Völker zunächst immer nur auf Gleichstellung mit dem herrschenden Volke oder wenigstens auf Herstellung einer freien Gemeinde-Verfassung gerichtet war,

und nur wenn diesem Verlangen nicht genügt wurde, es zur Losreissung und Vertreibung kam a). Ganz besonders bemerkenswerth ist hier 1) die lange *stille* Reaction der italischen, keltischen und selbst germanischen Völker gegen die Herrschaft und das Princip des Feudal-Wesens, welchem die französische Revolution zuletzt den entscheidenden und noch jetzt fortwirkenden Stoss gab b); sodann 2) die noch fortdauernde *geistig-kirchliche* der *italischen* Völker gegen die politische *Herrschaft* der *Germanen*, so wie umgekehrt 3) die Reaction dieser gegen die römische Kirche c) und endlich 4) die Reaction gegen den Misbrauch der das Feudal-*System* verdrängt habenden *monarchischen Gewalt* d).

a) Auch die Schweizer schlossen ihren Bund blos zur Vertheidigung ihrer Reichsunmittelbarkeit. Selbst wenn es sodann auch zu einer Losreissung oder Vertreibung kam, so änderte sich damit doch die *Regierungsform* nicht, kehrte wenigstens sehr bald zurück, und blos die Regierungs- oder Herrscher-*Gewalt* erlitt die erstrebte Modification. An die Stelle *erblicher* Dynastien traten *Wahl*-Dynastien mit einer *Thronfolge*-Ordnung, so jedoch, dass man diese Wahl-Dynastien immer wieder aus dem alten hohen germanischen Adel nahm. Selbst das albano-slavo-neu-griechische Königreich konnte es nur dadurch zu einer Existenz bringen, dass es einen teutschen König erhielt. Alle *slavischen* Völker, welche sich vom türkischen Joche wieder frei gemacht haben, halten sich dadurch, wie sie es nennen, für *geadelt* d. h. hier, sie sind wieder freie Menschen und Staatsbürger geworden. Man s. über die Restauration der slavischen Staaten, insonderheit der Neugriechen und Serben, *Cyprien Robert* in dem schon alleg. Art. der *Revue de deux mondes* von 1854, woselbst er besonders rühmt, dass die neuen Verf. Urkunden der Polen (3. Mai 1791), Serben und Neugriechen besser als andere auf die religiöse Einheit Bedacht genommen hätten. S. ausserdem bereits oben §. 284. Note b.

b) Das Lehnssystem und die Herrschaft der Lombarden erstreckte sich in *Italien* von den Alpen bis nach Benevent. Gerade dadurch, dass diese Herrschaft an die *fränkischen* Könige übergieng, bildete sich in Italien früher noch als in Frankreich selbst das eigentliche Lehns-*System* aus. *Dagegen* begann aber auch schon und noch unter der Herrschaft der Lombarden die Reaction der romanischen *Italiener*, ja die Gründung von *Venedig* (697) war schon und nur eine Seiten-Bewegung derselben. Den Italienern war es dabei von grossem Vortheile, dass ihre germanischen Gegner und Herrn selbst unter sich mit einander kämpften, so dass der Name Guelfen und Gibellinen nicht blos Italiener und Teutsche bezeichnete. Das allgemeine Schibolet der Guelfen oder Italiener war (und darin waren sie auch eins mit dem Pabste) Vertreibung der Teutschen aus Italien und *Machiavel* griff zu diesem Zweck

sogar zu dem äussersten und gefährlichen Mittel, den Emporkömmlingen seiner Zeit zu lehren, wie sie sich bei ihrer Herrschaft gewaltsam behaupten könnten, denn er war sonst ein freiheitsliebender Bürger von Florenz. Nicht die Anstrengungen der Italiener allein verschafften ihnen sonach ihre *städtische Freiheit* wieder, sondern der Verfall der kaiserlichen Macht kam ihnen dabei am meisten zu Hülfe, so dass denn zuletzt blos noch die Lombardei und Florenz im Lehns-Nexus mit dem teutschen Reiche blieben und dadurch an das östreichische Haus gelangt sind.

Die *Reaction* der *Gallier* gegen die Franken war *ethnisch* schon zur Zeit des Vertrags von Verdun *in der Art* sprachlich entschieden siegreich, als die Franzosen (als Gallier *und* Franken) nicht mehr teutsch sondern französisch d. h. romano-gallisch redeten, so dass es *am Ende des Mittel-Alters* keine reinen National-Franken etc. mehr in Frankreich gab (s. Theil II. §. 425) und von jetzt an zeigt uns auch die Geschichte der *französischen* Politik gegen Teutschland einen fest organisirten Plan zur politischen Vernichtung des letzteren, besonders bediente man sich dabei eines neuen Hülfs-Corps, nemlich der Jesuiten, welche den 30jährigen Krieg herbeiführten.

Wir haben sodann schon §. 424 und 426 gesehen, dass sich *sämmtliche* Völker, welche unter die Herrschaft der Germanen gelangten, in dem günstigen Falle befanden, ihnen also die stille Reaction ausserordentlich erleichtert war, so dass sie denn auch mehr darin bestand, sich privatrechtlich frei zu machen und bei dem zu behaupten, was man ihnen nicht genommen hatte, als dass sie nach *politischen* Rechten gestrebt hätten. Das, wodurch zuletzt das Feudal-Wesen gänzlich verschwand und es eigentlich nur noch der Erklärung bedurfte, dass es todt sey, machte sich übrigens auch ganz von selbst, durch die *Zeit*, die gesteigerte Kultur und die innere Umwandlung, welche mit den vier Ständen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts vor sich gegangen war, und zwar so dass namentlich auch der dinglich unfreie Bauer daran Theil nahm, während er früher den Kämpfen zwischen Fürsten und Adel, Adel und Städten, geistlicher und weltlicher Gewalt etc. völlig theilnahmlos nur zusah, denn für ihn war dabei noch an keinen Gewinn zu denken, weil nur die *Zeit* allein ihn wieder zum *Eigenthümer* seines Besitzthums machen konnte; nur dieser Zeit verdankt er es, dass Fürsten und Adel, kurz alle Grund- und Zinsherrn, ihm *jetzt* die Ablösbarkeit der bäuerlichen Lasten fast aufnöthigen, indem alle Stände jetzt dahin streben, ihr Vermögen in disponibles Kapital zu verwandeln.

Bei dieser Reaction gegen das Feudal-Wesen und Recht (nicht zu verwechseln mit dem Feudal-*System*, wogegen nicht das Volk, sondern die Fürsten reagirt haben (s. §. 426. Note a), sind noch folgende Momente und zugleich historische Perioden zu unterscheiden:

1) die Reaction gegen das *Benefizial*-Wesen d. h. das zuletzt überall siegreich gewesene Streben und Verlangen nach der *Erblichkeit des Besitzes* der ursprünglich blos auf Wiederruf gegebenen *Benefizien* und *bäuerlichen Colonate*;

2) das stille Streben, die auf den *Mannsstamm* beschränkte Erblichkeit der nunmehrigen *Lehne (feuda)* und *erblichen Colonate* auch auf den *Weiberstamm* auszudehnen, wenigstens hinsichtlich der *feuda oblata* etc.;
3) das Bestreben, die noch verbliebenen Rechte der Lehns- und Grundherrn so wie die Leistungen der Vasallen und Colonen auf ein Minimum zu reduciren und zu fixiren, wo sie unbestimmt waren; und endlich
4) das stille und zuletzt (seit dem 19. Jahrhundert) mit Erfolg gekrönte Streben, diese blose *Erblichkeit des Besitzes* an Lehnen und Colonaten in *volles Eigenthum* oder *Allodium* zu verwandeln, so dass die Lehns- und Grundherrn nur eine ganz geringe oder gar keine Entschädigung dafür erhielten oder erhalten.

Diese vier Momente bilden in ihrer historischen Folge zugleich die vier Perioden der *innern* Geschichte des Lehns-Rechtes.

c) Was diesen *Kampf* des *italienischen Pabstthums* gegen die *politische* Herrschaft der Germanen in *Italien* anlangt, so haben wir ihn bereits §. 425. Note c geschildert und hier nichts hinzuzusetzen; was aber die Reaction *sämmtlicher Germanen* gegen die *geistige Herrschaft* der Päbste und römischen Kirche oder die *Reformation* und den *Protestantismus* anlangt, so schilderten wir dieselbe bereits Theil II. §. 62 und 270.

d) Schon unsere Darstellung §. 426. Note b über die gegenseitige völkerrechtliche Stellung zwischen Fürsten und freien Unterthanen macht es für sich selbst begreiflich, dass mit dem Augenblicke, wo die Fürsten das Feudal-System besiegten und die *monarchische* Gewalt wieder *consolidirten*, sich eine permanente stille Reaction oder Opposition seitens der freien Unterthanen, besonders als *Landstände*, organisiren musste; sie dieser, sich immer mehr intensiv und extensiv erweiternden Gewalt mit Eifersucht und Besorgniss für ihre Rechte und Freiheiten entgegen zu wirken suchten, so weit dies in *ihren* Händen lag. Leider konnten *sie* aber nicht hindern, dass einzelne Fürstenhäuser durch *Heirathen*, *Eroberungen*, *Erbschaften* etc. den Umfang ihrer Besitzungen so vergrösserten und dadurch im Ganzen so mächtig wurden, dass die *einzelnen* Provinzen und Landstände *dagegen* nichts mehr vermochten, selbst durch Verweigern ausserordentlicher Steuer-Anforderungen, denn diese mächtigen Fürsten bedurften keine und als es ihnen gefiel, dergleichen zu fordern, durften es die vereinzelten Landtage der einzelnen Provinzen nicht mehr wagen, sich zu widersetzen. So giengen hier die Landtage entweder ganz ein oder verwandelten sich in blose *Postulatstände* oder aber man schrieb seit dem 17. Jahrhundert ohne Stände und ohne Bewilligung *Steuern* aus und das war der *erste Misbrauch* ihrer Gewalt, schon dadurch nahm die Landeshoheit in den Augen der Germanen den *Charakter* einer *Herrschaft* an. Noch mehr sollte dies nun aber dadurch der Fall werden, dass die Fürsten seit der französischen Revolution, die sie doch in ihrem Principe selbst bekämpften, die durch diese Revolution allererst völlig organisirte *Centralisation* d. h. Vernichtung

der Autonomie und Selbst-Regierung der *Städte* und *Gemeinden* adoptirten und damit diesen *positiv* die letzten Reste ihrer Freiheit nehmen, denn damit verloren sie nun auch die *Theilnahme* an der *Rechtsfindung* und die *Freiheit* des christlichen Bekenntnisses. Was Anfangs nur die Grossen thun konnten, thaten dann sehr bald auch die Kleinen, galt es doch nun für Aufstand und Rebellion, wer sich dieser centralisirten Gewalt widersetzte. Mit *alle dem* lössten aber die Fürsten selbst jenes Band der gegenseitigen *Treue*, welches seit den ältesten Zeiten den König und seine Mannen, den Beschützer und seine Schutzbefohlenen fest an einander geknüpft hatte, ohne dass es *dazu* eines *Lehens* bedurft hätte, im Gegentheil die Lehne verfälschten schon als Bezahlung diese Treue. S. übrigens bereits §. 158 und 380—400.

War es nun Zweck der ersten französischen Revolution 1789, jene verletzten Rechte und Freiheiten wieder herzustellen und die *monarchische Gewalt* auf ihr rechtes Maas zurückzuführen, so vergriff sie sich doch gänzlich in den *Mitteln* zu diesem Zweck, indem gerade das *neue* Repraesentatif-System und die damit gegebene *Centralisation* alle Rechte und Freiheiten der Gemeinden vernichteten und an ihre Stelle als angebliche Entschädigung einen leeren Schall, die *Volkssouverainetät* setzten, denn jenes repraesentatife democratische System laborirt principiel an *der* Absurdidät, dass das *souverain* seyn sollende Volk (d. h. sämmtliche stimmfähige Individuen) zu seinen Repraesentanten sagt: wir übertragen unser eigenstes bürgerliches und politisches Selbst ganz und gar dergestalt an Euch mit völliger moralischer Unverantwortlichkeit eurer Seits, dass wir für die Dauer eurer Wahl bürgerlich und politisch todt seyn und uns ganz wie sclavisch unterworfene Unterthanen benehmen wollen, so selbst, dass Ihr auch unsere unbedeutendsten Gemeinde-Angelegenheiten zu leiten haben sollt.

Begreiflich vermochte sich nun ein solches absurdes System auch nicht einen Tag aufrecht zu erhalten, und die erste französische Verfassung von 1791 lenkte daher schon wieder zu einer *Monarchie* ein, da ein Reich von 30 Millionen Seelen nur noch *monarchisch regiert* werden kann. Hier verfiel man aber in eine noch grössere Absurdidät, nemlich die, eine kastrirte Demokratie mit einer kastrirten Monarchie zu vermählen und in diesen wenigen Worten liegt die Charakteristik und Unhaltbarkeit der neuen sog. *constitutionellen Monarchien*, ja *de Maistre* nannte jenes Monstrum einer politischen Ehe sogleich ein Werk des Satans, und es trägt in der That den Keim der Unverträglichkeit, des Widerspruchs, des permanenten Bürger-Kriegs von Anfang in sich, indem es widernatürlich die *subjective* Theilung der Regierungs-Gewalt zwischen Monarchie und Demokratie will, während sie in einem zusammengesetzten Gros-Staate oder Reiche nur objectiv zwischen den Gemeinden und den Monarchen theilbar ist und getheilt seyn soll, wie sie es bis zur franz. Revolution auch wirklich war und wieder werden muss, wenn und insofern dies der sittliche und Cultur-Verfall, der die germanische Welt erfasst und sich durch die Revolution von 1848 auf eine schreckhafte Weise kund gegeben hat, noch gestattet und

solliert, denn wollte man in und während der *ersten franz.* Revolution wenigstens noch etwas *Positives*, focht *Mirabeau* für die Aristokratie, *Robespierre* für die Demokratie und *Napoleon* für die Monarchie so wollten und wollen *Ledru-Rollin* und seine Genossen in und ausserhalb Frankreich bei der *zweiten* 1848 die *gänzliche Auflösung* der bürgerlichen und politischen Gesellschaft, das Chaos, das Nichts; denn Anarchie sagt noch viel zu wenig für das was *sie* wollen. Dass wir hier nicht übertreiben, beweisst ein bei einer Pariser geheimen Gesellschaft (July 1850) aufgefundener Plan, dessen Brenn-Punkt oder eigentliche Zweck ein über ganz Europa sich ausbreitendes *geheimes Revolutions-Tribunal* ist, ein europäisches Vehm-Gericht zur Ermordung und Niedermetzelung aller die sich jener Auflösung noch widersetzen.

Ueber den gänzlichen Irrthum des neuen Repraesentatif-Systems s. m. übrigens des Verf. Schrift: „Die Täuschungen des Repraesentatif-Systems" Marburg 1832. und über die unerlässliche *Reform* des bisherigen *constitutionel monarchischen* Verfassungs-Wesens, wenn anders die Staaten, namentlich auch finanziel, nicht zur völligen Auflösung gelangen sollen, die eben daselbst von demselben Verf. (1850) erschienene Schrift: „Geschichte, Revision, Kritik und Reform der constitutionel monarchischen Staats-Verfassungen" so wie die *Revue d. d. mondes* 1850 1. Mai. S. 492. wo aus der bisherigen Unbeständigkeit der Regierungs-Gewalt der Verfall der Finanzen mit Evidenz nachgewiesen ist.

„Die neuen Verfassungen sollten eigentlich nur eine *gerechte* und *dauernde* Regelung der bisherigen Beschränkung der obersten Gewalt durch die *Rechte* des Landes seyn. Dass sie statt dessen wieder auf andere Abstractionen geführt haben, das ist das *schlimmste Verhängniss*", so schrieb im Jahre 1852 *v. Radowitz* l. c. (V. 359.) nachdem er 1848 im Frankfurter Parlament gesessen und 1850 die neu-französische repraesentative Verfassung Preussens begünstigt und vertheidigt hatte aber auch nur als Theoretiker *).

e) Bei dem so eben und auch schon an andern Stellen dieses 3. Theils Gesagten könnte es nun hier für dieses Werk, dessen Aufgabe eine ganz universelle ist, sein Bewenden haben, um so mehr als auf der einen Seite ganze Bibliotheken *über*, *für* und *gegen* die französische Revolution, ihr Princip und das durch sie eingeführte Centralisations-System geschrieben worden sind, (das merkwürdigste Buch unter dieser ganzen Literatur ist unstreitig „die Staatsweisheit der Bibel" 1849, worin nemlich das ganze constitutionel-monarchische Verfassungs-

*) *v. Radowitz* Fragmente (V. Band seiner ges. Schriften) sind lauter Gold-Körner, aus ihnen geht recht deutlich sein universelles theoretisches Genie hervor, denn alles was er sagt ist klare Erfassung des Geistes und Wesens der Ideen der Dinge. Deshalb eignete er sich aber auch nicht zum Staatsmann und deshalb will er in eben diesen Fragmenten nicht zugeben, dass es wesentlich verschiedene geistige Richtungen sind, welche bei der Theorie und bei der Praxis thätig sind, während er sehr treffend sagt, man müsse in jedem einzelnen Falle die *ächte* Theorie wieder erkennen.

Es war ein geistiger Hochgenuss, mit ihm eine Sache theoretisch zu durchsprechen und so ist dem Verf. noch jetzt ein Genuss, sich solcher Gespräche mit ihm zu erinnern, ja die Lectüre der Fragmente war ihm ein neuer Hochgenuss. Sein königlicher Freund wusste, was er an ihm hatte und was er an ihm verloren hat.

wesen lediglich durch Stellen des alten und neuen Testaments belegt ist) und auf der anderen Seite das Unwahre, Irrige und Falsche ihrer Principien nun auch *praktisch* bewiesen, die Unausführbarkeit derselben *ad oculos* demonstrirt ist, das wahre Wesen, die wahre Natur der *Dinge* endlich wieder die Oberhand erlangt und somit die Revolution sich selbst widerlegt hat. *Besiegt* sind aber ihre Anhänger noch nicht, wie wir so eben gesehen haben und täglich (Spanien 1854) noch sehen können, es schmeichelt sogar jetzt der *Eitelkeit* der Franzosen und ihrer Anhänger, zu wissen und zu sehen, dass *sie* Europa in Feuer und Flamme gesetzt haben, dass *ihre* Revolutions-Principien wenigstens unterirdisch fortglimmen und dann übersehe man nicht, dass an solchen Irrthümern, an solchen Erfahrungen man am besten die wahren und gesunden Principien erst recht klar erkennen lernt, die graue oder farblose Theorie durch sie erst licht und farbig wird. Wir erlauben uns also, die nachfolgenden Bemerkungen, wenn auch nur aphoristisch, hier noch Platz greifen zu lassen.

I. Vor Allem übersehe man hierbei, noch einmal, nicht den grosen *Unterschied* zwischen der *Reaction* etc. *verfallener* und noch *gesunder* Völker gegen ihre *Herrn*. Die europäische Geschichte seit dem 16. Jahrhundert liefert uns für beide die schlagendsten Beispiele und die *Niederländer*, *Engländer* und *Nord-Amerikaner*, Völker der noch *gesunden sächsischen Zunft* (Theil II. §. 424), empörten sich im 16., 17. und 18. Jahrhundert gegen ihren Herrn wegen Beschwerden, die in ihren Augen die Losreissung rechtfertigte, aber sie änderten weiter nichts als die *Regierungsform*, alles andere blieb wie es war, sie wussten, was sie daran hatten, rissen es nicht wahnsinnig nieder, sondern bessern noch zur Stunde nur successiv die einzelnen schadhaften oder faulwerdenden Stellen aus. Nur letzteres forderte auch der Minister v. *Stein* für Teutschland. S. dessen Leben Bd. V.

Die *Franzosen* dagegen sind ein *verfallenes* und *entsittlichtes* Volk, mag man sie nun für verfallene keltische Gallier oder verfallene Franken, Gothen und Burgunder halten (Theil II. §. 425).

Das ist der anthropognostische, ethnognostische und polignostische Schlüssel zur Erklärung ihrer wahnsinnigen neuen Staats-Principien und hätte *Guizot* dieses gewusst und im Auge gehabt, so würde seine Parallele zwischen der englischen und französischen Revolution lichtvoller, einfacher und klarer ausgefallen seyn, er würde gefunden haben, dass die Engländer gar keine *Revolution* gemacht haben, ihre *Losreissung* von *Jacob II.* daher auch mit der französischen Revolution gar nicht in Parallele gesetzt werden kann, denn nur wo etwas generisch Gemeinschaftliches Platz greift, ist der Ort für Parallelen. Man wird und kann hiergegen einwenden, das bedürfe alles noch des Beweises. Sollten wir ihn hier und Theil II. nicht schon zur Genüge geführt haben, so wollen wir das Fehlende hier nachholen und zwar, was die Franzosen anlangt, so viel als möglich mit den Worten ihrer eigenen Schriftsteller.

II. Die *französische* Revolution ist ein Product des *Verfalles*. Derjenige Schriftsteller, der nächst *Burke* (*Reflexions sur la revolution française 1790*) diese Wahrheit bereits erkannte, ohne freilich das Wort

Verfall zu gebrauchen, war *De Maistre* in seinen *Considerations sur la France 1796*. Derjenige der das Wort endlich ausgesprochen hat, ist *Mallet-Dupan* in seinen *Memoires* und seiner *Correspondance pour servir à l'histoir de la revolution. 1851. 2 Vol.*, so wie der Referent darüber in der *Revue d. d. mondes 1851. Liv. 1 Dec.* und endlich *Montegut* ebendaselbst 1854. 1 Aug. S. 591.

Burke's und *De Maistre's* beide Schriften sind unsern Lesern sattsam bekannt, nicht aber allen, was *Mallet-Dupan* sagt und daher möge folgende Stelle aus ihm hier Platz nehmen: „*L'époque du XVIII siecle est l'age du papier, c'est l'époque des brochures, des journaux, des libelles et des pamphlets; il n'y a plus de regle et d'autorité ni en politique ni en litterature, l'anarchie intellectuelle précéde l'anarchie politique; on se bat à coups de brochures, on se diffame dans les journaux, on se verse des écritoires sur la tête en attendant les echafauds de la place Louis XV. La bataille des livres prélude à la guerre civile et aux journées de Septembre etc.*

Il y a à cette époque comme un universel ramollissement de cervaux; la nature morale de cette generation est desséchée autant qu'elle peu l'etre et l'imbécillité trone en souveraine.

Non seulement le respect est mort, mais l'ancienne manière de considerer l'autorité est morte avec lui.

Il y a comme un esprit de delire qui plane sur tous les esprits.

Il serait facile de montrer que tous les principes moraux sont éteints ou épuisés et qu'il n'y a plus dans toutes les ames que certains principes d'action d'autant plus forts qu'ils n'ont plus aucun contrepoids (moral ou religieux).

Quant aux principes qui font l'homme civilisé, ils n'existent plus et les hommes de cette époque qui peuvent se dire civilisés ne le sont plus qu'exterieurement, par l'affaiblissement de leurs passions plutot que par la douceur de leurs moeurs, par un caractere émoussé qui les rend incapables du mal, mais aussi du bien.

On a vu dans tous les siécles de la lacheté (feige Niederträchtigkeit) *de l'indécision, de la mollesse, mais on n'avait jamais vu des gens attaqués se defendre en lisant un journal, se croire bien forts parce qu'ils se sont échauffé solitairement la tête à cette lecture d'une heure, et se croire sauvés parce que l'article du matin était énergique et menaçant.*

Une autre cause de faiblesse c'est une trop grande et trop exclusive culture intellectuelle sans aucun contrepoids (moral ou du charactere); toute cette foule d'hommes instruits, léttrés, de gens de salons et d'academie n'avaient rien de ce qu'il faut pour agir à de pareilles époques. Ils etaient trop cultivées.

C'est qu'en effet dans les époques de decadence le veritable courage disparait et il ne reste plus qu'un courage de vanité. Car le courage n'est autre chose que la vertu en action.

On ne peut meme pas dire, qu'il y avait de decadence morale; il y avait abolition complète de toutes les vertus, de toutes les qualités, de tous les principes qui donnent à l'homme sa vraie valeur.

L'amour du répos est le seul instinct qui reste aux gens etc. tout est detrempé.

Lorsque les nations en sont lá il faut qu'elles perissent.

Royer Collard disait: Notre histoire est depuis 50 ans la plus grande école d'immoralité.

L'an 1789 n'a jamais existé qu'en esperance et n'a été qu'un immense désir".

Diesem Geständnisse fügt die *Revue d. d. mondes* 1852. S. 401 noch Folgendes bei: „*En France rien n'y dure, rien ne s'y affermit; c'est que depuis 60 ans il y a une enorme deperdition de talent et des forces sans fruit, sans resultat, pour tourner dans le meme cercle d'épreuves*".

„*Oui, un des plus tristes symptomes contemporains, c'est cette confusion dans toutes les notions, dans toutes les idées, cette decomposition des choses morales et intellectuelles dont nous parlons*".

III. Aus diesem *faulen Sumpfe* stiegen nun jene materialistischen dämonischen Staats-Sophisten, genannt *Encyclopädisten*, hervor und streuten den Saamen zu dem aus, was zuletzt als Frucht in der ersten französischen Constitution von 1791 hervortrat, nur dass es ihren wahnsinnigen Gedanken, unter denen dann und wann auch ein gesunder war, was eben auch den schlechten Beifall verschaffte, noch am System oder der logischen Einheit fehlte, weshalb denn die *Revue d. d. mondes* 1850. S. 681. 692 und 700 wieder richtig sagt:

„*Les doctrines qui menacent en ce moment le monde moral d'une subversion totale, ne se produisaient pas alors avec l'enchainement dogmatique, qui en fait aujourd'hui le peril; mais sans avoir pleine conscience des theories, que des sophistes inventaient bientot, pour justifier tant d'attentats, le parti du despotisme et de la destruction existait deja comme de notre temps. On marchait au même but sans l'impulsion des memes mobiles, quoique les denominations savantes ne fussent pas encore élaborées*".

„*Ces egaremens de l'intelligence et du coeur, qu'on estimait avoir été l'humiliation et le fleau passager d'une époque, sont devenus desormais pour le monde une maladie et un danger permanent et apres une longue incubation le jacobinisme de 1793 a enfanté le socialisme de 1848*".

„*Que les encyclopedistes applaudissent ou protestent, ils n'empecheront pas, que les Jacobins de 1793 et les Socialistes de 1848 ne soient les veritables heritiers de la pensée jétée par eux dans le monde*".

Der hervorragendste und gefährlichste unter diesen Köpfen war der wegen seiner Reisebeschreibung im Orient (1787) und seiner sonstigen Gelehrsamkeit berühmte und wegen seiner „Ruinen" (1793) berüchtigte

Volney, dieser gewaltige Adelsfeind, welcher gleichwohl den Grafen-Titel von *Napoleon* anzunehmen später nicht verschmähte und es wie alle Jacobiner machte. Jenes berüchtigte Buch, die Ruinen, schrieb er schon 1788, gab es aber vollendet (wahrscheinlich durch Hinzufügung des *natürlichen Gesetzes*) erst 1793 heraus, nachdem er selbst, als Mitglied der *Etats generaux*, die Revolution mit hatte machen helfen, die politische Vernichtung der Gemeinden und die neue Departements-Eintheilung bewirkt hatte, und im Jahre 1793 selbst 10 Monate eingekerkert gewesen war (geboren 1757, gestorben 1820).

Wir citiren bei den folgenden Angaben die 10te Auflage der teutschen Uebersetzung von *Forster*. Braunschweig 1850. Nur auf folgende Hauptstellen sey hingewiesen. Nach S. 79 soll das *französische Volk* die Regeneration aller *andern der ganzen Erde* bewirken. S. 85 ruft er dazu auf und lässt es S. 101 seine *Anträge* stellen. S. 91 enthält das Project zur *National-Versammlung* und zum *Repräsentatif-System*, nennt dieses aber einen *Vertrag*. S. 101 ist die *Anrede an alle versammelten Völker der Erde* zu lesen, um sich zu *einem* grosen *Ideal-Staate* zu vereinigen (die Antwort darauf ertheilte später *Anacharsis Clootz* in seiner Dankrede Namens des *ganzen Menschen-Geschlechts)*, worüber schon *De Maistre* bemerkte, eine Verfassung, die für alle Nationen gemacht sey, tauge für gar keine. S. 69 forderte er bereits die Soldaten zum Ungehorsam auf.

Wir sagen, er war einer der gefährlichsten Revolutionaire, eben weil er ein weit gereister und sehr gelehrter Mann war und namentlich in seinem „*Natürlichen Gesetz*“ mitunter tiefe Wahrheiten enthalten sind, aber dämonisch vergiftet durch den Materialismus und die völlige Religionslosigkeit des Ganzen (s. oben S. 18 u. 24). Abermals sehen wir sodann auch hier die *Eitelkeit* des *Franzosen* (s. oben Theil II. §. 425. Note b) als eigentliches Motif hervortreten. Obwohl er selbst stillschweigend die *Franzosen* für ein *verdorbenes* Volk hält, sollen sie es doch seyn, welche die *Regeneration* und *Restauration* aller Völker der Erde zu bewirken *berufen seyn* und dieser Gedanke liess auch *Lafayette* am 3. Juli 1789 die Worte aussprechen, die französische dreifarbige Cocarde werde die Reise um die Welt machen. Die Farben der Stadt *Paris* nahmen darin den obersten Platz ein. (Frankreich hatte übrigens bis dahin so wenig wie irgend ein anderes europäisches Land *National-Farben* und *National-Cocarden*. Die *Cornette blanche* war seit *Karl VII.* die Fahne *seines Hauses* und *Karl IX.* verlieh sie erst seinen *Haus-Truppen*).

IV. Worin besteht nun das eigentlich Gefährliche, Dämonische, Bestechende und Ansteckende der französischen Revolutions-Gedanken?

1) Darin, dass sie ein Staats-*Ideal* aufstellten und stellen (s. oben S. 13);

2) dass sie den natürlichen *Freiheits*-Sinn der Menschen bestechen und verführen, ihn diabolisch verdrehen, statt des gesunden Selbsterhaltungstriebes die Selbstsucht auf den Thron setzen, somit statt zur sittlichen Ordnung, zur Desorganisation herausfordern oder dass ihre Freiheit eine blose Negation ist ohne sittliche und rechtliche Schranken.

3) Dass sie die *antiken*, unrichtig erkannten und verstandenen kleinen sogenannten *Demokratien* auf moderne *Grosstaaten* wie Frankreich etc. anwendeten und damit scheinbar ihr *Ideal* als eine *praktische Idee* zu rechtfertigen suchten und suchen. Nur französische Eitelkeit konnte so weit gehen, die *Franzosen* den Griechen, den Atheniensern gleichzustellen, ihnen politische Tugenden und Eigenschaften beizulegen, vor denen selbst ein Alexander und die Römer noch den Hut abthaten.

Dass wir uns keineswegs irren, besagt folgende Stelle in der *Revue d. d. mondes 1850. S. 689*: „*Tous les adeptes de la revolution poursuivaient un même idéal, l'absorption du citoyen dans l'état et la substitution d'une sorte de communauté égalitaire au principe du developpement personnel et spontané*". M. s. oben §. 22, wo wir gezeigt haben, dass es sogar ganz falsch und irrig ist, wenn man seither geglaubt hat, der griechische Staat habe den Bürger gänzlich absorbirt. Es ist dies ein groses Misverständniss.

Leider hat nun aber etwas ganz Antikes und den griechischen Republiken Naturgemäses bei uns durch die Revolution Gesetzeskraft erlangt, was unabsehbare Störungen in unserem germanischen Familien-Leben fortwährend erzeugt und zu Wege bringt, wir meinen die *allgemeine* unterschiedlose *Militairpflicht*. Diese allgemeine Militairpflicht hat unstreitig, bei dem nothwendigen Uebel der stehenden Heere, den blos angeworbenen oder gemietheten Heeren gegenüber den grosen Vortheil, dass man die Heere im Frieden zu $\frac{5}{8}$, $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$, je nach den Waffengattungen nach Haus entlassen, und dass man sie im Nothfalle schnell verdoppeln und verdreifachen kann, aber diese Vortheile werden mit Opfern erkauft, die keiner Abschätzung fähig sind. Man hat nun zwar diese schmerzhaften Störungen, welche die allgemeine Militairpflicht in das häusliche Leben und die bürgerlichen Lebensziele bringt (wir sagen dies nicht zuerst, sondern der alte *Vinke* hat es schon gesagt), dadurch zu mildern gesucht, dass man nur eine 3 bis 10jährige Dienstpflicht fordert, dies hat aber wieder die Folge, dass wir keine kriegsgeübten wahren Soldaten haben, ihre Dienstzeit ist zu kurz, denn, um ein ganzer Soldat zu seyn, muss man es Zeit-Lebens seyn, weshalb wir denn auch nur dadurch noch Armeen haben, dass wir einen *lebenslänglichen Offizierstand* haben. Die alte Welt hatte ihre sogenannten Krieger-Kasten und deshalb hatte sie so ausgezeichnete Armeen, ja selbst im germanischen Mittel-Alter widmeten sich nur freie Personen, die weder Ackerbau noch Gewerbe, weder Handel noch Gelehrsamkeit trieben, dem Waffendienst, denn Ackerbau, Gewerbe etc. sind nun einmal mit letzterem unverträglich. Mögen *angeworbene* Heere moralisch nicht viel werth seyn, so sind sie bei lebenslänglicher Dienstzeit doch noch besser als die conscribirten, worin $\frac{9}{10}$ widerwillig dienen und das Ende ihrer Dienstzeit kaum erwarten können. Die Quintessenz des Napoleonischen Heeres war seine *alte Garde* d. h. Soldaten die Zeitlebens fortdienten und als Invaliden ein sorgenfreies Alter zu gewärtigen hatten.

4) Dass sie die Macht der *öffentlichen Meinung*, die in kleinen Freistaaten etwas ganz wahres und natürliches ist (s. oben S. 223 etc.)

zur *Volkssouverainetät* und *Volksregierung* stempelten, sie solche an die Spitze ihres Ideal-Staates stellten und darauf die Täuschung des Repraesentatif-Systems für grose Länder-Aggregate erbauten und erbauen. Man verwechselt dabei wieder den *ethnologischen* Begriff einer *Nation* mit dem *politischen* eines *Populus* oder der Gesammtheit der *Staatsbürger*. Es giebt bei uns keinen *National-Willen* mehr, sondern nur noch einen Ausdruck *ständischer* Interessen. Das neue Repraesentatif-System isolirt die Individuen, vernichtet die Pflege ihrer nächsten Interessen und macht sie zu administrirten Automaten für diejenigen, welchen es dabei allein um die Gewalt zu thun ist.

„*Fonder sur la ruine de tous les droits privés l'omnipotence de la nation et donner la fraternité pour correctif au despotisme*". *R. d. d. m. 1850. Aug.*

Dabei sind es auch nicht einmal die National-Versammlungen welche herrschen, sondern die Clubs.

„*Le club est l'institution democratique par excellence; ces assemblées tumultueuses sont veritablement les chambres hautes de la democratie*". Daselbst.

Abgesehen *davon*, dass die *Zeitungen* nur noch die Organe dieser Clubs oder der Partheien sind, sind sie auch zugleich ein *Gewerbe*, Actien-Unternehmungen zu Bearbeitung des Publicums.

5) Dass sie die *natürliche Autorität* des *Haus-Vaters* und damit die natürlichste aller Aristokratien vernichteten und vernichten, indem sie den noch abhängigen Sohn, den Knecht, den Familien- und Besitzlosen ihm als *politisch gleichberechtigt* zu Seite stellen und dadurch den Pöbel und die *Kopfzahl* zur Herrschaft aufriefen und aufrufen. Fehlt es nun aber vollends den Haus-Vätern selbst an jener natürlichen Autorität über Weib und Kinder, ist die Erziehung schlecht, weil das elterliche Beispiel schlecht ist, so muss eine verdorbene Nachkommenschaft heranwachsen und daraus wieder jener vierte Stand hervorgehen, den *Riehl* so treffend geschildert hat. Auch die Volkssouverainetät und Kopfzahl-Herrschaft ist übrigens eine Frucht des französischen Materialismus, indem sie aus der rohen Masse den Geist des Staates hervorgehen lässt.

6) Indem sie sodann der Selbstsucht und Sittenlosigkeit eines *verfallenen* Volkes dadurch fröhnten und fröhnen, dass sie die *Ehe* ihres religiösen Charakters beraubten und in einen blosen *Contract* umwandelten, uneheliche Kinder für eben so *ehrbar* erklärten, wie eheliche, kurz das schon halb faule Ei vollends zerstörten und zerstören, aus dem doch die ganze bürgerliche und politische Gesellschaft hervorgeht (s. oben §. 7). Nicht zu gedenken, dass sie jede Ehe gut heissen, möge sie die Reinheit der Nationalität auch noch so sehr gefährden. Endlich

7) dass sie alle und jede *Religiösität* unter der Firma der Glaubensfreiheit aus dem bürgerlichen und Staatsleben entfernte.

V. Wohin musste dies nun alles führen, welches war der unausbleibliche Rückschlag? Schon oben sub B. haben wir gezeigt, dass der *Verfall* der Völker eine eiserne zuchtpolizeiliche Regierung nothwendig macht und zur Folge hat, wobei es aber nicht nothwendig ist, dass

diese Regierung dem Namen nach *monarchisch* sey, wenn sie es auch der That nach ist. Wir erblicken in der *Schreckens-Regierung* Frankreichs seit Anfang 1793, wo dem Namen nach ein Ausschuss des Conventes, der That nach aber *Robespierre* allein regierte, diesen Rückschlag. Mit seinem Sturze hörte nur die Arbeit der Guillotine auf, Frankreich wartete aber auf den Mann, der mit eiserner Faust die Dämonen endlich bändigen werde und es war kein Franzose sondern ein Fremder, der die Zügel ergriff und die absolute *Centralisation*, als das sicherste Mittel eines wohlgeordneten absoluten Zucht-Regimentes, einführte. Der *Code civil* ist für die *bürgerliche* Gesellschaft, was die Centralisation für die *politische*. Er machte und macht alle gleich arm, wie diese sie alle zu Sclaven *einer* Administrations-*Formel* macht. Und warum konnte man beides in Frankreich durchführen? Weil, wie *Montesquieu* auch hier sagen würde, *tous sont egaux parce qu'ils sont rien*. S. oben §. 296. Mag diese Zwangsjacke nun auch für Frankreich noch zur Stunde nothwendig seyn, für noch nicht eben so verfallene Völker ist sie Gift und die Nähr-Mutter der permanenten Revolution, denn sie befördert das atomistische Zerfallen des Volkes in vereinzelte Individuen, statt den *Gemeinde*-Geist zu beleben, vernichtet sie ihn gänzlich. Wie weit sich die nothwendige Centralisation eines Gros-Staates erstrecken muss und darf, sagten wir bereits oben und Frankreich wurde schon durch *Ludwig* XIV. in *der* Richtung zweckmäsig centralisirt, dass er Departements-Minister schuf. Den *Gemeinden* und *Provinzen* liess er ihre Freiheit und Autonomie und von einer *Bureaukratie* war noch keine Rede, es gab noch keine Classe von Leuten, die aus der Obrigkeit ein Handwerk machen. Wie energisch die noch gesunden Engländer diese Centralisation von sich weisen, bemerkten wir schon oben und beweisst auch eine Stelle in *Bulwers* Roman „*Alice*" 4tes Bändchen. S. 32.

Daher sind auch alle, welche Teutschland noch gegen die permanente Revolution schützen möchten und die Teutschen noch nicht für so tief gesunken halten als die Franzosen, der Meinung, dass man die *Gemeinden* wieder beleben müsse und in dieser Richtung wieder decentralisiren solle (S. *v. Thielau*, die Staats-Allmacht als Ursache der europäischen Revolutionen. Leipzig 1850. *A. v. Holzschuher*, die materielle Noth der untern Volks-Classen. Augsburg 1850. *Teutsche Viertel-Jahrsschrift* 1853. Nr. 63 und des Verfassers schon allegirte „Reform der constitutionell-monarchischen Staats-Verfassungen. Marburg 1851).

VI. Kommen wir nun schliesslich noch auf den sub I. angedeuteten grosen *Unterschied* zurück, welcher zwischen der französischen Revolution und der Losreissung der Niederländer, Engländer und Nord-Amerikaner besteht, so ist, noch einmal, die letzte *Erklärung desselben* darin zu suchen, dass der *sächsische* Volksstamm damals und noch jetzt noch nicht verfallen war und ist, ihm daher auch die Geistes-Verwirrung noch fern war, aus welcher die französischen Revolutions-Gedanken hervorgegangen sind. Sodann bemerken wir noch einmal im Allge-

meinen, dass es seit Anno 1 bis dato vier Puncte bei allen germanischen Völkern waren, die sie weder von ihren gekohrnen noch gebornen Obrigkeiten und Herrn sich antasten liessen, nemlich 1) das Steuerbewilligungs-Recht, 2) die Unabhängigkeit der Gerichte, 3) die Unverletzbarkeit des Privatrechtes und dessen autonomische Fortbildung und 4) die christliche Glaubensfreiheit (s. die so eben allegirte Reform S. 87), so dass denn auch seit Anno 1 bis 1789 alle Aufstände, Empörungen und Losreissungen in der Verletzung eines oder des andern dieser vier Puncte ihren Grund hatten und, was nicht zu übersehen ist, die *Legitimität* selbst *dergleichen* Empörungen und Losreissungen gut geheissen und befördert hat, namentlich bei denen der Niederländer, Engländer und Nord-Amerikaner, denn sie selbst, die Legitimität, erblickte darin für ihr Princip keine Gefahr, sondern erkannte die uralte Rechtmässigkeit der Forderung an, so wie umgekehrt auch die germanischen Völker ihre *Freiheit* dadurch nicht beeinträchtigt fanden, dass ihre Obrigkeiten zugleich ihre erblichen Herrn waren; im Gegentheil, sie wollen noch zur Stunde nur von *gebornen Fürsten* beschützt und regiert seyn.

An die Spitze der *niederländischen* Empörung, wegen willkührlicher Besteuerung und Verfolgung der Protestanten, stellte sich ein *teutscher Prinz*, ja ohne ihn wäre sie mislungen. *England* und *Frankreich* unterstützten sie und der westphälische Friede bestätigte sie.

An die Spitze der *englischen* Empörung gegen *Jacob II* stellte sich sein eigner *Schwiegersohn; Jacob II* wurde nicht vertrieben, sondern verliess lieber England, als dass er den Protestantismus anerkennen wollte. Alle protestantischen Fürsten des Continentes erkannten *Wilhelm III* an.

Nord-Amerika empörte sich wegen willkührlicher Besteurung. *Frankreich* und *Spanien* waren ihm beiständig und verhalfen ihm zur Unabhängigkeit durch den Frieden von Versailles.

Alle drei Länder änderten an ihrer bisherigen *innern Rechts-Verfassung nichts* und blos die Niederlande und Nord-Amerika gaben sich eine andere Regierungsform, jene formirten einen *Staatenbund*, diese einen *Bundesstaat*.

Erst die französische Revolution griff das Princip der Legitimität nach beiden Seiten hin an und deshalb verbündete sich *ganz Europa* gegen sie.

In den Niederlanden und England machten Adel und Gemeine gemeinschaftliche Sache, die französische Verfassung von 1791 war das Product theoretischer Schwindler und zwar vorzugsweise aus dem *südlichen* Frankreich (die ganze *Gironde* gehörte ihm an); der Adel floh aus dem Lande.

„*Vraie dans le but, qu'elle s'est proposé en 1789, la revolution française est fausse comme point de part et par suite detestable dans la methode, qu'elle a employée pour arriver à la reformation de la societé*". *Revue d. d. m. 1855. Octob.*

„*Voila pourquoi le gouvernement constitutionel n'a pu prendre*

racine parmi nous, pourquoi la democratie y reussit si mal; chaque classe pretend s'imposer aux autres et les absorber; notre democratie (qui s'appuie sur le droit de majorité), viole (sous l'apparence d'équité generale) les droits de chaque classe particuliére de la nation, aboutit à une unité confuse et n'est que jacobinisme et anarchie dictatoriale. Notre gouvernement constitutionel, en repoussant l'aristocratie et en livrant exclusivement le pouvoir aux classes moyennes, pouvait bien etre une quasi-democratie, mais n'a jamais été le vrai gouvernement constitutionel. Celui-ci n'a jamais existé en realité qu'en Angleterre, et c'est la creation politique la plus originale des temps modernes, la forme de gouvernement la plus récemment inventée, la plus conforme aux lois de l'histoire et la moins conforme aux lois de la logique abstraite". Revue d. d. mondes 1851. Sept. S. 1035.

Schlieslich verweisen wir wegen der *heutigen Nord-Amerikaner* auf das was wir schon Theil II. §. 424 über sie gesagt haben. Sie scheinen schnell zu entarten. M. s. auch darüber *Revue d. d. mondès 1852. Juli 15.*

d) Der vierten oder asiatischen Classe.

§. 444.

Was endlich die Völker der vierten Klasse anlangt, so haben die *erste* und *zweite* Ordnung (kleinasiatische und aramäische Völker) das Unglück gehabt seit der Stiftung des Islams durch Nomadenhorden vollends zertreten zu werden und ihr schon längst eingetretener moralischer und politischer Verfall machte eine energische Reaction ganz unmöglich. Bei dem öfteren Wechsel ihrer Herrn war selbst eine stille Reaction theils unmöglich, theils unwirksam; sie beschränkten sich daher darauf, sich bei den wenigen Vergünstigungen zu behaupten, welche ihnen ihre Herren zu gönnen sich geneigt fanden[a]).

Was die Völker der dritten oder *transgangetischen* Ordnung gethan haben, um sich von der *indischen* und *chinesischen* Ober-herrschaft zu befreien, liegt noch grossentheils im Dunkel und was man davon weiss, wurde bereits Theil II. §. 450—453 mitgetheilt. Blos von der vierten Ordnung (der *chinesischen*) wissen wir positiv und geschichtlich, dass sie sich nicht allein durch ihr geistiges Uebergewicht gegen den Druck der Tartaren-Herrschaft zu schützen wusste[b]), sondern es ihr auch mehremale gelang,

ihre fremden Beherrscher zu vertreiben und dies im Augenblicke abermals der Fall ist c).

a) Blos von den *Juden* wissen wir positif, welche, wenn auch vergeblichen heroischen Versuche sie zur Wiederbefreiung vom *griechischen* und *römischen* Joche machten. Sodann gehört aber die, nur allein aus der wunderbaren Kraft, welche eine feste religiöse Ueberzeugung zu schaffen vermag, erklärbare Behauptung ihrer nationalen Existenz unter den drückendsten Verhältnissen bis auf den heutigen Tag ebenwohl noch hierher. S. darüber bereits Theil II. §. 448.

b) Das charakteristische Mittel, wodurch sich die *Chinesen* im engern Sinn der *militairischen* Herrschaft der Tataren erwehrten, waren die *Examina*. Sie setzten es mittelst Aufständen und Tumulten durch, dass kein Tatar, ohne die ur-alten sieben Schul-Prüfungen bestanden zu haben, irgend ein *Civil-Amt* erhalten durfte, wobei noch zu bemerken ist, dass sich bei diesen Prüfungen auch noch der *alten gelehrten Sprache* bedient wird, die schon für sich allein ein eigenes Studium erfordert. Jene *Examina* waren und sind daher in China, was in Europa die *Deputirten-Wahlen* (s. Ausland 1853. No. 11). Unwillkührlich wird man hier darauf aufmerksam gemacht, welche *politische* Bedeutung auch bei uns die Vorschrift hat, dass jetzt der *Adel ohne Examen* zu keinem *Staats-Amte* mehr zugelassen wird. Man könnte sagen, schon dadurch ganz allein sey die *politische Gleichheit* zwischen Adel und Bürgerstande bei uns hergestellt, selbst dann, wenn neben dem Examen hier und da noch adliche Geburt oder Titel erforderlich oder wünschenswerth sind z. B. in der Diplomatie. Ja die *geistige* Aristokratie ist damit geradezu über die *feudale* erhoben, und es hilft jetzt dem Feudal-Adel auch nichts mehr, wenn man für ihn ganz allein eine *erste* Kammer stiftet, wenn er nicht die nöthigen Talente hinein zu senden vermag. Ja waren es 1789 in Frankreich nicht auch zugleich die Talente des Bürgerstandes, welche in den *Etats generaux* den Sieg über den energie- und talentlosen Adel davon trugen? S. jedoch auch oben S. 778.

c) Die dermalige Rebellion der Chinesen betreffend, so ist das, was in den Proclamationen des Rebellen *Tien-teh* (er nennt sich der jüngere Bruder Jesu) christlich erscheint, nicht sowohl eine misverständliche und betrügerische Entlehnung aus der Gutzlaffischen Bibelübersetzung ins Chinesische, sondern nach unserer Meinung ein neuer Beweis, wie singulair und concret-national, namentlich bei den asiatischen Völkern, das Christenthum sich abspiegelt und daher bei diesen Völkern nie in seinem wahren Geiste Wurzel fassen kann und wird. Gott ist nun einmal für sie ein *Kaiser* des Himmels und auf der Fahne *Tien-teh's* und seines angeblichen Stell-Vertreters *Tai-ping* steht *Chang-ti-hoei* d. h. Religion des höchsten Kaisers. Die Jesuiten in China waren schon im 18. Jahrhundert bereit diese Benennung zuzulassen, der Pabst gestattete es aber nicht, und sie sollten sagen *Tien-chou* d. h. *Herr des Himmels*. Uebrigens erfahren wir jetzt, dass die drei Namen *Hung-siu-tsiuen*, *Tien-teh* und *Tai-ping-wang* einer und derselben Person angehören sollen. Der

erste soll der eigentliche Name des Rebellen seyn, der zweite bedeute himmlische Tugend und der dritte so viel als Friedensfürst.

4) *Von dem Charakter der Reaction der Völker der vierten Stufe.*

§. 445.

Kein Volk der vierten Stufe, *so lang es noch alleregesund und kräftig war*, liess es zu einer dauernden Unterjochung seiner selbst durch seines Gleichen sowohl wie durch Völker der niederen Stufen kommen, sondern es fand unter ihres Gleichen nur ein Kampf um die Hegemonie statt und zu Völkern niederer Stufen, die sie alle als Barbaren behandelten, geriethen sie nur temporär in eine nominelle Unterthanenschaft, setzten aber auch ihr ganzes Dasein an die Abschüttelung eines solchen, besonders ihnen über alles schimpflichen Joches a).

Erst der gänzliche Verfall und die ihm gefolgte Zerstörung ihrer Staaten, besonders durch Eroberer-Nomaden, brachte sie unter die politische Herrschaft von Völkern niederer Klassen und Stufen; aber auch jetzt noch setzten sie ihre *geistige* Aristokratie über ihre Herren fort, diese mussten sich ihnen fügen, nicht umgekehrt b), blos darin bestand ihre Reaction; zu einer *politischen* Wiederbefreiung und Restauration konnten sie es aber aus dem schon §. 427 Note 1 angegebenen Grunde nicht wieder bringen c).

a) Hierher gehört ganz vorzugsweise der Krieg und die Losreissung der Griechen von dem persischen Joche, der Inder von der griechisch-baktrischen Herrschaft, die Befreiung der Aegypter von der Herrschaft der Hyksos und Perser, die Kriege der arischen Völker gegen Scythen und nomadische Chaldäer.

Ueber die fortwährende Reaction der Aegypter gegen die Perser-Herrschaft s. bereits Theil II. §. 181. 287. und oben §. 419. obwohl sie sehr schonend war, denn wir sagten dort schon, wie äusserst gering der Tribut war und dass die Perser sich nicht in Aegypten niederliessen, denn blos die Könige verweilten mit ihrem Hoflager einige Jahre daselbst. Demohngeachtet behandelten die Aegypter die Perser mit Verachtung und liessen keine Gelegenheit ungenutzt, sich von ihnen zu befreien. Kaum hatte *Cambyses* das Land verlassen und einen Satrapen hinterlassen (*Aryaudes)* so empörten sie sich gegen diesen. *Darius I.* nahm jedoch deswegen keine Rache sondern bemühte sich vielmehr, sich durch Achtung ihrer Religion und ihrer politischen Einrichtungen etc.

ihre Zuneigung zu verschaffen, und er zeigte sich gegen die Priesterkaste so nachgiebig, dass, als er wünschte seine Statue neben die des Sesostris gestellt zu sehen, die Priester ihm dies verweigerten, weil er diesen noch nicht übertroffen habe. Als die Aegypter hörten, *Xerxes* sey ermordet, benutzten sie diesen Umstand sogleich wieder, sich frei zu machen und die Athenienser waren ihnen dabei sehr gern behülflich. Nach sechsjährigem Kampfe siegten jedoch die Perser wieder ob, gleichwohl behielten die Söhne der an der Spitze des Aufstandes gestandenen beiden Könige (*Inaros* von Libyen und *Amyrteus* von Unter-Aegypten) Land und Regierung und nach dem Tode *Darius II.* (404) nennen die Annalen wieder neun *einheimische* Könige, (die 28. 29. 30. oder die *saitische*, *mendesische* und *sebennytische* Dynastie) die aber zusammen nur 64 Jahre regierten und wie es scheint, auch noch einen Tribut fortzahlten, so dass die Weigerung dieses Letztern es vielleicht war, welcher die Perser reizte und veranlasste, Aegypten von neuem zu besetzen, was zwölf Jahre vor dem Sturze des persischen Reichs durch *Alexander* geschah (341) und für Aegypten eine harte Züchtigung zur Folge hatte, indem alle Stadt-Mauern zerstört wurden. *Nectanebo II.* war der letzte einheimische König (Theil II. §. 287).

Trotzdem dass nun die *Griechen* den Aegyptern in Cultur und Civilisation ganz nahe standen und schon seit 670 v. Chr. bis Elephantine hinauf als Colonisten in Aegypten wohnten, so ertrugen die Aegypter die *Herrschaft* der Ptolomaer doch ebenwohl höchst widerwillig, wie der Aufstand von Theben unter andern beweisst, auch adoptirten sie nichts von den Griechen, sondern diese bauten im *ägyptischen* Style fort etc.

Endlich machten es schon die Aegypter mit den fremden Herrschern, wie die Chinesen, sie reiheten sie ihren *einheimischen* Dynastien so an und ein, als seyen sie, wie diese, auf dem gewöhnlichen Wege der Succession eingerückt. Ja sie erfanden sogar das Mährchen, *Cambyses* sey ein Sohn der Tochter des ägyptischen Königs *Apries*, welche *Cyrus* geheirathet habe, also eigentlich von königlichem ägyptischem Geblüte. Ebenso sollte auch *Alexander* ein Sohn des letzten ägyptischen Königs *Nectanebo II.*, mit der *Olympias* seyn.

b) Die Belege hierfür haben wir schon in den vorhergehenden §§. gegeben. Noch heute behaupten die Braminen in Indien *moralisch* wenigstens ihr ganzes Ansehn bei der einheimischen Bevölkerung und weder die persische noch die englische Herrschaft hat ihnen dasselbe zu rauben vermocht. Sie reagiren durch stolzes Schweigen und verachten ihre fremden Herrn.

„Das Collegium der königlichen Richter im *persischen* Reiche bestand aus *Magiern* und so herrschten sie in dieser Eigenschaft über das Siegervolk". *Heeren* Ideen I. 487.

c) So sind es denn auch nicht die angeblichen Nachkommen der alten Hellenen, die Fanarioten etc. gewesen, die sich vom türkischen Joche freigemacht, sondern die noch kräftigen Albanesen, Palikaren und Mainoten. Die Fanarioten sind nur noch zu listigen Intriguen gut aber nicht zum Dreinschlagen.

E. Von der Geschichte der bürgerlichen und politischen Gesellschaften, ihrer Verfassungen, ihrer Regierungs-Formen, sowie ihres Civil-, Straf- und Process-Rechtes im freien und unfreien Zustande.

1. Im Allgemeinen.

§. 446.

Wie man nun endlich über einen Menschen noch keine Grabrede halten oder eine Biographie schreiben d. h. sagen kann, was er eigentlich gewesen, so lange er noch lebt oder wenigstens das 70. Jahr noch nicht erreicht hat, sondern nur in der Form eines Tagebuchs erzählen kann, was er bis dato geleistet, so giebt es auch für eine *Nation* sowohl als ethnisches wie politisches Ganzes, sowohl rücksichtlich ihrer *Cultur* wie ihrer *Civilisation* noch keine *Geschichte*, so lange sie noch nicht ihr Mannesalter zurückgelegt hat, sondern vorerst blos eine *Chronik* oder *Annalen* (Tagebücher einer ganzen Nation oder Staats-Gesellschaft); denn wie der ganze gesunde normale Kreislauf eines einzelnen Menschenlebens durch alle vier Lebensalter hindurch erst beendigt seyn muss, ehe man ein biographisches *Urtheil* über ihn fällen kann, so müssen auch eine Nation, ein zusammengesetzter oder auch einfacher Staat diese vier Lebensalter erst durchlebt haben oder für immer durch den Verlust ihrer politischen Freiheit als solche todt seyn, ehe man ein *geschichtlich pragmatisches Urtheil* über sie aussprechen kann [a]) und das ist die Aufgabe des *pragmatischen Geschichtschreibers*, dadurch unterscheidet er sich von dem Chronisten und Annalisten [b]).

a) „Die Geschichte eines Volkes, das noch in seiner Entwicklung begriffen ist, von seinem Anfange bis auf die neueste Zeit, könnte nicht wohl geschrieben werden. Blos solche Völker, die ihre geistige Existenz *abgeschlossen* haben, das Princip ihrer Individualität *ausgelebt* haben, lassen sich als ein Ganzes künstlerisch behandeln". Teutsche Viertel-Jahrsschrift. 1843. Nr. 24.

Auch *Zachariae* l. c. II. 160 sagt: „Wie man das *ganze* Leben eines Menschen kennen muss, um über seinen Charakter zu *urtheilen*, so auch hinsichtlich der *Nationen* in Betreff ihrer *Geschichte*". S. übrigens bereits Theil II. §. 483.

b) Der *Chronist* und *Annalist* erzählt die Begebenheiten eben nur nackt wie sie sich zugetragen haben, erläutert auch wohl den Zusammenhang derselben und die nächsten Motive der handelnden Partheien, fällt aber kein Urtheil und liefert sonach dem Geschichtschreiber blos das Material. Was uns dabei leider um den eigentlichen Aufschluss der wichtigsten Begebenheiten bringt, ist, dass die Annalisten sehr häufig die Wahrheit nicht sagen dürfen oder nicht wollen, je nach dem Standpunkt, den sie selbst einnehmen und dies ist denn bekanntlich eine der schwierigsten Vorarbeiten für den Geschichtschreiber, die Prüfung der Wahrhaftigkeit und Glaubwürdigkeit der Quellen und ihrer Verfasser. Geheim gehaltene Chroniken und Denkschriften sind daher auch von so grossem Werthe für den Geschichtschreiber, weil sie im Zweifel die ganze Wahrheit sagen. Uebrigens muss man nicht, um die *Geschichte* zu schreiben, sondern blos als Annalist und Chronist die Begebenheiten wo möglich *selbst erlebt* und dabei hinter die Coulissen geschaut haben, denn die freie und ruhige Beurtheilung der Begebenheiten ist gerade erst möglich, wenn sie ganz vollendet hinter uns liegen, wobei dann für den Geschichtschreiber auch kein Grund mehr vorhanden ist, dies oder jenes geheim zu halten.

Der Geschichtschreiber hat also im Gegensatz zu dem Annalisten und Chronisten die Aufgabe, das historische Material mit kritisch-pragmatischem Urtheile wieder zu geben. Ihn kümmern nicht sowohl die Zahl der Jahre, deren oft viele ohne irgend etwas, der Geschichtschreibung werthes zu liefern, verstreichen können, als vielmehr die eigentlich kritischen Momente in der Cultur und Civilisation seines oder des Volkes, dessen Geschichte er schreibt, und es ist daher ganz falsch, wenn man von einem Geschichtschreiber erwartet oder verlangt, dass er auch chronistischer oder annalistischer Erzähler seyn soll, wo sich nichts Bedeutendes zutrug. Die wahre Geschichtschreibung ist daher vorzugsweise *raisonnirende Philosophie*; sie giebt und hebt das Wesen der Begebenheiten oder Handlungen eines Volks hervor und führt dadurch zur Erkenntniss des Wesens d. h. des Charakters des gegebenen Volks, denn dieser spiegelt sich eben so in seiner Cultur und Civilisation ab, wie er *a priori* deren Quelle und Basis ist. Da sonach die Geschichte selbst die Philosophie der Begebenheiten ist, so kann es nicht abermals eine Philosophie über diese Philosophie geben, höchstens ist sie in der Definition der Geschichte enthalten.

Man hat gesagt, der Geschichtschreiber müsse sich mehr an die Sachen als an die Personen halten; wenn es sich aber in der Geschichtschreibung doch vorzugsweise darum handelt, zu zeigen, wie und durch welche Mittel ein *Volk* sein Lebensziel verfolgt, erreicht oder verfehlt hat, die Handlungen der Menschen aber nur Mittel zu ihren Zwecken sind, so kommt es nach unserer Meinung allerdings mehr auf die Personen-

Schilderungen als auf die Sachen an und der Geschichtschreiber muss daher vor allem ein feiner Psycholog und Menschenkenner seyn, denn es giebt in der That kein psychologisches Phänomen, das nicht der Grund eines geschichtlichen und kein geschichtliches, das nicht die Folge eines psychologischen wäre und die berühmtesten Geschichtschreiber waren es auch stets. Da die Geschichte eines jeden Volks seinen ganzen Charakter abspiegelen soll, so hat sich auch selbst die Form danach zu bequemen. *Walter Scott* fand daher vielleicht zuerst die rechte Form, in der die Geschichte der abentheuerlichen germanischen Völker geschrieben seyn will, dass er nämlich die Form des sog. Romans oder der Novelle dafür wählte; denn so viel bleibt doch auch wohl noch gewiss, dass ein fertiges Geschichtswerk nur dann von Nutzen seyn kann, wenn es von denen, für die es geschrieben ist, gern und mit Interesse gelesen wird, und dies ist nur durch die Form möglich. Daher kommt es auch, dass z. B. der Orientale unsere trockenen Geschichtswerke nicht lesen mag, weil sie ihm zu bilderarm sind und uns die orientalischen nicht zusagen, weil sie uns zu bilderreich sind. Genug, auch die Forderungen an den Geschichtschreiber sind verschieden je nach der Verschiedenheit der Stufen, Klassen etc. des Menschenreichs. S. übrigens bereits Thl. I. §. 65. Note e. Auch über die Aufgabe des Geschichtschreibers sagt die Note a allegirte V.J.Schrift: „Wie der Dichter nicht eine Nachbildung des wirklichen Lebens in seiner prosaischen Alltäglichkeit und Gemeinheit, sondern ein in dem Feuer der Phantasie verklärtes Ab-Bild des Lebens geben soll, so fordern wir von dem Geschichtschreiber ein durch den Gedanken geläutertes, philosophisch verklärtes Abbild, das die Wahrheit deutlicher erkennen lässt, als die unmittelbare sinnliche Wirklichkeit".

Selbst der ist also noch kein Geschichtschreiber, der, wenn auch mit dem rühmlichsten Fleisse, aus tausenden von Quellen und Annalen die Begebenheiten und Handlungen eines Volkes zusammenbringt, ordnet und erzählt, wenn ihm die Fähigkeit abgeht, ein solches philosophisch verklärtes Abbild zu geben.

§. 447.

Wie man aber von einem Kinde, Knaben, Jüngling und selbst Mann, wenn sie *vor der Zeit* des natürlichen Absterbens durch den Tod hingerafft werden, nur Vermuthungen darüber aussprechen kann, was sie noch hätten werden und leisten können, wenn sie bis zum Ende des Mannesalters fortgelebt hätten, so lassen sich natürlich auch über ein ganzes Volk oder eine einzelne politische Gesellschaft, die durch Eroberung oder Unterjochung schon frühzeitig ihren politischen Tod fanden, nur Vermuthungen über das, was sie in der Cultur und Civilisation, nach Maasgabe ihrer Stufe,

Klasse und Ordnung, hätten werden und leisten können, aussprechen; kurz es ist über sie nur ein unvollkommenes hypothetisches Urtheil, also nur eine unvollkommene Geschichte möglich und ein Volk verliert sonach durch seinen politischen Tod auch seine *Geschichte*, nicht auch seine Annalen.

§. 448.

Wie es sodann für einen Biographen kein Interesse mehr hat, was der kindische Greis noch treibt oder was aus seinem todten Körper wird, so mag sich auch der Geschichtschreiber der Erzählung dessen enthalten, was ein Volk im Greisenalter treibt oder was aus seinem bürgerlich und politisch todten Leibe geworden ist a).

a) Will man daher ein Geschichtswerk als ein *schönes Ganzes* erscheinen lassen, so muss es da abbrechen, wo das Greisen- und Verfalles-Alter beginnt, denn die Schilderung dieses ist gewissermaasen nur noch eine Krankengeschichte, es sey denn, dass die Geschichte eines Volkes auch noch gross in seinem Falle ist, so dass z. B. *Gibbon* noch ein klassisches Werk über den Verfall der Römerwelt schreiben konnte, denn hier wehrte sich ein Riese noch Jahrhunderte lang gegen die Anfälle seiner kleinen Feinde und noch jetzt beherrscht er sie durch seinen Geist.

Reinaud sagt in dem oben allegirten Memoire: „Die Indier haben deshalb seit *Alexander* keine *Geschichte* (Darstellungen derselben), weil sie die Ueberzeugung haben, dass das Menschen-Geschlecht in dem Alter des Verfalles und Verderbens angelangt sey, wo es seit Jahrtausenden nicht mehr der Mühe verlohne, das was geschieht der Nachwelt zu überliefern und deshalb fehle es gänzlich an einheimischen Nachrichten und was man wisse, wisse man blos durch Perser und Araber“.

§. 449.

Was endlich das Verhältniss der Geschichte eines ganzen Volkes zur Geschichte der einzelnen Staaten desselben anlangt, so gehen sie parallel neben einander her und bedingen sich eben so, wie das Leben und Wirken der einzelnen Staaten durch den Geist oder Charakter des ganzen Volksstammes bedingt oder gegeben ist. Die Geschichte der einzelnen Staaten verhält sich zur Geschichte des ganzen Volks wie sich die Urstaaten zu dem Bundesstaat oder zu dem zusammengesetzten Staate verhalten.

f) Was soll in einem Geschichtswerke dargestellt und beurtheilt werden?

§. 450.

Die Geschichte jedes einzelnen Urstaates sowohl wie des zusammengesetzten muss sonach davon ausgehen, damit beginnen, zu zeigen, welchem *Volke* er ethnisch angehört, unter welchem Grade der Länge und Breite des Menschenlandes oder mit anderen Worten, zu welcher Stufe, Klasse, Ordnung und Zunft dieses gehört, oder wo es auf der Charte des Menschenreichs zu suchen ist a); sodann, wodurch sich diese einzelne, einfache oder zusammengesetzte politische Gesellschaft als *politisches Individuum* der ganzen Zunft d. h. des ganzen Volkes moralisch bemerklich macht und auszeichnet, oder welche Temperaments- oder Charakter-Nüançe sie von den anderen Gsellschaften desselben Volkes unterscheidet b).

Wie die Entstehung der Völker als Natur-Einzel-Produkte oder ihre *Generatio originaria* durchgängig in einem geheimnissvollen Dunkel ruht, so auch die der einzelnen politischen Gesellschaften derselben, denn auch sie gehen beide gleichzeitig und parallel nebeneinander her und es entstehen die politischen Gesellschaften eben so wenig durch Vertrag wie die Völker selbst. Die politischen Gesellschaften, welche als Colonien historisch von Mutterstaaten sich ausscheiden, trennen und deren Anfänge sonach erweislich sind, sind schon, ihren Elementen nach, fertige Gesellschaften, eben so fertig wie junge Bienenschwärme, die nur ein anderes Gebiet suchen und occupiren, sie führen daher mit Recht den Namen Töchterstaaten.

Der Gschichtschreiber beginnt daher seine Schilderung mit der schon fertigen aber noch jugendlich kindlichen Gesellschaft, gerade so wie der Biograph mit dem von der Natur fertig gelieferten Kinde. Bei Töchterstaaten hat er nur ihre Mütter zu nennen.

a) Und hier zeigt sich denn nun auch in *geschichtlicher* Hinsicht der Werth, die Bedeutung und die Unentbehrlichkeit einer naturwahren Klassification des ganzen Menschenreichs, wozu wir im zweiten Theile freilich nur den ersten Versuch machen konnten und von der Zukunft erwarten, dass sie ihn berichtigen und verbessern wird, namentlich in

Beziehung auf die Ordnungen und Zünfte. Man sehe was wir bereits im zweiten Theile voraus bemerkten §. 71. 124 und 145. Auch *Zachariae* II. 229 macht bemerklich, dass man bei der Geschichtschreibung Raçe und Nationalität gehörig hervorheben müsse.

b) Des Geschichtschreibers Aufgabe ist es sonach vor allem, an die Spitze seines Werkes eine allgemeine, dabei aber präcise Charakteristik des Volkes oder der Staats-Gesellschaft zu stellen, dessen Geschichtschreibung er beabsichtigt, denn sie ist der Schlüssel zum Verständniss des Ganzen, die eigentliche Einleitung dazu. Was *ihm* vielleicht erst ganz zuletzt klar geworden ist, soll er dem Leser *sofort* geben. Dass zu dieser Charakteristik auch die Schilderung des Bodens und überhaupt des Landes gehört, welches von dem Volke am längsten bewohnt wurde, sowie wer dessen nächste Gränz-Nachbaren waren und sind, versteht sich von selbst, wenn es auch nur Beiwerk seyn und nur unmerklich auf den Charakter des Volkes zurückgewirkt haben mag. S. bereits Theil II. §. 105 etc. über den gradweisen Einfluss des Climas und Bodens auf die Menschen.

a) Von den vier Perioden oder Haupt-Abschnitten eines jeden Geschichtswerkes.

§. 451.

Wie der Biograph seine Biographie in vier Abschnitte theilen soll, nach Maasgabe der vier Lebensalter, so auch der Geschichtschreiber. Wie jener in kurzen Andeutungen das Kindesalter abfertigen mag, so auch der Geschichtschreiber, es sey denn, dass bei beiden schon das Kindesalter interessante Vorandeutungen für das folgende gab. Vom Knabenalter an sind aber die Leistungen eines jeden Alters genau zu schildern, denn sie dienen dem Mannesalter als Unterlagen und hier bei diesem letzteren hat er endlich am längsten zu verweilen, denn hier erst weist er das Gewordene nach und giebt jetzt erst sein *Urtheil* ab.

b) Innere und äussere Geschichte müssen, als sich gegenseitig bedingend, neben einander hergehen.

§. 452.

Wie aber der Einzel-Mensch gezeigtermaasen ohne die Gesellschaft, d. h. ohne Mit- und Wechselwirkung Anderer, nichts wäre oder alles durch sie ist, sey sie nun störend oder fördernd,

so auch jede politische Gesellschaft, und daher kann eine blos *innere* Geschichte derselben nicht genügen ohne Schilderung der Wechselwirkungen, welche von ihr auf Andere und von diesen auf sie statt hatten; mit anderen Worten, sie muss der *äusseren Geschichte*, namentlich der Darstellung des concreten völkerrechtlichen Verhältnisses zu dem concreten Bundesstaate, Staatenbunde und Staaten-Systeme, ganz besonders der geführten Kriege etc. parallel gehen, eine muss die andere tragen und erklären.

c) Objecte der innern Geschichte.

§. 453.

Gegenstand der *innern* Geschichte ist nun vor allem und zunächst die Schilderung derjenigen *Cultur*, welche eine Gesellschaft oder das ganze Volk, wozu sie gehört, in Folge seines Standpunktes oder seiner Stufe, Klasse, Ordnung und Zunft im Menschenreiche verfolgte und erstrebte und wie sie sich sonach während der vier Lebensalter kundgegeben hat. Sodann aber sind, als damit in engster Verbindung stehend, die vier Elemente des bürgerlichen Lebens oder der bürgerlichen Gesellschaft in ihrer concret-nationalen Besonderheit und Eigenthümlichkeit zu *characterisiren* und a priori zu zeigen, wie sie auf die Cultur, diese aber auf sie zurückwirken mussten, denn beide sind gleichzeitig ebenso die Aeusserungen wie die Stützen des concreten Selbsterhaltungstriebes (§. 5).

Hierauf wird auszuführen seyn, ob und wie lange die einzelnen Ur-Staaten des gegebenen Volksstammes in ihrer Vereinzelung beharrt und dann sich entweder in blose Staatenbünde oder in Bundesstaaten und zuletzt in freie Reiche zusammengethan haben, denn hiervon wird es abhängen, ob sich der Geschichtschreiber bei der Schilderung der *Staats*-Organismen mehr an die der Urstaaten oder die des Bundesstaates oder des zusammengesetzten Reiches zu halten habe.

An die geschichtliche Entwicklung der *Staats-Organismen* wird sich die Charakteristik und Geschichte der Staats- und Regierungs-Gewalt, an diese die der Regierungsform und an diese endlich die Geschichte des Civil-, Straf- und Process-Rechtes an-

schliessen, so dass hierbei nun a posteriori zu zeigen sein wird, wie der Staat die concrete Kultur und Civilisation geschützt und ihrer concret höchsten Entwickelung entgegengeführt hat a).

Da, nach §. 451, jedes Geschichtswerk in vier Perioden oder Haupt-Abschnitte zu bringen ist, so wird auch jeder derselben, als Schilderung einer neuen Lebens-Phase, sich mit allen bisher genannten Gegenständen von neuem zu beschäftigen, sie in ihrer Fortbildung und neuen Gestalt zu charakterisiren haben.

Genug, ein Geschichtswerk soll genau denselben Gang nehmen, den wir hier bei dem blosen *Organon* dazu befolgt haben. In jeder der vier Alters-Perioden sind daher sowohl die Veränderungen der *Cultur* wie die der vier Elemente der bürgerlichen Gesellschaft, der Verfassungs-Organismen, der Staats- und Regierungs-Gewalt, der Regierungsform so wie des Civil-, Straf- und Process-Rechtes zu schildern und zu charakterisiren b).

a) Man kann daher wohl nothdürftig eine *Rechtsgeschichte* schreiben, ohne die Cultur und die Perioden der äusseren Geschichte mit abzuhandeln und genauer zu erforschen, nicht aber umgekehrt. Der Geschichtschreiber muss vor allem das Civil-, Straf- und Processrecht, wie wir es oben dargestellt haben, auf das genaueste kennen und von seiner Bedeutung durch und für das ganze Leben durchdrungen seyn, denn es ist der Kern, aus welchem sich die ganze Civilisation entwickelt und deshalb ist es denn auch so sehr schwer, eine wahre innere lebendige *Rechts*-Geschichte zu schreiben, die alle Ansprüche befriedigte, denn sie ist die *innerste* Lebens-Geschichte, worüber die vorhandenen Gesetze oft den wenigsten oder dürftigsten Aufschluss geben. Aus einer guten Rechts-Geschichte wird man mehr Aufschluss über das innere Leben eines Volkes erlangen, als aus dem beststylisirten gewöhnlichen Geschichtswerke. Daher fehlt es aber auch noch so sehr an *solchen* wahren vollendeten Rechts-Geschichten; wir haben über die Rechts-Geschichte der Römer und Germanen *ausgezeichnete* Werke in dieser Hinsicht, aber ihre Verfasser selbst werden gestehen müssen, welche grossen Lücken noch auszufüllen wären, um ihre Werke *vollendet* zu nennen. Sie konnten nur aus Urkunden, Gesetzen und Rechtsbüchern schöpfen, diese reichen aber nicht aus.

b) Hieraus ersieht man nun auch erst, wie viel Geist neben *vielseitigen* Kenntnissen von einem *Geschichtschreiber* gefordert werden, um sich als solchen zu legitimiren. Menschen- und Völker-, Chroniken- und Urkunden-Kenntnisse genügen noch nicht, sondern er muss auch wissen, was *Cultur* sey und zu ihr gehöre, wodurch sie sich von der *Civilisation* unterscheide und wie sich beide wieder auf das innigste durchdringen und bedingen, mithin muss er auch ein eben so gelehrter

National-Oekonom und Civilist wie Publicist seyn, zuletzt aber auch ein ächter Philosoph, um über das ganze innere und äussere Leben ein wahres Urtheil ziehen und fällen zu können. Er muss ein wahrer Polyhistor *in Beziehung auf sein Volk* seyn, denn er soll und muss ja *Alles* kennen, um es durchschauen und beurtheilen zu können. Religion, Kunst und Philosophie seines Volkes müssen von ihm ganz durchschaut seyn, um sie nach ihrem Werthe im Verhältniss zu anderen schätzen und würdigen zu können.

Schon oben sagten wir sodann auch, dass sich der *Styl* eines Geschichtschreibers nach dem Stoffe zu richten habe, sind aber deshalb noch gar nicht der Meinung, dass derselbe ein *willkürliches* Kunstproduct sey, sondern er ist oder soll eine natürliche Krystallisation dieses Stoffes seyn, vorausgesetzt, dass ein Berufener die Feder führt; er ist also ebenwohl ein reines Natur-Product, hervorgehend aus der glücklichen und fruchtbaren Vereinigung eines schönen Stoffes mit der geistigen Begabung seines Darstellers und wird Niemanden gelehrt. Nur Styl-Nachahmungen sind Kunst-Producte im gewöhnlichen Sinne dieses Wortes. S. daher auch Theil I. Seite 272 über *Buffons: le style c'est l'homme.*

d) *Objecte der äussern Geschichte.*

§. 454.

Jedem Haupt-Abschnitte oder jeder Alters-Periode, der inneren Geschichte parallel, ist nun auch die *äussere* Geschichte vorzutragen (was dazu gehört, wurde schon angedeutet) und wo nöthig der *fördernde* oder *störende* Einfluss hervorzuheben, welchen die äusseren Verhältnisse auf das ganze innere Cultur-, bürgerliche und politische Leben hatten, denn wir haben oben gezeigt, dass auf der einen Seite insonderheit einem erobernden oder herrschenden Volke und Staate gerade seine Eroberungen und seine Herrschaft höchst nachtheilig werden und seinen Verfall beschleunigen können, wie aber auf der anderen Seite auch bei verlorener Unabhängigkeit und unter der Herrschaft eines anderen Volkes dennoch Cultur und Privatrecht sich erhalten und sogar noch selbstständig fortbilden können.

§. 455.

In so weit und so lange eine politische Gesellschaft noch *altersgesund*, *frei* und *unabhängig* war oder ist, wird die *äussere*

Geschichte *hinter* oder *nach* der *inneren* abgehandelt werden können, denn einestheils ist auch sie ja ein freies Produkt des *inneren* Lebens und anderntheils ist hier nur von einem *äusseren Einflusse* auf letzteres die Rede, wodurch dieses blos mehr oder weniger modificirt, ihm aber keine ganz entgegengesetzte Richtung gegeben wird, was nur dann wohl geschieht, wenn durch Unterjochung und Fremdherrschaft ausser dem angeborenen Civil-etc. Rechte auch sogar die concrete Cultur unterdrückt oder gänzlich vernichtet wird.

Im Zustande des *Verfalles* oder der *verlornen Unabhängigkeit* kann es dagegen nothwendig werden, die Geschichte des äusseren Einflusses der inneren Geschichte voranzuschicken, weil nun das innere Leben mehr oder fast ganz durch die Regierungen und von Aussen influenzirt und modificirt wird und es daher von nun an fast nur noch eine Geschichte der Regenten und Herrscher aber keine Staats- und Volks-Geschichte mehr giebt a).

a) Es ist daher ein am unrechten Orte angebrachter Vorwurf, wenn man es nur z. B. an der modernen Geschichte gerügt hat, dass sie mehr eine Geschichte der fürstlichen Häuser und Höfe als der Völker sey; denn es konnte dem seit Ausbreitung des Feudal-Systems und seit dessen Sturze durch einzelne Könige gar nicht anders seyn. *Wachler* sagt in seiner Literatur-Geschichte I. S. 276: „Alle historischen Schriften (aus der Periode von 400 bis 1100) sind von Geistlichen verfasst, gehen folglich meist von dem Gesichtspunkte der Kirchen-Geschichte aus". Dies gilt übrigens auch von der späteren Zeit, nur dass noch eine andere Classe von Leuten jetzt auch schrieb, die ebenso wenig die Wahrheit sagen wollte, so dass *Napoleon* (Mem. von Helena VI. S. 213) treffend bemerkt hat: „Wir haben keine gute Geschichte, können und konnten keine haben, denn die Mönche und *Privilegirten*, mithin die Leute der Misbräuche, die Feinde der Wahrheit und der Aufklärung haben das Monopol der Geschichtschreibung allein verwaltet; sie erzählen uns also nur das, was sie wollten, was ihnen gefällig war, was ihrem Vortheile diente, ihre Leidenschaften und Absichten befriedigte". Selbst ganz neuere Geschichtswerke von Ruf, z. B. nur *Müllers* Schweizer-Geschichte, ist weiter nichts als eine Mosaik von Familien-Geschichten. Der eigentliche Schlüssel zu den Handlungen der europäischen Regierungen, die Hof-Chroniken, fehlt entweder gänzlich, weil sie nie niedergeschrieben wurden, oder sind unter Staub und Moder in den Archiven vergraben. Erst die neueste Zeit lieferte aus älterer und neuer Zeit Memoiren der betheiligten Hofleute und welches Licht fällt dadurch nicht auf so viele seither ganz falsch beurtheilte Begebenheiten! Dass es der sogenannten Weltgeschichte überhaupt noch so sehr

an eigentlichen Staats- und Völker-Geschichten fehlt, hat ebenwohl darin seinen Grund, dass so viele Völker und Staaten erst dann gleichsam in der sogenannten Weltgeschichte auftauchen, wenn sie ihre Freiheit verloren haben und die Provinzen grosser Reiche oder mächtiger Despoten geworden sind.

§. 456.

Von selbst versteht es sich, dass, wenn ein noch alterskräftiges aber seither unterjochtes Volk *sich wieder frei* machte und in jeder Hinsicht als ein politischer oder Staats-Phönix aus seiner Asche wieder hervorgeht, die Darstellung dieser Begebenheit ein Haupt-Vorwurf des Geschichtschreibers sein wird und muss.

2) Verhältniss der einzelnen Staats-Geschichten zur Geschichte eines ganzen Volkes oder Volksstammes.

§. 457.

Die Geschichte eines ganzen *Volkes*, wenn dasselbe in *mehrere*, besonders zusammengesetzte oder Gros-Staaten zerfällt, kann aber sonach erst dann geschrieben werden, wenn die Geschichte eines jeden einzelnen dieser Staaten schon geschrieben ist oder wenigstens dem Geschichtschreiber die Chroniken und Annalen derselben vorliegen und zu Gebote stehen. Bildet dagegen eine Nation oder ein Volk gleich von Anfang einen einzigen zusammengesetzten oder Gros-Staat, so fallen Volks- und Staats-Geschichte in Eins zusammen, was auch selbst dann mehr oder weniger der Fall ist, wenn die mehreren Staaten eines und desselben Volkes gleich von Anfang blos einen festen engen Bundesstaat bildeten.

II. Insbesondere, oder von dem Charakter der Culturbürgerlichen und politischen Geschichte der Staaten und Völker nach Maasgabe der Stufen und Classen des Menschen-Reichs so wie von der Art, wie eine Welt-Geschichte geschrieben werden müsste.

1) Erste und zweite Stufe.

§. 458.

Wie niedrig stehende Einzel-Menschen, deren ganzes Leben in einem blosen physischen Produciren und Consumiren besteht

und bestand, noch nicht einmal eine Biographie haben und auch keiner werth sind, weil aus ihrem Leben nichts *moralisch-pragmatisches* hervorzuheben steht, so haben denn auch Wilde, Nomaden und selbst die Industrie-Völker der niederen Klassen noch keine eigentliche und wahre *pragmatische* Geschichte, sondern blos Chroniken und Annalen a), mit anderen Worten: wo es noch an *aller* Cultur und an aller Civilisation fehlt, fehlt es auch an *aller* Geschichte; wo die Cultur und Civilisation nur eine *halbe* ist, kann auch nur von einer *halben* Geschichte die Rede sein d. h. es werden sich die Begebenheiten und Thaten solcher halbcivilisirten und halbcultivirten Nomaden nur als Märchen, Sagen und Traditionen dem Gedächtniss erhalten, und es wird deshalb selbst noch an Chroniken und Annalen fehlen, weil auch zu deren schriftlichen Aufzeichnungen schon eine höhere Cultur erfordert wird b). Wenn demohngeachtet mehrere *Eroberer*-Nomadenvölker oder Staaten selbst klassische Geschicht*schreiber* gefunden haben, so gehörten diese stets einer höheren Cultur-Stufe an c), denn wo keine moralisch-pragmatische *Geschichte* zu schreiben ist, es in dem Volke selbst am Stoffe dazu fehlt, da werden auch keine pragmatischen Geschichtschreiber geboren d).

a) Die Chronik und Geschichte eines Volkes ist nichts anders als die Erzählung und kritische Beurtheilung seiner moralischen Cultur- und Civilisations-Metamorphosen. Wo es aber den Völkern an der Cultur und an wirklichen bürgerlichen und *politischen* Gesellschaften fehlt, fehlt es auch an einer Geschichte, denn wo kein gemeinsames Handeln nach Innen und Aussen statt hatte, fehlt es gänzlich an dem Stoffe zu irgend einer Aufzeichnung oder auch nur Bewahrung in dem Gedächtnisse der Menschen und sonach vollends ganz an einem Stoffe zu einer Geschichte. Ja wir haben es schon oben im zweiten Theile gesagt, dass *Wilde* und *Nomaden* ewig Kinder und Knaben bleiben, sonach bei ihnen weder ein organisches Wachsthum, noch ein moralisches Absterben statt findet. Hier findet daher auch zum Theil der Ausspruch von *Plinius* Platz: „Man lebt und geniesst nur, wenn man entweder etwas thut was des Aufschreibens werth ist, oder etwas schreibt, was des Lesens werth ist". Auch *Zachariae* II. 68 sagt: „Die verschiedenen Nationen und Raçen haben vielleicht nur deswegen eine verschiedene Geschichte, weil ihre Perfectibilität nicht dieselbe ist". Nur dass er auch diese unwidersprechliche Wahrheit als ein bloses *Vielleicht* dahin stellt!

b) Menschen ohne Geselligkeit, mithin noch ohne Gesellschaft, können deshalb noch keine Geschichte haben, weil ja alles, was ge-

schieht, nur *in* der Gesellschaft geschieht. Die Aufzeichnung der Begebenheiten setzt zudem auch die Schreibkunst voraus und diese fehlt abermals den Nomaden an sich. Sie sind daher lediglich an ihr Gedächtniss gewiesen und conserviren das Andenken an ihre Kriege und was sonst für sie Interesse hatte und hat lediglich durch Tradition, die mit der Länge der Zeit nothwendig in das Mährchenhafte und Phantastische übergeht.

c) S. darüber bereits Theil II, wo wir suis locis dieser Werke gedachten. (Bei dieser Gelegenheit sey bemerkt, dass jetzt in Georgien der bis dato fehlende dritte Theil von *Raschid-eddins* Geschichtswerk aufgefunden worden ist und derselbe auch eine Geschichte der Inder, Chinesen, Juden und Franken enthalten soll). Ja, gelangten Eroberer-Nomaden durch ihre Eroberungen zuletzt nicht zu einer gewissen Art von Sesshaftigkeit, so hätten auch sie noch nicht einmal selbst geschriebene Chroniken und Annalen, denn auch die Sesshaftigkeit ist eine weitere wesentliche Bedingung für die blose Aufzeichnung des Geschehenen. Uebrigens sagt schon *Heeren* Ideen I. S. 159: „Eigentliche Geschichtschreiber kennt der Orient gar nicht". Dass hier unter dem Worte Orient die grossen Eroberer-Nomaden-Reiche gemeint sind, versteht sich von selbst, denn daraus, dass keine klassischen Geschichtswerke der braminischen, arischen und ägyptischen Völker auf uns gelangt sind, folgt durchaus nicht, dass deren keine existirt hätten. Die so berühmten Bibliotheken des Alterthums bewahrten deren zuverlässig.

d) In dem ächten Geschichtschreiber soll sich die höchste Kraft des socialen Lebens abspiegeln. Er muss daher auch dem Volke selbst angehören, dessen Geschichte er schreibt, denn es kann Niemand die Geschichte eines Landes treu und in ihrem wahren Charakter schreiben, wenn er nicht das einheimische Vaterlands-Gefühl dazu mitbringt. Ist er das, was wir oben vom wahren Geschichtschreiber postulirt haben, so wird ihn dies Vaterlands-Gefühl dennoch nicht hindern, die Wahrheit zu erkennen und auszusprechen. Es ist daher geradezu eine alberne Forderung, dass ein Geschichtschreiber weder ein Vaterland noch eine Religion haben dürfe, um unpartheiisch zu schreiben, denn wir fragen hier blos noch: für wen schreibt er denn eigentlich? doch wohl nur für sein Volk und dieses fordert vor allem, dass man es von seinem Standpunkte aus auffasse und seine Thaten gerecht beurtheile.

2) *Dritte Stufe.*

§. 459.

Wohl haben die Völker der *dritten* Stufe, wenigstens die der zweiten, dritten und vierten Classe, als Cultur- und civilisirte Völker auch eine *Geschichte* und es fehlt ihnen auch nicht an Chronisten, Annalisten und Geschichtschreibern. Da aber ihr Lebensziel blos auf Acherbau, Industrie, Handel und Gelehrsamkeit

gerichtet ist, so haben sie noch keine wahre *moralisch-pragmatische* Geschichte. Wenn es daher ihren uns bekannten *Geschicht*-schreibern nicht hat gelingen wollen, solche geschichtliche *pragmatische Kunstwerke* zu produciren, so lag und liegt die Schuld weniger an ihrer Auffassungsgabe als an dem Mangel eines wirklich moralisch-pragmatischen Stoffes.

8) *Vierte Stufe.*

§. 460.

Erst die politischen Gesellschaften und Völker der vierten Stufe hatten in Folge ihrer *Hoch-Cultur* und *Hoch-Civilisation* auch eine *Hoch-* oder wahrhaft *moralisch pragmatische Geschichte*, denn sie haben für sich, ihre Mit- und Nachwelt, ja für das ganze Menschen-Geschlecht in Kunst, Philosophie, religiöser Erkenntniss und als eigentliche sittliche Staatsvölker *Grosses* gewirkt und hinterlassen, und darin besteht ja das eigentliche Pragmatische im etymologischen Sinne des Worts. Und weil es hier nicht am pragmatischen Stoffe fehlte, so fehlte es auch nicht an pragmatischen Geschichtschreibern a).

Dass die geschriebenen Geschichtswerke dieser Völker grösten-theils nicht bis auf uns gelangt, sondern mit der alten Welt untergegangen sind b), ist der gröste Verlust für die Menschheit. Sie haben uns aber ein Surrogat hinterlassen, nämlich ihre Moral-, Religions- und philosophischen Systeme, vor allem aber ihre *Kunst-* und *Bau-Denkmäler* und diese sagen uns genug, um zu bekennen, wie klein *wir* gegen sie dastehen, wie wir höchstens den Ruhm in Anspruch nehmen können, ihre Grösse und unsere Kleinheit offen zu bekennen, zu bekennen, dass wir unsere ganze *höhere* humanistische Cultur, direct oder indirect, nur ihnen verdanken und dann, dass wir das, was sie uns hinterlassen haben, so gut wir können, zu begreifen, zu benutzen und weiter zu verbreiten suchen, so weit sich abwärts noch eine Empfänglichkeit dafür kund giebt.

a) Deshalb ist denn auch ihren Geschichtschreibern das eigen, was man den erhabenen pragmatischen Styl nennt, denn wie wir oben sagten, der Styl ist eine natürliche Krystallisation und macht sich von selbst.

Wer grosse Dinge zu schildern hat und selbst gros denkt und fühlt, der schreibt auch von selbst in einem grosartigen Style. Ein gemeiner Mensch wird auch einem erhabenen Stoffe seine Gemeinheit aufdrücken. *Montesquieu* XXI. 11. sagt daher ebenwohl: „*Les grands capitaines écrivent leurs actions avec simplicité, parce qu'ils sont plus glorieux de ce qu'ils ont fait, que de ce qu'ils ont dit*".

Nur ehemalige grose Staatsmänner sollten die Geschichte ihres Volkes schreiben, denn sie nur vereinigen fast alles in sich, was zum Geschichtschreiber erforderlich ist.

b) Nur einige Werke der Griechen sind auf uns gelangt; über die indischen, arischen und äthiopischen Völker verdanken wir Griechen und Römern blos einzelne Bruchstücke aus verlornen griechischen und andern Werken. Uebrigens ist *Herodot* mehr Vater der historischen Statistik als der eigentlichen Geschichtschreibung, womit wir jedoch seinem Ruhme keinen Abbruch thun wollen, wenn man bedenkt, wie schwer es damals einem Geschichtschreiber wurde, sich den Stoff für seine Darstellung zu verschaffen. Vielmehr ist *Thukydides* der eigentliche pragmatische Geschichtschreiber der Griechen.

§. 461.

Um daher die vier Stufen des Menschenreichs auch in Beziehung auf ihre *Geschichte* speciell zu bezeichnen, dürfte wohl analog dieselbe Terminologie angemessen sein, welche wir für die Cultur und die einzelnen Aeusserungen der Civilisation bisher in Anwendung gebracht haben.

Die Wilden sind also noch ganz Chroniken-, Annalen- und *geschichtlos*, indem sie nicht einmal eine Tradition unter sich haben. Die Nomaden haben nur eine *halbe Geschichte* aus den schon angegebenen Gründen. Die Völker der *dritten* Stufe haben zwar schon Chroniken und Annalen und auch eine *nützliche Geschichtschreibung*, aber noch keine pragmatische a). Erst die hochcultivirten und hochcivilisirten Völker der vierten Stufe hatten auch eine *Hoch*- d. h. eine *humanistisch-pragmatische* Geschichte b).

a) Dass namentlich die germanischen Völker, wenn es ihnen auch nicht an dem Stoffe dazu gefehlt hätte, zu keiner pragmatischen Geschichte gelangen konnten, muss lediglich in der Entstehung und allgemeinen Ausbreitung des Feudal-Systems gesucht werden, denn dies löste politico-chemisch die alten politischen Gesellschaften, Gaue oder Staaten innerhalb weniger Jahrhunderte dergestalt gänzlich auf, dass sich aus

den subjektiven Elementen derselben ganz neue Gesellschaften, Corporationen oder Stände genannt, bildeten. Diese Corporationen bildeten ihrer inneren Organisation nach zwar neue Gesellschaften, die aber kein politisches Band einigte, denn die feudalen Territorien bildeten keine Staaten, sondern Geistlichkeit, Adel und Bürgerstand waren blos die drei Status, Stände, worin seit dem 11. Jahrhundert bis auf unsere Tage die germanische Gesellschaft zu suchen und zu finden war. Ueber den Kampf dieser drei Stände mit ihren Lehnsherrn, ihrer Entstehung, ihrer Unterdrückung und ihrer Reaction, sprachen wir schon oben.

b) Noch sey hier bemerkt, wie die mehrere tausend Jahre vor Christus zurückgehende Geschichte der Völker dieser vierten Stufe, die nur eine grosse Beschränktheit für durchaus fabelhaft halten kann, ein neuer und weiterer Beweis für die *frühe* Cultur dieser Völker ist, denn ohne sie hätten sie keine Staaten bilden können und ohne diese hätten sie keine Geschichtswerke gehabt.

4) *Ist eine* Welt-Geschichte *möglich, und wenn,* wie *müsste sie geschrieben werden?*

§. 462.

Fragt man zuletzt nach der Möglichkeit einer wahren *Welt-Geschichte*[a]), so ist vor Allem zu unterscheiden.

Wollte man für eine solche Welt-Geschichte dieselben Bedingungen stellen, wie für die einzelnen Volks- oder National-Geschichtswerke, so könnte sie ehender gar nicht geschrieben werden, als bis *alle* Völker der Erde ihren Welt-Tag hinter sich hätten und sich das ganze Menschen-Geschlecht seinem Erlöschen näherte. Alsdann würde es sich aber auch noch fragen, *wer* sie schreiben sollte und *für wen?* [b])

---

a) Das was man bisher und gewöhnlich allgemeine Welt-Geschichte nannte, war *entweder* weiter nichts als ein synchronistischer Ueberblick und Abriss der einzelnen Völker- und Staaten-Geschichten, ohne Resultat und ohne alles End-Urtheil für und über das grose Ganze, weil es an einem philosophisch-historischen Standpunkte dazu fehlte, *oder* man nannte blose mechanische Sammel-Werke der einzelnen Völker- oder Staaten-Geschichten von den verschiedensten Verfassern Welt-Geschichte.

b) Die teutsche Viertel-Jahrsschrift 1843 No. 24 meint daher: Zu einer eigentlichen *Philosophie* der Weltgeschichte möchte die historische Wissenschaft noch nicht ganz reif seyn, da sie das Resultat von einer gedankenmäsigen Durcharbeitung des gesammten geschichtlichen Materials seyn müsste, und dann überdies auch nicht organisch abgeschlossen werden könnte, *ehe die Weltgeschichte selbst ihr Ende erreicht habe.*

Handelte es sich dagegen blos um einen philosophisch-historischen Ueberblick der Menschheit oder des ganzen Menschen-Reichs nicht allein in Betreff dessen, *was* es gewesen und was es noch ist, also nur bis auf unsere Tage, sondern auch *warum* es so und nicht anders der menschlichen Natur gemäs handeln konnte und handelt, so können wir nicht umhin zu erklären, dass dies nach unserer Ansicht nur nach der Art und Methode ausführbar wäre, welche diesem Versuche zum Grunde liegt und weshalb denn auch schon *Herder seinem* Versuche den, einer philosophischen Welt-Geschichte ganz nahe kommenden Titel: „Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit" geben konnte. Wäre aber sonach *Inhalt* und *Form* einer philosophischen Welt-Geschichte durch diesen unseren Versuch schon angedeutet, so verstände es sich von selbst, dass die *Ausführung* mehr in das Detail dessen eingehen müssle, wovon hier nur die Elemente, die Principien und Ideen angedeutet werden konnten und sollten, jedoch nicht so, dass daraus wieder ein endloses bändereiches Werk erwachsen dürfte, sondern in sechs bis acht Bänden das Ganze absolvirt werden könnte, was nach den sogleich näher zu gebenden Andeutungen nicht zu viel und nicht zu wenig wäre.

Der Schreiber hätte also vor Allem als Einleitung und Grundlage den *Menschen* ebenso *in abstracto* zu schildern, wie dies von uns Theil I. geschehen ist.

Dann müsste er eine *ethnologische Classification* des Menschen-Reichs folgen lassen, wie wir sie Theil II. zuerst versucht haben, denn so wie diese Classification und Rang-Ordnung die einzige und unerlässliche Basis für die *vergleichende* Menschen- und Völker-Kunde *in jeder möglichen Beziehung* ist, so lehrt sie auch dem Schreiber einer philosophischen Welt-Geschichte allererst, wo und mit welchem Völkerstamme er seine eigentliche *historische* Erzählung oder Darstellung beginnen solle und müsse, denn wir haben Theil II. und III. den Beweis geführt, dass die vier Stufen des Menschen-Reichs zwar gleichzeitig erschaffen,

---

Zachariae II. 233 meinte ebenwohl, es fehle zu einer Weltgeschichte am Anfange und am Ende, dann aber bemerkte er schon sehr richtig, dass die vulgo sogenannte Weltgeschichte nichts weiter sey als die Geschichte der vornehmsten Nationen.

also gleich alt sind, ihr *historisches* Hervor- oder Auftreten aus dem Dunkel, beziehungsweise ihr *aristokratisches* Wirken, ihre geistige Hegemonie auf der Welt-Bühne aber von oben nach unten Platz griff und noch greift, sonach die *ethnologische* Reihenfolge von oben an zugleich der Wegweiser für die *chronologische* einer Welt-Geschichte ist (s. darüber auch schon Theil II. S. 240); deshalb aber auch in einer solchen Welt-Geschichte immer nur *der* Volksstamm auf dem *Vordergrunde* der Bühne erscheinen kann, an welchem zu seiner Zeit die Reihe der geistigen Hegemonie oder Welt-Herrschaft etc. gelangt war und ist[c]). Also müsste mit dem indisch-arischen Volksstamm der Anfang gemacht werden, wenn anders unsere Classification und Rang-Ordnung keiner Anfechtung ausgesetzt sein sollte.

Gross ist aber dabei der Mangel an historischem Material; jetzt erst, beim Angriff einer *solchen* Welt-Geschichte, wo man nach so Mancherlei fragen muss, woran man bei einer Spezial-Geschichte gar nicht denkt, sieht man, wie ausnehmend dürftig *überhaupt* das historische Material für eine solche ist, nicht blos in Beziehung auf die Inder (die gar keine Geschichtswerke abgefasst haben), sondern auch die Arier und Aegypter, deren Geschichtswerke verloren sind[d]). Es wird dem Schreiber also nichts

c) Die *Ethnologie* classificirt und rangirt die Völker nach den Graden ihrer geistigen Begabung, weisst aber auch zugleich nach, dass vermöge einer psychisch-geistigen Natur-Nothwendigkeit die am reichsten Begabten sich eine geistige und politische Herrschaft über die Minderbegabten beilegten und beilegen. Die Geschichte dieser geistigen und politischen Herrschaft der Höherbegabten über die Minderbegabten ist die *Weltgeschichte*.

d) So sagt denn auch *Halling*: „Noch liegt die Ur-Geschichte *Germaniens* in ewiger Nacht. Daneben liegt *Gallien* und *Keltien* vergessen und ohne Geschichte; noch weiterhin *Iberien*, das Ziel des alten Handels und ohne Geschichte; dort dehnt sich *Thrakien* hin, das Wiegenland der hellenischen Cultur, der alte Sitz der hellenischen Musen, und ohne Geschichte; daneben *Illyrien*, allein geeignet, den nächtlichen Schleier von den alten Völker-Verhältnissen Italiens und seiner mächtigen Roma zu heben, und ohne Geschichte; von ihm südlich *Makedonien*, die Handbreit Landes, welche dem alten Erdkreis zu gebieten verstand, und bis auf *Flathe* ohne Geschichte; dort östlich die Völker-Gruppen *Klein-Asiens*, der Brücke zweier Erdtheile und gleichsam des Thors zum Verständniss der europäischen Vorwelt, und ohne Geschichte; im Norden die Heimat des Bernsteins, das Land der Völkerwanderungen, und ohne Geschichte; ja selbst bis ganz vor kurzem gab es noch kein erträgliches, von dauerndem Werthe gekröntes Werk über Roms und Griechenlands Geschichte".

anderes übrig bleiben, als mit Hülfe zulässiger Hypothesen und Rückschlüsse jene historischen Lücken auszufüllen, wie dies z. B. *Lassen* in seiner indischen Alterthumskunde mit Glück versucht hat. Er wird wie die Zoologen mit den Resten einer untergegangenen riesigen Thierwelt verfahren müssen und auch wir schon Theil III gethan haben. Wie diese Zoologen aus einzelnen Schädel-, Zahn- und anderen Knochen-Resten mit Hülfe der Wissenschaft und eigentlichen *Zoologie* oder comparativen Zootomie es mit Glück versucht haben, das ganze Geripp zu reconstruiren und nun auch zu sagen, *wo*, *wie* und *wovon* das Thier *lebte*, so wird er aus den *Ruinen* der grosen Bau- und Geistes-Werke jener Völker und was man sonst nur *fragmentarisch* von ihnen weiss einen vollgültigen Schluss auf ihre *ganze* Cultur und Civilisation ziehen dürfen, denn auch darin steht und kommt nichts vereinzelt vor, so dass nur z. B. colossale Werke für die Ewigkeit so wie Sonnenflug des Geistes von elenden Nomaden-Völkern errichtet und ausgegangen seyn sollen. Auf chronologische Ungewisheiten wegen ganzer Jahrhunderte kommt es *hier* nicht mehr an. Wo man so im Grosen das Wirken ganzer Volks*stämme* aufzufassen und darzustellen hat, sind einzelne Völker und Jahrhunderte was für Spezial-Geschichten einzelne Personen und Jahres-Daten. Indem aber der Schreiber seine Darstellung ethnologisch und chronologisch von oben nach unten fortschreiten lassen wird, so dass sich für *seine* Darstellung auch eine ganz andere Perioden- oder Epochen Ein- und Abtheilung ergeben wird, als bisher üblich gewesen [e]), wird er ebender auch nicht zu einem andern Volksstamme herab und übergehen können, ohne des *moralischen* und *politischen Verfalles*, ja vielleicht *Unterganges* des vorhergehenden zu gedenken, namentlich jener Ein-

---

e) S. Note c. Diese Epochen-Eintheilung würde sonach ungefähr folgende seyn:
I. Indisch-arische oder arisch-indische Weltherrschaft,
II. Aethiopische,
III. Griechische,
IV. Chinesische,
V. Aramäische,
VI. Lateinische,
VII. Germanische.

brüche der Nomaden, die theils wie Geier und Geiseln Gottes über jene verfaulenden Völker herfielen, theils aber auch nur als Episoden in der Welt-Geschichte zu behandeln seyn dürften.

So käme er denn endlich auch herab bis auf uns und unsere Zeit und hätte Veranlassung, zum Schluss seiner weltgeschichtlichen Elegie einen Ueberblick des Chaoses zu geben, welches wir jetzt in *politischer* Hinsicht auf dem Boden jenes colossalen Ruinenfeldes sich kreiseln sehen, dessen wir am Schlusse des zweiten Theiles gedachten. Denn nicht blos in Europa hat der Kampf zwischen Slaven und Germanen um die Weltherrschaft begonnen, sondern vom Aufgange bis zum Niedergange sehen wir in diesem Augenblick die Revolution und Empörung, den Religions- und Raçen-Hass jener theils verfallenen, theils verkommenen, theils pseudo-cultivirten, theils unreinen Völker unter- und ober-irdisch arbeiten und wogen. Vom Aufgang bis zum Niedergang, von China bis Mexiko, stehen die Furcht und das Mistrauen unter den Waffen und erschöpfen die besten, ja oft letzten Kräfte. Greifen wir jedoch unserm Weltgeschicht-Schreiber nicht weiter vor, denn ihm könnte ja das Alles auch in einem ganz andern Lichte erscheinen, er könnte in diesem Kampfe, in diesen Zuckungen nur die eines allgemeinen Welt-Schmerzes, nur das Fieber einer Welt-Krisis, nur das Ende einer Phönix-Periode erblicken, *aber* aus der Asche des verbrannten einen neuen Phönix hervorgehen sehen.

I. Register über alles, was in das Gebiet der *Naturwissenschaften* gehört.

(Die römische Zahl bezeichnet den Theil, die arabische die Seitenzahl.)

II. Register über alles, was sich auf die *Cultur*, *Civilisation* und *Geschichte* nebst dem Schlüssel dazu, die *Anthropognosie*, im *Allgemeinen* bezieht.

III. Register der *Länder-* und *Völker-Namen* einschliesslich ihrer Sprachen, Alphabete, Schrift-Arten, Literaturen, Culturen und Civilisationen.

IV. Register über die in allen drei Theilen genannten und citirten *Schriftsteller*.

Marburg.
Elwert'sche Universitäts-Buchdruckerei.



